

Bernd Heim

# **Braune Bischöfe für's Reich?**

**Das Verhältnis von katholischer Kirche und  
totalitärem Staat dargestellt anhand der  
Bischofsernennungen im nationalsozialistischen  
Deutschland**

Dissertation im Fachbereich Neueste Deutsche Geschichte  
an der Otto Friedrich Universität Bamberg

© 2007 Bernd Heim, Bamberg

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Druckhaus Thomas Müntzer, Bad Langensalza

Printed in Germany

ISBN 978-3-00-023539-9

## Gliederung

<b>Gliederung</b> .....	<b>3</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Die Problemstellung</b> .....	<b>10</b>
1.1 Quellenlage, methodisches Vorgehen und Anlage der Arbeit .....	11
1.2 Das Ziel der Arbeit.....	19
<b>2. Die staatskirchenrechtlichen und historischen Grundlagen</b> .....	<b>22</b>
2.1 Grundzüge der Bischofsernennungen im 19. Jahrhundert .....	22
2.2 Das kirchliche Selbstverständnis und seine staatliche Anerkennung .....	24
2.3 Veränderungen in den Beziehungen von Staat und Kirche im Dritten Reich.....	26
2.4 Das staatliche Erinnerungsrecht der modernen deutschen Konkordate .....	30
2.4.1 Die Entwicklung zum staatlichen Erinnerungsrecht.....	30
2.4.2 Das staatliche Erinnerungsrecht der deutschen Länderkonkordate .....	32
2.4.3 Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 .....	34
2.4.3.1 Ausgewählte Aspekte der Entwicklungsgeschichte des Reichskonkordats.....	34
2.4.3.1.1 Vatikanische Zweifel an der deutschen Vertragstreue.....	36
2.4.3.1.2 Die Verhandlungen zu Artikel 27 und das Apostolische Breve.....	37
2.4.3.2 Die politische Klausel des Reichskonkordats .....	44
2.4.3.3 Der Treueid der Bischöfe .....	47
2.4.4 Der Begriff der politischen Bedenken .....	48
2.4.4.1 Das Reichskonkordat im Verhältnis zu den Länderkonkordaten .....	49
2.4.4.2 Die Konkretisierungen des tschechischen Konkordats zur politischen Klausel und ihre Stellung zu den nachfolgenden Konkordatsabschlüssen .....	53
2.4.4.3 Die Gefahr einer totalitären Interpretation der politischen Klausel.....	54
2.4.5 Die Rechtswirkung des modernen staatlichen Erinnerungsrechts.....	57
2.4.6 Die staatliche Pflicht zur Begründung politischer Bedenken .....	59

2.4.7	Die Entscheidungsfindung im Konfliktfall - Quis iudicabit? .....	61
2.4.8	Die Rechtsfolgen der politischen Klauseln .....	63
2.5	Zusammenfassung und abschließende Würdigung.....	64
2.5.1	Abschließende Beurteilung der Position Werner Webers .....	64
2.5.2	Abschließende Beurteilung der Position Joseph Kaisers .....	65
<b>3.</b>	<b>Die Anwendungsfälle der politischen Klausel.....</b>	<b>67</b>
3.1	Die Neubesetzung der Diözese Münster im Jahr 1933: Der „Fall Münster“ .....	67
3.1.1	Heinrich Heufers - Leben und Wirken.....	68
3.1.2	Clemens August Graf von Galen - Leben und Wirken .....	70
3.1.3	Der erste Wahlakt: Der „Fall Heufers“ .....	77
3.1.4	Der zweite Wahlakt: Der „Fall Galen“ .....	80
3.1.5	Die Bewertung des „Fall Heufers“.....	87
3.1.6	Die Bewertung des „Fall Galen“.....	91
3.2	Die Berliner Bischofswahl 1933: Der „Fall Bares“ .....	100
3.2.1	Nikolaus Bares - Leben und Wirken .....	100
3.2.2	Der „Fall Bares“ .....	103
3.2.3	Die Bewertung des „Fall Bares“.....	118
3.3	Die Hildesheimer Bischofswahl 1934: Der „Fall Hildesheim“ .....	122
3.3.1	Joseph Godehard Machens - Leben und Wirken .....	122
3.3.2	Staatliche Vorschläge für die Nachfolge Bischof Bares .....	124
3.3.3	Die Ernennung Bischof Machens - Der „Fall Machens“ .....	129
3.3.4	Die Bewertung des „Fall Hildesheim“ .....	139
3.4	Die Mainzer Bischofswahl 1935 - Der „Fall Stohr“ .....	145
3.4.1	Albert Stohr - Leben und Wirken .....	145
3.4.2	Der „Fall Stohr“ .....	147
3.4.3	Die Bewertung des „Fall Stohr“.....	154
3.5	Die Berliner Bischofswahl 1935: Der „Fall Preysing“ .....	157
3.5.1	Konrad Graf von Preysing - Leben und Wirken.....	158
3.5.2	Der „Fall Preysing“.....	163
3.5.3	Die Bewertung des „Fall Preysing“ .....	179
3.6	Die Eichstätter Bischofsernennung 1935: Der „Fall Rackl“ .....	186
3.6.1	Michael Rackl - Leben und Wirken.....	186
3.6.2	Der „Fall Rackl“ .....	187
3.6.3	Die Bewertung des „Fall Rackl“ .....	208
3.7	Die Ernennung des katholischen Feldbischofs: Der „Fall Rarkowski“ .....	218

3.7.1	Die Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen Wehrmacht, Kirchen und NSDAP .....	218
3.7.2	Franz Justus Rarkowski - Leben und Wirken .....	220
3.7.3	Die Kontroverse um eine exemte Feldpropstei während der Weimarer Republik .....	231
3.7.4	Der „Fall Rarkowski“ in republikanischer Zeit .....	233
3.7.5	Der „Fall Rarkowski“ in nationalsozialistischer Zeit .....	243
3.7.6	Die Bewertung des „Fall Rarkowski“ .....	272
3.8	Die Fuldaer Bischofsernennung 1936: Der „Fall Fulda“ .....	282
3.8.1	Wendelin Rauch - Leben und Wirken .....	282
3.8.2	Johann Baptist Dietz - Leben und Wirken .....	283
3.8.3	Die Ablehnung Wendelin Rauchs: Der „Fall Rauch“ .....	285
3.8.4	Die Ernennung Johann Baptist Dietz zum Koadjutorbischof in Fulda: Der „Fall Dietz“ .....	293
3.8.5	Die diplomatische Kontroverse um die Politische Klausel.....	300
3.8.6	Die Bewertung des „Fall Fulda“ und des anschließenden Notenwechsels.....	307
3.9	Die Passauer Bischofsernennung 1936: Der „Fall Landersdorfer“ ....	320
3.9.1	Simon Konrad Landersdorfer - Leben und Wirken .....	320
3.9.2	Der „Fall Landersdorfer“ .....	323
3.9.3	Die Bewertung des „Fall Landersdorfer“.....	329
3.10	Die Ernennung Heinrich Wienkens zum Koadjutorbischof in Meißen - Der „Fall Meißen“ .....	343
3.10.1	Heinrich Wienken - Leben und Wirken .....	343
3.10.2	Von der Verhaftung Bischof Legges zur Ernennung Heinrich Wienkens .....	347
3.10.3	Die Bewertung des „Fall Meißen“ .....	353
3.11	Die Aachener Bischofswahl 1937: Der „Fall Aachen“ .....	357
3.11.1	Persönlichkeitsprofile und staatspolizeiliche Beurteilungen .....	358
3.11.1.1	Wilhelm Holtmann - Leben und Wirken.....	359
3.11.1.2	Hermann Joseph Sträter - Leben und Wirken .....	361
3.11.1.3	Wilhelm Holtmann in den Akten der Geheimen Staatspolizei .....	365
3.11.1.4	Weihbischof Sträter in den Akten der Geheimen Staatspolizei .....	368
3.11.2	Die Ablehnung Wilhelm Holtmanns .....	370
3.11.3	Die Kontroverse um den „Fall Aachen“ zwischen 1938 und 1943 .....	385
3.11.3.1	Die einzelnen Phasen der Kontroverse um den „Fall Aachen“ .....	386

3.11.3.2	Die erste Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen" .....	389
3.11.4	Die Bewertung der Ablehnung Wilhelm Holtmanns.....	392
3.11.5	Die Bewertung der Kontroverse um den „Fall Aachen" .....	399
3.12	Die Danziger Bischofsernennung 1938: „Der Fall Danzig" .....	404
3.12.1	Die Errichtung der Freien Stadt und des Bistums Danzig .....	404
3.12.2	Franz Sawicki und Carl Maria Splett im nationalsozialistischen Kirchen- und Volkstumskampf .....	408
3.12.2.1	Franz Sawicki - Leben und Wirken .....	408
3.12.2.2	Carl Maria Splett - Leben und Wirken .....	410
3.12.3	Die Ablehnung Franz Sawickis: Der „Fall Danzig" .....	416
3.12.4	Die Bewertung des „Fall Danzig" .....	435
3.13	Die Ernennung Paul Ruschs zum Apostolischen Administrator der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch: Der „Fall Rusch" .....	444
3.13.1	Die Kontroverse um die Errichtung der Diözese Innsbruck- Feldkirch .....	446
3.13.2	Paul Rusch - Leben und Wirken .....	449
3.13.3	Die Ernennung Paul Ruschs zum Apostolischen Administrator .....	451
3.13.4	Die zweite Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen" und der Versuch einer Lösung im „Fall Rusch" .....	456
3.13.5	Verhärtete Fronten: Die Ernennung Weihbischof Andreas Rohrachers zum Kapitularvikar der Diözese Gurk .....	466
3.13.6	Die Bewertung der „Fälle Innsbruck, Gurk" und der zweiten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen" .....	471
3.14	Die Ernennung deutschsprachiger Bischöfe zu Apostolischen Administratoren an der östlichen Reichsgrenze im Jahr 1939.....	476
3.14.1	Die Ernennung des Ermländer Bischofs Maximilian Kaller zum Apostolischen Administrator des Memellands: Der „Fall Memel" .....	477
3.14.2	Die Ernennung des Danziger Bischofs Carl Maria Splett zum Apostolischen Administrator der Diözese Kulm: Der „Fall Kulm" .....	481
3.14.3	Die Bewertung der „Fälle Memel und Kulm" .....	489
3.15	Die Ernennung deutschsprachiger Bischöfe zu Apostolischen Administratoren an der westlichen Reichsgrenze im Jahr 1940 .....	494
3.15.1	Die Ernennung der Aachener Bischöfe Hermann Joseph Sträter und Johannes van der Velden zu Apostolischen Administratoren der Dekanate Eupen, Malmedy und Moresnet: Der „Fall Eupen-Malmedy" .....	494

3.15.2	Die Neuregelung der kirchlichen Verwaltung in den Bistümern Elsaß-Lothringens: Die „Fälle Metz und Straßburg" .....	500
3.15.3	Die Bewertung der „Fälle Eupen-Malmedy, Metz und Straßburg" .....	507
3.16	Das Ringen um die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren: Die „Fälle Budweis, Prag und Brünn" .....	511
3.16.1	Die Neugliederung der Diözesen im Sudetenland.....	511
3.16.2	Das Ringen um die Neubesetzung der Bistums Budweis bis zum Tod des Prager Erzbischofs: Der „Fall Budweis" .....	522
3.16.3	Anhaltende Spannungen und gegenseitige Blockadepolitik: „Die Fälle Prag und Brünn" in ihrem Zusammenwirken mit dem „Fall Budweis" .....	547
3.16.4	Die Bewertung der „Fälle Budweis, Prag und Brünn".....	550
3.17	Weitergehende Ansprüche der Reichsregierung und ihre Rückwirkung auf die deutsch-vatikanischen Beziehungen .....	555
3.17.1	Vakante Bistümer im Generalgouvernement .....	555
3.17.2	Die Ausweisung Bischof Adamskis und die Bildung von Kirchenvereinen im Warthegau .....	562
3.17.3	Die Bewertung der Ernennung Apostolischer Administratoren im Warthegau und im Generalgouvernement.....	568
3.17.4	Die Beschränkung der Zuständigkeit des Nuntius auf das Altreich .....	571
3.17.5	Die Einschaltung der Parteikanzlei in den Informationsprozeß der Konkordatsanfragen .....	579
3.17.6	Die Bewertung der eingeschränkten Zuständigkeit Nuntius Orsenigos und des erweiterten Einfluß der Parteikanzlei.....	580
3.18	Die Speyerer Bischofsernennung 1941: Der „Fall Wendel" .....	582
3.18.1	Joseph Wendel - Leben und Wirken.....	582
3.18.2	Die Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof in Speyer: Der „Fall Wendel" .....	586
3.18.3	Die Bewertung des „Fall Wendel" .....	598
3.19	Die Paderborner Erzbischofswahl 1941: Der „Fall Jaeger" .....	611
3.19.1	Lorenz Jaeger - Leben und Wirken .....	611
3.19.2	Der „Fall Jaeger" .....	614
3.19.3	Die Bewertung des „Fall Jaeger" .....	624
3.20	Die Wahl des Kölner Erzbischofs 1942 - der „Fall Frings" .....	630
3.20.1	Josef Kardinal Frings - Leben und Wirken .....	631
3.20.2	Der „Fall Frings" .....	634
3.20.3	Die Bewertung des „Fall Frings" .....	655

3.21	Die Salzburger Erzbischofswahl 1943 - Der „Fall Salzburg“ .....	663
3.21.1	Andreas Rohrer - Leben und Wirken .....	663
3.21.2	Der „Fall Salzburg“ .....	665
3.21.3	Die Bewertung des „Fall Salzburg“ .....	669
3.22	Die Bamberger Erzbischofsernennung 1943: Der „Fall Kolb“ .....	674
3.22.1	Joseph Kolb - Leben und Wirken.....	674
3.22.2	Der „Fall Kolb“ .....	676
3.22.2.1	Joseph Kolbs Ernennung zum Bamberger Weihbischof 1935.....	677
3.22.2.2	Joseph Kolbs Ernennung zum Bamberger Erzbischof 1943 .....	679
3.22.3	Die Bewertung des „Fall Kolb“ .....	690
3.23	Die Aachener Bischofswahl 1943: Der „Fall van der Velden“ .....	706
3.23.1	Johannes Joseph van der Velden - Leben und Wirken.....	706
3.23.2	Johannes van der Velden in den Akten der Geheimen Staatspolizei.....	709
3.23.3	Die Neubesetzung des Aachener Bischofsstuhles 1943.....	711
3.23.3.1	Der „Fall Aachen“ als Ausgangsbasis der Neuwahl.....	711
3.23.3.2	Die Wahl Bischof van der Veldens.....	713
3.23.4	Die Bewertung des „Fall van der Velden“ .....	726
<b>4.</b>	<b>Resümee.....</b>	<b>729</b>
4.1	Kontinuität und Diskontinuität - Aspekte des staatlichen Erinnerungsrechts während der nationalsozialistischen Herrschaft.....	731
4.2	Formale und totalitäre Aspekte der Kontroverse.....	737
4.3	Der individuelle Einfluß einzelner Akteure im Ringen zweier Systeme.....	741
4.4	Der Kampf um die Bischofsernennungen ein „stilles“ Element der nationalsozialistischen Kirchenpolitik .....	761
4.5	Quis vixit? - Wer siegte? .....	765
	<b>Quellen-, Literatur- und Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>771</b>
	Abkürzungsverzeichnis.....	771
	Ungedruckte Quellen.....	772
	Gedruckte Quellen und Literaturverzeichnis .....	776
	Personen-, Orts- und Sachregister.....	794



## Vorwort

Als im Frühjahr 1987 die lange Vakanz im Erzbistum Köln die Katholiken zunehmend beunruhigte und Gerüchte von einer selbständigen Maßnahme des Vatikans wissen wollten, drohte der damalige Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalens, Johannes Rau, mit der Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts, sollte das Wahlrecht des Kölner Kapitels beeinträchtigt werden. Mit staatskirchenrechtlichen Fragen bis dahin noch nicht in Berührung gekommen, überraschte mich zunächst die staatliche Beteiligung als solche. Weitaus faszinierender war jedoch der Bericht eines Priesters aus dem Bistum Aachen: In Aachen sei das staatliche Erinnerungsrecht bereits einmal zur Anwendung gekommen. Während des Dritten Reiches habe es dort einen Bischof gegeben, der von den Nationalsozialisten abgelehnt worden sei und sein Amt nicht habe ausüben können. Erst nach dem Einmarsch der Alliierten habe er offiziell Bischof werden können. Diese Darstellung war, wie ich später feststellen sollte, hart an der geschichtlichen Wirklichkeit vorbeigeschrammt, aber der Bericht klang interessant; interessant genug, den Dingen nachzuspüren.

Daß die interessierte Neugier des Jahres 1987 schließlich in eine Dissertation mündete, ist selbstverständlich nicht nur eigenes Verdienst. Von verschiedenster Seite habe ich in den vergangenen Jahren wertvolle Unterstützung erhalten, die ich nicht missen möchte. Mein besonderer Dank gilt dabei meinen akademischen Lehrern Herrn Prof. Dr. Karl Möckl, der die Arbeit als Promotion in seinem Fachgebiet abschließend betreut und nach Kräften gefördert hat, und Herrn Prof. Dr. Ernst Ludwig Grasmück, auf den die Anregung, die Forschungen zur Aachener Bischofswahl zu einer Disseration auszubauen, zurückgeht, und der das Projekt kontinuierlich mit wertvollen Ratschlägen und Anregungen begleitet hat.

Während der Archivstudien gewährten mir José Luis Cubas, Dorothee Heim und Dirk Möllenbrock mehrfach ihre Gastfreundschaft und in allen Archiven erfuhr ich stets die freundliche und tatkräftige Hilfe der lokalen Mitarbeiter. Kilian Popp und Matthias Hoch unterstützten mich bei der Bearbeitung der italienischsprachigen Nuntiaturdokumente, Arndt Ruhnow bei der Korrektur des Manuskripts und Markus Hahner bei der abschließenden Vorbereitung der Druckvorlage. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 unter ihrem ursprünglichen Titel „Konkordatsbruch durch Kirche und Reich. Die Bischofsernennungen im nationalsozialistischen Deutschland“ von der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Dissertation im Fach Neueste Geschichte angenommen.

Bamberg im Mai 2007

## 1. Die Problemstellung

„Auf das Schreiben vom 20. Dez. v.J. [1937] teile ich erg. mit, daß der Pfarrer Wilhelm Holtmann wegen seiner Einstellung zum heutigen Staat politisch nicht genehm ist. Seine Ernennung zum Bischof von Aachen müßte ich als einen unfreundlichen Akt gegenüber der Staatsregierung ansehen.“

Mit dieser Antwort des Kirchenministeriums auf die Anfrage des Aachener Domkapitels, ob gegen den zum neuen Bischof gewählten Pfarrer Wilhelm Holtmann Bedenken allgemeiner Art bestehen, eskalierte am 5. Januar 1938 der sogenannte „Fall Aachen“ zum offenen Konflikt zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung. Gestützt auf die politische Klausel des preußischen Konkordats, dessen zähe Verhandlungen nur wenige Jahre zurücklagen, lehnten die nationalsozialistischen Machthaber erneut einen regulär bestellten Bischofskandidaten ab. Für die demokratisch gewählte preußische Staatsregierung stellte das staatliche Erinnerungsrecht ein zentrales Motiv für den Abschluß des in der Bevölkerung ohnehin umstrittenen Konkordats dar. Es wurde als so wichtig erachtet, daß der Abschluß des Konkordats auf jeden Fall realisiert werden sollte, auch wenn man dafür die Schulfrage, das zweite tagespolitisch hochbrisante Thema, ausklammern mußte. Während auf dem Bildungssektor keine Einigung erzielt werden konnte, setzte sich die preußische Staatsregierung in der Frage der Bischofsernennungen weitgehend durch. Sie bestand erfolgreich auf dem traditionellen Wahlrecht der Domkapitel und sicherte sich in Artikel 6 eine politische Klausel, die den Charakter eines uneingeschränkten Vetos trägt. In keinem anderen deutschen Konkordat des 20. Jahrhunderts konnte die staatliche Position so weitgehend durchgesetzt werden wie im Preußenkonkordat.

1933, nur vier Jahre nach dem Abschluß des Konkordats, war die demokratisch legitimierte preußische Regierung durch eine totalitäre ersetzt worden. Nun zeigte sich deutlich, welche Gefahr dieses scharfe Instrument staatlicher Einwirkungsmöglichkeit für die freie Ämterbesetzung einer religiösen Gemeinschaft bedeuten konnte. Auf der Basis ihrer totalitären Interpretation des Begriffs der „politischen Bedenken“ zögerten die neuen nationalsozialistischen Machthaber keinen Augenblick, die von den Konkordaten intendierten „allgemeinpolitischen“ mit ihren ureigenen „parteipolitischen“ Motiven gleichzusetzen. Zunächst vermied es der Vatikan, diesem unangemessenen Anspruch entschieden entgegenzutreten. Erst im weiteren Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft verfestigte sich der Widerstand der Kurie zu jener klar ablehnenden Grundposition, wie sie in der vatikanischen Note vom 18. Januar 1942 zum Ausdruck kommen sollte. Öffentlich wurde der Streit um die Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts nie. Nur eingeweihte Kreise hatten zwischen 1933 und 1945 Kenntnis von ihm. Nach dem Ende des Nationalsozialismus änderte sich daran nur wenig, obwohl Joseph Kaiser wesentliche Grundzüge der nationalsozialistischen Konkordatsauslegung bereits 1949 der Öffentlichkeit vorgestellt hatte.<sup>1</sup> Während auch den zeitgeschichtlich nur wenig

---

<sup>1</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, Berlin 1949.

interessierten Deutschen der Kampf um die Jugend, die Verdrängung der Kirchen aus dem öffentlichen Leben und der Streit um den Religionsunterricht zumindest ansatzweise geläufig sind, ist es das Ringen um die Bischofsernennungen nicht.

Mehr noch: die Tatsache, daß dem Staat überhaupt bei der Ernennung hoher kirchlicher Würdenträger Mitspracherechte zustehen, ist weitgehend aus dem öffentlichen Bewußtsein verschwunden. Mit Verwunderung und leichtem Erstaunen blicken wir heute auf jene Jahre zurück, in denen das Staatskirchenrecht tagespolitisch so brisant war, daß es den Bestand einer Landesregierung zu gefährden vermochte. Es lag gewiß nicht nur an der Reizüberflutung der Bundesbürger durch die heutige Medienlandschaft, daß kein Aufschrei die Nation aufhorchen ließ, als Anfang der 90er Jahre Landes- und Bundesregierung auf die weitere Anwendung der politischen Klausel für das neu installierte Erzbistum Hamburg verzichteten. Zu Beginn des Jahrhunderts, nur wenige Jahrzehnte nach dem Ende des Kulturkampfes, und während der Weimarer Republik hätte man um diese Frage intensiv gerungen. Siebzig Jahre später fiel die Medienresonanz schwächer aus als die eines durchschnittlichen Spieltags der Fußballbundesliga. Dieser auf den ersten Blick ungewöhnliche Vergleich verdeutlicht, welchen gravierenden Veränderungen unsere Gesellschaft auf dem Weg zur „Mediengesellschaft“ im 20. Jahrhundert unterlag. Dem kirchlichen Selbstverständnis mag es zutiefst widersprechen, doch die Interviews so mancher Sportler, Künstler oder anderer Idole sind heute - wenn auch nicht unbedingt gehaltvoller - so doch zumindest in ihrer öffentlichen Wirksamkeit erheblich bedeutender als Äußerungen der katholischen oder evangelischen Bischöfe. Der Bedeutungsverlust der Kirchen, der in den späten 60er Jahren einsetzte, hat in der Zwischenzeit auch die staatliche Ebene und mit ihr die politische Klausel erreicht. Wer als Bischof an die Spitze einer Diözese berufen wird, ist dem Staat und der politisch interessierten Öffentlichkeit heute kaum mehr Aufmerksamkeit wert als die Bestellung des Vorsitzenden eines mitgliederstarken Vereins.

### **1.1 Quellenlage, methodisches Vorgehen und Anlage der Arbeit**

Die heute vorherrschende Einstellung zum staatlichen Erinnerungsrecht unterscheidet sich grundlegend von jener der nationalsozialistischen Ära, wie sie uns aus den Dokumenten der Zeit entgegentritt. Schon ein flüchtiger Blick auf die staatlichen Quellen läßt eine Vielschichtigkeit zu Tage treten, die sich jeder plakativen Schematisierung entzieht, und ein höchst differenziertes Gesamtbild entstehen läßt. Es gibt die „staatliche“ oder die „kirchliche Seite“ nicht in jener geschlossenen Eindeutigkeit, die beide Begriffe oberflächlich betrachtet suggerieren. Hinter solchen Wortfassaden stehen zwangsläufig immer handelnde Personen, die in ihrer Individualität wahrgenommen werden wollen und sollen. Sie prägen, einmal in verantwortliche Positionen vorgestoßen, die allgemeine Geschichte einer Nation, einer Organisation zwangsläufig auch durch den Hintergrund ihrer persönlichen Individualgeschichte. Die Geschichte der politischen Klausel im Dritten Reich wäre eine andere gewesen, hätten andere Personen als die geschichtlich aktiven agiert. In besonderem Maße gilt diese Feststellung natürlich für die

Hauptakteure: Eugenio Pacelli und Cesare Orsenigo auf der kirchlichen, Ernst von Weizsäcker, Diego von Bergen und Joseph Roth auf der staatlichen Seite. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen dieser Arbeit, ihre für die geschichtliche Entwicklung der Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts wesentlichen Charakterzüge, soweit sie in den einzelnen Dokumenten wie in ihrer Gesamtheit erkennbar werden, darzustellen und einer differenzierten Bewertung zu unterziehen.

Wenn trotzdem auf diese klassifizierenden Begriffe zurückgegriffen und verallgemeinernd etwa von „der Kurie“ oder „der Reichsregierung“ gesprochen wird, so ist damit jene Position gemeint, die sich im internen Ringen durchsetzen konnte, und nun offiziell als einheitlich geschlossene Haltung nach außen tritt. Hier öffnet sich der Blick von einer auf die Individuen fokussierten zu einer stärker an den übergeordneten Entwicklungslinien orientierten Betrachtungsweise. Sie ermöglicht eine Einordnung des staatlichen Erinnerungsrechts in das allgemeine Zeitgeschehen, bereichert das Gesamtbild der nationalsozialistischen Herrschaft um die Facette „politische Klausel“ und gestattet es, jene Fragen zu formulieren, die an die heute noch nicht zugänglichen Quellen zu stellen sind. Es sind dies abgesehen von einer begrenzten Zahl bereits publizierter Dokumente zumeist Dokumente aus kirchlichen Archiven, allen voran die Akten des vatikanischen Archivs, die während der Phase der Materialsichtung und -sammlung der wissenschaftlichen Forschung noch nicht zur Verfügung stand.<sup>2</sup>

Trotz kriegsbedingter Verluste kann die Quellenlage insgesamt betrachtet als zufriedenstellend bezeichnet werden. Dies gilt primär für die staatlichen Akten, besonders die des Kirchenministeriums und die Archivalien aus dem Büro des Reichsstatthalters in Bayern. Das Kirchenministerium hatte bis zum Kriegsende keine eigenen Akten an das Reichsarchiv in Potsdam abgegeben. In den letzten Kriegsmonaten verlegte das Ministerium seinen Sitz nach Wittenberg, wobei es nur einen Teil seiner Registraturen mitnehmen konnte. Im Berliner Dienstgebäude in der Leipziger Straße 3 blieb ein größerer Aktenbestand mit vielen Dokumenten der Abteilung für katholische Angelegenheiten zurück. Von ihm wurde bis 1989 irrtümlich angenommen, er habe die Kämpfe um Berlin zwar unversehrt überstanden, sei aber anschließend von den russischen Besatzungstruppen verbrannt worden.<sup>3</sup> Joseph Kaiser hatte in den frühen Nachkriegsjahren die Möglichkeit, die einschlägigen Akten zu den „Fällen Fulda und Aachen“ einzusehen. Er publizierte die von ihm erstellten Abschriften 1949 im Anhang seiner Dissertation, konnte aber aus zeitbedingten Gründen den aktuellen Standort der Archivalien nicht benennen.<sup>4</sup> Mit der Öffnung des ehemaligen DDR Zentralarchivs und der Zusammenlegung der Akten mit dem Koblenzer

---

<sup>2</sup> Die für 2003 in Aussicht gestellte weitere Öffnung des vatikanischen Archivs umfaßt nur den unter dem Pontifikat Pius XI. entstandenen Aktenbestand. Ihm kommt im Vergleich zu den weiterhin gesperrten Akten des Pontifikats Pius XII. für die Bischofsernennungen der NS-Zeit eine geringere Bedeutung zu, denn die wichtigsten Anwendungsfälle und die aus früheren Streitfällen resultierenden Fragestellungen sind dem Pontifikat Pius XII. zugeordnet.

<sup>3</sup> Diese Einschätzung wurde in das Findbuch des Bundesarchivs zum alten Koblenzer Bestand übernommen.

<sup>4</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, Akten A 1 bis F 23, 205-227 und 205 Anm. 1.

Bestand in der Berliner Niederlassung des Bundesarchivs stehen diese Akten und weitere Archivalien des Kirchenministeriums der Forschung nun wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Der Gesamtbestand weist bis 1942 nur geringe Lücken auf, so daß in fast allen Fällen die Rekonstruktion der Vorgänge aus der Sicht des Kirchenministeriums möglich ist. Erst die Beschränkung der Leipziger Straße auf das Altreich in Folge des Führerentscheids vom 11. Juni 1942 schnitt das Ministerium weitgehend vom innerdeutschen Informationsprozeß zu den in den neuen Reichsgebieten und den besetzten Ländern gelegenen Diözesen ab, so daß der Rekonstruktion zentraler Vorgänge anhand seiner Akten enge Grenzen gesetzt sind. Daneben erlaubt der Bestand eine differenzierte Darstellung und Bewertung der zentralen Akteure innerhalb des Ministeriums, insbesondere des Ministerialdirigenten und Leiters der katholischen Abteilung Joseph Roth. Sein den Kirchenkampf des Ministeriums erheblich verschärfender Einfluß wird deutlich, wenn die zu seinen Lebzeiten entstandenen Dokumente mit den nach seinem Tod im Sommer 1941 oder vor seinem Eintritt ins Kirchenministerium entstandenen Akten verglichen werden.

Eine vergleichbar günstige Aktenlage ist bei den Bistümern der bayerischen Kirchenprovinzen gegeben. Die in München gelagerten Akten aus dem Büro des Reichsstatthalters in Bayern, der Staatskanzlei und des Kultusministeriums gestatten ebenfalls eine sehr detaillierte Darstellung der Handhabung des staatlichen Erinnerungsrechts bei der Nachfolgeregelung in den Diözesen Eichstätt, Passau, Speyer und Bamberg. Gravierende Verluste weist die Aktenüberlieferung der regionalen Instanzen in den Diözesen außerhalb Preußens und Bayerns auf, was sich besonders im „Fall Fulda“ durch den Verlust der Akten des Reichsstatthalters in Hessen nachteilig auswirkt. Eine interessante Bereicherung stellen die Akten der rheinischen Gestapodienststellen aus dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf für die Bischofsernennungen in Aachen und Köln dar. Während sich anhand der Personalakten die Beurteilung der einzelnen Bischofskandidaten durch die Geheime Staatspolizei exakt nachzeichnen läßt, ermöglichen die regelmäßigen Informantenberichte Einblicke in die allgemeine Bewertung des Verhältnisses von Kirche und Staat vor dem Hintergrund aktueller Vakanzen. Weil diese Berichte überwiegend auf Klatsch innerhalb des Klerus oder auf Gerüchten basieren, ist ihr historischer Informationswert in der Regel gering. Sie werden dennoch in die Darstellung aufgenommen, weil sie die Bewertung der kirchlichen Reaktion, im „Fall Aachen“ durch das Kirchenvolk widerspiegeln und für die Aachener Bischofswahl 1943 hinsichtlich der Rechtsposition des Heiligen Stuhls interessante Fragen aufwerfen, die erst nach einer endgültigen Öffnung des vatikanischen Archivs für die gesamte nationalsozialistische Zeit beantwortet werden können.<sup>5</sup>

Die im Archiv des Auswärtigen Amtes erhaltenen Dokumente gestatten bis 1936 eine durchgängige, fast lückenlose Rekonstruktion der Ereignisse. Im Anschluß an diesen generellen Aktenschnitt des Außenministeriums wird die

---

<sup>5</sup> Die interessante Frage, ob die Kurie dem Aachener Kapitel 1943 erneut die Terna vom Dezember 1937 zur Abstimmung zugeleitet hat, bleibt auch nach der angekündigten Öffnung des vatikanischen Archivs offen, da die einschlägigen Archivalien dem Pontifikat Pius XII. zuzuordnen sind und bis auf weiteres gesperrt bleiben.

Quellenlage uneinheitlich. Sie weist sowohl schmerzhaftige Lücken auf, etwa im „Fall Rarkowski“ für die zwischen der Bestellung zum Apostolischen Administrator und der Ernennung zum regulären Feldbischof verbleibenden Monate, erlaubt aber andererseits durch die überlieferten Akten des deutschen Generalkonsulats ebenso eine exakte Nachzeichnung der zeitgleichen Vorgänge im „Fall Danzig“. Ein großer Teil dieser Akten, besonders die Gesprächsaufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäckers wurden bereits publiziert.<sup>6</sup> Sie werden um die relevanten, noch nicht veröffentlichten Dokumente ergänzt.

An vielen durchaus sehr entscheidenden Punkten bleiben die Vorgänge auf der kirchlichen Seite weitgehend im Dunkeln, weil die vatikanischen Akten noch nicht freigegeben sind und die deutschen Diözesanarchive einen erheblichen Verlust der Aktenüberlieferung beklagen.<sup>7</sup> Inwieweit diese nach offizieller Lesart „kriegsbedingten Verluste“, auch tatsächlich als kriegsbedingt anzusprechen sind, soll dahingestellt bleiben. Auffällig ist im Vergleich zur staatlichen Überlieferung das gehäufte Auftreten dieser Kriegsverluste quer durch Deutschland. Hinzu kommt, daß sie auch in Diözesen auftreten, deren Bischofssitze im Verlauf der militärischen Auseinandersetzung nur wenig gelitten haben. Als Beispiel sei auf die lückenhafte Quellenlage im Archiv des Erzbistums Bamberg verwiesen. Wichtige Dokumente gingen hier verloren, obwohl die Stadt Bamberg weder systematisch bombardiert noch in den Endkämpfen im Frühjahr 1945 schwer verwüstet wurde. Bemerkenswert ist ebenfalls die Treffgenauigkeit der alliierten Flächenbombardements, die im Archiv des Aachener Domkapitels zum Verlust der Aktenüberlieferung aus der nationalsozialistischen Zeit führten, während die Dokumente aus der Zeit zwischen der Gründung des Bistums 1930 und dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft erhalten blieben.

Das relative Desinteresse mit dem Bundes- und Landesregierungen heute die Ernennung katholischer Bischöfe verfolgen, könnte den unzutreffenden Eindruck nahelegen, die aktuell vorherrschende Einstellung sei die Regel und das ausgeprägte Kontrollbedürfnis der Nationalsozialisten die Ausnahme gewesen. Der Darstellung der staatskirchenrechtlichen Grundlagen wird deshalb eine kurze Einführung ins Thema vorangestellt. Sie illustriert, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, daß der Versuch, die Bischofsernennungen zu beeinflussen, staatlicherseits eine lange Tradition hat, in der die Nationalsozialisten stehen. Ihre Aktionen basieren auf den während der Weimarer Republik ausgehandelten Länder- und dem gleich zu Beginn der Diktatur abgeschlossenen Reichskonkordat. Noch während der nationalsozialistischen Herrschaft legte Werner Weber eine juristische Studie über die politische Klausel der Konkordate vor. Seinen Thesen, die sowohl im Auswärtigen Amt als auch von Papst Pius XII. aufmerksam registriert wurden,

<sup>6</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung, Band I-III, Mainz 1965, 1969, 1980 und Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945, Serie C und D, Baden-Baden, 1950-1978.

<sup>7</sup> Auf der Basis der gegenwärtig verfügbaren Quellen ist eine detaillierte und differenzierte Darstellung der Materie möglich. Die vatikanischen Quellen werden daher in Zukunft maximal in einzelnen Details neue, im Einzelfall durchaus gewichtige Erkenntnisse bringen. Eine grundlegende Revision der Kernaussagen der vorliegenden Arbeit ist von ihnen jedoch nicht zu erwarten.

widersprach Joseph Kaiser in seiner 1949 veröffentlichten Dissertation.<sup>8</sup> Ihre konträren juristischen Positionen werden zur Illustration der wesentlichen staatskirchenrechtlichen Grundlagen herangezogen. Mit Blick auf die historische Ausrichtung dieser Arbeit wird jedoch auf eine ausführliche Diskussion der vorgestellten Thesen bewußt verzichtet.

Aus der historischen Rückschau mutet der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes beinahe zwangsläufig an und nicht zuletzt angesichts der Vielzahl der Verbrechen haben spätere Generationen Mühe, nicht nur das Geschehene an und für sich, sondern gerade auch die Reaktion der politisch aktiven Generation der Eltern bzw. Großeltern auf dieses zu verstehen. In dieser Konstellation für Historiker wie für historisch interessierte Laien gleichermaßen enthalten ist die Gefahr eines Determinismus, der schon im Vorfeld Forschungsansatz, Methodik, Fragestellung und die zu gebenden Antworten auf das favorisierte Welt- und Geschichtsbild festlegt und verengt. Derart ideologisch vorbelastete Studien<sup>9</sup> können zwar für sich das Vorrecht in Anspruch nehmen, die Antworten vor den Fragen zu kennen, der geschichtlichen Wirklichkeit und den in ihr agierenden Personen, werden sie jedoch nicht oder nur höchst unzureichend gerecht. Für die Epoche des Nationalsozialismus und die in ihr handelnden Kirchenführer gilt dies in besonderem Maße gerade dann, wenn man ausschließlich auf der Basis des heutigen Werte- und Sprachgefühls, die damaligen Geschehnisse zu interpretieren versucht, und das Element des Zeitgeistes unberücksichtigt bleibt.<sup>10</sup> Die Kluft zwischen dem damaligen und dem heutigen Zeit- und Wertgefühl ist nicht unüberbrückbar. Sie läßt es aber dennoch ratsam erscheinen, die Darstellung des Gewesenen strikt von seiner Bewertung zu trennen.

Die vorliegende Arbeit folgt diesem Ansatz. Ihren Kern bilden die Anwendungsfälle der politischen Klausel während des Dritten Reichs, die auf der Basis der zugänglichen Quellen detailliert nachgezeichnet werden. Der streng positivistisch angelegten Rekonstruktion der Ereignisse wird ein kurzes

---

<sup>8</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, Hamburg 1939 und bereits erwähnt: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, Berlin 1949.

<sup>9</sup> Vgl. *J. Cornwell*, Pius XII. Der Papst, der geschwiegen hat, München 1999.

<sup>10</sup> Dieser war vom Gefühl der Krise, des Niedergangs und der Veränderung geprägt wie kaum ein anderer. Der erste Weltkrieg hatte zivilisierte Nationen in Barbarei und Armut gestürzt, in der Sowjet Union den Kommunismus an die Macht geführt und in Europa eine ganze Generation junger Menschen verroht und verbittert. Inflation, Börsenkrach und Weltwirtschaftskrise unterhöhlten den Glauben an die Fähigkeit des demokratischen Europas, seinen Bürgern Frieden und Wohlstand zu garantieren, während gleichzeitig die fortschreitende Säkularisierung des gesellschaftlichen Lebens für die Kirchenleitungen beider Konfessionen immer besorgniserregendere Ausmaße annahm. „Der Aufstieg extremistischer Massenbewegungen in den dreißiger Jahren stellte eine tiefgreifende und gefährliche Herausforderung für die liberale Demokratie und den herkömmlichen Kapitalismus dar. (...) Kommunismus und Faschismus boten einen Ausweg aus einem politischen und wirtschaftlichen System an, das von vielen als bankrott angesehen wurde und dessen Tage gezählt zu sein schienen. Die Furcht, die bestehende Ordnung habe ihr Endstadium erreicht, löste bei ihren Fürsprechern tiefsitzende moralische Besorgnisse aus. Es ist bezeichnend, daß die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Liberalismus, Faschismus und Sozialismus unter dem Signum einer grundsätzlichen Wertediskussion geführt und mit Begriffen vom moralischem Verfall und moralischer Erneuerung verbunden wurde“, so *R. Overy*, Die Wurzeln des Sieges. Warum die Alliierten den Zweiten Weltkrieg gewannen, Reinbek bei Hamburg 2002, 19.

biographisches Profil der Kandidaten vorangestellt, das sich vorrangig dem Wirken vor der beabsichtigten Ernennung zuwendet. In einigen Fällen ist es möglich, die Biographie der Kandidaten durch den Eindruck, den die Geheime Staatspolizei von ihnen gewonnen hatte, zu ergänzen. In den Bistümern Danzig, Innsbruck und Budweis sowie im „Fall Rarkowski“ erschwerten weitere Konflikte, die der Bischofsernennung unmittelbar vorausgingen, die Nachfolgeregelungen. Sie bildeten den negativen Hintergrund vor dem sich anschließend ein heftiger Streit um die Neubesetzung des bischöflichen Stuhls vollzog und werden deshalb ebenfalls beleuchtet. Im Anschluß an die Rekonstruktion der jeweiligen Ernennung und der gegebenenfalls aus ihr resultierenden diplomatischen Kontroverse werden die beschriebenen Vorgänge abschließend bewertet und in den Gesamtzusammenhang eingeordnet, der sich bis zu diesem Zeitpunkt für Reichsregierung und Kurie ergeben hatte.

Die heute zur Verfügung stehenden Quellen bedingen eine bisweilen einseitige Ausrichtung dieser Arbeit, die nicht von Anfang an intendiert war, sich jedoch aus dem gegebenen Aktenmaterial entwickelt hat. So gestattet es die lückenhafte kirchliche Aktenüberlieferung nicht, die Personalpolitik der Kurie nach ihren tragenden Momenten wie ihren Brüchen differenziert zu hinterfragen. In den Jahren 1933 und 1934 wurden in Münster und Augsburg mit Graf von Galen und Franz Xaver Eberle zwei politisch dem rechten Flügel nahestehende Männer mit einem Bischofs- bzw. Weihbischofsamt betraut, während die Kurie in Berlin mit der Ernennung des Hildesheimer Bischof Bares bewußt den von Hermann Göring erhofften und indirekt geforderten „national gesinnten, braunen Bischof für die Reichshauptstadt“ verweigerte. Für Franz Xaver Eberle bedeutete die Berufung zum Augsburger Weihbischof zugleich den Höhepunkt seiner kirchlichen Karriere. In ein reguläres Bischofsamt wurde er von der Kurie nie berufen, während mit Joseph Wendel, Lorenz Jaeger und Josef Frings 1941/42 bis dahin überregional relativ unprofilierte Priester zu Bischöfen und Erzbischöfen aufstiegen. Möglicherweise ermöglicht die bevorstehende Öffnung des vatikanischen Archivs erste Antworten auf die Frage, welche Motive die kirchliche Personalpolitik zwischen 1933 und 1945 bestimmten und welchen Veränderungen sie im Lauf der Zeit unterlagen.

Während die kirchliche Personalpolitik weitgehend in den Hintergrund rückt, gestatten die staatlichen Archivalien eine detaillierte Dokumentation des Umgangs mit der politischen Klausel. Hier ergibt sich ein Fächer von Fragen, auf die diese Arbeit zu antworten versucht: Wie hat sich das Ringen um das staatliche Erinnerungsrecht während der nationalsozialistischen Diktatur entwickelt? Spiegelt sich im innen-, außen- und parteipolitischen Verhalten die jeweilige allgemeine Situation wider oder steht beides isoliert und unverbunden nebeneinander? Ist die Geschichte der politischen Klausel im Dritten Reich von wesentlichen Grundmustern und Entwicklungslinien geprägt oder sollte sie eher als Ausfluß verschiedener ad hoc Entwicklungen aufgefaßt werden? In welcher Art und mit welcher Schärfe reagieren Kirche und Staat auf die jeweiligen Schritte des anderen? Wie manifestiert sich im Ringen um die Bischofsernennungen der individuelle Einfluß einzelner Akteure? Wo sind sie eingebunden in die vorgegebene Herrschaftsstruktur



und an welcher Stelle erscheinen sie nicht mehr nur als Systemagenten, sondern gar als Gefangene des Systems?

Das breite Fragespektrum korrespondiert mit einer Vielzahl unterschiedlicher Möglichkeiten, die Arbeit zu strukturieren. Gewählt wurde die Variante einer im wesentlichen chronologischen Darstellung der Ereignisse auf der isolierten Ebene einzelner Bistümer und Herrschaftsgebiete. Diese Mischform führt gegenüber einer streng am zeitlichen Ablauf orientierten Präsentation immer wieder zu Überschneidungen, weil zeitlich parallele Vakanzten nach einander dargestellt werden. Zugleich ermöglicht diese Struktur besser als andere, den spezifischen Charakter einer einzelnen Ernennung wahrzunehmen und zu beurteilen. Die Person des Kandidaten und die Situation der jeweiligen Diözese können so schärfer in den Blick genommen werden. Während der nationalsozialistischen Herrschaft gab es auf der Ebene des Altreichs nur wenige Vakanzten, die sich zeitlich überlagerten: 1935 die „Fälle Preysing und Stohr“, 1936 die „Fälle Fulda, Landersdorfer und Rarkowski“ sowie 1941/42 die Nachfolgeregelungen in Speyer, Paderborn und Köln. Sie werden grundsätzlich so in das Gesamtkorpus eingeordnet, daß die zuerst abgeschlossene Vakanz vor den später beendeten dargestellt wird, auch wenn diese früher begonnen haben. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, den „Fall Wendel“ in seiner Funktion als Testfall für die Bischofsernennungen in den vakanten Erzbistümern Paderborn und Köln zu betrachten. Allein für die Nachfolgeregelungen des Jahres 1936 wird diese Abfolge durchbrochen. Der zuletzt abgeschlossene „Fall Rarkowski“ wird hier vor den zuvor beendeten „Fällen Fulda und Landersdorfer“ dargestellt. Die angesichts der langjährigen Kontroverse überraschende Entwicklung im „Fall Rarkowski“ ist so eng mit den unmittelbar vorausgehenden Bischofsernennungen in Fulda und Passau verknüpft, daß es naheliegen könnte, den „Fall Rarkowski“ im Anschluß an die Darstellung der Nachfolgeregelungen in Fulda und Passau zu behandeln. Dem Vorteil einer einheitlichen Abfolge der Anwendungsfälle steht dann jedoch ein gewichtiger Nachteil gegenüber: Die Reichsregierung legitimierte ihre Position im „Fall Fulda“ mit dem Hinweis auf die gleichartige Informationspolitik des Vatikan im „Fall Rarkowski“. Es ist kaum möglich, die Argumente der Berliner Regierung ohne eine detaillierte Kenntnis der Kontroverse um die Bestellung des Feldbischofs angemessen zu würdigen. Aus diesem Grund wird die Ernennung Franz Justus Rarkowskis vor den Bischofsernennungen in Fulda und Passau in die Gesamtdarstellung eingeschoben.

Obwohl die politischen Klauseln der Länderkonkordate von einander abweichen, stellen die Diözesen des Altreichs einen relativ homogenen Block dar.<sup>11</sup> Gleiches läßt sich für die im Zuge der nationalsozialistischen Expansionspolitik dem Reich zugeschlagenen oder von Deutschland besetzten Bistümer nicht behaupten. Sie wurden übereinstimmend von der Reichsregierung als konkordatsfreie Diözesen angesprochen, auf die das staatliche Erinnerungsrecht ausgedehnt werden sollte. Eine einheitliche, von der Berliner Regierung zentral gesteuerte Kirchenpolitik erfuhren diese

---

<sup>11</sup> Zu den Unterschieden innerhalb der deutschen Länderkonkordate vgl. die Ausführungen zu den staatskirchenrechtlichen und historischen Grundlagen in: 2.4.2 Das staatliche Erinnerungsrecht der deutschen Länderkonkordate.

Diözesen jedoch nicht. Auch die Kurie behandelte diese Territorien nur in so weit einheitlich, als sie den Anspruch der Reichsregierung auf eine Ausdehnung der politischen Klausel generell zurückwies. Während der Vatikan den tschechoslowakischen und den österreichischen Staat und die mit ihnen abgeschlossenen Konkordate als erloschen betrachtete, stellte er sich während des zweiten Weltkriegs auf den Standpunkt, der polnische Staat und das mit ihm geschlossene Konkordat bestünden unberührt von seiner militärischen Niederlage fort. In den polnischen und tschechischen Diözesen gewann zusätzlich die Frage der Nationalität der Bischöfe an Bedeutung, während sich dieses Problem für den Vatikan in Österreich nicht in vergleichbarer Schärfe stellte. Weil der an der zeitlichen Abfolge orientierte Aufbau beibehalten, und zugleich die spezifischen Charakteristika der einzelnen Herrschaftsgebiete deutlich werden sollen, folgt die Arbeit nach 1938 einem sowohl chronologisch wie geographisch strukturierten Ansatz und faßt Ernennungen und Entwicklungen größerer territorialer Einheiten zusammen.

In den ersten Kriegsjahren kristallisierten sich zwei Entwicklungslinien heraus, die zunächst von einander unabhängig waren, jedoch ab 1941/42 immer mehr miteinander verbunden wurden und schließlich in der Beschränkung der diplomatischen Kompetenz des Nuntius auf das Altreich ihren Höhepunkt und vorläufigen Abschluß fanden. Während das Ringen um die Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts vom „Fall Aachen“ über den „Fall Rusch“ zum „Fall Budweis“ eskalierte, verfolgten führende Nationalsozialisten im besetzten Polen von Beginn an eine radikale Germanisierungspolitik. Sie entwickelte sich rasch zu einer Speerspitze gegen die katholische Kirche, weil diese als wesentlicher Rückhalt des polnischen Staates und der polnischen Bevölkerung angesprochen wurde. Sollten die Strukturen des „alten Polen“ erfolgreich zerschlagen werden, so war ein Angriff auf die kirchliche Verwaltungs- und Leitungsstruktur in den Augen der Nationalsozialisten unvermeidlich. Er erfolgte im „Fall Kulm“ unmittelbar nach dem Ende des Polenfeldzugs und wurde durch die Flucht des polnischen Diözesanbischofs begünstigt. Weil die Kurie dem deutschen Drängen schnell nachgab und die Reichsregierung mehr Gewicht auf die Ernennung des Danziger Bischofs zum Apostolischen Administrator in Kulm als auf die Erweiterung ihres Erinnerungsrechts legte, eskalierte die Situation nicht bereits Ende 1939 in Kulm, sondern erst wenige Monate später in Budweis.

Die unnachgiebige Position des Vatikans im Fall der drei vakanten Bistümer Budweis, Prag und Brünn im Protektorat wird vor dem Hintergrund des seit Kriegsbeginn erheblich gesteigerten Drucks der deutschen Seite verständlicher. Deshalb werden vor dem „Fall Budweis“ in Anlehnung an den Kriegsverlauf die Entwicklungen an der östlichen und westlichen Reichsgrenze dargestellt. Für den „Fall Budweis“ bedeutet dies, daß zu Beginn der Darstellung die Aufmerksamkeit auf die dem Münchener Abkommen folgenden letzten Friedensmonate zurückgelenkt werden muß, um den Versuch der Reichsregierung, auf die Zuweisung Budweiser Pfarreien an Diözesen des Altreichs Einfluß zu nehmen, ebenfalls berücksichtigen zu können. Mit dem Einschub des „Falles Budweis“ wird zwangsläufig die Darstellung der weiteren Entwicklung im besetzten Polen unterbrochen.

Dieser Bruch ist jedoch unvermeidlich, sollen die beiden Entwicklungslinien als eigenständige Linien dargestellt und bewertet werden. Im Anschluß an den „Fall Budweis“ wendet sich die Darstellung deshalb erneut den besetzten polnischen Diözesen, insbesondere der Situation im Warthegau, zu und führt die beiden Entwicklungslinien in ihrem Kulminationspunkt, dem Notenwechsel zur politischen Klausel und in seiner Folge der Beschränkung des Nuntius auf das Altreich, zusammen. In einem abschließenden Fazit werden die wichtigsten Entwicklungslinien und Ergebnisse noch einmal resümiert und jene Fragen formuliert, die auf der Basis der heute zugänglichen deutschen Quellen, an das vatikanische Archiv zu stellen sind.

## 1.2 Das Ziel der Arbeit

Wenn das staatliche Erinnerungsrecht in der historischen Literatur berührt wird, verweisen die Autoren im allgemeinen auf die Ausführungen Joseph Kaisers und Dieter Albrechts. Seltener werden auch jene Veröffentlichungen herangezogen, die sich mit einzelnen Bischofsernennungen der Zeit auseinandersetzen und diese primär vor dem Hintergrund der jeweiligen Diözesangeschichte besprechen. Nicht zuletzt deshalb gilt noch immer die 1969 von Dieter Albrecht formulierte Annahme, das Problem sei nach dem Abschluß des Reichskonkordats „erstmalig im Frühjahr 1936 akut geworden“ als allgemeiner Standard.<sup>12</sup> Aus der offiziellen Rechtfertigung der Reichsregierung, sie sei zu einer Offenlegung ihrer Ablehnungsgründe nicht verpflichtet, wird vielfach auch voreilig der Schluß gezogen, die Berliner Regierung habe ihre Gründe dem Vatikan nie benannt. Beide Einschätzungen lassen sich auf der Basis der zugänglichen Akten nicht halten. Das Ringen um die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts beginnt nicht erst 1936, sondern bereits im Sommer 1933 also unmittelbar nach dem Abschluß des Reichskonkordats. Im Bistum Münster wurden zwei weitere Wahlen notwendig, nachdem der ursprünglich vorgesehene Kandidat auf den inoffiziellen Druck der Nationalsozialisten reagierte, indem er auf das ihm angetragene Bischofsamt aus gesundheitlichen Gründen verzichtete. Wenige Monate später belastete die strittige Besetzung des vakanten Bistums Berlin akut die deutsch-vatikanischen Beziehungen.

Die heftige diplomatische Kontroverse um die Begründungspflicht des Reiches verstellt leicht den Blick dafür, daß die Berliner Regierung im „Fall Fulda“ gesprächsweise den Nuntius über ihre Ablehnungsmotive in Kenntnis setzte. Erst als der Nuntius andeutete, die benannten Gründe seien nicht ausreichend, einen Kandidaten zu Fall zu bringen, verschanzte sich das Kirchenministerium und in seiner Folge zwangsläufig auch das Auswärtige Amt hinter der Behauptung, zu einer Offenlegung der Ablehnungsmotive durch das Konkordat nicht verpflichtet zu sein. Die wildesten Vor- und Fehlurteile gilt es jedoch in der Literatur zum „Fall Aachen“ aufzubrechen. Der Einspruch der Reichsregierung verhinderte 1937/38 allein die Ernennung Wilhelm Holtmanns zum Aachener Bischof, während in der Folgezeit

---

<sup>12</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 132.

Hermann Joseph Sträters Berufung zum regulären Aachener Diözesanbischof am Widerstand des Heiligen Stuhls scheiterte.

Neben dem Aufbrechen von Vorurteilen, die in der Literatur noch immer tradiert werden, verfolgt die Arbeit als weiteres Ziel, bestehende Informationslücken zu schließen und die Anwendungsfälle des staatlichen Erinnerungsrechts in ihrer Gesamtheit darzustellen. Dabei wird schnell deutlich, daß die politische Klausel für die Nationalsozialisten von Beginn an ein probates Mittel darstellte, auf die Ernennungen katholischer Bischöfe Einfluß zu gewinnen. Nur drei Vakanzten waren ausreichend, um bis zum Frühjahr 1934 nahezu die gesamte Bandbreite der Konfliktpunkte deutlich zu Tage treten zu lassen. Zwar kehrten die nationalsozialistischen Hardliner 1934 nach einer schwärmerischen Phase, in der sie die politische Klausel als geeignetes Medium einer aktiven Einflußnahme des Staates gewertet und ihr anscheinend „unbegrenzte Möglichkeiten“ zugebilligt hatten, wieder auf den Boden der von den Konkordaten vorgegebenen Tatsachen zurück, doch ihre völlige Unberechenbarkeit blieb. Sie hätte beinahe zur Ablehnung Heinrich Wienkens geführt, während 1943 mit Johannes van der Velden ein exponierter Vertreter des politischen Katholizismus unbeanstandet Aachener Bischof wurde. Wendelin Rauch und Wilhelm Holtmann wurden mit fadenscheinigen Gründen als Bischöfe abgelehnt, während mit Joseph Kolb 1943 ein Priester zum Bamberger Erzbischof ernannt wurde, dessen staatsfeindliches Agieren während eines bewaffneten Konflikts auch nach dem strengen „modus vivendi“ des tschechoslowakischen Konkordats die Ablehnung des Kandidaten durch die Regierung gerechtfertigt hätte.

Die Wahrnehmung des politischen Erinnerungsrechts durch die Staatsgewalt während der nationalsozialistischen Zeit stellt keine einheitliche Entwicklung dar. Sie erscheint, das wird gerade in ihren kontinuierlichen Linien wie ihren Brüchen deutlich werden, immer rückgebunden an das allgemeine Zeitgeschehen und den Einfluß der aktiv handelnden Personen. Phasen der friedlichen Koexistenz und eines Kirchenkampfes auf Leben und Tod stehen so zeitlich wie geographisch unvermittelt nebeneinander. Weder gab es stets jenen Kampf, der vor dem Hintergrund der totalitären Ideologie beider Kontrahenten erwartet werden könnte, noch war eine Seite durch die gegebene Situation unausweichlich in der Verlegenheit, der anderen nachgeben zu müssen. Die Ernüchterung innerhalb des ersten Jahres der Diktatur spiegelt sich im Umgang mit der politischen Klausel ebenso wider, wie die Außenpolitik des Reiches oder die militärische Entwicklung während des Krieges. Zugleich weisen zeitlich, geographisch und juristisch sehr verschieden gelagerte Fälle, etwa die Entwicklungen in Danzig oder im Warthegau, vielfache Entsprechungen auf, die primär aus der Identität der handelnden Personen abzuleiten sind.

Im Umgang mit dem Konkordatsrecht agierte keine Seite besonders zimperlich: Weder die Reichsregierung noch die Kurie zögerte, um eines geringfügigen kurzfristigen Vorteils willen, die bestehenden Konkordate zu übertreten, wenn es darum ging, eine gegebene Situation effektiv für sich zu nutzen. Zum Vorschein kommt dabei auf beiden Seiten sowohl die erhabene Größe als auch die zutiefst abstoßende und verwerfliche Niederträchtigkeit menschlichen Handelns in der Geschichte und in der Darstellung derselben.

All dieses gilt es, differenziert in den Blick zu nehmen, selbst wenn dabei beliebte Vorurteile, handfeste Geschichtsfälschungen oder starre, jedoch historisch nicht haltbare moralisch-ethische Wertungen auf der Strecke bleiben. Sie erweisen sich vielfach schlicht als Projektionen, die mehr über den aussagen, der projiziert, als den, auf den eine bestimmte Wertung übertragen wird.

## **2. Die staatskirchenrechtlichen und historischen Grundlagen**

Das Bemühen des Staates, auf die Bischofsernennungen Einfluß zu nehmen, hat eine lange Tradition. Sie kann mit unterschiedlicher Intensität bis zum Mailänder Edikt, mit dem das Christentum 313 aus dem Zustand der Illegalität befreit wurde, zurückverfolgt werden. Im Gegensatz zum staatlichen Interesse war die Kirche stets bestrebt, den Einfluß der Regierenden auf den kanonischen Wahlvorgang auszuschließen oder ihn zumindest einzugrenzen. Für die nationalsozialistische Zeit sind zwei Ausgangspositionen für den Umgang mit der politischen Klausel bestimmend: das aus dem 19. Jahrhundert nachwirkende Nominationsrecht der katholischen bzw. das Ausschließungsrecht der evangelischen Landesherrn und die nach dem 1. Weltkrieg entstandenen juristischen Vorgaben der Länderkonkordate aus der republikanischen Zeit sowie des unmittelbar nach der Machtübernahme abgeschlossenen Reichskonkordats. Das Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts hatte dem Staat einen sehr weitreichenden Einfluß auf die Bischofsernennungen ermöglicht. An ihm orientierte sich der nationalsozialistische Staat, der entsprechend seines totalitären Selbstverständnisses nicht gewillt war, für sich geringere Einflußmöglichkeiten zu akzeptieren. Deshalb lag es nach 1933 für die neuen Machthaber nahe, analoge Ansprüche für den modernen Staat einzufordern, obwohl die mit der Kurie abgeschlossenen Konkordate derartigen Forderungen längst die juristische Basis entzogen hatten, indem sie das staatliche Erinnerungsrecht ausschließlich auf „allgemeinpolitische“ Ablehnungsmotive beschränkten. Mit einer totalitären Interpretation des Begriffs der politischen Bedenken versuchten die Nationalsozialisten die Konkordate zu unterlaufen. Der Konflikt mit der Kurie war damit vorprogrammiert. Bevor die einzelnen Aspekte dieses Streites detailliert nachgezeichnet werden, sollen vorab kurz der historische Hintergrund des 19. Jahrhunderts und die konkordatsrechtlichen Voraussetzungen aus dem frühen 20. Jahrhundert dargestellt werden.

### **2.1 Grundzüge der Bischofsernennungen im 19. Jahrhundert**

Im bayerischen Konkordat vom 5. Juni 1817 hatte der Vatikan König Maximilian Joseph I. ein positives Nominationsrecht für die Erzbischöfe, Bischöfe und einen großen Teil der Domherren-, Dekan- und Pfarrstellen zugestanden. Es wurde anschließend automatisch auf seine Nachfolger übertragen, so daß die bayerischen Bischöfe bis 1917 auf königlichen Vorschlag von Rom ernannt wurden. Nach römischer Lesart kam das Nominationsrecht der bayerischen Könige und anderer katholischer Fürsten dem Staat und seinem Oberhaupt nicht als solchem zu, sondern stellte vielmehr ein allein im innerkirchlichen Bereich angesiedeltes päpstliches Privileg dar. Dabei bildete die mittelalterliche Vorstellung des „Regnum in ecclesia“ den geistesgeschichtlichen Ursprung dieses ausschließlich den

katholischen Fürsten zugestandenen Nominationsrechts.<sup>13</sup> Gegenüber den gleichlautenden Ansprüchen der protestantischen Landesherrn verteidigte der Heilige Stuhl formal das Wahlrecht der Domkapitel. Er gestand ihnen jedoch die Möglichkeit einer negativen Einflußnahme auf die Bischofswahl zu, indem sie im Vorfeld der Wahl nicht erwünschte Kandidaten als „*personae minus gratae*“ von der Wahl durch die Domkapitel ausschließen konnten. Zwar wollte der Vatikan die für eine kanonische Wahl ausreichende Kandidatenzahl gewahrt wissen, doch hinderte der römische Wunsch den preußischen König Friedrich Wilhelm III. nicht, die Nachfolgeregelung in seinem Sinne zu entscheiden: Unmittelbar nach dem Tod eines Bischofs ließ der König das Domkapitel wissen, es seien ihm alle Kandidaten „minder genehm“ außer einem. Weil die Ergänzungsbulle „*Quod de fidelium*“ die preußischen Domkapitel angewiesen hatte, keine Kandidaten zu wählen, von denen anzunehmen war, daß sie dem König mindergenehm seien, lag auch in Preußen die Wahl der Bischöfe faktisch in der Hand des Königs.<sup>14</sup>

Die preußische Kirchenpolitik unter Friedrich Wilhelm III. offenbarte, welche Gefahren der Kirche aus einem Mißbrauch der Ausschließungsklausel erwachsen konnten. Zwar lockerte sich in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm IV. die staatliche Einflußnahme auf die Bischofsernennungen erheblich, doch auch unter seiner Regentschaft war eine freie kirchliche Ämterbesetzung ohne staatliche Kontrolle nicht gegeben. In der katholischen Öffentlichkeit war das Gespür für die Nachteile, die der Kirche auch ohne Mißbrauch aus dem Privileg entstanden, zunächst kaum vorhanden. Ihm stand das traditionelle Sprechen von der Eintracht zwischen „*Regnum und Sacerdotium*“ entgegen. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte sich der Widerstand gegen eine staatliche Einflußnahme auf die Bischofswahlen. Ohne sich speziell auf die preußische Besetzungspolitik unter Friedrich Wilhelm III. zu beziehen, urteilte beispielsweise der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler in einer Rede auf dem 1. Vatikanischen Konzil, es bedürfe nicht erst eines kirchenfeindlichen Staates, um die Annahme der Identität von kirchlichen und politischen Interessen als irrig zu erweisen.<sup>15</sup> Denn sofern keine prinzipiellen Überlegungen die Wahl überlagern, urteile der Monarch letztlich über den Vorzug bestimmter Persönlichkeiten und greife damit in unzulässiger Weise in das Recht der Gläubigen ein, den nach seinen geistlichen und kirchlichen Qualitäten besten Kandidaten als Bischof zu erhalten. Weil diesem göttlichen Recht der Gemeinde alle anderen Eingriffsrechte menschlichen Rechts nachgeordnet seien, ist es nicht zulässig, obschon faktisch möglich, die Ernennung des kirchlich Bestgeeigneten aus politischen Motiven zu unterbinden. Die

---

<sup>13</sup> Zur bayerischen Kirchenpolitik und den zentralen Bischofsernennungen im 19. und frühen 20. Jahrhundert vgl. *K. Möckl*, Die Prinzregentenzeit, 339-344 und *H.-M. Körner*, Staat und Kirche in Bayern 1886-1918, 97-144.

<sup>14</sup> *K. Schatz*, Zwischen Säkularisation und II. Vatikanum, 49f. Eine ausführliche Darstellung der preußischen Regierungspolitik unter Friedrich Wilhelm III. gegenüber den wahlberechtigten Domkapiteln bringt *E. Friedberg*, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, 211-234. Besonders aufschlußreich sind dabei die Seiten 224f.

<sup>15</sup> Vgl. *K. Schatz*, „Es gibt keine katholischen Regierungen mehr“, 668.

kirchlichen Qualitäten eines Kandidaten sollten daher im Vergleich zu seinen politischen höher gewichtet werden.<sup>16</sup>

An den juristischen Regelungen des 19. Jahrhunderts läßt sich leicht erkennen, daß die politische Bedeutung des Bischofsamts damals anders als heute primär als eine staatspolitische gewertet wurde. Entsprechend ausgeprägt ist, nicht nur in Preußen unter Friedrich Wilhelm III., das Bemühen der Regierenden, auf die Bischofswahlen Einfluß zu nehmen. Im Ringen um die Freiheit der Kirche erwies sich der Heilige Stuhl im Vergleich zur Staatsgewalt vor allem in der ersten Hälfte des Jahrhunderts meist als der Schwächere. Dem gestärkten Staatskirchentum stand innerhalb Deutschlands bis zum Kulturkampf ein Episkopat gegenüber, dem der für einen erfolgreichen Widerstand zwingend notwendige Rückhalt innerhalb der katholischen Bevölkerung und eine organisierte Laienbewegung weitgehend fehlten.<sup>17</sup>

Wollte eine totalitäre Regierung wie die nationalsozialistische in ihrer Kirchenpolitik an das zuvor dargestellte Staatskirchentum des 19. Jahrhunderts anknüpfen, so hatte sie neben dem pointierter formulierten kirchlichen Selbstverständnis die gewandelte juristische Ausgangsposition zu berücksichtigen, denn auf dem Feld der Bischofsernennungen war die aktiv steuernde Funktion, die im 19. Jahrhundert die Staatsgewalt inne hatte, nach dem 1. Weltkrieg auf die Kurie übergegangen.<sup>18</sup>

## 2.2 Das kirchliche Selbstverständnis und seine staatliche Anerkennung

Aus ihrem Selbstverständnis als Heils- und Rechtsgemeinschaft entwickelte die katholische Kirche die Forderung nach einer freien, von jeder staatlichen Einmischung unberührten Besetzung ihrer Ämter.<sup>19</sup> Begründet wird dieser Anspruch mit dem vorstaatlichen Charakter der Kirche. Er beinhaltet für den Staat nicht nur die Pflicht, die Eigenständigkeit der Glaubensgemeinschaft zu wahren und sie seinem Schutz zu unterstellen, sondern schließt eine staatliche Einflußnahme auf die Besetzung ihrer Ämter grundsätzlich aus. Nur wenn die Kirche freiwillig und aus eigener Machtfülle dem Staat Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt hat, ist dieser in klar umrissenen Grenzen berechtigt, an der Wiederbesetzung eines Kirchenamtes mitzuwirken.<sup>20</sup> Diesen Grundsatz der freien Ämterverleihung erkannte die

<sup>16</sup> In der Position Bischof Kettlers deutet sich bereits das kirchliche Selbstverständnis als „societas perfecta“ an, das im nächsten Abschnitt kurz umrissen werden soll. Vgl. *W. Kettler*, Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, 42ff.

<sup>17</sup> Vgl. *K. Schatz*, Zwischen Säkularisation und II. Vatikanum, 57f.

<sup>18</sup> Vgl. *K. Schatz*, Zwischen Säkularisation und II. Vatikanum, 54.

<sup>19</sup> Auf eine Darstellung des kirchlichen Selbstverständnisses und der staatlichen Position verzichtet diese Arbeit. Vgl. dazu etwa: *J. Listl*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 1021ff., sowie die dort angegebene weiterführende Literatur.

<sup>20</sup> Für die katholische Kirche manifestiert sich das trennende Kriterium zwischen ihrer Rechtssphäre und der des Staates in der Zweckbeziehung einer Maßnahme und in der natürlichen Ordnung der Dinge. Die originäre Eigenrechtsmacht der Kirche sowie die wesensmäßige Unabhängigkeit ihrer Rechtsordnung von der des Staates sind die unverzichtbaren Voraussetzungen für die Freiheit der Kirche, d.h. für ihre korporative



Weimarer Reichsverfassung 1919 an, indem sie den Kirchen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zubilligte. Zugleich entzog sie damit jeder weiteren staatlichen Einmischung die Rechtsgrundlage.<sup>21</sup> Die Rechtsstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts stellt ein spezifisches Element des deutschen Staatskirchenrechtes dar, das bereits in den Debatten der Nationalversammlung als inadäquat empfunden wurde.<sup>22</sup>

Der durch die Verfassung gewährte Rechtsstatus machte die Kirchen rechtsfähig, d.h. im staatlichen Rechtsbereich handlungs-, vermögens-, partei- und prozeßfähig, bedeutet aber nicht ihre Subsummierung unter den allgemeinen Begriff einer Körperschaft öffentlichen Rechts, der die Abhängigkeit vom Staat und dessen Aufsicht beinhaltet.<sup>23</sup> Vielmehr soll er die besondere Stellung der Kirchen innerhalb des Staates als geschichtsmächtige Kräfte, die für das öffentliche Leben des Volkes von wesentlicher Bedeutung sind, ausdrücken.<sup>24</sup> Mit der Vergabe dieser Rechtsform distanzierte sich die Nationalversammlung vom Staatskirchentum wie auch von der Forderung nach einer „radikalen“ oder „laizistischen“ Trennung von Kirche und Staat, die Kooperationen zwischen beiden ausschließt. Durch diese Konstruktion bestehen zwei Hoheitsbereiche nebeneinander, wobei jener der Religionsgemeinschaften auf der Anerkennung durch den Staat basiert und nur insoweit aktuell wird, als kirchliche Maßnahmen die staatliche Rechtsordnung berühren und in sie hineinwirken; jedoch stehen die Kirchen nicht im Verhältnis der Subordination zum Staat.<sup>25</sup> Der Staat vermag deshalb nur über Verhandlungen Einflußrechte auf die Verleihung der Bischofs- und gegebenenfalls anderer Kirchenämter zu gewinnen.<sup>26</sup>

Auch wenn sich der deutsche Staat in den Prozeß der kirchlichen Ämtervergabe grundsätzlich nicht einmischen will, so wird er doch von dieser

---

Religionsfreiheit und ihr ungehindertes Wirken in der Welt. Zu den konkreten Einzelbefugnissen, die die Kirche als „societas perfecta“ für sich beansprucht, gehört neben dem Recht zur eigenen Gesetzgebung und Rechtsprechung auch das Recht der freien Ämterverleihung. Vgl. II. Vatikanum, DH Art. 2, 3, 4 und 7.

<sup>21</sup> „Sie [jede Religionsgemeinschaft] verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ WRV Artikel 137, Absatz 3, Satz 2. Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 19.

<sup>22</sup> An seiner Definition entzündeten sich lebhaft Diskussionen. Vgl. *J. Schmitt*, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, 22ff.

<sup>23</sup> In der Debatte über den Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften wurde die Definition des Abgeordneten Kahl, der wegen des öffentlichen Charakters der Kirchen eine intensive Staatsaufsicht gefordert hatte, mit allem Nachdruck widersprochen. Vgl. *J. Schmitt*, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, 33.

<sup>24</sup> Mit dem Rechtsstatus der Körperschaft des öffentlichen Rechts erkennt der Staat den Kirchen für die religiösen Interessen seiner Bürger eine ähnliche Rolle zu, wie sie ihm selbst für die weltlichen Gemeinschaftsinteressen zukommt. Weiterhin beinhaltet der Status eine Reihe konkreter rechtlicher Befugnisse, die den Kirchen nun zukommen. Vgl. *E. Friesenhahn*, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: HdbStKirchR I, 545 - 585 hier 547.550f.

<sup>25</sup> Der grundsätzlich staatsfremde Charakter der kirchlichen Aufgaben erfordert als Konsequenz die weitestgehende Zurücknahme der staatlichen Kontrolle des kirchlichen Wirkens auf das Mindestmaß der Wahrung äußerster Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung. Vgl. *E. Friesenhahn*, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, 550f.

<sup>26</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 27.

unmittelbar durch die exponierte Stellung der Bischöfe betroffen. Ihre überstaatliche Macht stützt sich in erster Linie auf die Kirchenverbundenheit der Gläubigen. Den Äußerungen des Episkopats kommt daher ein Öffentlichkeitscharakter zu, der für das staatliche Leben schlechthin bedeutsam ist. Schon im Vergleich zum Kaiserreich hatte sich dieser Einfluß nach dem 1. Weltkrieg durch die erhöhten parlamentarischen Gestaltungsmöglichkeiten der Bevölkerung erheblich verstärkt.<sup>27</sup> Eine um den eigenen Fortbestand ständig besorgte Diktatur wie die nationalsozialistische mußte auf diesen Aspekt zwangsläufig noch sensibler reagieren als der vorangegangene demokratische Staat. Beiden, dem totalitären Staat mehr als dem republikanischen, konnte es daher nicht gleichgültig sein, welche Persönlichkeiten die Entwicklung seines Staatsvolkes maßgeblich beeinflussen. Das unbestreitbare staatliche Interesse, rechtlich gesicherte Einflußmöglichkeiten auf die Neubesetzungen der Bistümer zu erhalten, war und ist aber keinesfalls geeignet, einen Rechtsanspruch auf eine positive oder negative Mitwirkung bei der Nominierung des Nachfolgerbischofs zu begründen.<sup>28</sup> Mit dem totalitären Anspruch der nationalsozialistischen Ideologie war diese klare Beschränkung der staatlichen Einflußnahme durch die Weimarer Reichsverfassung nicht mehr kompatibel. Aus der Weigerung der nationalsozialistischen Führung, die ihr aus der verfassungsmäßigen Selbstbeschränkung inhaltlich wie auch formal erwachsenden Konsequenzen zu akzeptieren und die mit dem Vatikan geschlossenen Konkordate im vollen Umfang als rechtlich bindend anzuerkennen, und nicht nur dort, wo sie dem Staat nützlich waren, resultierten mehrheitlich die während des Dritten Reichs zwischen Kurie und Reich ausgetragenen Konflikte um das staatliche Erinnerungsrecht.

### 2.3 Veränderungen in den Beziehungen von Staat und Kirche im Dritten Reich

Der nationalsozialistische Staat hat weder in verfassungsrechtlicher noch überhaupt in einer rechtlichen Weise sein Verhältnis zu den Kirchen bestimmt.<sup>29</sup> Eine theoretisch durchdachte und philosophisch begründete Rechtslehre sowie ihre konsequente praktische Umsetzung waren der nationalsozialistischen Ideologie von Natur aus fremd. Die Rechtsauffassung des Nationalsozialismus kennzeichnet die Ablehnung jeder überpositiven Rechts- und Gerechtigkeitsidee. Mit ihr ging die Nichtanerkennung des Geltungsanspruchs der formellen Gesetze einher, die Klaus Volkman als einen der zentralen Aspekte der nationalsozialistischen Willkür identifizierte: „Indem der Nationalsozialismus jede Selbstbindung an Recht und Gesetz

<sup>27</sup> Der Kulturkampf hatte die enge Anlehnung gerade der katholischen Gläubigen an ihre Bischöfe verdeutlicht. Das Kirchenvolk widerstand den Bemühungen, es von seinen Hirten zu trennen, auf besonders eindrucksvolle Weise. Politisch manifestierte sich dieses Verhalten in der Stimmabgabe der Katholiken für das Zentrum. Das Zentrum erreichte auf Reichsebene seinen größten Wahlerfolg 1877 auf dem Höhepunkt des Kulturkampfes. Vgl. *K. Schatz*, Zwischen Säkularisation und II. Vatikanum, 133f.

<sup>28</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 18.

<sup>29</sup> Vgl. *K. Volkman*, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen, 12f. Die wenig stringente, planlose Kirchenpolitik des Nationalsozialismus, die ihren experimentellen Charakter nie ablegen konnte, kann deshalb auch als Ausdruck der fehlenden Selbstbindung an bestehende Gesetze und geschlossene Verträge gewertet werden.

zurückwies und als überwundenen Normativismus diskreditierte, erwies sich seine Rechtsauffassung als Rechtsfeindlichkeit, nationalsozialistisches Recht als Willkür, als Un-Recht im umfassenden Sinne der Verneinung jeder normativen Bindung."<sup>30</sup>

Die Nationalsozialisten betrachteten ihre Machtergreifung am 30. Januar 1933 als Revolution und leiteten aus dieser Definition für die Rechtsordnung entscheidende Konsequenzen ab. Ernst Rudolf Huber, der 1939 eine Zusammenstellung des Verfassungsrechts des Großdeutschen Reiches veröffentlichte, bemerkte zum revolutionären Ursprung des Dritten Reiches: „Zum Wesen der Revolution gehört, daß die bisherige Verfassung vernichtet wird und daß zugleich eine neue Grundordnung an ihre Stelle tritt.“<sup>31</sup> Eine solche Vernichtung der Weimarer Reichsverfassung ist aber unter den Nationalsozialisten nur bedingt vorgenommen worden,<sup>32</sup> auch wenn Ernst Rudolf Huber nachdrücklich eine gegenteilige Ansicht vertrat.<sup>33</sup> Die nationalsozialistische Gesetzgebung als „neue Grundordnung“ hat nie die Weimarer Reichsverfassung als ganzes aufgehoben, sondern nur Teilbereiche außer Kraft gesetzt.<sup>34</sup> Die Nationalsozialisten lehnten den substantiellen Kern des Weimarer Staates samt seiner Verfassung ab und bestritten jede materielle und formelle Kontinuität mit der republikanischen Reichsverfassung. Für die Geltung und Auslegung überkommener Rechtsnormen kam es ihnen „allein darauf an, ob und inwieweit die Norm im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgelegt werden konnte.“<sup>35</sup> Artikel der Reichsverfassung, die auch nach 1933 in Geltung blieben, waren ihres Verfassungsranges beraubt und auf die Stufe gewöhnlicher Gesetze herabgesetzt worden. Wie wenig das nationalsozialistische Rechtsverständnis mit herkömmlichen Maßstäben harmonierte, verdeutlicht die Bewertung des „Tages von Potsdam“ in seiner Interpretation als „ersten Verfassungsakt des neuen Reiches“.<sup>36</sup> Ernst Rudolf Huber gab zwar zu bedenken, daß man diesen Staatsakt nicht unter den geläufigen Kategorien der Weimarer Verfassung als einen juristisch relevanten Vorgang werten könne, doch habe der Tag gezeigt, „daß schon damals ein neues Rechtsleben mit neuen rechtlichen Formen und Einrichtungen entstanden war.“<sup>37</sup> Das neue „Rechtssystem“ stützte sich nicht auf die überkommenen Rechtsgrundsätze, sondern allein auf die normative Kraft des Faktischen, der gegebenenfalls eine juristische Relevanz zugesprochen wurde.

Die neue völkische Reichsverfassung, die an die Stelle der alten republikanischen Verfassung getreten war, brachte auch für das Verhältnis

<sup>30</sup> K. Volkmann, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen, 13 Anm. 35a.

<sup>31</sup> E. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 44.

<sup>32</sup> Ausgehend von den zwei Elementen (Wortlaut und Rechtsgeist), die das Wesen eines Gesetzes bestimmen, kann man davon sprechen, daß die Weimarer Reichsverfassung im NS-Staat noch eine formale Gültigkeit behielt.

<sup>33</sup> Vgl. E. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 40.

<sup>34</sup> Etwa durch die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in der die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Weimarer Reichsverfassung außer Kraft gesetzt wurden.

<sup>35</sup> K. Volkmann, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen, 10.

<sup>36</sup> E. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 41.

<sup>37</sup> E. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 41.

von Staat und Kirche gravierende Konsequenzen mit sich. Eine klare Unterscheidung zwischen dem Staatsrecht und dem Parteiprogramm wurde im Kern nicht mehr aufrechterhalten, so daß Ernst Rudolf Huber Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP<sup>38</sup> zum bestimmenden und verbindlichen Inhalt des neuen Reichskirchenrechts erklären konnte.<sup>39</sup> Die Bekenntnisfreiheit hatte damit erhebliche Beschränkungen erfahren, die weit über die in der Weimarer Reichsverfassung enthaltenen Vorbehalte hinausgingen. Während die republikanische Verfassung „allgemeine Staatsgesetze“ als von der Bekenntnisfreiheit unberührt bleibend deklariert hatte,<sup>40</sup> so daß der Bekenntnisfreiheit nur auf dem Weg der Gesetzgebung Schranken gesetzt werden konnten, kannte das NSDAP Parteiprogramm diese Beschränkung nicht. Unter der neuen Staatsführung war bereits das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse“<sup>41</sup> geeignet, der religiösen Bekenntnisfreiheit Grenzen zu setzen. Gleichzeitig durften der Bestand und die Sicherheit des Staates durch das Bekenntnis nicht gefährdet werden.<sup>42</sup> Einer restriktiven Handhabung der Bekenntnisfreiheit durch die Partei eröffneten sich damit vielfältige Möglichkeiten, denn ausschließlich die Partei definierte das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse“. Die Gefahr eines parteipolitischen Mißbrauchs des unscharf formulierten Sittlichkeitsbegriffs vergrößerte sich dadurch, daß zusätzlich eine weite Interpretation des Inhalts dieser Beschränkungen favorisiert wurde.<sup>43</sup> Insgesamt betrachtet hatte die neue Führung der Bekenntnisfreiheit damit ihre verfassungsmäßige Verankerung genommen.

Der für die nationalsozialistische Rechtsauffassung so charakteristische Mangel an staatlicher Verpflichtungsbereitschaft offenbarte vielmehr, „daß der angebliche Verfassungsgrundsatz in Wirklichkeit nur Programmsatz einer veränderbaren Kirchenpolitik, nicht aber Verfassungsrecht im Sinne rechtlicher Grundordnung des Staates für sein Verhältnis zu den Kirchen war.“<sup>44</sup> Nicht minder irreführend war der in Punkt 24 des Parteiprogramms ferner enthaltene Hinweis, die NSDAP vertrete den Standpunkt eines „positiven Christentums“. Erneut sind die Ausführungen Ernst Rudolf Hubers aufschlußreich, der erklärt, der Begriff des positiven Christentums bedeute nicht, die Partei sei gewillt den Kirchen einen bestimmenden Einfluß auf das politische und staatliche Leben zuzugestehen.<sup>45</sup> Vielmehr erwarte die Partei

---

<sup>38</sup> „Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen. Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden.“ zitiert nach: *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 495.

<sup>39</sup> *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 495ff.

<sup>40</sup> Vgl. Artikel 135 der Weimarer Reichsverfassung.

<sup>41</sup> D.h. das Sittlichkeitsgefühl der jüdischen Mitbürger konnte unberücksichtigt bleiben.

<sup>42</sup> Bei seiner Kritik eines Gerichtsurteils vom 26. März 1934 hob Ernst Rudolf Huber deutlich hervor, daß der Erhaltung des völkischen und staatlichen Bestandes gegenüber dem Recht auf Religionsfreiheit ein absoluter Vorrang einzuräumen sei. Vgl. *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 497f.

<sup>43</sup> Vgl. *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 495f.

<sup>44</sup> *K. Volkmann*, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen, 11.

<sup>45</sup> Vgl. *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 496.

von den christlichen Kirchen einen Rückzug<sup>46</sup> aus dem öffentlichen Leben, bei gleichzeitiger öffentlicher „Würdigung“ der Ziele und Leistungen der Bewegung.<sup>47</sup> Der den Religionsgemeinschaften in Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung zugesprochene Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts blieb den christlichen Kirchen auch im Dritten Reich erhalten, doch war der Widerruf dieser Rechtsstellung in das Ermessen der Reichsregierung gestellt.<sup>48</sup> Zu kirchlichen Verwaltungsakten, die den „rein geistlichen Raum“ überschritten und zur eigenen Rechtsprechung waren die Kirchen entsprechend der nationalsozialistischen Rechtsauffassung nur berechtigt, wenn der Staat zuvor diesen Maßnahmen als legitim anerkannt hatte.

Ernst Rudolf Huber, der 1930 noch der Ansicht war, die Kirchen stünden nicht im Verhältnis der Subordination zum Staat, revidierte seine Position bis 1939 und billigte dem Staat nunmehr weitreichende Aufsichts- und Kontrollrechte zu.<sup>49</sup> Zu einer staatlichen Besetzung kirchlicher Ämter fehle dem Staat zwar die Legitimation, doch stehe ihm innerhalb der unerläßlichen staatlichen Kirchenhoheit die „Ämteraufsicht“ zu,<sup>50</sup> „weil keine Religionsgemeinschaft sich vollständig auf ihre rein geistlichen Angelegenheiten beschränken“ könne.<sup>51</sup> Der in Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung formulierte Grundsatz der freien Ämterbesetzung habe im neuen Reich keine Geltung mehr. Vielmehr könne das Reich verlangen, daß die kirchlichen Würdenträger seiner politischen Ordnung nicht feindlich gesonnen sind. Daher müsse sich die Staatsführung ein Einspruchsrecht gegenüber politisch bedenklichen Persönlichkeiten, die für kirchliche Ämter vorgesehen sind, wahren. Vor diesem Hintergrund legte Ernst Rudolf Huber das in den später noch detailliert zu besprechenden politischen Klauseln der Konkordate verankerte staatliche Erinnerungsrecht einseitig zu Gunsten des Reiches aus. Dabei interpretierte er die Einschränkung des Schlußprotokolls zum Reichskonkordat, daß mit der politischen Klausel kein „staatliches Vetorecht“ begründet werden soll, als eine „Feinheit der kurialen Amtsprache“, die nicht darüber hinweg täuschen könne, daß „die Ernennung eines Bischofs

<sup>46</sup> Den gewünschten Rückzug der Kirchen aus dem öffentlichen Leben tarnten die Nationalsozialisten mit dem Begriff der „Entkonfessionalisierung“.

<sup>47</sup> „Die verfassungsmäßige Anerkennung und die vertragliche Sicherung der Kirchen durch das Reich stehen unter dem Vorbehalt, daß die staatliche Arbeit die positive Würdigung der Kirchen erfährt.“ *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 497.

<sup>48</sup> Der jüdischen Religionsgemeinschaft wurde durch das „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen“ vom 28. März 1938 (RGBl. I, 338) der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entzogen. Sie wurden zu „rechtsfähigen Vereinen“, die unter einer verstärkten Staatsaufsicht stehen, abgewertet. Mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung war ein solches Vorgehen der Regierung unvereinbar. Auch Ernst Rudolf Huber hebt dies deutlich hervor. Vgl. *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 502.

<sup>49</sup> „Die Kirchen stehen als Anstalten mit der Fähigkeit, eine eigene und unabhängige rechtliche Ordnung zu schaffen, heute zum Staate nicht im Verhältnis der Subordination.“ *E. Huber*, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, 77 bzw. „Aber wenn das Reich auch die Auswahl der kirchlichen Amtsträger der Kirche überläßt, so muß es doch um seiner eigenen Ordnung willen gewisse Mindestanforderungen an die kirchlichen Amtsträger stellen. Es steht ihm die Ämteraufsicht zu.“ *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 500.

<sup>50</sup> Vgl. *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 500f.

<sup>51</sup> *E. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 499.

unzulässig ist und vom Staate nicht anerkannt zu werden braucht, wenn politische Bedenken erhoben werden."<sup>52</sup> Die politische Klausel wird nach diesem Verständnis zu einem wirksamen „Einspruchsrecht“ der Reichsregierung gegenüber mißliebigen Kandidaten. Ernst Rudolf Hubers einseitige Konkordatsauslegung wird auch an einem weiteren Punkt deutlich: Ein Hauptmotiv der Nationalsozialisten für den Abschluß des Konkordats war die Zerschlagung des im Zentrum organisierten politischen Katholizismus. Analog zu den Regelungen, die Italien 1929 in den Lateranverträgen getroffen hatte, glaubte man dieses Ziel mit dem Verbot einer parteipolitischen Betätigung für Priester erreichen zu können. Ernst Rudolf Huber wertete diese Konkordatsbestimmung 1939 so, daß die Zugehörigkeit zur „staatstragenden Bewegung“ durch dieses Verbot nicht betroffen sein konnte.<sup>53</sup>

## 2.4 Das staatliche Erinnerungsrecht der modernen deutschen Konkordate

Obwohl das moderne Erinnerungsrecht historisch an das im 19. Jahrhundert entwickelte Recht zum Ausschluß „minder genehmer“ Kandidaten anknüpft und als dessen Fortentwicklung aufgefaßt werden kann, ist es keineswegs mit diesem identisch. Vielmehr bestehen zwischen beiden gewichtige Differenzen, besonders hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtswirkungen. Sie wurden in der juristischen Fachliteratur ausführlich diskutiert. Der Tübinger Rechtswissenschaftler Werner Weber griff 1939 mit einer den totalitären Staat begünstigenden Interpretation in die Diskussion ein.<sup>54</sup> Er beeinflusste mit seinen Thesen die späten Anwendungsfälle der politischen Klausel, da sein Werk sowohl im Vatikan als auch im Auswärtigen Amt zur Kenntnis genommen wurde.<sup>55</sup> Ihm widersprach Joseph Kaiser in seiner 1949 veröffentlichten Dissertation entschieden.<sup>56</sup> Die historische Entwicklung zum modernen Erinnerungsrecht, seine Rechtswirkungen und die unterschiedlichen Positionen Werner Webers und Joseph Kaisers stehen deshalb nun im Mittelpunkt der weiteren Ausführungen.

### 2.4.1 Die Entwicklung zum staatlichen Erinnerungsrecht

Die politische Klausel der Konkordate hat ihren historischen Ursprung im Recht der protestantischen Landesherrn, mindergenehme Personen von der Wahl durch die Domkapitel auszuschließen. Die Entscheidung darüber, ob ein Kandidat genehm war, lag ausschließlich im Ermessen der Staatsführung. Sie war somit im 19. Jahrhundert allein dem Regenten vorbehalten, der bei der

<sup>52</sup> Vgl. E. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 505.

<sup>53</sup> E. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 505.

<sup>54</sup> Vgl. W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939.

<sup>55</sup> Papst Pius XII., dem das Buch bereits kurz nach seinem Erscheinen vorlag, bewertete die von Werner Weber vollzogene Ausdehnung der „politischen Bekenken“ auf nahezu alle denkbaren „Lebensvorgänge“ in Volk und Staat in seinem Schreiben an den Berliner Bischof Preysing vom 7. März 1941 als „für die Praxis am verhängnisvollsten wie für die Zielsetzung der Gegenseite am aufschlußreichsten“. Vgl. B. Schneider, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1943, 173 Anm. 1.

<sup>56</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, Berlin 1949.

Ausübung seines Ausschließungsrechts vollkommen frei war. Die Fürsten waren nicht verpflichtet, dem Heiligen Stuhl ihre Beweggründe darzulegen und gestanden weder der Kurie noch den Domkapiteln eine Bewertung ihrer Entscheidung zu.<sup>57</sup> Weil der Kirche nicht die Möglichkeit gegeben war, die Geltendmachung des staatlichen Ausschließungsrechtes rechtlich zu überprüfen, bewertete Ulrich Stutz das Recht zum Ausschluß mindergenehmer Kandidaten nicht als Rechtsbegriff, sondern erkannte in ihm einen politischen Begriff.<sup>58</sup> Werner Weber schloß sich dieser Auffassung an und meinte, sie unmittelbar auf die modernen Konkordate übertragen zu können. Er interpretierte den Begriff des „politischen“ anders als Ulrich Stutz jedoch in einem totalitären Sinn und betonte auch unter den Voraussetzungen der modernen Konkordate könne allein der Staat entscheiden, ob er gegen einen Bischofskandidaten Bedenken hege oder nicht, denn er sei der „alleinige Herr über den Bereich des Politischen.“<sup>59</sup> Joseph Kaiser widersprach diesem Ansatz mit der Begründung, Werner Weber berufe sich zwar auf Ulrich Stutz, doch für ihn werde ein Aspekt zum logischen Grund, der sich für Ulrich Stutz nur als Konsequenz und Rechtsfolge aus der Sachlage ergebe.<sup>60</sup>

Für das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts kennzeichnend ist das Bemühen der Kirche, sich aus der staatlichen Ein- bzw. Unterordnung zu befreien. Zwar verlor der Papst in Folge der italienischen Einigungsbewegung den letzten Rest des Kirchenstaates, jedoch stand diesem territorialen Bedeutungsverlust die Aufwertung seines Amtes durch das Unfehlbarkeitsdogma des 1. Vatikanums gegenüber. Das Dogma vergrößerte den Abstand zwischen der absolutistischen Verfassung der kirchlichen Hierarchie und den europäischen Staaten, die zunehmend liberale und demokratische Strukturen annahmen. Wollte sich die Kirche nicht dauerhaft der Gefahr einer willkürlichen Einflußnahme kirchenfremder oder gar kirchenfeindlicher Kräfte auf ihre innere Struktur aussetzen, mußte sie die unbedingte Selbständigkeit und Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihrer ureigensten Aufgaben anstreben und gegenüber der Staatsgewalt erfolgreich für sich einfordern. Der Vatikan bemühte sich deshalb zunächst, das staatliche Recht der Ausschließung mindergenehmer Kandidaten an das politische Erinnerungsrecht der mit Montenegro und Kolumbien geschlossenen Konkordate anzugleichen.<sup>61</sup> Die Vorstöße der Kurie blieben jedoch zunächst erfolglos und vermochten das deutsche Bischofswahlrecht nicht grundlegend zu ändern. Sie hatten das

---

<sup>57</sup> Mit Nachdruck lehnte Ulrich Stutz die Ansicht, daß nur „gerechte Gründe“ zu einer Ausschließung eines Kandidaten führen dürften, ab, da sie nicht aus dem Vertragstext hervorgeht. Die Theorie der „gerechten Gründe“ hätte die Kirche zu einer Überprüfung der staatlichen Ausschließungsgründe berechtigt. Dagegen betonte Ulrich Stutz, daß die Mindergenehmtheit eines Kandidaten im engsten Zusammenhang mit seiner Treue zum Staat und zum Landesherrn steht: „Ich will auf diese Staatstreue nicht weiter abheben; bei ihr liegt es ja auf der Hand, dass nur Landesherr und Regierung darüber befinden können, ob sie in einem ihnen genügenden Masse bei einem Kandidaten vorhanden sei.“ *U. Stutz*, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, 62.

<sup>58</sup> *U. Stutz*, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, 59ff.

<sup>59</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 83ff.

<sup>60</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 32ff.

<sup>61</sup> Eine detailliertere Auflistung der römischen Vorstöße und Initiativen bietet *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 51-55. Zu den Konkordaten von Montenegro (1886) und Kolumbien (1887) vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 64ff.

Recht der Verträge gegen sich oder scheiterten in den Volksvertretungen. Mit seinen diversen Vorstößen machte der Vatikan jedoch deutlich, daß in Rom schon im ausgehenden 19. Jahrhundert in dieser für die kirchliche Selbstverwaltung so entscheidenden Frage ein geschärftes Problembewußtsein vorhanden war.<sup>62</sup> Die Rechtslage änderte sich erst nach dem Ende des 1. Weltkriegs, als die veränderte territoriale und politische Landkarte den Abschluß einer Vielzahl neuer europäischer Konkordate erforderte. Ihre inhaltlichen, terminologischen und syntaktischen Entsprechungen bei der Formulierung des staatlichen Erinnerungsrechts kennzeichnen die Politischen Klauseln für Joseph Kaiser „als ureigene Schöpfungen der vatikanischen Diplomatie.“<sup>63</sup>

#### 2.4.2 Das staatliche Erinnerungsrecht der deutschen Länderkonkordate

Von den deutschen Ländern verständigte sich die junge bayerische Republik 1924 als erste mit der Kurie auf eine Neuformulierung des staatlichen Erinnerungsrechts. Das Nominationsrecht des Königs ging auf den Heiligen Stuhl über, dem das Konkordat in Artikel 14 die völlig freie Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe sichert. Bei seiner Auswahl eines geeigneten Nachfolgers für den erledigten Bischofsstuhl, hat der Vatikan die regelmäßig von allen bayerischen Diözesen eingesandten Triennallisten und die vom Kapitel des betroffenen Bistums speziell unterbreitete Vorschlagsliste lediglich zu würdigen, ohne an sie gebunden zu sein. Vor der Publikation seiner Wahlentscheidung ist der Heilige Stuhl jedoch verpflichtet, „in offiziöser Weise mit der bayerischen Regierung in Verbindung [zu] treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.“<sup>64</sup> In den Verhandlungen des bayerischen Landtags zu Artikel 14 des Konkordats vertrat der Abgeordnete Dr. Högner für die SPD Fraktion die Ansicht, das staatliche Erinnerungsrecht sei nicht verfassungskonform. Dieser Auffassung widersprach der bayerische Ministerpräsident Dr. Held in der gleichen Sitzung entschieden, da „es nicht nur Gründe geben kann, die den Staat veranlassen auch hier, wenn auch nicht positiv mitzuwirken, sondern nach der negativen Seite wenigstens beratend herbeigezogen zu werden.“<sup>65</sup>

Fünf Jahre später verständigte sich Preußen nach zähen Verhandlungen mit dem Vatikan auf ein Konkordat, das im Vergleich zum bayerischen einen anderen Wahlmodus und ein schärfer formuliertes Erinnerungsrecht beinhaltet. Auch in den preußischen Diözesen werden nach der Erledigung eines bischöflichen Stuhls Kandidatenlisten für den Heiligen Stuhl erstellt. Im

<sup>62</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 55. Zur kirchlichen Diskussion um das Nominationsrecht der Landesherrn um 1870 vgl. *K. Schatz*, „Es gibt keine katholischen Regierungen mehr“. Nominationsrecht und Patronat auf dem 1. Vatikanum, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge, Festschrift für Georg Schwaiger, 653-672, St. Ottilien 1990.

<sup>63</sup> *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 73.

<sup>64</sup> Artikel 14, § 1, Absatz 3 des bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 49.

<sup>65</sup> BHStAM, ML 3419, Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen des Bayerischen Landtags, II. Tagung 1924/25, 9. Niederschrift vom 7. Januar 1925, 6-8.



Gegensatz zum bayerischen Modus sind in Preußen neben dem Kathedalkapitel der vakanten Diözese auch alle anderen Diözesanbischöfe angehalten, der Kurie kanonisch geeignete Kandidaten zu benennen. Der Heilige Stuhl würdigt die ihm eingereichten Personalvorschläge und übermittelt dem Kapitel anschließend drei Kandidaten, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den neuen Bischof wählt. Die Ernennung des gewählten Bischofs ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten, der sich nach Artikel 6 des Preußenkonkordats vom 14. Juni 1929 verpflichtet hat, keinen Kandidaten zum Bischof oder Erzbischof zu ernennen, „von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“<sup>66</sup> Eine analoge Regelung sieht das preußische Konkordat in Artikel 7 für die Bestellung von Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge bzw. die eines Praelatus nullius vor. Auch in diesen Fällen ist der Heilige Stuhl nicht berechtigt die Ernennung vorzunehmen, ohne sich zuvor durch eine Anfrage bei der preußischen Regierung zu vergewissern, daß Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.<sup>67</sup>

In den Vertragsverhandlungen hatte die preußische Staatsregierung vergeblich versucht, das staatliche Erinnerungsrecht auch auf bischöfliche Koadjutoren, Apostolische Administratoren, alle Ortsordinarien, Kapitelsdignitäten, Generalvikare und die Weihbischöfe auszudehnen, ohne sich mit ihrem Anliegen gegenüber dem Heiligen Stuhl durchsetzen zu können. Als die preußische Delegation während der Beratungen vom 25. Juni 1926 diesen für die Kurie besonders kritischen Punkt berührte, reagierte Nuntius Pacelli geschickt mit der für die Regierungsvertreter unangenehmen Gegenfrage, ob die Regierung auch in den bevorstehenden Vertragsverhandlungen mit der evangelischen Kirche auf einer politischen Klausel bestehen werde, was nicht beabsichtigt war. Schon drei Tage zuvor in den Beratungen vom 22. Juni 1926 hatte der Nuntius hervorgehoben, daß keines der neueren Konkordate ähnlich weitreichende Zugeständnisse an die staatliche Seite enthalte wie das preußische.<sup>68</sup>

Die für das Erzbistum Freiburg in Artikel III des badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932 vereinbarte Nachfolgeregelung folgte weitgehend dem preußischen Modus. Wie in den bayerischen und preußischen Diözesen übermittelt das Kapitel dem Heiligen Stuhl nach der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten. Bei der Zusammenstellung der entscheidenden Wahlliste für das Kapitel hat der Vatikan die Vorschläge des Metropolitankapitels ebenso zu würdigen wie die jährlich vom Erzbischof einzureichenden Listen, ohne an sie gebunden zu sein. Das badische Konkordat bindet den Vatikan bei der Zusammenstellung seiner Kandidatenliste nur insoweit, daß mindestens einer der drei Kandidaten dem Erzbistum Freiburg angehören muß.<sup>69</sup> Aus der römischen

<sup>66</sup> Artikel 6, § 1, Absatz 3 des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 65.

<sup>67</sup> Vgl. Artikel 7 des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 in: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 65.

<sup>68</sup> Vgl. *D. Golombek*, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats, 61.

<sup>69</sup> Als Angehörige der Erzdiözese Freiburg gelten nach den Bestimmungen des Schlußprotokolls auch jene Geistliche, die aus dem Erzbistum stammen, dort ganz oder teilweise ihre Studien

Liste wählt das Domkapitel anschließend in freier, geheimer Wahl den neuen Erzbischof. Vor der Ernennung des neugewählten Metropoliten hat sich der Heilige Stuhl bei der badischen Staatsregierung zu vergewissern, „ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen.“<sup>70</sup> Das badische Konkordat enthält damit im Unterschied zu den zuvor abgeschlossenen deutschen Länderkonkordaten zwei Besonderheiten: Der Heilige Stuhl verpflichtet sich mindestens einen Kandidaten aus dem Erzbistum Freiburg zu benennen, während andererseits das staatliche Erinnerungsrecht insoweit deutlich präzisiert wird, daß die gegen den gewählten Erzbischof vorgebrachten Bedenken nicht parteipolitischer Natur sein dürfen.

#### 2.4.3 Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde die von der neuen Regierung angestrebte Entwicklung von einer föderativen zu einer zentralistischen Staatsstruktur schnell sichtbar. Das Reichsstatthaltergesetz entzog den offiziell weiterhin selbständigen Ländern zahlreiche Kompetenzen, indem es der Reichsregierung den Vorrang und die „alleinige Maßgeblichkeit (...) in allen wesentlichen politischen Entscheidungen“ zusprach.<sup>71</sup> Vertraglich war das staatliche Erinnerungsrecht bis zum Abschluß des Reichskonkordats jedoch ausschließlich auf der Ebene der Länder angesiedelt, so daß bei den Verhandlungen zum Reichskonkordat zwei einander zumindest partiell zuwiderlaufende Intentionen aufeinander trafen: das Bestreben der Reichsregierung, die Landesregierungen zu entmachten und ein politisches Erinnerungsrecht für sich auf der Ebene des Reiches zu verankern, und das des Vatikans, die in der Vergangenheit in den Länderkonkordaten erreichten Regelungen für die Kirche zu sichern und ihr zukünftiges Überleben auch unter diktatorischen Bedingungen zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangsposition sind die historischen und juristischen Aspekte der politischen Klausel des Reichskonkordats zu würdigen.

##### 2.4.3.1 Ausgewählte Aspekte der Entwicklungsgeschichte des Reichskonkordats

Die überraschende Verständigung des Heiligen Stuhls mit der neuen nationalsozialistischen Reichsregierung kommentierte die „Münchener Katholische Kirchenzeitung“ am 23. Juli 1933 mit der Frage: „Wer sollte sich nicht freuen über diese glückliche Übereinkunft?“<sup>72</sup> Vor dem Hintergrund des

---

absolviert haben und wenigstens zeitweise im Dienst der Erzdiözese standen. Vgl. Absatz 2 zu Artikel III im Schlußprotokoll zum Badischen Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 42.

<sup>70</sup> Artikel III, Absatz 2 des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 39. Sofern die Kurie in Freiburg die Ernennung eines Koadjutorbischofs mit dem Recht der Nachfolge erwägt, wird sie ebenfalls „im Benehmen mit der Badischen Staatsregierung vorgehen.“ Vgl. Absatz 1 zu Artikel III im Schlußprotokoll zum Badischen Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 41f.

<sup>71</sup> Vgl. *C. Schmitt*, Das Reichsstatthaltergesetz, 10.

<sup>72</sup> Vgl. die „Münchener Katholische Kirchenzeitung“ vom 23. Juli 1933, zitiert nach: *G. Denzler*, *V. Fabricius*, Christen und Nationalsozialisten, 68.

erbitterten Widerstands des Katholizismus gegen den Nationalsozialismus in der Spätphase der Weimarer Republik wirkte die Frage peinlich, verharmlosend und unpassend, zumal der „Friedensschluß des Vatikans mit Hitler in weiten Kreisen des deutschen Katholizismus als Katastrophe empfunden“ wurde.<sup>73</sup> Der Vertragsabschluß der einander so grundverschiedenen Parteien, erfolgte weniger aus dem Bemühen, ein erträgliches Miteinander zu erreichen, sondern wurde auf beiden Seiten aus taktischen Erwägungen vollzogen.<sup>74</sup> Für die Nationalsozialisten bot das Konkordat zwei Hauptvorteile: Propagandistisch konnte der Vertragsabschluß im In- und Ausland geschickt als offizielle kirchliche Bestätigung der nationalsozialistischen Bewegung dargestellt werden.<sup>75</sup> Entscheidender als der propagandistische Erfolg waren für Hitler jedoch die Entpolitisierungsartikel des Konkordats.<sup>76</sup> Diese Artikel verfolgten das Ziel, dem Klerus die Mitgliedschaft und Mitarbeit in politischen Parteien zu verwehren und den katholischen Vereinen ihre nichtreligiösen Betätigungsfelder zu entziehen. Die Zustimmung der Kirche zu diesen Artikeln erkaufte sich Hitler mit weitreichenden Zugeständnissen in der Schulfrage.<sup>77</sup>

<sup>73</sup> Vgl. *K. Scholder, Altes und Neues zur Vorgeschichte des Reichskonkordats*, 201.

<sup>74</sup> Die primär zwischen Klaus Scholder und Konrad Repgen ausgetragene Kontroverse um die Frage, ob der Heilige Stuhl das Zentrum im Vorfeld des Reichskonkordats geopfert hat, berührt das staatliche Erinnerungsrecht nicht. Sie kann deshalb an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben. Auf die Entwicklungsgeschichte des Reichskonkordats soll hier nur insoweit eingegangen werden als sie für die politische Klausel und das durch das Reichskonkordat neugeschaffene Militärbistum relevant ist. Zur Kontroverse zwischen Konrad Repgen und Klaus Scholder vgl. u.a. *K. Repgen, Über die Entstehung der Reichskonkordats-Offerte im Frühjahr 1933 und die Bedeutung des Reichskonkordats*, in: *VZG*, 26, 1978, 499-534 und *K. Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Band 1. Vorgeschichte und Zeit der Illusion: 1918-1934* bzw. *K. Scholder, Altes und Neues zur Vorgeschichte des Reichskonkordats*, 171-203. Eine genaue Aufstellung der zu diesem Thema bis 1983 publizierten Literatur bietet: *K. Regen, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat*, in: *VZG*, 31, 1983, 501 Anm. 1.

<sup>75</sup> Namhafte Katholiken verstärkten mit ihren Äußerungen diese Propaganda. Der Braunsberger Kirchenhistoriker Joseph Lortz, der 1936 auf die Neubesetzung des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht Einfluß zu nehmen suchte (vgl. Dazu 3.7.5 Den „Fall Rarkowski“ in nationalsozialistischer Zeit), gab 1933 die Schriftenreihe „Reich und Kirche“ heraus, deren erstes Heft den bezeichnenden Titel: „Katholischer Zugang zum Nationalsozialismus“ hatte. In ihm bemerkte Joseph Lortz zum Reichskonkordat: „Über die einzelnen Abmachungen hinaus hat dieses Konkordat sodann eine große Bedeutung als tatsächliche Anerkennung des Nationalsozialismus als rechtmäßige Macht in Deutschland durch den Heiligen Stuhl. Dadurch wird abermals dem katholischen Volksteil der innere und freudige Zugang zum neuen Staat weit geöffnet.“ *J. Lortz, Katholischer Zugang zum Nationalsozialismus kirchengeschichtlich gesehen*, 16f. Einen Schritt weiter ging im zweiten Band der Reihe der Münsteraner Dogmatiker Michael Schmaus mit seiner Einschätzung: „Eine authentische Interpretation empfängt der Totalitätsanspruch des Staates durch das Reichskonkordat.“ *M. Schmaus, Begegnungen zwischen katholischem Christentum und nationalsozialistischer Weltanschauung*, 22f. Beide Autoren zitiert nach: *G. Denzler, V. Fabricius, Christen und Nationalsozialisten*, 68.

<sup>76</sup> Vgl. Artikel 31 und 32 des Reichskonkordats.

<sup>77</sup> Die von Hitler geführte Reichsregierung kam der Kirche in diesem Punkt weiter entgegen, als es jede demokratische Regierung zuvor angesichts der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse vermocht hätte.

#### 2.4.3.1.1 Vatikanische Zweifel an der deutschen Vertragstreue

Die Aussicht auf eine günstige Regelung der Schulfrage und die Hoffnung, das kirchliche Vereinswesen durch das Konkordat dauerhaft vor willkürlichen Angriffen der neuen Machthaber schützen zu können, waren auf der vatikanischen Seite die zentralen Motive für den Abschluß des Konkordats.<sup>78</sup> An der Aufrichtigkeit des deutschen Verhandlungspartners bestanden selbst unter den Befürwortern eines Konkordats erhebliche Zweifel.<sup>79</sup> Sie erstreckten sich auch auf die politische Klausel, deren parteipolitische Interpretation durch die Berliner Regierung erwartet wurde. Der österreichische Vatikangesandte Kohlruf berichtete seiner Regierung noch vor dem Abschluß des Konkordats zu diesen Befürchtungen: „Der Vatikan erkennt völlig klar, wie sehr der Gewissenszwang, der von dem Nationalsozialismus auf die Bevölkerung in Deutschland ausgeübt wird, auch der illoyalen Handhabung des Konkordats seitens der Reichsregierung geradezu Vorschub leistet. (...) Die politischen Einwendungen gegen zu ernennende Bischöfe (...) werden von der Regierung dahin interpretiert werden, dass jeder, der nicht nationalsozialistischer Bekenner ist, infolge der absichtlichen Verwechslung von Nationalsozialismus und Staat, als

<sup>78</sup> Dennoch gab es auch innerhalb der Kurie schon zu Beginn der Verhandlungen Stimmen, die sich nachhaltig gegen den Abschluß eines Konkordats aussprachen. Für die Kirche stand am Beginn der Verhandlungen die Regelung der Schulfrage im Vordergrund. Die Angriffe auf die katholischen Vereine im Zuge der Gleichschaltungspolitik ließen jedoch zum Ende der Verhandlungen hin die Schulfrage gegenüber dem Schutz der Vereine in den Hintergrund treten. Glaubten die vatikanischen Vertreter im Frühjahr 1933 noch die Zeit arbeite für sie, so änderte sich diese Einschätzung durch die innenpolitische Entwicklung in Deutschland entscheidend. Der Bericht des österreichischen Vatikangesandten Kohlruf über ein ausführliches Gespräch mit Pater Leiber vom 16. Juli 1933 gibt Anlaß zu der Vermutung, daß im Vatikan in der letzten Verhandlungsphase mit einem Scheitern des Vertragswerks gerechnet wurde, denn man nahm an, die Reichsregierung werde die an die Paraphierung des Konkordatsentwurfs geknüpften politischen Bedingungen ablehnen: „Ein Grossteil der vatikanischen Diplomatie hätte es gerne gesehen, wenn die deutsche Regierung die Paraphierung des Konkordatsentwurfes oder die daran geknüpften Bedingungen (Erklärungen des Reichskanzlers, die gleichzeitig mit der Paraphierung veröffentlicht werden mussten) abgelehnt hätte. Man hat eine solche Ablehnung mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet und war eher darüber enttäuscht, dass sie nicht erfolgt ist.“ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, NPA, Karton 318, Liasse Österreich 3/VI, Konkordatsverhandlungen 1933-1937, 45-53, Mitteilungen Pater Leibers SJ an den österreichischen Vatikangesandten Kohlruf vom 16. Juli 1933, zitiert nach: *K. Reppen*, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat, 532. Entgegen der vatikanischen Erwartung entschied sich Hitler für einen Abschluß des Konkordats. Damit blieb dem Heiligen Stuhl, wollte er dem Konkordatsabschluß ausweichen, nur noch die Möglichkeit, die Verhandlungen selbst abzubrechen und damit endgültig scheitern zu lassen. Ein solcher Schritt hätte allerdings die Preisgabe der für die Kirche überaus günstigen Artikel des Konkordats und die Gefahr einer relativ schutzlosen Auslieferung der deutschen Katholiken an Maßnahmen der staatlichen Willkür beinhaltet. Erwogen wurde deshalb auch die Möglichkeit, die Unterzeichnung des Vertrags zu verzögern, um sich in der Zwischenzeit eine größere Klarheit über Ernsthaftigkeit und Zuverlässigkeit der deutschen Seite zu verschaffen. Gegenüber dieser abwartenden Taktik argumentierten die Befürworter einer raschen Übereinkunft, das bedrohte kirchliche Vereinswesen bedürfe dringend der schützenden Artikel des Konkordates und die absehbaren Vertragsverletzungen durch die Reichsregierung könnten nach einem Vertragsabschluß als Übertretungen eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages vor der Weltöffentlichkeit gebrandmarkt werden. Vgl. ebenda.

<sup>79</sup> In seinem Brief an Erzbischof Gröber erwähnte Prälat Kaas die Ansicht der Konkordatsgegner, der Vatikan könne sich den Vertragsabschluß ersparen, da er es ohnehin mit „berufsmäßigen Vertragsbrechern“ zu tun habe. Vgl. Prälat Kaas an Erzbischof Gröber vom 21. Dezember 1933, in: *B. Stasiewski*, Akten deutscher Bischöfe, Band I, 486.

Staatsfeind deklariert wird. (...) All diese Bedenken werden aber in der Erwägung in den Kauf genommen, da[ss] es sich dann eben gegenüber den Verletzungen des Buchstabens und des Geistes des Konkordates durch die Reichsregierung um einen Kampf handeln wird, bei dem die deutschen Katholiken das Bewusstsein haben werden, dass vorher alle Mittel der Verständigung erschöpft worden sind und bei dem die ganze Welt mit umso grösserer Kraft zur Verurteilung der Kulturwidrigkeiten des Nationalsozialismus wird aufgerufen werden können."<sup>80</sup> Ohne zeitlichen Aufschub wurde das Konkordat am 10. September ratifiziert.<sup>81</sup>

#### 2.4.3.1.2 Die Verhandlungen zu Artikel 27 und das Apostolische Breve

In den frühen Konkordatsentwürfen der Reichsregierung nahm die Militärseelsorge keine bedeutende Stellung ein. Die Entwürfe beschränkten sich auf die Festschreibung einer regelmäßigen Militärseelsorge und behielten die Regelung der Einzelfragen gesonderten Vereinbarungen vor.<sup>82</sup> Eine staatliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Bestellung des Armeebischofs konnte nach diesen Entwürfen nur über die politische Klausel erfolgen.<sup>83</sup> Im Gegensatz dazu verdeutlichen die Richtlinien des Reichsinnenministeriums vom 18. Oktober 1926, daß die Regierung in der Frage der Militärseelsorge nicht nur die Exemtion anstrebte, sondern bei der Bestellung des Militärbischofs auch ein Mitspracherecht für sich forderte.<sup>84</sup> Der von Prälat

<sup>80</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, NPA, Karton 318, Liasse Österreich 3/VI, Konkordatsverhandlungen 1933-1937, 45-53, Mitteilungen Pater Leibers SJ an den österreichischen Vatikangesandten Kohlruf vom 16. Juli 1933, zitiert nach: *K. Reppen*, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat, 533.

<sup>81</sup> Dieser Schritt war für den Vatikan keineswegs selbstverständlich, da die von der Reichsregierung zugesagte Aufhebung der gegen die katholischen Vereine verhängten Zwangsmaßnahmen nicht im gewünschten Ausmaß erfolgt war. Bevor im Vatikan die endgültige Entscheidung über eine unverzügliche oder eine hinausgezögerte Ratifizierung des Reichskonkordats getroffen wurde, konferierte Papst Pius XI. mit den deutschen Bischöfen und bezog ihr Urteil maßgeblich in seine Entscheidung mit ein. Vgl. *L. Volk*, Die Fuldaer Bischofskonferenz von Hitlers Machtergreifung bis zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“, in: *Volk: Katholische Kirche und Nationalsozialismus*, 14.

<sup>82</sup> Vgl. die Entwürfe Delbrück I vom 27. April 1922, Art. XXI und Delbrück II vom 28. Juni 1922, Art. XXI in: *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 464 und 472. Auch der Konkordatsentwurf des Reichsinnenministeriums vom 24. November 1924 befaßte sich mit der Militärseelsorge nicht eingehender. Vgl. *A. a. O.*, 478.

<sup>83</sup> Der Entwurf Delbrück I formulierte in Artikel IX Absatz 3: „Vor der Ernennung oder Bestätigung eines Bischofs wird die Kurie sich in geeigneter Weise davon versichern, daß nicht etwa auf Seite des Staates Bedenken gegen seine Person bestehen.“ Das erwogene staatliche Erinnerungsrecht wäre nach dieser Formulierung nicht auf politische Gründe beschränkt geblieben und lehnte sich stark an das Erinnerungsrecht der protestantischen Fürsten im 19. Jahrhundert an. Dagegen präziserte der Entwurf Delbrück II das Erinnerungsrecht in Artikel IX Absatz 3 zu einem „politischen“ Erinnerungsrecht: „Vor der Ernennung oder Bestätigung eines Bischofs wird die Kurie sich in geeigneter Weise davon versichern, daß nicht etwa auf Seite des Staates politische Bedenken gegen seine Person bestehen.“ Allerdings deuten die Randvermerke durch die Verwendung des Wortes „Vetorecht“ auf eine inhaltliche Füllung des staatlichen Erinnerungsrechtes im Sinne der Möglichkeit „minder genehme“ Kandidaten ablehnen zu können: „Bischofswahl. - Verzicht auf vorhergehende Listenprüfung durch Gesamttenenz der Verfassung geboten. Vetorecht genügt“. Vgl. *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 461 und 469.

<sup>84</sup> In den Richtlinien des Reichsinnenministeriums für ein Reichskonkordat vom 18. Oktober 1926 heißt es unter Punkt 22: „Die Ernennung des Feldpropstes erfolgt nach Einvernehmen

Kaas im Mai 1933 überarbeitete Konkordatsentwurf sah in Artikel 27 die Einrichtung einer exemten Militärseelsorge unter der Leitung eines Armeebischofs vor. Der Ernennung des Bischofs sollte eine vertrauliche Sondierung beim Reichspräsidenten vorausgehen, ob gegen den zur Wahl in Aussicht genommenen Kandidaten Bedenken „staatspolitischer Art“ vorliegen.<sup>85</sup> Während Vizekanzler von Papen mit dem überarbeiteten Entwurf Kaas in der Frage des Militärbischofs einverstanden war, regte der Vatikanreferent des Auswärtigen Amtes, Fritz von Menshausen, eine schärfere Fassung des staatlichen Erinnerungsrechts an. In Anlehnung an das in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehene Erinnerungsrecht schlug Legationsrat von Menshausen vor: „die politische Klausel folgendermaßen zu fassen: '... vergewissert hat, daß gegen die in Aussicht genommene Wahl Bedenken politischer Art nicht vorliegen'.“<sup>86</sup> Am 22. Juni 1933 brachte Franz von Papen dem Reichskanzler das Ergebnis der Verhandlungen in einem Vortrag eingehend zur Kenntnis. Dabei regte der Regierungschef eine erneute Umarbeitung des Artikels 27 an und wünschte, in ihm für den Armeebischof ein gemeinsames Präsentationsrecht der Reichsregierung und des deutschen Episkopats verankert zu sehen. Die mit dem Präsentationsrecht der Reichsregierung überflüssig gewordene politische Klausel könne dann in diesem Artikel entfallen.<sup>87</sup>

Den nach der Intervention Hitlers umformulierten Konkordatsentwurf reichte der Vizekanzler am 28. Juni unmittelbar nach seiner Ankunft in Rom an den Kardinalstaatssekretär weiter.<sup>88</sup> Die auf den folgenden Tag datierten Bemerkungen zu diesem Entwurf, die das päpstliche Staatssekretariat wahrscheinlich bei Pater Robert Leiber einholte,<sup>89</sup> belegen die Unzufriedenheit der kirchlichen Seite mit dem umformulierten Text. Das gemeinsame Präsentationsrecht eines Kandidaten durch Reichsregierung und Episkopat, der leicht unter starken Druck gesetzt werden könne, erschien Pater Leiber als gefährlich.<sup>90</sup> Alternativ schlug er daher eine an das

---

zwischen dem Deutschen Reichspräsidenten und dem Heiligen Stuhl.“ Vgl. A. Kupper, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 483.

<sup>85</sup> Vgl. den Entwurf Kaas II vom 11. Mai 1933, abgedruckt in: A. Kupper, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 41-55, hier 52: „Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich bei dem Präsidenten des Deutschen Reiches in vertraulicher Form unterrichtet hat, ob gegen die in Aussicht genommene Wahl Bedenken staatspolitischer Art vorliegen.“

<sup>86</sup> Bemerkungen Legationsrat von Menshausens zum Entwurf Kaas II vom 17. Juni 1933, abgedruckt in: A. Kupper, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 92-101, hier 98.

<sup>87</sup> Vgl. den Brief Franz von Papens an Legationsrat von Menshausen vom 23. Juni 1933, in dem der Vizekanzler den Vatikanreferenten über seine Unterredung mit Adolf Hitler vom Vortrag informierte, abgedruckt in: A. Kupper, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 118-119, hier 119.

<sup>88</sup> Der neuformulierte Passus zum Feldbischof lautete nunmehr: „Seine Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem der deutsche Episkopat und die Reichsregierung einen Kandidaten gemeinsam dem Heiligen Stuhl in Vorschlag gebracht haben.“ Vgl. L. Volk, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 84.

<sup>89</sup> Für die Autorenschaft Robert Leibers spricht sich Ludwig Volk unter Hinweis auf die prägnante Kürze der Bemerkungen und äußerliche Ähnlichkeiten zu anderen Schriftstücken des Paters aus. Vgl. L. Volk, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 86 Anm. 1.

<sup>90</sup> Vgl. L. Volk, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 88. Die von J. Günsen gewählte Umschreibung der Kritik Robert Leibers ist unglücklich. Sie betont nicht genügend

österreichische Konkordat angelehnte Fassung des Artikels mit einer politischen Klausel vor.<sup>91</sup> Für den Fall, daß eine solche Regelung in den Verhandlungen nicht durchsetzbar wäre, regte Pater Leiber einen gemeinsamen Dreivorschlag der Regierung und des Episkopats an, dessen Unverbindlichkeit für den Vatikan aber eigens festzulegen sei.<sup>92</sup> Noch am Entstehungstag dieser Bemerkungen einigten sich Vizekanzler von Papen und Kardinalstaatssekretär Pacelli über den Artikel.<sup>93</sup> Der erzielte Kompromiß sah die Ernennung des Militärbischofs durch den Vatikan vor, nachdem dieser im Einvernehmen mit der Reichsregierung eine geeignete Persönlichkeit bestimmt hat.<sup>94</sup> Franz von Papen übermittelte Hitler den von Kardinal Pacelli und Papst Pius XI. gebilligten Konkordatstext per Luftkurier nach München und führte in seinem Begleitschreiben erklärend aus: „Für die Präsentation der zum Armeebischof zu ernennenden Persönlichkeit haben wir die Formel gefunden, welche ihrem Wunsch, Herr Kanzler, entspricht. Nach dieser Formel muß zwischen der Reichsregierung und dem Heiligen Stuhl ein Einvernehmen über den zu ernennenden Kandidaten geschaffen werden, so daß also keine Persönlichkeit vom Heiligen Stuhl ernannt werden kann, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt. Selbstverständlich kann auch die Reichsregierung durch ihren Botschafter ihrerseits einen oder mehrere Kandidaten hierzu in Vorschlag bringen, wie das früher immer geübt wurde.“<sup>95</sup>

Die zwischen Vizekanzler von Papen und Kardinal Pacelli für das Reichskonkordat ausgehandelte Lösung enthält zwar keine politische Klausel und ebenso kein ausdrücklich formuliertes Präsentationsrecht der Reichsregierung, wie es Hitler angeregt hatte, doch berechtigt dies nicht zu behaupten, die Formulierung sei „für den Heiligen Stuhl entschieden günstiger

---

seine im Relativsatz artikulierte Sorge, die Regierung könne den Episkopat massiv unter Druck setzen. Vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 235.

<sup>91</sup> Das österreichische Konkordat formulierte in Artikel VIII § 1: „Die kirchliche Bestellung des Militärvikars erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem dieser sich bei der Bundesregierung in vertraulicher Form unterrichtet hat, ob gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit allgemein politische Bedenken vorliegen.“ Vgl. *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 306.

<sup>92</sup> Vgl. *L. Volk*, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 88.

<sup>93</sup> Vgl. die telefonische Mitteilung des Vizekanzlers an Außenminister von Neurath über den guten Fortschritt der Konkordatsverhandlungen. Franz von Papens erklärte, man sei am Vortag bis zum § 29 des Entwurfs gekommen und habe „über den Inhalt aller dieser Paragraphen Übereinstimmung erzielt“. Vgl. die Aktennotiz Constantin von Neuraths vom 1. Juli 1933, abgedruckt in: *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 125-126, hier 125.

<sup>94</sup> Vgl. den Entwurf des Reichskonkordats mit den Änderungswünschen der Ministerbesprechung vom 2. Juli 1933, abgedruckt in: *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 149-163. „Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.“ Am Rand findet sich der später wieder gestrichene Vermerk: „Der Heilige Stuhl könnte nach dieser Fassung auch ohne daß Einvernehmen erzielt worden ist, den Armeebischof ernennen.“ Gegen die in Artikel 27 gewählte Formulierung erhoben jedoch weder die Stellungnahme des Vatikanreferenten noch die Vorschläge des Reichsinnenministeriums Einspruch. Vgl. a.a.O., 158 Anm. kk und 27.

<sup>95</sup> BA, R 43 II/176, Vizekanzler von Papen an Adolf Hitler vom 2. Juli 1933, abgedruckt in: *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 128-131, hier 128f. Die Nichtbeteiligung des Episkopats an der Auswahl der Person des Militärbischofs wertete Franz von Papen gegenüber dem Reichskanzler als Erfolg: „Der deutsche Episkopat ist also hier ausgeschaltet worden, so daß die Regelung ausschließlich zwischen dem Deutschen Reich und der Kurie erfolgt.“ A.a.O., 129.

als alle bisherigen Textvorschläge, da sie ihm relativ viel Handlungsfreiheit ließ.<sup>96</sup> Weil die Kurie die Ernennung des Armeebischofs nur vornehmen konnte, nachdem sie im Einvernehmen mit der Reichsregierung eine geeignete Persönlichkeit bestimmt hat, räumt der ausgehandelte Kompromiß der Reichsregierung ein größeres Mitspracherecht und eine günstigere Verhandlungsposition ein, als es der ursprünglich vorgesehene Vertragstext oder auch der Vorschlag Hitlers ermöglicht hätten. Die von Robert Leiber vorgeschlagene Lösung des österreichischen Konkordats hätte den staatlichen Einfluß auf die Bischofsernennung stärker begrenzt als es die für das Reichskonkordat anvisierte Lösung vermag. Im österreichischen Modell ist die Kurie in ihrer Wahl frei. Sie hat nur das in der politischen Klausel verankerte staatliche Erinnerungsrecht zu wahren, das sich nach dem *modus vivendi* des tschechischen Konkordats und der Präzisierung des badischen Konkordats allein auf allgemein politische, nicht jedoch auf parteipolitische Ausschließungsgründe beschränkt. Gegenüber dieser Lösung bietet die für das Reichskonkordat ausgehandelte Lösung der Regierung weiterreichende Einflußmöglichkeiten. Sie ist in ihren Motiven, einen von der Kurie vorgeschlagenen Kandidaten ihre Zustimmung zu verweigern, vollkommen frei und keineswegs nur auf allgemein politische Gründe beschränkt. Gleichzeitig hat sie, wie Franz von Papen gegenüber Hitler korrekt ausführt, die Möglichkeit, über ihre Botschaft eigene Vorschläge an die Kurie heranzutragen.<sup>97</sup>

Das Reichskonkordat sicherte der Reichswehr in Artikel 27 eine exemte katholische Militärseelsorge zu, überließ aber deren organisatorische Präzisierung einem nachfolgenden Apostolischen Breve. Im Schlußprotokoll einigten sich beide Vertragsparteien zusätzlich darauf, der Reichsregierung Mitwirkungsmöglichkeiten an der Abfassung des Breves zu ermöglichen.<sup>98</sup> In den unmittelbar nach der Ratifizierung des Konkordats einsetzenden Verhandlungen zum Breve setzte sich das Ringen um die exemte Stellung des Feldbischofs fort.<sup>99</sup> Am 26. Juni 1934 übergab Nuntius Orsenigo im Auswärtigen Amt die vom Vatikan ausgearbeiteten Statuten für die deutsche

---

<sup>96</sup> *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 235f.

<sup>97</sup> Da die von Adolf Hitler gewünschte Formulierung zwar ein gemeinsames Präsentationsrecht der Regierung und des deutschen Episkopats vorsah, jedoch nicht die Bindung der Kurie an diesen gemeinsamen Vorschlag rechtlich fixierte, ist die vom Vizekanzler ausgehandelte Lösung als die für die Reichsregierung günstigere Lösung zu bewerten und gegenüber der Lösung mit dem Texteschub Adolf Hitlers aus staatlicher Sicht vorzuziehen. Die von Johannes Güssgen kritisierte Unklarheit der Aussagen Franz von Papens gegenüber dem Reichskanzler und dem Auswärtigen Amt wird vor diesem Hintergrund unhaltbar. Berechtigt ist sein gegen Vizekanzler von Papen erhobener Einwand, daß die Formulierung nicht den Einfluß des deutschen Episkopats auf die Bestellung des Feldbischofs verhindern konnte. Doch muß ebensowenig betont werden, daß der Episkopat keine Verhandlungen mit der Regierung über den gemeinsam beim Heiligen Stuhl einzureichenden Vorschlag geführt hätte, ohne sich zuvor mit der Kurie abzustimmen. Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 236.

<sup>98</sup> Das Schlußprotokoll zum Reichskonkordat ergänzte zu Artikel 27, Absatz 4: „Der Erlaß des Apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.“ zitiert nach: *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 405.

<sup>99</sup> Zu den Vorgängen im einzelnen vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 255-279.



Militärseelsorge.<sup>100</sup> Das Auswärtige Amt leitete den vatikanischen Entwurf am 9. Juli 1934 zur Prüfung an das Reichswehrministerium weiter und nahm am 27. November 1934 dessen ausführliche „Bemerkungen“ zum vorgeschlagenen Breve entgegen.<sup>101</sup> Im vatikanischen Entwurf sah das Reichswehrministerium die im Konkordat festgelegte exemte Stellung des Feldbischofs unter Hinweis auf dessen grundsätzlichen Ausschluß von der Fuldaer Bischofskonferenz nur unzureichend verwirklicht.<sup>102</sup> Verärgert zeigte sich das Ministerium besonders darüber, daß im Breve dem Feldbischof kein Vorschlagsrecht für die zu ernennenden Militärpfarrer eingeräumt wurde und dieser sich bei der Versetzung von Militärpfarrern zuvor mit den Ortsbischöfen „ins Einvernehmen“ setzen mußte.<sup>103</sup> Für die Person des zu bestimmenden Feldbischofs reklamierte das Reichswehrministerium ein Vorschlagsrecht für sich, um sicherzustellen, daß der Kandidat „die Gewähr dafür bietet, daß er bei seiner Amtsführung auch die staatlichen Belange vertritt“.<sup>104</sup>

Legationsrat von Menshausen leitete diese Stellungnahme zusammen mit dem vom Reichswehrministerium erarbeiteten „Vorschlag für eine geänderte Fassung der Statuten“ am 4. Dezember 1934 an Vatikanbotschafter Diego von Bergen weiter und bat ihn um eine beschleunigte Stellungnahme.<sup>105</sup> Der Vatikanreferent hatte sich zur Anfrage bei der Vatikanbotschaft entschlossen, da Nuntius Orsenigo bei seinen vorangegangenen Besuchen im Auswärtigen Amt „wiederholt auf den Wortlaut des Schlußprotokolls zu Artikel 27, Absatz 4, des Reichskonkordats hingewiesen [hatte], wonach die Reichsregierung bei dem Erlaß des Apostolischen Breve, wie er ausdrücklich betont, nur 'gehört' zu werden brauche.“<sup>106</sup> Legationsrat von Menshausen wollte eine weitere Verschärfung der zwischen dem Reich und der Kurie bestehenden Spannungen vermeiden. Zugleich rechnete er auch mit der Möglichkeit, daß die Kurie die Annahme der deutschen Gegenvorschläge verweigern werde. Deshalb erbat er Diego von Bergens Einschätzung, ob es nach seiner Auffassung unbedenklich erscheine, wenn neben den Bemerkungen des Reichswehrministeriums auch dessen Gegenvorschlag dem Nuntius unterbreitet werden.<sup>107</sup>

Botschafter von Bergen teilte die Befürchtungen des Vatikanreferenten. Er hielt es aber für unbedenklich, wenn bei der Übergabe der Bemerkungen dem Nuntius in mündlicher oder schriftlicher Form die Bereitschaft des

---

<sup>100</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 1316, an Diego von Bergen vom 4. Dezember 1934, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 70-71.

<sup>101</sup> PAAA, R 72265, Reichswehrministerium, ChHL.T.A T3/Att.Grlb/Nr. 2197/34, an das Auswärtige Amt vom 27. November 1934.

<sup>102</sup> Vgl. a.a.O., Anlage 1. Das Breve gestand dem Feldbischof die stimmberechtigte Teilnahme an den Bischofskonferenzen nur zu, wenn sich die Verhandlungen direkt oder indirekt auf die Militärseelsorge bezogen.

<sup>103</sup> Vgl. ebenda.

<sup>104</sup> Ebenda.

<sup>105</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 1316, an Diego von Bergen vom 4. Dezember 1934.

<sup>106</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 1316, an Diego von Bergen vom 4. Dezember 1934.

<sup>107</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 1316, an Diego von Bergen vom 4. Dezember 1934.

Reichswehrministeriums, auf Wunsch auch seinerseits „einen Statutenentwurf auszuarbeiten und dem Nuntius einzureichen“, zum Ausdruck gebracht werde.<sup>108</sup> Das Auswärtige Amt bat der Botschafter seine eigenen Vorschläge zu den „Bemerkungen“ des Reichswehrministeriums in diese einzuarbeiten, bevor man sie an den Nuntius übergebe.<sup>109</sup> Die Teilnahme des Feldebischofs an den Bischofskonferenzen, so führte Diego von Bergen weiter aus, sei nach ihm vorliegenden Informationen deshalb unerwünscht, weil der deutsche Episkopat um die „Verletzung des Amtsgeheimnisses“ fürchte. Er regte daher die Ergänzung des Textes an, um die bestehenden Bedenken des Episkopats zu zerstreuen.<sup>110</sup> Dem Streben des Reichswehrministeriums nach einem offiziellen Präsentationsrecht der Berliner Regierung stand Diego von Bergen ausgesprochen skeptisch gegenüber. Er beurteilte es als gegenüber der Kurie kaum durchsetzbar, da der Text des Reichskonkordats eine einvernehmliche Bestimmung des Feldebischofs vorsehe.<sup>111</sup> Dem Reichswehrministerium leitete Legationsrat von Menshausen die Anmerkungen des Vatikanbotschafters am 10. Januar 1935 zu und bat es um eine erneute Stellungnahme.<sup>112</sup> Das Reichswehrministerium antwortete zwei Monate später am 11. März 1933 mit einer Neufassung seiner Bemerkungen, in die es die Anmerkungen des Vatikanbotschafters weitgehend eingearbeitet hatte. Auch der revidierte Entwurf der „Bemerkungen“ forderte entschieden, den Feldebischof als vollwertiges und dauerndes Mitglied in die Bischofskonferenzen zu integrieren.<sup>113</sup> Der Vatikanbotschaft übersandte das Auswärtige Amt die revidierte Fassung der „Bemerkungen“ am 1. April 1935 zur erneuten Prüfung.<sup>114</sup>

Gegenüber Staatssekretär von Bülow erkundigte sich Nuntius Orsenigo in einer von ihm als „persönlich und privat“ bezeichneten Anfrage, die ohne offiziellen Auftrag erfolge, am 2. April 1935 im Auswärtigen Amt,<sup>115</sup> wann er mit einer Antwort bezüglich des katholischen Feldebischofs rechnen könne.<sup>116</sup> Staatssekretär von Bülow hatte den Eindruck, daß der Nuntius sich auf ein im Juli 1934 an das Reichswehrministerium gerichtetes Schreiben bezog.<sup>117</sup> Die

<sup>108</sup> PAAA, R 72265, Vatikanbotschaft, No. 505, an das Auswärtige Amt vom 17. Dezember 1934.

<sup>109</sup> PAAA, R 72265, Vatikanbotschaft, No. 505, an das Auswärtige Amt vom 17. Dezember 1934.

<sup>110</sup> PAAA, R 72265, Vatikanbotschaft, No. 505, an das Auswärtige Amt vom 17. Dezember 1934. Da Botschafter von Bergen selber dem Auswärtigen Amt keine Formulierung für die von ihm vorgeschlagene Ergänzung des Textes unterbreitete, bleibt unklar, wie er sich die Ergänzung formal und inhaltlich konkret vorstellte.

<sup>111</sup> PAAA, R 72265, Vatikanbotschaft, No. 505, an das Auswärtige Amt vom 17. Dezember 1934.

<sup>112</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Auswärtiges Amt, II Vat. 1424, an das Reichswehrministerium vom 10. Januar 1935.

<sup>113</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrministerium, T.A. Nr. 371/35 T 3 AH.Grlb, an das Auswärtige Amt vom 11. März 1935. Die überarbeitete Fassung der „Bemerkungen“ war zwischenzeitlich bereits an das Innen- und das Finanzministerium weitergeleitet worden, die beide keine Einwendungen gegen sie erhoben hatten. Vgl. ebenda.

<sup>114</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Auswärtiges Amt, II Vat. 261, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 1. April 1935.

<sup>115</sup> Der Nuntius hatte den Staatssekretär aufgesucht, um sich vor seinem Italienurlaub im Auswärtigen Amt abzumelden. Vgl. PAAA, R 29457, E 190148f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 2. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 82-83.

<sup>116</sup> PAAA, R 29457, E 190148f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 2. April 1935.

<sup>117</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190148f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 2. April 1935 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 83 Anm. 7. Die ungenauen Angaben Staatssekretär von Bülows lassen

im Anschluß an den Besuch des Nuntius von Legationsrat von Menshausen mit der Nuntiatur eingeleitete Kontaktaufnahme auf Referentenebene<sup>118</sup> machte deutlich, daß es dem Vatikan in der Frage der Militärseelsorge fern lag, die Regierung zu einer beschleunigten Bearbeitung der Materie zu drängen. Besorgt war man allerdings, wie Pater Gehrman, der Sekretär des Nuntius, vertraulich berichtete, über Gerüchte aus katholischen Kreisen in Deutschland, die von einer beabsichtigten Aufhebung der Militärseelsorge berichteten. Legationsrat von Menshausen versicherte Pater Gehrman, daß diese Gefahr nicht bestehe, sondern die Regierung am Gedanken einer wirklich exemten Militärseelsorge festhalte.<sup>119</sup>

Nach der Rückkehr aus seinem Urlaub wurde Nuntius Orsenigo am 26. April 1935 wieder bei Staatssekretär von Bülow vorstellig, um sich nach dem Stand der Militärseelsorgeregelungen und der Ernennung des Feldbischofs zu erkundigen.<sup>120</sup> Der Nuntius unterstrich den Wunsch der Kurie die Antwort der Reichsregierung möge keine neuen Schwierigkeiten aufwerfen, die neuerliche, langandauernde Verhandlungen zur Folge hätten.<sup>121</sup> Drei Tage später stellte Legationsrat von Menshausen dem Nuntius die baldige Überreichung der „Bemerkungen und Wünsche“ der Regierung zum Apostolischen Breve in Aussicht.<sup>122</sup> Bei dieser Gelegenheit betonte der Vatikanreferent erneut, daß es der Regierung „hauptsächlich darauf ankäme, den Feldbischof im Interesse seines Ansehens und seiner Autorität mit den übrigen Mitgliedern des Episkopats gleichzustellen.“<sup>123</sup> In der folgenden Woche wiederholte Fritz von Menshausen den deutschen Wunsch nach einer angemessenen Stellung des Feldbischofs anlässlich der Übergabe der „Bemerkungen und Wünsche“ der Regierung zum Statutenentwurf gegenüber

---

eine eindeutige Identifizierung des Nuntiaturschreibens vom Juli 1934 nicht zu. Eine Regierungsantwort auf den ihm im Juli 1934 von der Nuntiatur überreichten Statutenentwurf zur Militärseelsorge stand zu diesem Zeitpunkt noch aus. Daher bezieht Johannes Güsgen die Frage des Nuntius auf den noch nicht beantworteten Statutenentwurf. Die von Bernhard von Bülow gewählte Formulierung „fragte der Nuntius, wann er auf eine Antwort wegen des katholischen Feldbischofs rechnen könne“ läßt allerdings Zweifel an dem von Johannes Güsgen angenommenen Bezug aufkommen, denn nun ist zu klären, warum der Nuntius nur vom Feldbischof sprach, wenn er die Regelung der gesamten Militärseelsorge im Auge hatte? Vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 265.

<sup>118</sup> Vgl. PAAA, R 72265, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 337 Ang. 2, vom 5. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 83-85.

<sup>119</sup> PAAA, R 72265, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 337 Ang. 2, vom 5. April 1935.

<sup>120</sup> Die vom Staatssekretär in seiner Aufzeichnung gewählte Formulierung: „Er [der Nuntius] fragte, wie es mit der Regelung der Militärseelsorge und der Ernennung des katholischen Feldbischofs stehe, ihn hätten Generäle der Reichswehr gedrängt und wären erstaunt gewesen, von ihm zu erfahren, daß eine Antwort der Reichswehr ausstehe.“ könnte auf eine parallele Behandlung der Verhandlungen über das Apostolische Breve und die Person des zukünftigen Feldbischofs deuten. Vgl. PAAA, R 29457, E 190151, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 26. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 86-87.

<sup>121</sup> PAAA, R 29457, E 190151, Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 26. April 1935

<sup>122</sup> PAAA, R 72104, E 581105ff., bzw. 72265, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 394, vom 29. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 88-89.

<sup>123</sup> PAAA, R 72265, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 394, vom 29. April 1935.

dem Nuntius.<sup>124</sup> Am 10. Juli konnte der Nuntius Staatssekretär von Bülow bereits mitteilen, daß er eine Antwort aus dem Vatikan zu den Militärseelsorgestatuten erhalten habe, die nach seiner Auffassung den Wünschen der Regierung entgegenzukommen scheine.<sup>125</sup> Zur Beschleunigung der Erledigung dieser Angelegenheit regte der Nuntius an, ihm unmittelbar eine Aussprache mit dem zuständigen Referenten im Reichswehrministerium zu vermitteln.<sup>126</sup> Die vom Nuntius übergebenen Gegenvorschläge des Vatikan erörterten Legationsrat von Menshausen und der zuständige Sachbearbeiter des Reichskriegsministeriums, Oberregierungsrat Otto Senftleben, in einer Besprechung am 16. Juli 1935,<sup>127</sup> deren Ergebnisse der Vatikanreferent noch am gleichen Tag in einem Brief an den Vatikanbotschafter übermittelte. Während ihrer eingehenden Prüfung der Vorschläge des Nuntius, waren die Referenten zu der Auffassung gelangt, daß die Regierung „vorbehaltlich höheren Einverständnisses [sie] wohl durchweg genehmigen“ könne.<sup>128</sup> Die Zustimmung der Regierung zum vatikanischen Entwurf der Statuten teilte Staatssekretär von Bülow am 22. Juli 1935 dem Nuntius mit, bat aber, um langwierige Verhandlungen mit dem Finanzministerium überflüssig zu machen, in der Gehaltsfrage, die Auffassung der Regierung zu berücksichtigen.<sup>129</sup> In den nachfolgenden Monaten beseitigten beide Vertragsparteien die noch bestehenden Differenzen, so daß nach einer über zweijähriger Verhandlungsphase Nuntius Orsenigo am 5. Oktober 1935 das päpstliche Approbationsbreve „Statuta ad Curam spiritualem Militum Catholicorum exercitus Germanici spectantia“ vom 19. September 1935 Außenminister von Neurath übergeben konnte.<sup>130</sup>

#### 2.4.3.2 Die politische Klausel des Reichskonkordats

Als die Nationalsozialisten im Januar 1933 in Deutschland die Macht übernahmen, war das staatliche Erinnerungsrecht durch die mit den demokratisch gewählten Länderregierungen ausgehandelten Konkordate für

<sup>124</sup> Um das deutsche Anliegen argumentativ zu verstärken, verwies der Vatikanreferent auf die durch die am 16. März 1935 erfolgte Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gewachsene Bedeutung der Militärseelsorge und die für die italienische Militärseelsorge gefundene Lösung. Vgl. PAAA, R 72265, den Vermerk Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 430 Ang. II, vom 8. Mai 1935 abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 91.

<sup>125</sup> PAAA, R 29457, E 190156, bzw. R 72265, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 10. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 100-102, hier 101.

<sup>126</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190156, bzw. R 72265, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 10. Juli 1935.

<sup>127</sup> *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 102, Anm. 2.

<sup>128</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 693, an Diego von Bergen vom 16. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 102-104, hier 104. Nur in der Besoldungsfrage bestanden zu diesem Zeitpunkt noch Differenzen zwischen dem Entwurf der Reichsregierung und dem des Vatikans. Vgl. a.a.O., 102.

<sup>129</sup> PAAA, R 29457, E 190159, bzw. R 72265, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 22. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 104-105, hier 105.

<sup>130</sup> Vgl. PAAA, R 72266, Apostolische Nuntiatur, No. 14.666, an das Auswärtige Amt vom 5. Oktober 1935.

die meisten deutschen Diözesen verbindlich kodifiziert. Nur die Bistümer Mainz, Meißen und Rottenburg wurden von den bestehenden Regelungen nicht erfaßt. Für die neuen Machthaber war jedoch die Verankerung einer politischen Klausel auch auf Reichsebene neben der Entpolitisierung des im Zentrum organisierten katholischen Klerus ein zentrales Motiv für den Abschluß des Reichskonkordats. Im Hintergrund des neugefaßten Erinnerungsrechts standen das verständliche Unbehagen der Nationalsozialisten bei der Ablehnung politisch bedenklicher Kandidaten vollständig auf die noch nicht gleichgeschalteten Länderregierungen angewiesen zu sein und ihre Intention, die föderale Reichsstruktur durch eine zentralistische zu ersetzen. Obwohl die nationalsozialistischen Machthaber langfristig eine zentralistische Reichsstruktur anstrebten und die Weimarer Reichsverfassung das Reichsrecht über das der Länder stellte,<sup>131</sup> verständigte sich die Berliner Regierung in Artikel 2 des Reichskonkordats mit dem Vatikan auf eine uneingeschränkte weitere Geltung der in den Länderkonkordaten enthaltenen Regelungen.<sup>132</sup> Nur wenn die Artikel des Reichskonkordats über die Bestimmungen der Länderkonkordate hinausgehen, sind sie als Ergänzungen auch für Bayern, Preußen und Baden verpflichtend.<sup>133</sup> Für die Bistümer der betroffenen Länder blieb damit - besonders hinsichtlich des Vetocharakters der einzelnen politischen Klauseln - weiterhin das im jeweiligen Länderkonkordat formulierte Erinnerungsrecht maßgeblich, auch wenn sich die Entscheidungskompetenz über die Äußerung politischer Bedenken von der Landes- zur Reichsregierung verschoben hatte.<sup>134</sup>

---

<sup>131</sup> Vgl. WRV Artikel 13, Absatz 1: „Reichsrecht bricht Landrecht“.

<sup>132</sup> Artikel 2: „Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt.“ Zitiert nach L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 29.

<sup>133</sup> Vgl. Artikel 2, Absatz 2 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 in: L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 29.

<sup>134</sup> Die hier geäußerte Auffassung widerspricht der Ansicht Eugen Fischers, der sich der These Werner Webers anschloß. Fischer wertete die im Schreiben des Reichskirchenministers an das Aachener Domkapitel benutzte Formulierung „Seine [Wilhelm Holtmanns] Ernennung zum Bischof von Aachen müßte ich als einen unfreundlichen Akt gegenüber der Staatsregierung ansehen.“ als staatliche Anerkennung dafür, daß die Ernennung Wilhelm Holtmanns zum Aachener Bischof auch gegen die staatliche Bedenkenserhebung erfolgen kann, da der politischen Klausel des Reichskonkordats kein Vetocharakter zukomme. „Klarer konnte der rechtlich unverbindliche Charakter der staatlichen Beanstandung kaum bestätigt werden!“ (E. Fischer, Die politische Klausel des Reichskonkordats und ihre rechtliche Tragweite, 372.) Die Beurteilung des von Eugen Fischer zitierten Satzes darf jedoch nicht isoliert erfolgen. Berücksichtigt man auch den voranstehenden Satz, in dem der Minister bemerkt, daß Pfarrer Holtmann wegen seiner Einstellung zum NS-Staat „politisch nicht genehm“ sei, so ergibt sich ein anderes, weniger eindeutiges Bild. Die Formulierung „nicht genehm“ erinnert deutlich an das Recht der Ausschließung minder genehmer Personen, dem ein klarer Vetocharakter zukam. Es ist daher zu überlegen, ob das Kirchenministerium nicht gerade deshalb auf diese Formulierung zurückgegriffen hat, um dem Vetocharakter der politischen Klausel des Preußenkonkordats besonderen Nachdruck zu verleihen. Der Aktenvermerk: „H. Staatssekretär ist für die Ablehnung Holtmanns.“ (vgl. BA, R 51.01./22215, 53.62, die Aktennotiz des RMfdkA vom 5. Januar 1938) legt ebenfalls die Vermutung nahe, daß das Kirchenministerium den politischen Klauseln einen verbindlichen Charakter beimaß. Die Ernennung Wilhelm Holtmanns zum Aachener Bischof auch gegen die staatliche Bedenkensäußerung hätte deshalb einen kirchlichen Vertragsbruch des Preußen- wie auch des Reichskonkordats dargestellt. Der einseitige Bruch eines Vertrages durch einen der

Den in der Reichsverfassung verankerten Grundsatz des freien Besetzungsrechts für alle Kirchenämter ohne staatliche Mitwirkung bestätigte das Reichskonkordat in Artikel 14 ebenso wie die politischen Klauseln der Länderkonkordate. Gleichzeitig verständigten sich die Vertragspartner darauf, den im Badischen Konkordat für das Erzbistum Freiburg fixierten Wahlmodus auf die von den Länderkonkordaten noch nicht erfaßten Bistümer Mainz, Meißen und Rottenburg zu übertragen.<sup>135</sup> Für die Berufung in ein geistliches Amt sind nach dem Reichskonkordat nunmehr einheitlich für alle Diözesen drei Voraussetzungen erforderlich: der Kandidat muß deutscher Staatsangehöriger sein, ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Abiturzeugnis erworben und ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium absolviert haben. Das Studium kann wahlweise an einer staatlichen deutschen Hochschule, an einer kirchlichen akademischen Lehranstalt in Deutschland oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom absolviert worden sein.<sup>136</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen kann jedoch von dieser grundsätzlichen Anforderung abgesehen werden.<sup>137</sup>

Bei der Formulierung des staatlichen Erinnerungsrechts folgten die Vertragsparteien inhaltlich weitgehend den politischen Klauseln des badischen und preußischen Konkordats, ohne eine der beiden exakt zu übernehmen: „Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Coadjutors cum jure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht besehen.“<sup>138</sup> Zusätzlich zur Integration der neugeschaffenen Institution der Reichsstatthalter in den Prozeß der Konkordatsanfrage präziserte die politische Klausel des Reichskonkordats den Begriff der politischen Bedenken gegenüber dem Preußenkonkordat als Bedenken allgemein politischer Art, verzichtete aber zugleich auf den im badischen Konkordat enthaltenen Zusatz, die geäußerten

---

Vertragspartner läßt sich, wenn überhaupt nur so verhindern, daß die negativen Konsequenzen der Handlung angezeigt werden und so ein moralischer Druck auf den zum Bruch bereiten Vertragspartner ausgeübt wird, der ihn sein Verhalten überdenken läßt. Die Formulierung „als einen unfreundlichen Akt empfinden“ kann so gesehen auch als eine diplomatische Umschreibung des deutlicheren Wortes „Vertragsbruch“ darstellen, womit ihr gleichzeitig auch ein drohender Charakter zukäme.

<sup>135</sup> Vgl. Artikel 14, Absatz 1-2 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 in: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 30f.

<sup>136</sup> Eine entsprechende Ausbildungsvorschrift für die Übernahme eines geistlichen Amtes war nur in Artikel 9, Absatz 1 des Preußischen und Artikel VII des Badischen Konkordats enthalten, die inhaltlich und sprachlich nahezu unverändert in Artikel 14 des Reichskonkordats integriert wurden. Neben der auf zwanzig Tage beschränkten Einspruchsfrist und dem neueingeführten Treueid der Bischöfe stellen die Anforderungen zur Übernahme eines kirchlichen Amtes die wichtigste Ergänzung des Erinnerungsrechts der Länderkonkordate durch das Reichskonkordat dar. Vgl. Artikel 9, Absatz 1 des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929, Artikel VII des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932, und Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 1 a-c des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 in: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 65.40 und 31.

<sup>137</sup> Vgl. Artikel 14, Absatz 3 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 in: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 31.

<sup>138</sup> Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 31.

Bedenken dürften „nicht parteipolitischer Art“ sein. Im Schlußprotokoll, das nach dem ausdrücklichen Willen der Vertragspartner einen integrierenden Bestandteil des Konkordats bildet, bekundeten Kirche und Reich ihr Einverständnis darüber, „daß sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen.“<sup>139</sup> Zusätzlich zu der Verpflichtung, über die Person des Kandidaten bis zur Publikation der Ernennung volle Vertraulichkeit wahren zu wollen, bestätigten die Vertragsparteien einander im Schlußprotokoll explizit, daß „ein staatliches Vetorecht (...) nicht begründet werden“ soll.<sup>140</sup>

#### 2.4.3.3 Der Treueid der Bischöfe

Analog zu den 1929 abgeschlossenen Lateranverträgen verpflichtet auch Artikel 16 des Reichskonkordats die Bischöfe zum Treueid gegenüber dem Staat: „Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel: `Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande ... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“<sup>141</sup>

Werner Weber, dessen Ausführungen letztlich auf eine Unterordnung der Kirche unter die notwendige Oberaufsicht des Staates zielten, weil ihr Wirken immer auch einen politischen Charakter habe, schenkte den Bischofseiden eine besondere Aufmerksamkeit. Er klassifizierte die Bischofseide als „Treueide“,<sup>142</sup> machte sich ungeniert das nationalsozialistische Vorverständnis vom Treuebegriff zu eigen und kam anschließend zu der Feststellung, der erste Teil des Eides stelle ein „bedingungsloses Treuegelöbnis zum Staate als ganzen“ dar.<sup>143</sup> Ferner schwöre der Bischof, die verfassungsmäßig gebildete Regierung loyal zu achten und sich jeder den Staat schädigenden oder die öffentliche Ordnung störenden Tätigkeit zu enthalten. Die Formulierung „sowie es einem Bischof geziemt“ wertete der Tübinger Jurist nicht als Abschwächung des feierlichen Treuegelöbnisses.<sup>144</sup> Er führte vielmehr Belege an, durch die jener Zusatz den Charakter einer Verstärkung des Eides erhält.<sup>145</sup> Berücksichtigt man jedoch, daß der

<sup>139</sup> Schlußprotokoll zum Reichskonkordat: Zu Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 34.

<sup>140</sup> Schlußprotokoll zum Reichskonkordat: Zu Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 34.

<sup>141</sup> Artikel 16 des Reichskonkordats, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 31.

<sup>142</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 66f.

<sup>143</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 67.

<sup>144</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 68.

<sup>145</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 69.

Bischofskandidat auch gegenüber dem Papst einen kirchlichen Eid zu schwören hat, so wird Werner Webers Ansicht, es sei zumindest offen, ob es sich um eine Abschwächung oder Verstärkung des Eides handelt, zweifelhaft.<sup>146</sup>

Weil Werner Weber diese Frage nicht eindeutig zu Gunsten einer Verstärkung zu beantworten vermag, sind sowohl seine Behauptung, der Eid impliziere ein „bedingungsloses“ Treueversprechen gegenüber dem Staat als auch die daraus abgeleiteten Folgerungen nicht ausreichend fundiert. Seine Behauptung, das Loyalitätsversprechen gegenüber der Regierung gehe im deutschen und italienischen Einparteienstaat im Treueversprechen gegenüber dem Staat so auf, daß auch der Regierung die entsprechenden Pflichten von Seiten des Kandidaten entgegen gebracht werden müssen, leuchtet nur dem ein, der die Gleichsetzung von Staat und Partei, die Weber hier erneut vorgenommen hat, stillschweigend übernimmt.<sup>147</sup> Die Übertragung des nationalsozialistischen Treuebegriffes auf den herkömmlichen Treuebegriff, führte Werner Weber dazu, vom Bischof „tätigen Einsatz“ für das Wohl des Staates und eine „positive Einsatzbereitschaft für den Staat“ zu fordern.<sup>148</sup> Seine totalitäre Interpretation des Treuebegriffes wird diesem nicht gerecht, und ist daher zu Recht in Anlehnung an Joseph Kaiser strikt abzulehnen.<sup>149</sup>

#### 2.4.4 Der Begriff der politischen Bedenken

Entgegen der Weimarer Reichsverfassung, die das Reichsrecht dem Länderrecht überordnet,<sup>150</sup> bestimmten die Vertragsparteien in Artikel 2 des Reichskonkordats den Fortbestand der in den Länderkonkordaten getroffenen Regelungen, so daß neben der für das Reichskonkordat gewählten Formulierung die früheren erhalten blieben und weiterhin tagespolitische Relevanz besitzen.<sup>151</sup> Ihre Entsprechungen und Differenzen bezüglich des Begriffs der politischen Bedenken gilt es, nun ebenso in den Blick zu nehmen wie die im tschechoslowakischen Konkordat enthaltene Konkretisierung und die Gefahr einer totalitären Interpretation.

<sup>146</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 70.

<sup>147</sup> „Für das Deutsche Reich also und kaum anders für Italien sind sie [die Legalitätsbeteuerungen zur Regierung] gegenstandslos geworden, weil hier das Wohl des Staatsganzen und die Substanz des innerpolitischen Regimes zu einer Identität gebracht sind, die die Trennung in Treue gegenüber Staat und Volk an sich einerseits und Loyalität gegenüber dem jeweiligen parteipolitischen Kurs andererseits nicht mehr verträgt. Hier bleibt von dem Bischofseid nur das Gelöbnis der Treue gegenüber dem Staat und der hingebungsvollen Sorge für sein Wohl bestehen, woraus sich alle Folgerungen für die politischen Pflichten des Bischofs im einzelnen ohne weiteres ergeben.“ *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 70.

<sup>148</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 70.

<sup>149</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 130.

<sup>150</sup> Vgl. WRV Art. 13 Absatz 1 „Reichsrecht bricht Landrecht“.

<sup>151</sup> Artikel 2: „Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert bestehen.“ Zitiert nach: *W. Weber*, Die deutschen Konkordate, 15.



#### 2.4.4.1 Das Reichskonkordat im Verhältnis zu den Länderkonkordaten

Die Formulierung der politischen Klausel im Reichskonkordat von 1933 entspricht nicht der des Preußenkonkordats von 1929. Man mag daher versucht sein, in der jüngeren Formulierung „Bedenken allgemein politischer Natur“ des Reichskonkordats eine weitere Einschränkung des staatlichen Erinnerungsrechtes zu sehen, denn die Formulierung des Preußenkonkordats war offener gehalten; sie spricht von „Bedenken politischer Art“. Der erste Eindruck täuscht, denn im Grunde meinen beide Formulierungen den selben Sachverhalt, obwohl sie seinen Inhalt durch eine unterschiedliche Wortwahl ausdrücken. Joseph Kaiser ließ sich bei seiner inhaltlichen Bestimmung der Klausel von ihrer historischen Entwicklung leiten<sup>152</sup> und beschränkte die Ablehnungsmotive auf jene Bedenken, die in „einer eigentümlichen Wesensbeziehung zum Staat“ stehen.<sup>153</sup> Die Erweiterung des Begriffs zur Formulierung „allgemein politisch“ ist für Joseph Kaiser ein Ausdruck des Bemühens der beiden Konkordatspartner, den wesentlichen Inhalt des staatlichen Erinnerungsrechtes schärfer zu fassen. Bedenken, die sich aus tages- oder parteipolitischen Erwägungen ableiten, zählen nicht zum „staatspolitisch“ motivierten Erinnerungsrecht und berechtigen die Regierung nicht zur Ablehnung des Kandidaten. Bestätigt sieht Joseph Kaiser seine Interpretation durch Artikel III, Ziffer 2 des badischen Konkordats, der „Bedenken allgemein politischer aber nicht parteipolitischer Natur“ zuläßt.<sup>154</sup> Aus diesem Grund betrachtet er die negative Abgrenzung des Reichskonkordats als eine konkretisierende terminologische Bestimmung des ursprünglichen Sinns, nicht aber als eine restriktive Tendenz, die das staatliche Erinnerungsrecht weiter einschränken will.<sup>155</sup>

Das Reichskonkordat bestätigt in Artikel 2 die bestehenden Länderkonkordate. Wird das Reichskonkordat auch im staatlichen Erinnerungsrecht nur als subsidiäre Ergänzung zu den bestehenden Länderkonkordaten aufgefaßt, so treten nur die Einführung der 20tägigen Frist für die Benennung politischer Bedenken, die Pflicht zur vollen Vertraulichkeit während des laufenden Verfahrens<sup>156</sup> und der Treueid des neu ernannten Bischofs<sup>157</sup> zu den Bestimmungen der Länderkonkordate hinzu.

<sup>152</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 100ff.

<sup>153</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 101.

<sup>154</sup> Der deutsche Text des badischen Konkordats wird von Werner Weber in: „Die deutschen Konkordate“ ohne den Zusatz „nicht aber parteipolitischer Art“ wiedergegeben. (Vgl. W. Weber, Die deutschen Konkordate, 103 mit L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 39.) In „Die politische Klausel in den Konkordaten“ wird die Aufnahme der Zusatzformulierung in den Vertragstext von Werner Weber als Weiterentwicklung der, bei den Verhandlungen des Freistaat Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen (Art. 7), entbrannten Diskussion um die politische Klausel gewertet. Vgl. W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 55.

<sup>155</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 102.

<sup>156</sup> Schlußprotokoll zum Reichskonkordat: Zu Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2: „Es besteht Einverständnis darüber, daß sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden.“ Zitiert nach W. Weber, Die deutschen Konkordate, 30.

<sup>157</sup> Reichskonkordat Artikel 16: zitiert nach W. Weber, Die deutschen Konkordate, 21.

Werner Weber vertrat deshalb in seiner Besprechung des modernen Erinnerungsrechts die Ansicht, die politische Klausel des Reichskonkordates sei für die preußischen Bistümer zum größten Teil „unbeachtlich“ und stoße ins Leere.<sup>158</sup> Da es kaum im Sinn der vertragschließenden Parteien liegen könne, ein staatliches Erinnerungsrecht zu formulieren, dem kein konkreter Anwendungsbereich zugeordnet ist, entwickelte der Tübinger Rechtswissenschaftler die These, das Reichskonkordat habe die politische Klausel der Länderkonkordate neukodifiziert.<sup>159</sup>

Werner Weber begründete seine Einschätzung mit den Gleichschaltungsgesetzen. Die mit ihnen eingeleitete Reichsreform, habe nicht nur zu einer Verlagerung der politischen Entscheidungen von der Länder- auf die Reichsebene geführt, sondern auch die politischen Klauseln der Länderkonkordate entleert und damit zu einem rechtlichen Vakuum geführt. Besonders durch das zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933,<sup>160</sup> sei die Einschaltung der Landesregierungen bei der Feststellung politischer Bedenken problematisch geworden. Diese Lücke „haben die Vertragspartner des Reichskonkordats durch die Einschaltung der Reichsstatthalter und darüber hinaus durch die volle Übernahme (Neukodifikation) der politischen Klausel in das Reichskonkordat alsbald geschlossen. So trat Art. 14 Absatz 2 Nr. 2 RK. den politischen Klauseln der Länderkonkordate gar nicht konkurrierend gegenüber, sondern er fand in ihnen nur eine in Auflösung begriffene und in absehbarer Zeit völlig entleerte Regelung vor, für die von Reichs wegen ein Ersatz geschaffen werden mußte. (...) Sie kann daher im Einklang mit Art. 2 Absatz 1 Satz 3 RK. volle Geltung in allen Teilen des Altreichs in Anspruch nehmen.“<sup>161</sup>

Als Werner Weber diese These 1939 formulierte, schaute er auf eine erfolgreich abgeschlossene Gleichschaltungspolitik zurück. Aus dieser rückschauenden Sicht mögen seine Argumente durchaus überzeugend und plausibel klingen, doch ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daß sie auch beim Abschluß des Konkordats ausschlaggebend waren.<sup>162</sup> Werner Webers Argumentation legt zudem den Eindruck nahe, die Kurie habe sich auf der Ebene des politischen Erinnerungsrechts mit dem Reichskonkordatsabschluß zum Erfüllungsgehilfen der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik gemacht. Dieser Einschätzung hätten vatikanische Kreise vermutlich entschieden widersprochen.

Den Ausführungen Werner Webers muß ferner entgegengehalten werden, daß seine These zumindest bis zum Februar 1938 in der preußischen Ministerialbürokratie noch keinen Niederschlag gefunden hatte. Denn gerade anläßlich der Ablehnung der Ernennung Wilhelm Holtmanns zum Aachener

<sup>158</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 41.

<sup>159</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 41-43. Der „überzeugend begründeten“ These Werner Webers schloß sich 1949 auch Joseph Kaiser an. Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 77.

<sup>160</sup> Vgl. RGBl. I, 1933, 173.

<sup>161</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 43.

<sup>162</sup> Selbst Werner Weber ist sich dieser Annahme nicht vollkommen sicher: „Ob die Unterhändler des Reichskonkordats dies erkannt oder nur geahnt haben, mag dahingestellt bleiben.“ *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 42.

Bischof entwickelte sich zwischen dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring und dem Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten Hanns Kerrl ein Kompetenzstreit um die Frage, welches Ressort für die offizielle Antwort an das Aachener Kathedralekapitel zuständig sei. Entgegen der von Werner Weber formulierten Ansicht betonte der preußische Ministerpräsident am 5. Februar 1938 gegenüber dem Reichskirchenministerium: „Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß für Preußen mir die Erklärung vorbehalten ist, ob ein Bischofskandidat politisch genehm ist, und daß ich bei der weitreichenden politischen Bedeutung, die der Einsetzung neuer Bischöfe beizulegen ist, mindestens auf eine interne Mitwirkung bei derartigen Entscheidungen nicht verzichten kann.“<sup>163</sup> Auch vom Reichskirchenministerium wurden zur gleichen Zeit lediglich die ergänzenden Bestimmungen des Reichskonkordats auf das preußische Bistum übertragen: „Ich darf hierbei darauf hinweisen, daß nach den Bestimmungen zum Art. 14 Absatz 2 Ziff. 2 des Reichskonkordats Bedenken allgemein politischer Natur in kürzester Frist vorgebracht werden müssen und der Hl. Stuhl berechtigt ist anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen, wenn nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vorliegt. Die Gültigkeit dieser Bestimmung auch für Preußen dürfte der Hl. Stuhl nach Art. 2 Satz 3 (als Ergänzung) a.a.O. behaupten können. Der Versuch, Sie vorher wenigstens fernmündlich zu verständigen blieb erfolglos (...). Wie stets bisher wird selbstverständlich auch in Zukunft Ihre Mitwirkung bei der Bearbeitung solcher Fälle eingeholt werden.“<sup>164</sup>

Auch wenn unterstellt wird, daß das Kirchenministerium im „Fall Aachen“ dem gesteigerten Geltungsbedürfnis des preußischen Ministerpräsidenten Rechnung trug, so ist doch die Formulierung „als Ergänzung“ geeignet, die Zweifel an der Argumentation Werner Webers zu verstärken. In die gleiche Richtung weist auch der amtliche Kommentar der Reichsregierung zum Reichskonkordat vom 22. Juli 1933,<sup>165</sup> der feststellt: „Das Reichskonkordat tritt den genannten Länderkonkordaten im allgemeinen ergänzend zur Seite. (...) Die Zeit für eine Beseitigung der Länderkonkordate und für eine Herübernahme ihrer Bestimmungen in ein Reichskonkordat ist noch nicht gekommen. Die staatsrechtliche Entwicklung des Deutschen Reiches läßt aber erwarten, daß diese Notwendigkeit in absehbarer Zeit eintreten wird.“<sup>166</sup> Die Gleichschaltungspolitik, auf die Werner Weber 1939 als einen bereits vollzogenen Schritt zurückblickte, kündigte sich zweifellos auch im Kommentar Rudolf Buttmanns bereits an. Von einer notwendigen Neuformulierung der politischen Klausel im Reichskonkordat aufgrund der drohenden Sinnentleerung der Länderkonkordate in Folge der

<sup>163</sup> BA, R 51.01./22215, 62, Schreiben des Preußischen Ministerpräsidenten, St.M. I. 108, an das RMfdkA vom 5. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 213, Akte A.9. Zu den weiteren Einzelheiten vgl. den „Fall Aachen“.

<sup>164</sup> BA, R 51.01./22215, 54, RMfdkA, G II 772/38, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 214, Akte A. 10.

<sup>165</sup> Der Verfasser des amtlichen Kommentares war Rudolf Buttmann, Ministerialdirektor im Reichsinnenministerium. Er führte 1934 in Rom im Auftrag der Reichsregierung die Auslegungsverhandlungen zum Reichskonkordat mit dem Heiligen Stuhl.

<sup>166</sup> *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 283ff.

Gleichschaltungspolitik des Dritten Reiches kann aber auch hier nicht gesprochen werden.

Einen begrenzten Aufschluß über die vatikanische Interpretation der politischen Klausel des Reichskonkordats vermitteln erneut die zwei im Juli 1933 entstandenen österreichischen Dokumente.<sup>167</sup> Zur kirchlichen Interpretation der politischen Klausel<sup>168</sup> stellten die „Bemerkungen“ fest: „Es bleibt bestehen, dass bezüglich der Anerkennung der katholischen Bischöfe das Reich (das in dieser Hinsicht an Stelle der Bundesstaaten tritt) nur das politische Veto hat, das bisher die Länder hatten. (Der Kandidat für den bischöflichen Stuhl oder - im Falle eines Alternativvorschlages - die Kandidaten werden der Reichsregierung mitgeteilt. Wenn der Kandidat politisch belastet ist, hat das Reich das Recht, Einwendungen zu erheben; als politische Belastung ist aber nicht anzusehen, wenn der Kandidat vorher Parteipolitik gemacht hat.)“<sup>169</sup> Das Reich tritt nach dieser Lesart an die Stelle der Länder, die aus dem Entscheidungsprozeß vollkommen ausgeschlossen sind. Im streng wörtlichen Sinn ausgelegt, wirkt diese Interpretation wie eine Anerkennung der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik durch den Heiligen Stuhl. Bei der Bewertung der Wiener „Bemerkungen“ ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Schriftstück nicht um ein offizielles Dokument aus dem vatikanischen Staatssekretariat handelt, sondern eine geheime Aufzeichnung der österreichischen Regierung, die auf ihr zugänglich gewordene vertraulichen Informationen aus dem Vatikan zurückgreift. Auf der Basis der heute zugänglichen Quellen läßt sich deshalb nur behaupten, daß die österreichische Regierung im Juli 1933 den Eindruck gewonnen hatte, der Vatikan gehe davon aus, daß der neugefaßte Artikel 14 des Reichskonkordats die politischen Klauseln der Länderkonkordate vollständig substituieren.<sup>170</sup>

<sup>167</sup> Vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, NPA, Karton 318, Liasse Österreich 3/VI, Konkordatsverhandlungen 1933-1937, 45-53, Mitteilungen Pater Leibers SJ an den österreichischen Vatikangesandten Kohlruf vom 16. Juli 1933. Beim ersten Dokument handelt es sich um „Einige Bemerkungen über den kürzlich paraphierten Konkordatsvertrag zwischen dem Vatikan und dem Deutschen Reiche“, die auf indirektem Weg von Pater Robert Leiber SJ aus dem Vatikan dem österreichischen Bundeskanzler Dollfuß zugekommen sind. Die Bemerkungen gehen, wie sich aus dem zweiten Dokument ergibt, auf P. Leiber selbst zurück. Robert Leiber (1887-1967) war zwischen 1924 und 1958 der persönliche Sekretär Kardinal Pacellis. Seit 1930 lehrte er als Professor der Geschichte an der päpstlichen Universität Gregoriana. Das zweite Dokument trägt die Überschrift „Bericht über eine Unterredung mit einem engen Mitarbeiter des Vatikanischen Staatssekretariats (16. Juli 1933) zu den beiliegenden Bemerkungen über den Vatikanisch-Deutschen Konkordats-Vertrag“ und wurde vom österreichischen Vatikangesandten Kohlruf niedergeschrieben. Abdruck der beiden Dokumente bei: K. Reppen, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat, 528-535.

<sup>168</sup> Es wird hier die gängige Bezeichnung für Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2 des Reichskonkordats beibehalten. Das österreichische Dokument spricht zwar ebenfalls von der viel erörterten „politischen Klausel“, meint damit jedoch den Artikel 32 des Reichskonkordats, der die politische Betätigung den Priestern untersagte.

<sup>169</sup> K. Reppen, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat, 529.

<sup>170</sup> Die Frage, ob und in wie weit dieser Eindruck zu Recht bestand, läßt sich erst beantworten, wenn die vatikanischen Archivalien jener Zeit der Forschung zugänglich sind.

#### 2.4.4.2 Die Konkretisierungen des tschechischen Konkordats zur politischen Klausel und ihre Stellung zu den nachfolgenden Konkordatsabschlüssen

Unter den im 20. Jahrhundert abgeschlossenen Konkordaten nimmt die politische Klausel des tschechischen Konkordats eine Sonderstellung ein, da sie in Artikel IV Absatz 2 potentielle politische Ausschließungsmotive explizit benennt.<sup>171</sup> Im Vordergrund der Aufzählungen stehen dabei neben separatistischen Bestrebungen, all jene Aktionen eines Kandidaten, die sich gegen die Verfassung, gegen die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung richten.

In seiner Auslegung des tschechischen „modus vivendi“, der vielfach auch für die politischen Klauseln der übrigen Konkordate als maßgeblich angesehen wurde, vertrat Joseph Kaiser die Position, eine Ausschließungsmöglichkeit, die allein dem Schutz und der Aufrechterhaltung des aktuellen Macht- bzw. Regierungszustands im Staat diene, könne ihre Begründung nicht aus Artikel IV des tschechischen Konkordats ableiten.<sup>172</sup> Zugleich beleuchtete die beispielhafte Benennung gewisser Ablehnungstatbestände den inhaltlichen Kernbereich des allen europäischen Konkordaten gemeinsamen politischen Erinnerungsrechts. Joseph Kaiser stimmte zwar dem Einwand Werner Webers zu, der Konkordatsvertrag zwischen dem Vatikan und der Tschechoslowakei habe nur für diese allein Rechtsgültigkeit, er erkannte aber im tschechischen „modus vivendi“ jedoch eine Konkretisierung der Grundmotive, die auch den Charakter der politischen Klauseln in anderen Konkordaten mitbestimmen.<sup>173</sup> Dabei sei zu berücksichtigen, daß mit der Kurie eine der Vertragsparteien immer dieselbe ist und sich die verschiedenen politischen Klauseln inhaltlich sehr nahe stehen: „Wenn hier ganz gleiche Fragen immer wieder in der gleichen Form und Ausdrucksweise geregelt werden, dann ist nicht anzunehmen, daß sich hinter der gleichlautenden Wortfassung ein verschiedenartiger Sinn verbirgt.“<sup>174</sup> Der tschechische „modus vivendi“ stelle damit in Übereinstimmung mit den entwicklungsgeschichtlichen Linien klar, „daß 'politisch' im Sinne dieser Konkordatsbestimmung nur ein Prädikat solcher Sachverhalte sein kann, die in einer existentiellen Beziehung zum Staat stehen.“<sup>175</sup>

Mit dieser Ansicht widersprach Joseph Kaiser explizit Werner Weber, der im tschechischen „modus vivendi“ eine Bagatellisierung des staatlichen Erinnerungsrechtes zu erkennen glaubte und seine Übertragung auf das deutsche Konkordatsrecht entschieden ablehnte.<sup>176</sup> Werner Weber betrachtete einen jeden Konkordatstext als Resultat des Ringens der beiden Vertragspartner um die gegenseitige Abstimmung ihrer Hoheitsrechte und folgerte daraus für die Übertragbarkeit einer Formulierung auf die Vertragsabschlüsse mit anderen Staaten: „Es würde die Anerkennung einer

<sup>171</sup> Vgl. den Abdruck des französischen Konkordatstextes bei: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 70 Anm. 36.

<sup>172</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 104.

<sup>173</sup> *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 109.

<sup>174</sup> *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 108.

<sup>175</sup> *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 109.

<sup>176</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 53.

neuartigen Meistbegünstigungsklausel bedeuten, wenn es dem Vatikan vorbehalten wäre, ihm günstige Konkordatsbestimmungen, die er gegenüber einem nachgiebigen Staat durchgesetzt hat, als Auslegungsregeln auf andere Konkordate zu übertragen, in denen er an sich schlechter abgeschnitten hat. Im übrigen aber kennzeichnet sich Art. IV Abs. 2 des *Modus vivendi* schon durch die Hervorhebung der separatistischen und irredentistischen Tätigkeit als eine ausgesprochenermaßen auf die Lage der damaligen Tschechoslowakei zugeschnittene und demgemäß beschränkte Vorschrift.<sup>177</sup> Vertragliche Übereinkünfte eines Staates mit dem Vatikan binden nach Werner Weber keinen anderen Staat, denn die Konkordate können nicht als Bestandteile einer einheitlichen Rechtsordnung betrachtet werden, innerhalb derer eine beliebige oder sinngemäße Übertragung bestimmter Rechtssätze gerechtfertigt wäre. Dem tschechischen Konkordat gesteht der Tübinger Jurist daher nur eine allein auf die Tschechoslowakei beschränkte Bedeutung zu, die allerdings Aufschlüsse über die historische Situation bzw. die konkrete Verhandlungssituation der Tschechoslowakei zulasse: „Der tschechoslowakische Versuch einer Inhaltsbestimmung der ‚politischen Bedenken‘ kann daher als eine interne und überdies historisch gewordene Angelegenheit dieses inzwischen zerfallenen Staatsgebildes auf sich beruhen bleiben.“<sup>178</sup>

Aus der juristischen Fachdiskussion um den tschechischen „*modus vivendi*“ läßt sich für das deutsche Konkordatsrecht somit als Fazit festhalten, daß die Gleichförmigkeit der politischen Klauseln zwar allgemein anerkannt wird, aber eine wortwörtliche oder sinngemäße Übernahme der beispielhaften Auflistung des tschechischen Konkordats nicht erfolgte.<sup>179</sup> Gültigkeit und Verbindlichkeit kann diese Auflistung möglicher Ausschließungsgründe deshalb nur für das Staatsgebiet der Tschechoslowakei bis zu deren Zerschlagung 1938 beanspruchen. Für die nachfolgenden Konkordate hat sie keine verbindliche Rechtswirkung, weil allein die Übereinkünfte des Vatikans mit dem jeweiligen Staat für die auftretenden Streitfälle verbindlich sind. Sie kann aber den Politikern und Diplomaten dieser Staaten wichtige Aufschlüsse über die vatikanische Interpretation des staatlichen Erinnerungsrechtes vermitteln. Ob diese Einschätzung der Kurie vom jeweiligen Staat geteilt wird, ist eine andere Frage, die mit Blick auf die totalitäre Ideologie der Nationalsozialisten für das Deutsche Reich zwischen 1933 und 1945 eher verneint werden muß.

#### 2.4.4.3 Die Gefahr einer totalitären Interpretation der politischen Klausel

Auch wenn trotz abweichender Formulierungen die politischen Klauseln inhaltlich weitgehend miteinander identisch sind,<sup>180</sup> besteht dennoch die Möglichkeit, daß die konkreten Tatbestände, die den Ausschluß eines Kandidaten zur Folge haben, in den einzelnen Staaten unterschiedlich

<sup>177</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 54.

<sup>178</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 54.

<sup>179</sup> Die Aufzählung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit, d.h. es sind prinzipiell auch Ausschließungsgründe denkbar, die vom Vertragstext nicht genannt werden.

<sup>180</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 102 und W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 52.

gehandhabt werden. Denn was „politischer (d.h. staatspolitischer) Natur ist, bestimmt sich im einzelnen nicht nach unanschaulichen Überlegungen und abstrakten Definitionen, sondern aus dem höchst differenzierten Charakter des jeweils betroffenen Staates.“<sup>181</sup> Die sich hieraus ergebenden möglichen Konstellationen sind zu zahlreich und zu vielschichtig, als daß sie von konkordatären Regelungen erfaßt werden könnten. Daher vermögen die politischen Klauseln der Konkordate nicht mehr, als den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich das politische Tagesgeschehen entwickelt.<sup>182</sup> Der Rahmen, den die politische Klausel des Preußenkonkordats vorgibt, rechtfertigt die Ablehnung von Kandidaten nur aus staatspolitischen, nicht aber aus parteipolitischen Überlegungen heraus. Dies wird zwar im Vertragstext nicht explizit formuliert wie im späteren abgeschlossenen badischen Konkordat; die Einschränkung der staatlichen Macht wird aber deutlich, wenn zur Beurteilung der politischen Klausel auch der Artikel 7 des evangelischen Kirchenvertrags mit dem Freistaat Preußen herangezogen wird: „Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne dieses Artikels nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten.“ Und die amtliche Begründung führt hierzu aus: 'Die Abgrenzung der politischen von den kirchlichen oder parteipolitischen Bedenken (Absatz 2 Satz 1 des Vermerks des Schlußprotokolls zu Art. 7) entspricht sachlich den Feststellungen, die bereits zu dem Verträge mit der katholischen Kirche getroffen worden sind.' Im ganzen ist also die Tendenz erkennbar, die parteipolitischen und kirchlichen Bedenken aus der politischen Klausel zu eliminieren und diese auf 'allgemein politische' oder, was offensichtlich dasselbe bedeuten soll, auf 'staatspolitische' Einwendungen zu beschränken.“<sup>183</sup>

Obwohl Werner Weber mit diesem Fazit die geschichtliche Entwicklung korrekt wiedergab, war er nicht bereit, sie auch auf den nationalsozialistischen Staat zu übertragen. Eine genaue Unterscheidung zwischen staatspolitischen und parteipolitischen Ausschließungsmotiven mochte für ein demokratisches Mehrparteiensystem notwendig und sinnvoll sein, im totalitären Einparteiensstaat hatte sie für ihn ihre Berechtigung verloren. Die Formulierung, die wahrscheinlich nur dazu dienen sollte, dem höheren Klerus die aktive Teilnahme am parteipolitischen Betrieb des Mehrparteiensstaates zu sichern,<sup>184</sup> sei nicht praktikabel, denn „es liegt im Wesen des parlamentarischen Mehrparteiensstaates, daß jede politische Frage durch die notwendige Interessennahme jeder Partei an ihr auch zu einer parteipolitischen wird. (...) Infolgedessen wird es - immer im System des parlamentarischen Parteienstaates gedacht - unschwer möglich sein, bei jedem politischen Bedenken nachzuweisen, daß es 'parteipolitisch' sei, weil es notwendigerweise in den Meinungsgegensätzen der Parteien wiederkehrt und in deren Auseinandersetzungen hineingezogen wird.“<sup>185</sup> Nachdem

---

<sup>181</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 102.

<sup>182</sup> Joseph Kaiser spricht von der politischen Klausel als einer Generalklausel. Sie bietet den Vorteil großer Aktualität auch bei Veränderungen innerhalb des Staates und der Verfassung, muß aber gleichzeitig den Nachteil unscharfer Grenzen in Kauf nehmen.

<sup>183</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 55.

<sup>184</sup> Vgl. W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 60.

<sup>185</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 61.

Werner Weber so verdeutlicht hatte, daß jede staatspolitische Ausschließung auch immer parteipolitisch mitbestimmt sei, vollzog er für das Dritte Reich auch noch den umgekehrten Schluß: „Im nationalsozialistischen Reich ist die Gegenüberstellung von 'allgemein politisch' und 'parteipolitisch' gegenstandslos geworden; die durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) endgültig vollzogene Entscheidung gegen das parlamentarische Mehrparteiensystem hat sie beseitigt. Es besteht deshalb seither nicht mehr die Möglichkeit, eine vom Staat gegen einen Bischofskandidaten erhobene Erinnerung mit der Begründung zurückzuweisen, daß sie parteipolitischer und nicht allgemein politischer Natur sei.“<sup>186</sup>

Innerhalb des nationalsozialistischen Staates reklamierte Werner Weber auch jene staatstragenden Funktionen für die Regierungspartei, die innerhalb demokratischer Mehrparteiensysteme allein dem Volk in seiner Gesamtheit zukommen, nicht aber einzelnen Parteien. Der Staat wird in dieser Konstruktion von der Partei getragen, die das Volk als staatstragenden Souverän abgelöst hat bzw. als mit ihm identisch angesehen wird. Ihre parteipolitischen Einwände sind somit stets auch staatspolitischer Natur: „Auch Einwendungen, die in spezifischer Weise aus dem Vorstellungsbereich der staatstragenden NSDAP. gegen einen Kandidaten hergeleitet werden, können niemals als 'parteipolitischen' Ursprungs gegen Bedenken allgemein politischer (oder staatspolitischer) Art kontrastiert werden. Insoweit läßt sich also - wenigstens für die Lage im Deutschen Reich - die Identität zwischen 'allgemein politischen' Bedenken und politischen Bedenken schlechthin nicht mehr in Zweifel ziehen.“<sup>187</sup>

Den letzten Schritt zur unbeschränkten Einflußnahme des Staates bei der Besetzung kirchlicher Ämter vollzog der Tübinger Jurist indem er die Formulierung „politisch“ in einem totalitären Sinn interpretierte: „Politische Bedenken gegen einen Bischofskandidaten im Sinne der hier erörterten politischen Klausel können daher alle die Einwendungen sein, die aus dem Bereich der Lebensvorgänge (und zwar sämtlicher Lebensvorgänge) im Volk und Staat erhoben werden, und die daran anknüpfen, daß der beanstandete Bischofskandidat diesen Lebensvorgängen gegenüber nicht mit Sicherheit eine Haltung beobachten wird, wie sie von der Treuepflicht gegenüber Staat und Volk gefordert wird.“<sup>188</sup> Unter dieser totalitären Prämisse erscheint der staatliche Einflußanspruch grenzenlos. In nahezu allen Lebensvorgängen, besonders jenen mit Öffentlichkeitscharakter, ist eine politische Komponente enthalten, die eine staatliche Kontrolle und Einflußnahme erfordert bzw. gegebenenfalls erfordern könnte. Auch der kirchliche Bereich bleibt davon

---

<sup>186</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 62.

<sup>187</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 62. Diese Negation der Differenz zwischen „allgemein politischen“ und „parteipolitischen“ Ausschließungsgründen legt dem totalitären Staat bzw. der ihn beherrschenden Partei mit der politischen Klausel ein Machtinstrument zur positiven Einflußnahme auf die kirchliche Ämterbesetzung in die Hand. Das Erinnerungsrecht der politischen Klausel kann und soll nach Werner Webers Intention damit erneut zu einem Ausschließungsrecht mindergenehmer Personen werden. Einer neuerlichen Staatskirchenpolitik der Art König Friedrich Wilhelms III. steht somit rechtlich nichts mehr entgegen.

<sup>188</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 75.



nicht unberührt, denn „wo sich Vorgänge des kirchlichen Lebens in die staatliche Ordnung und das volksgemeinschaftliche Dasein hinein auswirken, da ist der ausschließliche Bereich der Kirche bereits verlassen und der Boden des Politischen betreten, auf dem (...) der Staat maßgebend und souverän ist.“<sup>189</sup> Der staatliche Einfluß reicht damit so weit in den kirchlichen Bereich hinein, daß sogar eine liturgische Veränderung, „politische Dimensionen“ aufweist, weil sie sich auf das „volksgemeinschaftliche Dasein“ zumindest eines Teil des Volkes auswirkt.<sup>190</sup>

#### 2.4.5 Die Rechtswirkung des modernen staatlichen Erinnerungsrechts

Im Gegensatz zur Politischen Klausel ist das dem Staat durch die Ausschließung mindergenehmer Personen gewährte Vetorecht umfassender, denn es beschränkt sich nicht allein auf den politischen Bereich. Eine Gegenüberstellung der beiden Begriffe, die den Eindruck erweckt, das moderne Erinnerungsrecht des Staates präzisiere das Recht, mindergenehme Kandidaten abzulehnen, verwischt die erheblichen Differenzen, die zwischen beiden Begriffen bestehen, denn das Recht der Mindergenehmheit kennt die Einengung auf Bedenken allgemein politischer Art nicht. Zwischen der Politischen Klausel und dem Recht der Ausschließung mindergenehmer Kandidaten besteht ferner ein Unterschied hinsichtlich der Rechtswirkung der beiden Einrichtungen. Die Mindergenehmheit eines Kandidaten machte es den Kapiteln unmöglich, diesen zu wählen, denn die Wahl wäre auch nach kirchlichem Recht nichtig gewesen, da der Papst die Voraussetzung der Genehmigung anerkannt hatte.<sup>191</sup>

Während über das Recht der Ablehnung mindergenehmer Kandidaten unter den Juristen weitgehend Konsens besteht, wird die Rechtswirkung der politischen Klausel konträr beurteilt.<sup>192</sup> Keinen zwingenden Charakter hat das staatliche Erinnerungsrecht für Joseph Kaiser, denn die beiden vertragschließenden Parteien stellten im Schlußprotokoll zum Reichskonkordat zu Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2 fest: „Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.“<sup>193</sup> Joseph Kaiser legte dar, daß die deutschen Diplomaten im 19. Jahrhundert zwischen dem „unbeschränkten“

<sup>189</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 76.

<sup>190</sup> Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Totalität des Politischen bei Werner Weber bietet Joseph Kaiser. Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 117ff.

<sup>191</sup> Vgl. *U. Stutz*, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, 56 Anm. 1.

<sup>192</sup> Als Beispiel sei hier die Diskussion um die Politische Klausel des Reichskonkordats angeführt: In seiner Erwiderung auf den Kommentar Kardinal Pacellis vom 27. Juli 1933 im Osservatore Romano, in dem dieser deutlich hervorgehoben hatte, daß das Schlußprotokoll zum Reichskonkordat in seinen Ausführungen zu Artikel 14 formuliere, es werde kein staatliches Vetorecht begründet, antwortete der Ministerialdirektor im Reichsinnenministerium Rudolf Buttman am folgenden Tag: „Ein staatliches Veto gegenüber den Kandidaten für die hohen kirchlichen Ämter ist in dem Artikel 14 allerdings nicht ausgesprochen, jedoch ist die Fassung der Vorschrift dieses Artikels so gewählt worden, daß der Reichsstatthalter rechtzeitig Bedenken allgemeinpoltischer Natur gegenüber diesen Kandidaten aussprechen kann.“ *A. Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen, 304ff.

<sup>193</sup> Schlußprotokoll zum Reichskonkordat zu Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2, zitiert nach *W. Weber*, Die deutschen Konkordate, 30.

und dem „absoluten“ Veto unterschieden.<sup>194</sup> „Nach dem Sprachgebrauch sämtlicher deutscher Unterhändler ist „Veto“ schlechthin und ohne Zusatz (...) gleichbedeutend mit begrenztem, „absolutem“ Veto“.<sup>195</sup> Er trat damit erneut Werner Weber entgegen, der vor dem Krieg eine konträre Ansicht vertreten hatte. In seiner Besprechung des staatlichen Erinnerungsrechts hatte der Tübinger Rechtswissenschaftler argumentiert, daß auch früher für das „ius exclusivae“ betont worden sei, daß „es kein absolutes Veto darstelle, wobei aber ebenfalls niemals zweifelhaft war, daß der Ausschließungsakt des Landesherrn den für minder genehm erklärten Kandidaten wirklich von der Kandidatur ausschloß. So braucht der Zusatzbestimmung im Schlußprotokoll des Reichskonkordats nicht der Sinn beigelegt zu werden, daß sie die Hauptbestimmung in Art. 14 Absatz 2 Nr. 2 RK. modifiziere, ja in ihrem entscheidenden Passus sogar insofern in das Gegenteil verkehre, als sie die eindeutig zwingende Wirkung der politischen Bedenken in eine für die Kirche unverbindliche Meinungsäußerung abschwäche.“<sup>196</sup>

Werner Webers Argumentation basiert auf der Annahme, die politische Klausel stelle einen „dilatatorischen Formelkompromiß“ dar und sei deshalb als Ausdruck der nicht erfolgten Einigung zwischen Kirche und Staat zu werten.<sup>197</sup> Jedoch seien die beiden Vertragspartner bemüht gewesen, den Bruch nicht offen zu Tage treten zu lassen. Die Kurie möchte den Staaten nur ein unverbindliches Erinnerungsrecht an die Hand geben, doch zeigen diese keine Neigung, „ihr politisches Erinnerungsrecht bagatellisieren zu lassen.“<sup>198</sup> Mit der „undeutlich und nach beiden Seiten unverbindlich“ formulierten Klausel werde das Aufbrechen eines offenen Konfliktes vermieden und „die Entscheidung über die Wirkungen des politischen Erinnerungsrechts auf spätere Zerreißproben“ vertagt.<sup>199</sup> Ein Machtkampf zwischen Staat und Kirche ist demnach unausweichlich, er scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Ausgetragen wird er auf der politischen Ebene, auf der sich nach Werner Webers Überzeugung der Staat am Ende als der Stärkere erweisen werde, denn die „Freundschaftsklausel“<sup>200</sup> beinhalte die begründete Verpflichtung, „daß keine der Konkordatsparteien die bestehende

---

<sup>194</sup> Mit dem weiterreichenden „unbeschränkten Veto“ ist die Befugnis gemeint, Kandidaten ohne jede sachliche Einschränkung in unbegrenzter Zahl nach freiem Belieben ausschließen zu können. Das „absolute Veto“ beinhaltet dagegen nur, daß der Landesherr unter keinen Umständen die Wahl einer ihm nicht genehmen Persönlichkeit zu dulden braucht. Die Gefahr beider Vetorechte besteht darin, über die permanente Ablehnung mindergenehmer Kandidaten schließlich doch zu einer positiven Beeinflussung der Bischofswahl zu gelangen. „Aber das absolute Veto hält formell streng die Grenze der Negative inne und gewährleistet bei einer seinem Wesen und Zweck entsprechenden Anwendung ganz im Gegensatz zu dem erstgenannten Rechte die Vermeidung von Übergriffen in die Besetzung kirchlicher Ämter. Das entscheidet.“ Vgl. *U. Stutz*, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, 130.

<sup>195</sup> *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 62.

<sup>196</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 98f.

<sup>197</sup> Vgl. *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 88f.

<sup>198</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 87.

<sup>199</sup> *W. Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, 88.

<sup>200</sup> „Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordats irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.“ Reichskonkordat Artikel 33, Absatz 2, zitiert nach *W. Weber*, Die deutschen Konkordate, 29.

Meinungsverschiedenheit einseitig entscheiden und vor Herstellung eines 'gemeinsamen Einvernehmens' einen präjudizierenden Akt setzen darf.<sup>201</sup>

Folgt man dieser Argumentation, so wird der Staat, beharrt er nur kompromißlos auf seinen Bedenken, schließlich aus jeder politischen Auseinandersetzung mit der Kirche als Sieger hervorgehen, denn seine Erklärung politischer Bedenken unterbricht den ordnungsgemäßen Ablauf der Bischofsernennung, an deren problemlosen und unverzögerten Abwicklung die Kirche schon aus pastoralen Motiven ein gesteigertes Interesse haben muß. Werner Webers Interpretation weist der Kirche damit klar den Weg zu einem neuerlichen Staatskirchentum modernerer Prägung, bei dem als Neuerung die Ausschließung mindergenehmer Kandidaten auf die Ausschließung politisch bedenklicher eingeengt wurde. Jedoch stellt auch diese Begrenzung der Ausschließungsmotive keine echte Weiterentwicklung dar, weil die totalitäre Auslegung des Begriffs „politisch“ dem totalitären Staat die gleiche Omnipotenz gegenüber der Kirche einräumt, die schon hundert Jahre zuvor der absolutistische besessen hatte.

#### 2.4.6 Die staatliche Pflicht zur Begründung politischer Bedenken

Eng verbunden mit der rechtlichen Durchschlagkraft des Erinnerungsrechts ist die Frage, ob die politischen Bedenken des Staates substantiiert werden müssen oder nicht. Während kirchliche Autoren<sup>202</sup> die Frage positiv beantworteten, votierte Werner Weber gegen diese Einschätzung.<sup>203</sup> Er betonte, Artikel 6, Absatz 1 des Preußenkonkordats halte die Domkapitel an, sich bei der Staatsregierung zu vergewissern, daß Bedenken politischer Natur seitens der Regierung gegen den Kandidaten nicht bestehen. Die Ernennung des Kandidaten sei damit unzulässig, falls politische Bedenken der Regierung geltend gemacht werden und solange diese fortbestehen.<sup>204</sup> Eine Begründungspflicht des Staates gegenüber der Kirche gehe aus den Vertragstexten der deutschen Konkordate nicht hervor. Zur Begründung seiner These stützte sich Werner Weber auf zwei Hauptgedanken: Der Kirche stehe als nichtpolitischer Instanz keine übergeordnete Kontrollfunktion gegenüber dem Staat als obersten Souverän in politischen Fragen zu.<sup>205</sup> Ferner verdeutliche ein Vergleich mit dem in den Konkordaten festgelegten kirchlichen Erinnerungsrecht der Bischöfe gegenüber den vom Staat zu berufenden Theologieprofessoren an staatlichen Universitäten und Hochschulen, daß eine Begründungspflicht des Staates nicht bestehe. Im Fall der Theologieprofessoren seien von den Bischöfen gegen die kirchlich nicht

<sup>201</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 102.

<sup>202</sup> Vgl. K. Mörsdorf, Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens, 151f. und K. Mörsdorf, Der neueste Stand der deutschen Bistumsbesetzung, 730.

<sup>203</sup> Vgl. W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 78f.

<sup>204</sup> „Für die Entschließungen der Kirche genügt es deshalb im allgemeinen zu wissen, daß der Staat politische Einwendungen geltend macht; die Motive und Hintergründe der staatlichen Stellungnahme sind dafür nur von sekundärer Bedeutung. Ein Begründungszwang kann hieraus allein jedenfalls nicht gefolgert werden.“ W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 78f.

<sup>205</sup> Werner Weber legte dabei seinen totalitären Begriff des „politischen“ zugrunde, der weit über den Sinn des „allgemein politischen“ hinausreicht.

genehmen Hochschullehrer „begründete Einwendungen“ vorzubringen. Eine gleichlautende Formulierung haben die Vertragspartner für die politische Klausel nicht in den Vertragstext aufgenommen. Entscheidend sei daher, daß nur der Staat entscheiden könne, „ob er gegen einen Bischofskandidaten politische Bedenken hegt oder nicht“, wobei es ihm, betrachtet man ausschließlich den Vertragstext zur politischen Klausel, freistehe, ob er seine Bedenken der Kurie offenbart oder nicht.<sup>206</sup> Die politische Klausel erfahre in dieser Fragestellung durch die Freundschaftsklauseln jedoch eine Ergänzung: „Der versöhnliche Geist freundschaftlicher Lösungen muß es in solchen Fällen dem Staate in der Tat nahelegen, seine Bedenken nach der tatsächlichen Grundlage hin der Kirche im einzelnen dazutun.“<sup>207</sup>

Dieser Auffassung widersprach Joseph Kaiser 1949 nachdrücklich, weil aus der Bindung der beiden Vertragspartner an „objektive Grundsätze“ eine staatliche Begründungspflicht folge.<sup>208</sup> Es sei die Objektivität und Eingrenzbarkeit des Begriffs „politisch“ auf „staatspolitisch“, die der Kirche das Recht gebe, sich über die Einhaltung des in der politischen Klausel vorgegebenen Rahmens durch den Staat zu vergewissern. Der Staat habe in diesem Fall zu belegen, daß sein in der politischen Klausel verbrieftes Recht berührt ist, „denn es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß im Bestreitungsfall der einen Umstand beweisen muß, der aus ihm Rechte herleitet.“<sup>209</sup> Joseph Kaiser legte diesen Rechtsgrundsatz zugunsten der Kirche aus.<sup>210</sup> Auch der von Werner Weber angeführte Vergleich der politischen Klausel mit der Ernennung katholischer Theologieprofessoren vermochte Joseph Kaiser nicht zu überzeugen, weil die Konkordate nicht aus einem Guß seien, und ihre mosaikartige Zusammensetzung Vergleiche dieser Art als nicht statthaft erscheinen lasse.<sup>211</sup> Im Gegensatz zum bischöflichen sei das ältere staatliche Erinnerungsrecht durch die stereotypen Formulierungen der verschiedenen Konkordate in einer abstrakten Fassung verblieben, während das bischöfliche Erinnerungsrecht „offensichtlich darauf angelegt“ sei, „die Schwächen der sehr allgemein gehaltenen Regelung des

<sup>206</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 84f.

<sup>207</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 85.

<sup>208</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 151f.

<sup>209</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 152.

<sup>210</sup> Er kann aber auch gegen sie gerichtet werden, indem der Kirche die Beweislast für die politische Unbedenklichkeit ihres Kandidaten auferlegt wird, denn sie leitet ausgehend von ihr das Recht ab, den Kandidaten zum Bischof ernennen zu dürfen. In diesem Fall hätte der Kandidat die Rechtsvermutung der politischen Bedenken und damit der politischen Unzuverlässigkeit gegen sich. Diese Auffassung läßt sich in einem Rechtsstaat schwerlich begründen. In einem totalitären Überwachungsstaat wie dem nationalsozialistischen, der seinen Bürgern eher mißtraut als vertraut, bestimmt sie jedoch maßgeblich das Denken und Handeln der staatlichen und polizeilichen Dienststellen. Der von Joseph Kaiser angeführte Rechtsgrundsatz ist daher nicht geeignet, die Frage abschließend zu entscheiden.

<sup>211</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 156f. Diese theoretische Begründung fand während des Dritten Reichs in der vatikanischen Deutschlandpolitik keine Verwendung. Die von Nuntius Orsenigo im Auswärtigen Amt zu den „Fällen Fulda und Aachen“ geführten Gespräche erwecken durch den mehrfachen Rekurs auf den Vergleich mit der Ernennung katholischer Theologieprofessoren vielmehr den Eindruck, daß die Kurie der Methode Werner Webers, einzelne Artikel einander vergleichend gegenüberzustellen, nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstand.

politischen Bedenkenrechts durch eingehende und ausführliche Normierung zu vermeiden".<sup>212</sup>

Gegenüber den Ausführungen Joseph Kaisers läßt sich kritisch anmerken, daß die anerkannte Schwäche der allgemein gehaltenen politischen Klausel in den Konkordaten durch den Vatikan nicht beseitigt wurde. Obwohl nach Joseph Kaiser die politische Klausel als „ureigene Schöpfung“<sup>213</sup> auf die von ihm als „vatikanische `Großmacht“<sup>214</sup> bezeichnete Kurie zurückgeht, verzichtete diese auf eine vertragliche Fixierung der staatlichen Begründungspflicht.<sup>215</sup> Der von Joseph Kaiser vielfach angeführte gleichförmige Vertragstext der politischen Klauseln scheidet in diesem Zusammenhang als Argument aus, denn die Kurie vermochte in den Verhandlungen zum badischen Konkordat, die präzisierende Ergänzung „nicht parteipolitischer Art“ in die stereotypen Vertragstexte einzubauen, ohne am Widerstand des Staates zu scheitern, so daß nicht einzusehen ist, warum dies bei der staatlichen Begründungspflicht prinzipiell unmöglich gewesen sein sollte. Dem formalen Argument Werner Webers muß daher ein größeres Gewicht eingeräumt werden, als Joseph Kaiser ihm zugestehen bereit ist. Der von Weber vorgenommene Rückgriff auf das *ius exclusivae* des 19. Jahrhunderts<sup>216</sup> überzeugt hingegen nicht, da er eine ungerechtfertigte Gleichsetzung der politischen Klausel mit dem Recht der Ausschließung minder genehmer Bischofskandidaten vornimmt. Es ist auch nicht einzusehen, warum beim bischöflichen Erinnerungsrecht für den Staat von der Kirche Garantien<sup>217</sup> für die Einhaltung der festgelegten Schranken gefordert werden, während Werner Weber der Kirche im Gegenzug die staatlichen Garantien für die Einhaltung der inhaltlich ebenfalls beschränkten<sup>218</sup> politischen Klausel verweigerte.<sup>219</sup>

#### 2.4.7 Die Entscheidungsfindung im Konfliktfall - Quis iudicabit?

Eng verbunden mit der Frage, ob der Staat verpflichtet ist seine Ablehnungsmotive offenzulegen, ist die Frage der Entscheidungskompetenz im Konfliktfall. Ein Staat, der sich um ein freundschaftliches Verhältnis zum Vertragspartner bemüht, wird der Kurie seine Ablehnungsgründe offen darlegen. Die Lösung des Konfliktes ist damit in die Hände der Diplomaten beider Vertragspartner gelegt. Eine freundschaftliche Regelung beinhaltet für die Kirche die Möglichkeit zu einer sorgfältigen Überprüfung der staatlichen Gründe. Sind diese stichhaltig, müssen sie durch die Kirche anerkannt werden. Die Kurie muß in diesem Fall von ihrem ursprünglichen Kandidaten

<sup>212</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 156.

<sup>213</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 73.

<sup>214</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 115.

<sup>215</sup> Mit mangelnder Erfahrung im Umgang mit autoritären bzw. totalitären Staaten kann dieser Verzicht kaum begründete werden, zumal Joseph Kaiser der Kurie eine „in einem dreiviertel Jahrtausend geübte Sachkunde im Abschluß von Konkordaten“ attestierte. Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 73.

<sup>216</sup> Vgl. W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 83.

<sup>217</sup> Garantien in Form der offengelegten Gründe, die zur Verweigerung des „nihil obstat“ führten.

<sup>218</sup> Auch wenn Werner Weber meinte, die inhaltliche Beschränkung der politischen Klausel durch seinen totalitären Begriff des „politischen“ aufheben zu können.

<sup>219</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 157 Anm. 224.

Abstand nehmen und einen neuen Wahlvorgang ansetzen bzw. einen neuen Kandidaten benennen. Ebenso besteht für den Vatikan die Möglichkeit, die Regierung davon zu überzeugen, daß ihre ursprünglich geäußerten Bedenken unberechtigt oder zumindest nicht hinreichend sind, den Kandidaten auszuschließen, so daß diese ihr Veto schließlich zurückzieht. In diesem Fall kann der Ablauf der Neubesetzung eines Bistums ohne den Austausch des Kandidaten weitergeführt werden. Die Freundschaftsklausel, die beide Vertragsparteien gleichermaßen in die Pflicht nimmt, durch Verhandlungen zu einem Interessenausgleich zu kommen, der den Anliegen beider Teile gerecht wird, leistet in diesem Fall wertvolle Dienste. Sie ermöglicht jedoch keine Klärung der Sachlage, wenn eine der Vertragsparteien auf ihren Ansichten beharrt, ohne einen freundschaftlichen Interessenausgleich mit dem Vertragspartner zu suchen. In diesem Fall stellt sich die Frage, wer den Streit letztlich entscheidet.

Für Werner Weber blieb diese Position allein dem Staat vorbehalten, da er „der alleinige Herr über den Bereich des Politischen“ sei.<sup>220</sup> Auch eine Darlegung der Gründe, die der Staat gegen den Kandidaten vorbringt, könne nicht beinhalten, „daß die Kirche dadurch die Befugnis erhält, über die Berechtigung der Bedenken mitzuentcheiden.“<sup>221</sup> Während der Tübinger Jurist die Entscheidungskompetenz damit einseitig auf der Seite des Staates angesiedelt hat, beantwortet Joseph Kaiser die Frage dahingehend, daß er die Entscheidung, ob der Klauselfall vorliege oder nicht, in die gemeinsame Kompetenz beider Vertragspartner stellt.<sup>222</sup> Im Gegensatz zu Werner Weber gibt für ihn nicht die politische Qualität der Bedenken den Ausschlag, sondern allein die vertragsrechtliche Grundlage. Weil die authentische Auslegung einer Vertragsnorm niemals nur in der Kompetenz eines einzelnen Vertragspartners liegen könne, erhält nach Joseph Kaiser die Selbstverpflichtung beider Vertragsparteien in der Freundschaftsklausel, sich im Konfliktfall im gegenseitigen Einvernehmen um eine freundschaftliche Lösung zu bemühen, eine nachdrückliche Bedeutung. Staat und Kirche haben daher die Verpflichtung, den Konflikt ohne die Beteiligung dritter Instanzen untereinander auszumachen, wobei die Nähe der politischen Klausel „zur staatlichen Existenz und ihre Herkunft aus dem ihm spezifisch zugehörigen, nämlich seinem Souveränitätsbereich, (...) dem Votum des Staates ein besonderes moralisches Gewicht“ verleihe.<sup>223</sup> Mit dem besonderen Gewicht des staatlichen Votums verbinde sich jedoch nicht die alleinige Entscheidungskompetenz, denn damit werde der eine Vertragspartner dem Gutdünken des anderen schutzlos ausgesetzt.

Wenn man im Gegensatz zur Ansicht Werner Webers im Konfliktfall beiden Vertragspartnern eine genuine Entscheidungskompetenz zuspricht, bleibt die Frage „Quis iudicabit?“ für den Fall unbeantwortet, daß eine freundschaftliche Beilegung des Konflikts durch die beiden Vertragspartner mißlingt oder gar nicht erst versucht wird, obschon dies dem Geist der Konkordate in erheblichem Maß widerspricht. In dieser extremen Konfliktsituation, die

<sup>220</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 85.

<sup>221</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 86.

<sup>222</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 148f.

<sup>223</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 150.

während der nationalsozialistischen Herrschaft mehrfach das politische Tagesgeschehen bestimmte, sind die Rechtsfolgen der politischen Klauseln der jeweiligen Länderkonkordate von entscheidender Bedeutung.

#### 2.4.8 Die Rechtsfolgen der politischen Klauseln

Während die inhaltlichen Differenzen der politischen Klauseln vergleichsweise gering ausfallen, ziehen die gewählten Formulierungen höchst unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich. Die schwächste Rechtswirkung enthält die politische Klausel des badischen Konkordats, das die Kurie nur dazu verpflichtet, bei der Regierung unverbindlich nachzufragen, ob sie gegen den Kandidaten Bedenken erhebt.<sup>224</sup> Äußert die badische Regierung politische Bedenken, so bleibt die Entscheidung darüber, ob sie den Kandidaten zu Fall bringen, allein dem Papst vorbehalten. Das bayerische Konkordat<sup>225</sup> bindet den Vatikan stärker als das badische. Eine verbindliche Rechtswirkung entsteht für die Kurie dennoch nicht, weil der Bischof bereits vor der Anfrage bei der Staatsregierung ernannt wird.<sup>226</sup> Unter den deutschen Konkordaten berücksichtigt die politische Klausel des Preußenkonkordats den staatlichen Standpunkt am stärksten, da sie ein rechtsverbindliches Einspruchsrecht der Regierung beinhaltet.<sup>227</sup> Die Ernennung des Kandidaten gegen den erklärten Willen der Landesregierung ist in Preußen nicht zulässig.

Unausgereift und wenig glücklich fallen die Bestimmungen des Reichskonkordats aus. Dies mag einerseits auf die kurze Verhandlungszeit, andererseits auf die nahezu unveränderte Übernahme bestehender Formulierungen vorausgegangener Vertragstexte zurückzuführen sein. Das Reichskonkordat übernahm in Artikel 14, Absatz 1 das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter aus Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung mit der Konsequenz, daß ein positives staatliches Vetorecht ausgeschlossen wird. Der nachfolgende Absatz lehnt sich jedoch eng an die politische Klausel des Preußenkonkordats an und beinhaltet wie dieses ein absolutes staatliches Vetorecht.<sup>228</sup> Die Frage, inwieweit durch Artikel 14 des Reichskonkordats ein

<sup>224</sup> Artikel III, Absatz 2: „Vor der Bestellung des vom Domkapitel zum Erzbischof Erwählten wird der Heilige Stuhl beim Badischen Staatsministerium sich vergewissern, ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen.“ Zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 39.

<sup>225</sup> Artikel 14 § 1: „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Heilige Stuhl volle Freiheit (...) Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser mit der Bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.“ Zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 49.

<sup>226</sup> Der Wortlaut der politischen Klausel des bayerischen Konkordats wurde jedoch als so uneindeutig formuliert empfunden, daß bei den nachfolgenden Konkordatsabschlüssen nicht mehr auf ihn zurückgegriffen wurde.

<sup>227</sup> Artikel 6: „Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“ Zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 65.

<sup>228</sup> Artikel 14, Absatz 1 und 2: „1. Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die in Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. (...) 2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Coadjutors cum iure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des

Vetorecht begründet wird, läßt sich erst durch das Zusatzprotokoll entscheiden, das nach dem Willen der Vertragsparteien einen „integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst“ bildet. In ihm wurde festgelegt: „Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.“<sup>229</sup> Mit Joseph Kaiser<sup>230</sup> und gegen Werner Weber<sup>231</sup> und Ernst Rudolf Huber<sup>232</sup> bleibt daher festzuhalten, daß durch das Reichskonkordat für die Bistümer Mainz, Meißen und Rottenburg-Stuttgart ein zwingender Ausschluß des Kandidaten, gegen den der Staat politische Bedenken anmeldet, nicht begründet werden kann.

## 2.5 Zusammenfassung und abschließende Würdigung

Der katholischen Kirche steht als „societas perfecta“ die freie Besetzung ihrer Ämter unabhängig von jeder staatlichen Aufsicht zu. Diesen Grundsatz erkannte die Weimarer Republik in Artikel 137 ihrer Verfassung an. Jede staatliche Mitwirkung bei der Besetzung der Bischofsstühle ist damit ausgeschlossen, sofern nicht die Kirche von sich aus dem Staat in den Konkordaten eine Mitsprachemöglichkeit einräumt. Das in den politischen Klauseln festgelegte staatliche Erinnerungsrecht hat seinen historischen Ursprung in der Ausschließung „minder genehmer“ Persönlichkeiten, ist aber mit diesem nicht schlechthin identisch. Das Dritte Reich blieb in den meisten Bistümern, da eine offizielle Kündigung der Länderkonkordate nicht erfolgte und auch das Reichskonkordat ihren Fortbestand sicherte, an die in republikanischer Zeit ausgehandelten politischen Klauseln gebunden. Gegen einen Kandidaten konnte die Reichsregierung nur allgemein politische, nicht aber parteipolitische, Bedenken vorbringen. Diese vermochten, sofern sie gerechtfertigt waren, nur in den preußischen Bistümern die Ernennung des Kandidaten zu verhindern. Eine Begründungspflicht der staatlichen Bedenken formulieren die Vertragstexte nicht, legen sie aber durch die Parität der Vertragspartner und die Freundschaftsklausel nahe.

### 2.5.1 Abschließende Beurteilung der Position Werner Webers

Der Wunsch Werner Webers nach einem in seinem Bereich kompetenten und mächtigen Staat ist durchaus legitim. Überzogen und argumentativ nicht haltbar ist jedoch seine unberechtigte Aufhebung der Differenzen zwischen dem Staat an sich und der aktuell herrschenden Regierungspartei. Das Fehlen anderer Parteien im Einparteienstaat bedeutet nicht, daß die Regierungspartei nun mit dem gesamten Staatsvolk identisch wird und dieses vollständig repräsentiert,<sup>233</sup> besonders wenn sich die „Selbstauflösung“ der übrigen Parteien unter mehr oder weniger starkem Druck der Regierungspartei vollzogen hat. Auch im totalitären Einparteiensystem bleibt

---

dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.“ Zitiert nach: L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 30f.

<sup>229</sup> Schlußprotokoll zum Reichskonkordat zu Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2, zitiert nach: L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 34.

<sup>230</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 189.

<sup>231</sup> Vgl. W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 97f.

<sup>232</sup> Vgl. E. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 505.

<sup>233</sup> Darüber können auch keine 99% Wahlergebnisse hinwegtäuschen.



daher für die Beurteilung der politischen Klausel allein die Verfassung maßgebend. Die NSDAP beherrschte nach 1933 zwar mit ihrer Ideologie das Deutsche Reich, sie konnte aber zu keinem Zeitpunkt für ihre Vorstellungen eine „verfassungsrechtliche Aktualität“<sup>234</sup> beanspruchen, denn es blieb auch im Dritten Reich ein staatlicher Kernbereich erhalten, da „es keine Verfassung geben kann, die restlos nichts anderes wäre als Partei und Parteiorganisation.“<sup>235</sup> Die von Werner Weber behauptete Einheit von Staat und Partei und die daraus abgeleitete Identifizierung von allgemein politischen (staatspolitischen) mit parteipolitischen Ausschließungsmotiven läßt sich deshalb nicht aufrechterhalten. Folglich blieb auch der nationalsozialistische Einparteienstaat an die bestehenden Konkordate gebunden, die eine Ablehnung des Kandidaten nur aus allgemein politischen Motiven zulassen und parteipolitisch motivierte Bedenken klar ausschließen.

Werner Webers Ausführungen bildeten das theoretische Grundkonzept der von den Nationalsozialisten verwirklichten Kirchenpolitik, auch wenn sie erst nach den Konflikten um die Bischofsernennungen in Fulda und Aachen publiziert wurden. Neben dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch integrierte der Tübinger Jurist auch die totalitäre Interpretation des „politischen Bereichs“ in seine Argumentation. Die ursprünglichen Formulierungen der Vertragstexte mißbrauchte Werner Weber als Worthülsen, die er mit einem neuen, ihnen wesensfremden, nationalsozialistischen Inhalt füllte. Dem wesentlichen Inhalt der politischen Klausel wurde er damit allerdings nicht gerecht. Überzogen wirken ebenfalls die Forderungen, die Weber durch den Bischofseid an die Kandidaten gestellt sah. Auch wenn einzelne Elemente des staatlichen Erinnerungsrechts korrekt dargestellt und interpretiert wurden, bleibt dennoch festzuhalten, daß der Versuch nachzuweisen, die politische Klausel der Konkordate habe den gleichen Umfang und die gleiche Rechtswirkung wie das Recht der Ausschließung minder genehmer Personen und schließe damit nahtlos an dieses an, gescheitert ist.

### 2.5.2 Abschließende Beurteilung der Position Joseph Kaisers

Die Arbeit Joseph Kaisers ist geprägt von ihrem tiefen Gegensatz zu den Ausführungen Werner Webers. Hauptsächlich gegen seine Schrift und die in ihr vorgenommenen Uminterpretationen bezog die Dissertation Stellung und arbeitete die inhaltlichen Differenzen zwischen dem Ausschließungsrecht „minder genehmer“ Personen und den politischen Klauseln der Konkordate deutlich heraus. Insgesamt betrachtet beurteilte Joseph Kaiser die politische Klausel angemessener als es Werner Weber vor ihm getan hatte. Seine unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg verfaßte Arbeit ist noch deutlich vom Schrecken des Dritten Reiches gekennzeichnet und vertritt insgesamt einen eher kirchenfreundlichen Standpunkt. Daher ist es nicht weiter überraschend, wenn sich Joseph Kaiser im Entscheidungsfall stärker an die Auffassung der Kirche anlehnte. Eine mächtige Kirche erschien ihm offensichtlich ungefährlicher als ein mächtiger Staat. Aus der unmittelbar

<sup>234</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 144.

<sup>235</sup> *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 145.

vorausgegangenem Erfahrung einer totalitären Diktatur mag dieser Schluß verständlich erscheinen, historisch berechtigt ist er jedoch nicht, denn wie die nationalsozialistische Regierung zögerte auch die von Joseph Kaiser als „moralische Großmacht“ bezeichnete Kirche nicht, ihren Vertragspartner bewußt zu täuschen<sup>236</sup> oder gar das Konkordat zu brechen,<sup>237</sup> wenn es ihr zu einem momentanen kurzfristigen Vorteil gereichte. An dieser Stelle argumentierte Joseph Kaiser nicht minder ideologisch zugunsten der Kirche als zehn Jahre zuvor Werner Weber zugunsten des Staates - oder um es in Anlehnung an Eric Arthur Blair, uns besser bekannt als Georg Orwell, zu formulieren: Alle Tiere sind gleich (unmoralisch), aber einige sind gleicher.

---

<sup>236</sup> So geschehen im „Fall Rarkowski“ als Nuntius Orsenigos die Ablehnung des von der Reichswehr bevorzugten Kandidaten mit dessen angeblich zu hohem Alter begründete, obwohl längst klar war, daß der Widerstand vom deutschen Episkopat ausging. In der späteren Diskussion um die staatliche Begründungspflicht, trug der Vertreter der „moralischen Großmacht“ keine Skrupel zu behaupten, die Kurie habe der Reichsregierung stets ihre Ablehnungsmotive offengelegt. Vgl. die „Fälle Rarkowski (3.7.5), Fulda (3.8.5) und Aachen (3.11.3)“.

<sup>237</sup> So geschehen bei der Neuubesetzung des Erzbistums Bamberg im Januar 1943. Vgl. 3.22.2 den „Fall Kolb“.

### 3. Die Anwendungsfälle der politischen Klausel

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme und dem Abschluß des Reichskonkordats stellte im Frühjahr 1933 die Wiederbesetzung des vakanten Bistums Münster den ersten Testfall für das Verhältnis der neuen Reichsregierung zur katholischen Kirche dar. Ihm folgten im Altreich weitere zehn Nachfolgeregelungen bis der Streit um das politische Erinnerungsrecht im „Fall Aachen“ mit der Ernennung eines Apostolischen Administrators erneut eskalierte und sich anschließend mit gleicher Schärfe auch auf die konkordatsfreien Bistümer des im Zuge der nationalsozialistischen Expansionspolitik erweiterten deutschen Herrschaftsgebietes ausdehnte. Als die Diözese Aachen im Frühjahr 1943 nach dem Tod des Apostolischen Administrators erneut verwaiste und regulär wiederbesetzt wurde, hatte das Dritte Reich seinen Zenit längst überschritten, und seine Ministerien waren letztmalig mit der Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts konfrontiert. Während der von Hitler geführte Staat anschließend unaufhaltsam auf eine Katastrophe zusteuerte und militärisch zusammenbrach, sorgten die zwei vakanzfreien Jahre 1944/45 kirchenpolitisch für eine gewisse Entspannung, ehe das Problem der Bischofsernennungen im März 1946 wieder aktuell wurde. Erneut war es eine Vakanz im Bistum Münster, die, nun jedoch unter demokratischen Vorzeichen, eine neue Ära im Zusammenwirken von staatlicher Gewalt und kirchlicher Autonomie bei der Besetzung höherer Kirchenämter einleitete.

#### 3.1 Die Neubesetzung der Diözese Münster im Jahr 1933: Der „Fall Münster“

Ogleich eine schnelle Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles in Münster im Interesse des Bistums liegen und durch die politischen Veränderungen des Jahres 1933 besonders wünschenswert erscheinen mußte, erstreckte sich die Sedisvakanz über den für die Pontifikate Pius XI. und Pius XII. ungewöhnlich langen Zeitraum von sechs Monaten. Der kriegsbedingte Verlust der Aktenüberlieferung in Münster läßt eine genaue Rekonstruktion der Vorgänge innerhalb der Diözese nur bedingt zu.<sup>238</sup> Jedoch ermöglicht die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin Dahlem erhaltene staatliche Gegenüberlieferung aus dem preußischen Finanzministerium zusammen mit den Akten des Auswärtigen Amtes und den Beständen der Reichskanzlei im Bundesarchiv eine detaillierte Rekonstruktion der Vorgänge um die erste Neubesetzung eines Bischofssitzes während der nationalsozialistischen Herrschaft. Im Frühjahr 2005 legte Hubert Wolf erste Ergebnisse aus dem inzwischen zugänglichen vatikanischen Geheimarchiv vor.<sup>239</sup>

Die mehrheitlich in den frühen Nachkriegsjahren verfaßten Biographien des 1946 mit der Kardinalswürde für sein bischöfliches Wirken während der nationalsozialistischen Herrschaft gewürdigten Bischofs Clemens August Graf

<sup>238</sup> Vgl. P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LX.

<sup>239</sup> Vgl. H. Wolf, Man muß auch löschen, wenn das Nachbarhaus brennt.

von Galen übergangen das bedeutsame Faktum, daß der sogenannte „Löwe von Münster“ nur als „zweite Wahl“ die Nachfolge Erzbischof Johannes Poggenburgs angetreten hatte, mit Stillschweigen. Auch die mit zunehmendem Abstand zum Kriegsende veröffentlichte Literatur schenkte den der Ernennung des späteren Kardinals vorangegangenen Ereignissen um den Berliner Domkapitular Heinrich Heufers kaum Aufmerksamkeit, so daß sich der Eindruck ergab, als habe sich die Neubesetzung des Bistums 1933 im Glanz des soeben abgeschlossenen Reichskonkordats noch mit einer Harmonie vollzogen, die in den nachfolgenden Jahren zwischen nationalsozialistischem Staat und katholischer Kirche auch nicht annähernd mehr erreicht werden sollte. Allein Josef Pieper erwähnte in seiner Autobiographie nicht nur das an sich schon bemerkenswerte Faktum des Verzichts Heinrich Heufers auf das Bischofsamt aus gesundheitlichen Gründen. Er ließ auch zwischen den Zeilen seine persönlichen Zweifel an der Stichhaltigkeit des offiziell benannten Motivs für den Verzicht erkennen.<sup>240</sup> Walter Adolph stellte 1972 das kirchenpolitische Wirken Heinrich Heufers erstmalig einer breiteren Öffentlichkeit dar und widmete auch den Vorgängen um seine Wahl zum Bischof von Münster eine begrenzte Aufmerksamkeit.<sup>241</sup> Die politische Einschätzung Josef Piepers, nach der Clemens August von Galen in der Spätphase der Weimarer Republik als Deutschnationaler gegolten habe, griff Joachim Kuroпка 1992 kritisch auf. In seiner Darstellung korrigierte er zunächst die Position Josef Piepers und stellte anschließend die zur Bischofswahl verfügbaren Erkenntnisse erstmalig im Zusammenhang dar, verglich die bei der Wahl Bischof von Galens gegebenen Zeitumstände mit denen späteren Bischofsernennungen und kam so zu dem Ergebnis, daß die Ernennung Bischof von Galens mit zunehmender Dauer der nationalsozialistischen Diktatur immer unwahrscheinlicher geworden wäre.<sup>242</sup>

### 3.1.1 Heinrich Heufers - Leben und Wirken

Wilhelm Heinrich Heufers wurde am 24. April 1880 im westfälischen Lippborg geboren. Nachdem er seine Schulzeit mit einem glänzenden Abitur abgeschlossen hatte, studierte er in Innsbruck Theologie und Philosophie.<sup>243</sup> Im Anschluß an seine theologischen Studien wurde er am 28. Mai 1904 in Münster zum Priester geweiht.<sup>244</sup> Seit 1908 wirkte Heinrich Heufers gemeinsam mit Graf von Galen als Kaplan an der Berlin-Schöneberger Stadtpfarrei St. Matthias. Nachdem Pfarrer Franz Sprünken zum 1. November 1919 nach Emmerich versetzt worden war, fungierte Heinrich Heufers bis zur feierlichen Einführung des neuen Pfarrers, seines Kurskollegen Graf von

<sup>240</sup> Vgl. *J. Pieper*, Noch wußte es niemand, 103-105.

<sup>241</sup> Vgl. *W. Adolph*, Domkapitular Prälat Heinrich Heufers, in: *Sie sind nicht vergessen. Gestalten aus der jüngsten deutschen Kirchengeschichte*, 173-188, Berlin 1972.

<sup>242</sup> Vgl. *J. Kuroпка*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, in: ders. (Hg.), *Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster*, 61-99, Münster 1992.

<sup>243</sup> Vgl. *W. Adolph*, *Sie sind nicht vergessen*, 173.

<sup>244</sup> Vgl. *P. Löffler*, *Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946*, Band I 1933-1939, LXI Anm. 24. *Walter Adolph* gibt den 19. Mai 1904 als Tag der Priesterweihe an. Vgl. *W. Adolph*, *Sie sind nicht vergessen*, 173.

Galen, am 21. Dezember 1919 als Pfarrverwalter.<sup>245</sup> Als er erkannte, daß Clemens August Graf von Galen „mehr Luft haben“ müsse, und durch seine eigene fundiertere Kenntnis der Pfarrgemeinde zu stark eingeeignet wurde, bemühte sich Heinrich Heufers um eine eigene Pfarrei.<sup>246</sup> Seine Ernennung zum Pfarrer an Herz Jesu in Berlin-Tempelhof wurde 1921 ausgesprochen.<sup>247</sup>

Heinrich Heufers, dem Walter Adolph ein lebhaftes Interesse an politischen Fragen bescheinigte, engagierte sich nachdrücklich für die Verbreitung der katholischen Presse, war aber „von Natur aus allem öffentlichen Auftreten abgeneigt.“ Er mied gesellschaftliche Zusammenkünfte und bevorzugte es, die ihn interessierenden Probleme des Verhältnisses von Staat und Kirche, der Religionspolitik und der Pressearbeit in aller Stille „bis zur letzten Konsequenz“ zu analysieren. Seine Gedanken legte er häufig schriftlich nieder. Dabei neigte er immer wieder dazu, sich einseitig in theoretischen Gedankengängen zu verfangen. Mit gleichgesinnten Fachleuten pflegte er einen intensiven Gedankenaustausch. Als Berliner Stadtpfarrer sah er den Presseapostolat als genuine Bestandteil seines seelsorglichen Wirkens an, sorgte für eine frühzeitige Verteilung des Kirchenblattes durch Boten an die Gemeindeglieder und erwies sich mit seiner nachdrücklichen Wertschätzung der kirchlichen Publizistik auf der Höhe seiner Zeit.<sup>248</sup>

Kurz nach der Gründung des Bistums Berlin berief Bischof Schreiber Pfarrer Heufers am 30. Juli 1931 als Nachfolger für den zum Apostolischen Administrator der Freien Prälatur Schneidemühl ernannten Dr. Hartz in das Domkapitel des jungen Bistums.<sup>249</sup> Seine Wahl zum Bischof von Münster lehnte Heinrich Heufers 1933 ebenso aus gesundheitlichen Gründen ab wie die Ernennung zum Generalvikar, die ihm Bischof Preysing im Spätherbst 1937 nach dem Tod des ersten Generalvikars Dr. Paul Steinmann angeboten hatte.<sup>250</sup> Während der nationalsozialistischen Herrschaft engagierte sich Domkapitular Heufers in der kirchlichen Pressearbeit und geriet dabei 1936 in der strittigen Frage des Schriftleitergesetzes auch in Widerspruch zum Bischof von Münster, über den er sich in diesem Zusammenhang mehrfach kritisch äußerte. Nachdem er Anfang Juni 1936 Bischof von Galen erneut auf dessen Haltung zum Schriftleitergesetz angesprochen hatte, berichtete er Walter Adolph, er habe die Überzeugung gewonnen, daß Clemens August dem „System des Dritten Reiches innerlich viel näher stehe als dem parlamentarischen System von Weimar, und daß es sein innerlichster Wunsch sei, mit dem Dritten Reich zum Frieden zu kommen. Seine adlige

<sup>245</sup> Vgl. *B. Imbusch*, „... nicht parteipolitische, sondern kirchliche Interessen ...“. Clemens August Graf von Galen als Seelsorger in Berlin 1906 bis 1929, in: J. Kuroepka, Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 31-59, Münster 1992, hier 39.

<sup>246</sup> Vgl. BAM, Nachlaß H. Portmann, A22, Heinrich Holstein: Erinnerungsbilder an Clemens August aus der Zeit 1915-26 in Berlin, 11, zitiert nach: *B. Imbusch*, „... nicht parteipolitische, sondern kirchliche Interessen ...“, 43.

<sup>247</sup> Vgl. *B. Imbusch*, „... nicht parteipolitische, sondern kirchliche Interessen ...“, 43. Walter Adolph datierte Heinrich Heufers Ernennung zum Pfarrer an Herz Jesu in das Jahr 1920. Vgl. *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 173.

<sup>248</sup> *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 173f.

<sup>249</sup> Mit der Berufung zum Domkapitular hatte Bischof Schreiber auch die Ernennung zum Ordinariatsrat verbunden. Vgl. *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 173.

<sup>250</sup> *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 174f.

Herkunft und sein sehr stark entwickeltes Autoritätsbewußtsein ließen ihn von Natur aus schon einem autoritären Führerstaat näherstehen als einem parlamentarisch regierten Staat".<sup>251</sup> Im Auftrag seines Diözesanbischofs pflegte Heinrich Heufers einen engen Kontakt zu Bischof von Galen und nahm regelmäßig an den Besprechungen des Berliner Bischofs mit seinen engsten Mitarbeitern zu wichtigen kirchenpolitischen Entscheidungen teil.<sup>252</sup>

Sein ohnehin angegriffener Gesundheitszustand verschlechterte sich zunehmend, nachdem Heinrich Heufers im August 1941 einen Schlaganfall erlitt von dessen Folgen er sich nie wieder vollständig erholen sollte. 1943 zog er sich daher aus Berlin in seine westfälische Heimat zurück, in der er körperlich und geistig schwer angeschlagen seine beiden letzten Lebensjahre verbrachte.<sup>253</sup> Heinrich Heufers verstarb am 20. Juli 1945 in Münster und wurde in seinem Geburtsort Lippborg beigesetzt.<sup>254</sup>

### 3.1.2 Clemens August Graf von Galen - Leben und Wirken

Auf Burg Dinklage in Oldenburg wurde Clemens August von Galen am 16. März 1878 als elftes von dreizehn Kindern seiner Eltern des Grafen Ferdinand Heribert von Galen und seiner Frau Elisabeth, der geborenen Reichsgräfin von Spee, geboren. Umgeben von der einfachen katholischen Landbevölkerung, mit der er einen ungezwungenen Kontakt pflegte, verlebte Clemens August seine Kindheit und Jugend auf dem spartanisch und anspruchslos gestalteten Familienbesitz.<sup>255</sup> In der durch eine starke Bindung an den Katholizismus und durch die Kulturkämpferfahrungen geformten Familie wurde Clemens August mit der tiefen Religiosität seiner Eltern vertraut und in der Tradition des kirchlichen Widerstands gegen die staatliche Kirchenhoheit im 19. Jahrhundert erzogen. So wurden für den Heranwachsenden der Großonkel, Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler und der Kölner Erzbischof Clemens August Droste zu Vischering zu Vorbildern und Symbolfiguren der Verteidigung kirchlicher Rechte gegen staatliche Ein- und Übergriffe in die genuin kirchliche Sphäre.<sup>256</sup> Seit dem 4. Mai 1886 wurde Clemens August gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder Franz auf Burg Dinklage von Clemens Arens, dem Hauslehrer der Familie, unterrichtet, bevor

<sup>251</sup> *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 182.

<sup>252</sup> Vgl. *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 185.

<sup>253</sup> Vgl. *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 188.

<sup>254</sup> Die Angaben über den Sterbeort und das Todesdatum sind in der Literatur uneinheitlich: Peter Löffler gibt Münster als Sterbeort an, während Clemens Heitmann den Tod Heinrich Heufers in Berlin lokalisiert. Walter Adolph gibt im Gegensatz zu den beiden anderen Autoren unter Berufung auf das „Korrespondenzblatt des Priesteregebetsvereins im Theologischen Konvikt Canisianum Innsbruck“, 82. Jahrgang, Oktober 1948, Heft 3/4, den 19. Juli 1945 als Todestag an. Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LXI, *C. Heitmann*, Clemens August Kardinal von Galen und seine geistlichen Verwandten, 37 und *W. Adolph*, Sie sind nicht vergessen, 188.

<sup>255</sup> Vgl. *A. Zumholz*, Die „Tradition meines Hauses“. Zur Prägung Clemens August Graf von Galens in Familie, Schule und Universität, in: J. Kuroпка, Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 11-30, Münster 1992, 11f.

<sup>256</sup> Vgl. *E. Hegel*, Clemens August Graf von Galen, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 225.

sie im Mai 1890 an das von Jesuiten geführte Gymnasium im vorarlbergischen Feldkirch wechselten.<sup>257</sup>

Da an der „Stella Matutina“ bis 1930 kein deutsches Abitur abgelegt werden konnte, verließen die Brüder nach vier Jahren die Eliteschule wieder und wechselten im Herbst 1894 an das Gymnasium „Antonianum“ in Vechta an dem Clemens August am 21. August 1896 mit eher mittelmäßigen Leistungen die Abiturprüfung bestand.<sup>258</sup> Der achtzehnjährige Abiturient verbrachte die folgenden Wochen auf der elterlichen Burg und trug sich bereits zu dieser Zeit mit dem Gedanken, die geistliche Laufbahn einzuschlagen. Die vorsichtigen Eltern schickten Clemens August mit seinem Bruder im Frühjahr 1897 zunächst für ein Jahr an die „Universität der Katholiken“ im schweizerischen Fribourg, an der sie philosophische Vorlesungen hörten und ihre französischen Sprachkenntnisse vertieften. Um für den Fall, daß sich Clemens August nach dem Studienjahr in der Schweiz dennoch für ein Jurastudium entscheiden sollte, keine Zeit zu verlieren, war er offiziell zeitgleich als Jurastudent in München immatrikuliert, während er als Gasthörer in Fribourg weilte. Die während des Kulturkampfes 1886 gegründete katholische Universität stand in ihren Anfangsjahren im Zeichen eines militant vertretenen Katholizismus und neigte dazu, sich in Verteidigungsstellungen zu versteifen.<sup>259</sup> Nachdem bis zum November 1898 Clemens August die Entscheidung zugunsten der geistlichen Laufbahn getroffen hatte, exmatrikulierte er sich in Fribourg und München und studierte bis 1903 an der theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. An der von Jesuiten geleiteten Fakultät lag der Ausbildungsschwerpunkt auf der scholastischen Philosophie und der Bewahrung der katholischen Lehre gegen die Anfechtungen der Zeit. Die vom thomistischen Naturrechtsdenken geprägte Neuscholastik war überzeugt, die Wahrheit zu kennen, und verschloß sich im Vertrauen darauf den aktuellen Zeitfragen. Vom Vorbild seiner jesuitischen Ausbilder angezogen, spielte Clemens August zeitweilig mit dem Gedanken, in die Gesellschaft Jesu einzutreten, nahm aber später wieder von diesem Abstand und wechselte 1903 an das Priesterseminar in Münster. Dort wurde er am 28. Mai 1904 im Dom zum Diözesanpriester geweiht.<sup>260</sup>

In den folgenden zwei Jahren begleitete der Neupriester zunächst seinen Onkel,<sup>261</sup> Weihbischof Maximilian Gereon Graf von Galen. Seine Ernennung zum Münsteraner Diözesanbischof war am Einspruch der preußischen Regierung gescheitert, die an der ultramontanen Haltung des Weihbischofs Anstoß genommen hatte.<sup>262</sup> Bischof Dingelstad versetzte den jungen Kaplan 1906 nach Berlin. Vom 23. April 1906 bis zum 16. April 1929 wirkte Clemens August in der Reichshauptstadt zunächst bis 1911 als Kaplan an der Schöneberger Pfarrei St. Matthias und Präses des Berliner Gesellenvereins.

<sup>257</sup> Vgl. A. Zumholz, Die „Tradition meines Hauses“, 16.

<sup>258</sup> Vgl. A. Zumholz, Die „Tradition meines Hauses“, 19.

<sup>259</sup> Vgl. A. Zumholz, Die „Tradition meines Hauses“, 20.

<sup>260</sup> Vgl. A. Zumholz, Die „Tradition meines Hauses“, 20ff.

<sup>261</sup> Vgl. E. Hegel, Clemens August Graf von Galen, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 225.

<sup>262</sup> Vgl. den redaktionellen Beitrag, Maximilian Gereon Graf von Galen, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 227.

Weil die Aufgaben in der Gesellenseelsorge ihn immer stärker beanspruchten, wurde er 1911 zum Kurat an der neuerbauten St. Klemens Maria Hofbauer Kirche des Vereins ernannt.<sup>263</sup> Nach dem Ausbruch des ersten Weltkrieges bewarb sich Graf von Galen beim preußischen Armeebischof erfolglos um eine Anstellung als Militärseelsorger. Während des Krieges hielt er 1916 und 1917 Referate über die Ansiedlung der aus Südrußland vertriebenen katholischen deutschen Bauern in den baltischen Ländern Litauen und Kurland (Lettland).<sup>264</sup> Nach dem Ende des Krieges übernahm Clemens August am 21. Dezember 1919 die Leitung der Pfarrei St. Matthias in Schöneberg, an der seit 1908 auch Heinrich Heufers als Kaplan wirkte und während der Vakanz als Pfarrverwalter fungiert hatte. Obwohl ihn seine Tätigkeit als Großstadtpfarrer stark beanspruchte, fand Clemens August immer wieder die Gelegenheit, zu parteipolitischen oder kirchenpolitischen Themen publizistisch Stellung zu nehmen.<sup>265</sup> Seit dem 18. Mai 1920 saß Pfarrer von Galen auch im Aufsichtsrat der katholischen Zeitung „Germania“, in dem er seit dem Winter 1925/26 auch den Aktienbesitz des Fürstbischofs von Breslau vertrat.<sup>266</sup>

Mit Wirkung zum 1. März 1929 wurde Graf von Galen von seinen Berliner Aufgaben entbunden und zum Pfarrer der Münsteraner Innenstadtpfarre St. Lamberti ernannt. Dort führte man ihn am 24. April des Jahres feierlich in das neue Amt ein.<sup>267</sup> Mit dieser Ernennung verfolgte Erzbischof Poggenburg auch das Ziel, über den neuen Pfarrer von St. Lamberti stärker auf den katholischen Adel des Bistums Einfluß zu nehmen und dessen Ausscheren aus Zentrumspolitik zu unterbinden. Als in der Spätphase der Weimarer Republik eine immer größere Zahl katholischer Adelige vom Zentrum zur DNVP abwanderte, bemühte sich Pfarrer von Galen in Absprache mit seinem Diözesanbischof im „Edelleute-Verein“ der Bischofsstadt, durch verschiedene Initiativen die kirchenpolitischen und politischen Differenzen im Sinne der Bischöfe zu beeinflussen und den Verein durch eine Ergebenheitserklärung stärker an den Episkopat zu binden.<sup>268</sup> In seiner Funktion als Münsteraner Stadtpfarrer geriet Graf Galen im Frühjahr 1933 unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im Reich in Konflikt mit der NSDAP-Stadtratsfraktion. Vordergründig entzündete sich der Streit um die Teilnahme der nationalsozialistischen Fraktion in Parteiuniform am Einführungsgottesdienst der am 12. März 1933 neugewählten

<sup>263</sup> Vgl. E. Hegel, Clemens August Graf von Galen, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 226.

<sup>264</sup> Vgl. B. Imbusch, „... nicht parteipolitische, sondern kirchliche Interessen ...“. Clemens August Graf von Galens als Seelsorger in Berlin 1906 bis 1929, 38f.

<sup>265</sup> Vgl. B. Imbusch, „... nicht parteipolitische, sondern kirchliche Interessen ...“, 45-53.

<sup>266</sup> Entgegen der Angaben Rudolf Morseys gelangte Clemens August somit nicht durch die Vermittlung Franz von Papens zu seinem Aufsichtsratsmandat, denn der spätere Reichskanzler gelangte selber erst 1924 durch Aktienkäufe in den Aufsichtsrat der Germania, dessen Vorsitz er 1925 übernahm. Vgl. R. Morsey, Clemens August Kardinal von Galen (1878-1946), in: ders. Zeitgeschichte in Lebensbildern, 37-47, Mainz 1975, 38f. und B. Imbusch, „... nicht parteipolitische, sondern kirchliche Interessen ...“, 51.

<sup>267</sup> Vgl. J. Kuropka, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, in: ders. (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 61-99, Münster 1992, 63.

<sup>268</sup> Vgl. J. Kuropka, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 80f.



Stadtverordnetenversammlung in der St. Lamberti Kirche. Erst kurz vor der Eröffnungssitzung am 3. April konnte der Streit beigelegt werden. Die zu Gerechtigkeit und Nächstenliebe aufrufende Predigt Pfarrer von Galens machte jedoch deutlich, daß es nur fünf Wochen nach der Einschränkung elementarer demokratischer Grundrechte durch die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 bereits um wesentlich grundsätzlichere Differenzen ging als um den vordergründigen Streit um Flaggen und Uniformen.<sup>269</sup>

Nach seiner Bischofsweihe durch Kardinal Schulte, zu der am 28. Oktober 1933 neben uniformierten Abordnungen der SA und des Stahlhelms auch die örtlichen NSDAP Parteivertreter erschienen waren, setzte Bischof von Galen seinen Protest gegen einzelne Maßnahmen der Staats- und Parteiführung, soweit sie die katholische Kirche betrafen, fort. Vehement wandte sich der Bischof gegen die Thesen Alfred Rosenbergs, die Verdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Leben und die nationalsozialistische Schulpolitik. Mit der gleichen Schärfe vorgetragene Proteste des Bischofs gegen die revisionistische Außenpolitik und die diskriminierende Rassenpolitik des Dritten Reiches sucht man jedoch vergebens. Große Aufmerksamkeit riefen im Sommer 1941 kurz nach dem Beginn des Rußlandfeldzugs die Euthanasiepredigten des Bischofs hervor. Sie fanden als Zeugnisse des katholischen Widerstands im In- und Ausland eine weite Verbreitung, während seine Ausführungen zum Angriff auf die Sowjetunion, den der Bischof als „Kreuzzug gegen den Bolschewismus“ nachdrücklich begrüßte, relativ unbeachtet blieben. Als Reaktion auf die Predigten forderten lokale Parteifunktionäre die sofortige Aburteilung des Bischofs. Mit Rücksicht auf die angespannte Kriegslage verschob die nationalsozialistische Führung den „Fall Galen“ jedoch zunächst auf die für die Zeit nach dem Endsieg anvisierte innenpolitische Abrechnung mit der katholischen Kirche und ihren Exponenten.

Die militärische Niederlage Deutschlands vermochte Bischof von Galen, der auf ein für Deutschland ehrenvolles Kriegsende gehofft hatte, nicht ausschließlich als Befreiung zu erleben. Den alliierten Besatzungstruppen stand er nach der Eroberung Münsters reserviert gegenüber und bezeichnete sie in einem Presseinterview vom 6. April 1945 sehr zur Freude des noch jenseits der Front amtierenden deutschen Reichspropagandaministers als „Feinde“.<sup>270</sup> Nach der bedingungslosen Kapitulation verstand sich Bischof von

<sup>269</sup> Vgl. *J. Kurovka*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 64f.

<sup>270</sup> In Berlin notierte Joseph Goebbels erfreut in sein Tagebuch: „Bischof Galen von Münster ist von amerikanischen Journalisten interviewt worden. Er wendet sich jetzt mit einem Male scharf gegen den angloamerikanischen Luftterror. Außerdem befürchtet er für Deutschland eine zunehmende Bolschewisierung. Das hätte sich dieser Herr Bischof früher überlegen sollen. In einer Zeit, in der wir vor dieser Bolschewisierung warnten, hat er auf der anderen Seite gestanden. Er ist ein Chamäleon, oder besser gesagt, ein westfälischer Dickkopf, der immer das Gegenteil von dem sagt, was die öffentliche Meinung darstellt.“ Vgl. *J. Goebbels*, Tagebücher 1945, 527. Jenseits des Atlantiks warnte wenige Tage später Thomas Mann die Deutschen davor, sich unreflektiert die feindliche Haltung Bischof von Galens gegenüber den Alliierten zu eigen zu machen: „Meine Leser und Hörer in Deutschland! Ihr konntet euch von dieser Herrschaft [vom Nationalsozialismus] aus eigener Kraft nicht befreien; es war wohl nicht möglich. Die Befreier mußten von außen kommen, sie haben das zerbrochene Land

Galen gegenüber der britischen Militärverwaltung als Sprecher eines Volkes ohne selbstgewählte Regierung. Er lehnte die alliierte Kollektivschuldthese vehement ab, unterstützte verhalten den überkonfessionellen Zusammenschluß von Katholiken und Protestanten in der CDU und intervenierte wiederholt scharf gegen Maßnahmen der britischen Militärregierung.<sup>271</sup> Papst Pius XII. ehrte ihn am 24. Dezember 1945 mit der Berufung ins Kardinalskollegium für seine Verdienste als kirchlicher Widerstandskämpfer während des Dritten Reichs. Nach der feierlichen Kardinalserhebung am 18. Februar 1946 in Rom nutzte Kardinal von Galen seine Auslandsreise, um in Süditalien deutsche Kriegsgefangenenlager zu besuchen. Den feierlichen Empfang der Stadt Münster am 16. März 1946 nach seiner Rückkehr aus Italien überlebte Kardinal von Galen nur um wenige Tage. Er verstarb am 22. März 1946 und wurde im Dom seiner Bischofsstadt beigesetzt.<sup>272</sup>

Über die politische Einstellung des berühmtesten Bischofs von Münster äußerten sich seine Zeitgenossen unterschiedlich. Personen aus der näheren Umgebung Graf von Galens bemühten sich nach dem zweiten Weltkrieg, das während des Krieges aufgekommene Bild des Widerstandskämpfers gegen den Nationalsozialismus auch auf die Vorkriegsjahre auszudehnen.<sup>273</sup> Schärfer differenzierend fiel die Beurteilung der politischen Position des Bischofs durch seinen Bruder Franz vom 7. Dezember 1946 aus.<sup>274</sup> Franz von Galen beschrieb in seiner Stellungnahme zu einem Nachruf auf den Kardinal, in dem dessen politischer Standort als „eindeutig rechts gelegen“ bezeichnet wurde, den Bruder zunächst als politisch interessierten Mann, der sich jedoch niemals öffentlich parteipolitisch betätigt habe und dessen politische Aktivitäten „einzig und allein aus seelsorglichen Motiven“ entsprungen seien. Den Bischof charakterisierte Franz von Galen ferner als Gegner der „Irrlehren und der politischen Ziele der sogenannten Linksparteien“, als konservativ denkenden Katholiken, der die durch die Enzykliken „Rerum novarum“ und „Quadragesimo anno“ aufgezeigten katholischen Lösungsvorschläge zur sozialen Frage befürwortet habe und dem jedes „Festhalten an Staatsvergottung und Staatsomnipotenz“ schroff zuwider gewesen sei. Abschließend stellte Franz von Galen fest: „Wenn

---

besetzt und müssen es auf Jahre hinaus noch verwalten. Betrachtet sie nun wenigstens nicht, wie der Bischof Galen es euch vormacht, als eure 'Feinde'! Fühlt euch selbst nicht, wie dieser unbelehrbare Geistliche, 'in erster Linie als Deutsche', sondern als Menschen, die der Menschheit zurückgegeben, die nach zwölf Jahren Hitler wieder Menschen sein wollen. Denn keinen anderen Wunsch kann man haben, nach solchen Jahren wie diesen (...).“ Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band II 1939-1946, 1102 Anm. 1.

<sup>271</sup> Vgl. *E. Hegel*, Clemens August Graf von Galen, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 227 und *S. Leschinski*, Clemens August Kardinal von Galen in der Nachkriegszeit 1945/46, in: *J. Kuropka* (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 245-271, Münster 1992.

<sup>272</sup> Vgl. *E. Hegel*, Clemens August Graf von Galen, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 227.

<sup>273</sup> „Der schon in der ersten Stunde bei ihm vorhandene Argwohn wuchs von Woche zu Woche; Stein fügte sich zu Stein und ließ so das furchtbare Bild des Neuheidentums entstehen. Da, als keine Zweifel mehr ihn zurückhielten, trat er in die heilige Kampfbahn, im tiefsten Gewissen dazu auferufen; das heilige Ziel vor Augen, hat er wie keiner seiner Brüder im Amt den Kampf durchgeföchten.“ *H. Portmann*, Kardinal von Galen, 88f.

<sup>274</sup> Die Stellungnahme ist abgedruckt in: *M. Bierbaum*, Nicht Lob nicht Furcht, 201f.

rechts stehen heißt, daß man jede Revolution ablehnt und die staatliche Autorität als von Gott gegeben anerkennt, dann stand Clemens August rechts. Die von gewissen Kreisen böswillig geförderte Aufspaltung der Zentrumspartei hat Clemens August grundsätzlich immer abgelehnt."<sup>275</sup> Eine besonders ausgeprägte politische Affinität gegenüber den Nationalsozialisten bescheinigte Franz von Galen seinem Bruder abgesehen von der, beiden gemeinsamen Ablehnung des marxistischen Kommunismus und Sozialismus jedoch nicht.

Im Gegensatz zur Beurteilung des Bruders attestierte Josef Pieper Bischof von Galen eine deutliche Anfälligkeit für die nationalsozialistische Ideologie.<sup>276</sup> Er betonte zudem, daß die Neubesetzung des Bischofssitzes in Münster mit Clemens August von Galen nicht im gesamten Bistum Begeisterung hervorgerufen und Zustimmung gefunden habe.<sup>277</sup> Auch sei im neuen Bischof keineswegs sogleich der große Gegenspieler gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gesehen worden, denn „der streitbare Pfarrer von St. Lamberti galt, vor allem bei seinen geistlichen Mitbrüdern, kurz gesagt, als 'Nazi', wie man ihn auch früher schon, in seiner Berliner Zeit, nicht ohne Grund, eher für einen Deutsch-Nationalen als für einen Zentrumswähler gehalten hätte. Eben deswegen dürfte auch - ironischerweise - die Zustimmung der NS-Regierung für keinen anderen Kandidaten so leicht zu erlangen gewesen sein wie für diesen späteren Rebellen. Damals aber - zwar vor der entscheidenden Reichstagswahl von Anfang März, aber nachdem bereits Hitler in die Reichskanzlei eingezogen war -, in jenen Februartagen des Jahres 1933, habe ich ihn noch mit meinen eigenen Ohren für 'die neue politische Bewegung', wie er sich unter Vermeidung des Namens der NS-Partei ausdrückte, eine gerechte und sachliche Beurteilung fordern hören - vor einer großen, ihn klar mißbilligenden, eisig schweigenden Hörerschaft."<sup>278</sup>

Die eigenen Äußerungen weisen den Bischof als konservativ denkenden, mit der eigenen Kirche fest verwachsenen, scharfen Gegner des Modernismus,<sup>279</sup> der Staatsauffassung liberaler Gesellschaftskreise<sup>280</sup> und

<sup>275</sup> Niederschrift Franz von Galens zur politischen Einstellung seines Bruders Clemens August vom 7. Dezember 1946, zitiert nach: *M. Bierbaum*, Nicht Lob nicht Furcht, 202.

<sup>276</sup> Vgl. *J. Pieper*, Noch wußte es niemand, 103.

<sup>277</sup> Im Gegensatz zur Darstellung Karl Speckners, der 1934 behauptete: „Schon aus diesem Grunde [der guten Kenntnis des Bistums Münster durch den neuen Bischof] wurde es jubelnd begrüßt, als am 5. September 1933 Clemens August Graf von Galen zum Nachfolger des gottseligen Erzbischofs Johannes Poggenburg vom Papst bestimmt wurde.“ *K. Speckner*, Die Wächter der Kirche, 177.

<sup>278</sup> Vgl. *J. Pieper*, Noch wußte es niemand, 105.

<sup>279</sup> „Die ganze Sittlichkeit wird subjektiviert; der Mensch und sein Wille ist der *Maßstab des sittlichen Guten*; mit dem wechselnden Willen der Menschen, mit den Moden, Gewohnheiten, Neigungen der Menschen *wechseln* auch die Sittlichkeit und ihre Forderungen. Daß solche Grundsätze und Anschauungen mit dem christlichen Glauben sich in unüberbrückbaren Gegensatz befinden, bedarf *keines Beweises*.“ *C.A. Graf von Galen*, Die Pest des Laizismus, 45. Die kursivgedruckten Passagen wurden im Original geperrt gedruckt.

<sup>280</sup> „Wer von der falschen *Grundanschauung* des Naturalismus ausgeht, daß die Menschennatur unverdorben, die natürlichen Triebe ungeschwächt auf das Gute gerichtet sind, der *muß* *wirklich* die Hoffnung hegen, daß nach Überwindung der unleugbar jetzt zu beobachtenden Unwissenheit und Willensschwäche durch fortschreitende Bildung und Kultur, ein in klarer Einsicht stets das wahre Gute erkennendes Geschlecht, unter einer von ihm bestellten, nach seinen Wünschen regierenden Obrigkeit in paradiesischem Frieden dahinleben wird. Solche Anschauung statuiert freilich die absolute Herrschaft des Menschenwillens, die *Omnipotenz*

des Kommunismus marxistisch-leninistischer Prägung<sup>281</sup> aus. Auch gegenüber der Sozialdemokratie nahm er während der Weimarer Republik eine distanzierte bisweilen auch deutlich ablehnende Haltung ein. Gemeinsame parlamentarische Initiativen des Zentrums mit den bürgerlichen Koalitionspartnern oder mit den Sozialdemokraten lehnte Graf von Galen noch 1932 strikt ab, da er in ihnen eine stillschweigende Übernahme des hinter den Partnern stehenden „laizistischen“<sup>282</sup> bzw. „sozialistischen Gedankengutes“<sup>283</sup> sah. In seiner Recklinghausener Predigt vom 23. September 1934 gestand der Bischof den katholischen Volksvertretern als Repräsentanten einer Minderheit im Staat immerhin zu, daß sich ihre Aktionen vielfach nur darauf beschränken mußten, von zwei drohenden Übeln das größere zu verhindern.<sup>284</sup> Neben der starken „katholischen“ bestimmte eine nicht minder ausgeprägte „nationale Komponente“ das politischen Denken Bischof von Galens. Deutlich positiv fiel daher auch seine Reaktion

---

der Menge, zunächst der größeren Kopffzahl." C.A. Graf von Galen, Die Pest des Laizismus, 44. Die kursivgedruckten Passagen wurden im Original geperrt gedruckt.

<sup>281</sup> „Ich war in der letzten Woche mehrere Tage im Industriegebiet, in den vielleicht ärmsten Arbeitergemeinden (\*), wo heute noch unzählige erwerbslos sind. Ich habe mich sehr an der treu katholischen, erbaulichen Haltung jener vielfach so armen Leute erbaut. Wenn dort und an anderen Orten die kommunistische Seuche in den vergangenen Jahren nicht alles überflutet hat, so ist das nicht zum wenigsten das Verdienst der katholischen Arbeitervereine und ihrer Führer, welche gehorsam der stets wiederholten Warnung der Kirche vor den Irrlehren des Sozialismus und Kommunismus ihre Mitglieder in der Treue erhalten haben zu Gott, zu Kirche und Vaterland. So waren sie gleichsam Felseninseln in der sie umbrandenden roten Flut (...).“ Ansprache des Bischofs vor Vertretern der katholischen Arbeitervereine in Münster am 28. Januar 1934. (\*): Der Terminkalender des Bischofs weist für die Zeit vom 21. bis zum 25. Januar 1934 Besuche in den Pfarreien der Duisburger Stadtteile Meiderich, Laar und Ruhrort aus. Vgl. den Abdruck der vollständigen Rede bei: P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, 61-64, hier zitierter Auszug 63.

<sup>282</sup> „Viele katholische verantwortliche Stellen sahen und sehen noch immer nicht, daß man solche Erscheinungsformen nicht hinnehmen kann, ohne zugleich den hinter ihnen stehenden Grundsätzen zum Siege zu verhelfen, die (...) zum christlichen Glauben überhaupt in unüberbrückbarem Gegensatz sich befinden.“ C.A. Graf von Galen, Die Pest des Laizismus, 56. Die kursivgedruckten Passagen wurden im Original geperrt gedruckt. Graf von Galen übernimmt hier leicht gekürzt einen Satz aus einem Brief Kardinal Schultes vom 16. Januar 1925. Der Brief war das Begleitschreiben des Kölner Metropoliten zu den „Katholischen Leitsätzen und Weisungen zu verschiedenen modernen Sittlichkeitsfragen“, die von der Fuldaer Bischofskonferenz im Januar 1925 veröffentlicht und allen katholischen Vereinen übermittelt wurden. Graf von Galen hat den Brief (auszugsweise) und die „Leitsätze“ (ungekürzt) im Anhang seines Buches „Die Pest des Laizismus“ auf den Seiten 58-64 abgedruckt.

<sup>283</sup> „Auch im katholischen Lager scheint 'die Erziehung zum sozialistischen Menschen' Fortschritte zu machen. Wenn wir nicht wachsam sind, wenn wir weiter unbedachtsam 'Erscheinungsformen' des sozialen Laizismus und Naturalismus hinnehmen, mitmachen, unterstützen, so wird das 'sozialistische Denken' auch bei uns sich festsetzen. Und es wird die 'auch in katholische und bewußt katholisch sein wollende Kreise getragene sittliche Verwirrung unausweichlich auch hier zu baldigen Katastrophen führen, wenn nicht klare Einsicht und radikale Umkehr noch in letzter Stunde Rettung bringen!“ C.A. Graf von Galen, Die Pest des Laizismus, 40. Die kursivgedruckten Passagen wurden im Original geperrt gedruckt.

<sup>284</sup> Vgl. P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, Nr. 69: Ansprache in Recklinghausen am 23. September 1934, 124-130, hier besonders 126.

auf die von der nationalsozialistischen Führung eingeschlagene Revisionspolitik aus.<sup>285</sup>

Auf die Bewertung des Nationalsozialismus wirkten daher stets beide Komponenten ein. In Anlehnung an den Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Juni 1933 begrüßte auch Graf von Galen „gute und wahre Ideen, welche mit der nationalsozialistischen Bewegung zur öffentlichen Geltung kamen“ und sicherte den hinter diesem Gedankengut stehenden Kräften seine „freudige Mitarbeit für die Freiheit und das Glück unserer lieben Heimat“ zu.<sup>286</sup> Die neuheidnische Propaganda im Gefolge des Rosenbergschen „Mythus des 20. Jahrhunderts“ rief durch ihre offene Feindschaft zum Christentum jedoch den Widerstand des Bischofs hervor. Als seine weltanschaulichen Gegner daraufhin an ihn den Vorwurf richteten, er stünde in verneinender Opposition zum Hitlerstaat, bestritt Bischof von Galen dies energisch.<sup>287</sup> Noch im Herbst 1934 war er sichtlich bemüht, seine Fiktion vom Nationalsozialismus als einer Staatsidee, die auf einem „positiven Christentum“ gründe, gegen alle diesem Bild entgegenlaufenden Zeiterscheinungen aufrechtzuerhalten. Maßgeblich klammerte er sich dabei an die Person und die Zusicherungen Adolf Hitlers im Reichstag und gegenüber mehreren deutschen Bischöfen in einer Privataudienz am 27. Juni 1934.<sup>288</sup>

### 3.1.3 Der erste Wahlakt: Der „Fall Heufers“

Der Bischof des Bistums Münster, Titularerzbischof Dr. Johannes Poggenburg, verstarb nach längerer Krankheit am 5. Januar 1933. Erst nach der Wahl Adolf Hitlers zum Reichskanzler und der nationalsozialistischen Machtübernahme in Preußen wählte das Domkapitel am 21. März 1933

<sup>285</sup> „Das deutsche Volk kämpft einen gewaltigen Kampf um die äußere Freiheit und die Anerkennung seiner Gleichberechtigung in der Völkerfamilie. Und mit heißem vaterlandsliebenden Herzen stehen wir in diesem Kampf hinter dem Führer, den Gottes Vorsehung auf seinen verantwortungsvollen Posten berufen hat.“ Ansprache des Bischofs vor Vertretern der katholischen Arbeitervereine in Münster am 28. Januar 1934. Zitiert nach: P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, 63.

<sup>286</sup> Vgl. P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, Nr. 69: Ansprache in Recklinghausen am 23. September 1934, 124-130, hier besonders 126.

<sup>287</sup> „Nein, wir stehen nicht in verneinender Opposition gegen den Staat, gegen die jetzige Staatsgewalt! Wir würden ja unsere Grundsätze verleugnen, die Lehre der Kirche seit Apostelzeiten mißachten, welche uns sagt, daß 'die obrigkeitliche Gewalt von Gott ausgeht; und daß, wer sich ihr widersetzt, sich der Anordnung Gottes widersetzt'.“ Ebenda.

<sup>288</sup> „Der Führer und Reichskanzler hat in der Audienz, welche er am 27. Juni 1934 mehreren deutschen Bischöfen gewährt hat, denselben das Versprechen gegeben, daß er in einer ausdrücklichen Anweisung an die Partei und an die staatlichen Organe Befehl geben werde, daß in Zukunft alle neuheidnische Propaganda unterbleibt. Sobald diese Anweisung und dieser Befehl sich allgemein ausgewirkt haben werden, werden auch jene von uns schmerzlich empfundenen und verderblichen Mißverständnisse aufhören, durch die unsere pflichtmäßige Abwehr der christentumsfeindlichen Propaganda und die Zurückweisung der neuheidnischen Irrlehren als Angriffe gegen den Nationalsozialismus oder gar gegen den Staat mißdeutet werden.“ Predigt in Recklinghausen am 23. September 1934, zitiert nach: P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, Nr. 40, 124-130, hier 128f.

entsprechend den Vorgaben des Preußenkonkordats aus der päpstlichen Dreierliste den Berliner Domkapitular an St. Hedwig und Ordinariatsrat Wilhelm Heinrich Heufers zum neuen Bischof des westfälischen Bistums.<sup>289</sup> Die römische Terna, die das Kapitel bereits am 9. März 1933 erhalten haben soll, enthielt als weitere Kandidaten, den Trierer Weihbischof Antonius Mönch sowie den Münsteraner Dompropst Adolf Donders.<sup>290</sup> Im unmittelbaren Anschluß an seine Wahl nahm das Kapitel noch am gleichen Tag die Anfrage bei der preußischen Staatsregierung vor, ob seitens der Regierung Bedenken allgemein politischer Natur gegen den gewählten Bischof bestünden.<sup>291</sup>

Die „Münsterländische Tageszeitung“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 23. März 1933 unter der Überschrift „Wer wird Bischof von Münster“ über den Wahlakt des Domkapitels: „Am Dienstagnachmittag versammelten sich die Mitglieder des Domkapitels unter dem Vorsitze des Dompropstes, Universitätsprofessors Dr. Donders, im Kapitelssaale des Domes und faßten ihre Entscheidung zur Wahl des neuen Bischofs der Diözese Münster, dessen Ernennung durch den Papst von der Bestätigung oder - was wohl kaum erwartet werden darf - Nichtbestätigung durch die Preußische Regierung abhängig ist. Schon gleich nach dem Tode des Erzbischofs Dr. Poggenburg wurden als die aussichtsreichsten Persönlichkeiten für die Nachfolge auf dem Stuhle des hl. Ludgerus genannt Prälat Hartz in Schneidemühl, Pfarrer Graf von Galen an der Lambertikirche zu Münster wie auch Dompropst Dr. Donders.“<sup>292</sup>

Am 2. April unterrichtete Nuntius Orsenigo Kardinalstaatssekretär Pacelli über die Themen, die Vizekanzler Franz von Papen bei seinem bevorstehenden Rombesuch vermutlich im Vatikan ansprechen werde. Zu den möglichen Themen gehöre, so berichtete der Nuntius, auch die Neubesetzung des Bistums Münster, weil der Regierung der neugewählte Bischof nicht behage: „Vielleicht wird Herr von Papen Euere Eminenz auch auf die Ernennung des neuen Bischofs von Münster ansprechen, aber nur, um platonisch zu bemerken, daß die Regierung darüber nicht begeistert ist und zwar, wie es scheint, aus gewissen ... parteipolitischen Erwägungen; Erwägungen, die jetzt ohnehin anachronistisch geworden sind: Wenn ich gut informiert bin, beabsichtigt die Regierung aber nicht, formelle Einwände zu erheben, und vielleicht hat das (Dom-)Kapitel bei von Papens Ankunft in Rom bereits die

<sup>289</sup> Vgl. GStA, Rep. 151/1239, der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, G II Nr. 747.1, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. April 1933.

<sup>290</sup> Vgl. H. Wolf, Man muß auch löschen, wenn das Nachbarhaus brennt, 47 Sp. 2. Der lange Zeitraum zwischen dem Eingang der römischen Terna und der Wahl Heinrich Heufers befremdet, da die Kapitel in der Regel noch am Tag des Erhalts einer römischen Vorschlagliste zur Wahl schritten. Er deutet entweder auf eine große Uneinigkeit innerhalb des Kapitels hin oder ist so zu verstehen, daß die Terna im Vatikan am 9. März 1933 ausgestellt und anschließend an das Kapitel verschickt worden ist. In diesem Fall ist anzunehmen, daß die Liste dem Kapitel erst am 21. März selbst oder wenige Tage vorher vorgelegen hat.

<sup>291</sup> Vgl. GStA, Rep. 151/1239, der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, G II Nr. 747.1, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. April 1933.

<sup>292</sup> „Münsterländische Tageszeitung“ vom 23. März 1933, abgedruckt in: J. Kuropka, Clemens August Graf von Galen. Sein Leben und Wirken in Bildern und Dokumenten, 13.

Zustimmung der Regierung zu seiner Wahl erhalten: Der Erwählte ist der Dritte des Dreivorschlags gewesen".<sup>293</sup>

Das für die Bearbeitung der Anfrage verantwortliche Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung legte am 11. April 1933 Ministerpräsident Göring seine abschließende Empfehlung für die Stellungnahme der preußischen Staatsregierung vor. Das vom kommissarisch im Auftrag des Reiches amtierenden Minister Bernhard Rust unterzeichnete Schreiben, informierte den Ministerpräsidenten zunächst über die Wahlanzeige des Domkapitels und die wichtigsten biographischen Angaben zum Bischofskandidaten, unter denen allein die Ernennung zum residierenden Domkapitular eine nähere Erwähnung und Kommentierung erfuhr: „Als es sich im Juli 1931 um die Ernennung Heufers zum residierenden Kapitular des Kathedralkapitels in Berlin handelte, hat der Bischof von Berlin mir von dieser Absicht gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Vertrages Mitteilung gemacht, wovon ich, ohne Bedenken geltend zu machen, Kenntnis genommen habe. In seinem hiesigen Wirkungskreise ist Heufers in politischer Hinsicht nie hervorgetreten.“<sup>294</sup> Die Wahl Heinrich Heufers zum neuen Münsteraner Bischof wurde daher im Wissenschaftsministerium als politisch unbedenklich bewertet: „Hiernach bitte ich, die Beschlußfassung des Staatsministeriums, daß gegen Heufers keine Bedenken politischer Art bestehen, im Wege des Umlaufs baldmöglichst herbeizuführen und zwecks Verständigung des Domkapitels mir zugehen lassen zu wollen.“<sup>295</sup>

Ministerpräsident Hermann Göring schloß sich in den folgenden Tagen offensichtlich offiziell der vom Wissenschaftsministerium vertretenen Auffassung an, erhob gegenüber Domkapitular Heufers keine Bedenken allgemein politischer Art und teilte dies dem Kapitel bzw. der Kurie bis zum 3. Mai über die Berliner Nuntiatur mit. Der Öffentlichkeit wurde die Wahl Heinrich Heufers am 18. Mai durch eine Zeitungsnotiz in der „Münsterischen Morgenpost“ bekannt.<sup>296</sup> Heinrich Heufers lehnte die Wahl jedoch unter Hinweis auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand ab, so daß das Kapitel im Sommer 1933 zu einer erneuten Bischofswahl schreiten mußte.<sup>297</sup> Der

<sup>293</sup> Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 2. April 1933, abgedruckt in: *L. Volk*, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, 8f. (italienischer Originaltext), 10 (deutsche Übersetzung).

<sup>294</sup> GStA, Rep. 151/1239, der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, G II Nr. 747.1, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. April 1933.

<sup>295</sup> GStA, Rep. 151/1239, der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, G II Nr. 747.1, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. April 1933. Das Schreiben des Kultusministers wurde daher auch den übrigen Staatsministern zur gefälligen Kenntnisnahme zugeleitet. Die in vergleichbaren Schreiben späterer Anwendungsfällen nicht wiederkehrende Schlußformulierung entsprach der im preußischen Wissenschaftsministerium zu Beginn der 30er Jahre üblichen Praxis. Anlässlich der Ernennung des residierenden Domkapitulars Dr. Franz Hartz zum Praelatus nullius in Schneidemühl verfaßte das Wissenschaftsministerium einen in Struktur und Stil ähnlichen Brief an den Ministerpräsidenten. Vgl. GStA, Rep. 151/1237, der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, G II Nr. 194.1, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 30. Januar 1931.

<sup>296</sup> Die Anfrage des Kapitels bei der preußischen Staatsregierung läßt jedoch die Ansicht Bierbaums, bei der Notiz habe es sich um eine „Falschmeldung“ gehandelt, wenig glaubwürdig erscheinen. Vgl. *M. Bierbaum*, Nicht Lob nicht Furcht, 205.

<sup>297</sup> Vgl. *J. Kuroпка*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 83.

Verzicht rief bei seinen Zeitgenossen die Frage hervor, aus welchen Motiven Heinrich Heufers seine Berufung in das Bischofsamt abgelehnt habe. Am 17. August 1933 berichtete Pater Leiber in einem ausführlichen Schreiben an Kardinalstaatssekretär Pacelli über die Antwort Heinrich Heufers auf die Frage, warum er die Wahl nicht angenommen habe: „Er habe geantwortet, es seien ihm von Regierungsseite so viele Schwierigkeiten gemacht und so viele Hindernisse angedroht worden, daß er eingesehen habe, eine ruhige und freie Verwaltung seiner Diözese würde ihm doch nicht möglich sein. Deshalb habe er es für klüger gehalten, zu verzichten.“<sup>298</sup> Mit Blick auf zukünftige Bischofsnennungen warnte Pater Leiber den Kardinalstaatssekretär: „Man fürchtet, daß die Regierung in anderen Fällen, in denen ihr der gewählte Kandidat nicht entspricht, sie aber keine gültigen Einwendungen machen kann, genauso vorgehen werde.“<sup>299</sup>

### 3.1.4 Der zweite Wahlakt: Der „Fall Galen“

Der genaue Zeitpunkt für den erforderlichen zweiten Wahlgang ist nicht bekannt ist. Peter Löffler sprach sich dafür aus, als Termin einen der unmittelbar dem Abschluß des Reichskonkordats folgenden Tage anzunehmen.<sup>300</sup> Es ließ sich lange Zeit auch nicht feststellen, ob Graf von Galen bereits im ersten Wahlgang zu den auf der päpstlichen Dreierliste genannten Kandidaten zählte oder erst im zweiten Wahlgang in die Liste Aufnahme fand. Rudolf Amelunxen behauptete, das Domkapitel hätte Clemens August von Galen zwar einstimmig aber mit Unwillen zum Bischof gewählt, da ihm dieser Kandidat „von Rom aus kategorisch aufoktroiert worden“ sei.<sup>301</sup> Die Öffnung des vatikanischen Archivs klärte den Sachverhalt: Anfang Juni 1933 wies der Vatikan das Domkapitel an, den neuen Bischof aus den beiden verbliebenen Kandidaten Adolf Donders und Antonius Mönch zu wählen. Die römische Weisung lief ins Leere, da auch Dompropst Donders nicht bereit war, die Kathedra des Heiligen Liudger zu besteigen.<sup>302</sup> Der auf einen wählbaren Kandidaten zusammengeschmolzenen Liste habe Pius XI. deshalb notgedrungen den Namen Graf Galens hinzugefügt. Aus dieser Zweierliste wählte das Kapitel ihn am 18. Juli 1933 zum neuen Diözesanbischof.<sup>303</sup>

<sup>298</sup> Pater Robert Leiber, SJ, an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 17. August 1933, abgedruckt in: *L. Volk*, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, 245-250, hier 246.

<sup>299</sup> Ebenda.

<sup>300</sup> Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LXI.

<sup>301</sup> „Das Domkapitel zu Münster hatte Clemens August, der in seiner Jugend ein passionierter Jäger gewesen war, einstimmig, wenn auch unwillig, zu seinem Bischof gewählt. Es hätte sich einen anderen Illusterrissimus gewählt, wenn es in seiner Wahl frei gewesen wäre. Clemens August war dem Domkapitel von Rom aus kategorisch aufoktroiert worden, wobei der Uradel des Münsterlandes, der seine großen Güter den einstigen Bischöfen Münsters verdankt, in Rom seinen Einfluß geltend gemacht habe.“ *R. Amelunxen*, Kleines Panoptikum, 87.

<sup>302</sup> Hubert Wolf vermutet, das Kapitel hätte Adolf Donders gewählt, wäre er zu einer Übernahme des Amtes bereit gewesen. Vgl. *H. Wolf*, Man muß auch löschen, wenn das Nachbarhaus brennt, 47 Sp. 2f.

<sup>303</sup> Vgl. *H. Wolf*, Man muß auch löschen, wenn das Nachbarhaus brennt, 47 Sp. 3.



Presseberichte nannten neben den bereits bekannten Namen Heinrich Heufers, Prälat Hartz, Graf von Galen und Dompropst Dr. Adolf Donders noch drei Benediktineräbte: Pater Raphael Molitor aus Gerleve, Pater Ildefons Herwegen aus Maria Laach und Pater Albert Schmitt<sup>304</sup> aus dem schlesischen Grüssau als aussichtsreichste Kandidaten für den Bischofssitz in Münster.<sup>305</sup> Letzteren favorisierte auch Vizekanzler Franz von Papen, der während der Vakanz mehrfach zu Verhandlungen über das Reichskonkordat in Rom weilte, nach eigenen Angaben jedoch keinen Einfluß auf die Wahl nahm.<sup>306</sup>

Nuntius Orsenigo unterrichtete Graf von Galen am 8. August 1933 über seine Ernennung und traf am 4. September in Berlin mit ihm zusammen.<sup>307</sup> Die Unbedenklichkeitserklärung der preußischen Staatsregierung für den neuen Bischof lag am 28. August in Rom vor, so daß zum 5. September die Ernennungsbulle ausgestellt werden konnte. Am 11. September wurde dem neuen Bischof die Ernennungsurkunde überreicht und einen Tag später seine Ernennung amtlich publiziert.<sup>308</sup> Als erster neugewählter Bischof hatte Graf von Galen den in Artikel 16 des Reichskonkordats vorgesehenen Treueid „in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten“ zu leisten.<sup>309</sup> Seiner Vereidigung wurde daher von kirchlicher wie staatlicher Seite ein besonderes Gewicht beigemessen. Nuntius Orsenigo bemühte sich um eine Vereidigung durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg. Gegenüber Legationsrat von Menshausen betonte er im Auswärtigen Amt während einer Zusammenkunft mit dem Vatikanreferenten, daß der Vereidigung des neuen Bischofs von Münster eine zweifache Bedeutung zukomme. Es handle sich nicht nur um den ersten Fall der im Reichskonkordat vorgesehenen Vereidigung, sondern erschwerend trete in diesem Fall hinzu, daß das Bistum Münster „über preußisches Gebiet nach Oldenburg hineinrage“<sup>310</sup> und dadurch die Frage auftauchen könnte, daß für die Vereidigung nicht nur der Reichsstatthalter von Preußen,<sup>311</sup> sondern auch der von Oldenburg<sup>312</sup> zuständig sei. Der

<sup>304</sup> Der von P. Löffler mit Franziskus Salesius angegebene Vorname wurde korrigiert. Abt Albert war persönlich gegen diese Kandidatur und begrüßte die Wahl Graf Galens, nachdem diese bekannt geworden war. Vgl. *B. Lob*, Zwischen monastischen und politischen Ordnungssystemen: Albert Schmitt als Abt von Grüssau, 162.

<sup>305</sup> Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LXI.

<sup>306</sup> Vgl. *R. Morsey*, Lebensbilder. Band 2, 40. Die von B. Lob behauptete Intervention des Vizekanzlers in Rom zugunsten einer Kandidatur Abt Schmitts im Anschluß an den Verzicht Heinrich Heufers in Münster und später während der Berliner Vakanz widerspricht zumindest was den „Fall Galen“ betrifft der Aussage Franz von Papens. Vgl. *B. Lob*, Zwischen monastischen und politischen Ordnungssystemen: Albert Schmitt als Abt von Grüssau, 162.

<sup>307</sup> Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LXXX.

<sup>308</sup> Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LXI.

<sup>309</sup> Auszug aus Artikel 16 des Reichskonkordats, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 31.

<sup>310</sup> Die Diözese Münster umfaßte überwiegend preußisches und zu einem geringeren Teil oldenburgisches Staatsgebiet.

<sup>311</sup> Reichsstatthalter für Preußen war der Reichskanzler. Adolf Hitler übertrug die ihm aus dem Reichsstatthalteramt erwachsenen Rechte jedoch an den preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring.

Heilige Stuhl betrachte es als nicht angängig, daß etwa der Treueid des betreffenden Bischofs zweimal geleistet werde. Er lege vielmehr größten Wert darauf, daß nicht nur wegen dieser besonderen Umstände, sondern auch weil es sich um den ersten Fall der im Reichskonkordat vorgesehenen Vereidigung handle, der Treueid vom Reichspräsidenten persönlich entgegengenommen werde."<sup>313</sup>

Legationsrat von Menshausen vertrat persönlich ebenfalls die Ansicht eine zweimalige Vereidigung käme nicht in Betracht und setzte sich im Anschluß an seine Unterredung mit Nuntius Orsenigo mit Ministerialdirektor Buttman vom Reichsinnenministerium in Verbindung. Mit diesem hatte der Nuntius zuvor bereits Kontakt aufgenommen und war mit ihm übereingekommen, daß „in dem Falle einer Grenzüberschneidung eines Bistums auf verschiedene deutsche Länder der Reichsstatthalter desjenigen Landes für die Abnahme des Treueides zuständig sei, wo sich die Residenz des Bischofs befinde.“<sup>314</sup> Entsprechend dieser Absprache zwischen der Nuntiatur und dem Reichsinnenministerium hätte Adolf Hitler als Reichsstatthalter in Preußen den Treueid entgegennehmen müssen. Der Nuntius hatte sich jedoch auch während seines Gesprächs mit Ministerialdirektor Buttman dafür eingesetzt, daß der Eid in diesem bedeutenden Fall vom Reichspräsidenten abgenommen werde. Ministerialdirektor Buttman stand diesem Wunsch der Kurie nicht ablehnend gegenüber und erklärte in seinen Gesprächen mit Legationsrat von Menshausen, sein Ministerium habe keine Bedenken dem Wunsch zu entsprechen, „da ja der Art. 16 ausdrücklich besagt, daß die Bischöfe den Eid 'in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten' zu leisten haben. Das Wort 'beziehungsweise' lautet im italienischen Text 'oppure' = oder. Es dürfte also kein Zweifel bestehen, daß nach dem Wortlaut des Reichskonkordats der Eid entweder vor dem zuständigen Reichsstatthalter oder vor dem Herrn Reichspräsidenten abgelegt werden kann.“<sup>315</sup>

Im Auswärtigen Amt brachte der Geschäftsträger der Nuntiatur, Monsignore Colli<sup>316</sup> den Wunsch der Kurie nach einer Vereidigung durch den Reichspräsidenten in den nachfolgenden Tagen erneut gegenüber Legationsrat von Menshausen zur Sprache. Hervorgerufen wurde dieser neuerliche Vorstoß der Nuntiatur durch ein Schreiben des neuen Bischofs in dem Graf Galen die Nuntiatur gebeten hatte, für ihn die erforderlichen Schritte einzuleiten. Fritz von Menshausen verwies Nuntiaturrat Colli jedoch an das Reichsinnenministerium weiter, da es sich bei der Vereidigung um einen innerdeutschen Staatsakt aus dessen Zuständigkeitsbereich handle und versicherte dem vatikanischen Diplomaten, den Wunsch der Kurie den in

---

<sup>312</sup> Seit dem 5. Mai 1933 hatte Karl Röver die Funktion des Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen inne.

<sup>313</sup> PAAA, R 72097, E 580060-580063, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, II Vat. 437/97, vom 6. Oktober 1933 zu seiner Unterredung mit Nuntius Orsenigo über die Vereidigung des Bischofs von Münster, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 12-14.

<sup>314</sup> Ebenda.

<sup>315</sup> Ebenda.

<sup>316</sup> Nuntius Orsenigo hatte im Anschluß an das Gespräch mit Legationsrat von Menshausen seinen Urlaub angetreten.

Frage kommenden Reichsstellen erneut zur Kenntnis zu bringen.<sup>317</sup> Am 5. Oktober 1933 setzte sich Monsignore Colli telefonisch erneut mit dem Vatikanreferenten in Verbindung, um ihn mitzuteilen, daß der Vatikan entsprechend einer Mitteilung, die er aus Rom erhalten habe, auf dem Standpunkt stehe, der Treueid der Bischöfe sei grundsätzlich gegenüber dem Reichspräsidenten zu leisten und nur in dessen Behinderungsfall von den zuständigen Reichsstatthaltern entgegenzunehmen. Legationsrat von Menshausen notierte sich nach dem Telefonat: „Er verlas mir einen entsprechenden Passus aus dem ihm vom Vatikan zugegangenen Schreiben, der in Übersetzung lautet: 'Es erscheint natürlich, daß, wenn es dem neuen Oberhirten nicht möglich ist, den Eid in die Hände des Herrn Reichspräsidenten zu leisten, er vor dem Reichsstatthalter desjenigen Landes erstattet werden muß, in dessen Gebiet sich die Residenz des Bischofs befindet.' Ich erwiderte dem Geschäftsträger, daß mir von einer solchen Auslegung des Art. 16 nichts bekannt sei und daß sie mir auch nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Artikels berechtigt erschiene.“<sup>318</sup> Seine Zweifel an der Konkordatsinterpretation der Kurie begründete Fritz von Menshausen damit, daß in Artikel 16 des Reichskonkordats der Reichsstatthalter an erster Stelle vor dem Reichspräsidenten genannt werde. Daraus glaubte er schließen zu können, daß man „grundsätzlich doch wohl zunächst an den Reichsstatthalter als die für die Eidesabnehmung zuständige Person gedacht habe.“<sup>319</sup> Da ihm über die Konkordatsauslegung kein ausschlaggebendes Urteil zustünde, verwies Legationsrat von Menshausen den vatikanischen Geschäftsträger an das Reichsinnenministerium, das für die Fragen der Konkordatsauslegung verantwortlich zeichne. Nuntiaturrat Colli erklärte abschließend, er werde Bischof von Galen bitten, sich mit dem Innenministerium als zuständiger Behörde in Verbindung zu setzen. Nach diesem Anruf unterrichtete der Vatikanreferent Ministerialdirektor Buttman telefonisch über den erneuten Vorstoß der Nuntiatur und informierte zusätzlich Ministerialrat von Huene im Büro des Reichspräsidenten mündlich über die Angelegenheit.<sup>320</sup>

Bischof von Galen brachte in einem Brief an Reichsinnenminister Wilhelm Frick vom 7. Oktober 1933 seinen Wunsch nach einer Vereidigung durch den Reichspräsidenten zum Ausdruck.<sup>321</sup> Seinen Wunsch begründet der neue Bischof zunächst damit, daß seine Vereidigung die erste nach dem Abschluß des Reichskonkordats sei und er persönlich eine große Wertschätzung für Paul von Hindenburg empfinde. Minister Frick übermittelte am 12. Oktober zwei Abschriften der Anfrage an das Büro des Reichspräsidenten und die

<sup>317</sup> Vgl. PAAA, R 72097 bzw. Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, II Vat. 437/97, vom 6. Oktober 1933.

<sup>318</sup> Ebenda.

<sup>319</sup> Ebenda.

<sup>320</sup> Vgl. ebenda.

<sup>321</sup> BA, Rk 43 II/147, 94, oder PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, Abschrift zu: Bischof von Galen an Reichsinnenminister Frick vom 7. Oktober 1933, als Anlage zu BA, Rk 43 II/174, 93, Reichsminister des Innern, I B 3172/7.10, an das Büro des Reichspräsidenten vom 12. Oktober 1933. Der Brief des Bischofs ist abgedruckt in: P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, 13.

Reichskanzlei.<sup>322</sup> In seinem Begleitschreiben führte Wilhelm Frick aus, daß vom Konkordatstext in erster Linie an eine Abnahme des Eides durch die Reichsstatthalter gedacht sei. Nur für den Fall, daß sich eine Diözese über verschiedene Länder mit verschiedenen Reichsstatthaltern erstrecke, sei an eine Vereidigung durch den Reichspräsidenten gedacht. Obgleich dieser Sachverhalt für das Bistum Münster gegeben sei, plädierte Minister Frick aber dennoch für eine Delegation der Eidesabnahme durch den Reichspräsidenten an den Reichskanzler als den für Preußen zuständigen Reichsstatthalter. Seinen Vorschlag begründete der Innenminister mit dem Hinweis auf eine einheitliche Handhabung der Materie, die es schon zum jetzigen Zeitpunkt anzustreben gelte: „Im Interesse einer einheitlichen Praxis, die schon jetzt anzustreben wäre, scheint es mir richtig, in Fällen wie dem vorliegenden von dieser Delegationsbefugnis Gebrauch zu machen.“<sup>323</sup> Das Büro des Reichspräsidenten erklärte sich am 17. Oktober in seinem Antwortbrief an das Innenministerium, der abschriftlich auch den Chef der Reichskanzlei, Staatssekretär Lammers zugeleitet wurde, damit einverstanden, die Vereidigung Bischof von Galens durch den Reichskanzler als Reichsstatthalter für Preußen erfolgen zu lassen.<sup>324</sup>

Adolf Hitler, der nun als Reichskanzler die Vereidigung vorzunehmen hatte, delegiert sie, berechtigt durch § 5 (1) des Gesetzes zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes in der Fassung vom 25. April 1933<sup>325</sup> abermals an Hermann Göring, den preußischen Ministerpräsidenten und stellvertretenden Reichsstatthalter des Freistaates. Diese erneute Delegation erfolgte offenbar selbst für die Mitarbeiter der Reichskanzlei recht kurzfristig und überraschend. Vermutlich am 17. oder 18. Oktober instruierte Ministerialrat Wienstein Oberregierungsrat Dr. Meerwald, für die Vereidigung des neuen Bischofs durch den Reichskanzler einen Termin anzusetzen, der vor dem 27. Oktober lag, denn an diesem Tag werde Bischof Galen von seiner Diözese Besitz ergreifen.<sup>326</sup> Dr. Meerwald setzte die Vereidigung zunächst für den 24. Oktober um 13.00 Uhr an und notierte diesen Termin am 19. Oktober als Vermerk auf dem Brief des Reichspräsidenten.<sup>327</sup> Ministerpräsident Göring

<sup>322</sup> Vgl. BA, Rk 43 II/174, 93, Reichsminister des Innern, I B 3172/7.10, an das Büro des Reichspräsidenten und die Reichskanzlei vom 12. Oktober 1933, abgedruckt in: *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, 19-20.

<sup>323</sup> BA, Rk 43 II/174, 93, Reichsminister des Innern, I B 3172/7.10, an das Büro des Reichspräsidenten und die Reichskanzlei vom 12. Oktober 1933, abgedruckt in: *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, 20.

<sup>324</sup> BA, Rk 43 II/174, 96, Büro des Reichspräsidenten, R.P. 4009/33, an Staatssekretär Lammers vom 17. Oktober 1933

<sup>325</sup> Das Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes vom 25. April 1933 besagt in § 5 (1): „In Preußen übt der Reichskanzler die in § 1 genannten Rechte aus. Er kann die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 bis 5 genannten Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen, der ermächtigt ist, diese Rechte weiter zu übertragen.“ Vgl. *RGBI I*, 225. Zitiert nach: *W. Hoche*, Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Heft 2, 15. April bis 31. Mai 1933, 29.

<sup>326</sup> Vgl. BA, R 43 II/174, 96, den undatierten handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Wiensteins für Regierungsrat Dr. Meerwald auf dem Schreiben aus dem Büro des Reichspräsidenten, R.P. 4009/33, an Staatssekretär Lammers vom 17. Oktober 1933.

<sup>327</sup> Vgl. BA, R 43 II/174, 96, die handschriftliche Notiz Regierungsrat Dr. Meerwalds vom 19. Oktober 1933 auf dem Schreiben des Büro des Reichspräsidenten, R.P. 4009/33, an

nahm den Eid des neugewählten Bischofs in den Mittagsstunden des 19. Oktober in Gegenwart hochrangiger Vertreter verschiedener preußischer Ministerien entgegen.<sup>328</sup> In seinem am 31. Oktober für Staatssekretär Lammers erstellten Vermerk wertete Ministerialrat Wienstein die Vereidigung durch den preußischen Ministerpräsidenten als Verstoß gegen Artikel 16 des Reichskonkordats. In ihm sei an eine Vereidigung durch den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler für den Fall gedacht, daß die Diözese wie beim Bistum Münster gegeben verschiedene Länder tangiere. Nachdem Hermann Göring den Bischof vereidigt hatte, konnte eine zweite Vereidigung durch den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler naturgemäß nicht mehr in Frage kommen. Dieser Auffassung schlossen sich sowohl im Reichspräsidentenamt der von Ministerialrat Wienstein befragte Ministerialdirektor Döhle als auch Ministerialrat Dr. Conrad vom Reichsinnenministerium an.<sup>329</sup>

Die während der Vereidigungsfeier gehaltenen Reden des preußischen Ministerpräsidenten und des Bischofs akzentuierten bereits deutlich das unterschiedliche Gewicht, das beide Seiten dem neuen Treueid beimaßen. Zur Auslegung des Treueides und der mit ihm verbundenen Rechtswirkungen sollte es im März 1942 als Reaktion auf die Predigten des Bischofs zu einem Briefwechsel zwischen Hermann Göring und Graf Galen kommen.<sup>330</sup> Hermann Göring warf dem Bischof vor, mit seinen „Hetzreden und Hetzschriften die Widerstandskraft des deutschen Volkes“ zu sabotieren und sich damit in Widerspruch zu seiner Eidesleistung vom 19. Oktober 1933 gesetzt zu haben. Auch für Bischof von Galen gelte, daß es für ihn „nur eine Obrigkeit gibt: das ist die des Staates, die für jeden deutschen Staatsbürger gilt.“<sup>331</sup> In seinem Antwortschreiben vom 16. März 1942 erinnerte Graf Galen den preußischen Ministerpräsidenten daran, daß er bereits am Tag der Eidesleistung betont habe, er übernehme mit diesem Eid keine neuen Pflichten und den anwesenden Vertretern der Staatsregierung seine Hoffnung zum Ausdruck gebrachte hätte, daß er bei der Staatsführung auch dann

---

Staatssekretär Lammers vom 17. Oktober 1933. Nach diesem Vermerk vom 19. Oktober dürfte in der Reichskanzlei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein, daß der preußische Ministerpräsident an Stelle des Reichskanzlers bereits am gleichen Tag den Eid des Bischofs entgegennehmen werde.

<sup>328</sup> Vgl. die Auflistung der beteiligten Personen in der durch Wolff's Telegraphisches Büro (WTB) 84. Jg., Nr. 2611 Erste Nachtausgabe veröffentlichten Erklärung des Amtlichen Preußischen Pressedienstes, abgedruckt in: *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, 21. Eine Einladung zur Teilnahme an der Vereidigung des neuen Bischofs von Münster ließ die preußische Staatsregierung auch dem Nuntius zukommen, weil es sich um die erste Vereidigung eines Bischofs nach dem Abschluß des Reichskonkordats handelte. Vgl. BA, R 51.01./21806, 107, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters vom 24. Januar 1934.

<sup>329</sup> Vgl. BA, R 43 II/174, 97, den Vermerk Ministerialrat Wiensteins zu Rk. 12154 vom 31. Oktober 1933. Staatssekretär Lammers zeichnete den Vermerk am 1. November 1933 gegen und ließ die Angelegenheit zu den Akten legen. Vgl. ebenda am linken oberen Rand die Paraphen des Staatssekretärs vom 1. November 1933.

<sup>330</sup> Die Briefe sind abgedruckt in: *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band II. 1939-1946, 938f und 947f. sowie *H. Portmann*, Bischof Graf von Galen spricht, 109-112.

<sup>331</sup> BAM, Generalvikariat, Neues Archiv 0-64, Ministerpräsident Göring an Bischof von Galen vom 5. März 1942, zitiert nach *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band II. 1939-1946, 939.

„verständnisvolles Gehör finden werde, wenn [er] (...) glaube, treu [seinem] (...) Eide auf drohende Gefahren für das Wohl unseres Volkes aufmerksam machen zu müssen.“<sup>332</sup> Da Hermann Göring auf die Erwiderung des Bischofs seinerseits nicht neuerlich antwortete, blieb der Vorfall 1942 ohne unmittelbare Konsequenzen.<sup>333</sup>

Die Weihe Graf von Galens zum Bischof von Münster erfolgte am 28. Oktober 1933. An der Feier im Dom nahmen neben den katholischen Organisationen auch uniformierte Abordnungen der SA und des Stahlhelms teil.<sup>334</sup> Zuvor hatte bereits am 21. Oktober der nationalsozialistische Oberbürgermeister Münsters, Albert Hillebrand,<sup>335</sup> Graf von Galen zu seiner Ernennung beglückwünscht, seine Teilnahme an den Weihefeierlichkeiten zugesagt und dem neuen Bischof versichert, daß es ihm immer eine Freude sein werde, „alle Anregungen Euer bischöflichen Gnaden zum Wohle der alten und schönen Bischofsstadt Münster und ihrer Einwohner in weitherzigster Weise in den städtischen Kollegien zu vertreten und in jeder Weise allen kirchlichen

<sup>332</sup> BAM, Neues Archiv 0-64, Bischof von Galen an Ministerpräsident Göring vom 16. März 1942, zitiert nach P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band II. 1939-1946, 947.

<sup>333</sup> Parteiintern waren jedoch bereits vor Hermann Görings Intervention Stimmen laut geworden, die eine unmittelbare Aburteilung und Hinrichtung des Bischofs als Landesverräter gefordert hatten. Während Propagandaminister Goebbels die Kirche während des Krieges nicht herausfordern wollte, da die Abwehr eines „Gegenangriffs der Kirche während des Krieges außerordentlich schwierig, ja fast unmöglich“ sei, wünschten maßgebliche Mitglieder der Parteikanzlei unter der Federführung Martin Bormanns bereits früher die Provozierung eines offenen Bruches mit der Kirche und plädierten nun für eine Aburteilung und anschließende Hinrichtung des Bischofs. Da eine solch einschneidende Maßnahme gegen Bischof von Galen der Zustimmung Hitlers bedurfte, unterblieb die angeregte Verhaftung des Bischofs mangels zustimmenden Führerentscheids. Hitler selbst schwebte 1942 jedoch nur eine vorübergehende Schonung des Bischofs vor, da er die Kirchenfrage allgemein und die damit sekundär zusammenhängenden Personenfragen erst nach dem endgültigen militärischen Sieg des Reiches angehen wollte. Vgl. die im Anhang bei H. Portmann, Bischof Graf von Galen spricht, 89-102 abgedruckten Briefe des Gauleiters Dr. Alfred Meyer an den Leiter der Parteikanzlei Bormann und die auf den Seiten 103-107 abgedruckten Akten des Reichspropagandaministeriums, hier besonders die geheime Vorlage des Leiters des Reichsringes Tiessler für Martin Bormann vom 13. August 1941, 106f.

<sup>334</sup> „Die Fahnen des neuen Staates und der kirchlichen Organisationen gaben ihm (Bischof von Galen) das Geleite, und eine stattliche Formation von SA und Stahlhelm gab dem Bündnis, das kurz vorher Kirche und Staat im Reichskonkordat geschlossen hatten, sichtbaren Ausdruck.“ K. Speckner, Die Wächter der Kirche, 180. Die bisweilen ausgesprochen pronationalsozialistischen Ausführungen Karl Speckners erhielten die kirchliche Druckerlaubnis: „Imprimatur Monachii, die 23. Oktober 1934 Vic.gen.abs. A. Fischer“. Durch das Imprimatur wurde das Buch zwar nicht zu einem offiziellen Kirchendokument aufgewertet, der Leser gewann jedoch den Eindruck, daß die Aussagen des Werkes mit der Lehre und Überzeugung der katholischen Kirche übereinstimmten bzw. ihr zumindest nicht fundamental widersprachen.

<sup>335</sup> Albert Hillebrand wurde 1890 in Barmen geboren. Als Teilnehmer des Weltkrieges wurde er mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet, bevor er 1917 in englische Kriegsgefangenschaft geriet. Nach dem Krieg trug er ohne Berechtigung jedoch das Eisene Kreuz I. Klasse. Zwischen 1927 und 1931 hatte er eine Anstellung als Steuerinspektor beim Reichsfinanzministerium in Berlin inne. Im August 1932 trat er seit einem Jahr beim Finanzamt Münster im gehobenen Dienst tätige Hillebrand der NSDAP und der SA bei. Im Herbst 1933 wurde Hillebrand, der zuvor bereits Ortsgruppenleiter der NSDAP in Münster geworden war, zum kommissarischen Bürgermeister ernannt und am 27. September durch Gauleiter Dr. Meyer in die Amtsgeschäfte eingeführt. Das Bürgermeisteramt übte er bis zum 1. April 1945 aus. Albert Hillebrand verstarb 1960 in Münster. Zur Person Hillebrands vgl. auch: Deutsches Führerlexikon 1934-35, Berlin 1934, 195.

Bestrebungen tatkräftiger Förderer zu sein.<sup>336</sup> Auch Münsters höchster SA-Führer erbat sich unter Hinweis auf seinen Rang eine Einladung zum Empfang, der nach der Bischofsweihe im Borromäum stattfand.<sup>337</sup> Der von Hermann Göring am 22. Februar 1933 kommissarisch an die Spitze des westfälischen Oberpräsidiums berufene Ferdinand Freiherr von Lüninck<sup>338</sup> hielt auf diesem Empfang eine zum Teil als „kühl“ und „farblos“ empfundene Tischrede,<sup>339</sup> die bei Graf von Galen auf wenig Gegenliebe stieß.<sup>340</sup> Im Herbst 1933 schien es daher, als seien weite Teile der Partei mit dem neuen Bischof und seiner politischen Einstellung einverstanden. Innerhalb der Nationalsozialisten widersprach jedoch der dem katholischen Milieu in Münster scharf ablehnend gegenüberstehende Dr. Adolf ten Hompel der positiven Bewertung, die Bischof von Galen durch andere Parteimitglieder erfuhr. In seinem an Professor Johannes Stark gerichteten Brief vom 22. Oktober 1933 warnte er vor dem neuen Bischof: „Jahrhunderte hat Münster und der ganze Westen unter dem bornierten fanatischen Ultramontanismus der Domkapitel und Bischöfe von Münster gelitten. Hier und nicht in Köln, München oder Breslau, ist die Hochburg Roms in Deutschland. Hier fällt mit Galen die Entscheidung. Hier reiben sich die Kapitulare und Jesuiten die Hände über diesen unerhörten Sieg wider Hitler, der ihnen blind in die Hände gespielt wurde (...) Das wäre ein verheerender, unerträglicher Schlag für alle Hoffenden und Sehenden. Unerhört wäre es, wenn unter Hitler eine Not dieser Art unsere Verzweiflung besiegelte, wenn unter Hitler gar ein Laienverpestler zum Bischof der gefährlichen ultramontanen Hochburg Münster in Westfalen würde.“<sup>341</sup>

### 3.1.5 Die Bewertung des „Fall Heufers“

Zum Teil sehr spekulativ bewertete die Literatur den Verzicht Domkapitular Heufers auf das Bischofsamt. Waren die vorgebrachten gesundheitlichen Bedenken des gewählten begründet oder waren sie nur ein Vorwand, der zur Verschleierung aufgetretener politischer Differenzen mit der Regierung, der

<sup>336</sup> Münster Stadtarchiv: Stadtregistratur Fach 4 Nr. 26, zitiert nach *H. Lahrkamp*, Münsters Ehrenbürger. Eine Dokumentation nach städtischen Akten, 266. Weiterer Abdruck des Briefes in *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I. 1933-1939, Nr. 17, 21f.

<sup>337</sup> Vgl. *H. Portmann*, Kardinal von Galen, 86.

<sup>338</sup> Ferdinand Freiherr von Lüninck entstammte einer alten katholischen Adelsfamilie Westfalens. Vor seiner Ernennung zum Oberpräsidenten war der am 3. August 1888 geborene Adelige als Präsident der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen und zwischen 1919 und 1922 als Landrat in Neuss tätig gewesen. Aus dem Staatsdienst schied er aus eigenem Entschluß aus, da die republikanische Staatsordnung seinen politischen Vorstellungen nicht entsprach. Freiherr von Lüninck wurde bereits 1938 durch Dr. Alfred Meyer als Oberpräsident abgelöst. Als Widerstandskämpfer wurde er im Dezember 1944 durch die Nationalsozialisten hingerichtet.

<sup>339</sup> Unter der Überschrift „Der Weihetag des Bischofs. Die weltliche Feier im Collegium Borromaeum“ druckte der *Münsterische Anzeiger*, Nr. 1143 vom 31. Oktober die Rede Freiherr von Lünincks ab. Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I. 1933-1939, Nr. 21, 38-45, zur Rede von Lüninck besonders 42-44.

<sup>340</sup> Vgl. *H. Portmann*, Kardinal von Galen, 86.

<sup>341</sup> Brief des Rechtsanwalts Adolf ten Hompel an Prof. Johannes Stark, der zwischen 1930 und 1932 NS-Kampfschriften verfaßte. StAMS, Nachlaß ten Hompel, Nr. 253. Zitiert nach: *J. Kurovka*, Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Münster, 182.

preußischen oder der Reichsregierung dienen sollte? Während Peter Löffler noch 1988, ohne die Veröffentlichung Ludwig Volks zum Reichskonkordat aus dem Jahr 1972 zur Kenntnis zu nehmen die Frage letztlich unbeantwortet ließ,<sup>342</sup> votierte Rudolf Morsey für die Annahme einer Verschleierung allgemein politischer Bedenken: „Er [Heufers] konnte seinen angegriffenen Gesundheitszustand ins Feld führen, wollte aber vermutlich den neuen Machthabern nicht die Gelegenheit bieten, gegen ihn die nach Konkordatsrecht möglichen 'Bedenken politischer Art' geltend zu machen und damit einen kirchenpolitischen Konflikt zu schaffen.“<sup>343</sup>

Da Heinrich Heufers seine Wahl zu einem Zeitpunkt ablehnte, an dem die preußische Regierung bereits offiziell auf die Wahrnehmung des ihr konkordatsrechtlich zustehenden Erinnerungsrechtes verzichtet hatte, traf Rudolf Morses Vermutung nicht ganz den Kern. Zwar war der offiziell bekannt gewordene Verzicht aus gesundheitlichen Motiven für Heinrich Heufers nicht der einzige Grund, von seiner Wahl Abstand zu nehmen, insofern lag Rudolf Morsey mit seiner Vermutung richtig, nicht zutreffend ist jedoch seine Hypothese, der gewählte habe aus Furcht davor, die preußische Regierung könne vom staatlichen Erinnerungsrecht Gebrauch machen, auf das Bischofsamt verzichtet. Heinrich Heufers verzichtete im Herbst 1937 aus gesundheitlichen Gründen auch auf das Amt des Generalvikars, das Bischof Preysing ihm anvertrauen wollte. Die Möglichkeit, daß Domkapitular Heufers, der von Natur aus ohnehin allen öffentlichen Auftritten reserviert gegenüberstand,<sup>344</sup> die Bischofswahl auch ohne den massiven Druck der Nationalsozialisten abgelehnt hätte, weil er sich gesundheitlich den Belastungen des Bischofsamtes nicht gewachsen fühlte, läßt sich daher nicht vollkommen ausschließen, ohne daß damit die Annahme eines Verzichts aufgrund der Ankündigung von Terror und Amtsbehinderung relativiert werden soll.

Der Verzicht Heinrich Heufers und seine im Sommer 1933 von Pater Leiber an Kardinalstaatssekretär Pacelli übermittelte Begründung führen nun zu zwei für die Bewertung des Falls bedeutsamen Fragen: Welcher Personenkreis forcierte den Verzicht Heinrich Heufers und wurde von diesem bzw. Pater Leiber mit „Regierungsseite“ umschriebenen? Ferner stellt sich die Frage, ob Heinrich Heufers sich während seiner Entscheidungsfindung auch einer Beeinflussung von kirchlicher Seite ausgesetzt sah, oder seine Entscheidung vollkommen unabhängig und unbedrängt von offiziellen kirchlichen Instanzen getroffen hat? Die Bearbeitung der Konkordatsanfrage durch das preußische Wissenschaftsministerium ist gerade für die Beantwortung der ersten Frage aufschlußreich. Da das Ministerium im Frühjahr 1933 seine Entscheidungen noch nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten traf und keine Bedenken gegen den Kandidaten geltend machte, dürfte es wohl kaum dem von Heinrich Heufers mit „Regierungsseite“ umschriebenen Personenkreis zuzurechnen sein. Viel eher könnte man hier an den am 11. April 1933 zum preußischen Ministerpräsidenten ernannten Hermann Göring denken, in dessen

---

<sup>342</sup> Vgl. P. Löffler, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LXI.

<sup>343</sup> R. Morsey, Clemens August Kardinal von Galen (1878-1946), 39

<sup>344</sup> Vgl. W. Adolph, Sie sind nicht vergessen, 174.



unmittelbarer Umgebung auch im nachfolgenden „Fall Bares“ der vom Auswärtigen Amt als „offenbar, von anderer, nichtamtlicher Stelle“ ausgehende Widerstand gegen den Kandidaten ausgemacht werden sollte.<sup>345</sup>

Die Annahme, daß Hermann Göring selbst oder zumindest seine unmittelbare politische Umgebung für die Kritik an der Wahl Domkapitular Heufers verantwortlich sei, widerspricht auch nicht den Bemerkungen des Nuntius, die „Regierung“ sei von der Wahl nicht begeistert. Vor der nationalsozialistischen Machtübernahme in Preußen konnte damit dann nur die Reichsregierung gemeint sein, was für den „Fall Heufers“ bedeuten würde, daß innerhalb des Reichskabinetts die nationalsozialistischen Gegner der Wahl Heinrich Heufers ihre Kritik an Vizekanzler von Papen herangetragen hätten und dieser zumindest ein gewisses Verständnis für das Anliegen geäußert haben muß, das anschließend auch bis zum Nuntius vordrang und von diesem als mögliches Gesprächsthema Franz von Papens an Kardinalstaatssekretär Pacelli übermittelt wurde. Auch die Anmerkung des Nuntius, die Regierung beabsichtige nicht, formelle Einwände gegen Heinrich Heufers zu erheben, erklärt sich leicht aus der Anfang April 1933 in Berlin gegebenen Situation. Vor dem Abschluß des Reichskonkordats besaß allein die preußische Staatsregierung ein Erinnerungsrecht. Für die Nationalsozialisten bedeutete dies, daß sie vor ihrer Machtübernahme in Preußen am 11. April 1933 gar keine rechtlich fundierte Möglichkeit besaßen, gegen einen ihnen politisch nicht genehmen Bischofskandidaten Heinrich Heufers legitim vorzugehen. Es blieb ihnen folglich nur die „nichtamtliche“ Taktik des Drucks und der Einschüchterung des Kandidaten, die sie offensichtlich mit Erfolg realisierten.

Diffiziler stellt sich die zweite Frage dar, ob Heinrich Heufers im Frühjahr 1933 auch von kirchlicher Seite zu einem Verzicht auf das Bischofsamt in Münster gedrängt wurde. Neben politisch dem Nationalsozialismus nahestehenden Katholiken konnte wenn überhaupt nur der Vatikan selbst im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Abschluß des Reichskonkordats ein eventuelles Interesse an einem Verzicht des Berliner Domkapitulars haben. Das würde jedoch bedeuten, daß der Vatikan einen seiner eigenen drei dem Domkapitel erst kurz zuvor benannten Kandidaten wieder fallen ließ, nachdem parteipolitischer Widerstand gegen seine Ernennung spürbar geworden war. Dieser Schritt könnte dem Heiligen Stuhl um so leichter gefallen sein, als Heinrich Heufers nur der dritte Kandidat auf der ersten Liste gewesen ist und somit aus römischer Sicht von der Kurie vermutlich nicht für die Nachfolge Erzbischof Poggenburgs favorisiert worden war. Da die Wahl Heinrich Heufers weder kanonisch noch konkordatsrechtlich anzufechten war, blieb in einer solchen Konstellation nur noch der Weg, den Gewählten selbst zu einem Verzicht auf das Bischofsamt zu bewegen. Die Kurie mußte sich in diesem Fall von einem Verzicht Heinrich Heufers für die Kirche positive Rückwirkungen auf die schwebenden Verhandlungen zum Reichskonkordat versprochen haben. Ihr Drängen würde demnach aus einem auffälligen

---

<sup>345</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461245-461248, in der Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933 die Bemerkung Ministerialdirektor Jägers zur Haltung des preußischen Ministerpräsidenten und PAAA, R 30567k, E 461244, die Aktennotiz aus dem Büro des Reichsministers vom 2. Dezember 1933 in der Constantin von Neurath den hartnäckigen Widerstand Hermann Görings gegen die Wahl Bischof Bares festhielt.

tagespolitischen Opportunismus resultieren. Prinzipiell ist eine entsprechende Politik des Heiligen Stuhls zwar vorstellbar, plausibel ist sie für die erste Jahreshälfte 1933 jedoch nicht.

Der 1933 während der ersten Jahreshälfte auf den katholischen Vereinen lastende Gleichschaltungsdruck und die Verhandlungen zum Reichskonkordat legten zwar nahe, die neue Regierung nicht sogleich durch einen ihr mißliebigen Bischofskandidaten zu verprellen und damit unter Umständen eine weitere Verschärfung der Spannungen herbeizuführen. Gegen einen nachträglichen Austausch des Kandidaten durch die Kurie spricht, daß auch innerhalb der katholischen Kirche die Ansicht anzutreffen war, die von Adolf Hitler geführte nationalsozialistische Regierung werde sich nicht lange an der Macht halten können und bald durch eine neue abgelöst werden. Heinrich Heufers zum Verzicht zu bewegen hätte unter dieser Prämisse bedeutet, die Regierung einer Partei, deren Mitgliedschaft die Bischöfe jahrelang Katholiken untersagt hatten und die seit ihrer Regierungsübernahme im Begriff war, das katholische Vereinswesen zu zerschlagen, zu stützen und im Amt zu halten. Die in der Literatur immer wieder ventilierte Behauptung, die Kurie habe zugunsten des Reichskonkordatsabschlusses die Selbstaflösung des Zentrums betrieben, ist von der historischen Forschung als nicht begründet zurückgewiesen worden. Es fällt vor diesem Hintergrund schwer, anzunehmen der Vatikan habe um das Reichskonkordat nicht zu gefährden einen gewählten Bischof kurzfristig tagespolitischen Überlegungen geopfert, sich aber in der ähnlich gelagerten Fragestellung des politischen Überlebens des Zentrums gänzlich anders verhalten. Auch die vatikanische Politik im hinsichtlich der parteipolitischen Art der Bedenken und ihrer nichtamtliche Bekundung ähnlich gelagerten „Fall Bares“ deutet nicht unbedingt darauf hin, daß die Kurie nur wenige Monate zuvor im „Fall Heufers“ sich grundsätzlich anders verhalten habe und von ihrem ursprünglichen Kandidaten abgerückt sei. Auch wenn die derzeit verfügbaren Informationen keinen Hinweis auf eine Intervention der Kurie zugunsten eines Verzichts Heinrich Heufers enthalten, bedarf die Frage selbstverständlich dennoch der kritischen Überprüfung an Hand der vatikanischen Gegenüberlieferung.<sup>346</sup>

Die ungewöhnliche Länge der Vakanz rief zahlreiche Spekulationen hervor und ließ u.a. den Osnabrücker Bischof Berning am 25. April 1933 auf der Konferenz von Vertretern der Kirchenprovinzen die besorgte Frage aufwerfen, „warum der Bischofsstuhl in Münster noch nicht besetzt sei. Weshalb habe das Domkapitel von der Regierung überhaupt noch keine Mitteilung, ob die politische Klausel gegen den vom Heiligen Stuhl und Domkapitel Erwählten angewandt werden wolle?“<sup>347</sup> Die von Bischof Berning in diesem Zusammenhang geäußerten Befürchtungen entsprachen dabei zum Teil dem tatsächlichen Sachverhalt bzw. nahmen Entwicklungen vorweg, die ein Jahr später im „Fall Hildesheim“ von der preußischen Regierung intensiv angedacht werden sollten: „Wolle der Konsens verweigert werden, weil der

<sup>346</sup> Von besonderem Interesse sollte dabei die Frage sein, wie die Kirchenleitung intern auf die gegen Heinrich Heufers vorgebrachten „Bedenken“ reagierte und welche Lösungsmöglichkeiten innerhalb des Staatssekretariats diskutiert wurden.

<sup>347</sup> B. Stasiewski, Akten deutscher Bischöfe, Band 1, 110.

Erwählte nicht genügend Parteimann im Sinne der neuen preußischen Regierung sei? Wollte man über das Konkordat hinweg mit Rom eine Vereinbarung erzielen und dabei dem Kapitel die Sache ganz aus der Hand nehmen?"<sup>348</sup> Weder Heinrich Heufers noch Nikolaus Bares konnten im nationalsozialistischen Sinn als so hinreichend „parteikonform“ gelten als daß ihre Ernennung auf ungeteilte Zustimmung in der NSDAP gestoßen wäre. Nachdem sich 1933 die informelle Einflußnahme auf die Bischofswahlen in den „Fällen Heufers und Bares“ als nur bedingt erfolgreich erwiesen hatte, plante die preußische Regierung 1934 im „Fall Hildesheim“ mit der staatlichen Benennung geeigneter Persönlichkeiten einen weitreichenderen Eingriff in die genuin kirchliche Sphäre. In der besorgten Frage des Osnabrücker Bischofs vom 25. April 1933 sind beide Entwicklungslinien bereits hypothetisch vorweggenommen, so daß sich die Frage stellt, warum die katholische Kirchenführung so inadäquat auf die Angriffe von Staat und Partei reagierte und ihr keinen ausreichenden Widerstand entgegensetzte, obwohl sie die entscheidenden, ihr Selbstbestimmungsrecht und damit ihre eigene Existenz massiv bedrohenden Richtungen der nationalsozialistischen Kirchenpolitik frühzeitig erkannt hatte.

### 3.1.6 Die Bewertung des „Fall Galen“

Die Behauptungen Rudolf Amelunxens, das Münsteraner Domkapitel habe Graf von Galen nur widerwillig zum Bischof gewählt, weil Clemens August der Favorit Roms gewesen sei, wurde hinfällig, als Hubert Wolf erste Ergebnisse aus dem vatikanischen Archiv veröffentlichte. Von einem römischen Wunsch Kandidaten kann vor diesem Hintergrund keine Rede mehr sein. Der vermeintliche Favoritt war vielmehr eine Notlösung, die notwendig wurde, nachdem für den Vatikan sicherlich überraschend ein Kandidat nach dem anderen auf das Bischofsamt verzichtete. Interessant ist jedoch, daß Rom nur einen Kandidaten nachnominierte und dieser zudem klar als politisch rechtsstehend gelten konnte. War dieser Verzicht auf eine weitere Alternative und die Benennung eines ebenso konservativ wie national gesinnten Geistlichen die Antwort des Heiligen Stuhls auf den „neuen Zeitgeist“ mit dem er sich in Deutschland nun konfrontiert sah? Diese interessante Frage sollte an die vatikanische Gegenüberlieferung unbedingt gestellt werden.

Der Vereidigung des neuen Bischofs von Münster kam eine besondere Bedeutung zu. Beide Konkordatsparteien waren sich ihrer Symbolwirkung bewußt und suchten die erste Vereidigung nach dem Abschluß des Reichskonkordats, gemäß ihren Intentionen zu gestalten. Das Gespräch zwischen Nuntius Orsenigo und Legationsrat von Menshausen im Auswärtigen Amt zeugt zunächst nur von dem Bestreben der Kurie, eine doppelte Eidesleistung gegenüber den beiden für die Diözese Münster zuständigen Reichsstatthaltern zu verhindern. Der Nuntius regte daher eine dem Konkordatstext durchaus entsprechende Vereidigung durch den Reichspräsidenten an. Als Vertreter des Auswärtigen Amtes signalisierte Fritz von Menshausen dem Nuntius zwar Verständnis und eine wohlwollende Unterstützung seiner Vorschläge zu, erklärte jedoch korrekt, dem

<sup>348</sup> B. Stasiewski, Akten deutscher Bischöfe, Band 1, 110.

Außenministerium stehe in der Frage keine Entscheidungskompetenz zu, weil es sich um einen innenpolitischen Vorgang handle. Auch im zuständigen Innenressort waren zunächst noch keine Widerstände gegen eine Vereidigung durch den Reichspräsidenten spürbar. Diese wurden erst offenkundig, nachdem der vatikanische Geschäftsträger Monsignore Colli im Auswärtigen Amt prinzipiell die Vereidigung jedes neuen Bischofs durch den Reichspräsidenten gefordert hatte. Da eine derartige Interpretation aus dem Konkordatstext nicht ohne weiteres ableitbar ist und auch im Schlussprotokoll keine entsprechende Auslegung fixiert wurde, hätte sie der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien in einer weiteren, das Reichskonkordat ergänzenden Zusatzvereinbarung bedurft.

Das Konkordat fordert, den Eid gegenüber dem Reichsstatthalter des betreffenden Landes bzw. des Reichspräsidenten abzulegen. Im deutschen Vertragstext wird die Aufzählung durch das Wort „beziehungsweise“ unklarer formuliert als im italienischen Text durch das Wort „oppure“. Letzteres darf wohl mit Recht als „einschließendes oder“ verstanden werden. Die Vereidigung Bischof von Galens wäre damit gegenüber dem Reichspräsidenten genauso zulässig gewesen wie gegenüber dem zuständigen Reichsstatthalter. In seinem Telefonat mit Legationsrat von Menshausen interpretierte auch Ministerialdirektor Buttmann das Wort „oppure“ als „einschließendes oder“.<sup>349</sup> Die Interpretation der Kurie ging zwar ebenfalls von einem „einschließenden oder“ aus, wandelte dieses aber stillschweigend zu einem „ausschließenden oder“ um. Die Reichsstatthalter sollten nur noch im Falle der Verhinderung des Reichspräsidenten die Vereidigung abnehmen dürfen. Weder aus dem italienischen noch aus dem deutschen Vertragstext ergibt sich jedoch zwingend eine solche Interpretation.<sup>350</sup>

Aus der Formulierung „beziehungsweise“ im deutschen Konkordatstext ließ sich die vatikanische Position noch weniger als aus dem „oppure“ der italienischen Fassung ableiten, vielmehr legt sie nahe, eine Vereidigung durch den Reichspräsidenten als eine sekundäre vertragsgemäße Möglichkeit der Eidesleistung anzusehen. Legationsrat von Menshausen äußerte daher zurecht bereits in seinem Telefonat mit dem vatikanischen Geschäftsträger seine Bedenken bezüglich der den Sachverhalt grob verfälschenden Konkordatsinterpretation der Kurie. Das Schreiben des auf der deutschen Seite für die Konkordatsauslegung letztlich verantwortlichen Reichsinnenministers Frick an das Büro des Reichspräsidenten vom 12. Oktober 1933 läßt ebenfalls keinen Hinweis darauf erkennen, daß die deutsche Regierung den Konkordatspassus im Sinn einer generellen Vereidigung der Bischöfe durch den Reichspräsidenten interpretierte. In ihm zeichnete sich jedoch eine Verschärfung der Position des Innenministeriums ab, die in den Telefongesprächen zwischen Ministerialdirektor Buttmann und

<sup>349</sup> Vgl. PAAA, R 72097, E 580060-580063, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, II Vat. 437/97, vom 6. Oktober 1933.

<sup>350</sup> Setzt man die oben skizzierte vatikanische Auslegung des Konkordatstexts bei beiden Vertragsparteien bereits während der Verhandlungsphase voraus, so ist zu klären, aus welchem Grund sie dennoch darauf verzichteten, im Vertragstext eine entsprechend eindeutige Formulierung zu verankern.

Legationsrat von Menshausen noch nicht deutlich wurde. Während Ministerialdirektor Buttman zunächst keine Bedenken seines Ministeriums gegen eine Vereidigung durch den Reichspräsidenten erhob, plädierte Minister Frick wenige Tage später, offenbar nachdem ihm die verschärfte Position der Kurie berichtet wurde, im „Interesse einer einheitlichen Praxis, die schon jetzt anzustreben wäre“ dafür, der Reichspräsident möge die Vereidigung an den Reichskanzler delegieren.<sup>351</sup> Eine Vereidigung des neuen Bischofs durch den Reichspräsidenten schloß Minister Frick jedoch nicht kategorisch aus, sondern überließ die endgültige Entscheidung dem Büro des Reichspräsidenten.<sup>352</sup>

Das Schreiben Bischof von Galens an den Reichsinnenminister zeigt deutliche Spuren einer Abstimmung der persönlichen Intention des neuen Bischofs von Münster mit denen der Kurie. Die persönliche Wertschätzung Graf von Galens für Paul von Hindenburg steht außer Zweifel. Sie läßt sich auch daran erkennen, daß der Bischof im Anschluß an seine Vereidigung dem Reichspräsidenten einen persönlichen Besuch abstattete.<sup>353</sup> Auffällig ist jedoch, daß im Brief des Bischofs an Minister Frick die persönliche Wertschätzung für die Person Hindenburgs erst an zweiter Stelle genannt wurde und Graf von Galen seinen Wunsch primär damit begründete, daß seine Vereidigung die erste nach dem Abschluß des Reichskonkordats sei. Mit den gleichen Argumenten in exakt der selben Reihenfolge hatten auch die Unterhändler der Nuntiatur gegenüber den deutschen Regierungsstellen ihre Forderung nach einer Vereidigung des neuen Bischofs durch den Reichspräsidenten begründet. Bischof von Galen erhielt erst durch die Nuntiatur den Hinweis, daß er sich bezüglich seiner Vereidigung direkt an das Reichsinnenministerium zu wenden habe.<sup>354</sup> Es legt sich daher die Annahme nahe, daß die erwähnte Reihenfolge der Argumente das Resultat einer internen Angleichung der Intentionen der Nuntiatur mit den persönlichen Zielen des Bischofs darstellte.

Dem neugewählten Bischof die Leistung des Eides gegenüber dem von ihm favorisierten Reichspräsidenten zu gewähren, wäre gegenüber den juristischen Vorgaben zunächst nur eine Stilfrage gewesen. Nach dem massiven diplomatischen Vorstoß des Heiligen Stuhls traten jedoch politische Motive hinzu, denen letztlich die größere Bedeutung zufallen mußte, da sich die neue Reichsregierung, wäre sie widerstandslos der vatikanischen Interpretation des Konkordatstextes gefolgt, für die anstehenden Gespräche über die Auslegungsfragen zum Reichskonkordat in eine für sie

<sup>351</sup> BA, Rk 43 II/174, 93, Reichsminister des Innern, I B 3172/7.10, an das Büro des Reichspräsidenten.

<sup>352</sup> „Ich darf ergebenst bitten, eine Entschließung des Herrn Reichspräsidenten baldmöglichst herbeizuführen und hiervon dem Herrn Staatssekretär in der Reichskanzlei, der Abschrift dieses Schreibens und seiner Anlage erhalten hat, und mir Kenntnis zu geben.“ Ebenda.

<sup>353</sup> Der Besuch beim Reichspräsidenten fand am 20. Oktober 1933 statt, nachdem Staatssekretär Dr. Meißner Bischof von Galen am Tag der Vereidigung in den Abendstunden mitgeteilt hatte, daß sich der Reichspräsident über einen Besuch des Bischofs freuen würde. Vgl. *M. Bierbaum*, *Nicht Lob nicht Furcht*, 207.

<sup>354</sup> „Die Unterredung mit Monsignor Collis wurde damit abgeschlossen, daß er erklärte, den Bischof von Münster dahin bescheiden zu wollen, daß er sich mit dem Reichsministerium des Inneren wegen der Eidesleistung direkt in Verbindung setzen werde.“ PAAA, R72097, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, II Vat. 437/97, vom 6. Oktober 1933.

ausgesprochen nachteilige Position manövriert hätte. Für die Nationalsozialisten als Träger der neuen Regierung war zusätzlich aus propagandistischen Erwägungen wichtig, daß der Eid gegenüber einem Reichsstatthalter geleistet wurde, denn diese verkörperten das neue Ordnungssystem der „nationalen Erhebung“ und waren zudem hochrangige Vertreter der eigenen Partei.

Eine neutralere, um einen Ausgleich mit der Kurie bemühte Entscheidung in der Vereidigungsfrage war mit den propagandistischen Interessen der Partei nicht zuletzt auch deshalb unvereinbar, weil die Staats- und Parteiführung sich vom Treueid der Bischöfe auch eine stärkere Bindung der katholischen Kirchenleitung an den nationalsozialistischen Staat erhoffte. Der preußische Ministerpräsident Hermann Göring wies aus diesem Grund nicht nur während des im Anschluß an die Vereidigung von ihm gegebenen Empfangs nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die katholischen Geistlichen für den Nationalsozialismus zu gewinnen,<sup>355</sup> sondern ging bei der Interpretation des Konkordatstextes vom „nationalsozialistischen Treuebegriff“ aus, der unter „Treue“ nichts anderes als eine „tätige Mitarbeit“ innerhalb der „Bewegung“ verstand. Seine Ansprache, in der er die „neuen Pflichten“, die der Bischof durch den Eid gegenüber dem Staat übernehme, besonders betonte, und der Brief vom 5. März 1942 lassen dies deutlich erkennen. Hermann Görings totalitäres Verständnis deckte sich keinesfalls mit dem allgemeinen Verständnis des Treuebegriffs, so daß die Interpretationsdifferenzen vorprogrammiert waren. Schon anläßlich der ersten Vereidigung im Oktober 1933 deutete sich somit bereits an, daß die Nationalsozialisten den Treueid des Reichskonkordats letztlich als ein Instrument zur Gleichschaltung der obersten Kirchenleitung betrachteten.

Joachim Kuroпка vermutete, daß sowohl für die Kurie als auch für Bischof von Galen der unausgesprochene Wunsch, eine Vereidigung durch Adolf Hitler nach Möglichkeit zu vermeiden und eine gewisse Distanz zu den neuen nationalsozialistischen Machthabern zu halten, im Vordergrund gestanden habe, als sie das Anliegen vorbrachten, Reichspräsident Paul von Hindenburg möge den Treueid des Bischofs entgegennehmen.<sup>356</sup> Für diese Interpretation spreche auch die vom Bischof während der Vereidigung gegebene Interpretation des Eides, der ihn auch verpflichte, „auf drohende Gefahren für das Wohl unseres Volkes aufmerksam machen zu müssen“. In diesem Fall hoffe er darauf, bei der staatlichen Führung „verständnisvolles Gehör“ zu finden.<sup>357</sup> Im Zusammenhang mit den von Joachim Kuroпка aufgelisteten regimekritischen Elementen, die Graf von Galens Wirken im Vorfeld seiner

---

<sup>355</sup> Auf die Entgegnung Bischof von Galens, das Konkordat verbiete den katholischen Priestern eine parteipolitische Betätigung erwiderte Göring, daß ein guter Nationalsozialist nicht zwangsläufig auch Mitglied der Partei sein müsse. Vgl. *H. Portmann*, Kardinal von Galen, 82.

<sup>356</sup> Vgl. *J. Kuroпка*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 85f.

<sup>357</sup> „Nun muß dieser Hinweis auf 'drohende Gefahren', der sich übrigens auch in seinem ersten Hirtenbrief vom 28. Oktober 1933 findet, nicht in direktem Sinne auf die politischen Gegebenheiten im Jahre 1933 bezogen sein, doch läßt diese Bemerkung im Kontext der geschilderten anderen Beobachtungen durchaus den Schluß zu, daß dem Bischof daran gelegen war, eine gewisse Distanz zu dem neuen Regime zu halten.“ *J. Kuroпка*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 86.

Bischofsernennung charakterisieren, klingt die Hypothese plausibel. Dabei sollte dann jedoch nicht übersehen werden, daß der Wunsch nach einer gewissen Distanz nicht nur für Bischof von Galen, sondern auch für den Reichskanzler in jenen Tagen kennzeichnend war. Wenn Adolf Hitler gewollt hätte, hätte Bischof von Galen einem Zusammentreffen mit dem Kanzler gar nicht ausweichen können, nach dem sich der Reichspräsident zur Delegation der Vereidigung an ihn entschlossen hatte. Doch der Reichskanzler hatte, obwohl er zum Zeitpunkt der Vereidigung in Berlin weilte,<sup>358</sup> kein ausgeprägtes Interesse an einer Zusammenkunft mit dem neuen Bischof von Münster. Er delegierte wiederum die propagandistisch wichtige, jedoch ihm persönlich vermutlich eher lästige Aufgabe an Hermann Göring und beschränkte seine unmittelbare Mitwirkung an der ersten Bischofsernennung seiner Amtszeit auf eine kurze protokollarische Grußadresse.

Reichlich desorientiert wirkten die Mitarbeiter der Reichskanzlei, die am 19. Oktober, dem Tag, an dem der preußische Ministerpräsident den neuen Bischof vereidigte, noch von einer Vereidigung durch den Reichskanzler wenige Tage später ausgingen. Sowohl der von Ministerialrat Meerwald für den 24. Oktober angesetzte Vereidigungstermin als auch der Vermerk Ministerialrat Wiensteins vom 31. Oktober lassen erkennen, daß in der Reichskanzlei selbst nicht erwogen wurde, die Entgegennahme des Eides erneut an den preußischen Ministerpräsidenten zu delegieren. Nicht einmal Staatssekretär Lammers scheint vorab über die Beauftragung Hermann Görings informiert gewesen zu sein, denn für eine offizielle Übertragung der Aufgabe an den Ministerpräsidenten fehlt in den Akten der Reichskanzlei jeder Hinweis. Hätte es eine solche gegeben, wäre auch nicht verständlich, warum Ministerialrat Wienstein nach der Vereidigung in Gesprächen mit dem Präsidialamt und dem Innenministerium die Frage einer erneuten Vereidigung des Bischofs durch den Reichskanzler erörterte und schließlich als unangemessen verwarf. Ministerialrat Wienstein vertrat die Ansicht, daß die Vereidigung durch den preußischen Ministerpräsidenten dem Reichskonkordat widerspreche.

Daß Heinrich Lammers die Rechtsauffassung seines Mitarbeiters gekannt hat, ist durch seine Unterschrift auf dem Aktenvermerk vom 31. Oktober zweifelsfrei belegt. Ob er sie geteilt hat, läßt sich nicht mit der gleichen Eindeutigkeit behaupten. Sofern die umfangreichen Sondierungen Ministerialrat Wiensteins nicht in der Eigeninitiative eines durch die fehlenden Informationen persönlich gekränkten und in seinem Rechtsempfinden einer anderen Auffassung zuneigenden Sachbearbeiters ihren Ursprung haben, dürften sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Staatssekretär selbst zurückgehen. Heinrich Lammers und der Mitarbeiterstab der Reichskanzlei fühlten sich möglicherweise persönlich übergangen, weil die Beauftragung des preußischen Ministerpräsidenten offenbar ohne ihr Wissen und ohne, daß sie eine Möglichkeit zur Einflußnahme auf die Entscheidung besessen hätten, zwischen dem Reichskanzler und Hermann Göring oder anderen hohen

---

<sup>358</sup> Zu diesem Ergebnis kommt Joachim Kuroпка bei seiner Rekonstruktion des Terminkalenders des Reichskanzlers anhand der bei Max Domarus enthaltenen Wahlkampfauftritte des Führers. Vgl. *J. Kuroпка, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934*, 85.

Parteifunktionären abgesprochen wurde. Die Desorientierung und die mit ihr verbundene Enttäuschung der verantwortlichen in der Reichskanzlei, die von der Partei eigenmächtig vor vollendete Tatsachen gestellt wurden, obwohl genuine Regierungsaufgaben tangiert waren, wäre vor diesem Hintergrund verständlich.

Vor der Machtübernahme und auch noch bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 stellten sich Landesteile mit überwiegend katholischer Bevölkerung für die Nationalsozialisten als geschlossene Blöcke dar, in die ein Eindringen der Partei nur schwer möglich erschien. Das Zentrum hatte in den letzten Wahlen der Weimarer Republik auch in Westfalen seine Position nahezu behaupten können, während der Stimmenzuwachs der NSDAP deutlich unter dem Reichsdurchschnitt lag.<sup>359</sup> Die Nationalsozialisten rechneten daher in Westfalen mit einem stärkeren Widerstand des im Zentrum organisierten politischen Katholizismus. Der Schwächung dieses erwarteten Widerstands diene neben der Besetzung des Oberpräsidiums mit Freiherrn von Lüninck<sup>360</sup> auch die bewußt zur Schau getragene Anteilnahme uniformierter Parteifunktionäre an den Weihefeierlichkeiten des neuen Bischofs.<sup>361</sup> Angesichts der ferner von der Partei und ihren Medien propagandistisch geschickt vernebelten Berührungspunkte zwischen dem neuen Bischof und den neuen Machthabern, die im Grunde mehr Konfliktpunkte denn Zeichen einer politischen Übereinstimmung waren, mußte sich für den einfachen Bürger zwangsläufig jener undifferenzierte Eindruck einstellen, der im Sommer 1933 in Münster überwiegend anzutreffen war: Bischof von Galen sei der Mann der NSDAP.<sup>362</sup>

Seine betont national konservative Grundeinstellung hatte Bischof von Galen bereits während der Weimarer Republik in verschiedenen Veröffentlichungen hinreichend artikuliert.<sup>363</sup> Angesichts der von ihm vertretenen „Dolchstoßlegende“, seiner Ablehnung des Versailler Friedensvertrages und der deutlichen Reserve gegenüber dem Weimarer Parlamentarismus konnte

<sup>359</sup> Zur Situation des Zentrums und der NSDAP in Westfalen vgl. *R. Morsey*, Die Zentrumspartei in Rheinland und Westfalen, 44.

<sup>360</sup> Karl Tepe gibt für die Ernennung Freiherr von Lünincks dessen katholische Konfession als ausschlagenden Grund an: „Damit war ein Mann an die Spitze des westfälischen Oberpräsidiums berufen worden, dessen persönliches und politisches Profil und dessen Reputation in bestimmten politischen und sozialen Schichten Westfalens für die Machtergreifung und für das Ansehen der neuen Staatsführung in dieser Provinz mit ihrer spezifischen politischen, sozialen und religiösen Struktur nur nützlich sein konnte. (...) Den Ausschlag für die Berufung des katholischen Adelfigen von Lüninck dürfte jedoch seine Konfession gegeben haben.“ *K. Tepe*, Provinz. Partei. Staat, 19f.

<sup>361</sup> Die lokalen Parteigrößen wohnten dem Festakt jedoch ausschließlich als Vertreter des Staates, nicht jedoch als Repräsentanten der NSDAP bei. Vgl. *J. Kuropka*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 91.

<sup>362</sup> Entgegen der verharmlosenden posthumen Darstellung Heinrich Portmanns (Vgl. *H. Portmann*, Kardinal von Galen, 84.) zeichnete Karl Speckner in seinem 1934 erschienenen Buch ein deutlicheres Bild vom Weihetag, bei dem er auch die symbolische Bedeutung, die die Ereignisse auf dem Domplatz für beide Seiten hatten, deutlich benannte: „Die Fahnen des neuen Staates und der kirchlichen Organisationen gaben ihm das Geleite, und eine stattliche Formation von SA und Stahlhelm gab dem Bündnis, das kurz vorher Kirche und Staat im Reichskonkordat geschlossen hatten, sichtbaren Ausdruck.“ *K. Speckner*, Die Wächter der Kirche. Ein Buch vom deutschen Episkopat, Kempten 1934. Mit kirchlicher Druckerlaubnis: „Imprimatur, Monachii, die 23. Oktobris 1934, Vic. gen. abs. A. Fischer“, 180.

<sup>363</sup> Zuletzt im Sommer 1932 in „Die Pest des Laizismus“.



der von Josef Pieper für die Berliner Jahre belegte Eindruck entstehen, Clemens August von Galen sei eher als Deutschnationaler denn als Zentrumswähler einzuschätzen.<sup>364</sup> Auch Karl Speckner machte aus der positiven Grundhaltung des Bischofs zum NS-Staat keinen Hehl. Im Gegenteil gerade die aus der antirepublikanischen Position des Bischofs abgeleitete Bejahung des Nationalsozialismus wurde von ihm als Ausgangspunkt der Berechtigung der Kritik des Bischofs am Regime gewertet.<sup>365</sup>

Der 1992 erschienene Aufsatz Joachim Kuropkas korrigierte die Versuche, den Bischof von Münster ins deutschnationale Lager zu rücken, und grenzte ihn sowohl von Franz von Papen, der mit ihm im Aufsichtsrat der „Germania“ saß, als auch von den sogenannten „Rechtskatholiken“ ab.<sup>366</sup> Vor dem Hintergrund der kurz skizzierten nachfolgenden Bischofsernennungen in Berlin, Hildesheim, Fulda und Aachen wandte sich Joachim Kuroпка anschließend der Frage zu, wie der nationalsozialistische Staat zu einem späteren Zeitpunkt auf die vom Vatikan beabsichtigte Ernennung zum Bischof reagiert hätte. Angesichts der mit zunehmender zeitlicher Entfernung zur Machtergreifung „dann wirksam werdenden extensiven Interpretation der politischen Klausel des Konkordates durch die staatlichen Stellen“ hätte der Bischofskandidat von Galen, der „unter ganz außergewöhnlichen Umständen (...) auf den Bischofsstuhl in Münster“ gelangt war, nach Ansicht Joachim Kuropkas „keine Chance gehabt, die staatliche Zustimmung zu erlangen.“ Begründet wird diese Einschätzung zunächst mit der Grundhaltung der preußischen Ministerialbürokratie, die 1933 noch dazu neigte, die politische Klausel im traditionell rechtsstaatlichen Sinn zu interpretieren.<sup>367</sup>

Wie im nachfolgenden „Fall Bares“ konnten gegen den Pfarrer von St. Lamberti keine substantiellen Tatsachen, die zu einer Anwendung der politischen Klausel berechtigt hätten, angeführt werden. Ein möglicher Widerspruch gegen den Kandidaten hätte somit analog zur Berliner Bischofswahl von 1933 nur einen parteipolitischen oder in der Terminologie des Auswärtigen Amtes „nichtamtlichen“ Charakter haben können. Parallel zum „Fall Preysing“ hätte Graf Galen, der sein Theologiestudium ebenfalls in

<sup>364</sup> Vgl. J. Pieper, Noch wußte es niemand, 103-105.

<sup>365</sup> „Bischof Galen konnte sich darauf berufen, daß weder das Kaiserreich noch die Republik dem Ideal gottgewollter Staatsordnung entsprachen und daß er selbst vor zwei Jahren in einer Schrift über die 'Pest des Laizismus' als katholischer Priester und deutscher Mann offen einen Teil der Sorgen ausgesprochen, welche ihn und das katholische Volk bewegten angesichts der Vorherrschaft liberaler und sozialistischer Ideen in unserem öffentlichen Leben und der Gefahren, welche daraus dem einzelnen und der Gesamtheit des Volkes erwachsen. Den katholischen Episkopat habe es darum mit Genugtuung erfüllt, als der Führer den Staat auf die Fundamente des positiven Christentums stellte. Aus der positiven Einstellung zum Dritten Reich begründet Bischof Galen gerade die Berechtigung des Protestes, 'wenn man den Glauben an den einen persönlichen überweltlichen ewigen Gott als undeutsch bekämpft und mit der Autorität Gottes jede Autorität, auch die staatliche untergräbt.'" K. Speckner, Die Wächter der Kirche, 183.

<sup>366</sup> Die zu beiden Lagern vorhandenen Berührungspunkte im politischen Denken des Bischofs übergang Joachim Kuroпка jedoch nicht. Vgl. J. Kuroпка, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, in: ders. (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 61-99, Münster 1992.

<sup>367</sup> Vgl. J. Kuroпка, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 94f.

Innsbruck abgeschlossen hatte, wahrscheinlich auch um eine formelle Befreiung von den Ausbildungserfordernissen des Reichskonkordates nachsuchen müssen, wäre seine Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.<sup>368</sup> Weil Bischof von Galen „Jesuitenschüler“ war, dem Nationalsozialismus innerlich nicht minder ablehnend gegenüberstand als die Bischöfe Bares, Preysing und Sträter oder die Bischofskandidaten Heufers, Rauch und Holtmann und sich in seinen Hirtenbriefen bzw. Predigten als ein „besonders gehässiger Gegner des Nationalsozialismus“ zu erkennen gegeben hatte,<sup>369</sup> hätte der nationalsozialistische Staat gegen seine Ernennung nach 1934 mit hoher Wahrscheinlichkeit die gleichen parteipolitisch motivierten Bedenken vorgebracht wie gegen die später ernannten Bischöfe bzw. Bischofskandidaten.<sup>370</sup> Joachim Kuroпка vermutet daher, daß die weit verbreitete Fehleinschätzung des Bischofskandidaten als „Rechtskatholiken“ maßgeblich dafür verantwortlich war, daß die preußische Regierung keine offiziellen Bedenken gegen Graf Galen geltend machte und ihm anders als im „Fall Heufers“ auch keine inoffiziellen Schwierigkeiten in der Amtsführung durch nationalsozialistische Parteikreise angedroht wurden.<sup>371</sup>

Die von Joachim Kuroпка beschriebene Radikalisierung in der totalitären Auslegung der politischen Klausel durch die Nationalsozialisten ist unstrittig. Sie hätte sich vermutlich auch auf die Ernennung Bischof von Galens ausgewirkt wäre seine Bischofswahl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, daß seine Bischofsernennung nach 1933 in jedem Fall am nationalsozialistischen Widerstand gescheitert wäre. Für den Zeitraum zwischen 1937 und 1939 besitzt diese Einschätzung noch die größte Plausibilität. Die vor und nach diesem Zeitraum gegebenen Zeitumstände, etwa der Ausbruch bzw. die Entwicklung des zweiten Weltkrieges<sup>372</sup> oder die Ineffektivität des staatlichen Berichtssystems<sup>373</sup> in der Vorkriegszeit, hätten jedoch auch nach 1933 seine Ernennung begünstigen können. Ferner dürften die Predigten und öffentlichen Äußerungen eines einfachen Pfarrers von St. Lamberti überregional bei Partei, Kirchenvolk und den Sicherheitsorganen nicht die gleiche breitgestreute Aufmerksamkeit

---

<sup>368</sup> Vgl. *J. Kuroпка*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 89.

<sup>369</sup> Gauleiter Karl Röver (Weser-Ems) berichtete am 6. April 1934 der Reichskanzlei zum Osterhirtenbrief des Bischofs, daß der Hirtenbrief Clemens Augusts die der übrigen Bischöfe „bei weitem an Schärfe übertrifft. Jeder Satz ist vom Haß gegen den Nationalsozialismus diktiert.“ Vgl. BA, R 43 II/174, Gauleiter Röver an die Reichskanzlei vom 6. April 1934, abgedruckt in: *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, 74f.

<sup>370</sup> Vgl. *J. Kuroпка*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 89f.

<sup>371</sup> Vgl. *J. Kuroпка*, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, 91.

<sup>372</sup> Auf dem Höhepunkt der Stalingradkrise gelangte Joseph Kolb auf den Bamberger Erzbischofsstuhl, obwohl er zuvor, wie die Gestapo zu berichten wußte, britische Feindpropaganda verbreitet hatte. Nur wenig später wurde im gleichen Jahr der ehemalige Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, Johannes van der Velden, als ausgewiesener Exponent des politischen Katholizismus Bischof von Aachen.

<sup>373</sup> Der verspätet erhobene Einspruch des Kirchenministeriums gegen die Wahl Bischof Rackls in Eichstätt konnte auf Grund der im bürokratischen Ablauf vorhandenen erheblichen organisatorischen Schwächen nicht mehr realisiert werden.

hervorgerufen haben wie dies tatsächlich für den stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Bischof der Fall war. Das Vorurteil, Graf von Galen sei „deutschnational“ eingestellt bzw. dem Lager der „Rechtskatholiken“ zuzurechnen, hätte sich folglich erheblich länger halten und somit auch nach 1934 seine Bischofsernennung begünstigen können.

### 3.2 Die Berliner Bischofswahl 1933: Der „Fall Bares“

In der Nacht vom 23. auf den 24. November 1943 wurde das in der Behrenstraße 66 untergebrachte Archiv des 1929 gegründeten Bistums Berlin durch Kriegseinwirkung weitestgehend vernichtet.<sup>374</sup> Da zum verlorenen Archivbestand auch alle Archivalien zur Bischofswahl und -ernennung Nikolaus Bares zählen, stützt sich die Rekonstruktion des „Fall Bares“ allein auf die staatliche Gegenüberlieferung.

#### 3.2.1 Nikolaus Bares - Leben und Wirken

Am 24. Januar 1871 wurde Nikolaus Bares als drittes von insgesamt acht Kindern<sup>375</sup> des Landwirts Johannes Bares und seiner Frau Maria geborene Nöhl in dem bei Bittburg gelegenen Eifeldorf Idenheim geboren.<sup>376</sup> Dem Einfluß seines Heimatpfarrers war es zu verdanken, daß der junge Nikolaus ab 1885 in Eichstätt das Gymnasium besuchen konnte, obwohl seine Eltern zunächst aus wirtschaftlichen Erwägungen zögerten, ihrem Sohn die geistliche Laufbahn zu ermöglichen.<sup>377</sup> Nach der Wiedereröffnung des während des Kulturkampfes geschlossenen Trierer Gymnasialkonvikts wechselte Nikolaus Bares 1887 von Eichstätt nach Trier und legte dort 1891 die Abiturprüfung ab.<sup>378</sup> Im unmittelbaren Anschluß an seine Schullaufbahn trat er ins Trierer Priesterseminar ein. Nach dem Abschluß seiner theologischen Studien wurde Nikolaus Bares am 30. März 1895 zum Priester geweiht und versah anschließend seine erste Kaplansstelle in Koblenz. Da sich der Neupriester auf dieser Stelle besonders in der Jugendseelsorge bewährte, wurde er 1899 auf den ausdrücklichen Wunsch Bischof Korums als Religionslehrer an die katholische Realschule in Kemperhof berufen.<sup>379</sup> 1905 legte Nikolaus Bares in Bonn das Staatsexamen für den höheren Schuldienst erfolgreich ab und wurde im gleichen Jahr an das Trierer Friedrich-Wilhelm-Gymnasium versetzt, das von den Schülern des bischöflichen Konvikts besucht wurde.<sup>380</sup> Von Bischof Michael Felix Korum, der an seiner Weiterentwicklung bereits früh Anteil nahm, übernahm Nikolaus Bares das Ideal der Priesterausbildung des tridentinischen Seminars, das den Schwerpunkt seiner Ausbildung auf die asketisch-religiöse Formung der Seminaristen legte.<sup>381</sup> Bischof Korum, der den Gymnasiallehrer bereits als Professor für das Trierer Priesterseminar in Aussicht genommen hatte, beurlaubte ihn 1908 zur theologischen Promotion beim Breslauer Dogmatiker Joseph Pohle. Sein Doktorandenstudium schloß Nikolaus Bares bereits 1909

<sup>374</sup> Schreiben des Leiters des Berliner Diözesanarchivs Klein vom 23. Oktober 1992. Kopie beim Verfasser.

<sup>375</sup> Vgl. L. Zach, Bischof Dr. Nikolaus Bares, 7.

<sup>376</sup> Vgl. M. Clauss, E. Gatz, Bares, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 25.

<sup>377</sup> Nach den Angaben K. Speckners ermöglichte Bischof Korum dem jungen Nikolaus Bares die Aufnahme in das bischöfliche Seminar in Eichstätt. Vgl. K. Speckner, Die Wächter der Kirche, 125.

<sup>378</sup> Vgl. M. Clauss, E. Gatz, Bares, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 23.

<sup>379</sup> Vgl. ebenda.

<sup>380</sup> Vgl. ebenda.

<sup>381</sup> Vgl. ebenda.

ab, nachdem er seine Dissertation über die moderne protestantische Abendmahlsforschung eingereicht hatte.<sup>382</sup>

Wissenschaftliche Veröffentlichungen legte Nikolaus Bares im Anschluß an seine Dissertation kaum noch vor, obwohl ihm im Jahre 1909 am Trierer Seminar die Professur für neutestamentliche Exegese übertragen wurde. Nach dem Ende des 1. Weltkriegs, den Professor Bares als Lazarettseelsorger erlebte, wurde er 1918 Regens des Trierer Priesterseminars.<sup>383</sup> Mit Bischof Korum, der ihn 1919 zum Geistlichen Rat und im folgenden Jahr ins Domkapitel berief,<sup>384</sup> teilte Professor Bares die scharfe Ablehnung der von Frankreich geforderten Abtrennung des Saargebietes vom Deutschen Reich.<sup>385</sup> Nachdem Bischof Korum am 4. Dezember 1921 verstorben war, konnte sich das Trierer Domkapitel nicht zwischen den beiden potentiellen Nachfolgekandidaten Nikolaus Bares und Generalvikar Tilmann entscheiden.<sup>386</sup> Bereits im Gewerkschaftsstreit hatten sich die beiden Kandidaten konträr gegenübergestellt. Während Nikolaus Bares auf der Seite Bischof Korums stand und die Berliner Richtung favorisierte, hatte Generalvikar Tilmann für die Mönchengladbacher Richtung Partei ergriffen.<sup>387</sup> Weder Generalvikar Tilmann noch Nikolaus Bares konnten die nötige Stimmenzahl auf sich vereinigen, so daß innerhalb des Domkapitels die Pattsituation erst durch die Aufnahme des Kölner Weihbischofs Bornewasser in die Reihe der Kandidaten überwunden werden konnte.<sup>388</sup>

Manfred Clauss und Erwin Gatz nehmen an, daß der außerhalb seines Heimatbistums kaum bekannte Professor nach der Trierer Bischofswahl des Jahres 1922 kaum noch zum Bischof aufgestiegen wäre, hätte ihn nicht Nuntius Pacelli aufgrund seiner Leistungen in der Priesterausbildung besonders geschätzt.<sup>389</sup> Möglicherweise lenkte Prälat Ludwig Kaas, der gemeinsam mit Nikolaus Bares am Trierer Priesterseminar gelehrt hatte und ihn daher persönlich näher kannte, die Aufmerksamkeit des Nuntius auf den Trierer Regens.<sup>390</sup> Die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zum Preußenkonkordat führten zu einem ungewöhnlichen Ablauf der Hildesheimer Bischofswahl von 1928. Gustav Noske, der hannoversche Oberpräsident, hatte auf den Tod Bischof Joseph Ernsts mit der Aufforderung an die

<sup>382</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Bares, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 24.

<sup>383</sup> Vgl. ebenda. *K. Speckner* berichtet, die Ernennung zum Regens entsprach der allgemeinen Erwartung. Vgl. *K. Speckner, Die Wächter der Kirche*, 125.

<sup>384</sup> Für die Berufung ins Trierer Domkapitel gibt *K. Speckner* allerdings erst das Ende des Jahres 1921 an. Vgl. *K. Speckner, Die Wächter der Kirche*, 126.

<sup>385</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Nikolaus Bares, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 24.

<sup>386</sup> Aus Furcht vor einer französischen Intervention verzichtete die preußische Regierung für diese Wahl auf alle ihr etwa zustehenden Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Neubesetzung. Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Bares, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 24. Da die Weimarer Reichsverfassung die staatliche Einflußnahme auf die Bischofswahlen ausschloß und noch keine neuen konkordatären Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Preußen und der Kurie bestanden, müssen die Einflußmöglichkeiten der preußischen Regierung juristisch ohnehin als sehr begrenzt eingestuft werden.

<sup>387</sup> Vgl. ebenda.

<sup>388</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Bares, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 24f.

<sup>389</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Bares, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 25.

<sup>390</sup> Vgl. *H.G. Aschoff, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert*, 75.

Regierungspräsidenten reagiert, vertraulich, in unauffälliger Weise Erkundigungen über die voraussichtlich vom Domkapitel für die Bischofswahl vorgeschlagenen Kandidaten einzuziehen. Die Regierungspräsidenten beauftragte er ferner, sich darüber zu äußern, welche der Kandidaten nach den „maßgeblichen Bestimmungen“ als *personae gratae* bezeichnet werden könnten.<sup>391</sup> Doch bereits am Tag der Beisetzung des verstorbenen Bischofs erfuhr Oberpräsident Noske, der von einem Ablauf der Bischofswahl in gewohnter Weise ausgegangen war, von der in Laienkreisen ausgesprochenen Vermutung, daß das Domkapitel nicht mehr wählen könne, sondern die Ernennung des neuen Bischofs ohne Wahl des Domkapitels durch den Papst erfolgen würde.<sup>392</sup> Für die Nachfolge Bischof Ernsts waren offensichtlich zunächst andere Kandidaten im Gespräch, von denen zum Teil recht kurzfristig wieder Abstand genommen wurde.<sup>393</sup> Nachdem Nikolaus

<sup>391</sup> Vgl. *H.G. Aschoff*, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, 74.

<sup>392</sup> Vgl. ebenda. Da aus den Archivalien nicht ersichtlich ist auf welchem Weg das Hildesheimer Domkapitel zur Aufgabe seines Wahlrechts veranlaßt wurde, vermutet H.G. Aschoff, daß Nuntius Pacelli dem Domkapitel einen entsprechenden Wunsch des Papstes übermittelte. Nuntius Pacelli hatte zunächst beabsichtigt, die Neubesetzung des Hildesheimer Bischofstuhls erst im Anschluß an den Abschluß des Preußenkonkordats vorzunehmen. Die Verzögerung des Abschlusses und die Dringlichkeit einer Wiederbesetzung verhinderten die Realisierung dieses Plans. Als Bischof Ernst im Frühjahr 1928 verstarb, war Artikel 6 des Preußenkonkordats bereits ausgehandelt, so daß eine Durchführung der Hildesheimer Bischofswahl nach den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbulle „*Impensa Romanorum Pontificum*“ von 1824 unangebracht erscheinen mußte. Gemeinsam mit dem preußischen Kultusminister Carl Heinrich Becker einigte sich Nuntius Pacelli auf die Ernennung Nikolaus Bares zum neuen Hildesheimer Bischof. Vgl. *H.G. Aschoff*, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, 74f.

<sup>393</sup> Zum Stand der Verhandlungen mit Nuntius Pacelli vermerkte die geistliche Abteilung des Kultusministeriums am 20. Dezember 1928: „Eine Verständigung über die Person des Kandidaten ist - nachdem von einer zunächst ins Auge gefaßten Persönlichkeit abgesehen werden mußte - noch nicht erfolgt.“ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Nuntius der Staatsregierung, den ordentlichen Theologieprofessor Dr. Donders in Münster, den in Berlin residierenden Breslauer Weihbischof Dr. Joseph Deitmer (1865-1929), der bereits am 16. Januar 1929 verstarb, und den Hildesheimer Domkapitular Dr. Seelmeyer als Kandidaten benannt. Eine zustimmende Erklärung gab die Staatsregierung nur für Professor Donders ab, der nach einer Mitteilung des Nuntius „aus unvorhersehbaren persönlichen Gründen“ die Ernennung ablehnte und die Einführung des Trierer Weihbischofs Antonius Mönch (1870-1935) als vierten Kandidaten erforderlich machte. Die Staatsregierung mochte sich mit der Ernennung dieses Kandidaten, der mit Ausnahme eines am Trierer Priesterseminar verbrachten Semesters seine Ausbildung nur in Rom absolviert hatte, im Hinblick auf die schwebenden Verhandlungen zum Preußenkonkordat nicht anfreunden, weil sie eine abträgliche Wirkung für den weiteren Verlauf der Verhandlungen befürchtete. Am 29. Dezember machte das Kultusministerium den Nuntius „auf die taktischen Bedenken aufmerksam, die sich aus der römischen Vorbildung des neuerdings von ihm genannten Kandidaten ergeben und schlug ihm vor, entweder die Ernennung hinauszuschieben oder das Domkapitel wählen zu lassen. Beides schien ihm bedenklich, doch verschloß er sich meinen taktischen Sorgen nicht und beabsichtigte, evtl. einen neuen Vorschlag zu machen.“ Als dieser neue fünfte Kandidat wurde Nikolaus Bares Anfang Januar 1929 in die Verhandlungen mit der preußischen Staatsregierung eingeführt, nachdem der Vatikan, wenn auch „ungern“, wie Nuntius Pacelli erklärte, die Kandidatur Weihbischof Mönchs fallen ließ. Dem neuen Personalvorschlag des Nuntius stimmte der Kultusminister nach einer telefonischen Rücksprache mit dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu. Vgl. BA, R 51.01./22226, 182.184.203, den Vermerk zu G II 2021 vom 20. Dezember 1928, die Aktennotiz, G II 24/29, zum Besuch des Nuntius im Kultusministerium vom 29. Dezember 1928 und den die Vorgänge zusammenfassend rekonstruierenden Vermerk, G II 331/29, mit einem Stempelabdruck vom 7. Februar 1929 als frühesten Datum. Heftige Kritik entzündete sich nach der Ernennung an der Politik der Staatsregierung, der vor dem Hintergrund der schwebenden Konkordatsverhandlungen vorgeworfen wurde, mit ihrer Zustimmung zur

Bares am 15. Januar 1929 von Papst Pius XI. zum neuen Hildesheimer Bischof ernannt worden war, zog Oberpräsident Noske wahrscheinlich auf eigene Initiative beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz Erkundigungen über ihn ein.<sup>394</sup> Nikolaus Bares wurde ihm als politisch dem Zentrum nahestehender, „ruhiger und toleranter Geistlicher“ beschrieben, der allgemein größtes Ansehen genieße.<sup>395</sup> Nach der Bischofsweihe durch Bischof Franz Bornewasser am 24. Februar 1929 in Trier erfolgte die Inthronisation des neuen Bischofs am 12. März 1929 in Hildesheim.<sup>396</sup>

Während seines bischöflichen Wirkens in Hildesheim gründete Nikolaus Bares u.a. im Frühjahr 1933 das „Kirchenblatt für das Bistum Hildesheim“<sup>397</sup> und verbesserte die diözesane Jugendseelsorge durch die Errichtung eines allen kirchlichen Jugendverbänden übergeordneten Jugendsekretariats, einer Einrichtung, die später auch von anderen Bistümern übernommen wurde.<sup>398</sup> Mit den Bischöfen der Paderborner Kirchenprovinz erklärte Bischof Bares in einem gemeinsamen Hirtenbrief 1931 die Unvereinbarkeit von Katholizismus und Nationalsozialismus. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme und dem Abschluß des Reichskonkordats ließ sich der Bischof jedoch zeitweise über die unveränderte Gefährlichkeit der Nationalsozialisten täuschen.<sup>399</sup> Im Januar 1934 legte Bischof Bares seine Amtsgeschäfte in Hildesheim nieder und siedelte nach Berlin über, wo er am 2. Februar 1934 inthronisiert wurde. Als Vertreter der Reichsregierung nahm Vizekanzler Franz von Papen an der kirchlichen Feier teil.<sup>400</sup> Die Fuldaer Bischofskonferenz berief Bischof Bares im Juni 1934 zusammen mit den Bischöfen Berning und Gröber in die Kommission für die Ausführungsverhandlungen zum Reichskonkordat, in der er allerdings eher unauffällig blieb.<sup>401</sup> Bischof Bares, der den beim sogenannten „Röhm-Putsch“ am 30. Juni 1934 ermordeten Führer der Berliner Katholischen Aktion Erich Klausener energisch verteidigt hatte, verstarb am 1. März 1935 und wurde in der Krypta der Berliner Hedwigs-Kathedrale beigesetzt.<sup>402</sup>

### 3.2.2 Der „Fall Bares“

Nachdem Bischof Christian Schreiber am 1. September 1933 verstorben war, wurde von staatlicher wie auch von kirchlicher Seite der Berliner Bischofswahl eine besonders große Bedeutung beigemessen. Für die Zeit der Sedisvakanz wählte das am Tag nach dem Tod des Bischofs zusammengekommene

---

Ausschaltung des Domkapitels der Kurie in einer wichtigen prinzipiellen Frage nachgegeben zu haben. Vgl. BA, R 51.01./22226, 185-187, die verschiedenen Presseberichte zur Bischofsernennung in Hildesheim.

<sup>394</sup> Vgl. HStAH, Hann 122a, Nr. 3755, den Schriftverkehr zwischen den Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Hannover aus dem Jahr 1929.

<sup>395</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, der Oberpräsident der Rheinprovinz Fuchs an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 23. Januar 1929.

<sup>396</sup> Vgl. M. Clauss, E. Gatz, Bares, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 25.

<sup>397</sup> Vgl. H.G. Aschoff, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, 76.

<sup>398</sup> Vgl. M. Clauss, E. Gatz, Bares, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 25.

<sup>399</sup> Vgl. ebenda.

<sup>400</sup> Vgl. L. Zach, Bischof Dr. Nikolaus Bares, 28.

<sup>401</sup> Vgl. M. Clauss, E. Gatz, Bares, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 25.

<sup>402</sup> Vgl. ebenda.

Domkapitel Generalvikar Dr. Steinmann zum Kapitularvikar. Er zeigte noch am 2. September dem preußischen Kultusministerium seine Wahl an und unterrichtete die Landesregierung offiziell über den Tod des ersten Bischofs der jungen Diözese.<sup>403</sup> Die in die Todesanzeige integrierte Nachricht über die Wahl des Generalvikars zum Kapitularvikar war im Kultusministerium übersehen worden. Dort wunderte man sich Ende September, warum vom Kapitel immer noch keine offizielle Benachrichtigung über die Wahl des Kapitularvikars eingegangen sei. Ministerialrat Schlüter erkundigte sich daher telefonisch beim Generalvikar über die Bestellung des Kapitularvikars und erhielt die Auskunft, daß die Wahl dem Minister bereits am 2. September angezeigt worden war.<sup>404</sup>

Die Reichsleitung der NSDAP übermittelte dem Kultusministerium am 4. Oktober den Brief des Auslandsdeutschen Anton Schnägerl aus dem niederländischen Steyel und bat, von seinem Inhalt Kenntnis nehmen zu wollen.<sup>405</sup> Anton Schnägerl, der wenige Tage zuvor seinen Urlaub in Deutschland beendet hatte, war in München auf die „Schwierigkeiten“ bei der Besetzung des Bistums Berlin aufmerksam geworden. Ende September äußerte er gegenüber der Parteiführung die Vermutung, daß es der preußischen Regierung nicht allzu schwer fallen dürfte, im Volk „ehregeizige, 'wendige' Köpfe zu finden“. Deutlich schwieriger werde das Anliegen der Staatsregierung jedoch, wenn es gelte einen katholischen Priester zu finden, auf den sich Hitler und Göring „unbedingt verlassen können“, weil er „ihre Politik in jeder Richtung hin mitmacht“.<sup>406</sup> Neben der unbedingten Zuverlässigkeit benannte Anton Schnägerl sieben weitere Anforderungen an die Person des neuen Berliner Bischofs: Sowohl der Kandidat selbst als auch seine Familie müßten durch möglichst viele Bindungen ihre Nähe zur Bewegung dokumentieren. Seine „wahre Gesinnung“ müsse der Kandidat noch im März bewiesen haben. „Er darf der bisherigen demokratisch republikanischen Prälatenpartei nicht angehört haben.“<sup>407</sup> Den Papst und die römischen Kardinäle sollte er am besten durch persönliche Kontakte gut kennen und ihnen gegenüber dennoch eine unabhängige Haltung gewährleisten. Als Bischof sollte der Kandidat bei der Jugend und in akademischen Kreisen eine nachhaltige Werbekraft entfalten und zugleich auf der Fuldaer Bischofskonferenz ein Gegengewicht zur „Wittelsbacher Richtung“ bilden, die von den bayerischen Bischöfen Preysing und

---

<sup>403</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 80, Kapitularvikar Steinmann an den Preußischen Kultusminister Dr. Rust vom 2. September 1933.

<sup>404</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 81, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters vom 27. September 1933.

<sup>405</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 84, NSDAP Reichsleitung an das Preußische Kultusministerium vom 4. Oktober 1933. Das in der Provinz Limburg am östlichen Ufer der Maas gelegene Steyel zählt zum deutsch-niederländischen Grenzgebiet.

<sup>406</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 85, Anton Schnägerl an die NSDAP Reichsleitung als Anlage zu: NSDAP Reichsleitung an das Preußische Kultusministerium vom 4. Oktober 1933. Das undatierte Schreiben trägt neben einem Bearbeiterkürzel das Datum vom 25. September 1933 und dürfte um den 20. September 1933 verfaßt worden sein. Auf welche „Schwierigkeiten“ der Autor noch im Vorfeld der Wahl des Domkapitels aufmerksam geworden sein will bleibt unklar. Möglicherweise bezog er sich auf die allgemeine „Schwierigkeit“, der Kurie ohne verbrieftes Präsentationsrecht einen Kandidatenvorschlag zu unterbreiten.

<sup>407</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 85r, Anton Schnägerl an die NSDAP Reichsleitung als Anlage zu: NSDAP Reichsleitung an das Preußische Kultusministerium vom 4. Oktober 1933.



Faulhaber getragen werde. Als einen solchen Mann, der auch den kanonischen Vorschriften genüge, benannte Anton Schnägerl den am römischen Campo Santo und der Anima mit der Auslandsseelsorge betrauten Kaplan Dr. Stöckle. Ihn hielt Anton Schnägerl für einen der wenigen, „die, (...) eine Vergangenheit und Eigenschaften mitbringen, welche insbesondere vom nationalsozialistischen Standpunkt dazu notwendig sind“, das Bistum Berlin als Bischof zu führen.<sup>408</sup>

Auch Vizekanzler von Papen und die ihn unterstützenden Kreise versuchten, die Wahl zu beeinflussen. Sein Wunschkandidat war der ihm gut bekannte Grüssauer Abt Albert Schmitt. Franz von Papen unterstützte den Abt, wenn es sich mit seinen eigenen Interessen vereinbaren ließ, und brachte ihn 1933 für verschiedene Nachfolgeregelungen ins Gespräch. Zunächst versuchte er Kardinal Bertram für den Plan zu gewinnen, den Abt als Koadjutor zu akzeptieren. Der Breslauer Metropolit stand dem Ansinnen jedoch sehr reserviert gegenüber und gewährte dem Vizekanzler lediglich eine kurze Audienz, um ihm seine Ablehnung mitzuteilen. Anschließend soll Franz von Papen den Abt als Kandidat für das vakante Bistum Münster ins Gespräch gebracht haben.<sup>409</sup> Albert Schmitt selbst lehnte alle Vorschläge, ihm eine kirchliche Karriere im neuen Reich zu ermöglichen ab. Seinem Bruder Richard schrieb er am 14. Oktober 1933 mit Blick auf die Berliner Vakanz für die ihn der Vizekanzler erneut favorisierte: „Wegen B. habe ich nichts weiter gehört. Ich hoffe es bleibt auch so. Je mehr ich mir die Sache überlege, desto deutlicher sehe ich, wie sehr ich in meiner ganzen Struktur von den gegenwärtig maßgebenden Leuten geistig verschieden bin. Da müßte meine Art sich sehr schwer hineinfinden. Darum besser das bleiben was man ist & da bleiben wo man ist.“<sup>410</sup>

Mit dem Versuch die kirchliche Personalpolitik zu beeinflussen verfolgte Franz von Papen zwei wesentliche Ziele, die er gegenüber Botschafter Diego von Bergen am 7. April 1934 darlegte: Er gedachte dem Episkopat auf diesem Weg „junge Kräfte zuzuführen, die nicht den Ressentiments der Kulturkampfzeit verhaftet sind, und die ein Verständnis für den geistigen Umschwung unserer Tage haben“. Zugleich hoffte er dem Totalitätsanspruch

---

<sup>408</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 86, Anton Schnägerl an die NSDAP Reichsleitung als Anlage zu: NSDAP Reichsleitung an das Preußische Kultusministerium vom 4. Oktober 1933. Anton Schnägerl, der anbot, falls es gewünscht werde, weitere Informationen nachzureichen, beschränkte sich einstweilen auf den Hinweis, daß der Bruder des von ihm benannten Kandidaten von der Augsburger NSDAP Fraktion zum Oberbürgermeister der Stadt gewählt worden sei und das Amt eines Gauleiters inne habe. Im preußischen Kultusministerium fand der Kandidatenvorschlag jedoch keine weitere Beachtung. Ob der Vorschlag oder andere Teile des Briefs, etwa das nationalsozialistische Anforderungsprofil für den neuen Berliner Bischof auch dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring bekannt wurden, lassen die Akten des Kultusministeriums nicht zweifelsfrei erkennen. Eine offizielle Weitergabe des Briefs an die Staatskanzlei fand seitens des Kultusministeriums jedenfalls nicht statt. Vgl. ebenda.

<sup>409</sup> Vgl. *B. Lob*, Zwischen monastischen und politischen Ordnungssystemen: Albert Schmitt als Abt von Grüssau, 162. Diese Behauptung steht jedoch im direkten Widerspruch zur Aussage des Vizekanzlers, er habe auf die Neubesetzung des Bistum Münsters keinen Einfluß genommen.

<sup>410</sup> Abt Albert Schmitt an seinen Bruder Richard Schmitt vom 14. Oktober 1933, zitiert nach: Vgl. *B. Lob*, Zwischen monastischen und politischen Ordnungssystemen: Albert Schmitt als Abt von Grüssau, 162.

der Nationalsozialisten durch eine fortgesetzte Beeinflussung des Volkes relativieren zu können. Dies sei insofern möglich, als die Bewegung zwar eine gewisse Totalität beanspruche, deren Basis sei aber nicht der Staat, „sondern das Volk mit seinen dauernden Werten (...) [deshalb] müßte es weiterhin unsere Aufgabe sein, diese dauernden Werte im Sinne katholischer Gesellschaftsordnung zu interpretieren“. Ein deutlich verjüngter Episkopat, der den nationalen wie religiösen Erfordernissen gleichermaßen Rechnung trug, schien ihm dazu unverzichtbar.<sup>411</sup>

Das Berliner Domkapitel wählte aus dem päpstlichen Dreierorschlag am 27. Oktober 1933 einstimmig<sup>412</sup> den damaligen Hildesheimer Bischof Nikolaus Bares zum zweiten Oberhirten der neugegründeten Diözese.<sup>413</sup> Für das Domkapitel zeigte Kapitularvikar Steinmann die Wahl noch am gleichen Tag dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring an,<sup>414</sup> der die Konkordatsanfrage an das zuständige preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung weiterleitete. Am 4. November 1933 übersandte das Kultusministerium in einem von Ministerialdirektor Jäger gezeichneten Schnellbrief streng vertraulich eine Abschrift der Wahlanzeige des Berliner Domkapitels an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover und forderte ihn auf, zu berichten, ob gegen Bischof Bares Bedenken politischer Natur bestünden. Das Berliner Ministerium erklärte dem Oberpräsidenten, es lege auf „eine möglichst eingehende und möglichst schleunige Berichterstattung spätestens bis zum 12. d.Mts.“ Wert und bat, etwaige Ermittlungen „in unauffälliger Form anzustellen.“<sup>415</sup> In Hannover leitete der Oberpräsident die Anfrage des Berliner Ministeriums am 5. November im Original an den Regierungspräsidenten Dr. Muhs in Hildesheim weiter, dem er den 10. November als spätesten Berichtstermin benannte.<sup>416</sup>

Der Regierungspräsident antwortete dem Oberpräsidenten am 10. November und beschrieb den Hildesheimer Bischof als einen klugen und gewandten Menschen mit konzilianter Umgangsformen, der nicht nur seiner Kirche, sondern auch seinem Vaterland treu ergeben sei.<sup>417</sup> Während Bischof Bares

<sup>411</sup> Vizekanzler Franz von Papen an Vatikanbotschafter Diego von Bergen vom 7. April 1934, abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band II,2, 696-704, hier 700.

<sup>412</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, die Abschrift des Schreibens des Domkapitels zur Hl. Hedwig an die Preußische Staatsregierung vom 27. Oktober 1933 als Anlage zum Schnellbrief des Preußischen Kultusministeriums an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 4. November 1933 und BA, R 43 II/176, 215-216, den Aktenvermerk Ministerialrat Wiensteins vom 19. Dezember 1933 für Staatssekretär Lammers.

<sup>413</sup> Karl Speckner berichtet, daß Bischof Bares Annahme der Wahl besonders durch den ausdrücklichen Befehl des Papstes und die einstimmige Wahl des Berliner Domkapitels motiviert war. Vgl. *K. Speckner*, *Die Wächter der Kirche*, 129.

<sup>414</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, die Abschrift des Schreibens des Domkapitels zur Hl. Hedwig an die Preußische Staatsregierung vom 27. Oktober 1933 als Anlage zum Schnellbrief des Preußischen Kultusministeriums an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 4. November 1933.

<sup>415</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, den Schnellbrief des Preußischen Wissenschaftsministers, G II Nr. 2129, an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 4. November 1933.

<sup>416</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, die handschriftlichen Bearbeitungsvermerke auf dem Schnellbrief des Preußischen Kultusministeriums an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 4. November 1933 und die Antwort des Regierungspräsidenten vom 10. November 1933.

<sup>417</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, Regierungspräsident Dr. Muhs an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 10. November 1933.

in Hildesheim politisch nicht hervorgetreten und auch ein Eintreten des Bischofs für die ehemalige Zentrumspartei in den vergangenen Jahren nicht bekannt geworden sei, soll er sich sowohl während seines Wirkens in Trier als auch als Bischof von Hildesheim für die Interessen des Deutschtums im Saargebiet eingesetzt haben. Die Zusammenarbeit des Bischofs und des bischöflichen Generalvikariats mit der Abteilung für das Kirchen- und Schulwesen seines Amtes, so berichtete der Regierungspräsident weiter, verlaufe ohne Schwierigkeiten. Die loyale Zusammenarbeit des Bischofs mit den staatlichen Behörden finde ihren Ausdruck auch darin, daß Bischof Bares in Fällen, in denen ein Einschreiten gegen katholische Geistliche geboten war, den staatlichen Belangen Rechnung getragen habe. Auf die Haltung des Bischofs gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung ging Dr. Muhs im letzten Teil seines Gutachtens ausführlich ein: „Die frühere ablehnende Haltung des Episkopates gegenüber dem Nationalsozialismus hat Dr. Bares dem Vernehmen nach persönlich nicht gebilligt. Öffentlich hat er dies allerdings nicht geäußert. Nach dem 30. Januar d.Js. hat er den Vertretern der katholischen Lehrgemeinschaft auf ihre Anfrage erklärt, daß von seiner Seite keinerlei Bedenken gegen den Eintritt in die N.S.D.A.P. erhoben würden. Bei einer kirchlichen, für Arbeiterkreise bestimmten Feier in diesem Sommer hat er nach Pressenachrichten in eindringlicher Weise zur positiven Mitarbeit am heutigen Staate aufgefordert. Die nationalsozialistischen Parteistellen und die nationalsozialistische Presse haben m.W. keine Veranlassung zu Auseinandersetzungen mit dem hiesigen Bischof gehabt.“<sup>418</sup> Persönlich war dem Regierungspräsidenten ein Fall vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus bekannt, in dem das bischöfliche Generalvikariat auf eine Beschwerde des Regierungspräsidiums über einen katholischen Pfarrer in kürzester Frist für Abhilfe gesorgt hatte, so daß Dr. Muhs abschließend über den neuen Berliner Bischof urteilte: „Zusammenfassend darf hiernach gesagt werden, daß von hier Bedenken politischer Art gegen die Wahl des Bischofs Bares zum Bischof des Bistums Berlin nicht geltend zu machen sind.“<sup>419</sup>

Dem politischen Gutachten des Regierungspräsidenten, schloß sich am 11. November der in Hannover den „Fall Bares“ bearbeitende Vizepräsident des Oberpräsidiums vollständig an. Er übernahm weite Teile aus dem Bericht des Regierungspräsidenten wörtlich in seine eigene Antwort,<sup>420</sup> die er dem

<sup>418</sup> HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, Regierungspräsident Dr. Muhs an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 10. November 1933.

<sup>419</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, Regierungspräsident Dr. Muhs an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 10. November 1933.

<sup>420</sup> Der Oberpräsident hatte durch die Akten zur Hildesheimer Bischofswahl aus dem Jahr 1928/29 die Möglichkeit, die politische Bewertung des Bischofs durch den Regierungspräsidenten in Hildesheim mit den politischen Berichten aus der Weimarer Republik zu vergleichen. Anlässlich der Ernennung zum Hildesheimer Bischof hatte der Oberpräsident der Rheinprovinz auf eine Anfrage des Oberpräsidenten der Provinz Hannover geantwortet: „Dr. Bares ist mir aus meiner amtlichen Tätigkeit als Regierungspräsident in Trier bekannt. Er gilt als ruhiger und toleranter Geistlicher, der allgemein größtes Ansehen genießt. Politisch steht er auf dem Boden der Zentrumspartei. Auf die Verfassung ist er nicht vereidigt worden, da er nach Inkrafttreten der geltenden Verfassung keine Stellung bekleidet hat, die zu seiner Vereidigung auf die Verfassung Anlaß und Gelegenheit gegeben hätte.“ HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, Der Oberpräsident der Rheinprovinz Fuchs an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 23. Januar 1929.

Kultusministerium am 11. November 1933 als Schnellbrief zukommen ließ, und erklärte, in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten in Hildesheim gegen die Ernennung Bischof Bares zum neuen Berliner Bischof keine Bedenken politischer Art geltend zu machen.<sup>421</sup>

Obwohl die dem Preußischen Kultusministerium aus Hannover und Hildesheim zugegangenen Gutachten keine Bedenken gegen Bischof Bares geltend gemacht hatten, erwog das Ministerium die Ablehnung des Hildesheimer Bischofs. Dem Berliner Domkapitel teilte das Kultusministerium daher zunächst in einem Vorbescheid mit, daß die Prüfung der Angelegenheit noch nicht abgeschlossen sei.<sup>422</sup> Das Kultusministerium hatte sich zu diesem Vorbescheid entschlossen, um die im Schlußprotokoll zu Artikel 14 des Reichskonkordats vorgesehene zwanzigtägige Einspruchsfrist wahren zu können.<sup>423</sup> Vor der endgültigen Ablehnung Bischof Bares wollte sich das Kultusministerium jedoch noch beim Auswärtigen Amt vergewissern, daß dort keine Bedenken gegen den beabsichtigten Schritt bestünden.<sup>424</sup>

Regierungsrat Scheringer wandte sich daher im Auftrag Ministerialdirektor Jägers am 21. November 1933 an das Auswärtige Amt, um in nichtamtlicher Form zu erfragen, ob dort gegen die Ablehnung Bischof Bares Bedenken bestünden. Legationsrat von Menshausen bestätigte zwar die im preußischen Konkordat gegebene Möglichkeit, „gegen die Wahl des Domkapitels aus politischen Gründen Einspruch zu erheben“, betonte aber zugleich, „daß es taktisch (...) besser gewesen wäre, die Angelegenheit vor vollzogener Wahl unter der Hand durch vertrauliche Besprechungen zu regeln.“<sup>425</sup> Nach dem ersten Hinweis auf die beabsichtigte Ablehnung Bischof Bares erkundigte sich der Vatikanreferent wiederholt telefonisch im Kultusministerium, erhielt von dort jedoch „immer nur ausweichende Antworten“.<sup>426</sup> In den folgenden Tagen erfuhr Legationsrat von Menshausen mehr über die Ansichten des

<sup>421</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, die Zweitschrift des Schnellbriefs des Vizepräsidenten des Oberpräsidiums Hannover an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 11. November 1933.

<sup>422</sup> Der genaue Inhalt des Vorbescheides ließ sich nicht ermitteln. Die erhaltenen Akten des preußischen Kultusministeriums sind sehr lückenhaft. Weder die Korrespondenz mit den Ermittlungsbehörden in Hannover noch Schreiben an das Domkapitel sind erhalten. Auch zu den zwischen Ministerialdirektor Jäger und dem Auswärtigen Amt geführten Gesprächen wurden keine Aktenvermerke erstellt. Vgl. BA, R 51.01./21806, 87-89 die weiteren zum „Fall Bares“ erhaltenen Dokumente. Ein Teil der Unterlagen wurde offenbar im Original am 30. November 1933 der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt und von dieser wahrscheinlich nicht wieder an das Kultusministerium zurückgegeben. Vgl. BA, R 51.01/21806, 88, den maschinengeschriebenen Ausfertigungshinweis Ministerialrat Schlüters auf dem Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G II 2450, an das Berliner Domkapitel vom 19. Dezember 1933.

<sup>423</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461245-461248, die Begründung des Vorbescheids durch Ministerialdirektor Jäger in der Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933, abgedruckt in ADAP, Serie C, Band II, 1, 147-148.

<sup>424</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461245-461248, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

<sup>425</sup> PAAA, R 30567k, E 461241, Vermerk Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 auf dem Telegramm des Auswärtigen Amtes an die deutsche Vatikanbotschaft vom 21. November 1933.

<sup>426</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461241, den Vermerk Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 auf dem Telegramm des Auswärtigen Amtes an die deutsche Vatikanbotschaft vom 21. November 1933.

Kultusministeriums, das der Meinung war, Bischof Bares sei politisch vorbelastet. Außerdem würde die preußische Regierung gerade auf dem Bischofssitz in der Reichshauptstadt „einen Bischof mit ausgesprochen nationalsozialistischer Gesinnung“ vorziehen.<sup>427</sup> Gegen Bischof Bares sprach nach Ansicht des Kultusministeriums auch, daß er noch im vergangenen Jahr, „die von Zentrumsseite in seiner Diözese betriebene Pressekampagne gegen den Nationalsozialismus und die politische Terrorisierung der katholischen Bevölkerung durch verschiedene Geistliche seines Bezirks zum mindesten geduldet habe.“<sup>428</sup> Verantwortlich sei der Bischof letztlich auch für seinen Generalvikar, dessen Verhalten als „besonders gehässig gelte“.<sup>429</sup> Das Preußische Kultusministerium stieß sich ferner daran, daß ein im Juli 1932 an Bischof Bares gerichtetes Protesttelegramm der von Oberregierungsrat Lossau geleiteten „Abwehrstelle gegen Kirchenmißbrauch“ unbeantwortet geblieben war. Oberregierungsrat Lossau hatte in seinem Telegramm gegen den Mißbrauch des Beichtstuhls durch einige Redemptoristenpatres protestiert und ihnen eine parteipolitische Beeinflussung der Gläubigen vorgeworfen.<sup>430</sup> Für das Kultusministerium bestand daher kein Zweifel, „daß Bischof Bares - wie wohl die meisten Mitglieder des deutschen Episkopats - dem Nationalsozialismus innerlich ablehnend gegenüberstehe. Es sei daher wünschenswert, daß für den besonders wichtigen Berliner Bischofsstuhl eine Persönlichkeit ernannt werde, deren nationalsozialistische Gesinnung einwandfrei feststehe.“<sup>431</sup> Gegenvorschläge hatte die preußische Regierung dem Vatikan zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht unterbreitet,<sup>432</sup> doch habe Ministerialdirektor Jäger gegenüber dem Osnabrücker Bischof Berning bei dessen Berlinbesuch im November 1933 den Wunsch der preußischen Regierung „unverhohlen zum Ausdruck gebracht.“<sup>433</sup>

Auf den Vorstoß des preußischen Kultusministeriums informierte das Auswärtige Amt Vatikanbotschafter Diego von Bergen über den Vorgang und erbat sich von ihm eine rasche Stellungnahme.<sup>434</sup> Die unverzügliche Reaktion Diego von Bergens, die dem Auswärtigen Amt bereits am späten Abend des

---

<sup>427</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461243-461244, Preußisches Kultusministerium an das Auswärtige Amt, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes, II Vat. 526, vom 21. November 1933. Aus den Akten geht nicht klar hervor, ob der Vatikanreferent auch persönlich mit Ministerialdirektor Jäger konferierte oder wie am 21. November ausschließlich mit dem von ihm beauftragten Regierungsrat Scheringer sprach, denn nicht nur in seiner Aufzeichnung vom 24. November, sondern auch in seinem Telegramm an Botschafter von Bergen erwähnt Fritz von Menshausen den Namen des Ministerialdirektors, so als habe er persönlich mit ihm gesprochen. Vgl. PAAA, R 30567k, E 461241-461248, den Vermerk Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 auf dem Telegramm des Auswärtigen Amtes an die deutsche Vatikanbotschaft vom 21. November 1933 und seine Aufzeichnung zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

<sup>428</sup> PAAA, R 30567k, E 461245-461248, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

<sup>429</sup> Vgl. ebenda.

<sup>430</sup> Vgl. ebenda.

<sup>431</sup> Ebenda.

<sup>432</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 261243f., Preußisches Kultusministerium an das Auswärtige Amt, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes, II Vat. 526, vom 21. November 1933.

<sup>433</sup> PAAA, R 30567k, E 461245-461248, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

<sup>434</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461241, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, Nr. 44, an die Vatikanbotschaft vom 21. November 1933.

22. November 1933 vorlag, war eindeutig.<sup>435</sup> Die Kurie, so führte der Botschafter weiter aus, achte Bischof Bares als streng katholischen Bischof, der abgesehen von seiner früheren Zentrumszugehörigkeit und seinen persönlichen Kontakten zur damaligen Parteiführung politisch nicht weiter in Erscheinung getreten sei. Weil der Kardinalstaatssekretär die drei von der Kurie auf die Liste gesetzten Kandidaten für einwandfrei und der Regierung genehm halte, fürchtete der Vatikanbotschafter, eine nicht hinreichend begründete Ablehnung könne leicht zu Weiterungen mit der Kurie führen, zumal der Nikolaus Bares 1928 vor seiner Ernennung zum Bischof von Hildesheim unbeanstandet geblieben war.<sup>436</sup> Am folgenden Tag ergänzte der Botschafter seine Stellungnahme mit dem Hinweis, daß die kuriale Auffassung des Begriffs Bedenken politischer Natur im Artikel IV, Abs. 2 des Modus vivendi mit der Tschechoslowakei umrissen worden sei.<sup>437</sup> Im Auswärtigen Amt schloß sich Legationsrat von Menshausen der Ansicht Diego von Bergens an, und urteilte, daß „die gegen Bischof Bares vorgebrachten Bedenken den so schwerwiegenden Schritt einer Ablehnung 'aus politischen Gründen' nicht genügend gerechtfertigt erscheinen" lassen.<sup>438</sup> Streng vertraulich war Legationsrat von Menshausen auch zu einer weiteren Information gelangt, der für seine Beurteilung des Falls ein nicht unerhebliches Gewicht zufallen sollte: Der Hildesheimer Regierungspräsident hatte auf Anfrage ausdrücklich erklärt, ihm seien über Bischof Bares keine Tatsachen bekannt, die zur Begründung politischer Bedenken gegen ihn herangezogen werden könnten.<sup>439</sup> Der Vatikanreferent vermutete daher, daß die Ablehnung Bischof Bares „offenbar von anderer, nichtamtlicher Stelle" betrieben werde.<sup>440</sup>

Nach einer Besprechung des Falls mit Reichsaußenminister von Neurath, unterrichtete Fritz von Menshausen Ministerialdirektor Jäger über die vom Vatikanbotschafter geäußerten Bedenken. Auftragsgemäß betonte der Legationsrat bei der Darlegung der Beurteilung des eigenen Ministeriums, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt Auseinandersetzungen mit der Kurie vermieden werden müßten. Dies entspreche zudem auch dem ausdrücklichen Wunsch des Reichskanzlers. Gegenüber Ministerialdirektor Jäger machte der Vatikanreferent ferner geltend, daß die preußische Regierung zwar der Übersiedlung Bischof Bares nach Berlin ihre Zustimmung verweigern könne,

<sup>435</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461242, das Telegramm Diego von Bergens, Nr. 91, an das Auswärtige Amt vom 22. November 1933, Rom ab: 18.55 Uhr, Berlin an: 21.00 Uhr.

<sup>436</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461242, das Telegramm Diego von Bergens, Nr. 91, an das Auswärtige Amt vom 22. November 1933.

<sup>437</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, das Telegramm Diego von Bergens, Nr. 300, an das Auswärtige Amt vom 23. November 1933.

<sup>438</sup> PAAA, R 30567k, E 461245-461248, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

<sup>439</sup> Aus der Aufzeichnung des Vatikanreferenten ist nicht ersichtlich, auf welchem Weg er zu dieser vertraulichen Information gelangte. Auch läßt die gewählte Formulierung nicht eindeutig erkennen, ob der Hildesheimer Regierungspräsident seine Aussage gegenüber Legationsrat von Menshausen selbst bzw. einem nicht näher bekannten Informanten des Vatikanreferenten gemacht hat oder der Vatikanreferent durch das preußische Wissenschaftsministerium von ihr Kenntnis erlangte. Vgl. PAAA, R 30567k, E 461245-461248, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

<sup>440</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461245-461248, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

Bares aber auch weiterhin Mitglied des preußischen Episkopats bleibe, da er in diesem Fall den Hildesheimer Bischofsstuhl behielte.<sup>441</sup> Ministerialdirektor Jäger zeigte sich persönlich für die vom Auswärtigen Amt gegen die beabsichtigte Ablehnung vorgebrachten Bedenken aufgeschlossen. Er erkannte auch an, daß aus der Ablehnung Bischof Bares durch die preußische Staatsregierung eine schwerwiegende Belastung der deutsch-vatikanischen Beziehungen resultieren könne, jedoch glaubte er nicht, „daß Ministerpräsident Göring ohne weiteres mit der Wahl des Bischofs Bares einverstanden sein werde, aber ausschlaggebend sei ja letzten Endes der Wunsch des Führers.“<sup>442</sup> Bereits am 24. November regte Legationsrat von Menshausen an, von Hitler „baldigst“ einen Führerentscheid gegen die Vorbringung von Bedenken zu erwirken.<sup>443</sup>

Die Überschreitung der im Schlußprotokoll zum Reichskonkordat festgelegten zwanzigtägigen Einspruchsfrist durch die preußische Staatsregierung reklamierte Nuntius Orsenigo am 24. November gegenüber dem preußischen Kultusminister Rust während einer persönlichen Zusammenkunft.<sup>444</sup> Da die preußische Staatsregierung innerhalb der ihr vom Konkordat zugebilligten Einspruchsfrist keine Einwände gegen Bischof Bares erhoben habe, fühle sich der Vatikan nunmehr berechtigt, ohne weiteres die Bekanntgabe der Ernennung vornehmen zu können. Minister Rust erkannte die Darstellung des Nuntius als korrekt an, bat ihn jedoch, in der Angelegenheit noch etwas zu warten. Als Begründung für die Verzögerung führte er die durch die Reichstagswahlen<sup>445</sup> vom 12. November 1933 verursachte zusätzliche Arbeitsbelastung seines Ministeriums und die Erkrankung des preußischen Ministerpräsidenten an.<sup>446</sup> Nuntius Orsenigo, der den Wunsch des preußischen Kultusministers unverzüglich an Kardinalstaatssekretär Pacelli weitergeleitet hatte, konnte dem Minister bereits vier Tage später, am 28. November 1933, das Einverständnis der Kurie zu einer Überschreitung der im Konkordat festgelegten Einspruchsfrist übermitteln. Die Kurie verband ihr Entgegenkommen mit der Hoffnung, daß es sich nur um eine kurze Verzögerung handle und bat die preußische Regierung, ihr Einlenken nicht als Präzedenzfall für die Zukunft zu betrachten. Vielmehr sei der Vatikan gesonnen, in ähnlichen Fällen der Zukunft seine im Konkordat gesicherten

---

<sup>441</sup> Vgl. ebenda.

<sup>442</sup> PAAA, R 30567k, E 461245-461248, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 526 vom 24. November 1933.

<sup>443</sup> Bei seinem Vorschlag ging der Vatikanreferent davon aus, daß das Berliner Domkapitel nicht nur dem preußischen Staatsministerium eine Anfrage bezüglich Bischof Bares hatte zukommen lassen, sondern auch aufgrund Artikel 14 des Reichskonkordats der Reichskanzlei, da Hitler in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter in Preußen ebenfalls Zuständigkeit für den Fall besaß. Vgl. ebenda.

<sup>444</sup> Vier Tage später erinnerte der Nuntius den Minister schriftlich an die Unterredung der vergangenen Woche. Vgl. PAAA, R 72102, 580940f., Nuntius Orsenigo, No. 8905, an Wissenschaftsminister Rust vom 28. November 1933, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 15-16.

<sup>445</sup> Die Abstimmung vom 12. November 1933 verknüpfte die Wahlen zum Reichstag mit einer Volksabstimmung über den von der Regierung am 14. Oktober 1933 vollzogenen Austritt aus dem Völkerbund.

<sup>446</sup> Vgl. PAAA, R 72102, 580940f., Nuntius Orsenigo, No. 8905, an Wissenschaftsminister Rust vom 28. November 1933.

Rechte, auch ohne zuvor die preußische Regierung zu konsultieren, frei wahrzunehmen.<sup>447</sup>

In den folgenden Tagen machte Außenminister von Neurath persönlich gegenüber dem preußischen Ministerpräsident Hermann Göring die vom Auswärtigen Amt gegen die beabsichtigte Ablehnung Bischof Bares vorgebrachten Bedenken geltend. Die Argumente des Außenministers vermochten jedoch offensichtlich nicht, die ablehnende Haltung Hermann Görings zur Transferierung Bischof Bares nach Berlin aufzubrechen. Darauf deutet eine auf den 2. Dezember 1933 datierte, von mehreren Mitarbeitern<sup>448</sup> des Auswärtigen Amtes abgezeichnete Aktennotiz des Außenministers, die den aktuellen Stand des Falls mit der kurzen Feststellung umschrieb: „Göring will von der Wahl Bares zum Bischof von Berlin nichts wissen, trotzdem ich unsere Bedenken gegen die Ablehnung geltend gemacht habe“.<sup>449</sup> Hermann Görings Festhalten an der beabsichtigten Ablehnung Bischof Bares scheint in den folgenden Tagen einen Stillstand bei der Bearbeitung des Falls durch die verschiedenen deutschen Ministerien bewirkt zu haben.<sup>450</sup> Das Berliner Domkapitel wandte sich am 14. Dezember 1933 an das preußische Kultusministerium und die Reichskanzlei und bat, die Frage der Nachfolge des verstorbenen Bischofs baldmöglichst erledigen zu wollen. Es erinnerte die beiden Ministerien auch daran, daß es der preußischen Staatsregierung bereits am 27. Oktober den Namen des neugewählten Bischofs mitgeteilt habe.<sup>451</sup> Der Brief des Berliner Domkapitels erinnerte die Reichsregierung zwar an ihre zur Bischofswahl noch immer ausstehende Zustimmung, bewirkte aber nicht, die endgültige Entscheidung im „Fall Bares“ herbeizuführen, die der preußische Ministerpräsident weiter hinauszögerte. Ihm war bereits am 30. November vom Kultusministerium der Entwurf eines Antwortschreibens an das Domkapitel mit sämtlichen für den Fall relevanten Vorgängen zur Entscheidung vorgelegt worden. Eine Antwort lag dem Kultusministerium bis zum 9. Dezember jedoch noch nicht vor.<sup>452</sup>

Im Vatikan schnitt Kardinalstaatssekretär Pacelli daher am 18. Dezember 1933 während seiner Unterredung mit Ministerialdirektor Buttman den „Fall Bares“ an, obwohl dieser ursprünglich nicht zu den zwischen Pacelli und

---

<sup>447</sup> Ebenda.

<sup>448</sup> Darunter auch Legationsrat von Menshausen.

<sup>449</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461244, die Aktennotiz aus dem Büro des Reichsministers vom 2. Dezember 1933. Die vom Außenminister selbst verfaßte Aktennotiz ist mit „v. N[eurath] 2. 12.“ unterzeichnet. Die persönliche Beteiligung des Außenministers an der Darlegung der Bedenken des Auswärtigen Amtes gegen eine Ablehnung Bares wird an seiner Formulierung in der 1. Person Singular deutlich. Aus der Notiz geht jedoch nicht deutlich hervor, ob Constantin von Neurath und Hermann Göring den „Fall Bares“ persönlich besprachen.

<sup>450</sup> Die überlieferten Akten des Auswärtigen Amtes erlauben keine Rückschlüsse darüber, inwieweit die kontroverse Beurteilung des Falls in den ersten Dezemberwochen zwischen den beteiligten deutschen Ministerien noch den Gegenstand umfangreicher Erörterungen bildete.

<sup>451</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 87, Berliner Domkapitel an das Preußische Kultusministerium vom 4. Dezember 1933 und BA, R 43 II/176, 215-216, den Aktenvermerk Ministerialrat Wiensteins vom 19. Dezember 1933 für Staatssekretär Lammers.

<sup>452</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 87, den handschriftlichen Vermerk vom 9. Dezember 1933 auf dem Schreiben des Berliner Domkapitels an das Kultusministerium vom 4. Dezember 1933 und BA, R 51.01/21806, 88, den maschinengeschriebenen Ausfertigungshinweis Ministerialrat Schlüters auf dem Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G II 2450, an das Berliner Domkapitel vom 19. Dezember 1933.



Buttmann zu besprechenden Fragen zählen sollte.<sup>453</sup> Kardinal Pacelli, der das vatikanische Einverständnis mit der Wahl des Berliner Domkapitels betonte, wußte zu diesem Zeitpunkt bereits, daß die preußische Staatsregierung beabsichtigte, gegen Bischof Bares Bedenken zu erheben. Daher argumentierte er gegenüber Ministerialdirektor Buttmann, weil solche Einwendungen gegen den Bischof bislang noch nicht erhoben wurden, die Wahl aber bereits am 28. Oktober erfolgt und der preußischen Staatsregierung noch am gleichen Tag vom Kapitel angezeigt wurde, sei die zwanzigtägige Einspruchsfrist bereits verflissen. Aus diesem Grund fühle sich die Kurie berechtigt, die Ernennungsbulle veröffentlichen zu können.<sup>454</sup> Der Vatikan wolle aber die Ernennung nicht vollziehen, bevor nicht eine zustimmende Äußerung der preußischen Regierung erfolgt sei, da er auf gute Beziehungen zur deutschen Reichsregierung größten Wert lege. Auch der Papst, betonte der Kardinalstaatssekretär, nehme Anteil an der weiteren Entwicklung des Falls und wenn man ihm vor der endgültigen Fertigstellung seiner Weihnachtsansprache<sup>455</sup> „wenigstens bei diesem Punkte die Beruhigung eines reibungslosen Verlaufs verschaffen [könnte] (...), so wäre damit schon etwas gewonnen.“<sup>456</sup> Am Ende seiner Unterredung mit Ministerialdirektor Buttmann erbat Kardinal Pacelli von der Reichsregierung eine mehrere Punkte umfassende Note, die er dem Papst vorlegen könne. Für den „Fall Bares“ forderte der Kardinalstaatssekretär darin die Erklärung der Reichsregierung, daß die bestehenden Hindernisse noch vor Weihnachten beseitigt würden.<sup>457</sup> Ministerialdirektor Buttmann erklärte sich bereit, hinsichtlich der umstrittenen Punkte mit der Reichsregierung telefonisch Rücksprache zu nehmen und dem Kardinalstaatssekretär bereits am nächsten Vormittag eine Antwort zukommen zu lassen.

Unmittelbar nach seinem Gespräch im Staatssekretariat telefonierte Ministerialdirektor Buttmann mit Staatssekretär Pfundtner vom Reichsinnenministerium,<sup>458</sup> der sich seinerseits telefonisch an Staatssekretär Heinrich Lammers in der Reichskanzlei wandte und ihn über das zwischen

<sup>453</sup> Vgl. PAAA, R 72099, die nicht unterzeichnete Aufzeichnung Buttmanns über seine Besprechung mit Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 18. Dezember 1933, abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band II,1, 233-238, hier 233 und 237f. Die Unterredung fand zwischen 10.00 und 11.45 Uhr im Vatikan statt. Ministerialdirektor Buttmann war als Beauftragter des Reichsinnenministeriums nach Rom gereist, um mit der Kurie strittige Fragen der Reichskonkordatsauslegung zu besprechen.

<sup>454</sup> Die Wahl Bischof Bares fand bereits am 27. Oktober 1933 statt. Falls die Verwechslung des Datums nicht bereits auf Kardinal Pacelli selbst zurückgeht, dürfte sie auf einem Erinnerungsfehler Ministerialdirektor Buttmanns beruhen.

<sup>455</sup> Papst Pius XI. hatte ursprünglich beabsichtigt, seine deutliche Verstimmung über die Behandlung der katholischen Kirche in Deutschland und den schleppenden Gang der Verhandlungen mit der Reichsregierung über die strittigen Fragen zur Auslegung des Reichskonkordats in der Weihnachtsansprache öffentlich kundzutun. Das im Verlauf der Gespräche mit Ministerialdirektor Buttmann signalisierte Einlenken der Reichsregierung, auch im „Fall Bares“, ließ den Vatikan wieder von seinen öffentlichen Protestplänen vorläufig Abstand nehmen.

<sup>456</sup> Vgl. PAAA, R 72099, die nicht unterzeichnete Aufzeichnung Buttmanns über seine Besprechung mit Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 18. Dezember 1933.

<sup>457</sup> Ebenda.

<sup>458</sup> Prälat Kaas, der Ministerialdirektor Buttmann kurz nach dessen Eintreffen in der Botschaft noch einmal im Auftrag Pacellis aufsuchte, teilte der Ministerialdirektor bereits mit, daß er in der Zwischenzeit schon mit Staatssekretär Pfundtner gesprochen habe und ein weiteres Telefonat mit ihm für den Abend vorgesehen sei. Vgl. ebenda.

Ministerialdirektor Buttman und Kardinal Pacelli am Vormittag in Rom geführte Gespräch unterrichtete. Unter Hinweis auf die vom Papst beabsichtigte Stellungnahme in seiner Weihnachtsbotschaft zum Konkordatsabschluß mit dem Deutschen Reich und die von Kardinalstaatssekretär geforderte deutsche Note, erbat Staatssekretär Pfundtner eine Erklärung des Reichskanzlers zu den ungeklärten Punkten und „stellte allgemein die Frage, ob Ministerialdirektor Buttman überhaupt eine Note überreichen soll.“<sup>459</sup> Heinrich Lammers Aktenvermerk zu diesem Telefonat, der die Person des neugewählten Berliner Bischofs fälschlicherweise mit „Bischof Mahrens in Hildesheim“ angab,<sup>460</sup> bezeugt eindeutig, daß die gegen Bischof Bares vorgebrachten Bedenken auf den preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring zurückgingen.<sup>461</sup> Staatssekretär Lammers trug Hitler noch am gleichen Tag die fünf vatikanischen Forderungen vor, doch beschränkte sich die Entscheidung des Reichskanzlers, die Heinrich Lammers im Anschluß an seinen Vortrag Staatssekretär Pfundtner übermittelte, ursprünglich nur auf die beiden ersten Punkte. Den erst als dritten Punkt in Staatssekretär Lammers Vermerk abgehandelten „Fall Bares“ scheint Adolf Hitler nach den Akten der Reichskanzlei zunächst nicht entschieden zu haben.<sup>462</sup>

Die nach dem Vortrag Heinrich Lammers bei Hitler noch ausstehende Entscheidung des Reichskanzlers zu den letzten drei Punkten der dem Vatikan zu überreichenden Note, muß Staatssekretär Pfundtner in einem zweiten Anlauf bei Hitler erwirkt haben. Darauf deutet die in den Akten des Auswärtigen Amtes erhaltene Aufzeichnung des Vatikanreferenten vom 22. Dezember 1933 hin.<sup>463</sup> Ob Staatssekretär Pfundtner die ausstehenden Entscheidungen ebenfalls über Heinrich Lammers beim Reichskanzler erwirkte oder sich persönlich unmittelbar an diesen wandte wird aus den überlieferten Akten nicht eindeutig ersichtlich.<sup>464</sup> Zum strittigen Punkt der Berliner Bischofswahl erklärte Hitler schließlich, gegen die Ernennung Bischof Bares keine Bedenken zu haben, sofern eine Einigung mit der preußischen Regierung erzielt werde.<sup>465</sup> Nachdem Hitler die endgültige Entscheidung im

<sup>459</sup> Vgl. BA, R 43 II/176, 223-225, den Vermerk des Staatssekretär Lammers über die Entscheidungen des Reichskanzlers zur Frage der Auslegung und Durchführung des Reichskonkordats vom 18. Dezember 1933, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1938, 1049-1050.

<sup>460</sup> Eventuell liegt hier eine Verwechslung Bischof Bares mit dem evangelischen Landesbischof Marahrens (Hannover) durch Staatssekretär Lammers vor.

<sup>461</sup> Vgl. BA, R 43 II/176, 223-225, den Vermerk Staatssekretär Lammers über die Entscheidungen des Reichskanzlers zur Frage der Auslegung und Durchführung des Reichskonkordats vom 18. Dezember 1933, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1938, 1049-1050, hier 1050.

<sup>462</sup> Vgl. ebenda.

<sup>463</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461249f., die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens vom 22. Dezember 1933, die in der Anlage die Stellungnahme des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1933 zu den telefonischen Anfragen Ministerialdirektor Buttmanns enthält: „Staatssekretär Pfundtner (RM des Innern) ist von dem Herrn Reichskanzler angewiesen worden, die heutigen teleph[onischen] Anfragen des Min.Direktor Buttman aus Rom noch heute abend im Sinne der Anlage, die ich soeben von dem Sachbearbeiter im Reichsministerium des Innern erhalten habe, zu beantworten.“ Abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band II,1, 239.

<sup>464</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei, Regierung Hitler 1933-1938, 1050f. Anm. 7.

<sup>465</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461249f., bzw. R 30551k, Punkt 2 der Stellungnahme des Reichskanzlers zu den Anfragen Ministerialdirektor Dr. Buttmanns.

„Fall Bares“ der preußischen Regierung überlassen hatte, entschied sich der preußische Ministerpräsident, seine Bedenken gegen die Ernennung Bischof Bares fallen zu lassen. Vorausgegangen war dieser Entscheidung ein Gespräch Hermann Görings mit dem preußischen Kultusminister Rust.<sup>466</sup> So konnte die preußische Staatskanzlei dem Reichsinnenministerium am 18. Dezember mitteilen, „daß der Preußische Ministerpräsident nach Rücksprache mit Herrn Kultusminister Rust sich nunmehr dahin schlüssig geworden sei, daß er der Person des Bischofs Bares zustimme.“<sup>467</sup> Das Reichsinnenministerium übermittelte die Entscheidungen des Reichskanzlers und der preußischen Staatsregierung unverzüglich an Ministerialdirektor Buttmann, der am 19. Dezember 1933 Kardinalstaatssekretär Pacelli die am Vortrag angeregte Note der Reichsregierung überreichen konnte.<sup>468</sup> Die Note erklärte zum „Fall Bares“: „Die Angelegenheit der Besetzung des Bischofstuhles von Berlin ist gestern dadurch erledigt worden, daß die preußische Staatsregierung beschlossen hat, keinerlei Einwendungen gegen Herrn Bischof Dr. Bares von Hildesheim zu erheben.“<sup>469</sup>

Die schriftliche Benachrichtigung des Berliner Domkapitels war im preußischen Staatsministerium noch für den 19. oder 20. Dezember 1933 vorgesehen.<sup>470</sup> Das Auswärtige Amt erhielt bereits am 22. Dezember durch Staatssekretär Pfundtner Kenntnis von der Stellungnahme des Reichskanzlers,<sup>471</sup> während eine Abschrift der von Ministerialdirektor Buttmann im Vatikan überreichten Note vom 19. Dezember 1933, erst nach den Weihnachtsferien am 9. Januar 1934 im Außenministerium vorlag.<sup>472</sup> Die päpstliche Bestätigung der Wahl Nikolaus Bares zum Berliner Bischof gab der Vatikan am 21. Dezember 1933 bekannt, seine Inthronisation in Berlin erfolgte am 2. Februar 1934.<sup>473</sup>

Gegenüber Ministerpräsident Göring persönlich hatte Bischof Bares zuvor am Mittwoch, den 31. Januar 1934 den Treueid abgelegt.<sup>474</sup> Der ursprünglichen

---

<sup>466</sup> Vgl. BA, R 43 II/176, 215-216, den Aktenvermerk Ministerialrat Wiensteins vom 19. Dezember 1933 für Staatssekretär Lammers. Ministerialrat Wienstein hatte seine Informationen über die Entscheidung Hermann Görings und seine vorherige Rücksprache mit Wissenschaftsminister Rust durch Ministerialrat Conrad vom Reichsinnenministerium erhalten. Vgl. ebenda.

<sup>467</sup> Ebenda.

<sup>468</sup> Vgl. PAAA, R 72099, E 580226f., die von Ministerialdirektor Buttmann am 9. Januar 1934 mit einem Begleitschreiben an Außenminister von Neurath übergebene Abschrift der Note der Reichsregierung vom 19. Dezember 1933, abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band II,1, 240.

<sup>469</sup> Vgl. ebenda und BA, R 51.01./21806, 88, den Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G II 2450, an das Berliner Domkapitel vom 19. Dezember 1933, der an die Stelle des vom preußischen Ministerpräsident nicht bestätigten Entwurfs, G II 2216, vom 30. November 1933 trat.

<sup>470</sup> Vgl. BA, R 43 II/176, 215-216, den Aktenvermerk Ministerialrat Wiensteins vom 19. Dezember 1933 für Staatssekretär Lammers.

<sup>471</sup> Vgl. PAAA, R 30567k, E 461249f., die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens vom 22. Dezember 1933.

<sup>472</sup> Vgl. PAAA, R 72099, E 580226f., die von Ministerialdirektor Buttmann am 9. Januar 1934 mit einem Begleitschreiben an Außenminister von Neurath übergebene Abschrift der Note der Reichsregierung vom 19. Dezember 1933.

<sup>473</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 100-105, die Urkunde und das Protokoll zur Vereidigung vom 31. Januar 1934.

<sup>474</sup> Ministerialrat Schlüter hatte mit Kapitularvikar Steinman im Januar die Frage der Vereidigung erörtert. Beide waren der Ansicht, daß eine Vereidigung notwendig sei, obwohl Bischof Bares bereits als Ordinarius in Hildesheim Mitglied des preußischen Episkopats war. Bischof Bares

Zeitplanung entsprechend wollte Bischof Bares dem Domkapitel in den Vormittagsstunden dieses Tages seine Ernennungsurkunde überreichen. Ministerialrat Schlüter hatte den Kapitularvikar jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Vereidigung vor der Besitzergreifung erfolgen müsse und eine Verschiebung der Zusammenkunft des Bischofs mit dem Domkapitel in die Nachmittagsstunden des 31. Januar vorgeschlagen. Bischof Bares, der die Vorstellungen des Kultusministeriums akzeptierte, traf begleitet von Kapitularvikar Steinmann am späten Vormittag im Amtssitz des preußischen Ministerpräsidenten ein.<sup>475</sup> In seiner Ansprache betonte der neue Berliner Bischof, daß er diesen Eid leiste, „in dem festen Willen zu friedlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat mit dem großen Ziele, die starken Grundkräfte des positiven Christentums zum Segen des Volkes in das organische Wachstum des nationalen Lebens im Dritten Reich einzuschalten.“<sup>476</sup> Einig glaubte sich Bischof Bares in diesem Ziel mit den „Leitgedanken, die der Führer des Reiches als die großen Richtlinien seines nationalen Wollens und Handelns wiederholt und öffentlich verkündet und durch den Abschluß des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl in die Tat umgesetzt hat.“<sup>477</sup> Den staatlichen Vertretern versprach Bischof Bares ferner, sich um die katholische Glaubensstreue sowie vaterländisches, staatsbürgerliches und soziales Pflichtbewußtsein bei den seiner Obhut anvertrauten Katholiken zu bemühen.<sup>478</sup>

Der preußische Ministerpräsident hatte offiziell seine ursprünglich gegen die Besetzung des Berliner Bischofsstuhls mit Nikolaus Bares geäußerten Bedenken am 19. Dezember 1933 zurückgezogen. Einen Einblick in Hermann Görings tatsächliche Haltung zur katholischen Kirche und in seine Einschätzung der vatikanischen Politik gewährt ein ausführlicher Brief, den Vizekanzler Franz von Papen am 7. April 1934 an den deutschen Vatikanbotschafter schrieb.<sup>479</sup> Den Ausgangspunkt für die Verstimmung des preußischen Ministerpräsidenten über die katholische Kirche, bildete der auch

hatte daraufhin am 15. Januar 1934 den preußischen Ministerpräsidenten um einen Termin für seine Vereidigung ersucht. Vgl. BA, R 51.01/21806, 95f., die für das Kultusministerium erstellte Abschrift zu: der Staatssekretär des Preußischen Staatsministeriums, St.M. I. 716, an das Bischöfliche Ordinariat Berlin vom 20. Januar 1934 und den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters vom 7. Februar 1934.

<sup>475</sup> Eine Einladung des Nuntius zur Teilnahme an der Vereidigung und dem anschließenden kleinen Empfang sprach die preußische Staatsregierung nicht mehr aus, nachdem Ministerialrat Schlüter sich vergewissert hatte, daß auch die kirchlichen Stellen eine Teilnahme des Nuntius an der Vereidigung als nicht notwendig erachteten. Vgl. BA, R 51.01./21806, 96r und 107, die handschriftlichen Vermerke Ministerialrat Schlüters vom 7. und 24. Februar 1934.

<sup>476</sup> BA, R 51.01./21806, 100-105, das Protokoll zur Vereidigung vom 31. Januar 1934, abgedruckt in: L. Zach, Bischof Dr. Nikolaus Bares, 28. Einer Anregung Ministerialrat Schlüters folgend hatte Bischof Bares den Entwurf seiner Ansprache vorab dem Kultusministerium zukommen lassen. Dieser Entwurf erschien dem Kultusministerium jedoch an „vielen Stellen untunlich“. Ministerialrat Schlüter teilte seine Bedenken dem Kapitularvikar mit und erreichte eine Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs durch den Bischof, die dieser dem Kultusministerium wenige Tage später zukommen ließ. Vgl. BA, R 51.01./21806, 96, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters vom 7. Februar 1934.

<sup>477</sup> BA, R 51.01./21806, 100-105, das Protokoll zur Vereidigung vom 31. Januar 1934, abgedruckt in: L. Zach, Bischof Dr. Nikolaus Bares, 28.

<sup>478</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 103, das Protokoll zur Vereidigung vom 31. Januar 1934.

<sup>479</sup> Vgl. Vizekanzler Franz von Papen an Vatikanbotschafter Diego von Bergen vom 7. April 1934, abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band II,2, 696-704.

vom Vizekanzler geteilte Wunsch, „an die entscheidende politische Stelle der Reichshauptstadt einen Bischof zu entsenden, der durch seine Persönlichkeit eine Gewähr dafür böte, einen möglichst engen Kontakt mit der Reichsregierung herzustellen“.<sup>480</sup> Nachdem die Kurie diesen Wunsch offenkundig nicht berücksichtigt hatte, erklärte der Ministerpräsident gegenüber Franz von Papen, die NSDAP stünde „völlig verständnislos der Tatsache gegenüber, daß Rom diesem Wunsche nicht Rechnung trage, und sie müßte daraus wohl den Schluß ziehen, daß Rom an einer inneren und engen Zusammenarbeit mit den neuen Machthabern Deutschlands nichts liege.“<sup>481</sup> In seinem Schreiben an den Vatikanbotschafter fügte Vizekanzler von Papen zur Verdeutlichung seiner persönlichen Einschätzung des Falls unmittelbar danach hinzu: „(Diese meine Feststellung enthält in keiner Form ein Werturteil über den jetzigen Berliner Bischof, den ich im Gegenteil seiner hohen geistigen Qualitäten wegen besonders verehere.) Ich muß aber bei dieser Gelegenheit offen darauf hinweisen, daß die Führung des deutschen Episkopats durch eine Persönlichkeit wie den verehrungswürdigen Kardinal Bertram eine Besserung der gegenwärtigen beklagenswerten Lage nahezu ausschließt.“<sup>482</sup> Nachdem er Botschafter von Bergen ausführlich seine Gründe darlegt hatte, warum er der Führung des deutschen Episkopats durch Kardinal Bertram sehr skeptisch gegenüberstand, fuhr Franz von Papen mit Blick auf zukünftige Bischofsnennungen in Deutschland fort: „Es wäre auf das dringendste zu wünschen, daß bei der Neubesetzung von Bischofsstühlen der Notwendigkeit Rechnung getragen würde, jüngere und für die Erfordernisse der Zeit aufgeschlossene Persönlichkeiten zu berufen. Zugleich sollte die Führung des deutschen Episkopats in die Hände eines aktiven und von hoher Einsicht in die Gesamtzusammenhänge geleiteten Bischofs gelegt werden.“<sup>483</sup>

Die zeitgenössische, katholische Literatur vermittelte ihren Lesern im Gegensatz zu den im „Fall Bares“ deutlich zu Tage getretenen Spannungen jedoch das Zerrbild einer weitgehenden Übereinstimmung der Ansichten des neuen Berliner Bischofs mit den Zielen des Nationalsozialismus. Lorenz Zach verwies zu diesem Zweck eigens auf Nikolaus Bares ablehnende Stellungnahmen als Hildesheimer Bischof aus den Jahren 1931/32 gegen „ehezersetzende Tendenzen der modernen Zeit“, als deren Urheber er den Materialismus und den aus ihm entstandenen Sozialismus und Liberalismus benannte. In ihrer entschiedenen Bekämpfung dieser Kräfte vereinigten sich Katholizismus und nationalsozialistische Reichsregierung „zu ganz besonderes starker innerer Verbundenheit“, so daß die Regierung „auf die Mitarbeit und treueste Gefolgschaft und auch auf den besonderen Dank der Katholiken rechnen“ dürfe.<sup>484</sup> Seine Ausführungen gipfelten in der Feststellung: „Das Vertrauen, das sich Bischof Dr. Bares bei den maßgebenden Stellen der heutigen Regierung erworben hat, fußt nicht zuletzt

<sup>480</sup> Vgl. Vizekanzler Franz von Papen an Vatikanbotschafter Diego von Bergen vom 7. April 1934, abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band II,2, 702f.

<sup>481</sup> Vgl. Vizekanzler Franz von Papen an Vatikanbotschafter Diego von Bergen vom 7. April 1934, abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band II,2, 703.

<sup>482</sup> Ebenda.

<sup>483</sup> Ebenda.

<sup>484</sup> Vgl. L. Zach, Bischof Dr. Nikolaus Bares, 21.

in der praktischen Mitarbeit und in dem Aufbauwillen, den er bei allen möglichen Gelegenheiten bereits bekundet hat."<sup>485</sup>

### 3.2.3 Die Bewertung des „Fall Bares“

Nach der inoffiziellen Ablehnung des Kandidaten Heinrich Heufers als Münsteraner Bischof stellte im Herbst 1933 die beabsichtigte offizielle Ablehnung der Berufung des Hildesheimer Bischofs auf den Berliner Bischofsstuhl bereits den zweiten Versuch führender Nationalsozialisten dar, mit der Inanspruchnahme der politischen Klausel durch die nunmehr von ihnen geführte preußische Staatsregierung oder durch die Androhung von Terror und Amtsbehinderung auf die Bischofsnennungen Einfluß zu nehmen. Die „Fälle Heufers und Bares“ belegen deutlich, daß neben der Androhung von Terror und Gewalt die politische Klausel von führenden Nationalsozialisten von Anfang an als ein geeignetes staatliches Mittel zur Verhinderung nicht genehmer Bischöfe betrachtet wurde. Der Stichhaltigkeit der eigenen Argumente wurde dabei zunächst kaum Aufmerksamkeit geschenkt, denn die Vorstellungen einiger Regierungsvertreter entbehrten jeder juristischen Grundlage. Die von der preußischen Staatsregierung gegen Bischof Bares vorgebrachten Bedenken waren größtenteils parteipolitischer Natur. Seine frühere Zugehörigkeit zum Zentrum vor dessen Selbstauflösung und die ihm unterstellte „innerliche Ablehnung des Nationalsozialismus“ berechtigten nicht, Bischof Bares unter Berufung auf die politische Klausel abzulehnen, da diese Ausschließungsmotive nicht allgemein politischer, sondern rein parteipolitischer Natur waren.

Eine Ablehnung Bischof Bares aus allgemein politischen Motiven wäre allerdings gerechtfertigt, wenn sich der im Juli 1932 von der NSDAP erhobene Vorwurf, der Bischof begünstige den von Redemptoristenpatres betriebenen Mißbrauch des Beichtstuhls zur parteipolitischen Beeinflussung der Gläubigen, verifizieren ließe. Dazu müßte zunächst den beschuldigten Redemptoristenpatres der Mißbrauch des Beichtsakraments in einem staatlichen oder kirchlichen Strafverfahren zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nach dem Abschluß eines solchen Verfahrens wäre dann in einem zweiten Schritt nachzuweisen, daß Bischof Bares diesen Mißbrauch gefördert oder zumindest wissentlich toleriert hat, um berechnete allgemein politische Bedenken gegen ihn vorbringen zu können. Beide Schritte sind offenkundig nicht realisiert worden. Der gegen Bischof Bares erhobene Vorwurf kommt daher über den Status einer unbewiesenen Behauptung nicht hinaus. Auch die Nichtbeantwortung des Protesttelegramms durch den Hildesheimer Bischof berechtigt isoliert betrachtet keinesfalls zu Rückschlüssen auf Bischof Bares allgemein politische Einstellung. Allein aus dem Faktum der Nichtbeantwortung des Protesttelegramms lassen sich ohne eine eingehende Prüfung des Telegrammtextes und seiner Behandlung im Hildesheimer Generalvikariat keine fundierten Rückschlüsse auf die allgemein politische Einstellung des Hildesheimer Bischofs ableiten. Über entsprechende, Bischof Bares eindeutig belastende Informationen verfügte die preußische Regierung somit nicht. Die gegen Bischof Bares angeführten Ablehnungsmotive wurden

---

<sup>485</sup> A.a.O., 21f.

daher den vom Preußenkonkordat geforderten Bedingungen keinesfalls gerecht, was im Auswärtigen Amt auch sogleich erkannt und zu Recht bemängelt wurde.

Die geplante Ablehnung Bischof Bares durch die preußische Staatsregierung resultierte letztlich aus dem totalitären Staatsverständnis der nationalsozialistischen Ideologie. Aus ihm leitete sich der, auch gegenüber der Kirche deutlich artikulierte, Wunsch ab, die deutschen Bischofsstühle, besonders aber den bedeutenden Bischofssitz in der Reichshauptstadt, mit einem Bischof zu besetzen, der die Gewähr dafür böte, „einen möglichst engen Kontakt mit der Reichsregierung herzustellen“. Letztlich verbarg sich hinter dieser Formulierung die Erwartung, daß die Kirche einen zur „tätigen Mitarbeit“ am Aufbau des nationalsozialistischen Deutschlands bereiten Bischof für Berlin zu ernennen habe.<sup>486</sup> Die katholische Kirche konnte dieser Erwartung nur dann genügen, wenn sie Priester mit NSDAP Parteibuch oder zumindest deutschnational gesinnte Priester zu Bischöfen bestellte. Tat sie dies nicht oder nicht im gewünschten Ausmaß, so stand die Partei dieser kirchlichen „Verweigerung“ wie es Hermann Göring gegenüber Vizekanzler von Papen treffend ausdrückte „völlig verständnislos“ gegenüber und vermochte die Haltung der Kirche nach ihrem eigenen Denkschema kaum anders denn als „Widerstand“ zu werten. Einen Widerstand, den es nach dem Selbstverständnis der Bewegung unbedingt - wenn nötig auch gewaltsam oder mit juristisch nicht gedeckten Mitteln - zu brechen galt.

Der Brief des Vizekanzlers an Diego von Bergen verdeutlicht, daß die Motive der preußischen Staatsregierung für die geplante Ablehnung Bischof Bares primär aus dem Wunsch resultierten, das Bistum der Reichshauptstadt mit einem „nationalsozialistisch gesinnten“ Bischof zu besetzen. Zunächst begnügte man sich damit, gegenüber der Kirche das eigene Anliegen „nur“ deutlich zum Ausdruck zu bringen. Es bleibt allerdings die Frage, ob dazu nicht der Nuntius anstelle des Osnabrücker Bischofs Berning der geeignetere Gesprächspartner gewesen wäre, das Anliegen der preußischen Staatsregierung an die Kurie und das wählende Berliner Domkapitel heranzutragen. Den beteiligten preußischen Beamten, allen voran Ministerialdirektor Jäger, scheint entweder nicht bewußt gewesen zu sein, daß sie mit ihrer „unverhohlenen“ Forderung massiv in das der Kirche im Reichskonkordat zugesicherte freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter eingriffen, oder sie setzten sich wissentlich über die existierenden Vertragsbestimmungen hinweg.<sup>487</sup> Im für die preußische Regierung günstigsten Fall durfte man damit rechnen, daß der Vatikan seinerseits den Versuch der Regierung, seine im Reichskonkordat fixierten Rechte zu

---

<sup>486</sup> Wobei nicht übersehen werden darf, daß die Nationalsozialisten zwischen „Erwartung“ und „berechtigten Anspruch“ nicht scharf unterschieden, sondern die Begriffe bei ihnen fließend ineinander übergangen.

<sup>487</sup> Im Reichskonkordat erkannte das Deutsche Reich der Kirche dieses Recht in den Artikeln 1 und 14 zu. Formulierte Artikel 1 nur allgemein das Recht der Kirche, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, so schloß Artikel 14 jede staatliche Einflußnahme auf die Bischofsernennungen eindeutig aus: „Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die in Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind.“ Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 30f.

beschneiden, mit Stillschweigen übergang und nicht mit der entschiedenen Zurückweisung des Anliegens in einer Protestnote reagierte.<sup>488</sup>

Nachdem die Kurie bzw. das Berliner Domkapitel durch die Wahl Bischof Bares dem Wunsch der preußischen Staatsregierung offensichtlich nicht entsprochen hatten, erwog diese mittels der politischen Klausel seine Ernennung zu verhindern, um auf diese Weise doch noch den gewünschten national gesinnten Bischof für die Reichshauptstadt zu erhalten. Der preußische Ministerpräsident Hermann Göring sowie die ihn umgebenden Parteikreise können mit großer Sicherheit als die für die geplante Ablehnung Bischof Bares verantwortlichen Kräfte angesprochen werden. Bereits die zwischen Ministerialdirektor Jäger und Legationsrat von Menshausen geführten Gespräche lassen deutlich erkennen, daß die „nicht amtliche Stelle“, von der der Widerstand gegen Bischof Bares ausging, im Kreis um den preußischen Ministerpräsidenten selber zu vermuten ist. Die im Herbst 1933 bei Hermann Göring zu beobachtenden besonders heftigen Ausfälle gegen die katholische Kirche, gipfelten in der Nacht vor der Reichstagswahl vom 12. November 1933 in seiner Sportpalastrede. In dieser hatte der preußische Ministerpräsident unter Hinweis auf vermeintliche „Rückkehr-Hoffnungen von Kommunisten und katholischen Klerikern“ versichert: „Ich werde weder den roten Ratten noch den schwarzen Maulwürfen eine Rückkehr gestatten.“<sup>489</sup> Daß unter dieser Perspektive das ehemalige Zentrumsmitglied Nikolaus Bares als neuer Berliner Bischof für Hermann Göring untragbar erscheinen mußte, liegt auf der Hand. Eingeweihte Kreise führten die Ausfälle auf ein der Sportpalastrede unmittelbar vorausgegangenes „peinliches Erlebnis“ des Ministerpräsidenten zurück.<sup>490</sup> Nach diesen Quellen hatte Hermann Göring, beunruhigt durch die Ergebnislosigkeit der von Ministerialdirektor Buttman im Vatikan geführten Verhandlungen, kurzfristig eine Reise nach Rom angetreten, bei der er um einen Empfang beim Papst nachgesucht habe. Das auch vom italienischen Diktator Mussolini unterstützte Anliegen sei allerdings vom Vatikan abgelehnt worden, so daß Ministerialrat Walter Conrad geneigt war, die nachfolgenden antikatholischen Ausfälle des preußischen Ministerpräsidenten auf dessen „schwer verletzte Eitelkeit“ zurückzuführen.<sup>491</sup>

Während sich Ministerialdirektor Jäger den gegen die beabsichtigte Ablehnung Bischof Bares vorgebrachten Argumenten des Auswärtigen Amtes nicht verschloß, verhartete der preußische Ministerpräsident zunächst bei seinem vorgefaßten Ablehnungsentschluß und ließ sich auch vom Reichsaußenminister nicht mehr umstimmen. Kaum entscheidbar ist die Frage, in welchem Ausmaß die unnachgiebige Haltung Hermann Görings durch die verweigerte Papstaudienz mitbedingt war. Bis zum Führerentscheid vom 18. Dezember 1933 scheint der „Fall Bares“ jedoch im unentschiedenen

<sup>488</sup> Für den Vatikan lag es im Herbst 1933 insofern nahe, den Vorstoß der preußischen Staatsregierung zu ignorieren, als der Vorstoß nur mittelbar über den Osnabrücker Bischof Berning an ihn herangetragen wurde und ihm eine weitere Verschärfung der mit dem Reich bestehenden Spannungen kaum nützlich sein konnte.

<sup>489</sup> Hermann Göring in seiner Berliner Sportpalastrede vom 11. November 1933, zitiert nach *W. Conrad*, *Der Kampf um die Kanzeln*, 85.

<sup>490</sup> Vgl. *W. Conrad*, *Der Kampf um die Kanzeln*, 86.

<sup>491</sup> Vgl. ebenda.



Zustand geruht zu haben. Da Hitler seine eigene Zustimmung zur Ernennung Bischof Bares von einer vorherigen Einigung mit Preußen abhängig gemacht hatte, ging das endgültige Einverständnis der preußischen Staatsregierung letztlich doch auf Hermann Göring selbst zurück. Welche Motive ihn letztlich zur Aufgabe seines Widerstands gegen die Ernennung bewogen haben kann nur vermutet werden, da der genaue Inhalt seiner Rücksprache mit Kultusminister Rust nicht bekannt ist. Einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Entscheidung dürfte allerdings die Furcht führender Nationalsozialisten vor einem auf die Weihnachtsansprache des Papstes folgenden neuerlichen weltweiten Ansehensverlust des nationalsozialistischen Deutschlands gehabt haben. Die von Ministerialrat Wienstein gebrauchte Formulierung, Hermann Göring sei sich schlüssig geworden, der Person Bischof Bares zuzustimmen, erinnert sehr stark an das im 19. Jahrhundert den protestantischen Fürsten von der Kurie zugebilligte Recht der Ablehnung „minder genehmer“ Bischofskandidaten. Sie ist geeignet, das im preußischen Staats- und Wissenschaftsministerium vorherrschende Verständnis der politischen Klausel zu verdeutlichen, dessen Bezug zur vertraglich fixierten Grundlage, wie der „Fall Hildesheim“ in den kommenden Monaten eindrucksvoll zeigen sollte, zunehmend verloren ging.

Die in katholischen Kreisen anzutreffende Befürchtung analog zur Kulturkampfzeit nach der Bismarckschen Reichsgründung, beim Aufbau des neuen Reiches ins gesellschaftliche Abseits gedrängt zu werden, tritt deutlich aus den zeitgenössischen Bischofsdarstellungen hervor.<sup>492</sup> In diesem Zusammenhang vermag der „Fall Bares“ bereits um die Jahreswende 1933/34 deutlich zu dokumentieren, wie aussichtslos der Versuch geworden war, Katholizismus und Nationalsozialismus miteinander zu verbinden. Bemühte man sich auf katholischer Seite noch darum, die partielle Übereinstimmung des Katholizismus mit dem Regime etwa in der Bekämpfung des Kommunismus zu unterstreichen, so waren die Vertreter des Nationalsozialismus längst einen Schritt weiter gegangen. Sie interpretierten die Begriffe „Treue“ und „tätige Mitarbeit“ in ihrer für den Nationalsozialismus charakteristischen totalitären Ausprägung. Der „Fall Bares“ veranschaulicht, wie wenig die Bewertungen noch miteinander harmonierten. Glaubte Lorenz Zach noch mit dem Hinweis auf die „praktische Mitarbeit“, das Vertrauen der neuen Regierung in Bischof Bares belegen zu können, so lehnte diese gerade Bischof Bares mit dem Hinweis auf die von ihm nicht zu erwartende „tätige Mitarbeit“ zunächst ab und forderte statt seiner für die Reichshauptstadt einen Bischof, der in seiner Person die Gewähr für eine rückhaltlose Zusammenarbeit mit der neuen Führung böte.

---

<sup>492</sup> Vgl. u.a. K. Speckner, Die Wächter der Kirche sowie L. Zach, Bischof Dr. Nikolaus Bares.

### 3.3 Die Hildesheimer Bischofswahl 1934: Der „Fall Hildesheim“

Analog zur Quellenlage bei den ersten Bischofsernennungen der nationalsozialistischen Herrschaft kann der „Fall Hildesheim“ nur an Hand staatlicher Archivalien rekonstruiert werden, da die kirchliche Gegenüberlieferung des Bistums Hildesheim weder im Archiv des Domkapitels noch in den Generalia-Akten des Bistumsarchivs Dokumente zur Ernennung Bischof Joseph Godehard Machens enthält.<sup>493</sup> Eine partielle Auswertung der staatlichen Dokumente legte Hans-Georg Aschoff 1980 vor.<sup>494</sup> Seine Darstellung dokumentiert die Entwicklung des staatlichen Erinnerungsrechts in seiner Anwendung auf die Hildesheimer Bischofswahlen des 20. Jahrhunderts und fügte die Wahl des Jahres 1934 in den vorgegebenen Zusammenhang ein.<sup>495</sup> Der Aufsatz ließ durch seinen primär bistumsgeschichtlichen Ansatz den Notenwechsel zur zwanzigtägigen Einspruchsfrist, der auf die Hildesheimer Bischofswahl folgte, unberücksichtigt. Eine 2001 von Andreas Franitza vorgelegte Studie zum Hildesheimer Domkapitel, besprach die Vorgänge ebenfalls, bot allerdings keine über den Aufsatz Hans-Georg Aschoffs hinausgehenden neuen Erkenntnisse, so daß wichtige Fakten zur staatlichen Einflussnahme auf die Bischofsernennungen weiterhin unberücksichtigt blieben.<sup>496</sup> Die nachfolgende Darstellung der Ereignisse erweitert die Quellenbasis um die Akten der Reichskanzlei und des preußischen Kultusministeriums und verfolgt über die Darstellung Hans-Georg Aschoffs hinaus auch die Diskussion um die Bewertung und Bindekraft der zwanzigtägigen staatlichen Einspruchsfrist.

#### 3.3.1 Joseph Godehard Machens - Leben und Wirken

Joseph Godehard Machens wurde am 29. August 1886 in Hildesheim geboren. Der als Handwerker tätige Vater Konrad Heinrich Machens und seine Frau Regine ermöglichten dem Sohn zunächst den Besuch des Hildesheimer „Josephinum“, an dem er 1905 erfolgreich die Abiturprüfung ablegte. Anschließend trat Machens in das Innsbrucker Theologenkönvikt „Canisianum“ ein und studierte bis 1907 an der theologischen Fakultät der Innsbrucker Universität. Nach einem einjährigen Studienaufenthalt in München, wechselte er 1908 an die Universität Bonn. Dort schloß er seine theologischen Studien 1910 zunächst ab und trat noch im selben Jahr in das Hildesheimer Priesterseminar ein. Am 19. März 1911 wurde er in Hildesheim zum Priester geweiht. Dem Neupriester, der zusätzlich zu seiner pastoralen

<sup>493</sup> Schreiben Dr. Friedrich Eymelts, Archivoberrat am Bistumsarchiv Hildesheim, vom 1. Dezember 1992. Original beim Verfasser.

<sup>494</sup> Vgl. H.G. Aschoff, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart. Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim, 48. Jahrgang 1980, 65-82, Hildesheim 1980.

<sup>495</sup> Als Quellen standen ihm dabei die Überlieferung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes und des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover zur Verfügung, während die Akten der Reichskanzlei und der preußischen Ministerien unberücksichtigt blieben. Vgl. ebenda.

<sup>496</sup> Vgl. Franitza, Andreas, Das Domkapitel zu Hildesheim in der Zeit zwischen Preußenkonkordat (1929) und Niedersachsenkonkordat (1965) und seine Statuten von 1984, Frankfurt am Main 2001, 123-126.

Tätigkeit auch eine theologische Dissertation erstellte, wurde zunächst die Stelle eines Kaplans bei der freiherrlichen Familie von Hake auf Schloß Hasperde bei Hameln übertragen, auf der er mit den Problemen der Diasporaseelsorge vertraut wurde.<sup>497</sup>

Die theologische Dissertation über die Archidiakonate im Bistum Hildesheim reichte Joseph Machens 1919 an der Universität Münster ein, die ihn zum Dr. theol. promovierte. Von 1920 bis 1934 wirkte Dr. Machens zunächst als Dozent, ab 1922 als ordentlicher Professor am Hildesheimer Priesterseminar, an dem er Dogmatik, Moral und Liturgiewissenschaft lehrte und zahlreiche Veröffentlichungen zur Diözesan- und Kunstgeschichte verfaßte. Neben seiner wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit übernahm er die Funktionen des Dompredigers und des Präses der Arbeitsgemeinschaft für Junglehrer und der Katholischen Kaufmännischen Vereine. Das Hildesheimer Domkapitel wählte ihn am 3. Mai 1934 zum Nachfolger des nach Berlin übergesiedelten Bischof Bares. Papst Pius XI. bestätigte die Wahl des Domkapitels am 22. Juni des Jahres. Der ebenfalls aus der Diözese Hildesheim hervorgegangene Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, konsekrierte Bischof Machens am 25. Juli 1934 in Hildesheim.<sup>498</sup>

Während der nationalsozialistischen Herrschaft war Bischof Machens bemüht, die staatlichen Ein- und Übergriffe in den Bereich der Kirche zurückzuweisen oder, wenn dies nicht möglich war, zumindest zu beschränken. Seine Verlautbarungen, Eingaben und Hirtenbriefe nahmen im Lauf der nationalsozialistischen Herrschaft zwar immer schärfere Formen an, konnten die Eingriffe von Staat und Partei etwa in der für Bischof Machens besonders wichtigen Frage der katholischen Bekenntnisschulen jedoch nur zeitlich hinauszögern. Während des nationalsozialistischen Kirchenkampfes verlagerte Bischof Machens den Schwerpunkt der seelsorglichen Tätigkeit seines Klerus auf den innerkirchlichen Bereich. Hier versuchte der Bischof durch regelmäßige Dechanten-, Priester- und Pastorkonferenzen, die Einrichtung eines theologischen Hochschulkurses und die 1937 einberufene Diözesansynode den innerkirchlichen Zusammenhalt zu stärken.<sup>499</sup> Schon vor dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs entstanden im Raum Salzgitter und Wolfsburg, in dem die zentralistisch gelenkte Planwirtschaft des Dritten Reiches neue Industriekomplexe hatte entstehen lassen, in denen viele zugewanderte Katholiken arbeiteten, weitere Probleme für die Seelsorge, weil die kirchlichen Pläne zur Organisation der Pfarrseelsorge von den Nationalsozialisten systematisch sabotiert wurden.<sup>500</sup> Während des Krieges verschärften die im Bistum arbeitenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und Fremdarbeiter die Betreuungsprobleme. In den letzten Kriegswochen erlitt die kirchliche Infrastruktur im Bistum erhebliche Schäden. Während des alliierten Luftangriffs auf Hildesheim am 22. März

<sup>497</sup> Vgl. H.G. Aschoff, Machens, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 467.

<sup>498</sup> Vgl. H.G. Aschoff, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 79.

<sup>499</sup> Vgl. H.G. Aschoff, Machens, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 468.

<sup>500</sup> Vgl. H.G. Aschoff, Machens, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 468f.

1945 wurden der Dom, die bischöfliche Kurie und andere kirchliche Gebäude vollkommen zerstört oder schwer beschädigt.<sup>501</sup>

In den ersten Nachkriegsjahren bildeten der Wiederaufbau der zerstörten kirchlichen Einrichtungen und die Eingliederung der über 400.000 katholischen Heimatvertriebenen den Schwerpunkt des bischöflichen Wirkens Joseph Godehard Machens. Der Zuzug der Vertriebenen erhöhte den Anteil der Katholiken an der im Bistum wohnenden Gesamtbevölkerung von 9,3% (1940) auf 14,7% (1952), während die Gesamtzahl der Bischof Machens anvertrauten Gläubigen von 276.000 auf 677.000 anstieg. Vor dem Hintergrund der Flächenausdehnung seines Bistums und dem starken Anstieg der zu betreuenden Katholiken bemühte sich Bischof Machens um eine Eingliederung der Heimatvertriebenen, die den konfessionellen Gegebenheiten im Bistum Rechnung tragen sollte, ohne sich letztlich mit seinen Vorstellungen zur Integration der Vertriebenen durchsetzen zu können. Im Rahmen des institutionellen Wiederaufbaus wurden bis zum Tod des Bischofs 120 Seelsorgestellen neu geschaffen und etwa 100 Kirchen oder Kapellen wieder- bzw. neuerrichtet.<sup>502</sup>

Bischof Machens Verhältnis zur sozialdemokratisch geführten niedersächsischen Landesregierung wurde überschattet von heftigen Auseinandersetzungen um die Aufbringung der Wiederaufbaukosten für den im Krieg zerstörten Hildesheimer Dom und den Streit um die Schulfrage. Es blieb bis zum Tod des Bischofs äußerst gespannt. Im Schulkampf beharrte Bischof Machens auf der Position, die er auch gegenüber den Nationalsozialisten vertreten hatte. Er forderte die Rückgabe und Neuerrichtung der konfessionellen Elementarschulen, während die niedersächsische Landesregierung bekenntnisübergreifende Regelschulen anstrebte. In ihrem 1954 verabschiedeten Schulgesetz erklärte sie die christliche Gemeinschaftsschule zur Ausgangsbasis der niedersächsischen Schulstruktur und beschränkte gleichzeitig die Zahl der eingerichteten Bekenntnisschulen. Der Schulkonflikt gipfelte in der 1955 von der Bundesregierung gegen die Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Klage. Die Lösung des langjährigen Konflikts durch das 1965 ratifizierte Niedersachsenkonkordat erlebte Bischof Machens nicht mehr. Er verstarb am 14. August 1956 und wurde im Hildesheimer Dom beigesetzt.<sup>503</sup>

### 3.3.2 Staatliche Vorschläge für die Nachfolge Bischof Bares

Noch bevor Bischof Bares seine Amtsgeschäfte in Hildesheim niedergelegt hatte und nach Berlin übergesiedelt war, entstanden innerhalb des preußischen Kultusministeriums Überlegungen, die eine weitreichendere Beeinflussung der Neubesetzung des Hildesheimer Bischofsstuhls beinhalteten und am 4. Dezember 1933 an den preußischen

<sup>501</sup> Vgl. *H.G. Aschoff*, Machens, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 469.

<sup>502</sup> Vgl. *H.G. Aschoff*, *Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart*, 79.

<sup>503</sup> Vgl. *H.G. Aschoff*, Machens, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 469.

Ministerpräsidenten herangetragen wurden.<sup>504</sup> Hermann Göring unterstützte am 20. Januar 1934 grundsätzlich den Vorschlag des Kultusministeriums, daß künftig nach dem Bekanntwerden einer Vakanz das Kultusministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei an das Auswärtige Amt herantreten solle, um ihm „Persönlichkeiten zu benennen, die dem Land Preußen unter Berücksichtigung der Reichsinteressen als Bischof genehm wären, mit der Bitte, die entsprechenden Verhandlungen mit der Kurie zu führen.“<sup>505</sup> Von der Lage der einzelnen Fälle wollte der Ministerpräsident die Beteiligung eines der deutschen Bischöfe abhängig machen, wobei insbesondere an eine Hinzuziehung des Osnabrücker Bischofs Berning gedacht war. Das Kultusministerium bat Hermann Göring, mit dem Auswärtigen Amt die Einführung dieses Verfahren zu besprechen und ihm anschließend über das Ergebnis der Beratungen zu berichten.<sup>506</sup>

In einem ersten telefonischen Vorgespräch brachte Anfang Februar Ministerialdirektor Jäger, der Leiter der Geistlichen Abteilung des Kultusministeriums, die eigenen Vorstellungen dem Vatikanreferat des Auswärtigen Amtes zur Kenntnis. Dem Kultusministerium erschien es „im staatlichen Interesse angezeigt, auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten zur Besetzung von katholischen Bischofsstühlen Einfluß zu nehmen.“<sup>507</sup> Einige Tage später konkretisierte Kultusminister Rust in einem an Reichsaußenminister von Neurath gerichteten Schreiben die Vorstellungen seines Ministeriums. Der Kultusminister war sich bewußt, daß das von ihm angeregte Verfahren einen Eingriff in das freie Wahlrecht der Domkapitel darstellte. Er fühlte sich aber zu diesem Schritt berechtigt, da nach seiner Auffassung die Kurie ihrerseits auf das Wahlrecht der Kapitel wenig Rücksicht nehme und auf der Wahl ihrer Wunschkandidaten bestehe. Um der staatlichen Einflußnahme den nötigen Nachdruck zu verleihen, beabsichtigte der preußische Kultusminister, falls dies erforderlich sei, seitens des Kultusministeriums auf die Domkapitel einzuwirken. Wichtiger erschien ihm jedoch die direkte Einflußnahme über die Kurie auf den römischen Dreivorschlag. Dazu gedachte er, unmittelbar nach dem Bekanntwerden einer Vakanz im Einvernehmen mit dem preußischen Ministerpräsidenten dem Auswärtigen Amt Kandidaten zu benennen, „die dem Land Preußen

<sup>504</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 234, die Abschrift zu: Ministerpräsident Göring, St.M. I. 17049, an Kultusminister Rust vom 20. Januar 1934. Eine Abschrift seines eigenen Schreibens vom 4. Dezember 1933 legte das Kultusministerium nicht zu den Akten.

<sup>505</sup> BA, R 51.01./24011, 210, Ministerpräsident Göring, St.M. I. 17049, an Kultusminister Rust vom 20. Januar 1934. Die grundsätzliche Bedeutung, die das Ministerium der Frage beimaß, wird auch an der internen Ablage des Dokuments deutlich. Das Original wurde dem allgemeineren Aktenbestand über die Wahl der katholischen Bischöfe in Preußen zugeordnet, während die Akten zum Bistum Hildesheim nur mit einer Abschrift des Schreibens komplettiert wurden. Der nachfolgende Schriftwechsel mit dem Auswärtigen Amt erfuhr die gleiche Behandlung, die Originale wurden dem Aktenbestand zur politischen Klausel zugewiesen und die Hildesheimer Diözesanakten durch Abschriften vervollständigt. Vgl. BA, R 51.01./22226, 234, Abschrift zu Ministerpräsident Göring, St.M. I. 17049, an Kultusminister Rust vom 20. Januar 1934.

<sup>506</sup> Vgl. ebenda.

<sup>507</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 211, den Entwurf, BA, R 51.01./22226, 235, die Abschrift, oder PAAA, R 72288, die ausgefertigte Version zu: Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, G II 298, an Reichsaußenminister von Neurath vom 16. Februar 1934. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Auswärtigen Amtes vom 18. Februar 1934. Die Passage „die Auswahl geeigneter Kandidaten“ bis „Einfluß zu nehmen“ wurde im Auswärtigen Amt mit rotem Buntstift unterstrichen. Vgl. ebenda.

unter Berücksichtigung der Reichsinteressen als Bischof genehm" seien.<sup>508</sup> Anschließend sollte das Außenministerium über seinen beim Heiligen Stuhl akkreditierten Botschafter die entsprechenden Verhandlungen mit der Kurie führen lassen. Die erstmalige Umsetzung dieses Verfahrens schwebte dem Kultusminister bereits für die aktuelle Hildesheimer Vakanz vor. Für die im Bistum anstehende Bischofswahl regte Minister Rust an, bei der Kurie über das Auswärtige Amt einen „staatlichen Dreivorschlag“ zur Sprache zu bringen. Dem preußischen Kultusminister schienen Pfarrer Johannes Strehl aus Potsdam,<sup>509</sup> Wehrkreispfarrer Franz Justus Rarkowski aus Berlin und der

<sup>508</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 211f., den Entwurf, BA, R 51.01./22226, 235, die Abschrift, oder PAAA, R 72288, das ausgefertigte Original zu: Preußisches Wissenschaftsministerium, G II 298 an Reichsaußenminister von Neurath vom 16. Februar 1934.

<sup>509</sup> Die erste und zweite Pfarrerstelle an der 1722 errichteten und 1738/39 von König Friedrich Wilhelm I. erneut ausgestatteten und erweiterten St. Peter und Paulskirche in Potsdam waren Staatspatronate. (Vgl. BA, R 51.01./24079, 77, der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, O-P. 20003, an das RMfdkA vom 28. September 1935.) Vermutlich für eine der beiden Pfarrstellen wurde Kurat Johannes Strehl am 5. Mai 1933 durch Oberpräsident Kube (Provinz Brandenburg und Berlin) Bischof Schreiber als Pfarrer präsentiert. Bischof Schreiber entsprach dieser Präsentation und ernannte Johannes Strehl am 30. Mai 1933 zum Pfarrer von Potsdam. Den Tag seiner feierlichen Amtseinführung, gedachte Pfarrer Strehl durch die Teilnahme Adolf Hitlers und anderer bedeutender Parteifunktionäre am Festgottesdienst propagandistisch aufzuwerten. Dem Reichskanzler unterbreitete er deshalb am 6. Juni 1933 seinen Vorschlag und bat ihn, den Termin des Einführungsgottesdienstes selber festlegen zu wollen. Johannes Strehl begründete seine Einladung damit, daß mit ihm zum erstenmal ein katholischer Pfarrer, der NSDAP Mitglied sei, durch die Regierung in sein Amt eingeführt werde. Die Anwesenheit des Führers werde zudem öffentlich beweisen, daß „Katholiken und katholische Geistliche nicht mehr diffamiert und suspendiert werden, wenn sie der NSDAP angehören, ganz abgesehen von dem gewaltigen Eindruck [, den die Teilnahme des Reichskanzlers und der anderen Parteifunktionäre] auf die deutschen Bischöfe und den Vatikan“ haben werde. (Vgl. BA, R 43 II/174, 31-33, hier 32, Pfarrer Strehl an Adolf Hitler vom 6. Juni 1933.) Unterstützt wurde die Einladung des Pfarrers am gleichen Tag von Georg Lossau, dem Vorsitzenden der katholischen Vereinigung für nationale Politik, der auch Johannes Strehl angehörte. Zu den Hintergründen der Einführung bemerkte der Vorsitzende: „Nach Wegräumung einiger von Zentrumsseite aufgeworfenen Schwierigkeiten ist dem Kuratus Strehl am 1. d.Mts. die Pfarrstelle in Potsdam übertragen worden. Pfarrer Strehl ist somit der erste katholische Geistliche, der unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten und unter nationalsozialistischer Führung in ein Pfarramt gelangt. (...) Pfarrer Strehl bekennt sich seit dem Tage der Aufhebung der bischöflichen Verbote offen zur NSDAP, und hat in unserer Vereinigung bisher noch keine Sitzung versäumt. Mittels Handschlag hat er mir s.Zt. in feierlicher Form Treue zu Ihnen, mein hochverehrter Führer, gelobt und dieses Gelöbnis Pg. Oberpräsident Kube und mir gegenüber schriftlich bestätigt. Bei seiner Energie und Weltgewandtheit ist zu erwarten, daß er zur gegebenen Zeit wesentlich mit zur Klärung der politisch-konfessionellen Atmosphäre beiträgt.“ (BA, R 43 II/174, 34, der Vorsitzende der katholischen Vereinigung für nationale Politik, Georg Lossau, an Adolf Hitler vom 6. Juni 1933. Die Passagen „erste katholische Geistliche“ und „unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten und unter nationalsozialistischer Führung“ wurden im Original mit Schreibmaschine unterstrichen und zusätzlich von einem Sachbearbeiter der Reichskanzlei mit einer senkrechten Markierung am Rand hervorgehoben.) Der Reichskanzler entschied sich jedoch gegen eine Teilnahme an der Einführungsfeier. (Vgl. BA, R 43 II/174, 34r., den Vermerk vom 14. Juni 1933 unter dem Schreiben Georg Lossaus an Adolf Hitler vom 6. Juni 1933 und BA, R 43 II/174, 35, die Absagen der Reichskanzlei an Pfarrer Strehl und Georg Lossau vom 15. Juni 1933.) Auch als Pfarrer arbeitete Johannes Strehl intensiv mit Partei und Staatspolizei zusammen. Am 15. Januar 1934 denunzierte er Kapitularvikar Steinmann, Ordinariatsrat Professor Köhler sowie die Prälaten Lichtenberg und Banasch als die treibenden Kräfte innerhalb des Berliner Ordinariats, die maßgeblich für die Einfügung einer zusätzlichen Textpassage zum Sterilisationsgesetz in die jährlich zu verlesende Kanzelverkündigung über die Ehe und Mischehe verantwortlich seien. Das Geheime Staatspolizeiamt Berlin brachte den Bericht des Pfarrers am 3. Februar 1934 der Reichskanzlei zur Kenntnis. Zur politischen Einstellung des Potsdamer Pfarrers bemerkte die

Erzpriester Erich Bartsch aus dem niederschlesischen Naumburg<sup>510</sup> geeignet, die Nachfolge Bischof Bares in Hildesheim antreten zu können.<sup>511</sup>

In seinem Antwortschreiben auf den Vorschlag des preußischen Kultusministers bestätigte Außenminister von Neurath die Zweckmäßigkeit einer staatlichen Einflußnahme auf die Bischofswahlen. Er gab aber zu bedenken, daß aus innenpolitischen Gründen diese besser vor als nach der Wahl geltend gemacht werden sollte. Zudem hob der Außenminister deutlich hervor, daß der staatlichen Einflußnahme „sehr enge“ Grenzen gezogen seien. Er erinnerte den preußischen Kultusminister auch daran, daß die Kurie in den Verhandlungen über den Abschluß des Preußenkonkordats nur widerwillig die Mitwirkung der Domkapitel bei der Bischofswahl zugestanden habe und jede darüber hinaus reichende Einschränkung des ihr grundsätzlich zustehenden freien Ernennungsrechts zurückweisen und unterbinden werde. Der Reichsaußenminister sah sich deshalb genötigt, die Aussichtslosigkeit des vom Kultusminister vorgeschlagenen Verfahrens anzudeuten: „Jeder Schritt unsererseits, der den Argwohn unbefugter Ingerenz erwecken könnte, würde von vornherein zu einem Fehlschlag verurteilt sein und die Kurie in der üblichen Zurückhaltung bei Erörterung derartiger Fragen für die Zukunft nur noch bestärken.“<sup>512</sup> Freiherr von Neurath sah für eine vergrößerte staatliche Einflußnahme auf die Neubesetzung der vakanten Bischofsstühle nur dann eine Chance, wenn es gelänge, die Kurie „mit der gebotenen Vorsicht“ davon zu überzeugen, daß es „bei voller Wahrung der ihr zustehenden Rechte“ im beiderseitigen Interesse liege, sich mit der Reichsregierung über die dem Domkapitel zu benennenden Kandidaten zuvor durch eine offene Aussprache zu verständigen, und plädierte daher abschließend für eine vorsichtige Fühlungnahme mit der Kurie durch den Vatikanbotschafter.<sup>513</sup>

Der Vatikanreferent des Auswärtigen Amts übersandte am 24. Februar Abschriften des Briefwechsels der Minister Rust und von Neurath an Vatikanbotschafter Diego von Bergen mit der Bemerkung, daß die Benennung der drei Kandidaten bei der Kurie wohl kaum in Frage kommen werde. Die Entscheidung, bei welcher Gelegenheit und auf welchem Weg er mit der Kurie in Verbindung treten wolle, überließ Legationsrat von Menshausen dem persönlichen Ermessen Diego von Bergens. Im Auswärtigen Amt sah man der Fühlungnahme durch den Vatikanbotschafter skeptisch entgegen und glaubte, bereits viel erreicht zu haben, „wenn sich die Kurie darauf einläßt,

---

Geheime Staatspolizei: „Zur Persönlichkeit des Pfarrers Strehl teilte mir der Leiter der Staatspolizeistelle in Potsdam mit, daß Strehl stets in vorbildlicher Weise für eine harmonische Zusammenarbeit der katholischen Kirche mit dem Nationalsozialismus eingetreten sei.“ (BA, R 43 II/174, 192ff., Geheimes Staatspolizeiamt, II E 2 - 244, an die Reichskanzlei vom 3. Februar 1934.)

<sup>510</sup> Kreis Bunzlau (Niederschlesien)

<sup>511</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 212, den Entwurf, BA, R 51.01./22226, 235, die Abschrift oder PAAA, R 72288, das ausgefertigte Original zu: Preußisches Wissenschaftsministerium, G II 298, an Reichsaußenminister von Neurath vom 16. Februar 1934.

<sup>512</sup> BA, R 51.01./24011, 213-214, oder PAAA, R 72288, Auswärtiges Amt, II Vat. 167, an Kultusminister Rust vom 23. Februar 1934.

<sup>513</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 213-214, oder PAAA, R 72288, Auswärtiges Amt, II Vat. 167, an Kultusminister Rust vom 23. Februar 1934.

uns unter der Hand ihre dem Domkapitel zu benennenden Kandidaten zuvor bekannt zu geben."<sup>514</sup>

Botschafter von Bergen schloß sich dieser Einschätzung des Vatikanreferenten umgehend an und antwortete am 2. März 1934, daß er bestrebt sei, unter allen Umständen den Eindruck eines formellen Vorschlages von Persönlichkeiten durch die deutsche Regierung zu vermeiden: „Wenn ich bei der schwerbelasteten Situation jetzt auf die vom Kultusministerium vorgeschlagene Weise im Staatssekretariat vorgehen wollte, so würde ich unter Hinweis auf das erst vor kurzer Zeit konkordatlich festgelegte Verfahren bei den Bischofswahlen eine glatte Abfuhr erfahren, um so mehr als dieser Modus einer förmlichen Präsentation verzweifelt ähnlich ist.“<sup>515</sup> Auch die abgeschwächten Vorstellungen des Außenministers sah Diego von Bergen als kaum realisierbar an. Der Vatikanbotschafter hielt es zwar grundsätzlich für möglich, daß die Botschaft nach dem Tod eines Bischofs gesprächsweise die Kurie auf den einen oder anderen der Regierung willkommenen Nachfolgekandidaten aufmerksam mache, doch sei in diesem Fall peinlich darauf zu achten, nicht den Anschein eines formellen Vorschlags oder gar einer Präsentation zu erwecken. Um den Argwohn der Kurie nicht zu erregen, riet Botschafter von Bergen zusätzlich dazu, dieses Verfahren nicht regelmäßig bei allen Vakanzen anzuwenden und ferner darauf zu achten, daß der Kurie ausschließlich Persönlichkeiten benannt werden, bei denen nicht schon im Vorfeld feststehe, daß der Vatikan sie ablehnen werde. Im vorliegenden „Fall Hildesheim“ rechnete der Vatikanbotschafter für die vom Kultusminister benannten Kandidaten Johannes Strehl und Franz Justus Rarkowski mit einer sicheren Ablehnung dieser Personalvorschläge durch die Kurie und erinnerte zur Begründung seiner Einschätzung daran, welche Schwierigkeiten überwunden werden mußten, um Johannes Strehl als Pfarrer in Potsdam gegenüber der Kurie durchzusetzen. Eine erfolgreiche Kandidatur Franz Justus Rarkowskis hielt Diego von Bergen vor dem Hintergrund der schlechten Beziehungen des Wehrkreis Pfarrers zum deutschen Episkopat ebenfalls für wenig erfolgversprechend, während ihm zum dritten vom Kultusministerium benannten Kandidaten, Erzpriester Erich Bartsch, keine näheren Informationen zur Verfügung standen. Diego von Bergen legte dem Auswärtigen Amt daher nahe, in der Frage des vakanten Hildesheimer Bistums Zurückhaltung zu üben und die eigene Aufmerksamkeit ganz auf eine dem Reich günstige Lösung der mit der Kurie umstrittenen schwebenden Angelegenheiten zu richten.<sup>516</sup>

Mit der Antwort des Auswärtigen Amtes gab sich das Kultusministerium zunächst nicht zufrieden. Es bemühte sich Ende März während eines Berlinaufenthalts des Vatikanbotschafters, dem Staatssekretär ein Gespräch

<sup>514</sup> PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, Legationsrat von Menshausen an Vatikanbotschafter Diego von Bergen, vom 24. Februar 1934.

<sup>515</sup> PAAA, R 72288, Vatikanbotschafter Diego von Bergen an Legationsrat von Menshausen vom 2. März 1934, Berlin eingegangen am 6. März 1934. Die Passage „würde ich“ bis „ähnlich ist“ ist mit blauem Buntstift unterstrichen. Durchschlag des Schreibens in PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261.

<sup>516</sup> Vgl. PAAA, R 72288, Vatikanbotschafter von Bergen an Legationsrat von Menshausen vom 2. März 1934.



mit dem Botschafter zu vermitteln.<sup>517</sup> Nachdem die gewünschte Unterredung mit Diego von Bergen nicht zustande gekommen war, brachte Ministerialdirektor Jäger während einer Zusammenkunft mit Nuntius Orsenigo am 10. April 1934 das Anliegen der preußischen Regierung vor, „der Nuntius ging aber nicht auf die Sache ein.“<sup>518</sup> Nachdem die Erfolglosigkeit des eigenen Anliegens deutlich geworden war, entschied das Kultusministerium am 8. August 1934, die Angelegenheit zunächst ruhen zu lassen und zu gegebener Zeit weiterzuverfolgen.<sup>519</sup>

### 3.3.3 Die Ernennung Bischof Machens - Der „Fall Machens“

Das Auswärtige Amt machte sich in den folgenden Wochen offensichtlich die Einschätzung Diego von Bergens zu eigen und verzichtete auf eine entsprechende Intervention bei der Kurie, um den bestehenden Spannungen keine weitere hinzuzufügen. Da auch der deutsche Vatikanbotschafter selbst in dieser Angelegenheit nicht weiter tätig geworden zu sein scheint, konnte sich die Neubesetzung des vakanten Hildesheimer Bischofsstuhls in der vom Preußen- und Reichskonkordat vorgegebenen Weise vollziehen. Das preußische Kultusministerium informierte das Kapitel am 5. Februar über die Wahl des vom Vatikan der preußischen Staatsregierung bereits 1928 für die Nachfolge Bischof Ernsts vorgeschlagenen Dr. Seelmeyer zum Kapitularvikar der verwaisten Diözese.<sup>520</sup> Aus der römischen Dreierliste wählte das Domkapitel am 3. Mai 1934 Joseph Godehard Machens zum neuen Bischof und zeigte seine Wahl anschließend dem preußischen Ministerpräsidenten an.<sup>521</sup>

Noch am 5. Mai berichtete die Staatskanzlei Ministerialrat Schlüter vom Kultusministerium telefonisch über den Eingang der Wahlanzeige und erkundigte sich bei ihm nach den nun erforderlichen Schritten.<sup>522</sup> Der Ministerialrat bat die Staatskanzlei, ihm möglichst rasch eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, da ihm außer dem Namen des Gewählten während des Telefonats keine Einzelheiten genannt worden waren. Die Staatskanzlei, die zugesichert hatte, dem Wunsch zu entsprechen, kam ihm jedoch nicht umgehend nach, so daß Ministerialrat Schlüter einige Tage später erneut telefonisch um die Überlassung der Mitteilung nachsuchte. Während des Telefonats wurde ihm eröffnet, daß der Vorgang auch dem

<sup>517</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 215, den handschriftlichen Vermerk vom 29. März 1934.

<sup>518</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 215, den handschriftlichen Vermerk vom 12. April 1934.

<sup>519</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 215, den handschriftlichen Vermerk vom 8. August 1934.

<sup>520</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 203, den Vermerk, G II 331/29, mit einem Stempelabdruck vom 7. Februar 1929 als frühesten Datum und BA, R 51.01./22226, 237, Domkapitel Hildesheim an Kultusminister Rust vom 5. Februar 1934.

<sup>521</sup> Im Gegensatz zur Anfrage des Berliner Domkapitels im „Fall Bares“ wurde die preußische Staatskanzlei vom Hildesheimer Kapitel ausdrücklich um die Zusendung einer Empfangsbestätigung gebeten. Vgl. BA, R 51.01./22226, 240, oder HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, die Abschrift des Schreibens des Domkapitels von Hildesheim, Nr. 3667, an das Preußische Staatsministerium vom 3. Mai 1934 als Anlage zum Schreiben des Ministerpräsidenten bzw. des Schnellbriefs des Preußischen Kultusministeriums, G II Nr. 962, an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 12. Mai 1934.

<sup>522</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 241, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters zu G II 962 vom 12. Mai 1934.

Ministerpräsidenten vorgetragen worden sei. Nachdem ihm die gewünschte Mitteilung am Morgen des 11. Mai immer noch nicht vorlag, rief Ministerialrat Schlüter, um die Einhaltung der Konkordatsfrist sicherzustellen, das Oberpräsidium in Hannover an und informierte Oberregierungsrat Ruppert<sup>523</sup> streng vertraulich über die Wahl. Er beauftragte das Oberpräsidium umgehend und ohne auf die schriftliche Mitteilung zu warten, die er ihm in den nächsten Tagen zukommen lassen wollte, mit den notwendigen Ermittlungen. Das auf den 7. Mai datierte Schreiben der Staatskanzlei, in dem diese erklärte, auf die Einleitung eigener Ermittlungen durch die Geheime Staatspolizei verzichten zu wollen, weil sie den Oberpräsidenten in Hannover bzw. den Regierungspräsidenten in Hildesheim als ausreichend informiert erachtete, lag Ministerialrat Schlüter vermutlich am Nachmittag des 11. Mai vor.<sup>524</sup> Es veranlaßte ihn, erneut in der Staatskanzlei anzurufen. In diesem Telefonat erfuhr er, daß der Brief des Domkapitels dort bereits am 4. Mai eingegangen war.<sup>525</sup>

Ministerialrat Schlüter forderte daraufhin am 12. Mai 1934 in einem von Staatssekretär Dr. Stuckart gezeichneten Schnellbrief den Oberpräsidenten in Hannover zu einer politischen Beurteilung des neugewählten Bischofs auf und informierte ihn darüber, daß die NSDAP Gauleitung vom Berliner Ministerium unmittelbar um eine Stellungnahme ersucht worden sei.<sup>526</sup> Analog zum „Fall Bares“ wurde Oberpräsident Lutze zu einer eingehenden und beschleunigten Berichterstattung aufgefordert, die er spätestens am 18. Mai dem Berliner Ministerium zuzuleiten und in unauffälliger Weise durchzuführen habe. Mit Bezug auf das am Tag zuvor geführte Telefonat behielt sich Staatssekretär Stuckart vor, den Oberpräsidenten gegebenenfalls zu einer persönlichen Berichterstattung zu sich ins Berliner Kultusministerium zu bitten.<sup>527</sup>

<sup>523</sup> Ministerialrat Schlüter gibt den Namen seines Gesprächspartners, den er vermutlich falsch verstanden hat, als „Ruttberg“ wieder. Vgl. BA, R 51.01./22226, 241, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters zu G II 962 vom 12. Mai 1934.

<sup>524</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 239, Preußischer Ministerpräsident, St.M. I. 4960, an das Preußische Kultusministerium vom 7. Mai 1934. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Kultusministeriums vom 11. Mai 1934.

<sup>525</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 241, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters zu G II 962 vom 12. Mai 1934.

<sup>526</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, oder BA, R 51.01./22226, 242, den Schnellbrief des Preußischen Kultusministeriums, G II Nr. 962, an Oberpräsident Lutze in Hannover vom 12. Mai 1934. Dem Schreiben wurde als Abschrift das Schreiben des Domkapitels von Hildesheim, Nr. 3667, an das Preußische Staatsministerium vom 3. Mai 1934 als Anlage beigefügt. Die zweite Ziffer der Datumsangabe "12" besteht aus einer über die Ziffer "1" geschriebenen "2". Das Dokument trägt einen Stempel des Oberpräsidiums mit dem Aufdruck: „O.P. 13.5.34“, der jedoch kein klassischer Eingangsstempel ist. Möglicherweise wurde der Schnellbrief am 11. Mai formuliert und geschrieben, kam aber erst am folgenden Tag nach einer Aktualisierung der Datumsangabe zur Post und dürfte das Oberpräsidium in Hannover demnach am 13. Mai erreicht haben. Die Gauleitung Südhannover-Braunschweig der NSDAP unterrichtete das Kultusministerium am gleichen Tag vertraulich über die Ernennung und forderte ihre Stellungnahme, ob Bedenken allgemein politischer Natur gegen den Gewählten bestehen ebenfalls bis zum 18. Mai 1934. Vgl. BA, R 51.01./22226, 242, Preußisches Kultusministerium, G II 962, an die Gauleitung Südhannover-Braunschweig der NSDAP vom 12. Mai 1934.

<sup>527</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, Schnellbrief des Preußischen Kultusministeriums, G II 962, an Oberpräsident Lutze in Hannover vom 12. Mai 1934.

Als Nachtrag zu seinem Vermerk vom 12. Mai notierte Ministerialrat Schlüter die ihm in den folgenden Tagen bekannt gewordene Einschätzung, daß im Hildesheimer Klerus werde die Meinung vertreten, Professor Machens sei in erster Linie, vielleicht sogar als einziger für den Bischofsstuhl in Betracht gekommen. „Es dürfte anzunehmen sein, daß das Domkapitel ihn auf die Vorschlagsliste an erster Stelle gesetzt und Rom diesmal sich einer Einmischung enthalten hat.“<sup>528</sup>

Der im Oberpräsidium mit dem „Fall Machens“ betraute Regierungsrat Dr. Spiessbach leitete die Aufforderung des preußischen Kultusministerium unmittelbar an den Regierungspräsidenten in Hildesheim weiter und erhielt bereits am 12. Mai die gewünschte Antwort.<sup>529</sup> In Hildesheim war der neugewählte Bischof weder dem Regierungspräsidenten noch seinem Stellvertreter, Dr. Bacmeister, persönlich bekannt. Dem Regierungspräsidium gelang es dennoch, über Regierungsdirektor Kilberger an zwei Personen heranzutreten, die beide als „durchaus vertrauenswürdig“ betrachtet wurden, zumal eine von ihnen früher als katholischer Geistlicher gewirkt hatte und die zweite ebenfalls katholisch war. In ihren „vollkommen übereinstimmenden“ Berichten schilderten die beiden Informanten Joseph Machens als einen außerordentlich klugen, belesenen und wissenschaftlich gebildeten Priester, dessen Predigten zwar durch vollendete Formen und Inhalte hervorstechen, jedoch im allgemeinen etwas zu lang seien. In seinem geistlichen und seelsorglichen Wirken berichteten die Informanten weiter, gelte der neue Bischof als nicht gerade besonders warmherzig. Jedoch stehe er in politischer Hinsicht unbedingt hinter der jetzigen Regierung, „soweit man dies von einem katholischen Geistlichen, der ja in Zweifelsfragen dem kanonischen Recht und den Weisungen seiner kirchlichen Oberen unterworfen ist, sagen kann“.<sup>530</sup> Aufgrund dieser übereinstimmenden Beurteilungen waren sowohl Regierungsvizepräsident Bacmeister als auch Regierungsrat Spiessbach, der am 13. Mai für Oberpräsident Lutze dem Berliner Wissenschaftsministerium antwortete, der Ansicht, aus staatlichen Gesichtspunkten bestünden keine Bedenken politischer Art gegen den neuen Bischof.<sup>531</sup>

Dem Kultusministerium lag das Gutachten aus Hannover bereits am 14. Mai vor. Das Ministerium zögerte seine Entscheidung jedoch noch bis zum 20. Mai hinaus, weil erst an diesem Tag das Gutachten der NSDAP Gauleitung

<sup>528</sup> BA, R 51.01./22226, 241, Nachtrag zum handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters zu G II 962 vom 12. Mai 1934.

<sup>529</sup> Vizerregierungspräsident Bacmeister übersandte seine Antwort als Einschreiben nach Hannover. Das zu den Akten gelegte Kuvert trägt auf der Vorderseite den Hildesheimer Poststempel vom 12. Mai 1934, 12 Uhr, und auf der Rückseite den Stempelaufrück des Postamts Hannover vom 12. Mai 1934, 15 Uhr. Der enge, nur wenige Stunden umfassende zeitliche Abstand zwischen der Formulierung des Schnellbriefs des Kultusministeriums und der Antwort des Regierungsvizepräsidenten Bacmeisters deutet darauf hin, daß schon vor dem Eingang des Berliner Schnellbriefs im Oberpräsidium das Regierungspräsidium in Hildesheim mit seinen Ermittlungen begonnen hatte. Möglicherweise wurde das Hildesheimer Regierungspräsidium unmittelbar im Anschluß an das Telefonat Oberregierungsrat Rupperts mit Ministerialrat Schlüter ebenfalls telefonisch mit den Ermittlungen beauftragt.

<sup>530</sup> HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, Regierungsvizepräsident Bacmeister an Regierungsrat Spiessbach vom 12. Mai 1934.

<sup>531</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, Regierungsvizepräsident Bacmeister an Regierungsrat Spiessbach vom 12. Mai 1934 und BA, R 51.01./22226, 243, Regierungsrat Spiessbach an den Preußischen Kultusminister vom 13. Mai 1934.

zur Verfügung stand.<sup>532</sup> Im Telegrammstil hatte diese dem Ministerium am 17. Mai gemeldet: „Der Genannte wird als ein stiller, ruhiger Gelehrtentyp geschildert. Politisch nicht hervorgetreten. Jesuitenverdacht besteht, aber nicht nachweisbar. Der Gesamteindruck des M.[achens] wird als gut bezeichnet.“<sup>533</sup> Unmittelbar nach dem Eingang des Gutachtens der Gauleitung wurde der Entwurf für ein Antwortschreiben an das Hildesheimer Domkapitel aufgesetzt. Er beschränkte sich auf die kurze Mitteilung, daß gegen den gewählten keine Bedenken erhoben werden und wurde noch am gleichen Tag durch einen Beamten des Ministeriums persönlich in der Staatskanzlei abgegeben.<sup>534</sup>

Erneut vergingen über zehn Tage bis dem Kultusministerium die Einverständniserklärung des preußischen Ministerpräsidenten vorlag. Als deutlich wurde, daß sich die Absendung der Antwort an das Kapitel länger hinauszögern werde, setzte das Kultusministerium am 24. Mai einen Zwischenbescheid an das Kapitel auf, der ebenfalls der Staatskanzlei vorgelegt wurde und von Regierungsrat Normann noch am gleichen Tag gebilligt wurde. Die ursprüngliche Absicht, den Brief von einem Beamten eigens zur Bahnpost bringen zu lassen, damit er mit dem Zug um 13.50 Uhr möglichst schnell dem Domkapitel zugestellt werden könne, ließ sich aufgrund einer weiteren Verzögerung nicht mehr realisieren. Staatssekretär Stuckart entschied daher, dem Domkapitel den Inhalt des Schreibens zu telegraphieren.<sup>535</sup> In dem um 14.50 Uhr abgegangenen Telegramm erklärte der Kultusminister, „daß die angestellten Ermittlungen mir Anlaß geben, gegen die Wahl Bedenken allgemein politischer Natur gemäß Art. 14 Abs. 2 Ziffer 2 des Reichskonkordats zu erheben. Die Ermittlungen werden mit größter Beschleunigung fortgesetzt und ich werde nicht verfehlen, nach ihrem Abschluß, der in aller Kürze zu erwarten ist, weitere Mitteilung zu machen.“<sup>536</sup>

Die Akten des Preußischen Kultusministerium lassen weder die Gründe des neuerlichen Zeitverzugs klar erkennen, der den Zwischenbescheid an das Domkapitel erforderlich machte, noch geben sie Auskunft darüber, ob tatsächlich neue Ablehnungsmotive den Fall komplizierten. Am 31. Mai übermittelte das Kultusministerium der Staatskanzlei erneut einen Entwurf für die offizielle Antwort der Staatsregierung auf das Schreiben vom 7. Mai. Sie enthielt zunächst die wichtigsten Stationen aus dem Lebenslauf des gewählten Kandidaten und bemerkte anschließend unter Hinweis auf die

---

<sup>532</sup> Zwei handschriftliche Vermerke auf dem Schreiben des Oberpräsidenten lassen erkennen, daß die Antwort der NSDAP Gauleitung im Kultusministerium bereits am 18. und 19. Mai zwar dringend erwartet wurde, das Ministerium sich aber zugleich nicht zu einer Beantwortung der Konkordatsanfrage entschließen wollte, ohne zuvor auch das Gutachten der Gauleitung erhalten zu haben. Vgl. BA, R 51.01./22226, 243, Regierungsrat Spiessbach an den Preußischen Kultusminister vom 13. Mai 1934.

<sup>533</sup> BA, R 51.01./22226, 244, Aktenzeichen des Kultusministerium: G II 1047, NSDAP Gauleitung Südhannover-Braunschweig an den Preußischen Kultusminister vom 13. Mai 1934.

<sup>534</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 245, den Entwurf zu Kultusministerium, G II 1021, an das Hildesheimer Domkapitel vom 20. Mai 1934.

<sup>535</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 246, die handschriftlichen Vermerke und den Einverständnistempel der Staatskanzlei auf dem Entwurf zu Kultusministerium, G II 1021, an das Hildesheimer Domkapitel vom 24. Mai 1934.

<sup>536</sup> BA, R 51.01./22226, 246, Entwurf zu Kultusministerium, G II 1021, an das Hildesheimer Domkapitel vom 24. Mai 1934.

abschriftlich beigelegten Gutachten des Oberpräsidenten und der NSDAP Gauleitung zu seiner politischen Einstellung: „Hiernach glaube ich, daß Bedenken allgemein politischer Natur gegen seine Wahl zum Bischof von Hildesheim nicht zu erheben sein werden und bitte, einen dahingehenden Beschluß des Staatsministeriums, falls ein solcher für notwendig erachtet wird, im Wege des Umlaufs herbeizuführen.“<sup>537</sup> Nach weiteren zehn Tagen untätigen Wartens lag dem Kultusministerium am 11. Juni der am Vortag gefaßte Entschluß des Ministerpräsidenten vor. Hermann Göring erhob gegen die Wahl Bischof Machens keine Bedenken allgemein politischer Natur und bat das Kultusministerium um eine entsprechende Benachrichtigung des Kapitels. Mit Blick auf zukünftige Konkordatsanfragen schrieb der Ministerpräsident: „Ich behalte mir vor, über das künftig einzuschlagende Verfahren bei der Neubesetzung von Bischofsstühlen - soweit Preußen dabei beteiligt ist - demnächst noch an Sie heranzutreten.“<sup>538</sup> Staatssekretär Stuckart übermittelte die endgültige Entscheidung seiner Landesregierung unter Hinweis auf den Zwischenbescheid vom 24. Mai am 14. Juni an das Hildesheimer Domkapitel und Nuntius Orsenigo, dem er eine Abschrift des an das Domkapitel gerichteten Antwortschreibens zukommen ließ.<sup>539</sup>

Nachdem die Nuntiatur die positive Antwort der preußischen Regierung an das vatikanische Staatssekretariat weitergeleitet und Papst Pius XI. die Wahl am 23. Juni bestätigte hatte, veröffentlichte die Kurie die Ernennung des neuen Hildesheimer Diözesanbischofs am 24. Juni 1934 im *Osservatore Romano*.<sup>540</sup> Am 23. Juli 1934, zwei Tage vor seiner Bischofsweihe durch Kardinal Bertram, legte der neugewählte Bischof in Berlin den vom Konkordat geforderten Treueid ab, den Wissenschaftsminister Rust für die preußische Regierung entgegennahm.<sup>541</sup>

Zwei Tage nach der Veröffentlichung der Ernennung im *Osservatore Romano* wurde den deutschen Regierungsstellen deutlich, daß der Vatikan nicht gewillt war, die erneute Verzögerung mit der die preußische Regierung im „Fall Machens“ die Konkordatsanfrage beantwortet hatte, widerspruchslos hinzunehmen. Nuntius Orsenigo ließ über das Auswärtige Amt Staatssekretär Stuckart am 26. Juni eine Verbalnote zukommen, in der diese auf die Tatsache verwies, „daß die endgültige Antwort an das Hochwürdigste Domkapitel in Hildesheim betreffs der Wahl des Hochwürdigsten Herrn Dr. Joseph Machens zum Bischof dieser Diözese seitens der Preußischen

<sup>537</sup> BA, R 51.01./22226, 247, den Entwurf zu Kultusministerium, G II 1021 II. Ang., an den Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring vom 31. Mai 1934.

<sup>538</sup> BA, R 51.01./22226, 253, Preußischer Ministerpräsident, St.M. I. 5874, an das Preußische Kultusministerium vom 10. Juni 1934. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Kultusministeriums vom 11. Juni 1934.

<sup>539</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 254, Preußisches Kultusministerium, G II 1210, an das Domkapitel in Hildesheim und Nuntius Orsenigo vom 14. Juni 1934.

<sup>540</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 255-259, die Presseberichte und die vom Auswärtigen Amt übermittelte Nachricht des Vatikanbotschafters oder HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, die Ordnung für die Feier der Konsekration und Inthronisation Bischof Machens, sowie die Pressenotizen vom 27. Juni, 3. und 16. Juli 1934.

<sup>541</sup> Vgl. HStAH, Hann. 122a, Nr. 3755, die Einladung für die Vereidigung an Oberpräsident Lutze, sowie die Pressenotiz vom 24. Juli 1934 und BA, R 51.01./22226, 274-280, die Niederschrift Ministerialrat Schlüters über die Vereidigung vom 23. Juli 1934.

Staatsregierung mit beträchtlicher Verzögerung erfolgt ist".<sup>542</sup> „Pflichtgemäß“ führte der Nuntius weiter aus, „daß wenn der Hl. Stuhl auch dieses Mal rücksichtsvoll über die vom Konkordate festgesetzte Frist von 20 Tagen hinaus gewartet hat, das keinen Präzedenzfall für die Zukunft bilden darf, indem der Hl. Stuhl gewillt ist, in einem zukünftigen Falle von dem im Schlußprotokoll zu Art. 14 Abs. 2 N. 2 des Reichskonkordats ihm anerkannten Rechte Gebrauch zu machen.“<sup>543</sup>

Bei Staatssekretär Stuckart, dem die Verbalnote am folgenden Tag im Kultusministerium zur Kenntnis gebracht wurde, rief die vatikanische Kritik an der schleppenden Bearbeitung der Konkordatsanfrage einen deutlichen Unmut hervor. Verärgert ließ er den Ablauf rekonstruieren und vermerkte anschließend auf dem Anschreiben des Nuntius: „Es ist innerhalb der 20 Tagefrist erklärt worden, daß allg.[emein] pol.[itische] Bedenken bestehen. Nachträglich sind die Bedenken zurückgestellt + [und] die Wahl nicht mehr beanstandet worden. Die Verbalnote ist durchaus unangebracht. Sie darf nicht unbeantwortet bleiben.“<sup>544</sup>

Am 18. Juli antwortete die preußische Staatsregierung dem Nuntius, der vatikanische Vorwurf, die Antwort der Staatsregierung sei mit beträchtlicher Verzögerung erfolgt, könne nur auf einer unzutreffenden Information beruhen, denn es sei eine nachprüfbare Tatsache, daß die telegraphische Erklärung vom 24. Mai, die dem Hildesheimer Domkapitel noch am selben Tag zugegangen sei, innerhalb der vom Schlußprotokoll bezeichneten Frist von 20 Tagen erfolgte. Zudem habe die Staatsregierung das Domkapitel bereits zuvor telefonisch benachrichtigt. „Diese Erklärung entsprach auch inhaltlich den Anforderungen des Schlußprotokolls; durch sie wurde für den Heiligen Stuhl die Annahme, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestanden, ausgeschlossen.“<sup>545</sup> Anschließend verwies die Staatsregierung auf ihre ergänzende Mitteilung, daß die Ermittlungen mit größter Beschleunigung fortgesetzt würden und dem Kapitel nach ihrem Abschluß eine weitere Nachricht zugehen werde. Dies sei in der Hoffnung geschehen, daß es noch gelingen werde, die hervorgetretenen Bedenken auszuräumen. „Diese Hinzufügung erfolgte demgemäß im Geiste freundschaftlicher Verständigung und reibungsloser Zusammenarbeit. Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Erklärung kann es also nur auf meine Erklärung vom 24. Mai ankommen. Durch mein späteres Schreiben, von dem ich nicht annehmen möchte, daß es den Wünschen des Heiligen Stuhles nicht entsprochen hätte, wurde die Tatsache der rechtzeitigen Erklärung durch das Schreiben vom 24. Mai nicht

<sup>542</sup> BA, R 51.01./22226, 260f., Apostolische Nuntiatur, No. 10.691, an Staatssekretär Dr. Stuckart mit der Verbalnote der Nuntiatur, No. 10.691, an die Preußische Staatsregierung vom 26. Juni 1934 oder BA, R 51.01./24011, 216 bzw. PAAA, R 72102, E 580943, die Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur, No. 10.691, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 35.

<sup>543</sup> BA, R 51.01./22226, 261, Verbalnote der Nuntiatur, No. 10.691, an die Preußische Staatsregierung vom 26. Juni 1934.

<sup>544</sup> BA, R 51.01./22226, 260, handschriftlicher Vermerk Staatssekretär Stuckarts vom 27. Juni 1934 auf Apostolische Nuntiatur, No. 10.691, an Staatssekretär Stuckart vom 26. Juni 1934.

<sup>545</sup> BA, R 51.01./22226, 262, Preußischer Kultusminister, G II 1354, an die Apostolische Nuntiatur vom 18. Juli 1934.

beseitigt. Mit dieser Klarstellung dürfte auch der weitere Inhalt der Verbalnote sich zur beiderseitigen Zufriedenheit erledigen.<sup>546</sup>

Nuntius Orsenigo betrachtete nach dem Empfang des Antwortschreibens den weiteren Inhalt seiner Verbalnote keineswegs als erledigt. Er sprach deshalb in den folgenden Tagen persönlich bei Staatssekretär Stuckart vor und vertrat die Auffassung, „daß unsere Note vom 18. Juli den Standpunkt der Kurie, daß die Bedenken innerhalb der Frist von 20 Tagen bekannt zu geben seien, nicht entspreche und deshalb unsere Note den Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen geben werde, was höchst unerwünscht sei.“<sup>547</sup> Staatssekretär Stuckart hielt dem Nuntius entgegen, daß das Vorgehen der Staatsregierung bei den letzten Bischofswahlen durchaus den konkordatären Anforderungen entsprochen habe. Nuntius Orsenigo widersprach der Auffassung des Staatssekretärs. Er erkannte das Bemühen der Staatsregierung um eine reibungslose Erledigung der Konkordatsanfrage an, vertrat aber die Ansicht, daß dem formellen Recht nicht genügt sei. „Er wollte darauf hinaus, daß die Staatsregierung, falls sie Bedenken habe, die sie auszuräumen hoffe, oder falls die Ermittlungen (...) innerhalb der 20 Tage nicht zum Abschluß gebracht seien, um Fristverlängerung nachsuchen möge.“<sup>548</sup> Staatssekretär Stuckart wies den Vorschlag des Nuntius als nicht begründet und unangemessen zurück. Er machte, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers, dem Nuntius jedoch den Vorschlag einer nachträglichen Änderung der staatlichen Note. So kam man überein, daß die neue Note, in der beide Positionen ihre Berücksichtigung finden sollten, dem Nuntius im Austausch gegen die alte übergeben werden sollte.<sup>549</sup>

Seine überarbeitete Fassung der Note vom 18. Juli, die vorab dem preußischen Ministerpräsidenten vorgelegt wurde,<sup>550</sup> verfaßte Staatssekretär Stuckart unter dem Datum des 31. Juli. Dem Auswärtigen Amt stellte das Kultusministerium nach dem Abgang der Note eine Abschrift zur Verfügung.<sup>551</sup> In seinem überarbeiteten Schreiben bestätigte der

<sup>546</sup> BA, R 51.01./22226, 262f., Preußischer Kultusminister, G II 1354, an die Apostolische Nuntiatur vom 18. Juli 1934.

<sup>547</sup> BA, R 51.01./22226, 264, handschriftlicher Vermerk zu G II 1354 vom 2. August 1934. Aus dem Vermerk geht der exakte Zeitpunkt des Besuchs nicht hervor. Die Angabe „vor einigen Tagen“ läßt auf einen Zeitpunkt wenige Tage nach der Zustellung der preußischen Antwortnote schließen. Der Besuch könnte demnach etwa zwischen dem 20. und 25. Juli erfolgt sein.

<sup>548</sup> BA, R 51.01./22226, 264, handschriftlicher Vermerk zu G II 1354 vom 2. August 1934.

<sup>549</sup> Vgl. BA, R 51.01./22226, 264, den handschriftlichen Vermerk zu G II 1354 vom 2. August 1934.

<sup>550</sup> Vor dem Abgang der Note übersandte Staatssekretär Stuckart am 16. August dem preußischen Ministerpräsidenten einen Durchschlag der Note, um dessen Einverständnis zum Notenentwurf einzuholen. Die Zustimmung der Staatskanzlei ging dem Wissenschaftsministerium am 22. August 1934 zu. Sofern Staatssekretär Stuckart vor dem endgültigen Abgang der Note das Einverständnis des Ministerpräsidenten abgewartet hat, ist die Antwort der preußischen Staatsregierung der Nuntiatur wahrscheinlich erst in den letzten Augusttagen übermittelt worden. Vgl. GStA, Rep. 90/2389, 79-81, den Durchschlag der Note mit dem Bearbeitungsvermerk der letzten Seite: „Vor dem Abgang dem Herrn Ministerpräsidenten zum Einverständnis vorzulegen. Preuß. Staatsministerium eing. 16. Aug. 1934 - I 8441 - Abschrift Einverstanden, Berlin, den 22. August 1934. Der Preußische Ministerpräsident“.

<sup>551</sup> BA, R 51.01./22226, 267-269, handschriftlicher Entwurf der Note der Preußischen Staatsregierung, G II 1354 II, an Nuntius Orsenigo vom 31. Juli 1934. Vgl. auch den

Staatssekretär zunächst den Empfang der vatikanischen Note aus dem Vormonat und erklärte, die preußische Staatsregierung sei vorbehaltlich der Zuständigkeit der Reichsregierung „als Vertragsteil für die Auslegung und Anwendung des Reichskonkordats gern bereit und willens, in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Schlußprotokolls zu Art. 14 Abs. 2 Z. 2 S. 1, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorzubringen und dem in S. 2 dort genannten Ablauf von 20 Tagen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.“<sup>552</sup> Mit Blick auf die im „Fall Machens“ und den vorangegangenen Fällen eingetretenen Verzögerungen erklärte der Staatssekretär weiter: „Bei den hier in Betracht kommenden Fällen der Bischofsernennungen hätte auf seiten der Preußischen Staatsregierung nicht im Wege gestanden, zu der innerhalb der Frist von 20 Tagen erfolgten Mitteilung von dem Vorhandensein allgemeinpolitischer Bedenken eine nähere Angabe über diese hinzuzufügen. Wenn die Preußische Staatsregierung von solcher Mitteilung abgesehen hat, so ließ sie sich dabei von der Hoffnung leiten, daß es ihren in Gang befindlichen Ermittlungen gelingen werde, die bis dahin hervorgetretenen Bedenken auszuräumen. Ihre Handlungsweise erfolgte demnach durchaus im Geiste freundschaftlicher Verständigung und mit dem Ziele der Vermeidung von Weiterungen.“<sup>553</sup> Auch habe es die Staatsregierung nicht versäumt, ihrer an den Vatikan gerichteten Erklärung noch den Hinweis anzufügen, daß sie ihre Ermittlungen mit größter Beschleunigung fortsetzen und der Kurie nach dem Abschluß des Verfahrens eine weitere Nachricht zukommen lassen werde. Dadurch glaubte die Landesregierung den Vatikan von ihrem Bemühen um eine reibungslose und bestmögliche Erledigung der Angelegenheit überzeugt zu haben: „Zu ihrer Befriedigung hat sie dadurch auch erreicht, daß sie ihre Bedenken fallen lassen konnte. Schon aus diesem Grunde möchte die Preußische Staatsregierung der Ansicht sein, daß der in der Verbalnote behandelte Fall nicht für eine Besorgnis angetan sei, daß er einen Präzedenzfall für eine Abweichung von der im Reichskonkordat vorgesehenen Regelung bilde; demgemäß sieht sie sich nicht in der Lage, im vorliegenden Falle die üblichen Voraussetzungen für eine Rechtsverfahrung als gegeben zu erachten.“<sup>554</sup>

Nachdem Staatssekretär Stuckart dem Nuntius zunächst den Standpunkt der preußischen Staatsregierung im konkreten „Fall Machens“ dargelegt hatte, berührte er im letzten Teil seiner Antwort allgemeine Überlegungen der Staatsregierung zur zwanzigtägigen Einspruchsfrist des Reichskonkordats: „Bei der Handhabung des Art. 14 gemäß dem Schlußprotokoll ist nicht zu

---

Durchschlag der abgesandten Note in: BA, R 51.01./24011, 217, den vom Ministerpräsidenten zu genehmigenden Entwurf in: GStA, Rep. 90/2389, 80, Staatssekretär Stuckart, G II 1354.1, an Nuntius Orsenigo vom 31. Juli 1934 oder PAAA, R 72102, E 580944-580946, die Abschrift des Antwortschreibens des Preußischen Kultusministeriums, G II No. 1354.1, an die Apostolische Nuntiatur vom 31. Juli 1934, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 44f.

<sup>552</sup> GStA, Rep. 90/2389, 79, Staatssekretär Stuckart, G II 1354.1, an Nuntius Orsenigo vom 31. Juli 1934.

<sup>553</sup> GStA, Rep. 90/2389, 79f., Staatssekretär Stuckart, G II 1354.1, an Nuntius Orsenigo vom 31. Juli 1934.

<sup>554</sup> GStA, Rep. 90/2389, 80, Staatssekretär Stuckart, G II 1354.1, an Nuntius Orsenigo vom 31. Juli 1934.



verkennen, daß eine nähere Angabe der Bedenken, so lange noch die Hoffnung besteht, daß sie durch Fortsetzung der Ermittlungen behoben werden können, weder in Hinsicht auf die Person des Kandidaten noch in Hinsicht auf die Erledigung der Sache zweckdienlich sein kann. Die Unzweckmäßigkeit tritt um so mehr hervor, je größer die Hoffnung auf Ausräumung der Bedenken ist. Dabei leuchtet ein, daß gerade in solchen Fällen zudem bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Mitteilung auch noch die Hoffnung besteht, daß die Ausräumung noch innerhalb dieser Frist gelingen werde.<sup>555</sup> Obwohl sie von der Richtigkeit ihres Vorgehens überzeugt war, stellte die preußische Regierung dem Vatikan, falls von diesem gewünscht, eine Abänderung ihrer Verfahrensweise in Aussicht: „Wenn aber dem Heiligen Stuhl dennoch eine solche Handhabung nicht genehm ist, so legt die Preußische Staatsregierung keinen Wert darauf, an ihr festzuhalten, so sehr sie auch vermeidbare Weiterungen vermieden sehen möchte und so sehr sie es bedauern würde, falls durch andere Handhabung solche Weiterungen entstehen würden.“<sup>556</sup>

In den folgenden Monaten reagierte der Vatikan zunächst nicht unmittelbar auf die Verbalnote der preußischen Landesregierung. Erst in den letzten Monaten des Jahres schnitt Nuntius Orsenigo bei seinen Gesprächen im Auswärtigen Amt die Frage der Fristüberschreitungen erneut an. Gegenüber Staatssekretär von Bülow beklagte sich er am 30. Oktober darüber, daß die zwanzigtägige staatliche Einspruchsfrist im „Fall Bares“ auf fünfzig und im „Fall Machens“ auf vierzig Tage ausgedehnt worden sei. In jedem Einzelfall habe er schriftlich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Fristverlängerung ohne Zwischenbescheid keinen Präzedenzfall bilden dürfe. Nun sei ihm ein Antwortschreiben zugestellt worden, in dem angekündigt werde, die Frist „nach Möglichkeit“ einzuhalten. Nuntius Orsenigo bemerkte zu dieser Formulierung: „Wenn dieses Schreiben dahin ausgelegt würde, daß die Reichsregierung sich vorbehalte, sich über die Vertragsbestimmungen hinwegzusetzen, so könne er sich das nicht gefallen lassen. Er neige aber zu einer freundlicheren Interpretation und werde deshalb antworten, er sehe in dem Schreiben eine Anerkennung der Verpflichtung, die 20 Tage einzuhalten und die Kundgebung des guten Willens, nach Möglichkeit in 20 Tagen Stellung zu nehmen (oder ähnlich).“<sup>557</sup> Staatssekretär von Bülow erklärte, gegen ein entsprechendes Antwortschreiben der Nuntiatur keine Bedenken zu haben, und notierte sich nach seiner Unterredung auch die vom Nuntius schon mehrfach ausgesprochene Verwunderung „er verstünde nicht, warum sich Preußen nicht darauf einlassen wolle, vor Ablauf der 20tägigen Frist Fristverlängerung zu erbitten, die in jedem Fall bewilligt werden würde.“<sup>558</sup>

Nuntius Orsenigo übergab die von ihm in Aussicht gestellte Antwort auf die Verbalnote des preußischen Kultusministeriums am 9. November im

<sup>555</sup> GStA, Rep. 90/2389, 81, Staatssekretär Stuckart, G II 1354.1, an Nuntius Orsenigo vom 31. Juli 1934.

<sup>556</sup> Ebenda.

<sup>557</sup> PAAA, R 72288, E 580888ff., die Gesprächsnotizen Staatssekretär von Bülows zu seiner Unterredung mit Nuntius Orsenigo vom 30. Oktober 1934 als Abschrift zu II Vat. 1225, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 59f.

<sup>558</sup> Ebenda.

Auswärtigen Amt. Das an Staatssekretär von Bülow gerichtete Schreiben des Nuntius griff zunächst die entscheidende Formulierung, mit der die preußische Staatsregierung ihre Bereitschaft bekundet hatte, die zwanzigtägige Einspruchsfrist „nach Möglichkeit“ einhalten zu wollen, aus der Note vom 31. Juli 1934 auf und nahm anschließend zu den beiden daraus ableitbaren Interpretationen Stellung. Nuntius Orsenigo erklärte, keine Bedenken gegen die vom Kultusministerium gewählte Formulierung zu erheben, „wenn mit dem Ausdruck 'nach Möglichkeit' nur ausgedrückt werden soll, daß es manchmal schwierig ist, die Bedenken innerhalb der angegebenen Frist vorzubringen, ohne daß dadurch aber der Wortlaut und Sinn der konkordatarischen Bestimmung abgeschwächt werden soll (...). Wenn mit den Worten 'nach Möglichkeit' jedoch von vornherein eine Rechtfertigung einer eventuellen Verzögerung über diese Frist von 20 Tagen hinaus geschaffen werden sollte, so daß der Heilige Stuhl nicht berechtigt wäre, nach Ablauf von zwanzig Tagen anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen, müßte ich eine solche Auslegung als konkordatswidrig bezeichnen.“<sup>559</sup>

Das Auswärtige Amt sandte eine Abschrift dieses Schreibens am 22. November 1934 dem Reichsinnenministerium zu und bat es um eine Stellungnahme. In seinem Begleitschreiben machte Legationsrat von Menshausen das Innenministerium darauf aufmerksam, daß Nuntius Orsenigo bei der Übergabe seines Schreibens ergänzend noch darauf hingewiesen habe, die zwanzigtägige Einspruchsfrist des Reichskonkordats sei bei der Ernennung des Berliner Bischofs Bares um dreißig und im Fall der Wiederbesetzung der durch diesen Wechsel freigewordenen Diözese Hildesheim um zwanzig Tage überschritten worden. Das bei diesen Ernennungen vom Heiligen Stuhl gezeigte Entgegenkommen dürfe aber nicht dahin führen, daß die in den bezeichneten Fällen hingegenommenen Fristverlängerungen vom Staate etwa als ein ihm zustehendes Recht in Anspruch genommen werden. Der Vatikan, so habe der Nuntius versichert, sei gern bereit, von Fall zu Fall den staatlichen Wünschen unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände Rechnung zu tragen, jedoch sei es erforderlich, daß zukünftig, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, staatlicherseits jeweils ein gegenseitiges Einvernehmen über die voraussichtliche Dauer der etwa notwendigen Fristverlängerung herbeigeführt werde.<sup>560</sup> An Nuntius Orsenigo ließ Staatssekretär von Bülow am gleichen Tag ebenfalls eine kurze Nachricht übermitteln, in der dem Nuntius die vom Auswärtigen Amt vorgenommene Verständigung des Innenministeriums über das Nuntiaturschreiben vom 9. November angezeigt wurde.<sup>561</sup>

<sup>559</sup> PAAA, R 72102, E 580938f., Nuntius Orsenigo, No. 11.729, an Staatssekretär von Bülow vom 9. November 1934, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 62f.

<sup>560</sup> Vgl. PAAA, R 72102, E 580947f., Auswärtiges Amt, II Vat. 1270, an das Reichsministerium des Innern vom 22. November 1934.

<sup>561</sup> Vgl. PAAA, R 72102, E 580949, Staatssekretär von Bülow an Nuntius Orsenigo vom 22. November 1934, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 63.

Die gewünschte Rückäußerung des Reichsinnenministeriums ließ Ministerialdirektor Buttmann dem Auswärtigen Amt am 10. Dezember 1934 zukommen. Er bestätigte in seinem Antwortschreiben die Argumentation des Nuntius: „Die Rechtsauffassung des Nuntius, daß die Reichsregierung kein Recht hat, die Äußerungsfrist von 20 Tagen einseitig zu verlängern, ist zweifellos begründet.“<sup>562</sup> Zur Rechtfertigung der vom Nuntius angemahnten Fristüberschreitungen führte Buttmann jedoch weiter aus, daß diese auch im Interesse der Kurie liegen müssen, wenn die Regierung sich durch diesen Schritt nicht zu einer vorsorglichen Geltendmachung von Bedenken veranlaßt sehe und ihr genügend Zeit verbleibe, die Bedenken auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.<sup>563</sup>

### 3.3.4 Die Bewertung des „Fall Hildesheim“

Die „Fälle Heufers, Bares und Hildesheim“ belegen in eindrucksvoller Weise, welche Bedeutung die Nationalsozialisten der politischen Klausel beimaßen und wie sie die Klausel innerhalb ihrer kirchenpolitischen Vorstellungen zu integrieren gedachten: Von Anfang an betrachteten insbesondere führende Nationalsozialisten die politische Klausel als ein probables staatliches Mittel, parteipolitisch nicht genehme Bischöfe zu verhindern oder sogar positiv die Wahl des neuen Bischofs zu beeinflussen. Die wesentlichen für die gesamte nationalsozialistische Herrschaft charakteristischen Elemente ihres Umgangs mit der politischen Klausel waren bereits in den ersten drei Anwendungsfällen, die auf den Abschluß des Reichskonkordats folgten, deutlich erkennbar und sollten sich mit zeit- und situationsbezogenen Nuancen bei den nachfolgenden Bischofsernennungen wiederholen. Der „Fall Hildesheim“ bildet daher eine ideale Plattform, ein erstes Resümee zu ziehen, zumal der Fall auch durch seine zeitliche Lage in der ersten Hälfte des Jahres 1934, das mit den Morden vom 30. Juni ohnehin einen Wendepunkt darstellte, das Ende der ersten Phase der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland markiert.<sup>564</sup>

Die schon im „Fall Bares“ offenkundige Gleichsetzung von allgemein politischen mit parteipolitischen Ablehnungsmotiven durch die Nationalsozialisten leugnete nicht nur den genuinen Charakter der politischen Klausel, sondern bereitete auch den Boden für jene extensive Auslegung des staatlichen Erinnerungsrechts, die im „Fall Hildesheim“ deutlich zu Tage trat: Das Preußische Kultusministerium übertrug die für den Nationalsozialismus typische Vertragstreue auf die Kurie, um sich anschließend berechtigt zu fühlen, selber über die Bestimmungen des Reichs- und Preußenkonkordats hinausgehende Ansprüche des Staates formulieren zu können. Obwohl die Konkordate die staatliche Mitwirkung bei den Bischofsernennungen

<sup>562</sup> PAAA, R 72103, Ministerialdirektor Buttmann, VI B 8919/3172, an das Auswärtige Amt vom 10. Dezember 1934.

<sup>563</sup> Vgl. ebenda.

<sup>564</sup> Klaus Scholder bezeichnete mit Blick auf die Ereignisse um den sogenannten „Röhm-Putsch“ vom 30. Juni und den zunehmenden Gleichschaltungsdruck zurecht das zweite Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland als „das Jahr der Ernüchterung“. Vgl. K. Scholder, *Die Kirchen und das Dritte Reich*. Band 2: *Das Jahr der Ernüchterung 1934*. Barmen und Rom, Frankfurt/Main, Berlin 1988.

ausschließlich auf die Überprüfung der Verfassungs- und Staatstreue der Kandidaten beschränken, zeigten die nationalsozialistisch geführten Reichs- und Landesregierungen entsprechend ihrer Parteiideologie von Anfang an die Tendenz, allein parteipolitische Motive für die Bewertung eines Bischofskandidaten heranzuziehen. Die aus der Identifizierung von Staat und Partei resultierende Einbeziehung der örtlichen NSDAP-Dienststellen in den regierungsamtlichen Entscheidungsprozeß über die allgemein politische Zuverlässigkeit eines Bischofskandidaten offenbarte das nationalsozialistische Totalitätsprinzip ebenso wie sie den Weg zu einer rein parteipolitischen Beurteilung der Kandidaten ebnete.

Beabsichtigten die Nationalsozialisten zunächst im „Fall Bares“, nur über die Zurückweisung des vorgesehenen Bischofskandidaten doch noch zu dem gewünschten „braunen Bischof für die Reichshauptstadt“ zu gelangen, so setzten sie im „Fall Hildesheim“ nach dem für sie letztlich negativen Ausgang des „Fall Bares“ eine Stufe früher an und versuchten nun, das staatliche Erinnerungsrecht auf eine Mitwirkung bei der Zusammenstellung der römischen Kandidatenliste auszudehnen. Als „Legitimation“ ihres konkordatsrechtlich nicht gedeckten Vorhabens diente die auch vom Vatikanbotschafter vertretene Einschätzung, daß der Wahlakt der Domkapitel durch die vom Vatikan vorgenommene Zusammenstellung der Kandidatenliste schon eine erhebliche Vorsteuerung erfahre. So unbestreitbar der Einfluß der Kurie auf die Neubesetzung eines vakanten preußischen Bischofssitzes durch die Zusammenstellung der Terna ist, eo besteht dennoch die Bindung des Vatikans an die im Konkordat fixierte Wahl durch das Kapitel, an die die Kurie gebunden bleibt, so unangenehm ihr diese Konkordatsbestimmung auch immer sein mag. Eine Veränderung der juristischen Ausgangsbasis wäre für Rom allein durch den Neuabschluß eines Konkordats realisierbar. Entsprechendes gilt auch für die staatliche Seite, die 1929 der Einschränkung des staatlichen Erinnerungsrechts auf eine aus allgemein politischen Gründen ausgesprochene Ablehnung eines Kandidaten zugestimmt hat. Sie kann ohne eine neue juristische Grundlage nicht einseitig ihr Erinnerungsrecht auf eine Beeinflussung der Zusammenstellung der Kandidatenliste ausdehnen. Versucht sie es doch, so verläßt sie nicht nur die in den Konkordaten fixierte Basis, sondern läßt ebenso deutlich ihr Bestreben erkennen, wieder an das Präsentationsrecht katholischer Herrscher des 19. Jahrhunderts anknüpfen zu wollen.

Das Auswärtige Amt und Vatikanbotschafter Diego von Bergen erkannten sofort, daß das vom preußischen Kultusministerium vorgeschlagene Verfahren einer regelrechten Präsentation entsprach und daher bei seiner Realisierung unweigerlich auf massiven Widerstand der Kurie getroffen wäre. Mit der kompromißlosen Ablehnung dieses Verfahrens durch den Vatikan mußte um so mehr gerechnet werden, als die Weimarer Reichsverfassung, die den Kirchen die vom staatlichen Einfluß unbehinderte Neubesetzung ihrer Ämter zusicherte, formell immer noch Gültigkeit besaß und die vertragliche Fixierung des staatlichen Erinnerungsrechts im Preußenkonkordat nur fünf Jahre zurücklag. Neben der nicht vorhandenen juristischen Basis der Präsentation, waren ihre außen- und innenpolitischen Konsequenzen zu berücksichtigen. Diego von Bergen fürchtete zu Recht, daß jeder noch so

vorsichtig arrangierte Schritt der Reichsregierung das Mißtrauen des Vatikans gegenüber dem Nationalsozialismus begünstigen und seine Zweifel an der Vertragstreue des Deutschen Reichs verstärken mußte. Eine aus einem gestörten Vertrauensverhältnis resultierende abwartend distanzierte Haltung der Kurie zum Reich konnte sich innenpolitisch auf die schwebenden Auslegungsverhandlungen zum Reichskonkordat und den verstärkten Gleichschaltungsdruck des Regimes nur negativ auswirken. Auch unter außenpolitischen Gesichtspunkten mußte ein unterkühltes Verhältnis zum Vatikan nachteilig auf den Versuch des Reichs wirken, sich aus der Isolierung zu befreien, in die es durch den Austritt aus dem Völkerbund und der Abrüstungskonferenz im Oktober 1933 geraten war. Gegenüber den gravierenden innen- und außenpolitischen Nachteilen konnte die Ernennung eines national oder gar nationalsozialistisch gesinnten Bischofs in dem im Vergleich zu anderen deutschen Diözesen relativ unbedeutenden Diasporabistum Hildesheim kaum ins Gewicht fallen.

Diego von Bergen und die verantwortlichen im Auswärtigen Amt bewiesen mit ihrer Entscheidung, die Vorstellungen des preußischen Kultusministeriums nicht an den Vatikan heranzutragen, Umsicht und politischen Realismus. Sie verhinderten durch ihren begründeten Widerspruch jedoch nicht, daß die Vorhaben der preußischen Regierung der Kurie bekannt wurden, weil Ministerialdirektor Jäger die Warnungen des Auswärtigen Amtes und des Vatikanbotschafters ignorierte und die Forderung der Landesregierung in einer vermutlich recht ungeschickten Weise selber an den Nuntius herantrug. Offiziell ignorierte Nuntius Orsenigo den Vorstoß des Leiters der Geistlichen Abteilung und ließ sich erst gar nicht auf eine ausführlichere Erörterung der Angelegenheit ein. Die hinter der Forderung stehende Grundhaltung der preußischen Staatsregierung dürfte dem Nuntius jedoch nicht verborgen geblieben und anschließend nach Rom weitergemeldet worden sein. Der insgesamt ebenso überflüssige wie taktisch unkluge Vorstoß Ministerialdirektor Jägers dürfte das im Vatikan latent oder sogar offen vorhandene Mißtrauen gegenüber den staatlichen Konkordatspartnern weiter verstärkt haben. Intern bewirkte die scharfe Ablehnung der Kandidatenpräsentation des Kultusministeriums durch das Auswärtige Amt verbunden mit der abweisenden Reaktion des Nuntius jedoch, daß die Reichsregierung bei den Bischofsernennungen des Folgejahres von einer extensiven Auslegung ihres politischen Erinnerungsrechts zunächst wieder Abstand nahm.

Wie im „Fall Bares“ war auch im „Fall Hildesheim“ die preußische Staatskanzlei für die erheblichen Zeitverzögerungen verantwortlich. Gleich zu Beginn der Ermittlungen verstrich ein gutes Drittel der knapp bemessenen Einspruchsfrist ungenutzt, weil die Staatskanzlei unfähig war, dem Kultusministerium umgehend eine Abschrift der nur wenige Zeilen umfassenden Wahlanzeige des Hildesheimer Domkapitels zukommen zu lassen. Während die Mitarbeiter um Hermann Göring in einer der Dringlichkeit der Anfrage völlig unangemessenen Untätigkeit verharrten, reagierte das Kultusministerium schnell und kompetent. Besonders Ministerialrat Schlüter entwickelte eine für einen totalitären Führerstaat ungewöhnliche Eigeninitiative. Statt untätig auf Weisungen und Befehle zu warten, leitete er

selbständig die notwendigen Schritte ein und war dabei durchaus bereit, auch unkonventionell zu telefonieren statt zu schreiben, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens diene. Weil auch die nachgeordneten Dienststellen in Hannover und Hildesheim zügig arbeiteten, war kurzfristig die Möglichkeit gegeben, die Konkordatsanfrage fristgerecht zu beantworten, wäre nicht wieder Hermann Görings Staatskanzlei ins Spiel gekommen. Hier kam die Bearbeitung des Falls Ende Mai erneut ins Stocken. Das Kultusministerium hatte offensichtlich nur eine formale Bestätigung seiner Abschlusßerklärung erwartet, als es diese am 20. Mai der Staatskanzlei vorlegte. Es sah sich getäuscht als die Staatskanzlei Ende Mai die Überlassung der einschlägigen Untersuchungsberichte forderte. Vermutlich wurde diese Forderung telefonisch an die offensichtlich überraschte und möglicherweise deshalb auf jede Aktennotiz verzichtende Geistliche Abteilung herangetragen.

Das Telegramm vom 24. Mai an das Hildesheimer Domkapitel wirft die Frage auf, ob die dort behaupteten Bedenken tatsächlich bestanden und wo sie gegebenenfalls zu lokalisieren waren. Es läßt zwei Interpretationen zu: möglicherweise waren die gegen Bischof Machens bestehenden allgemein politischen Bedenken nur eine Schutzbehauptung, mit der das Ministerium gegenüber dem Kapitel die nicht mehr zu verhindernde Fristüberschreitung in Folge der schleppenden Weiterbearbeitung des Falls durch die Staatskanzlei tarnen wollte. Gegen eine solche Interpretation sprechen jedoch die mit dem Brief vom 31. Mai der Staatskanzlei abschriftlich überlassenen Ermittlungsberichte. Sie deuten darauf hin, daß der Fall im Amt des Ministerpräsidenten Anfang Juni neu aufgerollt und entschieden wurde. Es muß also innerhalb der Staatskanzlei jemand entweder dem Kultusministerium gründlich mißtraut haben oder mit der Person des gewählten Kandidaten generell nicht einverstanden gewesen sein. Weil er zugleich über eine nicht unerhebliche Machtfülle verfügen mußte, um mit seinem Widerstand die weitere Bearbeitung des Falls so lange hinauszögern zu können, und die Parallelen zum „Fall Bares“ offensichtlich sind, dürfte primär der preußische Ministerpräsident selbst als Quelle dieses Widerstands angesprochen werden. Die dem Kapitel benannten allgemein politischen Bedenken waren demnach wahrscheinlich parteipolitische Motive des vermutlich in seiner Eitelkeit gekränkten Hermann Görings. Der totalitär denkende Ministerpräsident hätte auch genügend Gründe gehabt, enttäuscht zu sein: zunächst hatte die Kurie dem Reich wie im „Fall Bares“ erneut die „tätige Mitarbeit“ verweigert und keinen „braunen Bischof“ ernannt. Schwerer mußte für den machtbewußten zweiten Mann im Staat jedoch der „Verrat“ in den eigenen Reihen wiegen, den das Auswärtige Amt begannen hatte, als es sich weigerte, der Kurie die Liste der „verdienten Bischofskandidaten der Bewegung“ zu präsentieren.

Vor diesem Hintergrund wird auch die Verärgerung verständlich, mit der Staatssekretär Stuckart zunächst auf die vatikanische Note reagierte. Er wurde für Versäumnisse zur Rechenschaft gezogen, die gänzlich außerhalb seines persönlichen Einflußbereichs lagen. Die im Anschluß an die Ernennung Bischof Machens ausgetauschten Noten lassen auch bereits die entscheidenden Tendenzen für die weitere Entwicklung der Kontroverse um

das staatliche Erinnerungsrecht erkennen. Der Vatikan deutete durch seine Note vom 26. Juni und die diversen mündlichen Erklärungen des Nuntius gegenüber seinen Gesprächspartnern im Auswärtigen Amt und im Kultusministerium unzweifelhaft an, daß er nicht gewillt war, dauerhaft die erhebliche Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist zu tolerieren. Würden die deutschen Regierungsstellen die Konkordatsanfragen zukünftig nicht innerhalb der zwanzigtägigen Einspruchsfrist abschließend bearbeiten können, so mußten sie ernsthaft mit einer Reaktion der Kurie rechnen, die nach den Ausführungen der vatikanischen Note nur darin bestehen konnte, daß der Heilige Stuhl nach dem Ablauf der Einspruchsfrist die Ernennung des Kandidaten vollzog, auch wenn die Antwort der staatlichen Instanzen noch nicht vorlag.

Der vatikanischen Drohung setzte Staatssekretär Stuckart in der Note vom 31. Juli taktisch geschickt eine doppelte Drohung der preußischen Landesregierung entgegen: Ohne sich in Details zu verlieren, konfrontierte der preußische Staatssekretär die Kurie zunächst mit der für sie höchst unangenehmen Nachricht, daß auch gegen Bischof Machens Bedenken allgemein politischer Natur bestanden, die während des langen Ermittlungsverfahrens erst ausgeräumt werden mußten. Unterschwellig bestritt Staatssekretär Stuckart damit der Kurie das Recht, sich im „Fall Machens“ überhaupt über die Fristüberschreitung zu beschweren, hatte doch offenkundig der Vatikan selbst durch die unvoreilhaft Benennung eines Kandidaten gegen den allgemein politische Bedenken bestanden maßgeblich mit dazu beigetragen, das Ermittlungsverfahren in die Länge zu ziehen, während gleichzeitig das preußische Kultusministerium die drohende Gefahr einer Ablehnung des Kandidaten „im Geiste freundschaftlicher Verständigung“ abzuwenden mußte. War der erste Teil der Doppeldrohung auf den zurückliegenden „Fall Machens“ ausgerichtet, so richtete sich die zweite Ankündigung der preußischen Regierung auf zukünftige Konkordatsanfragen, für die der Staatssekretär dem Heiligen Stuhl auch dann eine termingerechte Antwort seiner Landesregierung in Aussicht stellte, wenn das Ermittlungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen sein sollte. Für die Kurie konnte diese Ankündigung nur bedeuten, daß die preußische Landesregierung in Zweifelsfällen innerhalb der ihr vom Reichskonkordat zugebilligten Einspruchsfrist lieber einen Kandidaten zuviel als zu wenig ablehnen werde. Staatssekretär Stuckart kündigte dem Vatikan damit bereits im Juli 1934 die Vorgehensweise an, mit der zwei Jahre später im „Fall Fulda“ am Ende der zwanzigtägigen Einspruchsfrist das für die Beantwortung der Konkordatsanfrage zuständige Kirchenministerium reagieren wird: obwohl die abschließenden Stellungnahmen der Geheimen Staatspolizei und des Reichsstatthalters in Hessen noch ausstanden, sprach sich das Ministerium fristgerecht präventiv für die Ablehnung des Kandidaten aus.

Die vergleichsweise späte und sehr vorsichtige Reaktion der Kurie auf die Verbalnote der preußischen Staatsregierung deutet nicht nur auf eine sehr sorgfältige und differenzierte Bewertung, sondern erweckt auch den Eindruck, als bereue der Vatikan seine in der Note vom 26. Juni enthaltene Ankündigung, die von der preußischen Landesregierung mit einer nicht minder massiven Gegendrohung beantwortet worden war, und sei nun um

Schadensbegrenzung bemüht. Vor der unverhüllten Drohung hatte der Heilige Stuhl bereits so weit kapituliert, daß sein ursprüngliches Ziel, die deutsche Seite auf die Einhaltung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist zu fixieren, in unerreichbare Ferne gerückt zu sein schien. Wenn schon die Fristüberschreitungen nicht zu verhindern waren, so wollte der Vatikan doch wenigstens zuvor der Form halber gefragt werden. Um nicht die von Staatssekretär Stuckart angedeuteten „Weiterungen“ erleben zu müssen, war die Kurie bereit, die leidige Frage der Fristeinhaltung zu einer quasi protokollarischen Angelegenheit herabzustufen, denn über Nuntius Orsenigo ließ sie die Berliner Ministerien gleich wissen, daß der Vatikan entsprechende Anfragen in jedem Fall bewilligen werde. In einem entsprechenden Verfahren, wie es im folgenden Jahr im „Fall Rackl“ dann auch tatsächlich zur Anwendung kommen sollte, konnte sich der Heilige Stuhl zwar mit dem Hinweis, die Verlängerung der Einspruchsfrist selbst gewährt zu haben, über ihre ärgerliche Ausdehnung selbstgefällig hinwegtäuschen, verkürzen - auch das sollte der „Fall Rackl“ beweisen - ließ sich die vom Staat benötigte Ermittlungszeit mit einem solchen Verfahren jedoch nicht.

Wenn es in der Folgezeit dennoch zu einer zügigeren Bearbeitung der Konkordatsanfragen kommen sollte, so war dies allein der in der Note vom 26. Juni enthaltenen Drohung zu verdanken. Würde die Kurie ihre Ankündigung bei einer der nächsten Bischofsernennungen umsetzen und ihren juristisch nicht anzufechtenden Schritt in der Öffentlichkeit publizistisch entsprechend darstellen, so bestand für die Nationalsozialisten die Gefahr einer unmißverständlichen Diskreditierung ihres Totalitätsanspruchs durch die erwiesene Macht der Kirche. Die Schnellbriefe, die das Auswärtige Amt und Kirchenminister Hanns Kerrl im folgenden Jahr in den „Fällen Preysing und Rackl“ an die Reichsstatthalter verschickten, um deren Ermittlungen zu beschleunigen, zeigen unmißverständlich, wovor sich die verantwortlichen in den Berliner Ministerien wirklich fürchten: der tatsächlich wahrgenommenen und durch konkrete Schritte ausgeübten Macht des Vatikans, während sie zugleich für juristische Aspekte, formalistische Gesuche und Protokollfragen reichlich unempfindlich blieben. Im Jahr 1934 unterlief dem Vatikan noch der Fehler, diesen wesentlichen Zug des Nationalsozialismus nur unzureichend erkannt und in seiner Strategie nicht angemessen berücksichtigt zu haben.



### 3.4 Die Mainzer Bischofswahl 1935 - Der „Fall Stohr“

Innerhalb der Bischofsernennungen der nationalsozialistischen Ära ist die Ernennung des Mainzer Bischofs Albert Stohr die einzige Ernennung, bei der die Wahrnehmung des staatlichen Erinnerungsrechts archivalisch nicht faßbar ist. Weder die Akten des Kirchenministeriums noch die des Auswärtigen Amtes ermöglichen eine detaillierte Rekonstruktion der Bearbeitung der Konkordatsanfrage durch die Reichsregierung und den von ihr mit den weiteren Ermittlungen beauftragten Reichsstatthalter in Hessen. Die vorhandene Aktenüberlieferung des Kirchenministeriums setzt erst nach der positiven Antwort der Regierung ein und dokumentiert die Vorgänge um die Vereidigung des neuen Bischofs. Sie läßt nicht erkennen, aus welchem Grund die Ermittlungsphase nicht archivalisch überliefert ist. Obwohl es sich in Mainz um keine preußische Diözese handelte, war die geistliche Abteilung des preußischen Kultusministeriums in die Diskussion um den Termin der Vereidigung frühzeitig integriert. Möglicherweise wurden die Akten der Abteilung, die im weiten Verlauf des Jahres in das neugebildete Kirchenministerium wechselte, im Original an eine übergeordnete Dienststelle weitergeleitet und von dort nach dem Abschluß des Falls nicht mehr zurückgegeben. Die Darstellung des Falls muß sich daher weitgehend auf das für die nationalsozialistische Herrschaft singuläre Faktum der erst im Anschluß an die Bischofsweihe erfolgten Vereidigung beschränken.

#### 3.4.1 Albert Stohr - Leben und Wirken

Im oberhessischen Friedberg wurde Albert Stohr am 13. November 1890 geboren.<sup>565</sup> Die Eltern, der Reichsbahnobersekretär Emil Stohr und seine Frau Elisabeth, geborene Braun, ermöglichten dem Sohn im Anschluß an die Grundschulzeit den Besuch des örtlichen Gymnasiums, an dem Albert Stohr 1909 die Abiturprüfung ablegte. Der Abiturient trat anschließend ins Mainzer Priesterseminar ein, um Theologie zu studieren. Im Dom seiner Bischofsstadt wurde er am 13. Oktober 1913 zum Priester geweiht. Der Neupriester wurde zunächst als Subrektor im Mainzer Konvikt eingesetzt bevor er 1915 als Kaplan an die Mainzer Stadtpfarrei St. Emmeran versetzt wurde. Bereits ein Jahr später wurde er zum Subrektor des Bensheimer Konvikts berufen. Auch dort wirkte Albert Stohr nicht lange, denn 1918 versetzte ihn sein Bischof als Kaplan nach Viernheim. Zwischen 1919 und 1920 fungierte er in Bensberg als Vertreter des im Hessischen Landtag tätigen Professors Georg Lenhart.<sup>566</sup>

An diese Zeit schlossen sich eigene Studienaufenthalte in Deutschland und Italien an. Zunächst promovierte Albert Stohr zwischen 1920 und 1921 bei Professor Engelbert Krebs an der Universität Freiburg im Breisgau mit einer dogmengeschichtlichen Arbeit zum Dr. theol. und setzte anschließend seine Studien in Berlin und Rom fort. Am Kolleg der Anima nahm er am Cursus pro magisterio teil und habilitierte sich 1923 bei Martin Grabmann im Fach Dogmatik, während er zeitgleich zwischen 1922 und 1923 auch als

<sup>565</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 741.

<sup>566</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 741.

Pfarrverwalter in Dietersheim und Ober-Hilbersheim wirkte.<sup>567</sup> An das Mainzer Priesterseminar wurde er 1924 versetzt. Zunächst war Albert Stohr Dozent für Kirchengeschichte und Homiletik, ab 1925 für Dogmatik. Auf den Lehrstuhl für Dogmatik, den er bis zu seiner Bischofswahl inne hatte, wurde er 1926 berufen. Zwischen 1925 und 1932 versah er zusätzlich die Aufgaben des Ordinarius für theologische Propädeutik am Pädagogischen Institut in Mainz. Neben seiner Lehrtätigkeit fand Professor Stohr noch die Zeit, als Mitarbeiter des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in dessen Eltviller Zweigstelle tätig zu werden. Auch im Akademikerverband und in der Görres-Gesellschaft wirkte er mit. Einem größeren Publikum wurde Albert Stohr bei den volkstümlichen Vorlesungen im Frankfurter Hof sowie als Exerzitienmeister für Studenten und Lehrer bekannt. Von 1931 bis 1933 gehörte er als Abgeordneter des Zentrums dem Hessischen Landtag an. Sein breites Betätigungsfeld rundete er durch die konstante Mitarbeit an mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften für Dogmatik und Homiletik ab.<sup>568</sup>

Das Mainzer Domkapitel wählte Professor Stohr am 10. Juni 1935 zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs Hugo. Erzbischof Gröber weihte ihn am 24. August im Mainzer Dom zum Bischof, nachdem Papst Pius XI. die Wahl des Kapitels am 17. Juli 1935 bestätigt hatte. Vom nationalsozialistischen Kirchenkampf war das erste Jahrzehnt seines Episkopats geprägt. Bischof Stohr, den die Fuldaer Bischofskonferenz 1937 zum Jugendreferenten ernannt hatte, bemühte sich gemeinsam mit Ludwig Wolker intensiv um eine verinnerlichte Jugendseelsorge. Nach dem zweiten Weltkrieg, der auch Mainz schwer getroffen hatte, entwickelten beide neue Formen der kirchlichen Jugendarbeit. Mit dem Passauer Bischof Landersdorfer wurde er 1941 von der Fuldaer Bischofskonferenz zum Liturgiereferenten bestimmt.<sup>569</sup> In dieser Funktion bemühte sich Bischof Stohr um eine Erneuerung der Liturgie aus dem Geist der Seelsorge. Mit diesem Ansatz unterschied sich der Mainzer Bischof deutlich von der Liturgiebewegung, die eine Erneuerung des religiösen Lebens aus dem Geist der Liturgie propagierte. In der frühen Nachkriegszeit engagierte sich Bischof Stohr aktiv für die Einführung der Muttersprache in die katholische Liturgie und erreichte nach schwierigen Verhandlungen mit der Kurie 1950 die Anerkennung des deutschen Rituale.<sup>570</sup>

Neben der liturgischen Erneuerung widmete sich Bischof Stohr nach 1945 verstärkt dem Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur seines Bistums und der Integration der ins Bistum eingewanderten Heimatvertriebenen. Bereits im Sommer 1945 bezeichnete er das Bekenntnis zum Vaterland, zum Rechtsstaat sowie zum christlichen und sozialen Staat als die wesentlichen Grundsätze für den Wiederaufbau des zerstörten Landes. Die alliierte Kollektivschuldthese lehnte Bischof Stohr ab. Von den Besatzungsmächten forderte er auf dem nur wenige Wochen vor der Währungsreform durchgeführten Mainzer Katholikentag 1948 die Einstellung der Demontage, die Freilassung der deutschen Kriegsgefangenen und die Beendigung der

<sup>567</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 741.

<sup>568</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 741.

<sup>569</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 741.

<sup>570</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 742.

nach französischen Maßstäben in den deutschen Schulen erfolgten Überfremdungsversuche.<sup>571</sup> Die verschiedenen von Bischof Stohr angestoßenen Reformansätze gipfelten in den neuen Diözesanstatuten. Sie wurden, obwohl man sie erst auf der Diözesansynode von 1955 verabschiedet hatte, bereits wenige Jahre später durch das II. Vatikanum überholt. An den Vorbereitungen zum Konzil, das er nicht mehr persönlich erlebte, war Bischof Stohr seit 1959 als Mitglied der Theologischen Kommission beteiligt. Bischof Stohr, der 1960 an seinem 25jährigen Bischofsjubiläum den neuen Hochaltar im wiederhergestellten Dom konsekrieren konnte, verstarb unerwartet am 4. Juni 1961 in Seligenstadt während einer Firmungsreise.<sup>572</sup>

### 3.4.2 Der „Fall Stohr“

Bereits wenige Tage nachdem Bischof Hugo am 30. März 1935 verstorben war, erkundigte sich Nuntius Orsenigo am 2. April im Auswärtigen Amt nach dem für die in Berlin und Mainz anstehenden Bischofsernennungen einzuschlagenden Verfahren. Mittels einer frühzeitigen Klärung der verfahrenstechnischen Fragen, hoffte der Nuntius sicherstellen zu können, daß bei der Beantwortung der Konkordatsanfrage nicht durch eine Fehladressierung unnötig Zeit verloren ginge. Er verband mit seiner frühzeitigen Anfrage die Hoffnung, daß durch eine korrekte Adressierung der Anfrage der Reichsregierung eine fristgerechte Antwort leichter möglich sein werde. Staatssekretär von Bülow, der hinsichtlich der Mainzer Bischofswahl spontan nur die Auskunft geben konnte, daß eine Anfrage an die hessische Landesregierung nicht in Frage komme, stellte dem Nuntius jedoch eine rasche Benachrichtigung durch das Auswärtige Amt in Aussicht.<sup>573</sup> Legationsrat von Menshausen verständigte daher am 5. April Pater Gehrman, daß für die Mainzer Bischofswahl die Anfrage gemäß Artikel 14 des Reichskonkordats an den Reichsstatthalter in Hessen zu richten sei.<sup>574</sup> Nuntius Orsenigo sprach nach seiner Rückkehr in die Reichshauptstadt am 26. April bei Staatssekretär von Bülow vor. Während des Gesprächs erkundigte er sich auch nach den für die Konkordatsanfragen zuständigen innerdeutschen Stellen. Staatssekretär von Bülow bestätigte dem Nuntius erneut die Zuständigkeit des Reichsstatthalters in Hessen für die Mainzer Bischofswahl sowie die doppelten Zuständigkeiten des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten für die Berliner Bischofswahl. Da Nuntius Orsenigo nur gegen das für das Bistum Berlin avisierte Verfahren

<sup>571</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 742.

<sup>572</sup> Vgl. A. Brück, Stohr, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 742.

<sup>573</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190148f., bzw. R 72104, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows, II Vat. 337, vom 2. April 1935, abgedruckt in: D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 82.

<sup>574</sup> Vgl. PAAA, R 72290 bzw. R 72104, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 337, vom 5. April 1935, abgedruckt in: D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 83f.

Bedenken erhob, wurde die Mainzer Vakanz von ihm in den folgenden zwei Monaten im Auswärtigen Amt nicht mehr berührt.<sup>575</sup>

Erst am 10. Juli 1935 sprach der Nuntius Staatssekretär von Bülow erneut auf die Mainzer Bischofswahl an. Ohne konkrete Einzelheiten zu benennen, teilte der Nuntius mit, daß die Vorschläge für die Neubesetzung des Bistums nunmehr erfolgen würden und bemängelte zugleich, daß bei der Ernennung des neuen Bischofs für Berlin ein Monat verloren gegangen sei, obwohl die Reichsregierung sofort erklärt habe, daß keine politischen Bedenken gegen den neuen Bischof vorlägen.<sup>576</sup> Zwölf Tage später besprach der Nuntius erneut mit Staatssekretär von Bülow die aktuellen Bischofsernennungen, denn er war sich nicht darüber im klaren, welcher deutschen Dienststelle er die Ernennungen notifizieren und ob er dazu die mündliche oder die schriftliche Form wählen sollte. Daher unterrichtete er den Staatssekretär amtlich über die in der Zwischenzeit vom Vatikan ausgesprochenen Ernennungen in Mainz und Berlin und besprach mit ihm anschließend die Frage der Vereidigung. Während bei Bischof Preysing neben der Vereidigung durch den preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring auch der neu ernannten Kirchenminister Hanns Kerrl als Alternative in Frage kam, waren sich Nuntius Orsenigo und Staatssekretär von Bülow im Fall der Mainzer Bischofswahl einig, daß die Abnahme des Eides in die Zuständigkeit des Reichsstatthalters in Hessen falle.<sup>577</sup>

Nuntius Orsenigo, der am Vormittag mit Staatssekretär von Bülow konferiert hatte, bat am Nachmittag des 22. Juli Legationsrat von Menshausen zu sich, um die am Morgen besprochenen Fragen abschließend zu klären. Zwischen Nuntius Orsenigo und dem Vatikanreferenten bestand Einigkeit darüber, daß der Nuntius mit der Benachrichtigung des Reichsstatthalters in Hessen seiner Pflicht zur Notifizierung der Ernennung bereits nachgekommen sei. Der Vatikanreferent äußerte jedoch die Bitte, der Nuntius möge das Auswärtige Amt in zukünftigen Fällen durch eine gleichzeitige Mitteilung ebenfalls über die erfolgte Bischofsernennung in Kenntnis setzen. Nachdem Nuntius Orsenigo erklärt hatte, der Bitte des Außenministeriums entsprechen zu wollen, konnten sich beide rasch den drängenden Fragen der Militärseelsorge zuwenden, weil auch hinsichtlich der Vereidigung Bischof Stohrs durch den Reichsstatthalter in Darmstadt Einvernehmen bestand.<sup>578</sup> Nuntius Orsenigo nahm die Anregung des Vatikanreferenten zum Anlaß, die Ernennung Bischof

<sup>575</sup> Vgl. PAAA, R 72104, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows, e.o. II Vat. 394, vom 26. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 86f.

<sup>576</sup> Vgl. PAAA, R 72265, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 10. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 100-102. Da der „Fall Preysing“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, muß sich Nuntius Orsenigo mit seinem Hinweis auf die Berliner Bischofsernennung auf den „Fall Bares“ bezogen haben.

<sup>577</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190157, bzw. R 72265, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 22. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 104f.

<sup>578</sup> Vgl. PAAA, R 72104, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 728, vom 23. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 106f.

Stohrs auch dem Auswärtigen Amt am 24. Juli in einem an den Reichsaußenminister gerichteten Schreiben offiziell anzuzeigen.<sup>579</sup>

Die Publizierung der Ernennung in der katholischen Presse am 21. Juli 1935<sup>580</sup> nahm Dr. Klaus Reischmann aus Bingen am folgenden Tag zum Anlaß, den Reichsstatthalter in Hessen auf die konkordatsfeindliche Einstellung und die fehlende Wahrheitstreue des neuen Bischofs aufmerksam zu machen. Dem Berliner Kultusministerium übermittelte er am gleichen Tag eine Abschrift des an Reichsstatthalter Sprenger gerichteten Briefes.<sup>581</sup> Den Reichsstatthalter machte Dr. Reischmann zunächst auf einen Artikel des neuen Bischofs aufmerksam, den dieser als Zentrumsabgeordneter im Hessischen Landtag unmittelbar vor der Reichstagswahl vom 5. März 1933 im „Katholik“ veröffentlicht hatte. In ihm habe Albert Stohr die These vertreten, Nationalsozialisten und Deutschnationale stünden den Konkordaten feindlich gegenüber, obwohl die Konkordate nie zuviel vom Staat fordern würden. Zufällig falle nun ausgerechnet Albert Stohrs Ernennung auf den zweiten Jahrestag des vom angeblich konkordatsfeindlichen Nationalsozialismus initiierten Reichskonkordats. Für wahrheitsliebende Katholiken bedeute es daher eine „starke Zumutung, einem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam entgegenzubringen, der nicht einmal fähig war, eine ehrliche Wahlpolemik zu führen, und zur Rettung des verlorenen Postens seiner Partei in die Welt hinaus gelogen hat, der Nationalsozialismus sei konkordatsfeindlich.“<sup>582</sup> Dr. Reischmann äußerte daher die Hoffnung, daß sich in letzter Stunde noch Mittel und Wege finden lassen, „die Katholiken der Diözese Mainz, die noch Gefühl für Anstand auch im Kampf gegen den Gegner besitzen, vor der Überwindung zu bewahren, einem ‚Lehrer der Wahrheit‘, der doch der Bischof sein muß, Gefolgschaft zu leisten, der als Parteikandidat im Wahlkampf zu einer ungeheueren Verleumdung des Nationalsozialismus seine Zuflucht genommen hat.“<sup>583</sup> Dr. Reischmann, der gegenüber Kultusminister Rust seiner Hoffnung Ausdruck gab, daß in der Mainzer Bischofsfrage mit der Ernennung Albert Stohrs noch nicht das letzte Wort gesprochen sei, vertrat die Ansicht, der neue Staat müsse ein großes Interesse daran haben, „die Bischofsstühle mit Männern besetzt zu sehen, die ihm unvoreingenommener als Dr. Stohr gegenüberstehen.“<sup>584</sup> Im

<sup>579</sup> Vgl. PAAA, R 72306, Apostolische Nuntiatur, 14.030, an Reichsaußenminister von Neurath vom 24. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 108.

<sup>580</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 11, die Pressemitteilung aus der „Germania“ Nr. 201, vom 21. Juli 1935.

<sup>581</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 12f., Dr. Reischmann an Kultusminister Rust vom 23. Juli 1935 mit einer Abschrift von Dr. Reischmann an Reichsstatthalter Sprenger vom 23. Juli 1935.

<sup>582</sup> BA, R 51.01./24018, 13, Dr. Reischmann an Reichsstatthalter Sprenger vom 23. Juli 1935. Die Worte „ehrlische“, „gelogen“ und „konkordatsfeindlich“ hat Dr. Reischmann mit Schreibmaschine unterstrichen; das Wort „gelogen“ zusätzlich auch gesperrt getippt.

<sup>583</sup> BA, R 51.01./24018, 13r, Dr. Reischmann an Reichsstatthalter Sprenger vom 23. Juli 1935. Die Worte „ungeheueren Verleumdung“ hat Dr. Reischmann mit Schreibmaschine unterstrichen.

<sup>584</sup> BA, R 51.01./24018, 12, Dr. Reischmann an Kultusminister Rust vom 23. Juli 1935. Zu Beginn seines Briefes erkannte Dr. Reischmann jedoch korrekt an, daß selbst die stärkste frühere politische Betätigung als Abgeordneter des Zentrums kein Hindernis für eine Bischofsernennung darstellen könne, sofern der Kandidat einen „ritterlichen Kampf geführt hat“. Dr. Reischmann bestritt jedoch, daß Bischof Stohr als Abgeordneter des Zentrums in der politischen Auseinandersetzung mit den Nationalsozialisten einen entsprechenden Kampfstil gepflegt habe. Vgl. ebenda.

neugebildeten Kirchenministerium, das mit der Ausübung des staatlichen Erinnerungsrechts im „Fall Stohr“ nicht befaßt war, erfuhr die Eingabe, die ohnehin zu spät kam, keine intensive Bearbeitung. Sie wurde gelesen und ohne weitere Beachtung zu finden, zu den Akten gelegt.<sup>585</sup>

In Mainz begannen unterdessen die Vorbereitungen zur Weihe des neuen Bischofs, die für den 24. August vorgesehen war. Nachdem der Termin feststand, die Einladungen verschickt waren, einzelne Gäste ihre Teilnahme bereits zugesagt hatten und auch der Reichsstatthalter um einen Termin für die Vereidigung gebeten worden war, sorgte eine Antwort aus dem Büro des Reichsstatthalters für eine unangenehme Komplikation. Aus dem Büro des Reichsstatthalters war Bischof Stohr acht Tage nach dem Eingang seines Gesuchs mitgeteilt worden, der im August in Urlaub befindliche Reichsstatthalter könne die Vereidigung in diesem Monat nicht vornehmen. Weil das Reichskonkordat in Artikel 16 die Abnahme des Treueids vor der Übernahme der Amtsgeschäfte vorsah, drohte nun eine Verschiebung der Weihe.<sup>586</sup> Nuntius Orsenigo machte am 14. August Staatssekretär von Bülow auf diese Schwierigkeiten aufmerksam und bat ihn angesichts der in zehn Tagen vorgesehenen Inthronisation des Mainzer Bischofs, eine rasche Entscheidung in der Angelegenheit herbeizuführen.<sup>587</sup> Verhindern wollte der Nuntius, daß die Presse auf die Angelegenheit aufmerksam werde und ihr ein überhöhtes publizistisches Echo verschaffe.<sup>588</sup> Nachdem er den Staatssekretär auf die aus einer Verschiebung der Bischofsweihe resultierenden Komplikationen hingewiesen hatte, erörterte er mit Bernhard von Bülow die bestehenden drei Lösungsmöglichkeiten. Wenig zweckmäßig erschien beiden eine Übereinkunft, die für Bischof Stohr im gegenseitigen Einvernehmen die Dispensierung von den Konkordatsanforderungen beinhaltete und seine Vereidigung nach der Inthronisation vorsah. Als Alternative regte Nuntius Orsenigo daher an, daß Bischof Stohr den Reichsstatthalter an seinem Urlaubsort aufsuchen könne, vorausgesetzt, daß sich dieser nicht im Ausland aufhalte. Dort könne die Vereidigung entweder im Hotel, im Pfarrhof oder einem anderen beliebigen Ort vorgenommen werden. Die dritte Variante sah in Anlehnung an die Bestimmungen des Reichskonkordates vor, daß der Reichskanzler einen Minister mit der Abnahme des Eides beauftragt. In diesem Fall könne der Eid durch einen der Reichsminister Frick, Rust oder Kerrl in Berlin entgegengenommen werden, falls Reichsstatthalter Sprenger während seines Urlaubs tatsächlich nicht erreichbar sei.<sup>589</sup>

---

<sup>585</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 12f., Dr. Reischmann an Kultusminister Rust vom 23. Juli 1935 mit einer Abschrift zu Dr. Reischmann an Reichsstatthalter Sprenger vom 23. Juli 1935.

<sup>586</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 14, Auswärtiges Amt, II Vat 840, an das RMfdkA vom 16. August 1935.

<sup>587</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190161, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 14. August 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 116f.

<sup>588</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 14, Auswärtiges Amt, II Vat 840, an das RMfdkA vom 16. August 1935.

<sup>589</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190161, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 14. August 1935.

Im Anschluß an seine Unterredung mit dem Nuntius bemühte sich Staatssekretär von Bülow um detailliertere Informationen. Dazu bat er zunächst den aktuellen Aufenthaltsort des Reichsstatthalters in Erfahrung zu bringen und die Gründe festzustellen, warum sich Reichsstatthalter Sprenger offensichtlich nicht zu einer Vereidigung des Bischofs während seines Urlaubs bereit finde. Eine Delegation der Vereidigung an einen Mitarbeiter aus dem Büro des Reichsstatthalters erschien Staatssekretär von Bülow als nicht sinnvoll.<sup>590</sup> Noch am gleichen Tag setzte sich der Vatikanreferent des Außenministeriums telefonisch mit dem Kirchenministerium in Verbindung und brachte ihm die Problematik zur Kenntnis. Hier gab man zu bedenken, daß das Gesuch des Kapitularvikars immerhin Anfang des Monats an den Reichsstatthalter gerichtet worden sei und legte dem Vatikanreferenten nahe, in dieser Frage auch das Reichsinnenministerium zu konsultieren.<sup>591</sup>

Am folgenden Tag setzte sich das Auswärtige Amt jedoch zunächst telefonisch mit dem Büro des Reichsstatthalters in Verbindung. Als Reaktion auf das zwischen Legationsrat Kamphoevener mit dem Adjutanten des Reichsstatthalters geführten Gesprächs übersandte das Büro des Reichsstatthalters dem Auswärtigen Amt am 15. August eine ausführliche Stellungnahme zur Position des Reichsstatthalters.<sup>592</sup> Staatsrat Reiner, der Leiter des Büros, berichtete, daß der Mainzer Kapitularvikar in seinem Schreiben vom 5. August angefragt hatte, wann ein Delegierter des neuernannten Bischofs den Reichsstatthalter aufsuchen könne, um den bei der Eidesleistung einzuhaltenden Modus abzustimmen.<sup>593</sup> Fünf Tage später hatte Staatsrat Reiner dem Kapitularvikar die urlaubsbedingte Abwesenheit des Reichsstatthalters mitgeteilt.<sup>594</sup> Erst durch den Anruf des Auswärtigen Amtes wurde im Büro des Reichsstatthalters bekannt, daß der neue Bischof bereits den 24. August als Weihetermin gewählt hatte und dieser bereits bei der Absendung des Schreibens des Mainzer Kapitularvikars feststand. An seinem Urlaubsort wurde der Reichsstatthalter von seinen Mitarbeitern über die veränderte Lage unterrichtet. Staatsrat Reiner berichtete dem Auswärtigen Amt der Reichsstatthalter bedauere, „außerordentlich, daß der Kapitularvikar der Diözese Mainz ihm nicht rechtzeitig den Zeitpunkt der Inthronisation angegeben hat. Er hätte sich dann aus einem selbstverständlichen Akt der Höflichkeit heraus bereit erklärt, seinen Urlaub zu unterbrechen, um die Eidesleistung entgegen zu nehmen.“<sup>595</sup> Dies sei jetzt leider nicht mehr möglich, weil der Reichsstatthalter für die verbleibenden Augusttage seine Dispositionen getroffen habe. Reichsstatthalter Sprenger bedauere außerordentlich, diese nicht mehr umändern zu können und bitte

<sup>590</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190161, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 14. August 1935.

<sup>591</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 18, den handschriftlichen Vermerk vom 14. August 1935.

<sup>592</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 15-17, der Reichsstatthalter in Hessen an das Auswärtige Amt vom 15. August 1935 mit Abschriften zu: Kapitularvikar Meyer an den Reichsstatthalter in Hessen vom 5. August und der Reichsstatthalter in Hessen an Kapitularvikar Meyer vom 10. August 1935.

<sup>593</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 16, die Abschrift zu: Kapitularvikar Meyer an den Reichsstatthalter in Hessen vom 5. August 1935.

<sup>594</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 17, die Abschrift zu: Reichsstatthalter in Hessen an Kapitularvikar Meyer vom 10. August 1935.

<sup>595</sup> BA, R 51.01./24018, 15, Reichsstatthalter in Hessen an das Auswärtige Amt vom 15. August 1935.

darum, ihm den neuen Zeitpunkt, an dem Bischof Stohr zur Eidesleistung bereit sei, möglichst bald mitzuteilen, um entsprechend disponieren zu können.<sup>596</sup>

Staatssekretär von Bülow brachte als Reaktion auf das Schreiben aus dem Büro des Reichsstatthalters am folgenden Tag die Angelegenheit dem Kirchenministerium noch einmal schriftlich zur Kenntnis. Er äußerte die Hoffnung, daß Bischof Stohr die Vereidigung dennoch vor dem 24. August ermöglicht werde, damit eine Verschiebung des Weihetermins vermieden werden könne. Anderenfalls sei „zu befürchten, daß durch das offenbar vorliegende Mißverständnis bestehende Spannungen verschärft werden und dem Ausland ein erneuter unerwünschter Anlaß geboten wird, kritisch zur deutschen Kirchenpolitik Stellung zu nehmen.“<sup>597</sup> Der Brief des Staatssekretärs bewog das Kirchenministerium am 17. August, sich mit dem Büro des Reichsstatthalters in Verbindung zu setzen. Telefonisch legte man Staatsrat Reiner dar, daß es wünschenswert wäre, wenn der Reichsstatthalter trotz seines Urlaubs dem Bischof bald die Vereidigung ermöglichen würde. Staatsrat Reiner sagte zu, die Frage mit dem Reichsstatthalter erneut besprechen und dem Kirchenministerium über das Ergebnis berichten zu wollen.<sup>598</sup> Nachdem die von Staatsrat Reiner in Aussicht gestellte Nachricht zunächst ausblieb, rief das Kirchenministerium am 22. August erneut in Darmstadt an und erkundigte sich nach den jüngsten Entwicklungen. Ihm wurde berichtet, daß kurz nach dem Telefonat mit dem Kirchenministerium Mitglieder des Domkapitels an das Büro des Reichsstatthalters herangetreten seien. Sie hätten erklärt, eine Verschiebung des Weihetermins sei nicht mehr möglich, hingegen könne die Vereidigung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Nach der Weihe werde sich der Bischof einige Zeit zurückziehen.<sup>599</sup>

Ende August wurden dem Kirchenministerium weitere Einzelheiten bekannt, die man gerne früher erfahren hätte. Dem Reichsstatthalter war offiziell nur angezeigt worden, daß sich der Bischof im Anschluß an die Weihe einige Tage zurückziehen werde. Inoffiziell war aber in der Zwischenzeit durchgesickert, daß Bischof Stohr vermutlich nach Rom reisen werde, so daß der Antrittsbesuch bei Papst Pius XI. dem staatlichen Treueid vorausgehen würde. Diese zeitliche Abfolge mißfiel den staatlichen Stellen, ließ sich aber nicht mehr korrigieren. Bischof Stohrs nachträgliche Vereidigung wurde daher auf den 21. September terminiert.<sup>600</sup> Dem Büro des Reichsstatthalters teilte das Kirchenministerium jedoch am 26. August mit, eine nachträgliche Vereidigung eines Bischofs wie im „Fall Stohr“ möge vielleicht vom rechtlichen Standpunkt aus zulässig sein, dennoch sei es unerwünscht, wenn die Vereidigung erst nach seiner kirchlichen Weihe erfolge. Im staatlichen Interesse müsse vermieden werden, daß sich der jetzige, aus zufälligen Umständen resultierende Fall, wiederhole. Ebenso sei sicherzustellen, daß die Vereidigung nicht erst nach einem längeren Zeitraum nachgeholt werde.

<sup>596</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 15, Reichsstatthalter in Hessen an das Auswärtige Amt vom 15. August 1935.

<sup>597</sup> BA, R 51.01./24018, 14, Auswärtiges Amt, II Vat 840, an das RMfdKA vom 16. August 1935.

<sup>598</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 19, den handschriftlichen Vermerk vom 17. August 1935.

<sup>599</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 19, den handschriftlichen Vermerk vom 23. August 1935.

<sup>600</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 20, den handschriftlichen Vermerk vom 2. September auf dem Entwurf zu RMfdKA, G IIa. 2511/35 an den Reichsstatthalter in Hessen vom 26. August 1935.



Das Kirchenministerium bat daher am 2. September den Reichsstatthalter telefonisch, für eine rasche Vereidigung des Mainzer Bischofs Sorge zu tragen.<sup>601</sup>

Auch das Auswärtige Amt wandte sich Anfang September den grundsätzlichen Fragen zu, die mit der Verschiebung der Vereidigung verbunden waren. Gegenüber dem Kirchenministerium begrüßte es am 4. September, daß der Reichsstatthalter trotz seines Urlaubs dem Bischof die Einhaltung des Weihetermins ermöglicht habe. Dies sei jedoch in einer Weise geschehen, die den konkordatären Anforderungen nicht entspreche. Ausgehend von der grundsätzlichen Bedeutung, die dem Fall damit zukomme, bemerkte das Außenministerium: „Wenn die Umstände es notwendig machen sollten, von den Bestimmungen eines internationalen Vertrags wie des Reichskonkordats in derartigen Einzelfällen abzuweichen, wird die Entscheidung nicht allein von den örtlichen Instanzen getroffen werden können.“<sup>602</sup> Das Auswärtige Amt sei vielmehr sowohl aus rechtlichen wie aus politischen Gründen der Ansicht, daß eine solche Entscheidung einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien selbst vorbehalten bleiben müsse. In diesem Fall wären die notwendigen Verhandlungen daher durch die Vermittlung des Auswärtigen Amtes zwischen dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheit und der Nuntiatur zu führen. Der Kurie plante das Außenministerium, in den nächsten Tagen eine Note zukommen zu lassen, in der die Reichsregierung darauf verwies, daß es sich bei dem in Mainz praktizierten Verfahren um eine Ausnahme gehandelt habe, die keinen Präzedenzfall darstelle. Das Kirchenministerium bat Staatssekretär von Bülow um sein Einverständnis zu einer entsprechenden Erklärung.<sup>603</sup>

Ministerialrat Schlüter nahm am 17. September den Brief Staatssekretär von Bülows zum Anlaß, sich erneut an den Reichsstatthalter in Hessen zu wenden. Er wiederholte seinen bereits Ende August vertretenen Standpunkt, daß eine nachträgliche Vereidigung dem Staat unerwünscht sei und führte weiter aus, ein Verstoß der kirchlichen Behörde gegen Artikel 16 des Reichskonkordats liege jedoch nur dann vor, wenn der neue Bischof bereits vor seiner Vereidigung von seiner Diözese Besitz ergriffen hätte. Den Vorschriften des kanonischen Rechts entsprechend, werde die Besitzergreifung eines Bischofs von seiner Diözese protokolliert. Sie geschehe indem entweder der Bischof selbst oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter dem Kapitel die päpstliche Ernennungsurkunde vorlegt. Erst nach einer förmlichen Besitzergreifung von seiner Diözese sei ein Bischof berechtigt, Amtshandlungen als Bischof der Diözese vorzunehmen. Weil dem Kirchenministerium aus dem ihm im „Fall Stohr“ bekannt gewordenen Nachrichten nicht eindeutig erkennen konnte, ob die Bischofsweihe mit der Besitzergreifung verbunden wurde und ob Bischof Stohr vor seiner Vereidigung bereits Amtshandlungen als Bischof vorgenommen habe, wurde

<sup>601</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 19, den handschriftlichen Vermerk vom 23. August 1935.

<sup>602</sup> BA, R 51.01./24018, 22, Auswärtiges Amt, Nr. II Vat. 840 II, an das RMfdkA vom 4. September 1935.

<sup>603</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 22, Auswärtiges Amt, Nr. II Vat. 840 II, an das RMfdkA vom 4. September 1935.

der Reichsstatthalter gebeten, den Sachverhalt zu überprüfen.<sup>604</sup> Das Kirchenministerium plante, die Form und den Inhalt der vom Auswärtigen Amt geplanten Note vom Bericht des Reichsstatthalters abhängig zu machen. Aus diesem Grund übersandte Ministerialrat Schlüter dem Außenministerium am gleichen Tag eine Abschrift seines am 26. August an den Reichsstatthalter gerichteten Schreibens und machte es mit den für die Besitzergreifung einer Diözese notwendigen kirchenrechtlichen Erfordernissen vertraut.<sup>605</sup>

Der Reichsstatthalter in Hessen berichtete am 27. September, daß er Bischof Stohr am 21. September in schlichter Form vereidigt habe. Zur Anfrage des Kirchenministeriums bemerkte er, ihm seien keine Hinweise bekannt geworden, die auf eine Nichtbeachtung der vom Ministerium zur Frage der Besitzergreifung dargelegten Gesichtspunkte deuten. Bei der Bischofsweihe sei erklärt worden, Bischof Stohr werde sich vor der Ablegung des Eides jeder Amtshandlung enthalten. Weil ihm keine gegenteiligen Tatsachen berichtet worden waren, hatte der Reichsstatthalter nach der Vereidigung keinen Anlaß am korrekten Verhalten Bischof Stohrs zu zweifeln.<sup>606</sup> Ministerialrat Schlüter ließ dem Auswärtigen Amt am 16. Oktober eine Abschrift dieses Schreibens zukommen. Da auch er von keinem förmlichen Verstoß gegen Artikel 16 des Reichskonkordats ausging, vertrat er die Ansicht, daß sich der vom Auswärtigen Amt beabsichtigte Hinweis an die Kurie erübrigen würde.<sup>607</sup>

### 3.4.3 Die Bewertung des „Fall Stohr“

Dem Treueid der neuernannten Bischöfe maßten die Nationalsozialisten in den ersten Jahren ihrer Herrschaft primär eine propagandistische Bedeutung zu, während die rechtliche Komponente für sie nur einen sekundären Stellenwert hatte. Als „Treuebekenntnis“ der katholischen Bischöfe zum totalitären Staat mißverstanden, galt der Eid zunächst als ein geeignetes Mittel zur Gleichschaltung der Kirche. Ungeniert wurde dabei der nationalsozialistische Treuebegriff auf die Bischöfe übertragen. Der Öffentlichkeit sollte zusätzlich das Bild einer harmonischen Zusammenarbeit der Bischöfe mit der neuen Staatsführung suggeriert werden. Gerade die unmittelbar auf den Abschluß des Reichskonkordats folgenden Vereidigungen lassen die nationalsozialistische Politik klar erkennen. Propagandistische Motive waren dafür ausschlaggebend, Bischof von Galen die von ihm gewünschte Vereidigung durch den Reichspräsidenten zu verweigern und gegenüber Bischof Bares auf eine Änderung seiner Ansprache zu drängen. Zwei Jahre nach dem Abschluß des Reichskonkordats wurde im „Fall Stohr“ diesen ursprünglichen Motiven nur noch eine sehr geringe Aufmerksamkeit geschenkt. In Berlin zeigten die hohen Parteifunktionäre kein Interesse, die Vereidigung des neuen Mainzer Bischofs kurzfristig an sich zu ziehen.

<sup>604</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 23, RMfdkA, G IIa. 2511/35, an den Reichsstatthalter in Hessen vom 17. September 1935.

<sup>605</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 23rf., RMfdkA, G IIa. 2511/35, an das Auswärtige Amt vom 17. September 1935.

<sup>606</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 27, der Reichsstatthalter in Hessen, J/W. 88/D/35, an das RMfdkA vom 27. September 1935.

<sup>607</sup> Vgl. BA, R 51.01./24018, 29, RMfdkA, G IIa. 2942/35, an das Auswärtige Amt vom 16. Oktober 1935.

Verständlich ist dieses auffällige Desinteresse allein für die Minister Frick und Rust. Sie hatten in den vorangegangenen Wochen einzelne Abteilungen ihrer Ressorts an das neugegründete Kirchenministerium abgegeben, so daß es für sie nahe lag, sich in der nun eindeutig außerhalb ihrer Kompetenz liegenden Frage der Vereidigung eines neuernannten Bischofs zurückzuhalten. Fraglich ist auch, ob ihnen der Sachverhalt überhaupt bekannt wurde, denn nach der Gründung des Kirchenministeriums hätte dieses oder das Auswärtige Amt die Frage der Abnahme des Treueids an die beiden Minister herantragen müssen. Doch keines der beiden Ministerien scheint ernsthaft erwogen zu haben, Bischof Stohr zur Vereidigung nach Berlin zu bestellen.

Das Desinteresse des Kirchenministeriums hingegen ist bemerkenswert, denn gerade für Hanns Kerrl bot der „Fall Stohr“ die Möglichkeit, sich in seiner neuen Aufgabe öffentlichkeitswirksam zu profilieren. Bis zur Gründung seines Ministeriums hatte er als Minister ohne Geschäftsbereich der Reichsregierung angehört. Nun, mit der Zuteilung eines klar definierten eigenständigen Aufgabenbereichs war er innerhalb des Kabinetts von einem Berater zu einem Entscheidungsträger mit eigener Machtbefugnis avanciert. Eine Vereidigung Bischof Stohrs durch Hanns Kerrl wäre daher durchaus geeignet gewesen, dessen Aufstieg innerhalb der nationalsozialistischen Führungsriege einer breiteren Öffentlichkeit propagandistisch auffällig zu dokumentieren. Im Kirchenministerium scheint man diese Gelegenheit nicht erkannt und überhaupt nicht ernsthaft erwogen zu haben. Möglicherweise war auch Hanns Kerrl verreist, so daß er wie der Reichsstatthalter für eine Vereidigung vor der Bischofsweihe seinen Urlaub ebenfalls hätte unterbrechen müssen. Welche Gründe auch immer für das Zögern ausschlaggebend gewesen sein mögen, in jedem Fall wurde die Gelegenheit verschenkt, gerade gegenüber den Reichsstatthaltern eigene Kompetenz und Machtfülle zu dokumentieren.

Daß ein solcher dezenter Hinweis an die Adresse der Reichsstatthalter durchaus angemessen gewesen wäre, belegt die Informationspolitik des Reichsstatthalters in Hessen. Sein Büro übermittelte wichtige Einzelheiten nur sehr zögernd und mit einem der Eile des Falls unangemessenen Zeitverzug an die Leipziger Straße. Das Kirchenministerium selbst bemühte sich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt primär um eine konfliktfreie Lösung des Problems. Inwieweit seine um einen Ausgleich mit den Interessen der Kirche bemühte Position auf seinen schlechten Informationsstand zurückzuführen ist, lassen die Akten nicht erkennen. In der Haltung des Ministeriums spiegelt sich jedoch zweifellos die auf einen generellen Ausgleich mit den Kirchen bedachte Politik Hanns Kerrls wider, die für den Zeitraum unmittelbar nach der Gründung des Kirchenministeriums für den Minister und das von ihm geführte Ressort charakteristisch war. Analog zum „Fall Bares“ in dem Ministerialrat Schlüter gegenüber dem Kapitularvikar auf eine Vereidigung des neuen Berliner Bischofs vor der offiziellen Besitzergreifung von seiner Diözese gedrungen hatte, kam es dem Kirchenministerium auch im „Fall Stohr“ nur darauf an, daß der Vereidigung des Bischofs keine Amtshandlungen vorausgingen. Auch das Auswärtige Amt zeigte sich bemüht, möglichst keinen neuen Konflikt mit der Kurie aufkommen

zu lassen. Stärker als das Kirchenministerium war es jedoch bestrebt, keinen Präzedenzfall zu schaffen und mögliche Ansprüche der Kirche für zukünftige Fälle unmittelbar abzuwehren.

Nur vordergründig bemühte sich der Reichsstatthalter in Hessen um ein harmonisches Zusammenwirken mit den kirchlichen Stellen. Seine sehr stark von emotionalen Elementen bestimmte Reaktion zeugt von einer deutlich spürbaren Verbitterung, die als Ausdruck der gekränkten Eitelkeit des Reichsstatthalters verstanden werden kann. Weit davon entfernt eine Service- oder Dienstleistungsmentalität zu entwickeln, erwartete der totalitär agierende Reichsstatthalter, daß sich der neugewählte Bischof gefälligst nach seinem Terminkalender zu richten habe. Nachdem er bemerkte, daß weder Bischof Stohr noch die Vertreter des Mainzer Domkapitels seiner Erwartung fraglos folgen würden, sondern ihr sogar eine nicht minder totalitäre Gegenerwartung entgegensetzen, verweigerte er sich. Nicht gewillt flexibel auf die veränderte Situation zu reagieren und Bischof Stohr kurzfristig an seinem Urlaubsort zu vereidigen, versteckte sich der Reichsstatthalter hinter der fragwürdigen Behauptung, er könne seine für die restlichen Urlaubstage getroffenen Dispositionen nicht mehr ändern. Wenig überzeugend klingt vor diesem Hintergrund auch das geäußerte Bedauern, die unglückliche Situation nun nicht mehr ändern zu können.

Das Mainzer Domkapitel war an dieser Situation nicht ganz unschuldig, denn es hätte dem Reichsstatthalter schon in seinem Brief vom 5. August den geplanten Weihetermin benennen können. Auch den Domkapitularen konnte kaum entgangen sein, daß mit dem Hochsommer die klassische Urlaubszeit begonnen hatte. Daher hätte das Kapitel bereits vorab die Möglichkeit einer mehrwöchigen Abwesenheit des Reichsstatthalters in seinen Planungen berücksichtigen müssen. Es handelte mehr als leichtsinnig, als es die Einladungen für die Bischofsweihe versandte, noch bevor der Vereidigungstermin feststand. Der totalitären Einstellung des Reichsstatthalters stand eine nicht minder totalitäre Erwartung des Kapitels gegenüber, nach der sich die Urlaubspläne hoher Reichsfunktionäre, an den Erfordernissen kirchlicher Weihehandlungen zu orientieren hatten.

Der aus den totalitären Ansprüchen beider Seiten resultierende Konflikt eskalierte im „Fall Stohr“ noch nicht. Verantwortlich für diese im Vergleich zu späteren Auseinandersetzungen eher gemäßigte Entwicklung der Kontroverse waren die auf einen Ausgleich drängenden Interventionen der Berliner Reichsministerien und die relative Zurückhaltung des Reichsstatthalters. Er beschränkte sich darauf, Bischof Stohr die Vereidigung während seines Urlaubs zu verweigern, bestand aber zugleich nicht auf einer Verschiebung des Weihetermins, die den Fall zwangsläufig kompliziert und zum Gegenstand diplomatischer Erörterungen gemacht hätte.

### 3.5 Die Berliner Bischofswahl 1935: Der „Fall Preysing“

Eine Verstimmung zwischen der Kurie und den deutschen Regierungsstellen lösten im Frühjahr 1935 auch die Vorgänge um die Ernennung Graf Preysings zum Berliner Bischof aus. Streng genommen stand bei diesem Konflikt nicht die politische Klausel im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, sondern die in Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 1c des Reichskonkordats verbindlich festgelegte theologische Vorbildung der deutschen Bischöfe. Die Rekonstruktion des „Fall Preysing“ kann sich analog zum „Fall Bares“ durch den kriegsbedingten Verlust der Aktenüberlieferung des Berliner Domkapitels im wesentlichen nur auf die staatliche Gegenüberlieferung stützen.<sup>608</sup> Neben den erhaltenen Aktenbeständen des Auswärtigen Amts ermöglichen die Akten der Reichskanzlei und des Preußischen Wissenschaftsministeriums aus dem Bundesarchiv in Berlin, das Ringen um die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts im „Fall Preysing“ nachzuzeichnen. Eine wichtige Ergänzung für den innerkirchlichen Bereich der Ernennung stellt der von Walter Adolph veröffentlichte Briefwechsel zwischen Kardinalstaatssekretär Pacelli und Bischof Preysing vom Juni 1935 dar.<sup>609</sup> Dem „Fall Preysing“ wurde in der historischen Fachliteratur bislang kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Allein Ernst Reiter erwähnte kurz die Vorgänge um den Einspruch Hermann von Dettens<sup>610</sup> und das Drängen des Nuntius auf die Einhaltung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist in seinem Aufsatz über die Regelung der Nachfolge Bischof Preysings in der Diözese Eichstätt. Die zwischen dem Auswärtigen Amt und dem preußischen Wissenschaftsministerium im „Fall Preysing“ aufgetretenen Differenzen erwähnte Ernst Reiter nicht.<sup>611</sup>

Auf der Basis dieser Veröffentlichung griff Stephan Adam 1996 die Vorgänge um die Berufung nach Berlin und die Intervention Hermann von Dettens in seiner Darstellung des Wirkens Graf Preysings in der nationalsozialistischen Zeit erneut auf. Er legte das Schwergewicht seiner Ausführungen jedoch nicht auf die mit der Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts verbundenen Aspekte, sondern auf die im Vorfeld des Wechsels aufgekommenen Ängste und Erwartungen.<sup>612</sup> Beide Autoren bewerten den Wechsel Bischof Preysings nach Berlin primär vor dem Hintergrund der betroffenen Diözesen und dem allgemeinen Zeitgeschehen. Sie verzichten auf eine Einordnung der Ereignisse in den Kontext der Bischofsernennungen im Dritten Reich, der einzelne Aspekte und ihre Bewertung jedoch in einem andern Licht erscheinen lässt. Neben dem Vorstoß Hermann von Dettens gab es auch von

<sup>608</sup> Schreiben des Leiters des Berliner Diözesanarchivs, Klein, vom 23. Oktober 1992. Kopie beim Verfasser.

<sup>609</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 23-25.

<sup>610</sup> Hermann von Detten (1879-1954) war ehemaliges Mitglied der regimerefreundlichen „Arbeitsgemeinschaft katholischer Deutscher“. Er war 1934 innerhalb der Reichsleitung der NSDAP zum Leiter der „Abteilung für den kulturellen Frieden“ aufgestiegen und wechselte im folgenden Jahr ins Kirchenministerium, dem er bis 1937 im Rang eines Ministerialdirigenten angehörte.

<sup>611</sup> Vgl. *E. Reiter*, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt, 65./66. Jahrgang 1972/73, 71-97, Eichstätt 1973. Zum „Fall Preysing“ vgl. die Seiten 74-77.

<sup>612</sup> Vgl. *S. Adam*, Die Auseinandersetzung des Bischofs Konrad von Preysing mit dem Nationalsozialismus in den Jahren 1933-1945, 49-54.

privater Seite Versuche, der Reichsregierung eine stärkere Einflußnahme auf die Neubesetzung des vakanten Bistums nahezulegen. Sie blieben in der historischen Forschung bislang ebenfalls ohne Echo.

### 3.5.1 Konrad Graf von Preysing - Leben und Wirken

Als viertes von elf Kindern wurde Graf Konrad von Preysing-Lichtenegg-Moss am 30. August 1880 auf dem elterlichen Schloß Kronwinkl bei Moosburg an der Isar geboren.<sup>613</sup> Durch seinen Vater Kaspar und seinen Onkel Konrad von Preysing, die als Abgeordnete des Zentrums in den Reichstag und den bayerischen Landtag gewählt wurden, kam Konrad von Preysing frühzeitig mit politischen Fragen in Berührung. Sie weckten schnell das Interesse des heranwachsenden Schülers, der 1898 das Landshuter Gymnasium mit dem Abitur verließ und anschließend in München und Würzburg Jura studierte. Nach dem erfolgreich bestandenen Referendarexamen kehrte Konrad von Preysing 1902 nach München zurück, um in der bayerischen Landeshauptstadt den praktischen Teil seiner juristischen Ausbildung zu absolvieren. Er beendete sie 1905 mit dem Staatskonkurs, den er mit Auszeichnung bestand. Der junge Jurist arbeitete zunächst in einer Anwaltskanzlei, wechselte aber schon 1906 in den Staatsdienst. Nach einer kurzen Tätigkeit im bayerischen Staatsministerium des Äußeren ging Graf Preysing 1907 als Legationssekretär an die bayerische Gesandtschaft beim Quirinal in Rom. In der italienischen Hauptstadt faßte er 1908 den Entschluß, den diplomatischen Dienst zu verlassen und Priester zu werden.<sup>614</sup> Das theologische Zweitstudium, das er 1913 mit einer patristischen Dissertation beendete, absolvierte Graf Preysing an der Universität Innsbruck.<sup>615</sup>

Nachdem er seine Dissertation fertiggestellt hatte, kehrte Konrad von Preysing, der am 26. Juli 1912 zum Priester geweiht worden war, nach München zurück und wirkte dort bis zum Tod Kardinal Bettingers im Jahr 1917 zunächst als Sekretär des Erzbischofs.<sup>616</sup> In München trat Eugenio Pacelli 1917 seinen diplomatischen Dienst in Deutschland an. Zwischen den beiden Männern, die sich bald darauf kennenlernten, entwickelte sich ein freundschaftliches Vertrauensverhältnis, das beide bis zum Tod Bischof Preysings intensiv pflegten. Der Nuntius übertrug Graf Preysing gelegentlich Aufgaben aus dem Bereich der Nuntiatur und wurde 1920 von ihm nach Berlin begleitet, als er Reichspräsident Friedrich Ebert sein Beglaubigungsschreiben als apostolischer Nuntius für das Deutsche Reich überreichte.<sup>617</sup> Um mehr Zeit für seine wissenschaftlichen und literarischen Tätigkeiten zu finden, hatte Graf Preysing nach dem überraschenden Tod

<sup>613</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 573.

<sup>614</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 573. Nach Walter Adolph entschloß sich Graf Preysing jedoch schon 1907 den diplomatischen Dienst zu verlassen und Priester zu werden. Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 15.

<sup>615</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 15.

<sup>616</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 573.

<sup>617</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 17.

Erzbischof Bettingers in der Münchener Pfarrei St. Paul den Dienst des Stadtpfarrpredigers angetreten. 1921 berief ihn Erzbischof Faulhaber zum Münchener Domprediger und 1928 zum Mitglied des Metropolitankapitels. Innerhalb der Verwaltung des Erzbistums war Graf Preysing fortan für das kurz zuvor eingerichtete Presse-, Film- und Rundfunkreferat verantwortlich.<sup>618</sup>

Papst Pius XI. berief den Münchener Domkapitular am 9. September 1932 zum Bischof von Eichstätt. Der Wahlentscheidung des Papstes dürfte eine entsprechende Anregung des 1930 als Kardinalstaatssekretär nach Rom zurückgekehrten ehemaligen bayerischen Nuntius Pacelli vorangegangen sein.<sup>619</sup> Im Eichstätter Dom wurde Bischof Preysing am 28. Oktober 1932 durch den Würzburger Bischof Matthias Ehrenfried konsekriert. Obwohl nur wenige Monate nach der Amtseinführung des Bischofs der nationalsozialistische Kirchenkampf begann, entwickelte Bischof Preysing eine ausgeprägte Sympathie zum Bistum Eichstätt, dem er sich auch nach seiner Ernennung zum Berliner Bischof untrennbar verbunden fühlte, da er als Bischof von Eichstätt seine Lebensaufgabe gefunden zu haben glaubte.<sup>620</sup> Illusionslos wies Bischof Preysing bereits im Frühjahr 1933 auf die aus der nationalsozialistischen Herrschaft erwachsenden Gefahren hin und plädierte im Kreis der deutschen Bischöfe erfolglos für eine eindeutige ideologische Abgrenzung der Kirche vom herrschenden Regime. Auch der Abschluß des Reichskonkordats veränderte die distanziert ablehnende Haltung Bischof Preysings nicht.<sup>621</sup>

Nachdem Papst Pius XI. ihn am 5. Juli 1935 zum dritten Bischof der seit 1930 bestehenden Diözese Berlin ernannt hatte, fiel Bischof Preysing die angesichts des nationalsozialistischen Kirchenkampfes zusätzlich erschwerte Aufgabe zu, das junge Bistum nach den kurzen Episkopaten seiner Vorgänger Christian Schreiber und Nikolaus Bares religiös zu formen. Der Vatikan erwartete von Bischof Preysing, der von seinem Vorgänger auch das Pressereferat der Fuldaer Bischofskonferenz übernommen hatte, als dem in der Reichshauptstadt residierenden Bischof zusätzlich, eine maßgebliche Beteiligung an den Verhandlungen der Bischöfe mit der Reichsregierung. Die hochgesteckten Erwartungen der Kurie basierten auf den ausgeprägten analytischen und diplomatischen Fähigkeiten des Bischofs und seinem im Vergleich zu anderen Diözesanbischöfen leichteren Zugang zu wichtigen Informationen sowie bedeutenden Persönlichkeiten des öffentlichen und politischen Lebens.<sup>622</sup>

Nachdem der Meißener Bischof Legge am 9. Oktober 1935 im Zuge der propagandistisch inszenierten Devisenprozeßserie verhaftet worden war,

<sup>618</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz, Preysing*, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 573f.

<sup>619</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz, Preysing*, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 574.

<sup>620</sup> Vgl. *W. Adolph, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen*, 17.23.

<sup>621</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz, Preysing*, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 574.

<sup>622</sup> Vgl. den Brief Kardinalstaatssekretär Pacellis an Bischof Preysing vom 27. November 1935, in dem der Kardinal die Erwartungen der Kurie an den neuen Berliner Bischof deutlich zum Ausdruck gebracht hatte. Abgedruckt in: *W. Adolph, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen*, 15.

übertrag der Vatikan Bischof Preysing als Apostolischer Administrator bis zum 15. März 1937 zusätzlich die Verwaltung des Bistums Meißen. Im Prozeß gegen Bischof Legge wurde Bischof Preysing als sachverständiger Zeuge geladen und zur Aufsichtspflicht sowie den Aufgaben eines Diözesanbischöfs befragt.<sup>623</sup> Bischof Preysing, der einer der jüngsten Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz war, zählte zu den fünf deutschen Bischöfen, die Papst Pius XI. im Frühjahr 1937 im Vorfeld der Veröffentlichung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ zu Konsultationen nach Rom bat.<sup>624</sup> Im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz hatte Bischof Preysing zusammen mit den Erzbischöfen Gröber, Hauck und dem Osnabrücker Bischof Berning zwischen 1935 und 1936 die Verhandlungen um den Fortbestand des katholischen Vereinswesens mit der Reichsregierung geführt. Ihr Scheitern verstärkte in ihm die Überzeugung, daß angesichts der nationalsozialistischen Kompromißlosigkeit weitere Verhandlungen mit der Staatsführung nicht nur unergiebig sein werden, sondern sich sogar für das Ansehen der deutschen Bischöfe in der katholischen Öffentlichkeit als schädlich erweisen würden.<sup>625</sup> Auf der Basis dieser Überzeugung lehnte Bischof Preysing, die vom Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, praktizierte Eingabepolitik strikt ab und entfremdete sich durch diese Einschätzung auch persönlich immer stärker von seinem Metropoliten. Die Differenzen zwischen den beiden Bischöfen nahmen erstmals schärfere Konturen an, als Kardinal Bertram nach der Veröffentlichung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ ein in der gleichen Intention verfaßtes gemeinsames Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe verhinderte. Bischof Preysing, der sich innerhalb der Fuldaer Bischofskonferenz nicht gegen die von Kardinal Bertram verfolgte Linie durchsetzen konnte, praktizierte dennoch die von ihm favorisierte offenere Informationspolitik gegenüber Klerus und Kirchenvolk mit Kanzelverkündigungen und Informationsschreiben innerhalb des beschränkten Rahmens seines eigenen Bistums.<sup>626</sup>

Der Streit zwischen Bischof Preysing und Kardinal Bertram eskalierte im Frühjahr 1940. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz hatte Adolf Hitler im Namen der deutschen Bischöfe eine Glückwunschartikel zu dessen 51. Geburtstag gesandt, ohne seine Aktion zuvor mit diesen abzustimmen.<sup>627</sup> Die Formulierungen des Breslauer Fürstbischöfs bestürzten Bischof Preysing zum Teil so sehr, daß er das ihm von der Fuldaer Bischofskonferenz übertragene Pressereferat niederlegte, ernsthaft sein Ausscheiden aus der Bischofskonferenz erwog und Papst Pius XII. am 29. Mai 1940 seine Demission vom Berliner Bischofsstuhl anbot.<sup>628</sup> Pius XII. drängte Graf

<sup>623</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 574.

<sup>624</sup> Vgl. *H.A. Raem*, Pius XI. und der Nationalsozialismus, 32-38.

<sup>625</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 574.

<sup>626</sup> Vgl. Bischof Preysing an Kardinal Bertram vom 18. Oktober 1937 bzw. den Hirtenbrief des Berliner Bischofs vom 30. November 1937, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 118.120-125.

<sup>627</sup> Vgl. Kardinal Bertram an Adolf Hitler vom 10. April 1940, Adolf Hitler an Kardinal Bertram vom 29. April 1940, Bischof Preysing an Kardinal Bertram vom 6. Mai 1940 und Kardinal Bertram an Bischof Preysing vom 9. Mai 1940, abgedruckt in: *W. Adolph*, Hirtenamt und Hitler-Diktatur, 161-165.

<sup>628</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 160 Anm. 4.



Preysing jedoch, sein Bischofsamt zu behalten, und regte eine Aussprache über die strittige Grußadresse während der nächsten Zusammenkunft der Fuldaer Bischofskonferenz an.<sup>629</sup> Nachdem Kardinal Bertram eine offene Aussprache über die Problematik auf der folgenden Konferenz jedoch verhindert hatte, trat Bischof Preysing fortan als unmittelbarer Widerpart zur Politik des Konferenzvorsitzenden auf.<sup>630</sup> Dem ebenfalls in Berlin residierenden Bischof Wienken und Feldebischof Rarkowski stand Bischof Preysing sehr reserviert gegenüber, da beide um ein Arrangement mit dem nationalsozialistischen Staat bemüht waren.<sup>631</sup>

Nach dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs verstärkte Bischof Preysing die kirchliche Unterstützung der Verfolgten des Regimes und die Hilfe für die kriegsgeschädigte Bevölkerung. Die Leitung des von ihm gegründeten Hilfswerk beim Bischöflichen Ordinariat, das die Unterstützungsmaßnahmen koordinierte, übernahm Bischof Preysing 1941 nach der Verhaftung des bisherigen Leiters, Dompropst Bernhard Lichtenberg, selbst, um keinen weiteren Mitarbeiter zu gefährden.<sup>632</sup> Vor dem 20. Juli 1944 empfing Bischof Preysing mehrmals Helmuth Graf von Moltke, der die dem „Kreisauer Kreis“ angehörenden Widerstandskämpfer zusammengeführt hatte, zu Gesprächen. Von den Attentatsplänen des deutschen Widerstands hatte Bischof Preysing jedoch keine Kenntnis, da er zunächst einer gewaltsamen Beseitigung des Diktators aus moralischen Überlegungen ablehnend gegenüber gestanden hatte.<sup>633</sup> Die im Zuge des alliierten Luftkriegs in der Reichshauptstadt ab 1943 verursachten schweren Zerstörungen beeinträchtigten die Verwaltung der Diözese und das religiöse Leben in der Stadt erheblich. Während eines Luftangriffs im Frühjahr 1943 wurde die Hedwigskathedrale schwer beschädigt. Das bischöfliche Palais und das Ordinariat fielen den Angriffen vom November des Jahres zum Opfer.<sup>634</sup>

Im April 1945 als sich der zweite Weltkrieg mit der Eroberung Berlins durch die Rote Armee seinem Ende näherte, war der äußerst sensible Bischof Preysing physisch und psychisch am Ende seiner Kraft. Das Bistum Berlin war durch den Viermächtestatus der ehemaligen Reichshauptstadt unterschiedlichen Verwaltungen zugeteilt und hatte östlich der Oder ein Drittel seines Territoriums verloren, so daß Bischof Preysing erhebliche Zweifel an der weiteren Lebensfähigkeit der jungen Diözese kamen. Von den existentiellen Nöten seiner Diözesanen berührt ergriff Bischof Preysing jedoch bald erste Maßnahmen, um die lebensfeindliche Wirklichkeit der ersten Nachkriegsjahre abzumildern.<sup>635</sup> Um einer weltweiten politischen Ächtung Deutschlands entgegenzuwirken, und in Anerkennung seiner während der

---

<sup>629</sup> Vgl. Papst Pius XII. an Bischof Preysing vom 12. Juni 1940, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 159f.

<sup>630</sup> Vgl. die Aufzeichnung Bischof Preysings zur Fuldaer Bischofskonferenz 1940 vom 4. April 1944, abgedruckt in: *W. Adolph*, Hirtenamt und Hitler-Diktatur, 169f.

<sup>631</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 575.

<sup>632</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 175-184.

<sup>633</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 575.

<sup>634</sup> Vgl. ebenda.

<sup>635</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 201-205.

nationalsozialistischen Herrschaft bewiesenen Standfestigkeit wurde Bischof Preysing am 18. Februar 1946 zusammen mit dem Münsteraner Bischof Clemens August von Galen und dem Kölner Erzbischof Josef Frings von Papst Pius XII. in Rom zum Kardinal erhoben.<sup>636</sup>

Zu den Vertretern der Westalliierten hatte Bischof Preysing, der nach 1945 in Berlin-Zehlendorf im amerikanischen Sektor residierte, schnell ein ausgezeichnetes Verhältnis entwickelt. Bereits 1945 erhielt Bischof Preysing von der Militärverwaltung die Lizenz zur Gründung des „Morus-Verlags“, der fortan das „Petrusblatt“, die Kirchenzeitung des Bistums, verlegte.<sup>637</sup> Nach zähen Verhandlungen waren ab 1948 in den westlichen Sektoren Berlins auch katholische Privatschulen wieder zugelassen. Schwieriger gestaltete sich das Verhältnis zur sowjetischen Militärverwaltung und der von ihr protegierten KPD. Die Verfolgten des kommunistischen Regimes fanden im Berliner Bischof einen engagierten Fürsprecher, dessen öffentliche Erklärungen nicht ohne Wirkung blieben. Nach einer Presseerklärung, in der Bischof Preysing die „roten“ mit den „braunen“ Konzentrationslagern verglichen hatte, wurden 1950 die Lager Buchenwald und Sachsenhausen aufgelöst.<sup>638</sup> Der Auf- und Ausbau der kommunistischen Herrschaft im sowjetischen Einflußbereich, der 1949 mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurde, beeinträchtigte zunehmend auch die Entfaltung des kirchlichen Lebens im Bistum.<sup>639</sup> Die sozialistischen Machthaber, die auf dem Bildungssektor das Erziehungsmonopol des Staates verwirklichten, verhinderten den Aufbau kirchlicher Privatschulen und untersagten ab 1949 auch den Vertrieb der Kirchenzeitung in ihrem Einflußbereich.<sup>640</sup> Um während der politischen Spannungen der frühen Nachkriegsjahre den inneren Zusammenhalt seines Bistums zu wahren, hatte Bischof Preysing bereits 1947 dem Diözesanklerus durch einen Runderlaß eine äußerste Zurückhaltung bei politischen Erklärungen abverlangt.<sup>641</sup> Der Erlaß, der später von den anderen ostdeutschen Diözesen übernommen wurde, stellte sicher, daß allein die deutsche Bischofskonferenz zu politischen Zeitfragen im Namen der deutschen Katholiken verbindlich Stellung nehmen konnte. Die fortschreitende Teilung Deutschlands machte jedoch immer stärker eine Angleichung der Leitungsstruktur an die zeitgeschichtlichen Gegebenheiten notwendig und führte 1950 einem Wunsch Pius XII. entsprechend zur Einrichtung der regionalen „Ostdeutschen Bischofskonferenz“.<sup>642</sup>

<sup>636</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 576.

<sup>637</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 214-219.

<sup>638</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 575.

<sup>639</sup> Vgl. den an den Ministerpräsidenten der DDR, Otto Grotewohl gerichteten Vorwurf des Verfassungsbruchs und des Bruchs des Potsdamer Abkommens vom 22. April 1950, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 235-238.

<sup>640</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 576.

<sup>641</sup> Vgl. den Runderlaß Kardinal Preysings an die Priester des Bistums Berlin vom 20. Dezember 1947, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 253f.

<sup>642</sup> Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 576.

Erhebliche gesundheitliche Störungen beeinträchtigten das Wirken Bischof Preysings in den Nachkriegsjahren zusätzlich. Nach einem Leberleiden, das ihn zu einem dreimonatigen Krankenhausaufenthalt zwang, konnte Bischof Preysing im Februar 1948 zunächst wieder die Leitung seiner Diözese übernehmen. Doch bereits im Oktober des Jahres verschlechterte sich sein Gesundheitszustand durch einen Schlaganfall erneut so stark, daß die behandelnden Ärzte bereits den Tod des Bischofs für unabwendbar hielten und jede weitere Behandlung als aussichtslos erachteten. Entgegen der Erwartung der konsultierten Ärzte besserte sich der Gesundheitszustand des Bischofs nach dem 4. November 1948 wieder, so daß er die Amtsgeschäfte erneut übernehmen konnte.<sup>643</sup> Diszipliniert befolgte er in den beiden folgenden Jahren zur Schonung seiner angegriffenen Gesundheit die ärztlichen Ratschläge und verbrachte wöchentlich einen Werktag als Ruhetag in seinen Privaträumen. Erst am Todestag Bischof Preysings diagnostizierten die behandelnden Ärzte eine schwere Störung in den Herzkranzgefäßen als Ursache der anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden des Kardinals. Ein aus dieser Störung resultierender Herzmuskelinfarkt beendete in den Nachmittagsstunden des 21. Dezember 1950 das Leben des Berliner Bischofs, der zunächst auf dem Berliner St. Hedwigs-Friedhof beigesetzt wurde.<sup>644</sup> 1969 wurde der Sarg des Kardinals in die Krypta der St. Hedwigs-Kathedrale überführt.<sup>645</sup>

### 3.5.2 Der „Fall Preysing“

Nachdem der zweite Berliner Bischof Nikolaus Bares nach einer nur einjährigen Amtszeit am 1. März 1935 verstorben war, bemühte sich die Kurie, den exponierten Bischofsstuhl der Reichshauptstadt schnell wiederzubesetzen.<sup>646</sup> Zum Kapitularvikar wählte das Berliner Domkapitel am 2. März erneut den Generalvikar des Bistums, Dr. Paul Steinmann. Er zeigte seine Wahl am gleichen Tag dem Preußischen Kultusministerium an.<sup>647</sup>

Die Berliner Vakanz stieß im Kultusministerium Überlegungen an, die auf eine Neuordnung der katholischen Bistümer in Deutschland hinausliefen. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen stand das Bistum Berlin, an dessen Spitze nur ein Bischof stehe, der dem Breslauer Erzbischof untergeordnet sei. Diese Konstellation wurde für die Reichshauptstadt als besonders nachteilig empfunden, weil bei öffentlichen Veranstaltungen der Berliner Bischof hinter dem Apostolischen Nuntius, der den Rang eines Erzbischofs inne hatte, nur an zweiter Stelle stand. In keiner der anderen europäischen Hauptstädte bestand zwischen den diplomatischen Vertretern des Vatikans und dem Ortsbischof ein Stellungsunterschied, wie er in Berlin gegeben war. Für den Staat werde die laufende Bearbeitung der Kirchenfragen durch das Fehlen einer von einem Erzbischof geleiteten kirchlichen Zentralstelle erschwert, weil

<sup>643</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 258.

<sup>644</sup> Vgl. *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 260.

<sup>645</sup> Vgl. *M. Clauss*, *E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 576.

<sup>646</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 111, die Todesanzeige des Berliner Domkapitels vom 2. März 1935.

<sup>647</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 114, Kapitularvikar Dr. Steinmann an das Preußische Kultusministerium vom 2. März 1935.

die Verhandlungen „mit einem Dutzend preußischer Bischöfe geführt werden oder (...) der Umweg über den Erzbischof in Breslau gewählt werden“ müsse.<sup>648</sup> Gerade für wichtige politische Verhandlungen fehle in Berlin eine verantwortliche inländische kirchliche Persönlichkeit, weil der Berliner Bischof als Konsequenz seines Rangunterschieds diese nicht darstellen könne. Deshalb müsse in solchen Fällen entweder die Gesamtheit der Bischöfe an den Verhandlungen beteiligt werden oder eine besondere Kommission gebildet werden, die in ihrer Verantwortung wesentlich schwerer zu fassen sei als ein einzelner Bischof. Abgeholfen werden könnte diesem Mißstand durch einen Austausch der bischöflichen Stühle von Breslau und Berlin. Weil die Kurie ein Interesse an der Erhaltung der einzigartigen Stellung des Nuntius habe, sei ihre Bereitschaft gering, einer entsprechenden Regelung zuzustimmen. Die Reichsregierung könne jedoch erwarten, daß sich der Vatikan der Zweckmäßigkeit des Anliegens aus den zuvor genannten Gründen nicht verschließen könne. Obwohl die Öffentlichkeit die Änderung als eine Begünstigung der Kirche auffassen könne, liege sie dennoch im wohlverstandenen Interesse des Staates.<sup>649</sup> Weil die Frage zu wichtig und angesichts der Berliner Vakanz die gewünschten Veränderungen auch ohne Schwierigkeiten realisierbar schienen, wurde das Anliegen vermutlich am 28. März dem Kultusminister vorgetragen, der entschied, die Angelegenheit nicht weiterverfolgen zu wollen. Für die Entscheidung des Ministers war die angekündigte, aber in ihren Einzelheiten noch ungeklärte Neuorganisation der Reichsministerien, von der auch die Kirchenabteilung betroffen sein sollte, ausschlaggebend.<sup>650</sup>

Da am 30. März 1935 auch der Mainzer Bischof Ludwig Maria Hugo verstorben war, berührte Nuntius Orsenigo bei seinen Sondierungen im Auswärtigen Amt in den folgenden Wochen meist beide Bischofsernennungen. Die von ihm im Zusammenhang mit den „Fällen Preysing und Stohr“ im Außenministerium geführten Gespräche verfolgten eine doppelte Zielsetzung: Mit seinen Voranfragen erinnerte Nuntius Orsenigo die Reichsregierung an ihre Pflicht, die zwanzigtägige Einspruchsfrist einzuhalten. Weiterhin war der Nuntius bestrebt, eine reibungslose Abwicklung der Konkordatsanfragen durch die Kurie zu gewährleisten, um nicht durch verfahrenstechnische Mängel die Sedisvakanz unnötig zu verlängern.

Die Berliner Vakanz veranlaßte den Berliner Pfarrer im Ruhestand Karl König am 15. März zu einer Intervention bei Staatssekretär Heinrich Lammers.<sup>651</sup> Pfarrer König, der die Reichskanzlei schon zuvor mit Grußadressen bedacht und seine positive Grundeinstellung zum Führer und der von ihm verfolgten Kirchenpolitik bekundet hatte,<sup>652</sup> brachte dem Chef der Reichskanzlei zunächst eine ihm vorliegende Information zur Kenntnis, nach der Papst Pius

<sup>648</sup> BA, R 51.01./21806, 127, Positionspapier Ministerialrat Schlüters zur kirchlichen Stellung des Bistums Berlin vom 21. März 1935.

<sup>649</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 127f., das Positionspapier Ministerialrat Schlüters zur kirchlichen Stellung des Bistums Berlin vom 21. März 1935.

<sup>650</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 126, den Vermerk für Ministerialrat Schlüter vom 28. März 1935.

<sup>651</sup> Vgl. BA, R 43 II/1636, 11f., Pfarrer i.R. Karl König an Staatssekretär Heinrich Lammers vom 15. März 1935.

<sup>652</sup> Vgl. BA, R 43 II/1636.

XI. bereits am 2. April den neuen Bischof öffentlich ernennen werde. Nachdem er betont hatte, daß die Konkordate der Reichsregierung weder ein Einspruchs- noch ein Aufhebungsrecht zugestehen, betonte Pfarrer König, es sei nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre damit zu rechnen, daß „der starke Einfluß des Herrn Kaas im Vatikan sich selbstverständlich bemühen [wird], seine Freunde und kirchenpolitischen Gesinnungsgenossen auf die deutschen Bischofsstühle, insbesondere auf den Berliner Bischofsstuhl, zu bringen.“<sup>653</sup> Weil der deutsche Katholik, der die Verdienste Adolf Hitlers zu würdigen wisse, es nicht wollen könne, „daß die maßgebend äußere Verwaltung der katholischen Kirche Deutschlands nach den Intentionen eines Herrn Kaas in Rom auch nur irgendwie regiert werde“, müsse der Reichsregierung „ein entscheidendes Mitbestimmungsrecht in der Wahl derjenigen Persönlichkeiten zugestanden werden, die für die kirchliche und seelsorgliche Leitung der deutschen Katholiken entscheidend sind.“<sup>654</sup> Die Reichskanzlei reagierte auf das Schreiben am 21. März 1935. Dem Reichsinnenministerium ließ sie eine Abschrift zukommen und stellte ihm anheim, gegebenenfalls weitere Schritte zu veranlassen.<sup>655</sup> Ein weiterer Versuch, die Neubesetzung des Bistums Berlin zu beeinflussen, erreichte die Preußische Staatskanzlei am 1. April. Er wurde von ihr ebenfalls an das Kultusministerium abgegeben, das auch dieses Anliegen nach einer kurzen Prüfung nicht weiter verfolgte. Ein Düsseldorfer Parteigenosse bemängelte, daß unter den „Namen der seitens der Regierung aufgestellten Kandidaten für den Bischöflichen Stuhl Berlins (...) kein alter Kämpfer für den so wichtigen Posten“ genannt worden sei und erlaubte sich, die Aufmerksamkeit des Preußischen Ministerpräsidenten auf den namentlich nicht benannten Pfarrer der St. Nikolaus Kirche in Bonn-Kessenich zu lenken. Der dem Bonner Oberbürgermeister gut bekannte Priester habe zuvor auch in Düsseldorf gewirkt, sei bereits vor der Machtübernahme „zielbewußt und kampfesmutig“ für die Ziele der Bewegung eingetreten und genieße auch innerhalb der Kirche einen unbescholtenen Ruf.<sup>656</sup>

Nuntius Orsenigo kam, unmittelbar vor seiner Abreise zu einem mehrtägigen Erholungsaufenthalt in Italien, am 2. April mit Staatssekretär von Bülow im Auswärtigen Amt zusammen. Das Gespräch der beiden Diplomaten berührte zunächst die Notifizierung der in Berlin und Mainz neu zu ernennenden Bischöfe. Vom Auswärtigen Amt wünschte der Nuntius eine Mitteilung, ob die Anfrage zur Berliner Bischofswahl an den Reichsinnen- oder den Reichskultusminister zu richten sei bzw. ob er sich wegen der Mainzer Bischofsernennung an die Hessische Landesregierung wenden müsse.

<sup>653</sup> BA, R 43 II/1636, 11, Pfarrer i.R. Karl König an Staatssekretär Heinrich Lammers vom 15. März 1935.

<sup>654</sup> BA, R 43 II/1636, 12, Pfarrer i.R. Karl König an Staatssekretär Heinrich Lammers vom 15. März 1935.

<sup>655</sup> Vgl. BA, R 43 II/1636, 13, Staatssekretär Heinrich Lammers, St.S. Nr. 970/35, an den Reichsinnenminister vom 21. März 1935. Pfarrer König teilte der Adjutant des Staatssekretärs mit, daß sein Schreiben zuständigkeitshalber an das Innenministerium weitergeleitet worden sei. Vgl. BA, R 43 II/1636, 14.

<sup>656</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 130, das an Ministerpräsident Göring gerichtete Schreiben vom 22. März 1935. Der Brief wurde nur unterschrieben und enthält keinen Absender. Als benannten Kandidaten ermittelten die Sachbearbeiter des Kultusministeriums den 1882 geborenen Pfarrer Brinkmann. Vgl. ebenda.

Nuntius Orsenigo erklärte dem Staatssekretär, er sei an einer Klärung der Frage interessiert, um nicht durch das Anschreiben der falschen Reichs- oder Landesbehörde einen Teil der zwanzigtägigen Einspruchsfrist zu verlieren. Staatssekretär von Bülow schloß ein Schreiben an die Hessische Landesregierung nachdrücklich aus. Da der Staatssekretär die Anfrage jedoch nicht mit der gewünschten Sicherheit beantworten konnte, stellte er dem Nuntius für die kommenden Tage eine rasche Auskunft durch das Auswärtigen Amt in Aussicht.<sup>657</sup> Legationsrat von Menshausen war in den folgenden Tagen mit den vom Nuntius während seines Abschiedsbesuchs aufgeworfenen Fragen beschäftigt. Er verständigte am 5. April Pater Gehrman, den Privatsekretär des Nuntius, daß die Anfrage im Fall Mainz nach Artikel 14 des Reichskonkordats an den Reichsstatthalter in Hessen zu richten sei. Im Fall der Berliner Bischofsernennung, seien jedoch wegen des gleichzeitig zu berücksichtigenden Preußenkonkordats zwei Anfragen erforderlich. Die erste Anfrage sei an den Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter für Preußen zu richten, die zweite an das Preußische Staatsministerium.<sup>658</sup> Als Pater Gehrman bemerkte, es erscheine ihm mit Blick auf eine einheitliche Behandlung der Materie zweckmäßiger, die Anfragen über das Reichs- und Preußische Ministerium des Inneren zu leiten, antwortete der Vatikanreferent ausweichend, weil die Frage der ausschließlichen Zuständigkeit des Innenministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten noch nicht endgültig entschieden war. Da diese Klärung nach den Legationsrat von Menshausen vorliegenden Informationen jedoch unmittelbar bevorstand, stellte er Pater Gehrman einen weiteren Bescheid in Aussicht, sollte dieser durch die organisatorische Neuordnung erforderlich werden.<sup>659</sup>

Nach seiner Rückkehr aus Italien schnitt Nuntius Orsenigo die Frage der Notifizierung der Bischofswahlen am 26. April während seiner Zusammenkunft mit Staatssekretär von Bülow erneut an. Nachdem der Staatssekretär die von Legationsrat von Menshausen gegenüber Pater Gehrman ausgeführte doppelte Anfrage im Fall der Berliner Bischofswahl noch einmal ausdrücklich bestätigt hatte, erklärte Nuntius Orsenigo, er habe Bedenken die Berliner Anfrage an zwei Stellen zu richten, denn er fürchtete, zwei unterschiedliche Antworten erhalten zu können. Alternativ schlug er daher vor, die Anfrage via Nuntiatur an das Auswärtige Amt zu richten oder sie vom Berliner Domkapitel unmittelbar an den Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring in seiner doppelten Eigenschaft als stellvertretender Reichsstatthalter in Preußen und Vorsitzenden des

<sup>657</sup> Vgl. PAAA, R 29457, 33, E 190148f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows zum Besuch Nuntius Orsenigos vom 2. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 82f.

<sup>658</sup> Vgl. PAAA, R 72290, die Aufzeichnungen Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 337, vom 5. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 83ff.

<sup>659</sup> Vgl. ebenda. Durch Führererlaß vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reiches und Preußens in Kirchenangelegenheiten entstand das Reichs- und Preußische Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten unter Hanns Kerrl (1887-1941). Vgl. RGBI. I, 1935, 1029. Das neugeschaffene Kirchenministerium übernahm damit die bislang vom Reichsinnenministerium und vom Reichsministerium für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung wahrgenommenen Kompetenzen.

Preußischen Staatsministeriums richten zu lassen. Staatssekretär von Bülow erklärte sich mit der letztgenannten Lösung einverstanden und sicherte dem Nuntius die Übermittlung der korrekten Anschrift mit den zwei Titeln des Preußischen Ministerpräsidenten zu. Auf die Frage des Staatssekretärs wann mit der entsprechenden Anfrage zu rechnen sei, erwiderte Nuntius Orsenigo, daß mit der Notifizierung des neuen Berliner Bischofs in etwa einer Woche gerechnet werden könne. Der Nuntius verband seine Vorankündigung mit dem Hinweis, er hoffe sehr, daß die zwanzigtägige Einspruchsfrist diesmal von der Reichsregierung eingehalten werde.<sup>660</sup>

Das mit dem Staatssekretär abgestimmte Verfahren besprach Nuntius Orsenigo drei Tage später noch einmal mit Legationsrat von Menshausen und kam mit ihm überein, daß im Text des vom Berliner Domkapitel an den Preußischen Ministerpräsidenten zu richtenden Schreiben ausdrücklich hervorgehoben werden sollte, daß die Anfrage an den Ministerpräsidenten gleichzeitig auch in seiner Eigenschaft als stellvertretender Reichsstatthalter in Preußen erfolge.<sup>661</sup> Das Berliner Domkapitel hatte am Vortag aus der römischen Terna einstimmig den Eichstätter Bischof Preysing zum dritten Bischof der Diözese gewählt.<sup>662</sup> Es richtete, der verhandelten Lösung entsprechend, am 29. April 1935 an die Preußische Staatsregierung die Anfrage, ob gegen den zum neuen Berliner Bischof gewählten Graf Preysing Bedenken allgemein politischer Natur bestünden.<sup>663</sup> Die Staatskanzlei leitete die Anfrage am folgenden Tag dem Kultusministerium zur weiteren Bearbeitung zu und benannte den 15. Mai als spätesten Antworttermin.<sup>664</sup>

Erst am 8. Mai wurde das Bayerische Kultusministerium aus Berlin um Amtshilfe ersucht. Es übermittelte am 15. Mai einige Ergänzungen zum Lebenslauf des Kandidaten nach Berlin und bemerkte mit Blick auf die in Innsbruck erworbenen Studienabschlüsse, daß nach Artikel 14 des bayerischen Konkordats das Studium an einer reichsdeutschen Hochschule für die Ernennung zum Bischof nicht vorgeschrieben sei, weshalb dieser Punkt bei seiner Ernennung zum Bischof von Eichstatt nicht weiter erörtert worden sei. Nachteiliges sei über den Bischof, der Beziehungen zu Dietrich von Hildebrand unterhalte, nicht bekannt geworden. Seine Veröffentlichungen seien rein theologischer Art und ließen Rückschlüsse auf seine staatspolitische Einstellung nicht zu.<sup>665</sup> Die weiteren Informationen, die das

<sup>660</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190151f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows zum Besuch Nuntius Orsenigos vom 26. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 86f.

<sup>661</sup> Vgl. PAAA, R 72104, E 581105-581107, die Aufzeichnungen Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 394, vom 29. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 88f.

<sup>662</sup> Vgl. Kardinalstaatssekretär Pacelli an Bischof Preysing vom 27. Juni 1935, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 23.

<sup>663</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 132, Kapitularvikar Steinmann an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 29. April 1935.

<sup>664</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 131, der Preußische Ministerpräsident, St.M. I. 4414, an das Preußische Kultusministerium vom 30. April 1935.

<sup>665</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 137, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus an das Preußische Kultusministerium vom 15. Mai 1935. Weil das Münchener Ministerium die Verbindung zu Dietrich von Hildebrand nicht genauer einzuschätzen wußte, bat es die Berliner Kollegen um eine Benachrichtigung, falls dort zu der benannten Verbindungen nähere Einzelheiten bekannt sein sollten. Vgl. ebenda.

Kultusministerium zusammentrug, faßte Ministerialrat Schlüter in einem einseitigen Vermerk zusammen. Über den Eichstätter Bischof war berichtet worden, daß dieser beim Volk beliebt sei und über einen weitreichenden Einfluß verfüge. Vor dem 30. Juni 1934 habe es sogar Kontakte zu hohen SA-Stellen gegeben.<sup>666</sup>

Am 14. Mai brachte Nuntius Orsenigo bei seiner Zusammenkunft mit Staatssekretär von Bülow zunächst die vatikanische Note vom 9. November 1934 zur zwanzigtägigen Einspruchsfrist in Erinnerung und erkundigte sich, ob die Note den inneren Ressorts durch das Auswärtige Amt in der Zwischenzeit zur Kenntnis gebracht worden sei. Staatssekretär von Bülow bestätigte dies und betonte, das Außenministerium habe auch jetzt wieder an die Einhaltung der Frist erinnert. Nuntius Orsenigo äußerte daraufhin die Erwartung, daß die Ernennung des neuen Berliner Bischofs, dessen Namen er dem Staatssekretär nicht mitteilen dürfe, „glatt und reibungslos erfolgen werde, weil dies wesentlich zur Entspannung beitragen könne.“<sup>667</sup> Legationsrat von Menshausen erkundigte sich am folgenden Tag beim zuständigen Sachbearbeiter des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nach dem Stand der Konkordatsanfrage. Streng vertraulich wurde dem Vatikanreferenten mitgeteilt, daß Bedenken allgemein politischer Art gegen den gewählten Kandidaten nicht bestehen. Es seien allerdings die sonstigen konkordatären Voraussetzungen für die Ernennung von Bischöfen in Preußen nicht ganz erfüllt, weil die theologische Vorbildung des Kandidaten Mängel aufweise.<sup>668</sup>

Dem preußischen Ministerpräsidenten übermittelte das Kultusministerium am 16. Mai einen umfangreichen Ermittlungsbericht, der zunächst die wichtigsten Stationen aus dem Lebenslauf des Eichstätter Bischofs wiedergab und die besondere Gunst hervorhob, der sich Graf Preysing von seiner früheren Tätigkeit her beim Kardinalstaatssekretär erfreue.<sup>669</sup> Über die Wahl des Berliner Domkapitels, wußte das Ministerium von Differenzen zwischen dem Domkapitel und der Kurie zu berichten: „Nach dem Tode des Bischofs Bares von Berlin wurde hier vertraulich in Erfahrung gebracht, daß das Domkapitel den Bischof von Münster an erster Stelle vorgeschlagen hatte und willens war, diesen zu wählen, daß andererseits die Römische Kurie die Wahl des Bischofs von Eichstätt wünschte, wogegen sich das Domkapitel sträubte. Da eine Wahl des Bischofs von Münster zu erheblichen Bedenken Anlaß geben konnte, so habe ich schon vor der Wahl bei maßgebender Parteistelle vertrauliche Auskunft über den Bischof von Eichstätt eingeholt. Auf Grund dieser Auskunft habe ich dem Domkapitel durch meinen Sachbearbeiter unter allem Vorbehalt zu verstehen gegeben, daß der Person des Bischofs von Münster voraussichtlich Bedenken begegnen werden und daß über die

<sup>666</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 138, den undatierten, vermutlich von Ministerialrat Schlüter verfaßten handschriftlichen Vermerk.

<sup>667</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190153 bzw. R 29457, 38, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows zum Besuch Nuntius Orsenigos vom 14. Mai 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III*, 93f.

<sup>668</sup> Vgl. PAAA, R 72104, die Aufzeichnungen Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 481 Ang. I, vom 15. Mai 1935.

<sup>669</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 139-141, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1180, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1935.



Person des Bischofs von Eichstätt bis dahin solche Bedenken hier nicht bekannt geworden seien.“<sup>670</sup> Das Kultusministerium nahm an, daß die Kurie auf die Wahl Bischof Preysings hingewirkt hatte, vermochte aber nicht zu sagen, ob dies innerhalb der vom Preußenkonkordat vorgezeichneten Bahnen geschah. „Auf Grund dieser Stellungnahme hat das Domkapitel sich anders als bei der Wahl des Nachfolgers des Bischofs Schreiber zur Wahl des Bischofs von Eichstätt entschlossen.“<sup>671</sup>

Nachdem das Kultusministerium die Stellungnahme des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kurz referiert hatte, wandte es sich dem Ausbildungsgang des Eichstätter Bischofs zu, der nicht den Erfordernissen des Reichskonkordats entspreche, weil dort in Artikel 14 ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen oder einer römischen Hochschule vorgeschrieben sei, während Graf Preysing in Innsbruck studiert habe. Bei seiner Ernennung zum Eichstätter Bischof sei dieser Punkt nicht berücksichtigt worden, weil das bayerische Konkordat nicht das Studium an einer deutschen Hochschule erfordere. Den Anforderungen an den Studiengang billigte das Kultusministerium jedoch nur einen formalen Charakter zu, weil Bischof Preysing ein vierjähriges Studium an einer deutschen Hochschule absolvierte, wenn auch kein theologisches. Eine Befreiung von den Erfordernissen des Reichskonkordats erschien dem Ministerium daher unbedenklich. Es gab dem Ministerpräsidenten jedoch zu bedenken, daß es nicht im Staatsinteresse liege, von diesem Mangel ganz abzusehen und die Befreiung ganz ohne Antrag zu gewähren. „Dies um so weniger als die Kurie sich stets auf ihre Rechte aus dem Konkordat beruft und ein stillschweigender Verzicht auf dieses Erfordernis in dem ersten vorliegenden Falle zu bedenklichen Folgerungen führen könnte.“<sup>672</sup> Gegenüber der Kurie sei ferner der Standpunkt zur Geltung zu bringen, daß für die Geltendmachung eines solchen Mangels nicht die zwanzigtägige Frist des Schlußprotokolls gelte. Das Kultusministerium beabsichtigte daher, die Zustimmung des Ministerpräsidenten vorausgesetzt, gegen die Ernennung keine politischen Bedenken geltend zu machen, jedoch das Kapitel am 20. Mai über den Mangel im Ausbildungsgang des Bischofs zu unterrichten und ihm anheimzustellen, auf dem zuständigen Wege die Befreiung von diesem Erfordernis zu beantragen.<sup>673</sup>

In den folgenden Tagen wurde der Fall zwischen den beteiligten Sachbearbeitern der Staatskanzlei und des Kultusministerium noch einmal besprochen und anschließend dem preußischen Ministerpräsidenten

---

<sup>670</sup> BA, R 51.01./21806, 139f., Preußisches Kultusministerium, G IIa 1180, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1935.

<sup>671</sup> BA, R 51.01./21806, 140, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1180, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1935.

<sup>672</sup> BA, R 51.01./21806, 140r, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1180, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1935.

<sup>673</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 141, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1180, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1935. Weil der Ausbildungsgang des Bischofs im Kultusministerium erst durch die Mitteilung des Münchener Kultusministeriums bekannt geworden war, behielt es sich vor zu prüfen, ob sich aus dem Lebenslauf Gesichtspunkte ergeben, die den Mangel in der Ausbildung zu heilen vermögen.

vorgetragen. Hermann Göring machte keine politischen Bedenken gegen den Eichstätter Bischof geltend und erklärte sich auch mit der Position des Kultusministeriums, wie der Mangel im Ausbildungsgang des Bischofs zu beheben sei, völlig einverstanden.<sup>674</sup>

Noch bevor das Kultusministerium die Anfrage des Berliner Domkapitels abschließend beantworten konnte, erschien am 20. Mai um 9.30 Uhr Nuntius Orsenigo im Ministerium, um mit dem Staatssekretär über einige strittige bzw. durch einen Übersetzungsfehler des Nuntiaturrats Colli entstandene Probleme zu erörtern. Der Nuntius nutzte die Gelegenheit, sich auch nach dem Stand der Berliner Konkordatsanfrage zu erkundigen. Als während des Gesprächs die Möglichkeit eines Mangels in der Ausbildung des Gewählten zur Sprache kam, bestritt Nuntius Orsenigo „mit Entschiedenheit die Geltung des Art. 14 Abs. 2 des Reichskonkordats für Preußen“<sup>675</sup> und versuchte das Gespräch vielmehr auf die Einhaltung der zwanzigtägigen Frist zu lenken. Nuntius Orsenigo räumte jedoch ein, daß der Mangel in der Ausbildung des Kandidaten nicht von der Frist berührt sei. Er einigte sich mit seinen deutschen Gesprächspartnern darauf, daß zunächst der Heilige Stuhl sein Einverständnis zu der Befreiung von den Ausbildungserfordernissen erklären solle. Anschließend werde die Reichsregierung ihre Zustimmung erklären. Der ausgehandelte Kompromiß wurde nach einem weiteren Telefonat gegenstandslos. Ministerialrat Schlüter bemerkte in seiner Aktennotiz zum Anruf des Nuntius: „Einige Zeit nach dieser Unterredung rief der Nuntius bei mir an und erklärte, daß er die Frage studiert und sich überlegt habe, daß kein Mangel in der Ausbildung des Gewählten vorliege.“<sup>676</sup> Anschließend suchte Ministerialrat Schlüter den Nuntius auf und führte mit ihm eine eingehende Aussprache über die Geltung des Artikel 14 des Reichskonkordats gegenüber Artikel 9 des preußischen Konkordats, bei dem keine Einigung über die Streitfrage erzielt werden konnte. Über die Problematik konferierte Ministerialrat Schlüter daher anschließend im Reichsinnenministerium mit den Ministerialräten Buttmann und Conrad, die auch für Preußen die Gültigkeit der Ausbildungsbestimmungen des Reichskonkordats bestätigten.<sup>677</sup>

Dem Berliner Kapitularvikar erklärte Ministerialrat Schlüter am gleichen Tag um 13 Uhr telefonisch, daß die Antwort der Staatsregierung dem Kapitel zu einem späteren Zeitpunkt zugeschickt werde, weil die Nachforschungen Bedenken formeller Art hinsichtlich der Vorbildung des gewählten Bischofs ergeben hätten. Dr. Steinmann, der gerade ein Schreiben an den Nuntius vorbereitete, nahm die Nachricht kommentarlos zur Kenntnis und fand sich bereit, den Abgang des Schreibens noch ein wenig hinauszuzögern.<sup>678</sup> Am 27. Mai rief der Kapitularvikar im Ministerium an und teilte mit, das Domkapitel habe auf seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem Nuntius die offizielle

<sup>674</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 142, den handschriftlichen Vermerk vom 17. Mai 1935 und BA, R 51.01./21806, 143, Preußischer Ministerpräsident, St.M. I. 4414, an das Preußische Kultusministerium vom 20. Mai 1935.

<sup>675</sup> PAAA, R 72290, Preußisches Wissenschaftsministerium, G II a 1535, an das Auswärtige Amt vom 10. Juli 1935.

<sup>676</sup> BA, R 51.01./21806, 144, handschriftlicher Vermerk vom 22. Mai 1935.

<sup>677</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 144, den handschriftlichen Vermerk vom 22. Mai 1935.

<sup>678</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 145, den handschriftlichen Vermerk vom 22. Mai 1935.

Mitteilung zu machen, daß eine Äußerung der preußischen Staatsregierung zur Konkordatsanfrage noch nicht eingegangen sei.<sup>679</sup>

Ein am 22. Mai im Kultusministerium entstandener Entwurf für das Antwortschreiben an das Berliner Domkapitel<sup>680</sup> wurde sechs Tage später in der Staatskanzlei zwischen den beteiligten Sachbearbeitern erörtert.<sup>681</sup> Der Entwurf begann mit der Feststellung, daß Bischof Preysing die Ausbildungsanforderungen des Reichskonkordats nicht erfüllt. Anschließend führte die Staatsregierung weiter aus, sie sei unter den besonderen Umständen dieses Falls damit einverstanden, daß gegenüber dem gewählten Bischof von dem bezeichneten Erfordernis abgesehen werde. Der Briefentwurf endete mit dem Hinweis, daß politische Bedenken gegen Bischof Preysing nicht bestehen.<sup>682</sup> In der Referentenbesprechung vom 28. Mai wurde erneut deutlich, daß Ministerpräsident Göring den Standpunkt des Kultusministeriums teilte und wünschte, daß der staatliche Rechtsanspruch gegenüber der Kurie gewahrt werde. Weder gegen den Kandidaten noch das vom Kultusministerium zur Wahrung des eigenen Rechtsanspruchs vorgeschlagene Verfahren hatte Hermann Göring Bedenken geäußert. Während ihm der Vorgang vorgetragen wurde, habe sich der Ministerpräsident jedoch nicht auf einen bestimmten Weg festgelegt, mit dem der staatliche Rechtsanspruch zu wahren sei. Die Referenten kamen deshalb überein, die Nachricht an das Domkapitel mit dem Hinweis zu verbinden, daß die Staatsregierung bereit sei, Bischof Preysing von den Ausbildungsanforderungen des Reichskonkordats zu befreien und dem Nuntius ebenfalls eine Abschrift des Antwortschreibens zu übermitteln.<sup>683</sup>

Im Anschluß an die Referentenbesprechung entstand im Kultusministerium ein zweiter Entwurf, der in den folgenden Tagen kontrovers diskutiert wurde. Stein des Anstosses war neben der Bemerkung, die Mitteilung erfolge im Einverständnis mit dem Reichsinnenminister, der im Brief an den Nuntius enthaltene Satz: „Ich bitte, daraus meine Bereitwilligkeit zu entnehmen, von dem Mangel der vorgeschriebenen Vorbildung abzusehen, womit ich hoffe, einer baldigen Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Berlin gedient zu haben.“<sup>684</sup> Während sich die beteiligten Stellen schnell darauf verständigten, den Hinweis auf die Zustimmung des Reichsinnenministeriums zu streichen, weil diesem in der Angelegenheit keine formale Kompetenz zukam und es das Domkapitel nichts angehe, wenn sich das Kultusministerium aus allgemeinen Erwägungen intern auch die Zustimmung des Innenressorts einhole, wurde um die strittige Passage im Schreiben an den Nuntius länger gerungen. Während die Ministerialdirektoren Sunkel und

<sup>679</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 147, den handschriftlichen Vermerk vom 27. Mai 1935.

<sup>680</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 146, den handschriftlichen Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G IIa 1196, an das Berliner Domkapitel vom 22. Mai 1935.

<sup>681</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 148, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters vom 28. Mai 1935.

<sup>682</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 146, den handschriftlichen Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G IIa 1196, an das Berliner Domkapitel vom 22. Mai 1935.

<sup>683</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 148, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters vom 28. Mai 1935.

<sup>684</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 149, den maschinengeschriebenen Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G IIa 1196, an das Berliner Domkapitel vom 28. Mai 1935.

Weber den Satz ganz streichen wollten, weil sie ihn als zu weitgehend betrachteten, und die Auffassung vertraten, die Bereitschaft der Regierung zur Dispens von den Ausbildungserfordernissen ergebe sich ohnehin aus dem Zusammenhang,<sup>685</sup> votierte der stellvertretende Staatssekretär dringend dafür, die Bedenken gegen die umstrittene Formulierung zurückzustellen. Er argumentierte, der Satz vermeide die sonst zu befürchtenden Rechtsstreitigkeiten mit dem Nuntius, und begünstige, daß der „uns erwünschte Kandidat (...) nun endlich Bischof wird.“ Weil er die umstrittene Passage zur Vermeidung der genannten Schwierigkeiten für unbedingt notwendig erachtete, bezeichnete sich der stellvertretende Staatssekretär als außerstande, den Entwurf zu zeichnen, falls der Satz gestrichen werde.<sup>686</sup> Widerstrebend stimmte Ministerialdirektor Sunkel am 1. Juni der Beibehaltung zu, obwohl die Stellungnahme des stellvertretenden Staatssekretärs, seine Bedenken nicht vollständig zu beseitigen vermocht hatte.<sup>687</sup>

Das preußische Kultusministerium beantwortete die Anfrage des Berliner Domkapitels am 4. Juni 1935.<sup>688</sup> In seinem Schreiben betonte der für Wissenschaftsminister Rust antwortende Sachbearbeiter Kunisch zunächst, daß Bischof Preysing die in Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 1c des Reichskonkordats für die deutschen Bischöfe festgelegten Ausbildungsvorschriften nicht erfülle, da er seine theologischen Studien nicht wie gefordert an einer deutschen oder einer päpstlichen Hochschule, sondern an der theologischen Fakultät der Universität Innsbruck absolviert hatte. Dem Berliner Domkapitel legte das Ministerium daher nahe, für Bischof Preysing beim Reichs- und preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Befreiung von diesem Konkordatsartikel zu beantragen, und stellte einen positiven Entscheid durch den Minister für den Fall in Aussicht, daß das Berliner Kapitel sich zu einen solchen Antrag entschließen sollte.<sup>689</sup> Abschließend teilte das Ministerium dem Berliner Kapitel im Namen des stellvertretenden Reichsstatthalters für Preußen und preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring unter dem Vorbehalt einer vorherigen Behebung des bezeichneten Ausbildungsmangels mit, daß die Regierung

---

<sup>685</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 150, den handschriftlichen Vermerk Ministerialdirektor Sunkels vom 28. Mai 1935 und BA, R 51.01./21806, 151, den maschinengeschriebenen Vermerk Ministerialdirektor Webers vom 29. Mai 1935.

<sup>686</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 152, den maschinengeschriebenen Vermerk des stellvertretenden Staatssekretärs vom 31. Mai 1935.

<sup>687</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 152, die handgeschriebene Notiz Ministerialrat Sunkels vom 1. Juni 1935 unter dem maschinengeschriebenen Vermerk des stellvertretenden Staatssekretärs vom 31. Mai 1935.

<sup>688</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 153-154, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1196.1265, an das Berliner Domkapitel und Nuntius Orsenigo vom 4. Juni 1935 oder PAAA, R 72290, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1355 M, an das Auswärtige Amt vom 11. Juni 1934 die für das Auswärtige Amt erstellten Abschriften der Schreiben, teilweise abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 97f. Anm. 1.

<sup>689</sup> Diese wohlwollendere Formulierung ersetzte einen Satz aus dem zweiten Entwurf vom 28. Mai, in dem das Ministerium erklärt hatte, „unter den besonderen Umständen dieses Falles“ mit einer Befreiung von den Ausbildungserfordernissen einverstanden zu sein. Vgl. BA, R 51.01./21806, 149, den maschinell geschriebenen Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G IIa 1196, an das Berliner Domkapitel vom 28. Mai 1935.

gegen die Ernennung Graf Preysings keine politischen Bedenken erhebe.<sup>690</sup> Eine Abschrift des an das Berliner Domkapitel gerichteten Schreibens übermittelte das Wissenschaftsministerium am gleichen Tag an Nuntius Orsenigo. In seinem an Nuntius Orsenigo gerichtete Begleitbrief verwies der intern kontrovers diskutierte Satz: „Ich bitte daraus [aus der Abschrift des Schreibens an das Berliner Domkapitel] meine Bereitwilligkeit zu entnehmen, von dem Mangel der vorgeschriebenen Vorbildung abzusehen, womit ich hoffe, einer baldigen Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Berlin gedient zu haben.“ auf die ausgeprägte Kompromißbereitschaft der preußischen Staatsregierung, mit der sie hoffte, dem kirchlichen Wunsch nach einer kurzen Vakanz des bischöflichen Stuhls entsprochen zu haben.<sup>691</sup>

Im Auswärtigen Amt wurde man am 1. Juni 1935 durch ein Telegramm der Vatikanbotschaft wieder auf die Schwierigkeiten im „Fall Preysing“ und die damit verbundene neuerliche Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist aufmerksam. Vatikanbotschafter von Bergen telegraphierte der Wilhelmstraße, er habe von privater Seite die Mitteilung erhalten, die amtliche Erklärung, daß die Regierung gegen den neuen Bischof von Berlin keine politischen Bedenken geltend mache, sei von Kardinal Pacelli mit Genugtuung aufgenommen worden. Um so empfindlicher habe den Kardinalstaatssekretär allerdings die Nachricht von den nachträglichen und überraschenden Beanstandungen zur theologischen Vorbildung des Bischofs, der in Innsbruck studiert habe, getroffen. Die gereizte Stimmung des Kardinalstaatssekretärs umschrieb Diego von Bergen mit den Worten: „[Der] Kardinal verstehe nicht [die] Geltendmachung dieser Bedenken gegen [den] bewährten Bischof von Eichstätt. Falls es nicht zu einer Einigung käme, wolle [der] Kardinal [den] Kampf aufnehmen.“<sup>692</sup> Eine Abschrift des Telegramms der Vatikanbotschaft übermittelte Staatssekretär von Bülow am 3. Juni in einem Schnellbrief an das preußische Wissenschaftsministerium.<sup>693</sup>

In der Zwischenzeit hatten österreichische Zeitungen von der beabsichtigten Ernennung erfahren und brachten Anfang Juni erste Meldungen über die bevorstehende Translation des Eichstätter Bischofs nach Berlin. Durch eine Meldung des „Linzer Tageblatt“ auf den Fall aufmerksam geworden, äußerte Hermann von Detten aus dem Stab des Stellvertreters des Führers am 5. Juni 1935 gegenüber dem Chef der Reichskanzlei schwere Bedenken gegen die Wahl Bischof Preysings, da er „diese Persönlichkeit für keineswegs geeignet“ hielt.<sup>694</sup> Hermann von Detten begründete seine Bedenken gegenüber den Sachbearbeitern in den folgenden Tagen damit, „daß Graf Preysing besonders enge Verbindungen mit dem bayerischen Hochadel und mit dem ehemaligen bayerischen Königshaus habe und als Partikularist anzusehen“

<sup>690</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 153-154, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1265, an Nuntius Orsenigo vom 4. Juni 1935 oder PAAA, R 72290, die Abschrift des Schreibens.

<sup>691</sup> BA, R 51.01./21806, 153-154, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1265, an Nuntius Orsenigo vom 4. Juni 1935 oder PAAA, R 72290, die Abschrift des Schreibens.

<sup>692</sup> Vgl. PAAA, R 72290, das Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 47, an das Auswärtige Amt vom 1. Juni 1935.

<sup>693</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 157, Auswärtiges Amt, II Vat. 545, an das Preußische Wissenschaftsministerium vom 3. Juni 1935.

<sup>694</sup> BA R 43 II/175, 555f., Hermann von Detten an Heinrich Lammers vom 5. Juni 1935.

sei.<sup>695</sup> Persönlich favorisierte der Leiter der kulturellen Abteilung der NSDAP, die Berufung des Prälaten Hartz aus Schneidemühl, eventuell auch die des Osnabrücker Bischofs Berning zum Nachfolger Bischof Bares. Er erfuhr aus der Reichskanzlei bis zum 22. Juni, daß der Führer die Weiterverfolgung der Angelegenheit in erster Linie dem preußischen Ministerpräsidenten überlassen wolle. Zu diesem Zeitpunkt war Hermann von Detten bereits darüber unterrichtet worden, „daß die Angelegenheit soweit gediehen sei, daß sie kaum noch rückgängig gemacht werden könne.“<sup>696</sup> Heinrich Lammers legte den Vorfall Mitte des Monats erneut Adolf Hitler zur Entscheidung vor. Der Reichskanzler verzichtete jedoch wieder auf eine eigene Entschließung und überließ die endgültige Entscheidung dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring.<sup>697</sup>

In Eichstätt erlangte Bischof Preysing Ende Mai oder Anfang Juni Kenntnis von den Gerüchten, die über seine bevorstehende Ernennung zum Berliner Bischof berichteten. Nachdem er ihnen anfänglich keine weitere Beachtung geschenkt hatte, wuchs die Besorgnis des Bischofs „es möchte etwas an der Sache sein“ bis zum 4. Juni so sehr, daß Bischof Preysing an Kardinal Pacelli schrieb: „Darf ich Euere Eminenz inständig bitten, für den Fall, daß an den Gerüchten etwas Wahres sein sollte, Ihren Einfluß aufzubieten, daß in dieser Hinsicht kein Schritt geschehe.“<sup>698</sup> Bischof Preysing, der die Diözese Eichstätt nur ungern verlassen wollte, begründete sein Anliegen mit der Schwere des Berliner Amts, der er sich nicht gewachsen fühlte: „Ich darf aus tiefster Überzeugung sagen: Ich bin nicht der Mann mit den eisernen Nerven, der in dieser Stunde diesen Posten gut ausfüllen könnte. Euere Eminenz kennen mich und wissen, mit welchen Schwierigkeiten ich, und gerade ich, zu kämpfen hätte. Ich würde nur mit tiefstem Kummer meine geliebte Diözese verlassen. Aber dies ist nicht ausschlaggebend für meine Bitte, sondern eben die Überzeugung, daß ich dort nicht am Platz bin, daß ich unter den dortigen Verhältnissen Ersprießliches nicht leisten könnte.“<sup>699</sup> Schon von den bescheidenen Ausmaßen des nationalsozialistischen Kirchenkampfes im Bistum Eichstätt fühlte sich Bischof Preysing bisweilen überfordert: „Die einfachen Verhältnisse von Eichstätt sind in der heutigen Lage schon derart, daß ich oft zweifele, ob ich der Sache gerecht werden kann. Wie würde es sein an dem exponiertesten Platz in Deutschland?“<sup>700</sup> Die am Schluß des Briefes erneut an den Kardinalstaatssekretär herangetragene Bitte, seine Ernennung zum Berliner Bischof zu verhindern, übermittelte Bischof Preysing am 4. Juni in einem zweiten Schreiben auch an den Berliner Nuntius. Gegenüber Nuntius Orsenigo führte Bischof Preysing aus: „Ich bin physisch und psychisch nicht der Mann, diesen Posten in dieser Zeit auszufüllen, und

<sup>695</sup> BA R 43 II/175, 557f., Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 22. Juni 1935 zu Hermann von Detten an Heinrich Lammers vom 5. Juni 1935.

<sup>696</sup> Vgl. ebenda. Die Passagen „Angelegenheit soweit gediehen“ und „sie kaum noch rückgängig gemacht werden könne“ sind im Original mit Buntstift unterstrichen.

<sup>697</sup> Vgl. ebenda.

<sup>698</sup> Bischof Preysing an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 4. Juni 1935, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 23.

<sup>699</sup> Ebenda

<sup>700</sup> Ebenda

ich darf aus tiefster Überzeugung sagen, daß diesen Posten auszufüllen, mir unmöglicher sein wird als anderen in Betracht kommenden Kandidaten."<sup>701</sup>

Dem Auswärtigen Amt antwortete das Preußische Wissenschaftsministerium am 11. Juni mit einem Schnellbrief, dem Abschriften der an das Berliner Domkapitel und Nuntius Orsenigo gerichteten Schreiben vom 4. Juni beigefügt waren, auf den Schnellbrief Staatssekretär von Bülow vom 3. Juni. Das Kultusministerium verteidigte die Benennung der Mängel im Ausbildungsgang, die von der Kurie unmöglich als Unfreundlichkeit empfunden werden könnten. Vielmehr habe die preußische Staatsregierung gegenüber der Kurie bei der Ausübung ihres vertraglichen Rechts ein zweifaches Entgegenkommen bewiesen, für das es glaubte, die Anerkennung des Vatikans zu verdienen. Abschließend wurde das Auswärtige Amt gebeten, dem Vatikanbotschafter mitzuteilen, daß der preußischen Staatsregierung jede Unfreundlichkeit gegenüber der Kurie fernliege und sie die Nachricht über die innerhalb der vatikanischen Kreise vorherrschende Auffassung unangenehm berührt habe.<sup>702</sup> Die in Aussicht gestellte Befreiung Bischof Preysings von den in Artikel 14 des Reichskonkordats festgelegten Ausbildungsbestimmungen sprach das Wissenschaftsministerium am 22. Juni 1935 aus,<sup>703</sup> nachdem der Berliner Kapitularvikar, Dompropst Steinmann, am Vortag einen entsprechenden Antrag im Ministerium mündlich gestellt hatte. Dem Kapitularvikar wurde versichert, daß die beantragte Befreiung sicher gewährt und dem Kapitel in den nächsten Tagen eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung zugestellt werde. Dr. Steinmann, der um eine beschleunigte Bearbeitung der Benachrichtigung bat, verständigte sich mit dem Ministerium darauf, die Veröffentlichung der Ernennung bis zum Erhalt dieser Mitteilung noch zurückzuhalten. Das Kultusministerium versuchte gegenüber dem Generalvikar auch dem Mißverständnis entgegenzuwirken, die Erwähnung des Mangels im Ausbildungsgang richte sich gegen den Bischof von Eichstätt persönlich. Dies sei keineswegs der Fall. Vielmehr handele es sich nur um eine Wahrung der staatlichen Rechte für zukünftige Fälle.<sup>704</sup>

In den nachfolgenden Wochen entzündete sich zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Preußischen Wissenschaftsministerium ein Streit über den „Fall Preysing“. Dem Auswärtigen Amt, das gegenüber dem Kultusministerium die alleinige Zuständigkeit für den Schriftverkehr mit der Nuntiatur beanspruchte, mißfiel die vom Wissenschaftsministerium gewählte Vorgehensweise, die Befreiung von Artikel 14 durch das Berliner Kapitel eigens beantragen zu lassen. Wäre dem Auswärtigen Amt vorab die Möglichkeit gegeben worden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, so hätte es „nach Lage der Verhältnisse, um unausbleibliche Empfindlichkeiten der römischen Kurie zu vermeiden, gerade in diesem Falle aus allgemeinen politischen Erwägungen davon

<sup>701</sup> Bischof Preysing an Nuntius Orsenigo vom 4. Juni 1935, teilweise abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 23 Anm. 1.

<sup>702</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 158f., oder PAAA, R 72290, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1355, an das Auswärtige Amt vom 11. Juni 1935.

<sup>703</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 161, den Entwurf oder PAAA, R 72290, die Abschrift zu: Preußisches Kultusministerium, G IIa 1505, an das Berliner Domkapitel vom 22. Juni 1935.

<sup>704</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 160, die Aufzeichnung zum Besuch des Kapitularvikars Dr. Steinmann im Kultusministerium vom 21. Juni 1935.

abgeraten, die Stellung eines besonderen Antrags“ zu verlangen. Nach der vom Außenministerium vertretenen Auffassung hätte es „unter gleichzeitigem ausdrücklichem Verzicht auf [die] Stellung eines diesbezüglichen Antrags“ genügt, Bischof Preysing von den Erfordernissen des Artikel 14 zu befreien.<sup>705</sup>

Auf die Vorhaltungen des Auswärtigen Amts antwortete das Wissenschaftsministerium am 10. Juli 1935. Es betrachtete die Vorwürfe des Auswärtigen Amtes als unberechtigten Eingriff in den eigenen Kompetenzbereich<sup>706</sup> und erklärte zur Rechtfertigung seiner Position, daß es gerade durch das Verhalten des Nuntius und eine Verbalnote der Kurie aus dem Vorjahr zur gewählten Vorgehensweise bewogen worden sei: „Als nach Eingang des Wahlergebnisses der Apostolische Nuntius sich hier nach dem Stande der Sache erkundigte und dabei die Möglichkeit des Mangels in der Ausbildung des Gewählten zur Sprache kam, hat, wie ich vertraulich bemerke, dieser mit Entschiedenheit die Geltung des Art. 14 Abs. 2 des Reichskonkordats für Preußen bestritten. (...) Besonders bemerkenswert ist aber, daß die Kurie in einer besonderen Verbalnote vom 26. Juni v.Js<sup>707</sup> es für richtig gefunden hat, mir zu erklären, daß sie entschlossen sei, künftig von den im Schlußprotokoll zu demselben Artikel 14, der auch hier zur Rede steht, ihr zuerkannten Rechte Gebrauch zu machen. Da ich meine Aufgabe nicht darin sehen kann, ganz einseitig Entgegenkommen zu beweisen, und einseitig auf Rechte zu verzichten, so hätte diese Note der Kurie einen zureichenden Grund abgegeben, selbst von dem Entgegenkommen, wie es tatsächlich bewiesen worden ist, abzusehen.“<sup>708</sup>

In Rom zögerte Kardinalstaatssekretär Pacelli seinen Antwortbrief an Bischof Preysing mit Rücksicht auf die noch ausstehende endgültige Stellungnahme der Reichsregierung bis zum Monatsende hinaus.<sup>709</sup> Am 27. Juni 1935 berichtete er dem Eichstätter Bischof von seiner einstimmigen Wahl durch das Berliner Domkapitel und den in der Zwischenzeit erfüllten konkordatsrechtlichen Formalitäten.<sup>710</sup> Im Auftrag Pius XI. teilte Kardinal Pacelli Bischof Preysing weiter mit, daß der Papst seinem Wunsch, in Eichstätt verbleiben zu können, nicht entsprochen hatte: „In der heutigen

<sup>705</sup> BA, R 51.01./21806, 165, oder PAAA, R 72290, Auswärtiges Amt, II Vat. 597, an das Preußische Wissenschaftsministerium vom 18. Juni 1935.

<sup>706</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 166, den handschriftlichen Vermerk Ministerialrat Schlüters vom 26. Juni 1935.

<sup>707</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 167-169, den Entwurf zu: Preußisches Kultusministerium, G IIa 1535, an das Auswärtige Amt vom 10. Juli 1935 oder PAAA, R 72290, das ausgefertigte Original. Der Brief des Wissenschaftsministeriums trägt am Rand den Vermerk: „Hier nicht bekannt“. Vgl. ebenda.

<sup>708</sup> PAAA, R 72290, Preußisches Wissenschaftsministerium, G IIa 1535, an das Auswärtige Amt vom 10. Juli 1935. Der zuständige Sachbearbeiter im Auswärtigen Amt hat den Brieffext von „Da ich“ bis „verzichten“ mit blauem Buntstift unterstrichen und am Rand mit einem Fragezeichen kommentiert. Obwohl der Argumentation des Wissenschaftsministeriums im Auswärtigen Amt offenkundig wenig Verständnis entgegengebracht wurde, scheint man dort weder den Brief beantwortet noch die Angelegenheit weiter verfolgt zu haben, da aus den Akten des Auswärtigen Amtes und des Preußischen Kultusministeriums keine weiteren Schritte des Außenministeriums ersichtlich sind.

<sup>709</sup> Vgl. Kardinalstaatssekretär Pacelli an Bischof Preysing vom 27. Juni 1935, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 23f.

<sup>710</sup> Kardinalstaatssekretär Pacelli an Bischof Preysing vom 27. Juni 1935.



schwierigen Gesamtlage jedoch, die an jeden außergewöhnliche Anforderungen stellt, glaubt der Hl. Vater nach reiflicher Überlegung sowohl das Opfer Ihrer Demut als auch das der begreiflichen und berechtigten Anhänglichkeit an Ihre bisherige Diözese als im Ratschluß Gottes liegend von Ihnen erwarten zu können."<sup>711</sup> Kardinal Pacelli, der dem Wunsch des Eichstätter Bischofs gerne entsprochen hätte, äußerte die Erwartung, daß Bischof Preysing seine neue Aufgabe angesichts des eindeutigen Wahlergebnisses und der Präferenz des Papstes ohne zu zögern antreten werde. Da die nach vatikanischer Auffassung an sich schon überlange Sedisvakanz aus dringenden Gründen eine schnelle Wiederbesetzung des Bistums nahelegte, hatte sich Papst Pius XI. entschlossen, die Ernennung publizieren zu lassen, sobald angenommen werden konnte, daß das Schreiben Kardinal Pacellis Bischof Preysing erreicht hatte.<sup>712</sup> Den Brief des Kardinalstaatssekretärs erhielt Graf Preysing am 3. Juli,<sup>713</sup> drei Tage bevor die Kurie die von Papst Pius XI. bestätigte Wahl des Berliner Domkapitels am 6. Juli 1935 im „Osservatore Romano“ publizierte.<sup>714</sup> Bischof Preysing übermittelte Kardinal Pacelli am folgenden Tag seine Bereitschaft, dem Willen des Papstes zu entsprechen und das schwere Bischofsamt in der Reichshauptstadt anzutreten.<sup>715</sup>

Als Anfang Juli in einigen deutschen Zeitungen erneut über die unmittelbar bevorstehende Ernennung berichtet wurde,<sup>716</sup> startete Hermann von Detten am 4. Juli einen verzweifelten Versuch, die Entwicklung aufzuhalten und doch noch eine andere Besetzung des Berliner Bischofsstuhls zu erwirken. Telefonisch machte er die Reichskanzlei auf eine im „Berliner Tageblatt“ vom 3. Juli enthaltene Notiz zur Berliner Bischofswahl aufmerksam und erklärte, „daß das 'Berliner Tageblatt' damit lediglich bezwecke, die deutsche Öffentlichkeit im Sinne des politischen Katholizismus zu beeinflussen. Der Bischof wäre zwar ein sehr kluger Herr, aber gänzlich ungeeignet für den Bischofsstuhl in Berlin“. Weil das „Berliner Tageblatt“ schon „öfter Meldungen gebracht habe, die der Staatspolitik zuwiderliefen“, bat Hermann von Detten um eine weitere Verfolgung der Angelegenheit und schlug vor, ein Verbot der Zeitung zu erwägen.<sup>717</sup> Staatssekretär Lammers, dem dieser neuerliche Vorstoß bis zum 6. Juni vorgetragen wurde, verzichtete auf weitere Schritte, nachdem die Recherchen seiner Mitarbeiter ergeben hatten, daß Ministerpräsident Göring die Kurie bereits haben wissen lassen, daß

<sup>711</sup> Kardinalstaatssekretär Pacelli an Bischof Preysing vom 27. Juni 1935.

<sup>712</sup> Vgl. Kardinalstaatssekretär Pacelli an Bischof Preysing vom 27. Juni 1935.

<sup>713</sup> Vgl. Bischof Preysing an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 6. Juli 1935., abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 24.

<sup>714</sup> M. Clauss gibt den 5. Juli 1935 als Publikationsdatum an. Vgl. *M. Clauss, E. Gatz*, Preysing, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 574. Vatikanbotschafter von Bergen telegraphierte dem Auswärtigen Amt am 5. Juli um 12.50 Uhr, der Kardinalstaatssekretär habe ihm mitgeteilt, daß die Ernennung Bischof Preysings nunmehr vollzogen sei und voraussichtlich am nächsten Tag im „Osservatore Romano“ bekanntgegeben werde. Vgl. BA R 43 II/175, 565-567, Auswärtiges Amt an Reichskanzlei vom 5. Juli 1935 mit der Abschrift des Telegramms der Vatikanbotschaft.

<sup>715</sup> Vgl. Bischof Preysing an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 6. Juli 1935, abgedruckt in: *W. Adolph*, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, 24.

<sup>716</sup> Vgl. z.B. BHStAM, Reichsstatthalter 623, Nr. 0334760, den Zeitungsbericht der „Münchener Neuen Nachrichten“ über Ernennung Bischof Preysings vom 4. Juli 1935.

<sup>717</sup> BA R 43 II/175, 559, Aktenvermerk zum Telefonat mit Hermann von Detten vom 4. Juli 1935.

politische Bedenken gegen Graf Preysing nicht bestehen und die im „Berliner Tageblatt“ enthaltene Pressenotiz „auch in anderen Tageszeitungen u.a. im Völkischen Beobachter Aufnahme gefunden“ habe.<sup>718</sup>

Nachdem seine „seit vielen Monaten bei allen maßgeblichen Stellen des Staates und der Partei vorgebrachten Warnungen gegen die Kandidatur des Bischofs von Eichstätt“ erfolglos verhallt waren, wandte sich Hermann von Detten am 4. Juli an Staatssekretär Funk vom Propagandaministerium.<sup>719</sup> Gegen den Eichstätter Bischof machte Hermann von Detten geltend: „Graf Preysing ist dem bayerischen Königshaus nahe verwandt und steht auch in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Erzhaus Österreich. Seiner ganzen Persönlichkeit und seiner Einstellung nach wird der Graf als Bischof von Berlin, der für die Zukunft als der politisch wichtigste des Reiches angesehen werden muß, seine leidenschaftliche, wenn auch nach außen vielleicht klug abwägende Tätigkeit in einer Richtung innen- wie besonders außenpolitisch entfalten, die sich sehr bald in unliebsamer Weise geltend machen wird.“<sup>720</sup> Zur Verschleierung der eigentlichen Ablehnungsmotive regte er an, die Ablehnung des Bischofs offiziell mit seinem im Ausland absolvierten Theologiestudium zu begründen.<sup>721</sup> Da ausländische und deutsche Zeitungen u.a. die „Reichspost“ und das „Berliner Tageblatt“ bereits in ihren Ausgaben vom 2. bzw. 3. Juli über die Ernennung des Eichstätter Bischofs zum Nachfolger Nikolaus Bares in Berlin berichtet hatten, erkannte auch Hermann von Detten, daß seine neuerliche Intervention im „Fall Preysing“ zu spät kommen könne. Angesichts der offenkundigen Indiskretionen regte er eine Klärung der Hintergründe an, die zu diesen Veröffentlichungen geführt hatten.<sup>722</sup>

Die preußische Staatskanzlei beauftragte am 10. Juli das Preußische Kultusministerium mit der Beantwortung der Eingabe. Es bat, in der Antwort zu den von der Abteilung für den kulturellen Frieden vorgebrachten Einwänden Stellung zu nehmen und anzugeben, ob das Ministerium über die Warnungen unterrichtet gewesen sei.<sup>723</sup> Das Kultusministerium antwortete der Staatskanzlei am 23. Juli, daß ihm die Stellungnahme der Abteilung für den kulturellen Frieden nicht bekannt gewesen sei und glaubte, „aus ihr auch nicht ohne weiteres eine politische Unzuverlässigkeit des Bischofs herleiten zu müssen.“<sup>724</sup> Weil der Vatikan in der Zwischenzeit auch die Ernennung des

<sup>718</sup> BA R 43 II/175, 563, Aktenvermerk zu Rk. 5495 vom 6. Juli 1935.

<sup>719</sup> Vgl. BA R 43 II/175, 571-575, oder BA, R 51.01./21806, 174-175, die Abschrift zu: Hermann von Detten an Staatssekretär Funk vom 4. Juli 1935. Abschriften seiner Intervention übermittelte er an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, das Preußische Kultusministerium, den Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring, an Heinrich Lammers, den Chef der Reichskanzlei, an den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, und Martin Bormann, den Leiter der Parteikanzlei.

<sup>720</sup> BA R 43 II/175, 571-575, die Abschrift zu: Hermann von Detten an Staatssekretär Funk vom 4. Juli 1935.

<sup>721</sup> Vgl. BA R 43 II/175, 573, die Abschrift zu: Hermann von Detten an Staatssekretär Funk vom 4. Juli 1935.

<sup>722</sup> Vgl. BA R 43 II/175, 575, die Abschrift zu: Hermann von Detten an Staatssekretär Funk vom 4. Juli 1935.

<sup>723</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 176, Preußischer Ministerpräsident, St.M. I. 7550, an das Preußische Kultusministerium vom 10. Juli 1935.

<sup>724</sup> BA, R 51.01./21806, 177, Preußisches Kultusministerium, G IIa 1725, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 23. Juli 1935.

Bischof ausgesprochen hatte, vertrat das Kultusministerium die Ansicht, in der Angelegenheit nichts weiteres veranlassen zu können. Diese Einschätzung teile es am gleichen Tag auch Hermann von Detten unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bayerischen Kultusministeriums und die in der Zwischenzeit ausgesprochene Befreiung von den Ausbildungserfordernissen des Reichskonkordats mit.<sup>725</sup> Dem Auswärtigen Amt teilte Nuntius Orsenigo am 22. Juni 1935 offiziell die Ernennung mit. Er stellte Bernhard von Bülow eine schriftliche Notifikation in Aussicht, falls der Staatssekretär eine solche für angezeigt halten sollte.<sup>726</sup>

Am 30. August legte Bischof Preysing, dem Kardinal Faulhaber nach der Veröffentlichung der Ernennung telegraphiert hatte: „Meine Gebete begleiten Dich auf dem Weg nach Golgatha“ vor dem kurz zuvor ernannten Kirchenminister Hanns Kerrl den im Reichskonkordat vorgeschriebenen Treueid ab.<sup>727</sup> Neben Kirchenminister Kerrl, der mit der Vertretung des preußischen Ministerpräsidenten beauftragt war, nahm auf staatlicher Seite nur Ministerialrat Schlüter an der Vereidigung teil, während Bischof Preysing in Begleitung vom Kapitularvikar, Dompropst Steinmann, und Domkapitular Dr. Banasch zur Ableistung des Treueids erschienen war. Nach der Vereidigung zogen sich Bischof Preysing und Minister Kerrl zu einer längeren Aussprache zurück.<sup>728</sup> Der feierlichen Einführung Bischof Preysings in sein neues Amt am folgenden Tag blieb Hanns Kerrl jedoch wie auch der ebenfalls eingeladene Wissenschaftsminister Rust fern.<sup>729</sup>

### 3.5.3 Die Bewertung des „Fall Preysing“

Mit welchen Unwägbarkeiten und Problemen die Versetzung eines Bischofs gerade im nationalsozialistischen Deutschland verbunden sein konnte, hatte die Kurie bereits im Herbst 1933 bei der Versetzung Bischof Bares von Hildesheim nach Berlin schmerzlich erfahren müssen. Die Politik der Kurie und ihres diplomatischen Vertreters in Berlin basierte auf den wechselhaften Erfahrungen der Bischofsernennungen in Münster, Berlin und Hildesheim. Zusätzlich belastet war das deutsch-vatikanische Verhältnis durch den schleppenden Verlauf der Verhandlungen über die Auslegung des Reichskonkordats und den für beide Konfessionen ernüchternden Verlauf des Jahres 1934 mit den verschärften Kirchenkampfmaßnahmen der Nationalsozialisten. Im „Fall Preysing“ erwartete die Kurie offensichtlich keine nennenswerten Probleme. Sorge hatte man nur bezüglich einer neuerlichen

<sup>725</sup> BA, R 51.01./21806, 177f., Preußisches Kultusministerium, G IIa 1726, an die Abteilung für den kulturellen Frieden der NSDAP Reichsleitung vom 23. Juli 1935. Ebenfalls erwähnt wurde, daß die Beauftragung des bayerischen Kultusministeriums mit dem Hinweis verbunden gewesen sei, die Recherchen sollten nach Möglichkeit auch „unter Beteiligung der zuständigen Parteistellen“ durchgeführt werden. Vgl. ebenda.

<sup>726</sup> Vgl. PAAA, R 29457, E 190157, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 22. Juli 1935.

<sup>727</sup> Vgl. BA, R 51.01./21806, 194-196, die Niederschrift und die Urkunde zur Vereidigung Bischof Preysings vom 30. August 1935.

<sup>728</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 623, Nr. 0334761, den Bericht der „Münchner Neuesten Nachrichten“ vom 31. August 1935.

<sup>729</sup> Vgl. M. Clauss, E. Gatz, Preysing, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 574.

Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist. Da sie die Vakanz des Berliner Bischofsstuhls unnötig zu verlängern drohte, war Nuntius Orsenigo bereits vor der Übermittlung der Wahlentscheidung des Berliner Domkapitels bestrebt, die Reichsregierung auf die Einhaltung der Einspruchsfrist zu verpflichten, um so eine Wiederholung der erheblichen Fristüberschreitungen durch die Regierung in den „Fällen Bares und Hildesheim“ zu verhindern. Der Vermeidung ungewünschter Verzögerungen dienten auch die zahlreichen im Auswärtigen Amt geführten Gespräche des Nuntius über die Frage, an wen die Konkordatsanfrage zu richten sei. Die Gespräche des Nuntius im Auswärtigen Amt zu diesem Themenkomplex zeugen von einer gewissen Unruhe des vatikanischen Diplomaten. Nuntius Orsenigo blieb bei seinen Besuchen und Anregungen im Außenministerium innerhalb des üblichen diplomatischen Rahmens. Dieser wurde vom Nuntius erst im Mai im Anschluß an sein Gespräch im Wissenschaftsministerium überschritten.

Die vom Nuntius vertretene Position, den in Artikel 14 des Reichskonkordats festgeschriebenen Ausbildungsanforderungen käme für Preußen keine Gültigkeit zu, war formaljuristisch korrekt und dennoch sachlich unzutreffend. Sie mußte um so mehr befremden, als Nuntius Orsenigo gleichzeitig nicht bereit war, die Berechtigung der deutschen Position durch Artikel 9, Absatz 1 des Preußenkonkordats anzuerkennen. Beim Abschluß des Reichskonkordats waren beide Vertragsparteien in Artikel 2 übereingekommen, daß für Preußen, Bayern und Baden die Bestimmungen des Reichskonkordats verpflichtend sind, „soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen“.<sup>730</sup> Da im Preußenkonkordat die Ausbildungserfordernissen der deutschen Bischöfe in Artikel 9 vertraglich fixiert wurden, kommt den Ausbildungsbestimmungen aus Artikel 14 des Reichskonkordats in Preußen formal keine verbindliche Wirkung zu. Inhaltlich entsprechen jedoch die Ausbildungsanforderungen aus Artikel 14 des Reichskonkordats den in Artikel 9, Absatz 1 des Preußenkonkordats enthaltenen Bestimmungen: der für die Übernahme eines bischöflichen Amtes vorgesehene Kandidat muß danach „ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminaren oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt“ haben.<sup>731</sup> Auf der Basis dieser Rechtslage berechnete das an einer österreichischen Universität abgeschlossene Theologiestudium Bischof Preysing grundsätzlich nicht zur Übernahme des Berliner Bischofsamtes. Diese konnte nur dann korrekt erfolgen, wenn im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Staat und Kirche Artikel 9, Absatz 2 des Preußenkonkordats zur Anwendung kam, der Ausnahmeregelungen für die österreichischen Hochschulen zuließ.<sup>732</sup> Bei der durch Artikel 9, Absatz 2

<sup>730</sup> Reichskonkordat, Artikel 2, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 29.

<sup>731</sup> Preußisches Konkordat, Artikel 9, Absatz 1, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 65f.

<sup>732</sup> „Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als zu c genannten anerkannt werden.“ Preußisches Konkordat, Artikel 9, Absatz 2, zitiert nach: *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 66.

ermöglichten Ausnahmeregelung handelt es sich jedoch nur um eine „kann“-Bestimmung, die daher nicht zwangsläufig in jedem Fall zur Anwendung kommen mußte. Wollte der Vatikan auf diese im Preußenkonkordat eröffnete Ausnahmeregelung zurückgreifen, so hatte er auch im „Fall Preysing“ zuvor das zwingend erforderliche Einverständnis mit der preußischen Regierung herbeizuführen.<sup>733</sup>

Die Bestreitung dieses Sachverhalts durch Nuntius Orsenigo war somit sachlich falsch und verließ die durch das Preußenkonkordat vorgegebene Rechtsgrundlage. Sie war zudem geeignet, der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Position erheblichen Schaden zuzufügen. Es ist nicht einzusehen, warum sich die Kurie bei der Neubesetzung der preußischen Bistümer Berlin und Hildesheim berechtigt fühlte, gegenüber der Reichsregierung die Überschreitung der in Artikel 14 des Reichskonkordats festgelegten zwanzigtägigen Einspruchsfrist zu beanstanden, während sie gleichzeitig die Gültigkeit des Artikels für Preußen mit Nachdruck bestritt, wenn sich seine Bestimmungen, obwohl sie sich inhaltlich mit Artikel 9, Absatz 1 des Preußenkonkordats deckten, zu ihrem Nachteil auszuwirken begannen.<sup>734</sup> Allgemein hat man sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß die Nationalsozialisten Verträgen nur dann eine bindende Wirkung zusprachen, wenn sie sich zu ihrem Vorteil auswirkten. An die Vorstellung, daß das Vertragsverständnis hoher kirchlicher Würden- und Amtsträger davon offenkundig nur unwesentlich abwich, wird man sich wohl erst langsam gewöhnen müssen. Die Konkordatsauslegung des Apostolischen Nuntius im „Fall Preysing“ und die höchst eigenwillige, allein auf den eigenen Vorteil bedachte Konkordatsauslegung der Kurie im „Fall Kolb“ zeugen von einer erschreckenden Parallelität im Verständnis völkerrechtlicher Verträge zwischen Nationalsozialismus und römisch-katholischer Kirche.

Den entschiedenen Widerspruch des Nuntius mußte das Wissenschaftsministerium daher als Angriff der Kirche auf die im Reichs- und Preußenkonkordat festgeschriebenen Rechte des Staates werten, zumal der Vorbehalt der Regierung im „Fall Preysing“ berechtigt war.<sup>735</sup> Die Frage, ob

---

<sup>733</sup> Aus der Tatsache, daß Bischof Preysing 1932 bereits zum Bischof von Eichstätt ernannt worden war, erwuchs für die preußische Regierung keine Rechtsbindung, da die Diözese Eichstätt unter das Konkordat fiel und die preußische Regierung an frühere Entscheidungen der bayerischen Staatsregierung nicht gebunden war. Bei der Translation Bischof Preysings in ein preußisches Bistum hätte die Kurie daher von sich aus aktiv werden müssen, um das erforderliche Einvernehmen mit der preußischen Regierung zur theologischen Ausbildung ihres Kandidaten herbeizuführen.

<sup>734</sup> Daß der Nuntius die Fristüberschreitung durch die Regierung auch in diesem Fall beklagte, belegt eine Randnotiz auf dem Brief des Wissenschaftsministeriums an das Auswärtige Amt, aus der hervorgeht, daß das Auswärtige Amt auf eine zügige Bearbeitung durch die preußischen Regierungsstellen drängen mußte. Vgl. PAAA, R 72290, Preußisches Wissenschaftsministerium an Auswärtiges Amt vom 10. Juli 1935.

<sup>735</sup> Ernst Reiter hielt den Einspruch des Wissenschaftsministeriums für unbegründet, da das „philosophisch-theologische Studium an einer staatlichen österreichischen Hochschule dem an einer deutschen Hochschule gleich geachtet“ sei durch die im Schlußprotokoll des Preußenkonkordats zu Artikel 9, Absatz 1c enthaltene Bestimmung. Vgl. *E. Reiter*, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 75. Die von Ernst Reiter behauptete Gleichstellung geht aus der erwähnten Formulierung des Schlußprotokolls jedoch nicht zwingend hervor. In ihr wird die Bewertung des österreichischen Theologieexamens nur an die Behandlung der anderen in Österreich absolvierten geisteswissenschaftlichen Studiengänge

das Insistieren des Wissenschaftsministeriums auf einem förmlich gestellten Befreiungsantrag politisch opportun war, ist eine Stilfrage, wie im Auswärtigen Amt richtig bemerkt wurde. Auf die deutsch-vatikanischen Beziehungen hätte sich ein Vorgehen in der vom Außenministerium vorgeschlagenen Weise günstiger ausgewirkt als der tatsächlich eingeschlagene Weg. Der Vorstoß des Nuntius hätte aber in der Tat nahegelegt, auf dem Befreiungsantrag zu bestehen, wenn der Reichsregierung wirklich an einer strengen Beachtung aller mit dem Heiligen Stuhl bestehenden Verträge gelegen gewesen wäre. Da dies offenkundig nicht der Fall war, wirkt das Vorgehen des Wissenschaftsministeriums nicht in der Sache, wohl aber in der Form überzogen.

Der Einspruch Hermann von Dettens war durch die politische Klausel der Konkordate nicht gedeckt, denn seine gegen Bischof Preysing vorgebrachten politischen Bedenken waren parteipolitisch nicht aber allgemein politischer Natur. Einer kritischen Überprüfung durch die Kurie hätten sie nicht standgehalten. Hermann von Dettens, der um dieses Faktum wußte, regte daher auch an, die tatsächlichen Ablehnungsgründe mit dem Vorwand des im Ausland absolvierten Theologiestudiums zu tarnen. Seine Bedenken gegen die Ernennung Bischof Preysings erwiesen sich, obwohl juristisch nicht fundiert, jedoch als korrekte Einschätzung der vom neuen Berliner Bischof betriebenen Politik, wie Ernst Reiter zutreffend bemerkt hat.<sup>736</sup> Hingegen zeugt die Weigerung von Reichs- und preußischer Staatskanzlei, den Einspruch Hermann von Dettens weiter zu verfolgen, von dem 1935 noch rudimentär vorhandenen rechtlichen Denken innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie. Im „Fall Preysing“ mußte die Reichsregierung zudem der Tatsache Rechnung tragen, daß sie einem strafrechtlich nicht belasteten deutschen Bischof, der 1932 mit der Zustimmung der bayerischen Staatsregierung zum Eichstätter Bischof ernannt worden war, den Wechsel auf einen anderen deutschen Bischofsstuhl kaum glaubhaft verweigern konnte. Auch wenn die Reichsregierung analog zum „Fall Bares“ den Berliner Bischofsstuhl lieber mit einem anderen Kandidaten besetzt gesehen hätte, so blieb ihr kaum eine andere Wahl, als der Ernennung Bischof Preysings notgedrungen zuzustimmen. Das nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht am 1. März 1935 erneut in eine außenpolitische Isolation geratene Reich war bemüht, die gegen seine Politik gerichtete Ablehnungsfront der europäischen Mächte zu durchbrechen.<sup>737</sup> Eine durch

---

angeglichen. Eine Gleichstellung mit einem an einer deutschen Universität absolvierten Theologiestudium ist damit positiv noch nicht ausgesagt. Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 9, Absatz 1c lautet: „Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium wird entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden.“ Zitiert nach: L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 67. Beim Abschluß des Preußenkonkordats war eine Regelung für die Anerkennung der in Österreich abgelegten geisteswissenschaftlichen Examen noch nicht erfolgt, wie die Benutzung des Futurs erkennen läßt. Ungeachtet der Bestimmung des Schlußprotokolls blieb aber die Forderung nach einer nur im gegenseitigen Einverständnis möglichen Ausnahmeregelung nach Artikel 9, Absatz 2 des Konkordats erhalten. Auch die von Ernst Reiter angeführte Passage aus dem Schlußprotokoll macht aus der „kann“-Bestimmung des Artikels keine „muß“-Bestimmung.

<sup>736</sup> Vgl. E. Reiter, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 77.

<sup>737</sup> Obwohl die Reichsregierung bemüht war, die gespannten deutsch-österreichischen Beziehungen aus der öffentlichen Diskussion herauszuhalten, sprachen sich noch am 14.

zusätzliche Differenzen um den „Fall Preysing“ hervorgerufene Verschlechterung der deutsch-vatikanischen Beziehungen wäre angesichts der außenpolitischen Konstellation im Sommer 1935 kontraproduktiv gewesen und mußte daher unter allen Umständen von der Regierung vermieden werden.

Der von der Reichsregierung wie vom preußischen Ministerpräsidenten nicht weiterverfolgte Einspruch Hermann von Dettens markiert in der Frage der Bischofsernennungen einen wichtigen Wendepunkt. Zurecht betonte Stephan Adam, daß ungeachtet der Hartnäckigkeit mit der die Einwände gegen Graf Preysing erhoben wurden, ihnen stets der „Geruch der Einzelmeinung eines übereifrigen Parteigenossen“ anhaftete. Seine Ansicht, Hermann von Dettens habe allerdings die „Anfälligkeit [des Konkordats] für eine mißbräuchliche Interpretation“ überschätzt, vermag schon vor dem Hintergrund der „Fälle Heufers, Bares und Hildesheim“ kaum zu überzeugen. Mit Blick auf die unmittelbar folgenden Fälle wirkt sie sogar ausgesprochen befremdlich.<sup>738</sup> Im Sommer 1935 hatte die Regierung nach den „Fällen Bares und Hildesheim“ erkannt, daß ihr eine korrekt gehandhabte politische Klausel nur eine sehr beschränkte Einflußmöglichkeit auf die Bischofsernennungen eröffnete. Von den unmittelbar nach dem Abschluß des Reichskonkordats gehegten weitreichenden Wunschvorstellungen hatte man bis zum Sommer 1935 stillschweigend Abschied genommen. Da Partei und Gestapo innerhalb des nach der Machtübernahme angelaufenen Gleichschaltungsprozesses erst ab 1936 ihre das gesamte politische Geschehen durchdringende Dominanz entfalten konnten, war für die staatliche Seite im „Fall Preysing“ noch eine formaljuristisch korrekte Anwendung der politischen Klausel kennzeichnend, die diesen Fall deutlich von späteren abhebt. Die im Einspruch Hermann von Dettens erkennbare totalitäre Interpretation des Begriffs der „allgemein politischen Bedenken“ verstärkte sich bereits in den folgenden Wochen im „Fall Rackl“ erheblich und sollte im Frühjahr 1936 im „Fall Fulda“ vollständig zum Durchbruch kommen.<sup>739</sup> Sie verstärkte sich besonders innerhalb des neugegründeten Kirchenministeriums, in dem Hermann von Dettens zwischen 1935 und 1937 als Ministerialdirigent eine leitende Stellung bekleidete. Im Kirchenministerium, aber nicht nur dort, verdrängte das totalitäre Gedankengut „des übereifrigen Parteigenossen“ fortan zunehmend überkommene Rechtspositionen und wurde schnell zur wichtigsten Beurteilungsgrundlage bei den Konkordatsanfragen. Innerhalb dieses Entwicklungsprozesses markierte der Umgang mit dem Einspruch Hermann von Dettens im „Fall Preysing“ einen wichtigen Wendepunkt, der in seiner Reichweite und Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte.

---

April 1935 Italien, Frankreich und Großbritannien entschieden für die Unabhängigkeit Österreichs aus und dokumentierten mit ihrer Erklärung die isolierte Stellung des Reichs innerhalb der europäischen Mächte. Erst der durch den italienischen Einmarsch in Abessinien hervorgerufene Zerfall der Stresafront gab dem Reich durch die Annäherung an Italien im Herbst 1935 die außenpolitische Handlungsfreiheit zurück.

<sup>738</sup> S. Adam, Die Auseinandersetzung des Bischofs Konrad von Preysing mit dem Nationalsozialismus in den Jahren 1933-1945, 52.

<sup>739</sup> Im „Fall Rackl“ negierte das Kirchenministerium die von Reichsstatthalter Franz von Epp bei der Ernennung noch beachtete Unterscheidung zwischen „allgemein politischen“ und „politischen“ Bedenken gegen den Kandidaten.

Unverkennbar ist im „Fall Preysing“ das Bemühen der Kurie, eine rasche Wiederbesetzung des vakanten Bistums Berlin zu gewährleisten. Die ungeduldige Eile des Vatikans fand ihren Niederschlag in den Interventionen des Nuntius im Auswärtigen Amt und im Wissenschaftsministerium sowie in der raschen Publikation der Ernennung im „Osservatore Romano“. Gegenüber Bischof Preysing verfolgte die Kurie eine Informationspolitik, die dem Eichstätter Bischof kaum Chancen ließ, sich dem massiven Druck des Heiligen Stuhls zu entziehen. Der Vatikan erwartete von ihm die widerspruchslose Akzeptanz der ungeliebten Versetzung, die argumentativ nicht näher begründet wurde. Dem Bischof hatte der Hinweis auf den ausgesprochen Willen des Heiligen Vaters und das eindeutige Wahlergebnis des Kapitels zu genügen, um seine Versetzung als „gottgewollt“ zu akzeptieren.<sup>740</sup> Die Veröffentlichung seiner Ernennung zum neuen Berliner Bischof im „Osservatore Romano“ erfolgte schließlich so zeitig, daß Bischof Preysing keine Zeit blieb, den Brief des Kardinalstaatssekretärs zu beantworten. Durch ihr enges Zeitarrangement beschnitt die Kurie massiv die Entscheidungsfreiheit des Eichstätter Bischofs, denn Graf Preysing konnte die Ernennung nach ihrer Publikation im „Osservatore Romano“ nicht mehr ablehnen, ohne gleichzeitig dem Papst öffentlich seine Gefolgschaft zu verweigern.

Angesichts des vatikanischen Bestrebens, die Vakanz des Berliner Bischofsstuhls zügig zu beenden, erscheint der Zeitraum zwischen der Antwort des preußischen Wissenschaftsministeriums an das Berliner Domkapitel vom 4. Juni und dem Antrag des Kapitularvikars im Ministerium, den Eichstätter Bischof von den Ausbildungsanforderungen des Reichskonkordats zu befreien, vom 22. Juni als überraschend lang. Während dieser fast dreiwöchigen Frist wurde wahrscheinlich in Rom die Berechtigung des deutschen Einspruchs eingehend geprüft. Erst nachdem der Vatikan intern den Einspruch der Regierung als berechtigt anerkannt hatte, richtete Kapitularvikar Steinmann die Anfrage des Domkapitels an das Wissenschaftsministerium. Während dieser Zeit dürfte im Vatikan auch abschließend über den Wunsch Bischof Preysings, in Eichstätt verbleiben zu dürfen, entschieden worden sein. Für die Verlängerung der Berliner Vakanz um diese drei Wochen dürfte daher die Kurie verantwortlich sein.

Eine der interessantesten Fragen zur Berliner Bischofswahl von 1935, die nach der Öffnung der vatikanischen Quellen zu beantworten sein wird, ist die nach dem Wunschkandidaten des Berliner Domkapitels. Favorisierte dieses wirklich zunächst den Bischof von Münster, wie dies die Akten des preußischen Wissenschaftsministeriums vermuten lassen? Der Wunschkandidat der Kurie war in jedem Fall Graf Preysing, denn der Papst hätte leicht dem Wunsch des Bischofs, in Eichstätt verbleiben zu dürfen, entsprechen können, hätte er statt seiner einen anderen Kandidaten für den Berliner Bischofsstuhl bevorzugt. Schwieriger zu beurteilen ist die Haltung des Kapitels. Sein eindeutiges Votum für den Eichstätter Bischof ist ein relativer

---

<sup>740</sup> Durch eine entsprechend gestaltete Zusammenstellung der römischen Terna (oder wie der Kölner Erzbischof Kardinal Frings es ausdrückte: „Ein Blinder, ein Neger und der, der es werden soll“) ist die Wahlentscheidung der preußischen Domkapitel für den Vatikan jederzeit so manipulierbar, daß eine eindeutige Wahl des Kapitels wahrscheinlich wird.



Vertrauensbeweis, dem nur eine begrenzte Aussagekraft zukommt, solange die beiden anderen Kandidaten der römischen Terna nicht bekannt sind. Sofern Bischof Galen tatsächlich der Wunschkandidat des Kapitels war, wird sein Name auf der nach Rom gesandten Liste des Berliner Domkapitels vermutlich an erster Stelle genannt worden sein. In welchem Umfang der Heilige Stuhl bereit war, den Wünschen des Kapitels Rechnung zu tragen, offenbart die römische Terna. Enthielt sie den Namen des Bischofs von Münster, so wird er angesichts der Präferenz der Kurie wahrscheinlich hinter dem Bischof Preysings rangiert haben. In jedem Fall hätte der Vatikan durch eine Berücksichtigung Bischof Galens oder eines anderen vom Kapitel benannten Kandidaten diesem innerhalb der Nachfolgeregelung sehr weitgehende Freiräume zugestanden. Der Verzicht des Kapitels auf die Wahl des Bischofs von Münster, wäre dann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Warnungen des preußischen Kultusministeriums zurückzuführen. Berücksichtigte die Kurie jedoch keinen der ihr vom Berliner Domkapitel benannten Kandidaten, so hatte für Rom die Wahl ihres eigenen Wunschkandidaten Graf Preysing die absolute Priorität. Unter diesen Vorzeichen ließ sich die Wahl Bischof Preysings am leichtesten bewerkstelligen, wenn die Kurie dem Kapitel neben ihrem eigenen Favoriten zwei weitere Kandidaten benannte, von denen sie annehmen konnte, daß sie dem Kapitel nicht oder zumindest weniger genehm waren.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Ernennung des Bischofs von Münster avancierte der Wunschkandidat der Kurie plötzlich auch zum Favoriten der preußischen Regierung. Die Eindeutigkeit, mit der sich das Kultusministerium für den entschiedenen Regimegegner Graf Preysing aussprach, verwundert und erinnert zugleich an die zwei Jahre zurückliegende Bischofswahl in Münster. Auch hier hatte die staatliche bzw. nationalsozialistische Seite etwas voreilig dem vermeintlich deutschnational gesinnten Pfarrer von St. Lamberti den Vorzug vor dem öffentlichen Auftritten abgeneigt gegenüberstehenden Heinrich Heufers gegeben. Weil der Wunschkandidat von einst durch seine wirkungsvollen öffentlichen Auftritt in der Zwischenzeit längst die Gunst der Regierenden verspielt hatte, gaben diese nun dem vermeintlich „leiseren und unscheinbareren“ bayerischen Bischof den Vorzug und übersahen dabei, daß Bischof Preysing dem Nationalsozialismus durch die in seinem politischen Denken weniger stark ausgeprägte nationale Komponente wesentlich kritischer gegenüberstand als Clemens August von Galen.

### 3.6 Die Eichstätter Bischofsernennung 1935: Der „Fall Rackl“

Die Ernennung Michael Rackls zum Nachfolger seines nach Berlin übergesiedelten Vorgängers, Bischof Preysing, fand in der historischen Forschung bislang nur durch Ernst Reiter Beachtung.<sup>741</sup> Er untersuchte auf der Basis der im Eichstätter Diözesanarchiv erhaltenen Akten Bischof Rackls und der staatlichen Gegenüberlieferung die Vorgänge. Nur die zum Fall in den allgemeinen Akten des Kirchenministeriums zur politischen Klausel enthaltenen Dokumente standen ihm nicht zur Verfügung. Ernst Reiters primär diözesangeschichtlicher Ansatz der Eichstätter Bischofsernennung wird in der folgenden Darstellung um die Akten des Kirchenministeriums erweitert und in das Ringen um die Bischofsernennungen während der nationalsozialistischen Herrschaft eingeordnet.

#### 3.6.1 Michael Rackl - Leben und Wirken

Als ältester Sohn des wohlhabenden Landwirtehepaars Michael und Rosina Rackl, geborene Ochsenkühn, war Michael Rackl am 31. Oktober 1883 im oberpfälzischen Weiler Rittershof zur Welt gekommen.<sup>742</sup> Michael Rackl, der neun Geschwister hatte, besuchte ab 1895 das Gymnasium in Eichstätt. 1897 wurde er in das Eichstätter Knabenseminar aufgenommen, dem er bis zur Abiturprüfung im Jahre 1904 angehörte. Nach der erfolgreich abgelegten Reifeprüfung studierte Rackl in Eichstätt Philosophie und Theologie und ließ sich anschließend zum Priester weihen. Der am 29. Juni 1909 geweihte Neupriester trat seine erste Kaplansstelle in Gungolding bei Eichstätt an. Während der drei dort absolvierten Dienstjahre erstellte Michael Rackl seine Dissertation über die Christologie des Ignatius von Antiochia, die 1911 von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg angenommen wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluß der von Martin Grabmann geförderten Promotion, wechselte Michael Rackl nach Rom. Dort war er bis 1913 als Kaplan am Kolleg der Anima tätig. Seine wissenschaftlichen Studien dieser Zeit, die er in verschiedenen Aufsätzen publizierte, befaßten sich mit der Übersetzung der Werke Thomas von Aquins und Augustinus ins Griechische. Die in Rom begonnenen Studien setzte Michael Rackl, der 1913 als Dogmatikprofessor an die bischöfliche Hochschule in Eichstätt berufen worden war, in Deutschland fort. Professor Rackls klarer Vortragsstil und seine persönliche Frömmigkeit wurden in Eichstätt sehr geschätzt und trugen maßgeblich zur 1924 ausgesprochenen Ernennung zum Rektor der bischöflichen Philosophisch-Theologischen Hochschule und Regens des Priesterseminars in Eichstätt bei. Regens Rackl, der als Erzieher ein hohes Einfühlungsvermögen gegenüber seinen Schülern und Studenten bewies, wurde von Bischof Preysing regelmäßig vor wichtigen Entscheidungen konsultiert. Er war daher auch maßgeblich an der 1925 erfolgten Einrichtung

<sup>741</sup> Vgl. E. Reiter, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 65/66. Jahrgang 1972/73 hg. vom Historischen Verein Eichstätt, 71-97, Eichstätt 1973.

<sup>742</sup> Die biographischen Angaben zu Michael Rackl sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, dem von Andreas Bauch verfaßten Artikel im Bischofslexikon entnommen. Vgl. A. Bauch, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 581f.

eines Diözesanexerzitienhauses in dem zum Seminar gehörenden Schloß Hirschberg und dem zwischen 1929 und 1930 vollzogenen Neubau des Seminars beteiligt.

Nach der von Papst Pius XI. am 4. November 1935 ausgesprochenen Ernennung zum Bischof von Eichstätt, sah sich Michael Rackl sehr bald gezwungen, entschieden gegenüber dem nationalsozialistischen Staat und seiner Ideologie Stellung zu beziehen. Er betonte die Unvereinbarkeit von Christentum und Nationalsozialismus und verhinderte durch seine konsequente Haltung u.a. die von der Gestapo beabsichtigte Ausweisung des Eichstätter Dompfarrers Johann Kraus. In den Kriegsjahren agierte Bischof Rackl zurückhaltender gegenüber Staat und Partei. Während der nationalsozialistischen Herrschaft rangen Bischof und Diözese um den Fortbestand der Philosophisch-Theologischen Hochschule Eichstätt, die 1939 vom Reichserziehungsministerium von der Liste der deutschen Hochschulen gestrichen worden war. In Eichstätt stieg dennoch die Zahl der immatrikulierten Studenten im Wintersemester 1939/40 auf 598 an, da die Ausbildung der Priesteramtskandidaten nach Kriegsbeginn nur noch an den bischöflichen Seminaren in Eichstätt, Fulda, Paderborn und Weidenau erlaubt war. Als die westlichen Alliierten im Winter 1944/45 den Luftkrieg über der Reichshauptstadt intensivierten, bot Bischof Rackl Nuntius Orsenigo die Übersiedlung nach Eichstätt an, die am 8. Februar 1945 erfolgte. Seine akzentuierte Abgrenzung gegenüber dem Nationalsozialismus hinderte Bischof Rackl nach Kriegsende im Zuge der Entnazifizierung jedoch nicht daran, so großzügig Entlastungsbescheinigungen auszustellen, daß diese rasch an Aussagekraft verloren.<sup>743</sup> Bischof Rackl, der nach schwerer Krankheit am 5. Mai 1948 verstarb, setzte sich bis zu seinem Tod entschieden für die Integration der Heimatvertriebenen ein.

### 3.6.2 Der „Fall Rackl“

Mit der Ernennung Bischof Preysings zum neuen Berliner Bischof wurde das Bistum Eichstätt vakant. Graf Preysing hatte sich am 14. Juli 1935 von Seminar und Hochschule verabschiedet und war nach der feierlichen Abschiedsfeier vom 11. August im Eichstätter Dom nach Berlin übergesiedelt.<sup>744</sup> Aus den aus Deutschland nach Rom übermittelten Personalvorschlägen entschied sich die Kurie für Regens Dr. Michael Rackl. Ihn hatte anscheinend auch Bischof Preysing als seinen Nachfolger für den Eichstätter Bischofsstuhl vorgeschlagen.<sup>745</sup> Nuntius Orsenigo ersuchte

<sup>743</sup> Die begrenzte Aussagekraft der Entlastungszeugnisse des Eichstätter Bischofs wird u.a. daran deutlich, daß sich Bischof Rackl am 14. September 1946 auch für den ehemaligen Leiter des Eichstätter Bezirksamtes, Dr. Roth, einsetzte, der im „Fall Rackl“ am 27. Juni 1935 bei der bayerischen politischen Polizei Schutzhaft für seinen späteren „Entlastungszeugen“ beantragt hatte. Vgl. *E. Reiter*, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 84 Anm. 61.

<sup>744</sup> Vgl. *E. Reiter*, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 76 Anm. 27.

<sup>745</sup> Vgl. DAE, Bischöflicher Stuhl, Akt Kardinal Preysing, Regens Rackl an Bischof Preysing vom 11. November 1935. „Wenn aber Euere Exzellenz geglaubt haben, vor Gott und Ihrem Gewissen es verantworten zu können, mich in Rom den maßgebenden Stellen zu empfehlen, dann bin ich trotz alledem und trotz alledem (!) auch einigermaßen beruhigt. Es geschehe der heiligste Wille Gottes.“ Zitiert nach: *E. Reiter*, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 77 Anm. 34.

Regens Rackl am 24. August, kurzfristig zu einer vertraulichen Unterredung, die für den 28. August angesetzt wurde, in die Berliner Nuntiatur zu kommen. Das Schreiben des Nuntius verpflichtete Regens Rackl zur absoluten Geheimhaltung seiner Reise.<sup>746</sup> Obwohl Nuntius Orsenigo gegenüber Regens Rackl die Vermutung äußerte, daß Bischof Preysing über den Stand der Wiederbesetzung seines alten Bistums informiert sei und selber in Rom darüber gesprochen habe, sah er sich außerstande, den Regens vom "secretum pontificium" zu entbinden. Die Berlinreise Regens Rackls blieb daher zunächst auch gegenüber Bischof Preysing verborgen.<sup>747</sup> Der Inhalt der vertraulichen Unterredung in der Berliner Nuntiatur ist nicht bekannt.

Am Tag der Besprechung Regens Rackls mit Nuntius Orsenigo wandte sich die Berliner Nuntiatur an Reichsstatthalter Franz von Epp in Bayern mit der Frage, „ob gegen die Ernennung des Hochwürdigen Herrn Dr. Michael Rackl, Regens des Priesterseminars und Rektor der philosophisch-theologischen Hochschule [sic!] in Eichstätt, zum Bischof von Eichstätt, von Seiten der Hohen Staatsregierung von Bayern Erinnerungen politischer Natur obwalten.“<sup>748</sup> Abschriften dieser Anfrage leitete das Büro des Reichsstatthalters zwei Tage später an das Auswärtige Amt, den Reichsinnenminister in Berlin und die bayerische Staatskanzlei weiter.<sup>749</sup> Der bayerische Ministerpräsident seinerseits wandte sich am 2. September an das bayerische Kultusministerium und ersuchte es um Amtshilfe.<sup>750</sup> Für das Kultusministerium war der für die Nachfolge Graf Preysings auf dem Eichstätter Bischofsstuhl vorgesehene Kandidat alles andere als ein unbeschriebenes Blatt, denn bereits vor dem Amtshilfeersuchen des bayerischen Ministerpräsidenten hatte das Ministerium Kenntnis von verschiedenen Konflikten des Regens mit lokalen Behörden und

<sup>746</sup> Vgl. DAE, Bischöflicher Stuhl, Akt Bischof Rackl, das mit dem Vermerk "Sub secreto" versehene Schreiben Nuntius Orsenigos an Regens Rackl vom 24. August 1935: "Pergratum mihi fore si Dominatio Tua quam citius et insciis omnibus ad hanc Nuntiaturam Apostolicam se conferre velit, ut Tecum de urgenti negotio collaquer", zitiert nach: E. Reiter, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 77 Anm. 33.

<sup>747</sup> Erst am 11. November 1935 unterrichtete Michael Rackl den Berliner Bischof über die Reise und das mit ihr verbundene Verbot, Graf Preysing an seiner neuen Wirkungsstätte zu besuchen. Vgl. DAE, Bischöflicher Stuhl, Akt Kardinal Preysing, Regens Rackl an Bischof Preysing vom 11. November 1935.

<sup>748</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Apostolische Nuntiatur, No 14339, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 28. August 1935.

<sup>749</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschriften der Schreiben unter: Zch: Ge 2/29.8., BHStAM, MA 107274, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 2/29.8., an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 30. August 1935 mit dem Eingangsstempel vom 2. September 1935 und PAAA, R 72288, mit Eingangsstempel des Auswärtigen Amtes vom 4. September 1935, abgedruckt in: D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Reichsregierung III, 119. Abschriften des Schreibens leitete das Auswärtige Amt seinerseits am 5. September an die Vatikanbotschaft und das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten weiter.

<sup>750</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 42659, an die Bayerische Staatskanzlei vom 9. September 1935. Das mit der Nummer III 15450 versehene Schreiben der Staatskanzlei gab das Kultusministerium am 9. September mit seiner Antwort wieder an die Staatskanzlei zurück. Es ist in der dortigen Aktenüberlieferung jedoch nicht mehr vorhanden. Möglicherweise ist dieser Verlust eine Konsequenz der auf der Antwort des Kultusministeriums handschriftlich vermerkten Aktenentnahme durch den bayerischen Ministerpräsidenten.

Parteidienststellen erlangt und diese in seinen eigenen Akten, auf die es nun problemlos zurückgreifen konnte, entsprechend dokumentiert.

Die Dienststelle des Reichsstatthalters war Ende August noch nicht über die lokalen Eichstätter Konflikte informiert und trat entsprechend unvoreingenommen an die Prüfung der Anfrage heran. Staatssekretär Hofmann, der im Büro des Reichsstatthalters für die Bearbeitung der Anfrage zuständig war, erklärte daher gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Reichsinnenministerium zur Haltung seines Vorgesetzten: „Wenn die Bayerische Staatsregierung, die ich um Stellungnahme ersuchte, keine Bedenken gegen die Berufung des Regens Herrn Dr. Michael Rackl<sup>751</sup> geltend macht und keine anderen Weisungen ergehen, wird der Herr Reichsstatthalter die Anfrage zustimmend beantworten.“<sup>752</sup> Dem Kirchenministerium übermittelte das Büro des Reichsstatthalters in Bayern erst am 7. September eine Abschrift der Anfrage des Nuntius. Auch gegenüber dieser Reichsbehörde erklärte das Büro des Reichsstatthalters, daß dieser keine Bedenken gegen Regens Rackl geltend machen werde, sofern die Äußerung der Staatskanzlei positiv ausfalle und keine anderslautenden Weisungen eingingen.<sup>753</sup>

Im Büro des Reichsstatthalters wurde in den folgenden Tagen die Frage erörtert, ob auch die zuständigen Parteistellen zu der beabsichtigten Berufung gehört werden sollten. Zur Klärung dieser Frage nahm man telefonisch mit dem bayerischen Kultusministerium Kontakt auf und erhielt vom dort zuständigen Ministerialrat Emnet die Auskunft, daß das Kultusministerium von der Befragung der zuständigen Parteistellen Abstand genommen habe. Dies sei, so erklärte Ministerialrat Emnet, aus mehreren Gründen erfolgt: Zunächst müsse die Angelegenheit eilig behandelt werden und zudem sei das „gesamte, von den politischen Stellen gegen Rackl vorliegende Material in den Akten des Kultusministeriums niedergelegt“.<sup>754</sup> Gegen Ende des Telefonats erwähnte Ministerialrat Emnet eine Mitteilung des Staatsrats im Kultusministerium, Dr. Boepple, der zufolge der Eichstätter Kreisleiter, Dr. Krauß, bei einem noch nicht lange zurückliegenden Besuch im bayerischen Kultusministerium ausführlich zu Regens Rackl Stellung bezogen und mit seinen Ausführungen das sich aus den Akten des Ministeriums ergebende allgemeine Bild des Kandidaten bestätigt hatte. Da in der Zwischenzeit keine neuen Gesichtspunkte hinzugekommen seien, glaubte das Kultusministerium auf eine erneute Befragung der Eichstätter Parteidienststellen verzichten zu können.<sup>755</sup>

Der nach dem tödlichen Unfall des bayerischen Kultusministers, Hans Schemm, mit der kommissarischen Leitung des Ministeriums beauftragte Staatsrat Dr. Boepple übersandte der bayerischen Staatskanzlei am 9.

<sup>751</sup> Im Original gesperrt.

<sup>752</sup> PAAA, R 72288, Staatssekretär Hofmann, Zch: Ge 2/29.8, an das Auswärtige Amt vom 30. August 1935 oder BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift des Schreibens unter: Zch: Ge 2/29.8.

<sup>753</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift von Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 2/7.9., an das RMfdkA vom 7. September 1935.

<sup>754</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Vormerkung vom 11. September 1935.

<sup>755</sup> Vgl. ebenda.

September 1935 eine ausführliche Beurteilung Regens Rackls zusammen mit einer fünfseitigen Vormerkung über das Verhalten des Kandidaten, die an Hand der Akten des Ministeriums zusammengestellt worden war.<sup>756</sup> Unter Verweis auf die seiner Antwort beigelegten einschlägigen Akten seines Ministeriums, vertrat Staatsrat Boepple in seiner Beurteilung die Ansicht, daß Regens Rackl „jeweils den kirchlichen Standpunkt mit Entschiedenheit, jedoch in maßvoller und sachlicher Weise vertreten hat. Dabei hat er u.a. geltend gemacht, daß er mit seinen Darlegungen nur Zweifelsfragen klären, nicht dagegen die Staatsregierung angreifen wolle.“<sup>757</sup> Bei Verhandlungen mit den beteiligten staatlichen Behörden hatte sich Regens Rackl wiederholt auf Weisungen seines Diözesanbischofs, Graf Preysing, berufen, was Dr. Boepple jedoch nur begrenzt zur Entlastung des Regens gelten ließ: „Wenn Dr. Rackl hiernach im gewissen Sinne auch gedeckt erscheint und positive staatsfeindliche Äußerungen und Akte von ihm nicht vorliegen, so hinterlassen doch die in der Anlage dargestellten Vorgänge den Gesamteindruck einer Persönlichkeit, die den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates wenig Verständnis entgegenbringt.“<sup>758</sup> Verstärkt wurde diese Kritik an der Haltung Regens Rackls zum nationalsozialistischen Staat durch eine Äußerung des Eichstätter Kreisleiters, Dr. Krauß, vom 24. Juli 1935, die in der Vormerkung des Kultusministeriums ergänzend zitierte wurde: „Das Verhalten der Leitung des bischöflichen Knabenseminars (war) seit der Machtergreifung des Nationalsozialismus - dementsprechend auch das Verhalten der Zöglinge des Knabenseminars - eine andauernde Kette von Widerständen, Gegensätzlichkeiten und Sabotageakten gegen den neuen Staat“.<sup>759</sup>

Die gegenüber Regens Rackl im einzelnen vorgebrachten Kritikpunkte betrafen überwiegend seine Tätigkeit als Regens und Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Eichstätt. Kritisiert wurden Bestrebungen der Eichstätter Studentenschaft, sich den aus der Mitgliedschaft zur Deutschen Studentenschaft ergebenden Verpflichtungen zu entziehen und das örtliche Studentenwerk aufzulösen.<sup>760</sup> Nachdem das bayerische Kultusministerium erklärt hatte, es könne den Versuch, sich von der geistigen Führung der Deutschen Studentenschaft zu lösen, keinesfalls dulden, berief sich Regens Rackl bei der Verteidigung seiner Studenten auf die Artikel 20 und 32 des Reichskonkordats und eine dem Ministerium nicht bekannte Erklärung seines Diözesanbischofs. Das Ministerium mißbilligte diese Verteidigung, da es die Tätigkeit der Deutschen Studentenschaft durch Artikel 32 des Reichskonkordats nicht betroffen sah.<sup>761</sup> Bemängelt wurde ferner auch die Nichtteilnahme der Gymnasialschüler des bischöflichen

---

<sup>756</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 42659, an die Bayerische Staatskanzlei vom 9. September 1935.

<sup>757</sup> Ebenda

<sup>758</sup> Ebenda

<sup>759</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, die Vormerkung zu Nr. II 42659 als Anlage zu: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 42659, an die Bayerische Staatskanzlei vom 9. September 1935.

<sup>760</sup> Vgl. ebenda, 1. Seite.

<sup>761</sup> Vgl. ebenda, 2. Seite.

Jungenseminars an einer Veranstaltung am 14. Juli 1935.<sup>762</sup> Regens Rackl entschuldigte ihr Fehlen mit der Teilnahme an der Abschiedsfeier für den nach Berlin wechselnden Bischof Preysing und berief sich zusätzlich auf eine Vereinbarung zwischen dem Reichsunterrichtsminister und dem Reichsjugendführer, wonach der Sonntag dem Elternhaus und der Familie gehöre. Erneut sah sich das Kultusministerium außerstande, dieser Argumentation zu folgen, da zum besagten Jugendfest nur die Gymnasiasten ab der fünften Klasse herangezogen worden waren, die von der erwähnten Vereinbarung über die Freilassung des Sonntags gerade nicht betroffen waren.<sup>763</sup> An Regens Rackl wurde weiterhin kritisiert, daß seine Schüler anlässlich der Rückgliederung des Saargebietes während der Teilnahme am Propagandamarsch vom 1. März 1935 ein Lied sangen, das mit der Textzeile „Christus, Herr der neuen Zeit“ endete<sup>764</sup> und die Rede Adolf Hitlers vom 21. Mai 1935 nicht am Radio verfolgt hatten.<sup>765</sup> Letzteres hatte der Regens damit begründet, daß es unmöglich sei, 300 Schüler um das Radio zu versammeln.<sup>766</sup>

Den wichtigsten Konfliktpunkt mit den staatlichen Stellen bildete jedoch die Frage der Freistellung der Theologiestudenten vom Wehrdienst. Regens Rackl hatte sich am 6. Juni 1935 an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt mit der Bitte gewandt, eine Regelung, die der Rektor der Passauer Hochschule in mündlicher Absprache mit dem leitenden Offizier des Aushebungskommandos Passau erreicht hatte, auch auf die Studierenden der Philosophisch-Theologischen Hochschule und das bischöfliche Knabenseminar in Eichstätt anzuwenden. Die in Passau praktizierte Regelung sah vor, daß die Studierenden eine amtliche Bescheinigung des Rektors vorlegten, die sie von der Einberufung und der Musterung befreite.<sup>767</sup> Wehrbezirkskommandeur Major Zandtner lehnte das Anliegen des Regens jedoch am folgenden Tag ab und beorderte auch die wehrpflichtigen Angehörigen der Jahrgänge 1914/15 der theologischen Fakultät und des humanistischen Gymnasiums Eichstätt zur Musterung. Um eine Freistellung vom Wehrdienst durch die Aushebungskommission auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften gewährleisten zu können, forderte Major Zandtner Regens Rackl auf, jedem einzelnen der in der Hochschule und im

<sup>762</sup> Mit Rücksicht auf die „Thingplatz-Einweihung“ wurde in Eichstätt das „Fest der Jugend“ zur Sommersonnenwende erst am 13. und 14. Juli 1935 als Sportveranstaltung gefeiert. An einer Feier mit Flaggenmehrung, der Siegereverkung und verschiedenen Reden, die am Sonntag, den 14. Juli um 16.30 Uhr stattfand, hatten die Seminaristen nicht teilgenommen, obwohl die Schüler des Gymnasiums ab der 5. Klasse dazu herangezogen wurden. Vgl. *E. Reiter*, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 80 Anm. 47.

<sup>763</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, die Vormerkung zu Nr. II 42659 als Anlage zu: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 42659, an die Bayerische Staatskanzlei vom 9. September 1935, 3. Seite.

<sup>764</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *E. Reiter*, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 80 Anm. 45.

<sup>765</sup> In seiner Rede hatte Hitler ein „Friedensprogramm Deutschlands“ angekündigt und zu Fragen der Rüstung und Rüstungsbeschränkung Stellung bezogen. Vgl. *M. Domarus*, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, Band 1, 505-515.

<sup>766</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, die Vormerkung zu Nr. II 42659 als Anlage zu: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 42659, an die Bayerische Staatskanzlei vom 9. September 1935, 3. Seite.

<sup>767</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Regens Rackl an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt vom 6. Juni 1935.

bischöflichen Seminar Studierenden entweder eine Bescheinigung oder das letzte Schulzeugnis mitzugeben, damit der Beweis des Theologiestudiums erbracht werden könne.<sup>768</sup> Seinen Schülern und Studenten gab der Regens zur Musterung daher vervielfältigte von ihm unterschriebene Zurückstellungsanträge mit.<sup>769</sup> Von den zur Musterung erschienenen 102 Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1914 besuchten zehn das Gymnasium, während 62 an der Hochschule immatrikuliert waren. Die Musterungskommission stellte unter den Wehrpflichtigen keinen Theologen fest, der bereits die Subdiakonatsweihe empfangen hatte, und stellte daher nur die drei anwesenden Theologiestudenten aus dem 5. Fachsemester und die Gymnasiasten für ein Jahr vom Wehrdienst zurück. Den Zurückstellungsanträgen der Studenten aus dem Grundstudium wurde ausnahmslos nicht entsprochen.<sup>770</sup>

Den Schlußsatz des Schreibens des Wehrbezirkskommandos Ingolstadt hatte Regens Rackl anders interpretiert als er von Major Zandtner gemeint war. Der Regens hatte aus ihm die Erwartung abgeleitet, die Theologiestudenten seiner Hochschule würden nicht gemustert und zum Wehrdienst einberufen werden. Nachdem der Verlauf der Musterung vom 24. Juni 1935 in Eichstätt nicht mit dem von Regens Rackl erhofften Ergebnis geendet hatte, wandte er sich noch am gleichen Tag erneut an die Militärdienststelle.<sup>771</sup> In seinem Brief berief sich Regens Rackl auf ein Rundschreiben Kardinal Bertrams an den deutschen Episkopat zur Frage der Zurückstellung wehrpflichtiger Theologiestudenten und kritisierte die bei der Musterung in Eichstätt angewandte Auslegung der Bestimmungen des Wehrgesetzes, da sie „dem Herkommen und dem Sinn des Gesetzes“ widerspreche.<sup>772</sup> Der Wunsch der Wehrmachtsführung, die Theologiestudierenden sollten sich in größerer Zahl freiwillig zum Wehrdienst melden, war dem Regens zwar aus dem Rundschreiben des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz bekannt, doch sah er sich ungeachtet seiner eigenen, sehr hohen Auffassung vom Militär außer Stande, ihn zu unterstützen. Regens Rackl begründete diese Einschätzung damit, daß der Militärdienst die angehenden Theologen vom Priesterberuf ablenke und zudem nach kirchlicher Auffassung aus dem Klerikerstand freiwillig ausscheide, wer sich aus eigenem Entschluß zum Militärdienst melde.<sup>773</sup>

Regens Rackl hatte dem Wehrbezirkskommando Ingolstadt angedeutet, daß die bei der Musterung in Eichstätt angewandte Verfahrensweise „wohl

---

<sup>768</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Wehrbezirkskommando Ingolstadt an Regens Rackl vom 7. Juni 1935.

<sup>769</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift des Zurückstellungsantrags von Johann Daubenmerkl.

<sup>770</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Wehrbezirkskommando Ingolstadt an die Wehrersatz-Inspektion Nürnberg vom 25. Juni 1935.

<sup>771</sup> „Eine Zurückstellung der im Studium begriffenen jungen Leute des Jahrgangs 1914/15 erfolgt von Seiten der Aushebungs-Kommission auf Grund der bindenden gesetzlichen Anordnungen.“ Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Wehrbezirkskommando Ingolstadt an Regens Rackl vom 7. Juni 1935 bzw. Regens Rackl an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt vom 24. Juni 1935.

<sup>772</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Regens Rackl an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt vom 24. Juni 1935.

<sup>773</sup> Vgl. ebenda.



Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Reichsregierung" werden würde.<sup>774</sup> Das Wehrbezirkskommando Ingolstadt brachte den Vorfall daher am 25. Juni der übergeordneten Wehrersatz-Inspektion Nürnberg zur Kenntnis, die ihrerseits am 28. Juni eine Stellungnahme an das Wehrkreiskommando VII weiterleitete.<sup>775</sup>

Die Wehrersatz-Inspektion Nürnberg beurteilte Regens Rackls Ansicht, daß die wehrpflichtigen Angehörigen der beiden ihm unterstehenden Bildungseinrichtungen von der Wehr- und Musterungspflicht befreit bleiben sollen, weil sie später römisch-katholische Theologen werden würden, als sachlich „unbedingt falsch“. Für nicht anfechtbar hielt sie auch die Begrenzung der ausgesprochenen Zurückstellungen auf ein Jahr. Die Heranziehung aller Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1914 zur Musterung in Eichstätt entsprach damit auch nach Ansicht der Wehrersatz-Inspektion Nürnberg den gesetzlichen Bestimmungen. Anders als das Wehrbezirkskommando Ingolstadt beurteilte die Nürnberger Wehrmachtsbehörde jedoch die Frage der nicht zurückgestellten Studenten aus dem Grundstudium: „Hier kann ich der Auffassung des W.Bez.Kdeurs nicht unbedingt zustimmen: denn das philosophische Studium auf einer bischöflichen philosophisch-theologischen Hochschule ist bestimmt so von der Theologie beeinflusst, daß es ohne weiteres als Beginn eines theologischen Studiums bezeichnet werden kann. Demgemäß halte ich eine Zurückstellung für angebracht (...).“<sup>776</sup>

Für die allein an den Bedürfnissen der Streitkräfte orientierte Entscheidung der Eichstätter Musterungskommission zeigte die Wehrersatz-Inspektion in Nürnberg großes Verständnis. Während das Ergebnis der Musterung der jungen Wehrpflichtigen im Landkreis Eichstätt aus Sicht der Wehrmacht enttäuschend war, bildeten die Schüler und Studenten der beiden bischöflichen Bildungseinrichtungen eine Ausnahme, da hier im Gegensatz zum übrigen Landkreis der Anteil der wehruntauglichen ausgesprochen niedrig ausgefallen war.<sup>777</sup> Die Begeisterung, mit der sich die Angehörigen der beiden Schulen zur Musterung eingefunden hatten und ihre aufrichtige Freude über die ausgesprochene Wehrtauglichkeit empfand die Nürnberger Wehrersatz-Inspektion jedoch als deutlichen Gegensatz zu den gleichzeitig überreichten Schriftstücken, in denen der Wunsch nach einer Zurückstellung vom Wehrdienst ausgesprochen wurde. Sie führte diese Diskrepanz auf das Wirken des Rektors zurück und warf Michael Rackl sogar eine „unter dem Druck des Beichtstuhles erzwungene Beeinflussung“ seiner Schüler und Studenten vor.<sup>778</sup> Scharf wandte sich die Nürnberger Wehrersatz-Inspektion auch gegen die von Regens Rackl angeführte Begründung, daß nach kirchlicher Auffassung aus dem Klerikerstand ausscheide, wer sich freiwillig zum Militärdienst meldet. Die Nürnberger Wehrmachtsbehörde faßte sie „als

---

<sup>774</sup> Ebenda

<sup>775</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschriften zu: Wehrbezirkskommando Ingolstadt an die Wehrersatz-Inspektion Nürnberg vom 25. Juni 1935 und Wehrersatz Inspektion Nürnberg an das Wehrkreiskommando VII/Ib/E. vom 28. Juni 1935.

<sup>776</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Wehrersatz-Inspektion Nürnberg an das Wehrkreiskommando VII/Ib/E. vom 28. Juni 1935.

<sup>777</sup> Vgl. ebenda.

<sup>778</sup> Ebenda

eine Diffamierung des Wehrdienstes auf (...); denn es geht aus ihr hervor, daß die Kirche die Ausübung des aktiven Militärdienstes als ungeeignet oder unwürdig für den angehenden römisch-katholischen Priester erachtet."<sup>779</sup>

Neben den verschiedenen Wehrmachtsvertretern war auch der Vorstand des Bezirksamtes, Dr. Roth, bei der Musterung in Eichstätt anwesend und dadurch über die Initiative des Regens informiert. Er unterrichtete am 27. Juni in einem amtlichen Schreiben die Geheime Staatspolizei München über die Musterung, wobei Dr. Roth nachdrücklich auf die auffälligen Unterschiede im Verhalten der Seminaristen der Diözesen Eichstätt und Speyer verwies: „Die Wehrpflichtigen befragt, ob sie nicht freiwillig in den Wehrdienst eintreten wollen, erklärten, daß ihnen hierüber eine Entscheidung selbst nicht zustehe. Sie hätten auf Weisung des Rektors die Zurückstellungsanträge der Musterungskommission vorzulegen. Bezeichnend war, daß die Studierenden aus der Pfalz, die zwar an der hiesigen Hochschule studieren, im übrigen aber dem Bischof von Speyer unterstehen, zum großen Teil die Zurückstellungsanträge, die auch sie in Händen hatten, nicht vorlegten, sondern erklärten, daß sie gerne wie ihre anderen Volksgenossen auch dem Vaterland im Arbeitsdienst oder Wehrdienst dienen wollten.“<sup>780</sup> Anschließend setzte sich Dr. Roth eingehend mit dem Beschwerdebrief des Regens vom 24. Juni an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt auseinander und urteilte: „Die Ausführungen in diesem Schreiben gehen über das Maß sachlicher Vorstellungen weit hinaus und müssen als eine direkte Diffamierung des Wehrdienstes und Arbeitsdienstes angesehen werden. Wenn kirchliche Stellen den Standpunkt vertreten, daß freiwillige Meldung zum Militärdienst, zum vornehmsten Dienst des deutschen Staatsbürgers, den sich Meldenden unwürdig für den Priesterberuf mache, so muß ein derartiger Standpunkt auf die jungen Wehrpflichtigen eine geradezu verheerende Wirkung ausüben.“<sup>781</sup> Die Wertung des Vorstands des Bezirksamtes Eichstätt gipfelte anschließend in der Feststellung: „Ich bin der Meinung, daß aus einer solchen Äußerung eine derart staatsfeindliche Einstellung spricht, daß hiedurch [sic!] die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Ich stelle daher auf Grund der Min.Entschließung vom 2. Mai 1934 Schutzhaft betreffend den Antrag, gegen den Verfasser dieses Schreibens mit allem Nachdruck vorzugehen.“<sup>782</sup> Da sich die von Dr. Roth informierte bayerische politische Polizei dieser Einschätzung anschloß, übermittelte sie den Vorfall, der auch in ihren Monatsbericht für den August 1935 Niederschlag fand,<sup>783</sup> am 2. Juli 1935 an den Polizeikommandeur der Länder in Berlin.<sup>784</sup>

Der kommandierende General des VII. Armeekorps, Adam, leitete den Fall mit den Abschriften der einschlägigen Briefe am 9. Juli 1935 an den Oberbefehlshaber des Heeres weiter, um eine einheitliche Behandlung der

<sup>779</sup> Ebenda

<sup>780</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Bayer. Bezirksamt Eichstätt an die Bayer. Politische Polizei München vom 27. Juni 1935.

<sup>781</sup> Ebenda

<sup>782</sup> Ebenda

<sup>783</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, den Auszug aus dem Monatsbericht der Bayerischen Politischen Polizei für die Zeit vom 1. bis 31. August 1935.

<sup>784</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Bayer. Politische Polizei, B.Nr.18994/35 I 1 B, an den Politischen Polizeikommandeur der Länder vom 2. Juli 1935.

Materie zu erwirken. Dabei betonte General Adam, daß durch die vom Wehrkreiskommando nicht gebilligte Übergabe der Briefe Rackls an Oberamtmann Roth in Eichstätt, inzwischen auch das bayerische Innenministerium und das Reichsinnenministerium mit der Angelegenheit befaßt seien.<sup>785</sup> Das Wehrkreiskommando selbst vertrat die Auffassung, daß die „bestehenden Zweifel und Unklarheiten auf dem militärischen Dienstwege zu klären waren und daß es notwendig gewesen wäre, den unter Verantwortung der militärischen Stellen sich abspielenden Musterungsvorgang von politischen und weltanschaulichen Streitfragen fernzuhalten.“<sup>786</sup> Daher hatte sich das Wehrkreiskommando in dieser Frage auch mit „der in Bayern höchsten kirchlichen Stelle in München“<sup>787</sup> in Verbindung gesetzt und ihr die eigene Auffassung bezüglich der Musterung der Theologiestudenten vorgetragen. Bei dieser Kontaktaufnahme wurde deutlich, daß Regens Rackls Auffassung, nach der die Theologiestudenten grundsätzlich von einer freiwilligen Meldung zum Wehrdienst abgehalten werden sollten, solange sie nicht die Subdiakonenweihe erhalten haben, in München nicht gebilligt wurde.<sup>788</sup>

In seinem Bericht an die Staatskanzlei vom 9. September 1935 nahm daher auch das bayerische Innenministerium ausführlich zur Kontroverse um die Zurückstellung der Theologiestudenten Stellung. Staatsrat Boepple bemerkte zunächst, daß die vom Regens vertretene Auffassung, nach der auch die Studierenden der philosophisch-theologischen Hochschulen im Grundstudium, die sich nur dem Philosophiestudium widmen, bereits als „Studierende der Theologie“ anzusehen seien, in seinem Ministerium entsprechend der bisherigen Auffassung durch die Ministerial-Entschließung vom 6. August 1935 vorläufig bis zu der noch ausstehenden, abschließenden Entscheidung durch das Reichsinnenministerium gebilligt werde. Formaljuristisch korrekt sei auch die Äußerung des Regens, daß nach kirchlicher Auffassung aus dem Klerikerstand ausscheidet, wer sich freiwillig zum Militärdienst meldet, da sie aus den Canones 121, 138, 141 und 188 des CIC von 1917 hervorgehe. Als Kleriker gelte nach dem kirchlichen Recht der Studierende, der die Tonsur erhalten hat, die in der Regel im ersten Jahr des eigentlichen Theologiestudiums erteilt wird.<sup>789</sup> Angesichts der offenkundigen Brisanz des Falls enthielt sich das bayerische Kultusministerium eines abschließenden Urteils und stellte die Entscheidung über eine Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts in das Ermessen des bayerischen Ministerpräsidenten bzw. des Reichsstatthalters in Bayern.<sup>790</sup>

Am 10. September übersandte die bayerische Staatskanzlei eine Abschrift des ihr aus dem Kultusministerium zugegangenen Schreibens an das Büro

<sup>785</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Wehrkreiskommando VII, Nr. 2422/35 Ib/E., an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 9. Juli 1935.

<sup>786</sup> Ebenda

<sup>787</sup> Gemeint ist wahrscheinlich Kardinal Faulhaber.

<sup>788</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu: Wehrkreiskommando VII, Nr. 2422/35 Ib/E., an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 9. Juli 1935.

<sup>789</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 42659, an die Bayerische Staatskanzlei vom 9. September 1935.

<sup>790</sup> „Ob bei dieser Sachlage Erinnerungen politischer Natur gegen Dr. Rackl geltend zu machen sind, möchte dem Ermessen des Herrn Reichsstatthalters anheimgegeben werden.“ Ebenda.

des Reichsstatthalters. Ohne den Fall in der Sache zu kommentieren begnügten sich die Beamten der Staatskanzlei mit dem Hinweis, daß eine Stellungnahme des Ministerpräsidenten wegen dessen Abreise zum Reichsparteitag<sup>791</sup> nicht mehr möglich gewesen sei.<sup>792</sup> Freiherr von Stengel aus der Staatskanzlei übermittelte dem bayerischen Ministerpräsidenten Abschriften der Stellungnahme des Kultusministeriums und des an den Reichsstatthalter gerichteten Schreibens am 11. September nach Nürnberg.<sup>793</sup> Da zwischenzeitlich auch eine Rücksprache mit Ministerialrat Schachinger vom Büro des Reichsstatthalters erfolgt war, konnte Freiherr von Stengel Ministerpräsidenten Siebert auch über den vom Reichsstatthalter für den 12. September in Nürnberg beabsichtigten Vortrag seines Referenten Schachingers zum „Fall Rackl“ informieren, zu dem eventuell auch Staatsrat Dr. Boepple hinzugezogen werden sollte. Freiherr von Stengel hatte aus diesem Grund veranlaßt, daß auch das Kultusministerium über den Stand der Angelegenheit informiert wurde.<sup>794</sup> Im Münchner Büro des Reichsstatthalters in Bayern war am 11. September auch die am Vortrag verfaßte Stellungnahme des Kirchenministeriums eingetroffen, in der Minister Kerrl erklärt hatte, gegen die Ernennung keine Bedenken allgemein politischer Art zu erheben.<sup>795</sup>

Die mit dem „Fall Rackl“ betrauten Referenten erstatteten dem Reichsstatthalter am Donnerstag, den 12. September in Nürnberg einen ausführlichen Bericht über den Stand der Beratungen.<sup>796</sup> Wahrscheinlich äußerte Franz von Epp während dieser Dienstbesprechung den Wunsch, daß Ministerialrat Schachinger mit dem bayerischen Ministerpräsidenten in einer gesonderten Beratung über den „Fall Rackl“ konferieren sollte.<sup>797</sup> Diese Besprechung wurde für den folgenden Tag um 9 Uhr angesetzt. Ministerpräsident Siebert vertrat während der Zusammenkunft mit Ministerialrat Schachinger die Ansicht, daß das in der Vormerkung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zusammengetragene Material nicht ausreiche, um daraus Bedenken allgemein politischer Natur gegen den Kandidaten abzuleiten. Da auch Kirchenminister Kerrl keine Bedenken gegen die Ernennung geltend gemacht hatte und Bischof Preysing, auf den sich Dr. Rackl bei den von ihm getroffenen Maßnahmen wiederholt bezogen hat, ohne staatlichen Widerspruch zum Bischof von Berlin ernannt worden war, sah der bayerische Ministerpräsident keine Veranlassung, gegen die geplante Ernennung zu intervenieren. Der Ministerpräsident bat Ministerialrat Schachinger, dies dem Reichsstatthalter als den Standpunkt seiner Landesregierung vorzutragen, und sicherte eine schriftliche Bestätigung der

<sup>791</sup> Der Reichsparteitag fand vom 10. bis zum 16. September 1935 in Nürnberg statt.

<sup>792</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Bayerische Staatskanzlei, Nr. III 15928, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 10. September 1935. Dem Schreiben, das in Abschrift dem Kultusministerium zur Kenntnis gebracht wurde (Vgl. MA 107274, den Entwurf zu: Nr. III 15928.), lag wiederum eine Abschrift der Vormerkung des Kultusministeriums bei.

<sup>793</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, Bayerische Staatskanzlei an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 11. September 1935.

<sup>794</sup> Vgl. ebenda.

<sup>795</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, RMfdkA, G II a 2483, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 10. September 1935.

<sup>796</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die von Ministerialrat Schachinger verfaßte Vormerkung vom 16. September 1935.

<sup>797</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, die Aktennotiz des bayerischen Ministerpräsidenten vom 24. September 1935.

bislang nur mündlich geäußerten Haltung der bayerischen Staatsregierung zu.<sup>798</sup>

Noch am gleichen Abend beriet Reichsstatthalter von Epp mit seinen Mitarbeitern erneut den „Fall Rackl“. Nach dem Vortrag entschied er, daß an Nuntius Orsenigo ein Schreiben gerichtet werden solle, um den Nuntius darüber in Kenntnis zusetzen, daß eine Beantwortung seiner Anfrage innerhalb der vom Reichskonkordat vorgeschriebenen Frist nicht möglich sei, weil noch zusätzliche Feststellungen zu treffen seien und die abschließende Erklärung der bayerischen Staatsregierung noch ausstehe.<sup>799</sup> Per Eilbrief übersandte Ministerialrat Schachinger am 14. September dem Reichsstatthalter drei unterschiedlich formulierte Entwürfe annähernd gleichen Inhalts für das beabsichtigte Schreiben an die Nuntiatur nach Nürnberg.<sup>800</sup> Der vom Ministerialrat bevorzugte Entwurf war besonders allgemein gehalten. Er erwähnte, daß noch ergänzende Feststellungen zu treffen seien, verzichtete aber ansonsten darauf, die Umstände der Verzögerung näher zu konkretisieren.<sup>801</sup> In Nürnberg zeigte sich der Reichsstatthalter mit den vorgelegten Entwürfen nicht einverstanden und wünschte einen neuen Entwurf, der nach einer weiteren Überarbeitung schließlich am 16. September vom Reichsstatthalter unterzeichnet und noch am gleichen Tag zur Post gegeben wurde.<sup>802</sup> In seiner Endfassung teilte der Reichsstatthalter Nuntius Orsenigo als Zwischenbescheid mit: „Es haben sich noch weitere Anfragen als notwendig erwiesen und es steht noch die Äußerung der bayerischen Staatsregierung aus. Ich werde um die Beschleunigung der Angelegenheit besorgt sein.“<sup>803</sup>

Eine Abschrift seines Schreibens an Nuntius Orsenigo übersandte Reichsstatthalter von Epp an das Auswärtige Amt, das seinerseits am 21. September Botschafter von Bergen telegraphisch übermittelte, die Antwort der Bayerischen Staatsregierung habe sich durch den Nürnberger Reichsparteitag verzögert.<sup>804</sup> Das Auswärtige Amt reagierte mit dieser zusätzlichen Information an seinen Botschafter auf ein Telegramm Diego von Bergens vom Vortag. In diesem hatte Botschafter von Bergen dem

<sup>798</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die von Ministerialrat Schachinger verfaßte Vormerkung vom 16. September 1935. Nachdem dem bayerischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis gebracht worden war, daß der Reichsstatthalter beim Nuntius um eine Verlängerung der 20 Tage Frist nachgesucht hatte, zögerte er die zugesagte schriftliche Fixierung seiner Position hinaus und entschloß sich abzuwarten, bis der Reichsstatthalter erneut an ihn herantrat. Vgl. BHStAM, MA 107274, die Aktennotiz des bayerischen Ministerpräsidenten vom 24. September 1935.

<sup>799</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die von Ministerialrat Schachinger verfaßte Vormerkung vom 16. September 1935.

<sup>800</sup> Vgl. ebenda.

<sup>801</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die unterschiedlichen Entwürfe zu: Reichsstatthalter in Bayern an die Apostolische Nuntiatur vom 14. September 1935.

<sup>802</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, den überarbeiteten Schlußentwurf und die von Ministerialrat Schachinger verfaßte Vormerkung vom 16. September 1935.

<sup>803</sup> Vgl. PAAA, R 72288 bzw. Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, die Abschriften zu: Reichsstatthalter Franz von Epp an Nuntius Orsenigo vom 15. September 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 124.

<sup>804</sup> Vgl. PAAA, R 72288, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, zu II Vat. 934, an Botschafter von Bergen vom 21. September 1935.

Auswärtigen Amt berichtet, daß Kardinalstaatssekretär Pacelli die erneute Verzögerung einer Antwort der Reichsregierung mit Unwillen zur Kenntnis nehme und sich überaus verärgert zeige. Von vatikanischer Seite hatte man gegenüber Botschafter von Bergen bei dieser Gelegenheit durchblicken lassen, daß der Kardinalstaatssekretär bereits angesichts der Schwierigkeiten um die Einsetzung Graf Preysings als Berliner Bischof zum Kampf bereit gewesen sei.<sup>805</sup>

Im Büro des Reichsstatthalters diskutierte man während dessen das weitere Vorgehen und entschloß sich, Kardinal Faulhaber in den Fall einzuschalten. Nach einer Rücksprache mit der Staatskanzlei nahm man von diesem Ansinnen jedoch zunächst wieder Abstand, denn Freiherr von Stengel hatte Bedenken gegen diesen Schritt vorgebracht.<sup>806</sup> Als Alternative zur beabsichtigten Konsultation des Münchner Erzbischofs, unterbreitete Freiherr von Stengel den Vorschlag, den Nuntius „über einen ihm aus dem laufenden dienstlichen Verkehr näherstehenden Herrn des Auswärtigen Amts in Berlin auf die lokalen Bedenken, die gegen Dr. Rackl als Bischof von Eichstätt bestehen, vertraulich hinzuweisen, um dadurch vielleicht eine Änderung bezüglich der Absichten des Heiligen Stuhles für die Besetzung des Bischofsstuhles in Eichstätt herbeizuführen, ohne daß zu der Frage, ob gegen Dr. Rackl allgemeine politische Bedenken bestehen, Stellung genommen zu werden braucht.“<sup>807</sup>

In den folgenden Tagen scheint man im Büro des Reichsstatthalters den Vorschlag der Staatskanzlei fallen gelassen oder zumindest zunächst nicht weiter verfolgt zu haben, sondern kam auf den ursprünglichen eigenen Plan zurück und weihte Kardinal Faulhaber in die Angelegenheit ein.<sup>808</sup> Kardinal Faulhaber fand sich am 26. September um 16 Uhr in der Dienststelle des Reichsstatthalters zu einem Gespräch mit Staatssekretär Hofmann ein.<sup>809</sup> Staatssekretär Hofmann unterbreitete dem Münchner Erzbischof anhand der vorliegenden Akten den „Fall Rackl“ und gab ihm auch das Schreiben Regens Rackls an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt zur Kenntnis. Kardinal Faulhaber teilte offensichtlich die im Büro des Reichsstatthalters vorherrschende Beurteilung des Falls und „bezeichnete auch seinerseits den an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt gerichteten Brief als ungeschickt und stimmte der Ansicht bei, daß es in Anbetracht der (anhand der Akten mitgeteilten) Vorkommnisse zweckmäßig wäre, einen anderen Kandidaten für den Bischofsstuhl zu benennen, da auch er, der Kardinal, Schwierigkeiten in der bischöflichen Amtsführung Rackl's befürchte.“<sup>810</sup> Der Kardinal erbot sich

<sup>805</sup> Vgl. PAAA, R 72288, das Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 70, an das Auswärtige Amt vom 20. September 1935.

<sup>806</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, die Vormerkung Nr. III 16336 vom 20. September 1935.

<sup>807</sup> BHStAM, MA 107274, die Vormerkung Nr. III 16336 vom 20. September 1935. Die im Original falsche Namensschreibung wurde korrigiert.

<sup>808</sup> Wie die Kontaktaufnahme mit Kardinal Faulhaber erfolgte, ist aus den Akten des Reichsstatthalters nicht klar ersichtlich. Da aber Abschriften von Briefen an den Münchner Bischof gänzlich fehlen, dürfte Kardinal Faulhaber wahrscheinlich zunächst nur telefonisch informiert und zu einem Gespräch in das Dienstgebäude des Reichsstatthalters eingeladen worden sein.

<sup>809</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Vormerkung von Staatssekretär Hofmann vom 26. September 1935.

<sup>810</sup> Ebenda

daher, dem Nuntius, der sich zu diesem Zeitpunkt gerade in Rom aufhielt, zu schreiben und ihn zu bitten, bei seiner Rückreise in München Station zu machen. Das Gespräch mit dem Nuntius wollte Kardinal Faulhaber dazu benutzen, seinen Einfluß im Sinn einer Benennung eines neuen Kandidaten geltend zu machen und Staatssekretär Hofmann eine Aussprache mit Nuntius Orsenigo zu vermitteln.<sup>811</sup>

Kardinal Faulhaber wartete in den folgenden Tagen vergeblich auf die Ankunft des Nuntius. Da es ihm bis zum 9. Oktober 1935 nicht gelungen war, Nuntius Orsenigo zu sprechen, überreichte er an diesem Tag Staatssekretär Hofmann eine dreiseitige, eigene Stellungnahme zum „Fall Rackl“, wobei er die Ansicht äußerte, daß der Nuntius in den rechtlichen Fragen die gleiche Auffassung haben werde.<sup>812</sup> Die in drei Punkte untergliederte Stellungnahme des Münchner Erzbischofs stellte zunächst fest, daß das in Artikel 14 des bayerischen Konkordats festgeschriebene staatliche Erinnerungsrecht nur Bedenken politischer Natur beinhaltet und wertet anschließend: „Nun ist in dem Personalzeugnis der Staatspolizei in Bezug [sic!] auf Herrn R[ackl] neben verschiedenen Bedenken gerade für diesen Gesichtspunkt erwähnt, daß er politisch<sup>813</sup> einwandfrei sei.“<sup>814</sup>

Ausführlich behandelte Kardinal Faulhaber dann den Brief des Regens an das Wehrbezirkskommando Ingolstadt und stellte zu diesem fest, daß Form und Sprache des Briefes die Grenzen einer durchaus höflichen Aussprache nicht überschreiten. Da im Konkordat für die durch den Vertrag selbst nicht geregelten innerkirchlichen Angelegenheiten die Gültigkeit des Codex Iuris Canonici bestimmt wird, konnte Kardinal Faulhaber im Standpunkt des Regens kein Unrecht erkennen: „Wenn nun die Reichsregierung im Konkordat den Standpunkt des Kirchenrechts in der Frage 'Wehrdienst der Theologen' anerkennt, kann es für den Rektor einer staatlichen [sic!] Hochschule kein Verbrechen sein, den gleichen Standpunkt gegenüber dem Wehrbezirkskommando, nicht etwa gegenüber einer Volksversammlung, zu vertreten.“<sup>815</sup> Zusätzlich wies Kardinal Faulhaber darauf hin, daß die bayerischen Diözesen, die dem Wehrkreis VII angehören, in der Zwischenzeit mit dem Wehrkreiskommando eine einheitliche Regelung der Frage der Musterung und der Zurückstellung vom Wehrdienst erreicht hätten, so daß nicht damit zu rechnen sei, die Diözese Eichstätt werde zukünftig in dieser Frage eine Sonderpraxis einführen.

Kardinal Faulhaber urteilte daher abschließend über den „Fall Rackl“: „Alles in allem scheinen die Bedenken vom staatsrechtlichen und vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus nicht jenes Gewicht zu haben, um ein Veto aus politischen Gründen im Sinne von Art. 14 des bayr. Konkordates einzulegen. Für einen Einspruch, der auf Erwägungen allgemeiner Natur sich gründet und nicht auf Art. 14 des bayr. Konkordates gegründet werden könnte, wird die Kurie wohl auch deshalb nicht zugänglich sein, weil die

<sup>811</sup> Vgl. ebenda.

<sup>812</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Stellungnahme Kardinal Faulhabers vom 9. Oktober 1935.

<sup>813</sup> „politisch“ im Original unterstrichen.

<sup>814</sup> BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Stellungnahme Kardinal Faulhabers vom 9. Oktober 1935.

<sup>815</sup> Ebenda

Verhandlungen schon zu weit gediehen sind und eine andere Stelle von gleichem Rang nicht in Frage kommt. Jeder rechtlich Denkende muß schon aus der Verzögerung der Antwort der Bayerischen Regierung den Eindruck gewinnen, daß die Sache seitens dieser Regierung genau und gewissenhaft und nach allen Seiten überprüft wurde."<sup>816</sup> In seiner Nachschrift vom 9. Oktober fügte der Münchner Erzbischof noch ergänzend hinzu: „Von Tag zu Tag wird es mir immer zweifelhafter, ob der Herr Nuntius auf die mündlich von Ihnen besprochenen Gründe hin die bisherige Anwartschaft umstoßen werde.“<sup>817</sup> Nachdem Kardinal Faulhaber am 11. Oktober vom Nuntius persönlich aus Berlin angerufen worden war und die von ihm erhoffte Begegnung in München sich daher nicht mehr realisieren ließ, erbot sich der Münchner Erzbischof zu einer persönlichen Aussprache mit dem Nuntius selber nach Berlin zu reisen, falls der Reichsstatthalter dies befürworte. Staatssekretär Hofmann machte er allerdings erneut darauf aufmerksam, daß es ihm als „sehr unwahrscheinlich [erscheine], daß der Herr Nuntius sich entschließen werde, einen Gegenantrag in Rom zu stellen, und daß, selbst wenn er diesen Antrag stellen würde, in Rom das Veto als ein im Sinne des bayerischen Konkordates berechtigtes anerkannt werde.“<sup>818</sup>

In der Zwischenzeit hatte das Büro des Reichsstatthalters auch die schriftliche Bestätigung der vom bayerischen Ministerpräsidenten während des Nürnberger Reichsparteitags geäußerten Position seiner Regierung erbeten.<sup>819</sup> Das gewünschte Schreiben übermittelte die Staatskanzlei am 11. Oktober.<sup>820</sup> In seiner Stellungnahme bemerkte die Staatskanzlei zunächst, daß es an und für sich „wohl Sache des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus [gewesen wäre,] zu der Frage positiv<sup>821</sup> Stellung zu nehmen und nicht nur dem Ermessen einer anderen Stelle zu überlassen, welche Schlußfolgerungen aus dem vorliegenden Material zu ziehen“<sup>822</sup> seien. Auf der Basis der vorliegenden Akten vertrat die Staatskanzlei die Auffassung, daß eine freudige innere Verbundenheit zum neuen Staat und zum Nationalsozialismus bei Regens Rackl nicht gegeben scheine. Es sei daher zweifellos zu befürchten, daß sich bei einer Bischofsernennung Rackls „Reibungen unerwünschter Art“ ergeben könnten. Andererseits vermochte die geschickte Verteidigung des Regens, die Vorwürfe so weit zu entschärfen, daß „die einzelnen Anschuldigungen substantiiert wohl kaum es ermöglichen können, gegen die vorgesehene Ernennung offiziell Einwendungen zu erheben.“<sup>823</sup> Da weder die Kreisleitung der NSDAP in Eichstätt noch der Kirchenminister Bedenken erhoben hatten, beurteilte die Staatsregierung die Möglichkeit, das vorliegende Material für eine amtliche Stellungnahme gegen die Ernennung zu verwenden, negativ. Zur Bekräftigung der eigenen Ansicht

---

<sup>816</sup> Ebenda

<sup>817</sup> Ebenda

<sup>818</sup> BHStAM, Reichsstatthalter 631, Kardinal Faulhaber an Staatssekretär Hofmann vom 11. Oktober 1935.

<sup>819</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, die Aktennotiz vom 5. Oktober 1935.

<sup>820</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274 und Reichsstatthalter 631, Der Bayerische Ministerpräsident an den Reichsstatthalter in Bayern vom 11. Oktober 1935.

<sup>821</sup> „positiv“ im Original unterstrichen.

<sup>822</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274 und Reichsstatthalter 631, Der Bayerische Ministerpräsident an den Reichsstatthalter in Bayern vom 11. Oktober 1935.

<sup>823</sup> Ebenda



verwies die Staatskanzlei auf die Ernennung des Berliner Bischofs Preysing: „Endlich wird noch zu würdigen sein, daß, wenn schon gegen die Berufung des bisherigen Bischofs von Eichstätt, Dr. Konrad Graf von Preysing, auf den Bischofsstuhl von Berlin keine Einwendung erhoben wurde, dies wohl auch gegen Dr. Rackl mit Erfolg dem Vatikan gegenüber nicht wird geschehen können, da Graf von Preysing doch wohl wesentlich stärker seiner inneren Ablehnung gegenüber dem Nationalsozialismus Ausdruck verlieh als Dr. Rackl.“<sup>824</sup> Die Staatskanzlei votierte daher dafür, vom Gebrauch des staatlichen Erinnerungsrechts Abstand zu nehmen, da dies mit Erfolg nicht realisiert werden könne und regte an, die Ernennung des Kandidaten gegebenenfalls „unter der Hand (...) abzuwenden.“<sup>825</sup>

Das Auswärtige Amt hatte Vatikanbotschafter von Bergen bereits am 20. September 1935 durch sein Telegramm für die Verstimmung des Kardinalstaatssekretärs sensibilisiert. Da das Außenministerium bis Mitte Oktober aus dem Büro des Reichsstatthalters in Bayern keine weiterführenden Informationen zum „Fall Rackl“ erhalten hatte, wandte sich Ministerialrat Köpke am 16. Oktober 1935 an Reichsstatthalter Franz von Epp und unterrichtete ihn über das zunehmende Befremden mit dem der Vatikan das Ausbleiben der abschließenden Äußerung zur Anfrage des Nuntius beanstande.<sup>826</sup> Dem Schreiben vorausgegangen war eine vertrauliche Aussprache Legationsrat von Menshausens mit Nuntius Orsenigo, in der dieser gebeten hatte, bei den zuständigen bayerischen Stellen auf eine rasche Erledigung des Falls zu drängen ohne ihnen gegenüber seine Intervention zu erwähnen. Der Inhalt des Schreibens war zuvor dem Kirchenministerium vorgelegt worden. Nachdem dieses am 19. Oktober durch Hermann von Detten sein Einverständnis zur Textvorlage erklärt hatte, wurde das Schreiben am 21. Oktober an Reichsstatthalter von Epp abgesandt.<sup>827</sup> Die Kurie, schrieb Ministerialrat Köpke, bemängelte nicht allein die fehlende Einhaltung der im Reichskonkordat festgeschriebenen Antwortfrist. Sie sei zudem der Ansicht, „daß staatlicherseits um eine zeitlich beschränkte Verlängerung der konkordatsmäßigen Frist nachgesucht werden müsse, falls diese aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden könne.“<sup>828</sup> Das Auswärtige Amt bat daher um eine Unterrichtung über den Stand der Angelegenheit und riet dem Reichsstatthalter: „Um einen amtlichen Schritt oder etwaigen selbständigen Maßnahmen der Kurie vorzubeugen, darf ich eine baldgefällige Erledigung der Angelegenheit oder - falls eine weitere Verzögerung unvermeidlich ist - eine Benachrichtigung des Nuntius unter

---

<sup>824</sup> Ebenda. Die Namen sind im Original gesperrt geschrieben.

<sup>825</sup> Ebenda

<sup>826</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Auswärtiges Amt, II Vat. 934 II., an den Reichsstatthalter in Bayern vom 16. Oktober 1935.

<sup>827</sup> Vgl. PAAA, R 72288, Auswärtiges Amt, II Vat. 934 II., an den Reichsstatthalter in Bayern vom 16. Oktober 1935. Das Manuskript des Schreibens trägt auf der Vorderseite den handschriftlichen Vermerk: „Vor Abgang dem Reichs- und Preußischen Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten mit der Bitte um Einverständnis.“ Die Rückseite des Schreibens trägt den Stempel des Kirchenministeriums und den handschriftlichen Vermerk: „Einverstanden, 19.10.1935. I.A. Herm. von Detten“, sowie einen weiteren handschriftlichen Vermerk Legationsrat von Menshausens über eine Unterredung mit Nuntius Orsenigo.

<sup>828</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Auswärtiges Amt, II Vat. 934 II., an den Reichsstatthalter in Bayern vom 16. Oktober 1935.

Angabe des Zeitpunkts, bis zu welchem die endgültige Stellungnahme erfolgen kann, anempfehlen."<sup>829</sup>

Staatssekretär Hofmann empfahl daher Reichsstatthalter Franz von Epp, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu unterlassen und gegen die beabsichtigte Ernennung keine Bedenken geltend zu machen. Nachdem er mit diesem Vorschlag die Zustimmung seines Vorgesetzten gefunden hatte, unterrichtete er am 22. Oktober 1935 auch Kardinal Faulhaber entsprechend.<sup>830</sup> Nuntius Orsenigo hatte der Reichsstatthalter in Bayern bereits am Vortag mitgeteilt, „daß gegen den für den bischöflichen Stuhl in Eichstätt in Aussicht genommenen Regens und Rektor der philosophisch-theologischen Hochschule Eichstätt, Herrn Dr. Rackl, Bedenken allgemein politischer Art nicht bestehen. Jedoch glaube ich den Hinweis nicht unterlassen zu dürfen, daß im Laufe dieses Jahres Maßnahmen des Herrn Regens mehrfach den Gegenstand von Erörterungen politischer und staatlicher Dienststellen bildeten und daher die Annahme nicht unbegründet erscheint, daß ihm in seiner bischöflichen Amtsführung Schwierigkeiten erwachsen, die eine in der Diözese nicht hervorgetretene oder ihr fremde Persönlichkeit nicht zu befürchten hätte.“<sup>831</sup> Dem Auswärtigen Amt übersandte der Staatssekretär Hofmann am 24. Oktober 1935 zwei Abschriften, aus denen hervor ging, daß die Anfrage im „Fall Rackl“ in der Zwischenzeit vom Reichsstatthalter beantwortet worden war.<sup>832</sup> Nuntius Orsenigo bestätigte am 5. November dem Reichsstatthalter den Eingang seines Schreibens und unterrichtete ihn zugleich über die von Papst Pius XI. am 4. November vollzogene Ernennung Dr. Rackls zum Bischof von Eichstätt.<sup>833</sup>

Das Auswärtige Amt ließ dem Kirchenministerium am 28. Oktober Abschriften der Schreiben des Reichsstatthalters vom 24. Oktober zukommen.<sup>834</sup> Aufgeschreckt durch die darin enthaltenen Informationen und eine in der Zwischenzeit im Kirchenministerium eingegangene Anfrage des Bezirksamts Eichstätt, das gegen Dr. Rackl einschreiten wollte, revidierte das Kirchenministerium nach einer erneuten Prüfung der Akten seine ursprüngliche Ansicht vom 10. September. Kirchenminister Kerrl, der in seinem Schreiben an das Auswärtige Amt zunächst die Antwort des Reichsstatthalters an Nuntius Orsenigo vom 21. Oktober vollständig zitierte und durch Unterstreichungen im Text des Reichsstatthalters auf den Unterschied zwischen allgemein politischen und politischen Bedenken verwiesen hatte, kam nunmehr zu dem Ergebnis, daß gegen Regens Rackl als Kandidaten des bischöflichen Stuhles in Eichstätt „in der Tat schwere

<sup>829</sup> Ebenda

<sup>830</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Staatssekretär Hofmann an Kardinal Faulhaber vom 22. Oktober 1935.

<sup>831</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Reichsstatthalter in Bayern an Nuntius Orsenigo vom 21. Oktober 1935.

<sup>832</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631 bzw. PAAA, R 72288, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 2/23.10., an das Auswärtige Amt vom 24. Oktober 1935.

<sup>833</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 14.994, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 5. November 1935.

<sup>834</sup> Vgl. PAAA, R 72288, Auswärtiges Amt, II Vat. 1004, an das RMfdKA vom 28. Oktober 1935. Das Kirchenministerium wurde erst durch die Abschrift des Auswärtigen Amtes über die endgültige Entscheidung des Reichsstatthalters informiert.

Bedenken politischer Natur obwalten."<sup>835</sup> Die „wehrfeindliche“ Einstellung Rackls stellte für das Kirchenministerium die wichtigste Begründung seiner veränderten Bewertung des Falls dar: „Ich füge die Akten der Geheimen Staatspolizei vom 10. September - III Bl. 1312/35 - bei, aus denen sich ergibt, daß diese in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Bezirksamts Eichstätt beabsichtigt, gegen den Genannten wegen staatsfeindlichen Verhaltens einzuschreiten. Wenn ich mir auch noch vorbehalte, meine Genehmigung hierzu zu erteilen, so lassen doch die zu Grunde liegenden Vorgänge, insbesondere das Schreiben des Genannten vom 24. Juni erkennen, daß dieser von einer wehrfeindlichen Gesinnung beseelt ist, die in unserem heutigen Staate als staatsfeindliche Haltung bewertet werden muß.“<sup>836</sup> Das vom Kirchenminister persönlich unterzeichnete Einschreiben ersuchte daher „in Übereinstimmung mit dem Reichsstatthalter in Bayern“ das Auswärtige Amt, der Nuntiatur die Bedenken der Reichsregierung vorzutragen.<sup>837</sup>

Das Auswärtige Amt setzte sich unverzüglich mit der Nuntiatur in Verbindung, konnte dort aber im Sinne des Kirchenministeriums nichts mehr erreichen.<sup>838</sup> Die Nuntiatur argumentierte, daß bedingt durch die unverzügliche Weiterleitung des Antwortschreibens des Reichsstatthalters in Bayern an die Kurie und die inzwischen erfolgte Benachrichtigung Dr. Rackls und des zuständigen Metropoliten, Erzbischof Hauck in Bamberg, eine Rücknahme der am 4. November vom Papst ausgesprochenen Ernennung nunmehr unmöglich geworden sei. Während seiner Zusammenkunft mit Staatssekretär von Bülow erklärte Nuntius Orsenigo am 4. November, daß er die amtliche Mitteilung zur Ernennung Rackls nunmehr an das Auswärtige Amt und an den Reichsstatthalter in Bayern richten werde und davon ausgehe, „daß das Auswärtige Amt Ministerpräsident Göring und Reichsminister Kerrl und sonstige beteiligte Stellen unterrichten werde“, wobei Staatssekretär von Bülow nicht klar war, aus welchem Grund der Nuntius auch in dieser Angelegenheit von einer Unterrichtung des preußischen Ministerpräsidenten ausging.<sup>839</sup> Die vom Nuntius angekündigte vatikanische Note zur Ernennung Bischof Rackls stellte die Nuntiatur dem Auswärtigen Amt am 5. November zu.<sup>840</sup> Dem Kirchenministerium mußte das Auswärtige Amt daher am 6. November die Erfolglosigkeit der eigenen Sondierungen bei der Nuntiatur

<sup>835</sup> PAAA, R 72288, RMfdkA, G II a 2554/35, an das Auswärtige Amt vom 2. November 1935: „Der Herr Reichsstatthalter in Bayern hat in seinem Schreiben an den Herrn Apostolischen Nuntius vom 21. Oktober erklärt, daß gegen den genannten Kandidaten Bedenken allgemeinpolitischer Art nicht bestehen, daß jedoch mehrfache Maßnahmen des Genannten den Gegenstand von Erörterungen politischer und staatlicher Dienststellen gebildet haben, weshalb die Annahme begründet sei, daß ihm in seiner Amtsführung Schwierigkeiten erwachsen würden.“ Unterstreichungen im Original. Eine Abschrift des Briefs stellte das Auswärtige Amt am 9. November 1935 der Vatikanbotschaft zur Verfügung. Vgl. Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261.

<sup>836</sup> PAAA, R 72288, RMfdkA, G II a 2554/35, an das Auswärtige Amt vom 2. November 1935.

<sup>837</sup> Vgl. PAAA, R 72288, RMfdkA, G II a 2554/35, an das Auswärtige Amt vom 2. November 1935.

<sup>838</sup> Vgl. PAAA, R 72288 bzw. Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, Auswärtiges Amt, II Vat. 1042, an das RMfdkA vom 6. November 1935 als Antwort auf II Vat. 1039.

<sup>839</sup> PAAA, R 29459, E190381, bzw. R 72288, Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 4. November 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 138.

<sup>840</sup> PAAA, R 72288, Apostolische Nuntiatur, No. 14.995, an das Auswärtige Amt vom 5. November 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 139.

mitteilten.<sup>841</sup> Gegenüber der Nuntiatur bestätigte es am 9. November den Eingang der Note und die in der Zwischenzeit erfolgte Unterrichtung der in Frage kommenden deutschen Behörden.<sup>842</sup>

Schon bevor Kirchenminister Kerrl beim Auswärtigen Amt die geplante Ernennung schriftlich beanstandete, hatte sich sein Mitarbeiter Hermann von Detten telefonisch an Reichsstatthalter Franz von Epp gewandt und Bedenken gegen die Ernennung Regens Rackls geltend gemacht.<sup>843</sup> Der Reichsstatthalter hatte zu diesem Zeitpunkt seine Antwort an Nuntius Orsenigo bereits abgeschickt, so daß die Intervention Hermann von Dettens zu spät kam. Die einschlägigen Akten des Büros des Reichsstatthalters enthalten keinen Hinweis darauf, daß Reichsstatthalter Franz von Epp nach der Intervention des Kirchenministeriums seine Position zum „Fall Rackl“ revidiert hat, wie dies der Kirchenminister gegenüber dem Auswärtigen Amt behauptet hatte.<sup>844</sup> Einen letzten vergeblichen Versuch, die vom Vatikan zwei Tage zuvor ausgesprochene Ernennung Bischof Rackls zu unterlaufen, unternahm am 6. November die bayerische politische Polizei. Sie wandte sich an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und ersuchte dieses mit Hinweis auf staatsfeindliche Einstellung Michael Rackls, „ihm die staatliche Anerkennung als Bischof in Eichstätt zu versagen.“<sup>845</sup>

Bischof Rackl wandte sich am 19. November an Reichsstatthalter Franz von Epp. Er erbat einen Termin für seine Vereidigung und erkundigte sich beim Reichsstatthalter, ob anlässlich der Vereidigung eine Ansprache von ihm erwünscht sei. Für diesen Fall erklärte er sich bereit, dem Reichsstatthalter bereits vor der Vereidigungsfeier den Wortlaut seiner Rede zu übermitteln.<sup>846</sup> Das Büro des Reichsstatthalters beantwortet den Brief am 26. November. Es wies Bischof Rackl als Vereidigungstermin den 2. Dezember zu und forderte ihn zur Übersendung des Manuskripts seiner Ansprache auf, da der Reichsstatthalter die Anregung des neuen Eichstätter Bischofs positiv aufgenommen hatte.<sup>847</sup> Bischof Rackl bestätigte am 27. November 1935 den

<sup>841</sup> Vgl. PAAA, R 72288, Auswärtiges Amt, II Vat. 1042, an das RMfdkA vom 6. November 1935 als Antwort auf G II a 2554/35. Im „Fall Rackl“ lassen sich darüber hinaus aus den Unterlagen des Auswärtigen Amtes, der Vatikanbotschaft und des Reichsstatthalters in Bayern keine weiteren offiziellen Vorstöße deutscher Regierungsstellen gegenüber der Kurie oder der Nuntiatur belegen.

<sup>842</sup> Vgl. PAAA, R 72288, den Entwurf zu: Auswärtiges Amt, II Vat. 1054, an die Apostolische Nuntiatur vom 9. November 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 139.

<sup>843</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Vormerkung vom 30. November 1935. darin: „Der Reichskirchenminister hat in dem zu 1 ll.f. erwähnten Erlaß noch ausgeführt, die Absicht, die v.R. Theologiestudierenden durch moralischen Druck vom freiwilligen Wehrdienst fernzuhalten, wie es durch den Rektor der phil.theol. Hochschule in Eichstätt geschehen sei, widerlaufe den Interessen des Staates. Insbesondere sei seine Auffassung vom damit verbundenen freiwilligen Ausscheiden aus dem klerikalen Stande zu mißbilligen.“

<sup>844</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631.

<sup>845</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Abschrift zu Bayerische politische Polizei, B.Nr. 58599/35 I 1 B., an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 6. November 1935.

<sup>846</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Bischof Rackl an den Reichsstatthalter in Bayern vom 19. November 1935.

<sup>847</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Reichsstatthalter in Bayern an Bischof Rackl vom 26. November 1935.

Termin seiner Vereidigung und übermittelte dem Reichsstatthalter den Text seiner Ansprache.<sup>848</sup>

Das Büro des Reichsstatthalters leitete das Redemanuskript zur Beurteilung unverzüglich an das Kultusministerium weiter.<sup>849</sup> Dort las Staatsrat Boepple den Entwurf und bemängelte am 28. November gegenüber dem Reichsstatthalter zum Schlußabschnitt der geplanten Ansprache, in dem sich Bischof Rackl auf drei Enzykliken Leo XIII. beziehen wollte: „Es ist immer mißlich, sich in einer persönlich abzugebenden Erklärung ganz allgemein auf frühere Erklärungen anderer Autoren zu berufen (soweit es sich nicht um sehr bekannte Zitate handelt). Ich habe die drei Enzykliken<sup>850</sup> nunmehr nachgelesen und muß sagen, daß ich gegen die in der Rede beabsichtigte ganz allgemeine Bezugnahme erhebliche Bedenken habe. Die drei Enzykliken enthalten vieles, was durchaus zeitbedingt ist und sich als Richtschnur für heutiges kirchenpolitisches oder staatspolitisches Handeln durchaus nicht eignet, so z.B. die Verurteilung der Zerstörung der weltlichen Herrschaft der Päpste (Immortale Dei 30) u.a. Dann enthalten sie Beleidigungen des evangelischen Bekenntnisses in den Hinweisen auf die „sog. Reformation“ (Diuturnum illud 224) oder die „unheilvolle und beklagenswerte Neuerungssucht im 16. Jahrhundert“ (Immortale Dei 28). Dann finden sich auch viele Formulierungen, die in ihrer Allgemeinheit gelegentlich auch einer staatsabträglichen Auslegung durchaus fähig sind, so die in allen drei Enzykliken wiederholten Hinweise, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen, ein Satz, der bekanntlich von kirchlicher Seite von jeher gerne gegen den Staat und staatliche Maßnahmen angeführt worden ist; ich erinnere nur an den heutigen Kampf gegen die Sterilisierungsgesetze. Ich möchte also anheimgeben, den neu ernannten Bischof von Eichstätt zu ersuchen, den letzten Absatz seiner beabsichtigten Ansprache zu streichen, dies um so mehr, als die vorausgehenden Absätze ja alles enthalten, was bei einem solchen Anlaß gesagt werden kann.“<sup>851</sup>

Die ablehnende Stellungnahme Staatsrat Boepples lag dem Büro des Reichsstatthalters bereits in den Morgenstunden des 28. November vor. Dort machte man sich die Bewertung des Staatsrats zu eigen und nahm noch am gleichen Vormittag mit Kapitularvikar Dr. Kiefer in Eichstätt telefonisch Kontakt auf und unterbreitete ihm den Änderungswunsch, der in schriftlicher Form gegenüber Bischof Rackl nicht mehr wiederholt wurde.<sup>852</sup> Nachdem ihm das Anliegen des Reichsstatthalters bekannt geworden war, überarbeitete

<sup>848</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Bischof Rackl an den Reichsstatthalter in Bayern vom 27. November 1935.

<sup>849</sup> Die Akten des Büros des Reichsstatthalters lassen nicht erkennen, ob Bischof Rackls Redeentwurf als Abschrift oder im Original an Staatsrat Boepple weitergeleitet wurde. Der kurze Bearbeitungszeitraum macht jedoch eine Überbringung des Redeentwurfs und der Bewertung Staatsrat Boepples durch Sonderkuriere wahrscheinlich.

<sup>850</sup> Gemeint sind die Enzykliken Papst Leo XIII.: "Immortale Dei" vom 1. November 1885, "Diuturnum illud" vom 29. Juni 1881 und "Sapientiae christianae" vom 10. Januar 1890.

<sup>851</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Reichsstatthalter in Bayern vom 28. November 1935.

<sup>852</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Bischof Rackl an den Reichsstatthalter in Bayern vom 29. November 1935 die handschriftliche Notiz Ministerialrat Schachingers: „Diesem Schreiben war eine Aussprache mit Prälaten Kapitularvikar Dr. Kiefer am 28. 11. 35 vorm. vorausgegangen. München, 2. 12. 35 Schachinger“.

Bischof Rackl seine Ansprache und übersandte dem Büro des Reichsstatthalters am 29. November die revidierte Fassung des Schlußabschnitts, in der nunmehr der Hinweis auf die Enzykliken Leo XIII. fehlten.<sup>853</sup> Die Neufassung fand die Zustimmung des Reichsstatthalters und wurde von Bischof Rackl am 2. Dezember 1935 bei seiner Vereidigung vorgetragen.<sup>854</sup> Mit der Vereidigung durch Reichsstatthalter Franz von Epp war der Weg für Bischof Rackl freigeworden, am 18. Dezember die Leitung der Diözese Eichstätt zu übernehmen.<sup>855</sup> Zur feierlichen Konsekration, die durch Bischof Preysing am 21. Dezember 1935 vorgenommen wurde, hatten Bischof Rackl und das Eichstätter Domkapitel auch Reichsstatthalter Franz von Epp eingeladen. Der Reichsstatthalter sagte seine Teilnahme an der Bischofsweihe jedoch am 19. Dezember aufgrund unverschiebbarer Dienstgeschäfte ab.<sup>856</sup> Auch der vom Eichstätter Domkapitel am 14. Dezember ebenfalls eingeladene bayerische Ministerpräsident Siebert konnte an der Konsekrationsfeier nicht teilnehmen.<sup>857</sup> Er beauftragte den Ansbacher Regierungspräsidenten Dippold mit seiner Vertretung.<sup>858</sup>

Die deutschen Ministerien waren in der Folgezeit bemüht, die organisatorischen Konsequenzen aus der Abwicklung des Falls zu ziehen. Das Auswärtige Amt schlug dem Kirchenministerium bereits am 6. November im Informationsschreiben über die im „Fall Rackl“ mit der Nuntiatur gehaltene Rücksprache vor, künftig alle Anfragen der Nuntiatur bezüglich Artikel 14 des Reichskonkordats vom Außen- über das Kirchenministerium an die zuständigen Reichsstatthalter zu leiten, während die Antworten der deutschen Reichsregierung den umgekehrten Dienstweg durchlaufen sollten.<sup>859</sup> Dem Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten erschien der vom Auswärtigen Amt vorgeschlagene Weg aus zwei Gründen als wenig hilfreich. Er sei, so argumentierte das Kirchenministerium, zu lang und diene dadurch nicht der gewünschten Beschleunigung des Verfahrens. Zudem „möchte ich vermeiden, durch eine neue Vereinbarung jetzt eine erneute Anerkennung des Reichskonkordats zu geben.“<sup>860</sup> Statt dessen gedachte der für das

<sup>853</sup> Der letzte Abschnitt der revidierten Ansprache lautete nunmehr: „So wie es einem Bischof geziemt“ soll und will ich als Bischof dem Deutschen Reich und dem Lande Bayern in Treue dienen. Mein katholischer Glaube zeigt mir klar den Weg, den ich als katholischer Bischof in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes zu gehen habe. Gerne und freudig bejahe ich nach den Normen des Naturrechtes und des positiven christlichen Sittengesetzes als etwas Gottgewolltes den Staat und die Staatsautorität und alles, was dem Wohl und der Ehre und dem Schutz und der Wehrhaftigkeit des Staates dient.“ Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Bischof Rackl an den Reichsstatthalter in Bayern vom 29. November 1935.

<sup>854</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, die Niederschrift zur Vereidigung Bischof Rackls vom 2. Dezember 1935, 12 Uhr.

<sup>855</sup> Vgl. E. Reiter, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 95.

<sup>856</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 631, Bischof Rackl an den Reichsstatthalter in Bayern vom 4. Dezember 1935 und Bischöfliches Domkapitel Eichstätt an den Reichsstatthalter in Bayern vom 14. Dezember 1935, sowie die Abschrift zu Reichsstatthalter in Bayern, Ge 14/5.12., an Bischof Rackl vom 19. Dezember 1935.

<sup>857</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, Bischöfliches Domkapitel Eichstätt an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 14. Dezember 1935.

<sup>858</sup> Vgl. BHStAM, MA 107274, Bayerischer Ministerpräsident, No. II 21151, an das bischöfliche Domkapitel Eichstätt vom 18. Dezember 1935 und Bayerischer Ministerpräsident, No. II 21151, an Regierungspräsident Dippold in Ansbach vom gleichen Tag.

<sup>859</sup> Vgl. PAAA, R 72288, Auswärtiges Amt, II Vat. 1042, an das RMfdkA vom 6. November 1935.

<sup>860</sup> PAAA, R 72288, RMfdkA, G II a 3771, an das Auswärtige Amt vom 4. Dezember 1935 als Antwort auf II Vat. 1042. Vgl. auch die Abschrift des Schreibens in BA, R 51.01/24011, 225f.

Kirchenministerium antwortende Hermann von Detten die Reichsstatthalter zu ersuchen, ihn unmittelbar nach dem Eingang einer Anzeige gemäß Artikel 14 davon in Kenntnis zu setzen und ihm innerhalb von vierzehn Tagen ihre begründete Stellungnahme zukommen zu lassen, auf die hin er die abschließende Entscheidung treffen werde.<sup>861</sup>

Den Reichsstatthaltern erklärte das Kirchenministerium am 29. Januar, daß es als das vom Führer mit der Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten betraute Reichsministerium im Rahmen seines Geschäftsbereichs und zur Sicherung der Einheitlichkeit der Entscheidung über die Konkordatsanfragen der Kurie unterrichtet sein müsse. Es bat die Reichsstatthalter daher, ihm „in jedem Fall nach Erhalt dieser Anzeige“ unverzüglich eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen und ihre „begründete Stellungnahme“ innerhalb von zwei Wochen an das Ministerium zu schicken, damit es „umgehend [die] abschließende Entscheidung“ treffen und den Reichsstatthaltern diese anschließend mitteilen könne.<sup>862</sup> Dem preußischen Ministerpräsident Hermann Göring mißfiel das Schreiben, von dem er ebenfalls ein Exemplar erhalten hatte. Der Ministerpräsident bemängelte, daß es aus sachlicher Hinsicht dieses Schreibens nicht bedurft hätte, denn es sei selbstverständlich, daß er die in Betracht kommenden Angelegenheiten in gegebener Weise vom Kirchenministerium bearbeiten lassen werde. Formale Aspekte störten Hermann Göring jedoch besonders und ließen ihm den Brief des Kirchenministers „im Hinblick auf die dem Schreiben gegebene Adresse durchaus befremdlich“ erscheinen, weil es in Preußen keinen Reichsstatthalter gibt, sondern der Führer selbst die Rechte und Pflichten eines Reichsstatthalters ausübt, um keinerlei Dualismus zwischen dem Reich und Preußen mehr aufkommen zu lassen. Der Führer habe die ihm als Reichsstatthalter zustehenden Befugnisse ihm dem Ministerpräsidenten lediglich übertragen. Mit seinem Brief habe der Kirchenminister seinen Kompetenzrahmen überschritten, denn für Hermann Göring stand außer Frage, daß Hanns Kerrl weder dem Führer noch ihm selbst Weisungen erteilen könne: „Daß dortseits an den Führer und Reichskanzler keine Ersuchen gerichtet werden können, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Auch ich muß aber die Entgegennahme von Ersuchen von Seiten der Herren Reichs- und Staatsminister ablehnen; das Recht, an mich Ersuchen zu richten, steht allein dem Führer und Reichskanzler zu. Daß das in Rede stehende Schreiben Ihre Unterschrift trägt, kann ich mir nur damit erklären, daß Sie bei der Unterzeichnung die Adresse übersehen haben. Ich bitte

---

(nicht gezählte Folgeseite) oder PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, mit zahlreichen Unterstreichungen im Text.

<sup>861</sup> Vgl. PAAA, R 72288, RMfdkA; G IIa 3771, an das Auswärtige Amt vom 4. Dezember 1935. Im Auswärtigen Amt stieß die zitierte Begründung des Kirchenministeriums auf Unverständnis: der zuständige Sachbearbeiter kommentierte sie am Textrand mit einem Fragezeichen.

<sup>862</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 226, die Abschrift zu RMfdkA, G II 4582/35, an die Reichsstatthalter vom 29. Januar 1936. Eine Abschrift des Schreibens leitete das Kirchenministerium dem Auswärtigen Amt zu. Sie lag der Wilhelmstraße am 31. Januar 1936 vor. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 261, die Fotokopie des Schreibens.

indessen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit sich ähnliche Mißgriffe nicht wiederholen.“<sup>863</sup>

### 3.6.3 Die Bewertung des „Fall Rackl“

Die im Vatikan für die Neubesetzung der deutschen Bistümer zuständigen Personen, allen voran Kardinalstaatssekretär Pacelli, mußten sich bereits im Frühjahr 1935 der Konsequenz stellen, daß die von ihnen favorisierte Ernennung Bischof Preysings zum neuen Berliner Bischof eine Vakanz der Diözese Eichstätt zur Folge haben würde. Während die Berliner Vakanz durch den Tod Bischof Bares unumgänglich geworden war, konnte dies für die Verwaisung des Bistums Eichstätt nicht gelten, denn hier resultierte die Vakanz der Diözese allein aus der Personalpolitik der Kurie. Das erhöhte Risiko zweier eventuell länger andauernder Vakanzzeiten nahm der Vatikan mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Berliner Bistums analog zu seiner Politik im Herbst 1933 in Kauf. Den negativen Konsequenzen, die diese Personalpolitik besonders für die Diözese Eichstätt mit sich bringen mußte, versuchte der Vatikan durch eine straffe und zügige Abwicklung seiner Personalentscheidungen zu begegnen. Diese war so angelegt, daß sie den vertraglich fixierten Erfordernissen formal genügte und zugleich den größeren Gestaltungsspielraum des bayerischen Konkordats gegenüber dem Preußenkonkordat ganz im Sinne der Kurie zu nutzen wußte.

Ein Vergleich der zeitlichen Abläufe der Wiederbesetzung der Bistümer Hildesheim und Eichstätt ist geeignet, diesen größeren Handlungs- und Gestaltungsspielraum des Heiligen Stuhls im „Fall Rackl“ zu verdeutlichen: Bereits im Januar 1934 hatte Bischof Bares seine Amtsgeschäfte in Hildesheim niedergelegt und war am 2. Februar in Berlin in sein neues Amt eingeführt worden. Doch erst am 3. Mai 1934 wählte das Hildesheimer Domkapitel aus dem römischen Dreiervorschlag Joseph Machens zu seinem Nachfolger.<sup>864</sup> In den zwischen diesen beiden Fixpunkten liegenden drei Monaten hatten das Hildesheimer Kapitel und alle anderen preußischen Bischöfe eigene Kandidatenlisten zusammengestellt und nach Rom übermittelt, aus denen anschließend die römische Terna gebildet worden war.<sup>865</sup> Die Erstellung der römischen Dreierliste stellte somit nur einen, wenn auch nicht unerheblichen, Zwischenschritt bei der Wahl des neuen Hildesheimer Bischofs dar und ließ sich zusammen mit den Vorarbeiten in den preußischen Bistümern während des zur Verfügung stehenden dreimonatigen Zeitraums problemlos realisieren. Im Gegensatz dazu vollzog

<sup>863</sup> BA, R 51.01./24011, 227, Preußischer Ministerpräsident, St.M. I. 1303, an Kirchenminister Kerrl vom 27. Februar 1936. Der von Hermann Göring persönlich unterschriebene Brief enthält in der Datumszeile keine Tagesangabe. Er trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 28. Februar 1936. Aus der nachfolgenden Notiz vom 28. Februar ergibt sich jedoch, daß der Brief am Mittwoch, den 27. Februar 1936 dem Kirchenminister vom preußischen Ministerpräsidenten übergeben wurde. Vgl. BA, R 51.01./24011, 228, die Aktennotiz vom 28. Februar 1936.

<sup>864</sup> Vgl. L. Zech, Bischof Dr. Nikolaus Bares, 28 und H.-G. Aschoff, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, 77f.

<sup>865</sup> Durch Artikel 6 Absatz 1 des Preußenkonkordats war die Kurie bei der Formulierung der eigenen Dreierliste zu einer Würdigung der eingereichten Vorschläge verpflichtet. Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 65.



sich die kirchliche Entscheidung bei der Neubesetzung der Diözese Eichstätt begünstigt durch das Bayernkonkordat, das der Kurie bei der Wahl des neuen Bischofs volle Freiheit läßt,<sup>866</sup> erheblich schneller: Bischof Preysing war erst am 11. August in Eichstätt verabschiedet worden, der Nachfolger wurde gegenüber Reichsstatthalter von Epp jedoch bereits am 28. August benannt. Die Kurie muß ihre eigene Entscheidung zugunsten des Regens entsprechend früher getroffen haben. Um formalrechtlich korrekt zu handeln, mußte sie das Eintreffen der vom Eichstätter Domkapitel zusammengestellten Kandidatenliste abwarten. Ihre Zusammensetzung ist derzeit nicht bekannt.

Der durch die Äußerungen des Nuntius und den Brief Rackls vom 11. November hinreichend belegte Einfluß Bischof Preysings auf die Ernennung seines Nachfolgers in Eichstätt dürfte sich auf den Zeitraum zwischen der Unterrichtung über seine Ernennung zum neuen Berliner Bischof durch Kardinalstaatssekretär Pacelli am 27. Juni und seiner Abreise nach Berlin konzentrieren. Für den Vatikan darf vermutet werden, daß die Frage der Nachfolge Bischof Preysings in Eichstätt auch schon vor der Empfehlung des Bischofs, spätestens seit der Wahlentscheidung des Berliner Domkapitels, diskutiert wurde. Die Beantwortung der Frage, ob Bischof Preysings Empfehlung eine ohnehin innerhalb der Kurie vorhandene Präferenz zugunsten Regens Rackls verstärkte oder der Kandidatensuche eine völlig neue Richtung gab, muß einer Offenlegung der vatikanischen Quellen vorbehalten bleiben. Geht man davon aus, daß Bischof Preysings Empfehlung für die Regelung seiner Nachfolge nicht spontanen Ursprungs war, so legt sich die Vermutung nahe, daß zumindest eine der Triennallisten des Eichstätter Bischofs den Namen des Regens als potentiellen Bischofskandidaten enthalten und Regens Rackl im Vatikan entsprechend Beachtung gefunden hatte. Der Vatikan war durch das bayerische Konkordat nicht an die in der Liste des Eichstätter Domkapitels geäußerten Personalvorschläge gebunden, so daß die Schnelligkeit seiner Personalentscheidung zwei Varianten denkbar erscheinen läßt. Sofern Regens Rackl auch auf der Liste des Eichstätter Domkapitels als Kandidat geführt wurde, bestand eine Übereinstimmung mit der Präferenz Bischof Preysings, was den Vatikan zu einer schnellen Entscheidung zu Gunsten des Regens motivieren konnte. Für den gegenteiligen Fall belegt die Kürze der Entscheidungsfrist, daß der Vatikan einerseits der Empfehlung Bischof Preysings mehr Gewicht beimaß als der des Eichstätter Domkapitels und andererseits, aus welchen Gründen auch immer, nicht gewillt war, die in der Eichstätter Liste enthaltenen Vorschläge, etwa durch die Einholung von Gutachten, ernsthafter zu prüfen, denn dies hätte zweifellos die Dauer der Vakanz verlängert.

Der zeitliche Ablauf der Ereignisse Ende August und die strenge Verpflichtung an Regens Rackl, seine Berlinreise geheim zu halten, legen die Vermutung nahe, daß die vom Vatikan beabsichtigte Bischofsernennung der zentrale

---

<sup>866</sup> Den Einfluß des Eichstätter Kapitels auf die Wahl des neuen Bischofs beschränkt das bayerische Konkordat auf die unmittelbare Übersendung einer Liste mit geeigneten Kandidaten, die zusammen mit den regelmäßig von den bayerischen Bischöfen nach Rom eingesandten Triennallisten die Grundlage der vatikanischen Entscheidung bildet. Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 49.

Gegenstand seiner Unterredung mit Nuntius Orsenigo war.<sup>867</sup> Die Ausfertigung des Schreibens der Nuntiatur an Reichsstatthalter Franz von Epp am 28. August wäre dann zu verstehen als direkte Konsequenz der am gleichen Tag gegenüber Nuntius Orsenigo geäußerten Zustimmung des Kandidaten zu seiner Ernennung, der sich die Kurie versichern wollte, bevor sie Regens Rackl offiziell gegenüber den staatlichen Stellen als neuen Eichstätter Bischof benannte. Die geheime Zusammenkunft in Berlin im Vorfeld der obligatorischen Anfrage nach Artikel 14 des bayerischen Konkordats mit der dabei höchst wahrscheinlich erfolgten Unterrichtung Regens Rackls über seine Ernennung deutet darauf hin, daß die Kurie im „Fall Rackl“ wie im „Fall Preysing“ nicht mit ernsthaften staatlichen Einwänden gegen ihren Kandidaten gerechnet hat.

Als diese dann wider Erwarten dennoch auftraten und durch die zeitliche Verzögerung der Regierungsantwort auch für den Vatikan erkennbar wurden, reagierte Kardinalstaatssekretär Pacelli zunächst nur verärgert und gab sich zumindest äußerlich entsprechend kampfbereit. Fraglich ist, ob bereits im Sommer 1935 im Vatikan tatsächlich die entsprechende innere Bereitschaft vorhanden war, es notfalls jetzt schon zu einem offenen Bruch mit der Reichsregierung kommen zu lassen. Die weiteren Reaktionen der Kurie legen eher eine negative Beantwortung dieser Frage nahe, da der Vatikan in den folgenden Wochen stärker inoffiziell denn offiziell agierte. Intern erkannte der Heilige Stuhl aus den gegenüber Graf Preysing und Regens Rackl geäußerten Bedenken, daß auch aus der Sicht des Vatikan politisch unauffällige und unbelastete Kandidaten vor einer Ablehnung durch die Reichsregierung nicht sicher waren. In den nachfolgenden Fällen zog es die Kurie daher vor, die Kandidaten vor der endgültigen Zustimmung der Reichsregierung nicht mehr über die beabsichtigte Ernennung zu informieren. Wie berechtigt diese Korrektur der eigenen internen Informationspolitik war, sollte der Vatikan bereits acht Monate später im Frühjahr 1936 bei der Ablehnung Wendelin Rauchs im „Fall Fulda“ und Karl Büchlers im „Fall Rarkowski“ überdeutlich erkennen. Offiziell begnügte sich die Kurie mit dem Hinweis, daß erforderliche Verlängerungen der zwanzigtägigen Konkordatsfrist zwar prinzipiell möglich seien, jedoch in jedem konkreten Einzelfall, vom Reich beim Vatikan neu zu beantragen seien. Mit dieser Auffassung forderte der Heilige Stuhl die Reichsregierung unmißverständlich zur Einhaltung der Konkordatsbestimmungen auf und signalisierte ihr im Sinn der Freundschaftsklausel des Reichskonkordats zugleich seine Kompromiß- und Verhandlungsbereitschaft.

Inoffiziell reagierte die Kurie wesentlich subtiler. In Rom ließ man Vatikanbotschafter Diego von Bergen durch verlässliche, gut unterrichtete Quellen Einblick in die Gemütslage des Kardinalstaatssekretärs und seine deutlich gesteigerte Kampfbereitschaft nehmen. Der erfahrene Vatikankenner Diego von Bergen, der seine Regierung schon mehrfach vor der Gefahr der Veröffentlichung der Konkordatsverletzungen der Reichsregierung in Form

---

<sup>867</sup> Diese Ansicht vertrat auch Ernst Reiter, der zusätzlich eine explizite Zustimmung Michael Rackls zur beabsichtigten Ernennung während des vertraulichen Gesprächs mit Nuntius Orsenigo annahm. Vgl. E. Reiter, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 77.

eines vatikanischen Weißbuches gewarnt hatte, verstand diesen deutlichen Hinweis und informierte umgehend das Auswärtige Amt. Während die mit der Verzögerung Kardinal Pacellis verbundenen Gefahren eine unmittelbare, in sich stringente Reaktion des Vatikanbotschafters hervorriefen, reagierte das durch Diego von Bergen alarmierte Auswärtige Amt in den folgenden Tagen mit überraschender Gelassenheit. Daß man auch dort den Hinweis aus Rom ernst nahm, belegt das Antworttelegramm des Außenministeriums vom Folgetag, das Diego von Bergen den Reichsparteitag als Grund der Verzögerung benannte. Als Konsequenz der permanenten und erheblichen Fristüberschreitung der Reichsregierung fürchtete das Auswärtige Amt eine selbständige Maßnahme des Vatikans, was in der Frage der Bischofsnennungen nur bedeuten konnte, daß die Kurie nach Ablauf der zwanzigtägigen Einspruchsfrist des Staates die Ernennung eines Kandidaten vornehmen würde, ohne zuvor die endgültige Stellungnahme der Reichsregierung abzuwarten. Nach dem Ende des Nürnberger Reichsparteitags, scheint im Auswärtigen Amt jedoch zunächst die Hoffnung überwogen zu haben, daß Nuntius Orsenigo die abschließende Äußerung des Reichsstatthalters in Bayern in Kürze vorliegen werde, da sonst die zeitliche Diskrepanz zwischen der sofortigen telegraphischen Rückantwort an Diego von Bergen und dem erst drei Wochen später formulierten Mahnschreiben an Reichsstatthalter Franz von Epp einem in sich schlüssigen Gesamtbild entgegensteht.

Die erneute Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist durch die deutsche Regierung legte die mangelhafte Abstimmung innerhalb des neugegründeten Kirchenministeriums und zwischen den verschiedenen deutschen Dienststellen in bezeichnender Weise offen. Für das erst seit dem 16. Juli 1935 bestehende Kirchenministerium kam der „Fall Rackl“ zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt. Die Mitarbeiter dieser neuen Reichsbehörde waren aus verschiedenen Ministerien herausgelöst worden und mußten sich erst noch auf einander einspielen. Daß es in einer solchen Situation unmittelbar nach der Neugründung leichter als in anderen Phasen zu organisatorisch bedingten „Pannen und Reibungsverlusten“ kommen konnte, ist verständlich. Entscheidend für die Beurteilung und Behandlung des Kirchenministeriums durch die bereits bestehenden Reichs- und Länderbehörden war letztendlich jedoch allein eine effektive Arbeitsweise des neuen Ministeriums und die Akzeptanz seiner Fach- und Entscheidungskompetenz. Beides war, wie der „Fall Rackl“ belegt, im Spätsommer 1935 nicht gegeben. Nahezu zeitgleich gingen Regens Rackl betreffend Mitte September die Anfragen des Auswärtigen Amtes und des Geheimen Staatspolizeiamts Berlin im Kirchenministerium ein, ohne daß zunächst eine interne Abstimmung der beiden Vorgänge erfolgte. Dem Kirchenministerium lag das Schreiben der Geheimen Staatspolizei zwar erst zu einem Zeitpunkt vor, als die erste eigene Äußerung zur Kandidatur Regens Rackls, in der das Ministerium keine Bedenken gegen den Kandidaten geltend gemacht hatte, bereits an das Auswärtige Amt weitergeleitet worden war, doch auch am 19. Oktober, als das Auswärtige Amt dem Kirchenministerium das an den Reichsstatthalter in Bayern adressierte Mahnschreiben zur Stellungnahme vorlegte, war man sich dort der Brisanz des Falls noch immer nicht bewußt. Diese realisierte man im

Kirchenministerium erst in den letzten Oktober- oder ersten Novembertagen und reagierte entsprechend hektisch.

Gemessen an der gültigen Rechtslage mutet die Entscheidungsfindung innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie geradezu grotesk an: Dem Urteil der Behörde, der eigentlich die endgültige Entscheidung über den Fall zustehen sollte, dem Kirchenministerium, kam im „Fall Rackl“ überhaupt keine Verbindlichkeit zu. Vielmehr entschieden nunmehr nachgeordnete Instanzen über die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts. Formaljuristisch betrachtet war mit der Gründung des Kirchenministeriums die Entscheidungskompetenz über die Anwendung der politischen Klausel von der nachgeordneten Ebene der Reichsstatthalter als Vertreter der Reichsregierung in den Ländern auf die höhere Ebene der Reichsregierung selbst zurückverlagert worden. Im „Fall Rackl“ hat jedoch niemand von dieser einschneidenden Kompetenzveränderung ernsthaft Notiz genommen. Nicht einmal das Auswärtige Amt als Organ der Reichsregierung selbst war sich im Sommer 1935 wirklich bewußt, welche Konsequenzen aus der Neubildung des Kirchenministeriums für die Anwendung der Politischen Klausel resultieren mußten. Nach der positiven Äußerung des Kirchenministeriums zur Kandidatur Michael Rackls wäre das Auswärtige Amt bereits Mitte September berechtigt gewesen, diese unverzüglich als verbindliche Stellungnahme der deutschen Reichsregierung an die Nuntiatur weiterzuleiten. Da die erste Rückmeldung des Kirchenministeriums bereits nach fünf Tagen im Außenministerium vorlag, wäre es sogar möglich gewesen, die Anfrage des Vatikans fristgerecht zu beantworten.

Doch das Außenministerium wartete geduldig auf die abschließende Stellungnahme des Reichsstatthalters in Bayern. Man ging im Auswärtigen Amt also entweder von einem „Entscheidungspluralismus“ aus, bei dem die Äußerung des Kirchenministeriums gemeinsam mit der Entscheidung des Reichsstatthalters in Bayern die Grundlage für die abschließende Stellungnahme der Reichsregierung bilden würde, oder man sprach, ungeachtet der inzwischen erfolgten administrativen Veränderung, immer noch Reichsstatthalter Franz von Epp die letzte Entscheidungskompetenz zu. Letzteres ist eher unwahrscheinlich, da das Auswärtige Amt Mitte Oktober von sich aus sein Mahnschreiben an den Reichsstatthalter zuvor mit dem Kirchenministerium abstimmte und Anfang November im Sinne des Kirchenministeriums gegenüber der Nuntiatur, die Ernennung des Regens doch noch zu verhindern suchte. Auch das Kirchenministerium selbst zeigte im Oktober/November 1935 noch nicht die Tendenz, die alleinige Entscheidungskompetenz für sich zu reklamieren. Hermann von Dettens Zustimmung zum Mahnschreiben des Auswärtigen Amtes und die von Kirchenminister Kerrl am 2. November behauptete Übereinstimmung mit Reichsstatthalter Franz von Epp in der Beurteilung des Kandidaten belegen dies deutlich.

Erst nach dem Abschluß des Falls bemühte sich das Kirchenministerium um die Anerkennung seines ureigenen Kompetenzbereichs durch die Reichsstatthalter, die es zugleich auch auf die Einhaltung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist verpflichten wollte. Die unterschiedlichen Reaktionen auf diesen Brief zeigten Kirchenminister Kerrl deutlich, welchen Rang er

persönlich innerhalb der nationalsozialistischen Führungsspitze inne hatte. Während die Reichsstatthalter das Schreiben Hanns Kerrls kommentarlos zur Kenntnis nahmen und somit den Inhalt stillschweigend akzeptierten, erteilte Hermann Göring dem Bemühen des Kirchenministers eine glatte Abfuhr. Der offensichtlich in seiner persönlichen Eitelkeit gekränkte preußische Ministerpräsident verwahrte sich dagegen, von einem nachgeordneten Minister, der erst vor kurzem einen eigenen Geschäftsbereich übernommen hatte, Weisungen entgegenzunehmen. Ihm als dem designierten zweiten Mann im Staat hatte, wenn überhaupt, nur der Führer selbst Befehle zu erteilen. Bezeichnenderweise wies damit gerade die Instanz, die in der Vergangenheit maßgeblich für die beträchtlichen Fristüberschreitungen verantwortlich war, das auch auf eine beschleunigte Antwort der Reichsregierung zielende Anliegen des Kirchenministers zurück. Für zukünftige Konkordatsanfragen der Kurie konnte das nur bedeuten, daß sich Hermann Göring um die Zeitvorgaben des Reichskonkordats nicht weiter scheren werde, es sei denn, der Führer persönlich würde ihm den Befehl zur Einhaltung derselben geben. Hanns Kerrl selbst durfte den Brief des Ministerpräsidenten getrost als Ausdruck mangelnder persönlicher Wertschätzung, Kompetenz und Dialogbereitschaft werten. Eine eigenständige, erfolgreiche Kirchenpolitik des Ministers war unter diesen Vorgaben nahezu ausgeschlossen.

Die unscharfe Beurteilung der Entscheidungskompetenz durch das Außen- und das Kirchenministerium korrespondiert mit einer ähnlich verschwommenen Bewertung innerhalb der bayerischen Behörden. Alle beteiligten bayerischen Dienststellen kennzeichnet eine deutliche Flucht vor der eigenen Entscheidung und der damit verbundenen Verantwortung. Das Bemühen, die endgültige Entscheidung „von sich weg zu delegieren“, tritt auf allen Ebenen überdeutlich hervor. Reichsstatthalter Franz von Epp entschied sich erst, nachdem die Äußerung der bayerischen Staatsregierung schriftlich bei ihm eingegangen war. Selbst als diese vorlag, bemühte sich seine Dienststelle der Entscheidung auszuweichen und über Kardinal Faulhaber die Präsentation eines Ersatzkandidaten zu erreichen. Auch der bayerische Ministerpräsident Siebert hatte zunächst gehofft, die abschließende Entscheidung nicht selber treffen zu müssen. Seine Erwartung, das Kultusministerium werde positiv zur Frage Stellung nehmen, welche Schlußfolgerungen aus dem vorliegenden Aktenmaterial zu ziehen seien, wurde enttäuscht, als Staatsrat Boepple die abschließende Entscheidung erneut in das Ermessen seiner vorgesetzten Dienststellen stellte. Angesichts der Brisanz des Falls und der damit verbundenen Gefahr, möglicherweise eine anderenorts nicht genehme Fehlentscheidung zu treffen, zogen es die Beteiligten nach Möglichkeit vor, sich lieber nicht zu entscheiden, anstatt eindeutig Position zu beziehen. Die entscheidungsschwache Ineffizienz einer nach dem Führerprinzip aufgebauten Ministerialhierarchie kann kaum deutlicher zum Ausdruck kommen als es im „Fall Rackl“ geschehen ist.

Das unsichere Taktieren der Dienststelle des Reichsstatthalters wird bereits zu Beginn des Falls deutlich, als Staatssekretär Hofmann gegenüber dem

Auswärtigen Amt und dem Reichsinnenministerium<sup>868</sup> erklärte, der Reichsstatthalter werde die Anfrage des Nuntius positiv beantworten, sofern sich die bayerische Staatsregierung zustimmend äußert und keine anderslautenden Anweisungen ergehen. Die an die verschiedenen Reichsministerien gerichteten Schreiben aus dem Büro des Reichsstatthalters enthalten keinen Hinweis darauf, aus welcher Richtung Franz von Epp Anweisungen im „Fall Rackl“ erwartete. Aber er rechnete mit der Möglichkeit, eine entsprechende Anweisung zu erhalten. Dem Bemühen, sich bei der Entscheidungsfindung nach allen Seiten abzusichern, entspricht auch die im Büro des Reichsstatthalters diskutierte Option, Parteidienststellen zum „Fall Rackl“ zu hören. Die erörterte Anhörung der NSDAP-Vertreter unterblieb, weil die Arbeitsweise der Parteidienststellen als zu langsam und zu ineffizient bewertet wurde und eine neuerliche Befragung des Eichstätter Kreisleiters, Dr. Krauß, durch das Kultusministerium keine neuen Gesichtspunkte zum Fall hätte beisteuern können. An dieser Stelle zeigten sich auch innerhalb der bayerischen Ministerialbürokratie Tendenzen, die noch bestehenden Trennungslinien zwischen Staat und Partei zu eliminieren. Den Erfordernissen der politischen Klauseln des Reichskonkordats bzw. des bayerischen Konkordats, die Ablehnungen nur aus „allgemein politischen“ bzw. „politischen“ Motiven gestatten, vermag die hier erkennbare zunehmende Verflechtung der Interessen von Staat und Partei, nicht mehr gerecht zu werden. Der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus zeigte im Sommer 1935 auch innerhalb der bayerischen Ministerialbürokratie Wirkung und begann, sich in den Köpfen der dort arbeitenden Mitarbeiter zu verankern.

Ernst Reiter bewertete die Einschaltung Kardinal Faulhabers in den Fall als Ausdruck der „Verunsicherung der bayerischen Behörden“.<sup>869</sup> Diese Einschätzung, so zutreffend sie isoliert betrachtet für den „Fall Rackl“ ist, bedarf einer Differenzierung auf dem Hintergrund der übrigen „Anwendungsfälle“ der politischen Klausel. Die durch die Konkordate nicht gedeckte Involvierung des Münchner Erzbischofs zeugt nicht allein von der bestehenden Unsicherheit im Büro des Reichsstatthalters. Sie ist zugleich Ausdruck einer maßvollen Reaktion. Einer Reaktion, die das Bestreben leitete, zu einer für beide Vertragsparteien befriedigenden und akzeptablen Lösung des Falls zu gelangen. Im Sommer 1935 hatte das Verhältnis zwischen nationalsozialistischem Staat und katholischer Kirche noch nicht die Schärfe der nachfolgenden Jahre angenommen. Die kirchenpolitischen Illusionen des Jahres 1933 waren bei beiden Konkordatsparteien einer realistischeren Einschätzung der aktuellen Situation gewichen, ohne daß die Auseinandersetzung um die Bischofsernennungen bereits jenes starre Beharren auf den eigenen Positionen erkennen läßt, das für die nachfolgenden Anwendungsfälle der politischen Klausel kennzeichnend sein sollte.

Eine differenzierte Betrachtung der Hinzuziehung des Münchner Erzbischofs zeigt, wie schmal im Sommer 1935 die Basis für die angestrebte

---

<sup>868</sup> Die Reichsstatthalter unterstanden nach Artikel 3 des „Gesetz über den Neubau des Reichs“ vom 30. Januar 1934 der Dienstaufsicht des Reichsinnenministeriums. Vgl. RGBl., 1934 I, 75, abgedruckt in: *W. Hofer*, *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945*, 65.

<sup>869</sup> Vgl. *E. Reiter*, *Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt*, 85.

Kompromißlösung bereits geworden war. Abgesehen von der telefonischen Rücksprache mit der bayerischen Staatskanzlei handelte das Büro des Reichsstatthalters eigenständig. Franz von Epp ging ein hohes persönliches Risiko ein, denn sein eigenmächtiger Schritt verließ den durch die Konkordate abgesteckten Rahmen und geschah offenkundig ohne die Kenntnis und Billigung der am „Fall Rackl“ beteiligten Reichsministerien. Die bayerische Staatskanzlei unterstützte den Versuch, ohne eine formelle Ablehnung gegen Regens Rackl aussprechen zu müssen, die Präsentation eines Ersatzkandidaten zu erreichen. Den vom Büro des Reichsstatthalters vorgeschlagenen Weg über Kardinal Faulhaber lehnte die Staatskanzlei jedoch zu Recht ab. Vielmehr schlug sie vor, an Nuntius Orsenigo über einen Vertreter des Auswärtigen Amtes heranzutreten. Der Alternativvorschlag der Staatskanzlei war an den Kompetenzen der bayerischen Behörden ausgerichtet und bot zusätzlich die Möglichkeit, die ungeliebte Entscheidung von München nach Berlin zu verlagern. Dagegen barg der Versuch, über Kardinal Faulhaber mit der Nuntiatur in Verbindung zu treten, für den Reichsstatthalter die Gefahr, bei den übergeordneten Berliner Reichsministerien Ablehnung und Mißfallen hervorzurufen, denn mit dieser Initiative wagte er sich auf außenpolitisches Terrain vor. Damit war Franz von Epp im Begriff, genau die Art der Außenpolitik in ländereigener Verantwortung zu betreiben, die Adolf Hitler gleich zu Beginn seiner Herrschaft mit dem Reichsstatthaltergesetz zu verhindern suchte. Auf diesem Hintergrund fällt es schwer, sich vorzustellen, daß die Initiative des Reichsstatthalters eine wohlwollende Zustimmung in Berlin erfahren hätte, wäre sie dort bekannt geworden.

Das zwischen dem Büro des Reichsstatthalters und Kardinal Faulhaber bestehende Vertrauensverhältnis, verdient ebenfalls beachtet zu werden, da es im Umgang zwischen Staat und Kirche zu diesem Zeitpunkt auch auf der mittleren Ebene keinesfalls selbstverständlich war. Dem Münchner Erzbischof wurden sogar die einschlägigen Originalakten zur Bearbeitung mitgegeben, um ihm eine angemessene Prüfung derselben zu ermöglichen. Ein vergleichbares Entgegenkommen der Reichsbehörden wird es in keinem der folgenden Anwendungsfälle der politischen Klausel mehr geben. Aufschlußreich ist auch die Reaktion Kardinal Faulhabers, der während der Zusammenkunft mit Staatssekretär Hofmann ebenfalls die Ansicht vertrat, es wäre zweckmäßiger, einen neuen Kandidaten zu benennen. Von seiner ersten Einschätzung rückte der Münchner Metropolit in den folgenden Tagen jedoch immer weiter ab. Er argumentierte nun nur auf der Basis der gültigen Rechtslage und ließ auch das im Gespräch mit dem Staatssekretär angeklungene Verständnis für die Wünsche der nationalsozialistischen Herrscher vermissen.

Dreh- und Angelpunkt der Argumentation Kardinal Faulhabers war die Einschätzung der Staatspolizei, daß Regens Rackl in politischer Hinsicht als nicht belastet erscheine, so daß der durch Artikel 14 des bayerischen Konkordats vorgeschriebene politische Ablehnungsgrund nicht gegeben war. Auch in der Kontroverse um die Wehrdienstbefreiung der Theologiestudenten argumentierte Kardinal Faulhaber streng juristisch und stellte sich hinter Regens Rackl. Der Eichstätter Bischofskandidat war für ihn schon allein

deshalb gedeckt, weil er streng auf der Basis des Kirchenrechts argumentierte und die Formen einer höflichen Auseinandersetzung mit den militärischen Dienststellen nicht verlassen hatte. Da die Reichsregierung die Gültigkeit des Kirchenrechts im Reichskonkordat ausdrücklich anerkannt hatte, vermochte Kardinal Faulhaber auch in diesem Punkt, kein unloyales Verhalten zu erkennen. Sein „traditionelles“ Rechtsempfinden und Loyalitätsverständnis unterstellte Kardinal Faulhaber zu Recht auch der Kurie.

Dieses Rechtsverständnis ist zu einem sehr großen Teil auch in die Beurteilungen der verschiedenen bayerischen Ministerien, etwa des Kultusministeriums oder der Staatskanzlei eingegangen.<sup>870</sup> Dort zeigten sich aber zusätzlich erste Ansätze einer totalitären Interpretation der politischen Klausel, in der die Differenzen zwischen einer allgemeinpolitisch und einer parteipolitisch motivierten Ablehnung zunehmend gelegnet wurden und ein Loyalitätsverständnis aufscheint, das Loyalität als „tätige Mitarbeit“ interpretierte. Deutlicher als bei den bayerischen Ministerien charakterisierte die Tendenz zur totalitären Interpretation der politischen Klausel und des Loyalitätsbegriffs die Beurteilungen des Kirchenministeriums, der Staatspolizeistellen und der lokalen Eichstätter Parteivertreter. Der staatliche Wunsch nach „loyalen“ Bischöfen im Sinn der nationalsozialistischen Ideologie, also nach „braunen Bischöfen“, kennzeichnete bereits die früheren Anwendungsfälle der politischen Klausel und war insofern nicht neu. Gemessen an dieser Wunschvorstellung konnten die seit der Machtergreifung vollzogenen Bischofsernennungen von den Nationalsozialisten nur als eine Kette fortdauernder Enttäuschungen bewertet werden. Aus nationalsozialistischer Sicht bekam diese Serie fortgesetzter Enttäuschungen 1935 eine neue, gefährliche Richtung. Hatte man bislang nur beklagen können, daß die Kirche sich noch nicht der „neuen Zeit“ angepaßt hatte und immer noch nicht dazu übergegangen war, regimekonforme Bischöfe zu ernennen, so mußte man 1935 entsetzt feststellen, daß der Vatikan mit Graf Preysing und Regens Rackl nunmehr sogar Männer zu Bischöfen ernannte, die dem Nationalsozialismus dezidiert kritisch gegenüberstanden, während gleichzeitig dem Reich genehme Kandidaten wie Wehrkreispfarrer Rarkowski<sup>871</sup> die Bischofswürde vorenthalten wurde. Würde sich diese Tendenz fortsetzen, so war zu befürchten, daß den Nationalsozialisten innenpolitisch eine von den Bischöfen getragene Opposition entstehen würde, die es unter allen Umständen zu verhindern galt.

Für das Kirchenministerium war bereits im Herbst 1935 die „Schmerzgrenze“ erreicht: Nur wenige Monate nach der innenpolitisch positiv, im Ausland aber mit Besorgnis aufgenommenen Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht legte der für den Eichstätter Bischofsstuhl in Aussicht genommene Kandidat eine in den Augen der Nationalsozialisten offenkundig wehrfeindliche Gesinnung an den Tag. Für das Kirchenministerium ein ausreichender Grund, um erhebliche Bedenken politischer Art gegen Regens

---

<sup>870</sup> Auch Ernst Reiter erkannte in der Haltung der bayerischen Behörden, die „noch rechtlichem Denken verpflichtet und noch nicht völlig dem totalitären Geist des Nationalsozialismus verfallen“ waren, ein zentrales Motiv, das die Ernennung Michael Rackls begünstigte. Vgl. E. Reiter, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 96.

<sup>871</sup> Zur Auseinandersetzung um die Ernennung des Militärbischofs vgl. den „Fall Rarkowski“.



Rackl geltend zu machen. Allein die Unaufmerksamkeit des Ministeriums verhinderte bereits zu diesem Zeitpunkt die Kontroverse mit der Kurie um die Stichhaltigkeit des Ablehnungsgrundes. Ernst Reiter benannte neben der Haltung der bayerischen Ministerien, die noch immer dem rechtlichen Denken verpflichtet waren, die noch nicht vollständig umgesetzte Gleichschaltung der Länder, die den Landesbehörden noch Entscheidungen ermöglichte, die nach nationalsozialistischer Herrschaftsauffassung nur dem Reich zustanden, und die mangelhafte Abstimmung der deutschen Behörden untereinander als die Gründe, die letztlich zur Nichtanwendung der politischen Klausel im „Fall Rackl“ führten, und urteilte abschließend: „Wäre der Eichstätter Bischofsstuhl erst 1936 oder noch später in Erledigung gekommen, Michael Rackl wäre wohl nie Bischof von Eichstätt geworden.“<sup>872</sup>

Die entscheidenden Aspekte, die zur Ernennung Michael Rackls beitrugen, sind damit benannt. Zu diskutieren bleibt die Frage ihrer Gewichtung. Zieht man zu dieser Bewertung nicht allein den „Fall Rackl“, sondern auch die nachfolgenden Anwendungsfälle der politischen Klausel heran, so kommt der mangelhaften Abstimmung innerhalb des Kirchenministeriums eine nicht zu unterschätzende Schlüsselfunktion zu. Das Kirchenministerium zog in der Folgezeit die entsprechenden Konsequenzen aus dem eigenen Versagen und neigte gerade bei Entscheidungen unter Zeitdruck dazu, lieber einen Kandidaten zu viel als zu wenig abzulehnen. Die ab dem „Fall Fulda“ zu beobachtende konsequentere Ablehnungspolitik des Ministeriums wurde nicht durch den „Fall Rackl“ ausgelöst, denn sie war bereits in seiner Schlußphase erkennbar. Sie erfuhr durch ihn in der Folgezeit jedoch eine erhebliche Verstärkung. Mit Blick auf die restriktivere Politik des Kirchenministeriums läßt sich daher für den „Fall Rackl“ die Hypothese formulieren: Wäre das Kirchenministerium nur zwei Wochen früher auf die Brisanz des Falls aufmerksam geworden, Michael Rackl wäre wohl auch im Herbst 1935 nicht zum neuen Eichstätter Bischof ernannt worden.

---

<sup>872</sup> E. Reiter, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt, 96.

### 3.7 Die Ernennung des katholischen Feldbischofs: Der „Fall Rarkowski“

Die Vorgeschichte der Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Feldbischof der deutschen Wehrmacht reicht weit in die Zeit der Weimarer Republik zurück. Involviert in die Auseinandersetzung um seine Person ist das gewandelte Verständnis der Streitkräfte im nationalsozialistischen Staat und die Erblast der langjährigen Kontroverse um die Feldpropstei innerhalb einer exemten oder den Ortsbischöfen unterstellten Militärseelsorge in den 20er und frühen 30er Jahren. Der Darstellung des „Falls Rarkowski“ während der republikanischen und nationalsozialistischen Ära und seiner abschließenden Bewertung wird daher ein einleitender Abschnitt über die veränderte Situation der Militärseelsorge nach der nationalsozialistischen Machtübernahme, ein biographisches Personenprofil des umstrittenen Kandidaten und eine kurze Besprechung des Streits um die Militärseelsorge in republikanischer Zeit vorangestellt. Obwohl das Wirken Franz Justus Rarkowskis nach dem zweiten Weltkrieg sehr lebhaft diskutiert wurde, fand die Kontroverse im Vorfeld seiner Ernennung in der Literatur zunächst keine besondere Beachtung. Erst 1989 publizierte Johannes Güsgen wichtige Einzelheiten des jahrelangen Streits innerhalb seiner Darstellung der katholischen Militärseelsorge zwischen 1920 und 1945 in Deutschland.<sup>873</sup> Seine auf den überlieferten Dokumenten der Reichskanzlei, des Auswärtigen Amtes und des katholischen Militärbischofsamtes beruhende Darstellung wird um die nunmehr zugänglichen Akten des Kirchenministeriums ergänzt.

#### 3.7.1 Die Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen Wehrmacht, Kirchen und NSDAP

Vor dem ersten Weltkrieg konnte den Militärseelsorgern beider Konfessionen kaum ein nennenswerter Einfluß auf die Soldaten zugesprochen werden. Der geringe Einfluß gerade der katholischen Militärseelsorger auf das preußische Offizierskorps hatte verschiedene Gründe. In der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts kam spezifisch christlichen Wertvorstellungen nur eine untergeordnete Rolle zu. Der Kulturkampf und die farblose Position der katholischen Kirche gegenüber Liberalismus und Sozialismus taten ein Übriges, um größere Breitenwirkungen unter den Armeeangehörigen zu verhindern. Beide Konfessionen definierten ihre Aufgabe gegenüber den Mannschaftsdienstgraden in der Abwehr sozialistisch-kommunistischen Gedankenguts und der „Bekehrung“ sozialdemokratisch beeinflusster Soldaten. Einen spürbaren Erfolg konnten die Militärpfarrer jedoch nicht verzeichnen.

Von der vorgegebenen Situation des Kaiserreichs unterschied sich die der Weimarer Republik deutlich, so daß sich für die Militärseelsorger der Reichswehr eine neue Schwerpunktbildung abzeichnete. Stand vor und während des ersten Weltkriegs die Abwehr des sozialistischen Gedankenguts im Vordergrund, so fiel diese Aufgabe im 100.000 Mann Heer der Reichswehr

<sup>873</sup> Vgl. J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland zwischen 1920 und 1945.

fort. Die Reichswehr war soziologisch-politisch homogener als das kaiserliche Militär. Als relativ kleine und damit überschaubarere Freiwilligenarmee konnte die politische Einstellung der Bewerber uniformer ausgestaltet werden, da die politische Auswahl der Truppenzugehörigkeit vorauslag. Für die Militärseelsorge, besonders für die evangelische, entfiel damit das für die Zeit des Kaiserreichs so bestimmende Moment der antisozialistischen Propaganda. Aus den im Vergleich zu einer Wehrpflichtigenarmee längeren Dienstzeiten der Reichswehr resultierte innerhalb aller Dienstgrade ein individuelleres Verhältnis zwischen den Soldaten und ihren Militärseelsorgern. In den sich mit der Zeit entwickelnden Militärkirchengemeinden legten die Militärpfarrer den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Individualeelsorge, so daß die Bewältigung wichtiger Zeitaufgaben zunehmend aus dem Blickwinkel der Militärseelsorge verschwand.<sup>874</sup> Die in der Verfassung<sup>875</sup> verankerte religiöse Neutralität des Staates grenzte die Möglichkeiten zu dienstlichen Regelungen in religiösen Fragen stark ein. In der Praxis übernahm noch bis in das Jahr 1934 hinein das Offiziers- und Unteroffizierskorps das Beispiel der höheren Truppenkommandeure.

Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht am 1. März 1935 zeichnete sich eine neue Entwicklung für die Truppe ab: das Berufssoldatenheer der Reichswehr expandierte zum Volksheer. Von ihm, als der „Schule der Nation“, erwarteten die Nationalsozialisten eine Erziehungsarbeit im völkischen Sinn, die somit in Konkurrenz zur Militärseelsorge treten mußte; die Stunde der Ideologen hatte wieder geschlagen. Am Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft orientierte sich die Wehrmachtsführung an den parteiamtlichen Äußerungen vom „positiven Christentum“. Selbst Hermann Göring übernahm für die neu aufgestellten Luftwaffenverbände zunächst die für Heer und Marine gültigen Vorschriften zur Militärseelsorge. In einem am 8. Dezember 1934 herausgegebenen Erlaß des Reichsluftwaffenministeriums ordnete Göring auch für die Luftwaffe die Verbindlichkeit eines Erlasses des Reichswehrministers an, nach dem das christliche Bekenntnis Voraussetzung für die Einstellung beim Heer oder bei der Marine sein sollte. Hermann Göring begründete seine Verordnung damit, daß sich „der nationalsozialistische Staat (...) nach den Worten des Führers eindeutig zum positiven Christentum bekennt“.<sup>876</sup> Da das „eindeutige“ Bekenntnis des Nationalsozialismus zum positiven Christentum nur vordergründigen Propagandazwecken diene, wurde der Erlaß bereits im Frühjahr 1935 wieder aufgehoben.<sup>877</sup>

In den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Machtübernahme begegnete die Wehrmachtsführung der Militärseelsorge weiterhin mit dem während der Weimarer Zeit geübten Respekt und Wohlwollen. In einem Schreiben an Wilhelm Frick vom 1. September 1934 sprach sich Reichskriegsminister von Blomberg entschieden gegen Kirchenaustritte von Soldaten aus, um die Disziplin und Schlagkraft der Truppe nicht zu

<sup>874</sup> Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 70.

<sup>875</sup> Vgl. WRV Art. 141.

<sup>876</sup> Vgl. BA-MA, L 51/6, den Erlaß des R.M.d.L. vom 8. Dezember 1934.

<sup>877</sup> Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 71.

gefährden.<sup>878</sup> Der Oberbefehlshaber des Heeres Freiherr von Fritsch wollte der Truppe sogar den Kirchgang befehlen.<sup>879</sup> Obwohl die oberste Wehrmachtsführung der Militärseelsorge sowohl im Wehrmachtsamt als auch in der Heeresleitung positiv gegenüberstand, war ihr die Vordergründigkeit der religiösen Indifferenz der NSDAP und ihrer Organisationen nicht verborgen geblieben.<sup>880</sup> Daher bemühte man sich, der Wehrmacht ein nationalsozialistisches Erscheinungsbild zu geben, um ihr das Waffenträgermonopol im neuen Staat gegenüber den Forderungen der SA zu erhalten. Diesem, allein an den Erfordernissen der propagandistischen Selbstdarstellung ausgerichteten, Erscheinungsbild, hatte sich auch die Militärseelsorge unterzuordnen. Zwangsläufig näherte sich daher seit 1935 die Wehrmachtsterminologie dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch immer stärker an, während die Militärseelsorge beständig aus dem öffentlichen Erscheinungsbild der Wehrmacht verdrängt wurde.<sup>881</sup> Um die Militärseelsorge möglichst unpolitisch und unauffällig erscheinen zu lassen und kirchenfeindlichen Parteikreisen keine Angriffsfläche zu bieten, bemühte sich beispielsweise der seit dem 1. April 1934 im Amt befindliche evangelische Feldbischof Dohrmann, die in der evangelischen Kirche ausgetragenen theologischen Richtungskämpfe zwischen den „Deutschen Christen“ und der „Bekennenden Kirche“ von der Militärseelsorge fernzuhalten.

### 3.7.2 Franz Justus Rarkowski - Leben und Wirken

Franz Justus<sup>882</sup> Rarkowski wurde am 8. Juni 1873 in der ostpreußischen Kleinstadt Allenstein geboren. Sein als Kaufmann tätiger Vater Justus, besaß dort ein Stadtgut. Politisch bekleidete er in Allenstein das Amt eines Stadtrats und saß zwischen 1890 und 1893 als Abgeordneter des Zentrums im Deutschen Reichstag.<sup>883</sup> Die Mutter Antonie war die Schwester des Kirchenhistorikers und Domkapitulars Franz Hippler. Die Eltern vermittelten dem Kind, das bisweilen sehr jähzornig gewesen sein soll,<sup>884</sup> eine kirchlich

<sup>878</sup> Vgl. BA-MA, RWD 6/17, Reichswehrminister von Blomberg an Innenminister Frick vom 1. September 1934. Der Brief wurde in: „Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshaber der Wehrmacht“, Berlin 1935, 29 abgedruckt. Angabe nach *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 71f.

<sup>879</sup> Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 71f.

<sup>880</sup> Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 74.

<sup>881</sup> Als Beispiel für diese Bestrebungen führt *M. Messerschmidt* den geheimen Erlaß des Oberbefehlshabers des Heeres vom 6. Dezember 1935 an. Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 83.

<sup>882</sup> Zur Kontroverse um den zweiten Vornamen Franz Justus Rarkowskis vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 85f. und *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 366 Anm. 20. Die zum Feldbischof vorliegenden Quellen und vor allem die Selbstbezeichnung des Militärpfarrers in seinem Lebenslauf aus dem Jahr 1929: „Ich, Franz Justus Rarkowski, wurde geboren und getauft am 8. Juni 1873 (...)“ (Vgl. AEK, CR 25.2,2, Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen, 23. Mai 1929) bezeugen die Vornamen „Franz Justus“ während sich für die übrigen in der Literatur genannten Doppelnamen keine gesicherten Anhaltspunkte finden lassen.

<sup>883</sup> Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594.

<sup>884</sup> Vgl. *H. Apold*, Feldbischof Franz Justus Rarkowski im Spiegel seiner Hirtenbriefe, 95, der unter Hinweis auf Bemerkungen des ehemaligen Feldgeneralvikars, Georg Werthmann,

geprägte Frömmigkeit.<sup>885</sup> Das Gymnasium besuchte Rarkowski in Allenstein und Kulm. Er beendete seine Schulzeit ohne das staatliche Abiturzeugnis erhalten zu haben<sup>886</sup> und trat anschließend in die Kongregation der Maristen

---

berichtete, daß man Franz Justus Rarkowski seinen Jähzorn noch bis ins hohe Alter nachsagte.

<sup>885</sup> Vgl. H.J. Brandt, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594.

<sup>886</sup> Kontrovers behandelt die Literatur die Frage, ob Franz Justus Rarkowski das Gymnasium mit oder ohne Reifezeugnis verlassen hat. Rarkowskis selbstverfaßter Lebenslauf enthält zur Schul- und Theologieausbildung keine ausführlichen Angaben. Vgl. AEK, CR 25.2,2, Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929. Nach H.J. Brandt, H. Apold und J. Güsgen hat Franz Justus Rarkowski das Gymnasium verlassen, ohne das Abiturzeugnis erhalten zu haben. Während H.J. Brandt seine Auffassung nicht belegte, verwies J. Güsgen auf eine Bemerkung Nuntius Orsenigos gegenüber Außenminister von Neurath. Vgl. H.J. Brandt, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594, H. Apold, Franz Justus Rarkowski in Spiegel seiner Hirtenbriefe, 95 und J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 366 Anm. 26. Andere Autoren legten sich nur in soweit fest, daß sie davon ausgingen, daß Franz Justus Rarkowski in Allenstein das Abiturzeugnis nicht erhalten hat. Vgl. W. Thimm, Franz Justus Rarkowski, X. und B.M. Rosenberg, Leserbrief, 11. B.M. Rosenberg führte jedoch die verschiedenen Tätigkeiten F.J. Rarkowskis als Kurat auf das fehlende Abiturzeugnis und mangelnde Belege für ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Theologiestudium zurück. Vgl. ebenda. Gegen diese Annahme spricht teilweise die Selbstaussage Franz Justus Rarkowskis, er habe nach „vollendeten theologischen Studien“ die Priesterweihe empfangen. Vgl. AEK, CR 25. 2.2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929. J. Güsgen maß der Aussage B.M. Rosenbergs Bedeutung bei, weil Franz Justus Rarkowski „bei der Übernahme der Geschäfte des stellvertretenden Feldpropstes im Jahr 1929 zunächst 'von den zur Anstellung in ein geistliches Amt gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen der Vorbildung' und der 'Ablegung der Pfarrerprüfung' befreit werden mußte.“ Vgl. J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 368 Anm. 34. Geo Grimme gab jedoch zu bedenken, daß in Preußen für Pfarrstellen das staatliche Abitur gefordert wurde, an Ordensschulen abgelegte Reifeprüfungen jedoch keine Anerkennung fanden. Vgl. G. Grimme, Leserbrief, 10. Im August 1929 regelte bereits Artikel 9 des Preußenkonkordats die Zulassungsbedingungen zu einem geistlichen Amt, das mit einer staatlichen Dotation verbunden ist. Wird der Begriff „Erfordernisse der Vorbildung“ eng aufgefaßt, so ist darunter vorrangig das in Art. 9 Abs. 1b geforderte, zu einem Studium an einer deutschen Universität berechtigende Reifezeugnis zu verstehen. Bei einer weitergefaßten Verwendung des Begriffs „Vorbildung“ auf alle der Priesterweihe vorausliegenden Ausbildungsphasen kann auch die in Artikel 9 Absatz 1c geforderte mindestens dreijährige Ausbildung an einer deutschen staatlichen Hochschule, den gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminaren oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom gemeint sein. Da Franz Justus Rarkowski sein theologisches Studium außerhalb des Deutschen Reiches absolvierte ohne an einer päpstlichen Hochschule in Rom immatrikuliert gewesen zu sein, mußte für ihn in jedem Fall, unabhängig von der Frage, ob er das Reifezeugnis erhalten hatte oder nicht, eine Befreiung von den Erfordernissen des Art. 9 Abs. 1a-c erwirkt werden. Eine solche Befreiung im gegenseitigen Einvernehmen von Staat und Kirche sah das Preußenkonkordat in Art. 9 Abs. 2, gerade im Hinblick auf ein „Studium an anderen deutschsprachigen Hochschule als den zu c genannten“ ausdrücklich vor. Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 65f. Eine Notwendigkeit, aus der im Schreiben des Reichswehrministers (Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrminister Nr. 723.20 RIII, an den Bischof von Berlin vom 29. April 1930, abschriftlich bei: Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.) erwähnten Befreiung von den gesetzlichen Erfordernissen auf ein fehlendes Abiturzeugnis zu schließen, ergibt sich zwingend nur bei einer engen Interpretation des Begriffs „Vorbildung“. Andererseits beweist der Brief, daß bereits dem preußischen Kriegsministerium bekannt war, daß Wehrkreispfarrer Rarkowski die „Reife- und Pfarrerprüfung nicht gemacht hat“. Ebenda. Die Äußerung des Reichswehrministers über die dem preußischen Kriegsministerium bereits 1915 vorliegenden Informationen über das fehlende Abiturzeugnis und die Äußerung Nuntius Orsenigos gegenüber dem Reichsaußenminister (Vgl. BA, R 51.01./24294, 4, Aktenzeichen G II 323/36, die Abschrift zu: Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1936, abgedruckt in: D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der

im belgischen Differt ein. Seine theologische Studienlaufbahn läßt sich nicht vollständig rekonstruieren, doch sind Studienaufenthalte in Belgien,<sup>887</sup> England,<sup>888</sup> der Schweiz<sup>889</sup> und in Innsbruck<sup>890</sup> wahrscheinlich.

Als Maristenfrater erhielt er während seines Studienaufenthalts in Innsbruck 1896 die Tonsur und die niederen Weihen. Im folgenden Jahr spendete ihm Fürstbischof Simon Aichner in Brixen die Subdiakonenweihe. Im Matrikelbuch des Bistums wurde seine Ordenszugehörigkeit nicht erwähnt, seine Herkunft hingegen mit „aus der Diözese Ermland“ angegeben.<sup>891</sup> Die Zugehörigkeit zum Maristenorden vermerkt das Brixener Matrikelbuch erst wieder anlässlich seiner Priesterweihe am 9. Januar 1898.<sup>892</sup> In Südtirol läßt sich Rarkowski nach Hans Jürgen Brandt 1901 zum letzten Mal urkundlich nachweisen. Damit widersprach er Bernhard Rosenbergs Behauptung<sup>893</sup> Rarkowski sei „einige Jahre“ nach seiner Priesterweihe aus dem Maristenorden ausgetreten und in der Diözese Brixen inkardiniert worden.<sup>894</sup> Franz Justus Rarkowski selbst erwähnte in seinem selbst verfaßten Lebenslauf nur die Weihe zum Priester der Diözese Ermland, nicht jedoch eine Inkardination in Brixen.<sup>895</sup> Aus dem Maristenorden ist Rarkowski ordnungsgemäß aus Gesundheitsgründen ausgeschieden.<sup>896</sup>

In den nachfolgenden Jahren war Franz Justus Rarkowski wieder innerhalb seines Heimatbistums Ermland anzutreffen.<sup>897</sup> In Wormditt versah er

---

deutschen Reichsregierung III, 148.) gleichen Inhalts, sind daher als die aussagekräftigsten Argumente für die Annahme eines fehlenden Reifezeugnisses zu werten.

<sup>887</sup> Vgl. *B.M. Rosenberg*, Leserbrief, 11.

<sup>888</sup> Vgl. *J. Gúsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 366 Anm. 27, der sich auf die Aussage des Archivleiters beim KMBA beruft.

<sup>889</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 4, Aktenzeichen G II 323/36, die Abschrift zu Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1936, abgedruckt in: D. Albrecht, *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 148.

<sup>890</sup> Im Jahr 1896 ist Franz Justus Rarkowski als Maristenfrater in Innsbruck nachweisbar. Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594.

<sup>891</sup> Die Weihe erfolgte auf den Titel des Privatvermögens "tit. patrimonii". Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594.

<sup>892</sup> Die Priesterweihe spendete ebenfalls der Brixener Fürstbischof Aichner. Er weihte Franz Justus Rarkowski auf das Ersuchen des Ermländischen Bischofs (literae dimissoriales) und auf den Titel der Diözese Ermland. Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrminister, Nr. 723.30 RIII, an den Bischof von Berlin vom 29.4.1930, abschriftlich bei: Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933. Das Weihedatum wird in der Literatur uneinheitlich angegeben. Vgl. dazu *J. Gúsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 367 Anm. 29, der jedoch trotz literarischer Abhängigkeit von H.J. Brandt, den 8. Januar 1898 als Weihetag angibt während Brandt den 9. Januar 1898 angab. Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594.

<sup>893</sup> Vgl. *B.M. Rosenberg*, Leserbrief, 11. Die Aussage übernahm *H. Apold*, Feldbischof Franz Justus Rarkowski im Spiegel seiner Hirtenbriefe, 95.

<sup>894</sup> Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594.

<sup>895</sup> Vgl. AEK, CR 25.2.2, Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen, 23. Mai 1929.

<sup>896</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrminister, Nr. 723.30 RIII, an den Bischof von Berlin, vom 29. April 1930, abschriftlich bei: Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.

<sup>897</sup> Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594. Für seine Behauptung, Franz Justus Rarkowski habe jedoch dort keine Aufnahme in den Diözesanklerus gefunden, führte H.J. Brandt keine Belege an. Inwieweit

zunächst den Dienst als Hausgeistlicher an der von Katharinschwwestern geleiteten Haushaltungsschule St. Anna.<sup>898</sup> 1904 wechselte Rarkowski nach Korschen, wurde dort Kurat und zeichnete für den Kapellenbau in Gerdaun verantwortlich.<sup>899</sup> Eine weitere Versetzung erfolgte 1910; Franz Justus Rarkowski wurde nun Kurat in Lötzen und baute die Kapelle in Arys.<sup>900</sup> Mit dem Militär und den Erfordernissen der Militärseelsorge dürfte Rarkowski spätestens in Lötzen durch die benachbarte Festung Boyen<sup>901</sup> und in Arys durch den dort gelegenen Truppenübungsplatz bekannt geworden sein.<sup>902</sup> Auf dieser Stelle verblieb er bis zum Kriegsausbruch 1914. Auch wenn man Rarkowski eine gewisse Affinität zur Militärseelsorge bereits vor dem Ausbruch des 1. Weltkriegs unterstellt, ist dennoch unwahrscheinlich, daß er sich „bei Kriegsausbruch (...) sicher im Überschwang nationaler Begeisterung, freiwillig zum Seelsorgdienst bei der Armee“ gemeldet hat.<sup>903</sup> Rarkowski selber berichtete,<sup>904</sup> daß in den ersten Kriegswochen der Kommandant der Festung Boyen, Oberst Busse, ihn aufforderte, die Festung zu verlassen, da mehrere Geistliche dorthin kommandiert seien.<sup>905</sup> Am 25. August 1914

hier, die für die Zeit als Wehrkreispfarrer in Königsberg zu beobachtende Isolierung Rarkowskis innerhalb des ostpreußischen Klerus, unhinterfragt in die Zeit vor dem 1. Weltkrieg zurückprojiziert wurde, ist kaum zu entscheiden.

<sup>898</sup> Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594. Die Angaben H.J. Brandts widersprechen der Behauptung B.M. Rosenbergs, Franz Justus Rarkowski sei erst 1910 in sein Heimatbistum zurückgekehrt. Vgl. *B.M. Rosenberg*, Leserbrief, 11.

<sup>899</sup> Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 594.

<sup>900</sup> Vgl. ebenda.

<sup>901</sup> In einer Entfernung von etwa 1,5 km von der Stadt lag die zwischen 1843 und 1860 errichtete, zwischen 1886 und 1901 modernisierte Festung Boyen. Die nach dem preußischen Generalfeldmarschall Hermann von Boyen (1771-1848) benannte Festung sperrte die wichtige, nördliche Enge der Masurischen Seen. Im August 1914 war die Feste, ohne selber belagert zu werden, kurzfristig von russischen Truppen eingeschlossen. Vgl. *W. Dumbsky*, Die deutschen Festungen von 1871 bis 1914, 140f.

<sup>902</sup> Vgl. AEK, CR 25. 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929. Für die Entfernungsangabe vgl. *A. Ambrassat*, Die Provinz Ostpreußen, 435.

<sup>903</sup> Vgl. *B.M. Rosenberg*, Leserbrief, 11. und in Abhängigkeit von ihm *H. Apold*, Feldbischof Franz Justus Rarkowski im Spiegel seiner Hirtenbriefe, 95. In der Literatur findet sich ferner der Hinweis, Lötzen sei in den ersten Kriegswochen vor den anrückenden russischen Truppen geräumt worden, so daß Franz Justus Rarkowski ein Verbleib auf seiner Stelle unmöglich wurde. Vgl. *G. Fittkau*, Noch einmal: Feldbischof Justus Rarkowski, 12 und *H. Schmauch*, Rarkowski, in: Ch. Krollmann, Altpreußische Biographie, 534. J. Güssen bestritt sowohl die Annahme, F.J. Rarkowski sei aufgrund der Räumung Lötzens zur Militärseelsorge gekommen, als auch den Überschwang nationalen Pathos. Vgl. *J. Güssen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 368 Anm. 35.

<sup>904</sup> Vgl. AEK, CR 25. 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929. In seinem Lebenslauf bezeichnete sich Franz Justus Rarkowski als „Flüchtling“, der am 25. August 1914, also bereits in der vierten Kriegswoche, vom Feldpropst Dr. Joeppen mit der Kriegsgefangenenseelsorge betraut wurde. Vgl. ebenda.

<sup>905</sup> General von Morgen unterrichtete am 12. August 13.15 Uhr den Kommandanten der Feste Lötzen über die Unterstellung der 6. Landwehrbrigade unter sein Kommando. Mit dem Eintreffen der Landwehrbrigade in Lötzen sei ab dem 13. August zu rechnen. Vgl. BA-MA, PH 5 II/179 Kriegstagebuch der 8. Armee, Marienburg, 12. August 1914. Die Aufforderung Oberst Busses an Franz Justus Rarkowski, die Festung Boyen zu verlassen, deutet darauf hin, daß sich dieser zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Festung oder zumindest in großer räumlicher Nähe zu dieser, etwa in der 1,5 km entfernten Stadt Lötzen, aufgehalten hat und seine kirchliche Stelle als Kurat dort zunächst nicht verlassen wollte. Möglicherweise sah Franz

betraute Dr. Joeppen, der Feldpropst der preußischen Armee, Rarkowski aufgrund seiner Sprachkenntnisse mit der Kriegsgefangenenseelsorge in Berlin und Blankenberg.<sup>906</sup> Nach eigenen Angaben wurde Rarkowski als Garnisons- und Lazarettpfarrer in Berlin eingestellt und zusätzlich auch als Sekretär für den Feldpropst tätig.<sup>907</sup> Seit dem 1. Juli 1916 war er als Divisionspfarrer an verschiedenen Fronten im Einsatz.<sup>908</sup> Die Erinnerungen

---

Justus Rarkowski nach Kriegsausbruch in der seelsorglichen Betreuung der in Ostpreußen stationierten Truppen eine pastorale Aufgabe für sich. Ein seelsorgliches Wirken Rarkowskis innerhalb der Festung erscheint wenig plausibel, wenn dort bereits seit dem ersten Mobilmachungstag katholische Militärseelsorger tätig waren. Reichte die Personalstärke der Festung bei Kriegsbeginn zur Zuteilung von Kriegspfarrern nicht aus, so können diese Lötzen erst im Zusammenhang mit der Abkommandierung der 6. Landwehrbrigade erreicht haben. Sofern die der Festung Boyen zugeteilten Kriegspfarrer, Franz Justus Rarkowski sprach von mehreren Geistlichen, die zur Festung kommandiert wurden, nicht vor der 6. Landwehrbrigade nach Lötzen kamen bzw. dorthin kommandiert wurden, bedeutet dies, daß sich Rarkowski am Nachmittag des 12. August noch in Lötzen aufgehalten hätte und Oberst Busse seine Aufforderung zum Verlassen der Festung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aussprach, bevor er von General von Morgen über die Verstärkung durch die 6. Landwehrbrigade informiert worden war, also nicht vor dem Nachmittag des 12. August 1914. Vor und nach dem 12. August 1914 sind der Festung außer der 6. Landwehrbrigade keine größeren Truppenteile zugeführt worden. Franz Justus Rarkowskis Selbstbezeichnung als „Flüchtling“ erscheint plausibel, wenn man eine Räumung Lötzens durch die Zivilbevölkerung annimmt. Vgl. G. *Fittkau*, Noch einmal: Feldbischof Justus Rarkowski, 12. Für die Annahme einer behördlich angeordneten Räumung finden sich in den erhaltenen Akten der 8. Armee jedoch keine Hinweise. Wahrscheinlicher ist daher eine Flucht vor der näherrückenden Front aus eigenem Antrieb. In den Tagen vor der Schlacht bei Tannenberg, schwoll der Flüchtlingsstrom hinter der Front immer weiter an, so daß die Betriebslage der Eisenbahnen äußerst schwierig geworden war. Vgl. Die Lage in Ostpreußen am 23. August 1914, in: *Der Weltkrieg 1914 bis 1918*, Band 2, Die Befreiung Ostpreußens, 116. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Zivilbevölkerung in Lötzen noch nicht unmittelbar gefährdet, denn noch am 24. August um 17.30 Uhr meldete dem Armeekommando die Kommandantur Lötzen, daß es dort noch nicht zu Kämpfen gekommen sei. Vgl. BA-MA, PH 5 II/180, 105, Fernspruch mit Lötzen vom 24. August. Erst in den folgenden Tagen wurde die Festung von russischen Truppen eingeschlossen. Oberst Busse lehnte eine russische Übergabeforderung am 29. August ab. Vgl. Kriegstagebuch der 8. Armee vom 31. August 1914, BA-MA, PH 5 II/183, 46. Zu diesem Zeitpunkt war Franz Justus Rarkowski jedoch bereits in Berlin als Gefangenenseelsorger tätig. Oberst Busse stand als Kommandant zwar das Recht zu, Rarkowski vom Gelände der Festung Boyen zu verweisen, doch wird seine Kommandogewalt wohl kaum ausgereicht haben, ihn von seiner kirchlichen Stellung als Kurat in Lötzen zu entbinden, es sei denn es wurde eine allgemeine Räumung der Zivilbevölkerung in den vom russischen Angriff bedrohten Gebieten verfügt, was anscheinend nicht geschehen ist. Franz Justus Rarkowski dürfte Lötzen daher wahrscheinlich aus eigenem Antrieb, sei es aus Furcht vor den anrückenden Russen, was angesichts der unmittelbaren Feindlage vor Lötzen weniger wahrscheinlich ist, sei es, um als Seelsorger die Flüchtlinge der Grenzgebiete zu begleiten oder aus dem Wunsch, Militärseelsorger zu werden, unmittelbar nach dem 12./13. August 1914 in Richtung Westen verlassen haben. Das berechtigt nicht, ihm einen Überschwang nationalen Pathos zu unterstellen, wirft aber die Frage auf, inwieweit er seinen Pflichten gegenüber seiner Gemeinde in Lötzen gerecht wurde, als er diese der Sorge eines eben geweihten Kaplans überließ. Vgl. *B.M. Rosenberg*, Leserbrief, 11.

<sup>906</sup> Vgl. AEK, CR 25, 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929.

<sup>907</sup> Ebenda.

<sup>908</sup> Vgl. AEK, CR 25, 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929: „Am 1. Juli 1916 kam ich als Divisionspfarrer ins Feld. Ich war zuerst im Osten tätig, dann in den Vogesen, in Siebenbürgen, Rumänien, Waldkarpaten, Lothringen, Reims und anderen Orten der Westfront; erhielt das EK II und EK I sowie das Ritterkreuz des Kaiser-Franz-Josef-Ordens.“ Zusammen mit der 7. Infanteriedivision, die bereits längere Zeit an der Westfront gelegen hatte, wurde Pfarrer Rarkowski Mitte August 1916, d.h. ungefähr sechs Wochen nachdem er als Divisionspfarrer an die Ostfront kommandiert worden war, aus der Westfront herausgelöst und nach wenigen



an seine Dienstzeit bei der 7. preußischen Infanteriedivision während des Feldzugs in Siebenbürgen veröffentlichte er 1917 in seinem Buch: „Die Kämpfe einer preußischen Infanteriedivision zur Befreiung von Siebenbürgen“.<sup>909</sup>

---

Ruhetagen auf den neuen Kriegsschauplatz in Siebenbürgen verlegt. Vgl. *Rarkowski, F.J.*, Die Kämpfe einer preußischen Infanteriedivision zur Befreiung von Siebenbürgen, 9. Der auffällig kurze Zeitraum von nur sechs Wochen, in denen Franz Justus Rarkowski von Berlin zur Ostfront und von dort zur 7. Infanteriedivision an die Westfront gewechselt haben soll, wirft die Frage auf, ob er nicht bereits vor dem 1. Juli 1916 als Divisionspfarrer an die Ostfront kam. Sowohl der Wechsel von Berlin an die Ostfront als auch der von dort zur 7. Infanteriedivision setzen eine Umkommandierung durch den Feldpropst voraus. Sofern beide tatsächlich innerhalb von nur sechs Wochen ausgesprochen wurden, deutet dies auf eine schlecht organisierte Militärseelsorge. Es muß aber auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Franz Justus Rarkowski 1929 bei der Niederschrift seines Lebenslaufs versehentlich seine Kommandierung als Divisionspfarrer an die Ostfront auf den 1. Juli 1916 datierte, obwohl diese dem genannten Zeitpunkt vorausging und vielleicht bereits am 1. Juli 1915 erfolgt war. Wenn das Kardinal Bertram vorliegende "Curriculum vitae" Rarkowskis handschriftlich verfaßt war, läßt sich auch die Möglichkeit eines Lesefehlers nicht völlig von der Hand weisen, da je nach Schriftbild die Ziffern „5" und „6" einander durchaus zum Verwechseln ähnlich sein können.

909 Das Buch setzt im August 1916 mit der Verlegung der königlich preußischen 7. Infanteriedivision von der Westfront nach Siebenbürgen ein. Zur Biographie des Verfassers enthält es keine weiterführenden Angaben. Auf die Divisionsgeschichte an der Westfront ging Franz Justus Rarkowski kaum ein. Die Härte des Stellungskrieges an der Westfront, scheint er entweder aus eigener Anschauung nicht zu kennen, oder verharmloste sie bewußt gegenüber dem Leser. Ausführlich beschrieb der Divisionspfarrer die Landschaft Siebenbürgens und die Bräuche ihrer deutschsprachigen Bewohner. Den Verlauf der Kampfhandlungen schilderte er in wesentlichen Zügen. Seine Darstellung bleibt aber deutlich hinter dem üblichen Niveau militärgeschichtlicher Abhandlungen zurück. Sie läßt erkennen, daß Franz Justus Rarkowski keinen unmittelbaren Einblick in die Armeeführung hatte und ihm ein solcher auch nach dem Abschluß der Kämpfe nicht gewährt wurde. Selbst die operativen Maßnahmen der eigenen Divisionsführung wurden von ihm meist nur sehr allgemein umrissen. Das läßt darauf schließen, daß Rarkowski bei der Abfassung seines Berichts wahrscheinlich auch kein Einblick in die Akten der Division gewährt wurde und ihm daher nur Informationen aus zweiter Hand zur Verfügung standen. Bei dieser Bewertung soll nicht übersehen werden, daß auch für die von der Zensur genehmigte nationale Erbauungsliteratur während des Krieges verschärfte Vorschriften zur Geheimhaltung zu beachten waren. Pfarrer Rarkowskis mangelnde Detailkenntnis offenbarte sich ungeachtet dieser Einschränkung aber u.a. daran, daß er zwar bisweilen die exakten Uhrzeiten der Angriffe angab, jedoch selten in der Lage war, genauere Angaben über die Verluste des Feindes zu machen. Um an die exakten Angriffstermine heranzukommen, genügte es, auf eigene oder fremde tagebuchartige Aufzeichnungen zurückzugreifen. Hingegen waren die Dokumente der Division bzw. der Armee zwingend zu konsultieren, wollte man verlässliche Angaben über die Verluste des Gegners an Toten und Gefangenen machen. Die Beschreibung der Kämpfe ist angefüllt mit nationalem Pathos und einer unhinterfragten heldenhaften Verherrlichung deutschen Soldatentums. Das Leid und die Not des Krieges kommen nur sehr selektiv im Rahmen des starren Freund-Feind-Bildes zum Vorschein. Der Not der vertriebenen einheimischen Bevölkerung und den harten Anforderungen an die kämpfende Truppe steht starr das Bild eines bisweilen barbarischen rumänischen Aggressors gegenüber. Diesen gilt es, zunächst aus dem Land zu vertreiben und schließlich zu besiegen. An der Berechtigung dieses den Mittelmächten aufgezwungenen Verteidigungs- und Befreiungsfeldzugs bestand für den Autor kein Zweifel. Er begeisterte sich zwar für das Friedensangebot der Mittelmächte, ließ aber über eine allgemeine Friedenssehnsucht hinaus nicht erkennen, daß seine Einstellung zum Krieg durch die persönliche Erfahrung des an der Westfront mit aller unmenschlicher Härte geführten Grabenkriegs nachhaltig verändert wurde. Es scheint, als habe Rarkowski die von beiden Kriegsparteien durchgeführten menschenverachtenden Offensiven in Flandern, vor Verdun und an der Somme überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, obwohl seine Division aus dem Stellungskrieg der Westfront herausgelöst worden war. Allerdings ist auch bei Franz Justus Rarkowski zu spüren, daß der Bewegungskrieg gegenüber dem Stellungskrieg psychologisch

In den letzten Kriegsmonaten<sup>910</sup> und nach dem Ende des Weltkriegs versah Rarkowski zunächst in Koblenz seinen Dienst als Lazarettpfarrer. Dort war er ebenfalls für die von den amerikanischen Besatzungstruppen mitbenutzte Garnisonskirche zuständig.<sup>911</sup> Im Januar 1920 übernahm ihn die Reichswehr in ihren Dienst.<sup>912</sup> Er bekleidete die Ämter des Divisions- bzw. des Wehrkreispfarrers zunächst in Königsberg, später auch in Breslau und Berlin.<sup>913</sup> Politisch isolierte sich Rarkowski als Wehrkreispfarrer in Königsberg vom übrigen Diözesanklerus. Während letzterer überwiegend dem Zentrum nahestand, neigte Rarkowski der Deutschnationalen Volkspartei Alfred Hugenburgs zu. Er gehörte dem in Ostpreußen gebildeten, sich für die DNVP einsetzenden, Katholikenausschuß an, der im Wahlkampf teilweise als „Ausschußkatholiken“ bezeichnet wurde, nahm im Ermland an Fahnenweihen des Stahlhelms teil und hielt bei Aufmärschen nationaler Verbände Feldgottesdienste ab.<sup>914</sup>

Der Ablehnung des Wehrkreispfarrers innerhalb des ermländischen Diözesanklerus stand eine große Wertschätzung seiner Person durch

---

als eine Befreiung empfunden wurde: „Das [die Kämpfe um Hermannstadt] war ein feuriger, lebhafter Krieg, nichts hatte er gemein mit den langweiligen Stellungskämpfen.“ (A.a.O., 50) Rarkowskis tendenziöser Kriegsbericht nährte die Vorstellung, der Krieg könne mit einem von den Mittelmächten diktierten Siegfrieden enden und fügte sich daher unschwer in die deutsche Durchhaltepropaganda des Jahres 1917 ein. Zu Gunsten Pfarrer Rarkowskis ist jedoch einzuwenden, daß im Kriegsjahr 1917 die Drucklegung einer ungeschönten Darstellung der Kampfhandlungen von der Zensur unterbunden worden wäre, so daß sich allein auf der Basis seiner Veröffentlichung nicht zweifelsfrei feststellen läßt, wie Franz Justus Rarkowski persönlich 1917 dem Kriegsgeschehen gegenüberstand. Die Tatsache der Veröffentlichung an sich und die Art ihrer Abfassung legen jedoch die Vermutung nahe, daß sein Verhältnis zum Krieg eher positiv wohlwollend als scharf ablehnend war, auch wenn man für Franz Justus Rarkowski anerkennend in Rechnung stellt, daß der Reinerlös aus dem Buchverkauf den Invaliden der Division zu Gute kam. Vgl. *F.J. Rarkowski*, Die Kämpfe einer preußischen Infanteriedivision zur Befreiung von Siebenbürgen, 3.

<sup>910</sup> Die Kommandierung als Lazarettpfarrer nach Koblenz erfolgte am 1. April 1918, nach überstandenem Typhus mit Gelbsucht. Vgl. AEK, CR 25. 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929.

<sup>911</sup> Vgl. AEK, CR 25. 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929. B.M. Rosenberg gab an, daß es dabei zu Zusammenstößen mit amerikanischen Soldaten gekommen sein soll. Zuvor sei ein Versuch Franz Justus Rarkowskis gescheitert, wieder in die Diözese Ermland aufgenommen zu werden. Vgl. *B.M. Rosenberg*, Leserbrief, 11.

<sup>912</sup> Vgl. AEK, CR 25. 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929.

<sup>913</sup> Vgl. AEK, CR 25. 2,2: F.J. Rarkowski, Curriculum vitae, in: Kardinal Bertram an die Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929: „Am 1. Oktober 1927 wurde ich zum Wehrkreispfarrer III für Schlesien mit Sitz in Breslau ernannt und am 1. Februar 1929 in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt, wo mir auch die Standortseelsorge obliegt.“ Die Postausgangsbücher des katholischen Feldpropstes bestätigen die Angaben Rarkowskis. Vgl. BA-MA, RW 12 II/14 und 15. RW 12 II/15 vermerkt Seite 106 ohne Titelangabe ein Schreiben vom 7. Januar 1920 an F.J. Rarkowski in Koblenz und Seite 127 für den 29. Oktober 1920 einen weiteren Brief an F.J. Rarkowski in Königsberg, der ihn noch als „Oberpfarrer“ ausweist. Das letzte nach Königsberg abgesandte Schreiben des Feldpropstes bestätigt die Angaben Rarkowski ist auf den 17. Januar 1927 datiert (RW 12 II/14, 110) die nächst folgenden vom 7. und 10. Januar 1928 setzen den Wechsel nach Breslau voraus (RW 12 II/14, 112).

<sup>914</sup> Vgl. *B.M. Rosenberg*, Leserbrief, 11 und *H. Apold*, Feldbischof Franz Justus Rarkowski im Spiegel seiner Hirtenbriefe, 96. Bestätigt wurde die DNVP freundliche Einstellung Franz Justus Rarkowskis durch seinen ehemaligen Generalvikar Georg Werthmann. Vgl. *H. Apold*, a.a.O., 96 und 98.

führende Reichswehroffiziere gegenüber. Unter den höheren Offizieren<sup>915</sup> der Reichswehr, ist hier besonders auf General Wilhelm Heye<sup>916</sup> zu verweisen. Er lernte Franz Justus Rarkowski während seiner Dienstzeit als Befehlshaber im Königsberger Wehrkreis I. kennen und lobte ihn als einen Mann, den er nicht nur als Pfarrer außerordentlich schätzte, sondern auch als Mensch und Kameraden.<sup>917</sup> Ähnlich positiv äußerte sich im Februar 1929 auch der Kommandant des Breslauer Wehrkreises über ihn.<sup>918</sup> Rarkowskis seelsorgliches Wirken als Wehrkreispfarrer fand allerdings auch im katholischen Klerus<sup>919</sup> und unter den Bischöfen Anerkennung und Zustimmung. Kardinal Bertram lobte ihn als „tadellosen, innerlich frommen und in jeder Hinsicht gegen den Episkopat folgsamen, eifrigen Seelsorger, der durch seine taktische Klugheit auch vollstes Vertrauen bei den militärischen Stellen besitzt“.<sup>920</sup> Der Ermländer Bischof Augustinus Bludau schätzte Rarkowski und hielt ihn für die in Aussicht genommene Stelle des Feldpropstes „für sehr geeignet“.<sup>921</sup> Ausgesprochen kritisch fiel das Urteil

<sup>915</sup> Der Oberbefehlshaber der Marine Großadmiral Erich Raeder bemerkte in seinen Memoiren über ihn: „Für mich als evangelischen Christen war es dabei eine tiefe Genugtuung, daß unser Kampf von dem katholischen Feldbischof Exzellenz Rarkowski besonders anerkannt wurde; er brachte zum Ausdruck, daß die Erhaltung der gesamten Wehrmachtsseelsorge nur der Standfestigkeit der Marine zu danken wäre.“ *E. Raeder, Mein Leben*, Band 2, Von 1935 bis Spandau 1955, 148.

<sup>916</sup> Wilhelm Heye (1869-1947) war als junger Stabsoffizier in Deutsch-Südwestafrika 1906-1908 an der Niederschlagung des Hereroaufstands beteiligt. Während des 1. Weltkriegs bekleidete er mehrere Generalstabschefkommandos, bei Kriegsende war Wilhelm Heye Leiter der Operationsabteilung der OHL, 1920 wurde er durch die Förderung Seeckts Chef des Truppenamtes, 1922 Chef des Personalamtes. Zwischen dem 1. November 1923 und dem 9. Oktober 1926 war der inzwischen zum Generalleutnant beförderte Wilhelm Heye Kommandeur der 1. Division und Befehlshaber im Wehrkreis I (Königsberg i. Pr.). Als Nachfolger Seeckts übernahm er im Oktober 1926 bis zu seiner Verabschiedung am 31. Oktober 1930 die Amtsgeschäfte des Chefs der Heeresleitung. Politisch rechtsstehend verhielt er sich gegenüber der Weimarer Republik loyal, schloß sich jedoch nach seiner Verabschiedung dem Stahlhelm an. Vgl. *T. Vogelsang, Wilhelm Heye*, 79 und *K. Bosl, Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte*, Band I, 1154.

<sup>917</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrminister, Nr. 723.30 RIII, an den Bischof von Berlin vom 29. April 1930, abschriftlich bei: Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.

<sup>918</sup> „Wehrkreispfarrer Rarkowski ist eine ausgezeichnete, von idealer Gesinnung und hohem vaterländischem Geist erfüllte Persönlichkeit mit lauterem Charakter. Er zeigt stets größte Pflichttreue und Arbeitsfreudigkeit und ist von tiefem Verständnis für die militärischen Belange und die Bedürfnisse der Soldaten durchdrungen. Mit großer Hingabe widmete er sich rastlos seiner vielseitigen und umfassenden Arbeit und erzielte unter Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten vortreffliche Ergebnisse. So hat er sich in kurzer Zeit das vollste Vertrauen der seiner Seelsorge anvertrauten Soldaten erworben und ist eifrig und erfolgreich bemüht gewesen, ihnen sein bestes zu geben. Die Zusammenarbeit mit ihm war stets mustergültig und beruht auf rückhaltlosem gegenseitigen Vertrauen. Auch das Verhältnis zu seinem evangelischen Amtsbruder war vorzüglich und ist stets auf die gemeinsamen Ziele gerichtet.“ PAAA, R 72265, Reichswehrminister, Nr. 723.30 RIII, an den Bischof von Berlin vom 29. April 1930, abschriftlich bei: Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.

<sup>919</sup> Durch die von ihm persönlich geleiteten Soldatenexerziten erwarb sich Wehrkreispfarrer Rarkowski die Anerkennung des Vorstands des von Jesuiten geleiteten Exerzitenhauses in Zopten. Vgl. AEK, CR 25.2.2, Bertram an alle Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929.

<sup>920</sup> Vgl. AEK, CR 25.2.2, Kardinal Bertram an alle Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929.

<sup>921</sup> Vgl. AEK, CR 25.2.2, Kardinal Bertram, G.K. 3253, an die Mitglieder des deutschen Episkopats vom 14. Juli 1930.

Georg Werthmanns<sup>922</sup> über seinen Vorgesetzten aus. Der Feldgeneralvikar bemängelte, daß die Frömmigkeit des Feldbischofs eher „weichliche Züge“ trage. Den Feldbischof charakterisiere ferner eine mangelnde Sachlichkeit bei der Beurteilung von Menschen, Situationen und Vorgängen sowie eine oft unbegreifliche Angst und Furcht, „bei den zuständigen staatlichen, parteilichen und militärischen Stellen in Ungnade zu fallen und womöglich noch einem Konzentrationslager zugeführt [zu] werden“.<sup>923</sup>

Im deutschen Episkopat fand Bischof Rarkowski, der dort als Emporkömmling galt,<sup>924</sup> keine Aufnahme. Die Distanzierung der Amtsbrüder von Franz Justus Rarkowski wurde bereits anlässlich seiner Bischofsweihe der Öffentlichkeit deutlich. Außer Nuntius Orsenigo, der die Weihe spendete und den assistierenden Bischöfen von Galen und von Preysing, nahm kein weiterer Vertreter des Episkopats an der kirchlichen Feier und dem nachfolgenden Empfang im Hotel Adlon teil. „Das kann angesichts der damals geübten Praxis, Einheit und Geschlossenheit der Katholiken gegenüber Partei und Staat bei allen möglichen Gelegenheiten demonstrativ zu bekunden, schwerlich anders denn als offene Distanzierung von Rarkowski verstanden werden.“<sup>925</sup> Zu den Fuldaer Bischofskonferenzen erhielt der Militärbischof keinen Zugang.<sup>926</sup> Ursprünglich sollte er zu den mit der Militärseelsorge

<sup>922</sup> Georg Werthmann (1898-1980), Kriegsteilnehmer, 27. Juli 1924 Priesterweihe in Bamberg, als Kaplan in Nürnberg und Bamberg tätig, 1929 Religionslehrer in Bamberg, 1935 Standortpfarrer in Berlin, 1936-1945 Feldgeneralvikar, 1946 Pfarrer in Kronach, 1955-1962 Militärgeneralvikar. Zur Person Georg Werthmanns vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 399-404 und *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland.

<sup>923</sup> Georg Werthmann zitiert nach *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 89.

<sup>924</sup> Vgl. *M. Messerschmidt*, Die Wehrmacht im NS-Staat, 179.

<sup>925</sup> *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 88.

<sup>926</sup> In einem Gespräch mit Georg Werthmann am 29. Februar 1952 im Damasushof des Vatikans reklamierte Prälat Kaas die Nichtzulassung des Feldbischofs zu den Fuldaer Bischofskonferenzen seinem Einfluß. „Prälat Kaas gestand mir bei dieser Besprechung, daß er verantwortlich war für die Nichtzulassung Rarkowskis zur Bischofskonferenz. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß Rarkowski so wenig Konzeptionsmöglichkeiten besaß, daß er überhaupt nicht in dieses Gremium paßte und daß im Zusammenhang mit der geistigen Mittelmäßigkeit Rarkowskis Gefahr bestand, daß dieser gegenüber der Partei Dinge ausgeplaudert hätte, die geheim gehalten werden mußten. Es sei aber selbstverständlich gewesen, so sagte Prälat Kaas, daß Rarkowski von Seiten der Bischofskonferenz über alles informiert werden mußte, was mit seiner Aufgabe im Zusammenhang stand“. *KMBA*, SW, I,2 Aufzeichnungen Georg Werthmann vom 27. April 1952, zitiert nach: *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 391. Die angeführten Gründe, die Prälat Kaas bewegen, den Ausschluß des Feldbischofs von der Bischofskonferenz zu betreiben, dienen vollständig dazu, ihn als Persönlichkeit zu disqualifizieren. Der auch außerhalb Roms weitreichende Einfluß des ehemaligen Zentrumsvorsitzenden und Prälat Kaas tiefesitzende Ablehnung des „unqualifizierten“ Franz Justus Rarkowski als Militärbischof lassen seinen Vorstoß durchaus als den entscheidenden Anstoß zur faktischen Isolierung des Militärbischofs erscheinen. Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 391f. Unausgesprochen könnte hinter Ludwig Kaas Ausschlußbestrebungen aber ebensogut auch die Furcht gestanden haben, daß mittels Feldbischof Rarkowskis oder seiner Nachfolger eine nationalsozialistische Beeinflussung der Bischofskonferenz bis hin zu deren Gleichschaltung als möglich erscheinen mußte. Die grundsätzliche Anfälligkeit eines Teils der deutschen Bischöfe für die nationalsozialistischen Parolen dürfte ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht verborgen geblieben sein. Ferner dürfte er sich an die sehr deutlichen Richtlinien des Reichswehrministers vom 1. März 1930 erinnern haben, die ihm anlässlich seiner Vermittlungstätigkeit mit dem vatikanischen Staatssekretariat in Rom als Verhandlungsmaximen vom Auswärtigen Amt überreicht worden waren. In seinen Richtlinien hielt es bereits der damalige Reichswehrminister Groener für erstrebenswert, dem Feldpropst

befaßten Sitzungen hinzugezogen werden, doch wurde diese Absicht nicht durchgehalten und Bischof Rarkowski auch zu solchen Sitzungen der Bischöfe nicht zugelassen.<sup>927</sup> Der Feldbischof verkehrte mit den übrigen Bischöfen fortan überwiegend schriftlich, da diese ihm ein zu großes Mißtrauen entgegenbrachten und Geheimnisverrat an Staat und Partei befürchteten.<sup>928</sup> Unwahrscheinlich ist die nicht belegte Ansicht Günter Lewys, der den wahren Grund für die Isolierung Bischof Rarkowskis durch den deutschen Episkopat „nicht in dessen politischen Ansichten, sondern vielmehr darin, daß man ihn nicht als ebenbürtig betrachtete und um den Ruf seines Standes besorgt war“ vermutete.<sup>929</sup> Feldbischof Rarkowski selbst war sich seiner Ablehnung durch den Episkopat durchaus bewußt, und litt unter ihr.<sup>930</sup> Er rechtfertigte sein Verhalten im Amt jedoch mit dem Hinweis, durch sein Wirken wenigstens größeren Schaden abwenden zu können.<sup>931</sup>

---

die Mitgliedschaft in einem übergeordneten kirchlichen Gremium - es liegt auf der Hand bei diesem Gremium an die Bischofskonferenz zu denken - zu ermöglichen, um dadurch die Chance eines größeren Einflusses zu haben. Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrminister, Nr. 370/30 R.III, an den Reichsaußenminister vom 1. März 1930. In der Hand eines zukünftigen Militärbischofs, der selber ein überzeugter Nationalsozialist wäre, könnte eine solche Einflußmöglichkeit verheerende Folgen für die Arbeit und den Zusammenhalt des Episkopats haben. Dabei muß Prälat Kaas hier nicht notwendigerweise bereits Feldbischof Rarkowski selber als einen solchen „nationalsozialistischen Bischof“, von dem diese Gefahr droht, eingestuft haben. Viel entscheidender war, daß wenn Bischof Rarkowski als erstem Feldbischof der Wehrmacht der Zugang zur Fuldaer Bischofskonferenz ermöglicht worden wäre, jedem seiner Nachfolger zwangsläufig das gleiche Recht hätte eingeräumt werden müssen. Nach den politischen Erfolgen Hitlers, war 1937/38 kaum ein rasches Ende seines Regimes zu erwarten. Mit Feldbischof Rarkowskis Pensionierung und der Bestellung eines wie auch immer politisch gefärbten Nachfolgers mußte angesichts seines Alters zu diesem Zeitpunkt allerdings ernsthaft gerechnet werden.

<sup>927</sup> Vgl. *M. Messerschmidt*, Die Wehrmacht im NS-Staat, 179.

<sup>928</sup> Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 84.

<sup>929</sup> Vgl. *G. Lewy*, Die katholische Kirche und das Dritte Reich, 261. Gegen *G. Lewys* These wendet sich *J. Güsgen* unter Hinweis auf die anerkennende Beurteilung des damaligen Wehrkreispfarrers durch den Ermiländer Bischof Bludau. Vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 372 Anm. 52. Daß persönliche Abneigungen einzelner Bischöfe gegenüber Franz Justus Rarkowski und der von ihm repräsentierten ungeliebten exemten Militärseelsorge die ohnehin vorhandenen Isolierungsbestrebungen verstärkt haben mögen, erscheint durchaus möglich, dürfte jedoch kaum dazu ausgereicht haben, den Feldbischof so uneingeschränkt zu ignorieren und isolieren, wie es Seitens der deutschen Bischöfe geschehen ist.

<sup>930</sup> Die von *Georg Werthmann* (Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 89.) beschriebenen, ihm selber unbegreiflichen Ängste Franz Justus Rarkowskis, bei den militärischen und parteilichen Dienststellen in Ungnade zu fallen und ihr Vertrauen zu verlieren, die er auf mit zunehmendem Alter immer stärker auftretende „krankhafte Störungen“ zurückführte, lassen sich ebensogut als Resultat der von Prälat Kaas inszenierten Ausschlußpolitik des Episkopats verstehen. Im Wissen um die unüberwindbare, eiskalte Ablehnung, die ihm von Seiten der Fuldaer Bischofskonferenz entgegenschlug, mußte dem offensichtlichen Wohlwollen der Wehrmachts- und Staatsführung sowie dem der Parteidienststellen für Rarkowskis Selbstwertgefühl eine immer größere Bedeutung zukommen. Verlöre er auch noch dieses, so war er nur noch von Ablehnung und Feindschaft umgeben. Aufgrund seiner Auslands- und Kriegserfahrungen dürfte ihm, zumindest unbewußt, klar gewesen sein, daß eine solche Konstellation psychisch und physisch letztlich seinen Tod bedeuten mußte. Hinter der Furcht „womöglich noch einem Konzentrationslager zugeführt [zu] werden“, könnte unter Umständen sogar das „unbewußte Wissen“ um die mangelnde Ernsthaftigkeit der nationalsozialistischen Kirchen- und der Militärseelsorgepolitik stehen.

<sup>931</sup> In der ersten Jahreshälfte 1941 erklärte er während eines Truppenbesuchs gegenüber einem Pfarrer: „Ich weiß, daß die anderen meine Haltung verurteilen. Aber was soll ich tun? Wenn ich opponiere, hätte ich überhaupt keinen Einfluß. So kann ich manches Übel verhindern“.

Die Amtsführung des Feldbischofs, besonders seine während des Krieges herausgegebenen Hirtenschreiben,<sup>932</sup> rief immer wieder heftige Kritik hervor.<sup>933</sup> Im Feldbischof jedoch generell nur eine Marionette des Regimes sehen zu wollen, erscheint unangebracht, da er sich auch immer wieder erfolgreich Bevormundungsversuchen von Staat und Partei entgegenzustellen wußte.<sup>934</sup> Nahezu unentscheidbar ist die Frage, inwieweit das parteifreundliche Auftreten Bischof Rarkowskis den Bestand der Militärseelsorge gesichert hat.<sup>935</sup> Mehr noch als der Feldbischof selber nahm sein Generalvikar, besonders dadurch, daß er wichtige Entscheidungen von der Person des Feldbischofs fern hielt oder fern zu halten suchte, Einfluß auf die Weiterentwicklung der Militärseelsorge, so daß sich vielfach der Eindruck entwickelte, als halte ausschließlich Georg Werthmann die Fäden in der

Vgl. *G. Reifferscheid*, Das Bistum Ermland und das Dritte Reich, 268 Anm. 10. Bestätigt wird Feldbischof Rarkowskis Einschätzung der beschränkten eigenen Wirkmöglichkeiten durch die nachfolgende Tagebucheintragung des Kriegspfarrers Josef Perau vom 23. Juli 1941: „In seiner Stellung muß der Widerspruch eine kaum zu tragende Spannung bringen. Er wird bis an die Grenze des Erträglichen gehen müssen, wenn er die Feldseelsorge retten will“. Vgl. *J. Perau*, Priester im Heere Hitlers, 28.

<sup>932</sup> Zur Bewertung der Hirtenschreiben Feldbischof Rarkowskis vgl. die Hinweise H. Missalla über die von den Schreiben zu durchlaufenden Zensurwege und den Vergleich zu Feldpredigten des 1. Weltkriegs. Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 78f. und *ders.*, „Gott mit uns“. Die deutsche katholische Kriegspredigt 1914-1918, München 1968, bzw. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 394 Anm. 151, der betont, daß auch bei den Kriegspredigten Bischof Faulhabers die Grenze zwischen kirchlichen und militaristischen Predigten unscharf verlief.

<sup>933</sup> Heftige Kritik an der Amtsführung Feldbischof Rarkowskis übten G. Zahn und in seiner Nachfolge G. Lewy, der über ihn abschließend urteilte: „Er wird in die Geschichte eingehen als einer von denen, die mitverantwortlich waren für das Elend und die Verwüstung, die Hitlers Truppen über die Menschheit brachten.“ Vgl. *G. Lewy*, Die katholische Kirche und das Dritte Reich, 260-266, hier 266 und *G. Zahn*, Die deutschen Katholiken und Hitlers Kriege, 194-226. Ausgewogener beurteilten G. Fittkau und H. Missalla den Feldbischof. G. Fittkau votierte dafür, trotz seiner Überforderung, dem Feldbischof eine ehrliche pastorale Motivation und eine redliche priesterliche Gesinnung nicht abzusprechen. Vgl. *G. Fittkau*, Noch einmal: Feldbischof Justus Rarkowski, 12-13. H. Missalla wandte sich ausdrücklich dagegen, im Feldbischof einen „Nazi“ zu sehen, denn Lehre, Weltanschauung und die Arroganz, Gewalttätigkeit und Menschenverachtung, mit der die Nationalsozialisten ihre Ziele zu erreichen suchten, „war[en] Rarkowski von Wesen und Überzeugung her fremd. Aber er war ein treuer Gefolgsmann, der sich so verhielt, wie 'das Gesetz' es befahl: das Kirchengesetz, das Konkordat, das Gesetz des Staates und der Wehrmacht. Das sollte - zumal bei einem Amtsträger, von dessen Verhalten das Schicksal einer letztlich gehaßten Institution abhängt - nicht von vornherein ausschließlich negativ gesehen werden. Doch in Verbindung mit der zu vermutenden Ich-Schwäche und dem damit korrespondierenden Traum von (Deutschlands) Größe, Ruhm und Macht, repräsentiert durch eine zunächst siegreiche Armee und durch einen 'Führer', der ein vergewaltigtes Volk wieder zu einem einflußreichen Faktor in der Geschichte zu machen und darum der Verehrung würdig schien, wird die in normalen Zeiten selbstverständliche Loyalität des Bürgers zu einer für Realitäten blinden Hörigkeit bis an jene Grenzen, die durch Letztüberzeugungen, in diesem Fall durch die formulierte Glaubenslehre, gesetzt sind. Daß die Treuebekanntnisse zum 'Führer' in den Hirtenbriefen nicht lediglich taktischer Natur waren, läßt sich auch daraus erkennen, daß Rarkowski sogar seine (nur spärlich erhaltene) persönliche Korrespondenz teilweise mit 'Heil Hitler' schloß.“ *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 90f.

<sup>934</sup> Er verhinderte die Einschleusung parteigenehmer Pfarrer in die Militärseelsorge und drohte 1939 beim Versuch der Partei, ihre Vorstellungen für das Militärgebet- und -gesangbuch durchzusetzen, sogar mit seinem Rücktritt. Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 84 und 89.

<sup>935</sup> Als Institution lief die Militärseelsorge nicht Gefahr, vom Nationalsozialismus beseitigt zu werden. Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 69.

Hand.<sup>936</sup> Zermürbt durch die lange Kontroverse um seine Person vor der Amtsübernahme und die anhaltenden Spannungen mit der Partei um die Militärseelsorge verfiel Franz Justus Rarkowski als Persönlichkeit zunehmend.<sup>937</sup> In Berlin hielt sich der Feldbischof wegen seines angegriffenen Gesundheitszustands seit dem Frühjahr 1944 nicht mehr auf. Sein Generalvikar Werthmann führte für ihn bis zur bedingungslosen Kapitulation im Mai 1945 die Amtsgeschäfte. Bischof Rarkowski selbst wurde am 1. Februar 1945 mit Wirkung zum 1. Mai 1945 pensioniert und lebte nach Kriegsende zurückgezogen in München. Er verstarb dort am 9. Februar 1950 und wurde auf dem Waldfriedhof beigesetzt.<sup>938</sup>

### 3.7.3 Die Kontroverse um eine exemte Feldpropstei während der Weimarer Republik

Die Jurisdiktionsgewalt des amtierenden katholischen Feldpropstes Dr. Paul Schwamborn, der als Generalvikar die Leitung der Feldpropstei seit dem 13. April 1920 inne hatte, und seine Stellung im Verhältnis zu den Ortsbischöfen konnte bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt keiner rechtlichen Klärung zugeführt werden. Dem Drängen der Reichsregierung auf eine exemte Militärseelsorge stand der hinhaltende Widerstand des deutschen Episkopats gegenüber. Ein Beschluß der Konsistorialkongregation vom 14. Oktober 1920 hatte die Exemtion der Militärseelsorge ohne vorherige Rücksprache mit der Reichsregierung auf Anregung der preußischen Bischöfe<sup>939</sup> aufgehoben und die Militärpfarrer wieder der Jurisdiktion der Ortsbischöfe unterstellt.<sup>940</sup> Für die Reichsregierung sollte der Paderborner Erzbischof der zuständige Ansprechpartner des Episkopats für alle die Militärseelsorge betreffenden Fragen werden und in Berlin durch einen von den Bischöfen anerkannten Generalvikar ohne Jurisdiktionsvollmachten vertreten sein.<sup>941</sup> Bei der über die unkooperative Vorgehensweise des Episkopats verärgerten Reichsregierung stießen die ihr am 16. Februar 1921 unterbreiteten Vorschläge zur Neuordnung der Militärseelsorge auf Ablehnung, da die Bischöfe von der Reichsregierung zwar selbstverständlich die Bereitstellung der notwendigen finanziellen und sachlichen Mittel erwarteten, ihr jedoch darüber hinaus keinerlei Einfluß auf die Militärseelsorge zugestehen wollten.<sup>942</sup> Das Reichswehrministerium lehnte die Vorschläge am 7. Februar 1922 in einer

<sup>936</sup> Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 89f.

<sup>937</sup> Vgl. die Ausführungen H. Missallas über die mit dem Persönlichkeitsverfall verbundene Verschlechterung der Handschrift Rarkowskis. Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 90.

<sup>938</sup> Vgl. *H. Schmauch*, Rarkowski, in: Ch. Krollmann, Altpreußische Biographie, 534. Nach anderen Angaben wurde er in der Gruft der Domvikare im Münchener Frauendom beigesetzt. Vgl. *H.J. Brandt*, Franz Justus Rarkowski, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 595.

<sup>939</sup> Zwischen der Fuldaer und der Freisinger Bischofskonferenz bestand Einvernehmen in der Ablehnung der exemten Militärseelsorge. Kardinal Faulhaber, stand dem Versuch der Reichsregierung, eine einheitliche exemte Militärseelsorge für das gesamte Reichsgebiet einzurichten, besonders ablehnend gegenüber und polemisierte aus seiner republikfeindlichen Grundhaltung heraus gegen den protestantischen Norden und die Reichsregierung, nach deren „roter Flöte“ er keinesfalls tanzen wolle. Vgl. Kardinal Faulhaber an den bayerischen Episkopat vom 30. Januar 1921, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten Faulhaber I, 177.

<sup>940</sup> Vgl. *J. Güssen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 49.

<sup>941</sup> Vgl. *J. Güssen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 59.

<sup>942</sup> Vgl. *J. Güssen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 60.

umfangreichen Stellungnahme ab. In seiner Begründung stützte es sich dabei überwiegend auf die unbefriedigenden Erfahrungen, die man im 1. Weltkrieg speziell mit der Militärseelsorgeregelung für die bayerische Armee gemacht hatte.<sup>943</sup>

Bis zum Frühjahr 1924 hatten sich die gegenseitigen Positionen so weit aneinander angenähert, daß die angestrebte Neuregelung der Militärseelsorge in einer für beide Seiten tragbaren Kompromißlösung realisierbar erschien.<sup>944</sup> Die erfolgversprechenden Verhandlungen des Reichswehrministeriums mit dem Episkopat endeten abrupt, nach dem die Kurie unter Hinweis auf den geringen Personalumfang der Reichswehr entschieden hatte, die Exemtion der Militärseelsorge und das Amt des Feldpropstes vollständig aufzugeben und die mit dem Reichswehrministerium anstehenden Verhandlungen sowie die zu erledigenden Geschäfte durch ein delegiertes Mitglied des Episkopats unter Mitarbeit eines ihn in Berlin vertretenden Priesters wahrnehmen zu lassen.<sup>945</sup> Hinter der römischen Entscheidung, die mit der Aufhebung des Feldpropsteiamtes sogar über die ursprünglichen Vorschläge der deutschen Bischöfe hinausging, stand vermutlich die „auf eine ideologische Ebene“ reduzierte Position des kategorischen „Nein“ der bayerischen Bischöfe mit Kardinal Faulhaber als treibender Kraft zur Frage einer exemten Militärseelsorge.<sup>946</sup>

Nachdem das Reichswehrministerium mit dem Episkopat keine Einigung erzielt hatte, da die Gegner der Exemtion immer wieder in Rom gegen diese interveniert hatten, versuchte die Reichsregierung nunmehr mittels direkter Verhandlungen mit der Kurie zu einer vertraglichen Neuregelung der katholischen Militärseelsorge zu kommen.<sup>947</sup> Reichswehrminister Otto Geßler, der dem Nuntius am 10. September 1926 ein aide-mémoire übersandte, hoffte, die exemte Militärseelsorge in einem mit der Kurie abzuschließenden Reichskonkordat verankern zu können, und verwies dabei auf europäische Konkordate, in denen der Vatikan eine exemte Militärseelsorge zugestanden hatte. Der Vatikan reagierte auf das aide-mémoire mit dem Hinweis an die Ordinarien, daß ihnen gemäß der Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 14. Oktober 1920 die Jurisdiktion über die Militärgeistlichen und die katholischen Reichswehrangehörigen zustehe.<sup>948</sup> Die römische Entscheidung bewirkte, daß bis auf weiters die Verhandlungen um die Neuordnung der Reichswehrseelsorge zum Erliegen kamen und erst 1929 wieder aufgenommen wurden. Das beabsichtigte Ausscheiden Paul Schwamborns, der seit 1920 der Feldpropstei vorstand und die Titel „Generalvikar“ und „stellvertretender Feldpropst“ trotz der bestehenden Rechtsunsicherheit führte,<sup>949</sup> brachte die Verhandlungen, wenn auch nicht unmittelbar, wieder in Gang, da die in Fulda versammelten Bischöfe an die Beratungen über die

<sup>943</sup> Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 67.

<sup>944</sup> Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 84.

<sup>945</sup> Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 95f.

<sup>946</sup> Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 92-95.

<sup>947</sup> Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 101.

<sup>948</sup> Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 102f.

<sup>949</sup> Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 108.



Nachfolge Paul Schwamborns eine grundsätzliche Diskussion über die Militärseelsorge anschlossen.<sup>950</sup>

### 3.7.4 Der „Fall Rarkowski“ in republikanischer Zeit

Den Anstoß zu dieser Entwicklung gab der Paderborner Bischof Klein, der am 23. Juli 1928 bei seinem Besuch im Reichswehrministerium erklärte, „im Interesse der neuen Verhandlungen wäre es erwünscht, wenn Paul Schwamborn seine Absicht auszuschneiden, nicht mehr lange hinausschieben würde“.<sup>951</sup> Schon 1925 war deutlich geworden, daß Paul Schwamborn als potentieller Kandidat des Reichswehrministeriums für die Position des Feldpropstes dem deutschen Episkopat minder genehm war.<sup>952</sup> Mit seiner Pensionierung verbunden war die Frage der Erhaltung seines Amtes. Für das Reichswehrministerium hatte die Erhaltung des Feldpropsteiamtes als autonomes Amt eindeutig Priorität vor der Personalfrage.<sup>953</sup> Nachdem Paul Schwamborn den Reichswehrminister Groener<sup>954</sup> gebeten hatte, zum 30. September 1929 aus dem Amt scheiden zu können, informierte dieser in seinem Schreiben vom 3. Mai 1929 den Paderborner Bischof Klein über das Rücktrittsgesuch des stellvertretenden Feldpropstes.<sup>955</sup> Gegenüber seinem

<sup>950</sup> Vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 114-118 zum weiteren Fortgang der Verhandlungen.

<sup>951</sup> PAAA, R 72264, Geheimer Kriegsrat Dörken, Privatarbeit als Anlage zu Reichswehrministerium, Nr. 31 v 12 R III, an das Auswärtige Amt, z. Hd. Herrn Legationsrat Klee vom 27. Oktober 1931.

<sup>952</sup> Vgl. PAAA, R 72261, die Aufzeichnungen Legationsrat Dr. Meyers, e.o. II Vat. 1104, vom 4. Dezember 1925 in der es heißt: „mancherlei Umstände [deuten] darauf hin, daß der vom Reichswehrminister als Feldpropst in Aussicht genommene Generalvikar Dr. Schwamborn dem deutschen Episkopat eine persona minus grata ist. Insofern ist die ganze Angelegenheit anscheinend nicht zuletzt eine Personenfrage.“ Auch Reichswehrminister Geßler machte am 7. Februar 1926 in einem Gespräch deutlich, daß er sich der geringen Beliebtheit Paul Schwamborns innerhalb des Episkopats bewußt sei. Er führte dies darauf zurück, daß der Generalvikar bedingt durch die ungeklärte Rechtslage bei der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte in Schwierigkeiten gekommen sei. Gleichzeitig gab der Minister jedoch zu verstehen, daß er nicht gewillt war, die Neuregelung der Militärseelsorge an Differenzen bezüglich der Personalfrage scheitern zu lassen. Vgl. PAAA, R 72261, die Aufzeichnungen Legationsrat Dr. Meyers, e.o. II. Vat. 193, vom 22. Februar 1926.

<sup>953</sup> Die an den Chef der Heeresleitung General Heye weitergeleitete beabsichtigte Antwort der Reichsregierung auf eine in Aussicht stehende Anfrage des Reichstagsabgeordneten Stücklen im Reichshaushaltsausschuß läßt erkennen, daß die Regierung auf einer baldigen, endgültigen Besetzung des katholischen Feldpropsteiamtes bestand. Das Amt selber sollte als selbständiges (autonomes) Amt erhalten bleiben. Die notwendigen Verhandlungen mit der Kurie sollte die Vatikanbotschaft nach vorheriger Rücksprache mit Prälat Steinmann von der deutschen Botschaft in Rom führen. Mit Blick auf die Nachfolge Paul Schwamborns als Feldpropst formulierte die vorbereitete Antwort: „Die kirchlichen Instanzen streben z.Zt. ein Provisorium an. Nach dem Stand der Verhandlungen mit ihnen bin ich indessen überzeugt, daß sie, wenn die Personenfrage in einer ihnen genehmen Weise geregelt worden ist, der Wiederbesetzung der Stelle nicht widerstreben werden.“ BA-MA, RH 1/v. 9, 234-235, Abschrift des Schreibens R.A. an Rw.Min.Adj. vom 26. Januar 1929 (234) und undatierter Anhang zur Abschrift R.A. an Rw.Min.Adj. vom 26. Januar 1929 (235).

<sup>954</sup> General Wilhelm Groener, (1867-1939) war zwischen 1920 und 1923 Reichsverkehrsminister. 1928-1932 stand er dem Reichswehrministerium vor und nahm 1931/32 zusätzlich die Geschäfte des Reichsinnenministers war.

<sup>955</sup> PAAA, R 72264, Geheimer Kriegsrat Dörken, Privatarbeit als Anlage zu Reichswehrministerium, Nr. 31 v 12 R III, an das Auswärtige Amt, z. Hd. Herrn Legationsrat Klee vom 27. Oktober 1931. Hier: Reichswehrminister, Nr. 1437.29 R.A.III, an Erzbischof Klein vom 3. Mai 1929.

Heimatbischof Kardinal Schulte begründete Paul Schwamborn den Pensionierungswunsch mit seinem angegriffenen Gesundheitszustand.<sup>956</sup>

Das Reichswehrministerium favorisierte Wehrkreispfarrer Rarkowski für die Nachfolge Paul Schwamborns, der selber dieser Regelung ablehnend gegenüberstand und sich zum Wortführer jener Wehrkreispfarrer machte, die Rarkowskis Ernennung zum Feldpropst massiv zu verhindern suchten.<sup>957</sup> Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Franz Justus Rarkowskis weiteren Werdegang war, daß in dieser kritischen Situation General Wilhelm Heye das Amt des Chefs der Heeresleitung bekleidete. Heye, der während seiner Dienstzeit als Kommandeur der 1. Division in Königsberg Pfarrer Rarkowski persönlich über einen längeren Zeitraum kennengelernt hatte, brachte Rarkowski als Seelsorger vollstes Vertrauen und auch als „Mensch und Kamerad“ eine große Wertschätzung entgegen.<sup>958</sup> Er beschrieb 1929 Franz Justus Rarkowski gegenüber Kardinal Bertram als einen Mann mit „famosen Eigenschaften als Militärpfarrer“, den er, ebenso wie Kardinal Bertram, kenne und schätze.<sup>959</sup> Im Frühjahr 1929 stand auch Kardinal Bertram Rarkowski noch wohlwollend gegenüber und beurteilte ihn positiv: „Ich kenne ihn seit mehreren Jahren als einen tadellosen, innerlich frommen und in jeder Hinsicht gegen den Episkopat folgsamen, eifrigen Seelsorger, der durch seine taktische Klugheit auch vollstes Vertrauen bei den militärischen Stellen besitzt.“<sup>960</sup>

Die Fuldaer Bischofskonferenz beschloß am 8. August 1929, Rarkowski zum „Beauftragten der Oberhirten“ für die Seelsorge an den der deutschen Wehrmacht angehörenden Katholiken zu ernennen.<sup>961</sup> General Wilhelm Heye, der Chef der Heeresleitung, hatte dem Episkopat die Ernennung Rarkowskis als Nachfolger Schwamborns vorgeschlagen.<sup>962</sup> Vorausgegangen war dieser Entscheidung der Bischofskonferenz die auf den 24. Juli 1929 datierte Verfügung des Reichswehrministers, in der er Franz Justus Rarkowski mit der „Wahrnehmung der Geschäfte der katholischen Feldpropstei“ beauftragt hatte.<sup>963</sup> Kardinal Bertram teilte dem Reichswehrminister und dem Chef der Heeresleitung die Entscheidung der

---

<sup>956</sup> AEK, CR 25.2.2, Feldpropst Schwamborn an Kardinal Schulte vom 3. Oktober 1929. Paul Schwamborn litt nach eigenen Angaben an einer Arteriosklerose des Herzen und der Gefäßsysteme im „vorgerückten Stadium“. Seinem Schreiben fügte er eine Abschrift des ihm vom Chef der Heeresleitung, General Heye, zugegangenen Dankes für seine „treuen und fürsorgenden Dienste für das Heer“ bei. Das Schreiben General Heyes ist auch in: BA-MA, RH 1/v.7, 48 erhalten.

<sup>957</sup> Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 87.

<sup>958</sup> Vgl. PAAA, R 72265, die Beurteilungen General Heyes vom 28. Januar 1924 und 14. Januar 1925, in: Reichswehrminister, Nr. 723.30 R III, an den Bischof von Berlin vom 29. April 1930 abschriftlich bei: Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.

<sup>959</sup> Vgl. AEK, CR 25. 2.2, Kardinal Bertram an alle Oberhirten der deutschen Diözesen vom 23. Mai 1929.

<sup>960</sup> Ebenda.

<sup>961</sup> Vgl. AEK, CR 2.19.30, 9, das Protokoll der Bischofskonferenz vom 6.-8. August 1929.

<sup>962</sup> Vgl. *G. May*, Interkonfessionalismus in der deutschen Militärseelsorge, 72.

<sup>963</sup> Vgl. PAAA, R 72264, in: Geheimer Kriegsrat Dörken, Privatarbeit als Anlage zu Reichswehrministerium, Nr. 31 v 12 R III, an das Auswärtige Amt, z. Hd. Herrn Legationsrat Klee vom 27. Oktober 1931, die Verfügung des Reichswehrministers, Nr. 2014.29 R.A.III, 2. Ang., vom 24. Juli 1929.

Bischofskonferenz, Rarkowski zum „bischöflichen Kommissar für laufende Verhandlungen mit dem Ministerium und mit den militärischen Stellen (in den nicht zum engeren Gebiet des Forum ecclesiasticum zu rechnenden Angelegenheiten)" zu bestimmen, allerdings erst am 30. September 1929 mit.<sup>964</sup> Neben der ungewohnten Titulierung<sup>965</sup> für die Feldpropststelle war die ausschließliche Beschränkung der Kompetenz auf Verwaltungsaufgaben auffallend.

Die Tatsache, daß Kardinal Bertram auch General Heye über die Entscheidung der Bischofskonferenz eigens informierte, ist wohl als Reaktion auf dessen Schreiben vom 18. September zu werten, in dem Heye über einen in seinem Auftrag durchgeführten Besuch Rarkowskis bei Erzbischof Klein in Paderborn berichtete und „auf eine paritätische Stellung und dementsprechende Rangbezeichnung der Feldpropste beider Konfessionen größten Wert" legte.<sup>966</sup> Als Ergebnis seiner Aussprache mit Erzbischof Klein und dessen Generalvikar teilte Rarkowski General Heye mit, daß für ihn zunächst eine Prälatur verbunden mit dem Titel eines Apostolischen Pronotars in Aussicht genommen sei. Wilhelm Heye mochte einer solchen Regelung zwar nur einen vorläufigen Charakter beimessen, wollte sie aber „als ein Zeichen des Entgegenkommens dankbar annehmen". Daher bat er Kardinal Bertram, beim Papst die vorgesehene Auszeichnung möglichst umgehend zu erwirken.<sup>967</sup>

Im Reichswehrministerium hatte am 10. April 1930 der Königsberger Wehrkreispfarrer<sup>968</sup> in der Rechtsabteilung ausführliche Bedenken gegen Franz Justus Rarkowski vorgebracht.<sup>969</sup> Am 29. April 1930 informierte der

<sup>964</sup> Vgl. PAAA, R 72264, das Schreiben Kardinal Bertrams an den Chef der Heeresleitung vom 30. September 1929, in: Geheimer Kriegsrat Dörken, Privatarbeit als Anlage zu Reichswehrministerium, Nr. 31 v 12 R III, an das Auswärtige Amt, z. Hd. Herrn Legationsrat Klee vom 27. Oktober 1931.

<sup>965</sup> In seinem Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 14. Juli 1930 betitelte Kardinal Bertram Franz Justus Rarkowski jedoch wieder als „Feldpropst". Vgl. AEK, CR 25.2.2, Kardinal Bertram, G.K. 3253, an alle Mitglieder des deutschen Episkopats vom 14. Juli 1930.

<sup>966</sup> BA-MA, RH 1/v. 7, 43, Entwurf für ein Schreiben des Chefs der Heeresleitung an Kardinal Bertram vom 18. September 1929.

<sup>967</sup> Ebenda.

<sup>968</sup> Als katholischer Wehrkreispfarrer im Königsberger Wehrkreis I läßt sich zu diesem Zeitpunkt Dr. Mühlenbein wahrscheinlich machen, da das Brieftagebuch der katholischen Feldpropstei noch für den 18. Januar 1930 einen an Dr. Mühlenbein adressierten Einschreibebrief verzeichnet. Vgl. BA-MA, RW 12 II/13, 126. Das Brieftagebuch läßt ferner erkennen, daß im Gegensatz zu Dr. Mühlenbein die Mehrzahl der übrigen Militärpfarrer zu diesem Zeitpunkt nicht promovierte Pfarrer waren. Vgl. ebenda.

<sup>969</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrminister, Nr. 723.20 RIII, an den Bischof von Berlin vom 29. April 1930, abschriftlich bei: Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933. Die gegenüber Franz Justus Rarkowski erhobenen Vorwürfe lauteten: „1. Pfarrer Rarkowski habe weder die Reife- noch die Pfarrerprüfung gemacht. In dem 'Nachweis der persönlichen Dienst- und Einkommensverhältnissen' [sic!], den die Heeresbeamten aufzustellen hätten, habe er in der Spalte 'Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung' eingetragen: 'Universität Innsbruck bis zur Priesterweihe durch den Bischof von Ermland im Januar 1898'. Tatsächlich sei er vom Bischof von Brixen geweiht worden. 2. Er sei im sogenannten Direktorium der Diözese Ermland eingetragen als 'Wehrkreispfarrer und Referent des Reichswehrministeriums', an anderer Stelle als 'Parochus superior'. Er habe sich auch, als er noch Wehrkreispfarrer in Königsberg gewesen sei, ohne Widerspruch mit 'Oberpfarrer' anreden lassen. 3. Er habe dadurch die Unzufriedenheit der übrigen Militärpfarrer erregt, daß er die Berufung des 54jährigen Pfarrers Feßler als Militärpfarrer nach

Reichswehrminister den Berliner Bischof Schreiber über die im Ministerium gegen Rarkowski vorgebrachten Einwände und wies sie gleichzeitig zurück, da sowohl Rarkowskis Priesterweihe als auch seine Ernennung zum Militärpfarrer nicht zu beanstanden waren. Eine Abschrift seines Schreibens sandte der Minister auch an Kardinal Bertram in Breslau. Die beiden vom Reichswehrminister angeschriebenen Bischöfe verzichteten jedoch darauf, gegenüber dem Ministerium zu den gegen Rarkowski erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.<sup>970</sup>

Kardinal Bertram konnte im Juli 1930 dem Episkopat mitteilen, daß Rarkowski eine päpstliche Ehrenprälaten ohne bischöfliche Würde für angemessen erachte.<sup>971</sup> Zu diesem Zeitpunkt war dem Breslauer Erzbischof die gegen Rarkowski betriebene Agitation aus den Reihen der Militärseelsorger bereits bekannt. Seinen bischöflichen Mitbrüdern empfahl der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz jedoch, Vorsicht und Zurückhaltung in der Angelegenheit walten zu lassen, da ihm die gegen Rarkowski angeführten Bedenken nicht ganz tendenzfrei zu sein schienen, und sich teilweise auch bereits als unzutreffend erwiesen hätten.<sup>972</sup> Für Kardinal Bertram bestand daher vorläufig kein Grund, die Einschätzung des Ermländer Bischofs Bludau vom 9. Juni 1929 zu revidieren.<sup>973</sup> Auch Kardinal Faulhaber sprach sich im September 1930 in einem Brief an Staatssekretär Pacelli entschieden gegen die Verleihung der bischöflichen Würde für den Feldpropst aus, da sich diese im Umgang mit den Militärs eher negativ auswirken würde, und hielt die Verleihung des Prälatentitels für ausreichend.<sup>974</sup>

Nach diesen Briefwechseln führte das Reichswehrministerium seine Verhandlungen mit der Kirche auf der diplomatischen Ebene weiter. Eugen Klee, Botschaftsrat an der deutschen Vatikanbotschaft, vermutete als Hintergrund der Übernahme der kirchlichen Verhandlungsleitung durch die Kurie unüberbrückbare Differenzen zwischen der Fuldaer und der Freisinger Bischofskonferenz, weil letztere gegen eine einheitliche Regelung sei und Reservationsrechte für die bayerischen Soldaten fordere. Ferner sei im Vatikan ein nicht unerhebliches Interesse an der Fragestellung vorhanden, da sich die Kurie durch „Zugeständnisse auf diesem Gebiet, die ihr

---

Breslau veranlaßt habe". J. Güssgen vermutete, daß es sich bei dieser Intervention um den von H. Missalla beschriebenen Vorgang handelt, wonach unter der Federführung Paul Schwamborns verschiedene Militärpfarrer Rarkowskis Ernennung zum Feldpropst, mit allen Mitteln zu verhindern suchten. Vgl. J. Güssgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 373 Anm. 55 und H. Missalla, Für Volk und Vaterland 87.

<sup>970</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.

<sup>971</sup> Vgl. AEK, CR 25.2.2, Kardinal Bertram, G.K. 3253, an alle Mitglieder des deutschen Episkopats vom 14. Juli 1930.

<sup>972</sup> Ebenda.

<sup>973</sup> Bischof Bludau hatte damals über den Wehrkreispfarrer geurteilt: „Rarkowski, dessen seelsorgliche erfolgreiche Wirksamkeit in der Diözese Ermland ich seit vier Jahren kenne und schätze, halte ich für die in Aussicht genommene Stellung für sehr geeignet". Ebenda.

<sup>974</sup> Vgl. Kardinal Faulhaber an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 7. September 1930, abgedruckt in: L. Volk, Akten Faulhaber I, 504. Diese Einschätzung Kardinal Faulhabers relativierte später der Kölner Kardinal Schulte, der mit Blick auf die verstorbenen Feldpropste Heinrich Vollmar und Heinrich Joepen erklärte, daß der Grund für ihre mangelnde Aktivität mehr in ihrem Alter bei der Ernennung, nicht jedoch in der ihnen verliehenen bischöflichen Würde zu suchen sei. Vgl. AEK, CR 25.2.2, Kardinal Schulte an Kardinal Pacelli vom 10. Januar 1931.

verhältnismäßig leicht fallen dürften, Zugeständnisse des Reichs auf anderen Gebieten" als Gegenleistung bei den Konkordatsverhandlungen erhoffte.<sup>975</sup> Das Auswärtige Amt war jedoch daran interessiert, „die Angelegenheit unabhängig von der Frage des Reichskonkordats" einer Regelung zuzuführen.<sup>976</sup>

Im Januar 1931 wurde der Kurie deutlich, daß Kardinal Bertram durch eine gezielte Desinformationspolitik der Fuldaer Bischofskonferenz die endgültige Regelung der anstehenden Fragen zur Militärseelsorge verhindert oder zumindest willentlich verzögert hatte. Staatssekretär Pacelli hatte an Kardinal Schulte eine überarbeitete Denkschrift<sup>977</sup> des Münsteraner Universitätsprofessors Prälat Georg Schreiber weitergeleitet, die ihm Vatikanbotschafter von Bergen überreicht hatte. Kardinal Schulte stimmte in seiner Antwort den in der Denkschrift geäußerten Gründen für eine baldige Ernennung eines katholischen Feldpropstes durch die Kurie zu und bemerkte gleichzeitig, daß diese „gewichtigen Gesichtspunkte" den Bischöfen „auf der Fuldaer Bischofskonferenz, wenn die Regelung der Militärseelsorge zur Beratung stand, nicht vorgetragen wurden und daher, (...) ganz unbekannt geblieben sind".<sup>978</sup> Der gegen Kardinal Bertram gerichtete Vorwurf, die Bischofskonferenz nicht ausreichend zu informieren, gipfelt in der Feststellung: „Wohl weiß ich, daß noch die vorjährige Bischofskonferenz in Fulda auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen hat, ihren bisherigen Standpunkt nicht zu verlassen und gegen die Ernennung eines Feldpropstes mit bischöflicher Würde sich erneut zu erklären."<sup>979</sup> Auf dem Hintergrund der negativen Erfahrungen der Vergangenheit forderte Kardinal Schulte für die Person des zukünftigen Feldpropstes: „Nach meiner bescheidenen Ansicht dürfte zum Feldpropst mit bischöflicher Würde nur ein jüngerer und körperlich leistungsfähiger Geistlicher ernannt werden, der neben den besten priesterlichen Qualitäten und neben einer ausgezeichneten Bildung in den verschiedenen Zweigen der Seelsorge, besonders in der Jugendseelsorge und im Schulwesen bzw. der Lehrtätigkeit praktisch sich bewährt hat. Auch Organisationstalent sollte er besitzen. Freilich muß ein solch jüngerer Feldpropst mit bischöflicher Würde imstande sein, diese Würde auch bei dem in der Gegenwart notwendigen lebhafteren und näheren Verkehr mit den Soldaten niemals außer acht zu lassen".<sup>980</sup> Einen geeigneten Kandidaten hoffte Kardinal Schulte unter den geistlichen Studienräten an den höheren Schulen zu finden, und empfahl dem Vatikan entsprechende Sondierungen. Als besonders ernst gewichtete der Kölner Erzbischof den Hinweis

<sup>975</sup> PAAA, R 72262, Aktennotiz Legationsrat Klees, zu II Vat. 995, vom 4. November 1929.

<sup>976</sup> PAAA, R 72262, Aktennotiz Legationsrat Klees, zu II Vat. 995 Ang. V, vom 12. Dezember 1929.

<sup>977</sup> PAAA, R 72263, überarbeitete Denkschrift Professor Schreibers vom 29. November 1930. Diese Fassung der Denkschrift weicht abgesehen von geringfügigen, für den Inhalt unerheblichen, Formulierungsänderungen nicht von der Fassung der Denkschrift vom 20. Dezember 1929 (Vgl. PAAA, R 72265) ab. Vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 120 Anm. 79.

<sup>978</sup> AEK, CR 25.2,2, Kardinal Schulte an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 10. Januar 1931.

<sup>979</sup> Ebenda.

<sup>980</sup> Ebenda. Mit diesen Grundanforderungen Kardinal Schultes an die zukünftigen katholischen Feldpropste der Reichswehr scheint der Grundstein für die besonders in den Jahren 1933-38 heftig geführte Diskussion um Franz Justus Rarkowskis fortgeschrittenes Alter und seine unzureichende Schulbildung gelegt zu sein.

Schreibers, dass angesichts der Sparmaßnahmen im Rahmen der Deflationspolitik Heinrich Brünings der für die Stelle des Feldpropstes vorgesehene Haushaltstitel bei fortgesetzter Vakanz bereits im folgenden Jahr gestrichen werden könnte.<sup>981</sup> Abschließend forderte Kardinal Schulte eine präzise Regelung für die Übernahme der Geistlichen in die Militärseelsorge, weil „früher, vor dem Weltkrieg, oft ungeeignete Geistliche, vor allem solche, die Regularen gewesen waren, oder deren Studien große Lücken aufwiesen, von dem Feldpropst, der sich nicht hinlänglich informierte, angenommen“ wurden.<sup>982</sup> Trotz seiner deutlichen Abweichung von der bislang stets als „einstimmig“ bezeichneten Position der Bischofskonferenz, scheint das Schreiben Kardinal Schultes weder im Vatikan noch innerhalb des deutschen Episkopats bewußtseinsverändernd gewirkt zu haben.<sup>983</sup>

Der Vatikan zog es vor, weiterhin der Haltung Kardinal Faulhabers zu folgen, die dieser gegenüber dem Staatssekretariat im September 1930 zum Ausdruck gebracht hatte.<sup>984</sup> Deutlich wurde dies nachdem der Vatikanbotschaft ein Promemoria der Kurie übergeben wurde. Als Resultat einer gemeinsamen Beratung der Konsistorialkongregation und der Kongregation für außerordentliche kirchliche Vorgänge, deren Einschaltung auf Kardinalstaatssekretär Pacelli zurückging, stellte das Promemoria vom 18. März 1931 fest, daß gegenüber den Entscheidungen der Jahre 1920, 1925 und 1928 keine Veränderung der Situation eingetreten sei und folglich kein Grund bestand, die für die Militärseelsorge gültigen Entscheidungen zu revidieren.<sup>985</sup> Das Promemoria empfahl dem Papst jedoch als Zeichen des Entgegenkommens gegenüber der Reichsregierung die Ernennung eines Feldpropstes, dem zwar der Titel eines Päpstlichen Hausprälaten verliehen werden sollte, doch sollte ihm keine unabhängige Jurisdiktion verliehen werden.<sup>986</sup>

Die Reichsregierung reagierte schnell und übergab der Vatikanbotschaft zur sofortigen Weiterleitung an das Staatssekretariat ein eigenes Promemoria, das ihre Ablehnung der vatikanischen Vorschläge deutlich zum Ausdruck brachte.<sup>987</sup> Die unverzügliche Beantwortung des vatikanischen Promemoria war die Konsequenz der vertraulichen Mitteilung darüber, daß an Kardinal Bertram bereits ein päpstliches Schreiben gerichtet worden war, mit dem Auftrag, den vom Papst gebilligten Beschluß durch die Einsetzung eines nicht exemten Feldpropstes im Rang eines „Päpstlichen Hausprälaten“ umzusetzen.<sup>988</sup> Scharf verwahrte sich das Auswärtige Amt gegen die vorgesehene Ernennung des Feldpropstes und forderte, „daß etwaige Schritte in der Richtung der Ernennung eines Feldpropstes in dem oben angegebenen

<sup>981</sup> Vgl. ebenda.

<sup>982</sup> Ebenda.

<sup>983</sup> Vgl. J. Güssgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 145.

<sup>984</sup> Vgl. Kardinal Faulhaber an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 17. September 1930, abgedruckt in: L. Volk, Akten Faulhaber I, 504-505.

<sup>985</sup> Vgl. PAAA, R 72264, das Promemoria des Heiligen Stuhls, Nr. 730/31, vom 18. März 1931.

<sup>986</sup> Vgl. ebenda: "che sia nominato il Preposto castrense (Feldpropst) previsto dal Bilancio dello Stato e venga conferito al medesimo il titolo di Prelato Domestico di Sua Santità" bzw. "gli Eminentissimi Padri ritengono che egli non debba avere giurisdizione esente".

<sup>987</sup> Vgl. PAAA, R 72264, Auswärtiges Amt, Telegramm Nr. 8, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 26. März 1931.

<sup>988</sup> Vgl. PAAA, R 72264, die Aufzeichnung Legationsrat Klees, II Vat. 160, vom 24. März 1931.

Sinne unterblieben".<sup>989</sup> Dieser Position schloß sich auch der Reichswehrminister General Kurt von Schleicher an, der am 26. März 1931 gegen den römischen Vorschlag „in aller Form Verwahrung" einlegte und mit dem Hinweis, daß „auch die Personenfrage noch nicht geklärt ist", die vatikanische Lösung als Provisorium zurückwies.<sup>990</sup> Obwohl beide Seiten<sup>991</sup> auf die immer dringlicher erscheinende endgültige Besetzung der Stelle des katholischen Feldpropstes verwiesen, kam man in der Frage, die bis zum Frühjahr 1932 ruhte,<sup>992</sup> zu keiner Lösung, da Staatssekretär Pacelli, obwohl er den Wünschen der Reichsregierung wohlwollend gegenüberstand, die Frage mit Blick auf den von ihm angestrebten Abschluß eines Reichskonkordats als Druckmittel zur Erreichung deutscher Zugeständnisse benutzte.<sup>993</sup>

Der Paderborner Erzbischof Klein ergriff im Frühjahr 1932 erneut die Initiative, als er Reichskanzler Brüning im April um einen Gesprächstermin bat.<sup>994</sup> Das von Erzbischof Klein gewünschte Gespräch mit dem Reichskanzler kam nicht zustande, doch konferierte er bei seinem Berlinbesuch am 30. April 1932 mit

<sup>989</sup> PAAA, R 72264, Aufzeichnung Legationsrat Klees, II Vat. 160, vom 24. März 1931.

<sup>990</sup> Vgl. PAAA, R 72264, Reichswehrminister, Nr. 334.31.R.III, an den Reichsaußenminister vom 26. März 1931. J. Güsgen führte die in diesem Schreiben bereits deutlich spürbare härtere Haltung gegenüber der Kurie auf General von Schleicher zurück: „Unterzeichner dieses Briefes - und mit Sicherheit auch sein Verfasser - war der Chef der Heeresleitung und zukünftige Reichswehrminister, General Kurt von Schleicher." Vgl. J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 151. Im März 1931 amtierte Generalmajor von Schleicher bereits seit zwei Jahren als Chef des Ministeramtes im Reichswehrministerium, das gegen den Widerstand des Chefs der Heeresleitung von Reichswehrminister Groener errichtet worden war. Chef der Heeresleitung war zu diesem Zeitpunkt General Kurt von Hammerstein-Equord, der am 1. November 1930 die Nachfolge Generaloberst Wilhelm Heyes angetreten hatte.

<sup>991</sup> Das Interesse der Reichsregierung an der Besetzung der Stelle brachte Legationsrat Eugen Klee gegenüber Nuntius Orsenigo deutlich zum Ausdruck, als er den vatikanischen Diplomaten am 23. Juli 1931 auf die in Reichswehr und Schutzpolizei deutlich erkennbaren Zersetzungerscheinungen und die verringerte Achtung vor der Religion, denen es entgegenzuwirken gelte, aufmerksam machte. Vgl. PAAA, R 72264, Legationsrat Klee, II Vat. 442, an Professor Georg Schreiber vom 23. Juli 1931. Auch die Fuldaer Bischofskonferenz mahnte auf ihrer Tagung im August 1931 das dringende Bedürfnis an, die Feldpropsteinstelle zu besetzen. Vgl. AEK, CR 2.19,32, 10, das Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 3.-5. August 1931, Nr. 18.

<sup>992</sup> Das Ruhen der Frage des Armeebischofs bis zum Frühjahr 1932 resultierte aus der Verstimmung Reichskanzler Brünings nach seiner Unterredung mit Kardinal Pacelli am 8. August 1931 im Vatikan. Heinrich Brüning, der das Gespräch auf die Exemtion der Militärseelsorge gelenkt hatte, war nicht bereit, die von Kardinal Pacelli betriebene Verknüpfung der Exemtion mit der Frage eines Reichskonkordats zu akzeptieren. Das Drängen des Kardinalstaatssekretärs in dieser Richtung verstimmte den Kanzler so sehr, daß Heinrich Brüning bei seiner Abreise die Direktive ausgab, die Frage des Armeebischofs und des Konkordats überhaupt ruhen zu lassen, was nach L. Volk nichts anderes bedeuten konnte, als „daß für die Dauer der Ära Brüning entscheidende Anstöße nicht mehr zu erwarten" waren. Erst die Übergabe des Reichswehrministeriums von General Groener an seinen Widersacher General Kurt von Schleicher im Vorfeld der Ablösung Brünings bewirkte in der Exemtionsfrage einen Wandel in der Position der Reichsregierung. Vgl. L. Volk, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, 49 unter Hinweis auf H. Brüning, Memoiren, 360.

<sup>993</sup> Neben der generellen Frage des Abschlusses eines Reichskonkordats hoffte Kardinal Pacelli in der Schulfrage und bezüglich des deutschen Personenstandsgesetzes auf Zugeständnisse der Reichsregierung. Vgl. PAAA, R 72264, die Aufzeichnung Legationsrat Eugen Klees, e.o. II Vat. 160, vom 24. März 1931 über die bereits mündlich Botschafter von Bergen mitgeteilten Wünsche des Kardinalstaatssekretärs.

<sup>994</sup> Vgl. BA, R 43/I, 688, 378-379, Erzbischof Klein an Reichskanzler Brüning vom 13. April 1932.

Reichswehrminister von Schleicher, bei dem er „eine sehr liebenswürdige Aufnahme“ fand. Wahrscheinlich kam Erzbischof Klein während seines Berlinbesuchs auch mit Nuntius Orsenigo zusammen.<sup>995</sup> In einem am 4. Mai 1932 an den Reichskanzler gerichteten Brief ging Erzbischof Klein auch auf die Personenfrage ein und unterbreitete ihm einen Alternativvorschlag für die Stellenbesetzung: „Bei den Verhandlungen mit dem Herrn Reichswehrminister wird uns auch die Frage beschäftigen müssen, wer als Feldpropst definitiv ernannt werden soll. Der jetzige stellvertretende Feldpropst Rarkowski ist kränklich und nicht von genügendem Vertrauen der Militärpfarrer getragen. Ein sehr geeigneter Kandidat ist Herr Generalsekretär Dr. Legge in Paderborn.“<sup>996</sup> Den Reichskanzler bat Erzbischof Klein, die Ernennung des Paderborner Diözesanen zu unterstützen und auf den Reichswehrminister entsprechend einzuwirken.<sup>997</sup> Im Antwortschreiben der Reichskanzlei sicherte Heinrich Brüning dem Paderborner Erzbischof seine Unterstützung zu, wobei er sich des „Personalfalls“ besonders annehmen wollte.<sup>998</sup>

Erzbischof Klein übersandte dem Reichswehrminister am 2. Mai 1932 den bischöflichen „Entwurf für eine Katholische Militärkirchliche Dienstordnung“,<sup>999</sup> der für die Feldpropststelle vorsah, daß von der Kurie oder mit ihrer Genehmigung vom Beauftragten der deutschen Bischöfe ein Feldpropst ernannt werden soll, dem der Prälatentitel zuerkannt werden würde. Zuvor sollte bei der Reichsregierung die politische Unbedenklichkeit des zukünftigen Feldpropstes festgestellt werden.<sup>1000</sup> Obwohl der Entwurf über die Vorschläge des Jahres 1921 hinausging,<sup>1001</sup> lehnte Reichswehrminister von Schleicher ihn entschieden ab, da er am Prinzip der Nichtexemption der Militärseelsorge ausgerichtet war.<sup>1002</sup> Der Reichswehrminister lehnte auch den Personalvorschlag kategorisch ab und machte die Bischöfe für den unerfreulichen Zustand der Militärseelsorge verantwortlich.<sup>1003</sup> Zudem sprach

<sup>995</sup> Vgl. BA, R 43/I, 688, 382f., Erzbischof Klein an Reichskanzler Brüning vom 4. Mai 1932.

<sup>996</sup> BA, R 43/I, 688, 382f., Erzbischof Klein an Reichskanzler Brüning vom 4. Mai 1932. Seinem Schreiben fügte Erzbischof Klein die Abschrift eines zweiseitigen, von Dr. Legge selbst im Vormonat verfaßten Lebenslaufs bei. Vgl. BA, R 43/I, 688, 391f., den Lebenslauf Dr. Legges vom 15. April 1932 als Anlage zu: Erzbischof Klein an Reichskanzler Brüning vom 4. Mai 1932. Als zweite Anlage übersandte der Erzbischof einen Entwurf für die katholische Militärdienstordnung. Sie war am 2. Mai 1932 in Paderborn vermutlich als Reaktion auf den Besuch des Erzbischofs bei Reichswehrminister Groener am 30. April 1932 in Berlin entstanden und wurde Anfang Mai an den Reichskanzler und den Reichswehrminister gesandt. Vgl. BA, R 43/I, 688, 384-390, den Entwurf für die katholische militärkirchliche Dienstordnung vom 2. Mai 1932 als Anlage zu: Erzbischof Klein an Reichskanzler Brüning vom 4. Mai 1932.

<sup>997</sup> Vgl. BA, R 43/I, 688, 382f., Erzbischof Klein an Reichskanzler Brüning vom 4. Mai 1932.

<sup>998</sup> Vgl. BA, R 43/I, 688, 421, Reichskanzlei, RK 4350, an Erzbischof Klein vom 18. Mai 1932.

<sup>999</sup> Die Übersendung des Entwurfs hatte Erzbischof Klein dem Reichswehrminister bei seinem Berlinbesuch am 30. April in Aussicht gestellt. Vgl. PAAA, R 72264, Erzbischof Klein an Reichswehrminister Groener vom 2. Mai 1932 in dessen Anlage der Entwurf enthalten ist.

<sup>1000</sup> Vgl. PAAA, R 72264, die Anlage Ziffer 6 und 7 zu: Erzbischof Klein an Reichswehrminister Groener vom 2. Mai 1932.

<sup>1001</sup> Vgl. J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 160.

<sup>1002</sup> Vgl. PAAA, R 72264, Reichswehrminister, Nr. 420.32 R.III, an Erzbischof Klein vom 13. Juni 1932, abgedruckt in: A. Kupper, Zur Geschichte des Reichskonkordats, in Stimmen der Zeit 171 (1963), 25-50.

<sup>1003</sup> Vgl. EA Breslau, I A 25 m 30, General von Schleicher an Erzbischof Klein. Angaben nach: L. Volk, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, 50.



er die Drohung aus, daß die Militärseelsorge wie in Bayern ohne grundsätzliche Regelung ganz den Ortsbischöfen überlassen werde, dann jedoch die etatmäßigen freiwerdenden Planstellen ohne Ausnahme nicht mehr besetzt würden. Die deutliche Sprache General von Schleichers leitete nach zwölfjährigem Verhandlungsmarathon die entscheidende Wende ein, da die Bischöfe ihren Widerstand gegen die Exemtion der Militärseelsorge nun zumindest so weit aufgaben, daß sie die Bereitschaft bekundeten, sich einer zwischen der Kurie und dem Reich vereinbarten exemten Militärseelsorge nicht entgegenstellen zu wollen.<sup>1004</sup> Auf die immer noch nicht erfolgte endgültige Ernennung des Feldpropstes hatte der Erfolg des Reichswehrministers keinen Einfluß, denn nun benutzte General von Schleicher selbst die Vakanz als Druckmittel gegenüber den Bischöfen. Er bekundete in einem Schreiben an Kardinal Bertram zwar deutlich sein Bedauern über die Nichtbesetzung des Amtes und erkannte auch den Schaden an, den dieser unbefriedigende Zustand für die katholische Militärseelsorge mit sich bringe, machte jedoch die endgültige Besetzung der Stelle von einer grundsätzlichen Regelung der Militärseelsorge abhängig.<sup>1005</sup>

Kardinalstaatssekretär Pacelli seinerseits ließ unter Hinweis auf die Lateranverträge deutlich durchblicken, daß er zu einer Einigung über die strittigen Fragen der Militärseelsorge nur bereit war, wenn eine gleichzeitige Regelung der die katholische Kirche in Deutschland besonders betreffenden Fragen auf Reichsebene erzielt würde.<sup>1006</sup> Der Reichswehrminister lehnte die von Kardinal Pacelli angestrebte Verknüpfung entschieden ab und verweigerte angesichts der desolaten Lage der katholischen Militärseelsorge alle Konzessionen an die Kurie.<sup>1007</sup> Die vom Kardinalstaatssekretär betriebene Verknüpfung der Militärseelsorge mit der Frage des von ihm gewünschten Reichskonkordats erfuhr Seitens des Berliner Nuntius Orsenigo keine Unterstützung. Der vom Episkopat, nach der Ablehnung des eigenen Entwurfs für die Militärseelsorge, im September 1932 mit der Einleitung der notwendigen Schritte zu einer Regelung auf diplomatischem Weg beauftragte Nuntius schlug in vollkommener Verkennung der Verhandlungsstrategie seines Vorgängers der Kurie vor, sich dem kategorischen Drängen der Reichsregierung nicht länger zu widersetzen und die Forderung der Exemtion der Feldpropstei zu akzeptieren. Im Anschluß an diesen Schritt könne man

<sup>1004</sup> Vgl. PAAA, R 72264, Erzbischof Klein an General von Schleicher vom 12. September 1932.

<sup>1005</sup> Vgl. PAAA, R 72264, Reichswehrminister, Nr. 1066.32.R.III, an Kardinal Bertram vom 15. Oktober 1932.

<sup>1006</sup> Vgl. PAAA, R 72264, das Promemoria Nr. 3052/32 des Staatssekretariats vom 25. Oktober 1932. Zur Bewertung des Promemorias vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 167-170. Vgl. auch den Brief Kardinal Pacellis an Unterstaatssekretär Guiseppe Pizzardo vom 28. September 1932, der nach L. Volk „einen einzigartigen Einblick in die Zielvorstellungen und Handlungsmaximen Pacellis“ ermöglicht. *L. Volk*, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, 52 und *ders.* Brüning contra Pacelli, in: *Rheinischer Merkur* Nr. 48,25 vom 27. November 1970, 48 mit dem Abdruck des Briefes in deutscher Übersetzung.

<sup>1007</sup> Vgl. PAAA, R 72264, Reichswehrminister, Nr. 1242.32.R.III, an die Reichskanzlei vom 28. November 1932. Im Dezember 1932 machte das Reichswehrministerium dem neuen Vatikanreferenten des Auswärtigen Amtes Legationsrat von Menshausen seine ablehnende Haltung zum vatikanischen Ansinnen noch einmal explizit deutlich. Vgl. Vgl. PAAA, R 72264, Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 17. Dezember 1932.

dann zwar immer noch das Reich in freundschaftlicher Weise um eine Gegenleistung ersuchen, dies jedoch nicht als *conditio sine qua non*.<sup>1008</sup>

Legationsrat von Menshausen hatte in einer Besprechung am 14. Januar 1933 das Reichswehrministerium um die Zusammenstellung der bislang mit der nichtexemten Militärseelsorge gemachten Negativerfahrungen gebeten.<sup>1009</sup> Diesem Wunsch kam der Sachbearbeiter der Rechtsabteilung im Reichswehrministerium, der Geheime Kriegsrat Dörken, bereits zehn Tage später nach und überreichte dem Auswärtigen Amt die gewünschte Zusammenstellung mit Beispielen der vergangenen zehn Jahre, die die Notwendigkeit einer exemten Militärseelsorge betonten.<sup>1010</sup> Das Reichswehrministerium betonte in seiner Zusammenstellung erneut, wie wichtig die Anerkennung des Feldpropstes als „Leiter der Militärseelsorge“ für eine funktionierende organisatorische Arbeit sei. Für den Feldpropst erstrebte das Ministerium in Anlehnung zu der in der evangelischen Kirche praktizierten Regelung<sup>1011</sup> ebenfalls die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Kirchengremium.<sup>1012</sup> Gleichzeitig begann das Reichswehrministerium auf die Kirche Druck auszuüben, indem es gemäß seiner schon früher artikulierten Drohung dazu übergang, freigewordene Militärpfarrerstellen vorläufig nicht mehr zu besetzen.<sup>1013</sup> Für den 24. Februar 1933 lud der Reichsinnenminister am 21. Februar die Ressortchefs aus dem Justiz-, Reichswehr- und Außenministerium sowie den Staatssekretär der Reichskanzlei zu einer Besprechung über das Promemoria ein, und fügte seiner Einladung den

<sup>1008</sup> Vgl. L. Volk, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, 52, der die Bereitschaft Nuntius Orsenigos, in der Exemtionsfrage ohne staatliche Gegenleistung nachzugeben, auf dessen gutmütige, „den Finessen und Winkelzügen des Diplomatenhandwerks fremd“ gegenüberstehende Grundhaltung sowie seine mangelnde diplomatische Ausbildung zurückführte und abschließend urteilte: „Infolgedessen enthüllte die Absicht, den Weg des geringsten Widerstandes zu wählen, nur das Unvermögen, die komplizierte, langwierige und anstrengende Partie erfolgreich zu Ende zu spielen, die Pacelli dem Reichswehrministerium seit Jahren geliefert hatte.

<sup>1009</sup> Vgl. PAAA, R 72264, den Vermerk Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 436, vom 18. Januar 1933.

<sup>1010</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.

<sup>1011</sup> Der amtierende evangelische Feldpropst war bereits seit 1920 Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. Die Möglichkeit von Sitz und Stimmrecht in diesem landeskirchlichen Spitzengremium sollte auch für seinen Nachfolger geschaffen werden, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Militärseelsorge mit den Landeskirchen zu ermöglichen. Vgl. ebenda.

<sup>1012</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Geheimer Kriegsrat Dörken an Legationsrat von Menshausen vom 24. Januar 1933.

<sup>1013</sup> Deutlich wird diese Taktik des Ministeriums in einem Brief Franz Justus Rarkowskis an Kardinal Bertram. Der Brief schloß sich an ein Gespräch an, das beide am 7. Februar 1933 über die Wiederbesetzung der Militärpfarrerstelle in Breslau geführt hatten. Der stellvertretende Feldpropst mußte dem Kardinal mitteilen, daß „der Herr Reichswehrminister an dem Entschluß festhält, keine frei gewordene oder frei werdende Planstelle zu besetzen, bevor den Militärpfarrern volle Pfarrechte erteilt“ würden. Als Alternativlösung zur Sicherung der seelsorglichen Betreuung der Soldaten der Standorte regte Franz Justus Rarkowski die Einrichtung von Personalgemeinden an. Vgl. PAAA, R 72265, Katholischer Feldpropst des Heeres und der Marine, Aktz. 31 v 22, an Kardinal Bertram vom 21. Februar 1933. Kardinal Bertram griff den Vorschlag auf und erwirkte bei der Kurie entsprechend CIC (1917) canon 216, § 3 die Ermächtigung zur Einrichtung einer Personal-Militärgemeinde in Breslau. Vgl. PAAA, R 72265, Reichswehrminister, Nr. 25 h 65 R III, 569.33, an den katholischen Feldpropst des Heeres und der Marine vom 5. Mai 1933. Vgl. zu den näheren Einzelheiten um diesen Vorgang: J. Güssen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 176-179.

Entwurf eines Antwortschreibens der Reichsregierung an die Kurie bei.<sup>1014</sup>  
 Zwei Tage später teilte das Innenministerium den beteiligten Ressorts mit, das Auswärtige Amt habe um eine Verschiebung der Sitzung gebeten.<sup>1015</sup>  
 Weil im Anschluß an die nationalsozialistische Machtübernahme kein neuer Termin vereinbart wurde, fand die ressortübergreifende Besprechung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr statt.

### 3.7.5 Der „Fall Rarkowski“ in nationalsozialistischer Zeit

Mit dem Abschluß des Reichskonkordats konnten die kontrovers diskutierten Fragen der Exemption der Militärseelsorge und Position des Militärbischofs gegenüber den Ortsbischöfen grundsätzlich einer Klärung zugeführt werden. Die Frage der Besetzung des Feldbischöfensamtes rückte wieder stärker in den Vordergrund der Verhandlungen des Nuntius mit dem Auswärtigen Amt, als sich im Frühjahr 1935 das Ende der Verhandlungen über das Apostolische Breve zur Militärseelsorge abzeichnete. Am 2. April 1935 war Nuntius Orsenigo vor seinem Urlaub im Auswärtigen Amt<sup>1016</sup> mit Staatssekretär von Bülow zusammengekommen. Der Nuntius erkundigte sich in einer von ihm als „persönlich und privat“ bezeichneten Anfrage, die ohne offiziellen Auftrag erfolge, wann er mit einer Antwort bezüglich des katholischen Feldbischöfs rechnen könne.<sup>1017</sup> Der Nuntius bezog sich auf ein im Juli 1934 an das Reichswehrministerium gerichtetes Schreiben. Handelt es sich bei diesem Schreiben wie von Johannes Güsgen angenommen um den Entwurf der Militärseelsorgestatuten, so ist allem Anschein nach die Frage der Person des zukünftigen Feldbischöfs bei diesem Besuch noch nicht angeschnitten worden.<sup>1018</sup>

Die im Anschluß an den Besuch des Nuntius von Legationsrat von Menshausen mit Pater Gehrman, dem Sekretär des Nuntius, geführten Gespräche klammerten die Personalfrage ebenfalls aus und machten zudem deutlich, daß der Vatikan in der Frage der Militärseelsorge die Regierung

<sup>1014</sup> Vgl. PAAA, R 72265, oder BA, R 43 II/1276, 8, Reichsminister des Inneren, Nr. IB 3172/7.1., an das Auswärtige Amt, das Reichswehrministerium, das Reichsjustizministerium und den Staatssekretär in der Reichskanzlei vom 21. Februar 1933.

<sup>1015</sup> Vgl. PAAA, R 72265 bzw. BA, R 43/II, 1276, 9, den Schnellbrief des Reichsministers des Inneren, Nr. IB 3272/7.1.II, an den Staatssekretär in der Reichskanzlei, das Reichswehrministerium, das Reichsjustizministerium und das Auswärtige Amt, vom 23. Februar 1933.

<sup>1016</sup> Der Nuntius hatte den Staatssekretär aufgesucht, um sich vor seinem Italienurlaub im Auswärtigen Amt abzumelden. Vgl. PAAA, R 72104, E 190148f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows, II Vat. 337, vom 2. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 82-83.

<sup>1017</sup> PAAA, R 72104, E 190148f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows, II Vat. 337, vom 2. April 1935.

<sup>1018</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 83 Anm. 7. Eine Antwort der Reichsregierung auf den im Juli 1934 von der Nuntiatur überreichten Statutenentwurf zur Militärseelsorge stand zu diesem Zeitpunkt noch aus. Daher bezog sich die Frage des Nuntius nach Johannes Güsgen auf den noch nicht beantworteten Statutenentwurf. Vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 265.

nicht zu einer beschleunigten Bearbeitung der Materie drängen wollte.<sup>1019</sup> Die Frage der Ernennung des katholischen Feldbischofs sprach der Nuntius nach der Rückkehr aus seinem Urlaub am 26. April 1935 gegenüber Staatssekretär von Bülow konkret an.<sup>1020</sup> Staatssekretär von Bülows Aufzeichnungen lassen jedoch nicht erkennen, ob zwischen beiden nur allgemein erörtert wurde, wann die Ernennung des Feldbischofs vorgenommen werden könne, oder ob auch konkret über mögliche Kandidaten für das Amt des Feldbischofs gesprochen wurde. Auch die nachfolgenden, bis zum 16. Juli 1935 angefertigten Aufzeichnungen Legationsrat von Menshausens und Staatssekretär von Bülows enthalten keine Hinweise darauf, daß während dieser Zeit das Auswärtige Amt und die Nuntiatur über die Personalfrage gesprochen haben.

Die vom Nuntius übergebenen Gegenvorschläge des Vatikan zu den Statuten für die katholische Militärseelsorge erörterten Legationsrat von Menshausen und der zuständige Sachbearbeiter des Reichskriegsministeriums, Oberregierungsrat Otto Senftleben, in einer Besprechung am 16. Juli 1935,<sup>1021</sup> deren Ergebnisse Fritz von Menshausen noch am gleichen Tag brieflich an Vatikanbotschafter von Bergen übermittelte.<sup>1022</sup> Oberregierungsrat Senftleben schnitt bei seiner Zusammenkunft mit dem Vatikanreferenten auch die Frage des zukünftigen Feldbischofs an. Das Reichskriegsministerium favorisierte den mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Feldpropstes bereits seit 1929 betrauten Wehrkreispfarrer Rarkowski für dieses Amt. „Es sei dies der ausdrückliche Wunsch des verstorbenen Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von Hindenburg gewesen,<sup>1023</sup> überdies genieße

<sup>1019</sup> Vgl. PAAA, R 72104, die Aufzeichnungen Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 337 Ang. 2, vom 5. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 83-85.

<sup>1020</sup> Die vom Staatssekretär in seiner Aufzeichnung gewählte Formulierung: „Er [der Nuntius] fragte, wie es mit der Regelung der Militärseelsorge und der Ernennung des katholischen Feldbischofs stehe, ihn hätten Generale der Reichswehr gedrängt und wären erstaunt gewesen, von ihm zu erfahren, daß eine Antwort der Reichswehr ausstehe.“ könnte auf eine parallele Behandlung der Verhandlungen über das Apostolische Breve und über die Person des zukünftigen Feldbischofs deuten. Vgl. PAAA, R 72104, E 190151f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows, e.o. II Vat. 394, vom 26. April 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 86-87.

<sup>1021</sup> *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 102 Anm. 2.

<sup>1022</sup> PAAA, R 72265, E 190157f., Legationsrat von Menshausen, II Vat. 693, an Diego von Bergen vom 16. Juli 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 102-104, hier 104. Nur in der Besoldungsfrage bestanden zu diesem Zeitpunkt noch Differenzen zwischen dem Entwurf der Reichsregierung und jenem des Vatikans. Vgl. ebenda.

<sup>1023</sup> Die Frage einer möglichen Protegierung Rarkowskis durch Feldmarschall von Hindenburg wird in der Literatur sehr unterschiedlich bewertet. Zur „Protektionsthese“ vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 374 Anm. 58. In seinem Gespräch mit Legationsrat von Menshausen nannte Oberregierungsrat Senftleben den Wunsch des verstorbenen Reichspräsidenten nach der Ernennung Rarkowskis in einer Reihe anderer durchaus leicht verifizierbarer Gründe. Daß er im internen Verkehr zweier Reichsministerien gegenüber einem anderen leitenden Beamten der Reichsregierung mit dem Argument eines nur vorgeschobenen Wunsches des Reichspräsidenten aufwartete und Paul von Hindenburg gleichsam als legendäre „Autorität“ mißbrauchte, erscheint eher unwahrscheinlich. Neben dem von Otto Senftleben geäußerten Hinweis stützt die von J. Güsgen angeführte Aussage des Prälaten Kaas gegenüber Georg Werthmann vom 29. Februar 1952 die

Rarkowski das Vertrauen, nicht nur der Heeresleitung und der Truppe, sondern auch der Partei, außerdem lege das Reichskriegsministerium grundsätzlich Wert darauf, daß der Feldbischof aus der Militärgesellschaft genommen werde, wo allein er die nötige Erfahrung für seinen hohen Posten erworben haben könne.<sup>1024</sup> Das Reichskriegsministerium verfügte, so berichtete Oberregierungsrat Senftleben weiter, über vertrauliche Informationen, nach denen Kardinal Bertram bereits an den Berliner Domkapitular Banasch herangetreten sei und diesen von der Absicht, ihn zum Feldbischof vorzuschlagen, in Kenntnis gesetzt habe. Da diese Lösung im Kriegsministerium nicht gewünscht wurde und der Reichsregierung durch das Reichskonkordat kein Präsentationsrecht eingeräumt werde, sollten die Gesichtspunkte des Reichskriegsministeriums von der Vatikanbotschaft „unter der Hand bei der Kurie (...) zur Kenntnis und Geltung“ gebracht werden, „da ja ein beiderseitiges Interesse besteht, daß eine Person ernannt wird, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten gewährleistet.“<sup>1025</sup> Eine Ernennung Banaschs zum Feldbischof erwecke jedoch leicht den Eindruck, „daß es sich um eine Kreatur des Episkopats handle.“<sup>1026</sup> Auch müsse in diesem Fall seine politische Zuverlässigkeit erst noch in einem langwierigen Verfahren überprüft werden.<sup>1027</sup> Vom Vatikan erwartete das Kriegsministerium eine besondere Ehrung für Wehrkreispfarrer Rarkowski, falls man ihn aus welchen Gründen auch immer nicht zum Feldbischof ernennen wolle.<sup>1028</sup> Auf die vatikanische Ehrung legte das Ministerium besonderen Wert, da sich Franz Justus Rarkowski „während seiner ganzen Amtstätigkeit große Verdienste und das absolute Vertrauen seiner Vorgesetzten erworben hat.“<sup>1029</sup>

Am 6. August 1935 informierte Reichsaußenminister von Neurath Kriegsminister Blomberg über einen Vorstoß, den Nuntius Orsenigo wenige Tage zuvor bezüglich der Frage des zukünftigen Feldbischofs „von sich aus in vertraulicher und nichtamtlicher Form“ unternommen hatte.<sup>1030</sup> In seinem

---

„Protektionsthese“. Kaas führte aus, es sei „für den Reichspräsidenten von Hindenburg und nach dessen Tod für das Reichswehrministerium eine Prestigefrage gewesen, daß Rarkowski oder überhaupt niemand als künftiger Feldbischof zum Zuge käme“. Vgl. KMBA, SW I,2 die Aufzeichnungen Georg Werthmanns vom 27. April 1952, zitiert nach: *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 374 Anm. 58.

<sup>1024</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 693, an Diego von Bergen vom 16. Juli 1935.

<sup>1025</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 693, an Diego von Bergen vom 16. Juli 1935.

<sup>1026</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 693, an Diego von Bergen vom 16. Juli 1935.

<sup>1027</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 693, an Diego von Bergen vom 16. Juli 1935.

<sup>1028</sup> Dem Kriegsministerium schwebte z.B. die Verleihung eines kirchlichen Titels an Franz Justus Rarkowski vor. Vgl. ebenda.

<sup>1029</sup> PAAA, R 72265, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 693, an Diego von Bergen vom 16. Juli 1935.

<sup>1030</sup> PAAA, R 28620, D 702456f., Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 6. August 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 114. Aus dem Brief des Außenministers geht der genaue Zeitpunkt und die für die eigene Initiative gewählte Form nicht eindeutig hervor. Die von Constantin von Neurath gewählte Formulierung des Briefes deutet darauf hin, daß der Nuntius seinen Vorstoß während eines unmittelbaren Zusammentreffens mit dem Außenminister unternommen hat. Der deutschen Vatikanbotschaft ging am 1. August 1935 ein Telegramm Legationsrat von Menshausens zu, in dem dieser mitteilte, daß er dem Nuntius die

Gespräch mit dem Reichsaußenminister griff der Nuntius auf eine Idee des Kardinalstaatssekretärs zurück, der zu Folge „es dem Vatikan zweckmäßig erscheine, nach Möglichkeit eine Person zu ernennen, die aus dem Soldatenstande hervorgegangen sei.“<sup>1031</sup> Außenminister von Neurath, dem die „nicht mißzuverstehende Anspielung“ des Nuntius auf den Kronprinzen von Sachsen keineswegs entgangen war, nahm zu dessen Person erst Stellung, nachdem der Name des Prinzen durch Nuntius Orsenigo in das Gespräch eingeführt war.<sup>1032</sup> Der Außenminister schätzte die Chancen des Kronprinzen aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Jesuitenorden negativ ein, da „schon aus diesem Grunde die Kandidatur an entscheidender Stelle keine Billigung finden dürfte.“ Anschließend legte Constantin von Neurath dem Nuntius die Wünsche des Reichswehrministeriums<sup>1033</sup> dar und erklärte, er könne ihm nur dringend empfehlen, den Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.<sup>1034</sup> In der gleichen Intention hatte bis zum 2. August 1935 auch Vatikanbotschafter von Bergen beim Kardinalstaatssekretär vorgesprochen, der daraufhin erklärte, die Kandidatur Franz Justus Rarkowskis erneut in Erwägung ziehen zu wollen. Kardinal Pacelli verschwieg

---

Wünsche und Vorstellungen der Reichsregierung in bezug auf die künftige Person des Feldbischofs in vertraulicher, nicht amtlicher Form mitgeteilt habe. Vgl. PAAA, R 72265, Auswärtiges Amt, e.o. II Vat. 784, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 1. August 1935.

<sup>1031</sup> Vgl. PAAA, R 28620, D 702456f., Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 6. August 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 114.

<sup>1032</sup> Möglicherweise geht der Vorschlag auf Prälat Kaas zurück. Vgl. KMBA, SW I,2 die Aufzeichnung Georg Werthmanns vom 27. April 1952 über sein am 29. Februar 1952 mit Prälat Kaas im Vatikan geführtes Gespräch. Ludwig Kaas berichtete in diesem Gespräch, daß auf ihn drei vatikanische Kandidatenvorschläge für das Feldbischofsamt zurückgehen: „Der erste sei ein Adeliger gewesen. Dieser habe aber von sich aus so viel getan, um Feldbischof zu werden, daß sich Prälat Kaas von ihm zurückzog. Der zweite Kandidat sei ebenfalls Adeliger gewesen und habe dem Jesuitenorden angehört. Dieser habe sich geweigert, ein solches Amt anzunehmen und sich dem Vorschlag als Kandidat für dieses widersetzt. Das habe sehr für ihn gesprochen. Er, Prälat Kaas, sei bereit gewesen, seine Freigabe durch den Jesuitenorden zu erwirken, aber das habe der Adelige entschieden abgelehnt. Dritter Kandidat sei ein Weltgeistlicher gewesen. Ihn habe die Regierung abgelehnt, weil er eine Ordnungsstrafe von DM [RM] 50,- erhalten habe wegen Übertretung der Fahrvorschriften. Dies sei jedoch nur ein Vorwand gewesen. In Wirklichkeit sei dieser dritte Kandidat der Regierung politisch nicht tragbar gewesen“. Prinz Georg von Sachsen war demnach Ludwig Kaas zweiter Kandidat, der Düsseldorfer Pfarr-Rektor Karl Büchler sein dritter. Die Person des ersten Kandidaten konnte nicht identifiziert werden.

<sup>1033</sup> Constantin von Neuraths Formulierung: „Inzwischen hat auch Herr von Bergen noch einmal mit dem Kardinalstaatssekretär im Sinne ihrer Weisung gesprochen ...“ läßt erkennen, daß ihm der Wunsch des Kriegsministeriums nach einer Ernennung Franz Justus Rarkowskis nicht allein aus den Ausführungen Otto Senfblebens gegenüber Legationsrat von Menshausen bekannt gewesen sein dürfte, denn diese lassen sich schwerlich als „Weisung“ verstehen. Da der Außenminister auf ein Schreiben Werner von Blombergs vom 26. des vorherigen Monats antwortete, ist anzunehmen, daß das Reichskriegsministerium spätestens in diesem Brief dem Auswärtigen Amt seine Vorstellungen zur Besetzung des Feldbischofsamtes schriftlich unterbreitet hatte. Vgl. PAAA, R 28620, D 702456f., Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 6. August 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 114 besonders Anm. 1.

<sup>1034</sup> Vgl. ebenda.

Diego von Bergen jedoch nicht, daß die ablehnende Haltung Kardinal Bertrams das Haupthindernis bei der Kandidatur Rarkowskis darstelle.<sup>1035</sup>

Die Fuldaer Bischofskonferenz beriet am 22. August 1935 in ihrer fünften Sitzung ausführlich über die Militärseelsorge,<sup>1036</sup> doch das Protokoll der Sitzung enthält keinen Hinweis darauf, in welchem Maß die Diskussion auch als Personaldebatte geführt wurde.<sup>1037</sup> Nach der Sommerpause berührte Nuntius Orsenigo die Besetzung des Feldbischofsstuhls am 16. September in einer Besprechung mit Legationsrat von Menshausen sowie mit Reichsaußenminister von Neurath am folgenden Tag erneut und deutete an, daß der vom Kriegsministerium favorisierte Wehrkreispfarrer Rarkowski dem Vatikan für das Amt als zu alt erscheine.<sup>1038</sup> Der Nuntius würdigte zwar anerkennend den Wunsch der Reichsregierung, der zukünftige Feldbischof möge aus der Militärgeistlichkeit hervorgehen, gab aber zu bedenken, daß „nach seinen bisherigen Feststellungen keine geeignete Person für das hohe verantwortungsvolle Amt eines Feldbischofs“ unter den übrigen Militärgeistlichen vorhanden sei.<sup>1039</sup> Von der Kandidatur des Prinzen Georg von Sachsen, so teilte der Nuntius dem Vatikanreferenten mit, habe der Vatikan nach der ablehnenden deutschen Stellungnahme Abstand genommen, jedoch verfolge er weiterhin die Absicht, der Regierung eine Person zu benennen, „die mit dem Militär aus früherer Tätigkeit vertraut sei und insbesondere auch am Weltkriege aktiv teilgenommen habe.“<sup>1040</sup> Der Nuntius erklärte, er denke dabei derzeit noch nicht an eine bestimmte Person, sondern wolle sich die Angelegenheit „nur zunächst einmal in diesem Sinne überlegen.“<sup>1041</sup>

Legationsrat von Menshausen unterstrich erneut den Wunsch der Reichsregierung nach einer Ernennung Franz Justus Rarkowskis, gab allerdings zu bedenken, man habe, da dieser derzeit 62 Jahre alt sei, bis zu seiner Verabschiedung noch drei Jahre Zeit, um einen dem Vorschlag des Nuntius entsprechenden Nachfolger zu finden und ihn etwa als Feldgeneralvikar auf sein zukünftiges Bischofsamt in der Wehrmacht

<sup>1035</sup> Vgl. PAAA, R 72265, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 58, an das Auswärtige Amt vom 1. August 1935, 13.35 Uhr.

<sup>1036</sup> Die Aufzeichnungen Bischof Sebastians über die fünfte und sechste Sitzung beginnen mit der Überschrift: „Nach langer Debatte über Eid, Hirtenbrief, Militärseelsorge, Armeebischof“. Vgl. *B. Stasiewski*, Akten deutscher Bischöfe über die Lage Kirche II, 329.

<sup>1037</sup> Das offizielle Protokoll der Konferenz zur fünften Sitzung am Donnerstag, den 22. August 1935, 9 Uhr beschränkte sich auf zwei Sätze zum Thema: „Es kommt zur Sprache, daß das Reichswehrministerium planmäßige Stellen für Militärseelsorger nicht mehr besetzen will, solange das Apostolische Breve über die Neubildung der militärischen Seelsorge endgültig erfolgt und die Stelle eines Feldpropstes nicht besetzt ist. Die Konferenz ist dem H[ei]l[igen] Stuhle für den rechtzeitigen Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen besonders dankbar.“ Zitiert nach: *B. Stasiewski*, Akten deutscher Bischöfe über die Lage Kirche II, 279.

<sup>1038</sup> PAAA, R 72265, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, Anlage zu II Vat. 929, vom 16. September 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 125-126, bzw. PAAA, R 72265, die Aufzeichnung Außenminister von Neuraths, e.o. II Vat. 929, vom 17. September 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 128-129.

<sup>1039</sup> PAAA, R 72265, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, Anlage zu II Vat. 929, vom 16. September 1935.

<sup>1040</sup> Ebenda.

<sup>1041</sup> Ebenda.

vorzubereiten. Nuntius Orsenigo ging auf diesen Vorschlag nicht weiter ein, bat das Auswärtige Amt aber, in dieser Angelegenheit vorläufig nichts weiter zu unternehmen. Er habe zunächst nur die Bedenken des Vatikans bezüglich Rarkowskis verhältnismäßig hohen Alters vortragen wollen. Die Entgegnung des Vatikanreferenten, „daß gewiß ganz andere Gründe dahinter steckten und daß die Hemmungen gewiß auf ablehnende Haltung in Kreisen des deutschen Episkopats zurückzuführen seien“, bestritt der Nuntius und fügte hinzu, „daß die Ernennung des Feldbischofs zweifellos ohne Zurateziehung des Episkopats erfolgen würde.“<sup>1042</sup>

Am folgenden Tag sprach auch Reichsaußenminister von Neurath den Nuntius auf die noch immer ausstehende Ernennung des Feldbischofs an und gab zu bedenken, „daß es doch im Interesse des Vatikans selbst liege, diese so wichtige Stelle durch einen der Wehrmacht genehmen Feldbischof zu besetzen.“<sup>1043</sup> Erneut trug Nuntius Orsenigo die bereits gegenüber Legationsrat von Menshausen geäußerten Bedenken zum fortgeschrittenen Alter Rarkowskis vor, worauf der Außenminister ihm entgegenhielt, „der Feldbischof brauche ja keine Attacke zu Pferd mitzumachen und im übrigen sei (...) [ihm] neu, daß die Kurie am Alter ihrer Diener Anstoß nehme.“<sup>1044</sup>

Der Nuntius hatte zwar in seiner Unterredung mit dem Außenminister versprochen, die Vorstellungen der Reichsregierung im Vatikan erneut vorzutragen, doch reagierte die Kurie gegenüber dem Reich bis zum Ende des Jahres offiziell nicht mehr. Gegenüber dem Nuntius gab Legationsrat von Menshausen im Dezember 1935 daher zu bedenken, daß das Schweigen des Vatikans kaum geeignet sei, beim Kriegsministerium das Interesse an der Militärsorge aufrecht zu erhalten. Ebenso wie sein persönlicher Sekretär Pater Gehrman, mit dem der Vatikanreferent ebenfalls mehrmals vertraulich die Ernennungsfrage besprach, antwortete Nuntius Orsenigo ausweichend und begnügte sich mit der Antwort, daß man sich im Vatikan noch immer am Alter Rarkowskis stoße. Schließlich erklärte der Nuntius sogar, daß er in dieser Frage nichts ausrichten könne und meinte, es wäre gut, wenn die Vatikanbotschaft einen Vorstoß unternähme.<sup>1045</sup>

Nachdem auch das Reichskriegsministerium zwischenzeitlich wiederholt nach der Reaktion des Vatikans und den Gründen für dessen Schweigen gefragt hatte, wandte sich Legationsrat von Menshausen am 31. Dezember 1935 an Botschafter Diego von Bergen.<sup>1046</sup> In seinem Schreiben teilte er dem

---

<sup>1042</sup> Ebenda.

<sup>1043</sup> PAAA, R 72265, Aufzeichnung Außenminister von Neuraths, e.o. II Vat. 929, vom 17. September 1935.

<sup>1044</sup> PAAA, R 72265, Aufzeichnung Außenminister von Neuraths, e.o. II Vat. 929, vom 17. September 1935.

<sup>1045</sup> Vgl. PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, Legationsrat von Menshausen an Diego von Bergen vom 31. Dezember 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 145-146.

<sup>1046</sup> Unklar bleibt, warum J. Güsgen ohne Belegangabe den Brief des Vatikanreferenten an den Vatikanbotschafter auf eine Anfrage des Kirchenministeriums zurückführte. Da das Schreiben Legationsrat von Menshausens nur vom Kriegsministerium spricht, scheint hier eine Verwechslung der beiden Reichsministerien durch J. Güsgen vorzuliegen, zumal seine Seitenangaben für die gedruckte Quelle nicht korrekt sind. Auf den von J. Güsgen angegebenen Seiten befindet sich im „Notenwechsel III“ zwar ein Schreiben des RMfdKA, das



Vatikanbotschafter auch die wachsende Beunruhigung Rarkowskis und der noch nicht etatisierten Militärgeistlichen mit, von der das Kriegsministerium ihm berichtet hatte.<sup>1047</sup> Da die Kurie das stärkere Interesse an der Ernennung des Feldbischofs haben sollte, sprach sich Fritz von Menshausen dagegen aus, die noch ausstehende Ernennung des Feldbischofs bei der Kurie offiziell in Erinnerung zu bringen. Botschafter von Bergen bat er jedoch, die Motive für die zögernde Haltung des Vatikans auf einem ihm geeignet erscheinenden Weg zu sondieren. Mit Blick auf Rarkowski, der auch weiterhin der Wunschkandidat des Kriegsministeriums und des Kirchenministeriums für das Amt des Feldbischofs sei, wies Legationsrat von Menshausen darauf hin, daß dieser durch die abwartende Haltung der Kurie nicht jünger werde und der Vatikan, wenn er Rarkowski durchaus nicht zum Feldbischof ernennen wolle, statt seiner doch wenigstens einen vernünftigen Alternativvorschlag unterbreiten solle.<sup>1048</sup>

Bereits am 13. Januar 1936 wurde Nuntius Orsenigo im Auswärtigen Amt vorstellig, um der Reichsregierung im Auftrag der Kurie den 42jährigen Düsseldorfer Pfarrektor Karl Büchler als Kandidaten für das Feldbischofsamt vorzuschlagen.<sup>1049</sup> Er übergab bei seinem Besuch eine Aufstellung der Nuntiatur mit den wichtigsten biographischen Daten des Kandidaten, der er zwei Tage später eine weitere Notiz hinzufügte.<sup>1050</sup> Der am 8. Februar 1894 in Quint (Rheinland) geborene Karl Büchler hatte im Anschluß an seine Gymnasialzeit in Bonn das Studium der Theologie begonnen, sich aber 1914 nach Kriegsbeginn als Freiwilliger zum Heer gemeldet. Während seiner Dienstzeit in der Pioniertruppe, die sich über die gesamte weitere Kriegszeit erstreckte, wurde Büchler mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse ausgezeichnet und versah zuletzt die Funktion des Adjutanten seines Pionierbataillonskommandeurs. Nach Kriegsende schied er im Rang eines Leutnants der Reserve stehend aus der Armee aus und beendete in Bonn seine theologischen Studien. Am 14. August 1921 wurde er in Köln zum Priester geweiht und war anschließend an verschiedenen Kölner Stadtpfarreien als Kaplan tätig: zwischen 1921 und 1924 an St. Nikolaus, zwischen 1925 und 1930 an St. Agnes und zwischen 1930 und 1934 an St. Alban. Als Pfarrektor an St. Bonifatius in Düsseldorf nahm Karl Büchler

---

jedoch in keinem Zusammenhang mit der Ernennung des Feldbischofs steht. Vgl. *J. Güssgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 378 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 143-144 (RMfdkA an das Auswärtiges Amt) im Verhältnis zu 145-146.

<sup>1047</sup> Vgl. PAAA, R 72265 bzw. Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, Legationsrat von Menshausen, II Vat. 1209, an Diego von Bergen vom 31. Dezember 1935, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 145-146.

<sup>1048</sup> Ebenda.

<sup>1049</sup> Fraglich ist, ob der Vorschlag als vatikanische Reaktion auf die von Legationsrat Fritz von Menshausen am 31. Dezember 1935 in seinem Schreiben an Botschafter von Bergen angeregte informelle Anfrage des Vatikanbotschafters zu verstehen ist oder unabhängig von dieser erfolgte.

<sup>1050</sup> PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461088, die Notiz der Nuntiatur vom 13. Januar 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 146 sowie PAAA, R 30561k, E 461110, die am 17. März vom Nuntius übergebene ergänzende Notiz vom 15. Januar 1936.

zugleich auch die Aufgaben des Polizeiseelsorgers für das Rheinland und Westfalen wahr.<sup>1051</sup>

Nachdem am 15. Januar 1936 die zweite Notiz der Nuntiatur zur Person des Kandidaten im Außenministerium eingegangen war, informierte Constantin von Neurath noch am gleichen Tag Kriegsminister Blomberg über den neuen Personalvorschlag des Vatikans und übermittelte diesem auch die Einschätzung des Nuntius, es sei zwecklos, gegenüber der Kurie erneut auf die Kandidatur Rarkowskis zu drängen.<sup>1052</sup> Dem Außenminister hatte der Nuntius versichert, daß der Vatikan gerade in diesem Fall dem Wunsch der Reichsregierung gewiß gerne entgegengekommen wäre, hätten ihn nicht ausschließlich ernste Bedenken davon abgehalten. Da der Vatikan die Gründe seiner Ablehnung nicht offenzulegen pflege, und sie auch dem Nuntius nicht mitgeteilt habe, konnte Außenminister von Neurath den Kriegsminister keine offizielle Begründung der Ablehnung Rarkowskis mitteilen. Er teilte Werner von Blomberg jedoch mit, daß nach vertraulichen Informationen gut unterrichteter Kreise die ablehnende Haltung des Vatikans im scharfen Widerstand, der Rarkowski bereits seit Jahren entgegengebracht wird, begründet sei. Seinen Ursprung habe dieser Widerstand in der Rarkowski unterstellten Militärgeistlichkeit, die dessen angeblich unzulängliche Vorbildung bemängele, sich an seiner mangelnden Redegewandtheit stoße und ihn als nicht vollwertig ansehe. Ohne die Verdienste Rarkowskis verkennen zu wollen, fürchte der Vatikan, daß die Widerstände gegen Rarkowski im Fall seiner Ernennung zum Feldbischof so stark zunehmen würden, daß seine Autorität dadurch schwer gefährdet wäre.<sup>1053</sup> Auf dem Hintergrund dieser Informationen beurteilte auch der Außenminister persönlich ein weiteres Festhalten an der Kandidatur Rarkowskis als aussichtslos. Jedes Insistieren auf seiner Kandidatur drohe, abgesehen vom erfahrungsgemäß zu erwartenden Mißerfolg, nur, die Vakanz des Feldbischofsamts zu verlängern. Für Rarkowski regte der Außenminister erneut an, ihn durch die Verleihung eines päpstlichen Titels, Constantin von Neurath dachte an die Ernennung zum Apostolischen Protonotar ad instar participantium, für seine in der Militärseelsorge erworbenen Verdienste zu ehren.<sup>1054</sup>

<sup>1051</sup> PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461088, die Notiz der Nuntiatur vom 13. Januar 1936.

<sup>1052</sup> PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461099, Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 147-149. Das Schreiben, das Außenminister von Neurath abschriftlich auch an das Kirchenministerium und die Vatikanbotschaft weiterleitete (Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197 und BA, R 51.01./24294, 3-6, Aktenzeichen G II 323/36), deckt sich weitgehend mit der Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens anlässlich der Übergabe der ersten Vatikanischen Personalnotiz zu Karl Büchler vom 15. Januar 1935. Vgl. PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461090-461094, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens vom 15. Januar 1936 zu II Vat. 44. Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 147 Anm. 1. zu Nr. 154.

<sup>1053</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 4, Aktenzeichen G II 323/36, die Abschrift zu Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1936.

<sup>1054</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 5, Aktenzeichen G II 323/36, die Abschrift zu Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1936.

Das Kirchenministerium, dem der Außenminister am gleichen Tag eine Abschrift seines Schreibens an Kriegsminister von Blomberg zugeleitet hatte, reagierte recht schnell auf die veränderte Lage, obwohl es in die Ernennungsproblematik bislang kaum involviert war. Ministerialrat Roth erbat am 20. Januar vom Regierungspräsidenten, vom Düsseldorfer Geheimen Staatspolizeiamt und der Gauleitung der NSDAP in Düsseldorf baldmöglichst vertrauliche Informationen über Karl Büchlers politische Gesinnung, seine Einstellung zum Nationalsozialismus und eine eventuelle Tätigkeit in katholischen Jugendorganisationen.<sup>1055</sup>

Noch bevor die angeschriebenen Düsseldorfer Dienststellen geantwortet hatten, wandte sich Ministerialrat Roth am 27. Januar an das Kriegsministerium. In seinem Schreiben hielt Joseph Roth die Beteiligung des Kirchenministeriums an den Beratungen über den vatikanischen Personalvorschlag für gerechtfertigt und äußerte sich ablehnend zum vatikanischen Vorschlag, weil gegen den vom Nuntius benannten Kandidaten Bedenken bestünden. Das Kirchenministerium sei aber, so führte Ministerialrat Roth weiter aus, in der Lage, eine andere Persönlichkeit zu benennen, die man der Kurie an Stelle von Karl Büchler für das Feldbischofsamt vorschlagen könne. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens der Reichsregierung und um nicht durch eine Verzögerung von der Kurie vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, regte Joseph Roth eine vertrauliche Besprechung der drei beteiligten Ministerien an.<sup>1056</sup>

In seiner Antwort an das Kirchenministerium bezeichnete der Düsseldorfer Regierungspräsident Karl Büchler als „weit über den Durchschnitt intelligent, sehr sicher und gewandt in seinem Auftreten. Politisch hat er sich noch in keiner Weise bemerkbar gemacht, was ich besonders im Einvernehmen mit der hiesigen Staatspolizeistelle bemerken möchte. Ich habe zwar keinen Grund zu der Annahme, daß seine Einstellung zum Staat wesentlich von der Gesamteinstellung des katholischen Klerus abweicht, möchte aber bei ihm nach meiner Kenntnis seiner Person eine großzügigere Haltung als die des Durchschnittsklerikers annehmen.“<sup>1057</sup> Eine nennenswerte Tätigkeit Karl Büchlers in Jugendorganisationen war dem Regierungspräsidenten nicht bekannt.<sup>1058</sup>

Legationsrat von Menshausen informierte am 4. Februar den Nuntius darüber, daß sich die Stellungnahme des Kriegsministeriums zum Vorschlag des Vatikans noch etwas hinauszögern werde, da über Karl Büchler im

<sup>1055</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 7-8, RMfdkA, G II 323/36, an den Düsseldorfer Regierungspräsidenten, das Geheime Staatspolizeiamt Düsseldorf und die NSDAP Gauleitung in Düsseldorf vom 20. Januar 1936.

<sup>1056</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 9, RMfdkA, G II 323 II, an Kriegsminister von Blomberg vom 27. Januar 1936. Vgl. auch PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461101, RMfdkA, G II Nr. 323 II. Ang., an das Auswärtige Amt vom 27. Januar 1936.

<sup>1057</sup> BA, R 51.01./24294, 10, Regierungspräsident Düsseldorf, P. 3361/M. 1039, an das RMfdkA vom 29. Januar 1936.

<sup>1058</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 10, Regierungspräsident Düsseldorf, P. 3361/M. 1039, an das RMfdkA vom 29. Januar 1936. Da ihm nicht mitgeteilt worden war, daß Karl Büchler für ein Bischofsamt vorgesehen war, stellte der Regierungspräsident dem Kirchenministerium weitere Ergänzungsberichte in Aussicht. Auf die weitere Entwicklung des Falls hatten sie jedoch keinen Einfluß mehr.

Kriegsministerium keine Informationen vorlagen und die Erkundigungen zu seiner Person noch nicht abgeschlossen waren.<sup>1059</sup> Er entsprach mit seinem Hinweis an den Nuntius einem Wunsch, den Oberregierungsrat Senftleben gegenüber dem Auswärtigen Amt geäußert hatte.<sup>1060</sup> Mit Nuntius Orsenigo kam Legationsrat von Menshausen überein, daß die im Schlußprotokoll zu Artikel 14 des Reichskonkordats vorgesehene zwanzigtägige staatliche Einspruchsfrist für die Ernennung des Feldbischofs keine Anwendung finde,<sup>1061</sup> da Artikel 27 des Reichskonkordats die Besetzung des Feldbischofsamtes eigens regelt.<sup>1062</sup>

Der Oberbefehlshaber des Heeres Freiherr von Fritsch entsprach am 6. Februar dem Anliegen des Kirchenministeriums und legte Wert auf seine Beteiligung an den weiteren Beratungen. Die mit der Frage des Feldbischofs befaßten Referenten aus dem Kirchen-, Kriegs- und Außenministerium lud er für den 10. Februar zu einer Besprechung ein.<sup>1063</sup> Ministerialrat Roth vom Kirchenministerium wiederholte während der vormittäglichen Besprechung im OKH am Berliner Lützowufer die gegen Karl Bächler von seinem Ministerium erhobenen Bedenken. Joseph Roth argumentierte, Karl Bächler sei zu jung und auf militärischem Gebiet zu unerfahren, so daß die Gefahr bestehe, er könne sich gegenüber Franz Justus Rarkowski, den älteren Militargeistlichen oder den Ordinarien nur schwer durchsetzen und führte aus: „es sei auffallend, daß die Kurie diesen Mann so sehr heraus- und hinaufstellen will, jedenfalls müsse nachgeforscht werden, ob Bächler nicht irgendwelche besonders starken Beziehungen zu katholischen Jugendverbänden habe und welche Stellung er zum nationalsozialistischen Staat einnehme.“<sup>1064</sup> Als Alternativlösung schwebte dem Kirchenministerium die Ernennung des Augsburger Weihbischofs Franz Xaver Eberle zum Feldbischof vor. Für Weihbischof Eberle sprach nach Ansicht des Kirchenministeriums neben seinem im Vergleich zu Karl Bächler höheren Alter besonders seine Tätigkeit als Feldgeistlicher und Referent für die Angelegenheiten der Militärseelsorge während des Weltkriegs.<sup>1065</sup>

Der Referent der Amtsgruppe Seelsorge des Kriegsministeriums, Oberregierungsrat Otto Senftleben, bestritt die Eignung des sechzigjährigen Weihbischofs für das Amt des Feldbischofs, denn er erachtete Franz Xaver Eberle trotz seines Wirkens als Feldgeistlicher bei militärischen Aspekten als zu unerfahren. Eine Ernennung Weihbischof Eberles zum Feldbischof schloß

---

<sup>1059</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461100, die eigenhändige Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens vom 4. Februar 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 161.

<sup>1060</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1061</sup> Die häufige Überschreitung der Frist durch das Reich bei den vorausgegangenen Bischofsernennungen war von der Kurie wiederholt beanstandet worden.

<sup>1062</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461100, die eigenhändige Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens vom 4. Februar 1936.

<sup>1063</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 11, bzw. PAAA, R 30561k, E 461104, der Oberbefehlshaber des Heeres, V.A. (VIX) 124/36g, an das RMfdKA vom 6. Februar 1936.

<sup>1064</sup> BA, R 51.01./24294, 12, G II 1011/36, Aufzeichnungen zur Referentenbesprechung vom 10. Februar 1936.

<sup>1065</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 12, G II 1011/36, oder PAAA, R 30561k, E 461105-461109, die vermutlich von Joseph Roth verfaßte Aufzeichnungen zur Referentenbesprechung vom 10. Februar 1936.

Otto Senftleben auch mit Hinweis auf dessen Alter aus, da für Geistliche eine Verwendung innerhalb der Wehrmachtsseelsorge nur in Frage käme, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hätten. Alle anderen Bewerber seien von seinem Ministerium bislang stets abgelehnt worden. Durch Franz Xaver Eberles fortgeschrittenes Alter und seine zu feste kirchliche Bindung sahen Otto Senftleben und Fritz von Menshausen auch die Gefahr gegeben, daß der Augsburger Weihbischof in der Funktion des Feldbischofs nicht mehr genügend Energie und Initiative entwickle. Daher plädierte Otto Senftleben dafür, den künftigen Feldbischof aus der Militärgeistlichkeit auszuwählen und bemerkte, daß Franz Justus Rarkowski selbst gemäß dieser Lösung den Standortpfarrer von Berlin, Georg Werthmann, für das Feldbischofsamt vorschlage. Ungeachtet seines jungen Alters von 37 Jahren halte Rarkowski Georg Werthmann für dieses Amt als geeignet und befähigt. Für den Berliner Standortpfarrer spreche auch, daß er Kriegsteilnehmer und von den Widerständen unberührt geblieben war, die innerhalb der Militärgeistlichkeit gegenüber Rarkowski bestanden.<sup>1066</sup>

Im weiteren Verlauf der Referentenbesprechung, als die juristische Fixierung der Bestellung des Feldbischofs im Vordergrund der Überlegungen stand, bemerkte Oberregierungsrat Senftleben, daß allein Hitler als Führer und Reichskanzler die Ernennung des Feldbischofs in seiner Eigenschaft als Reichsbeamter zustehe. Sollte der Papst einem der Regierung nicht genehmen Kandidaten die kirchliche Würde des Feldbischofsamtes übertragen, so sei die staatliche Ernennung desselben wohl kaum zu erwarten.<sup>1067</sup> Die Konferenzteilnehmer, die sich darüber einig waren, daß kein Geistlicher in das Feldbischofsamt berufen werden sollte, der bislang vollkommen außerhalb der Militärseelsorge gestanden habe, sprachen sich dann für eine vorläufige Regelung der Personalfrage aus, die für Franz Justus Rarkowski vorsah, ihm vom Papst lediglich die Jurisdiktionsvollmachten des Feldbischofs übertragen zu lassen. Gleichzeitig sollte der vom Nuntius vorgeschlagene Kandidat Karl Büchler, nachdem seine Eignung für die Militärseelsorge festgestellt worden ist, als Heerespfarrer einberufen werden und Rarkowski als Feldgeneralvikar zugeteilt werden. In diesem Amt sollte er sich ein bis zwei Jahre lang mit den Amtsgeschäften des Feldbischofs vertraut machen, um anschließend, wenn seine Eignung und Befähigung erwiesen sei, zum Feldbischof ernannt zu werden. Als neuer Feldgeneralvikar wäre dann Georg Werthmann in Aussicht zu nehmen. Für diese Lösung sprach, daß sie den Verdiensten Rarkowskis für die Wehrmachtsseelsorge Rechnung trug und gleichzeitig den Reichshaushalt nicht durch das im anderen Fall doppelt zu zahlende Feldbischofsgehalt<sup>1068</sup> belasten würde. In

<sup>1066</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 12, G II 1011/36, oder PAAA, R 30561k, E 461105-461109, die Aufzeichnungen zur Referentenbesprechung vom 10. Februar 1936. Der Vorschlag Otto Senftlebens mußte die übrigen Referenten um so mehr überraschen, als Georg Werthmann erst seit dem 15. Juni 1935 in der Militärseelsorge tätig war.

<sup>1067</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 12, G II 1011/36, oder PAAA, R 30561k, E 461105-461109, die Aufzeichnungen zur Referentenbesprechung vom 10. Februar 1936.

<sup>1068</sup> Seit seiner Beauftragung mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des katholischen Feldpropstes der Reichswehr im September 1929 bezog Franz Justus Rarkowski das Gehalt des Feldpropstes. Das monatliche Gehalt der Feldbischofe belief sich 1934 auf 14.000 Reichsmark, während im Vergleich dazu die Militärküster mit 2.000 bis 2.700 Reichsmark

der Frage der Kandidatur Karl Büchlers wollte man zunächst die Übermittlung der militärischen Personalakten aus dem Potsdamer Reichsarchiv abwarten und nach einer positiven Beurteilung das Gutachten beim Stellvertreter des Führers zur beabsichtigten Übernahme in die Wehrmachtsseelsorge einholen. Die persönliche Vorstellung des Düsseldorfer Pfarr-Rektors war im Anschluß an eine befriedigende Rückäußerung der Parteikanzlei vorgesehen. Das Auswärtige Amt sollte dann mit dem Vorschlag der Zwischenlösung zu weiteren Verhandlungen an den Vatikan herantreten.<sup>1069</sup>

Die Staatspolizeistelle Düsseldorf übersandte am 13. März dem Kirchenministerium ihren Ermittlungsbericht. Ohne genauere Angaben machen zu können, berichtete die Staatspolizeistelle, daß Karl Büchler bislang politisch noch nicht in Erscheinung getreten sei und eine Tätigkeit in katholischen Jugendverbänden nicht ermittelt werden konnte. Über Karl Büchlers Einstellung zum Dritten Reich mutmaßte die Staatspolizei: „Seine Einstellung dem Staate gegenüber dürfte im wesentlichen von der des katholischen Klerus nicht abweichen.“<sup>1070</sup>

Legationsrat von Menshausen besprach nach Rücksprache mit Oberregierungsrat Senftleben am 17. März den Referentenvorschlag mit Nuntius Orsenigo.<sup>1071</sup> Eine Beurteilung des Kriegsministeriums zur Person Karl Büchlers lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, da die vom Reichsarchiv durchgeführten Erkundungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Anregung der Reichsregierung, Franz Justus Rarkowski ohne ihn zum Bischof zu ernennen, die Jurisdiktion des Feldbischofs zu übertragen und ihn noch bis zum Erreichen der Pensionsgrenze in dieser Stellung zu belassen, begründete der Vatikanreferent gegenüber dem Nuntius mit zwei Hauptargumenten. Es sei aus Gründen der Autorität nicht ratsam, „eine Person, die in der Militärseelsorge noch nicht tätig gewesen sei und keine entsprechende Erfahrung besitze, sofort mit der höchsten Würde eines Feldbischofs zu bekleiden.“<sup>1072</sup> Ferner wies Legationsrat von Menshausen den Nuntius auf die nicht zu rechtfertigende Belastung des Reichshaushalts durch das doppelt zu zahlende Feldbischofsgehalt hin, die aus einer sofortigen Ernennung Karl Büchlers zum Feldbischof resultiere.<sup>1073</sup> Der Nuntius stimmte den Ausführungen des Vatikanreferenten unter der Bedingung zu, daß gleichzeitig mit der vorübergehenden Übertragung der bischöflichen Jurisdiktionsvollmachten auf Rarkowski die Statuten für die Militärseelsorge umgesetzt würden, so daß die etatmäßige Anstellung der in

---

besoldet wurden. Vgl. *J. Güsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 385 Anm. 111.

<sup>1069</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 12, G II 1011/36, oder PAAA, R 30561k, E 461105-461109, die Aufzeichnungen zur Referentenbesprechung vom 10. Februar 1936.

<sup>1070</sup> BA, R 51.01./24294, 13, Staatspolizeistelle Düsseldorf, II 1 B/80,10/Büchler, an das RMfdkA vom 13. März 1936.

<sup>1071</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461111-461113, den Aktenvermerk Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 241, vom 17. März 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 171-172.

<sup>1072</sup> PAAA, R 30561k, E 461112, Aktenvermerk Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 241, vom 17. März 1936.

<sup>1073</sup> Vgl. ebenda.

Frage kommenden Militärpfarrer umgehend vollzogen werden könne.<sup>1074</sup> Nuntius Orsenigo empfahl im weiteren Verlauf des Gesprächs, der Kurie den Vorschlag erst dann zu unterbreiten, wenn sich das Reich zur Kandidatur Karl Büchlers endgültig zustimmend äußern könne. Ratsam sei in diesem Fall, über die Vatikanbotschaft an die Kurie heranzutreten und den deutschen Interimsvorschlag ihr gegenüber eingehend zu begründen. Persönlich stand der Nuntius dem deutschen Vorschlag wohlwollend gegenüber und bekundete Legationsrat von Menshausen vertraulich seine Unterstützung. Anschließend unterrichtete Fritz von Menshausen Oberregierungsrat Senftleben über seine Unterredung mit dem Nuntius. Otto Senftleben signalisierte sein Einverständnis zum Rat des Nuntius und versprach, Legationsrat von Menshausen zu benachrichtigen, sobald die Ermittlungen seines Ministeriums über Karl Büchler abgeschlossen seien.<sup>1075</sup> Am 20. März legte der Vatikanreferent seine Aufzeichnung Botschafter von Bergen vor, um ihn über den aktuellen Stand der Verhandlungen zu informieren. Diego von Bergens Rückäußerung bestätigte die Zweckmäßigkeit des avisierten Verfahrensmodus.<sup>1076</sup>

Die vom Kriegsministerium um eine Beurteilung des Kandidaten gebetene Parteikanzlei trat am 7. April ihrerseits an das Kirchenministerium heran und bat es um eine Einschätzung, ob der Ernennung Karl Büchlers zugestimmt werden könne.<sup>1077</sup> Ihr antwortete Ministerialrat Roth zwei Tage später, daß dem Kirchenministerium über Karl Büchler nichts nachteiliges bekannt geworden sei. „Auffallend ist jedoch, daß Büchler vom Vatikan in Vorschlag gebracht wird, obwohl er bisher in der Heeresseelsorge nicht tätig war und verhältnismäßig jung ist“. Anschließend wiederholte Joseph Roth seine bereits während der Referentenbesprechung geäußerten Bedenken. Mit Blick auf die Bedeutung der Stelle regte er an, über den Kandidaten besondere Nachforschungen anzustellen und der Kurie gegebenenfalls eine andere Persönlichkeit zu benennen, die „einwandfrei positiv und ohne Vorbehalt zum nationalsozialistischen Staat steht.“<sup>1078</sup> Wenige Tage später wurde die geringe Wertschätzung deutlich, die das junge Kirchenministerium innerhalb der Partei genoß. Die Düsseldorfer Gauleitung der NSDAP teilte dem Kirchenministerium am 16. April mit, daß man das von der Leipziger Straße angeforderte Gutachten über Karl Büchler an den Stellvertreter des Führers

<sup>1074</sup> Diese Zusicherung konnte der Vatikanreferent dem Nuntius unter Berufung auf Äußerungen aus dem Kriegsministerium sofort geben. Vgl. PAAA, R 30561k, E 461112, den Aktenvermerk Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 241, vom 17. März 1936.

<sup>1075</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461113, den Aktenvermerk Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 241, vom 17. März 1936.

<sup>1076</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461113, den handschriftlichen Zusatz Legationsrat von Menshausens vom 20. März zu seinem Aktenvermerk vom 17. März 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 172 Anm. 4.

<sup>1077</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 14, der Stellvertreter des Führers, III D-48g-W-, an das RMfdkA vom 7. April 1936.

<sup>1078</sup> BA, R 51.01./24294, 16, RMfdkA, G II 56 geh./36, an den Stellvertreter des Führers vom 9. April 1936.

gesandt habe. Von dort könne es vom Kirchenministerium angefordert werden.<sup>1079</sup>

Die während der Referentenbesprechung avisierte Lösung wurde unrealisierbar, nachdem am 24. April 1936 die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers im Kriegsministerium eingegangen war.<sup>1080</sup> Die Parteikanzlei hatte dem Kriegsministerium verschiedene politische Beurteilungen untergeordneter Parteidienststellen zu einem Dossier über Karl Büchler zusammengestellt. Auf der Basis der ihr zugeleiteten Meldungen beurteilte die Düsseldorfer Gauleitung Karl Büchler ablehnend und bezeichnete ihn allgemein als unversöhnlichen Gegner des Nationalsozialismus und der Hitlerjugend im Besonderen.<sup>1081</sup> Das Dossier verwies zunächst auf die Bedeutung, die Büchler während seiner Kölner Kaplansjahre in seiner Stellung als Bezirkspräses des katholischen Jünglings- und Jungmännervereins zukam, und bezeichnete ihn als den eigentlichen Organisator der katholischen männlichen Jugend im Kölner Raum. In dieser Funktion trat er während der Weimarer Republik auch bei Großveranstaltungen des Zentrums öffentlich in Erscheinung. Karl Büchlers im politischen Katholizismus verwurzelte Einstellung führte nach der nationalsozialistischen Machtübernahme zu „Schwierigkeiten mit den Parteidienststellen der NSDAP. Köln, die seine Versetzung nach Düsseldorf notwendig machten.“<sup>1082</sup> Unter Berufung auf Pfarrerkreise bezeichnete die Gauleitung Karl Büchler als „konfessionellen Feuerkopf“, der in keiner Weise auf dem Boden des Nationalsozialismus stehe. „In seinen Predigten verherrlicht er mit übertriebenem Pathos den Katholizismus, während er andersgläubige Menschen verächtlich macht, wodurch die Volksgemeinschaft gestört und untergraben wird.“<sup>1083</sup> In Kreisen der Partei gelte Karl Büchler als verschlagen, da er sich ihnen gegenüber als Nationalsozialist gebärde, in Wirklichkeit aber ein geschworener Feind der Bewegung sei. Die Beurteilung der Düsseldorfer Partiestellen gipfelte in der Bemerkung: „Der Gauleiter von Düsseldorf kann seine Ernennung zum Feldbischof der Wehrmacht nicht befürworten und bittet, unter allen Umständen seine Anstellung zu verhindern“.<sup>1084</sup>

Der Versuch Karl Büchlers während seiner Kaplanszeit an St. Alban in Köln, die Hitlerjugend an sich zu binden und sie jesuitisch zu prägen, mißfiel einer anderen Partiestelle, obwohl sie im Gegenzug auch berichten mußte, daß er den Hitlergruß immer erwidert habe und bei den Jugendlichen Interesse am

<sup>1079</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 17, NSDAP Gauleitung Düsseldorf an das RMfdkA vom 16. April 1936.

<sup>1080</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461120-461124, die Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936, auszugsweise abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 188 Anm. 4.

<sup>1081</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461120, die Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936.

<sup>1082</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461121, die Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936.

<sup>1083</sup> PAAA, R 30561k, E 461121, Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936.

<sup>1084</sup> PAAA, R 30561k, E 461121, Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936.



Militärdienst geweckt habe. Seine versuchte Einflußnahme auf die Hitlerjugend führte wiederholt zu scharfen Zusammenstößen mit deren Gebietsführer, die schließlich in einer öffentlichen Beleidigung des Gebietsführers durch Karl Büchler gipfelten. Das Amtsgericht Köln verurteilte ihn daher am 28. September 1935 wegen öffentlicher Beleidigung, Vergehen gegen die §§ 185 und 200 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Reichsmark oder ersatzweise zehn Tagen Gefängnis. Weiterhin wurde Karl Büchler an das Siegburger Gefängnis strafversetzt.<sup>1085</sup> Eine andere Parteidienststelle beurteilte ihn für die Position des Feldbischofs gerade deshalb als gefährlich, weil sie sich gezwungen sah, ihn als „einen sehr fähigen und tüchtigen Mann“ beurteilen zu müssen. Gefährlich erschien ihr dies, weil die ihr aus anderen Quellen vorliegenden Informationen „die Gefahr in sich schließen, daß Büchler nicht im nationalsozialistischen sondern im katholisch-dogmatischen Sinne die ihm zur seelischen Betreuung übergebenen Soldaten der Wehrmacht beeinflussen wird“.<sup>1086</sup> Da Karl Büchlers intensives Werben um die Jugend, seine Predigten und Familienbesuche innerhalb der Gemeinde auch von einer vierten Parteiinstanz als deutlich antinationalsozialistisch eingestuft wurden, hielt der für den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, antwortende Sachbearbeiter Helm es „nicht für zweckmäßig, Büchler mit dem in Aussicht genommenen Amt eines Feldbischofs der Wehrmacht zu betrauen.“<sup>1087</sup>

Bis Mitte Mai war dem Auswärtigen Amt die Ablehnung Karl Büchlers durch den Stellvertreter des Führers bekannt geworden.<sup>1088</sup> Staatssekretär von Bülow, der in seiner Unterredung mit Nuntius Orsenigo am 16. Mai 1936 erneut die Ernennung des Feldbischofs anschnitt, deutete an, daß die Bestellung des Kandidaten zum Militärbischof wahrscheinlich daran scheitern werde, daß dieser vorbestraft sei. Da die Nachforschungen des Kriegsministeriums noch nicht abgeschlossen waren, erfordere die endgültige Stellungnahme der Reichsregierung zum vatikanischen Vorschlag jedoch noch einige Zeit.<sup>1089</sup> Der Nuntius, dem über die Vorstrafe Karl Büchlers nichts bekannt war, reagierte auf die Mitteilung Bernhard von Bülows sichtlich betroffen. Während der weiteren Unterredung teilte der Staatssekretär ihm vertraulich mit, daß die Reichsregierung, obwohl ihr durch das Reichskonkordat kein Vorschlagsrecht zustehe, die Möglichkeit erwäge, das

<sup>1085</sup> Vgl. PAAA, R 30561k, E 461122, die Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936.

<sup>1086</sup> PAAA, R 30561k, E 461123, Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936.

<sup>1087</sup> PAAA, R 30561k, E 461124, Abschrift zu: NSDAP, III D-W-48-g, an den Reichskriegsminister vom 24. April 1936.

<sup>1088</sup> Der wesentliche Inhalt der ablehnenden Äußerung des Stellvertreters des Führers zur Person Karl Büchlers muß dem Auswärtigen Amt bekannt geworden sein bevor, ihm das Kriegsministerium am 20. Juni 1936 seine endgültige Ablehnung Büchlers unter Hinweise auf die Beurteilung des Stellvertreters des Führers mitteilte. Möglicherweise geschah dies in einem Schreiben des Kriegsministers (V 1 X, 2, 124/36 G 5. Ang.) vom 6. Mai 1936, auf das sich der Kriegsminister in seinem Brief vom 20. Juni 1936 ausdrücklich bezog. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, die Fotokopie des Schreibens Kriegsminister von Blomberg an Außenminister von Neurath vom 20. Juli 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III*, 194-196.

<sup>1089</sup> Vgl. PAAA, R 29459, E 190396-190397, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 16. Mai 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III*, 188-189.

Feldbischofsamt zunächst nur mit einem Apostolischen Administrator zu besetzen. Diesem solle ein geeigneter Generalvikar an die Seite gegeben werden, der sich in diesem Amt allmählich in die Militärseelsorge einarbeiten solle, um dann später selber zum Feldbischof ernannt zu werden.<sup>1090</sup>

Staatssekretär von Bülow vermied es jedoch, dem Nuntius Namen zu unterbreiten. Nuntius Orsenigo nahm den Vorschlag des Staatssekretärs an sich positiv auf,<sup>1091</sup> meinte aber, daß unglücklicherweise die Anregung in Rom zeitgleich mit der Erklärung der Reichsregierung im Fall Fulda, daß sie zu Begründung ihrer politischen Einsprüche gegen Bischofskandidaten nicht verpflichtet sei, eintreffen werde.<sup>1092</sup>

Kriegsminister von Blomberg teilte dem Auswärtigen Amt am 20. Juni 1936 seine definitive Ablehnung Karl Büchlers mit. Zur Begründung seiner Entscheidung bezog sich Generalfeldmarschall von Blomberg auf die vom Stellvertreter des Führers gegenüber Karl Büchler erhobenen Bedenken.<sup>1093</sup>

Das Außenministerium bat er, alternativ die Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Apostolischen Administrator des unbesetzten Feldbischofsstuhls bei der Kurie anzuregen. Nach den Vorstellungen des Kriegsministers sollten Rarkowski die notwendigen juristischen Vollmachten übertragen und in Anerkennung seiner Dienste sowie zur Festigung seiner Autorität bei den katholischen Militärgeistlichen zugleich auch der Titel eines Apostolischen Protonotar ad instar participantium verliehen werden.<sup>1094</sup> Die

<sup>1090</sup> Der Vorschlag Staatssekretär von Bülows entsprach, abgesehen vom nunmehr abgelehnten Karl Büchler, der am 10. Februar zwischen den Referenten der beteiligten Reichsministerien ausgehandelten Interimslösung. Vgl. BA, R 51.01./24294, 12, G II 1011/36, bzw. PAAA, R 30561k, E 461105-461109, die Aufzeichnung zur Referentenbesprechung vom 10. Februar 1936.

<sup>1091</sup> Nuntius Orsenigo war der Vorschlag an sich nicht neu, da er ihm von Legationsrat von Menshausen bereits am 17. März 1936 in einer ähnlichen Form unterbreitet worden war. Damals allerdings war noch Karl Büchler als Kandidat für den Posten des Generalvikars als Vorstufe zu einer späteren Ernennung zum Feldbischof anvisiert. Vgl. PAAA, R 30561k, E 461111-461113, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens, zu II Vat. 241, vom 17. März 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 171-172.

<sup>1092</sup> Vgl. PAAA, R 29459, E 190396-190397, die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 16. Mai 1936.

<sup>1093</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, die Fotokopie des Schreibens Kriegsminister von Blomberg an Außenminister von Neurath vom 20. Juli 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 194-196.

<sup>1094</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, die Fotokopie des Schreibens Kriegsminister von Blomberg an Außenminister von Neurath vom 20. Juli 1936. J. Güssen erwähnt, daß der Titel des Apostolischen Protonotar ad instar participantium Wehrkreispfarrer Rarkowski bereits am 13. Juni 1926 verliehen wurde, was dem Kriegsminister offenbar nicht bekannt war. Vgl. *J. Güssen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 385 Anm. 108. Franz Justus Rarkowskis Ernennung zum Protonotar scheint jedoch auch im Vatikan bzw. in der Nuntiatur nicht bekannt gewesen oder beachtet worden zu sein, da Nuntiatoren Orsenigo am 8. Juli 1936 im Auswärtigen Amt gegenüber Ministerialdirektor Dieckhoff erklärte, es sei sichergestellt, daß Rarkowski die höchste Auszeichnung erhalte, die in solchen Fällen verliehen werden könne, nämlich die Ernennung zum Päpstlichen Protonotar. Die betreffende Urkunde sei bereits eingetroffen. Vgl. PAAA, R 72266, 421951-421953, die Aufzeichnung Ministerialdirektor Dieckhoffs vom 8. Juli 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 198-200, hier 199. H. Missalla gibt an, Rarkowskis Ernennung zum Protonotar sei am 13. Juni 1936 erfolgt. Vgl. *H. Missalla*, Für Volk und Vaterland, 88. Da J. Güssen seine Angabe nicht weiter belegt, sie aber abgesehen von einer Ziffer in der Jahresangabe („1926“ statt „1936“ wie bei Missalla) mit der von H. Missalla angegebenen Datierung übereinstimmt, scheint hier eine Verwechslung mit einer daraus

angeregte Zwischenlösung hielt der Kriegsminister für angebracht, um das Apostolische Breve in Kraft setzen und eine geordnete katholische Militärseelsorge ermöglichen zu können.<sup>1095</sup> Bis zur Pensionierung Rarkowskis<sup>1096</sup> entfiel dann auch die Belastung des Reichshaushalts durch das doppelte Feldbischofsgehalt. Werner von Blomberg hoffte auch, mit der zwischenzeitlichen Ernennung Rarkowskis zum Apostolischen Administrator, für die mit dem Vatikan anstehenden Verhandlungen zur endgültigen Besetzung des Feldbischofsamtes über den erforderlichen zeitlichen Spielraum zu verfügen.<sup>1097</sup> Erneut sprach sich der Kriegsminister gegen die unmittelbare Bestellung eines bislang außerhalb der Militärseelsorge stehenden Geistlichen zum Feldbischof aus und regte die wiederholt vorgeschlagene Einarbeitung des Kandidaten in die Militärseelsorge als Rarkowskis Feldgeneralvikar bis zu dessen Pensionierung an. Mit Blick auf die übrigen Militärseelsorger bemerkte der Generalfeldmarschall weiter: „Die katholischen Militärgeistlichen würden es nicht verstehen und es könnte möglicherweise Mißstimmung unter ihnen Platz greifen, wenn zum Feldbischof ein Geistlicher ernannt werden würde, der bislang völlig außerhalb der Militärseelsorge gestanden hat, während sich in ihren eigenen Reihen auch Persönlichkeiten befinden, die den Voraussetzungen für die Bekleidung des Feldbischofsamtes entsprechen.“<sup>1098</sup> Als geeigneten Kandidaten aus den Reihen der Militärseelsorger für das Feldbischofsamt bezeichnete Werner von Blomberg den Standortpfarrer von Berlin, Georg Werthmann.<sup>1099</sup>

Auf das Schreiben des Kriegsministers an das Auswärtige Amt, von dem es eine Abschrift erhalten hatte, reagierte das Kirchenministerium am 2. Juli. Es stimmte Kriegsminister von Blomberg hinsichtlich der Ablehnung Karl Büchlers und der angeregten Zwischenlösung, Franz Justus Rarkowski mit den juristischen Vollmachten des Feldbischofs auszustatten, zu. Vor einer endgültigen Entscheidung zugunsten Georg Werthmanns seien jedoch noch Nachforschungen nötig. Ministerialrat Roth bat daher, von seiner Bestellung zum „Generalvikar cum jure successiones (...) absehen zu wollen“.<sup>1100</sup> Das

---

resultierenden nicht gerechtfertigten Schlußfolgerung vorzuliegen und die Angabe von H. Missalla die zutreffende zu sein.

<sup>1095</sup> Der Kriegsminister betrachtete dies als Voraussetzung, um die nur im Vertragsverhältnis angestellten katholischen Standortpfarrer zu planmäßigen Heerespfarrern ernennen zu können. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, die Fotokopie des Schreibens Kriegsminister von Blomberg an Außenminister von Neurath vom 20. Juli 1936.

<sup>1096</sup> Die Pensionierung Feldbischof Rarkowskis war ursprünglich für den 1. Oktober 1938 vorgesehen.

<sup>1097</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, die Fotokopie des Schreibens Kriegsminister von Blomberg an Außenminister von Neurath vom 20. Juli 1936.

<sup>1098</sup> Ebenda.

<sup>1099</sup> Die für eine Kandidatur Georg Werthmanns vorgebrachten Argumente des Kriegsministers decken sich mit den von Otto Senftleben in der Referentenbesprechung vom 10. Februar gemachten Ausführungen. Da nach Aussage Otto Senftlebens der Vorschlag seiner Ernennung zum Feldbischof unmittelbar auf Franz Justus Rarkowski selbst zurückging, verdeutlicht das Festhalten des Kriegsministers an diesem Vorschlag nachhaltig die Wertschätzung Rarkowskis innerhalb des Kriegsministeriums und der Streitkräfte und bezeugt das Gewicht, das seinem Urteil dort beigemessen wurde.

<sup>1100</sup> BA, R 51.01./24294, 20, RMfdkA, G II 64 geh./36, an das Auswärtige Amt und das Kriegsministerium vom 2. Juli 1936. Die Worte "cum jure successiones" wurden im Original mit Schreibmaschine unterstrichen.

Auswärtige Amt wurde unter Hinweis auf den "Fall Fulda" und das Schreiben des Kirchenministeriums vom 15. Juni 1936 gebeten, „dem Nuntius bzw. dem HI. Stuhl nicht näherhin auseinanderzusetzen, welche Bedenken allgemeinpoltischer Natur gegen BÜchler bestehen, unbeschadet des Hinweis auf die rechtskräftige Verurteilung durch Gerichtsbeschuß vom 28. September 1933.“<sup>1101</sup> Am gleichen Tag beauftragte das Kirchenministerium die NSDAP Reichsleitung in München und das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin mit Recherchen über Georg Werthmann. Es unterrichtete die angeschriebenen Stellen über die geplante Ernennung zum Generalvikar, die zu einem späteren Zeitpunkt anvisierte Bestellung zum Feldbischof und erkundigte sich, ob Bedenken staatspolizeilicher oder allgemein politischer Art gegen den Kandidaten bestehen.<sup>1102</sup>

Während die beteiligten Reichsministerien intensiv über die Kandidatur Karl BÜchlers berieten, löste der Münsteraner Kirchenhistoriker Joseph Lortz innerhalb verschiedener Wehrmachtsdienststellen eine eigenständige Personaldiskussion aus. Joseph Lortz war am 14. Februar 1936 zum zweitenmal innerhalb von zehn Tagen<sup>1103</sup> an General Dollmann, den Kommandierenden General des IX. Armeekorps, herangetreten, der ihm persönlich bekannt war.<sup>1104</sup> Hatte sein erstes Schreiben vom 5. Februar nur das Ziel verfolgt, General Dollmann den Kölner Geistlichen Johann Christian Nattermann als einen überdurchschnittlich befähigten potentiellen Militärseelsorger zu empfehlen, „der auch für die Probleme des neuen Staates das nötige und auch mutige Verständnis besitzt“ und ihm die Zusendung eines „Sendschreibens“ anzukündigen, so ging sein Anliegen in seinem zweiten Brief erheblich darüber hinaus.<sup>1105</sup> Nunmehr sprach Joseph Lortz bei General Dollmann für den Benediktinerabt Michael von Wittowski aus Weingarten vor, der sich zu diesem Zeitpunkt gerade in Berlin aufhielt,

<sup>1101</sup> BA, R 51.01./24294, 20, RMfdkA, G II 64 geh./36, an das Auswärtige Amt und das Kriegsministerium vom 2. Juli 1936. In seinem Schreiben G II 3274 vom 15. Juni 1936 hatte das Kirchenministerium die vatikanische Forderung nach einer Offenlegung der staatlichen Ablehnungsmotive zurückgewiesen.

<sup>1102</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 21, RMfdkA, G II 64 geh./36 II Ang., an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin und die Reichsleitung der NSDAP in München vom 2. Juli 1936.

<sup>1103</sup> Unmittelbar vor dem Februar 1936 scheint der Schriftverkehr zwischen Joseph Lortz und General Dollmann von beiden Seiten nicht mit einer vergleichbaren Intensität betrieben worden zu sein, da Lortz zu Beginn seines zweiten Briefes schrieb: „Langes Schweigen und dann gleich zweimaliger Anlaß zum Korrespondieren nacheinander!“ Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 51, Joseph Lortz an General Dollmann vom 14. Februar 1936.

<sup>1104</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 51, Joseph Lortz an General Dollmann vom 14. Februar 1936. Vgl. zum Vorgang auch *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 81 und *ders.*, Die Wehrmacht im NS-Staat 179-180 (beide Artikel noch mit den alten MGFA-Signaturen), bei dessen Auswertung des Vorgangs die Haltung der Wehrmachts Spitze besonders im Mittelpunkt des Interesses steht.

<sup>1105</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 50, Joseph Lortz an General Dollmann vom 5. Februar 1936. Das beim Aschendorff-Verlag herausgegebene „Sendschreiben“ betrachtete Joseph Lortz als „ungewöhnlich wichtige Sache“ und bat den General, zu seiner Bekanntmachung beizutragen. Der Kirchenhistoriker vertritt die Ansicht, daß „die Behebung des starren Gegensatzes NS - Katholizismus zu den vordringlichsten Aufgaben der Zeit gehört, und andererseits niemals nur durch rechtliche Abmachungen geleistet werden kann. Unabdingbar ist der innere Austrag.“ Das „Sendschreiben“ wollte dazu „den Katholiken das Gewissen schärfen“. Die Unterstreichung des Worts „innere“ wurde im Original nach der maschinellen Niederschrift von Joseph Lortz analog zu seinen orthographischen Korrekturen mit schwarzer Tinte vorgenommen.

um das „Sendschreiben' direkt an der 'Spitze' anzubringen.“<sup>1106</sup> Für Joseph Lortz ergab sich daher auch die Frage, „ob dieser Abt - übrigens eine gute Erscheinung - nicht in 'Konkurrenz' mit dem Wehrmachtbischof zu bringen sei.“<sup>1107</sup> Zwar räumte der Kirchenhistoriker ein, „Lage und Probleme, die mit dem Stichwort 'Wehrmachtbischof' angedeutet sind,“ nicht zu übersehen, doch sah er angesichts der sich zwischen Staat und Kirche immer schärfer zuspitzenden Lage Handlungsbedarf und meinte: „Es wäre schon viel gewonnen, wenn man eine religiös schöpferische Potenz wie den Abt an eine wirklich einflußreiche Stelle schieben könnte.“<sup>1108</sup>

Da Joseph Lortz in einem Nachtrag zu seinem Brief<sup>1109</sup> noch einmal auf die Dringlichkeit seines Anliegens hingewiesen hatte, wandte sich General Dollmann unverzüglich an den Chef des Wehrmachtsamts im Reichskriegsministerium, General Keitel.<sup>1110</sup> Nachdem Wilhelm Keitel sich General Dollmanns Vorschlag reiflich überlegt hatte, kam er zu dem Entschluß, diesen nicht an Generaloberst von Fritsch oder Kriegsminister von Blomberg weiterzuleiten.<sup>1111</sup> General Keitel war vielmehr der Ansicht, die kirchlichen Angelegenheiten seien so diffizil, daß die Wehrmacht gut daran täte, sich völlig davon fernzuhalten.<sup>1112</sup> Nach Wilhelm Keitels ablehnendem Bescheid wandte sich General Dollmann am 22. Februar 1936 an die Wehrmachtsrechtsabteilung.<sup>1113</sup> Im Gegensatz zum vorangegangenen Brief

<sup>1106</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 51, Joseph Lortz an General Dollmann vom 14. Februar 1936. Gemeinsam mit J. Lortz gehörte der Abt jenem Arbeitskreis an, der das „Sendschreiben katholischer Deutscher“ veröffentlicht hatte. Über den Abt führte J. Lortz u.a. aus: „Er ist akkurat das, was die heutige Zeit von der Kirche braucht: ganz tief im Mysterium verankert sein, den freien Christen bilden, der unmittelbar tätig im Dienst der Volksgemeinschaft ist. Eine wirkliche religiöse Potenz; geistig ganz hoch und doch mit der Fähigkeit ausgestattet, die weiten Kreise zu beeinflussen: nicht nur zu packen, sondern zu befruchten. Das Suchen nach einer Wirkmöglichkeit außerhalb des Klosters hat mit einem 'Auspringen' natürlich nicht das Geringste zu tun. Der Abt möchte nur seinen echten Benediktiner-Geist in der Art lebendig machen, wie es für die großen Missionare der germanischen Frühzeit eine Selbstverständlichkeit war.“ Ebenda.

<sup>1107</sup> Ebenda.

<sup>1108</sup> Ebenda.

<sup>1109</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 52, den nachträglichen Zusatz zum Brief Joseph Lortz an General Dollmann vom 14. Februar 1936.

<sup>1110</sup> Der Brief General Dollmanns an Wilhelm Keitel ist im Bundesmilitärarchiv in den Akten zum IX. Armeekorps als Durchschrift nicht erhalten. Sein wesentlicher Inhalt muß daher im folgenden aus dem Antwortschreiben General Keitels rekonstruiert werden. Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 53, General Keitel an General Dollmann vom 19. Februar 1936 in dem dieser auf Dollmanns Schreiben vom 16. Bezug nimmt. Da J. Lortz zweiter Brief auf den 14. Februar datiert ist, hat General Dollmann das Anliegen ohne Aufschub weitergeleitet.

<sup>1111</sup> Zur Begründung führte General Keitel aus: „Selbst wenn der Generaloberst den von Ihnen Empfohlenen empfangen würde, würde er doch nicht die Berechtigung dazu fühlen, ihn an den Führer heranzubringen. Bitte fassen Sie das nicht als eine starrköpfige Ablehnung auf. Es ist notwendig, daß wir uns auf unser eigenstes Arbeitsgebiet beschränken. So schwer, wie Sie und der von Ihnen Empfohlene meinen, an den Führer heranzukommen, ist es nicht. M.E. müßte sich über Rosenberg der Weg finden lassen.“ Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 53, General Keitel an General Dollmann vom 19. Februar 1936. M. Messerschmidt wertete General Keitels Antwort als „demaskierend“ für die Seelsorgepolitik des Wehrmachtsamts und verwies auf Keitels Realitätsferne, wenn dieser für Fragen der Militärseelsorge keine bessere Antwort wußte, als den Weg über den Chefideologen der Partei, Alfred Rosenberg, zu empfehlen. Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 81.

<sup>1112</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1113</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 54, General Dollmann an die Wehrmachtsrechtsabteilung vom 22. Februar 1936.

an Wilhelm Keitel verfolgte General Dollmann in seinem Schreiben an die Wehrmachtsrechtsabteilung jedoch ein anderes Interesse. So weit die Antwort General Keitels erkennen läßt, las Keitel aus Dollmanns Brief vorrangig das Bemühen heraus, den Abt über Wehrmachtsstellen an den Führer heranzubringen, um ihm das Anliegen des Arbeitskreises bzw. des „Sendschreibens“ vorzutragen. Diesem Wunsch erteilte General Keitel eine klare Absage, da sich die Wehrmacht aus allen kirchenpolitischen Fragen möglichst heraushalten sollte. Statt dessen empfahl er General Dollmann den Weg über Alfred Rosenberg. General Keitels Antwort läßt jedoch nicht erkennen, daß General Dollmann ihm den Abt auch für das Feldbischofsamt als Alternativkandidat zu Franz Justus Rarkowski vorgeschlagen hatte.<sup>1114</sup> Gegenüber der Wehrmachtsrechtsabteilung benannte General Dollmann den Abt jedoch als einen, ihm durch Joseph Lortz namhaftgemachten Kandidaten für das Feldbischofsamt, dessen Besetzung nach seiner eigenen Kenntnis in ein entscheidendes Stadium getreten sei und bat das Amt um eine Prüfung des Vorschlags.<sup>1115</sup> Bei einer möglichen Realisierung seines Personalvorschlags fürchtete General Dollmann selbst allerdings den Widerstand des deutschen Episkopats, denn es schien ihm „unzweifelhaft, daß Geistliche, die unbedingt hinter dem heutigen Staate stehen und mit der Haltung des Episkopats nicht einverstanden sind, an hoher kirchlicher Stelle nicht zu genehm sind.“<sup>1116</sup> Nicht zu beurteilen vermochte der General, „ob die Zustimmung des Episkopates bei der Besetzung der Feldbischofsstelle ausschlaggebend ist, oder ob über diese Zustimmung hinweg die Wahl auf einen Geistlichen fallen kann, der geeignet ist, Gegensätze zu überbrücken und damit der kath.[olischen] Militär-Seelsorge das gebührende Ansehen im Staat zu verschaffen.“<sup>1117</sup>

Der Abteilungsleiter der Wehrmachtsrechtsabteilung, Ministerialdirigent Semler, antwortete General Dollmann am 24. Februar 1936, daß die Angelegenheiten der Militärgeistlichen seit dem 1. Dezember 1935 nur noch vom Verwaltungsamt bearbeitet würden. Daher habe er sich erlaubt, das Schreiben an General Karmann, den Chef des Heeresverwaltungsamtes, weiterzuleiten.<sup>1118</sup> General Karmann beantwortete im März 1936 General Dollmanns Eingabe ebenfalls ablehnend.<sup>1119</sup> Inwieweit der Papst den deutschen Episkopat bei der Auswahl des Kandidaten für den Feldbischofsstuhl beteiligen würde, vermochte auch General Karmann nicht abzuschätzen. Er betonte jedoch eigens, daß die Ernennung des Feldbischofs als Reichsbeamten allein Hitler als Führer und Reichskanzler zustehe. Daher komme für das Amt „nur ein Kandidat in Frage, der die

<sup>1114</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 53, General Keitel an General Dollmann vom 19. Februar 1936. Sollte General Dollmanns Brief an Wilhelm Keitel dennoch diese Möglichkeit thematisiert haben, so hat General Keitel sie in seiner Antwort gründlich ignoriert.

<sup>1115</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 54, General Dollmann an die Wehrmachtsrechtsabteilung vom 22. Februar 1936.

<sup>1116</sup> Ebenda.

<sup>1117</sup> Ebenda.

<sup>1118</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 55, Ministerialdirigent Semler an General Dollmann vom 24. Februar 1936.

<sup>1119</sup> Vgl. BA-MA, RH 53-9/18, 56, General Karmann an General Dollmann vom März 1936. Das Schreiben General Karmanns ist nicht genau datiert und trägt auch keinen Eingangsvermerk des IX. Armeekorps.

Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird und auch sonst in jeder Weise für das wichtige Amt geeignet erscheint."<sup>1120</sup> Ohne eine formelle Ablehnung auszusprechen, hielt General Karmann eine Kandidatur Abt Wittowskis für aussichtslos, da dieser Ordensgeistlicher sei und Angehörige eines geistlichen Ordens für eine planmäßige Übernahme in die Wehrmacht nicht in Betracht kämen.<sup>1121</sup> Mit dem Antwortschreiben General Karmanns enden die Dokumente des IX. Armeekorps zu diesem Vorgang. Es ist daher anzunehmen, daß General Dollmann die Kandidatur Michael Wittowskis nicht weiter betrieben hat und das Kriegsministerium mit Blick auf die Ordenszugehörigkeit des Abtes den Vorschlag General Dollmanns ebenfalls unberücksichtigt ließ.

Mit Ministerialdirektor Dieckhoff<sup>1122</sup> besprach Nuntius Orsenigo am 8. Juli erneut das Problem der Feldbischofsernennung.<sup>1123</sup> Dabei informierte der Nuntius Hans Heinrich Dieckhoff darüber, daß das Einverständnis des Vatikans zur Ernennung Rarkowskis zum Apostolischen Delegaten für die Militärseelsorge noch keineswegs gesichert sei, obwohl dies nach seiner persönlichen Ansicht die beste Lösung darstellen würde. Der Nuntius bemerkte aber auch für den Fall, daß die Kurie sich zur Ernennung Franz Justus Rarkowskis nicht entschließen könne, sei die von der Reichsregierung gewünschte kirchliche Auszeichnung sichergestellt, da die betreffende Urkunde bereits aus Rom eingetroffen wäre. Für den stellvertretenden Feldpropst war mit der Ernennung zum Protonotar die höchste Auszeichnung vorgesehen, die in solchen Fällen von der Kurie verliehen werde. Der Nuntius hob allerdings hervor, daß die Ernennung zum Protonotar unabhängig von der Übertragung bischöflicher Befugnisse an Rarkowski zu betrachten sei, und man daher in der Frage des Feldbischofs nur weiterkomme, wenn neben der Ehrung Rarkowskis auch die Übertragung der Jurisdiktionsvollmachten an ihn erfolge. Um innerhalb der Streitkräfte Mißverständnissen vorzubeugen, bat der Nuntius ausdrücklich, die militärischen Stellen über diesen Sachverhalt zu orientieren.<sup>1124</sup>

Beide Gesprächspartner waren sich darüber einig, daß die Suche nach einem neuen Kandidaten für das Feldbischofsamt weiterhin sehr intensiv betrieben werden müsse, sollte sich der Vatikan nicht zur Delegation der bischöflichen Befugnisse an Rarkowski entschließen können. Unklar war auch, wie Franz Justus Rarkowski selbst auf eine solche Entwicklung reagieren würde.<sup>1125</sup> Im

---

1120 Ebenda.

1121 Vgl. ebenda.

1122 Nach dem Tod Bernhard von Bülow's im Juni 1936 war Ministerialdirektor Hans Heinrich Dieckhoff interimistisch der Ansprechpartner des Nuntius bis Hans Georg von Mackensen im April 1937 zum Staatssekretär ernannt wurde. Vgl. D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XLI.

1123 Vgl. PAAA, R 72266, 421951-421953, die Aufzeichnung Ministerialdirektor Dieckhoffs vom 8. Juli 1936, abgedruckt in: D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 198-200.

1124 PAAA, R 72266, 421951-421953, Aufzeichnung Ministerialdirektor Dieckhoffs vom 8. Juli 1936.

<sup>1125</sup> Diskutiert wurde die Frage, ob Franz Justus Rarkowski mit Rücksicht auf sein Alter um seine Pensionierung bitten würde oder sich vielleicht auch dem neuen Feldbischof als Generalvikar zur Verfügung stellen würde. Vgl. ebenda.

Gespräch wurde weiterhin die Frage des zukünftigen Feldgeneralvikars thematisiert, doch nahm der Nuntius persönlich nach der Einschätzung des Leiters der Politischen Abteilung keinen Anstoß daran, daß die Reichsregierung für dieses Amt bereits den Berliner Standortpfarrer Werthmann vorschlug. Nuntius Orsenigo bemerkte allerdings, daß er zum gegenwärtigen Zeitpunkt derartige Vorschläge nicht nach Rom weiterreichen könne, „weil der Vatikan durch sie verstimmt werden würde, da die Frage noch nicht spruchreif ist und solche Vorschläge leicht als voreilige Einmischung gedeutet werden könnten.“<sup>1126</sup>

Die vom Kirchenministerium über Georg Werthmann veranlaßten Berichte trafen in der zweiten Augushälfte im Ministerium ein. Als erstes antwortete am 18. August das Berliner Staatspolizeiamt mit einem Zwischenbericht. Es berichtete zunächst nur, ihm sei über Georg Werthmann bisher in politischer Hinsicht nichts Nachteiliges bekannt geworden.<sup>1127</sup> Für die NSDAP Reichsleitung erklärte Martin Bormann am 25. August, daß dort gegen die Ernennung Georg Werthmanns zum Feldgeneralvikar keine Bedenken bestünden.<sup>1128</sup> Seinen ausführlichen Abschlußbericht legte das Staatspolizeiamt am 28. August vor. Die Staatspolizei wußte nun zu berichten, daß Georg Werthmann Frontsoldat war und ein begeisterter Anhänger des Soldatentums sei. Vor der Machtübernahme habe er Lichtbildervorträge über seine Kriegserlebnisse und die Schlachtfelder der Westfront gehalten. Zur politischen Einstellung des Kandidaten führte der für das Staatspolizeiamt antwortende Dr. Behrends aus: „Bei der nationalen Erhebung hat er sich gegenüber dem Nationalsozialismus zunächst sehr zurück gehalten, so daß man der Meinung sein könnte, er sei ein Gegner des nationalsozialistischen Staates. In der Folgezeit hat er sich jedoch den Bestrebungen des neuen Staates gegenüber sehr zugänglich gezeigt und in jeder Weise korrekt verhalten. Er hat insbesondere in den Schulklassen, in denen er Religionsunterricht erteilte, die Staatsjugend gefördert. Nachteiliges in politischer Hinsicht ist über ihn nicht bekannt geworden.“<sup>1129</sup> Auf der Basis dieser Ermittlungsberichte teilte das Kirchenministerium am 7. September dem Kriegsministerium mit, daß gegen die Ernennung Georg Werthmanns zum Feldgeneralvikar keine Bedenken staatspolizeilicher oder allgemein politischer Natur bestehen.<sup>1130</sup>

Nur bruchstückhaft lassen sich die Ereignisse der folgenden Monate bis zur Bischofsweihe Rarkowskis am 20. Februar 1938 rekonstruieren.<sup>1131</sup> Die

<sup>1126</sup> Ebenda.

<sup>1127</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 31, Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, 940/36g - II.1.F -, an das RMfdkA vom 18. August 1936.

<sup>1128</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 32, der Stellvertreter des Führers, III A3-Ka. 2191/K/W/72, an das RMfdkA vom 25. August 1936.

<sup>1129</sup> BA, R 51.01./24294, 33, Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, 940/36g - II.1.F -, an das RMfdkA vom 28. August 1936.

<sup>1130</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 34, RMfdkA, G II 83 u. 84/geh. 36, an Kriegsminister von Blomberg vom 7. September 1936. Franz Justus Rarkowski ließ das Kriegsministerium in den folgenden Tagen eine Abschrift dieses Schreibens zukommen.

<sup>1131</sup> Die in den Archivalien des Auswärtigen Amtes nunmehr nur spärlich vorhandenen Aufzeichnungen deuten nicht notwendig darauf hin, daß die Diskussion um den zukünftigen Feldbischof der Wehrmacht nach der Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Apostolischen



vatikanische Ernennung Rarkowskis zum „Apostolischen Administrator ad nutum Sanctae Sedis“ traf Anfang August 1936 aus Rom ein und wurde dem Auswärtigen Amt am 11. August in einer Verbalnote durch Nuntius Orsenigo angezeigt.<sup>1132</sup> Franz Justus Rarkowski selbst weilte im Spätsommer 1936 in Rom.<sup>1133</sup> Ob es bei diesem Rombesuch oder zu einem anderen Zeitpunkt zu der persönlichen Unterredung mit Prälat Kaas gekommen ist, bei der der Prälat Rarkowski das Versprechen abgenommen habe, „das Amt des Feldbischofs nicht anzunehmen, wenn es ihm angetragen“ würde, läßt sich ohne Einblick in die vatikanische Aktenüberlieferung mit ausreichender Bestimmtheit nicht sagen.<sup>1134</sup>

In München machte Franz Justus Rarkowski auf seiner Rückreise aus Rom bei Kardinal Faulhaber Station, um mit ihm Fragen der Militärseelsorge zu besprechen. Der Münchener Erzbischof konnte sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, daß es dem Apostolischen Administrator hauptsächlich darum ging, seinen neuen Titel mit ihm zu besprechen.<sup>1135</sup> An Kardinal Faulhaber richtete Franz Justus Rarkowski die Frage, wie dieser dem Titel „Feldbischof“ gegenüber stehe. Der Münchener Erzbischof stand diesem Titel sehr reserviert gegenüber und betonte, daß er von der Heeresverwaltung nicht verliehen werden könne und andererseits vom Vatikan ohne Bischofsweihe keine Anerkennung finde.<sup>1136</sup> Wie bereits auf der Bischofskonferenz in Fulda plädierte Kardinal Faulhaber daher für die Verwendung der Titel „Feldpropst“ und „Feldpropstei“.<sup>1137</sup> Daß er der gegenwärtigen Interimslösung kaum mit Wohlwollen begegnete machte Faulhaber zumindest gegenüber Kardinal Bertram deutlich und formulierte: „Mit dem Titel 'Apostolischer Administrator' können wir nichts anfangen.“<sup>1138</sup>

Mit der Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Apostolischen Administrator und der Erteilung der notwendigen Vollmachten durch den Vatikan am 23.

---

Administrator weniger intensiv geführt wurde. Für die Quellenlage des Ministeriums sind der 1936 vollzogene Aktenschnitt und die kriegsbedingten Aktenverluste mitzuberücksichtigen.

<sup>1132</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, die Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.901, vom 11. August 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 209.

<sup>1133</sup> Vgl. Kardinal Faulhaber an Kardinal Bertram vom 8. September 1936, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten Faulhaber II, 166-167.

<sup>1134</sup> Vgl. KMBA, SW I,2, die Aufzeichnung Georg Werthmanns vom 27. April 1952 über sein am 29. Februar 1952 mit Prälat Kaas im Damasushof des Vatikans geführtes Gespräch.

<sup>1135</sup> Vgl. Kardinal Faulhaber an Kardinal Bertram vom 8. September 1936, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten Faulhaber II, 166-167.

<sup>1136</sup> Ebenda.

<sup>1137</sup> Die Bezeichnung „Feldpropst“ war am 2. März 1934 zugunsten des Titels „Feldbischof“ aufgegeben worden. Vgl. RGBI. I, 1934, 204, HVBl. 1934, 69.

<sup>1138</sup> Kardinal Faulhaber an Kardinal Bertram vom 8. September 1936. abgedruckt in: *L. Volk*, Akten Faulhaber II, 167. Aus Kardinal Faulhabers Schreiben läßt sich nicht eindeutig erkennen, ob er seine ablehnende Haltung zum Apostolischen Administrator-Titel auch gegenüber Franz Justus Rarkowski zum Ausdruck brachte. Rarkowskis Zusage, sich beim Kriegsministerium für die Wiedereinführung der nicht mehr bestehenden Titel „Feldpropst“ und „Feldpropstei“ zu verwenden, spricht eher für diese Annahme. Nicht zu verkennen ist der ausgesprochen „kühle“ und „streng sachliche“ Ton in dem Kardinal Faulhaber dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz seine Unterredung mit Franz Justus Rarkowski schilderte. Vgl. Ebenda.

September 1936<sup>1139</sup> wurde die begriffliche Unschärfe seiner Stellung in der Militärseelsorge weitgehend beseitigt und die Möglichkeit geschaffen, die organisatorischen Bestimmungen des Apostolischen Breves in die Praxis umzusetzen.<sup>1140</sup> Im Einvernehmen mit dem Kriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht und Kirchenminister Hanns Kerrl ernannte Rarkowski kraft der ihm vom Apostolischen Stuhl verliehenen Vollmacht den bisherigen Standortpfarrer Georg Werthmann zu seinem Feldgeneralvikar und teilte die Ernennung am 19. Oktober 1936 den Wehrkreispfarrern und den beiden Marinestationspfarrern mit.<sup>1141</sup> Die kaum erhaltene Aktenüberlieferung gestattet keine gesicherten Rückschlüsse auf die Frage, wie stark die einzelnen Reichsbehörden mit Georg Werthmanns Ernennung zum Feldgeneralvikar zu diesem Zeitpunkt noch die Erwartung verknüpften, daß er im Oktober 1938 nach der Pensionierung Rarkowskis dessen Nachfolge antreten werde. Erst am Sonntag den 25. Oktober 1936, also mehr als zwei Monate nachdem seine Ernennung zum Apostolischen Administrator durch Nuntius Orsenigo dem Auswärtigen Amt angezeigt worden war, zelebrierte Franz Justus Rarkowski um 10 Uhr in der Berliner Heeresbasilika sein erstes Pontifikalamt.<sup>1142</sup>

Georg Werthmann hatte sich noch nicht lange in die Militärseelsorge einarbeiten können, als ihn Nuntius Orsenigo zu sich bestellte und unvermittelt mit der Frage konfrontierte, ob Rarkowski „ein frommer Priester“ sei.<sup>1143</sup> Georg Werthmann, der in diesem Augenblick nur an den nach der Messe still betenden Administrator dachte, bejahte die Frage des Nuntius. Als der Nuntius die Frage an ihn stellte, war der neue Feldgeneralvikar zu

<sup>1139</sup> Vgl. BA-MA, RW 12 II/12, 3, Franz Justus Rarkowski an die Wehrkreispfarrer I-X und die Marinestationspfarrer der Nord- und Ostsee vom 19. Oktober 1936.

<sup>1140</sup> Die titularische Unbestimmtheit seiner Stellung läßt sich an Franz Justus Rarkowskis Schriftverkehr leicht nachvollziehen. 1931 verwandte Rarkowski z.B. den Briefkopf „Katholischer Feldpropst des Heeres und der Marine“ unterschrieb aber mit der Einschränkung „i. V.“ vor seinem Namenszug. Vgl. BA-MA, RW 12 II/8, 26. Während militärische Dienststellen wie etwa das Wehrkreisverwaltungsamt III ihn ohne Einschränkung als „Kath. Feldpropst des Heeres und der Marine“ titulierte (Vgl. Vgl. BA-MA, RW 12 II/8, 28.29.), wurde Franz Justus Rarkowski in anderen Briefen auch immer noch nur als „Wehrkreispfarrer“ angesprochen. Vgl. BA-MA, RW 12 II/8, 25. Nach der Ernennung zum Apostolischen Administrator führten seine Schreiben nur im Briefkopf den Titel „Katholischer Feldbischof der Wehrmacht“. Unter Franz Justus Rarkowskis Unterschrift folgte die Bezeichnung „Ap.[ostolischer] Administrator d.[es] Militärbistums“. Vgl. BA-MA, RW 12 II /12, 3, Franz Justus Rarkowski an die Wehrkreispfarrer I-X und die Marinestationspfarrer der Nord- und Ostsee vom 19. Oktober 1936.

<sup>1141</sup> Vgl. BA-MA, RW 12 II/12, 3, Franz Justus Rarkowski an die Wehrkreispfarrer I-X und die Marinestationspfarrer der Nord- und Ostsee vom 19. Oktober 1936.

<sup>1142</sup> Vgl. BA-MA, RW 12 II/8, 34, Georg Werthmann i.V. des Kath. Feldbischofs der Wehrmacht an die Wehrkreispfarrer I-X und die Marinestationspfarrer der Nord- und Ostsee vom 19. Oktober 1936.

<sup>1143</sup> Georg Werthmann berichtete in seinen Gesprächen mit H. Apold am 28. Juli 1976 und mit H. Missalla am 1. Februar 1977 über den nachfolgenden Vorgang. Gegenüber H. Apold bemerkte G. Werthmann, der Nuntius sei gegen Ende des Jahres 1937 an mit dieser Frage an ihn herangetreten. Vgl. H. Apold, Feldbischof Franz Justus Rarkowski im Spiegel seiner Hirtenbriefe, 97. Die von H. Missalla überlieferten zeitlichen Angaben Georg Werthmanns sind sehr ungenau. Nach eigenen Angaben war Georg Werthmann noch nicht lange im Amt und mit den Fragen der Wehrmachtsseelsorge nicht genügend vertraut, um die Brisanz der ihm vom Nuntius vorgelegten Frage erassen zu können. Auch hatte er zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis über die jahrelang um die Person des Feldbischofs geführte Kontroverse. Vgl. H. Missalla, Für Volk und Vaterland, 88.

überrascht, um Rarkowskis endgültige Ernennung zum Feldbischof als ihren möglichen Hintergrund zu erkennen.<sup>1144</sup> Georg Werthmanns gegenüber Heinrich Missalla geäußerte Befürchtung, er habe mit seiner positiven Antwort Nuntius Orsenigo bewogen, Rarkowski zu akzeptieren und ihn der Kurie als Feldbischof vorzuschlagen,<sup>1145</sup> relativierte Johannes Güsgen entschieden mit der Bemerkung, Georg Werthmann habe mit Sicherheit seinen Einfluß auf den Nuntius überschätzt.<sup>1146</sup>

Für den Zeitraum von Oktober 1936 bis Januar 1938 weist die staatliche Aktenüberlieferung für den „Fall Rarkowski“ nur wenige einschlägige Dokumente auf. Erst Ende 1937 wurden die staatlichen Stellen wieder aktiv. Neben der Ernennung des Apostolischen Administrators zum regulären Feldbischof rangen die verschiedenen Ministerien zeitgleich um ihre Entscheidung, Franz Justus Rarkowski trotz des Erreichens der Altersgrenze noch nicht in den Ruhestand zu versetzen. Vermutlich hat die Kurie nach Oktober 1936 der Reichsregierung von sich aus keinen weiteren Kandidatenvorschlag unterbreitet. Aus den deutschen Quellen läßt sich auch nicht erkennen, welche Haltung der Vatikan während des Jahres 1937 zu der vom Reichswehrministerium angeregten Lösung, Feldgeneralvikar Werthmann nach der Pensionierung Rarkowskis zum Feldbischof zu ernennen, einnahm. Die Voraussetzungen zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung des Feldbischofproblems verschlechterten sich im Jahr 1937 durch die Enzyklika „Mit brennender Sorge“, die Mundeleinfraffäre und die Sittlichkeitsprozesse erneut. Neben der allgemeinen Belastung des Verhältnisses zwischen der Kurie und dem Reich dürfte die diplomatische Kontroverse um die staatliche Begründungspflicht im „Fall Fulda“ ebenfalls hemmend auf den „Fall Rarkowski“ zurückgewirkt haben, da zumindest die Reichsregierung bei ihrer Weigerung, die eigenen Ablehnungsgründe der Kurie mitzuteilen, auf das analoge Verhalten des Vatikans bei der Ablehnung Rarkowskis verwies.<sup>1147</sup>

Im November 1937 beschäftigte sich die Parteikanzlei mit der Frage, wer die Nachfolge des Feldbischofs antrete, wenn Franz Justus Rarkowski im kommenden Jahr die Altersgrenze erreichen werde. Daher wurde das

---

<sup>1144</sup> Ebenda.

<sup>1145</sup> Ebenda.

<sup>1146</sup> Vgl. J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 386 Anm. 117.

<sup>1147</sup> So wies Reichsaußenminister von Neurath am 10. August 1936 in seiner Antwort auf die vatikanische Note vom 5. Juni 1936 den vatikanischen Anspruch auf eine Offenlegung der Gründe unter Hinweis auf die eigenen Ausführungen des Nuntius zurück: „Wenn Euere Exzellenz zur Begründung Ihres Einspruches anführen 'der allgemeine Brauch bringe es mit sich, daß auf die Frage, ob Bedenken bestehen, diese auch angegeben werden können', so kann die Reichsregierung nicht zugeben, daß ein derartiger Brauch in dieser Allgemeinheit besteht. Dies geht schon daraus hervor, daß nach einer mündlichen Erklärung Eurer Exzellenz im Auswärtigen Amt der Heilige Stuhl die Gründe für eine etwa von ihm eingenommene ablehnende Haltung gleichfalls nicht bekannt zu geben pflegt.“ PAAA, R 103266, Außenminister von Neurath, Pol. III 3271, an Nuntius Orsenigo vom 10. August 1936, abgedruckt in: D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 207-208, hier 207. Vgl. auch ebenda, Anm. 2. Zum Hinweis des Außenministers auf Nuntius Orsenigos eigene Erklärung vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461096-461099, Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1936, A.a.O., 147-149, hier 148 und PAAA, R 30561k, E 461100, die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens vom 15. Januar 1936.

Kirchenministerium am 13. November um nähere Informationen zur Nachfolgeregelung gebeten.<sup>1148</sup> Ministerialrat Roth antwortete der Parteikanzlei sechs Tage später, daß die Nachfolgefrage zur Zeit noch nicht „spruchreif“ sei, „aber im Jahre 1938, d.h. mit dem Erreichen der Altersgrenze des derzeitigen Feldbischofs beachtet werden“ müsse und erwähnte die zwei Jahre zurückliegende Besprechung mit dem Kriegsministerium, in der als Nachfolgeplan die Ernennung Georg Werthmanns über die Zwischenstation des Feldgeneralvikars zum Feldbischof erörtert worden war. Weil dem Kirchenministerium über die Amtsführung und Eignung Georg Werthmanns offenbar keine weiteren Informationen vorlagen, beschränkte sich Joseph Roth auf den Bericht über die damalige Diskussion und bemerkte zur Person des möglichen Nachfolgers lapidar: „Eine Beurteilung Werthmanns vermag ich nicht zu geben.“<sup>1149</sup>

Ministerialrat Senftleben rief am 30. Dezember gegen 11 Uhr im Kirchenministerium an, um den „Fall Rarkowski“ zu erörtern. Er erklärte, Rarkowski habe bei den deutschen Bischöfen einen schweren Stand, weil er nur Apostolischer Administrator sei. Daher sei seine Ernennung zum Feldbischof dringend geboten. Auch das Auswärtige Amt und der Nuntius hätten sich für diesen Schritt ausgesprochen, die Wilhelmstraße habe jedoch gefordert, daß das Kirchenministerium zuvor sein Einverständnis signalisiere. Otto Senftleben betonte während des Telefonats weiter, es bestehe kein Zusammenhang zwischen der geplanten Ernennung und der für Mitte 1938 zu erwartenden Pensionierung des Feldbischofs. Vielmehr bestehe nach dem neuen Beamtengesetz die Möglichkeit, „einen Beamten durch Beschluß der Reichsregierung noch über die Altersgrenze hinaus in Dienst zu halten. Ob man von dieser Möglichkeit bei Rarkowski Gebrauch machen wolle, müsse zu dem erforderlichen Zeitpunkt gesondert geprüft werden. Das Kriegsministerium neige dazu, die Amtszeit Rarkowskis jedenfalls dann zu verlängern, wenn sich wegen eines Nachfolgers Schwierigkeiten ergeben sollten.“<sup>1150</sup> Otto Senftlebens Anliegen wurde anschließend dem Kirchenminister unmittelbar vorgetragen, da sowohl Staatssekretär Muhs als auch die anderen Referenten in Urlaub oder abwesend waren. Hanns Kerrl erklärte, „daß er gegen Rarkowski nichts einzuwenden habe, wobei ihm allerdings die Persönlichkeit des Feldbischofs verhältnismäßig gleichgültig sei“ und ermächtigte seinen Mitarbeiter dem Kriegsministerium telefonisch mitzuteilen, daß „von unserem Haus Schwierigkeiten gegen die Ernennung Rarkowskis zum Feldbischof nicht gemacht würden.“<sup>1151</sup> Die Entscheidung des Kirchenministers wurde Otto Senftleben noch am gleichen Tag übermittelt, ohne zu erwähnen, daß die Angelegenheit dem Kirchenminister unmittelbar vorgetragen worden war.<sup>1152</sup> Auch auf eine zusätzliche schriftliche Wiederholung der Anfrage scheint das Kirchenministerium Wert gelegt zu haben. Am 3. Januar 1938 traf dort das vermutlich noch am 30. Dezember

<sup>1148</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 24, der Stellvertreter des Führers, III P-Sh-2191/K/W 172, an das RMfdkA vom 13. November 1937.

<sup>1149</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 25, RMfdkA, G II 7100/37, an den Stellvertreter des Führers vom 19. November 1937.

<sup>1150</sup> BA, R 51.01./24294, 28, Aktenvermerk des RMfdkA, G II 8099/37, vom 30. Dezember 1937.

<sup>1151</sup> BA, R 51.01./24294, 28, Aktenvermerk des RMfdkA, G II 8099/37, vom 30. Dezember 1937.

<sup>1152</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 28, den Aktenvermerk des RMfdkA, G II 8099/37, vom 30. Dezember 1937.

verfaßte Schreiben des Kriegsministeriums ein, in dem dieses den Fall erneut darstellte und seine Anfrage mit der Bitte um Einverständnis wiederholte. Über die bereits telefonisch gemachten Angaben hinaus erklärte das Schreiben, daß Rarkowskis Ernennung zum Apostolischen Administrator für das Konkordat zu wenig sei und die Ernennung zum Bischof aus Anlaß seines 40jährigen Priesterjubiläums am 9. Januar 1938 erfolgen solle.<sup>1153</sup> Ministerialrat Roth beantwortete die Anfrage am 4. Januar zustimmend und erklärte: „Ich nehme an, daß es möglich sein wird, daß Rarkowski, der 1938 die Altersgrenze erreicht, über das 65. Lebensjahr hinaus als Feldbischof tätig sein kann.“<sup>1154</sup>

Gegenüber Staatssekretär Hans Georg von Mackensen erwähnte Nuntius Orsenigo am 4. Januar 1938 beiläufig, daß zwischen den beteiligten Instanzen zwar in der Frage der demnächst zu vollziehenden Besetzung der Feldbischöfsstelle volle Übereinstimmung herrsche, dennoch lege er Wert darauf, „nicht nur die Zustimmung des Reichskriegsministeriums, die ihm erteilt worden sei, zu besitzen, sondern der Ordnung halber auch diejenige des Auswärtigen Amts.“<sup>1155</sup> Der Staatssekretär, dem der aktuelle Stand der Frage nicht bekannt war, konnte dem Nuntius nur versprechen, sich zu informieren und ihm anschließend zu benachrichtigen.<sup>1156</sup> Die vom Staatssekretär in Aussicht gestellte Mitteilung scheint der Nuntiatur in den folgenden Tagen zugestellt worden zu sein.<sup>1157</sup> Das Auswärtige Amt bestätigte der Nuntiatur in einer Verbalnote, daß sich die Reichsregierung gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Reichskonkordats mit der Ernennung des Apostolischen Administrators der Wehrmacht Franz Justus Rarkowski zum Bischof einverstanden erkläre.<sup>1158</sup> Die Nuntiatur bestätigte ihrerseits dem Auswärtigen Amt am 8. Januar 1938 den Empfang der deutschen Verbalnote und teilte mit, „daß seine Heiligkeit Papst Pius XI. den obenerwähnten Franz Justus Rarkowski zum Armeebischof, mit dem Titel Bischof von Hierocaesarea, zu ernennen geruht hat.“<sup>1159</sup> Dem Kirchenministerium übermittelte das Auswärtige Amt in den folgenden Tagen eine Abschrift der vatikanischen Verbalnote.<sup>1160</sup>

<sup>1153</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 26, Kriegsministerium, Pers. R Nr. 11077/37, an das RMfdkA vom Dezember 1937. Die Tagesangabe fehlt, das Schreiben trägt den Eingangstempel des Kirchenministeriums vom 3. Januar 1938.

<sup>1154</sup> BA, R 51.01./24294, 27, RMfdkA, G II 8090/37, an das Kriegsministerium vom 4. Januar 1938. Eine Abschrift dieses Schreibens leitete das Ministerium am gleichen Tag dem Auswärtigen Amt zu.

<sup>1155</sup> PAAA, R 29828, Aufzeichnung Staatssekretär von Mackensens vom 4. Januar 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 272.

<sup>1156</sup> Ebenda.

<sup>1157</sup> Ob es sich bei dieser Mitteilung um die Verbalnote Nr. Pol. III 17 handelte, deren Eingang die Nuntiatur ihrerseits am 8. Januar bestätigte, konnte nicht ermittelt werden. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, die Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur an das Auswärtige Amt vom 8. Januar 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 274.

<sup>1158</sup> Vgl. ebenda die Verbalnote Nr. Pol. III 17.

<sup>1159</sup> Ebenda.

<sup>1160</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 36, die Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur vom 8. Januar 1938. Die Abschrift trägt den Eingangstempel des Kirchenministeriums vom 14. Januar 1938.

Sorgsam verfolgten die deutschen Dienststellen im benachbarten Ausland die Reaktionen der Presse auf die vatikanische Personalentscheidung. Ein Bericht der katholischen Prager Zeitung „Lidové Listy“, auf den das deutsche Generalkonsulat in Posen aufmerksam geworden war, kommentierte die Ernennung des Feldbischofs als vatikanische Gegenreaktion auf die antikirchliche Kulturpolitik der Nationalsozialisten.<sup>1161</sup> Das Prager Blatt berichtete, die Ernennung des Feldbischofs sei auf Wunsch der deutschen Militärbehörden erfolgt, die über die Kulturpolitik der Nationalsozialisten in HJ und SA beunruhigt seien und negative Konsequenzen für die deutsche Jugend fürchteten. „Der Apostolische Stuhl sei natürlich dem Wunsch der deutschen Militärbehörden nachgekommen, da er in der Ernennung ein wirksames Mittel zur Verteidigung der religiösen Interessen gegen die Anschläge der Neuheiden aus dem nationalsozialistischen Lager sehe. Dieser Schritt sei jedoch nicht ein Beweis der Entspannung der allgemeinen Beziehungen zum Nationalsozialismus, die infolge der kirchenfeindlichen Strömungen gespannt seien.“<sup>1162</sup>

Der Oberbefehlshaber des Heeres übermittelte am 1. April 1938 dem Finanz- und Kirchenministerium seine Haltung zur Frage der Pensionierung des Feldbischofs, der nach § 68 Abs. 1 des Beamtengesetzes Ende Juni 1938 in den Ruhestand versetzt werden müsste. Eine Pensionierung ihres Feldbischofs zu diesem frühen Zeitpunkt lag jedoch nicht im Interesse der Wehrmacht. Sie glaubte Feldbischof Rarkowski zu diesem Zeitpunkt noch nicht entbehren zu können, da die Streitkräfte noch im Aufbau befindlich seien und die Wehrmachtsseelsorge neu organisiert werde. „Hierzu kann auf die reichen Erfahrungen des Kath.[olischen] Feldbischofs Rarkowski, die er als Feldgeistlicher im Weltkriege und als Wehrmachtspfarrer in der neuen Wehrmacht gewonnen hat, sowie auf seine Gewandtheit in der Lösung der teils schwierigen kirchenpolitischen Fragen im Interesse der Schaffung einer nützlichen kath.[olischen] Wehrmachtsseelsorge nicht verzichtet werden. Bei seinem Ausscheiden zum Ende Juni 1938 würde die gebotene beschleunigte und reibungslose Durchführung der Neuorganisation der Wehrmachtsseelsorge in Frage gestellt werden, zumal die Auswahl eines geeigneten Nachfolgers z.Zt. auf große Schwierigkeiten stoßen dürfte. Dringende dienstliche Rücksichten fordern daher die Fortführung der Dienstgeschäfte durch den Kath.[olischen] Feldbischof Rarkowski bis 30. Juni 1941.“<sup>1163</sup> Die angeschriebenen Ministerien bat der Oberbefehlshaber des Heeres vorab um ihre grundsätzliche Zustimmung zur Verlängerung der Dienstzeit des Feldbischofs, bevor er seinen Antrag zur endgültigen Entscheidung der Reichsregierung vorlegen werde.

Das Kirchenministerium trug keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Dienstzeit des Feldbischofs. Am 12. April 1938 schrieb Ministerialrat Roth dem Oberbefehlshaber des Heeres kommentarlos: „Ihrem Antrag auf

<sup>1161</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 38f., den Bericht des deutschen Generalkonsulats in Posen vom 28. Januar 1938 über den Pressebericht der katholischen Prager Zeitung „Lidové Listy“.

<sup>1162</sup> BA, R 51.01./24294, 39, Bericht des deutschen Generalkonsulats in Posen vom 28. Januar 1938 über den Pressebericht der katholischen Prager Zeitung „Lidové Listy“.

<sup>1163</sup> BA, R 51.01./24294, 43, der Oberbefehlshaber des Heeres, 25 h 60/ 10 AHA/Ag/S(1), an das RmfdKA und das Reichsfinanzministerium vom 1. April 1938.

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand um 3 Jahre für den kath.[olischen] Feldbischof der Wehrmacht Franz Rarkowski stimme ich zu."<sup>1164</sup> Etwas deutlicher wurde die Einschätzung des Kirchenministeriums über die Dauer der zunächst bis 1941 verlängerten Dienstzeit des Feldbischofs, als es am 3. Juni 1938 eine Anfrage der Parteikanzlei aus dem Vormonat beantwortete. Der Stellvertreter des Führers war am 24. Mai an das Ministerium mit der Frage herangetreten, ob Georg Werthmann die Nachfolge des Feldbischofs antreten werde, oder wer andernfalls an seiner Stelle zum neuen Feldbischof ernannt werde.<sup>1165</sup> Ihm antwortete Ministerialrat Roth am 3. Juni, daß Feldbischof Rarkowski eigentlich Ende Juni des Jahres in den Ruhestand versetzt werden müßte, doch „dringende dienstliche Rücksichten (Neuorganisation der Wehrmachtsseelsorge, Eingliederung der österreichischen Wehrmacht in das deutsche Heer, Schwierigkeiten bei der Auswahl eines geeigneten Nachfolgers) forderten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch Rarkowski vorerst bis 30. Juni 1941.“<sup>1166</sup>

Im August 1938 entschied Adolf Hitler persönlich, daß die für die Zeit vom 5. bis zum 20. September vorgesehene Romreise des Feldbischofs einstweilen zu unterbleiben habe. Staatssekretär Heinrich Lammers begründete die Absage der Reise, die ursprünglich als Dank für die Bischofsernennung und als ad limina Besuch des Feldbischofs vorgesehen war, dem Kirchenministerium mit der allgemeinen Deutschlandpolitik des Vatikans und der unerfreulichen Haltung des Papstes im Frühjahr während des Führerbesuchs in Italien.<sup>1167</sup> Gegenüber der Reichskanzlei, die eine Stellungnahme des Kirchenministeriums erbeten hatte, befürwortete es die Leipziger Straße Mitte Februar 1939 generell, wenn Feldbischof Rarkowski der ad limina Besuch in Rom ermöglicht werde. Zugleich vertrat das Kirchenministerium jedoch die Ansicht, daß die Reise nach dem Tod des Papstes zunächst als weit hinausgeschoben, wenn nicht sogar als überhaupt hinfällig geworden betrachtet werden müsse.<sup>1168</sup>

Mit der Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Feldbischof und der zweimaligen Verlängerung seiner Dienstzeit im Juni 1938 und 1941 betrachtete das zuständige Heeresseelsorgeamt die Frage der Nachfolgeregelung zunächst als erledigt. Erst im Herbst 1944 als sich der Gesundheitszustand des Feldbischofs drastisch verschlechtert hatte, trat das Oberkommando des Heeres dieser Frage wieder näher. Am 14. Oktober 1944 erkundigte sich Oberregierungsrat Dr. Weber vom Heeresseelsorgeamt telefonisch beim Kirchenministerium eingehend über das bei der Neubesetzung des Feldbischofsamts vorgesehene Verfahren. Dr. Weber

<sup>1164</sup> BA, R 51.01./24294, 44, RMfdkA, II 1890/38, an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 12. April 1938.

<sup>1165</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 45, der Stellvertreter des Führers, III P-Mi-2191/K/W 172, an das RMfdkA vom 24. Mai 1938.

<sup>1166</sup> BA, R 51.01./24294, 46, RMfdkA, G II 2751/38, an den Stellvertreter des Führers vom 3. Juni 1938.

<sup>1167</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 48, die für das RMfdkA erstellte Abschrift von Staatssekretär Lammers, RK 346 Ag., an das OKW vom 21. August 1938. Zur Frage des ad limina Besuchs Feldbischof Rarkowskis führten die beteiligten Dienststellen in den folgenden Monaten einen umfangreichen Schriftwechsel. Vgl. BA, 51.01./24294, 48-60.

<sup>1168</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 59, RMfdkA, G II 10 geh./39, an Staatssekretär Heinrich Lammers vom 14. Februar 1939.

benötigte diese Informationen für einen in der folgenden Woche von ihm zu haltenden Vortrag und wollte u.a. wissen, welche Stellen zu beteiligen wären, und welche darüber hinaus Anspruch auf eine Beteiligung erheben. In der von Dr. Weber gewünschten mündlichen Zusammenstellung der benötigten Informationen verwies das Kirchenministerium auf die Bestimmungen des Reichskonkordats und die Vorgänge um die Ernennung des noch amtierenden Feldbischofs im Jahr 1936.<sup>1169</sup>

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel, teilte dem Kirchenministerium am 29. Januar 1945 mit, daß Feldbischof Rarkowski aufgrund seines hohen Alters und seiner geschwächten Gesundheit mit Wirkung zum 1. Mai 1945 in den Ruhestand versetzt worden und Feldgeneralvikar Werthmann mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt worden sei.<sup>1170</sup> Erst am 8. März reagierte das Kirchenministerium auf die Nachricht von der beabsichtigten Pensionierung des Feldbischofs mit zwei identischen Schreiben an das OKW und das Auswärtige Amt. Es erklärte, von der Versetzung in den Ruhestand Kenntnis genommen zu haben und bat an den Verhandlungen um die Wiederbesetzung der Stelle beteiligt zu werden. Das Ministerium begründete seine Bitte mit dem Hinweis, daß es auch bei der Bestellung Franz Justus Rarkowskis beteiligt gewesen sei und der Kirchenminister für die Reichsregierung den Treueid des neuen Feldbischofs entgegenzunehmen habe.<sup>1171</sup> Der endgültige Zusammenbruch des Dritten Reiches in den folgenden acht Wochen verhinderte jedoch, daß die Bemühungen um die Neubesetzung des Feldbischofsamtes weiter vorangetrieben werden konnten.

### 3.7.6 Die Bewertung des „Fall Rarkowski“

Das Verhalten der kirchlichen Instanzen im „Fall Rarkowski“ befremdet. Das Festhalten des deutschen Episkopats, besonders aber der bayerischen Bischöfe, an einer Organisationsform der Militärseelsorge, deren Unzulänglichkeiten sich im 1. Weltkrieg deutlich bemerkbar gemacht hatten und eine entsprechende Kritik hervorgerufen hatten, ist kaum anders, denn als episkopale Machtpolitik zu verstehen. Es läßt sich keinesfalls als das ehrliche Bemühen der Bischöfe werten, gemeinsam mit den beteiligten Reichswehrinstanzen eine für die Militärseelsorge optimale Regelung ihrer Organisationsform zu finden. Die kontraproduktive Haltung des Episkopats verlagerte sich auf die Person Franz Justus Rarkowskis, nachdem die Bischöfe in der Frage der Exemption der Militärseelsorge dem Drängen der Regierung hatten nachgeben müssen. Nahmen die Bischöfe 1929 an seiner Person noch keinen Anstoß, so war er nur wenige Jahre nach der nationalsozialistischen Machtübernahme für die Bischöfe gänzlich eine Persona non grata geworden. Daß die seelsorglichen Qualitäten des 1929/30 von Kardinal Bertram sowie dem Ermländer- und Berliner Bischof noch

<sup>1169</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 74, den für Ministerialrat Theegarten verfaßten Aktenvermerk des RMfdkA vom 19. Oktober 1944.

<sup>1170</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 75, der Chef des OKW, AHA/Truppen-Abt/S, an das RMfdkA vom 29. Januar 1945.

<sup>1171</sup> Vgl. BA, R 51.01./24294, 76, RMfdkA, II 128/45 I, an den Chef des OKW und das Auswärtige Amt vom 8. März 1945.



hochgelobten Wehrkreispfarrers bis 1935/36 einen vergleichbaren Schwund verzeichnet haben sollen wie das Ansehen seiner Person bei den deutschen Bischöfen, erscheint kaum plausibel, selbst wenn man Rarkowski als Folge seines fortgeschrittenen Alters eine reduzierte Arbeits- und Schaffenskraft unterstellt. Die an die deutschen Bischöfe zu richtende Frage, ob es ihnen während der Personaldebatte noch darum ging, einen möglichst kompetenten Feldbischof zu ernennen, kann kaum positiv beantwortet werden; unabhängig von der Frage, ob man Bischof Rarkowski selbst diese Kompetenz zuspricht.<sup>1172</sup> Wenig überzeugend wirken seine Kritiker, wenn sie ihm die Kompetenz zum Feldbischofsamt unter Hinweis auf seinen zu „geringen Bildungsstand“ absprechen wollen und seine Ausschließung von den Sitzungen der Fuldaer Bischofskonferenz wie Prälat Kaas damit begründen, daß „Rarkowski so wenig Konzeptionsmöglichkeiten besaß, daß er überhaupt nicht in dieses Gremium paßte und daß im Zusammenhang mit der geistigen Mittelmäßigkeit Rarkowskis Gefahr bestand, daß dieser gegenüber der Partei Dinge ausgeplaudert hätte, die geheim gehalten werden mußten.“<sup>1173</sup> Ein Vergleich mit dem promovierten Augsburger Weihbischof Eberle, der 1937 im Alleingang gegen die „offizielle“ bischöfliche Linie mit Hitler auf dem Berghof konferierte,<sup>1174</sup> anschließend der Reichskanzlei über die innerkirchlichen Reaktionen auf seinen Schritt berichtete,<sup>1175</sup> und am 20. April 1938 Reichsminister Lammers schriftlich seine Vorstellungen zu einer Neugestaltung des gespannten Verhältnisses von Staat und Kirche inklusive einem neuen Reichskonkordat darlegte,<sup>1176</sup> zeigt, daß ein höherer akademischer Bildungsgrad nicht notwendig zu einem qualitativen „mehr“ an eigener Konzeptionsmöglichkeit und bischöflicher Geschlossenheit führte.

Das vatikanische Verhalten, der Reichsregierung den Düsseldorfer Pfarr-Rektor Karl Büchler als Kandidat für das Feldbischofsamt zu benennen, muß als unvorsichtig, wenn nicht gar als töricht gewertet werden.<sup>1177</sup> Seine vielfältigen Differenzen mit verschiedenen Parteistellen mußten ihn in den Augen der Parteileitung zwangsläufig für das Feldbischofsamt desavouieren. Da Karl Büchler zudem nicht aus dem Kreis der Militäregeistlichkeit stammte, war für diesen der Partei zweifelhaften und unangenehmen Kandidaten, eine intensive Unterstützung aus dem Bereich der Wehrmacht bzw. des Reichswehrministeriums kaum ernsthaft zu erwarten. Gegen die von Prälat

<sup>1172</sup> Auf Feldbischof Rarkowskis spätere Amtsführung kann für die Beurteilung seiner „Amtskompetenz“ nur eingeschränkt verwiesen werden, da sich die ihm von seinen destruktiven „Mitbrüdern“ entgegengebrachte schroffe Ablehnung auf seine Amtsführung zwangsläufig auswirken und ihn immer stärker von der Unterstützung abhängig machen mußte, die ihm aus Wehrmachts- und Parteikreisen entgegengebracht wurde.

<sup>1173</sup> Vgl. KMBA, SW, I,2, die Aufzeichnung Georg Werthmanns vom 27. April 1952 zu seinem Gespräch mit Prälat Kaas am 29. Februar 1952.

<sup>1174</sup> „Herr Reichskanzler geben Sie mir die Möglichkeit[,] meine Ansicht in treuer Ergebenheit vorzutragen. Ich habe von niemanden einen Auftrag, niemand weiß von meinem Brief; ich handle auf eigene Faust und möchte nicht etwa nur der Kirche dienen, sondern vor allem auch dem Vaterland.“ BA, R 43 II/155, 109, Weihbischof Eberle an Adolf Hitler vom 11. Oktober 1937.

<sup>1175</sup> Vgl. BA, R 43 II/155, 116-118, Weihbischof Eberle an Adolf Hitler vom 20. März 1938.

<sup>1176</sup> Vgl. BA, R 43 II/155, 124-128, Weihbischof Eberle an Reichsminister Lammers vom 20. April 1938.

<sup>1177</sup> Gegen Johannes Güssgen, der meint, die Frage, ob es taktisch klug war, der Regierung einen Mann wie Karl Büchler vorzuschlagen, müsse offen bleiben und auf eine eigene Bewertung verzichtet. Vgl. *J. Güssgen, Die katholische Militäreelseorge in Deutschland*, 385f.

Kaas vertretene Auffassung, seine Ablehnung unter Hinweis auf die gegen ihn verhängte Ordnungsstrafe wäre nur ein Vorwand gewesen, in Wirklichkeit sei der Kandidat der Regierung politisch nicht tragbar erschienen,<sup>1178</sup> übersieht den beamtenrechtlichen Charakter der Feldbischofsstelle. Einen Vorbestraften, in ein hohes Reichsamt zu berufen, ist ein Politikum erster Ordnung, unabhängig von der Schwere des bestraften Delikts und der politischen Ausrichtung der Reichsregierung. Wie unangebracht es letztlich war, der Reichsregierung gerade Karl Büchler für das Feldbischofsamt vorzuschlagen, mag die hypothetische Frage verdeutlichen, wie wohl die Kurie auf den Ankündigung der Reichsregierung reagiert hätte, einen wegen öffentlicher Gotteslästerung vorbestraften Diplomaten als deutschen Vatikanbotschafter nach Rom zu entsenden und die Kurie um dessen Akkreditierung zu bitten? Daher hätte die Kurie mit Karl Büchlers Ablehnung auch unter einer demokratischen Reichsregierung rechnen müssen. Das insgesamt betrachtet unkooperative Verhalten des deutschen Episkopats und der Kurie war kaum geeignet, das Vertrauen der Reichsbehörden in die Aufrichtigkeit des kirchlichen Verhandlungspartners zu festigen. Es ist daher im Ganzen überwiegend negativ zu beurteilen.

Die von Kardinalstaatssekretär Pacelli angestrebte und auch letztlich erreichte Verknüpfung der Lösung der Fragen zur katholischen Militärseelsorge mit dem Abschluß eines Reichskonkordats, ist differenziert zu bewerten. Allein historisch betrachtet muß sie als diplomatische Glanzleistung kurialer Außenpolitik gewertet werden. Pastoral war diese Degradierung der Militärseelsorge zu einem Tauschobjekt für ein Reichskonkordat nicht nur bedenklich, sondern kontraproduktiv. Es ging Kardinal Pacelli und der Kurie primär um die Durchsetzung ihrer eigenen Interessen, nicht jedoch um die Seelsorge für die Soldaten der Reichswehr. Ihnen und den in den Streitkräften wirkenden Militärseelsorgern, allen voran Paul Schwamborn und später in seiner Nachfolge Franz Justus Rarkowski, wäre allein mit einer unverzüglichen Klärung aller zwischen der Reichsregierung und der Kurie strittigen Fragen zur Militärseelsorge gedient gewesen.

Das Ringen um die Militärseelsorge hätte noch auf Jahre hinaus seine Fortsetzung finden können, hätten nicht die Nationalsozialisten im Frühjahr 1933 aus ganz anderen Motiven auf den Abschluß des Reichskonkordats gedrängt. Daß der Kardinalstaatssekretär sein angestrebtes Ziel bereits nach einer relativ geringen Zeitspanne erreichen konnte, verdankte er wesentlich der Gleichschaltungspolitik Adolf Hitlers, denn für diesen stand beim Abschluß des Reichskonkordats nicht die Regelung der Militärseelsorge, sondern die in Artikel 32 festgelegte Entpolitisierung des katholischen Klerus im Mittelpunkt des Interesses. Zudem verlor die Militärseelsorge im Sommer 1933 während der Verhandlungen zum Reichskonkordat als „Tauschobjekt“ durch den bereits auf den katholischen Vereinen spürbar lastenden Gleichschaltungsdruck zunehmend an Wert. Die hypothetische Frage, ob der kurialen Diplomatie auch ohne die nationalsozialistische Machtübernahme der gewünschte Erfolg sicher gewesen wäre, vermag deutlich, die in der diplomatischen Strategie Kardinal Pacellis enthaltene Gefahr zu

<sup>1178</sup> Vgl. KMBA, SW, I,2, die Aufzeichnung Georg Werthmanns vom 27. April 1952 über sein Gespräch mit Prälat Kaas vom 29. Februar 1952.

dokumentieren. Statt den beschleunigten Abschluß eines Reichskonkordats zu bewirken, hätte seine Tauschstrategie ebensogut scheitern können, wenn die von General Kurt von Schleicher als Reichswehrminister gegenüber den Bischöfen und der Kurie eingeleitete harte Verhandlungsposition von ihm oder seinen Nachfolgern im Amt fortgesetzt worden wäre. Eine von der Reichswehrführung als Gegendruckmittel rigoros gehandhabte Nichtwiederbesetzung der freiwerdenden Militärpfarrerstellen hätte entweder die Kurie selbst zum Einlenken zwingen können oder im Fall vatikanischer Kompromißlosigkeit die katholische Militärseelsorge in ihrem Bestand an sich gefährdet.

Das offenkundige Unverständnis Nuntius Orsenigos für die diplomatischen Winkelzüge seines Vorgängers weist Eugenio Pacelli ihm gegenüber eindeutig als den „besseren“, d.h. strategisch klüger und zielgerichteter agierenden Diplomaten aus. Das diplomatische Format seines Vorgängers, vermochte Cesare Orsenigo auch nicht annähernd zu erreichen. Dies war ihm nicht zuletzt auch deshalb unmöglich, weil Pacelli selbst als Kardinalstaatssekretär von Rom aus, die Fäden der vatikanischen Deutschlandpolitik in den eigenen Händen zu halten suchte, so daß diese nicht selten am offiziellen Vertreter der Kurie in Berlin vorbeilief. Die desavouierende Informationspolitik Kardinal Pacellis gegenüber Nuntius Orsenigo etwa im Fall der vom Vatikan gegenüber der Kandidatur Rarkowskis geltend gemachten Ablehnungsgründe belegt dies überdeutlich. Es ging Kardinal Pacelli offensichtlich nicht nur darum, selber maßgeblich die vatikanische Deutschlandpolitik bestimmen zu können. Auf einer sehr persönlich gelagerten Ebene ging es ihm auch darum, seinen Nachfolger in Deutschland nicht aus dem Schatten seines eigenen glanzvollen Wirkens in Berlin und München hinaustreten zu lassen.

Im Gegensatz zu den kirchlichen Instanzen kann den Vertretern des Reiches, besonders dem Reichswehrministerium über den gesamten Verhandlungszeitraum eine relativ große Kompromiß- und Dialogbereitschaft attestiert werden. Trotz der eindeutigen Vorliebe für den eigenen Kandidaten Rarkowski, entzog sich das das Kriegsministerium nicht a priori den vatikanischen Gegenvorschlägen, sondern unterzog sie einer unvoreingenommenen Prüfung. Auf die weitgehende Unvoreingenommenheit des Reichswehrministeriums gegenüber Karl Böhler bis zu seiner Ablehnung durch den Stellvertreter des Führers verweist das Festhalten des Kriegsministerium an seiner Person, während es zeitgleich nicht bereit war, den vom Kirchenministerium vorgeschlagenen Augsburger Weihbischof Eberle für das Feldbischofsamt zu berücksichtigen. Der von der Parteikanzlei angegebene Ablehnungsgrund, Karl Böhler sei ein „unversöhnlicher Gegner des Nationalsozialismus“, entspricht in seiner Tendenz wie in seinem Sprachgebrauch den gegenüber Wendelin Rauch oder später auch Wilhelm Holtmann angeführten Wendungen und verdeutlicht den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch. Die Formulierung entwickelte sich immer mehr zur typischen NS-Ablehnungsformulierung gegenüber mißliebigen Bischofskandidaten. Ein individueller Aussagegehalt kommt ihr daher kaum mehr zu.

Das neugeschaffene Kirchenministerium, eine Behördenkreation des Dritten Reiches, spiegelte im „Fall Rarkowski“ eindrucksvoll Glanz, Machtstreben und Bedeutungslosigkeit im Ränkespiel nationalsozialistischer Machtpolitik wider. Zunächst war das Ministerium bemüht, Einfluß zu gewinnen und einmal gewonnene Kompetenzen dauerhaft zu sichern. Im Frühjahr 1936, relativ kurz nach seiner Gründung, waren die Versuche, in die laufenden Beratungen integriert zu werden, verständlich. Sie wurden von den älteren Reichsministerien widerspruchslos akzeptiert. Geradezu grotesk wirkt jedoch im März 1945, als Amerikaner und Briten im Westen den Rhein und die Rote Armee im Osten die Oder überschritten, die Furcht des Kirchenministeriums, bei der Neubesetzung des Feldbischofsamtes übergangen zu werden. Nicht nur Martin Bormann im Führerbunker unter der Reichskanzlei auch das unscheinbare und im Grunde überflüssige Kirchenministerium klammerte sich bis zum bitteren Ende an jeden kleinen Rest einstiger Machtfülle, die man sich gegen vielfältige Widerstände in den zurückliegenden Jahren mühsam erkämpft hatte. Im Schlußakt ihres zwölfjährigen Dramas spielten die Berliner Ministerien vor dem Hintergrund der katastrophalen militärischen Lage, der im Bombenkrieg zerstörten Städte und der aus den Ostgebieten durch Berlin ziehenden Flüchtlingsströmen noch einmal absurdes Theater. Mit einer bis zum Schluß funktionierenden Reichsverwaltung hatte dies nur noch auf einer recht oberflächlichen Ebene etwas zu tun. Andererseits zeigt dieses Verhalten auch, in welchem Maß die „nationalsozialistischen Tugenden“ von den Beteiligten in den vergangenen zwölf Jahren übernommen und adaptiert worden waren.

Am „Fall Rarkowski“ wird deutlich, daß, und mit welchen unlauteren Mitteln, das Kirchenministerium eine eigenständige Kirchenpolitik zu realisieren suchte. Zur Person des zukünftigen Feldbischofs bestanden hier frühzeitig eigene Vorstellungen, die im Vorfeld der Ablehnung Karl Büchlers deutlich wurden. Der vatikanische Personalvorschlag kam dem Kirchenministerium ungelegen. Er lief der eigenen Wunschvorstellung, den Augsburger Weihbischof Franz Xaver Eberle mit dem Feldbischofsamt zu betrauen, klar zu wider und fand in der von Joseph Roth geführten geistlichen Abteilung wenig Gegenliebe. Entsprechend kühl und voreingenommen fiel die Reaktion des Ministeriums aus. Schon die sogleich eingeleiteten umfangreichen Ermittlungsaufträge an den Düsseldorfer Regierungspräsidenten und die örtliche Staatspolizeidienststelle dokumentieren das latente Mißtrauen der Leipziger Straße. Sie lassen auch erkennen, wie das Ministerium hoffte, den unerbetenen Kandidaten zu Fall bringen zu können. Der überdeutliche Hinweis des Ministeriums, eventuelle Aktivitäten des Kandidaten in der Jugendarbeit besonders gründlich zu recherchieren, deutet an, daß man hoffte, Karl Büchler über den neuralgischen Bereich der Jugendseelsorge als Opponent von Staat und Partei diskreditieren zu können. Einen Schritt weiter ging das Kirchenministerium, als es am 27. Januar 1936, ohne den Eingang der Ermittlungsergebnisse aus Düsseldorf abzuwarten, gegenüber dem Kriegsministerium schwere Bedenken gegen den Kandidaten äußerte. Die hier ausgesprochene klare Vorverurteilung Karl Büchlers wurde als solche nicht offensichtlich, weil die Düsseldorfer Gauleitung zum Glück für das Kirchenministerium, den Kandidaten wenig später überzeugend als Gegner der Bewegung zu diskreditieren wußte. Das negative Gutachten der Partei

relativiert jedoch nicht die Tatsache, daß das Kirchenministerium von vornherein Karl Büchler keine faire Behandlung zukommen lassen wollte. Auch ohne diese Voreingenommenheit wäre Karl Büchlers Kandidatur, nachdem seine rechtskräftige Verurteilung bekannt wurde, nicht mehr haltbar gewesen. Die kirchenfeindliche Grundposition der von Joseph Roth geführten katholischen Abteilung wird dadurch jedoch nicht tangiert. Sie ist mit Sicherheit auch dem ehemaligen Münchener Diözesanpriester selbst anzulasten, denn er besaß als Abteilungsleiter einen gewissen Spielraum, den er mit etwas guten Willen hätte nutzen können. Die vom Ministerialrat im privaten Kreis zuweilen geäußerte Rechtfertigung, in Dingen, bei denen er allein entscheiden könne, nehme er eine kirchenfreundliche Haltung ein,<sup>1179</sup> hat nicht nur im „Fall Rarkowski“ zahlreiche von Joseph Roth selbst verfaßte Dokumente des Kirchenministeriums gegen sich. Sollte es einem tatsächlich um eine gute Atmosphäre bemühten Abteilungsleiter nicht möglich gewesen sein, die erste für das Kriegsministerium verfaßte Stellungnahme seines Bereichs zum vatikanischen Personalvorschlag neutraler zu gestalten oder sie zumindest bis zum Eintreffen der ersten Ermittlungsergebnisse hinauszuzögern? Neben der gegenüber Karl Büchler stark voreingenommenen Position Joseph Roths ist das überraschende Desinteresse, mit dem Hanns Kerl der Feldbischöfsfrage begegnete, für die Haltung des Kirchenministeriums bezeichnend. Dem Minister war es offenkundig vollkommen egal, wer das Feldbischöfsamt bekleiden würde, so daß er sich nicht einmal die Mühe machte, sich intensiver mit dem Wunsch Kandidaten des Kriegsministeriums auseinanderzusetzen.

Die Initiative des Münsteraner Kirchenhistorikers Joseph Lortz, Abt Michael von Wittowski „in ‚Konkurrenz‘ mit dem Wehrmachtbischof“ zu bringen,<sup>1180</sup> wirft die Frage auf, wie der von Joseph Lortz bereits nur in Führungszeichen verwendete Begriff „Konkurrenz“ zu verstehen und zu bewerten ist.<sup>1181</sup> Fraglich erscheint, ob damit eine unmittelbare „Personalkonkurrenz“ zu Franz Justus Rarkowski gemeint ist, da Joseph Lortz die Person des „Konkurrenten“ Franz Justus Rarkowski und seine Amtsführung nicht thematisierte. Mit seinem Brief intendierte Joseph Lortz primär, den Abt an den Führer oder andere Parteispitzen heranzubringen, damit dieser dort das Gedankengut des Arbeitskreises, aus dem das „Sendschreiben katholischer Deutscher“

<sup>1179</sup> Vgl. *L. Volk*, Akten Faulhaber II, 134-137, die Aktennotiz Kardinal Faulhabers vom 10. September 1941.

<sup>1180</sup> Vor allen der nachträglich zum Brief hinzugefügte Anhang läßt dies deutlich erkennen: „An die Vertreter der Kirche oder einen von ihnen kann ich schon herankommen, und ich widme mich dem. Aber an wirklich einsichtige Leute heranzukommen, die das Ohr des Einzigen auf staatlicher Seite haben, der retten kann, des Führers, ist ungeheuer schwer, wenn nicht unmöglich.“ BA-MA, RH 53-9/18, 52, Nachtrag zum Brief Joseph Lortz an General Dollmann vom 14. Februar 1936.

<sup>1181</sup> Johannes Gūsgen, wertete Joseph Lortz Initiative ohne Einschränkung als Versuch des Kirchenhistorikers, Abt Wittowski „in Konkurrenz mit Rarkowski zu bringen“, behandelte den Vorgang aber ansonsten nicht eingehender, sondern verwies auf die Darstellungen M. Messerschmidts. Vgl. *J. Gūsgen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 386. M. Messerschmidts Interesse an der Initiative richtete sich vorwiegend auf die Reaktionen der Generäle Keitel und Karmann, da ihre Antworten verdeutlichen, wie sehr sich auch die Militärseelsorge dem „nationalsozialistischen Erscheinungsbild“ der Wehrmacht unterzuordnen hatte. Vgl. *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 81.

hervorgegangen war, vorstellen könnte. Besonders deutlich belegt der dem Brief später hinzugefügte Nachtrag dieses Anliegen. Die „Konkurrenz“ des Abtes mit Rarkowski, wäre dann primär nicht als Konkurrenz um das Feldebischofsamt zu verstehen, sondern als „Rivalität“ im Bemühen, christliches Gedankengut mit dem nationalsozialistischen zu verbinden und es an die Staats- und Parteiführung heranzutragen. Man wird der Hauptintention des Münsteraner Kirchenhistorikers wohl nicht gerecht, wenn man in seinem Vorstoß einen der Versuche sieht, Franz Justus Rarkowski nicht zum Zuge kommen zu lassen,<sup>1182</sup> bzw. seine Initiative unkommentiert in den Kampf um die Besetzung des Feldebischofsamtes integriert, um die Vielfalt der in diesem Kampf anzutreffenden Motive zu dokumentieren.<sup>1183</sup>

So weit General Keitels Antwort auf das an ihn gerichtete Schreiben erkennen läßt, hat ihm General Dollmann anscheinend nur Joseph Lortz Anliegen, den Abt mit dem Führer zusammenzubringen, übermittelt. Wilhelm Keitels Empfehlungen, die Wehrmacht tue gut daran, sich von den diffizilen kirchlichen Dingen fern zu halten, überzeugt nicht, wenn auch die Besetzung des Feldebischofsamtes von General Dollmann thematisiert wurde. Bei dieser Besetzungsfrage müßte gerade für den Opportunisten Keitel im Vordergrund gestanden haben, daß die Personenfrage eindeutig im Sinne des von der Wehrmachtsführung angestrebten nationalsozialistischen Erscheinungsbildes der Streitkräfte beantwortet wird. In eine direkte Konkurrenz zu Rarkowski brachte General Dollmann den Abt daher wahrscheinlich erst, nachdem General Keitels negative Antwort bei ihm eingegangen war. Der mit der gebotenen Vorsicht gegenüber Ministerialdirigent Semler von der Wehrmachtsrechtsabteilung gemachte Personalvorschlag dokumentiert, daß General Dollmann bei seiner Realisierung nahezu zwangsläufig mit dem Widerstand hoher kirchlicher Instanzen rechnete. Die von General Karmann formulierten Voraussetzungen für den zukünftigen Feldebischof verdeutlichen andererseits, daß die Wehrmachtsführung keinesfalls gewillt war, durch die Person des Feldebischofs ihr nationalsozialistisches Erscheinungsbild zu gefährden. Die vorsichtige Reserve gegenüber von „außen“ vorgeschlagenen Priestern im Gegensatz zu einem Kandidaten aus den Reihen der Militäregeistlichkeit ist leicht nachzuvollziehen, denn es fehlt unter diesen Voraussetzungen die Möglichkeit, den in Frage kommenden Geistlichen über einen längeren Zeitraum hinweg intensiv beobachten zu können. Verständlich wird vor dem Hintergrund des von General Karmann formulierten Anforderungsprofils auch die Chancenlosigkeit des vatikanischen Kandidaten Karl Büchler, nachdem dessen antinationalsozialistische Grundeinstellung offenkundig geworden war. Der durch Joseph Lortz Anregung ausgelöste wehrmachtsinterne Schriftverkehr läßt durch die Schnelligkeit seiner Abwicklung allerdings erkennen, welche Bedeutung führende Offiziere, trotz des gezielt nationalsozialistisch gefärbten Erscheinungsbildes der Streitkräfte, der Militärseelsorge und der Besetzung des Feldebischofsamtes immer noch beimaßen.

---

<sup>1182</sup> Dies verkennt, daß Joseph Lortz „Stoßrichtung“ nicht primär gegen Franz Justus Rarkowski gerichtet war. Gegen *M. Messerschmidt*, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, 81.

<sup>1183</sup> Vgl. *J. Güssen*, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 386.

Das jahrelange Tauziehen um die Person des Feldbischofs endete zu Beginn des Jahres 1938 recht überraschend mit der Ernennung Franz Justus Rarkowskis. Heinrich Missalla führte die Ernennung des seit 1929 umstrittenen Kandidaten auf die „Verhandlungsmüdigkeit“ der Kurie und des Papstes zurück, „da er des ewigen Hin und Her müde war.“<sup>1184</sup> Allein vor dem Hintergrund einer isolierten Betrachtung der Feldbischofsproblematik kann dieser Ansicht eine gewisse Plausibilität zugebilligt werden.<sup>1185</sup> Die Heinrich Missallas These zugestandene Plausibilität relativiert sich jedoch entscheidend, wenn das zeitgeschichtliche Umfeld mitberücksichtigt wird. Der Vatikan akzeptierte die Ernennung genau in der zwischen den „Fällen Fulda und Aachen“ liegenden Periode. Auf die Einigung zwischen der Kurie und dem Reich über seine Ernennung zum Feldbischof folgte nur wenige Tage später die Ablehnung Wilhelm Holtmanns als Aachener Bischof auf die der Vatikan mit der Ernennung Weihbischof Sträters zum Apostolischen Administrator des Bistums reagierte. Der Konflikt um die Bischofsernennungen erreichte also erst wenige Wochen nach der Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Feldbischof seinen vorläufigen Höhepunkt. Zeitlich lag damit die Schlußphase des „Falls Rarkowski“ zwar in der Zeit verschärfter Spannungen zwischen Kurie und Reich im Jahr 1937, doch war dies gleichzeitig noch die Periode, in der sich die Kurie um einen Ausgleich im Konflikt um die Bischofsernennungen bemühte. Ich bin daher geneigt, die „Fälle Fulda, Rarkowski und Aachen“ in ihrer diplomatischen Abwicklung<sup>1186</sup> stärker als drei „Akte“ eines zusammenhängenden Konfliktes denn als drei isolierte Konflikte zu bewerten.

Für die diplomatische Verknüpfung der drei Fälle ist die Weigerung der Kurie, die Gründe ihrer Ablehnung Rarkowskis gegenüber der Reichsregierung offenzulegen, entscheidend. Offiziell wurde zwar das zu hohe Alter als Begründung vorgeschoben, doch dürfte der Kurie die Absurdität ihrer angeblichen Begründung spätestens zu dem Zeitpunkt deutlich geworden sein, als Reichsaußenminister von Neurath dem Nuntius ironisch entgegenhielt, die Reichswehr erwarte vom Feldbischof nicht, daß dieser eine Attacke zu Pferde mitmache. Da auch Legationsrat von Menshausen bereits am Vortag die Vermutung ausgesprochen hatte, daß die Ablehnung Rarkowski durch die Kurie ihren Ursprung wohl eher in der negativen Haltung maßgeblicher Kreise des Episkopats habe, mußte die Kurie die Überzeugungskraft ihres „Altersarguments“ nunmehr als sehr gering bzw. als nicht mehr vorhanden betrachten. Auch ist kaum anzunehmen, daß die vatikanischen Vertreter jemals selber an ihr Argument glaubten.<sup>1187</sup> Im

<sup>1184</sup> H. Missalla, Für Volk und Vaterland, 88.

<sup>1185</sup> Johannes Güsgen, der den „Fall Rarkowski“ ausschließlich auf dem Hintergrund der Militärseelsorgeproblematik betrachtete, bezeichnete H. Missallas unbelegte Ansicht zwar als „mehr als fragwürdig“, bot aber seinerseits keine alternative Deutung des Falls an und verzichtete weitgehend auf eine eigenständige Bewertung der Ereignisse in der Schlußphase des Ringens um die Ernennung Feldbischof Rarkowskis. Vgl. J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 387, besonders Anm. 122.

<sup>1186</sup> Außerhalb der diplomatischen Handhabung durch die Kurie und das Reich behalten die Fälle fraglos ihr eigenes, unverwechselbares Profil, das nur zu eingeschränkten Querverweisen - etwa bei den staatlichen Ablehnungsmotiven - berechtigt.

<sup>1187</sup> Vgl. J. Güsgen, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland, 377 Anm. 72. Der von J. Güsgen angeführte Vergleich mit dem Alter anderer während der nationalsozialistischen Herrschaft ernannter Bischöfe spricht ebenfalls kaum für die Glaubwürdigkeit der

Auswärtigen Amt erweckte der Nuntius gegenüber seinen deutschen Gesprächspartnern zu keinem Zeitpunkt diesen Eindruck. Ihm blieb allerdings nichts anderes übrig, als sich immer wieder hinter dieses Scheinargument zurückzuziehen, da ihm der Vatikan selbst keine besseren Begründungen an die Hand gab. Gerade die vertrauliche Äußerung Kardinalstaatssekretär Pacellis gegenüber Botschafter von Bergen, daß die Widerstände gegen die Ernennung Rarkowskis aus dem deutschen Episkopat kämen, mußte seinem Nachfolger in Deutschland gegenüber dem Auswärtigen Amt vollständig diskreditieren und ihn zur Karikatur eines vom Kardinalstaatssekretär ins Vertrauen gezogenen Diplomaten machen.

Da die Reichsregierung, ungeachtet der fadenscheinigen Argumente der Kurie, die Kandidatur Rarkowskis nicht weiter intensiv betrieb, und sich zu einer Prüfung des vatikanischen Gegenvorschlags, Karl Büchler, bereitfand, schien die vatikanische Desinformationsstrategie oberflächlich keine weiteren negativen Konsequenzen für die Kurie nach sich zu ziehen. Erst als sich die Reichsregierung unter Berufung auf den „Fall Rarkowski“ weigerte, ihre im „Fall Fulda“ erhobenen Bedenken näher auszuführen und zu begründen, mußten Kardinal Pacelli und die vatikanischen Diplomaten erkennen, daß sie nunmehr Sturm ernten würden, nachdem sie zuvor Wind gesät hatten.<sup>1188</sup> Die von der Reichsregierung gegenüber Wendelin Rauch angeführte feindliche Einstellung zum Nationalsozialismus ist mindestens ebenso überzeugend wie es die vatikanischen Bedenken gegenüber Rarkowskis Alter waren. Da die Reichsregierung im nachfolgenden „Fall Büchler“ ihre Motive zur Ablehnung des vorgeschlagenen Kandidaten offenlegte, hatte sich der Vatikan diplomatisch in eine Sackgasse manövriert. Er hatte der Regierung einen wegen Beleidigung vorbestraften Priester für das Feldbischöfamt vorgeschlagen. Daß seine Berufung in eine hohe Beamtenstellung schon aus beamtenrechtlichen Gründen keinesfalls die Zustimmung der Regierung finden konnte, bedurfte keiner weiteren Diskussion, was sich auch daran ablesen läßt, daß der Heilige Stuhl die Kandidatur Karl Büchlers nicht weiterverfolgte. Nach diesem doppelten Fehlschlag<sup>1189</sup> änderte die Kurie offensichtlich ihre Strategie. Sie ließ Wendelin Rauch und Karl Büchler fallen und präsentierte knapp drei Wochen später mit dem Bamberger Regens Dietz einen neuen Kandidaten für die bischöfliche Nachfolge in Fulda. Weil die

---

vatikanischen Argumentation. Er wird jedoch noch aussagekräftiger, wenn man berücksichtigt, daß 1933 Bischof Nikolaus Bares noch im Alter von 62 Jahren auf den wichtigen Bischofssitz in der Reichshauptstadt berufen wurde, Franz Xaver Eberle erst mit 60 Jahren Augsburger Weihbischof wurde und im Jahr 1936 gar der 65jährige Johann Bapt. Höcht Weihbischof in Regensburg wurde. Allein der 1934 ernannte Hildesheimer Bischof Machens und der 1935 ernannte Mainzer Bischof Stohr waren mit einer Differenz von 13 Jahren deutlich jünger als der Feldbischof. Beim 1934 ernannten Eichstätter Bischof Rackl reduzierte sich die Altersdifferenz zu Franz Justus Rarkowski schon auf zehn, beim 1936 ernannten Passauer Bischof Landersdorfer bereits auf sieben Jahre.

<sup>1188</sup> Da die Reichsregierung analog zur im Schlußprotokoll zu Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichskonkordats festgelegten zwanzigtägigen Einspruchsfrist des Staates den deutschen Bischöfen bei der Ernennung der Theologieprofessoren ebenfalls nur eine Frist von zwanzig Tagen zubilligte, in der sie ihre Bedenken gegen die Lehre und den Lebenswandel des Vorgeschlagenen vorbringen konnten, mußte es um so mehr für die Kurie naheliegen, die Weigerung der Regierung, ihre Ablehnung Wendelin Rauchs eingehender zu begründen, als Kompensationsmaßnahme zur vatikanischen Ablehnung Franz Rarkowskis aufzufassen.

<sup>1189</sup> Der Außenminister hatte den Nuntius am 16. Mai 1936 darauf hingewiesen, daß die Kandidatur Karl Büchlers wohl daran scheitern werde, daß dieser vorbestraft sei.



Reichsregierung gegen ihn keine politischen Bedenken äußerte und unmittelbar zuvor auch die Ernennung Simon Landersdorfers zum Passauer Bischof nicht beanstandet hatte,<sup>1190</sup> bestand für die Kurie Grund zu der Erwartung, daß es sich bei der Inanspruchnahme des staatlichen Erinnerungsrechtes im „Fall Fulda“ nur um ein singuläres Ereignis gehandelt habe, obwohl die vom Kirchenministerium im „Fall Rackl“ nachträglich vorgebrachten und Rom bekannt gewordenen Einwände sowie der Verlauf des „Fall Bares“ immerhin bedenklich stimmen mußten. Auf der Basis dieser Grundhaltung suchte der Vatikan noch bis in das folgende Jahr hinein, in einem intensiven Notenaustausch mit der Reichsregierung die Frage zu klären, ob das Konkordat das Reich zu einer Offenlegung seiner Bedenken allgemein politischer Natur verpflichtete. Am Ende dieses Notenwechsels sollten sich beide Positionen unvereinbar konträr gegenüber stehen.

Denkbar wäre, wenn auch derzeit nicht zu belegen, daß die Kurie den „Fall Rarkowski“ in der zweiten Hälfte des Jahres 1937 erneut als „Tauschobjekt“ handhabte so wie sie zu Beginn der 30er Jahre bereit war, dem Reich die Exemption der Militärseelsorge als Gegenleistung für den Abschluß eines Reichskonkordats anzubieten. Sie übergab die Bedenken des deutschen Episkopats und stimmte der Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Feldbischof zu. Möglicherweise erhoffte sie sich im Gegenzug vom Reich in späteren Konflikten um die politische Klausel, unbeschadet der durch den Notenwechsel offiziell manifestierten Position des Reichs zu dieser Frage, die Offenlegung der Ablehnungsgründe als vertrauensbildende Maßnahme im Rahmen eines beiderseitigen Entgegenkommens. Da Franz Justus Rarkowskis Ernennung zum Feldbischof für ihn persönlich keine weitere Steigerung seiner Jurisdiktionsvollmachten mit sich brachte und seine baldige Pensionierung zu erwarten war, dürfte ein solcher Schritt der Kurie verhältnismäßig leicht gefallen sein. Sollte die Kurie tatsächlich gehofft haben, mit ihrem Einlenken im „Fall Rarkowski“ den Grundstein zu einem neuen *modus vivendi* zum staatlichen Erinnerungsrecht mit dem Reich legen zu können, so mußte sie sich bereits wenige Monate später im Frühjahr 1938 am vorläufigen Ende der Kontroverse um den „Fall Aachen“ der ernüchternden Tatsache stellen, daß dem nicht so sei. Entsprechend hart und unvermittelt gestaltete sie deshalb ihre Reaktion: Mit der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen umging sie eindeutig das im Reichs- und Preußenkonkordat festgeschriebene staatliche Erinnerungsrecht.

---

<sup>1190</sup> Der positive Bescheid der Reichsregierung, daß gegenüber der Ernennung Simon Landersdorfers zum Passauer Bischof keine Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, datiert auf den 2. Juli 1936. Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote des Auswärtigen Amts, Pol. III 174, an die Nuntiatur vom 2. Juli 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 197-198.

### 3.8 Die Fuldaer Bischofsernennung 1936: Der „Fall Fulda“

Der „Fall Fulda“ gilt allgemein als Beginn der Kontroverse um die politische Klausel der Konkordate. Neben dem „Fall Aachen“ zählt das Ringen um die Einsetzung eines Koadjutorbischofs in Fulda zu den bekanntesten Anwendungsfällen des staatlichen Erinnerungsrechts während der nationalsozialistischen Diktatur. Die historische Forschung beschränkte sich bislang jedoch ausschließlich auf die Ablehnung Wendelin Rauchs, die allgemein als der „Fall Fulda“ angesprochen wird, während die nachfolgende Ernennung Johann Baptist Dietz unberücksichtigt blieb. Von Joseph Kaiser 1949 erstmalig ausführlich publiziert<sup>1191</sup> wurde der „Fall Rauch“ in späteren Veröffentlichungen immer wieder kurz aufgegriffen.<sup>1192</sup> Über diese Darstellungen hinaus wird der „Fall Fulda“ zunächst um den „Fall Dietz“ und die diplomatische Kontroverse um die politische Klausel ergänzt. In der anschließenden Diskussion ist neben einer Bewertung der Position Joseph Kaisers, die primär vom Kirchenministerium initiierte enge argumentative Verknüpfung des Falls mit der Ernennung des Feldbischofs zu berücksichtigen. Daher wurde der „Fall Rarkowski“ dem „Fall Fulda“ und der Bischofsernennung in Passau vorangestellt, obwohl die Kurie Franz Justus Rarkowski erst im Anschluß an die „Fälle Fulda und Passau“ zum Apostolischen Administrator ernannte.

#### 3.8.1 Wendelin Rauch - Leben und Wirken

Der am 30. August 1885 in Zell am Rhein geborene Wendelin Rauch, studierte nach dem Abitur Theologie und wurde am 28. Oktober 1910 zum Priester geweiht. Während des ersten Weltkriegs wirkte Wendelin Rauch als Divisionspfarrer an der Front.<sup>1193</sup> Zwischen 1925 und 1938 war Wendelin Rauch als Professor für Moraltheologie am Mainzer Priesterseminar tätig. Seine Berufung auf den vakanten Lehrstuhl für Moraltheologie an der Universität Freiburg scheiterte 1934 am Widerstand der Nationalsozialisten. Während seiner Mainzer Jahre nahm Professor Rauch immer wieder zu ethischen und moralischen Grundfragen Stellung. Nach 1933 erregte seine in Freiburg verlegte Schrift „Probleme der Eugenik im Lichte der christlichen Ethik“ das Mißfallen der neuen Machthaber. Ihre dritte Auflage wurde daher 1935 eingezogen.<sup>1194</sup> Als Erzbischof Gröber Professor Rauch 1938 zum Direktor des Theologenkonvikts der Erzdiözese Freiburg ernannte, protestierte die Karlsruher Regierung gegen seine Entscheidung. Der

<sup>1191</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 168-172 die Darstellung und 218-227 (F 1 bis F 23) die Abschriften der Akten des Reichskirchenministeriums zum Fall.

<sup>1192</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, in: *D. Albrecht*, Katholische Kirche im Dritten Reich, 134f. und *H. Gruß*, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhls im Jahre 1941, 164.

<sup>1193</sup> Vgl. *H. Ott*, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, 92, in: *Das Erzbistum Freiburg 1827-1977*, 75-92, Freiburg 1977.

<sup>1194</sup> Vgl. *H. Ott*, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, 91.

staatliche Einspruch blieb jedoch wirkungslos, da Erzbischof Gröber ihn ignorierte und unverändert an seiner Personalentscheidung festhielt.<sup>1195</sup>

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur beauftragte die Kurie Wendelin Rauch 1948 mit der Nachfolge Erzbischof Gröbers in Freiburg. Der neue Erzbischof tat sich jedoch schwer, die auf ihn gefallene Wahl, die erstmalig nach dem im badischen Konkordat von 1932 fixierten Modus stattfand, überhaupt anzunehmen. Erzbischof Rauch widmete sich nach seinem Amtsantritt vorrangig dem materiellen und institutionellen Wiederaufbau des Erzbistums. Zur Weiterbildung des Diözesanklerus führte Erzbischof Rauch für die in den zurückliegenden zehn Jahren geweihten Priester 1952 die jährlich stattfindenden theologischen Aufbaukurse ein.<sup>1196</sup> Den aus der konservativen Grundhaltung resultierenden kirchenpolitischen Maßnahmen des Erzbischofs war jedoch vielfach kein Erfolg beschieden, weil seine Dispositionen den veränderten politischen Gegebenheiten der Nachkriegszeit nicht ausreichend Rechnung trugen.<sup>1197</sup> In die nur sechsjährige Amtszeit fiel die Ernennung Eugen Seiterichs zum Freiburger Weihbischof. Weihbischof Seiterich, der zuvor als Professor für Fundamentaltheologie gewirkt hatte, trat 1954 nach dem Tod Wendelin Rauchs auch dessen Nachfolge als Erzbischof an.<sup>1198</sup>

### 3.8.2 Johann Baptist Dietz - Leben und Wirken

Am 30. Januar 1879 wurde Johann Baptist Dietz als fünftes von neun Kindern des Landwirtehepaars Johann und Barbara Dietz, geborene Hagel, im oberfränkischen Birkach geboren.<sup>1199</sup> In seinem nahe der Wallfahrtskirche Vierzehnheiligen gelegenen Heimatort besuchte er zunächst die Volksschule, erhielt von seinem Heimatpfarrer den ersten Lateinunterricht und wechselte schließlich an das Alte Gymnasium in Bamberg, an dem er 1899 die Allgemeine Hochschulreife erlangte. Der junge Schulabgänger trat noch im gleichen Jahr als Bamberger Alumne in das römische Collegium Germanicum ein. In Rom wurde Johann Baptist Dietz am 28. Oktober 1905 zum Priester geweiht. Ein Jahr nach seiner Weihe kehrte er inzwischen zum Doktor der Theologie und der Philosophie promoviert in sein Heimatbistum zurück.<sup>1200</sup> Dort wirkte er zunächst ein Jahr als Kaplan in Trunstadt ehe er 1907 auf seine zweite Kaplansstelle nach Bayreuth versetzt wurde, auf der er bis 1910 verblieb.<sup>1201</sup>

Obwohl er erst 1910 als Subregens an das Bamberger Priesterseminar berufen worden war, wurde er noch im gleichen Jahr zur Aufnahme des Studiums der zeitgenössischen Philosophie und Pädagogik an der Universität

<sup>1195</sup> Vgl. *W. Müller*, Grundlinien der Entwicklung der Erzdiözese Freiburg, 40, in: *J. Sauer*, Gestalten und Ereignisse. 150 Jahre Erzbistum Freiburg 1827-1977, 23-59, Karlsruhe 1977.

<sup>1196</sup> Vgl. *W. Müller*, Grundlinien der Entwicklung der Erzdiözese Freiburg, 40.

<sup>1197</sup> Vgl. *H. Ott*, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, 92.

<sup>1198</sup> Vgl. *W. Müller*, Grundlinien der Entwicklung der Erzdiözese Freiburg, 40f.

<sup>1199</sup> Vgl. *K. Hengst*, Dietz, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 130.

<sup>1200</sup> Vgl. *S. Hilpisch*, Die Bischöfe von Fulda, 41.

<sup>1201</sup> Vgl. *K. Hengst*, Dietz, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 130.

Leipzig beurlaubt.<sup>1202</sup> Nach dem einjährigen Studienaufenthalt in Sachsen kehrte er 1911 nach Bamberg zurück. Dort dozierte der 1912 zum Regens des Priesterseminars berufene Johann Baptist Dietz zugleich auch Homiletik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Stadt.<sup>1203</sup> In seine Amtszeit als Regens fiel 1924 der Besuch Nuntius Pacellis in der Bischofsstadt anlässlich des Heinrichsfestes und zwischen 1927 und 1928 der Neubau des Bamberger Priesterseminars.

Von Papst Pius XI. am 25. Juli 1936 zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in Fulda und Titularbischof von Janopolis berufen, siedelte Bischof Dietz nach seiner am 27. September 1936 in Bamberg von Erzbischof Hauck vollzogenen Konsekration nach Fulda über.<sup>1204</sup> Die vollständige Leitung des Bistums übernahm er jedoch erst zweieinhalb Jahre später. Bischof Dietz, dem von der Fuldaer Bischofskonferenz das Referat für die Männerseelsorge übertragen wurde, visitierte seit 1940 im Auftrag der Kurie die theologischen Hochschulen im Reichsgebiet.<sup>1205</sup> An den Vatikan wandte sich Bischof Dietz 1944 mit der Bitte, ihm einen Weihbischof an die Seite zu stellen. Papst Pius XII. entsprach dem Anliegen des Bischofs am 22. Februar 1945 mit der Ernennung des Heiligenstädter Propstes Adolf Bolte zum Titularbischof von Cibyra und Fuldaer Weihbischof.<sup>1206</sup>

Der zweite Weltkrieg und die aus ihm resultierende Teilung Deutschlands veränderten das kirchliche Leben im Bistum Fulda nachhaltig und blieben für die späten Jahre des Episkopats bestimmend. Während die aus dem Osten einströmenden Heimatvertriebenen die Zahl der im Diasporabistum lebenden Katholiken verdoppelten, wurde die einheitliche Verwaltung des Bistums seit dem Herbst 1946 durch die sich abzeichnende Teilung Deutschlands erschwert. Bischof Dietz beauftragte daher am 24. Oktober 1946 den Erfurter Propst Joseph Freusberg, der 1953 vom Vatikan zum Weihbischof ernannt wurde, als Generalvikar mit der Verwaltung des thüringischen Teils seiner Diözese.<sup>1207</sup> Zu den religiösen Höhepunkten seiner Amtszeit zählte neben der Errichtung von 66 Kirchenneubauten der 76. Deutsche Katholikentag, der 1954 anlässlich des 1200. Todestages des heiligen Bonifatius in der Bischofsstadt gastierte. Am 24. Oktober 1958 schied Bischof Dietz aus dem Amt, nachdem der Vatikan seine aus gesundheitlichen Gründen angebotene Resignation angenommen und ihn zugleich zum Titularerzbischof von Cotrada ernannt hatte. Bereits vierzehn Monate nach seiner Resignation verstarb Bischof Dietz am 10. Dezember 1959 in Fulda und wurde in seiner Bischofskirche beigesetzt.<sup>1208</sup>

<sup>1202</sup> Vgl. S. *Hilpisch*, Die Bischöfe von Fulda, 41.

<sup>1203</sup> Vgl. K. *Hengst*, Dietz, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 130.

<sup>1204</sup> Vgl. S. *Hilpisch*, Die Bischöfe von Fulda, 42.

<sup>1205</sup> Vgl. K. *Hengst*, Dietz, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 130.

<sup>1206</sup> Vgl. S. *Hilpisch*, Die Bischöfe von Fulda, 42.

<sup>1207</sup> Vgl. S. *Hilpisch*, Die Bischöfe von Fulda, 42.

<sup>1208</sup> Vgl. K. *Hengst*, Dietz, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 131.

## 3.8.3 Die Ablehnung Wendelin Rauchs: Der „Fall Rauch“

Der „Fall Rauch“ begann am Montag, den 16. März 1936, als Nuntius Orsenigo im Auswärtigen Amt Staatssekretär von Bülow eine Verbalnote des Heiligen Stuhls überreichte in der dieser der Reichsregierung mitteilte, für den damals 78jährigen Bischof Dr. Joseph Damian Schmitt<sup>1209</sup> einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge bestellen zu wollen.<sup>1210</sup> Zur Erläuterung des Vorgangs erklärte Nuntius Orsenigo, daß Bischof Schmitt selbst den Vatikan aus gesundheitlichen Gründen um diesen Schritt ersucht habe. Die Kurie entspreche nun diesem Wunsch, indem sie den als Professor für Moralthologie am Mainzer Priesterseminar tätigen Dr. Wendelin Rauch<sup>1211</sup> als Nachfolger Bischof Schmitts in Aussicht nehme. Seine Anfrage, ob Bedenken politischer Art gegen Professor Rauch bestehen, verband der Nuntius mit der Bitte um die streng vertrauliche Behandlung der Materie und die Einhaltung der im Reichskonkordat vorgesehenen zwanzigtägigen Einspruchsfrist. Dem Staatssekretär deutete Nuntius Orsenigo an, daß im Bistum Fulda außer Bischof Schmitt zu diesem Zeitpunkt noch niemand, nicht einmal das Domkapitel, von der beabsichtigten Maßnahme wisse. Die Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit durch die deutschen Stellen sei daher von besonderer Bedeutung, zumal sie in der Vergangenheit in anderen Fällen nicht immer gewahrt worden sei.<sup>1212</sup>

Am folgenden Tag übermittelte das Auswärtige Amt die Nachricht von der beabsichtigten Nachfolgeregelung in Fulda an den Reichskirchenminister, den es um eine „baldgefällige Rückäußerung“ bat.<sup>1213</sup> Obwohl die Konkordatsanfrage der Nuntiatur auch im Kirchenministerium als „sehr eilig“ eingestuft wurde, vergingen zwei volle Arbeitstage ehe das Kirchenministerium den Fall am Samstag, den 21. März 1936, dem Reichsstatthalter in Hessen zur Kenntnis brachte.<sup>1214</sup> Das Kirchenministerium

<sup>1209</sup> Der 1858 geborene Bischof Joseph Damian Schmitt amtierte seit 1907 als Bischof von Fulda. Er starb am 10. April 1939.

<sup>1210</sup> Vgl. PAAA, R 29459, E 461212, oder BA, R 51.01./22224, 82, Auswärtiges Amt, II Vat. 239, an das RMfdkA vom 17. März 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 170f. und *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 219 Akte F.3. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 18. März 1936. Vgl. ebenda.

<sup>1211</sup> Gegen die Veröffentlichung seines Namens hatte Dr. Rauch 1949 Einspruch erhoben. (Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 218, Anmerkung 3.) Da der Name in nachfolgenden Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, wird auch an dieser Stelle auf die weitere Verschlüsselung der Personen- und Ortsnamen verzichtet.

<sup>1212</sup> Vgl. PAAA, R 29459, E 461111ff., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 17. März 1936 und R 29459, E 461212 oder BA, R 51.01./22224, 82, Auswärtiges Amt, II Vat. 239, an das RMfdkA vom 16. März 1936.

<sup>1213</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 82-84, Auswärtiges Amt, II Vat. 239, an RMfdkA vom 17. März 1936, mit einer Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur und der Zusammenstellung der wichtigsten Personalien, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 218f. Akte F.2. Das Schreiben des Auswärtigen Amtes lag dem Reichskirchenministerium am nächsten Tag vor. Es trägt den Eingangsstempel: „Reichsminister Kerrl, Berlin, Hauptbüro, Eingang 18. März 1936“. Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 218 Anm. 2. Dem Auswärtigen Amt ließ das Kirchenministerium eine Empfangsbestätigung zukommen, die auf den 18. März 1936 datiert ist. Vgl. PAAA, R 30568k, RMfdkA an das Auswärtige Amt vom 18. März 1936.

<sup>1214</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 85, RMfdkA, G II 1749, an den Reichsstatthalter in Hessen vom 21. März 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 220, Akte F.5.

hatte die beiden Arbeitstage dazu benötigt, festzustellen, daß Bischof Schmitt 78 Jahre alt sei und der im Ministerium für die katholische Kirche zuständigen Abteilung keine Vorgänge über den Nachfolgekandidaten bekannt waren.<sup>1215</sup>

Den Reichsstatthalter in Hessen unterrichtete das Kirchenministerium in seinem Schreiben zunächst über die vom Vatikan beabsichtigte Ernennung Wendelin Rauchs und übermittelte ihm die dem Ministerium vom Auswärtigen Amt benannten biographischen Angaben, mit deren Bestätigung und Ergänzung es den Reichsstatthalter beauftragte. Entsprechend der in Artikel 14 des Reichskonkordats enthaltenen Ausbildungsanforderungen zeigte sich das Kirchenministerium zunächst an einer Ergänzung der biographischen Angaben zur Ausbildung des Kandidaten besonders interessiert und forderte den Reichsstatthalter anschließend auf, detailliert über die politische Einstellung des Kandidaten zu berichten: „Vor allem bin ich für eine nähere Auskunft über etwaige frühere politische Tätigkeiten sowie darüber dankbar, welche Haltung der Genannte gegenüber dem neuen Reich eingenommen hat, insbesondere in letzter Zeit einnimmt, und ob demgemäß Bedenken allgemein-politischer Natur, insbesondere staatspolitischer Art, gegen ihn bestehen.“<sup>1216</sup> Abschließend ersuchte das Kirchenministerium den Reichsstatthalter, seine Ermittlungen in unauffälliger Weise zu gestalten, da weder der Kandidat selbst noch das Fuldaer Domkapitel über die Angelegenheit unterrichtet seien. Weiter wurde der Reichsstatthalter gebeten, über das Ergebnis seiner Recherchen baldmöglichst zu berichten, damit das Kirchenministerium selber in der Lage sei, „die im Schlußprotokoll zu Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 des Reichskonkordats vorgesehene Frist von 20 Tagen unter allen Umständen einzuhalten.“<sup>1217</sup>

Die Ermittlungen des Reichsstatthalters in Hessen, der seinerseits das Geheime Staatspolizeiamt Darmstadt mit der Bearbeitung des Falls beauftragte, kamen nur schleppend voran. Bis zum 6. April wandte sich das Kirchenministerium daher mindestens zweimal an den Reichsstatthalter mit der Aufforderung, die Anfrage umgehend zu beantworten.<sup>1218</sup> Auf das Drängen des Kirchenministeriums reagierte das Büro des Reichsstatthalters am 4. April mit einem kurzen Antwortschreiben, in dem es dem Berliner Ministerium für die „nächsten Tage“ den angeforderten Bericht in Aussicht stellte.<sup>1219</sup>

Dem Auswärtigen Amt übermittelte der im Kirchenministerium für den „Fall Fulda“ zuständige Sachbearbeiter Theegarten am 6. April per Schnellbrief

<sup>1215</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 219 Anm. 4.

<sup>1216</sup> BA, R 51.01./22224, 85, RMfdkA, G II 1749, an den Reichsstatthalter in Hessen vom 21. März 1936.

<sup>1217</sup> BA, R 51.01./22224, 85, RMfdkA, G II 1749, an den Reichsstatthalter in Hessen vom 21. März 1936.

<sup>1218</sup> Nachdem das Ministerium zunächst telegraphisch (ohne Datum) die ausstehende Rückäußerung vergeblich angemahnt hatte, setzte es sich am 6. April telefonisch mit dem Büro des Reichsstatthalters in Verbindung und erhielt von diesem die Auskunft, daß der Reichsstatthalter die Anfrage noch nicht beantworten könne, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Vgl. BA, R 51.01./22224, 87.91, die Vermerke vom 2. und 6. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 221, Akte F.6 und F.7.

<sup>1219</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 92, Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36, an das RMfdkA vom 4. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 221, Akte F.8.

einen Zwischenbericht zum „Fall Fulda“, in dem er auf die noch ausstehende Beurteilung des Reichsstatthalters in Hessen verwies, mit deren Empfang im Kirchenministerium nicht vor dem Ende „dieser Woche“ gerechnet werde, da die Ermittlungen vor Ort noch nicht abgeschlossen werden konnten. Ministerialrat Theegarten bat das Auswärtige Amt daher, Nuntius Orsenigo entsprechend zu unterrichten. Das Anliegen des Kirchenministeriums trug das Auswärtige Amt zwar umgehend an den Nuntius heran, es stieß in der Wilhelmstraße jedoch auf eine von ernsten Zweifeln begleitete reservierte Haltung.<sup>1220</sup> Zunächst fiel der Zeitverzug des Reichskirchenministeriums nicht allzu schwer ins Gewicht, denn das Auswärtige Amt konnte sich mit Nuntius Orsenigo auf eine Verlängerung der Frist um acht Tage verständigen. Entsprechend dieser Absprache, deren Inhalt Staatssekretär von Bülow dem Kirchenministerium am 7. April in einem Schnellbrief zur Kenntnis brachte, sollte die Antwort der Reichsregierung dem Vatikan bis zum 15. April 1936 übermittelt werden.<sup>1221</sup>

Für den Reichsstatthalter in Hessen legte Staatsrat Reiner dem Reichskirchenministerium am 7. April einen ersten Zwischenbericht vor, in dem er das ihm vom Reichskirchenministerium übermittelte Geburtsdatum bestätigte, die verschiedenen Wohnsitze des Kandidaten benannte und auf seine Tätigkeit als Divisionspfarrer im ersten Weltkrieg verwies, ohne den Truppenteil konkret benennen zu können. Den hessischen Ermittlern war es bis zu diesem Zeitpunkt weder gelungen, die einzelnen Stationen der Ausbildung des Kandidaten zu eruieren noch festzustellen, „ob er einer politischen Partei angehört oder nahegestanden“ habe, so daß sich der Zwischenbericht auf den allgemeinen Hinweis beschränkte, Wendelin Rauch sei in politischer Hinsicht noch nicht hervorgetreten.<sup>1222</sup>

Erst am folgenden Tag standen dem Büro des Reichsstatthalters detailliertere Informationen der Gestapo zur Verfügung, die Staatsrat Reiner dem Kirchenministerium unter dem Datum des 8. April zukommen ließ. Der Reichsstatthalter war nun in der Lage, über den Studien- und Berufsweg sowie die politische Einstellung des Kandidaten genauere Auskünfte geben zu können. Zu den politischen Aktivitäten des Kandidaten bemerkte Staatsrat Reiner: „Rauch gehörte dem Zentrum an und war vor der nationalen Erhebung ein besonders gehässiger Gegner des Nationalsozialismus. Er wird auch heute noch als ein besonders gehässiger Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung angesehen.“<sup>1223</sup> Ohne die Einstellung Wendelin Rauchs zum Nationalsozialismus weiter zu

<sup>1220</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 91 oder PAAA, R 30568k, RMfdkA, G II 1749. III, an das Auswärtige Amt vom 6. April 1936. Der zuständige Sachbearbeiter des Auswärtigen Amtes kommentierte das Anliegen Ministerialrat Theegartens am linken Rand des Briefs mit einem Frage- und einem Ausrufezeichen.

<sup>1221</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 88, Auswärtiges Amt, II Vat. 274, an das RMfdkA vom 7. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 221, Akte F.9. Die Empfangsbestätigung durch das Kirchenministerium datiert ebenfalls auf den 7. April 1936.

<sup>1222</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 93, Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36 Sch/H, an das RMfdkA vom 7. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 221f., Akte F.10.

<sup>1223</sup> BA, R 51.01./22224, 94, Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36 Sch/H, an das RMfdkA vom 8. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 222, Akte F.11.

konkretisieren, erwähnte Staatsrat Reiner abschließend, die mit den Ermittlungen betraute Staatspolizeistelle habe ihm einen weiteren Bericht durch ihren Gewährsmann, der zur Zeit abwesend sei, in Aussicht gestellt.<sup>1224</sup>

Das Kirchenministerium scheint zunächst auf den angekündigten Ergänzungsbericht des Gestapoinformanten gewartet zu haben. Nachdem dieser am Tag vor dem Ende der verlängerten Einspruchsfrist noch nicht vorlag, setzte sich der zuständige Referent am 14. April telefonisch mit Staatsrat Reiner in Verbindung, um präzisere Angaben über die feindselige Einstellung des Kandidaten zu erhalten. Staatsrat Reiner erklärte während des Telefonats, „einzelne Tatsachen im Augenblick nicht angeben zu können“, hoffte jedoch binnen drei Tagen die gewünschten Informationen in einem genaueren Ergänzungsbericht nachreichen zu können.<sup>1225</sup> Obwohl das Kirchenministerium bis zum 14. April über keine detaillierteren Informationen zur politischen Einstellung des Kandidaten verfügte, machte es am Ende der verlängerten Einspruchsfrist gegenüber dem Auswärtigen Amt „erhebliche Bedenken politischer Art“ gegen die Ernennung Wendelin Rauchs zum Koadjutor geltend. Es stützte sich dabei ausschließlich auf die Auskünfte des Reichsstatthalters in Hessen.<sup>1226</sup>

Das Auswärtige Amt überreichte der Nuntiatur am 15. April eine Verbalnote, in der die Reichsregierung, ohne nähere Angaben über die Gründe ihrer Ablehnung zu machen, erklärte, es bestünden gegen die Ernennung Professor Rauchs „erhebliche Bedenken allgemein-politischer Natur“.<sup>1227</sup> Das Unbehagen, das im Auswärtigen Amt gegen die Ablehnung des Kandidaten bestand, wird durch einen Aktenvermerk des Vatikanreferenten deutlich. Legationsrat von Menshausen notierte unter der Abschrift der überreichten Verbalnote: „Auf meine Bitte um nähere Bezeichnung der Gründe, die zu der ablehnenden Haltung des Reichsstatthalters in Darmstadt geführt haben, erwiderte Herr v. Detten, daß er diese leider auch nicht kenne und daß er sie nachträglich angefordert habe. Da die Fristverlängerung, die vom Nuntius nur ungerne zugestanden worden ist, heute abläuft, erscheint es zwecklos nochmals um eine Fristverlängerung zu bitten, um so mehr, als nach Äußerungen des Herrn von Detten mit einer Zurücknahme der Ablehnung von Seiten des Reichsstatthalters kaum zu rechnen ist. Es empfiehlt sich daher, vorstehende Verbalnote kurzer Hand noch heute an den Nuntius abzusenden und ihm, falls er eine nähere Begründung wünscht, solche nach Eingang in Aussicht zu stellen.“<sup>1228</sup> Da das Auswärtige Amt die Ablehnung nun gegenüber der Kurie zu vertreten hatte, erinnerte Legationsrat von Menshausen am 15. April das Kirchenministerium noch einmal schriftlich an

<sup>1224</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 94, Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36 Sch/H an das RMfdkA vom 8. April 1936.

<sup>1225</sup> BA, R 51.01./22224, 95, den Vermerk des RMfdkA, G II 2157, vom 14. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 222, Akte F.12.

<sup>1226</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 95, Schnellbrief des RMfdkA, G II 2158, an das Auswärtige Amt, ohne Datumsangabe abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 223, Akte F.13.

<sup>1227</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461222f., die Verbalnote der Reichsregierung, II Vat. 286, an die Apostolische Nuntiatur vom 15. April 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 180f. und ohne Namensnennung in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 223, Akte F.16.

<sup>1228</sup> PAAA, R 30568k, E 461223, Aktenvermerk zur Verbalnote II Vat. 286.



die bereits telefonisch von Hermann von Detten in Aussicht gestellte Begründung der ablehnenden Haltung des Reichsstatthalters in Hessen.<sup>1229</sup>

Das Reichskirchenministerium ersuchte daraufhin am 21. April den Reichsstatthalter in Hessen telegraphisch um die beschleunigte Übersendung eines Ergänzungsberichtes, um dem Auswärtigen Amt die telefonisch in Aussicht gestellte Begründung übermitteln zu können.<sup>1230</sup> Staatsrat Reiner legte deshalb am 22. April dem Kirchenministerium einen Bericht des Staatspolizeiamts Darmstadt vom Vortag vor, den er mit der Bemerkung kommentierte: „M.E. dürfte er für die Beurteilung des R.[auchs] nicht ins Gewicht fallen, da der Genannte bereits seit 10 Jahren in Mainz ansässig ist.“<sup>1231</sup> Das Darmstädter Staatspolizeiamt hatte dem Reichsstatthalter am 21. April berichtet, daß Professor Rauch als wissenschaftliche Größe gelte, aber bislang in der Mainzer Öffentlichkeit wenig in Erscheinung getreten sei. „Zu Zeiten als das bekannte Organ der Kath. Aktion „Der Katholik“ noch in Mainz gedruckt wurde, war Rauch dem Schriftleiter, Domkapitular Dr. Schneider, bei der Retouche dieser Zeitung behilflich. Er hat damals weltanschauliche Artikel begutachtet. Was dies bei der bekannten Haltung dieser Zeitung, die verschiedentlich beschlagnahmt und längere Zeit verboten war, bedeutet, bedarf keiner näheren Erklärung. Diese Mitarbeit stempelt ihn von vornherein zu einem Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung und des neuen Staates.“<sup>1232</sup> Auch die besondere Wertschätzung durch Bischof Stohr, der Professor Rauch Anfang 1936 zum Geistlichen Rat ernannt hatte, und seine Lehrtätigkeit am Mainzer Priesterseminar wertete das Staatspolizeiamt als weiteren „Beweis dafür, daß er als Vertreter jenes orthodoxen Katholizismus zu betrachten ist, der nicht nur geistlich religiöse, sondern auch machtpolitische Ziele verfolgt.“<sup>1233</sup>

Zwei Tage später, am 23. April, legte das Darmstädter Staatspolizeiamt dem Reichsstatthalter einen Ergänzungsbericht vor, der auf einer Mitteilung der Staatspolizeistelle Freiburg basierte.<sup>1234</sup> Die Freiburger Ermittler wußten zu berichten, daß Professor Rauch es schon frühzeitig verstanden habe, den verstorbenen Mainzer Bischof Hugo gegen die nationalsozialistische Bewegung aufzuhetzen. So habe Wendelin Rauch dazu beigetragen, daß es

<sup>1229</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 98, Auswärtiges Amt, II Vat. 286, an das RMfdkA vom 15. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 223, Akte F.14.

<sup>1230</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 98, den Vermerk Ministerialrat Theegartens vom 18. April und das handschriftliche, undatierte Staatstelegramm des RMfdkA, G II 2269, an den Reichsstatthalter in Darmstadt vom 21. April 1935, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 223, Akten F.15.

<sup>1231</sup> BA, R 51.01./22224, 102, Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36, an das RMfdkA vom 22. April 1936. Das Schreiben lag dem Kirchenministerium am folgenden Tag vor und wurde von den Ministerialräten Roth und Theegarten bearbeitet.

<sup>1232</sup> BA, R 51.01./22224, 103, Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt, Tgb. III, an den Reichsstatthalter in Hessen vom 21. April 1936, als Anlage zu: Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36, an das RMfdkA vom 22. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 224, Akte F.18.

<sup>1233</sup> BA, R 51.01./22224, 104, Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt, Tgb. III, an den Reichsstatthalter in Hessen vom 21. April 1936.

<sup>1234</sup> BA, R 51.01./22224, 101, Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt an den Reichsstatthalter in Hessen vom 23. April 1936 als Anlage zu: Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36, an das RMfdkA vom 23. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 224, Akte F.19.

zu den bekannten Verboten des verstorbenen Bischofs, etwa seiner Weigerung, Nationalsozialisten kirchlich zu trauen, gekommen sei. In diesem Sinn habe der Kandidat bis in die letzte Zeit gewirkt, wobei er sich als „Jesuitenschüler und ausgesprochener Gegner des deutschen Sterilisationsgesetzes“ einer weitreichenden römischen Unterstützung erfreue, so daß die Staatspolizei abschließend urteilte: „Nach den bisher getroffenen Feststellungen muß Rauch als Gegner der nationalsozialistischen Bewegung und des neuen Staates angesehen werden.“<sup>1235</sup> Über diesen Ermittlungsbericht der Freiburger Staatspolizei hinaus konnte der Reichsstatthalter jedoch keine belastenden Aussagen oder Ermittlungsergebnisse gegen Wendelin Rauch anführen.<sup>1236</sup> Dem Kirchenministerium ließ Staatsrat Reiner daher am 23. April mit der Abschrift des zweiten Staatspolizeiberichts seine abschließende Stellungnahme zur Kandidatur Wendelin Rauchs zukommen, in der er zunächst bemerkte, daß ihm weitere Feststellungen augenblicklich nicht vorlägen.<sup>1237</sup> Er schließe sich jedoch dem Urteil der Geheimen Staatspolizei an, die zu der Auffassung gekommen war, „daß Rauch nicht tragbar und seine Ablehnung begründet“ sei. Im nachfolgenden Abschnitt ergänzte Staatsrat Reiner die Bewertung des Kandidaten mit der Bemerkung: „Rauch gehört zu jenen Klerikern, die auf Grund ihrer geistigen Beweglichkeit sich selbstverständlich keine Blöße geben, die gestatten würde, sie als offene Gegner der Partei und des Staates zu brandmarken, um von Staats wegen gegen sie vorzugehen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Herrn um so gefährlicher sind.“<sup>1238</sup> Seinem Schreiben an das Kirchenministerium fügte Staatsrat Reiner abschriftlich den Bericht der Darmstädter Staatspolizei vom 23. April bei, der auf den Ermittlungsergebnissen der Staatspolizeistelle Freiburg basierte.

Nach dem Empfang der Verbalnote der Reichsregierung wurde Nuntius Orsenigo Mitte April im Auswärtigen Amt bei Legationsrat von Menshausen vorstellig, um die nähere Begründung der Regierung zu erfragen.<sup>1239</sup> Er erklärte dem Vatikanreferenten, er könne die deutsche Ablehnung nicht ohne nähere Begründung an die Kurie weiterleiten. Legationsrat von Menshausen erwiderte ihm, daß aus den Bestimmungen des Reichskonkordats ein

<sup>1235</sup> BA, R 51.01./22224, 101, Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt an den Reichsstatthalter in Hessen vom 23. April 1936.

<sup>1236</sup> In seinem Ermittlungsbericht vom 21. April 1936 hatte das Geheime Staatspolizeiamt Darmstadt Professor Rauch die Mitarbeit bei der Beurteilung weltanschaulicher Artikel innerhalb des katholischen Schrifttums zur Last gelegt. „Diese Mitarbeit stempelt ihn von vornherein zu einem Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung und des neuen Staates.“ BA, R 51.01./22224, 101, Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt, Tgb. III, an den Reichsstatthalter in Hessen vom 21. April 1936 als Anlage zu: Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36, an das RMfdkA vom 22. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 224, Akte F.18.

<sup>1237</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 100, Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36, an das RMfdkA vom 23. April 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 224, Akte F.17.

<sup>1238</sup> BA, R 51.01./22224, 100, Reichsstatthalter in Hessen, Geh. 115/36, an das RMfdkA vom 23. April 1936.

<sup>1239</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461226ff., die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 286 vom 18. April 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 181f. Da Nuntius Orsenigo Legationsrat von Menshausen am 18. April telefonisch erneut kontaktierte und an seine Zusagen erinnerte, wird die Unterredung mit dem Nuntius vom Vatikanreferenten vermutlich am 16. oder 17. April 1936 geführt worden sein. Vgl. ebenda.

derartiger Anspruch der Kurie nicht zu entnehmen sei. Er sei aber ermächtigt, ihm mitzuteilen, daß Professor „Rauch ein besonders heftiger Gegner des Nationalsozialismus sei und daß er diese Einstellung nicht nur vor der Machtübernahme gezeigt habe, sondern auch heute noch bekunde.“<sup>1240</sup> Ohne Zweifel an der Begründung erheben zu wollen, bemerkte Nuntius Orsenigo, daß er sich mit dieser nicht spezifizierten Begründung nicht zufrieden geben könne und forderte daher die Reichsregierung auf, dem Vatikan bestimmte Tatsachen zu benennen. Legationsrat von Menshausen erwiderte erneut, die Regierung sei hierzu nicht verpflichtet und verwies auf das analoge Verfahren des Vatikans in ähnlichen Fällen. Namentlich führte Fritz von Menshausen die Kontroverse um den Vorschlag der Reichsregierung, Wehrkreispfarrer Rarkowski zum Feldbischof zu ernennen, an. Seinerzeit habe der Nuntius ihm selber auf die „Frage, welche Bedenken seiner Ernennung entgegenstünden, ausdrücklich erklärt, der Vatikan pflege in solchen Fällen keine Gründe anzugeben.“<sup>1241</sup> Anschließend bemerkte der Vatikanreferent es käme im „Fall Rauch“ weniger auf konkrete Einzelheiten als vielmehr auf die Gesamteinstellung des Kandidaten zum heutigen politischen Regime in Deutschland an. Da auch dieser Hinweis den Nuntius nicht zufriedenstellte endete das Gespräch mit der Zusicherung Legationsrat von Menshausens, erneut mit dem Kirchenministerium Rücksprache zu nehmen und anschließend gegenüber Nuntius Orsenigo auf den Fall zurückkommen zu wollen.<sup>1242</sup>

Am 18. April telefonierte der Nuntius erneut mit Legationsrat von Menshausen und drängte ihn, die Gründe der Ablehnung zu benennen. Vom Vatikanreferenten erfuhr der Nuntius, daß sich dieser nochmals mit dem Kirchenministerium in Verbindung gesetzt habe und man ihm dort eine weitere Mitteilung in Aussicht gestellt habe. Davon unberührt erklärte Fritz von Menshausen dem Nuntius, er müsse ihm allerdings schon jetzt bestätigen, daß die Reichsregierung an ihrem prinzipiellen Standpunkt, zu einer näheren Begründung ihrer Ablehnung nicht verpflichtet zu sein, festhalte.<sup>1243</sup> Im Anschluß an sein Telefonat mit dem Nuntius setzte sich Legationsrat von Menshausen erneut mit Ministerialdirigent Hermann von Detten vom Kirchenministerium in Verbindung, wobei dieser erklärte, beim Reichsstatthalter in Hessen nähere Einzelheiten über die Einstellung und das Verhalten Professor Rauchs angefordert zu haben, und dem Auswärtigen Amt die baldmöglichste Mitteilung der Gründe in Aussicht stellte. Erst nach dem Eingang dieser Mitteilung glaubte Legationsrat von Menshausen übersehen zu können, „ob es angezeigt erscheint, dem Nuntius weitere Einzelheiten mitzuteilen.“<sup>1244</sup>

<sup>1240</sup> PAAA, R 30568k, E 461226, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 286 vom 18. April 1936.

<sup>1241</sup> PAAA, R 30568k, E 461226, Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 286 vom 18. April 1936.

<sup>1242</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461226ff., die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 286 vom 18. April 1936.

<sup>1243</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461226ff., die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 286 vom 18. April 1936.

<sup>1244</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461226ff., die Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 286 vom 18. April 1936.

Für Nuntius Orsenigo war der „Fall Fulda“ von so entscheidender Bedeutung, daß er ihn am 23. April auch gegenüber Außenminister von Neurath zur Sprache brachte. Da sich die Antwort Constantin von Neuraths mit der des Vatikanreferenten deckte, drang Nuntius Orsenigo mit seinem Anliegen auch an höherer Stelle nicht durch.<sup>1245</sup> Die endgültige Antwort des Reichskirchenministeriums an das Auswärtige Amt erfolgte am 27. April 1936 per Schnellbrief, dem als Abschriften die zwei Staatspolizeiberichte aus Freiburg und Darmstadt beigelegt waren. Neue Informationen vermochte das Schreiben des Kirchenministeriums nicht zu liefern, jedoch hielt das Ministerium seinen Einspruch aufrecht und stellte die Verwendung der beigegebenen Polizeiberichte gegenüber der Kurie in das freie Ermessen des Auswärtigen Amtes.<sup>1246</sup>

Am 8. Mai kam Nuntius Orsenigo gegenüber Legationsrat von Menshausen erneut auf den „Fall Fulda“ zurück.<sup>1247</sup> Erneut drängte der Nuntius, ihn weitere Einzelheiten der Ablehnung zu benennen. Dem Vatikanreferenten waren zu diesem Zeitpunkt die vom Kirchenministerium übersandten Abschriften der Darmstädter und Freiburger Staatspolizeischreiben noch nicht bekannt, so daß er dem Nuntius erklärte, es stünde in der Angelegenheit noch ein Schreiben aus. Falls sich aus diesem neue Gesichtspunkte ergeben sollten, würde er den Nuntius entsprechend unterrichten. Die Reichsregierung bliebe aber auf jeden Fall bei ihrer Auffassung, der Heilige Stuhl habe keinen rechtlichen Anspruch, von der deutschen Seite eine nähere Begründung der Ablehnung von Bischofskandidaten zu verlangen. Über die Beeinflussung des verstorbenen Mainzer Diözesanbischofs Hugo durch Professor Rauch habe er den Nuntius bereits unterrichtet. Durch Zufall habe die Regierung davon erfahren, daß dieses Einwirken auf Bischof Hugo auch in geistlichen Kreisen bekannt sei und mißbilligt werde. Legationsrat von Menshausen bezog sich mit dieser Bemerkung auf eine ihm durch Hermann von Detten mündlich mitgeteilte Information eines „glaubwürdigen katholischen Geistlichen“, die das Kirchenministerium unabhängig von der geheim behandelten Konkordatsanfrage erhalten habe.<sup>1248</sup>

Nachdem Legationsrat von Menshausen die Gutachten der Geheimen Staatspolizei vorlagen, nahm er erneut mit Hermann von Detten Rücksprache. Die beiden Referenten kamen überein, daß die beiden Gestapoberichte keine neuen Gesichtspunkte enthielten, die sich zur Weitergabe an den Nuntius eigneten, so daß die Regierung die

<sup>1245</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461229, die handschriftliche Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens vom 23. April 1936.

<sup>1246</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 105, RMfdkA, G II 2419, an das Auswärtige Amt vom 27. April 1936: „Die Verwendung des Materials stelle ich Ihrem Ermessen anheim. Meinen Einspruch gegen die Ernennung halte ich nach wie vor aufrecht.“

<sup>1247</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461236f., die eigenhändige Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 322 und 347 vom 13. Mai 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 186f.

<sup>1248</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461236f., die eigenhändige Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 322 und 347 vom 13. Mai 1936. Als Reaktion auf die Unterredung des Vatikanreferenten mit Hermann von Detten am 5. Mai 1936 übersandte das Kirchenministerium am 6. Mai dem Auswärtigen Amt eine Abschrift des Abschlußberichts des Reichsstatthalters in Hessen vom 23. April 1935. Vgl. BA, R 51.01./22224, 108, RMfdkA, G II 2419 II. Ang., an das Auswärtige Amt vom 6. Mai 1936.

Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen lassen wollte.<sup>1249</sup> Dem Nuntius erklärte der Vatikanreferent daher am 15. Mai auf dessen telefonische Nachfrage, es hätten sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben und er könne ihm daher in dieser Angelegenheit nichts Neues mitteilen.<sup>1250</sup> Die Reichsregierung habe ihm eine Reihe von Gründen für die Ablehnung Professor Rauchs benannt, obgleich sie rechtlich dazu nicht verpflichtet gewesen sei. Nuntius Orsenigo bat den Vatikanreferenten daraufhin, ihm eine Aussprache mit Außenminister von Neurath zu vermitteln, mit dem er neben dem „Fall Fulda“ noch eine Reihe anderer Dinge zu besprechen habe.

In Vertretung des Reichsaußenministers empfing Staatssekretär von Bülow Nuntius Orsenigo am 16. Mai 1936 im Auswärtigen Amt.<sup>1251</sup> Staatssekretär von Bülow resümierte anschließend über seine Aussprache mit dem Nuntius, daß dieser „anfangs sehr aufgeräumt und vergnügt“ gewesen sei, dann jedoch „sehr ernst“ wurde, „als er auf den Fall Rauch zu sprechen kam. Er legte dar, daß er große Bedenken habe, nach Rom zu berichten, wir legten das Konkordat dahin aus, daß wir ohne Begründung Vorschläge des Heiligen Stuhls wegen vorliegender erheblicher politischer Bedenken ablehnen könnten.“<sup>1252</sup> Der Nuntius versuchte eine Analogie zu dem umgekehrten Fall herzustellen, wenn kirchlicherseits die Entlassung von Schulgeistlichen oder Professoren verlangt werde. Staatssekretär von Bülow ließ die Argumentation des Nuntius nicht gelten. Er bestand weiterhin darauf, daß das Konkordat die Reichsregierung nicht zur Angabe von Gründen und Tatsachen zwingt. Der Nuntius kam im weiteren Verlauf der Unterredung, bei der ihm der Staatssekretär auch die zu erwartende Ablehnung des vorbestraften vatikanischen Kandidaten Karl Böhler für das Amt des Feldbischofs eröffnete, immer wieder auf die Angelegenheit zurück.<sup>1253</sup> Da weder die Aufzeichnungen des Vatikanreferenten noch die Gesprächsaufzeichnung Staatssekretär von Bülows Hinweise auf eine eingehendere Diskussion der deutschen Einspruchsgründe enthalten, ist anzunehmen, daß das Auswärtige Amt auf die Verwendung der Polizeiberichte gegenüber Nuntius Orsenigo verzichtete.

#### 3.8.4 Die Ernennung Johann Baptist Dietz zum Koadjutorbischof in Fulda: Der „Fall Dietz“

Nachdem es Nuntius Orsenigo in der ersten Maihälfte nicht gelungen war, die Reichsregierung im „Fall Fulda“ zu einem Kompromiß zu bewegen, verständigten sich die Entscheidungsträger im vatikanischen Staatssekretariat

<sup>1249</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461236f., die eigenhändige Aufzeichnung Legationsrat von Menshausens zu II Vat. 322 und 347 vom 13. Mai 1936.

<sup>1250</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461236f., den handschriftlichen Zusatz Legationsrat von Menshausens vom 15. Mai auf der eigenhändigen Aufzeichnung des Vatikanreferenten zu II Vat. 322 und 347 vom 13. Mai 1936.

<sup>1251</sup> Vgl. PAAA, R 30568k, E 461236f., den handschriftlichen Zusatz Legationsrat von Menshausens vom 16. Mai auf der eigenhändigen Aufzeichnung des Vatikanreferenten zu II Vat. 322 und 347 vom 13. Mai 1936.

<sup>1252</sup> PAAA, R 29459, E 190396f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 16. Mai 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 188f.

<sup>1253</sup> PAAA, R 29459, E 190396f., Aufzeichnung Staatssekretär von Bülows vom 16. Mai 1936.

vermutlich in der zweiten Maihälfte auf eine modifizierte Strategie, mit der die Kurie ihre mit der Reichsregierung bestehenden Differenzen zu beseitigen hoffte. Der Berliner Regierung wurde die veränderte Position des Vatikans Anfang Juni deutlich. Im „Fall Fulda“ rückte die Kurie von der Ernennung ihres ursprünglichen Kandidaten Wendelin Rauch ab. Sie zog es vor, statt seiner den Bamberger Regens Dr. Johann Baptist Dietz zum Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge zu ernennen. Diese Veränderung in der vatikanischen Personalpolitik löste ein neuerliches staatliches Überprüfungsverfahren aus. Nuntius Orsenigo überreichte der Reichsregierung am 5. Juni 1936 im Auswärtigen Amt eine Verbalnote des Heiligen Stuhls, in der ihr die Ernennung des Bamberger Regens zum Koadjutorbischof in Fulda angezeigt wurde.<sup>1254</sup> Ministerialdirektor Dieckhoff, der in seiner Funktion als Leiter der Politischen Abteilung das Gespräch mit dem Nuntius führte und die Note entgegennahm, vermerkte im Anschluß an die Unterredung, der Nuntius habe um eine rasche und vertrauliche Behandlung der Anfrage gebeten.<sup>1255</sup> Gleichzeitig übergab der Nuntius eine weitere Note zur politischen Klausel, in der die Kurie den „Fall Fulda“ zum Anlaß nahm, die Frage der Offenlegung und Begründung staatlicher Ablehnungsmotive mit der Berliner Regierung allgemein zu erörtern.<sup>1256</sup> Dem Leiter der Politischen Abteilung erklärte Nuntius Orsenigo während der Übergabe der zweiten Note, „daß der Heilige Stuhl principiell [sic!] auf seinem bisherigen Standpunkt verharre, praktisch aber durch den Vorschlag Dietz eine andere Regelung anrege.“<sup>1257</sup>

Am folgenden Tag wurde das Kirchenministerium vom Auswärtigen Amt durch eine Abschrift der vatikanischen Verbalnote über die neue Entwicklung unterrichtet. In seinem Begleitschreiben wies das Außenministerium darauf hin, daß Nuntius Orsenigo am Vortag erneut den „von uns wiederholt abgelehnten Standpunkt verfochten [habe], daß die Reichsregierung im Falle der Ablehnung eines Erzbischofs usw. aus Gründen allgemein-politischer Natur gemäß § [Artikel] 14 Abs. 2 Nr. 2 des Reichskonkordats verpflichtet sei, unsere Bedenken dem Hl. Stuhl mitzuteilen.“<sup>1258</sup> Dennoch wolle der Vatikan im vorliegenden Fall nicht an der Ernennung des bisher von ihm vorgeschlagenen Professor Rauch festhalten, sondern nehme nunmehr den Bamberger Regens Dietz als Koadjutorbischof in Aussicht. Das Auswärtige Amt leite daher die Konkordatsanfrage der Kurie an das Kirchenministerium

<sup>1254</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.249, an die deutsche Reichsregierung vom 5. Juni 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 190 sowie als Schreiben des Auswärtigen Amtes, Pol. III 77, an das RMfdkA vom 6. Juni 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 225f., Akte F. 21 und 22.

<sup>1255</sup> Vgl. PAAA, R 103266, den handschriftlichen Vermerk Ministerialdirektor Dieckhoffs vom 5. Juni 1936 auf der Verbalnote der Nuntiatur No. 17.249.

<sup>1256</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.241, an die deutsche Reichsregierung vom 5. Juni 1936.

<sup>1257</sup> PAAA, R 103266, handschriftlicher Vermerk Ministerialdirektor Dieckhoffs vom 5. Juni 1936 auf der Verbalnote der Nuntiatur No. 17.241.

<sup>1258</sup> BA, R 51.01./22224, 109, Auswärtiges Amt, Pol. III 77, an das RMfdkA vom 6. Juni 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 225f., Akte F. 21. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 7. Juni 1936. Vgl. ebenda.

weiter und bitte um eine Stellungnahme innerhalb der zwanzigtägigen Einspruchsfrist.<sup>1259</sup>

Erst drei Tage nach dem Eingang der neuen Konkordatsanfrage beauftragte das Kirchenministerium am 10. Juni 1936 das bayerische Innenministerium, das Geheime Staatspolizeiamt und den Bayreuther Gauleiter der NSDAP in drei gleichlautenden Schreiben mit den vertraulichen Ermittlungen.<sup>1260</sup> Zwei Tage später wurde auch das bayerische Kultusministerium zunächst telefonisch mit eigenen Sondierungen zum Kandidaten beauftragt.<sup>1261</sup> Nachdem keine der angeschriebenen Ermittlungsstellen innerhalb von zwei Wochen geantwortet hatte, erinnerte das Kirchenministerium sie am 24. Juni an die Beantwortung seiner Anfrage.<sup>1262</sup> Bereits am 16. Juni legte das bayerische Kultusministerium seinen Bericht vor. Es bestätigte die im Lebenslauf angegebenen Daten und ergänzte sie um den Hinweis, daß Regens Dietz von Geburt an deutscher Staatsbürger gewesen sei und seine philosophischen und theologischen Studien am Collegium Germanicum absolviert habe. In Rom sei er am 28. Oktober 1905 auch zum Priester geweiht worden. In politischer Hinsicht sei dem Ministerium nichts nachteiliges über ihn bekannt geworden. Anlässlich der Ernennung zum Regens wurde am 20. Dezember 1912 ein Regierungsbericht über ihn erstellt aus dem das Kultusministerium abschließend zitierte: „In Bayreuth steht Dr. Dietz in guter Erinnerung. Er ist ein begabter unterrichteter Priester, der seither Schwierigkeiten zu vermeiden wußte. Er ist eine angenehme Erscheinung und hat gute Umgangsformen.“<sup>1263</sup> Die auf den 18. Juni datierte Antwort des Münchener Innenministeriums lag dem Kirchenministerium erst am 20. Juni vor. Das Innenministerium berichtete: „In politischer, strafrechtlicher und sonstiger Hinsicht ist bisher gegen ihn nichts Nachteiliges bekannt geworden, politisch ist er weder vor noch nach der Machtübernahme hervorgetreten.“<sup>1264</sup> Das bayerische Ministerium äußerte jedoch die Vermutung, daß der Regens wie viele seiner Amtsbrüder früher Anhänger der Bayerischen Volkspartei gewesen sei. Er wurde als geistig sehr reger Mann

<sup>1259</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 110, die Abschrift Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.241, an die deutsche Reichsregierung vom 5. Juni 1936 als Anlage zu: Auswärtiges Amt, Pol. III 77, an das RMfdkA vom 6. Juni 1936.

<sup>1260</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 114, RMfdkA, G II 3183/36, an das Geheime Staatspolizeiamt, das bayerische Innenministerium und NSDAP Gauleiter Wächtler in Bayreuth vom 10. Juni 1936.

<sup>1261</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 115, den Vermerk vom 12. Juni 1936. Im Anschluß an das Telefonat mit Ministerialrat Marotzke, das mit Blick auf die zwanzigtägige Frist der schriftlichen Benachrichtigung vorangegangen war, bestätigte das Kirchenministerium am gleichen Tag den Ermittlungsauftrag auch schriftlich. Das bayerische Kultusministerium wurde besonders gebeten, den vom Nuntius angegebenen Lebenslauf im Hinblick auf die Ausbildungsanforderungen des Reichskonkordats in Artikel 14 zu überprüfen. Vgl. BA, R 51.01./22224, 115f., RMfdkA, G II 3183/36 II. Ang., an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 1936.

<sup>1262</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 119, RMfdkA, G II 3439/36 II., an das Geheime Staatspolizeiamt und NSDAP Gauleiter Wächtler in Bayreuth vom 24. Juni 1936. Auf die zunächst ebenfalls vorgesehene Erinnerung des bayerischen Innenministeriums konnte verzichtet werden, nachdem seine Antwort am 20. Juni im Kirchenministerium eingetroffen war.

<sup>1263</sup> BA, R 51.01./22224, 120r, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. g 24/36, an das RMfdkA vom 16. Juni 1936. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 17. Juni 1936.

<sup>1264</sup> BA, R 51.01./22224, 121, Bayerisches Staatsministerium des Innern, B.Nr. 38728/36 II 1 B g., an das RMfdkA vom 18. Juni 1936. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 20. Juni 1936.

beschrieben, der es verstehe, die von ihm vertretenen Ansichten mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten. „Aus dem Verhalten seiner Schüler (Alumni) ist aber zu schließen, daß Dietz selbst dem Staat ablehnend gegenübersteht und [die] nat.[ional]soz.[ialistische] Weltanschauung bei ihm nie Fuß fassen wird. Irgendwelche besondere Tätigkeit in der kath.[olischen] Aktion ist nicht nachweisbar. Sonst sind hier Vorgänge über staatsfeindliche Haltung nicht vorhanden.“<sup>1265</sup>

Auf der Basis dieser beiden Ermittlungsberichte und einer dem Ministerium von privater Seite zugegangenen Information, die als durchaus vertrauenswürdig eingestuft wurde, legte das Kirchenministerium den Fall am 25. Juni dem preußischen Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.<sup>1266</sup> Kommentarlos referierte das Kirchenministerium einen ausführlichen Lebenslauf und die Münchener Gutachten, die es um seine vertrauliche Privatinformation ergänzte. Nach ihr wurde Regens Dietz „als ein vorzüglich gebildeter geistig interessierter und gesellschaftlich gewandter Mann“ beschrieben, „der von deutscher Gesinnung erfüllt [sei] und bejahet, was auf sozialem oder nationalem Gebiet geleistet wurde.“<sup>1267</sup> Nachdem es den Ministerpräsidenten auf das angeforderte, aber noch nicht eingetroffene Gutachten der Geheimen Staatspolizei hingewiesen hatte, auf das es nicht warten wolle, weil die Konkordatsfrist bereits am 27. Juni ablaufe, bat das Kirchenministerium den Ministerpräsidenten gemäß Artikel 14 des Reichskonkordats zu erklären, daß keine Bedenken allgemein politischer Art gegen Regens Dietz bestehen.<sup>1268</sup> Noch am gleichen Tag erklärte die Staatskanzlei, nachdem sie die eingereichten Unterlagen geprüft hatte, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht erhoben werden können und bat das Kirchenministerium, im Namen des Ministerpräsidenten die erforderlichen Schritte zu veranlassen.<sup>1269</sup> Auch der Schnellbrief des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 25. Juni traf noch am selben Tag im Kirchenministerium ein. Er wiederholte die dem Ministerium bereits bekannten Aussagen, daß aus dem Verhalten seiner Schüler die ablehnende Haltung des Regens zum Staat zu schließen sei und die nationalsozialistische Weltanschauung bei ihm nie Fuß fassen werde, übermittelte aber darüber hinaus keine neuen Erkenntnisse, die den weiteren Gang der Ereignisse hätten beeinflussen können.<sup>1270</sup>

Dem Auswärtigen Amt teilte Ministerialrat Theegarten am folgenden Tag namens der preußischen Staatsregierung mit, daß gegen Regens Dietz

<sup>1265</sup> BA, R 51.01./22224, 121, Bayerisches Staatsministerium des Innern, B.Nr. 38728/36 II 1 B g., an das RMfdkA vom 18. Juni 1936.

<sup>1266</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 122-123., RMfdkA, G II 3519, an den preußischen Ministerpräsidenten vom 25. Juni 1936.

<sup>1267</sup> BA, R 51.01./22224, 122f., RMfdkA, G II 3519, an den preußischen Ministerpräsidenten vom 25. Juni 1936.

<sup>1268</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 123, RMfdkA, G II 3519, an den preußischen Ministerpräsidenten vom 25. Juni 1936.

<sup>1269</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 124, Preußischer Ministerpräsident, St.M. II 46, an das RMfdkA vom 25. Juni 1936.

<sup>1270</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 125, Geheimes Staatspolizeiamt, II 1B 1-567/35 g., an das RMfdkA vom 25. Juni 1936.



Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.<sup>1271</sup> Das Auswärtige Amt erhielt den Schnellbrief des Kirchenministerium jedoch erst am 29. Juni 1936 und übermittelte die staatliche Negativerklärung am folgenden Tag an Nuntius Orsenigo,<sup>1272</sup> der ihren Empfang am 29. Juli bestätigte und das Außenministerium zugleich über die in der Zwischenzeit vom Papst ausgesprochene Ernennung des Bamberger Regens in Kenntnis setzte.<sup>1273</sup> Als Reaktion auf ein Telegramm der deutschen Vatikanbotschaft vom Vortag übermittelte Legationsrat Dumont den Inhalt der vatikanischen Note am 31. Juli auch an Botschafter von Bergen.<sup>1274</sup>

Nach dem offiziellen Abschluß des Falls erreichte das Kirchenministerium schließlich auch die politische Beurteilung des Bayreuther Gauleiters, der seiner Stellungnahme die Abschrift eines Berichts des Stadtpolizeiamtes Bamberg über einen Vorfall anlässlich der letzten Reichstagswahl zur Kenntnisnahme beilegte.<sup>1275</sup> Seine politische Beurteilung eröffnete der Gauleiter mit der Vermutung, daß Regens Dietz wie viele seiner Amtsbrüder wahrscheinlich der Bayerischen Volkspartei nahegestanden habe. Weder vor noch nach der nationalsozialistischen Machtübernahme habe sich der Regens politisch betätigt. Sowohl persönlich als auch in seiner Dienstauffassung gelte Dr. Dietz als außerordentlich streng und werde deshalb von seinen Alumnen gefürchtet. Der Gauleiter gab zu bedenken, daß die seit der Machtübernahme zu beobachtende offensichtliche und geschickt getarnte Zurückhaltung, insbesondere hoher kirchlicher Persönlichkeiten, eine einwandfreie politische Beurteilung ungeheuer erschwere. „Auch in diesem Falle können deshalb Bedenken allgemein politischer Natur nicht erhoben werden, obwohl angenommen werden muß, daß Dr. Dietz in politischer Hinsicht lediglich seinen kirchlichen Bindungen entsprechend handeln wird.“<sup>1276</sup> Der Bericht des Bamberger Stadtpolizeiamtes behandelte einen Disput des Regens mit dem Abstimmungsvorsteher Josef Wieditz, den der Regens beschuldigt hatte, seinen Wahlumschlag gekennzeichnet zu haben. Obwohl eine Öffnung der Wahlurne ergab, daß der Umschlag nicht durch einen Knick vom Wahlleiter gekennzeichnet worden war, hatte der Regens seinen Stimmzettel wieder an sich genommen und ganz auf die Wahl verzichtet. Augenzeugen des Vorfalls berichteten, daß der Regens sichtlich

<sup>1271</sup> Vgl. PAAA, R 103266 oder BA, R 51.01./22224, 126, den Schnellbrief des RMfdkA, G II 3543. 3562, an das Auswärtige Amt vom 26. Juni 1936. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 1936.

<sup>1272</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 148, an die Apostolische Nuntiatur vom 30. Juni 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 197.

<sup>1273</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.768, an die deutsche Reichsregierung vom 29. Juli 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 204.

<sup>1274</sup> Vgl. PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 341, Auswärtiges Amt, Pol. III 527, an die Vatikanbotschaft vom 4. August 1936 bzw. R 103266, den handschriftlichen Vermerk Legationsrat Dumonts: „H. v. Bergen (Botschaft Hlg. Stuhl mit Bez. auf gestrigen Drahtbericht). D[jumont] 31. 7.“ auf der Verbalnote der Nuntiatur No. 17.768 vom 29. Juli 1936.

<sup>1275</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 128-130, NSDAP Gauleitung Bayerische Ostmark, Nr. 4577/59, an das RMfdkA vom 25. Juni 1936. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 4. Juli 1936.

<sup>1276</sup> BA, R 51.01./22224, 130, undatierte Politische Beurteilung Johann Baptist Dietz durch die NSDAP Gauleitung Bayerische Ostmark als Anlage zu: NSDAP Gauleitung Bayerische Ostmark, Nr. 4577/59, an das RMfdkA vom 25. Juni 1936.

erleichtert schien, seinen Stimmzettel wieder an sich nehmen zu können, und äußerten die Vermutung, daß er mit „Nein“ gestimmt habe. Demgegenüber berichtete die Schwester des Regens, er habe mit „Ja“ gestimmt und den Umschlag vor Zeugen geöffnet. Die Bamberger Polizei, die sich zum Wahrheitsgehalt der einzelnen Aussagen jeder Stellungnahme enthielt, urteilte abschließend: „Auf alle Fälle können aus dem Benehmen des Dr. Johann Baptist Dietz in politischer Hinsicht bestimmte Schlüsse gezogen werden.“<sup>1277</sup>

Die verspäteten Antworten der um Amtshilfe ersuchten Gauleiter und Parteiführer veranlaßten das Kirchenministerium, in dieser Frage am 16. Juli 1936 an die Parteikanzlei heranzutreten. Konkret bemängelte das Ministerium, daß es mehrfach die Erfahrung gemacht hatte, daß sich der Gauleiter trotz wiederholter Erinnerung erst äußerte, als die Entscheidung am Ende der staatlichen Einspruchsfrist bereits gefallen war. Zwar hätten die Gutachten der Parteiführer in den Fällen, die das Kirchenministerium im Auge hatte, seine Entscheidung auch dann nicht beeinflussen können, wenn sie rechtzeitig vorgelegen hätten, doch schien es dem Ministerium denkbar, daß die Äußerung des Gauleiters von größter Bedeutung sein könnte. Das Kirchenministerium bat die Parteikanzlei deshalb, den Gauleitern die Anweisung zu geben die Anfragen des Ministeriums unverzüglich zu beantworten.<sup>1278</sup> Martin Bormann regte in seiner Antwort vom 5. August an, das Kirchenministerium solle bei den Konkordatsanfragen analog zu dem bei der Ernennung höherer Staatsbeamten gebräuchlichen Verfahren vorgehen und seine Anfragen unmittelbar an den Stellvertreter des Führers richten. Eine Rückfrage bei der Gauleitung erfolge dann als parteiinterne Maßnahme durch den Stellvertreter des Führers.<sup>1279</sup>

Bischof Joseph Damian Schmitt verstarb am 10. April 1939. Vier Tage später zeigte die Nuntiatur dem Reichsaußenminister den Tod des Fuldaer Bischofs an und erklärte, daß entsprechend der im Juni 1936 ausgetauschten Noten Johann Baptist Dietz als Koadjutor cum jure successionis nunmehr mit allen Rechten und Fakultäten, die einem Ordinarius zukommen, die uneingeschränkte Leitung der Diözese übernommen habe.<sup>1280</sup> Dem preußischen Ministerpräsidenten berichtete das Kirchenministerium am 1. Juni an, daß Bischof Dietz in Fulda die Amtsgeschäfte übernommen habe. Vor dem Hintergrund der allgemeinen innenpolitischen Lage und den seit 1933 eingetretenen Verfassungsreformen betrachtete das Kirchenministerium die Eidesformel des Reichskonkordats als teilweise überholt und eine Vereidigung des Bischofs zum gegenwärtigen Zeitpunkt als wenig sinnvoll.

<sup>1277</sup> BA, R 51.01./22224, 129, Abschrift des Berichts des Bamberger Stadtpolizeiamtes über einen Vorfall anläßlich der Reichstagswahl vom 29. März 1936 als Anlage zu: NSDAP Gauleitung Bayerische Ostmark, Nr. 4577/59, an das RMfdkA vom 25. Juni 1936.

<sup>1278</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 131, RMfdkA, G II 3711, an den Stellvertreter des Führers vom 16. Juli 1936.

<sup>1279</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 135, der Stellvertreter des Führers, III A 3 - Ka.2583, an das RMfdkA vom 5. August 1936.

<sup>1280</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote oder BA, R 51.01./22224, 143, die Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur, No. 27.019, an die deutsche Reichsregierung vom 14. April 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 313.

Besonders der einschränkende Zusatz „sowie es einem Bischof geziemt“ mißfiel dem Ministerium, da er dem Treueversprechen der Bischöfe, die in ihm ursprünglich enthaltene politische Bedeutung nehme. Auf die Vereidigung des neuen Bischofs legte das Kirchenministerium daher keinen besonderen Wert und wollte abwarten, ob der Bischof selbst oder andere kirchliche Stellen in dieser Frage aktiv werden.<sup>1281</sup>

Am 22. Juli 1939 machte das Kirchenministerium den Oberpräsidenten in Kassel jedoch darauf aufmerksam, daß Bischof Dietz einer Nachricht des Reichsstatthalters in Thüringen zu Folge die Leitung seiner Diözese übernommen habe. Eine entsprechende Mitteilung hierüber sei weder dem Kirchen- noch dem preußischen Staatsministerium zugegangen. „Im Rahmen des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche in Deutschland hätte er [der Bischof] aufgrund der bestehenden Vorschriften von seiner Diözese nicht Besitz ergreifen dürfen, ehe er nicht den Treueid abgelegt hat.“<sup>1282</sup> Den Oberpräsidenten forderte das Ministerium auf, dem Bischof zu erklären, daß er vor der Ableistung des Treueids nicht berechtigt sei, in seiner Diözese Amtshandlungen vorzunehmen und ihn zugleich in geeigneter Weise auf das entgegenkommende Verhalten des preußischen Staates aufmerksam zu machen, der die volle auf den Bischof von Fulda entfallene Dotation der Diözese Fulda seit dem Tod Bischof Schmitts bis jetzt unvermindert weitergezahlt habe.<sup>1283</sup> Eine Abschrift dieses Schreibens ließ das Kirchenministerium dem Auswärtigen Amt zukommen, während sich nach Meinung der beteiligten Referenten eine Benachrichtigung des preußischen Ministerpräsidenten, „mit Rücksicht auf unser an ihn gerichtetes Schreiben vom 1.6.1939 - II 2121 - vorerst nicht“ empfehle.<sup>1284</sup>

Der Kasseler Oberpräsident übermittelte am 31. Juli eine Abschrift des Schreibens, mit dem Bischof Dietz bereits am 11. April 1939 dem Oberpräsidenten die Übernahme der Leitung der Diözese als Bischof angezeigt hatte. Auf eine Weiterleitung dieser Nachricht hatte der Oberpräsident im April verzichtet, weil er davon ausgegangen war, daß der Bischof auch an die Berliner Ministerien eine entsprechende Nachricht geschickt hätte.<sup>1285</sup> Dem Oberpräsidenten, der das gewünschte Schreiben an Bischof Dietz deshalb noch nicht aufgesetzt hatte und auf eine neue Weisung aus Berlin wartete, schrieb das Kirchenministerium am 19. August, daß Bischof Dietz nicht berechtigt gewesen sei, von seiner Diözese Besitz zu ergreifen, da er noch nicht um einen Termin für seine Vereidigung nachgesucht habe. Es beauftragte den Oberpräsidenten, Bischof Dietz auf diesen Zusammenhang aufmerksam zu machen und ihm zu erklären, daß die

<sup>1281</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 147, RMfdkA, II 2121/39, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 1. Juni 1939.

<sup>1282</sup> BA, R 51.01./22224, 152, RMfdkA, II 2869/39, an den Oberpräsidenten in Kassel vom 22. Juli 1939.

<sup>1283</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 152r, RMfdkA, II 2869/39, an den Oberpräsidenten in Kassel vom 22. Juli 1939.

<sup>1284</sup> BA, R 51.01./22224, 152r, Vermerk des RMfdkA vom 22. Juli 1939 zu seinem Schreiben, II 2869/39, an den Oberpräsidenten in Kassel vom gleichen Tag.

<sup>1285</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 155f., der Oberpräsident in Kassel, O.P. Nr. 4938, an das RMfdkA vom 31. Juli 1939 mit einer Abschrift zu: Bischof Dietz an den Oberpräsidenten in Kassel vom 11. April 1939.

preußische Staatsregierung, die bisher die auf den Bischof entfallenden Dotationen der Diözese in entgegenkommender Weise weiterbezahlt habe, durchaus berechtigt sei, diese Zahlungen einzustellen.<sup>1286</sup> Nach einer Aufforderung durch den Oberpräsidenten in Kassel<sup>1287</sup> wandte sich Bischof Dietz am 1. September 1939 an das Kirchenministerium und ersuchte es um einen Termin für die Vereidigung. Kirchenminister Hanns Kerrl delegierte im Einvernehmen mit Hermann Göring diese Aufgabe am 18. Oktober 1939 an den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, der über die Vereidigung anschließend in zweifacher Ausfertigung berichten und den Bischof darauf hinweisen sollte, „daß er den Antrag auf Abnahme des Eides nicht über den Nuntius, sondern über den zuständigen Oberpräsidenten einzureichen“ habe.<sup>1288</sup>

### 3.8.5 Die diplomatische Kontroverse um die Politische Klausel

Mit der Übergabe der zweiten vatikanischen Note, in der die Kurie die grundsätzliche Frage der Offenlegung der Ablehnungsmotive thematisierte, löste Nuntius Orsenigo am 5. Juni einen intensiven Notenwechsel aus, der sich ungeachtet der inzwischen durch die Bischofsernennungen in Fulda und Passau sowie die Fortschritte bei der Bestellung des Feldbischofs eingetretene Entspannung in den deutsch-vatikanischen Beziehungen durch die folgenden Monate bis zum 31. Januar 1937 hinzog und ohne Einvernehmen enden sollte.<sup>1289</sup>

Ohne auf den abgelehnten Kandidaten Wendelin Rauch näher einzugehen, nahm die Kurie den „Fall Fulda“ zum Anlaß, ihren Einspruch gegen die Position der Reichsregierung zu formulieren. Nuntius Orsenigo begründete den Widerspruch des Vatikans zunächst mit dem allgemeinen Brauch, der es mit sich bringe, „daß auf die Frage, ob Bedenken bestehen, falls solche bestehen, diese auch angegeben werden, damit sie gemeinsam gewürdigt

<sup>1286</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 157, RMfdkA, II 3753.3839/39, an den Oberpräsidenten in Kassel vom 19. August 1939. Weil die preußische Staatskanzlei am 4. August um eine Mitteilung über den aktuellen Stand der Frage einer Vereidigung des Fuldaer Bischofs gebeten hatte (Vgl. BA, R 51.01./22224, 156, Preußische Staatskanzlei, St.M. I. 5456, an das RMfdkA vom 4. August 1939), wurde ihr am gleichen Tag eine Abschrift des Schreibens an den Oberpräsidenten in Kassel übermittelt. Vgl. ebenda.

<sup>1287</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 159, die Abschrift zu: Oberpräsident in Kassel, O.P. Nr. 5447, an Bischof Dietz vom 26. August 1939 als Anlage zu: Oberpräsident in Kassel, O.P. Nr. 5447, an das RMfdkA vom gleichen Tag.

<sup>1288</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 163 oder BA, R 51.01./22327, 114, RMfdkA, II 4734/39, an den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 18. Oktober 1939.

<sup>1289</sup> Der Notenwechsel läßt sich aus den im Archiv des Auswärtigen Amtes vorhandenen Akten rekonstruieren. Vgl. PAAA, R 103266. Der Zeitraum des Notenaustausches über die staatliche Begründungspflicht ergibt sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes an Nuntius Orsenigo vom 12. Februar 1938, in dem Staatssekretär von Mackensen zum „Fall Aachen“ ausführte: „Ich darf mich in dieser Frage auf den Schriftwechsel beziehen, der im Jahre 1936/37 mit Eurer Exzellenz über die Frage geführt worden ist (...). Die Reichsregierung steht auch heute noch auf dem zuletzt mit Schreiben vom 31. Januar 1937 - Pol III 4973/36 - Eurer Exzellenz mitgeteilten Standpunkt.“ BA, R 51.01./22215, 65, Auswärtiges Amt, Pol. III 432, an das RMfdkA vom 16. Februar 1938 mit einer Abschrift der deutschen Verbalnote, Pol. III 382, an die Apostolische Nuntiatur vom 12. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 217, Akte A.14.

werden können."<sup>1290</sup> Dieser Praxis werde auch in Artikel 24 des Reichskonkordats bei Bedenken gegen die Anstellung von Lehrkräften und in Artikel 12 des preußischen Konkordats bei der Ernennung katholischer Theologieprofessoren Rechnung getragen. Ebenso bestätige die im Schlußprotokoll des Preußenkonkordats zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Ausnahme, „wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen“, nur die Allgemeingültigkeit dieser Regel. Die strittige Frage der Bedenken gegen Bischofskandidaten selbst werde ferner im Schlußprotokoll des Reichskonkordats ausreichend erläutert, wenn dort für den Fall, daß Bedenken gegen einen Kandidaten bestehen, „das einzuhaltende Vorgehen folgendermaßen festgesetzt wird: 'Es besteht Einverständnis darüber, daß, a) sofern Bedenken ... bestehen, solche ... vorgebracht werden'; und daß diese Mitteilung b) 'in kürzester Frist' zu erfolgen hat."<sup>1291</sup> Wäre das Konkordat, so argumentierte die vatikanische Note weiter, nicht von der Pflicht des Staates ausgegangen, seine Bedenken dem Vertragspartner auch mitzuteilen, hätte es kaum den Ausdruck „solche ... vorgebracht werden“ benutzt. Der Vatikan erwartete daher, daß die Reichsregierung keine Schwierigkeiten haben werde, seinem Standpunkt beizupflichten, und dem Heiligen Stuhl, sofern Bedenken gegen einen Kandidaten bestehen, diese in Zukunft vorgebracht werden müssen.<sup>1292</sup>

Für das Kirchenministerium, dem das Auswärtige Amt am folgenden Tag eine Abschrift der vatikanischen Verbalnote hatte zukommen lassen, antwortete Ministerialrat Roth am 15. Juni 1936.<sup>1293</sup> Er bat das Außenministerium dem

<sup>1290</sup> Vgl. PAAA, R 103266, oder BA, R 51.01./22224, 112f., die Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.241, an die deutsche Reichsregierung vom 5. Juni 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 191f.

<sup>1291</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatur No. 17.241 vom 5. Juni 1936.

<sup>1292</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatur No. 17.241 vom 5. Juni 1936.

<sup>1293</sup> Vgl. PAAA, R 103266 oder BA, R 51.01./22224, 117f., RMfdKA, G II 3274, an das Auswärtige Amt vom 15. Juni 1936, stark gekürzt abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 227, Akte F. 23. Das umfangreiche, vermutlich von Ministerialrat Roth verfaßte, und in der endgültigen Fassung von Hermann von Detten gezeichnete Schreiben (Vgl. BA, R 51.01./24011, 229, die für den allgemeinen Aktenbestand zur politischen Klausel gefertigte Abschrift des Schreibens.) wurde von Joseph Kaiser nicht nur stark verkürzt sondern durch die Auslassungen auch bewußt verzerrt wiedergegeben. Besonders die Kritik der Fußnote: „Das Schreiben ist von Roth aufgesetzt worden und verstößt gegen jede traditionelle Form, die im Verkehr der Ministerien üblich war.“ (vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 227 Anm. 10) wird dem Schreiben nicht gerecht. Bei der von Joseph Kaiser eingesehenen Fassung handelt es sich um einen Entwurf des Kirchenministeriums, in den noch handschriftliche Änderungen eingetragen wurden. Er entspricht bis auf die fehlende Grußformel am Schluß des Briefes durchaus den „traditionellen Formen, die im Verkehr der Ministerien üblich“ waren. Das sachlich formulierte Schreiben begründete die Position des Kirchenministeriums ausführlich und bemühte sich um eine inhaltliche Widerlegung der vom Nuntius vorgebrachten Argumente. Gerade diese für den Gesamteindruck des Briefes zentralen Passagen hat Joseph Kaiser in seiner Abschrift konsequent ausgelassen. Seine Auslassungen sind zwar als solche teilweise gekennzeichnet, ihre Länge wird jedoch nicht deutlich. Vor dem Hintergrund der vorangestellten Abschriften, in denen Joseph Kaiser abgesehen von wenigen tendenziell unbedeutenderen Passagen die Dokumente vollständig zitiert hat, suggeriert die Abschrift beim Leser den Eindruck, als sei auch dieses Schreiben weitgehend vollständig wiedergegeben. J. Kaisers sinnentstellende Auszüge wie „... Gleichberechtigt gilt auch für Reichsregierung.“ sind weder geeignet einen mehrzeiligen Absatz angemessen zu paraphrasieren, noch spiegeln sie den Stil des Autors wider, denn der

Nuntius zu antworten, daß die Reichsregierung der Position der Kurie nicht beitreten könne. Wenn der Heilige Stuhl von einem „Brauch“ spreche, so sei er an seine eigene Praxis bzw. an die Äußerungen des Nuntius gegenüber Reichsaußenminister von Neurath vom 15. Januar des Jahres zu erinnern. Damals habe der Nuntius zum Vorschlag der Regierung, Wehrkreispfarrer Rarkowski zum Feldbischof zu ernennen erklärt, daß der Vatikan der Reichsregierung gerne entgegenkäme, jedoch ernste Bedenken gegen den Kandidaten habe. Die Kurie pflege die Gründe ihrer Ablehnung nicht bekannt zu geben, und habe sie auch ihm, dem Nuntius, nicht mitgeteilt.<sup>1294</sup> Die Reichsregierung stehe daher auf dem Standpunkt, daß sie sich als gleichberechtigter Vertragspartner ebenfalls nicht dazu verpflichtet halte, die eigenen Ablehnungsgründe zu benennen. Auch die vom Nuntius benannte Parallele zur Ernennung von Lehrpersonen betrachtete Ministerialrat Roth als nicht stichhaltig. „Gerade die Tatsache, daß das Schlußprotokoll zu Art. 14 des Reichskonkordates, das den modus procedendi des staatlichen Einspruchs gegen einen Bischofskandidaten regelt, jene Klauseln des Art. 24<sup>1295</sup> des Reichskonkordats bzw. des Schlußprotokolls zu Art. 12 des preußischen Konkordats nicht enthält, besagt, daß das Reichskonkordat nur die Pflicht der Mitteilung von bestehenden Bedenken, nicht aber die Pflicht der näheren Bezeichnung dieser Bedenken auferlegen will. Diese Auffassung ist um so mehr berechtigt, als angenommen werden darf, daß eine Diskussion zwischen Staat und Kirche über Personalien von Lehrern und Professoren keine weitere Beachtung zugemessen wird, daß jedoch eine Diskussion über Personen, die zu hoher kirchlicher Würde emporsteigen sollen, der Kirche selbst unerwünscht sein würde.“<sup>1296</sup> Abschließend wiederholte Ministerialrat Roth noch einmal in einem kurzen Resümee den grundsätzlichen Standpunkt seines Ministeriums: „Angesichts der hier dargestellten Gründe kann die Reichsregierung dem Standpunkt des Hl. Stuhles nicht beitreten; sie hält vielmehr auf Grund der Praxis des Hl. Stuhles und auf Grund des Konkordates daran fest, daß es bei Bischofskandidaturen vollkommen genügt, wenn sie dem Hl. Stuhl lediglich Mitteilung macht von bestehenden Bedenken allgemeiner Art.“<sup>1297</sup>

Im Auswärtigen Amt erstellte Dr. Sethe bis zum 8. Juli ein Gutachten zur Note des Nuntius.<sup>1298</sup> Er mußte darin die geschichtliche Entwicklung und die Praxis vor dem Abschluß des Reichskonkordats unberücksichtigt lassen, obwohl sie

---

Leser gewinnt unwillkürlich den Eindruck, als sei Joseph Roth nicht willens gewesen, dem Auswärtigen Amt in einem stilistisch einwandfreien Deutsch zu antworten. Joseph Kaiser hatte offenbar ein starkes Interesse daran, Joseph Roth als besonders stillen Mitarbeiter des Kirchenministeriums darzustellen, der, wie vielleicht auch das Kirchenministerium als ganzes, zum „rücksichtslosen Kampf“ gegen die Kurie bereit war.

<sup>1294</sup> Ministerialrat Roth zitierte an dieser Stelle die entscheidenden Passagen aus dem Brief Außenminister von Neuraths an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1935.

<sup>1295</sup> Im Auswärtigen Amt wurde der Passus „Klauseln des Art. 24“ mehrfach unterstrichen und am Rand mit der Bemerkung „falsch“ kommentiert. Vgl. PAAA, R 103266, RMfdkA, G II 3274, an das Auswärtige Amt vom 15. Juni 1936.

<sup>1296</sup> BA, R 51.01./22224, 118, RMfdkA, G II 3274, an das Auswärtige Amt vom 15. Juni 1936.

<sup>1297</sup> BA, R 51.01./22224, 118r., RMfdkA, G II 3274, an das Auswärtige Amt vom 15. Juni 1936.

<sup>1298</sup> Vgl. PAAA, R 103266, das Gutachten des Referenten Ksl. Dr. Sethe zu Pol. III 116 vom 8. Juli 1936.

vermutlich als stärkstes Argument hätte herangezogen werden können.<sup>1299</sup> Den Einspruch des Vatikans gegen die Praxis der Regierung, ihre Bedenken nicht zu notifizieren, betrachtete Dr. Sethe als nicht gerechtfertigt. Ein entsprechender Brauch bestehe, entgegen der Behauptung der Kurie, in dieser Allgemeinheit nicht, denn der Heilige Stuhl pflege nach der Erklärung des Nuntius im Auswärtigen Amt zum „Fall Rarkowski“, die Gründe seiner Ablehnung nicht bekannt zu geben. Auch die Bestimmungen des Reichs- und Preußenkonkordats zur Ernennung theologischer Lehrpersonen gestatten keine Rückschlüsse auf einen allgemeinen Brauch, der auch bei der Ernennung von Bischöfen befolgt werden müsse, zumal die Ernennung eines Theologieprofessors in ihrer politischen Bedeutung nicht mit der eines Bischofs gleichgestellt werden könne. Im Fall der Ernennung eines Theologiedozenten beruhe die Bestimmung, die vorhandenen Bedenken anzugeben, auf einer ausdrücklichen Bestimmung des Schlußprotokolls zum Preußenkonkordat und leite sich damit nicht aus einem allgemeinen Brauch ab. „Falls aus dieser Regelung bezüglich der Universitätsprofessoren überhaupt etwas für den Fall der Ernennung von Bischöfen gefolgert werden könnte, würde sich die Tatsache, daß das Schlußprotokoll 'zu Art. 14 Abs. 2 Ziffer 2' des Reichskonkordats, der den staatlichen Einspruch gegen einen Bischofskandidaten regelt, die oben angeführten Bestimmungen des Preußischen Konkordats nicht aufgenommen hat, höchstens dahin werten lassen, daß im Reichskonkordat die Verpflichtung zur näheren Bezeichnung der etwaigen Bedenken gegen einen Bischofskandidaten gerade nicht festgesetzt werden sollte.“<sup>1300</sup> Abschließend wies Dr. Sethe die vatikanische These, der Wortlaut des Schlußprotokolls zum Reichskonkordat lege eine detaillierte Benennung der Bedenken nahe, zurück. Gerade weil der Vatikan nach dem Ablauf von 20 Tagen berechtigt sei anzunehmen, daß keine Bedenken vorliegen, sehe das Reichskonkordat „lediglich die 'Erklärung' vor (...), daß Bedenken allgemeinpolitischer Natur gegen einen Kandidaten bestehen.“<sup>1301</sup>

Mitte des Monats entstanden im Vatikanreferat Überlegungen, in der eigenen Antwortnote zunächst nicht auf das analoge Verhalten des Nuntius im „Fall Rarkowski“ zu verweisen, weil die Verhandlungen über die Besetzung der Feldbischofsstelle noch schwebten. Daher sei es nicht zu empfehlen, „auf den Fall Rarkowski anzuspielen, bevor er nach der einen oder anderen Seite hin entschieden ist. Das Argument bleibt uns auf alle Fälle.“<sup>1302</sup> Da die letzten Anfragen des Nuntius in den „Fällen Fulda und Passau“ von den inneren Stellen positiv beantwortet wurden, sei die Frage augenblicklich auch nicht aktuell. Der Vatikanreferent plädierte deshalb dafür, mit der Beantwortung der vatikanischen Note bis zum Abschluß des „Fall Rarkowski“ zu warten und dem Nuntius gelegentlich mitzuteilen, die Angelegenheit werde noch geprüft.<sup>1303</sup>

<sup>1299</sup> Legationsrat Dumont hatte erfolglos eine entsprechende Anfrage an das Kirchenministerium gerichtet, das nicht in der Lage war, das erforderliche Material zur Verfügung zu stellen. Vgl. ebenda.

<sup>1300</sup> PAAA, R 103266, Gutachten des Referenten Ksl. Dr. Sethe zu Pol. III 116 vom 8. Juli 1936

<sup>1301</sup> PAAA, R 103266, Gutachten des Referenten Ksl. Dr. Sethe zu Pol. III 116 vom 8. Juli 1936

<sup>1302</sup> PAAA, R 103266, Vermerk Legationsrat Haidlens vom 15. Juli 1936

<sup>1303</sup> Vgl. PAAA, R 103266, den Vermerk Legationsrat Haidlens vom 15. Juli 1936.

Reichsaußenminister von Neurath entschloß sich, dem Vorschlag seines Referenten, den „Fall Rarkowski“ abzuwarten, nicht zu folgen. Er antwortete dem Nuntius am 10. August 1936, er sei zu seinem Bedauern nicht in der Lage, den Einspruch der Kurie als berechtigt anzuerkennen. Der Behauptung des Vatikans, es bestehe ein allgemeiner Brauch, die Ablehnungsmotive offenzulegen, vermochte die Reichsregierung nicht zu folgen. Dies gehe „schon daraus hervor, daß nach einer mündlichen Erklärung Eurer Exzellenz im Auswärtigen Amt, der Heilige Stuhl die Gründe für eine etwa von ihm eingenommene ablehnende Haltung gleichfalls nicht bekannt zu geben pflegt.“<sup>1304</sup> Außenminister von Neurath bestritt auch, daß aus der Praxis bei der Ernennung von Theologieprofessoren Rückschlüsse auf das staatliche Erinnerungsrecht gezogen werden könnten, denn deren Ernennung könne in „ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung, wie insbesondere in ihrer politischen Tragweite der Ernennung von Bischöfen, denen auch in den Konkordaten eine ganz besondere Stellung eingeräumt ist, nicht gleichgestellt werden.“<sup>1305</sup> Aus der vertraglichen Fixierung, bei der Ablehnung von Theologiedozenten die Motive, die zur Zurückweisung eines Kandidaten geführt haben, zu benennen, könne, so führte der Minister weiter aus, wenn überhaupt für die politische Klausel nur gefolgert werden, „daß im Reichskonkordat die Verpflichtung zur näheren Bezeichnung etwaiger Bedenken gegen einen Bischofskandidaten gerade nicht festgesetzt werden sollte“, weil die im Schlußprotokoll des Preußenkonkordats zur Frage der Ernennung von Theologiedozenten enthaltenen einschlägigen Bestimmungen im Reichskonkordat für die Bischofsernennungen nicht übernommen wurden. Auch die zu Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2 im Schlußprotokoll des Reichskonkordats enthaltene Erläuterung: „Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen“, bedeute letztendlich, „daß das Reichskonkordat keine nähere Begründung der Bedenken, sondern lediglich die ‚Erklärung‘ vorsieht, daß Bedenken allgemeinpoltischer Natur gegen einen Kandidaten bestehen.“<sup>1306</sup>

Im Auswärtigen Amt übergab Nuntius Orsenigo am 30. September die vatikanische Antwort auf die Verbalnote der Reichsregierung vom 10. August, in der die Kurie in vier ausführlich dargestellten Punkten, die Argumentation der deutschen Regierung zu widerlegen suchte.<sup>1307</sup> Der Nuntius eröffnete seine Ausführungen, indem er das Argument der Reichsregierung aufgriff, von einem „allgemeinen Brauch“ könne schon allein deshalb nicht

<sup>1304</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3271, an die Apostolische Nuntiatur vom 10. August 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 207f. Die im ursprünglichen Textentwurf vorgesehene sehr viel umfangreichere Argumentation wurde in der endgültigen Fassung auf den zitierten Satz reduziert. Sie nahm auf die Ablehnung Franz Justus Rarkowskis durch den Vatikan Bezug. Vgl. 3.7.5 Der „Fall Rarkowski“ in nationalsozialistischer Zeit.

<sup>1305</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3271, an die Apostolische Nuntiatur vom 10. August 1936.

<sup>1306</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3271, an die Apostolische Nuntiatur vom 10. August 1936.

<sup>1307</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatur, No. 18.311, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes: Pol. III 3271, an die deutsche Reichsregierung vom 30. September 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 213-215.



gesprochen werden, weil auch der Vatikan selbst seine Ablehnungsmotive nicht zu benennen pflege. Ohne den „Fall Rarkowski“ explizit zu erwähnen, erklärte der Nuntius, er habe in seiner Note vom 5. Juni an die Fälle gedacht, „in denen dem Vorschlagenden das Ernennungsrecht zusteht und der Opponent nur das Recht hat, Bedenken zu äußern. Als ich aber sagte, daß der Heilige Stuhl die Gründe nicht anzugeben pflegt, aus denen er einen vorgeschlagenen Kandidaten nicht annehmen kann, lag der Fall ganz anders; es handelte sich nämlich um einen Vorschlagenden, der das Ernennungsrecht nicht hatte.“<sup>1308</sup> Nachdem er so den Vergleich mit der Kontroverse um die Ernennung des Feldbischofs entkräftet zu haben glaubte, wandte sich Nuntius Orsenigo dem Vergleich mit dem bischöflichen Einspruchsrecht bei der Ernennung der theologischen Dozenten zu. Mit der Reichsregierung stimmte er überein, daß dem bischöflichen Amt eine größere politische Tragweite zukomme. Jedoch habe sich das Vergleichsmoment seiner Äußerungen nicht auf die Ämter an sich, sondern auf das Verfahren zu ihrer Neubesetzung bezogen, das eine beachtliche Ähnlichkeit aufweise. Zudem schien dem Nuntius die Einschätzung der Reichsregierung, daß dem bischöflichen Amt eine besondere politische Bedeutung zukomme, gerade für seine eigene These zu sprechen, „insofern die Ernennung eines Bischofs ein genaueres und mehr auf Belege gegründetes Verfahren verlangt, als es die bloße Erklärung wäre, daß Bedenken politischer Natur bestehen, ohne daß diese näher angegeben und geprüft werden.“<sup>1309</sup>

Auch die Auffassung, das Reichskonkordat verlange in Artikel 14, Absatz 2, Ziffer 2 von der deutschen Regierung bezüglich der Forderung, die Ablehnungsmotive offenzulegen, weniger als das preußische Konkordat von den Bischöfen bei der Ernennung theologischer Professoren, mochte der Nuntius nicht gelten lassen. „Denn auch die Regierung ist gehalten, bei der Ernennung eines Bischofs sich nur auf eine bestimmte Art von Bedenken, nämlich auf die 'Bedenken allgemein politischer Natur' zu beschränken; mit dieser näheren Angabe ist natürlich die Pflicht auferlegt, die Qualität der Bedenken bekannt zu geben, sonst wäre dem zur Ernennung berechtigten das elementare Mittel entzogen, sich zu vergewissern, daß wirklich solche Bedenken bestehen, die ihn daran hindern zur Ernennung zu schreiten.“ Den zentralen Unterschied im Verfahren zur Ernennung der Theologieprofessoren, bei dem die Bischöfe nach ihrem „pflichtmäßigen Ermessen“ die Äußerung ihrer Bedenken beschränken können, während der Reichsregierung diese Freiheit gerade nicht zugestanden werde, wertete der Nuntius als Beweis dafür, daß im Fall der Bischofsernennungen „die Bekanntgabe der Bedenken voll sein muß, wenn man nicht auf ein bloßes Veto-Recht hinauskommen will.“<sup>1310</sup>

Die Erklärungen des Schlußprotokolls zum Reichskonkordat, daß sofern Bedenken allgemein politischer Art bestehen, diese in kürzester Frist

<sup>1308</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote der Nuntiatur, No. 18.311, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes: Pol. III 3271, an die deutsche Reichsregierung vom 30. September 1936.

<sup>1309</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote der Nuntiatur, No. 18.311, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes: Pol. III 3271, an die deutsche Reichsregierung vom 30. September 1936.

<sup>1310</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote der Nuntiatur, No. 18.311, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes: Pol. III 3271, an die deutsche Reichsregierung vom 30. September 1936.

vorzubringen sind, werde, so argumentierte der Nuntius weiter, nicht durch die nachfolgende Textpassage zur zwanzigtägigen Einspruchsfrist relativiert. Zudem dürfe nicht übersehen werden, „daß die Anfrage des Hl. Stuhles kein staatliches Veto-Recht beinhaltet.“ Die letzte Entscheidung bei der Ernennung der Bischöfe stehe daher der Kurie zu, die deshalb auch die Bedenken kennen müsse, die gegen einen Kandidaten bestehen. „Im Falle, daß die Reichsregierung sich weigert, die Bedenken anzugeben, könnte der Heilige Stuhl ohne weiteres zur Ernennung des betreffenden Bischofs schreiten, da 'ein staatliches Vetorecht', wie es im Reichskonkordat, Schlußprotokoll zu Art. 14, Abs. 2, Ziffer 2 heißt, 'nicht begründet werden soll'.“<sup>1311</sup>

Das Kirchenministerium erhielt am 20. Oktober vom Auswärtigen Amt eine Abschrift der vatikanischen Note.<sup>1312</sup> Nachdem das Ministerium den Inhalt der Note geprüft hatte, antwortete Ministerialrat Roth dem Auswärtigen Amt am 16. November, das Kirchenministerium halte „gegenüber den unter viel Aufwand von Dialektik und Kasuistik gemachten Ausführungen des Herrn Nuntius Orsenigo“ seine am 15. Juni 1936 geäußerte Position, die sich im wesentlichen mit der vom Auswärtigen Amt vertretenen Auffassung decke,<sup>1313</sup> weiter aufrecht.<sup>1314</sup> Eine Fortsetzung des Notenaustauschs betrachtete das Kirchenministerium als wenig sinnvoll: „Da ich der Überzeugung bin, daß in dieser Frage - wie auch in anderen Fragen - ein weiterer Notenwechsel mit dem Herrn Nuntius oder dem Hl. Stuhl vollkommen unfruchtbar und ergebnislos ist, möchte ich vorerst nicht weiter einer Beantwortung des Schreibens des Herrn Nuntius vom 30. September 1936 näher treten.“<sup>1315</sup>

Die Hoffnung des Nuntius, die Reichsregierung werde keine Bedenken tragen, sich seinen Ausführungen anzuschließen, wurde im Januar des folgenden Jahres enttäuscht.<sup>1316</sup> Außenminister von Neurath teilte Nuntius Orsenigo am 31. Januar 1937 in einem kurzen Antwortschreiben mit, daß die Reichsregierung „trotz eingehender Prüfung und Würdigung der Ausführungen Ihrer Note sich nicht veranlaßt sieht, ihre in meiner Note vom 10. August v. Js. - Pol III 116. - niedergelegte Stellungnahme zu ändern, da

<sup>1311</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote der Nuntiatur, No. 18.311, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes: Pol. III 3271, an die deutsche Reichsregierung vom 30. September 1936.

<sup>1312</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 238-241, Auswärtiges Amt, Pol. III 3271, an das RMfdkA vom 20. Oktober 1936 mit einer Abschrift der vatikanischen Verbalnote No. 18.311 vom 30. September 1936. Im Auswärtigen Amt entstand bis zum 23. Oktober eine ausführliche Aufzeichnung zum bisherigen Verlauf der diplomatischen Kontroverse, in der die einzelnen Argumente des Nuntius und der Reichsregierung noch einmal zusammengefaßt wurden. Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung zu Pol. III 3271 vom 23. Oktober 1936.

<sup>1313</sup> Ministerialrat Roth bezog sich hierbei auf das Schreiben Pol. III 116 des Auswärtigen Amtes und die vom damaligen Vatikanreferenten Legationsrat von Menshausen bei seinen Gesprächen im Kirchenministerium mündlich geäußerte Auffassung.

<sup>1314</sup> PAAA, R 103266, oder BA, R 51.01./24011, 242, RMfdkA, G II 5482/36, an das Auswärtige Amt vom 12. November 1936. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Außenministeriums vom 19. November 1936 und wurde von Hermann von Detten unterschrieben. Es dürfte nach den Akten des Kirchenministeriums jedoch von Joseph Roth am 16. November in seiner abschließenden Form verfaßt worden sein. Vgl. ebenda.

<sup>1315</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 238-241, Auswärtiges Amt, Pol. III 3271, an das RMfdkA vom 20. Oktober 1936 mit einer Abschrift der vatikanischen Verbalnote No. 18.311 vom 30. September 1936.

<sup>1316</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatur No. 18.311, Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes: Pol. III 3271, an die deutsche Reichsregierung vom 30. September 1936.

sie der Ansicht ist, daß die von Eurer Exzellenz vorgebrachten Rechtsgründe die Beweisführung der Reichsregierung zu entkräften nicht geeignet sind."<sup>1317</sup> Während sich die Kontroverse um die Fristsetzung bei der Ernennung von Theologiedozenten, die 1936 ebenfalls lebhaft zwischen Nuntius Orsenigo und dem Auswärtigen Amt diskutiert wurde und sich in einer auffälligen zeitlichen Parallelität zum Notenwechsel über das staatliche Erinnerungsrecht entwickelt hatte,<sup>1318</sup> noch bis in den Sommer 1937 fortgeführt wurde, brach der Notenaustausch über die Politische Klausel im Anschluß an die Erklärung des Außenministers vom 31. Januar 1937 unvermittelt ab. Er wurde auch in der Kontroverse um den „Fall Aachen“ im Februar 1938 nicht wieder aufgenommen, weil sich die Reichsregierung erneut weigerte, ihre Ablehnungsgründe zu konkretisieren und den Nuntius zur Rechtfertigung ihrer Position auf die Note des Außenministers vom 31. Januar 1937 verwies.

### 3.8.6 Die Bewertung des „Fall Fulda“ und des anschließenden Notenwechsels

Der „Fall Fulda“ endete, vordergründig betrachtet, auf der ganzen Linie mit einem „strahlenden Sieg“ der Reichsregierung, die durch ihre kompromißlose Haltung, den ursprünglichen Kandidaten der Kurie zu Fall brachte. Der Erfolg der Staatsmacht wurde umso leichter errungen, als die Kurie dem Drängen des Reiches noch keine nennenswerte Gegenwehr entgegenstellte. Ohne die Gründe der Regierung exakt zu kennen, präsentierte sie ihr in Dr. Dietz einen neuen Kandidaten und leitete so einen neuerlichen Überprüfungsprozeß nach Artikel 14 des Reichskonkordats ein. Damit bekundete der Vatikan sein Bemühen, entsprechend der im Konkordat vereinbarten Freundschaftsklausel zu einer möglichst konfliktfreien Lösung des entstandenen Problems beizutragen. Durch seine Personalentscheidung stellte er gleichzeitig sicher, daß eine grundsätzliche Einigung mit der Reichsregierung nicht durch Differenzen um die Person Wendelin Rauchs gefährdet werden konnte. Auf der Ebene des genuin juristischen Sachverhalts respektierte die Kurie mit ihrem Lösungsangebot, daß die politische Klausel als Konkordatsnorm „wesenhaft politische Elemente“ beinhaltet, und sich damit jeder „abstrakten Regelung“ oder „schablonenmäßigen Handhabung“ entzieht.<sup>1319</sup> Die zwischen Kurie und Reichsregierung bestehenden Differenzen waren folglich nur zu lösen, wenn sich beide Seiten bemühten, entsprechend der völkerrechtlichen Regeln auf dem Verhandlungsweg „im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung“ herbeizuführen.<sup>1320</sup>

Im Sommer 1936 mußte dem Vatikan das völkerrechtlich gebotene zusätzlich auch als das tagespolitisch opportune erscheinen, denn gerade in der für den Heiligen Stuhl zentralen Frage der Bischofsernennungen stand die römische

<sup>1317</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 4973/36, an die Apostolische Nuntiatur vom 31. Januar 1937, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 230.

<sup>1318</sup> Die Übergabe der entsprechenden Noten erfolgte zum Teil nur um wenige Tage zeitversetzt. Vgl. PAAA, R 103266 bzw. den Abdruck der Noten in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III.

<sup>1319</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 200.

<sup>1320</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 2 des Reichskonkordats.

Personalpolitik am Rande eines peinlichen Debakels. Zwei Kandidaten hatte die Kurie der Reichsregierung in den ersten Monaten des Jahres präsentiert, Karl Böhler als potentiellen Feldbischof der Wehrmacht und Wendelin Rauch als Koadjutor für den gesundheitlich angeschlagenen Bischof von Fulda. Doch in beiden Fällen sperrte sich die deutsche Regierung gegen die Kandidaten. Peinlich berührt mußte sich Nuntius Orsenigo zunächst erklären lassen, daß die Ernennung Karl Böhlers zum Feldbischof an dessen Vorstrafenregister scheitern würde. Wenige Wochen später erfuhr er im Auswärtigen Amt, daß gegen die Ernennung Wendelin Rauchs erhebliche Bedenken allgemein politischer Natur beständen. Mit dem Tod des Passauer Bischofs, Freiherr von Ow-Feldorf, vergrößerte sich das vatikanische Ernennungsdilemma am 11. Mai auf zwei abgelehnte Kandidaten und drei Bischofsstühle, die es in absehbarer Zeit zu besetzen galt.

In dieser angespannten Situation wechselte der Vatikan vermutlich in der zweiten Maihälfte seine Strategie. Hatte sich Nuntius Orsenigo zunächst noch bemüht, die gegen Professor Rauch konkret vorgebrachten Ablehnungsgründe zu erfahren und mit seinen Gesprächspartnern im Auswärtigen Amt zu diskutieren, so traten diese nunmehr hinter die grundsätzlichere Frage der Offenlegung der Ablehnungsmotive zurück. Die Kurie hatte vermutlich erkannt, daß eine detaillierte Diskussion der einzelnen Ablehnungsgründe geeignet war, die deutsche Haltung weiter zu verhärten. Zu offensichtlich schien die deutsche Regierung mit ihrer Weigerung, die im „Fall Fulda“ gegen Wendelin Rauch bestehenden Bedenken zu begründen, das vatikanische Verhalten gegenüber dem deutschen Wunsch Kandidaten, Wehrkreispfarrer Rarkowski, im Fall der Feldbischofsernennung zu kopieren. Für die Kurie lag es somit nahe, auf eine explizite Diskussion der Ablehnungsgründe in den aktuellen Fällen generell zu verzichten, denn eine Erörterung der strittigen Fälle im Sinne der Freundschaftsklausel des Reichskonkordats hätte die Kurie dazu gezwungen, ihre eigenen, wenig plausiblen Ablehnungsgründe gegen die Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Feldbischof offenzulegen und gegenüber der deutschen Regierung zu rechtfertigen. So bot es sich für den Vatikan aus tagespolitischen Erwägungen an, die bisherigen Kandidaten fallen zu lassen, unter die negative Entwicklung der vergangenen Monate einen Schlußstrich zu ziehen und mit der Benennung unbelasteter Kandidaten in Fulda und Passau einen politischen Neuanfang zu versuchen. Von den aktuellen Besetzungsfragen losgelöst konnte dann auf diplomatischem Weg mit der Reichsregierung das grundsätzlichere Problem der Konkretisierung der staatlichen Ablehnungsgründe verhandelt werden.

Der Notenaustausch über die Begründungspflicht des Reiches litt von Anfang an unter den negativen Vorgaben der vergangenen Monate. Er entwickelte sich fast zwangsläufig zu jener für beide Seiten höchst unbefriedigenden Kontroverse um Worthülsen, weil zumindest die Vertreter der Reichsregierung, vielleicht aber auch die Repräsentanten des Vatikans, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ernsthaft an einen freundschaftlichen Interessenausgleich glaubten. So argumentierte jede Seite, zur Benennung ihrer Ablehnungsgründe vom Konkordat nicht verpflichtet zu sein. Allein auf der Basis der in den deutschen Konkordaten hintereinandergereihten Worte

beurteilt, sind beide Positionen - die des Staates wie die der Kirche - gerechtfertigt, denn in keinem Konkordatsartikel wird explizit auf eine bestehende, von der Gegenseite einklagbare Begründungspflicht hingewiesen. So betrachtet war der Heilige Stuhl berechtigt, seine wirklichen Ablehnungsgründe gegenüber Wehrkreispfarrer Rarkowski zu verschweigen, während sich die Reichsregierung im „Fall Fulda“ bezüglich ihrer Ablehnungsmotive bedeckt halten konnte. Verläßt man jedoch diese formale Ebene und berücksichtigt zusätzlich die übergeordnete Verpflichtung der Freundschaftsklausel, im Konfliktfall zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, so wird das Verhalten beider Seiten den Konkordatsanforderungen nicht mehr gerecht.

Die Freundschaftsklausel und die aus ihr für Kirche und Staat erwachsende Friedenspflicht wurden im Notenwechsel jedoch nicht thematisiert. Für die Reichsregierung lag es nahe, diese Klausel und die subtil in ihr enthaltene Aufforderung zur Substantiierung ihrer Bedenken zu ignorieren. Insofern durfte mit einem entsprechenden Verhalten der Berliner Regierung gerechnet werden. Gleiches gilt jedoch nicht für den Vatikan, der mit einem Verweis auf die Freundschaftsklausel leicht seine eigene Argumentation hätte stützen können. Wenn die in dieser Frage vollkommen unbedrängt agierende Kurie dennoch auf die Integration der Freundschaftsklausel in die Darlegung ihrer Position verzichtete, so kann darin das unausgesprochene Eingeständnis des Vatikans erkannt werden, im „Fall Rarkowski“ die Anforderungen der Klausel selbst nur ungenügend beachtet zu haben. Um einem entsprechenden Vorwurf der Reichsregierung zu entgehen, bot es sich für die Kurie an, die Freundschaftsklausel nicht in ihre Argumentation zu integrieren. Möglicherweise resultierte das Fehlen dieses Arguments auch aus einer resignierenden Grundeinstellung der Kurie, die dann nach den Erfahrungen aus der ersten Jahreshälfte nicht mehr an einen ernsthaften, fairen Interessenausgleich mit der Reichsregierung oder an die Überzeugungskraft dieses ethischen Arguments geglaubt hätte. Denkbar wäre auch die Annahme, daß der Heilige Stuhl nach der doppelten Kampfansage der Regierung in den „Fällen Rarkowski und Fulda“ selber keine friedliche Lösung des Konflikts mehr anstrebte und deshalb den Verweis auf die Freundschaftsklausel unterließ. Diese Interpretation widerspricht jedoch dem im Austausch des Kandidaten aufscheinenden Wunsch des Vatikans, mit der Berliner Regierung zu einem akzeptablen Ausgleich zu kommen, und ist daher wenig plausibel.

Joseph Kaiser ist zuzustimmen, daß aufgrund der Nähe zur staatlichen Existenz und der Herkunft der politischen Klausel aus dem spezifisch dem Staat zugehörigen Souveränitätsbereich, dem staatlichen Votum zwar ein „besonderes moralisches Gewicht“ zukomme, der Staat durch den Vertragscharakter der politischen Klausel jedoch nicht allein maßgeblich darüber zu entscheiden vermag, ob jener extreme Fall vorliegt. Denn „das hieße, die eine Vertragspartei, die Kirche, dem guten Willen der andern, dem Staat, ausliefern. Der Vatikan braucht aber nicht schlechthin jede staatliche Einwendung als solche staatspolitischer Natur gelten zu lassen. Der HI. Stuhl hat als gleichberechtigter Vertragspartner die unbestreitbare Befugnis, über die Berechtigung der Bedenken mitzuentcheiden und sie gegebenenfalls

zurückzuweisen. (...) Die praktische Ausübung dieses Rechts würde nur dann zu einer Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität führen, wenn sich die Kurie ihrerseits die allein maßgebliche Entscheidung anmaßen würde.<sup>1321</sup> Die Offenlegung der staatlichen Bedenken ist daher für Joseph Kaiser unverzichtbar.<sup>1322</sup> Selbst für Werner Weber, der durch die politische Klausel einen konkordatsrechtlichen Begründungszwang für politische Einwendungen des Staates als an sich nicht gegeben sieht, liegt es „im Sinn dieser 'Freundschaftsklausel' daß der Staat die Substantiierung dann nicht verweigert, wenn es seinerseits für die Kirche von Nutzen ist, die tatsächlichen Grundlagen der politischen Bedenken zu kennen, oder deren Bekanntgabe dem gedeihlichen Verhältnis von Staat und Kirche förderlich ist, und wenn andererseits der Staat die Substantiierung ohne Schaden für seine eigenen Interessen vornehmen kann.“<sup>1323</sup> Die Offenlegung der Ablehnungsmotive durch die Reichsregierung im „Fall Fulda“ wäre daher nach den Ausführungen Joseph Kaisers zwingend geboten und nach Werner Webers Ansicht zumindest im Sinn der Freundschaftsklausel naheliegend gewesen.

Hinsichtlich der einer Offenlegung folgenden Rechtswirkungen unterscheiden sich die Standpunkte der beiden Autoren wieder: Während nach Joseph Kaiser, Klaus Mörsdorfs Ausführungen zum Preußenkonkordat folgend, sogar dem Kapitel die Feststellung obliegt, „ob Bedenken tatsächlich vorhanden sind, d.h. ob in der Person des Kandidaten Umstände von existentiellern Rang begründet sind“,<sup>1324</sup> bestritt Werner Weber, daß aus der Benennung der Ablehnungsgründe ein Mitentscheidungsrecht der Kirche resultiere: „In keinem Falle aber ist mit der Darlegung der Gründe die Folge verknüpft, daß die Kirche dadurch die Befugnis erhält, über die Berechtigung der Bedenken mitzuentcheiden.“<sup>1325</sup> Im „Fall Fulda“ hätten sich beide Positionen in einer möglichen praktischen Umsetzung letztlich als zu einseitig und damit nicht realisierbar erwiesen. Das Domkapitel in Fulda hatte von der beabsichtigten Ernennung eines Koadjutors keine Kenntnis, so daß die ihm von Klaus Mörsdorf und Joseph Kaiser zugebilligte Entscheidungskompetenz zwangsläufig auf die Kurie übergegangen wäre. Hätte die Kurie die Ablehnungsgründe gekannt und nach sorgfältiger Prüfung als zur Ablehnung ihres Kandidaten nicht ausreichend befunden, hätte sie - den Thesen der beiden Autoren folgend - anschließend diesen über den staatlichen Einspruch hinweg ernennen können. Als direkte Folge einer derart eigenständigen Handlungsweise wäre zwangsläufig eine nachhaltige Belastung des deutsch-vatikanischen Verhältnisses eingetreten, die den kurzfristigen Vorteil für den Heiligen Stuhl schnell entwertet hätte. Deshalb konnte eine verantwortungsvolle Deutschlandpolitik der Kurie im Sommer 1936 kein Interesse daran haben, das Reich mit der Durchsetzung eigener Rechtspositionen, die denen des Vertragspartners zuwiderliefen, vor den Kopf zu stoßen.

<sup>1321</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 150f. Der Passus „über die Berechtigung“ bis „zurückzuweisen“ ist im Original gesperrt gedruckt.

<sup>1322</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 151-158.

<sup>1323</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 85f.

<sup>1324</sup> J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 153.

<sup>1325</sup> W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 86.

Ohne eine offene, um ein gegenseitiges Verständnis bemühte Aussprache hätte in jedem Fall eine der beiden Parteien ein latentes Mißtrauen gegenüber der anderen Seite entwickelt, das fortan zwangsläufig die politischen Beziehungen auch über den Aspekt der Bischofsernennungen hinaus überschattet und belastet hätte. Gerade weil die staatlichen Bedenken gegen einen Bischofskandidaten eine so sensible Materie darstellen, muß das starre Beharren auf berechtigten oder vermeintlichen Rechtspositionen zwangsläufig in eine politische Sackgasse führen. Wenn es überhaupt eine für beide Parteien annehmbare Lösung des Fuldaer Konflikts gegeben hätte, so wäre sie gewiß nicht auf der Basis der juristischen Positionen Joseph Kaisers oder Werner Webers zu erreichen gewesen, denn ihnen ist eine aus dem juristischen Blickwinkel und dem Zeithorizont der Autoren resultierende „emotionale Gleichgültigkeit“ gegenüber den Gefühlen und Empfindungen der handelnden staatlichen und kirchlichen Akteure eigen. Staatliche Bedenken lösen sich nun einmal nicht dadurch auf, daß sie von einer kirchlichen Instanz zwar sorgsam geprüft aber dennoch als unbegründet zurückgewiesen werden. Ebenso wenig wird ein Staat, der Bedenken anmeldet, sie vielleicht sogar konkretisiert, aber anschließend jede weitere ernsthafte Aussprache über diese Bedenken verweigert, den kirchlichen Bedürfnissen gerecht.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Lösungsansatz des Heiligen Stuhls differenziert zu bewerten. Mit der Benennung eines neuen Kandidaten und dem Versuch, die Personenfrage von der wesentlich grundsätzlicheren Fragestellung der Begründungspflicht zu trennen, bewegte sich der Vatikan zweifellos auf eine Lösung des Problems zu. Er blieb jedoch mit seinem grundsätzlich richtigen Lösungsansatz auf halbem Weg stehen. Die Kurie ignorierte, daß die Reichsregierung ihre Weigerung, die Ablehnungsgründe zu benennen, mit der vatikanischen Informationspolitik im „Fall Rarkowski“ begründet hatte. Hatte sich zu Beginn des Jahres die Reichsregierung zu Recht über die kaum aussagekräftige und damit letztlich kontraproduktive Informationspolitik Roms geärgert, so war es nun die Kurie, die sich in einer vergleichbaren Situation befand. Ihr aus dieser Krise erwachsener Lösungsvorschlag verfolgte allerdings ausschließlich das Ziel, die Reichsregierung in zukünftigen Fällen zu einer Offenlegung ihrer Ablehnungsmotive zu bewegen, während der Heilige Stuhl dem Reich in der Frage der Feldbischofsernennung keine Änderung seiner Informationspolitik in Aussicht stellte, obwohl eine freundschaftliche Regelung der Materie im einen wie im anderen Fall dringend geboten gewesen wäre.

Ist es angesichts dieser Ausgangslage wirklich verwunderlich, daß die Reichsregierung diese scheinheilige, allein auf die Bedürfnisse des Vatikans abgestimmte Lösung des Konflikts ablehnte; eine Lösung, in der, wenn auch indirekt, das Fehlverhalten der Regierung im „Fall Fulda“ für die Zukunft korrigiert werden sollte, während der Heilige Stuhl keine Veranlassung sah, in der Frage der Besetzung des Feldbischofsamts anders als bisher zu agieren und seine Bedenken gegen einen von der Regierung bzw. der Reichswehr favorisierten Kandidaten für sich zu behalten? Eine wirkliche Lösung des Konflikts hätte für beide Konkordatsparteien einen Vorteil beinhalten müssen. Die vom Vatikan initiierte Lösung trug allein den kirchlichen Belangen Rechnung. Sie wird durch die ausschließlich an den vatikanischen

Bedürfnissen ausgerichteten Lösungskomponenten keineswegs illegitim. Ihre Chancen, vom deutschen Konkordatspartner bereitwillig aufgenommen und akzeptiert zu werden, wurden durch diese Einseitigkeit jedoch von Anfang deutlich reduziert. Ob und in welchem Umfang der Heilige Stuhl bereit war, in einer Art „Zug um Zug Geschäft“ seinerseits Gegenleistungen zu erbringen, läßt sich derzeit ohne Kenntnis der vatikanischen Gegenüberlieferung nicht abschließend beurteilen. Aus den an die Adresse der Reichsregierung übermittelten mündlichen und schriftlichen Äußerungen läßt sich eine solche Absicht der Kurie jedoch nicht entnehmen. Selbst wenn sie vorhanden gewesen sein sollte, für die Reichsregierung war sie aus den Aktionen des Vatikans nicht erkennbar.

War es vermessen, naiv oder nur eine subtile Ausprägung eines kirchlichen Totalitarismus, vom Vertragspartner Entgegenkommen zu fordern, ohne selbst von den festzementierten eigenen Positionen abrücken zu wollen? Aufgrund dieser Einseitigkeit hätte auch eine demokratisch geführte Reichsregierung dem Lösungsvorschlag der Kurie ihren Widerstand entgegensetzen und auf eine ausgewogenere Lösung des Konflikts drängen müssen. So war das Scheitern gegenüber der nationalsozialistischen Führung angesichts der für das Selbstwertgefühl der Nationalsozialisten entscheidenden Konsequenz geradezu zwangsläufig: Die Reichsregierung hätte ihren Totalitätsanspruch aufgegeben, wenn sie dem Vorschlag gefolgt wäre. Das ausführliche Schreiben Joseph Roths an das Auswärtige Amt vom 15. Juni 1936 bringt den im „Fall Fulda“ besonders deutlich werdenden Anspruch zweier totalitärer Systeme, die einander nur bedingt zu tolerieren bereit sind, unvermittelt auf den Punkt: Der Vatikan pflegt seine Ablehnungsgründe nicht bekannt zu geben, „gleichberechtigt“ dazu sieht der als ehemaliger katholischer Priester mit den kirchlichen Herrschafts- und Machtansprüchen gut vertraute Ministerialrat die nicht minder totalitäre Reichsregierung.

Für die vatikanische Strategie ergibt sich somit eine recht merkwürdig anmutende Unstimmigkeit. Während der Notenaustausch mit der Reichsregierung auf eine kompromißlose Behauptung des römischen Rechtsstandpunkts hinauslief, unterhöhlte die Kurie gleichzeitig ihre eigene Verhandlungsposition, indem sie ihren Kandidaten vorzeitig fallen ließ. Heraus kam jener mit zahlreichen Brüchen behaftete politische „Schleuderkurs“, der die Politik des Heiligen Stuhls in der Frage der Bischofsernennungen fortan bis zum Jahr 1941 bestimmen sollte.<sup>1326</sup> Als Widerstand gegen den nationalsozialistischen Totalitarismus war die Strategie des Vatikans ohne die Komponente des Festhaltens am eigenen Kandidaten zu schwach; als Basis eines von Respekt und gegenseitiger Achtung getragenen Verständigungsfriedens war sie ohne die Komponente eines eigenen Entgegenkommens zu schmal. Im „Fall Fulda“ muß sich der Vatikan den Vorwurf der Inkonsequenz gefallen lassen. Es schien, als habe man halbherzig alles, die Wahrung der eigenen Position wie den äußeren Frieden mit der Reichsregierung gewollt, und am Ende keines von beiden erreicht. Zwei Jahre später im „Fall Aachen“ sollte der Vatikan nach einem

<sup>1326</sup> Auch als Ausdruck einer „Zuckerbrot und Peitsche“ Politik wird das Verhalten der Kurie in sich nicht plausibler.



anfänglichen Zögern zu einer kompromißloseren Verteidigung seiner eigenen Rechtspositionen tendieren. Obwohl er sie dann deutlicher vertreten wird als er es im „Fall Fulda“ getan hatte, charakterisieren gerade in der zweiten und dritten Phase des „Fall Aachens“ die gleichen Inkonsequenzen seine Politik. Wie im „Fall Fulda“ gehen sie letztlich auf die vom Vatikan nicht mit endgültiger Konsequenz getroffene Vorentscheidung zurück: der Grundsatzentscheidung zwischen Krieg oder Frieden mit der Reichsregierung.

Das führt zu der Frage, ob mit einer totalitären Regierung wie der nationalsozialistischen denn überhaupt eine Friedenslösung möglich gewesen wäre. Prinzipiell wäre ein entsprechender Versuch denkbar gewesen. Er hätte sich dann jedoch in wesentlichen Punkten von der vom Vatikan praktizierten Lösung unterscheiden müssen. Seine Erfolgsaussichten wären jedoch vergleichsweise gering gewesen. Weil die nationalsozialistische Ideologie primär von einem beständigen Vernichtungskampf konkurrierender Systeme ausging, konnte sie sekundär alle auf einen Ausgleich zielenden Verhandlungsangebote kaum anders denn als Schwäche interpretieren, die es rücksichtslos auszunutzen galt. Den Verzicht der Kurie auf ihren ursprünglichen Kandidaten interpretierte die nationalsozialistische Führung folglich als Ausdruck kirchlicher Schwäche. Es ist kaum anzunehmen, daß sie eine aufrichtige Friedenslösung des Vatikans wesentlich anders interpretiert hätte. Am Endergebnis hätte sich vermutlich nichts entscheidendes verändert. Die Politik des Heiligen Stuhls würde sich aus der historischen Rückschau heute jedoch wesentlich glaubwürdiger darstellen. Der Vatikan könnte in diesem Fall für sich reklamieren, entweder konsequent die eigenen Rechte gegen die totalitären Ansprüche der Nationalsozialisten verteidigt oder sich nicht minder ernsthaft um einen echten Interessenausgleich mit diesen bemüht zu haben. Heute ist der Heilige Stuhl jedoch in der Verlegenheit, seine Politik eines inkonsequenten und insgesamt wenig überzeugenden „entschiedenen vielleicht“ rechtfertigen zu müssen.

Während dem Vatikan vorgeworfen werden kann, sich nicht mit ausreichender Konsequenz um die Umsetzung einer klaren Strategie bemüht zu haben, stellt sich die Situation auf der deutschen Gegenseite grundsätzlich anders dar. Unterschiedlichste Partikularinteressen standen hier unverbunden nebeneinander. Die aus ihnen resultierenden Konsequenzen wurden von den beteiligten Akteuren nur mühsam aufeinander abgestimmt. Von der Geheimen Staatspolizei wurde eine destruktive, kirchenfeindliche Position vertreten. Weil der Kandidat keine Anzeichen einer tätigen Mitarbeit am Aufbau des nationalsozialistischen Staates erkennen ließ, entstanden gegen seine Ernennung die bekannten erheblichen Bedenken, um deren juristische Fundierung man sich nicht weiter zu kümmern glaubte.

Wesentlich differenzierter wurde der Fall im Kirchenministerium beurteilt. Die hier tätigen Beamten waren gleich in dreifacher Weise „Gefangene“: der Gestapo, ihrer eigenen Handlungsmaximen und ihres juristischen Bewußtseins. Von der Gestapo wurden sie mit einer Vorentscheidung, der äußerst schwach begründeten Ablehnung des Kandidaten konfrontiert, deren unzureichende Argumentationsbasis ihnen zwar bewußt war, über die sie sich andererseits aber auch nicht mit einer eigenständigen Gegenentscheidung

hinwegsetzen konnten oder wollten. Die mit den Vorgaben der Staatspolizei verbundene empfindliche Eingrenzung der eigenen Kompetenz und des Entscheidungsspielraums wurde im Ministerium jedoch als nicht besonders gravierend empfunden, weil sich die Vorgaben der Gestapo im Frühjahr 1936 mit der eigenen Konditionierung, eine kirchenfeindliche Politik betreiben zu wollen, deckten. Die Beamten im Kirchenministerium besaßen als dritte Belastung noch ein latent vorhandenes, fundiertes juristisches Bewußtsein, von dem sie sich ungeachtet der als Handlungsmaxime propagierten Kirchenfeindschaft in den seit der nationalsozialistischen Machtübernahme vergangenen Jahren noch nicht gänzlich freigemacht hatten. Das Ministerium verspürte unwillkürlich einen starken Rechtfertigungsdruck gegenüber der Kurie, der sich am Ende der verlängerten Einspruchsfrist beispielsweise in den hektischen Anfragen beim Reichsstatthalter in Hessen artikulierte.

Obwohl die ersehnten stichhaltigen Ablehnungsgründe ausblieben, entschied sich das Kirchenministerium für die Ablehnung des Kandidaten. Dahinter stand das Bestreben, das Reichskonkordat so lange systematisch zu unterhöhlen, bis einer der Vertragspartner die offizielle Kündigung des Vertrages vornehmen würde. Die Enttäuschung über die zuvor im „Fall Rackl“ durch die schlechte Abstimmung in den eigenen Reihen verspielte Chance, einen Kandidaten mit Aussicht auf Erfolg ablehnen zu können, kann möglicherweise auch eine treibende Kraft für das Verhalten der Behörde dargestellt haben. Hermann von Detten, der nach dem „Fall Preysing“ ins Kirchenministerium gewechselte Leiter der geistlichen Abteilung, könnte ebenfalls ein maßgeblicher Befürworter der Ablehnung Wendelin Rauchs gewesen sein. Ein unmittelbarer persönlicher Einfluß Hermann von Dettens auf die Ablehnung Wendelin Rauchs ist zwar durch die Akten des Ministeriums nicht zu belegen. In der anschließenden Diskussion um die staatliche Begründungspflicht zeichnete er jedoch das von Joseph Roth entworfene Antwortschreiben an das Auswärtige Amt und deckte damit zumindest formal die Position seines Referenten. Auch inhaltlich wird er mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ausführungen gebilligt haben, denn im „Fall Preysing“ hatte er, damals noch außerhalb des Berliner Ministeriums stehend, vorgeschlagen, die Bedenken gegen Graf Preysing mit seinem Theologiestudium in Innsbruck zu tarnen. Vom ehemaligen Leiter der Abteilung für den kulturellen Frieden innerhalb der NSDAP ist daher kaum zu erwarten, daß er im folgenden Jahr für eine aufrichtigere und kirchenfreundliche Politik votiert haben soll. Ferner dürften Motive für das Vorgehen auch im parteiinternen Wettstreit des Kirchenministers mit den kirchenfeindlichen Parteikräften Alfred Rosenberg, Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich zu suchen sein.

Die wesentlichen Grundzüge der Politik seines Ministeriums gegenüber der Kurie legte Kirchenminister Hanns Kerrl am 15. März 1937 in einem an Außenminister von Neurath gerichteten Brief dar.<sup>1327</sup> Obwohl dieser Schnellbrief des Kirchenministers den „Fall Fulda“ und den sich an ihn anschließenden Notenwechsel nicht unmittelbar berührte, kennzeichnen seine Ausführungen die im Kirchenministerium im Frühjahr 1937 gegenüber

<sup>1327</sup> Vgl. den Schnellbrief des RMfdKA an Reichsaußenminister von Neurath vom 15. März 1937, abgedruckt in: ADAP, Serie C, Band VI,1, 586-588.

dem Vatikan vorherrschende Grundstimmung, die sich zwangsläufig auch im „Fall Fulda“ auf die deutsch-vatikanischen Beziehungen auswirken mußte. Die Kurie, so lautete Hanns Kerrls Grundthese, achte in ihrer Deutschlandpolitik das neue Reich und die mit ihm gegebenen Veränderungen nicht genügend: „Wenn die deutsche Reichsregierung in letzter Zeit den Noten des Heiligen Stuhles nicht jenes Maß der Beachtung schenkte, das der Heilige Stuhl zu finden hoffte, dann deswegen, weil die Noten des Heiligen Stuhles in ihrem Ton und ihrem Sprachgebrauch jenes Maß von Achtung vermissen ließen, die ein souveräner Staat und insbesondere das neue deutsche Reich als Vertragspartner seitens des Heiligen Stuhles beanspruchen muß.“<sup>1328</sup>

Gerade im fehlenden, jedoch vom Kirchenminister als Vorbedingung für gutnachbarschaftliche Beziehungen eingeforderten, Einfühlungsvermögen der Kurie in die Erfordernisse des nationalsozialistischen Staates, erkannte Hanns Kerrl den Kristallisationspunkt der deutsch-vatikanischen Konflikte: „Die deutsche Reichsregierung hat mehr als eine Veranlassung auch den Heiligen Stuhl daran zu erinnern, daß der deutsche autoritäre Staat auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit den Auffassungen der Demokratie und mit den Methoden des Liberalismus und Individualismus gebrochen hat und deswegen auch die Strafrechtspflege, die Presse- und Schulpolitik im neuen Deutschland nicht mit den Maßstäben der in Deutschland überwundenen Weltanschauungen gemessen und beurteilt werden dürfen, so wie dies der Fall sein kann gegenüber demokratischen Ländern, die dem Heiligen Stuhl nahestehen. (...) Die Noten des Heiligen Stuhles lassen jedes Einfühlungsvermögen in die heutige Zeit und in die besonders gelagerten deutschen Verhältnisse vermissen, jenes Einfühlungsvermögen, das von der deutschen Reichsregierung als notwendige Voraussetzung für das im Reichskonkordat ausdrücklich besiegelte Freundschaftsverhältnis angesehen wird.“<sup>1329</sup> Für den Kirchenminister hatte sich das Verhältnis zum Vatikan bereits so weit abgekühlt, daß er weder in einem Rekurs auf die Freundschaftsklausel noch in weiteren Verhandlungen einen erfolversprechenden Ausweg zu sehen vermochte: „Auch die Anrufung des Artikel 33 Absatz 2 des Reichskonkordats“<sup>1330</sup> und die Einleitung von weiteren Verhandlungen erscheint der Reichsregierung nicht als der geeignete Weg bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung von Konkordatsbestimmungen in gemeinsamem Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung zu finden.“<sup>1331</sup>

<sup>1328</sup> ADAP, Serie C, Band VI,1, 586-588, Schnellbrief des RMfdkA an Reichsaußenminister von Neurath vom 15. März 1937

<sup>1329</sup> ADAP, Serie C, Band VI,1, 586-588, Schnellbrief des RMfdkA an Reichsaußenminister von Neurath vom 15. März 1937

<sup>1330</sup> Artikel 33, Absatz 2 des Reichskonkordats besagt: „Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordates irgendwelche Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.“ Zitiert nach: L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 33.

<sup>1331</sup> ADAP, Serie C, Band VI,1, 586-588, Schnellbrief des RMfdkA an Reichsaußenminister von Neurath vom 15. März 1937

Interessant und äußerst aufschlußreich für die Politik des Kirchenministeriums sind die Begründung, die Hanns Kerrl für seine Auffassung anführte, und die unmittelbaren Konsequenzen für das Verhältnis der beiden Vertragsparteien, die er aus ihr ableitete: „Die Erfahrungen aus den mehrjährigen Verhandlungen über Artikel 31 des Konkordats besagen, daß Meinungsverschiedenheiten über Grundsätze, die in verschiedenen Weltanschauungen verankert sind, zwischen zwei zielklaren und willensstarken Parteien nicht auf dem Verhandlungswege ausgetragen werden können. (...) Der Heilige Stuhl wird sich vielmehr zu der für ihn sicherlich schmerzlichen, aber notwendigen Erkenntnis durchringen müssen, daß dieses heute noch bestehende Reichskonkordat einst unter ganz anderen Zeitumständen abgeschlossen wurde, als sie sich seitdem als Folge der inzwischen weiter gegangenen innen- und außenpolitischen Entwicklung ergeben haben. Die Konkordatsbestimmungen werden heute schon den veränderten Verhältnissen bei weitem nicht mehr gerecht. Es wird darum in Zukunft jede Diskussion über den Wortlaut und Buchstaben des Konkordates ebenso unfruchtbar sein, wie die seitens der Kirche in Deutschland und in Rom heute übliche Konkordatsexegese abwegig ist.“<sup>1332</sup>

Wie weit sich der Kirchenminister bereits vom Reichskonkordat gelöst hatte, zeigen seine nachfolgenden Ausführungen zur Verbindlichkeit einzelner Konkordatsbestimmungen und der Vertragstreue der nationalsozialistischen Regierung: „Es ist auch von vornherein selbstverständlich und klar gewesen, daß die Reichsregierung mit ihrer Unterschrift unter das Konkordat sich die einzelnen Konkordatsbestimmungen nicht innerlich zu eigen gemacht hat. Das Konkordat ist eine Kompromißlösung, die die beiden Vertragspartner gemeinsam versucht haben, um die bei Abschluß des Konkordates bestehenden Schwierigkeiten im gemeinsamen Interesse zu beheben. Die Reichsregierung wird auch bestrebt bleiben, unter den gegebenen Voraussetzungen den getroffenen Bestimmungen des Konkordats gerecht zu werden, so weit das möglich ist. Den Möglichkeiten der Reichsregierung ist aber eine Grenze gesetzt in den Existenzgrundlagen des deutschen Volkes, die anzutasten sich die Reichsregierung nicht befugt fühlt, weder ehemals bei Abschluß des Konkordates noch jetzt, noch in Zukunft.“<sup>1333</sup> Eine besondere Verantwortung für die weitere Entwicklung der deutsch-vatikanischen Beziehungen maß der Kirchenminister abschließend den zukünftigen Reaktionen der Kurie bei: „Erst wenn der Heilige Stuhl sich bereit finden kann, die hier summarisch dargelegten und für die Reichsregierung maßgebenden Grundsätze in ihrer Berechtigung anzuerkennen, wird sich eine Atmosphäre gegenseitigen Verstehens bilden können, in der von beiden Mächten am Wohl des deutschen Kirchenvolkes und Staatsvolkes gearbeitet werden kann.“<sup>1334</sup>

---

<sup>1332</sup> ADAP, Serie C, Band VI,1, 586-588, Schnellbrief des RMfdkA an Reichsaußenminister von Neurath vom 15. März 1937

<sup>1333</sup> ADAP, Serie C, Band VI,1, 586-588, Schnellbrief des RMfdkA an Reichsaußenminister von Neurath vom 15. März 1937

<sup>1334</sup> ADAP, Serie C, Band VI,1, 586-588, Schnellbrief des RMfdkA an Reichsaußenminister von Neurath vom 15. März 1937

Die Formulierung des Kirchenministers läßt unschwer erkennen, daß die Nationalsozialisten drei Jahre nach ihrer Machtübernahme an einem Ausgleich mit der Kurie nicht mehr interessiert waren, wenn dieser auch sie zu Konzessionen zwingen sollte. Eine freundschaftliche Übereinkunft mit der Kurie kann, das läßt sich leicht aus den Äußerungen Hanns Kerrls ableiten, nur ein vatikanisches Nachgeben und die bedingungslose Anerkennung des nationalsozialistischen Totalitätsanspruchs durch die Kirchenleitung bedeuten. Weil der Kirchenminister den Vatikan als „zielklaren“ und „willensstarken“ Vertragspartner betrachtete, von dem eine Anerkennung dieses überzogenen Totalitätsanspruchs nicht ohne weiteres zu erwarten sei, lief die Politik der beiden Konkordatsparteien unweigerlich auf einen Machtkampf hinaus. Einen Machtkampf, den Hanns Kerrl entsprechend der Parteiideologie nur als endgültigen Kampf zweier grundverschiedener Systeme verstehen konnte und der gegebenenfalls mit der erforderlichen Rücksichtslosigkeit bis zum „Endsieg“ zu führen war. Das Reichskonkordat, für Hitlers Kirchenminister nur noch ein die Regierung nicht bindender Fetzen Papier, hinter dem sie nie wirklich gestanden habe und als dessen einzigen Wert, er nur noch die Bindung der Kirche an bestimmte ihre Freiheit beschränkende Artikel zu erkennen vermochte, sollte zwar offiziell zur Wahrung der äußeren Form noch einige Zeit in Kraft bleiben, es sei aber in seinen Kern, bereits als innerlich gekündigt zu betrachten. Wenn es die ideologisch längst mit den Erfordernissen der Parteipolitik identifizierte „Existenzgrundlage des deutschen Volkes“ zulasse, wollte sich Hanns Kerrl sogar befeißigen, die Konkordatsbestimmungen partiell zu erfüllen. Die Ausführungen des Kirchenministers lassen daher, obwohl nicht genuin auf den „Fall Fulda“ bezogen, erkennen, daß im Sommer 1936 auch in der strittigen Frage der Bischofsernennungen eine ernsthafte, auf die Entspannung der Situation ausgerichtete Politik, vom Kirchenministerium nicht zu erwarten war.

Die Situation im Auswärtigen Amt hingegen war nur bedingt mit der des Kirchenministeriums vergleichbar. Auch hier war man von den Vorgaben der inneren Stellen abhängig, doch die Arbeitsweise der Wilhelmstraße kennzeichnete nicht jene kirchenfeindliche Grundeinstellung, die für das Kirchenministerium und die Staatspolizei so charakteristisch war. Um ein möglichst entspanntes Verhältnis zur Kurie bemüht, hatten die Diplomaten die Reichspolitik durch ein immer schwieriger werdendes Fahrwasser zu manövrieren. Sie bedienten sich dazu einer opportunistischen Grundeinstellung, die aus der gegebenen Lage das Beste für das Reich und seine auswärtigen Beziehungen zu machen suchte.

In besonderer Weise gilt dies für Legationsrat von Menshausen, der durch seinen langjährigen dienstlichen Kontakt zum Nuntius mit dessen Denk- und Handlungsweise so gut vertraut war, daß er die im „Fall Fulda“ auf ihn zukommenden Schwierigkeiten frühzeitig erkannte und ihnen entgegen zu wirken versuchte. Aus diesem Grund bedrängte er nicht nur Hermann von Detten immer wieder, bei der Gestapo die entscheidenden Ablehnungsmotive in Erfahrung zu bringen, sondern schuf sich auch bereits im ersten Gespräch mit Nuntius Orsenigo nach der Übergabe der Ablehnungserklärung eine Rückzugsposition, in der er dem vatikanischen Drängen auch dann noch

erfolgreich begegnen konnte, wenn ihm - wie es später geschehen sollte - die Gestapo keine qualifizierten Ablehnungsmotive benennen könnte. Taktisch geschickt verdeutlichte er dem Nuntius zunächst den Rechtsstandpunkt der Reichsregierung durch das Reichskonkordat zur Benennung der Ablehnungsgründe nicht verpflichtet zu sein, um ihm anschließend doch so weit er es überhaupt vermochte entgegenzukommen.<sup>1335</sup>

Das wenige, was er selber über die Ablehnung Wendelin Rauchs wußte, brachte Legationsrat von Menshausen dem Nuntius zur Kenntnis. Mit seiner Bemerkung, der Kandidat habe sich nicht nur vor der Machtübernahme als ein besonders heftiger Gegner des Nationalsozialismus hervorgetan, sondern bekunde diese Haltung auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch, legte der Vatikanreferent dem Nuntius nicht nur die Motive, die zur Ablehnung Wendelin Rauchs geführt hatten, offen, sondern er offenbarte seinem Gesprächspartner auch, daß parteipolitische und nicht allgemein politische Gründe für die Ablehnung des Kandidaten verantwortlich waren. Mit seiner Bemerkung hatte Fritz von Menshausen latent anklingen lassen, daß die deutschen Bedenken einer konkordatsrechtlichen Überprüfung möglicherweise nicht standhalten würden, weil sie parteipolitischer und nicht wie vom Konkordat gefordert allgemein politischer Art waren.<sup>1336</sup>

Interessant ist nun jedoch die Reaktion des Nuntius, der den bedeutsamen Sachverhalt einer Ablehnung aus parteipolitischen Motiven offenbar nicht zur Kenntnis nahm oder bewußt nicht zur Kenntnis nehmen wollte, sondern nur erklärte, daß er sich mit einer solchen nicht näher begründeten Behauptung, ohne sie anzweifeln zu wollen, nicht zufrieden geben könne. Die Reaktion des Nuntius läßt sich derzeit nur aus dem vom Vatikanreferenten verfaßten Gesprächsbericht rekonstruieren, der zudem der Antwort des vatikanischen Diplomaten nur eine verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit schenkte. Doch weder aus dem Bericht vom 18. April 1936 noch aus den Aufzeichnungen zu den späteren Gesprächen ergeben sich Hinweise darauf, daß Nuntius Orsenigo den parteipolitischen Charakter der Bedenken nachdrücklich beanstandet hat.

Soll Nuntius Orsenigo nicht der zum Erkennen dieses Sachverhalts notwendige politische Sachverstand und Weitblick abgesprochen werden, so läßt sein anhaltendes Schweigen drei Interpretationsmöglichkeiten zu: Der Nuntius erkannte zwar den Sachverhalt, entschloß sich als höflicher Diplomat jedoch, ihn geflissentlich zu übersehen. Für das Gespräch vom 18. April mag diese Deutung plausibel klingen, für die nachfolgenden Gespräche, in denen sich die Standpunkte zunehmend verhärteten, verliert die Erklärung hingegen an Überzeugungskraft, weil sich der Nuntius durch sie eines für seine Position recht entscheidenden Arguments beraubt hätte. Eventuell ist auch die im Verhalten des Nuntius immer wieder erkennbare tiefe Resignation angesichts

<sup>1335</sup> Wenn verschiedentlich der Eindruck entstanden ist, die Reichsregierung habe sich a priori der Offenlegung ihrer Ablehnungsmotive verweigert, so trifft dies nur bedingt zu.

<sup>1336</sup> Die Haltung der Regierungsvertreter im Auswärtigen Amt, besonders die des Vatikanreferenten zur staatlichen Begründungspflicht verhärtete sich spürbar erst zu dem Zeitpunkt, an dem deutlich wurde, daß die Kurie nicht gewillt war, die vorgetragenen „Bedenken“ ohne eine weitergehende Ergänzung durch konkrete Tatsacheninformationen zu akzeptieren.

der demoralisierenden Wirkung seiner erfolglosen Interventionen im Auswärtigen Amt für seine Zurückhaltung verantwortlich.<sup>1337</sup> Das Schweigen des Nuntius könnte jedoch auf seine Affinität zu „autoritären politischen Formen“ zurückgehen,<sup>1338</sup> die auch seinen Zeitgenossen nicht verborgen blieben.<sup>1339</sup> In diesem Fall hätte Nuntius Orsenigo an der stillschweigenden Gleichsetzung von allgemein- und parteipolitischen Ablehnungsgründen durch die Nationalsozialisten persönlich keinen Anstoß genommen.

Im „Fall Dietz“ deutet die Eile des Kirchenministeriums darauf hin, daß man einen Ernennungsschritt der Kirche unmittelbar nach dem Ablauf der Frist erwartet haben könnte. Die wiederholten Warnungen des Nuntius im Auswärtigen Amt zeigten offensichtlich Wirkung. Hinzu kam, daß gerade im Anschluß an die Ablehnung Wendelin Rauchs mit einer Kampfmaßnahme der Kurie gerechnet werden mußte. Die deutlich spürbare Sorge des Kirchenministerium bezog sich weniger auf die Person des Regens selbst als auf die Furcht, durch eine Ernennung des Kandidaten unmittelbar nach dem Ablauf der Konkordatsfrist den überzogenen eigenen Totalitätsanspruch durch eine eigenständige Maßnahme des Vatikans kompromittiert zu sehen. Weil die vom Kirchenministerium immer wieder zur Eile gedrängten Gauleiter die Mahnungen der Leipziger Straße weitgehend ignorierten, wandte sich dieses an Martin Bormann, um über die Parteikanzlei die gewünschte Beschleunigung der Antworten zu erreichen. Die zögerliche Beantwortung der Anfragen durch die Gauleiter wie auch die Antwort Martin Bormanns bezeugen die geringe Wertschätzung, die das Kirchenministerium und seine Repräsentanten innerhalb der nationalsozialistischen Führungsschicht tatsächlich besaßen. Martin Bormanns Schreiben kann zusätzlich als Beleg für den Primat der Partei gegenüber der Regierung gewertet werden, wenn trotz der Einschaltung der Parteikanzlei als zusätzlicher Instanz in den Ablauf eine schnellere Bearbeitung der Anfragen durch die Gauleiter in Aussicht gestellt wird als bei einer unmittelbaren Anfrage durch das Berliner Reichsministerium. Für Martin Bormann selbst hatte das von ihm vorgeschlagene Verfahren den Vorteil, daß er frühzeitig über jede Bischofsernennung informiert wurde und relativ problemlos genau den Einfluß auf die Besetzung hoher Kirchenämter gewann, den er sich wünschte.

---

<sup>1337</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XXXI-XXIII.

<sup>1338</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XXXIII.

<sup>1339</sup> In seiner 1947 verfaßten Denkschrift erklärte der Freiburger Erzbischof Gröber, es sei allgemein bekannt gewesen, daß der Nuntius starke Sympathien für den Faschismus gehegt und deswegen auch dem Nationalsozialismus ein gewisses Wohlwollen und Verständnis entgegengebracht habe. Vgl. die 1947 entstandene Denkschrift des Freiburger Erzbischofs Gröber in: *L. Volk*, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, Anhang Nr. 10, 313.

### 3.9 Die Passauer Bischofsernennung 1936: Der „Fall Landersdorfer“

Der Ernennung Simon Landersdorfers zum Passauer Diözesanbischof wurde in der historischen Forschung bislang keine größere Aufmerksamkeit zuteil. Verglichen mit den beachtlichen Komplikationen, die bei der vorangegangenen Neubesetzung des Bistums Fulda oder im später folgenden „Fall Aachen“ auftraten, verlief diese Ernennung absolut problemlos und sehr unauffällig, so daß die geringe Aufmerksamkeit, die ihr zuteil wurde, verständlich erscheint. Erst vor dem Hintergrund der übrigen Bischofsernennungen des Jahres gewinnt der „Fall Landersdorfer“ ein kontrastreicheres, eigenständiges Profil. Auf der Basis der staatlichen Überlieferung wird die Ernennung des Scheyerner Abtes nachgezeichnet und in die im Jahr 1936 strittigen Anwendungsfälle der politischen Klausel eingeordnet. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Politik der Kurie gelegt werden, denn hier offenbart der Fall Anzeichen, die auf eine Revision der vatikanischen Position deuten.

#### 3.9.1 Simon Konrad Landersdorfer - Leben und Wirken

Als erstes von insgesamt vier Kindern wurde Simon Landersdorfer am 2. Oktober 1880 in Neutenkam bei Geisenhausen in Niederbayern geboren. Der ursprünglich auf den Namen Josef getaufte Sohn des Landwirtehepaares Lorenz und Elisabeth Landersdorfer trat 1891 in die Lateinschule der Abtei Scheyern ein, nachdem ihm zuvor Johann Nepomuk Fuchs, der Kooperator seiner Heimatgemeinde, eine vorbereitende Unterweisung hatte zukommen lassen.<sup>1340</sup> Simon Landersdorfer wechselte später an das Gymnasium in Freising, wo er 1899 das Abitur ablegte.<sup>1341</sup> Anschließend kehrte er nach Scheyern zurück und trat im Oktober 1899 mit dem Ordensnamen Simon als Novize in die Abtei ein, der er 33 Jahre angehören sollte.<sup>1342</sup> Zwischen 1900 und 1903 studierte er am Eichstätter Priesterseminar Theologie und entwickelte während des Studiums eine besondere Affinität zu den altorientalischen Sprachen. In der Hauskapelle des Erzbischofs von München und Freising erhielt Simon Landersdorfer am 19. Dezember 1903 die Priesterweihe, obwohl er das kanonisch vorgeschriebene Weihealter zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht hatte.<sup>1343</sup> Nach seiner Weihe bekleidete er zunächst aushilfsweise die Funktion eines Präfekten in Scheyern und anschließend die eines Kooperators in Plankstetten. Mit dem Wintersemester 1904/05 nahm er an der Münchener Maximilians Universität seine

<sup>1340</sup> Zu den Einzelheiten, die mit der Einschulung in Scheyern in Verbindung stehen, vgl. *Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer*, 5f.

<sup>1341</sup> Vgl. *A. Leidl, Landersdorfer*, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 429.

<sup>1342</sup> Das Aufnahmegesuch an Abt Rupert Metzleitner schrieb Simon Landersdorfer am 27. September 1899. Ihm gab der Abt am 2. Oktober statt, so daß am 28. Oktober die Einkleidung des neuen Novizen vorgenommen werden konnte. Vgl. *Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer*, 7f.

<sup>1343</sup> Als treibende Kraft hinter der vorzeitigen Priesterweihe stand Abt Rupert Metzleitner, der im Jahr zuvor bereits in Rom die Dispens für eine vorzeitige feierliche Profeß erfolgreich erwirkt hatte. Seine feierliche Profeß legte Simon Landersdorfer am 31. August 1902 ab. Vgl. a.a.O., 9-13.



philologischen Studien auf, die er 1907 mit dem Staatsexamen abschloß. Im gleichen Jahr promovierte er mit einer Arbeit über altbabylonische Privatbriefe zum Dr. phil.<sup>1344</sup> An die Examen schlossen sich ein praktisches Jahr am Max-Gymnasium in München und ab 1908 eine Lehrtätigkeit am Gymnasium der Benediktinerabtei Ettal an. Dort nahm Simon Landersdorfer ab 1912 die Funktionen des Institutsdirektors und stellvertretenden Schulleiters wahr, bis er 1917 als Subprior in die Verwaltung seiner Heimatabtei Scheyern berufen wurde. Seine Schüler bescheinigten ihm einen strengen, unbestechlichen Gerechtigkeitssinn.<sup>1345</sup>

Seine Tätigkeit als Gymnasiallehrer und als Subprior in der Abtei Scheyern hinderte ihn jedoch nicht daran, durch zahlreiche Veröffentlichungen an der wissenschaftlichen Forschung aktiv teilzunehmen. Simon Landersdorfer wurde daher 1917 in Freiburg aufgrund der vorliegenden Publikationen, insbesondere der 1911 erschienenen Studie zum Buch Hiob, auch zum Dr. theol. promoviert und 1920 als Professor für alttestamentliche Exegese an die Benediktineruniversität San Anselmo in Rom berufen.<sup>1346</sup> Nach kurzer Zeit endete seine Dozententätigkeit in Rom, als ihn am 3. März 1922 der Konvent der Abtei Scheyern zum Nachfolger des verstorbenen Abtes Rupert Metzenleitner wählte. Kardinal Faulhaber erteilte dem neuen Abt, der vor seiner endgültigen Abreise aus Rom auch vom neuen Papst Pius XI. zu einer Abschiedsaudienz empfangen worden war, am 21. März 1922 die Abtsweihe.<sup>1347</sup> Als Abt setzte sich Simon Landersdorfer energisch für die Pflege des geistlichen Lebens und der Liturgie ein, sorgte für die Renovierung der Abteikirche und die Erweiterung des Gymnasiums und zog damit die Aufmerksamkeit des Vatikans auf sich. Dieser sandte ihn 1928 zusammen mit dem Trierer Abt Laurentius Zeller zur Visitation in österreichische Benediktinerabteien, um dort die Einführung zeitgemäßerer Lebensformen zu fördern und zu unterstützen. Da in Folge der Visitationen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, einige österreichische Äbte resignierten, erwarb sich Abt Simon die Beinamen „Simon mit der Säge“ und „Abttöter“.<sup>1348</sup> Mit dem Sekretär der "Congregatio de Seminariis et studiorum Universitatis", Monsignor Ernesto Ruffini, kam Abt Simon im Vorfeld der am 24. Mai 1931 verabschiedeten apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ über die universitäre Klerusausbildung zu verschiedenen Besprechungen zusammen. Abt Simon hatte einem Wunsch des Sekretärs entsprechend ein Gutachten zur behandelten Problematik erstellt.<sup>1349</sup> Inwieweit es während dieser Zusammenarbeit mit verschiedenen vatikanischen Dienststellen auch zu Kontakten mit Kardinalstaatssekretär Pacelli kam, ist nicht bekannt.<sup>1350</sup> Als Abt führte Simon Landersdorfer seine wissenschaftliche Tätigkeit weiter. Sie

---

<sup>1344</sup> Vgl. a.a.O., 15.

<sup>1345</sup> Vgl. A. Leidl, Landersdorfer, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 430.

<sup>1346</sup> Vgl. Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer, 19-25.

<sup>1347</sup> Vgl. Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer, 26.

<sup>1348</sup> Vgl. Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer, 30.

<sup>1349</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1350</sup> Albert Siegmund, OSB, geht von einem sehr engen Verhältnis zwischen beiden aus, ohne es jedoch im einzelnen detailliert zu belegen. Die Beziehungen des Kardinalstaatssekretärs zur Abtei Scheyern lassen sich bis in die Münchener Zeit Eugenio Pacellis zurückverfolgen, als der Scheyerner Bruder Andreas als Famulus im Münchener Haus des Nuntius fungierte. Vgl. ebenda.

fand erst ihr Ende, als er am 11. September 1936 zum Passauer Bischof berufen wurde.

Der am 28. Oktober 1936 von Kardinal Faulhaber konsekrierte Bischof stand durch die Randlage seines Bistum nicht im Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat und agierte politisch für die breite Öffentlichkeit wenig auffällig. Die nach dem Münchener Abkommen vollzogene Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete ins Deutsche Reich brachte dem Bischof am 15. Oktober 1939 eine Erweiterung seines Aufgabenbereichs. Als Apostolischer Administrator übernahm er im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Budweiser Bischof die deutsch besiedelten Gebiete der Diözese Budweis, die fortan die „Sudetendeutsche Administratur Passau“ bildeten. Durch die Beschränkung des Reichskonkordats von 1933 auf das Altreich, die Auflösung der Tschechoslowakei und die damit verbundene Erlöschung des tschechischen Konkordats blieb die Sudetendeutsche Administratur ein konkordatsfreier Raum. Zu der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit kam erschwerend eine immer stärkere administrative Behinderung der Kirche durch die Nationalsozialisten hinzu. Mit der Hilfe seines geschickt taktierenden Generalvikars Dr. Riemer gelang es Bischof Landersdorfer bis zum Kriegsende, wenigstens einen Mindeststandard der Seelsorge in den ihm anvertrauten sudetendeutschen Gebieten aufrecht zu erhalten. Anfang 1946 wurden die Vorkriegsverhältnisse wiederhergestellt, die Administratur aufgelöst und die Leitung der betroffenen Dekanate wieder dem Bischof von Budweis übertragen.

Unmittelbar vor dem Ende des Kriegs ersuchte der damals schwer erkrankte Bischof die verantwortlichen Wehrmachtsstellen, die Lazarettstadt Passau zur offenen Stadt zu erklären.<sup>1351</sup> Nach dem Ende der Kampfhandlungen galt seine Sorge zunächst der materiellen Not der Bevölkerung seiner Diözese, die er mit vatikanischer Unterstützung abmildern konnte.<sup>1352</sup> In den folgenden Jahren standen pastorale und liturgische Anliegen im Mittelpunkt seines Wirkens, die in der Umsetzung der Beschlüsse des zweiten vatikanischen Konzils gipfelten.<sup>1353</sup> Auf dem Konzil selbst war Bischof Landersdorfer maßgeblich an der Ausarbeitung der Liturgiekonstitution beteiligt.<sup>1354</sup> Für seine Nachfolge hatte Bischof Landersdorfer bereits vor dem Konzil Rechnung getragen und bei Papst Johannes XXIII. die Ernennung Dr. Antonius Hofmanns zu seinem Koadjutorbischof erwirkt. Nach einer 32jährigen Regierungszeit übergab er am 27. Oktober 1968 die Diözesanleitung an seinen Nachfolger. Der zum päpstlichen Thronassistenten ernannte, mit den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern sowie zahlreichen anderen Auszeichnungen geehrte Altbischof verstarb in den frühen Morgenstunden des 21. Juli 1971.<sup>1355</sup>

<sup>1351</sup> Vgl. *Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer*, 34.

<sup>1352</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1353</sup> Vgl. *Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer*, 34-38.

<sup>1354</sup> Vgl. *Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer*, 38.

<sup>1355</sup> Vgl. *Siegmund, A., Leidl, A., Simon Konrad Landersdorfer*, 38f.

## 3.9.2 Der „Fall Landersdorfer“

Der Passauer Bischof Dr. Sigismund Felix Freiherr von Ow-Felldorf verstarb als Senior des deutschen Episkopats am 11. Mai 1936.<sup>1356</sup> Noch am gleichen Tag trat das Passauer Domkapitel zusammen und bestellte Dompropst Dr. Franz Riemer für die Zeit der Vakanz des Bistums zum Kapitularvikar. Im Auftrag des Domkapitels teilte Dr. Riemer am 13. Mai 1936 dem bayerischen Staatsministerium des Innern mit, daß er „am 11. Mai d.J. zum Kapitularvikar gewählt worden ist und als solcher mit dem gleichen Tage die vorläufige Regierung der Diözese Passau übernommen hat“.<sup>1357</sup> Den zuständigen Sachbearbeitern des Innenministeriums ging offensichtlich die Wortwahl des Kapitularvikars zu weit, denn der von Dr. Riemer gewählte Begriff der „Regierung“ der Diözese wurde mehrfach unterstrichen und am Rand mit einem Fragezeichen kommentiert.<sup>1358</sup> Die Beanstandung durch das bayerische Innenministerium scheint jedoch keine weiteren Konsequenzen nach sich gezogen zu haben und dürfte auch nicht nach außen gedrungen sein, denn in seinem Antwortschreiben vom 17. Mai 1936 begnügte sich Ministerialdirektor Martius damit, dem Passauer Domkapitel im Auftrag seines Ressortleiters das Bedauern des bayerischen Innenministers über den Tod Bischof Ow-Felldorfs und seine „aufrichtige Anteilnahme“ auszudrücken.<sup>1359</sup> Dompropst Dr. Riemer hatte am 13. Mai 1936 auch den Reichsstatthalter von Bayern, Ritter Franz von Epp, in einem gleichformulierten Schreiben über seine Wahl zum Kapitularvikar in Kenntnis gesetzt, ohne daß die Mitarbeiter des Reichsstatthalters oder dieser selbst an der gewählten Formulierung Anstoß genommen haben.<sup>1360</sup>

Nuntius Orsenigo unterrichtete das Auswärtigen Amt am 10. Juni in einer Verbalnote über, die vom Heiligen Stuhl beabsichtigte Ernennung des Scheyererner Abtes, Dr. Simon Landersdorfers, zum neuen Passauer

---

<sup>1356</sup> Vgl. BHStAM, MInn 71552, die Todesanzeige des bischöflichen Domkapitels Passau vom 11. Mai 1936. In Folge eines Irrtums bzw. Setzfehlers ist die Todesanzeige für Bischof Ow-Felldorfs jedoch auf den „11. Mai 1935“ datiert.

<sup>1357</sup> BHStAM, MInn 71552, Kapitularvikar Riemer an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 13. Mai 1936.

<sup>1358</sup> Vgl. ebenda. Dr. Riemers Schreiben trägt mehrere Bearbeiterkürzel und den Eingangsstempel des bayerischen Innenministeriums vom 14. Mai 1936. Im Text wurde von einem der Ministerialbeamten das Wort „Regierung“ dreifach unterstrichen und am linken Textrand ein ebenfalls dreifach unterstrichenes Fragezeichen gesetzt. Es ist nicht klar ersichtlich, welcher Sachbearbeiter für diese kommentierende Hervorhebung verantwortlich war. Die Farbe des benutzten Bleistifts läßt allerdings auf einen Sachbearbeiter mit dem Kürzel „M.N.“ schließen.

<sup>1359</sup> Vgl. BHStAM, MInn 71552, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Nr. 2036e1., an das bischöfliche Domkapitel Passau vom 17. Mai 1936. Die von Ministerialdirektor Martius aufgesetzte Fassung des Antwortschreibens genehmigte Innenminister Adolf Wagner am 18. Mai 1936. Vgl. ebenda die beigeheftete Aktennotiz. Auch der bayerische Ministerpräsident Ludwig Siebert ließ dem Passauer Domkapitel am 12. Mai 1936 telegraphisch seine Anteilnahme am Tod des Bischofs übermitteln. Vgl. BHStAM, MA 107271, den Entwurf zum Telegramm an das Domkapitel Passau vom 12. Mai 1936.

<sup>1360</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 623, Nr. 0334688, Bischöfliches Ordinariat Passau, Nr. 4449, an Ritter Franz von Epp vom 13. Mai 1936. Das Schreiben ist mit dem an das bayerische Innenministerium gerichteten Brief wortgleich. Es trägt auf der linken Blatthälfte mehrere Bearbeitungsvermerke, ist aber ansonsten durch die Dienststelle des Reichsstatthalters nicht weiter mit Notizen oder Kommentaren versehen worden.

Bischof.<sup>1361</sup> Er erbat unter Berufung auf Art. 14 § 1 des bayerischen Konkordats sowie die Bestimmungen des Reichskonkordats die Feststellung der Reichsregierung, ob gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten Bedenken allgemein politischer Natur bestehen. Wie in den vorangegangenen Fällen übergab der Nuntius dem Auswärtigen Amt eine Kurzbiographie des Kandidaten, bat um die Einhaltung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist und um eine streng vertrauliche Behandlung seiner Anfrage, da Abt Landersdorfer selbst zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die vom Vatikan beabsichtigte Berufung auf den Passauer Bischofsstuhl informiert war.

Das Außenministerium überreichte am folgenden Tag Abschriften der Verbalnote und der Kurzbiographie dem Kirchenministerium.<sup>1362</sup> Dieses zeigte bei der Beantwortung der Anfrage zunächst keine übermäßige Eile. Erst am 15. Juni gab das Kirchenministerium, dem über Abt Landersdorfer offenbar keine eigenen Informationen zur Verfügung standen, unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 29. Januar 1936<sup>1363</sup> einen geheimen Schnellbrief an den Reichsstatthalter in Bayern heraus.<sup>1364</sup> Ministerialdirigent von Detten ersuchte darin den Reichsstatthalter, ihm spätestens bis zum 28. Juni eine „begründete Stellungnahme zu der Frage, ob Bedenken allgemein politischer Natur gegen den Kandidaten bestehen“ zu übermitteln.<sup>1365</sup> Eine Abschrift der eigenen Antwort an das Außenministerium wurde dem Reichsstatthalter in Aussicht gestellt, während die beigelegten Anlagen zurückerbeten wurden.<sup>1366</sup>

Am 18. Juni leitete das Büro des Reichsstatthalters in Bayern die Anfrage des Kirchenministeriums telefonisch an das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weiter. Dort war Staatsrat Dr. Boepple, jedoch nicht erreichbar. Daher wurde seinem persönlichen Referenten, Regierungsrat Dr. Haeffner, Einsicht in den Vorgang gewährt, damit er seinen Vorgesetzten unterrichten und die erforderlichen Anordnungen treffen konnte, um die Stellungnahme seines Ministeriums herbeizuführen. Als Termin für den Bericht des Kultusministeriums an den Reichsstatthalter setzten die Beamten den 26. Juni fest.<sup>1367</sup>

<sup>1361</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Apostolische Nuntiaturs, No. 17.284, an das Auswärtige Amt vom 10. Juni 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 192.

<sup>1362</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Auswärtiges Amt, Pol. III 100, an das RMfdkA vom 11. Juni 1936.

<sup>1363</sup> Das Schreiben des RMfdkA, G II 4582/35, an die Reichsstatthalter vom 29. Januar 1936 sollte bei den untergeordneten Dienststellen eine beschleunigte und fristgerechte Abwicklung der Anfragen bezüglich politischer Bedenken sicherstellen und damit der Reichsregierung die Einhaltung der im Schlußprotokoll zum Reichskonkordat eingeräumte Frist von zwanzig Tagen zur Äußerung von Bedenken ermöglichen.

<sup>1364</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, RMfdkA, G II 3320, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 15. Juni 1936. Dem von Hermann von Detten gezeichneten Schnellbrief waren Abschriften der Verbalnote, der Kurzbiographie Simon Landersdorfers und des Schreibens des Auswärtigen Amtes an das RMfdkA beigelegt. Der Schnellbrief trägt den Eingangsstempel des Reichsstatthalters von Bayern vom 17. Juni 1936.

<sup>1365</sup> Ebenda.

<sup>1366</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1367</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Büro des Reichsstatthalters in Bayern, I. Vormerkung vom 18. Juni 1936. Die Anfrage des Nuntius benötigte somit bereits acht der zur Verfügung stehenden zwanzig Tage der Einspruchsfrist, nur um innerhalb der deutschen

Staatsrat Dr. Boepple antwortete dem Büro des Reichsstatthalters am 27. Juni 1936 in Vertretung für den bayerischen Kultusminister, daß „gegen den als Bischof von Passau ausersehenen Benediktinerabt Dr. Simon Landersdorfer<sup>1368</sup> in Scheyern keine Bedenken allgemein politischer Natur bestehen.“<sup>1369</sup>

Eine gleichlautende, auf den 28. Juni datierte Unbedenklichkeitserklärung übermittelte Reichsstatthalter Franz von Epp dem Kirchenministerium.<sup>1370</sup> Da dieses Antwortschreiben jedoch erst am 29. Juni 1936 in Oberschlema, dem aktuellen Aufenthaltsort des Reichsstatthalters, als Einschreiben zur Post gegeben wurde, lag Ministerialdirigent von Detten am 28. Juni im Kirchenministerium noch nicht die gewünschte Stellungnahme des Reichsstatthalters vor.<sup>1371</sup> Er forderte daher am 29. Juni um 15.11 Uhr den Reichsstatthalter telegraphisch auf, das Schreiben vom 15. Juni umgehend zu beantworten.<sup>1372</sup> Wahrscheinlich als Reaktion auf diese telegrafische Anmahnung der ausstehenden Antwort informierte das Büro des Reichsstatthalters Ministerialdirigent von Detten am 30. Juni telefonisch darüber, daß der eigene Antwortbrief am 29. Juni in Oberschlema zur Post gegeben worden sei.<sup>1373</sup>

Das Auswärtige Amt erhielt durch Hermann von Detten am 1. Juli 1936 die Nachricht, „daß gegen den als Nachfolger des verstorbenen Bischofs von Passau in Aussicht genommenen Benediktinerabt, Herrn Dr. Simon Landersdorfer, Bedenken allgemeinpolitischer Natur nicht bestehen.“<sup>1374</sup> Der Nuntiatur übermittelte das Außenministerium die Position der Reichsregierung am folgenden Tag in einer Verbalnote.<sup>1375</sup> Damit wurden in den Fällen „Dietz

---

Ministerialbürokratie an die Stelle zu gelangen, die letztendlich mit den Recherchen über die politische Unbedenklichkeit des Kandidaten betraut wurde.

<sup>1368</sup> In der Vorlage gesperrt geschrieben.

<sup>1369</sup> BHStAM, Reichsstatthalter 629, Bayerisches Kultusministerium, Nr. g 25/36, gez. Boepple, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 27. Juni 1936. Da Staatsrat Dr. Boepple formuliert hatte, seine Antwort erfolge „entsprechend dem gestrigen fernmündlichen Ersuchen“, legte das Büro des Reichsstatthalters noch am gleichen Tag gegen diese unkorrekte Darstellung telefonisch bei Ministerialdirektor Fischer und Regierungsrat Dr. Haeffner vom Innenministerium Verwahrung ein. Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Büro des Reichsstatthalters in Bayern, Vormerkung zu Ge 9/27.6/29.6 vom 1. Juli 1936, Punkt I.

<sup>1370</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, den Entwurf zu Reichsstatthalter in Bayern, Ge 9/27.6, an das RMfdkA vom 28. Juni 1936.

<sup>1371</sup> Vgl. ebenda den auf dem Entwurf aufgeklebten Einlieferungsschein vom Postamt Oberschlema vom 29. Juni 1936.

<sup>1372</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, das Telegramm Hermann von Dettens an den Reichsstatthalter in Bayern vom 29. Juni 1936, 15.11 Uhr. Das Telegramm berücksichtigte nicht den Wunsch des Nuntius nach Geheimhaltung des Vorgangs, sondern forderte vom Reichsstatthalter: „Erbitte sofortige Beantwortung meines Schreibens vom 15. Juni wegen Ernennung des Abtes Dr. Landersdorfer zum Bischof von Passau.“ Vgl. ebenda.

<sup>1373</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, die Vormerkung des Büros des Reichsstatthalters in Bayern zu Ge 9/27.6/29.6, Punkt II. und III. vom 1. Juli 1936. Ob Ministerialdirigent von Detten auch über den Inhalt des Schreibens fernmündlich in Kenntnis gesetzt wurde, geht aus der Formulierung der Vormerkung nicht hervor.

<sup>1374</sup> Vgl. PAAA, R 103266, RMfdkA, G II 3320, an das Auswärtige Amt vom 1. Juli 1936 oder BHStAM, Reichsstatthalter 629, die für den Reichsstatthalter in Bayern erstellte Abschrift des Schreibens. Die Abschrift trägt den Eingangsstempel vom 3. Juli 1936.

<sup>1375</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Reichsregierung, Pol. III 174, an die Apostolische Nuntiatur vom 2. Juli 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 197f.

und Landersdorfer" erstmals seit der nationalsozialistischen Machtergreifung vatikanische Verbalnoten zum staatlichen Erinnerungsrecht von der Reichsregierung nahezu fristgerecht beantwortet.<sup>1376</sup> Obwohl die deutsche Regierung bereits am 3. Juli ihr Einverständnis zur Ernennung Simon Landersdorfers gegeben hatte, blieb das Bistum Passau weiterhin vakant, denn erst am 11. September 1936 ernannte der Vatikan offiziell Simon Landersdorfer zum neuen Passauer Bischof.<sup>1377</sup> Über die Gründe, die diese Verzögerung motivierten, liegen keine konkreten Informationen vor. Allerdings bekannte Bischof Landersdorfer anlässlich seiner Resignation im Jahr 1968, daß er 1936 seiner neuen Aufgabe sehr reserviert gegenübergestanden hatte: „Gott weiß es: Ich habe mich vor 32 Jahren nicht um das bischöfliche Amt beworben, sondern mit aller Kraft gegen die Übernahme desselben gewehrt“.<sup>1378</sup> Das ungewöhnlich lange Hinauszögern der offiziellen Ernennung resultiert daher möglicherweise aus dem persönlichen Widerstreben des Kandidaten. In Deutschland wurde die Ernennung Bischof Landersdorfers erst am 15. September 1936 veröffentlicht.<sup>1379</sup>

Um die näheren Einzelheiten seiner Vereidigung abzustimmen, wandte sich Simon Landersdorfer noch von der Abtei Scheyern aus am 5. Oktober erstmals an das Büro des Reichsstatthalters. An den Reichsstatthalter trat er mit der Bitte heran, seine Vereidigung vor dem 21. Oktober anzusetzen, denn mit Rücksicht auf die fünfmonatige Vakanz des Bistums Passau war bereits der 28. Oktober als Termin für die Bischofsweihe angesetzt worden. Gleichzeitig verband Abt Landersdorfer mit seiner Bitte die Frage, ob eine kurze Ansprache vor dem Reichsstatthalter anlässlich der Vereidigung erwünscht sei.<sup>1380</sup> Wenige Tage später, am 11. Oktober, erneuerte Simon Landersdorfer persönlich gegenüber Franz von Epp sein Gesuch und unterstrich noch einmal den Wunsch nach einer termingerechten Eidesleistung. Zugleich übermittelte er dem Reichsstatthalter auch den Entwurf für seine Ansprache während der Vereidigung.<sup>1381</sup> Am 13. Oktober

<sup>1376</sup> Die Verbalnoten der Nuntiatur wurden im „Fall Dietz“ am 30. Juni nach 25 Tagen und im „Fall Landersdorfer“ am 3. Juli 1936 nach nur 22 Tagen durch das Auswärtigen Amt positiv beantwortet. Vgl. für den „Fall Dietz“: PAAA, R 103266, Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.249, an die deutsche Reichsregierung vom 5. Juni 1936 und die Verbalnote der Reichsregierung, Pol. III 148, an die Apostolische Nuntiatur vom 30. Juni 1936, sowie für den „Fall Landersdorfer“: PAAA, R 103266, Verbalnote der Nuntiatur, No. 17.284, an die deutsche Reichsregierung vom 10. Juni 1936 und die Verbalnote der Reichsregierung, Pol. III 174, an die Apostolische Nuntiatur vom 2. Juli 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 190.192 und 197f.

<sup>1377</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Simon Landersdorfer an das Büro des Reichsstatthalters in Bayern vom 5. Oktober 1936. Die Nuntiatur notifierte dem Auswärtigen Amt die Ernennung am 12. September. Vgl. PAAA, R 103266, Apostolische Nuntiatur, No 18.181, an das Auswärtige Amt vom 12. September 1936.

<sup>1378</sup> Vgl. *Siegmund, A., Leidl, A.*, Simon Konrad Landersdorfer, 39.

<sup>1379</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Zeitungsausschnitt der Münchner Neuen Nachrichten vom 15. September 1936.

<sup>1380</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Bischof Landersdorfer an das Büro des Reichsstatthalters in Bayern vom 5. Oktober 1936. Der Brief Abt Landersdorfers schließt „mit deutschem Gruß“! Das Ersuchen Bischof Landersdorfers konnte dem Reichsstatthalter allerdings zunächst nicht zur Kenntnis gebracht werden, da dieser sich auf einer Amerikareise befand. Die Antwort aus dem Büro des Reichsstatthalters ist in der staatlichen Aktenüberlieferung abschriftlich nicht erhalten.

<sup>1381</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Simon Landersdorfer an den Reichsstatthalter in Bayern vom 11. Oktober 1936.

erschien der neue Bischof überraschend persönlich in München und wurde von einem Ministerialbeamten empfangen, da sowohl Ritter von Epp als auch sein Staatssekretär Hofmann abwesend waren.<sup>1382</sup> Der offensichtlich unangekündigte Besuch Simon Landersdorfers verfolgte die Absicht, sich dem Reichsstatthalter persönlich vorzustellen. Während seines Gesprächs wiederholte er den Wunsch, seine Vereidigung bis zum 20. Oktober anzuberaumen, da der Termin der Bischofsweihe bereits feststehe. Ließe sich dies nicht realisieren, argumentierte Simon Landersdorfer, würde sich die Weihe auf Ende November verschieben, da sie an einem Apostelfeiertag vorgenommen werden sollte. Dem neuernannten Bischof wurde zwar zugesichert, daß dem Reichsstatthalter das Anliegen vorgetragen werde und man seiner Bitte nach Möglichkeit auch entsprechen wolle, doch könnte dies aufgrund der zahlreichen Dienstgeschäfte des Reichsstatthalters nicht mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt werden.<sup>1383</sup> Während seines Aufenthalts in München bemühte sich Bischof Landersdorfer auch um ein Gespräch mit dem bayerischen Ministerpräsidenten, das jedoch ebenfalls nicht zustande kam, weil auch Ministerpräsidenten Siebert dienstlich abwesend war.<sup>1384</sup>

Per Eilboten ging am 16. Oktober 1936 um 20.20 Uhr vom Büro des Reichsstatthalters an Simon Landersdorfer nach Scheyern ein Antwortschreiben ab, das den Termin der Eidesleistung auf den 20. Oktober um 12 Uhr festlegte und den Bischof aufforderte, sich zum entsprechenden Zeitpunkt in den Amtsräumen des Reichsstatthalters einzufinden.<sup>1385</sup> Gleichzeitig versicherte man ihm, daß Ritter Franz von Epp gerne zur Kenntnis genommen hatte, daß Bischof Landersdorfer vor der Eidesleistung eine kurze Ansprache halten wolle. Bereits zwei Tage später am 18. Oktober mußte Staatssekretär Hofmann Bischof Landersdorfer telegrafisch die Verlegung des Termins auf den 21. Oktober übermitteln, da der Reichsstatthalter in dringenden Staatsgeschäften nach Berlin berufen worden sei.<sup>1386</sup>

Begleitet von Kapitularvikar Dr. Franz Riemer und dem bischöflichen Sekretär Domvikar Dr. Jakob Lenz leistete Bischof Landersdorfer am 21. Oktober 1936 gegenüber Reichsstatthalter Ritter von Epp den Treueid. Als Vertreter des Reiches waren neben dem Reichsstatthalter sein Staatssekretär Oberst Hofmann und Regierungsrat Freiherr von Teuchert als Protokollführer anwesend.<sup>1387</sup> Die vom Bischof gehaltene Ansprache und die Erwiderung des Reichsstatthalters wurden noch am gleichen Tag vom Pressereferat des Reichsstatthalters unter dem Titel: „Staat und Kirche in einer Front gegen den Bolschewismus. Der neuernannte Bischof von Passau leistet in die Hand des

<sup>1382</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, die I. Vormerkung des Büros des Reichsstatthalters vom 14. Oktober 1936.

<sup>1383</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1384</sup> Vgl. BHStAM, MA 107275, den Entwurf zu Ministerpräsident Siebert an Bischof Landersdorfer vom 27. Oktober 1936.

<sup>1385</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Der Staatssekretär des Reichsstatthalters in Bayern i.V. an Bischof Landersdorfer vom 16. Oktober 1936.

<sup>1386</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Telegramm Staatssekretär Hofmann an Simon Landersdorfer, aufgegeben 18. Oktober 1936, 13 Uhr.

<sup>1387</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, die von Regierungsrat Teuchert verfaßte Niederschrift zur Vereidigung und die Urkunde zur Leistung des Treueids.

Reichsstatthalters den Treueid" an die Hauptstelle des „Deutschen Nachrichtenbüros" in München weitergeleitet<sup>1388</sup> und fanden am folgenden Tag ein breites Echo in der Tagespresse.<sup>1389</sup>

Um seine Verbundenheit mit der Diözese Passau auszudrücken und aus Sympathie für den jüngsten Passauer Diözesanheiligen, den Ordensbruder Konrad aus Parzham, hatte Simon Landersdorfer nach seiner Ernennung zum Bischof zusätzlich den Namen „Konrad" als zweiten Vornamen angenommen. Bischof Landersdorfers Entscheidung wurde am 12. Oktober 1936 in der Nr. 25 des Oberhirtlichen Verordnungsblattes für die Diözese Passau publiziert und gelangte so zur Kenntnis des Kirchenministeriums.<sup>1390</sup> Dieses richtete daher bereits am 17. Oktober 1936 gleichlautende Schreiben an das Reichsinnenministerium, das bayerische Staatsministerium des Innern und das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin mit der Anfrage, ob diese Namensänderung mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden erfolgt sei oder für Bischöfe ein im Rahmen der geltenden staatlichen Vorschriften bestehendes Sondervorrecht auf eigenmächtige Namensänderung bestehe, das etwa dem Gewohnheitsrecht bei der Annahme von Ordensnamen durch Novizen vergleichbar wäre.<sup>1391</sup> Das Kirchenministerium sah sich zu seiner Intervention veranlaßt, da nach seiner Meinung „auch die katholischen Bischöfe in dieser Frage dem für alle Staatsbürger in gleicher Weise geltenden Recht unterworfen" seien.<sup>1392</sup> Mit Blick auf die unmittelbar bevorstehende Vereidigung und die Berechtigung eines Bischofs, Urkunden ausstellen zu dürfen, bat das Kirchenministerium, die Angelegenheit ohne Verzug und wenn möglich noch vor der Vereidigung zu klären.<sup>1393</sup> Zwar löste das Kirchenministerium mit seiner Intervention zum Namenszusatz des Bischofs eine ausgedehnte innerministeriale Korrespondenz aus, doch blieb die Aktion letztlich wirkungslos, nachdem das bayerische Innenministerium am 12. November 1936 festgestellt hatte, daß die Annahme eines zusätzlichen Vornamens durch neugewählte Bischöfe in Bayern zwar bislang nicht üblich gewesen sei, sie jedoch auch nicht weiter relevant wäre, da der zusätzlich angenommene Vorname ohne den Zusatz des Familiennamens nur im innerkirchlichen Gebrauch Verwendung finde. Ein Recht des Bischofs, mit diesem neuangenen Namen Urkunden unterschreiben zu können, schloß das Innenministerium allein auf der Basis der kirchlichen Praxis aus, weil das für die Beurkundung maßgebliche bürgerliche Recht keine Unterzeichnung von Urkunden und Verträgen nur mit dem Vornamen vorsieht. Da die Vereidigung des Bischofs in der Zwischenzeit erfolgt war, sah das bayerische Innenministerium keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit und ließ den Fall auf sich

<sup>1388</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Pressereferat an das Deutsche Nachrichtenbüro, Hauptstelle München vom 21. Oktober 1936.

<sup>1389</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, die gesammelten Zeitungsausschnitte u.a. aus den „Münchner Neuen Nachrichten" und den „Düsseldorfer Nachrichten" vom 22. Oktober 1936 und das beigelegte Dankschreiben des Parteigenossen Nr. 21797 aus Zirndorf bei Fürth/Bay.

<sup>1390</sup> BHStAM, Reichsstatthalter 629, Abschrift des Schreibens des RMfdKA an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 17. Oktober 1936.

<sup>1391</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1392</sup> Ebenda.

<sup>1393</sup> Vgl. ebenda.



beruhen.<sup>1394</sup> Den Reichsstatthalter in Bayern ersuchte das Ministerium, diese Entscheidung an den Kirchenminister in Berlin weiterzuleiten.<sup>1395</sup>

### 3.9.3 Die Bewertung des „Fall Landersdorfer“

Gemessen an den Komplikationen der Bischofsernennungen, die dem „Fall Landersdorfer“ vorausgingen bzw. auf ihn folgten, bietet die Neubesetzung des Passauer Bischofsstuhls im Jahr 1936 auf den ersten Blick ein ungewöhnlich harmonisches und problemfreies Erscheinungsbild. Neben den günstigen, allgemein politischen Vorgaben darf in der Person Bischof Landersdorfers ein entscheidender Grund für das reibungsfreie Zusammenspiel von Staat und Kirche gesehen werden. Das nationalsozialistische Regime bemühte sich nach dem Einmarsch in die entmilitarisierte Zone des Rheinlands im Vorfeld der am 1. August beginnenden Berliner Sommerolympiade um eine außenpolitische Schadensbegrenzung. Da die Weltöffentlichkeit in diesen Monaten besonders intensiv nach Deutschland schaute, schlugen die nationalsozialistischen Machthaber nicht zuletzt auch aus Furcht vor einem Boykott der olympischen Sommerspiele innen- und außenpolitisch moderatere Töne an.<sup>1396</sup> Die für die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts entscheidenden Wochen des „Fall Landersdorfer“ fielen mit diesen allgemein eher günstigeren Rahmenbedingungen zusammen. Daneben präsentierte die Kurie dem Reich mit Abt Landersdorfer einen heimatverbundenen, national eingestellten, dezidierten Antikommunisten als Nachfolger des verstorbenen Passauer Bischofs. Zur Beurteilung der politischen Grundeinstellung Bischof Landersdorfers bietet die anlässlich seiner Vereidigung vor dem Reichsstatthalter gehaltene Ansprache vielfältige Hinweise. Neben dem nationalen Pathos ist eine ausgeprägte, scharfe Ablehnung der kommunistischen Weltanschauung für den Bischof kennzeichnend. Bereits die Kirche und nationalsozialistischen Staat verbindende gemeinsame Feindschaft gegenüber dem Kommunismus genügt nach Bischof Landersdorfers Ansicht, um beide zu natürlichen Verbündeten zu machen und ihr Zusammenwirken zu legitimieren.<sup>1397</sup> Es versteht sich von selbst, daß Reichsstatthalter Franz von Epp ein derart deutliches Treuebekenntnis eines neuernannten katholischen Bischofs gerne aufgriff und im nationalsozialistischen Sinn propagandistisch ausschlachtete, machte es doch jedermann unmißverständlich klar, daß von einem Widerstand der katholischen Kirchenleitung gegen das nationalsozialistische Regime Adolf Hitlers keine Rede sein konnte.<sup>1398</sup>

<sup>1394</sup> Bischof Landersdorfer hatte die Urkunde zum Eid mit „Simon Konrad Landersdorfer“ unterschrieben. Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, die Urkunde zur Leistung des Treueids.

<sup>1395</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Nr. 4022 a 5, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 12. November 1936.

<sup>1396</sup> Es genügt an dieser Stelle, auf das Aussetzen der antijüdischen Propaganda im Vorfeld der Olympischen Spiele zu verweisen.

<sup>1397</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, die Niederschrift zur Vereidigung des neuernannten Passauer Bischofs Simon Konrad Landersdorfer vom 21. Oktober 1936. Parallel zum Beginn der olympischen Spiele eröffnete in Berlin am 1. August 1936 die antikommunistische Ausstellung „Weltfeind Nr. 1“.

<sup>1398</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 629, die gesammelten Zeitungsberichte zur Vereidigung.

Doch selbst die konfliktfreie Abwicklung des „Fall Landersdorfers“ offenbart einmal mehr ein Grundproblem der deutschen Seite, das, wenn auch nicht in diesem speziellen Fall, wiederholt die Kurie verstimmte: Der Informationsfluß durch die deutsche Ministerialbürokratie war zu langsam, der Dienstweg zu verschachtelt und damit letztlich zu lang, so daß sich die Reichsregierung immer wieder außerstande sah, die zwanzigtägige Einspruchsfrist des Reichskonkordats einzuhalten. Im „Fall Landersdorfer“ verstrichen acht Tage dieser Frist bis die Anfrage des Vatikans vom Auswärtigen Amt über das Kirchenministerium und den Reichsstatthalter in Bayern an das bayerische Kultusministerium, das letztlich für die Ermittlung verantwortlich zeichnete, weitergeleitet war. Damit war bereits mehr als ein Drittel der knapp bemessenen Einspruchsfrist nur für die Weiterleitung der Grundinformationen verbraucht, ohne daß die deutschen Regierungsstellen in der Sache selbst auch nur einen einzigen Schritt vorangekommen waren. Da die Beurteilung des Kandidaten den ganzen Dienstweg auch in umgekehrter Richtung wieder zurücklegen mußte, blieb für die eigentlichen Recherchen nicht einmal mehr der Zeitraum einer Woche. Es ging im „Fall Landersdorfer“ zusätzlich dadurch Zeit verloren, daß die Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom Kirchenministerium erst mit einer mehrtägigen Verzögerung an den Reichsstatthalter in Bayern weitergeleitet wurde. Doch auch ohne diesen vermeidbaren Zeitverlust war der Weg für die Eingangsinformationen durch die Instanzen zu lang. Gerade weil der „Fall Landersdorfer“ nicht durch eine geplante oder faktische Inanspruchnahme des staatlichen Erinnerungsrechts belastet war, vermag er um so deutlicher die Ineffizienz und Unbeweglichkeit des nationalsozialistischen Verwaltungsapparates zu dokumentieren.

Die straff nach dem Führerprinzip organisierte deutsche Verwaltung produzierte damit einen Teil der von ihr zu bewältigenden Krisen selbst. Eine den realen Entscheidungssituationen optimaler angepaßte und auf Schnelligkeit ausgelegte Verwaltungsstruktur hätte die Reichsregierung durchaus in der Lage versetzt, die zwanzigtägige Konkordatsfrist grundsätzlich einzuhalten. Das totalitäre Führersystem, in dem die Delegation von Kompetenzen, sofern sie nicht in Form von Dienstanweisungen erfolgte, gleich als Schwäche erscheinen mußte, ließ gerade die gebotene Strategie einer Straffung und Verkürzung des Dienstwegs als den am wenigsten geeigneten erscheinen. Es wäre der Situation nur förderlich gewesen, wenn das Auswärtige Amt die Anfragen der Nuntiatur nicht über den Umweg des Kirchenministeriums an die nachgeordneten Dienststellen weitergeleitet hätte, sondern dieses selbst in eigener Verantwortung getan hätte und zeitgleich das Kirchenministerium angeschrieben hätte. Die abschließende Bearbeitung und die Formulierung der Antworten an die Kurie hätten das Außen- und Kirchenministerium dann ebenfalls besser gemeinsam erarbeitet. Ein derartiges Verfahren hätte dem Kirchenminister jedoch wie der Verlust der ohnehin spärlich bemessenen eigenen Kompetenz erscheinen müssen und wurde daher von ihm nie ernsthaft in Erwägung gezogen. Statt eine Beschleunigung des Verfahrens durch eine Verkürzung des Dienstwegs anzustreben, schlug Hanns Kerrls Ministerium im „Fall Fulda“ den umgekehrten Weg ein: Es erhob innerhalb der Konkordatsfrist präventiv politische Bedenken gegen den vatikanischen Kandidaten, um anschließend

unbelastet durch die knapp bemessene Frist des Reichskonkordats auf die Ermittlungsergebnisse der nachgeordneten Instanzen zu warten.

Dennoch gelang es der Reichsregierung im „Fall Landersdorfer“ eine deutliche Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist zu vermeiden. Der Nuntiatur überstellte das Auswärtige Amt die Einverständniserklärung der Reichsregierung im „Fall Landersdorfer“ mit nur zweitägiger Verspätung. Im „Fall Dietz“, der am 30. Juni 1936, also unmittelbar vor dem „Fall Landersdorfer“, zum Abschluß kam und nahezu zeitgleich mit diesem von den Reichsbehörden bearbeitet wurde, hatte die Reichsregierung die Konkordatsfrist um fünf Tage überschritten.<sup>1399</sup> Gemessen an den Fristüberschreitungen, mit denen das Reich bei den vorangegangenen Bischofsernennungen die Geduld der Kurie strapaziert hatte, heben sich die beiden Antworten vom Sommer 1936 ausgesprochen positiv vom bisherigen Standard ab und lassen das Bemühen der Reichsregierung um eine fristgerechte Überstellung der eigenen Antwort deutlich erkennen. Das unverkennbare Bestreben der Reichsregierung, in der Frage des politischen Erinnerungsrechts den Konkordatsvorschriften zu genügen, entsprach nicht nur dem Wunsch der Kurie, die Bischofsernennungen zu beschleunigen. Es war auch geeignet, die vatikanischen Zweifel an der Vertragstreue der Reichsregierung zu zerstreuen. Für das Verhältnis der beiden Konkordatsparteien konnten sich daraus über die Frage des staatlichen Erinnerungsrechts hinaus positive Entwicklungen ergeben.

Neben der ineffizienten Struktur der nationalsozialistischen Reichsverwaltung beleuchtet der „Fall Landersdorfer“ pointiert eine weitere Facette der Herrschaftsausübung im Dritten Reich: den totalitären Herrschaftsanspruch der Nationalsozialisten. Im Fall der Neubesetzung des Passauer Bischofsstuhls tritt dieser nicht an einem entwicklungsgeschichtlich relevanten Punkt hervor, sondern ist eher auf ein Randphänomen beschränkt. Doch gerade diese für den weiteren Gang der Ereignisse belanglose Bagatelle wirft ein bezeichnendes Licht auf das Denken nachgeordneter Dienststellen im nationalsozialistischen Deutschland. Es ist im Grunde noch gar nichts aufsehenerregendes passiert, als man im bayerischen Innenministerium daran Anstoß nimmt, daß Kapitularvikar Dr. Riemer dem Ministerium mitteilt, er habe nach seiner Wahl die Regierungsgeschäfte der Diözese vorläufig übernommen. Da im Dokument ausschließlich das Wort „Regierung“ und nicht die gesamte den Vorgang betreffende Textpassage die auffällige Hervorhebung durch die dreifache Unterstreichung erfahren hat, darf vermutet werden, daß die Kommentierung durch das dreifach unterstrichene Fragezeichen am Textrand allein als Kritik an der Wortwahl des Kapitularvikars verstanden werden will. Wenn weniger der Vorgang selbst, sondern seine Titulierung Anstoß erregt, so deutet dies auf eine exklusive Reservierung des Begriffs der „Regierung“ auf den genuin staatlich

---

<sup>1399</sup> Die Verbalnote der Nuntiatur zur Ernennung Johann Baptist Dietz wurde am 5. Juni 1936 im Auswärtigen Amt übergeben, die Antwort der Reichsregierung am 30. Juni 1936 also 25 Tage später an die Nuntiatur überstellt. Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnoten mit den Aktenzeichen des Auswärtigen Amtes, Pol. III 77 sowie 148, abgedruckt in: *D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III*, 190 und 197.

administrativen Bereich durch den kommentierenden Ministerialbeamten. Dr. Riemers Begriffswahl konnte so entweder als ein unzulässiger Eingriff der Kirche bzw. eines ihrer Vertreter in den staatlichen Machtbereich oder als eine offenkundige Negierung des totalen Herrschaftsanspruchs der Nationalsozialisten durch die katholische Kirche aufgefaßt werden. Eine in der einen oder in der anderen Art und Weise gehaltene Einschränkung der Herrschaft von Partei und Staat konnte nach nationalsozialistischer Auffassung denn auch - zumindest intern - nicht unwidersprochen stehen bleiben.

Das harmonische Zusammenspiel von Staat und Kirche bei der Neubesetzung des Passauer Bischofsstuhls gewinnt geradezu surrealistische Züge, je mehr sich der Blick vom singulären „Fall Landersdorfer“ zu den konfliktgeladenen Bischofsnennungen der Vorkriegszeit weitet. Im „Fall Landersdorfer“ ist nicht einmal im Ansatz der Versuch der nationalsozialistischen Machthaber erkennbar, über das staatliche Erinnerungsrecht auf die Neubesetzung eines Bischofsstuhls Einfluß zu nehmen. Dies hebt die Passauer Bischofsnennung von 1936 so deutlich von den vorangegangenen Bischofsnennungen ab, daß der „Fall Landersdorfer“ zunächst wie ein nur schwer ins Gesamtbild integrierbarer Fremdkörper erscheinen muß. Seine fremdkörperartige Stellung mutet noch paradoxer an, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Passauer Bischofsnennung zeitlich genau zwischen dem ersten Höhepunkt der Auseinandersetzung, dem „Fall Fulda“, und der endgültigen Eskalation im „Fall Aachen“ steht. Der „Fall Landersdorfer“ leitet nun nicht wie man vielleicht zunächst hätte vermuten können nahtlos von einer Eskalationsstufe zur nächst höheren weiter, sondern repräsentiert eine Phase diplomatischer Entspannung im Konflikt um die Anwendung der politischen Klausel.

Gemessen an der Anzahl und am Schwierigkeitsgrad der verhandelten Fälle kann im Sommer und Herbst 1936 ein Problemlösungspotential beobachtet werden, das von den beiden Vertragsparteien des Reichskonkordats nicht wieder erreicht werden sollte. Versteht man dieses nicht als historische Zufälligkeit, sondern als Ausdruck eines diplomatischen Gestaltungswillens, der auf die Schaffung eines akzeptablen *modus vivendi* abzielte, so stellen sich zwangsläufig die Fragen nach dem Auslöser dieser Entwicklung und der Antwort, die sie auf der Gegenseite gefunden hat. Als Initiator und Träger dieser Entspannungsdiplomatie, die auch als Antieskalationsstrategie angesprochen werden könnte, ist in erster Linie die Kurie anzusprechen, denn allein sie revidierte ihre bislang vertretenen Positionen. Das Reich profitierte zunächst vom Kurswechsel des Vatikans. Einen eigenständigen, schöpferischen Beitrag zur Weiterentwicklung der eingeleiteten Entspannungspolitik leistete es jedoch nicht. Die Reaktionen der deutschen Seite werfen vielmehr die Frage auf, ob die vatikanische Entspannungspolitik von den maßgeblichen Stellen in Partei und Staat als solche überhaupt erkannt und begrüßt worden ist.

Zwischen der Kurie und dem Deutschen Reich standen im Frühjahr und Sommer 1936 drei Bischofsnennungen zur Lösung an, die, obwohl sie in sich kaum verschiedenartiger sein konnten, dennoch auffällige Entwicklungsparallelen enthalten. Bis zum Herbst des Jahres konnten alle

drei Lösungen zugeführt werden, die für beide Seiten akzeptabel waren. Als langjährige „Altlast“ stand zu Beginn des Jahres 1936 noch immer die Besetzung des Militärbischofsamts zur gemeinsamen Lösung an. In diesem Fall zeigte eindeutig die Reichsregierung das stärkere Interesse an einer baldigen Besetzung der Bischofsstelle. Im Kriegsministerium gab es zudem eine eindeutige Präferenz für den eigenen Wunschkandidaten Franz Justus Rarkowski. Da das Interesse an einer raschen Besetzung der Feldbischofsstelle das Interesse an der Ernennung Rarkowskis eindeutig überwog, ermunterte Vatikanbotschafter Diego von Bergen Anfang Januar die Kurie, der Reichsregierung einen eigenen Kandidatenvorschlag für das Militärbischofsamt zu unterbreiten. Dieses Angebot des Reiches griff der Vatikan bereits wenige Tage später am 13. Januar auf, als er durch Nuntius Orsenigo den Düsseldorfer Pfarrrektor Karl Büchler als Kandidaten für das Feldbischofsamt benannte.

Die beteiligten deutschen Dienststellen, allen voran das Auswärtige Amt und das Kriegsministerium, traten dem Personalvorschlag der Kurie zunächst sehr wohlwollend gegenüber, was sich u.a. daran ablesen läßt, daß man, noch bevor eine endgültige Beurteilung des Kandidaten vorlag, intensiv überlegte, wie die Übergabe der Amtsgeschäfte des Feldbischofs vom kommissarischen Amtsinhaber Franz Justus Rarkowski auf Karl Büchler zu gestalten sei. Allein das Kirchenministerium meldete auf deutscher Seite bereits am 27. Januar, also zu einem sehr frühen Zeitpunkt, Bedenken gegenüber dem vatikanischen Vorschlag an. Da das Kirchenministerium sich in den beiden folgenden Monaten intensiv bemühte, den Augsburger Weihbischof Franz Xaver Eberle als Kandidaten in die Diskussion einzuführen, stellt sich die Frage nach den ausschlaggebenden Motiven des Kirchenministeriums für seine Ablehnung. Gewiß darf vermutet werden, daß man den Augsburger Weihbischof im Kirchenministerium nicht erst seit dem Januar 1936 für höhere Aufgaben favorisierte. Unabhängig von der Frage, ob die frühe Ablehnung Karl Büchlers durch das Kirchenministerium durch dessen Favorisierung Weihbischof Eberles mitbedingt war, das Kirchenministerium fand seine eigene ablehnende Beurteilung Karl Büchlers im April durch das Gutachten des Stellvertreters des Führers bestätigt.

Am 16. März notifizierte Nuntius Orsenigo im Auswärtigen Amt die beabsichtigte Ernennung Wendelin Rauchs zum Koadjutorbischof in Fulda. Der „Fall Fulda“ kam damit ins Rollen. Nach Tagen hektischer Betriebsamkeit zog es das Kirchenministerium im April vor, auch gegenüber Wendelin Rauch allgemein politische Bedenken geltend zu machen. Dabei basierten die Bedenken der Behörde nur auf den wenig konkreten Sachinformationen, die der Reichsstatthalter in Hessen übermittelt hatte. Die argumentative Schwäche der eigenen Position war nicht nur den beteiligten deutschen Ministerialbeamten bewußt, als das Auswärtige Amt am 15. April die Ablehnung des Kandidaten dem Nuntius überstellte. In den folgenden vier Wochen setzte die Diskussion um die Offenlegung der Ablehnungsgründe ein. Als Nuntius Orsenigo immer deutlicher wurde, daß die deutsche Regierung nicht gewillt war, dem Vatikan ihre Ablehnungsgründe zu benennen, starb am 11. Mai der Passauer Bischof. Fünf Tage später trafen Nuntius Orsenigo und Staatssekretär von Bülow zu einer Unterredung über

die anstehenden Probleme zusammen. Eine Annäherung ihrer konträren Standpunkte im „Fall Fulda“ erreichten sie nicht. Da Staatssekretär von Bülow den übereilten und nur schwach begründeten Einspruch des Kirchenministeriums gegen Wendelin Rauch diplomatisch zu decken hatte, mußte er die vom Nuntius angeführten Vergleiche zurückweisen und konnte zudem zur Stützung der deutschen Position auf das Verhalten der Kurie im „Fall Rarkowski“ verweisen. Der Nuntius seinerseits reagierte sichtlich betroffen, als Staatssekretär von Bülow ihm im weiteren Gesprächsverlauf andeutete, daß die Reichsregierung auch die Kandidatur Karl Büchlers für das Feldbischofsamt ablehnen werde, da dieser vorbestraft sei. Die Betroffenheit des Nuntius ist leicht nachzuvollziehen, denn nun trat neben die Ablehnung Wendelin Rauchs die Karl Büchlers und zu allem Überfluß zeichnete sich durch die seit fünf Tagen bestehende Vakanz des Bistums Passau ein neuer, potentieller Konflikt drohend am Horizont ab.

Der Vatikan lief nun Gefahr, Sturm zu ernten, nachdem er zuvor Wind gesät hatte, denn die Kurie hatte im „Fall Rarkowski“ damit begonnen, der Reichsregierung die tatsächlichen Ablehnungsgründe vorzuenthalten, und statt dessen das angeblich zu hohe Alter des deutschen Wunschkandidaten als Ersatzgrund vorgeschoben. Gerade im Interesse des Vatikans mußte es nun naheliegen, eine eskalierende Weiterentwicklung zu verhindern. Zwar bieten die deutschen Akten keine Hinweise darauf, daß die gegen die Kandidaten Wendelin Rauch und Karl Büchler vorgebrachten Bedenken als Konsequenz auf die von der Kurie nicht wirklich begründete Ablehnung Franz Justus Rarkowskis zu verstehen sind, doch konnte dieser Eindruck, wie noch zu zeigen sein wird, bei der Kurie leicht entstehen. Die deutsche Quellenüberlieferung läßt im Gegenteil eher vermuten, daß beide Ablehnungen vollkommen unabhängig von einander ausgesprochen wurden, da sie letztlich auf zwei, in der Frage der Anwendung der politischen Klausel nicht miteinander in Verbindung stehende Behörden zurückgehen: den Reichsstatthalter in Hessen und die von ihm beauftragten Staatspolizeidienststellen sowie den Stellvertreter des Führers in München, der bei der Ablehnung Karl Büchlers die Gutachten der untergeordneten Parteidienststellen auswertete. Beiden fehlte jener weitergehende Einblick in den Stand der Verhandlungen um die Besetzung der Feldbischofsstelle, der notwendig gewesen wäre, um ihre Ablehnungen als Folge- oder Vergeltungsaktionen auf die Ablehnung Rarkowskis verstehen zu können. Auf der anderen Seite fehlte der Kurie wiederum der Einblick in die Genese der deutschen Ablehnungsentscheidungen, da ihr als Gesprächspartner nur das Auswärtige Amt gegenüberstand, hinter dem noch schemenhaft das Kirchenministerium als weiterer Entscheidungsträger sichtbar wurde. Doch gerade im Auswärtigen Amt bot es sich aus der eigenen argumentativen Notlage im „Fall Fulda“ heraus geradezu an, zur Rechtfertigung der eigenen Haltung auf die vorangegangene Informationspolitik der Kurie zu verweisen. Damit erst war die argumentative Verknüpfung des „Fall Fulda“ mit dem „Fall Rarkowski“ vollzogen. Allerdings beschränkte sich die Verbindung zu diesem Zeitpunkt allein auf die Berechtigung, die Gründe für die Ablehnung eines Kandidaten der Gegenseite nicht bekannt zu geben.

Hypothetisch kann nun die Frage gestellt werden, ob Seitens der Kurie über die zuvor beschriebene argumentative Verknüpfung der strittigen Fälle hinaus eine weitergehende Verbindung als erwiesen angenommen wurde und zwar dergestalt, daß man überinterpretierend die Ablehnung Wendelin Rauchs und eventuell auch die Karl Büchlers als unmittelbare Konsequenz der eigenen Ablehnung Franz Justus Rarkowskis begriff. Gerade das diplomatische Selbstverständnis des Kardinalstaatssekretärs, der diplomatische Akte als Bestandteile eines kompensatorischen Zug-um-Zug-Geschäfts zweier Staaten auffaßte,<sup>1400</sup> besitzt eine nicht zu unterschätzende Affinität zu dieser Hypothese, die vor dem Hintergrund der seit 1933 beobachtbaren Anwendungsfälle der politischen Klausel weitere Plausibilität gewinnen kann. Ob die hier umrissene Hypothese innerhalb der Kurie überhaupt diskutiert wurde und welche Glaubwürdigkeit ihr maßgebliche Kreise zusprachen, ist nicht entscheidbar, solange die vatikanischen Akten dieser Zeit noch nicht ausgewertet sind. Die nach dem 16. Mai 1936 beobachtbaren Reaktionen der Kurie bieten jedoch verschiedene Hinweise darauf, daß der Vatikan das Verhalten der Reichsregierung zunächst im Sinne dieser Hypothese einschätze.

In den folgenden drei Wochen nahm die Kurie von ihren bisherigen Kandidaten Wendelin Rauch und Karl Büchler restlos Abstand. Die für den Vatikan weniger eilige Frage der Besetzung der Feldbischöfsstelle wurde bis auf weiteres zurückgestellt und trat bis zum Herbst gegenüber den Bischofsernennungen in Fulda und Passau eindeutig in den Hintergrund. Mit dem Bamberger Regens Johann Baptist Dietz als Koadjutorbischof in Fulda und dem Scheyerner Abt Simon Landersdorfer für den Passauer Bischofsstuhl präsentierte der Vatikan der Reichsregierung bereits am 6. und 10. Juni zwei neue, durch die bisherige Diskussion vollkommen unbelastete Kandidaten. Die enge zeitliche Verknüpfung der beiden Anfragen zwischen denen nur vier Tage lagen überrascht ebenso wie die Schnelligkeit, mit der die Neubesetzung der Diözese Passau von der Kurie vorangetrieben wurde, denn seit dem Tod Bischof Ow-Felldorfs waren nur dreißig Tage vergangen. Begünstigt wurde die zügige Abwicklung der Passauer Bischofsernennung zweifellos durch das bayerische Konkordat, das in Artikel 14 §1 dem Passauer Domkapitel nur ein Vorschlagsrecht, dem Papst hingegen das Wahlrecht einräumt.<sup>1401</sup> Der ungeachtet dieser Begünstigung durch das bayerische Konkordat ausgesprochen kurze Entscheidungszeitraum des Vatikans legt die Vermutung nahe, daß bereits die vor dem Mai 1936 der Kurie aus den bayerischen Diözesen zugegangenen Triennallisten Abt Landersdorfer als einen geeigneten Bischofskandidaten auswiesen. Zur Beschleunigung der Entscheidung für Abt Landersdorfer könnte ebenfalls sein relativ hoher Bekanntheitsgrad innerhalb des Vatikans beigetragen haben, der auf die verschiedenen Tätigkeiten im Auftrag der Kurie zurückging. Die Antworten der Reichsregierung, daß gegen Johann Baptist Dietz und Abt Landersdorfer Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen, lagen der

---

<sup>1400</sup> In den Verhandlungen über die Militärseelsorge trat diese Denk- und Handlungsweise Kardinal Pacellis besonders deutlich zu Tage, als er die Regelung der strittigen Fragen zur Militärseelsorge hinauszögerte und zum vatikanischen Tauschobjekt für das von ihm angestrebte Reichskonkordat instrumentalisierte.

<sup>1401</sup> Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 49.

Kurie Anfang Juli vor. Dennoch zögerte sie die offizielle Ernennung Bischof Landersdorfers bis zum 11. September hinaus.

Während der Vatikan durch die Benennung der Kandidaten Dietz und Landersdorfer die ihm besonders wichtigen Ernennungen für die Bistümer Fulda und Passau forcierte, legte er in der Frage der Besetzung der Militärbischofsstelle eine abwartende Zurückhaltung an den Tag. Hier votierte die Reichsregierung, insbesondere das Kriegsministerium, nach der endgültigen Ablehnung Karl Büchlers erneut für die Ernennung Franz Justus Rarkowskis. Ohne selber einen neuen Vorschlag zu unterbreiten oder dem Drängen des Reichs nachzugeben, deutete die Kurie dezent ihre Kompromißbereitschaft an, indem sie auf die Nominierung eines eigenen Ersatzkandidaten für das Feldbischofsamt gänzlich verzichtete. Sie stimmte vielmehr im Juli der vom Kriegsministerium seit längerem angeregten Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum apostolischen Protonotar zu und machte Anstalten, seine endgültige Ernennung zum Feldbischof erneut ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Die kirchliche Ehrung für den amtierenden Feldpropst konnte der Vatikan leicht vornehmen, da ungeachtet der Kontroverse um seine Person die Verdienste Franz Justus Rarkowskis für die deutsche Militärseelsorge die Titelvergabe unzweifelhaft rechtfertigten, während seine rechtliche Stellung durch die Ehrung zugleich keine wesentliche Veränderung erfuhr.

Bei seinem Besuch im Auswärtigen Amt am 8. Juli hob Nuntius Orsenigo gegenüber Ministerialdirektor Dieckhoff diesen feindifferenzierenden Sachverhalt pointiert hervor, als er seinen deutschen Gesprächspartner, um Mißverständnissen vorzubeugen bat, die militärischen Dienststellen des Reichs davon in Kenntnis zu setzen, daß Rarkowskis Ehrung mit der endgültigen Besetzung der Feldbischofsstelle oder der Übertragung von juristischen Vollmachten an ihn in keinem Zusammenhang stehe. Der Nuntius wiederholte an diesem Tag im Außenministerium zwar nur eine hinlänglich bekannte Position der Kurie, er tat es offiziell gegenüber der Reichsregierung jedoch zum letztenmal. In der vorangegangenen Woche war ihm vom Auswärtigen Amt die Nachricht zugegangen, daß die Reichsregierung gegen Abt Landersdorfer keine Bedenken allgemein politischer Art erhoben hatte. Der Nuntius dürfte diese für den Vatikan erfreuliche Nachricht sicher unverzüglich nach Rom weitergeleitet haben, so daß sie zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Ministerialdirektor Dieckhoff dem Vatikan vorgelegen haben mußte. Nuntius Orsenigo konnte angesichts der Kürze der seit dem Eingang der Nachricht in Rom vergangenen Zeit und der Informationspolitik, die Kardinalstaatssekretär Pacelli ihm gegenüber besonders in der Frage der Militärseelsorge betrieb, kaum einschätzen, wie der Vatikan auf die deutsche Unbedenklichkeitserklärung reagieren würde. Infolge dessen ist seine übervorsichtige Argumentation im Gespräch mit Ministerialdirektor Dieckhoff verständlich.

Angesichts der weiteren zeitlichen Verkettung der Ereignisse legt sich die Vermutung nahe, daß die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Reichsregierung gegenüber Regens Dietz und Abt Landersdorfer im Juli 1936 die Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Apostolischen Administrator bewirkten oder doch zumindest erheblich förderten. Noch im Januar hatte



Außenminister von Neurath gegenüber Kriegsminister Blomberg die Ansicht vertreten, es sei für das Reich nicht nur aussichtslos, weiter an seiner Kandidatur festzuhalten, sondern angesichts der vielfältigen Widerstände gegen Franz Justus Rarkowski laufe die Reichsregierung bei einem Festhalten an seiner Kandidatur sogar Gefahr, die Vakanz der Feldbischofsstelle zu verlängern. Mit dieser Einschätzung dürfte der deutsche Außenminister die Stimmungslage im Vatikan treffend eingeschätzt haben. Doch Anfang August, nur sieben Monate nach dieser Beurteilung, geschah das im Januar nicht mehr für möglich gehaltene: der Vatikan ernannte Franz Justus Rarkowski zum Apostolischen Administrator und gab damit seine eigene Argumentation der vergangenen Monate der Lächerlichkeit preis, hatte doch Nuntius Orsenigo im Außenministerium erklärt, daß der Vatikan gerade in diesem Fall dem Wunsch der Reichsregierung gewiß gerne entgegengekommen wäre, hätten ihn nicht ausschließlich ernste Bedenken davon abgehalten.<sup>1402</sup> Rarkowskis Ernennung kann somit nur bedeuten, daß entweder die „ernsten Bedenken“ der Kurie gegen den Kandidaten keineswegs so „ernst“ waren, daß der Vatikan nicht über sie hinwegsehen konnte. Sie könnte ferner aber auch bedeuten, daß noch ernstere Bedenken den Heiligen Stuhl veranlaßten, über seine Bedenken gegen Rarkowski hinwegzusehen, in der Hoffnung, daß das Reich dieses vatikanischen Entgegenkommen in anderen, für die katholische Kirche bedeutsameren Bereichen entsprechend honorieren werde. In das Gesamtbild der kühl berechnenden Diplomatie des Kardinalstaatssekretärs fügt sich die letztgenannte Möglichkeit unzweifelhaft harmonischer ein als eine nicht näher motivierte Zurücknahme der vatikanischen Bedenken gegen Franz Justus Rarkowski.

Da die Ernennungsbulle Anfang August in der Berliner Nuntiatur eintraf, muß die Entscheidung für seine Ernennung im Vatikan spätestens in der zweiten Julihälfte gefallen sein. Sie folgte damit zumindest zeitlich unmittelbar auf das Bekanntwerden der deutschen Unbedenklichkeitserklärungen gegenüber Regens Dietz und Abt Landersdorfer. Die Übertragung der mit der Ernennung verbundenen juristischen Vollmachten an Franz Justus Rarkowski erfolgte erst am 23. September. Neben der deutlichen Zeitdifferenz zwischen der Ernennung und der Übertragung der Vollmachten, ist wieder eine enge zeitliche Verflechtung mit der Passauer Bischofsernennung zu beobachten, die der Vatikan am 11. September publiziert hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt folgten die einzelnen Schritte der Einführung Rarkowskis in das Militärbischofsamt immer unmittelbar auf die entsprechenden Schritte im Bistum Passau. Erst im Oktober, als nicht mehr der Vatikan, sondern die deutschen Kirchengremien für die weitere Terminierung der Amtsübernahmefeierlichkeiten die Verantwortung trugen, ergab sich eine Abweichung im zeitlichen Ablauf der beiden Ernennungen.<sup>1403</sup>

<sup>1402</sup> Vgl. PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461099, Außenminister von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 13. Januar 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 147-149.

<sup>1403</sup> Bischof Landersdorfer wurde am 28. Oktober in Passau geweiht, drei Tage nachdem der neuernannte Apostolische Administrator der Wehrmacht in der Berliner Heeresbasilika sein erstes Pontifikalamt zelebriert hatte. Rarkowskis erste liturgische Amtshandlung als

Im „Fall Rarkowski“ selbst hatte es in den ersten sieben Monaten des Jahres 1936 keine Veränderungen zu Gunsten des deutschen Wunsch Kandidaten gegeben. Die gegen seine Ernennung angeführten Gründe blieben weiter bestehen, da sich weder Franz Justus Rarkowskis Vorbildung noch sein Rückhalt innerhalb der Militärseelsorge erkennbar verbessert hatten. Das vom Vatikan gegenüber der Reichsregierung offiziell angeführte Alibimotiv des zu hohen Alters verschärfte sich sogar um weitere acht Monate zu Rarkowskis Ungunsten. Auch die Ablehnung Karl Büchlers durch die Reichsregierung sprach nicht zwangsläufig für den Wehrmachtsseelsorger, sondern nur gegen den Düsseldorfer Pfarrektor selbst. Statt der Ernennung Rarkowskis zuzustimmen, hätte der Vatikan auch der Reichsregierung einen neuen Personalvorschlag unterbreiten können. Sein Vorgehen wäre dann analog zum Austausch Wendelin Rauchs gegen den Bamberger Regens Dietz im „Fall Fulda“ gewesen. Doch der Vatikan gab in der Personenfrage nach. Dieser Schritt erscheint umso überraschender als der Druck der Reichsregierung in dieser Frage nicht größer war als im Jahr zuvor. Damals wehrte sich die Kurie erfolgreich gegen den deutschen Wunsch Kandidaten. Prinzipiell wäre ihr eine konsequente Ablehnung Rarkowskis auch im Sommer 1936 möglich gewesen, weshalb die Entscheidung für seine Ernennung durch außerhalb der Militärseelsorge liegende Gründe motiviert sein dürfte.

Diese relativ kurzfristige, überraschende Aufgabe einer langjährig erfolgreich vertretenen Verhandlungsposition durch die Kurie ist im „Fall Rarkowski“ kein Novum. Sie erinnert an eine auffällige Parallele aus dem Sommer 1932: Damals hatten die Kurie und der deutsche Episkopat ihren massiven Widerstand gegen die Exemtion der Militärseelsorge aufgegeben. Vorausgegangen war diesem plötzlichen Sinneswandel die kategorische Ablehnung eines vatikanischen Personalvorschlags für die Besetzung der Feldpropststelle durch Reichswehrminister Kurt von Schleicher. Der Reichswehrminister hatte nicht nur die deutschen Bischöfe für den unerfreulichen Zustand der Militärseelsorge verantwortlich gemacht, sondern ihnen auch in Aussicht gestellt, die freiwerdenden Dienststellen der Militärseelsorger nicht wiederzubesetzen. Vor die Wahl gestellt, dem Reich die Exemtion der Militärseelsorge zuzugestehen oder diese als Ganze zu gefährden, entschied sich die Kurie für das in ihren Augen geringere Übel, die Exemtion der Militärseelsorge. Nicht neue Argumente hatten diesen Positionswandel bewirkt, sondern allein das klägliche Scheitern des eigenen Personalvorschlags und die kompromißlose Härte des Reichswehrministers, der die Verhandlungen um die Militärseelsorge wie der Kardinalstaatssekretär in der Art eines Zug-um-Zug-Geschäfts führte. Mit dieser konsequent verfolgten Verhandlungstaktik erreichte er schnell und problemlos die Exemtion der Militärseelsorge, während seine gegenüber der Kurie weniger bestimmt auftretenden Amtsvorgänger jahrelang am zähen Widerstand der Kirche gescheitert waren. Wie vier Jahre zuvor ging im Sommer 1936 dem vatikanischen Positionswandel die Ablehnung eines eigenen Personalvorschlags und eine kompromißlose Verhandlungsposition der Reichsregierung voraus.

---

Apostolischer Administrator lag damit zeitlich zwischen der Vereidigung und der Weihe des neuen Passauer Bischofs.

Verglichen mit dem Jahr 1932 stellte sich die Situation für die Kirche nun sogar erheblich gefährlicher dar, denn es war nicht nur der vatikanische Kandidat für das Feldbischofsamt, sondern auch der für das Bistum Fulda ausersehene Koadjutorbischof bei der Reichsregierung auf Ablehnung gestoßen. Eine Fortsetzung des Konfrontationskurses mit der Reichsregierung mußte nicht nur die Militärseelsorge gefährden, sondern stellte das Wirken der katholischen Kirche in Deutschland überhaupt in Frage. Aus kirchlicher Sicht ging es nun nicht mehr um die Besetzung des Militärbischofsamtes oder anderer Bischofsstühle, sondern um das Überleben schlechthin. Der seit 1933 auf den katholischen Vereinen lastende Gleichschaltungsdruck und die weltanschauliche Auseinandersetzung um Alfred Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts“ hatten anfänglich die Auseinandersetzung mit der Kirche bestimmt. Im Sommer 1936 gesellten sich die gerade angelaufene erste Welle der Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Kleriker, die Kontroversen um den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und die von den Nationalsozialisten forcierte Kirchnaustrittskampagne<sup>1404</sup> hinzu. Die Ermordung namhafter Katholiken während der Liquidierung der SA-Führung am 30. Juni 1934 und nicht zuletzt das zur Brechung des kirchlichen Widerstands gegen die Durchführung des Sterilisationsgesetzes erlassene „Heimtückegesetz“ konnten keinen Zweifel daran lassen, daß die Nationalsozialisten, wenn sie ihrem Kirchenhaß freien Lauf lassen konnten, sich in der Wahl ihrer Kirchenkampfmittel keine Zurückhaltung mehr auferlegen würden. Gerade die kompromißlose Anwendung des „Heimtückegesetzes“ verdeutlichte, daß die Regierung nicht gewillt war, den kirchlichen Widerstand gegen ihre Rassengesetzgebung dauerhaft zu tolerieren.<sup>1405</sup> Konnte also an der Gefährlichkeit des deutschen Gegners für die Kurie im Sommer 1936 kein Zweifel mehr bestehen, so bot auf der anderen Seite der am 17. Juli ausgebrochene spanische Bürgerkrieg die Chance einer Wiederannäherung auf der Basis des Kirche und Nationalsozialismus gemeinsamen Antikommunismus.

Im Sommer 1936 war der Vatikan daher bemüht, mit dem Reich auf der Grundlage des Reichskonkordats einen akzeptablen *modus vivendi* zu finden. Die Phase der kirchlichen Apeasementpolitik dauerte noch an. Auf die Frage der Bischofsernennungen bezogen kann die Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Apostolischen Administrator daher als vatikanische Gegenleistung für das von der Reichsregierung zuvor bekundete Einverständnis mit der Neubesetzung der Bistümer Fulda und Passau gewertet werden. Gleichzeitig konnte die Kurie hoffen, auch in der noch strittigen Frage der Offenlegung der Ablehnungsgründe zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung zu gelangen. Zeitlich läßt sich die hier postulierte Phase der kirchlichen Entspannungsdiplomatie relativ genau auf den

<sup>1404</sup> Vgl. U. von Hehl, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln*, 136 und die Statistik der Kirchnaustritte im Bistum Aachen zwischen 1931 und 1942, die einen starken Anstieg der Austritte in den Jahren 1935-1937 verzeichnet, in: K. Fettweis, *Zwischen Herr und Herrlichkeit* 85.

<sup>1405</sup> In Nürnberg hatte Reichsinnenminister Dr. Frick am 7. Juli 1935 zum kirchlichen Widerstand gegen die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes erklärt, die Reichsregierung sei nicht gewillt, eine derartige Sabotage ihrer Gesetzgebung zu dulden. Vgl. BDA, GvS A1, die Abschrift des L'Osservatore Romano Artikels vom 15. Januar 1935, der sich mit der Erklärung Wilhelm Fricks auseinandersetzte.

Zeitraum zwischen dem Tod des Passauer Diözesanbischofs Ow-Felldorf im Mai und der Amtseinführung Franz Justus Rarkowskis als Apostolischer Administrator im Oktober 1936 eingrenzen.<sup>1406</sup> Das offenkundige Scheitern des vatikanischen Versuchs, mit der Reichsregierung zu einem angemessenen *modus vivendi* zu gelangen, überlagerte den Notenaustausch zur Frage der Offenlegung der staatlichen Erinnerungsgründe und führte im Frühjahr 1937 zur Veröffentlichung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“. Im Bereich der Bischofsernennungen dokumentierte im Frühjahr 1938 der „Fall Aachen“ die gewandelte Strategie des Heiligen Stuhls. Er blieb jedoch der breiteren Öffentlichkeit zunächst verborgen und wurde nur wenigen, in das Geschehen involvierten Persönlichkeiten eingehender bekannt.

Die deutschen Verhandlungspartner der Kurie reagierten in der zweiten Jahreshälfte gewohnt uneinheitlich. Pragmatisch reagierten das Kriegsministerium und das Auswärtige Amt. Beide nutzten die Gunst der Stunde und schlossen den „Fall Rarkowski“ erfolgreich ab. Das Außenministerium zeigte intern auch im „Fall Fulda“ zunächst Wohlwollen und Verhandlungsbereitschaft. Hier gab es keine Vorbehalte, eine aufrichtige diplomatische Diskussion um die Offenlegung der Erinnerungsgründe mit der Kurie zu führen. Die zur Umsetzung dieses Vorsatzes notwendige Kooperationsbereitschaft des Kirchenministeriums war dort jedoch überhaupt nicht vorhanden. Hier war man vielmehr bestrebt, die „Fesseln des Reichskonkordats“ möglichst schnell abzulegen. Motiviert wurde die Kirchenpolitik Hanns Kerrls, die darauf abzielte, die Konkordate mit der Kirche zu bedeutungslosen Papiersammlungen vergangener Zeiten zu degradieren, durch seinen internen Machtkampf mit den besonders kirchenfeindlichen Kräften in Partei und SS. Diesen konnte der Kirchenminister ohne die dauerhafte und uneingeschränkte Zustimmung Hitlers zu seiner Politik jedoch nicht für sich entscheiden. Da Hitler selbst weit davon entfernt war, eine konstruktive, auf eine friedliche Koexistenz von Partei und Kirche hinauslaufende Kirchenpolitik zu betreiben, wurde diese immer mehr zu einer Spielwiese profilierungsbedürftiger Nationalsozialisten unterschiedlichster Rangstufen.

Dem Kirchenminister, dem niemand innerhalb der oberen Führungsschicht der Partei eine wirkliche Richtlinienkompetenz in allen Kirchenfragen zugebilligte, drohte damit die totale Bedeutungslosigkeit in Partei und Staat. Um ihr zu entgehen, hatte Minister Kerrl die Flucht nach vorn angetreten und war selber zu einem scharfen Kirchengegner geworden. Als solcher durfte er sich keine Anzeichen einer Schwäche leisten. Für die eigene Amtsführung bedeutete dies, daß sein Ministerium statt selber zu agieren, immer häufiger nur noch auf die eigenmächtige Kirchenpolitik lokaler Parteigrößen reagieren konnte. Diese waren zu einer weitgehend vorurteilsfreien Behandlung der anstehenden Kirchenfragen kaum mehr bereit. Sie urteilten und entschieden

---

<sup>1406</sup> Im Vatikan muß man recht bald nach der Ernennung Franz Justus Rarkowskis von einer weiteren Verfolgung der Entspannungspolitik endgültig Abstand genommen haben, da Kardinal Pacelli bereits im Januar 1937 während des gemeinsamen Besuchs der Bischöfe Bertram, Schulte, Faulhaber, Preysing und Galen in Rom den Münchener Erzbischof um die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs zu einem päpstlichen Rundschreiben zur Situation der Kirche in Deutschland ersuchte.

auf der Basis ihres regionalen Überblicks und Zuständigkeitsbereichs nach eigenem Ermessen. Vergleicht man die Beurteilung der „wehrfeindlichen“ Äußerungen Regens Rackls durch die Eichstätter Lokalbehörden und durch das bayerische Kultusministerium oder den Umgang der Reichsstatthalter in Bayern und Hessen mit den gegen Regens Rackl und Wendelin Rauch vorgebrachten Ablehnungsgründen, so tritt die uneinheitliche Bewertungspraxis der nachgeordneten Dienststellen deutlich hervor. Die sorgfältig die einzelnen Argumente auf ihre Stichhaltigkeit abwägende Vorgehensweise im bayerischen Kultusministerium und im Büro des Reichsstatthalters in Bayern läßt es kaum als wahrscheinlich erscheinen, daß man dort Wendelin Rauch als Koadjutorbischof abgelehnt hätte, wäre Fulda in den bayerischen Zuständigkeitsbereich gefallen. Ebenso darf angenommen werden, daß der Reichsstatthalter in Hessen auch gegenüber Regens Rackl eine ablehnende Haltung eingenommen hätte. Man kann der Wahrnehmung des staatlichen Erinnerungsrechts, so wie sie im Jahr 1936 von den Reichsbehörden praktiziert wurde, daher eine gewisse „interne Unberechenbarkeit“ nicht absprechen.

Die Bischofsernennungen der Vorkriegszeit verdeutlichen dieses Dilemma des Kirchenministeriums in einer sehr anschaulichen Weise. Im „Fall Rackl“ hatte das Ministerium den Kandidaten zu früh für unbedenklich erklärt und wurde erst durch die Anfrage des Bezirksamtes in Eichstätt auf die „wehrfeindliche“ Einstellung des Regens aufmerksam. Einen vergleichbaren Fehler wollte man sich weder im „Fall Fulda“ noch in den nachfolgenden Bischofsernennungen erneut erlauben. Daher übernahm das Ministerium fortan kritiklos die Beurteilungen der örtlichen Staats- und Polizeidienststellen. Zu einer eingehenden Prüfung der Stellungnahmen fehlte dem Ministerium in der Regel auch die Zeit, da die eigene Beurteilung des Kandidaten meist bereits am folgenden Tag an das Auswärtige Amt weitergeleitet werden mußte. Vor die Alternative gestellt, pauschalisierte oder zweifelhafte Aussagen einer untergeordneten Polizeibehörde bzw. eines Reichsstatthalters über die Kandidaten zu relativieren oder eine diplomatische Verwicklungen mit der Kurie zu riskieren, entschied sich das Kirchenministerium stets für den Konflikt mit der Kirche. Dieser war parteiintern zweifellos populärer und stärkte damit die schwächliche eigene Position im nationalsozialistischen Machtgefüge. Das Bestreben des Kirchenministeriums lieber einen Kandidaten zuviel als zuwenig abzulehnen, und seine kritiklose Übernahme der übermittelten Stellungnahmen delegierten damit faktisch die Entscheidung über die Wahrnehmung des staatlichen Erinnerungsrechts an die untergeordneten Reichsstatthalter- und Staatspolizeidienststellen. Auch durch diese stillschweigende Entscheidungsdelegation wird die tatsächliche Machtlosigkeit des Kirchenministeriums pointiert deutlich.

Die höchst unterschiedlichen Reaktionsweisen der verschiedenen deutschen Dienststellen auf die Entspannungsbemühungen der Kirche im Sommer 1936 enthalten keine Hinweise, die zu einer eindeutigen Verifizierung der vorgestellten Hypothese berechtigen. Liegt dies allein daran, daß es die postulierte Entspannungspolitik der Kurie gar nicht gab?<sup>1407</sup> Oder wurde die

---

<sup>1407</sup> Diese Möglichkeit läßt sich ohne Einblick in die vatikanischen Akten nicht ausschließen.

vatikanische Antieskalationspolitik von der Reichsregierung nicht erkannt oder gar überhaupt nicht gewollt? Erkannt werden konnte die Entspannungspolitik der Kurie wenn überhaupt zunächst nur auf der obersten Regierungsebene, also primär im Außen- und im Kirchenministerium. Dort finden sich nur im Auswärtigen Amt Anzeichen, die auf eine positive Aufnahme und ein konstruktives Aufgreifen der römischen Impulse deuten. Im Auswärtigen Amt scheint man die wohlwollende Haltung der Kurie im „Fall Rarkowski“ jedoch nicht als Ausdruck eines letzten Friedens- oder Entspannungsangebots des Heiligen Stuhls aufgefaßt zu haben. Entsprechend erfolgte auch keine Unterrichtung oder Instruktion anderer Reichsministerien durch das Vatikanreferat. War das Außenministerium zur Umsetzung eines entspannten diplomatischen Verhältnisses zur Kurie auf das Kirchenministerium angewiesen, so dieses selber wieder auf die wohlwollende Unterstützung nachgeordneter Partei-, Polizei- und Staatsdienststellen. Partei und Gestapo hatten jedoch ihre eigenen, nicht auf Entspannung und friedliche Koexistenz zielenden kirchenpolitischen Pläne. Sie deckten sich mit den Zielen Hitlers und waren damit auch für den Kirchenminister verbindlich. Die auch im Sommer 1936 präsente Kirchenfeindschaft des Führers brachte Propagandaminister Goebbels in seiner Tagebucheintragung vom 4. Juli prägnant zum Ausdruck: „Hartes Urteil [des Führers] über kathol. Kirche und ihre Orden mit 175er. Die muß ausgebrannt werden.“<sup>1408</sup> Im Duktus dieser Führeräußerung kann die vatikanische Entspannungspolitik des Sommers 1936 nur als von der Reichsregierung ungewollt bewertet werden. Sie war damit zwangsläufig zum Scheitern verurteilt.

---

<sup>1408</sup> E. Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente, Teil I: Aufzeichnungen 1924 - 1941, Band 2: 1.1.1931 - 31.12.1936, 637. Bei der Beurteilung der Goebbels-Niederschrift ist mit einer verschärfenden Interpretation durch den Propagandaminister, der selber als ausgewiesener Kirchenfeind gelten muß, zu rechnen. Dennoch darf angenommen werden, daß Joseph Goebbels in seiner privaten Zwecken entstammenden Niederschrift die Grundtendenz der Äußerung Hitlers korrekt wiedergegeben hat.

### 3.10 Die Ernennung Heinrich Wienkens zum Koadjutorbischof in Meißen - Der „Fall Meißen“

Heinrich Wienkens Ernennung zum Koadjutor des Meißener Bischofs im Frühjahr 1937 wurde in der historischen Forschung bislang nur eine begrenzte Aufmerksamkeit zuteil.<sup>1409</sup> Aus dem Blickwinkel der historischen Rückschau fällt es schwer, sich die Möglichkeit der Ablehnung eines derart „pflegeleichten“ Kandidaten durch die nationalsozialistische Regierung ernsthaft vorzustellen. Auf der Ebene der deutsch-vatikanischen Beziehungen enthält der Fall auch wenig spektakuläres. Die Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist fällt im Vergleich zu den aus den „Fällen Bares und Hildesheim“ bekannten Zeitverzügen der Regierung geradezu harmlos aus und ist angesichts der zahlreichen Feiertage zum Jahresende leicht verständlich. Erst durch die Akten des Kirchenministeriums erhält Heinrich Wienkens Ernennung ihre besondere Brisanz. In ihnen wird deutlich, wie kurz auch dieser für die Nationalsozialisten vermeintlich so angenehme Kandidat davor stand, abgelehnt zu werden. Doch obwohl Staatspolizei und Parteikanzlei deutliche Vorbehalte gegen seine Ernennung bekundeten und im Kirchenministerium gleich zu Beginn des Falls eine Präferenz für ein staatliches Veto bestand, wurde der ehemalige Zentrumspolitiker Heinrich Wienken im Gegensatz zu Wendelin Rauch kurz vor und Wilhelm Holtmann unmittelbar nach ihm nicht abgelehnt. Für seine unbeanstandete Ernennung zwischen den „Fällen Fulda und Aachen“ ist primär das Kirchenministerium verantwortlich, dessen im Bundesarchiv erhaltene Akten eine weitgehend lückenlose Rekonstruktion der Ereignisse ermöglichen.

#### 3.10.1 Heinrich Wienken - Leben und Wirken

Heinrich Wienken wurde am 14. Februar 1883 in Stafföden bei Cloppenburg als fünftes von insgesamt sechs Kindern des Landwirts Franz Joseph Wienken und seiner Frau Henriette geboren.<sup>1410</sup> Seine Kindheit war überschattet vom frühen Verlust der Mutter, die 35jährig 1885 ein Opfer der Tuberkulose wurde. Auch den meisten seiner insgesamt fünf Geschwister war nur ein kurzes Leben beschieden: zwei starben bereits im Kindesalter, während die beiden Schwestern nach ihrem Eintritt ins Kloster ebenfalls rasch an Tuberkulose erkrankten und verstarben.<sup>1411</sup> Der Vater plante ursprünglich, Sohn Heinrich den elterlichen Hof übernehmen zu lassen, und schickte ihn deshalb 1895 auf die „Ackerbau- und höhere Schule zu Cloppenburg“. Auf Anraten des Ortspfarrers nahm er später von diesem Vorhaben wieder Abstand und erlaubte dem Sohn, die geistliche Laufbahn einzuschlagen. Auf

<sup>1409</sup> Die zwischen dem Auswärtigen Amt und der Nuntiatur ausgetauschten Verbalnoten hatte Dieter Albrecht 1980 veröffentlicht. Im folgenden Jahr erschien Martin Höllens Biographie des Meißener Bischofs, die verständlicherweise den Vorgängen um die Bischofsernennung 1937 im Vergleich zu seinem Wirken als Bischof eine geringere Aufmerksamkeit schenkte. Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, Mainz 1980 und *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, Mainz 1981.

<sup>1410</sup> Vgl. *S. Seifert*, Wienken, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 813f.

<sup>1411</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 4f.

die Obertertia des Gymnasiums in Vechta wurde Heinrich Wienken zwischen 1898 und 1899 von einem Geistlichen vorbereitet. Nach seinem Eintritt ins „Antonianum“ zeichnete er sich durch hervorragende Leistungen aus und beendete seine Schullaufbahn 1904 als Klassenbesten.<sup>1412</sup>

Zum Studium der Philosophie und Theologie wechselte Heinrich Wienken 1904 im Anschluß an die Abiturprüfung nach Innsbruck. Hier lernte er während des Studiums neben zahlreichen ausländischen Kommilitonen auch den späteren Kölner Erzbischof Josef Frings kennen, dem er auch noch als Bischof verbunden blieb.<sup>1413</sup> 1908 kehrte Heinrich Wienken nach dem Ende seiner Ausbildung ins Bistum Münster zurück und wurde am 6. Juni 1909 von Bischof Hermann Dingelstadt zum Priester geweiht.<sup>1414</sup> Auf seiner ersten Kaplansstelle in der Münsteraner Stadtpfarrei St. Antonius wurde ihm die Jugendseelsorge übertragen. Wie Heinrich Heufers, Clemens August von Galen und zahlreiche andere Priester des Bistums wurde Heinrich Wienken im Dezember 1912 nach Berlin versetzt. Im Bezirk Wedding war er als zweiter Kaplan vier Jahre lang vornehmlich als Präses für die männliche Jugend tätig. Die Arbeit im Berliner Norden verstärkte Heinrich Wienkens soziales Engagement und offenbarte auch sein Organisationstalent.<sup>1415</sup> Im Gegensatz zu seinem späteren mitunter zaghaft vorsichtigen Wirken gegenüber den staatlichen Institutionen wurde der Jugendseelsorger von den Gemeindemitgliedern als Autoritätsperson beschrieben, die sich auch gegenüber dem allen Neuerungen wenig aufgeschlossenen Pfarrer zu behaupten mußte, wenn es darum ging, den Jugendlichen einen begrenzten Freiraum zu schaffen.<sup>1416</sup>

Im Herbst 1916 wurde Heinrich Wienken vor die Alternative gestellt, als Delegatur-Sekretär und Domvikar innerhalb der Berliner Kirchenverwaltung Prälat Dr. Karl Kleineidam zu unterstützen oder sich in der Caritasarbeit zu engagieren. Heinrich Wienken entschied sich zu gunsten der Caritas, bei der er zum 1. Oktober 1916 die Position des stellvertretenden Geschäftsführers des „Caritasverbands für Berlin und Vororte“ übernahm. Gleichzeitig wurde er Kuratus an der St.-Nikolaus-Kapelle in der Frankfurter Alle.<sup>1417</sup> Die Arbeit der Caritas hatte durch den ersten Weltkrieg eine starke Ausweitung erfahren, die einen immer engeren Kontakt der Freiburger Zentrale mit den Berliner Reichsbehörden erforderlich machte. Nachdem der Verband im Sommer 1918 beschlossen hatte, die Zentrale in Freiburg zu belassen und in Berlin eine ständige Vertretung zu unterhalten, wurde Heinrich Wienken im Sommer 1920 als fester Mitarbeiter in die Berliner Hauptvertretung übernommen.<sup>1418</sup> Nach dem Wechsel seines Vorgesetzten Benedict Kreuzt an die Spitze des Wohlfahrtsverbands wuchs Heinrich Wienken zunächst als „Generalsekretär“ allmählich in die Leitung der Hauptvertretung hinein, die er schließlich am 1. Mai 1922 als „Caritasdirektor“ definitiv übernahm.<sup>1419</sup> Zu den engsten

<sup>1412</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 5.

<sup>1413</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 6.

<sup>1414</sup> Vgl. *S. Seifert*, Wienken, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 814.

<sup>1415</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 7.

<sup>1416</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 8.

<sup>1417</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 8.

<sup>1418</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 9-12.

<sup>1419</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 13.



Mitarbeitern des Caritasdirektors zählte unter anderem Dr. Franz Kloidt, der 1930 den Verband verließ und in die Film-Abteilung des Reichsinnenministeriums wechselte. In den frühen 20er Jahren knüpfte Kardinal Bertram, der bis zur Gründung des selbständigen Bistums der Fürstbischöflichen Delegatur Berlin vorstand, einen engeren Kontakt zu Heinrich Wienken, der sich in den folgenden Jahren verstärken sollte. Bereits 1927 nahm der Caritasdirektor im Auftrag des Breslauer Kardinals Aufgaben wahr, „die nicht streng amtlicher Natur, doch dem kirchlichen Interesse dienlich“ waren.<sup>1420</sup> Zu Besprechungen über kirchliche und caritative Fragen traf sich Heinrich Wienken als Mitarbeiter des päpstlichen Hilfswerkes „Brüder in Not“ nach 1924 wöchentlich auch mit Nuntius Pacelli, ohne zum Kreis der deutschen kirchenpolitisch-diplomatischen Mitarbeiter des Diplomaten zu zählen.<sup>1421</sup> Den engen Kontakt zur Nuntiatur setzte Heinrich Wienken in den 30er Jahren auch unter Nuntius Orsenigo fort.

Während der Weimarer Republik wirkte Heinrich Wienken zwischen 1929 und 1933 zusätzlich auch als Abgeordneter des Zentrums in der Berliner Stadtverordnetenversammlung.<sup>1422</sup> Als Mitglied der Reichsfilmprüfstelle war er an zahlreichen Schnittauflagen beteiligt. Die „Filmrundschau/Deutsche Filmkorrespondenz“ bezeichnete ihn anlässlich seiner Bischofsweihe 1937 als „Filmpionier“ und bescheinigte ihm die „intensive Sorge und Mühe (...) um die Reinigung des deutschen Filmniveaus“. Gegen den Maler und Graphiker George Grosz (1893-1959) erstattete Heinrich Wienken Strafanzeige. Die Zeichnungen „Christus mit der Gasmasken“, „Seid untertan der Obrigkeit“ und „Die Ausschüttung des Heiligen Geistes“ hatten den Zorn des christlichen Sittenwächters erregt.<sup>1423</sup>

Im Vorfeld der Rückkehr Bischof Legges in das Bistum Meißen ernannte der Vatikan Heinrich Wienken am 22. Februar 1937 zu seinem Koadjutor. Bischof Clemens August von Galen weihte Heinrich Wienken, den der Vatikan gleichzeitig zum Titularbischof von Arethusa ernannt hatte, am 11. April 1937 in Dom zu Münster.<sup>1424</sup> Den neuen Koadjutorbischof ernannte Bischof Legge, der Ende März in sein Bistum zurückgekehrt war, am 1. April 1937 zu seinem Generalvikar. Zuvor hatte Nuntius Orsenigo erklärt, der Bischöfliche Stuhl in Meißen sei nun nicht mehr behindert, und deshalb Bischof Preysing von seiner Funktion als Apostolischer Administrator des Bistums Meißen entbunden.<sup>1425</sup>

<sup>1420</sup> DCV, R 72 I, Kardinal Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz vom 12. Januar 1927, zitiert nach: *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 15.

<sup>1421</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 16.

<sup>1422</sup> Vgl. *S. Seifert*, Wienken, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 814.

<sup>1423</sup> Angelehnt an eine Szene aus dem Soldaten Schweijk zeigt die Zeichnung „Christus mit der Gasmasken“ den Gekreuzigten mit einer Gasmasken vor dem Gesicht, Militärstiefeln an den Füßen und dem Untertitel „Maul halten und weiter dienen“. Die Zeichnung „Die Ausschüttung des Heiligen Geistes“ zeigt einen Geistlichen, aus dessen Mund Granaten, Bajonette, Geschütze und Säbel quellen, während die dritte Zeichnung „Seid untertan der Obrigkeit“ neben zwei Generälen einen Priester enthält, der auf seiner Nase ein Kreuz jongliert. Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 20f.

<sup>1424</sup> Vgl. *S. Seifert*, Wienken, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 814.

<sup>1425</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 63.

Bischof Wienkens ausgeprägter Mangel an politischem Instinkt und Taktgefühl wurde den deutschen Katholiken noch im Jahr seiner Bischofsernennung schmerzlich bewußt: Vor dem Hintergrund der nahezu zeitgleich verlesenen Enzyklika „Mit brennender Sorge“ trauten die Festgäste ihren Ohren kaum, als der gerade geweihte Bischof beim Festakt nach dem Gottesdienst seine Dankansprache mit einem Hoch auf den Führer beendete. Im Juli 1937 desavouierte sich der Meißener Koadjutor während der Aachener Heiligtumsfahrt erneut beim Kirchenvolk, besonders bei der katholischen Jugend. Auf der von den Teilnehmern in Art und Ausmaß als „stiller Protest“ bzw. „schwarzer Parteitag“ in Opposition zum nationalsozialistischen Öffentlichkeitskult verstandenen Wallfahrt hielt Bischof Wienken die letzte Abendpredigt, in der er zum Entsetzen seiner Zuhörer ausführte: „Daß wir uns heute in dieser Weise zu Tausenden zusammenfinden, verdanken wir dem Führer.“ Gemeint war zwar nur, daß Adolf Hitler die Genehmigung zu der lange Zeit unsicheren Heiligtumsfahrt nicht verweigert hatte, die publizistische Wirkung seines Dankes an den Führer war jedoch eine ganz andere.<sup>1426</sup>

Bischof Wienken kehrte Ende 1937 nach Berlin zurück, nachdem ihn zuvor Bischof Legge am 1. Dezember 1937 von seinen Pflichten im Bistum Meißen freigestellt hatte. In Berlin leitete Heinrich Wienken bis 1945 in enger Zusammenarbeit mit Kardinal Bertram das Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz, das dem engeren Kontakt der deutschen Bischöfe mit der Reichsregierung dienen sollte. In seinen zahlreichen Gesprächen mit den verschiedenen Reichsministerien pflegte Bischof Wienken einen auf Ausgleich bedachten Verhandlungsstil, der den endgültigen Bruch zwischen Kirche und Nationalsozialismus zu vermeiden suchte. Schon während der nationalsozialistischen Herrschaft wurde seine vollkommen den Vorgaben Kardinal Bertrams folgende Verhandlungspolitik immer wieder heftig kritisiert. Während des zweiten Weltkriegs bemühte sich Bischof Wienken in Verhandlungen mit den verschiedenen Reichsministerien und dem Reichssicherheitshauptamt um polnische Zwangsarbeiter, Juden und besonders intensiv um die aus politischen Motiven in Konzentrationslagern inhaftierten katholischen Priester.<sup>1427</sup>

Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands, die Heinrich Wienken in Berlin erlebte, nahm er die Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber den alliierten Militärbehörden wahr. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Teilung Deutschlands war Bischof Wienken an den regelmäßigen Zusammenkünften der Jurisdiktionsträger in der DDR, aus der sich in den folgenden Jahren die Berliner Ordinarienkonferenz entwickelte, beteiligt und verhandelte erfolgreich mit der Ostberliner Regierung über die Gründung des katholischen St.-Benno-Verlags in Leipzig sowie den Auf- und Ausbau der Priesterseminare in Erfurt und Neuzelle. Den Vatikan bat Heinrich Wienken 1951 nach dem Tod Bischof Legges, ihn mit Rücksicht auf sein Alter nicht mit der Übernahme der Nachfolge zu betrauen. Nachdem die Kurie seinen Wunsch nicht akzeptiert hatte, wurde Bischof Wienken am 29. November 1951 in Bautzen feierlich in sein Amt eingeführt. Unterstützt wurde

<sup>1426</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 53.

<sup>1427</sup> Vgl. *S. Seifert*, Wienken, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 814f.

er bei der Wahrnehmung seiner bischöflichen Aufgaben seit 1955 durch den Leipziger Propst Otto Spülbeck, den der Vatikan zum Meißener Weihbischof ernannt hatte. Bischof Wienken integrierte Weihbischof Spülbeck als Generalvikar sogleich in die Bistumsverwaltung. Schon im Dezember 1955 übernahm Otto Spülbeck als Apostolischer Administrator faktisch die Leitung der Diözese, obwohl der Vatikan erst am 19. August 1957 Bischof Wienkens Rücktrittsgesuch annahm und ihn zum Titularbischof von Mocissus ernannte. Heinrich Wienken kehrte nach der Annahme seines Rücktrittsgesuchs durch den Vatikan erneut nach Berlin zurück und verlebte seine letzten Lebensjahre im St.-Franziskus-Krankenhaus, in dem er bereits früher als Leiter des Kommissariats amtiert hatte. Bischof Wienken verstarb am 21. Januar 1961 in seinem Berliner Wohnsitz und wurde anschließend in Cloppenburg beigesetzt.<sup>1428</sup>

### 3.10.2 Von der Verhaftung Bischof Legges zur Ernennung Heinrich Wienkens

Bischof Petrus Legge war am 9. Oktober 1935 verhaftet und in das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit eingeliefert worden. Ihm wurden Vergehen gegen die 1934 verschärften Devisenbestimmungen des Dritten Reiches vorgeworfen.<sup>1429</sup> Dem Vatikan hatte das Auswärtige Amt die bevorstehende Festnahme des Meißener Bischofs über die Vatikanbotschaft zuvor angezeigt.<sup>1430</sup> Mit der Verwaltung des verwaisten Bistums beauftragte der Vatikan den Berliner Bischof Preysing, der zum Apostolischen Administrator des Bistums ernannt wurde. Bischof Legge kehrte nach seiner Haftentlassung nicht in sein Bistum zurück, sondern zog sich zu seiner Mutter ins westfälische Brakel zurück.<sup>1431</sup> Zwischen Bischof Legge, der Nuntiatur und dem Vatikan entwickelte sich in den folgenden Monaten ein intensiver Schriftwechsel, der um die Frage der Rückkehr des Bischofs in sein Bistum kreiste. Während Bischof Legge noch immer fürchtete, ihm könnten bei der Rückkehr in sein Bistum von staatlicher Seite Schwierigkeiten gemacht werden, erklärte Kardinalstaatssekretär Pacelli im Januar 1936 dem Bischof, der Vatikan habe keine Bedenken gegen eine Rückkehr des Bischofs in seine Diözese. Während die Kurie die Rückkehr des Bischofs nach Meißen wünschte und auch gegenüber der Nuntiatur befürwortete, äußerte Nuntius Orsenigo mehrfach Bedenken gegen diesen Schritt, die er selbst noch in den letzten Monaten des Jahres 1936 aufrecht erhielt.<sup>1432</sup> Vermutlich auf seine Initiative wurde zur Beseitigung dieses unklaren Zustands im Vatikan die Ernennung eines Koadjutorbischofs erwogen, der nach seiner Bestätigung

<sup>1428</sup> Vgl. S. Seifert, Wienken, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 815.

<sup>1429</sup> Bischof Legge wurde am 23. November 1935 überraschend milde mit einer Geldstrafe von 100.000 Reichsmark bestraft, von denen 40.000 Mark durch die Untersuchungshaft als verbüßt galten. Hingegen wurde sein Generalvikar Soppa zu drei Jahren Zuchthaus und einer Geldstrafe von 70.000 Reichsmark verurteilt. Vgl. E. Hoffmann, H. Jansen, Die Wahrheit über die Ordensdevisenprozesse 1935/36, 174ff. und 200ff.

<sup>1430</sup> Vgl. BA, R 43 II, 713, 49ff, die Telegramme des Auswärtigen Amtes an die deutsche Vatikanbotschaft vom 8. und 10. Oktober 1935.

<sup>1431</sup> Vgl. M. Höllen, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 58.

<sup>1432</sup> Vgl. die Aufzeichnung Bischof Sebastians von der Fuldaer Bischofskonferenz vom 26. August 1937, abgedruckt in: L. Volk, Akten deutscher Bischöfe IV., Nr. 399/III.

durch die Reichsregierung die Möglichkeit für die Rückkehr Bischof Legges in sein Bistum sondieren sollte.

Im Auswärtigen Amt übergab Nuntius Orsenigo am 19. Dezember 1936 eine Verbalnote, in der der Vatikan seine Absicht erklärte, im Einvernehmen mit dem Meißener Bischof, Heinrich Wienken zum Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge bestellen zu wollen.<sup>1433</sup> Die Anfrage, ob Bedenken allgemein politischer Natur gegen den Kandidaten bestünden, begründete Nuntius Orsenigo mit der Überlastung Bischof Preysings, der derzeit interimistisch das Bistum Meißen verwalte. Zu Heinrich Wienken erklärte der Nuntius, er glaube, daß der vorgeschlagene Kandidat der Reichsregierung genehm sein werde, da er stets gute Beziehungen zu den amtlichen Stellen unterhalten habe. Besonders gut sei er in seiner Eigenschaft als Direktor des Deutschen Caritasverbands dem Leiter der NSV, Herrn Hilgenfeldt, bekannt. Da er sich außerdem seit vielen Jahren in Berlin aufhalte, äußerte der Nuntius die Hoffnung, daß es den deutschen Behörden leicht fallen werde, dem Vatikan innerhalb der im Konkordat vorgesehenen Einspruchsfrist ihre Entscheidung mitzuteilen. Da selbst Prälat Wienken noch nichts über seine in Aussicht genomene neue Verwendung bekannt sei, bat Nuntius Orsenigo die deutschen Stellen um eine besonders streng vertrauliche Behandlung der Anfrage.<sup>1434</sup>

Dem Kirchenministerium übermittelte das Auswärtige Amt erst am 22. Dezember per Schnellbrief eine Abschrift der vatikanischen Note mit dem Lebenslauf des Kandidaten. Otto von Erdmannsdorff bat das Ministerium in seinem Begleitbrief, eine Mitteilung nach Artikel 14 des Reichskonkordats herbeizuführen und unterrichtete es auch über die mündlichen Ausführungen des Nuntius während der Übergabe der Note.<sup>1435</sup> Auch im Kirchenministerium blieb die Anfrage über die Weihnachtsfeiertage zunächst unbearbeitet liegen. Erst am 29. Dezember unterrichtete das Kirchenministerium in drei gleichlautenden Schreiben das Geheime Staatspolizeiamt, den Stellvertreter des Führers und die Berliner Gauleitung der NSDAP über die beabsichtigte Ernennung. Ohne einen konkreten Berichtstermin zu benennen, erinnerte das Kirchenministerium die inneren Stellen an die nur zwanzigtägige Einspruchsfrist und bat um eine schnelle und vertrauliche Behandlung der Anfrage.<sup>1436</sup> An den Berliner Oberbürgermeister, Dr. Lippert, wurde am gleichen Tag eine etwas umfangreichere Ermittlungsanfrage gerichtet. Unter Hinweis auf Heinrich Wienkens Wirken als Zentrumsabgeordneter in der Berliner Stadtverordnetenversammlung vor der Machtergreifung forderte das Kirchenministerium Dr. Lippert zusätzlich auf, eventuell vorhandene

<sup>1433</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Nuntiatür, No. 19.150, an die deutsche Reichsregierung vom 19. Dezember 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 226.

<sup>1434</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung des Gesandten von Erdmannsdorff, zu Pol. III 5885, zur Übergabe der Verbalnote vom 19. Dezember 1936, teilweise abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 226f. Anm. 3.

<sup>1435</sup> Vgl. PAAA, R 103266 oder BA, R 51.01./24019, 169-171, Auswärtiges Amt, Pol III 5885, an das RMfdkA vom 22. Dezember 1936.

<sup>1436</sup> Vgl. BA, R 51.01./24019, 172, RMfdkA, G II 6511/36, an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin, den Stellvertreter des Führers und die NSDAP Gauleitung in Berlin vom 29. Dezember 1936.

Erkenntnisse über die politische Einstellung zu berichten und den Ausbildungsgang des Kandidaten zu überprüfen.<sup>1437</sup>

Obwohl die nachgeordneten Stellen vom Kirchenministerium erst am 29. Dezember mit ihren Ermittlungen beauftragt wurden, votierte dieses am gleichen Tag gegenüber dem preußischen Ministerpräsidenten allein auf der Basis der ihm vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Informationen für eine Ablehnung des Kandidaten. Das Kirchenministerium unterrichtete Hermann Göring in einem Schreiben vom 29. Dezember zunächst über die Ernennungsanzeige und die am gleichen Tag eingeleiteten Ermittlungen und führte anschließend mit Blick auf die politische Tätigkeit als Zentrumsabgeordneter in der Berliner Stadtverordnetenversammlung aus: „Im Hinblick darauf und im Hinblick auf die Tatsache, daß Wienken seine philosophisch-theologischen Studien bei den Jesuiten an der Universität Innsbruck machte, empfehlen sich unter Bezug auf Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 des Reichskonkordats Bedenken allgemein politischer Natur gegen den Kandidaten zu erheben, es sind jedoch noch die Gutachten abzuwarten, die ich von der Geh. Staatspolizei und von der NSDAP, sowie vom Berliner Stadtpräsidenten erbeten habe.“<sup>1438</sup>

An das Auswärtige Amt richtete das Kirchenministerium am 29. Dezember die Bitte, dem Nuntius mitzuteilen, daß bedingt durch die vielen Feiertage gründliche Ermittlungen kaum möglich seien und das Ministerium daher bis zum 4. Januar keine abschließende Stellungnahme abgeben könne.<sup>1439</sup> Diesem Wunsch folgte das Außenministerium zwei Tage später als es Nuntius Orsenigo eine Verbalnote überreicht, in der die Reichsregierung erklärte, daß wegen der zahlreichen Feiertage „es den Behörden, die die Ermittlungen über Herrn Prälat Wienken vorzunehmen haben, nicht möglich sein [wird], diese Ermittlungen mit der notwendigen Gründlichkeit innerhalb der vorgesehenen Frist durchzuführen. Die Beantwortung der Anfrage der Apostolischen Nuntiatur wird daher leider nicht rechtzeitig erfolgen können.“ Das Auswärtige Amt bedauerte diese durch die Umstände bedingte Verzögerung und sicherte dem Nuntius abschließend zu, ihn „baldmöglichst“ über den Bescheid der zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen.<sup>1440</sup> Am 12. Januar erinnerte das Auswärtige Amt Ministerialrat Roth an die ausstehende Antwort und bat ihn um eine baldige Rückmeldung.<sup>1441</sup>

<sup>1437</sup> Vgl. BA, R 51.01./24019, 172rf., RMfdkA, G II 6511/36, an den Berliner Oberbürgermeister Dr. Lippert vom 29. Dezember 1936.

<sup>1438</sup> BA, R 51.01./24019, 173, RMfdkA, G II 6511/36, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 29. Dezember 1936. Im ursprünglichen Textentwurf wurde die eigene Absicht, den Kandidaten abzulehnen, deutlicher formuliert. Vermutlich um die endgültige Entscheidungskompetenz des Ministerpräsidenten nicht in Zweifel zu ziehen, wurde die zunächst gewählte Formulierung „beabsichtige ich unter Bezug“ gestrichen und durch die abgemilderte Form „empfehlen sich“ substituiert. Vgl. ebenda.

<sup>1439</sup> Vgl. PAAA, R 103266 oder BA, R 51.01./24019, 173r, Schnellbrief des RMfdkA, G II 6511/36, an das Auswärtige Amt vom 29. Dezember 1936.

<sup>1440</sup> PAAA, R 103266, Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 6062, an die Apostolische Nuntiatur vom 31. Dezember 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 228.

<sup>1441</sup> Vgl. PAAA, R 103266, den handschriftlichen Vermerk vom 12. Januar 1937 auf der Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 6062, an die Apostolische Nuntiatur vom 31. Dezember 1936.

Die erste Antwort der Ermittlungsbehörden ging dem Kirchenministerium am 14. Januar 1937 zu. Oberbürgermeister Dr. Lippert korrigierte zunächst die Angabe des Geburtsortes, listete dann die bisherigen Berliner Wohnsitze des Kandidaten anhand der Einwohnermeldeamtskartei auf und berichtete abschließend über Heinrich Wienkens Abgeordnetentätigkeit in der Berliner Stadtverordnetenversammlung zwischen dem 12. Dezember 1929 und dem 5. August 1933: „In dieser Eigenschaft war er Mitglied mehrerer städtischer Fachdeputationen. Die Zusammenarbeit mit ihm wird mir hierbei als gut bezeichnet. Politisch Nachteiliges ist nicht zu berichten. Die einflußreiche Stellung, die die Zentrumspartei durch ihre Verbindung mit der SPD in Berlin innehatte, hat Prälat Wienken geschickt im Interesse der katholischen Caritas verwendet. Weiteres ist hier nicht bekannt.“<sup>1442</sup>

Zwei Tage später übermittelte das Geheime Staatspolizeiamt seine Ermittlungsergebnisse. In ihrem Schnellbrief berichtete die Staatspolizei zunächst über die Caritasarbeit des Kandidaten und beleuchtete anschließend sein Zusammenwirken mit Dr. Kloidt auf dem Filmsektor. Nachdem sie über Dr. Kloidts Gegnerschaft zum Nationalsozialismus berichtet hatte, urteilte die Gestapo über die Zusammenarbeit: „Bei der starken Protektion des Dr. Kloidt seitens des Prälat Wienken dürften unter diesen Umständen auch Rückschlüsse über dessen innere Einstellung dem Staat gegenüber gezogen werden können.“<sup>1443</sup> Anschließend erwähnte das Staatspolizeiamt Heinrich Wienkens Mitarbeit in der Zentrale der Katholischen Aktion in Düsseldorf sowie des Internationalen katholischen Filmkomitees unter Vorsitz Pater Muckermanns. In Berlin pflege er eine enge Zusammenarbeit mit dem Ordinariat, insbesondere in seiner Funktion als Vorstand des Reichsverbands katholischer Auslandsdeutscher und des Verbandes der katholischen Sozialbeamten in Berlin und unterhalte darüber hinaus rege Verbindungen zur Germania. Auf der Basis ihrer Ermittlungen urteilte die Staatspolizei abschließend: „Eine bestimmte staatsfeindliche Betätigung kann Prälat Wienken zwar nicht nachgewiesen werden. Immerhin dürften aber die oben angegebenen Beziehungen zu Dr. Kloidt sowie die Tatsache, daß Prälat Wienken vor der Machtübernahme Zentrumsabgeordneter der Stadt Berlin war, zu Bedenken gegen seine Ernennung zum Koadjutor des Bischofs von Meißen Anlaß geben und seine Ablehnung rechtfertigen. Ich bitte daher, zu der Anfrage des Heiligen Stuhls im negativen Sinne Stellung zu nehmen.“<sup>1444</sup>

Auch der Stellvertreter des Führers äußerte sich in einer ersten Reaktion vom 19. Januar dahin, daß der Ernennung „vorläufig nicht zugestimmt werden

<sup>1442</sup> BA, R 51.01./24019, 177, der Berliner Oberbürgermeister, Allg H I 8 A 66, an das RMfdkA vom 14. Januar 1937. Im von der Nuntiatur übermittelten Lebenslauf war der Geburtsort Heinrich Wienkens fälschlicherweise mit Cloppenburg angegeben worden.

<sup>1443</sup> BA, R 51.01./24019, 178, Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, II B 1 2956/36g, an das RMfdkA vom 16. Januar 1937.

<sup>1444</sup> BA, R 51.01./24019, 178, Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, II B 1 2956/36g, an das RMfdkA vom 16. Januar 1937. Der letzte Satz „Ich bitte daher (...) Stellung zu nehmen.“ wurde im Original mit Bleistift unterstrichen. Das Staatspolizeiamt beendete seinen Schnellbrief mit der Bitte, über die endgültige Entscheidung des Kirchenministeriums informiert zu werden. Vgl. ebenda.

kann, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind."<sup>1445</sup> Obwohl die Parteikanzlei ihre abschließende Stellungnahme kurzfristig in Aussicht gestellt hatte, entschloß man sich im Kirchenministerium, ihren Eingang nicht mehr abzuwarten.<sup>1446</sup> Auch die Frage des Studiums in Innsbruck, die das Ministerium zwischenzeitlich geprüft hatte, sollte nicht weiter verfolgt werden.<sup>1447</sup> Dem Auswärtigen Amt teilte das Ministerium deshalb am gleichen Tag mit, daß gegen die Ernennung Heinrich Wienkens zum Koadjutor des Meißener Bischofs keine Bedenken allgemein politischer Art bestehen.<sup>1448</sup> Am 19. Januar 1937 machte das Kirchenministerium auch den Reichsstatthalter in Sachsen mit dem Fall vertraut. Es berichtete ihm von der Anfrage des Nuntius, dem Lebenslauf des Kandidaten, seiner positiven Antwort auf die Anfrage und führte aus, daß mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit des Verfahrens und die Tatsache, daß der Wohnsitz des Kandidaten Berlin sei, die Ermittlungen unmittelbar vom Kirchenministerium aus veranlaßt worden seien.<sup>1449</sup>

Am folgenden Tag verfaßte der Stellvertreter des Führers einen vorläufigen Bericht, in dem zunächst auf Heinrich Wienkens Tätigkeit als Zentrumsabgeordneter, in der Filmkammer und seine enge Beziehung zu Dr. Kloidt verwiesen wurde. Ausführlich berichtete die Parteikanzlei über dessen Abschied nach der nationalsozialistischen Machtübernahme. Die ferner beleuchteten Verbindungen zu Pater Muckermann und zum Berliner Ordinariat deckten sich mit dem Bericht des Staatspolizeiamts. Der Stab des Führers sprach erneut die Hoffnung aus, in Kürze seinen endgültigen Bericht vorlegen zu können, und urteilte abschließend: „Staatsfeindliche Tätigkeit kann dem Wienken nicht nachgewiesen werden. Dagegen spricht für eine ungünstige Beurteilung des Wienken die Tatsache, daß er dem bereits erwähnten Dr. Kloidt so stark propagiert, [sic!] einen Mann, der nach Äußerungen seiner Frau erklärt haben soll, er warte nur bis bessere Zeiten wiederkämen, in denen 'das den Katholiken geschehene Unrecht wieder gut gemacht wird ...'“<sup>1450</sup>

Der Nuntiatur teilte das Auswärtige Amt am 23. Januar 1937 in einer Verbalnote mit, daß gegen „die Ernennung des Herrn Prälaten Heinrich Wienken zum Koadjutor des Herrn Bischofs von Meißen mit dem Rechte der Nachfolge, (...) Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.“<sup>1451</sup> Der

<sup>1445</sup> BA, R 51.01./24019, 180, Der Stellvertreter des Führers, III P 2191/KA/W 702, an das RMfdkA vom 19. Januar 1937.

<sup>1446</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1447</sup> Vgl. BA, R 51.01./24019, 181, den Vermerk des RMfdkA, G II 225/37, vom 19. Januar 1937.

<sup>1448</sup> Vgl. PAAA, R 103266 oder BA, R 51.01./24019, 181, RMfdkA, G II 225/37, an das Auswärtige Amt vom 19. Januar 1937. Eine Abschrift dieser von Staatssekretär Muhs unterzeichneten Mitteilung übermittelte das Kirchenministerium am gleichen Tag auch an das Berliner Staatspolizeiamt. Vgl. ebenda.

<sup>1449</sup> Vgl. BA, R 51.01./24019, 181rf., RMfdkA, G II 225/37, an den Reichsstatthalter in Sachsen vom 19. Januar 1937.

<sup>1450</sup> BA, R 51.01./24019, 184, Der Stellvertreter des Führers, III P-Wb 706g/88 2191/KA/W 702, an das RMfdkA vom 20. Januar 1937.

<sup>1451</sup> PAAA, R 103266, den Entwurf Legationsrat Dumonts oder PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 345, die Durchschrift zur Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 369, an die Apostolisch Nuntiatur vom 23. Januar 1937, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 230.

Vatikan veröffentlichte die Ernennung am folgenden Tag im „Osservatore Romano“. Das Auswärtige Amt ließ dem Kirchenministerium am 25. Februar eine kurze Notiz über die entsprechende Nachricht der Vatikanbotschaft zukommen.<sup>1452</sup>

Seinen versprochenen Endbericht legte der Stellvertreter des Führers dem Kirchenministerium am 29. Januar 1937 vor. In ihm teilte er zunächst ergänzend weitere, meist kirchliche Stationen aus Heinrich Wienkens Lebenslauf mit, und kam dann auf dessen Zusammenarbeit mit der NSV zu sprechen: „Als Direktor des Caritasverbandes hat Wienken natürlich oft Besprechungen mit der hiesigen Leitung des NSV. bzw. mit der Reichsleitung derselben. Ich stelle fest, daß er sich Mühe gab, den von der Leitung der NSV. getroffenen Maßnahmen und damit auch unserem Ideengut Verständnis entgegenzubringen. Infolge dieser seiner Haltung ergab sich ein erträgliches Zusammenarbeiten zwischen ihm und der NSV. Dieses Zusammenarbeiten wird von der NSV besonders hervorgehoben, da mit vielen anderen Stellen eine Zusammenarbeit äußerst schwierig ist. Prälat Wienken hat in jedem Falle die Bereitwilligkeit zu Mitarbeiter gezeigt, und er dürfte als einer der wenigen dieser Leiter zu bezeichnen sein, die sich Mühe geben, nationalsozialistisches Gedankengut in sich aufzunehmen.“<sup>1453</sup>

Das Kirchenministerium, das der Stellvertreter des Führers abschließend um eine Überlassung der abschließenden Entscheidung der Reichsregierung gebeten hatte,<sup>1454</sup> teilte der Parteikanzlei am 2. Februar 1937 mit, daß die endgültige Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes bereits am 19. Januar erfolgt sei. Ministerialrat Roth begründete die Abgabe der eigenen Entscheidung bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Zeitdruck, unter dem das Ministerium die Anfrage der Kurie beantworten mußte: „Ein Hinausschieben der Antwort bis zum Eintreffen Ihrer Stellungnahme ließ sich leider nicht ermöglichen, da ich an die in Art. 14 des Schlußprotokolls zum Reichskonkordat festgesetzte 20tägige Frist gebunden war. Meiner Entscheidung habe ich zu Grunde gelegt die Berichte des Staatskommissars in Berlin und des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, die im wesentlichen mit Ihrer vorläufigen Stellungnahme übereinstimmten. Den Auskünften habe ich keine Tatsachen entnehmen können, die für eine staatsfeindliche Einstellung des Kandidaten gesprochen hätten.“<sup>1455</sup>

Kardinal Bertram, informierte Nuntius Orsenigo am 8. Februar vorab vertraulich über Heinrich Wienkens Ernennung zum Koadjutor des Meißener Bischofs und das zu diesem Schritt bereits vorliegende staatliche Einverständnis.<sup>1456</sup> Die Freude des Vorsitzenden der Fuldaer

<sup>1452</sup> Vgl. BA, R 51.01./24019, 189, Auswärtiges Amt, Pol III 966, an das RMfdkA vom 25. Februar 1937 bzw. PAAA, R 103266, den handschriftlichen Entwurf Legationsrat Dumonts.

<sup>1453</sup> BA, R 51.01./24019, 185, Der Stellvertreter des Führers, III P-Wb 2191/K A/W 702, 706/88g, an das RMfdkA vom 29. Januar 1937.

<sup>1454</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1455</sup> BA, R 51.01./24019, 185, RMfdkA, G II 372/37, an den Stab des Stellvertreters des Führers vom 2. Februar 1937.

<sup>1456</sup> Vgl. EAB, Bestand Kardinal Bertram, I A 35-b 138, Nuntius Orsenigo an Kardinal Bertram vom 8. Februar 1937. "Tutte le pratiche preliminari, compreso il consenso governativo, sono già ultimate." zitiert nach: *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 62 Anm. 356.



Bischofskonferenz über die vatikanische Personalentscheidung hielt sich in engen Grenzen. Sein Unmut war jedoch nicht auf die Person des Kandidaten zurückzuführen. Ihn favorisierte Kardinal Bertram selbst zur gleichen Zeit als offiziellen Vertreter der deutschen Bischöfe in der Reichshauptstadt und Leiter des neugeschaffenen „Commissariats der Fuldaer Bischofskonferenz“. Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz fühlte sich offensichtlich übergangen und brachte seinen Unmut noch im Oktober 1937 gegenüber Kardinalstaatssekretär Pacelli deutlich zum Ausdruck.<sup>1457</sup>

### 3.10.3 Die Bewertung des „Fall Meißen“

In einer Aufzählung der umstrittensten deutschen Bischöfe der nationalsozialistischen Zeit wird früher oder später auch der Name Heinrich Wienkens enthalten sein. Stärker am praktisch machbaren als an grundsätzlichen Fragen orientiert, wird der Bischof leichter als kirchlicher Kollaborateur denn als Widerstandskämpfer gesehen. Doch ausgerechnet dieser, aus der retrospektiven Sicht so höchst zweifelhafte Kandidat, wäre beinahe am nationalsozialistischen Widerstand gescheitert und ist im Grunde nur durch den zeitlichen Zusammenfall begünstigender Umstände bereits 1937 Bischof geworden. Unabhängig von der Frage, ob Heinrich Wienken eventuell auch zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Bischofsamt betraut worden wäre, im Herbst 1936 war seine Kandidatur alles andere als das Ergebnis einer langfristigen, gut vorbereiteten Planung. Motiviert war seine Ernennung primär durch die ausgeprägte Furcht der Bischöfe Legge und Orsenigo vor nationalsozialistischen Repressionen. Weder das Alter noch der Gesundheitszustand Bischof Legges erforderten bereits zu diesem Zeitpunkt die Regelung seiner Nachfolge. Der Bischof überlebte nicht nur das Dritte Reich, es stellte sich auch bereits wenige Monate nach der Berufung seines Koadjutors heraus, daß die dominante Furcht, Bischof Legge könne die Rückkehr in sein Bistum verweigert werden, unbegründet war. In Bautzen auf Jahre hinaus mehr oder weniger überflüssig, verlagerte Bischof Wienken konsequenterweise den Schwerpunkt seiner Arbeit rasch wieder nach Berlin zurück.

Vor dem Hintergrund der entwürdigenden Umstände seines Prozesses und der anschließenden Inhaftierung war die persönliche Unruhe Bischof Legges im Vorfeld seiner Rückkehr nach Meißen verständlich.<sup>1458</sup> Die entscheidende

---

<sup>1457</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 60ff. und Kardinal Bertram an Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 18. Oktober 1937, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten deutscher Bischöfe IV., Nr. 410.

<sup>1458</sup> Entgegen den Versicherungen des Auswärtigen Amtes gegenüber der Kurie wurde auf die bischöfliche Würde des Beschuldigten nach kirchlichen Quellen wenig Rücksicht genommen. Seine Verhaftung im Pfarrhaus der sächsischen Gemeinde Altenburg während einer Firmreise entsprach der eines gewöhnlichen Sträflings. Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 58 Anm. 328. Hingegen sprechen die staatlichen Quellen davon, daß mit Rücksicht auf die bischöfliche Stellung des Beschuldigten die Verhaftung durch den ersten Staatsanwalt persönlich erfolgte. Dem Bischof sei auch genügend Zeit gewährt worden, die in seinem Dienstbereich erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auf eigenen Wunsch sei Bischof Legge in seinem eigenen Auto zum Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit gefahren, wo er mit aller Rücksicht behandelt werde. Vgl. PAAA, Akten

Initiative zur Bestellung eines Koadjutors, der vor der Rückkehr Bischof Legges die Lage im Bistum sondieren sollte, ging vermutlich jedoch weniger von Bischof Legge selbst als vielmehr von Nuntius Orsenigo aus.<sup>1459</sup> Während die Verantwortlichen in Rom offenbar keine Schwierigkeiten bei der Rückkehr des Bischofs erwarteten, mißtraute Nuntius Orsenigo offensichtlich dem trügerischen Frieden, der durch den olympischen Sommer 1936 im Kirchenkampf eingetreten war. Der „Fall Meißen“ enthält Anhaltspunkte, die sowohl die Position des Nuntius als auch die der Kurie als gerechtfertigt erscheinen lassen. Sofern im Vatikan tatsächlich erkannt wurde, daß die im Kirchenkampf eingetretene momentane Entspannung von der Kirche durch eine beschleunigte Rückkehr Bischof Legges schnell genutzt werden müsse, und die Aufforderung zur Rückkehr nicht nur Ausdruck der Wahrung eigener kirchlicher Rechtspositionen war, kann dem Vatikan gegenüber dem Nuntius eine angemessenere Beurteilung der gegebenen Situation zugewilligt werden. Insofern bestätigen die späteren Ereignisse die grundsätzliche Position des Vatikans. Auf der anderen Seite bestätigt der Widerstand von Staatspolizei und Parteikanzlei gegen die Ernennung gleichzeitig die grundlegende Position des Nuntius, die unausgesprochen die Unberechenbarkeit des Regimes und seiner nachgeordneten Akteure zum zentralen Punkt ihrer Überlegungen gemacht hatte.

Nuntius Orsenigo neigte im zweiten Halbjahr 1936 offensichtlich dazu, den schlimmsten für die Kirche denkbaren Fall zum Ausgangspunkt seiner Aktionen zu machen. Zum Jahreswechsel 1936/37 erwies sich dieses „worst-case-Szenario“ als unbegründet. Nuntius Orsenigos Befürchtungen bekamen den Charakter einer übertriebenen Angst, die man dem Nuntius leicht als persönliche Schwäche auslegen konnte. Doch schon wenige Wochen später sollten extreme Spannungen die Weihe Bischof Wienkens überschatteten. Ob die Reichsregierung seiner Ernennung auch zugestimmt hätte, wenn die Konkordatsanfrage wenige Monate später erfolgt und zeitlich mit der Veröffentlichung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ und dem Mundein-Zwischenfall zusammengefallen wäre? Für die meisten Vertreter der deutschen Seite war Heinrich Wienken im Dezember 1936 noch ein relativ unbeschriebenes Blatt. Nur wenige ahnten, welche Vorteile für den Staat mit der Nominierung gerade dieses Kandidaten zukünftig verbunden sein sollten. Man sah in ihm vorrangig den Zentrumspolitiker, also einen exponierten Vertreter des politischen Katholizismus. Daß ausgerechnet dieser ehemalige Zentrumsabgeordnete später der reichsdeutsche Wunsch kandidat der Nationalsozialisten für den Danziger Bischofsstuhl bzw. einer der von Teilen der Reichsregierung für das Erzbistum Köln favorisierten Kandidaten werden sollte, lag außerhalb des damaligen Horizonts.

Wie unvorteilhaft sich für Heinrich Wienken die Ausgangslage gerade im Kirchenministerium darstellte, belegt dessen Brief an den preußischen Ministerpräsidenten vom 29. Dezember. Obwohl die nachgeordneten Ermittlungsstellen erst am gleichen Tag mit ihren Nachforschungen beauftragt wurden, votierte das Kirchenministerium bereits für die Ablehnung des

---

Botschaft Rom-Vatikan Bd. 345, Telegramm des Auswärtigen Amtes an die deutsche Vatikanbotschaft vom 10. Oktober 1936.

<sup>1459</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 61.

Kandidaten. Von den Hermann Göring benannten Ablehnungsmotiven war Heinrich Wienkens Zentrumsvergangenheit klar parteipolitischer Natur, während die Bemängelung seines Studiums in Innsbruck stark an den „Fall Preysing“ erinnert. Bischof Preysing wurde im Vorjahr jedoch durch das preußische Wissenschaftsministerium von den einschlägigen Konkordatsbestimmungen auf Antrag befreit. Für das Kirchenministerium bestand daher die stillschweigende Verpflichtung, auch Heinrich Wienken eine entsprechende Befreiung zu gewähren, wollte es sich nicht dem Vorwurf aussetzen, willkürlich einzelne Kandidaten zu bevorzugen. Die geplante Ablehnung Heinrich Wienkens, mit dessen Theologiestudium in Innsbruck zu begründen, schied somit aus. Ebenso rechtfertigte sein zeitweiliges Wirken als Abgeordneter des Zentrums in der Berliner Stadtverordnetenversammlung nicht eine Ablehnung aus allgemein politischen Motiven. Der rechtliche Rahmen des Reichskonkordats wäre mit einer so deutlich parteipolitisch begründeten Ablehnung unzweifelhaft überschritten worden. Dem Kirchenministerium wird die fehlende juristische Legitimation der geplanten Ablehnung nicht entgangen sein. Vor dem Hintergrund der zeitgleich mit dem Vatikan geführten Kontroverse um die staatliche Begründungspflicht wäre das Ministerium gegenüber dem Auswärtigen Amt erneut in ein Begründungsdilemma geraten, wenn die Kurie wie im „Fall Fulda“ auf die Benennung der Ablehnungsmotive drängen würde. Die Akten des Kirchenministeriums zu den „Fällen Fulda und Meißen“ lassen zwar keine unmittelbare Rücksprache des Auswärtigen Amtes mit dem Kirchenministerium erkennen, es besteht jedoch eine auffällige zeitliche Parallele. Im Januar 1937 nahm das Kirchenministerium nicht nur von seiner ursprünglichen Absicht Abstand, Heinrich Wienken abzulehnen, sondern es endete auch der Notenaustausch über die staatliche Begründungspflicht, weil sich das Kirchenministerium nicht zu einer Offenlegung seiner Ablehnungsgründe bereit fand.

Die überlieferten Dokumente des Kirchenministeriums lassen nicht erkennen, welche Gründe letztlich für die ursprünglich nicht befürwortete staatliche Zustimmung zur Ernennung des Kandidaten verantwortlich waren. Obwohl die Ermittlungsergebnisse der Staatspolizei Heinrich Wienken, ohne ihn selber konkret zu belasten, in eine deutliche Nähe zu „besonders gehässigen Gegnern des Nationalsozialismus“ rückten, lehnte das Kirchenministerium diesen Kandidaten nicht ab, während es nur ein Jahr später Wilhelm Holtmann gerade aufgrund der von den Ermittlungsbehörden behaupteten engen Verbindung zum Regimegegner Bischof Galen ablehnen sollte und im „Fall Fulda“ Wendelin Rauch aus nicht minder parteipolitischen Motiven abgelehnt hatte. Dieses abweichende Verhalten des Kirchenministeriums von seiner gewöhnlichen Praxis überrascht umso mehr, als sich das Geheime Staatspolizeiamt und der Stab des Führers bis zum 19. Januar gegen eine Zustimmung aussprachen. Auch die preußische Staatskanzlei beteiligte das Kirchenministerium nach dem 29. Dezember 1936 nicht mehr an der Bearbeitung der Anfrage. Wahrscheinlich bemerkte das Kirchenministerium erst nach diesem Termin, daß eine Beteiligung des preußischen Ministerpräsidenten nicht erforderlich war, weil für das sächsische Bistum Meißen allein die Bestimmungen des Reichskonkordats bindend waren. Für Hanns Kerrls Ministerium war die weitere Beteiligung Hermann Görings an

der endgültigen Entscheidungsfindung daher weder juristisch geboten noch machtpolitisch opportun.

Das fehlende juristische Fundament der eigenen Ablehnungsmotive und in deren Folge eine neuerliche, für die Leipziger Straße höchst unerfreuliche, diplomatische Kontroverse mit der Kurie um die Berechtigung der Ablehnungsmotive, haben vermutlich das Kirchenministerium im Januar 1937 zur Aufgabe der ursprünglich geplanten Ablehnung des Kandidaten bewogen. Das Ministerium bewegte sich mit seiner Entscheidung im Gegensatz zum „Fall Fulda“ nun wieder auf dem Boden der durch die Konkordate vorgegebenen Rechtsbasis. Gleiches läßt sich für die Staatspolizei und den Stab des Führers nicht behaupten. Dort existierte nach wie vor keine Trennung zwischen einer parteipolitisch und einer allgemein politisch motivierten Ablehnung. Über die von ihnen vorgebrachten Bedenken setzte sich das Kirchenministerium jedoch hinweg. Es dokumentierte damit seine Eigenständigkeit und die Bereitschaft, die letztendliche Entscheidungskompetenz für sich zu beanspruchen. Verglichen mit den anderen, seit seiner Gründung zu bearbeitenden Bischofsnennungen, reklamierte das Kirchenministerium im „Fall Meißen“ diesen Anspruch besonders deutlich. Bezogen auf die Anwendung der politischen Klausel ließ die Ernennung Heinrich Wienkens erstmals den Versuch einer eigenständigen Gestaltung der Kirchenpolitik durch Hanns Kerrls Ministerium deutlich werden. In ihren Grundzügen schien diese geänderte Politik wieder stärker auf einen Ausgleich mit der Kirche hinauszulaufen, was angesichts der „kirchenpolitischen Hardliner“ in Partei und Staatspolizei ohnehin als äußerst gewagt erscheinen mußte. Endgültig zum Scheitern verurteilt war dieser Ansatz jedoch drei Monate später mit der Veröffentlichung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“. Die kurze Phase des kirchenpolitischen Tauwetters reichte jedoch aus, Heinrich Wienken gegen den Widerstand der Staatspolizei den Aufstieg ins Bischofsamt zu ermöglichen.

### 3.11 Die Aachener Bischofswahl 1937: Der „Fall Aachen“

Von den Bischofsernennungen der nationalsozialistischen Zeit ist der „Fall Aachen“ noch vor dem „Fall Fulda“ zweifellos der bekannteste. Als Persönlichkeiten sind die während des „Dritten Reichs“ ernannten und 1946 zu Kardinälen erhobenen Bischöfe Clemens August Graf von Galen, Konrad Graf von Preysing und Josef Frings zwar bekannter, jedoch haben die Vorgänge um ihre Ernennung bei weitem nicht das wissenschaftliche Interesse hervorgerufen, das dem „Fall Aachen“ seit 1949 zuteil wurde. Durch die im Vergleich zum „Fall Fulda“ deutlich schärfere Reaktion der Kurie auf die Ablehnung Wilhelm Holtmanns, gilt der „Fall Aachen“ allgemein als „Höhepunkt“ der Auseinandersetzung um die politische Klausel im Gültigkeitsbereich des Reichskonkordats. Joseph Kaiser wurde während der Arbeiten an seiner juristischen Dissertation über die politische Klausel durch Dr. Bernhard Poll, den ehemaligen Direktor des Aachener Stadtarchivs, auf den Fall aufmerksam<sup>1460</sup> und publizierte ihn erstmals 1949 zusammen mit dem „Fall Fulda“.<sup>1461</sup>

Zwanzig Jahre später ordnete Dieter Albrecht den „Fall Aachen“ in den größeren Zusammenhang der deutsch-vatikanischen Beziehungen zwischen 1936 und 1943 ein und verdeutlichte die nach dem „Fall Aachen“ einsetzende Verlagerung der Kontroverse um das staatliche Erinnerungsrecht auf die konkordatsfreien Diözesen, die durch die territoriale Expansion Deutschlands in den nationalsozialistischen Herrschaftsbereich gekommen waren.<sup>1462</sup> Bei seiner Darstellung der Ereignisse um die Ablehnung Wilhelm Holtmanns stützte sich Dieter Albrecht zusätzlich zu den von Joseph Kaiser im Anhang seiner Dissertation veröffentlichten Akten des Kirchenministeriums auf die Überlieferung des Auswärtigen Amtes. Obwohl er zum Fall selbst nur wenige neue Ergebnisse publizierte, wurde der „Fall Aachen“ durch diese und eine weitere Veröffentlichung des Aufsatzes im Jahr 1976 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.<sup>1463</sup> Einen auch gegenüber dem „Fall Fulda“ höheren Bekanntheitsgrad erhielt der „Fall Aachen“ durch Bernhard Poll, der ihn 1974 in einen Beitrag über die Bischöfe des Bistums Aachen aufnahm.<sup>1464</sup> Fritz Meyers veröffentlichte 1983 einen Aufsatz über Wilhelm Holtmann im

<sup>1460</sup> Vgl. B. Poll, Aachener Bischöfe. Beiträge zu ihren Lebensbildern, in: Bestellt zum Zeugnis. Beiträge zu ihren Lebensbildern, hg. von K. Delahaye, E. Gatz und H. Jorissen, 321-337, hier 332.

<sup>1461</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, München 1949.

<sup>1462</sup> Vgl. D. Albrecht, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, in: Festschrift für Max Spindler, hg. von D. Albrecht, A. Kraus, K. Reindel, 793-829, München 1969.

<sup>1463</sup> Vgl. D. Albrecht, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, in: Katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Aufsatzsammlung, hg. von D. Albrecht, 128-170, Mainz 1976.

<sup>1464</sup> Vgl. B. Poll, Aachener Bischöfe. Beiträge zu ihren Lebensbildern, 321-337, Aachen 1974. Wie Dieter Albrecht stützte sich auch Bernhard Poll auf die Publikation Joseph Kaisers, so daß seine Veröffentlichung keine neuen über den bisherigen Forschungsstand hinausführenden Erkenntnisse zu den Ereignissen enthielt. Der Aufsatz Dieter Albrechts fand bei Bernhard Poll keine Erwähnung und dürfte ihm vermutlich damals noch nicht bekannt gewesen sein.

„Geldrischen Heimatkalender“.<sup>1465</sup> Zusätzlich zu den Arbeiten Joseph Kaisers und Dieter Albrechts hatte er auch Wilhelm Holtmanns Personalakte der Gestapoleitstelle Düsseldorf eingesehen.<sup>1466</sup> Obwohl damit neue Erkenntnisse zum „Fall Aachen“ vorlagen, blieb Fritz Meyers Aufsatz in der historischen Forschung ohne Beachtung. Die 1989 von Klaus Fettweis vorgelegte Studie „Zwischen Herr und Herrlichkeit“ streift den „Fall Aachen“ nur mit wenigen Sätzen und verwies allein auf die Publikationen Bernhard Polls und Dieter Albrechts.<sup>1467</sup>

Die folgende Darstellung der Ablehnung Wilhelm Holtmanns greift archivalisch auf die größtenteils bereits von Joseph Kaiser und Dieter Albrecht publizierten Akten des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten und des Auswärtigen Amts zurück.<sup>1468</sup> Zusätzlich wurden die Akten der Gestapoleitstelle Düsseldorf und im geringen Umfang auch Archivalien des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Historischen Archivs der Erzdiözese Köln zur Auswertung herangezogen.<sup>1469</sup> Unergiebig für den „Fall Aachen“ sind die erhaltenen Aktenbestände des Domkapitels im Domarchiv Aachen. Sie enden durch kriegsbedingte Verluste mit der Wiederrichtung des Bistums 1929/30 und beginnen erst wieder neu nach dem Ende des zweiten Weltkriegs.<sup>1470</sup>

### 3.11.1 Persönlichkeitsprofile und staatspolizeiliche Beurteilungen

Im Zentrum des „Fall Aachen“ steht naturgemäß der vom Domkapitel gewählte, von der Reichsregierung jedoch abgelehnte Dechant Wilhelm Holtmann. Der vom Vatikan zum Apostolischen Administrator ernannte Weihbischof Hermann Joseph Sträter blieb bis zu seinem Tod im Februar 1943 für die Leitung der Aachener Diözese weiterhin verantwortlich. Die nachfolgenden Abschnitte sollen Pfarrer Holtmann, den Mann, der nicht zum Bischof ernannt werden durfte, und Weihbischof Sträter, den „dauerhaften Ersatzmann“, als Persönlichkeiten näher vorstellen. Die Biographien des Kevelaerer Dechanten und des Aachener Weihbischofs sollen nicht abgeschlossen werden, ohne die Gestapopersonalakte der beiden Männer einander gegenüberzustellen, denn hier wird eine erhebliche Diskrepanz in ihrer Beurteilung durch die Sicherheitsorgane deutlich: Während Wilhelm Holtmann die Düsseldorfer Gestapoleitstelle zwölf Jahre kontinuierlich

<sup>1465</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz. Zwei Episoden aus dem Leben des Dechanten Wilhelm Holtmann, Kevelaer, in: Geldrischer Heimatkalender 1983, 65-77, Geldern 1983.

<sup>1466</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, die Personalakte „Wilhelm Holtmann“ der Gestapoleitstelle Düsseldorf.

<sup>1467</sup> Vgl. *K. Fettweis*, Zwischen Herr und Herrlichkeit. Zur Mentalitätsfrage im Dritten Reich an Beispielen aus der Rheinprovinz, hg. von H.-G. Schmalenberg, 117f.

<sup>1468</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 207-217, Akten A.1 - A.15 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung, Band II und III.

<sup>1469</sup> Vgl. HStAD, Bestand RW 34, 35 und 58, BDA, Bestand GvS und AEK, Bestand WuV (Widerstand und Verfolgung).

<sup>1470</sup> Schreiben des Leiters des Aachener Domarchivs, Domvikar H.J. Reudenbach vom 23. Dezember 1992. Kopie beim Verfasser.

beschäftigte, blieb Weihbischof Sträters Wirken weitgehend unbeachtet von den nationalsozialistischen Sicherheitsorganen.

### 3.11.1.1 Wilhelm Holtmann - Leben und Wirken

Pfarrer Wilhelm Holtmann wurde am 20. April 1882 in Emmerich geboren und besuchte das in der niederrheinischen Stadt ansässige Gymnasium. Nach seinem Abitur studierte er zwischen 1902 und 1906 in Münster Theologie.<sup>1471</sup> Am 9. Juni 1906 wurde er zum Priester geweiht.<sup>1472</sup> Der Neupriester trat seine erste Kaplansstelle in Haldern an, auf der er bis 1911 verblieb.<sup>1473</sup> Zwischen 1911 und 1930 war er als Kaplan und Religionslehrer in der Duisburger Pfarre St. Joseph tätig, bevor er am 10. November 1930 seine Pfarrerstelle im niederrheinischen Wallfahrtsort Kevelaer antrat.<sup>1474</sup> In Zusammenarbeit mit der Zivilgemeinde bekämpfte Pfarrer Holtmann 1933 mit einem umfangreichen Wirtschaftsprogramm die Arbeitslosigkeit in Kevelaer. Handwerker und Künstler der Stadt erhielten umfangreiche Aufträge zur Renovierung der Basilika und des Pfarrhauses. Die Maßnahme brachte der Stadt eine Belebung der ortsansässigen Wirtschafts- und Handwerkszweige und führte zu einem spürbaren Rückgang der Arbeitslosenzahlen.<sup>1475</sup> Pfarrer Holtmann wurde 1935 zum Ehrendomkapitular ernannt.<sup>1476</sup> Seine besondere Sorge galt der Förderung und Erhaltung des Wallfahrtswesens. Dieses hatte für ihn nicht nur einen hohen religiösen Stellenwert, sondern war für die wirtschaftliche Situation Kevelaers von nachhaltiger Bedeutung, sicherte es doch zahlreichen Beschäftigten, beispielsweise im Hotel- und Gaststättengewerbe, den Lebensunterhalt.<sup>1477</sup> Pfarrer Holtmann, der 1937 die Ernennung zum Dechanten des Dekanats Kevelaer erhalten hatte,<sup>1478</sup> bemühte sich im folgenden Jahr bei der Reichsbahndirektion vergeblich, den Pilgern die Anfahrt nach Kevelaer in Sonderzügen zu ermöglichen.<sup>1479</sup>

Während des zweiten Weltkriegs veranlaßte Pfarrer Holtmann zweimal den Austausch des Kevelaerer Gnadenbilds. Bereits am 1. September 1939 wurde das Original gegen eine Kopie ausgetauscht und in einem Zinkbehälter unter dem Turm der Basilika vergraben.<sup>1480</sup> Das Gnadenbild, das wahrscheinlich nach dem Ende des Westfeldzugs wieder ausgegraben und in die Gnadenkapelle zurückgebracht worden war, wurde 1942 erneut gegen die

<sup>1471</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 65.

<sup>1472</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 1, den Personalbogen Wilhelm Holtmann.

<sup>1473</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 65.

<sup>1474</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 65. Die Gestapoleitstelle Düsseldorf setzte Wilhelm Holtmanns Tätigkeit in Duisburg irrtümlich für die Jahre 1912 bis 1931 an. Vgl. HStAD, RW 58-21979, 1, den Personalbogen Wilhelm Holtmann.

<sup>1475</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 1, den Personalbogen Wilhelm Holtmann.

<sup>1476</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 65.

<sup>1477</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 1, den Personalbogen Wilhelm Holtmann.

<sup>1478</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 65.

<sup>1479</sup> Vgl. AEK, WuV, 62, A XIII, 1, Wilhelm Holtmann an die Pfarrämter und Wallfahrtsleitungen vom 25. Mai 1939. Die Gestapoleitstelle in Düsseldorf war seit dem 13. August über die Bemühungen Wilhelm Holtmanns informiert. Durch Postkontrolle war sie in den Besitz eines Schreibens Dechant Holtmanns an die Leitung der Kevelaerprozession in Duisburg gelangt.

<sup>1480</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 72. Dort auch ein Abdruck (Text und Bild) der von Dechant Holtmann aus diesem Anlaß ausgestellten handschriftlichen Urkunde über die Vergrabung.

Replik ausgetauscht. Im Gegensatz zur ersten Vergrabung während des zweiten Weltkriegs erfolgte die neuerliche Sicherung unter größerer Geheimhaltung. Pfarrer Holtmann stellte anders als 1939 keine Urkunde über die Vergrabung aus und vertraute das Wissen um den geheimen Aufbewahrungsort nur sieben vertrauenswürdigen Personen unterschiedlichen Alters an.<sup>1481</sup>

Im Herbst 1944 waren die Westalliierten bis an die Reichsgrenzen vorgestoßen. Die Bevölkerung Kevelaers, die aufgefordert worden war, das Kampfgebiet bis zum 5. Dezember zu räumen, widersetzte sich teilweise dem Räumungsbefehl.<sup>1482</sup> Ihre Evakuierung war für den 2. Januar 1945 vorgesehen. Gaustabsleiter Arno Fischer, der die Leitung der Evakuierungsaktion an sich gezogen hatte,<sup>1483</sup> forderte den ebenfalls in Kevelaer verbliebenen Wilhelm Holtmann am 2. Januar 1945 auf, die Bevölkerung zur Räumung Kevelaers aufzurufen und sich selbst an die Spitze der Flüchtlinge zu stellen. Dechant Holtmann lehnte die Forderung ab.<sup>1484</sup> Er fühlte sich zum Verbleib in Kevelaer verpflichtet, so lange dort noch Pfarrangehörige anwesend waren.<sup>1485</sup> Die Gestapo beantwortete die mangelnde Kooperationsbereitschaft noch am gleichen Abend mit der Verhaftung Wilhelm Holtmanns. Über Geldern brachte man ihn zum Verhör in die nach Düsseldorf-Ratingen ausgelagerte Gestapoleitstelle. Dechant Holtmann blieb bis zum 15. Februar 1945 im Ratingener Marienhospital interniert und wurde anschließend mit der Auflage, nicht in das linksrheinische Gebiet zurückkehren zu dürfen, von SS-Sturmbannführer Burghoff entlassen. Wilhelm Holtmann verbrachte die folgenden Wochen in Haldern, dem Ort seiner ersten Kaplansstelle. In Haldern erlebte er das Kriegsende und wurde von den Alliierten zunächst kommissarisch mit dem Bürgermeisteramt betraut. Wilhelm Holtmann verblieb nur kurz in Haldern und kehrte noch im Sommer 1945 nach Kevelaer zurück.<sup>1486</sup>

In den frühen Nachkriegsjahren wurde Pfarrer Holtmann immer wieder um Entlastungsgutachten für ehemalige Partei- und Staatsfunktionäre gebeten. Positive Gutachten stellte Dechant Holtmann unter anderem auch für den früheren Amtsbürgermeister Eickelberg und SS-Sturmbannführer Paul Burghoff aus. Als die an ihn gerichteten Anfragen zu zahlreich wurden, gestattete ihm Bischof von Galen, diese unter Hinweis auf ein vom Bischof

<sup>1481</sup> Vgl. a.a.O., 72f. Das Original konnte Ende Mai 1945 wieder in die Gnadenkapelle zurückgeführt werden. Vgl. ebenda.

<sup>1482</sup> Abdruck der Bekanntmachung des Reichsverteidigungskommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Essen in: *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 74.

<sup>1483</sup> Vgl. HStAD, RW 37-21, 126, SS-Oberführer Hildebrandt an den SS-Obergruppenführer Gutenberger vom 12. Januar 1945.

<sup>1484</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 75.

<sup>1485</sup> Über die Durchführung der Evakuierung in Kevelaer berichtete der SS-Oberführer Ernst Hildebrandt am 12. Januar 1945 an den General der Waffen-SS, Obergruppenführer K. Gutenberger: „Von dem Räumungsstab des Gauleiters waren nur zwei Kompanien verlangt worden. Diese wurden auch rechtzeitig gestellt. Wenn die Räumungsaktion scheiterte, so lag dies nicht an den polizeilichen Einsatzkräften, sondern an der allgemeinen Lage in Kevelaer. Der Gaustabsleiter Fischer hat persönlich der Polizei seinen Dank und Anerkennung ausgesprochen.“ HStAD, RW 37-21, 126, SS-Oberführer Hildebrandt an den SS-Obergruppenführer Gutenberger vom 12. Januar 1945.

<sup>1486</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 75.



ausgesprochenes Verbot zu verweigern.<sup>1487</sup> Bis zu seinem Tod förderte Pfarrer Holtmann die „Pax-Christi-Bewegung“ und engagierte sich für die Vorbereitung des ersten internationalen „Pax-Christi-Kongresses“ in Deutschland.<sup>1488</sup> Die Vorgänge um die Aachener Bischofswahl von 1937 wurden Wilhelm Holtmann erst nach dem Ende des zweiten Weltkriegs bekannt. Joseph Kaiser legte ihm die Abschriften der Akten des Kirchenministeriums zur Stellungnahme vor.<sup>1489</sup> Pfarrer Holtmann, der 1949 zum nichtresidierenden Domkapitular der Diözese Münster ernannt worden war, verstarb am 24. Juni des gleichen Jahres in Kevelaer.<sup>1490</sup>

### 3.11.1.2 Hermann Joseph Sträter - Leben und Wirken

Hermann Joseph Sträter wurde am 3. Juni 1866 als Sohn der Eltern Hermann und Fanny Sträter, geb. Scheibler, auf Gut Drimborn in Aachen-Forst geboren. Nach seinem Abitur am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen studierte er in Freiburg, Würzburg und Bonn Theologie.<sup>1491</sup> Mit einer dogmengeschichtlichen Studie über die Erlösungslehre des heiligen Athanasius promovierte er 1889 an der theologischen Fakultät der Albert-Ludwig-Universität Freiburg im Breisgau. Eine überarbeitete Veröffentlichung seiner Dissertation erschien erst 1894, da Sträter durch „mancherlei anderweitige Beschäftigungen“ behindert wurde, sie schon früher gedruckt erscheinen zu lassen.<sup>1492</sup>

Hermann Joseph Sträter, der am 14. März 1891 im Kölner Dom zum Priester geweiht wurde, wirkte zunächst, als Inspektor an der Rheinischen Ritterakademie in Bedburg auf dem Erziehungssektor. An die kurze Wirkungszeit in Bedburg schloß sich nach 1892 eine neunjährige pastorale Tätigkeit als Kaplan in den Kölner Stadtpfarreien St. Marien (Köln-Kalk) und St. Mauritius an.<sup>1493</sup> Die Ernennung zum Repetenten am Collegium Albertinum in Bonn durch Erzbischof Simar unterbrach nach 1901 sein Wirken in der Großstadtseelsorge und ging auf einen Vorschlag des Kölner Generalvikars Kreuzwald zurück. Hermann Joseph Sträters Berufung fiel mit einem Austausch der gesamten Konviktsleitung zusammen. Erzbischof Simar hatte die alte Konviktsleitung abberufen, um die Theologenausbildung zu liberalisieren und eine konfliktfreiere Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät sicherzustellen. Da Kardinal Simars Nachfolger, Erzbischof Fischer, wieder zu strengeren Ausbildungsprinzipien zurückkehrte, wurde Hermann Joseph Sträter 1903 mit dem gesamten Vorstand abberufen und in die Pfarreseelsorge zurückversetzt.<sup>1494</sup>

<sup>1487</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 75f.

<sup>1488</sup> Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 76.

<sup>1489</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die politische Klausel der Konkordate, 162 Anm. 238.

<sup>1490</sup> Er wurde auf dem Kevelaerer Friedhof beigesetzt. Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 65.

<sup>1491</sup> Vgl. *E. Gatz*, Sträter, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743.

<sup>1492</sup> Vgl. *H.J. Sträter*, Erlösungslehre, Vorwort, Seite V.

<sup>1493</sup> Vgl. *E. Gatz*, Sträter, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743.

<sup>1494</sup> Vgl. *E. Gatz*, Sträter, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743.

Neben der Jugendpastoral legte der am 1. Mai 1903 zum Pfarrer an St. Josef in Krefeld ernannte Sträter den Schwerpunkt seiner Aktivität auf die Männerseelsorge. Pfarrer Sträter wurde 1910 zum Begründer des Männerapostolats, einer aus dem Gebetsapostolat hervorgegangenen Bewegung, die zu einem aus christlich-apostolischer Grundhaltung geführtem Leben anleiten wollte. Die Bewegung, deren Anliegen Hermann Joseph Sträter durch eine mehrmals aufgelegte Schrift innerhalb der deutschen Diözesen verbreitete, zählte 1914 bereits 250.000 Mitglieder.<sup>1495</sup> In Krefeld nahm Pfarrer Sträter seit 1921 auch das Amt des Dechanten wahr.<sup>1496</sup>

Mit dem päpstlichen Schreiben vom 19. Juni 1922 wurde Pfarrer Sträter zum Titularbischof von Cäsaropolis und Kölner Weihbischof mit Sitz in Aachen ernannt.<sup>1497</sup> Die Neubesetzung der Stelle war im Frühjahr 1922 erforderlich geworden, nachdem der bisherige Aachener Stiftpropst und Kölner Weihbischof Bornewasser zum Bischof von Trier gewählt worden war. Vor dem Hintergrund des veränderten Verfassungsrechts verlief die Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Kölner Weihbischof anachronistisch. Sie erfolgte zudem während der belgischen Besatzungszeit. Der Wiederbesetzung der Aachener Stiftpropststelle maß daher auch die preußische Regierung einen hohen politischen Stellenwert bei, war doch der Sitz des Kölner Weihbischofs in Aachen geeignet, trotz der von Belgien und Frankreich unterstützten Separatistenbewegung die Zugehörigkeit der Stadt zum Deutschen Reich zu untermauern. Die Kölner Kirchenleitung, der die separatistischen Befürchtungen der Berliner Regierungsstellen bekannt waren, zögerte nicht, den politischen Aspekt des Dienstsitzes Aachen mit einem finanziellen Anliegen der Erzdiözese zu verknüpfen.<sup>1498</sup>

Um eine längere Vakanz zu vermeiden, hatte sich Erzbischof Schulte am 12. April 1922 an den bayerischen Nuntius Pacelli mit der Bitte gewandt, „für die Beschleunigung der Angelegenheit ein empfehlendes Wort in Rom anzubringen.“<sup>1499</sup> Obwohl der Kirche durch Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung das Recht zu einer freien, von der Mitwirkung der Regierung unabhängigen Besetzung ihrer Ämter zustand, setzte der Kölner Erzbischof das in der Kaiserzeit praktizierte Verfahren fort. Nachdem die päpstliche Bestätigung für die beabsichtigte Ernennung bei ihm eingetroffen

<sup>1495</sup> Vgl. A. Brecher, Ein unvergessener Volksbischof, 10.

<sup>1496</sup> Vgl. E. Gatz, Sträter, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743.

<sup>1497</sup> Kardinal Schulte weihte Hermann Joseph Sträter am 9. Juli 1922 im Aachener Münster. Vgl. A. Brecher, Ein unvergessener Volksbischof, 10.

<sup>1498</sup> Der Kölner Generalvikar, Dr. Vogt, bemühte sich am 7. September 1921 in seinem Schreiben an den Staatsminister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Dr. Becker, um die Übernahme des Einkommens des vorgesehenen neuen Weihbischofs in Höhe von 7.200 Mark durch die preußische Staatsregierung. Generalvikar Vogt begründete sein Anliegen mit der schlechten finanziellen Situation der Erzdiözese, die zum größten Teil von Ententetruppen besetzt war, und der „geschilderten Stellung des Weihbischofs in Aachen“. Er führte u.a. aus: „Bei der Bestellung eines neuen Weihbischofs mit dem Amtssitz in Aachen war für Seine Eminenz den hochwürdigsten Herrn Kardinal und Erzbischof Dr. Schulte die Erwägung in erster Linie ausschlaggebend, daß an der Grenze des Reiches und der Erzdiözese gegenüber der außerdeutschen Agitation ein Gegengewicht geschaffen würde. Daß der neue Weihbischof wie Dr. Bornewasser, zugleich Stiftpropst in Aachen, ein Mann treudeutscher Gesinnung, diese Aufgabe lösen wird, dürfte außer Zweifel stehen.“ Vgl. AEK, CR 3.1, Generalvikar Vogt an Staatsminister Dr. Becker vom 7. September 1921.

<sup>1499</sup> Vgl. AEK, CR 3.1, Kardinal Schulte an Nuntius Pacelli vom 12. April 1922.

war, erkundigte sich Kardinal Schulte am 1. April 1922 beim preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin, ob Weihbischof Sträter der Regierung politisch genehm sei. Der preußischen Regierung gestand der Kölner Erzbischof noch immer ein uneingeschränktes Vetorecht zu, denn er erklärte, die Ernennung des Kandidaten nur dann vornehmen zu wollen, wenn die Regierung ihm zuvor positiv bescheinigt habe, daß ihr Weihbischof Sträter politisch genehm sei.<sup>1500</sup> Zu diesem Zeitpunkt war Dechant Sträter über seine bevorstehende Ernennung zum Weihbischof noch nicht unterrichtet.<sup>1501</sup> Die erwünschte zustimmende Rückantwort erreichte Kardinal Schulte am 29. Mai 1922.<sup>1502</sup>

Schon wenige Monate nach seinem Amtsantritt wirkte Weihbischof Sträter, ohne einen offiziellen Auftrag der preußischen Regierung erhalten zu haben, in der von Erzbischof Schulte und Generalvikar Vogt gegenüber der Berliner Regierung hervorgehobenen nationalen Gesinnung. Vor Vertretern der britischen und belgischen Besatzungstruppen erklärte er am 2. November 1923, daß Aachen keine Trennung vom Reich wünsche.<sup>1503</sup> Weihbischof Sträter war während der Separatistenherrschaft in seiner Eigenschaft als Aachener Stiftpropst nicht aus der Stadt ausgewiesen worden, während die deutschen und preußischen Ministerialbeamten die Stadt hatten verlassen müssen.<sup>1504</sup> Sein Votum für den Verbleib Aachens beim Deutschen Reich bekam dadurch einen quasi offiziellen Status, da es von der einzigen in der Stadt verbliebenen deutschen Autorität abgegeben worden war. Das preußische Wissenschaftsministerium gewährte Weihbischof Sträter, dem die Sorge um die feierlichen Gottesdienste im Münster oblag, am 7. August 1925 aus Staats- und Reichsmitteln eine einmalige Sonderbeihilfe im Wert von 1.000 Reichsmark für Paramente und sonstige kirchliche Bedürfnisse.<sup>1505</sup>

Nach der Neugründung des Bistums Aachen ernannte Bischof Vogt Weihbischof Sträter, der bereits am 13. August 1930 seine Ernennung zum Dompropst in Aachen erhalten hatte, mit Wirkung zum 25. Juni 1931 zu seinem Generalvikar.<sup>1506</sup> Die Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Weihbischof des Bistums Aachen erfolgte am 13. Oktober 1931.<sup>1507</sup> Als Generalvikar widmete Hermann Joseph Sträter seine Kraft dem Aufbau der wiedererrichteten Diözese. Zu den organisatorischen Problemen des Bistums traten alsbald der nationalsozialistische Kirchenkampf und die Erkrankung

---

<sup>1500</sup> AEK, CR 3.1, Kardinal Schulte an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 1. April 1922.

<sup>1501</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1502</sup> Vgl. AEK, CR 3.1, die von Erzbischof Schulte unterschriebene Bleistiftnotiz: „Antwort 29/V: Regierung stimmt Propsternennung Sträter zu.“ auf dem römischen Telegramm an Kardinal Schulte vom 17. Mai 1922.

<sup>1503</sup> Vgl. A. Brecher, Ein unvergessener Volksbischof, 10.

<sup>1504</sup> Vgl. E. Gatz, Sträter, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743.

<sup>1505</sup> AEK, CR 3.1, Der Preußische Wissenschaftsminister an Kardinal Schulte vom 7. August 1925, mit Eingangsstempel vom 17. August 1925.

<sup>1506</sup> Vgl. E. Gatz, Sträter, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743. Hans-Günther Schmalenberg gibt den 25. Juli 1931 an. Vgl. H.-G. Schmalenberg, Köpfe-Gestalten-Bistum Aachen, 15.

<sup>1507</sup> Vgl. A. Brecher, Ein unvergessener Volksbischof, 10. Nach Erwin Gatz war die Ernennung zum Aachener Weihbischof auf den 16. Oktober 1931 datiert. Vgl. E. Gatz, Sträter, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743.

Bischof Vogts erschwerend hinzu. Die nachhaltige Unterstützung des Einmarschs der Wehrmacht in die entmilitarisierte Zone durch die Bevölkerung fand auch im für die Nationalsozialisten überaus positiven Ergebnis der Reichstagswahl vom 29. März 1936 ihren Niederschlag. Nach dem offiziellen Endergebnis stimmten 98,85% der Wahlberechtigten für die Partei.<sup>1508</sup> In einem Wahlhirtenbrief hatten die deutschen Bischöfe sich zuvor zur Wahl geäußert und dabei bekannt gegeben, daß sie zwar persönlich mit „Ja“ stimmen wollten, ihre Ja-Stimme aber nicht gleichbedeutend mit einer Zustimmung zur Kultur- und Religionspolitik des Reiches sei. Im Bereich der Diözese Aachen verzichteten Bischof Vogt und sein Generalvikar Sträter auf die Verlesung des Hirtenbriefs.<sup>1509</sup> Nach der Verlesung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ steigerte sich der staatliche Druck im Kirchenkampf auch innerhalb des Bistums Aachen. Auf die aggressive staatliche Agitation des Jahres 1937 und die weitere Verschärfung der Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens der Schüler reagierten Bischof Vogt und Weihbischof Sträter mit der Einführung der Kinderseelsorgestunden, die außerhalb der regulären Schulzeiten in kirchlichen Räumen durchgeführt wurden und nach den Richtlinien des Generalvikariats einen verpflichtenden Charakter haben sollten.<sup>1510</sup> Auch der Kampf gegen die kirchlichen Vereine im Bistum erfuhr seine Fortsetzung. Die Staatspolizeistelle Aachen teilte Kapitularvikar Sträter am 1. Februar 1938 unter Berufung auf die Reichstagsbrandverordnung die Auflösung des Jungmännerverbandes und seiner Nebengruppen mit.<sup>1511</sup>

Nach dem Tod Bischof Vogts<sup>1512</sup> wählte das Domkapitel den damals 71jährigen am 5. Oktober 1937 für die Zeit der Sedisvakanz des Bistums zum Kapitularvikar, um einen geordneten Fortgang der Amtsgeschäfte zu gewährleisten.<sup>1513</sup> Papst Pius XI. ernannte Weihbischof Sträter am 15. Mai 1938 zum Apostolischen Administrator, allerdings nicht wie August Brecher behauptete, weil die Regierung sich seiner Ernennung zum Aachener Bischof widersetzte.<sup>1514</sup> Zu seinem Generalvikar ernannte Hermann Joseph Sträter im Juni 1938 Direktor Wilhelm Boeckem.<sup>1515</sup> Die Ernennung des Pfarrers Friedrich Hünermanns<sup>1516</sup> zum Aachener Weihbischof und Titularbischof von Ostracine durch Papst Pius XI. konnte Bischof Sträter am 9. Dezember 1939

<sup>1508</sup> Bei der Bewertung des Resultats ist zu berücksichtigen, daß entsprechend dem Erlaß des Reichsinnenministers vollkommen unbeschriebene Stimmzettel als Ja-Stimmen gewertet wurden.

<sup>1509</sup> Vgl. den Lagebericht der Staatspolizeistelle Aachen für den Regierungsbezirk Aachen für den Monat März 1936 vom 6. April 1936, abgedruckt in: *B. Vollmer*, Volksopposition im Polizeistaat, 370-385, hier 373.

<sup>1510</sup> BDA, GvS C 5,I, Richtlinien zur äußeren Gestaltung der Kinder-Seelsorge-Stunde. Pfingsten 1938 sowie ebenda das von Dr. Koschel unterschriebene Rundschreiben des Kapitularvikars an die Dechanten vom 16. Mai 1938.

<sup>1511</sup> Das Vermögen der kirchlichen Organisationen zog der Staat ein.

<sup>1512</sup> Bischof Vogt war am 5. Oktober 1937 in seiner Heimatstadt Monschau verstorben.

<sup>1513</sup> Vgl. *E. Gatz*, Sträter, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 743.

<sup>1514</sup> Vgl. *A. Brecher*, Ein unvergessener Volksbischof, 11.

<sup>1515</sup> Vgl. *Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen*, 8. Jahrgang, Stück 13, Nr. 182, Ernennung des Generalvikars, 23. Juni 1938.

<sup>1516</sup> Friedrich Hünermann, geb. am 24. August 1886 in Erfrath, Priesterweihe am 5. September 1909, verschiedene Tätigkeiten im Verwaltungsbereich der Erzdiözese Köln, Lehrtätigkeiten als Privatdozent an der Universität Bonn und als Professor am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, seit 1. Juli 1927 Pfarrer an St. Peter in Aachen.

im Kirchlichen Anzeiger der Diözese bekanntgeben.<sup>1517</sup> Von seinem Klerus forderte Bischof Sträter eine zeitgemäße Jugendpastoral und ließ für seine Diözese als erste in Deutschland nach dem Verbot der Bekenntnisschule und des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen einen Lehrplan für die Kinder-Seelsorge-Stunde herausgeben.<sup>1518</sup> Als Apostolischer Administrator beschwerte sich Sträter am 14. Juli 1939 beim Reichskirchenminister über den Verlauf des Bonner Studententages 1939,<sup>1519</sup> bei dem einzelne Redner die katholische Kirche in schärfster Weise angegriffen hatten.<sup>1520</sup>

Nach dem Abschluß des Westfeldzugs wurde Hermann Joseph Sträter am 25. Juni 1940 auch zum Apostolischen Administrator für die in das Deutsche Reich wiedereingegliederten Dekanate Eupen, Malmedy und St. Vith des Bistums Lüttich ernannt.<sup>1521</sup> 1941 wurde ihm der Titel eines päpstlichen Thronassistenten zuerkannt. Mit besonderem Nachdruck nahm sich Bischof Sträter seit dem Sommer 1941 der Schließung und Auflösung des Mutterhauses der Elisabethinen am Aachener Preußweg an. In einem zweiten an den Reichsminister des Inneren, Dr. Frick, gerichteten Protestschreiben vom 10. Februar 1942 betonte Bischof Sträter, daß die Klostersgemeinschaft während der napoleonischen Besatzungszeit von den Klosterauflösungsmaßnahmen der französischen Regierung unberührt geblieben war, die Kirchenkampfmaßnahmen der Nationalsozialisten also noch über die der französischen Besatzungsmacht hinausreichten.<sup>1522</sup> Hermann Joseph Sträter verstarb in den Morgenstunden des 16. März 1943 in Aachen.<sup>1523</sup> Nach seinem Tod übernahm Weihbischof Hünemann als Kapitularvikar die vorübergehende Leitung der Diözese.

### 3.11.1.3 Wilhelm Holtmann in den Akten der Geheimen Staatspolizei

Die Geheime Staatspolizei, die über eine politische Tätigkeit Wilhelm Holtmanns während seiner Duisburger Zeit nichts ermitteln konnte,<sup>1524</sup> hatte

<sup>1517</sup> Vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 8. Jahrgang, Stück 24, Nr. 311, 195. Zur Ernennung Dr. Hünemanns zum Weihbischof bemerkte August Brecher: „Ende 1938 erhielt das Bistum in dem damaligen Pfarrer von St. Peter in Aachen, Prof. Dr. Hünemann, einen Weihbischof, der wegen der Schwierigkeiten mit der nationalsozialistischen Regierung sein Pfarramt beibehalten mußte.“ Die Richtigkeit dieser Information konnte bislang nicht überprüft werden. Vgl. A. Brecher, Ein unvergessener Volksbischof, 11.

<sup>1518</sup> Vgl. A. Brecher, Ein unvergessener Volksbischof, 11.

<sup>1519</sup> Vgl. BDA, GvS M 4,I, den Bericht der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 28. Juni 1939.

<sup>1520</sup> Vgl. BDA, GvS M 4,I, den Entwurf des Schreibens Weihbischof Sträter an Kirchenminister Kerrl vom 14. Juli 1939 und das am 2. November eingegangene Antwortschreiben des Reichskirchenministeriums.

<sup>1521</sup> Vgl. B. Poll, Aachener Bischöfe. Beiträge zu ihren Lebensbildern, 335.

<sup>1522</sup> Vgl. BDA, GvS M 4,I, Weihbischof Sträter an Innenminister Frick vom 10. Februar 1942, abgesandt am 11. Februar 1939 mit Abschriften an Hermann Göring in seiner Funktion als Vorsitzender des Ministerrates für die Reichsverteidigung, den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten Kerrl, den Regierungspräsidenten in Aachen und alle Ordinariate Großdeutschlands.

<sup>1523</sup> Bischof Sträters sterbliche Überreste ruhen seit 1955 in der Bischofsgruft der Allerseelekapelle des Aachener Münsters. Vgl. B. Poll, Aachener Bischöfe. Beiträge zu ihren Lebensbildern, 335.

<sup>1524</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 52, Vizepräsident Dellenbusch an das RMfdKA vom 31. Dezember 1937, abgedruckt in: J. Kaiser, Die politische Klausel der Konkordate, 211, Akte A. 5.

ihn seit 1934 mehrfach vorgeladen, jedoch war ihm eine Widerlegung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe möglich.<sup>1525</sup> Nach dem Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an den Reichskirchenminister schwebte gegen Pfarrer Holtmann ein Verfahren wegen staatsfeindlicher Äußerungen, das aufgrund einer Amnestiebestimmung nicht durchgeführt wurde. Zudem wurde wegen Nichtbeflaggung eine Verwarnung gegen ihn ausgesprochen.<sup>1526</sup> An der Richtigkeit dieser Darstellung ergeben sich Zweifel, denn die bei der Gestapoleitstelle Düsseldorf geführte Personalakte enthält keinen Hinweis auf ein Verfahren wegen staatsfeindlicher Äußerungen.<sup>1527</sup> Bei der Staatsanwaltschaft Kleve wurde unter dem Aktenzeichen „3 Js 180/36“ gegen Wilhelm Holtmann ein Strafverfahren wegen Nichtbeflaggung<sup>1528</sup> als Verstoß gegen das Reichsflaggengesetz vom 24. Oktober 1935 eröffnet.<sup>1529</sup> Der Oberstaatsanwalt in Kleve stellte das Verfahren im Mai 1936 mit Zustimmung des Reichsjustizministers ein.<sup>1530</sup> Die Personalakte der Gestapoleitstelle Düsseldorf enthält mehrfach den Hinweis auf ein eingestelltes Verfahren wegen Vergehen gegen das Devisengesetz, das bei einem Sondergericht in Düsseldorf anhängig war.<sup>1531</sup>

Durch Postkontrolle erlangte die Gestapo im Mai 1937 Kenntnis von den Plänen Dechant Holtmanns, das Wallfahrtswesen in Kevelaer wieder stärker zu beleben.<sup>1532</sup> Dem Pfarramt in Duisburg-Beeckerwerth hatte Wilhelm Holtmann am 21. Mai 1937 seinen Plan einer Krankenwallfahrt nach Kevelaer vorgelegt. Die Durchführung dieser zusätzlichen Wallfahrt widersprach einer Verordnung vom 7. Dezember 1934, nach der nur althergebrachte Wallfahrten weiterhin zulässig waren, und wurde von der Gestapo untersagt.<sup>1533</sup> Pfarrer Holtmann berief sich ohne Erfolg gegenüber dem

<sup>1525</sup> Vgl. *J. Kaiser*, Die politische Klausel der Konkordate, 210 Anm. 5.

<sup>1526</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 50-52, Geheimes Staatspolizeiamt, II B 1 - 2979/37, an das RMfdkA und Vizepräsident Dellenbusch an das RMfdkA vom 31. Dezember 1937, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die politische Klausel der Konkordate, 210-212, Akte A. 4 und A. 5.

<sup>1527</sup> Im Bericht Vizepräsident Dellenbuschs könnte sich durch eine fehlerhafte Notiz während der telefonisch gegebenen Auskünfte die Vertauschung des Devisenverfahrens mit einem Verfahren wegen staatsfeindlicher Äußerungen ergeben haben. Ungeklärt bleibt dann jedoch wie das Geheime Staatspolizeiamt zu dieser Information gelangte. Der erste Absatz des Berichts des Geheimen Staatspolizeiamts (Vgl. BA, R 51.01./22215, 50f., Geheimes Staatspolizeiamt, II B 1 - 2979/37, an das RMfdkA vom 31. Dezember 1937) deckt sich fast wörtlich mit einem Fernschreiben der Gestapoleitstelle Düsseldorf an das SD-Hauptamt in Berlin. Von welchen Dienststellen die Informationen der nachfolgenden Abschnitte übermittelt wurden, läßt sich aus den Akten des HStAD nicht rekonstruieren.

<sup>1528</sup> Nach Auskunft des Amtsbürgermeisters in Kevelaer waren die Basilika und die Pfarrkirche in Kevelaer nicht beflaggt. Am Krankenhaus und am Pfarrhaus war eine Hakenkreuzfahne ausgehängt worden. Vgl. HStAD, RW 58-21979, 3, der Amtsbürgermeister Kevelaer an den Landrat in Geldern vom 20. Januar 1936.

<sup>1529</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 6, die Mitteilung der Staatsanwaltschaft Kleve an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 27. Februar 1936. Die während der nationalsozialistischen Herrschaft zur Staatspolizeistelle aufgewertete Düsseldorfer Gestapodienststelle wird mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Titel angegeben.

<sup>1530</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 8, der Oberstaatsanwalt in Kleve an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 15. Mai 1936.

<sup>1531</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 14, das handgeschriebene, unvollständig nur mit Monat- und Jahresangabe datierte Schreiben der Gestapo an den Regierungspräsidenten.

<sup>1532</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 9, Geheime Staatspolizei Außendienststelle Duisburg an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 24. Mai 1937.

<sup>1533</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 11, Staatspolizeistelle Düsseldorf an den Landrat in Geldern vom 30. Juni 1937.

Amtsbürgermeister in Kevelaer auf das Bestehen der Einrichtung einer Krankenwallfahrt in Neviges und war bestrebt, der Krankenwallfahrt den Charakter einer Massenveranstaltung zu nehmen. Er betonte, daß es sich bei den Kranken um Einzelpilger handeln werde. Da die Krankenwallfahrt an Werktagen stattfinden sollte, hoffte Pfarrer Holtmann dem durch die ausbleibenden Pilger geschwächten Hotel- und Gaststättengewerbe Kevelaers eine zusätzliche Einnahmequelle erschließen zu können.<sup>1534</sup>

Zwei eiserne Kreuze II. Klasse aus dem ersten Weltkrieg und ein Ehrenkreuz der deutschen Mutter in Gold, die in der Gnadenkapelle zu Kevelaer deutlich sichtbar angebracht waren, veranlaßten 1940 die Gestapo, sich erneut mit Pfarrer Holtmann zu beschäftigen. Pfarrer Holtmann, gegen den in dieser Angelegenheit strafrechtlich vorzugehen keine Handhabe bestand, einigte sich mit den zuständigen staatspolizeilichen Organen auf eine stillschweigende Entfernung der Orden.<sup>1535</sup> In der Personalakte Wilhelm Holtmanns bei der Gestapoleitstelle Düsseldorf findet sich erstmals im September 1941 ein konkreter Hinweis auf eine engere Beziehung zwischen ihm und Diözesanbischof Graf Galen.<sup>1536</sup> Die Gestapostelle erhielt Kenntnis von einem geplanten Besuch des Münsteraner Bischofs in Kevelaer anläßlich einer Firmerneuerungsfeier, die für den 14. September 1941 angesetzt war. Einem Vorschlag aus dem Kreis der niederrheinischen Dechanten folgend, regte Dechant Holtmann an, die Gelegenheit zu nutzen und dem Bischof in „einer besonderen Weise unsere Treue und Dankbarkeit zum Ausdruck [zu] bringen.“<sup>1537</sup>

Die letzte Eintragung der Düsseldorfer Gestapoleitstelle in die Personalakte wurde am 14. Juli 1943 vorgenommen.<sup>1538</sup> Erneut stand der Eintrag mit der Vakanz des Aachener Bischofsstuhls in Verbindung. Die Kölner Gestapodienststelle hatte erfahren, daß Wilhelm Holtmann und der Krefelder Stadtdechant Alfred Itter als mutmaßliche Kandidaten für die Nachfolge des verstorbenen Apostolischen Administrators Sträter im Gespräch seien und erbat eine politische Beurteilung der beiden Geistlichen.<sup>1539</sup> Der Kölner Gestapodienststelle übersandte die Düsseldorfer Leitstelle am 10. Juli 1943 eine vollständige Abschrift des am 31. Dezember 1937 an den Düsseldorfer Regierungspräsidenten übermittelten Gutachtens und stellte zum Kevelaerer Pfarrer abschließend fest: „Dieser Beurteilung ist im wesentlichen nichts

<sup>1534</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 12, der Landrat des Kreises Geldern an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 7. August 1937.

<sup>1535</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, die numerierten Dokumente 27-38.

<sup>1536</sup> Eine engere persönliche Beziehung zwischen Wilhelm Holtmann und Bischof von Galen hatte die Gestapo bis zu diesem Zeitpunkt nur aus seiner Ernennung zum Pfarrer in Kevelaer ableiten können: „Die Stellung als Pfarrer in dem bekanntesten westdeutschen Wallfahrtsort Kevelaer bringt es naturgemäß mit sich, daß Pfarrer Holtmann in engen Beziehungen zu seinem Diözesan-Bischof, dem Bischof Clemens August in Münster, steht.“ Vgl. HStAD, RW 58-21979, 19-20, Geheime Staatspolizei Düsseldorf an den Düsseldorfer Regierungspräsidenten vom 31. Dezember 1937.

<sup>1537</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 40, die Abschrift zu: Wilhelm Holtmann an Pfarrer Cüppers vom 5. September 1941.

<sup>1538</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 1, den Eintrag vom 14. Juli 1943 im Personalbogen Wilhelm Holtmann.

<sup>1539</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 42, Staatspolizeistelle Köln an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 22. Juni 1943.

beizufügen. Sie trifft auch heute noch zu."<sup>1540</sup> Mit der Antwort an die Kölner Staatspolizei vom 10. Juli 1943 enden die Eintragungen in der Personalakte der Düsseldorfer Gestapoleitstelle. Obwohl diese den am 2. Januar 1945 verhafteten Pfarrer bis zum 15. Februar in Ratingen mehrfach verhört hatte,<sup>1541</sup> wurde der Vorgang in den erhaltenen Gestapoakten nicht mehr vermerkt.<sup>1542</sup>

#### 3.11.1.4 Weihbischof Sträter in den Akten der Geheimen Staatspolizei

Der politisch als konservativ und national eingestellte Hermann Joseph Sträter<sup>1543</sup> tauchte in den Akten der nationalsozialistischen Sicherheitsdienste selten auf und wurde dort ambivalent bewertet. Die nationale Gesinnung des Weihbischofs, die bereits während der Separatistenzeit im Verkehr mit den alliierten Besatzungsoffizieren erkennbar geworden war, nahmen die Nationalsozialisten nach der Besetzung des entmilitarisierten Rheinlands durch die deutsche Wehrmacht am 7. März 1936 erfreut zur Kenntnis. Nachdem die deutschen Bischöfe Glückwunschtelegramme an den Führer bzw. an den Kriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, Generalfeldmarschall von Blomberg, geschickt hatten,<sup>1544</sup> berichtete die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Aachen am 6. April 1936 speziell über Weihbischof Sträter: „Die Einstellung des Episkopats zu den Ereignissen des 7. und 29.3. beseitigte für den Augenblick manchen Groll<sup>1545</sup> der katholischen Bevölkerung gegenüber dem Nationalsozialismus. So hatte der Aachener Weihbischof Dr. Sträter anlässlich der Wiederbesetzung des Rheinlandes den Hauptschriftleiter des „Westdeutschen Beobachters“ zu einer längeren Unterredung empfangen, in deren Verlauf er seine und des Bischofs Genugtuung über die volle Wiederherstellung der Souveränität des Reiches im Rheinland zum Ausdruck brachte. Weihbischof Sträter unterstrich die Empfindung der gesamten rheinischen Bevölkerung, die in den deutschen Soldaten Garanten des Friedens sieht, auf das nachdrücklichste. Er gab für den Bischof Dr. Vogt weiterhin folgende Erklärung ab: „Als am Samstag die Soldaten wieder in Aachen einzogen, habe ich die Freude vieler darüber, daß Aachen wieder Garnisonsstadt geworden ist, miterlebt. Unsere Bevölkerung ist friedlich gesinnt; sie hat den Wunsch, im Sinne echt deutscher und echt christlicher Kultur ihren Arbeiten in Landwirtschaft, Handel und Industrie

<sup>1540</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 43, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an die Staatspolizeistelle Köln vom 10. Juli 1943.

<sup>1541</sup> Pfarrer Holtmann hatte sich geweigert, die Bevölkerung zur Evakuierung aufzurufen. Nach mehreren Verhören setzte man ihn am 15. Februar 1945 wieder auf freien Fuß. Vgl. *U. von Hehl*, *Priester unter Hitlers Terror*, 834 und *F. Meyers*, *Hüter unter dem Haken-Kreuz*, 73-75.

<sup>1542</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, die Personalakte Wilhelm Holtmann.

<sup>1543</sup> Vgl. *B. Poll*, *Aachener Bischöfe. Beiträge zu ihren Lebensbildern*, 334.

<sup>1544</sup> Vgl. *B. Vollmer*, *Volksopposition im Polizeistaat*, 371 oder *U. von Hehl*, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln*, 118 Anm. 42.

<sup>1545</sup> Ein Ausdrucksmittel dieses Grolls stellte für die Katholiken noch einen Monat zuvor die Papstkrönungsfeier im Aachener Dom dar, die einen demonstrativ antistaatlichen Charakter hatte. „Bei dieser Feier richtete der Weihbischof mahnende Worte an die Zuhörer, in Treue zu dem katholischen Glauben zu halten, und nahm ihnen den Treueschwur ab.“ Bericht der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Aachen vom 5. März 1936, zitiert nach: *B. Vollmer*, *Volksopposition im Polizeistaat*, 365.



nachzugehen. Sie wünscht im Einklang mit dem Führer, daß der innere Friede sich immer mehr befestige und auch nach außen hin Frieden sei. In diesem Wunsche, so glaube ich bestimmt sagen zu können, weil ich so viele Menschen diesseits und jenseits des Rheins kenne, weiß ich mich einig auch mit denen, die jenseits des Rheins wohnen."<sup>1546</sup>

Im nationalsozialistischen Kirchenkampf trat Bischof Sträter öffentlich kaum in Erscheinung. Er bemühte sich gemäß seinem bischöflichen Wahlspruch von 1922 „Fides vincit - Der Glaube siegt“ die negativen Folgen der NS-Herrschaft auf das Bistum möglichst gering zu halten und steuerte daher im Umgang mit Staat und Partei einen von vorsichtiger Zurückhaltung geprägten Kurs. Dieser bewahrte ihn jedoch nicht vor einer negativen Beurteilung durch die staatspolizeilichen Überwachungsorgane. Der im Frühjahr 1939 erschienene Jahreslagebericht 1938 des Reichssicherheitshauptamtes des Reichsführers SS, Band 1, berichtete über den neuen Aachener „Bischof“: „Neben Kardinal Faulhaber, Erzbischof Gröber und Bischof von Galen, welche bereits als gehässige Feinde des Nationalsozialismus bekannt sind, hat sich besonders der Ende des Jahres zum apostolischen Administrator ernannte Weihbischof Sträter durch eine besonders hetzerische Darstellung des Kirchenkampfes in Deutschland hervor getan, wobei er sich nicht scheute, den Nationalsozialismus als satanische Macht zu bezeichnen.“<sup>1547</sup>

Während der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS Bischof Sträter als besonders gehässigen Gegner des Nationalsozialismus einstuft und ihm eine, dem Münsteraner Bischof Graf Galen entsprechende Gefährlichkeit für den nationalsozialistischen Staat attestiert, brachte die Gestapoleitstelle in Düsseldorf Weihbischof Sträter zu seinen Lebzeiten keine besondere Aufmerksamkeit entgegen. Eine eigene Personalakte für den Bischof legte man dort erst nach seinem Tod an.<sup>1548</sup> Ihr Umfang ist entsprechend bescheiden und dokumentiert schon allein durch einen Vergleich mit der Personalakte Graf Galens, daß die Düsseldorfer Gestapoleitstelle die Gefährlichkeit der beiden Diözesanbischöfe unterschiedlich bewertete und dem Wirken des Bischofs von Münster eine erheblich größere Aufmerksamkeit entgegenbrachte.<sup>1549</sup> Die Akte Bischof Sträters enthält neben dem Personalbogen die Sonderausgabe des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen vom 16. März 1943 und ein Schreiben der Staatspolizeistelle Düsseldorf an untergeordnete Dienststellen.<sup>1550</sup> In diesem Schreiben wurden die einzelnen Dienststellen aufgefordert, Bericht zu erstatten, wenn die Ansprachen anlässlich der Exequien, die überall im Bistum für den

<sup>1546</sup> Bericht der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Aachen vom 6. April 1936, zitiert nach: *B. Vollmer*, *Volksopposition im Polizeistaat*, 376.

<sup>1547</sup> Vgl. den Jahreslagebericht 1938 des Reichssicherheitshauptamtes des Reichsführers SS, Band 1, zitiert nach: *H. Boberach*, *Berichte des SD und der Gestapo über Kirche und Kirchenvolk in Deutschland 1933-1945*, 306.

<sup>1548</sup> Die Personalakte Bischof Sträters wurde durch Kriminalsekretär Heinzelmann am 18. März 1943 aufgenommen. Vgl. HStAD, RW 58-5997, 1, den Personalbogen Hermann Joseph Sträter.

<sup>1549</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3701, die Personalakte Clemens August Graf von Galens.

<sup>1550</sup> Vgl. HStAD, RW 58-5997, 4, Staatspolizeistelle Düsseldorf an ihre Außendienststellen in Krefeld und Mönchengladbach, an das Grenzpolizeikommissariat in Kaldenkirchen, die Landräte der Kreise Grevenbroich und Kempen sowie die Polizeiverwaltung in Viersen vom 18. März 1943.

verstorbenen Bischof gehalten wurden, über den üblichen Rahmen hinausgehen sollten.<sup>1551</sup>

### 3.11.2 Die Ablehnung Wilhelm Holtmanns

Nachdem Diözesanbischof Vogt am 5. Oktober 1937 verstorben war, wählte das unverzüglich zusammengekommene Kathedralkapitel Aachen entsprechend den kanonischen Vorschriften Weihbischof Sträter zum Kapitularvikar. Noch am Tag seiner Wahl legte der Kapitularvikar vor dem Domkapitel die „professio fidei“ ab.<sup>1552</sup> Wenige Tage nach seiner Wahl zum Kapitularvikar informierte Weihbischof Sträter am 8. Oktober 1937 in drei gleichlautenden Schreiben die Kardinäle Schulte, Bertram und Faulhaber über die Wahlentscheidung des Domkapitels.<sup>1553</sup> Vier ähnlich formulierte Briefe wurden an die Regierungsstellen in Koblenz, Berlin, Düsseldorf und Aachen versandt.<sup>1554</sup> Ministerialrat Roth bestätigte Weihbischof Sträter am 13. Oktober den Eingang seines Schreibens.<sup>1555</sup> Eine Sonderausgabe des Kirchlichen Anzeigers unterrichtete am 15. Oktober 1937 den Klerus und die Gläubigen der Diözese über die Bestimmungen für die Zeit der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls.<sup>1556</sup> In seinem Hirtenschreiben vom 25. Oktober 1937, das am 31. Oktober im Bistum während der Gottesdienste verlesen wurde, würdigte Weihbischof Sträter die Verdienste des verstorbenen Bischofs Vogt und forderte die Gläubigen auf, „eifrig um eine glückliche Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles zu beten“, damit dem Bistum „bald ein neuer Oberhirte gegeben werde, der das Werk des hohen Verstorbenen segensvoll fortsetzen und der Diözese ein guter Vater (...) werden möge.“<sup>1557</sup>

Der Stab des Stellvertreters des Führers übersandte am 27. Oktober dem Kirchenministerium zur Weiterverfolgung der Angelegenheit die Abschrift eines Schreibens, der deutschen Landesgruppe Österreich der Auslandsorganisation der NSDAP vom 18. Oktober 1937 und bat, die

<sup>1551</sup> Auf der dem Schreiben zugrundeliegenden Anweisung befindet sich unter Punkt 4) der mit Schreibmaschine geschriebene Hinweis: „W.vorl. bei II B 1 mit Pers.Akten Hünermann zur weit. Auswertg. (sofort!)“. Die Personalakte konnte am 22. April 1943 wieder geschlossen werden, nachdem keine Berichte über Auffälligkeiten bei den Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Apostolischen Administrator bei der Staatspolizeileitstelle eingegangen waren. Vgl. HStAD, RW 58-5997, 4, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an ihre Außendienststellen vom 18. März 1943.

<sup>1552</sup> Vgl. BDA, GvS C 3,I, Handschriftliches Dokument vom 11. Oktober 1937.

<sup>1553</sup> Vgl. BDA, GvS C 3,I, Kapitularvikar Sträter an Erzbischof Schulte vom 8. Oktober 1937.

<sup>1554</sup> Vgl. BDA, GvS C 3,I, Kapitularvikar Sträter an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Koblenz) mit Abschrift an den Minister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin (Vgl. auch BA, R 51.01./22215, 42) und Kapitularvikar Sträter an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Aachen vom 8. Oktober 1937. Von diesen Schreiben sind, bis auf die Anschriften, jeweils zwei identisch formuliert.

<sup>1555</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 43, RMfdkA, G II 6276/37, an das Domkapitel Aachen vom 13. Oktober 1937. Dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übersandte das Kirchenministerium Abschriften des Schriftverkehrs.

<sup>1556</sup> „Für die Zeit der Verwaisung des Bischöflichen Stuhles haben wir den bisherigen Generalvikar Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof und Dompropst Dr. Hermann Joseph Sträter zum Kapitularvikar gewählt.“ Sonderausgabe des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen, 7. Jahrgang, Stück 20, Aachen, den 15. Oktober 1937.

<sup>1557</sup> Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 7. Jahrgang, Stück 22, Aachen 1937, 165.

Landesgruppe über die unternommenen Schritte zu unterrichten.<sup>1558</sup> In ihrem Brief vom 18. Oktober hatte die Landesgruppe die Parteikanzlei auf den in Aachen geborenen Prälaten Dr. Franz Freiherr von im Thurm aufmerksam gemacht, der sich offensichtlich über die Parteioorganisation selbst als Kandidat für den vakanten Bischofssitz seiner Geburtsstadt ins Spiel bringen wollte: „Vor einigen Tagen war der obengenannte Prälat bei mir und fragte an, ob es nicht möglich wäre (selbstverständlich streng vertraulich), seinen Namen an die für die Neubesetzung des Bischofssitzes in Aachen zuständigen Stellen hinzubringen. Über seine Person machte er die in der Anlage vermerkten Angaben.“<sup>1559</sup> Er wies noch darauf hin, daß er Hauptmann der Reserve der österreichischen Armee sei und seit einem Jahr Redeverbot seitens des hiesigen Fürsterzbischofs [Erzbischof Waitz in Salzburg] erhalten habe.“<sup>1560</sup> Obwohl der örtliche Vertreter der Auslandsgruppe, Bernard, erklärte, mit der Materie nichts zu tun zu haben und Prälat von im Thurm riet, sich mit seinem Anliegen an Kardinalstaatssekretär Pacelli zu wenden, bat dieser seiner Bitte dennoch zu entsprechen, da er als Reichsdeutscher und Aachener gerne in seine Heimatstadt zurückkehren wolle. Bernard entsprach daher der Bitte des Prälaten, der behauptete, Kardinal Pacelli von früher zu kennen und mit ihm in brieflicher Verbindung zu stehen. Abschließend erklärte der Vertreter der Auslandsorganisation, er könne zur Person des Salzburger Kanonikus keine Stellung nehmen, jedoch mache Prälat von im Thurm auf ihn „den Eindruck eines 'Standesgenossen', der wohl lediglich zu Versorgungszwecken Geistlicher geworden ist, um eine adelige Pfründe zu erhalten.“<sup>1561</sup> Die Anregung der Landesgruppe wurde vom Kirchenministerium offensichtlich ignoriert, nur zu den Akten gelegt und mit dem kurzen Hinweis „Ernennung erfolgt gemäß Art. 6 des Preuß. Konkordates. Die Ernennung der Kandidaten für den Bischofsstuhl erfolgt durch den Päpstl. Stuhl“ kommentiert.<sup>1562</sup>

Nach dem Eingang des päpstlichen Dreiervorschlages wählte das Domkapitel am 18. Dezember 1937 Pfarrer Wilhelm Holtmann aus Kevelaer zum neuen

<sup>1558</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 44, der Stab des Stellvertreters des Führers an das RMfdKA vom 27. Oktober 1937.

<sup>1559</sup> Dr. Franz Freiherr von im Thurm, geboren am 13. März 1881 in Aachen, Studium in Bonn, Freiburg, München und Rom, 1907 Mittelschullehrer und Studienpräfekt in Schefflarn bei München, 1908-1910 in der Pagerie München, 1914-1919 Militärpfarrer in der österreichischen Armee, seit 1923 Kanonikus in Salzburg. Vgl. BA, R 51.01./22215, 46, die Anlage zur Abschrift des Schreibens der NSDAP Auslands-Organisation Reichsdeutsche Landesgruppe Österreich an den Stab des Stellvertreters des Führers vom 18. Oktober 1937.

<sup>1560</sup> BA, R 51.01./22215, 45, Abschrift des Schreibens der NSDAP Auslands-Organisation Reichsdeutsche Landesgruppe Österreich an den Stab des Stellvertreters des Führers vom 18. Oktober 1937. Die Worte „Redeverbot“ und „hiesigen Erzbischofs“ wurden im Original mit blauem Buntstift unterstrichen.

<sup>1561</sup> BA, R 51.01./22215, 45, Abschrift des Schreibens der NSDAP Auslands-Organisation Reichsdeutsche Landesgruppe Österreich an den Stab des Stellvertreters des Führers vom 18. Oktober 1937.

<sup>1562</sup> BA, R 51.01./22215, 44, Vermerk des Kirchenministeriums auf dem Schreiben des Stabs des Stellvertreters des Führers an das RMfdKA vom 27. Oktober 1937. Weder zum Vorgang noch zur Person des benannten Kandidaten enthalten die Akten des Kirchenministeriums weitere Bemerkungen. Abschriften oder Durchschläge, die auf einen Schriftwechsel mit der Auslandsorganisation deuten, sind ebenfalls nicht vorhanden. Vermutlich entsprach das Kirchenministerium nicht einmal der Bitte der Parteikanzlei, die Auslandsorganisation über die unternommenen Schritte zu informieren.

Bischof der Diözese Aachen.<sup>1563</sup> Zwei Tage später zeigte Kapitularvikar Sträter die Wahl des Kapitels dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten und Nuntius Orsenigo an. Für den Nuntius dürfte das lateinisch abgefaßte handschriftliche Exemplar vorgesehen gewesen sein, in das der deutsche Text für den Reichskirchenminister eingefügt worden war.<sup>1564</sup> Eine unbeabsichtigte Vertauschung der Briefumschläge ließ wahrscheinlich das an die Nuntiatur gerichtete Schreiben im Kirchenministerium eingehen, während der Nuntiatur das für das Kirchenministerium vorbereitete Schreiben übersandt wurde.<sup>1565</sup> Dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring zeigte das Kapitel seine Wahl am 22. Dezember an.<sup>1566</sup> Ungeachtet der Verwechslung der Schreiben leitete das Kirchenministerium am 23. Dezember vertraulich die nötigen Schritte ein, um die Anfrage des Kapitularvikars, ob gegen Wilhelm Holtmann Bedenken allgemein politischer Art bestehen, beantworten zu können. In drei gleichlautenden Schreiben wandte es sich an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz, Gauleiter Terboven, das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin und den Stellvertreter des Führers in München mit dem Ersuchen, ihm gegenüber Pfarrer Holtmann bestehende Bedenken allgemein politischer Art zu benennen. Den Oberpräsidenten der Rheinprovinz forderte der Kirchenminister auf, auch über den Ausbildungsgang des Kandidaten zu

---

<sup>1563</sup> Nach den Bestimmungen des Preußenkonkordats hatte die Kurie die nach dem Tod Bischof Vogts bei ihr eingegangenen Vorschläge des Aachener Domkapitels und der preußischen Bischöfe zu würdigen und aus ihnen die dem Kapitel zur Wahl vorzulegende Dreierliste zusammenzustellen. Da Wilhelm Holtmann als Kevelaerer Pfarrer nur einen begrenzten, lokalen Bekanntheitsgrad besaß und trotz der geographischen Nähe Kevelaers zum Bistum Aachen erst 1949 durch Joseph Kaiser auf seine Wahl aufmerksam gemacht wurde, während die innerhalb der Aachener Vakanz von 1943 bei der Staatspolizeistelle Köln entstandenen Berichte, die auf den Angaben gewöhnlicher Pfarrer und Kapläne des Bistums beruhen, seine von der Regierung verhinderte Ernennung ungeniert thematisierten, dürften seine Kontakte zu bedeutenden Entscheidungsträgern im Bistum Aachen verhältnismäßig gering gewesen sein. Daher legt sich die Vermutung nahe, daß der Name Wilhelm Holtmanns nicht auf der vom Aachener Domkapitel an die Kurie weitergeleiteten Kandidatenliste enthalten war und der Vatikan möglicherweise durch seinen Diözesanbischof Graf von Galen auf ihn aufmerksam wurde. Dessen Terminkalender enthält 1937 zwischen den beiden Besuchen in Aachen zur Heiligtumsfahrt am 22. Juli und dem Begräbnis Bischof Vogts am 8. Oktober nur vier Reisen, deren zweite den Bischof vom 24.-26. August zur Bischofskonferenz nach Fulda führte, während die darauf folgende dritte den Bischof am 19. September an einer Kevelaerwallfahrt teilnehmen ließ. Zwischen 1934 und 1937 enthält der Terminkalender des Bischofs zwar mehrere, zum Teil zweitägige, Kevelaerbesuche, bei denen für ausführliche Unterredungen mit Pfarrer Holtmann ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung gestanden haben dürfte, jedoch sind diese Kevelaerbesuche im Kalender des Bischofs im Gegensatz zu seinen regelmäßigen Telgte wallfahrten nie als „Wallfahrten“ titulierte worden. Vgl. *P. Löffler*, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, LXXXIX bzw. LXXXff.

<sup>1564</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 47, Domkapitel Aachen an das RMfdKA vom 20. Dezember 1937, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 206f., Akte A. 1. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Ministeriums vom 21. Dezember 1937 sowie die Unterschriften der Sachbearbeiter Roth und Theegarten. Eine mit Bleistift geschriebene Kurzbiographie Wilhelm Holtmanns befindet sich auf der Rückseite des Briefs.

<sup>1565</sup> Von einer versehentlich falschen Couvertierung der Briefe an Nuntius Orsenigo und Kirchenminister Kerrl ging auch Joseph Kaiser aus. Vgl. *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 161.

<sup>1566</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 62, Ministerpräsident Göring, St.M. I.108, an Kirchenminister Kerrl vom 5. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 213f., Akte A. 9.

berichten.<sup>1567</sup> In einer Mitteilung an den preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring faßte das Ministerium seine bisher eingeleiteten Schritte zusammen und versprach, ihn über die Ergebnisse der eingeleiteten Recherchen zu unterrichten.<sup>1568</sup> Dem Aachener Kathedalkapitel bestätigte das Kirchenministerium am gleichen Tag den Eingang seiner Anfrage. Ministerialrat Roth wies das Kapitel schon vorsorglich darauf hin, daß die im Konkordat vorgesehene Einspruchsfrist von 20 Tagen, bedingt durch „die vielen bevorstehenden Feiertage“, kaum eingehalten werden könne.<sup>1569</sup>

Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat die Anfrage des Kirchenministeriums vermutlich noch vor den Weihnachtsfeiertagen an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf weitergeleitet, da die Staatspolizeistelle Düsseldorf am 27. Dezember 1937 vom Regierungspräsidenten mit sofortigen, unauffälligen Ermittlungen über die Persönlichkeit, den Ausbildungsgang, die Amtsführung und die politische Einstellung des Kandidaten beauftragt wurde.<sup>1570</sup> Um das Ersuchen des Regierungspräsidenten wie gefordert umgehend beantworten zu können, griff die Gestapoleitstelle zunächst auf ihren eigenen Aktenbestand zurück<sup>1571</sup> und wandte sich darüber hinaus am 30. Dezember per Funk an den Landrat des Kreises Geldern.<sup>1572</sup> Dieser leitete die Anfrage an den Ortspolizeiverwalter<sup>1573</sup> in Kevelaer weiter und übermittelte dessen unverzüglichen Bericht durch einen Eilboten noch am gleichen Tag an die Gestapoleitstelle in Düsseldorf.<sup>1574</sup> Der zuständige Sachbearbeiter, Kommissar Friedrich, stellte aus dem ihm vorliegenden Material am 31. Dezember einen ausführlichen Bericht an den Regierungspräsidenten

<sup>1567</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 48f., RMfdkA, II 7899/37, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Gauleiter Terboven, an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin und an den Stellvertreter des Führers vom 23. Dezember 1937, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 208f., Akte A. 2.

<sup>1568</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 48f., RMfdkA, II 7899/37, an Ministerpräsident Göring vom 23. Dezember 1937, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 209, Akte A. 2.

<sup>1569</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 49, den handschriftlichen Entwurf Ministerialrat Roths zu RMfdkA an das Kathedalkapitel Aachen vom 23. Dezember 1937, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 209, Akte A. 3.

<sup>1570</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 16, der Regierungspräsident Düsseldorf an die Dienststelle der geheimen Staatspolizei Düsseldorf vom 27. Dezember 1937. Aus der im Antwortbrief des Oberpräsidenten an das Kirchenministerium vom 31. Dezember enthaltenen Formulierung: „Auf den mir durch den angezogenen Erlaß erteilten Auftrag habe ich mich sofort mit dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, der Staatspolizeistelle Düsseldorf, dem Regierungspräsidenten in Aachen und dem Gau Köln-Aachen ins Benehmen gesetzt.“ würde eine unmittelbare Unterrichtung der Staatspolizeistelle Düsseldorf durch den Oberpräsidenten folgen, für die sich in den Akten der Staatspolizeistelle kein Hinweis findet. Die Unterrichtung der Staatspolizeistelle Düsseldorf scheint daher nur mittelbar durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf erfolgt zu sein. Vgl. BA, R 51.01./22215, 52, Vizepräsident Dellenbusch an das RMfdkA vom 31. Dezember 1937 und HStAD, RW 58-21979, die Personalakte Wilhelm Holtmann.

<sup>1571</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 44, den ersten Eintrag im Nachweisbogen unter „28/12“ ohne Jahresangabe.

<sup>1572</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 18, der Landrat des Kreises Geldern an die Staatspolizeistelle Düsseldorf z. Hd. Kommissar Friedrich vom 30. Dezember 1937.

<sup>1573</sup> Das Amt des Ortspolizeiverwalters nahmen seinerzeit die Bürgermeister in Personalunion wahr. Im Kevelaer amtierte im Dezember 1937 Alois Eikelberg als Bürgermeister und Ortspolizeiverwalter. Vgl. *F. Meyers*, Hüter unter dem Haken-Kreuz, 68.

<sup>1574</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 18, der Landrat des Kreises Geldern an die Staatspolizeistelle Düsseldorf z. Hd. Kommissar Friedrich vom 30. Dezember 1937.

zusammen, in dem er zwar die hohe Wertschätzung, die Pfarrer Holtmann in Kevelaer entgegengebracht wurde, nicht verschwiegen, sie jedoch einer deutlichen Relativierung unterzog.<sup>1575</sup>

Während der Ortspolizeiverwalter Pfarrer Holtmann „das Zeugnis der politischen Zuverlässigkeit nicht absprechen“ konnte,<sup>1576</sup> attestierte Kommissar Friedrich ihm, daß er zu den Geistlichen zu zählen sei, „die wahrscheinlich dem nationalsozialistischen Staate gegenüber niemals eine offenere und loyale Haltung einnehmen werden.“<sup>1577</sup> Für Kommissar Friedrich war die politische Zuverlässigkeit Wilhelm Holtmanns allein aus der Beziehung zu seinem Diözesanbischof Graf von Galen fragwürdig geworden: „Die Stellung als Pfarrer in dem bekanntesten westdeutschen Wallfahrtsort Kevelaer bringt es naturgemäß mit sich, daß Pfarrer Holtmann in engen Beziehungen zu seinem Diözesan-Bischof, dem Bischof Clemens August in Münster, steht. Der Bischof von Münster ist als sehr streitbar und dem nationalsozialistischen Staat mit größter Zurückhaltung gegenüberstehend bekannt. Wenn auch Pfarrer Holtmann politisch nicht besonders hervorgetreten ist, so muß aus den Gesamtumständen, insbesondere aus seinen engen Beziehungen zum Bischof von Münster, die sich auch aus der Verleihung eines Ehrenamtes an der Domkirche in Münster ergeben, gefolgert werden, daß seine Haltung dem Staate gegenüber ebenfalls zurückhaltend ist.“<sup>1578</sup>

Im Gegensatz zum Bürgermeister, der berichtet hatte, die Kanzelreden Wilhelm Holtmanns hätten bisher keinen Anlaß zu Klagen gegeben,<sup>1579</sup> berichtete Kommissar Friedrich dem Regierungspräsidenten, die Predigten des Kevelaerer Dechanten hätten „verschiedentlich sehr hart die Grenze des Erlaubten gestreift.“<sup>1580</sup> Keinen Eingang in den Bericht Kommissar Friedrichs fand die Bemerkung des Ortspolizeivorstehers, daß sich Pfarrer Holtmann stets um ein ausgezeichnetes Verhältnis zur Amtsverwaltung in Kevelaer bemüht und sich außerhalb der Kirche persönlich nicht in politische Dinge eingemischt habe, während Wilhelm Holtmanns Äußerungen während der Gefallenengedenkfeier und seine Stellungnahme gegen das nationalsozialistische Regime auf einer Seelsorgerkonferenz im Jahr 1937

<sup>1575</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 19-20, Staatspolizeistelle Düsseldorf an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 31. Dezember 1937.

<sup>1576</sup> HStAD, RW 58-21979, 18, der Landrat des Kreises Geldern an die Staatspolizeistelle Düsseldorf z. Hd. Kommissar Friedrich vom 30. Dezember 1937.

<sup>1577</sup> HStAD, RW 58-21979, 20, Staatspolizeistelle Düsseldorf an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 31. Dezember 1937.

<sup>1578</sup> Ebenda. Die Gestapoleitstelle Düsseldorf legte erst am 5. Oktober 1937, dem Todestag des Aachener Bischofs Vogt, eine eigene Personalakte für Bischof Galen an. Diese enthält für den Zeitraum der Jahre 1933-1937 nur einen Eintrag, der in keiner Beziehung zu Wilhelm Holtmann steht. Eine erstmalige Wiedervorlage der Personalakte Graf Galens erfolgte am 8. Dezember 1938. Während der Bearbeitung der Anfrage des Kirchenministeriums zur Person des Kevelaerer Pfarrers wurde die Personalakte des Bischofs von Münster weder von Kommissar Friedrich noch von einem anderen Beamten der Düsseldorfer Gestapoleitstelle eingesehen. Vgl. HStAD, RW 58-3701, 3.16, den politischen Lebenslauf des Bischofs und den Nachweisbogen der Personalakte Graf Galens.

<sup>1579</sup> HStAD, RW 58-21979, 18, der Landrat des Kreises Geldern an die Staatspolizeistelle Düsseldorf z. Hd. Kommissar Friedrich vom 30. Dezember 1937.

<sup>1580</sup> HStAD, RW 58-21979, 20, Gestapoleitstelle Düsseldorf an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 31. Dezember 1937.

ausführlich erwähnt wurden.<sup>1581</sup> Die Ende 1933 in enger Zusammenarbeit der mit Zivilgemeinde von Pfarrer Holtmann initiierten umfangreichen Renovierungsarbeiten an der Basilika und den Umbau des Pfarrhauses bewertete der Bürgermeister ausgesprochen positiv. Er betonte, daß durch die Maßnahme 1933 die Erwerbslosigkeit in Kevelaer erheblich gemindert werden konnte und die ortsansässigen Handwerker und Künstler durch die mit der Renovierung verbundenen Aufträge eine umfangreiche Unterstützung erfahren hatten.<sup>1582</sup> Kommissar Friedrich relativierte die positive Beurteilung des Bürgermeisters, indem er den Regierungspräsidenten auf die finanziellen Aspekte der Maßnahme aufmerksam machte: „Es kann ohne weiteres unterstellt werden, daß Holtmann mit diesem Wirtschaftsprogramm in erster Linie den Interessen der Kirchengemeinde in Kevelaer und der Diözese Münster dienen wollte, da sowohl für die Gemeinde als auch für die Diözese der Pilgerstrom vom finanziellen Standpunkte aus ein sehr erheblicher Faktor ist.“<sup>1583</sup>

Der Bericht Kommissar Friedrichs ging dem Regierungspräsidenten noch am 31. Dezember zu.<sup>1584</sup> Dieser übermittelte die Informationen des Berichts noch am gleichen Tag telefonisch an Vizepräsident Dellenbusch in Koblenz, der als Vertreter des beurlaubten Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Josef Terboven, die Amtsgeschäfte führte und zusätzlich noch mit dem Gau Köln-Aachen und dem Regierungspräsidenten in Aachen telefonischen Kontakt hatte. Vizepräsident Dellenbusch stellte die aus seinen Telefonaten erhaltenen Informationen noch am Silvestertag 1937 zu einem ausführlichen Bericht an das Kirchenministerium zusammen.<sup>1585</sup> Der in drei Punkte untergliederte Bericht des Vizepräsidenten referierte nach einer kurzen Angabe seiner Informationsquellen zunächst die wichtigsten Stationen aus dem Lebenslauf Wilhelm Holtmanns. Unter Punkt 2. fährt der Bericht dann unvermittelt fort: „Er [Holtmann] gilt als ausgeprägter Anhänger des Bischofs Graf Galen in Münster, und es wird angenommen, daß dieser ihn auch sehr stark persönlich für die Bischofswahl in Aachen empfohlen hat.“<sup>1586</sup> Unklar ist die Herkunft der Annahme einer persönlichen Empfehlung Wilhelm Holtmanns durch seinen Diözesanbischof. Eine derartige Formulierung enthält weder das Schreiben der Gestapoleitstelle an den Regierungspräsidenten noch die stichwortartige Darstellung des Lebenslaufes

<sup>1581</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 18, der Landrat des Kreises Geldern an die Staatspolizeistelle Düsseldorf z. Hd. Kommissar Friedrich vom 30. Dezember 1937 und HStAD, RW 58-21979, 19-20, Gestapoleitstelle Düsseldorf an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 31. Dezember 1937.

<sup>1582</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 18, der Landrat des Kreises Geldern an die Staatspolizeistelle Düsseldorf z. Hd. Kommissar Friedrich vom 30. Dezember 1937.

<sup>1583</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 20, Gestapoleitstelle Düsseldorf an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 31. Dezember 1937.

<sup>1584</sup> Die Räume der Gestapoleitstelle Düsseldorf waren im Gebäude des Regierungspräsidenten untergebracht, so daß die kurze Zustellungsfrist nicht weiter überrascht. Vgl. die Anschriften der gegenseitigen Schreiben in HStAD, RW 58-21979, 16.19-20.

<sup>1585</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 52, Vizepräsident Dellenbusch an das RMfdkA vom 31. Dezember 1937. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 3. Januar 1938.

<sup>1586</sup> BA, R 51.01./22215, 52, Vizepräsident Dellenbusch an das RMfdkA vom 31. Dezember 1937. Die Worte „ausgeprägter Anhänger des Bischofs Graf Galen in Münster“ wurden im Original mit Bleistift unterstrichen.

auf dem Personalbogen.<sup>1587</sup> Der letzte Gliederungsabschnitt des Berichts faßt das gegen Wilhelm Holtmann eingeleitete Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Äußerungen, das mit Rücksicht auf Amnestiebestimmungen nicht durchgeführt wurde,<sup>1588</sup> die Verwarnung wegen Nichtbeflaggens und seine positive Einschätzungen durch Bürgermeister und Kreisleiter zusammen. Vizepräsident Dellenbusch erwähnte auch ihre Feststellung, „daß seine [Holtmanns] Kanzelabkündigungen im allgemeinen auch nicht zu beanstanden gewesen seien.“<sup>1589</sup>

Die Personalakte Wilhelm Holtmanns bei der Gestapoleitstelle Düsseldorf enthält einen undatierten Funkspruch an das SD-Hauptamt in dem das Jahr seiner Priesterweihe, das Jahr der Versetzung nach Kevelaer, die Ernennung zum Ehrendomkapitular, die Mitgliedschaft in der Zentrumsparlei, die Ausführungen Pfarrer Holtmanns anlässlich der Gedenkfeier für die Gefallenen des 1. Weltkriegs 1932, die Zurückweisung des Mitbruders auf der Pastoralkonferenz im September 1937, die Kontroverse um eine Erbschaftsangelegenheit und den Hinweis, daß seine Predigten immer hart die Grenze des Erlaubten streifen würden, nach Berlin übermittelt wurden.<sup>1590</sup> Diese Aussagen bilden mit geringfügigen Abweichungen den Inhalt der Antwort des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin an das Kirchenministerium.<sup>1591</sup> An den Beginn seines Berichts stellte das Staatspolizeiamt die Ernennung zum Ehrendomkapitular und die Mitgliedschaft in der Zentrumsparlei bis zu deren Selbstauflösung. Ausführlich referiert wurden anschließend Wilhelm Holtmanns Äußerungen anlässlich der Gefallenengedenkfeier, seine Erwiderung auf den Vorschlag Pfarrer Kluckens während der Pastoralkonferenz und daß „seine Predigten (...) auch heute immer hart die Grenzen des Erlaubten“ streifen.<sup>1592</sup> Während die Kontroverse um die Erbschaftsangelegenheit nicht erwähnt wurde, berichtete das Staatspolizeiamt dem Kirchenministerium von den eingeleiteten Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Äußerungen und Nichtbeflaggung und urteilte abschließend: „Der Vorschlag zur Ernennung des Pfarrers Holtmann zum Bischof geschieht zweifellos auf Betreiben des Bischofs Clemens Graf v. Galen. Holtmann ist sein engster Freund. Durch ihn ist er Ehrendomkapitular geworden, da die Zugehörigkeit zum Domkapitel Voraussetzung für die

<sup>1587</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, die Personalakte Wilhelm Holtmann.

<sup>1588</sup> Von einem solchen Verfahren berichtete dem Kirchenministerium ferner noch das Geheime Staatspolizeiamt Berlin, während der Gestapoleitstelle Düsseldorf darüber keine Hinweise vorlagen, wohl aber der Bericht über das nicht durchgeführte Devisenverfahren. Inwieweit hier eine Fehlbezeichnung des Devisenverfahrens als Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Äußerungen vorliegt, ist nicht eindeutig zu entscheiden, jedoch ist letzteres im Vergleich zum Devisenvergehen eindeutig schlechter zu belegen. Der Bericht des Polizeiverwalters in Kevelaer enthält zudem den Hinweis, daß sich Pfarrer Holtmann in der Öffentlichkeit zu politischen Dingen nicht zu äußern pflegte. Vgl. BA, R 51.01./22215, 50f., Gestapa Berlin, II B 1 - 2979/37, an das RMfdKA vom 31. Dezember 1937 und HStAD, RW 58-21979, die Personalakte Wilhelm Holtmann.

<sup>1589</sup> BA, R 51.01./22215, 52, Vizepräsident Dellenbusch an das RMfdKA vom 31. Dezember 1937.

<sup>1590</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 17, den undatierten Funkspruch der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an das SD-Hauptamt Berlin.

<sup>1591</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 50f., Gestapa Berlin, II B 1 - 2979/37, an das RMfdKA vom 31. Dezember 1937. Der Funkspruch der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf dürfte daher ebenfalls auf den 31. Dezember 1937 zu datieren sein.

<sup>1592</sup> Die Passagen „Mitglied der Zentrumsparlei bis zur Selbstauflösung“ und „Pfarrer Klucken“ wurden mit Bleistift unterstrichen. Vgl. ebenda.



Ernennung zum Bischof ist. Gegen die Wahl des Pfarrers Holtmann zum Bischof der Diözese Aachen bestehen hier schwerste Bedenken."<sup>1593</sup>

Dem Kirchenministerium lagen die Gutachten des Geheimen Staatspolizeiamts und des Oberpräsidenten der Rheinprovinz Anfang Januar 1938 vor. Allein auf die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers konnten die zuständigen Beamten bis zum 5. Januar nicht zurückgreifen, da diese erst am gleichen Tag in München zur Post gegeben wurde. Das Schreiben der Parteikanzlei traf zwei Tage später in Berlin ein. Es wurde mit dem Vermerk „zu spät, wieder einmal“ versehen und hatte auf die Entscheidung des Kirchenministeriums und die weitere Entwicklung des Falls keinen Einfluß.<sup>1594</sup> Auf der Basis der ihm vorliegenden Gutachten sprach sich Staatssekretär Muhs am 5. Januar für die Ablehnung Pfarrer Holtmanns aus.<sup>1595</sup> In den späten Nachmittagsstunden des Tages war das Kirchenministerium bemüht, telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Amt des preußischen Ministerpräsidenten in Kontakt zu treten. Der Versuch mißlang, da der Sachbearbeiter infolge einer Dienstreise für das Kirchenministerium nicht zu erreichen war.<sup>1596</sup> Im Anschluß an die vergebliche Kontaktaufnahme mit dem Amt des preußischen Ministerpräsidenten entschied das Kirchenministerium mit Rücksicht auf die begrenzte Einspruchsfrist des Reiches in eigener Verantwortung den Fall und übermittelte anschließend noch am 5. Januar dem Aachener Domkapitel seine ablehnende Entscheidung. An den preußischen Ministerpräsidenten übersandte das Ministerium eine Abschrift seiner Antwort an das Domkapitel mit drei Anlagen zur Begründung seiner Entscheidung: „Auf das Schreiben vom 20. Dez. v.J. teile ich erg. mit, daß der Pfarrer Wilhelm Holtmann in Kevelaer wegen seiner Einstellung zum heutigen Staat politisch nicht genehm ist. Seine Ernennung zum Bischof von Aachen müßte ich als einen unfreundlichen Akt gegenüber der Staatsregierung ansehen.“<sup>1597</sup> Für das Aachener Domkapitel bestätigte Kapitularvikar Sträter dem Kirchenministerium am 6. Januar den Empfang des Ablehnungsschreibens und teilte ferner mit, daß sein Inhalt in der Zwischenzeit Nuntius Orsenigo zur Kenntnis gebracht worden sei.<sup>1598</sup>

Ausführlich und deutlich abweichend von den übrigen Gutachten hatte sich Martin Bormann, der Leiter der Parteikanzlei, zur Wahl Wilhelm Holtmanns

---

<sup>1593</sup> Ebenda.

<sup>1594</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 56, der Stellvertreter des Stabs des Führers, III / 16- Hc, an das RMfdkA vom 5. Januar 1938. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 7. Januar 1938.

<sup>1595</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 53, die Aktennotiz Ministerialrat Roths vom 5. Januar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 212, Akte A. 6.

<sup>1596</sup> Vgl. die Rechtfertigung des Kirchenministeriums gegenüber Ministerpräsident Göring in: BA, R 51.01./22215, 54, RMfdkA, G II 772/38, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 214, Akte A. 10.

<sup>1597</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 54, RMfdkA, 0003/0001/38, an das Kathedrankapitel Aachen und den Preußischen Ministerpräsidenten vom 5. Januar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 212, Akte A. 7.

<sup>1598</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 58, Kathedrankapitel Aachen an das RMfdkA vom 6. Januar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 213, Akte A. 8. Der Brief wurde von Weihbischof Sträter handschriftlich verfaßt.

geäußert.<sup>1599</sup> Er referierte zunächst den kirchlichen Werdegang des Kandidaten und hob seine Ernennung zum Ehrendomherrn durch Bischof von Galen hervor. Politisch, so betonte Martin Bormann anschließend, sei Wilhelm Holtmann nicht hervorgetreten und seine Kanzelreden „sollen zu Beanstandungen keinen direkten Anlaß gegeben haben.“ Hervorgehoben wurde auch die Weigerung des Pfarrers, der NSV beizutreten, die Martin Bormann jedoch durch die Bemerkung, seine Spenden für das Winterhilfswerk seien angemessen, wieder relativierte. Vorbildlich sei die Beflaggung des Pfarrers, der 1933 als erster Pfarrer im Kreis Geldern die Hakenkreuzfahne am Pfarrhaus gehißt habe und sich um ein gutes Verhältnis zur Partei bemühe, dies allerdings nur aus materiellen Motiven. Pfarrer Holtmann, dem Martin Bormann ein großes kaufmännisches Geschick attestierte, habe sich nach 1933 um die Ankurbelung des Wallfahrtswesens bemüht und damit wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Kevelaer realisiert.<sup>1600</sup> Die verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten des Pfarrers, unter anderem das Renovierungsprogramm für die kirchlichen Gebäude zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit in Kevelaer, begründeten sein hohes Ansehen innerhalb der lokalen Parteiführung: „Nach alledem wird Pfarrer Holtmann von den in Frage kommenden Parteidienststellen nicht ungünstig beurteilt.“<sup>1601</sup> Im letzten Abschnitt seiner Beurteilung erwähnte Martin Bormann kurz das 1935 eingestellte Strafverfahren wegen einer abfälligen Äußerung gegen die Regierung, zu dem er jedoch bedingt durch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine genaueren Angaben machen konnte und urteilte abschließend: „Auf Grund der positiven Angaben, die mir über Pfarrer Holtmann gemacht wurden, habe ich gegen seine Wahl zum Bischof der Diözese Aachen keine besonderen Bedenken zu erheben.“<sup>1602</sup>

---

<sup>1599</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 56-58, der Stellvertreter des Stabs des Führers, III / 16- Hc, an das RMfdkA vom 5. Januar 1938. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 7. Januar 1938. Die Einschätzung Joseph Kaisers zu diesem Dokument ist aufschlußreich. Er verzichtete abgesehen von dem Hinweis auf den Aktenvermerk des Kirchenministeriums „zu spät, wieder einmal“ auf jede weitere Erwähnung oder Kommentierung der Antwort Martin Bormanns mit der Begründung: „Für die vorliegende Erörterung hat sie keine wesentliche Bedeutung und darf z.Zt. nicht veröffentlicht werden.“ *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 162 Anm. 242. Allein vom juristischen Standpunkt aus betrachtet mag die Einschätzung Joseph Kaisers richtig sein, doch es geht ihm in seiner Bewertung der geschichtlichen Abläufe durchaus um mehr: um das aus der historischen Rückschau recht plakativ anmutenden „Schwarz-weiß-Gemälde“ einer ethisch einwandfrei agierenden „moralischen Großmacht katholische Kirche“ gegenüber einem in allem und jeder Hinsicht verwerflichen verbrecherischen System. Unterblieb eine differenzierte Betrachtung der Reaktion der Parteikanzlei, weil sie nicht in das polarisierende und tendenziöse Grundkonzept Joseph Kaisers passen wollte? Dieser Eindruck kann für sich eine hohe Plausibilität beanspruchen und wirft einen deutlichen Schatten auf Wissenschaftlichkeit und Objektivität der Dissertation Joseph Kaisers.

<sup>1600</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 57, der Stellvertreter des Stabs des Führers, III / 16- Hc, an das RMfdkA vom 5. Januar 1938.

<sup>1601</sup> BA, R 51.01./22215, 58, der Stellvertreter des Stabs des Führers, III / 16- Hc, an das RMfdkA vom 5. Januar 1938.

<sup>1602</sup> BA, R 51.01./22215, 58, der Stellvertreter des Stabs des Führers, III / 16- Hc, an das RMfdkA vom 5. Januar 1938. Das Wort „keine“ wurde mit rotem Buntstift unterstrichen, der linke Rand des Textes wurde mit einem Ausrufezeichen kommentiert. Daneben erfuhren verschiedene Textpassagen im Brief der Parteikanzlei weitere Hervorhebungen und Unterstreichungen mit Bleistift.

Im Auftrag des Heiligen Stuhls wandte sich Nuntius Orsenigo am 19. Januar über das Auswärtige Amt an die Reichsregierung, um die Gründe der Ablehnung zu erfragen.<sup>1603</sup> Eine Abschrift dieser Anfrage leitete das Außenministerium dem Kirchenministerium jedoch erst am 31. Januar zu.<sup>1604</sup> Für die zu erwartende Auseinandersetzung mit der Kurie stellte Legationsrat Haidlen am 26. Januar eine Aufzeichnung zusammen, in der er zunächst das im Konkordat festgelegte freie Besetzungsrecht der Kirche und den Ausschluß eines staatlichen Vetorechts hervorhob und anschließend folgerte: „Hieraus ergibt sich, daß zwar eine Verpflichtung zur Mitteilung der einzelnen Tatsachen, auf die sich die Beanstandung eines Kandidaten stützt, nicht ausdrücklich vereinbart ist; es kann aber der Sinn der staatlichen Verpflichtung, auftretende Bedenken innerhalb kürzester Frist vorzubringen, nur der sein, dem Heiligen Stuhl Gelegenheit zur Nachprüfung und Aufklärung der staatlicherseits vorgebrachten Tatsachen zu geben. Zu diesem Zweck müssen diese Tatsachen also dem Heiligen Stuhl mitgeteilt werden. Andernfalls würde eine Beanstandung, die ohne Angabe der zu Grunde liegenden Tatsachen erfolgt und eine Nachprüfung oder Klarstellung der Tatsachen nicht zuläßt, einem Veto des Staates gleichkommen, das wie schon gesagt [im Reichskonkordat] nicht begründet werden sollte.“<sup>1605</sup> Das Anliegen des Nuntius bezeichnete der Vatikanreferent deshalb als „nicht unberechtigt“ und regte an, dem Kirchenministerium, die Mitteilung der Ablehnungsgründe anheimzustellen.<sup>1606</sup> Ein Telefonat mit Ministerialrat Roth veranlaßte den Vatikanreferenten, in den folgenden Tagen die früheren Akten nochmals zu überprüfen. Vor dem Hintergrund des im „Fall Fulda“ mit dem Nuntius geführten Schriftwechsel kam Legationsrat Haidlen deshalb zu der Auffassung, daß im Gegensatz zu seiner wenige Tage zuvor geäußerten Ansicht, die Bitte des Nuntius um Bekanntgabe der Gründe abzulehnen sei.<sup>1607</sup>

Staatssekretär Hans Georg von Mackensen erhielt am 3. Februar 1938 einen Anruf des Nuntius zum „Fall Aachen“. Nuntius Orsenigo bat den Staatssekretär, ihm nach Möglichkeit für den kommenden Tag einen kurzen Empfang bei Außenminister Freiherr von Neurath zu vermitteln. Der Nuntius, der sich von der Zusammenkunft mit dem Minister die Antwort der Reichsregierung zur Anfrage der Nuntiaturn im „Fall Aachen“ erhoffte, wollte während des Telefonats nicht zu sehr ins Detail gehen und bat den Staatssekretär seinen Besuch entgegenzunehmen, falls der Reichsaußenminister ihn nicht empfangen könne. Die Entgegnung

<sup>1603</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Verbalnote der Apostolische Nuntiaturn, No. 22.480, an das Auswärtige Amt vom 19. Januar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 215, Akte A. 11 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 275.

<sup>1604</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Apostolischen Nuntiaturn, No. 22.480, an das Auswärtige Amt vom 19. Januar 1938 bzw. BA, R 51.01./22215, 59, die Abschrift der Verbalnote der Nuntiaturn in: Auswärtiges Amt, Pol. III 171, an das RMfdKA vom 31. Januar 1938.

<sup>1605</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 26. Januar 1938.

<sup>1606</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 26. Januar 1938. Die Auffassung des Vatikanreferenten deckte sich mit der von ihm herangezogenen Fachliteratur (Roedel-Paulus, Reichskirchenrecht und bayrisches Kirchenrecht). Vgl. Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 26. Januar 1938.

<sup>1607</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 5. Februar 1938.

Staatssekretär von Mackensens, daß er sich erst über die Angelegenheit informieren müsse und nicht wisse, ob er überhaupt in der Lage sei, die gewünschte Antwort zu geben, beantwortete Nuntius Orsenigo mit dem Hinweis: „die Sache sei - wie er wisse - völlig entschieden und wir [das Auswärtige Amt] nach seiner Ansicht in der Lage, ihm zu antworten.“<sup>1608</sup>

Der gewünschte Gesprächstermin des Nuntius mit Außenminister von Neurath kam am 4. Februar nicht mehr zustande. Adolf Hitler entband an jenem Tag seinen ersten Außenminister von den Amtsgeschäften und beauftragte Joachim von Ribbentrop mit der Nachfolge. Bei seinem Besuch im Auswärtigen Amt konferierte Nuntius Orsenigo daher mit Staatssekretär von Mackensen über den „Fall Aachen“. Nachdem seine Eingabe vom 20. Januar seit nunmehr zwei Wochen unbeantwortet geblieben war, erbat Nuntius Orsenigo „in sehr höflicher aber eindringlicher Form“ eine Antwort auf seine Anfrage nach den Gründen der Ablehnung und bemerkte, er müsse täglich damit rechnen, „vom Vatikan in ernster Form an die Erledigung der Angelegenheit erinnert zu werden.“<sup>1609</sup> Der Papst, erklärte Nuntius Orsenigo dem Staatssekretär, interessiere sich persönlich für den „Fall Aachen“ und fühle sich berechtigt, die Offenlegung der Gründe „in kürzester Zeit“ zu erwarten.<sup>1610</sup> Pius XI. stehe zudem „auf dem Standpunkt, daß eine Ablehnung ohne Grundangabe dem Konkordat widerspreche, in dem ausdrücklich festgestellt sei, daß die dort vorgesehene Einschaltung der staatlichen Instanz nicht ein Vetorecht bedeutete.“<sup>1611</sup> An Staatssekretär von Mackensen richtete Nuntius Orsenigo deshalb die dringende Bitte, „ihm nunmehr, möglichst ehe eine erneute Weisung vom Vatikan an ihn ergehe, die 'precisi ragioni' bekanntzugeben.“<sup>1612</sup> Zur Unterstützung seines Anliegens verwies der Nuntius auf eine zum „Fall Aachen“ völlig analoge Begebenheit vom 1. Januar 1938, bei der eine vom Nuntius nicht näher bezeichnete Reichsbehörde in einer Konkordatsfrage einen bischöflichen Einspruch gegen eine ergangene Entscheidung mit dem Hinweis abgelehnt hatte, der Einspruch des Bischofs enthalte keine Angabe von Gründen und sei damit gegenstandslos. Da Nuntius Orsenigo sowohl für die betroffene Reichsdienststelle als auch den beschwerdeführenden Bischof nachteilige Auswirkungen befürchtete, weigerte er sich, den Fall konkreter zu benennen, wie dies der Staatssekretär von ihm erbeten hatte. Auf die Ausführungen des Nuntius erwiderte Staatssekretär von Mackensen, daß das Auswärtige Amt die Anfrage des Nuntius zwar an das Kirchenministerium weitergereicht habe, von dort aber noch keine Antwort eingegangen sei. Da das Kirchenministerium in dieser Frage am Vortag vom Auswärtigen Amt noch einmal angeschrieben worden

<sup>1608</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Staatssekretär von Mackensens vom 3. Februar 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 277.

<sup>1609</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Staatssekretär von Mackensens, Pol. III 382/38, vom 4. Februar 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 278f.

<sup>1610</sup> Staatssekretär von Mackensen vermutete, daß der Nuntius bei dieser Formulierung offenbar den Wortlaut der entsprechenden Konkordatsbestimmungen im Sinn hatte. Vgl. a.a.O., 277.

<sup>1611</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Staatssekretär von Mackensens, Pol. III 382/38, vom 4. Februar 1938.

<sup>1612</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Staatssekretär von Mackensens, Pol. III 382/38, vom 4. Februar 1938.

sei, hatte Staatssekretär von Mackensen wenig Hoffnung, dem Nuntius schon in den nächsten Tag die gewünschte Antwort zukommen lassen zu können. Bevor er die Aufmerksamkeit des Staatssekretärs auf andere Probleme in den deutsch-vatikanischen Beziehungen lenkte, bemerkte Nuntius Orsenigo noch, „daß er diese Verzögerung nicht recht verstehe, weil ja das Kirchenministerium den ablehnenden Bescheid schon vor Wochen erteilt habe, also selbst ein klares Bild über die wirklichen Gründe haben müsse, seinerseits also keine Rückfrage bei anderen Stellen zu halten brauche.“<sup>1613</sup>

Nachdem Nuntius Orsenigo bis zum 10. Februar noch keine Antwort von den deutschen Regierungsstellen erhalten hatte, rief er in den Mittagsstunden im Auswärtigen Amt an, um bei Staatssekretär von Mackensen erneut im „Fall Aachen“ zu insistieren.<sup>1614</sup> Staatssekretär von Mackensen mußte dem Nuntius mitteilen, daß seinem Ministerium noch keine Nachrichten über eine inzwischen ergangene Entscheidung vorlägen, es jedoch weiterhin bemüht sei, die Bitte der Nuntiatur um eine Übermittlung der Antwort baldmöglichst zu erfüllen. Er stellte Nuntius Orsenigo daher in Aussicht, die zu erwartende Antwort des Kirchenministeriums umgehend an ihn weiterzuleiten.<sup>1615</sup> Die auf den 9. Februar datierte Antwort des Kirchenministeriums muß dem Auswärtigen Amt wenig später vorgelegen haben.<sup>1616</sup> In seiner Antwort berief sich Ministerialrat Roth auf das am 15. Juni 1936 vom Kirchenministerium an das Auswärtige Amt gerichtete Schreiben im „Fall Fulda“<sup>1617</sup> und erklärte, den dort dargelegten Standpunkt auch weiterhin zu vertreten.<sup>1618</sup> Staatssekretär von Mackensen übermittelte Nuntius Orsenigo am 12. Februar 1938 die Antwort der Reichsregierung.<sup>1619</sup> Sie nahm auf den umfangreichen im Anschluß an den „Fall Fulda“ bis zum Januar 1937 geführten Notenwechsel Bezug und erklärte, daß die Reichsregierung in der Frage der Offenlegung der Ablehnungsgründe noch immer den in ihrer letzten Note vom 31. Januar 1937 der Kurie dargelegten Standpunkt vertrete.<sup>1620</sup> Dem Kirchenministerium übermittelte das Auswärtige Amt am 16. Februar eine Abschrift des an den Nuntius gerichteten Schreibens vom 12. Februar 1938.<sup>1621</sup>

<sup>1613</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Staatssekretär von Mackensens, Pol. III 382/38, vom 4. Februar 1938.

<sup>1614</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Staatssekretär von Mackensens vom 10. Februar 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 279.

<sup>1615</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1616</sup> Vgl. PAAA, R 103266 oder BA, R 51.01./22215, 60, RMfdkA, II 718/38, an das Auswärtige Amt vom 9. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 215, Akte A. 12. Vgl. auch Seite 227, Akte F. 23.

<sup>1617</sup> Vgl. BA, R 51.01./22224, 117f., RMfdkA, G II 3274, an das Auswärtige Amt vom 15. Juni 1936, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 227, Akte F. 23.

<sup>1618</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 60, RMfdkA, II 718/38, an das Auswärtige Amt vom 9. Februar 1938.

<sup>1619</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Auswärtiges Amt, Pol. III 382, an Nuntius Orsenigo vom 12. Februar 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 280.

<sup>1620</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Aktenzeichen: zu Pol. III 369, Außenminister von Neurath an Nuntius Orsenigo vom 31. Januar 1937, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 230.

<sup>1621</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 65, Auswärtiges Amt, Pol. III 432, an das RMfdkA vom 16. Februar 1938 mit einer Abschrift der deutschen Verbalnote, Pol. III 382, vom 12. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 216f., Akte A. 13.14.

Für den neuen Außenminister erarbeitete Legationsrat Schwendemann am 13. Februar ein internes Positionspapier zu den deutsch-vatikanischen Beziehungen.<sup>1622</sup> Als juristische Grundlage der Beziehungen benannte es neben dem Reichskonkordat die mit Bayern, Preußen und Baden abgeschlossenen Länderkonkordate. Sie seien alle als formell in Kraft befindlich anzusehen, da sie bislang nicht gekündigt wurden. Ebenso bestünden die diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan fort. Eine hiervon abweichende Bewertung der deutsch-vatikanischen Beziehungen konstatierte Legationsrat Schwendemann für das Kirchenministerium. Zu den Vorstellungen des Kirchenministers und den seinerzeitigen Bemerkungen Constantin von Neuraths dazu bemerkte das Papier: „Gegenüber einer Äußerung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 4. Januar d. Js., daß wegen der letzten Weihnachtsansprache des Papstes ein Eingehen auf vatikanische Noten oder auf Vorstellungen des Apostolischen Nuntius 'nun wohl überhaupt nicht mehr in Frage kämen' hat der Herr Reichsminister des Auswärtigen geantwortet, er müsse 'an der schon früher zum Ausdruck gebrachten Auffassung festhalten, daß der laufende Geschäftsverkehr mit dem Vatikan, bezw. mit seinem hiesigen Vertreter solange aufrecht erhalten bleiben muß, als die diplomatischen Beziehungen nicht abgebrochen worden sind. Solange die diplomatischen Beziehungen fortbestehen, müssen wir im laufenden Verkehr Noten des Heiligen Stuhls und des Nuntius entgegennehmen, den Nuntius anhören und Antworten erteilen, ebenso, wie wir verlangen müssen, daß der Heilige Stuhl unsere Mitteilungen und Vorstellungen entgegennimmt und uns antwortet. In wieweit unter den obwaltenden Umständen eine sachliche Behandlung der von der Kurie vorgebrachten Angelegenheiten möglich sein wird, darüber muß ich mir die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.“<sup>1623</sup> Da es eine größere Anzahl strittiger Einzelfragen mit dem Vatikan zu klären galt, erwartete Legationsrat Schwendemann, daß Nuntius Orsenigo bei seiner ersten Zusammenkunft mit Außenminister Joachim von Ribbentrop auf laufende Einzelfragen zu sprechen kommen werde.<sup>1624</sup>

Der preußische Ministerpräsident Hermann Göring beschwerte sich am 5. Februar 1938 bei Kirchenminister Hans Kerrl darüber, daß die ablehnende Entscheidung im „Fall Aachen“ ohne Rücksprache mit seiner Dienststelle getroffen worden war.<sup>1625</sup> Nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen hielt auch Ministerpräsident Göring die Ablehnung Wilhelm Holtmanns für geboten, klagte jedoch beim Kirchenminister eine stärkere Einbindung seines Ressorts in den Entscheidungsprozeß ein und erklärte: „Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß für Preußen mir die Erklärung vorbehalten ist, ob ein Bischofskandidat politisch genehm ist, und daß ich bei der weitreichenden politischen Bedeutung, die der Einsetzung neuer Bischöfe beizulegen ist, mindestens auf eine interne Mitwirkung bei derartigen Entscheidungen nicht

<sup>1622</sup> Vgl. PAAA, die Aufzeichnung Legationsrat Schwendemanns, Pol. III 492, vom 13. Februar 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band I, 827.

<sup>1623</sup> PAAA, Aufzeichnung Legationsrat Schwendemanns, Pol. III 492, vom 13. Februar 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band I, 827.

<sup>1624</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1625</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 62, Preußischer Ministerpräsident, St.M. I. 108, an das RMfdkA vom 5. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 213, Akte A. 9.

verzichten kann. Ich bitte Vorsorge zu tragen, daß dem in Zukunft Rechnung getragen wird."<sup>1626</sup> Kirchenminister Hanns Kerrl reagierte auf das Schreiben Hermann Görings am 16. Februar und führte zur Rechtfertigung seiner unverzüglichen Entscheidung an, „daß die von mir über die politische Zuverlässigkeit des Gewählten eingezogenen Äußerungen so spät eingingen, daß zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen eine sofortige Entscheidung getroffen werden mußte.“<sup>1627</sup> Der Vatikan, fuhr der Kirchenminister fort, sei berechtigt anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen, wenn nach Ablauf von zwanzig Tagen eine Erklärung der Reichsregierung nicht vorliege. Der Kirchenminister informierte Ministerpräsident Göring über den vergeblichen Versuch seines Ministeriums, in den Nachmittagsstunden des 5. Januar einen telefonischen Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter in der preußischen Staatskanzlei herzustellen und erklärte, daß „eine Übersendung der gesamten Vorgänge aber mit Rücksicht auf den bevorstehenden Fristablauf untunlich war.“<sup>1628</sup> Die Sorge des Ministerpräsidenten, bei Konkordatsanfragen übergangen zu werden, versuchte Minister Kerrl mit dem Hinweis zu entkräften, daß das Kirchenministerium im vorliegenden Fall bereits vor dem Beginn der Ermittlungen mit den zuständigen Sachbearbeitern der Staatskanzlei Fühlung genommen hatte. Für zukünftige Entscheidungen sicherte Hanns Kerrl dem Ministerpräsidenten zu, daß wie bisher auch in Zukunft seine Mitwirkung bei der Bearbeitung der Fälle selbstverständlich sei.<sup>1629</sup>

Der Termindruck im Frühjahr 1938 zwang Weihbischof Sträter, sich unmittelbar an die Sakramentenkongregation zu wenden. Von der Sakramentenkongregation erbat sich der Kapitularvikar eine telegraphische Bestätigung der Vollmacht zur Erteilung der Subdiakonenweihe an dreißig Minoristen, da die Weihe anderenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müsse. Weihbischof Sträter umging mit dieser ungewöhnlichen Aktion den Berliner Nuntius Orsenigo, setzte ihn aber später von seinem Schritt in Kenntnis, um Mißverständnissen und Irritationen vorzubeugen.<sup>1630</sup>

Umfangreiche Weihevollmachten hatte die Sakramentenkongregation Weihbischof Sträter bereits am 2. Februar 1938 verliehen.<sup>1631</sup> Von den zusätzlichen Weihevollmachten des Aachener Kapitularvikars erlangte die Geheime Staatspolizei sehr bald Kenntnis. Bereits am 26. Februar 1938 meldete das Geheime Staatspolizeiamt Berlin dem Kirchenministerium, daß Pfarrer Holtmann aus Kevelaer abgelehnt worden sei und für die Neubesetzung des Aachener Bischofsstuhles nicht in Frage kommen soll.

---

<sup>1626</sup> Ebenda.

<sup>1627</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 63, RMfdkA, G II 772/38, an Ministerpräsident Göring vom 16. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 214, Akte A. 10.

<sup>1628</sup> Ebenda.

<sup>1629</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1630</sup> BDA, GvS C 3,I, Kapitularvikar Sträter an Nuntius Orsenigo vom 9. März 1938. In diesem Brief gab Weihbischof Sträter seiner Hoffnung Ausdruck, bald auch die Vollmacht zur Erteilung anderer Weihen an Welt- und Ordensgeistliche zu erhalten.

<sup>1631</sup> Vgl. BDA, GvS 3,I - Num 90/38, Sakramentenkongregation an Kapitularvikar Sträter vom 2. Februar 1938.

„Wie weiter bekannt wurde, ist durch Verfügung des Vatikans dem Aachener Domkapitular Weihbischof Dr. Sträter das Recht zuerkannt worden, die Priesterweihe vorzunehmen. Da dieses Recht nur einem Diözesanpräses [sic!] zusteht, soll nach Ansicht klerikaler Kreise aus der Verfügung des Vatikans zu ersehen sein, daß mit einer Besetzung des Aachener Bischofsstuhles vorläufig nicht zu rechnen ist.“<sup>1632</sup> Im März 1938 wurde die Personalakte Wilhelm Holtmanns durch die Gestapoleitstelle Düsseldorf erneut bearbeitet.<sup>1633</sup> Das Geheime Staatspolizeiamt Berlin hatte die Staatspolizeistelle Aachen um die Übersendung der vollständigen Personalien des Pfarrers ersucht. Diese hatte das Ersuchen der Berliner Zentrale am 9. März zuständigkeitshalber an die Staatspolizeileitstelle in Düsseldorf zur endgültigen Bearbeitung weitergegeben.<sup>1634</sup> Die Staatspolizeileitstelle übersandte ihren ausführlichen Personalbericht am 24. März an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.<sup>1635</sup>

Im Vorfeld des Italienbesuchs Adolf Hitlers ließ die Kurie im Frühjahr 1938 ihre deutlich gewachsene Bereitschaft erkennen, die mit der Reichsregierung bestehenden Spannungen zu beseitigen. Gegenüber Arthur Greiser, dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig, bekundete Kardinalstaatssekretär Pacelli bei einer Zusammenkunft in Rom „wiederholt und stark das Bedürfnis nach einem Ausgleich des Vatikans mit dem Reich“ und erklärte, „er, Pacelli, sei bereit, auf Wunsch zu Verhandlungen nach Berlin zu kommen.“<sup>1636</sup> Der von der Kurie erhoffte Besuch Adolf Hitlers im Vatikan kam nicht zustande und verstimmte den Vatikan zusätzlich.<sup>1637</sup> Botschafter von Bergen berichtete am 23. Mai 1938 an das Auswärtige Amt: „Die Unterlassung des Besuchs hat ihn [den Papst] tief beeindruckt und die ohnehin bestehende schwere Verstimmung gegen uns noch erheblich gesteigert.“<sup>1638</sup> Nachdem sich im Mai für die Kurie die Hinweise verdichtet hatten, daß die deutsche Reichsregierung im „Fall Aachen“ kein Entgegenkommen zeigen werde und dauerhaft nicht bereit war, ihre Gründe für die Ablehnung Wilhelm Holtmanns offenzulegen, ernannte Papst Pius XI.

<sup>1632</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 67, Gestapa Berlin, B Nr. II B 1 - 2979-37, an das RMfdkA vom 26. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 217, Akte A, 15.

<sup>1633</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 44, den Eintrag auf dem Nachweisbogen der Personalakte vom 10. März 1938.

<sup>1634</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 21, das Fernschreiben der Staatspolizeistelle Aachen an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 9. März 1938.

<sup>1635</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 22, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an das Staatspolizeiamt Berlin vom 12. März 1938. Das Schreiben wurde am 24. März 1938 abgeschickt.

<sup>1636</sup> PAAA, R 29814, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker über eine Unterredung mit Senatspräsident Greiser vom 8. April 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band 1, 835. Senatspräsident Greiser überraschte die weitgehende Äußerung des Kardinalstaatssekretärs so sehr, daß er davon Abstand nahm, sie in seinen schriftlichen Bericht aufzunehmen. Er suchte aber auf der Rückreise nach Danzig Staatssekretär von Weizsäcker im Auswärtigen Amt auf und informierte ihn mündlich über seine Zusammenkunft mit dem Kardinalstaatssekretär. Vgl. ebenda.

<sup>1637</sup> Angesichts der bestehenden Spannungen hatte auch Vatikanbotschafter von Bergen von einer Papstaudienz des Führers abgeraten. Vgl. PAAA, R 72111, den Brief Diego von Bergens, Pol. III 1672, an Staatssekretär von Weizsäcker vom 14. Mai 1938, der im Auswärtigen Amt am 28. d.M. einging.

<sup>1638</sup> PAAA, R 72111, Telegramm Botschafter von Bergens, Pol. III 1645, an das Auswärtige Amt No. 117 vom 23. Mai 1938.



am 15. Mai 1938 Weihbischof Sträter zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen. Der Reichsregierung zeigte die Nuntiatur die Ernennung am 8. Juni offiziell an, wobei sie betonte, daß die vorläufige Verwaltung der Diözese Aachen durch einen Apostolischen Administrator allein „in Anbetracht der durch die Note des Auswärtigen Amtes (Pol. III Nr. 382) vom 12. Februar 1938 in den Weg gelegten Hindernisse gegen eine normale Entwicklung der Ernennung eines Bischofs von Aachen“ erfolgt war.<sup>1639</sup> Zu diesem Schritt war der Vatikan ohne Rücksprache mit der Regierung berechtigt, da das Reichskonkordat kein staatliches Einspruchsrecht bei der Bestellung Apostolischer Administratoren vorsieht. Das von Kardinal Rossi unterzeichnete Ernennungsschreiben der Konsistorialkongregation übergab Nuntius Orsenigo am 10. Juni persönlich an Weihbischof Sträter, der den Inhalt des Schreibens dem Domkapitel in einer außerordentlichen Sitzung am 11. Juni um 11.30 Uhr zur Kenntnis brachte.<sup>1640</sup> Dem Kirchenministerium und dem Aachener Regierungspräsidenten zeigte Weihbischof Sträter seine Ernennung am 14. Juni an.<sup>1641</sup> Das Auswärtige Amt übersandte dem Kirchenministerium am 16. Juni die Abschriften der zwischen dem Reich und der Kurie ausgetauschten Noten vom 12. Februar und 8. Juni 1938.<sup>1642</sup> In einem Hirtenwort wandte sich Bischof Sträter am 19. Juni 1938 erstmals in seiner neuen Funktion an die Gläubigen und erklärte: „Der Heilige Vater hat mich zum Bistumsverweser der Diözese Aachen ernannt und mir damit die Rechte und Pflichten übertragen, die einem Diözesanbischof zustehen. Damit ist die Verantwortung, die ich schon bisher für Euch trug, verstärkt und erhöht worden. (...) Meine Hoffnung, eine jüngere Kraft werde mit der Leitung des Bistums vertraut werden, hat sich nicht erfüllt.“<sup>1643</sup>

### 3.11.3 Die Kontroverse um den „Fall Aachen“ zwischen 1938 und 1943

Mit der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator erreichte die seit 1933 bestehende Kontroverse um das politische Erinnerungsrecht des Staates eine neue, zuvor nicht erreichte Intensität. Die Auseinandersetzung ging nun nicht mehr allein um die Ablehnung einzelner Kandidaten wie in den „Fällen Heufers und Fulda“, denn die Kurie hatte mit ihrer Umgehung der politischen Klausel das staatliche

<sup>1639</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Nuntius Orsenigo, No. 23.667, an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 8. Juni 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 287.

<sup>1640</sup> Vgl. das Titelblatt der Katholischen Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, Nr. 26 vom 26. Juni 1938.

<sup>1641</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 68, der Apostolische Administrator des Bistums Aachen an das RMfdkA vom 14. Juni 1938. Das Schreiben trägt zahlreiche handschriftliche Vermerke u.a. das Jahr der Ernennung zum Dompropst und die Annahme, daß es sich um einen „Administrator - ohne ius succ[ess]ione[.]“ handle. Das Aachener Regierungspräsidium übersandte dem Kirchenministerium am 18. Juni eine Abschrift der Ernennungsanzeige Weihbischof Sträters. Vgl. BA, R 51.01./22215, 72f., der Regierungspräsident Aachen an das RMfdkA vom 18. Juni 1938.

<sup>1642</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 69-71, Auswärtiges Amt, Pol. III 1836, an das RMfdkA vom 16. Juni 1938 mit Abschriften der Verbalnote Pol. III 382 der Reichsregierung vom 12. Februar 1938 und der Note No. 23.667 der Nuntiatur vom 8. Juni 1938.

<sup>1643</sup> Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 8. Jahrgang, Stück 12, Nr. 169 Hirtenschreiben, 99.

Erinnerungsrecht als Ganzes zur Disposition gestellt. Was zunächst als Streit um die Ablehnung Wilhelm Holtmanns begonnen hatte, wandelte sich in den folgenden Monaten und Jahren zu einer grundsätzlichen Kontroverse um die Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts, bei der die Person des beanstandeten Kandidaten und das betroffene Bistum immer stärker gegenüber den grundsätzlichen Erwägungen an Bedeutung verloren. Der „Fall Aachen“ endete zwar offiziell erst mit dem Tod Hermann Joseph Sträters und der anschließenden Wahl und Ernennung Bischof van der Veldens, inoffiziell war er jedoch von beiden Konfliktparteien schon zwei Jahre zuvor quasi „zu den Akten gelegt“ worden. Die Kontroverse um den „Fall Aachen“ zwischen 1938 und 1943 läßt sich in vier Phasen einteilen, von denen in diesem Kapitel dem zeitgeschichtlichen Ablauf entsprechend allein die erste ausführlich behandelt werden soll, während die folgenden Phasen im Zusammenhang mit den jeweils neuen Entwicklungen und Anwendungsfällen dargestellt werden. In den nachfolgenden Phasen verlor der „Fall Aachen“ zudem gegenüber den neu hinzugekommenen Anwendungsfällen immer stärker an Bedeutung und wirkte ab 1940 nur noch im Hintergrund nach. Auch das berechtigt, um der Erörterung der folgenden Anwendungsfälle nicht zu weit vorzugreifen, an dieser Stelle nach einer allgemeinen Übersicht über die Phaseneinteilung allein eine detaillierte Darstellung der ersten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ folgen zu lassen.

### 3.11.3.1 Die einzelnen Phasen der Kontroverse um den „Fall Aachen“

In der ersten Phase, die sehr stark mit der Auseinandersetzung um den „Fall Fulda“ korrespondiert, war außer der Aachener keine andere Bischofsernennung zwischen der Reichsregierung und der Kurie strittig. Diese Phase begann mit der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator im Mai 1938 und endete im November 1938 als der „Fall Innsbruck-Feldkirch“ zum „Fall Aachen“ hinzutrat. Während sich die Kurie in dieser frühen Phase abgesehen von einem Vorschlag Nuntius Orsenigos zu einem veränderten modus vivendi in der Frage des Erinnerungsrechts zurückhielt und die weiteren Reaktionen der Reichsregierung abzuwarten schien, wird die erste Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ innerhalb der deutschen Reichsregierung durch erhebliche Differenzen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Kirchenministerium charakterisiert. Die unterschiedlichen Standpunkte thematisierte auch Vatikanbotschafter Diego von Bergen in seinem Briefwechsel mit Staatssekretär von Weizsäcker vom Mai/Juni 1938, ohne daß der deutsche Botschafter beim Heiligen Stuhl den „Fall Aachen“ konkret im Blick hatte. Während einer Unterredung mit Staatssekretär Muhs hatte Staatssekretär von Weizsäcker im Juni 1938 jedoch den gegenteiligen Eindruck, daß die kirchenpolitischen Auffassungen der beiden Reichsministerien nicht zu stark differierten.

Mit dem „Fall Innsbruck“ erweiterten sich die Spannungen zunächst scheinbar nur um einen weiteren Anwendungsfall, da die Kurie wieder einen Apostolischen Administrator ernannt hatte, ohne die Reichsregierung zuvor zu konsultieren. Der neue Innsbrucker Administrator wurde jedoch innerhalb

seiner Diözese von den österreichischen Nationalsozialisten erfolgreich boykottiert. Das stärkte die Verhandlungsposition der Reichsregierung, die nun über eine geeignete Gegenmaßnahme verfügte, mit der sie wirksam auf die permanente Bestellung Apostolischer Administratoren reagieren konnte. Weil die Ernennung Apostolischer Administratoren wie im „Fall Innsbruck“ geschehen zu erheblichen Schwierigkeiten führen könne, forderte die Berliner Regierung von der Kurie, ihr im Reichskonkordat verbrieftes Erinnerungsrecht auch auf die Ernennung von Kapitularvikaren und Administratoren auszudehnen und das Bistum Aachen wieder mit einem Bischof zu besetzen. Als Gegenleistung erklärte die Reichsregierung, keine Bedenken geltend zu machen, falls der Vatikan Hermann Joseph Sträter zum Bischof von Aachen zu ernennen gedächte. Die Kurie wies in dieser zweiten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ den Anspruch der Reichsregierung, die politische Klausel auf die Ernennung Apostolischer Administratoren auszudehnen, zurück und machte weder Anstalten, das Bistum Aachen wieder mit einem Bischof zu besetzen, bevor die Reichsregierung nicht zuvor ihre Ablehnungsgründe im „Fall Holtmann“ offengelegt hatte, noch Hermann Joseph Sträter zum regulären Aachener Bischof zu ernennen. Für beide Parteien schien der „Fall Aachen“ in dieser zweiten Phase dennoch relativ leicht lösbar zu sein: Für die Kurie lag der Schlüssel zur Lösung des Konflikts weiterhin in der Frage der Offenlegung der Ablehnungsgründe, für die Reichsregierung in der Erfüllung ihrer Forderung nach einer Wiederbesetzung des Bistums mit einem regulären Bischof.

Die dritte Phase der Kontroverse begann kurz nach dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs und erreichte 1940 ihren Höhepunkt mit den „Fällen Budweis und Prag“. Im Rahmen der nationalsozialistischen Eindeutschungspolitik trat im Protektorat Böhmen und Mähren und in den seit September 1939 von Deutschland besetzten Diözesen zur Frage der Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts das Problem der Nationalität des zu ernennenden Bischofs bzw. Bistumsverwesers hinzu. Das Auswärtige Amt war in dieser Phase bestrebt, den Vatikan durch die Bischofsernennungen auch zu einer quasi offiziellen Anerkennung der durch den Krieg eingetretenen territorialen Veränderungen zu bewegen. Der „Fall Aachen“ war von dieser Entwicklung insofern tangiert, als nach dem erfolgreichen Abschluß des Westfeldzugs Hermann Joseph Sträter und später auch sein Nachfolger Bischof van der Velden zum Apostolischen Administrator der ins Reich eingegliederten Dekanate Eupen, Malmedy und St. Vith ernannt wurden.

Die dritte Phase der Kontroverse war durch eine gegenseitige Blockade gekennzeichnet. Das Reich scheiterte mit seiner Forderung nach einer generellen politischen Anfrage bei den Bischofs- und Administratorernennungen am Widerstand der Kurie, während sich der Vatikan gleichzeitig durch die Politik der Reichsregierung genötigt sah, immer mehr vakante Bistümer dauerhaft nur mit Bistumsverwesern anstelle von regulären Bischöfen zu besetzen. Angesichts der Fülle der bestehenden Streitfälle maßen beide Konkordatsparteien dem „Fall Aachen“ in dieser Phase keine herausragende Bedeutung mehr bei.

In der vierten Phase der Kontroverse suchten beide Parteien nach einer ihren Intentionen entsprechenden Lösung aus der Sackgasse der gegenseitigen Blockade. Kennzeichnend für diese Suche war, daß sie nicht gemeinsam angestrebt wurde, so daß es zu einer Aufspaltung der Entwicklung in zwei vollkommen unterschiedliche Richtungen kam: Während die Kurie ab dem Frühjahr 1941 mit dem „Fall Wendel“ in den Diözesen des Altreichs wieder zur Normalität des Reichskonkordats zurückkehrte und vakante Bistümer mit regulären Bischöfen neubesetzte, war dies in den konkordatsfreien Diözesen unmöglich. Außerhalb des Geltungsbereichs des Reichskonkordats verschärften die Nationalsozialisten mit unterschiedlicher Intensität den Kirchenkampf mit dem Ziel, die organisatorische Basis der Kirche zu zerschlagen.

Die Konsequenzen dieser Politik waren für den Vatikan im „Reichsgau Wartheland“, dem nationalsozialistischen „Musterland und kirchenpolitischen Experimentierfeld“, besonders schmerzlich zu spüren. An eine Ernennung regulärer Bischöfe oder die Beibehaltung der diözesanen Leitungsstruktur war hier nicht mehr zu denken, nachdem Gauleiter Arthur Greiser mit seiner Verordnung vom 13. September 1941 die römisch-katholische Kirche deutscher Nation und die polnischer Nation im „Reichsgau Wartheland“ als juristische Personen des privaten Rechts definiert hatte. Mit der Ernennung Joseph Paechs und Hilarius Breitingers zum Apostolischen Administrator für die deutschen Katholiken und der Weihbischof Dymeks für die polnischen Katholiken folgte die Kurie notgedrungen der vom Gauleiter gewünschten Ernennung nationalkirchlicher „Vereinsvorsitzender“, auch wenn die bisherige bischöflich-diözesane Leitungsstruktur offiziell vom Vatikan nicht abgeschafft wurde.<sup>1644</sup>

Da auf der Ebene des Altreichs mit dem „Fall Wendel“ und den anschließend ebenfalls ohne Einspruch der Reichsregierung vorgenommenen Erzbischofsernennungen in Paderborn und Köln die vom Reichskonkordat vorgesehene Rechtslage praktiziert wurde, konnten beide Vertragsparteien den „Fall Aachen“ quasi vorzeitig zu den Akten legen. Ihnen war klar, daß sich schon allein aus Prestige Gründen bis zum Tod Hermann Joseph Sträters die Situation im Bistum nicht mehr verändern würde, und man daher erst anschließend unter seinem Nachfolger zur Normalität einer regulären Bischofsernennung zurückkehren konnte. Zugleich reagierte Hermann Joseph Sträter mit einer deutlichen Verbitterung auf das Verhalten des Heiligen Stuhls, der ihm, um eine römische Rechtsposition zu wahren, den Bischofstitel vorenthielt und nur noch auf seinen baldigen Tod zu warten schien.<sup>1645</sup>

<sup>1644</sup> Vgl. M. Clauss, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des 2. Weltkriegs, 33.

<sup>1645</sup> Der damalige Bischofskaplan Otto Gatzten, vertrat nach dem Tod Hermann Joseph Sträters die Auffassung, daß die deutlich zu beobachtende wachsende Verbitterung des Weihbischofs auf die vom Vatikan vorenthaltene Ernennung zum regulären Bischof der Diözese Aachen zurückzuführen sei. Er fühlte sich von der Kurie als Apostolischer Administrator gegenüber den übrigen regulären Bischöfen ins zweite Glied zurückversetzt. Die Enttäuschung Hermann Joseph Sträters wird leicht verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß er bereits 1930 als Stiftpropst und in Aachen residierender Weihbischof bei der Wiedererrichtung des Bistums

## 3.11.3.2 Die erste Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“

Zwei Tage nachdem die Nuntiatur dem Auswärtigen Amt die Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator angezeigt hatte, konferierte Nuntius Orsenigo am 10. Juni im Außenministerium mit Reichsminister von Ribbentrop.<sup>1646</sup> Auf den „Fall Aachen“ bezogen führte der Nuntius aus, daß die Praxis der Reichsregierung, der Kurie niemals die Gründe für die Ablehnung eines Kandidaten mitzuteilen, nicht dem internationalen Brauch entspräche. Zur Vermeidung zukünftiger Streitfälle unterbreitete Nuntius Orsenigo dem Außenminister einen von den Bestimmungen des Reichskonkordats abweichenden *modus vivendi*, den Joachim von Ribbentrop in seiner Niederschrift mit den Worten skizzierte: „Er [der Nuntius] wäre gerne bereit, bevor solche Vorschläge offiziell unterbreitet werden, sich freundschaftlich vorher mit uns auszusprechen, und er bitte zu erwägen, ob dieser Weg nicht gangbar sei.“<sup>1647</sup> Für den Fall, daß sich die Reichsregierung nicht mit seinem Vorschlag anfreunden könne, ersuchte der Nuntius den Außenminister, bei abschlägigen Antworten in Zukunft eine Begründung beizufügen.<sup>1648</sup> Außenminister von Ribbentrop, der dem Nuntius eine Überprüfung der Sachlage zugesichert hatte, war in den folgenden Tagen geneigt, der Kurie in diesem Punkt entgegenzukommen.<sup>1649</sup> Auch die politische Abteilung des Auswärtigen Amts hatte keine grundsätzlichen Bedenken, die bisherige Praxis aufzugeben und die vom Reichsminister gewünschte eingehende Begründung der Ablehnung zu geben, sofern das Kirchenministerium bereit sei, von seiner bisherigen Praxis Abstand zu nehmen und die Ablehnung eines Bischofskandidaten in jedem Einzelfall näher zu begründen.<sup>1650</sup> Eine entsprechende Bereitschaft hierzu war im Kirchenministerium jedoch nicht vorhanden. Auch dem neuen Außenminister blieb somit keine andere Wahl, als die ablehnende Haltung des Kirchenministeriums diplomatisch gegenüber Nuntius Orsenigo und der Kurie zu vertreten.

Die Verantwortung des Kirchenministeriums für die fortgesetzten Spannungen mit dem Heiligen Stuhl beunruhigte zur gleichen Zeit auch Vatikanbotschafter von Bergen im Hinblick auf die Beziehungen des Reiches zu fremden Staaten. Ohne den „Fall Aachen“ selbst vor Augen zu haben schrieb der Botschafter am 25. Mai 1938 an Staatssekretär von Weizsäcker: „Wenn die internationale Organisation der katholischen Kirche für den Nationalsozialismus nach den Äußerungen des Kirchenministeriums `unerwünscht´ ist, so ist doch ihrer Realität Rechnung zu tragen. (...) Nicht nur

---

durch die Wahl des damaligen Kölner Generalvikars übergangen wurde. Ich danke Herrn Prof. Dr. Ernst Ludwig Grasmück für diesen Hinweis.

<sup>1646</sup> Vgl. PAAA, R 103266, 238951f., die Aufzeichnung Außenminister von Ribbentrops, R.M. 235, vom 10. Juni 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 287f. und ADAP, Serie D, Band I, 846.

<sup>1647</sup> PAAA, R 103266, 238951f., Aufzeichnung Außenminister von Ribbentrops, R.M. 235, vom 10. Juni 1938.

<sup>1648</sup> Vgl. PAAA, R 103266, 238951f., die Aufzeichnung Außenminister von Ribbentrops, R.M. 235, vom 10. Juni 1938.

<sup>1649</sup> Vgl. PAAA, R 103266, 238953, die Aufzeichnung Legationsrat Eduard Brücklmeiers, zu RM 235, vom 13. Juni 1938.

<sup>1650</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Legationsrat Richard Haidlens zu Pol. III 1880 vom 17. Juni 1938.

Deutschland, sondern auch andere der mit dem Vatikan in Beziehung stehenden Länder haben in früherer oder jüngerer Zeit innenpolitisch sich gegen die Übergriffe der Kirche in die Machtsphäre des Staates wehren müssen. Dieser Kampf zwischen kirchlicher und weltlicher Macht hat ja von jeher bestanden, und es wird immer Aufgabe des Staates bleiben, die Kirche innenpolitisch in ihre Schranken zurückzuweisen. Deshalb darf aber der Staat m.E. sich nicht, im Gegensatz zu der übrigen Welt, die nun einmal vorhandene geistige Großmacht der Kirche zum Feinde machen; er sollte vielmehr darauf bedacht sein, ihren Einfluß und ihre Einrichtungen außenpolitisch seinen Interessen dienstbar zu machen."<sup>1651</sup> Nachdem der Botschafter einige Beispiele eines positiven Zusammenwirkens von kirchlichen und staatlichen Interessen benannt hatte, fuhr er mit Blick auf die Politik des Kirchenministeriums fort: „Vielleicht dürfte es angezeigt sein, im Kirchenministerium einmal die vorstehend skizzierten Gedankengänge darzulegen und zur Geltung zu bringen. Aus seinen Entschlüssen in vatikanischen und römisch-kirchlichen Angelegenheiten hört man nur den `Geist, der stets verneint`. Vorschläge der Botschaft werden kurz abgetan, Noten, Beschwerden der Kurie überhaupt nicht und in den sehr wenigen Ausnahmefällen nur höchst mangelhaft und unsachlich beantwortet; der nach den diplomatischen Gepflogenheiten darin liegende Nichtachtung verdanken wir zum großen Teil die Spannungen mit der Kurie, so die Schärfe der Enzyklika `Mit brennender Sorge`. Mit ständiger Negation läßt sich indes nicht positive Arbeit leisten."<sup>1652</sup> Botschafter von Bergen mahnte daher eine Revision der Politik des Kirchenministeriums an, da die gespannten deutsch-vatikanischen Beziehungen bereits die Beziehungen des Reichs zu fremden Staaten negativ zu beeinflussen begannen. Um dieser ungewünschten Entwicklung entgegenwirken zu können, forderte der Botschafter, daß die „augenblicklichen kirchenpolitischen Verhältnisse Deutschlands (...) einer entscheidenden Mitbehandlung durch das Auswärtige Amt vorbehalten sein müssen."<sup>1653</sup>

Staatssekretär von Weizsäcker antwortete dem Vatikanbotschafter am 23. Juni 1938. Er hatte in der Zwischenzeit mit Staatssekretär Muhs vom Kirchenministerium konferiert und festgestellt, daß die kirchenpolitischen Ansichten in beiden Ministerien „eigentlich nicht sehr weit auseinandergehen."<sup>1654</sup> Obwohl man in beiden Ministerien den Kampf mit der Kirche „noch nicht frontal führen" wollte, rechnete Staatssekretär von Weizsäcker doch damit, „daß wir Anfang Juli wieder mehr von kirchlichen Sachen vernehmen werden als es in den letzten Monaten glücklicherweise der Fall war."<sup>1655</sup> Während der Unterredung der beiden Staatssekretäre hatte

<sup>1651</sup> PAAA, R 29814, Botschafter von Bergen an Staatssekretär von Weizsäcker vom 25. Mai 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band I, 842.

<sup>1652</sup> A.a.O., 843.

<sup>1653</sup> Ebenda.

<sup>1654</sup> PAAA, R 29814, Staatssekretär von Weizsäcker an Botschafter von Bergen vom 23. Juni 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band I, 847.

<sup>1655</sup> Ebenda. Neben dem „Fall Aachen" und der Vertreibung des Rottenburger Bischofs Johann Baptist Sproll drohten die in Österreich vorzunehmenden Rechtsangleichungen insbesondere auf dem Gebiet des Eherechts, die Kurie auf den Plan zu rufen, da die Bestimmungen des mit dem Anschluß an das Reich erloschenen österreichischen Konkordats nicht in die Reichsgesetzgebung integriert werden konnten.

Staatssekretär Muhs ein Gespräch des Außenministers mit Kirchenminister Kerrl über die gegenüber dem Vatikan einzuschlagende Politik des Reiches angeregt, das Ende Juli nach dem Urlaub des Kirchenministers angesetzt werden könne. Auch ein Vortrag der beiden Ressortchefs beim Führer erschien ihm empfehlenswert.<sup>1656</sup>

In seinem Brief vom 9. August legte das Kirchenministerium dem Auswärtigen Amt erneut seine Position zur Kontroverse um den „Fall Aachen“ dar.<sup>1657</sup> Das Schreiben faßte zunächst die Vorgänge um die Anzeige der Wahl Wilhelm Holtmanns und seine Ablehnung durch die Reichsregierung korrekt zusammen. Den anschließenden Verzicht der Kurie auf eine neue Bischofswahl und die Ernennung eines Apostolischen Administrators für die lediglich eine nachträgliche Anzeigepflicht bestehe, bewertete das Kirchenministerium als klaren Angriff auf das staatliche Erinnerungsrecht: „Wenn ich mich im Falle Sträter, dessen Einstellung mir infolge seiner langjährigen Zugehörigkeit zum Aachener Kathedralkapitel bekannt ist, mit der Ernennung abgefunden habe, so möchte ich doch für die Zukunft vorsorgen, daß nicht bei bestehender Meinungsverschiedenheit über die politische Einstellung des Kandidaten statt der Ernennung eines Bischofs die Bestellung eines Bistumsverwesers zur Regel wird. Die Pr[eußische] Staatsregierung würde damit außerstande gesetzt, etwaige gegen den Kandidaten bestehende politische Bedenken geltend zu machen.“<sup>1658</sup> Neben einer wiederholten Umgehung des staatlichen Erinnerungsrechts durch die fortgesetzte Ernennung Apostolischer Administratoren fürchtete das Kirchenministerium zusätzlich einen vergrößerten römischen Einfluß auf die deutschen Bistümer: „Die Bestellung eines Bistumsverwesers ist insbesondere auch deshalb unerwünscht, weil er in der Regel auf Zeit bestellt wird und in viel stärkerem Maße als ein Bischof von den Weisungen des hl. Stuhles abhängig ist.“<sup>1659</sup> Es bat daher das Auswärtige Amt den Standpunkt der Reichsregierung in einer ihm geeignet erscheinenden Weise gelegentlich bei der Apostolischen Nuntiatur zur Sprache zu bringen.

Unmittelbar bevor der „Fall Innsbruck“ die Differenzen in der Frage der Bischofsernennungen erneut verschärfte, brachte Unterstaatssekretär Ernst Woermann am 29. November 1938 den strittigen „Fall Aachen“ in seiner Unterredung mit Nuntius Orsenigo erneut zur Sprache. Der Leiter der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes erklärte dem vatikanischen Diplomaten, die Reichsregierung sei der Ansicht, „daß erledigte Bischofsstühle wieder durch einen Bischof besetzt werden müßten und zwar durch einen solchen, gegen den politische Bedenken nicht bestünden.“<sup>1660</sup> In

<sup>1656</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1657</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 74, RMfdkA, II 4215/38, an das Auswärtige Amt vom 9. August 1938.

<sup>1658</sup> BA, R 51.01./22215, 74, RMfdkA, II 4215/38, an das Auswärtige Amt vom 9. August 1938.

<sup>1659</sup> BA, R 51.01./22215, 74, RMfdkA, II 4215/38, an das Auswärtige Amt vom 9. August 1938. Legationsrat Haidlen faßte für Unterstaatssekretär Woermann die aktuelle Lage im „Fall Aachen“ und die Wünsche des Kirchenministeriums zu einer Erklärung gegenüber Nuntius Orsenigo am 16. August in einer Aufzeichnung kurz zusammen. Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 2813, vom 16. August 1936.

<sup>1660</sup> PAAA, R 29814, 238975ff., Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 29. November 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band IV, 519-521 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 301f.

Aachen sei dagegen Weihbischof Sträter zum Verweser des Bistums ernannt worden. Nuntius Orsenigo begegnete der deutschen Forderung mit dem vom Unterstaatssekretär erwarteten Einwand, die Wiederbesetzung könne nicht stattfinden solange die Reichsregierung dem Vatikan nicht bekannt gebe, aus welchen Gründen sie Bedenken gegen die Wahl Pfarrer Holtmanns zum Aachener Bischof erhoben hatte. „Von der Kurie würden nur Bischöfe präsentiert, von denen angenommen werde, daß sie zu Bedenken nicht Anlaß gäben. Wenn aber die Gründe nicht bekanntgegeben würden, so könnte ein Bischof nach dem anderen abgelehnt werden.“<sup>1661</sup> Mit Rücksicht auf die unveränderte Position des Kirchenministeriums in dieser Frage wies Unterstaatssekretär Woermann das Ansinnen des Nuntius zurück und begnügte sich mit dem Hinweis, daß über die grundsätzliche Seite des Problems schon mehrfach gesprochen worden sei und die Reichsregierung an ihrer Auffassung festhalte, nach der sie zu einer Offenlegung der einzelnen Ablehnungsgründe nicht verpflichtet sei.<sup>1662</sup>

#### 3.11.4 Die Bewertung der Ablehnung Wilhelm Holtmanns

In der Reihe der Anwendungsfälle der politischen Klausel während der nationalsozialistischen Herrschaft nimmt der „Fall Aachen“ die zentrale Stellung ein. Für keinen anderen Anwendungsfall dieser Zeit läßt sich eine dem „Fall Aachen“ vergleichbare Bedeutung beobachten. Auf der Ebene des Altreichs, für das allein das Reichskonkordat Gültigkeit besaß, wurden zwischen 1933 und 1943 Bischofsstühle vakant. In diesem zehnjährigen Zeitraum markiert der „Fall Aachen“ die zeitliche Mitte, so daß seine Vor- und seine Wirkungsgeschichte in etwa gleich lange Zeiträume umfassen. Für das Konkordatsgebiet ist der „Fall Aachen“ zudem die letzte Bischofsernennung vor dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs. Außen- wie innenpolitisch fielen entscheidende Entwicklungen mit dem „Fall Aachen“ zusammen oder standen zumindest in einem sehr engen zeitlichen Bezug zu ihm. Innenpolitisch flauten die sehr heftigen kirchenpolitischen Kämpfe des Vorjahres zu Beginn des Jahres 1938 zunächst merklich ab, während im Mai 1938 mit der Vertreibung des Rottenburger Bischofs Johann Baptist Sproll ein mit der Ausübung eines Bischofsamts im engsten Zusammenhang stehender Konfliktpunkt hinzutrat. Außenpolitisch begann mit dem Anschluß Österreichs Adolf Hitlers expansionistischer Griff über die Grenzen, der zunächst von der Appeasementpolitik der europäischen Mächte nicht ernsthaft behindert wurde.

Europa rang 1938 um die Grundsatzfrage „Konfrontation oder Appeasement“. Diese Frage stellte sich außenpolitisch in Bezug auf die Politik gegenüber dem Deutschen Reich ebenso wie innerhalb Deutschlands mit Blick auf den Kirchenkampf. Der „Fall Aachen“ zeugt von den unterschiedlichen Antworten, die im Frühjahr 1938 auf diese Frage gegeben wurden: Das Kirchenministerium befürwortete eine Verschärfung oder zumindest eine Fortsetzung des Kirchenkampfes mit dem mittelfristigen Ziel, das Reichskonkordat und die bestehenden Länderkonkordate zu kündigen und

---

<sup>1661</sup> Ebenda.

<sup>1662</sup> Vgl. ebenda.



die diplomatischen Beziehungen zum Vatikan abubrechen.<sup>1663</sup> In der Weihnachtsansprache des Papstes von 1937 erkannte man die Berechtigung, den Kampf mit Rom nun erst recht mit unverminderter Schärfe fortzusetzen. Die noch nicht realisierte Kündigung des Reichskonkordats und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen gedanklich vorwegnehmend, hoffte das Kirchenministerium, das Auswärtige Amt werde die Noten des Vatikans nun nicht mehr beantworten, während das am Status Quo der bestehenden Konkordate und den noch nicht abgebrochenen diplomatischen Beziehungen orientierte Außenministerium angesichts der expansiven Außenpolitik entspanntere Beziehungen zur Kurie zu realisieren suchte, also auf einen „kirchenpolitischen Appeasementkurs“ einschwenkte. Auch der stärker an die Person Adolf Hitlers rückgebundene und dem Nationalsozialismus persönlich erheblich näher stehende neue Außenminister Joachim von Ribbentrop war nicht abgeneigt, das politische Verhältnis zum Vatikan zu entspannen. Ihm waren aber, wie der „Fall Aachen“ deutlich belegt, durch die Hardliner im Kirchenministerium die Hände gebunden.

Im Kirchenministerium nahm der „Fall Aachen“ mit der Anfrage des Aachener Domkapitels zunächst seinen gewohnten Gang. Der „Fall Preysing“ wirkte insofern nach, als der Oberpräsident der Rheinprovinz vom Kirchenministerium gesondert aufgefordert wurde, sich zum Ausbildungsgang des Kandidaten zu äußern. Da das Kirchenministerium generell zu überprüfen hatte, ob die theologische Ausbildung der ihm benannten Bischofskandidaten mit den in Artikel 14 des Reichskonkordats festgelegten Erfordernissen übereinstimmte, ist die Aufforderung der Berliner Behörde an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz nicht ungewöhnlich. Auch die Weihnachtsansprache des Papstes über die man im Kirchenministerium wenige Tage später so erzürnt war, ist zu diesem Zeitpunkt von Pius XI. noch nicht gehalten, so daß für das Kirchenministerium keine Anzeichen vorliegen, die zu der Annahme berechtigen, das Ministerium habe von vornherein die Ablehnung Wilhelm Holtmanns gewünscht oder betrieben.

Für die Ablehnung des Kevelaerer Dechanten waren daher primär die Düsseldorfer Gestapoleitstelle und in dieser namentlich Kommissar Friedrich verantwortlich. Die in seinem Bericht an den Düsseldorfer Regierungspräsidenten enthalten Informationen, vor allem aber die vom Kommissar gezielt ins Gutachten eingestreuten Fehlinformationen und eigenmächtigen Deutungen bildeten für alle nachfolgenden mit der Problematik befaßten Stellen die Basis für ihre Ablehnung Wilhelm Holtmanns. Da das Ermittlungsergebnis der Gestapo von keiner höheren Dienststelle mit anderen Beurteilungen etwa der des Kevelaerer Bürgermeisters verglichen wurde und eine Diskussion der Ablehnungsgründe mit der Kurie durch die Weigerung des Kirchenministeriums sie offenzulegen

<sup>1663</sup> Vgl. PAAA, R 29814, den Vorschlag für eine Note an den Vatikan über die Hinfälligkeit des Reichskonkordats unter Verwendung der Stichworte, die am 11. Juni 1937 vom Auswärtigen Amt gegeben wurden, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band I, 835-837. Das undatierte und ungezeichnete Konzept ist möglicherweise im Kirchenministerium entstanden und steht anscheinend in einer Reihe von verschiedenen Entwürfen. Der Notentwurf wurde in der Aktensammlung des Staatssekretärs aufbewahrt, die sich mit den Beziehungen zur Kurie befaßte und lag bei Akten, die von April bis Mai 1938 datiert waren. Vgl. ADAP, Serie D, Band I, 835 Anm. 2.

nicht erfolgte, lag im Gegensatz zur offiziellen die eigentliche Entscheidung darüber, ob Wilhelm Holtmann zum neuen Aachener Bischof ernannt werden könne, nicht beim Kirchenminister, sondern beim Düsseldorfer Gestapo-Kommissar Friedrich.

Unausgesprochen steht hinter der Bewertung Wilhelm Holtmanns durch Kommissar Friedrich die Forderung, daß nur der als politisch unbedenklich zu betrachten ist, der in tätiger Weise für den neuen Staat oder die ihn tragende Bewegung eintritt. Ist eine „tätige Mitarbeit“ am Aufbau des neuen Staates nicht zu erkennen, so ist der darin aufscheinende Widerstand zu brechen, oder um es mit den Worten des Reichskanzlers auszudrücken: „Wer nicht mittut, kommt unter die Räder“.<sup>1664</sup> Unklar bleibt jedoch, ob der Gestapo 1937 tatsächlich konkrete Anzeichen vorlagen, um eine intensivere Beziehung zwischen Holtmann und von Galen korrekt behaupten zu können. Es ist nicht zwingend notwendig aus der Tätigkeit Wilhelm Holtmanns im bekannten Wallfahrtsort Kevelaer eine besondere Beziehungsqualität zwischen ihm und seinem Diözesanbischof abzuleiten, die über die anderer Pfarrer zu ihrem Diözesanbischof hinausgeht.<sup>1665</sup> Die Ernennung zum Ehrendomkapitular konnte, da der Gestapo die genaueren Umstände der Ernennung unbekannt waren, ebenfalls nicht als Beweis einer besonderen Wertschätzung Pfarrer Holtmanns durch seinen Diözesanbischof gelten. Im Schreiben Kommissar Friedrichs an den Regierungspräsidenten wirken auch die Strafverfahren wegen Nichtbeflaggung und Verstoßes gegen die Devisenbestimmungen als Begründungen eher nachgereicht als in den Vordergrund gestellt. Kommissar Friedrich bediente sich ihrer nur zu Stützung seiner „von Galen These“ und der Kompromittierung des überaus positiven Urteils des Bürgermeisters von Kevelaer. Die Beurteilung des Ortspolizeiverwalters mußte Kommissar Friedrich tatsächlich mit der Tendenz der Schönfärberei behaftet erscheinen, weil in ihr z.B. die stetige, ordnungsgemäße Beflaggung der kirchlichen Gebäude behauptet wurde, während der Gestapo gleichzeitig detaillierte Informationen über einen Verstoß Pfarrer Holtmanns gegen das

---

<sup>1664</sup> Daß Kommissar Friedrich mit seiner Auffassung zu den staatsbürgerlichen Pflichten der Bischöfe im nationalsozialistischen Deutschland mit der obersten Parteiführung übereinstimmte, belegt eine nahezu zeitgleiche Äußerung Adolf Hitlers vom 12. Februar 1938. In seinem Gespräch mit dem österreichischen Bundeskanzler Kurt von Schuschnigg bemerkte Hitler zur „tätigen Mitwirkung“ der Kirchen am Aufbau des Dritten Reiches: „Ich bin gottesgläubig und religiös, wenn auch nicht in einem kirchlich gebundenen Sinne. Denken Sie an den Weg, den ich genommen habe. Heute gibt es keine Parteien, Klassen, Zersplitterungen mehr im deutschen Volke. Alle wollen dasselbe. Ich hatte es mir ja noch anders gedacht: ich wollte das deutsche Volk in den beiden großen Kirchen, der katholischen und einer zentralen evangelischen einen, und mit den Kirchen meine Aufgabe lösen. Das hat sich als undurchführbar erwiesen, weil die Kirchen nicht wollten; daher wird es jetzt ohne und notfalls gegen die Kirchen gemacht. Wer nicht mittut, kommt unter die Räder.“ *K. v. Schuschnigg*, Ein Requiem in Rot-Weiß-Rot, 40.

<sup>1665</sup> In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, daß im Entwurf des Schreibens an den Regierungspräsidenten erst in einem zweiten, vielleicht sogar erst in einem dritten Arbeitsgang, die Formulierung „so muß aus den Gesamtumständen, insbesondere aus seinen Beziehungen zum Bischof von Münster“ zu „seinen engen Beziehungen“ erweitert wurde. Weiterhin suggeriert der vorangehende Text, der Bischof von Galen als einen streitbaren, dem Nationalsozialismus mit größter Zurückhaltung gegenüberstehenden, Mann schildert, den Eindruck, Pfarrer Holtmann wäre in der gleichen Weise zu charakterisieren. Vgl. HStAD, RW 58-21979, 20, Gestapo Düsseldorf an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 31. Dezember 1937.

Reichsflaggengesetz im Januar 1936 vorlagen. Eine Korrektur der Aussage in diesem Punkt war also durchaus angebracht. Das berechtigte jedoch nicht dazu, beinahe alle positiven Aussagen des Bürgermeisters in ihr Gegenteil zu verkehren und etwa hinter den Maßnahmen des Jahres 1933 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Kevelaer doch nur einen verdeckten finanziellen Eigennutzen für die Pfarrgemeinde und das Bistum sehen zu wollen.

Zur Beurteilung des Gutachtens der Gestapoleitstelle Düsseldorf bleibt abschließend festzuhalten, daß die gegen Pfarrer Holtmann angestrebten Verfahren wegen Nichtbeflaggung und Verstoßes gegen die Devisenbestimmungen keinesfalls ausreichen, um Bedenken allgemein politischer Art ausreichend zu begründen, zumal Pfarrer Holtmann es nach dem Zeugnis der Gestapo bislang vermieden hatte, nach außen hin politisch in Erscheinung zu treten. Er unterschied sich damit auch nach Auffassung Kommissar Friedrichs nicht wesentlich von der Einstellung des „Durchschnittsgeistlichen“,<sup>1666</sup> doch genügte dieses nicht, um im nationalsozialistischen Staat der Gestapo ein genehmer Bischofskandidat zu sein.<sup>1667</sup> Daher wurde, um bei den zuständigen Regierungsstellen die „richtigen“ Befürchtungen zu wecken, Pfarrer Holtmann von Kommissar Friedrich zu einem zweiten Graf Galen hochstilisiert. Das so gewonnene Bild rundeten die Kanzelverkündigungen, die angeblich „verschiedentlich sehr hart die Grenze des Erlaubten“ streiften, hervorragend ab. Kommissar Friedrich hat offenkundig die gegenteilige Aussage des Polizeiverwalters in Kevelaer abgeändert, um das Bild Pfarrer Holtmanns an das des streitbaren Bischofs von Münster anzugleichen. Die beabsichtigte Täuschung gelang, die angeblich besonders enge Beziehung Wilhelm Holtmanns zu seinem Diözesanbischof bewirkte im Kirchenministerium, das keinen „zweiten Bischof Galen“ im Bistum Aachen wünschte, die endgültige Ablehnung des Kandidaten.

Im Bericht des Vizepräsidenten der Rheinprovinz Dellenbusch an das Kirchenministerium wurde Wilhelm Holtmann nicht allein als ausgeprägter Anhänger des Münsteraner Bischofs ausgewiesen, sondern erstmalig auch von einer persönlichen Empfehlung des Kevelaerer Pfarrers durch Bischof von Galen für die Bischofswahl in Aachen gesprochen. Falls diese Information Vizepräsident Dellenbusch nicht aus einer anderen Quelle zugekommen war,<sup>1668</sup> worüber nur spekuliert werden kann, tritt an dieser Stelle eine weitere fiktive Ausgestaltung der Beziehung Wilhelm Holtmanns zu Bischof Galen zu Tage. Die telefonische Übermittlung der Auskünfte war zudem geeignet, dem Aufkommen einer solchen legendären Ausschmückung Vorschub zu leisten, wobei der Frage, ob dies absichtlich oder versehentlich geschah, kein übergroßes Gewicht zukommt, denn entscheidender ist ihre Konsequenz: Sie

<sup>1666</sup> Vgl. HStAD, RW 58-21979, 20, Gestapo Düsseldorf an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 31. Dezember 1937.

<sup>1667</sup> Der Schritt von einer solchen Grundhaltung zur Feststellung Werner Webers, der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat impliziere einen „tätigen Einsatz“ für diesen, kann auf dem Hintergrund einer solchen Geisteshaltung leicht vollzogen werden.

<sup>1668</sup> Als mögliche Informationsquellen kämen der Aachener Regierungspräsident oder die Gauleitung Köln-Aachen in Frage.

mußte sich im Kirchenministerium erheblich zum Nachteil Pfarrer Holtmanns auswirken.

Dort war die antikirchliche Stimmung in der Zwischenzeit durch die Weihnachtsansprache des Papstes verstärkt worden. Es war auf diesem Hintergrund nur zu verständlich, daß das Kirchenministerium nicht geneigt war, Wilhelm Holtmann, dessen Kanzelverkündigungen angeblich „oftmals hart die Grenze des erlaubten streiften“ als „zweiten Bischof Galen“ die Ernennung zum Aachener Bischof zu ermöglichen, nachdem beim Münsteraner Bischof wie wenige Tage zuvor beim Papst besonders häufig die öffentlichen Ansprachen und Predigten Anlaß zur Kritik gegeben hatten.

Das in starker Anlehnung an das Recht zur Ausschließung mindergenehmer Kandidaten formulierte Ablehnungsschreiben Staatssekretär Muhs an das Aachener Domkapitel bewertete Joseph Kaiser als staatliche Anerkennung des Rechtes der Kirche, den Kandidaten auch gegen bestehende Bedenken der Regierung zum Bischof ernennen zu können.<sup>1669</sup> Dieser Auffassung ist entschieden zu widersprechen, da sie mehr einer juristischen Interpretation des Brieftextes als den tatsächlichen Gegebenheiten im Kirchenministerium entspricht. Im behördeninternen Sprachverkehr sprachen sowohl Ministerialrat Roth in seiner Aktennotiz vom 5. Januar als auch Hermann Göring in seinem Schreiben an Kirchenminister Kerrl von der „Ablehnung“ Wilhelm Holtmanns.<sup>1670</sup> Dieser Sprachgebrauch erweckt nicht den Eindruck, daß die Regierung ihr Erinnerungsrecht als unverbindlich betrachtete. Auch die gesamte dem „Fall Aachen“ vorausgehende Handhabung der politischen Klausel durch die zuständigen Ministerien widerspricht dieser Annahme. In die gleiche Richtung weist auch die erneute Weigerung des Kirchenministeriums, die Ablehnungsgründe gegenüber der Kurie offenzulegen. Unabhängig von der Frage der Stichhaltigkeit der Ablehnungsmotive setzt eine Offenlegung der Ablehnungsgründe diese einer Diskussion aus, in deren Verlauf es durch Uminterpretationen der benannten Motive prinzipiell zu einer Revision der Ablehnung des Kandidaten kommen könnte. Der nationalsozialistische Totalitätsanspruch legte den Verzicht auf die Offenlegung der Ablehnungsmotive zur Stärkung der eigenen Position für das Kirchenministerium zumindest ebenso nahe wie die mangelhafte Stichhaltigkeit der gegen Wilhelm Holtmann vorgebrachten „allgemein politischen Bedenken“.

Nur bei wenigen Bischofsernennungen der nationalsozialistischen Herrschaft gelang es der Reichsregierung, die Konkordatsanfrage innerhalb der zwanzigtägigen Einspruchsfrist zu beantworten. Der „Fall Aachen“ war eine dieser Ernennungen. Doch es scheint als habe der Vatikan, der seit 1933 immer wieder auf eine strikte Einhaltung der Konkordatsfrist gedrungen hatte, im „Fall Aachen“ einen klassischen Pyrrhussieg errungen: die Frist wurde eingehalten, der Kandidat abgelehnt. Hypothetisch, aber gewiß nicht

<sup>1669</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 163.

<sup>1670</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 53.62, die Aktennotiz des RMfdkA vom 5. Januar 1938 und das Schreiben des Preußischen Ministerpräsidenten, St.M. I. 108, an das RMfdkA vom 5. Februar 1938 abgedruckt in: J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 212f., Akten A.6 und A. 9. Hermann Göring sprach sogar von der „Ablehnung des Vorgeschlagenen“, als sei Pfarrer Holtmann der Regierung zur Wahl oder Abwahl vorgeschlagen.

uninteressant, ist die Frage, welchen weiteren Verlauf der Fall genommen hätte, wenn sich das Kirchenministerium einem geringeren Zeitdruck ausgesetzt gesehen und die Anfrage des Kapitels nicht bereits am 5. Januar, sondern erst einige Tage später beantwortet hätte. In diesem Fall wäre auch die für Wilhelm Holtmann überaus positive Beurteilung der Parteikanzlei vom Kirchenministerium zu berücksichtigen gewesen. Daß sie auch nach ihrem verspäteten Eintreffen im Ministerium starke Beachtung gefunden hat, belegen die zahlreichen Kommentare und Unterstreichungen der Mitarbeiter Hanns Kerrls. Ob die Beurteilung der Parteikanzlei, die sich überwiegend das positive Gutachten des Bürgermeisters zu eigen machte, geeignet gewesen wäre, die von der Staatspolizei geäußerten Bedenken zu zerstreuen, ist schwer zu entscheiden. Das von Kommissar Friedrich stark negativ überzeichnete Bild Wilhelm Holtmanns erfuhr durch die politische Beurteilung der Parteikanzlei in jedem Fall eine deutliche Relativierung. Dieser Sachverhalt blieb den Entscheidungsträgern im Kirchenministerium nicht verborgen und vergrößerte anschließend ihr Begründungsdilemma, hatten sie doch möglicherweise übereilt einen Kandidaten abgelehnt, gegen den selbst der ausgewiesene Kirchengegner Martin Bormann vor dem Hintergrund der positiven Angaben, die ihm über Wilhelm Holtmann gemacht worden waren, keine besonderen Bedenken geltend zu machen mußte.

Martin Bormann selbst weist sich durch seine Beurteilung als Machtstrategie aus, der gegebene Situationen realistisch einzuschätzen mußte. Im Gegensatz zur Staatspolizei betrachtete er den Kirchenkampf offensichtlich nicht als reinen Selbstzweck. Statt wie die Gestapo den Kampf um des Kampfes Willen zu führen, schwenkte Martin Bormann nur dann auf einen Konfrontationskurs ein, wenn ihm dies für ihn persönlich bzw. sein machtpolitisches Anliegen klare Vorteile versprach. Diese Einstellung unterschied ihn 1938 auch deutlich von Kirchenminister Hanns Kerrl und dem von ihm geführten Ministerium. Natürlich wäre auch ihm ein „brauner Bischof“ genehmer gewesen, doch er war Realist genug, nicht zu erwarten, die Kirche werde von sich aus einen solchen benennen oder eine entsprechende von der deutschen Seite ausgehende Kandidatenpräsentation tolerieren. Insofern mußte Martin Bormann gegen jeden von der Kirche benannten Kandidaten, der nicht gleichzeitig Parteimitglied war, prinzipielle Bedenken haben. Mit Wilhelm Holtmann präsentierte die Kurie der Reichsregierung jedoch einen Kandidaten, der zumindest äußerlich den Nationalsozialisten wohlgesonnen schien, sich um ein gutes Verhältnis zu ihren lokalen Vertretern bemühte, politisch nicht hervortrat und als einer der ersten Pfarrer des Bistums die Hakenkreuzfahne am Pfarrhaus gehißt hatte. Warum sollte Martin Bormann gegen einen derart angepaßten katholischen Priester „besondere Bedenken“ erheben, wenn zu erwarten war, daß der Vatikan nach seiner Ablehnung doch nur ein Ersatzkandidat benennen werde, dessen „tätige Mitarbeit“ beim Aufbau von Volk und Staat kaum über die Wilhelm Holtmanns hinausgehen würde?

Die enge Beziehung Pfarrer Holtmanns zu Bischof von Galen konstruierte Kommissar Friedrich allein aus seiner Tätigkeit im bekannten Wallfahrtsort Kevelaer und seiner Ernennung zum Ehrendomkapitular bzw. Dechanten. Insgesamt betrachtet erscheinen die Hauptgründe der Ablehnung Wilhelm

Holtmanns als so gering personengebunden, daß sie auf jeden anderen Pfarrer eines vielbesuchten Wallfahrtsortes, jeden anderen Träger eines kirchlichen Ehrentitels, alle Dechanten und jeden mit Leitungsaufgaben innerhalb der Bistumsverwaltung betrauten Priester übertragbar sind. Von nachrangigem Interesse ist für die Gestapo auch der Aachener Bischofssitz, denn der Fall enthält keinen Hinweis darauf, daß er sich zur gleichen Zeit in einem anderen deutschen Bistum nicht in gleicher Weise hätte zutragen können. Die beteiligten Personen wie auch der neuzubesetzende bischöfliche Stuhl erscheinen beliebig austauschbar, da es der Gestapo und in seiner Nachfolge dem Kirchenministerium schlicht auf die Ablehnung vermeintlich unzuverlässiger Bischofskandidaten ankam: 1936 waren Professor Rauch und das Bistum Fulda, 1938 Pfarrer Holtmann und die Diözese Aachen die Leidtragenden. Es ist anzunehmen, daß das Reichskirchenministerium diese Praxis auch in den nachfolgenden Jahren in analoger Form fortgesetzt hätte, wäre ihm nicht durch die Bestellung Weihbischof Sträters zum Apostolischen Administrator aufgezeigt worden, daß die Kurie nicht gewillt war, diese Praxis dauerhaft widerspruchslos hinzunehmen, sondern beabsichtigte, sie durch eine fortgesetzte Besetzung der deutschen Bistümer mit Apostolischen Administratoren so zu umgehen, daß das im Reichskonkordat verbrieftete Erinnerungsrecht des Staates faktisch entwertet zu werden drohte.

Die schwache Position Hanns Kerrls im internationalsozialistischen Machtkampf und entsprechend die unsichere Stellung seines Ministeriums dokumentiert im „Fall Aachen“ die Beschwerde des preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring, bei der Ablehnung Wilhelm Holtmanns übergangen worden zu sein. Der Anspruch Hermann Görings, einmal an sich gezogene Macht unter keinen Umständen freiwillig wieder aus der Hand zu geben, ist ebenso offensichtlich wie die Schwäche des Kirchenministers, der durch seine geschickte Argumentation den Zorn des preußischen Ministerpräsidenten vom Kirchenministerium auf die zu langsam arbeitende Gestapo Heinrich Himmlers umzulenken versuchte. Die Antwort des Kirchenministeriums argumentierte auch mit der Gefahr eines eigenmächtigen Schritts der Kurie. Wenn das Argument nicht allein dazu dienen sollte, bei Hermann Göring den gewünschten Eindruck zu hinterlassen, sondern ebenso eine im Kirchenministerium bestehende ernsthafte Sorge zum Ausdruck brachte, könnte sich hinter ihm eine sehr selbstkritische Einschätzung des Kirchenministeriums verbergen: das stillschweigende Eingeständnis, mit den eigenen kirchenpolitischen Maßnahmen in der Vergangenheit den Bogen bereits so weit überspannt zu haben, daß nunmehr eine entsprechende Gegenmaßnahme der Kurie unausweichlich geworden war.

Das Geheime Staatspolizeiamt hatte dem Kirchenministerium am 26. Februar von der Erteilung umfangreicher Weihevollmachten an Kapitularvikar Sträter berichtet. Nach Ansicht klerikaler Kreise, so führte das Schreiben weiter aus, sei aus der vatikanischen Verfügung zu erkennen, „daß mit einer Besetzung des Aachener Bischofsstuhles vorläufig nicht zu rechnen ist.“<sup>1671</sup> Auf der Basis dieser Informationen konnte im Kirchenministerium damit gerechnet

---

<sup>1671</sup> BA, R 51.01./22215, 67, Gestapa Berlin, B Nr. II B 1 - 2979-37, an das RMfdKA vom 26. Februar 1938, abgedruckt in: *J. Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 217, Akte A. 15.

werden, wie seinerzeit im „Fall Fulda“ in einigen Wochen oder Monaten von der Kurie ein Ersatzkandidaten für den bischöflichen Stuhl in Aachen präsentiert zu bekommen. Die Ernennung Weihbischof Sträters zum Apostolischen Administrator traf das Ministerium daher im Mai vollkommen unvorbereitet. Möglicherweise ist die Überraschung des Kirchenministeriums dafür verantwortlich, daß die Behörde auf den Schritt der Kurie zunächst überhaupt nicht reagierte. Da auch das Auswärtige Amt unter dem neuen Reichsaußenminister eine Offenlegung der Ablehnungsgründe befürwortete, war das Kirchenministerium in der Frage der Bischofsernennungen so sehr in die Defensive geraten, daß es sich in den folgenden Monaten bis zum „Fall Innsbruck“ hinter der Behauptung, zur Offenlegung der Ablehnungsgründe durch das Reichskonkordat nicht verpflichtet zu sein, verschanzte, und ansonsten die weitere Entwicklung abwartend den „Fall Aachen“ zunächst auf sich beruhen ließ.

### 3.11.5 Die Bewertung der Kontroverse um den „Fall Aachen“

Im letzten Jahr des Pontifikats Pius XI. war in der Frage des staatlichen Erinnerungsrechts die Zeit der vatikanischen Appeasementpolitik gegenüber der Reichsregierung vorbei. Die Antwort der Kurie auf die neuerliche Ablehnung eines Bischofskandidaten war formaljuristisch korrekt. Gemessen am diplomatischen Kontext, in dem sie stattfand, mußte sie jedoch als ausgesprochen scharf gelten und wurde von der Reichsregierung auch entsprechend empfunden. Der Vatikan hatte mit der Ernennung eines Apostolischen Administrators nicht nur das staatliche Erinnerungsrecht erfolgreich umgangen, sondern es generell zur Disposition gestellt; denn würde die Kurie von dieser Besetzungsvariante dauerhaft Gebrauch machen, wären die politischen Klauseln des Reichskonkordats und der Länderkonkordate Makulatur geworden. Gegenüber der Reichsregierung besaß der Vatikan daher zunächst eine etwas günstigere Verhandlungsposition. Er konnte sich mit dem Hinweis begnügen, die Ernennung eines Apostolischen Administrators sei als Konsequenz der nicht begründeten Ablehnung Wilhelm Holtmanns zu verstehen, und die weitere Entwicklung ruhig abwarten. Die Weigerung des Kirchenministeriums, seine Bedenken näher zu benennen, lag auch im „Fall Aachen“ auf der Hand, da die konstruierte enge Verbundenheit Wilhelm Holtmanns zu seinem Bischof, wie Joseph Kaiser korrekt ausführte, nicht ausreichend war, um den Kandidaten aus „staatspolitischen“ Gründen zu Fall zu bringen.<sup>1672</sup> Allein auf der Ebene einer Kandidatenablehnung ohne konkrete Benennung der Ablehnungsmotive, nicht aber auf der Ebene eines freundschaftlichen Interessenausgleichs mit der Kurie gemäß der Freundschaftsklausel, besaß das Kirchenministerium eine reelle Chance, seine Position durchzusetzen.

Die Erwartung des Kirchenministeriums, von der Kurie wie im „Fall Fulda“ im Anschluß an die Ablehnung Wilhelm Holtmanns einen neuen Bischofskandidaten präsentiert zu bekommen, erwies sich als Trugschluß. Zwar ließ der Vatikan auch in diesem Fall seinen ursprünglichen Kandidaten fallen, doch präsentierte er der Regierung mit der Ernennung Weihbischof

<sup>1672</sup> Vgl. J. Kaiser, Die Politische Klausel der Konkordate, 164.

Sträters zum Apostolischen Administrator eine andere Lösung des Problems als sie von deutscher Seite erwartet worden war. Da der Ernennung Apostolischer Administratoren ursprünglich nur ein provisorischer Charakter zukam, war ein staatliches Einspruchsrecht bei ihrer Ernennung in keinem deutschen Konkordat vorgesehen worden. Bei der Einsetzung Apostolischer Administratoren war der Vatikan völlig frei, sowohl was die zu benennende Person als auch den Zeitraum, für den ihre Ernennung Gültigkeit haben sollte, betraf. Im „Fall Aachen“ war jedoch durch die der Ernennung Weihbischof Sträters vorausgegangene Entwicklung ein Präzedenzfall eingetreten, denn allen Beteiligten wurde sogleich deutlich, daß die Bestellung eines Administrators nur erfolgt war, weil die Reichsregierung die Ernennung des ursprünglich vorgesehenen Kandidaten ohne nähere Angabe ihrer Motive blockiert hatte. Es stellt sich daher die Frage, ob die Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator bereits 1938 auf Dauer angelegt war oder zunächst nur einen Überbrückungscharakter haben sollte, bis sich die Reichsregierung zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung der Krise bereit finden würde.

Letzteres erscheint durch die Wahl Hermann Joseph Sträters wahrscheinlicher zu sein, denn die Ernennung traf einen fast 72jährigen, der gehofft hatte, die Leitung des Bistums in jüngere Hände legen zu können.<sup>1673</sup> Bischof Sträters fortgeschrittenes Alter hätte in der Tat die Ernennung eines deutlich jüngeren Priesters zum Apostolischen Administrator nahegelegt, wenn die Maßnahme von der Kurie als endgültige Lösung des Problems gedacht war.<sup>1674</sup> Sträters unzweifelhafter Vorzug bestand jedoch darin, als Generalvikar unter Bischof Vogt und Kapitularvikar für die Zeit der Sedisvakanz wie kein anderer mit der Leitung des jungen Bistums vertraut zu sein. Im Vergleich zu einem jüngeren Administrator entfiel bei Weihbischof Sträter die Einarbeitungszeit in die Amtsgeschäfte. Hermann Joseph Sträter bot damit gegenüber allen jüngeren Alternativkandidaten für einen kurzfristigen Zeitraum die größeren Vorteile. Mittel- und langfristig betrachtet mußte aufgrund seines fortgeschrittenen Alters ein jüngerer Administrator die größeren Vorteile bieten. Die Ausführungen Nuntius Orsenigos gegenüber Unterstaatssekretär Woermann in der zweiten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ belegen deutlich, daß der Kurie an einer Ernennung Hermann Joseph Sträters zum residierenden Bischof nicht gelegen war, obwohl ihr dieser Schritt von der Regierung mit der im voraus ausgestellten Erklärung, gegenüber der Person Bischof Sträters keine politischen Bedenken zu erheben, nahegelegt wurde. Der „Fall Aachen“ erschien für Nuntius Orsenigo noch im August 1940 leicht lösbar.<sup>1675</sup> Das deutet darauf hin, daß auch die

---

<sup>1673</sup> Vgl. BDA, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 8. Jahrgang, Stück 12, Nr. 169 Hirtenschreiben, 99.

<sup>1674</sup> In diese Richtung weist auch eine Bemerkung des Vatikanbotschafters vom August 1939, dem in einer allgemeinen Unterhaltung, in der er den Namen Bischof Sträters nebenbei erwähnte, gesagt wurde: „daß er [Sträter] für einen bischöflichen Stuhl bereits zu als wäre“ Diego von Bergen schloß aus dieser Bemerkung, „daß mein wiederholt zum Ausdruck gebrachter Gedanke einer Verjüngung des Episkopats Beachtung gefunden hat.“ PAAA, R 103266, Vatikanbotschafter von Bergen an Unterstaatssekretär Woermann vom 16. August 1939.

<sup>1675</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239543, die Gesprächsnotiz Unterstaatssekretär Woermanns vom 23. August 1940.



Kurie die Ernennung eines residierenden Bischofs der aktuellen Situation vorgezogen hätte und das Bistum Aachen ursprünglich nicht erst nach dem Tod Hermann Joseph Sträters wieder mit einem regulären Diözesanbischof besetzen wollte. Die unnachgiebige Haltung der Reichsregierung bewog schließlich den Vatikan, kompromißlos den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, so daß aus einem in der Krisensituation des Jahres 1938 entwickelten Provisorium schließlich ein annähernd fünf Jahre währender Dauerzustand resultierte.

Im Frühjahr 1938 hatte die Kurie ausreichend Zeit, ihre Reaktion mit Kapitularvikar Sträter und den Verantwortlichen im Bistum Aachen abzustimmen. Die endgültige Entscheidung der Kurie für die Realisierung der Administratorlösung dürfte im Vatikan wahrscheinlich erst in der zweiten Aprilhälfte, also nach dem Ende des Italienbesuchs Adolf Hitlers, gefallen sein. Zur gleichen Zeit verschärfte die Kurie auch ihre Haltung in der Auseinandersetzung um die Vertreibung des Rottenburger Bischofs Johann Baptist Sproll, der am 9. Mai 1938 durch Nuntius Orsenigo nachdrücklich zur Rückkehr in sein Bistum aufgefordert wurde.<sup>1676</sup> In diesem Zusammenhang ist es unangebracht, der Gestapo zu unterstellen, sie hätte die vatikanische Strategie bereits im Februar 1938 vor deren Umsetzung durch die Kurie durchschaut: „Es zeugt für den Spürsinn der Gestapo, daß sie das Spiel des Vatikans bereits durchschaut hatte, als dieser seine Trumpfkarte - die Ernennung Sträters zum Bistums-Verweser - noch gar nicht ausgespielt hatte, wie ein Schreiben des Gestapa Berlin vom 26. Februar 1938 beweist!“<sup>1677</sup> Hier überschätzte Fritz Meyers das Vorstellungsvermögen der Geheimen Staatspolizei und interpretierte das Schreiben an den Kirchenminister zu stark aus der historischen Rückschau mit dem Wissen um die Dauerhaftigkeit des Provisoriums. Er übersah zudem die ausgeprägte Verhandlungsbereitschaft des Vatikans, die Kardinalstaatssekretär Pacelli u.a. gegenüber dem Danziger Senatspräsidenten überdeutlich zum Ausdruck gebracht hatte. Das Geheime Staatspolizeiamt berichtete dem Kirchenministerium auch lediglich, daß mit der Wiederbesetzung des Bistums Aachen „vorläufig“ nicht zu rechnen sei. Weder der Gesamtduktus des Schreibens noch das zeitgeschichtliche Umfeld berechtigen zu Fritz Meyers Annahme, daß die Gestapo „vorläufig“ schrieb aber „dauerhaft“ meinte.

Die Reichsregierung hatte sich dem beständigen Bemühen der Kurie, die Differenzen um die politische Klausel beizulegen entzogen und auch die Chance, während des Führerbesuchs in Italien zu einem Interessenausgleich mit dem Vatikan zu gelangen, ungenutzt verstreichen lassen. Bedingt durch dieses Verhalten der Regierung sah sich der Vatikan gedrängt, seiner Position durch geeignete Maßnahmen besonderen Nachdruck zu verleihen. Die Ernennung eines Administrators ohne vorherige Anfrage bei der Regierung verdeutlichte nachdrücklich das Recht der Kirche, die eigenen Ämter in freier Selbstverwaltung ohne staatliche Mitsprache zu besetzen. Gleichzeitig drückte der Schritt eine deutliche Mißbilligung des unkooperativen Verhaltens der deutschen Behörden aus. Durch die

<sup>1676</sup> Vgl. Nuntius Orsenigo an Bischof Sproll vom 9. Mai 1938, abgedruckt in: *P. Kopf, M. Miller, Die Vertreibung von Bischof Johann Baptist Sproll*, 104.

<sup>1677</sup> *F. Meyers, Hüter unter dem Haken-Kreuz*, 70.

Möglichkeit, die Amtszeit des Administrators kurzfristig beenden zu können, wahrte der Heilige Stuhl zugleich seinen Verhandlungsspielraum. Das vatikanische Vorgehen zeigte zudem eine Analogie zur nationalsozialistischen Außenpolitik, die das Überraschungsmoment zu nutzen wußte bzw. ihr Gegenüber vor vollendete Tatsachen zu stellen pflegte. Sehr aufschlußreich erscheint ferner ein Vergleich der römischen Vorgehensweise mit den in einer Denkschrift vom 17. Oktober 1937 niedergelegten Gedanken des Berliner Bischofs Konrad Preysing und seiner engsten Mitarbeiter.<sup>1678</sup> Die Niederschrift der Gedanken erfolgte zwar nicht mit Blick auf die Frage der Bischofsernennungen und das in der politischen Klausel begründete Einspruchsrecht des Staates, denn dazu stand dieses Problem für Bischof Preysing zu wenig im Zentrum des Kirchenkampfgeschehens,<sup>1679</sup> doch verdeutlicht der Vergleich, daß bereits im Oktober 1937 nur wenige Tage nach dem Tod Bischof Vogts ein deutscher Bischof eine kirchliche Taktik einforderte, die in den nachfolgenden Monaten durch die Kurie partiell in der Frage des staatlichen Erinnerungsrechts realisiert werden sollte.<sup>1680</sup>

Aus den Erfahrungen mit dem staatlichen Verhandlungspartner zog Bischof Preysing die Schlußfolgerung, daß „die Partei das Konkordat grundsätzlich als nichts anderes als einen Fetzen Papier ansehen muß. Eine sittliche oder rechtliche Verpflichtung kann die Partei diesem Verträge nicht zuerkennen.“<sup>1681</sup> Die Verpflichtung des Konkordats zur freundschaftlichen Regelung aller Differenzen zwischen den Vertragspartnern ignorierte die Regierung. Als schärfsten und gleichzeitig auch gefährlichsten Gegner der Kirche stufte Bischof Preysing die SS und die ihr nahestehenden Organisationen ein, denn sie allein verfügte über die Gestapo, deren Methoden und Maßnahmen keiner richterlichen Nachprüfung unterlagen.<sup>1682</sup>

---

<sup>1678</sup> Die Ausarbeitung der Denkschrift, die nach einem ausführlichen Gespräch mit Bischof Preysing entstand, nahm Domvikar Walter Adolph, Mitarbeiter im kirchenpolitischen Referat des Bistums Berlin, in den Abendstunden vor. Vgl. *W. Adolph*, Hirtenamt, 137. Auf dem in Breslau am 19. Oktober 1937 eingegangene Schreiben vermerkte Kardinal Bertram: „nicht unterschrieben, doch vom H. H. Bischof von Berlin in seinem Schreiben vom 26. Oktober 37 als seine Darlegung bezeichnet.“ Vgl. *L. Volk*, Akten deutscher Bischöfe, Band IV., 356.

<sup>1679</sup> Der allein auf der diplomatischen Ebene behandelte „Fall Fulda“ war nicht einmal dem dortigen Domkapitel bekannt. Eine Kenntnis der Ereignisse durch Bischof Preysing ist daher wenig wahrscheinlich.

<sup>1680</sup> In seiner intensiven Korrespondenz mit Kardinal Bertram über die in der Denkschrift geäußerten Vorschläge führte Bischof Preysing am 26. Oktober 1937 erläuternd aus: „Ich darf mir ferner den Hinweis erlauben, daß meine Ausführungen sich, was die Vergangenheit angeht, auf die kirchenpolitischen Vorgänge der jüngsten Zeit beschränken und vor allem die für die Zukunft einzuschlagende Taktik im Auge haben. Ich habe ja selbst an den Verhandlungen im Jahre 1936 teilgenommen. Die entscheidende Wendung beginnt m.E. Ende vorigen Jahres aufgrund einer politisch bedeutsamen Besprechung und ihrer Erfolglosigkeit.“ Die Umschreibungen Bischof Preysings waren aus Sicherheitsgründen vage gehalten und beziehen sich nach *L. Volk* auf den Bericht Kardinal Faulhabers über seine Unterredung mit Hitler vom 4. November 1936. Vgl. *L. Volk*, Akten deutscher Bischöfe, Band IV., 382.

<sup>1681</sup> Bischof Preysing an Kardinal Bertram vom 26. Oktober 1938, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten deutscher Bischöfe, Band IV., 359. Das Reich hat auch der rechtlichen Bindung der politischen Klausel nur in soweit Beachtung geschenkt, als sie sich zum eigenen Vorteil auswirkte.

<sup>1682</sup> Die Beurteilung Pfarrer Holtmanns durch das Kirchenministerium basierte hauptsächlich auf dem Bericht der Gestapoleitstelle Düsseldorf. Die dort konstruierte, angeblich besonders enge Verbindung zu Bischof von Galen wurde für die Ablehnung des Kandidaten ausschlaggebend.

Im Rückblick auf den Kirchenkampf stellte die Denkschrift Bischof Preysings fest, daß nach „den bisherigen Erfahrungen im kirchenpolitischen Kampf (...) Öffentlichkeit und Massenreaktionen die von der Partei gefürchtetsten Faktoren [sind], denn in ihnen versinnbildet sich für die Partei am wirksamsten [die] (...) noch bestehende Begrenzung ihres universalen Machtanspruchs. Deshalb ist es völlig sinnlos zu erhoffen, daß die Partei nur auf Verhandlungen hin in den Zimmern der Ministerien der Kirche irgendwelche Konzessionen gibt oder sich nachgiebig zeigt. Nur bewiesene Macht wird sie eventuell veranlassen, ihren Feldzug gegen die Kirche einzustellen.“<sup>1683</sup>

Da die Reichsregierung nicht gewillt war, zu einem Einvernehmen mit der Kirche zu gelangen,<sup>1684</sup> mußten Verhandlungen zwangsläufig wie schon im „Fall Fulda“ scheitern. Es blieb der Kirche daher nur noch die Möglichkeit, durch „bewiesene Macht“ eine Änderung ihrer Verhandlungsposition zu erreichen. Sie tat dies, indem sie mit der Ernennung Weihbischof Sträters zum Apostolischen Administrator unter Umgehung der politischen Klausel die Leitung der Diözese dauerhaft neu regelte. Dieser Schritt der Kurie war geeignet, nicht nur der Regierungs- und Parteispitze, sondern der gesamten Öffentlichkeit im In- und Ausland die Begrenzung des nationalsozialistischen Machtanspruchs zu verdeutlichen. Recht bald erkannten die Katholiken im Reich die in der Bestellung von Administratoren und Kapitularvikaren enthaltene Frontstellung gegen die eigene Regierung.

So berichtete Anfang 1942 während der Sedisvakanz der Erzdiözese Köln der V-Mann Nr. 24 der Gestapoleitstelle in Düsseldorf: „Wie von zuverlässiger Seite verlautet, ist der vom Kölner Domkapitel gewählte neue Erzbischof, Bischof Graf Preysing von Berlin, nicht bestätigt worden. Nun will man auch in Köln das Veto der Regierung umgehen und einen Apostolischen Administrator vom Papste ernennen lassen, der dann ohne das Placet der Regierung den Rechten nach ein Erzbischof wäre.“<sup>1685</sup> Unabhängig von der Frage, ob der Informant der Geheimen Staatspolizei hier in Köln oder Rom bestehende Absichten korrekt referierte oder nur ein historisch nicht haltbares Gerücht wiedergegeben hat, so wird an seinen „Informationen“ doch deutlich, daß die Aushebelung des staatlichen Erinnerungsrechts im „Fall Aachen“ nicht nur innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie als eine solche verstanden und entsprechend bewertet wurde.

---

<sup>1683</sup> Bischof Preysing an Kardinal Bertram vom 26. Oktober 1938, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten deutscher Bischöfe, Band IV., 360f.

<sup>1684</sup> Im „Fall Aachen“ wäre die Regierung durch die im Reichskonkordat enthaltene Freundschaftsklausel angehalten gewesen, einen freundschaftlichen Interessenausgleich mit der Kurie zu suchen.

<sup>1685</sup> Vgl. HStAD, RW 35-9, 26, die Meldung von V. 24 vom 21. Februar 1942.

### 3.12 Die Danziger Bischofsernennung 1938: „Der Fall Danzig“

Mit dem „Fall Danzig“ begann im Frühjahr 1938 die Reihe der Anwendungsfälle des staatlichen Erinnerungsrechts in den konkordatsfreien Diözesen des nationalsozialistischen Machtbereichs. Für die außerhalb des Altreiches lokalisierten Fälle ist grundsätzlich das Bemühen der Reichsregierung kennzeichnend, ihr im Reichskonkordat fixiertes Einspruchsrecht auch auf die ihrem Herrschaftsbereich zugeschlagenen Diözesen auszudehnen. Die Kurie ist diesem Anspruch mit unterschiedlicher Intensität begegnet. Der Danziger Bischofsernennung kommt innerhalb der Reihe der konkordatsfreien Anwendungsfälle eine Sonderstellung zu, denn die Reichsregierung war an diesem Konflikt mit der Kurie nicht unmittelbar beteiligt. Beansprucht und ausgeübt wurde das politische Erinnerungsrecht von der formal selbständigen nationalsozialistischen Führung Danzigs. Ihre außenpolitisch relevanten Aktionen erfolgten jedoch über das deutsche Generalkonsulat in Danzig in enger Abstimmung mit der Berliner Regierung, die somit indirekt in den schwelenden Konflikt involviert war. Die zeitliche und personelle Nähe des „Fall Danzig“ zu den nationalsozialistischen Anwendungsfällen, besonders zu den „Fällen Aachen und Innsbruck“ berechtigt, ihn an dieser Stelle in die Untersuchung einzufügen. In der historischen Forschung wurde der Danziger Kontroverse wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Weder Joseph Kaiser noch Dieter Albrecht schilderten den Fall. Er fand ausschließlich in Abhandlungen zur Danziger Diözesengeschichte<sup>1686</sup> und biographischen Berichten über Franz Sawicki und Bischof Carl Maria Splett Eingang.<sup>1687</sup> Die aus der Erinnerung niedergeschriebenen Angaben zur Ablehnung Franz Sawickis und der anschließenden Ernennung Bischof Spletts beschränkten sich daher meist auf eine allgemeine, wenig detaillierte Schilderung der Entwicklung. Sie können durch die Akten des Kirchenministeriums erheblich erweitert und präzisiert werden.<sup>1688</sup> Eine detaillierte Darstellung der Bischof Wienken betreffenden Aspekte des Falls bot bereits Martin Höllen in seiner Monographie über den Meißener Bischof.<sup>1689</sup>

#### 3.12.1 Die Errichtung der Freien Stadt und des Bistums Danzig

In Danzig und an der 1919 neugezogenen Weichselgrenze hatte sich das im Versailler Vertrag festgeschriebene Friedenssystem „in schikanösen Kleinlichkeiten überboten“.<sup>1690</sup> Durch die Provinz Westpreußen war ohne

<sup>1686</sup> Vgl. E. Sodeikat, Die Verfolgung und der Widerstand der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933-1945, 7.

<sup>1687</sup> Vgl. M. Clauss, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 721, R. Stachnik, Danziger Priesterbuch, 33 und F.J. Wothe, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 6.

<sup>1688</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023 Danzig.

<sup>1689</sup> Da sein Forschungsansatz ausschließlich auf die Person Bischof Wienkens beschränkt war, verzichtete Martin Höllen auf eine umfassendere Gesamtdarstellung des Falls bzw. seine Einordnung in den übergeordneten Zusammenhang der Bischofsernennungen. Vgl. M. Höllen, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 66-68.

<sup>1690</sup> Vgl. W. Hubatsch, Polenfeldzug, sowjetisch-finnischer Winterkrieg, die Besetzung Skandinaviens, in: Der 2. Weltkrieg. Bilder, Daten, Dokumente, 91.

Volksbefragung ein breiter territorialer „Korridor“ gelegt worden, der Polen den Zugang zur Ostsee ermöglichte. Dem deutschen Charakter Westpreußens respektierten die Siegermächte des ersten Weltkriegs allein in Danzig. Die Stadt und ihr unmittelbares Vorgelände wurden dem polnischen Nationalstaat nicht unmittelbar einverleibt, sondern unterstanden als Freie Stadt Danzig allein außenpolitisch den Weisungen der Warschauer Regierung. Um den polnischen Ansprüchen in Danzig Rechnung zu tragen, stand der Freistaat Danzig unter der Aufsicht eines Völkerbundkommissars. Auf dem Territorium des Freistaates lebten 1919 383.995 Einwohner, von denen bei der Volkszählung vom 1. November 1923 97,6% deutsch als ihre Muttersprache angaben. Ihnen stand eine polnisch, kassubisch oder massurisch sprechende Minderheit von 10.415 Einwohnern gegenüber.<sup>1691</sup> Konfessionell waren 57,5% der deutschen Bevölkerung Danzigs evangelisch. Die katholische Minderheit belief sich auf 37% der deutschen Stadtbevölkerung und die polnische Minderheit, die nahezu geschlossen dem katholischen Bekenntnis angehörte.<sup>1692</sup>

Die durch den Versailler Vertrag Polen zugebilligten Eingriffe in die innenpolitische Souveränität der „Freien Stadt“ waren beträchtlich. Obwohl die Stadt eine eigene Währung unterhielt und über eine eigene Postverwaltung verfügte, gab es im Hafengebiet zusätzlich eine polnische Post. Die Verwaltung der Eisenbahn war vollständig unter polnischer Verwaltung, während sich die Hafenkommission aus Angehörigen beider Volksgruppen zusammensetzte.<sup>1693</sup> Obwohl Polen die Kapazität des Danziger Hafens nicht ausnutzen konnte, war seit 1926 im benachbarten Gdingen ein Konkurrenzhafen entstanden, an dem die aus dem oberschlesischen Industriegebiet herangeführte Eisenbahn endete.<sup>1694</sup> Die Abschneidung der Stadtrepublik von ihrem natürlichen Hinterland verbunden mit der unzureichenden Auslastung des Hafens, der die wichtigste Existenzgrundlage der Bevölkerung Danzigs darstellte, ließ die Stadt während der 20er Jahre zu einem wirtschaftlichen Notstandsgebiet veröden. Angesichts der bedrückenden Wirtschaftslage und des anhaltenden Polnisierungsdrucks der Warschauer Regierung, gelang es den Nationalsozialisten 1933 auch in Danzig unter ihrem Führer Hermann Rauschnig die Mehrheit im Senat zu erringen. Nachdem Hermann Rauschnig bereits im November 1934 zurückgetreten war, übernahm Albert Forster die Führung der Danziger Nationalsozialisten, deren Kurs sich unter seiner Leitung erheblich verschärfte.<sup>1695</sup>

Der Vatikan versuchte nach der Etablierung des Freistaates Danzig, die kirchliche Verwaltungs- und Leitungsstruktur an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Während die Warschauer Regierung Danzig einem polnischen Bischof unterstellt wissen wollte, um die Stadt auch kirchlich stärker an Polen anzubinden, setzten sich die Geistlichen der Stadt beim Vatikan für eine

<sup>1691</sup> Vgl. S. Samerski, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig 1920-1933, 44.

<sup>1692</sup> Vgl. F.J. Wothe, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 22.

<sup>1693</sup> Vgl. F.J. Wothe, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 21.

<sup>1694</sup> Vgl. W. Hubatsch, Polenfeldzug, sowjetisch-finnischer Winterkrieg, die Besetzung Skandinaviens, in: Der 2. Weltkrieg. Bilder, Daten, Dokumente, 91.

<sup>1695</sup> Vgl. W. Hubatsch, Polenfeldzug, sowjetisch-finnischer Winterkrieg, die Besetzung Skandinaviens, in: Der 2. Weltkrieg. Bilder, Daten, Dokumente, 92.

eigenständige Regelung der strittigen Bistumsfrage ein.<sup>1696</sup> Der Vatikan entsprach dem Drängen der Danziger Katholiken als Papst Pius XI. die Pfarreien des Stadtstaates am 21. April 1922 aus dem Verband der Diözesen Kulm und Ermland, denen sie zuvor angehört hatten, herauslöste und zu einer Apostolischen Administratur zusammenfaßte.<sup>1697</sup> Zum Apostolischen Administrator bestellte die Kurie den Bischof von Riga, Eduard Graf O'Rourke, der die deutsche Landessprache seiner Diözese nur in einfachster Form beherrschte.<sup>1698</sup> Die neugebildete Administratur unterstand unmittelbar dem Papst und war weder einem deutschen noch einem polnischen Metropolitens als Suffraganbistum zugeteilt.

Die Ernennung Bischof O'Rourkes löste in Danzig und Berlin ein unterschiedliches Echo aus. Während das Auswärtige Amt in Berlin mit der Ernennung die deutschen Interessen in der Stadt durch den Vatikan ausreichend berücksichtigt wähnte, war die Danziger Bevölkerung mit der Personalentscheidung der Kurie unzufrieden. Am 25. April 1922 berichtete Senator Sawatzki, daß der Danziger Senat über die Ernennung eines Ausländers verstimmt sei. Verstärkt wurde die Verstimmung des Senats dadurch, daß er vor der Ernennung des Administrators von der Kurie gehört werden wollte und sich nun von Rom übergangen fühlte.<sup>1699</sup>

Da der Danziger Senat angesichts seines bescheidenen finanziellen Spielraums dem Bischof kaum ein angemessenes Gehalt zahlen konnte, fürchtete das Auswärtige Amt, Bischof O'Rourke könnte unter polnischen Einfluß gelangen, denn Botschafter Diego von Bergen hatte in Rom erfahren, daß Polen dem Apostolischen Administrator Bezüge in Aussicht gestellt habe, um ihn auf seine Seite zu ziehen.<sup>1700</sup> Aus Furcht, die Polen könnten dem Reich in der Besoldungsfrage zuvorkommen, erwirkte das Außenministerium bis Mitte Mai beim Reichsfinanzministerium die Besoldung des Danziger Bischofs durch das Deutsche Reich. Mit Eduard O'Rourke einigte sich der Vatikanreferent des Auswärtigen Amtes, Richard Delbrück, am 9. Mai 1922 bei einer geheimen Zusammenkunft in einem Münchener Hotel über Einzelheiten der Besoldungsfrage und der Übergabemodalitäten. Für die Übermittlung des Gehaltes, das nach einer Quittierung in Danzig, dem Administrator durch einen Vertrauensmann persönlich übergeben wurde, wurden strengste Sicherheits- und Geheimhaltungsbedingungen abgesprochen.<sup>1701</sup>

<sup>1696</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 23.

<sup>1697</sup> Vgl. das Dekret der Sacra Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis vom 21. April 1922, abgedruckt in: AAS, Band XIV., 312.

<sup>1698</sup> Vgl. ebenda und *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 24.

<sup>1699</sup> Vgl. *S. Samerski*, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig, 220.

<sup>1700</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 356, das Telegramm Botschafter von Bergens, Nr. 74, an das Auswärtige Amt vom 1. Mai 1922 und den ausführlichen Bericht der Deutsche Botschaft beim Päpstlichen Stuhle, Nr. 56, an das Auswärtige Amt vom 1. Mai 1922.

<sup>1701</sup> Mit dem geheimen Treffen in einem Münchener Hotel folgte das Auswärtige Amt der Empfehlung seines Botschafters, der einen Aufenthalt des Bischofs in Berlin als aus verständlichen Gründen unmöglich bezeichnet hatte. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 356, das Telegramm Botschafter von Bergens, Nr. 74, an das Auswärtige Amt vom 1. Mai

Im polnischen Konkordat vom 10. Februar 1925 kam die polnische Regierung in Artikel 3 mit dem Vatikan überein, die Kompetenzen des apostolischen Nuntius in Warschau auch auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig auszudehnen.<sup>1702</sup> Die Danziger Katholiken, die mit dem Heiligen Stuhl bis dahin ausschließlich über den Berliner Nuntius Pacelli oder unmittelbar in Kontakt getreten waren, reagierten mit Protestkundgebungen als einzelne Artikel des Konkordats der Öffentlichkeit bekannt wurden.<sup>1703</sup> Eine auf der Protestversammlung der „Organisation der Katholiken deutscher Nationalität in der Freien Stadt Danzig“ einstimmig gebilligte Eingabe an den Heiligen Stuhl erklärte zum Konkordatsabschluß, es sei mit dem deutschen Charakter Danzigs nicht vereinbar, daß die Katholiken der Stadt indirekt unter polnischem Einfluß ständen.<sup>1704</sup> Gerüchte, die von einer späteren Ersetzung Graf O'Rourke durch einen polnisch eingestellten Bischof in Kulm berichteten, belasteten die allgemein gespannte Lage zusätzlich und ließen Diego von Bergen das Thema im Staatssekretariat zur Sprache bringen.<sup>1705</sup>

Den Wünschen des Danziger Senats<sup>1706</sup> und der Katholiken entsprach der Vatikan noch im gleichen Jahr: Papst Pius XI. erhob in der Bulle „Universa Christifidelium cura“ vom 30. Dezember 1925 die Apostolische Administratur Danzig zum selbständigen, exemten Bistum,<sup>1707</sup> zu dessen ersten residierenden Bischof er am 3. Januar 1926 den bisherigen Administrator, Bischof Eduard O'Rourke, ernannte.<sup>1708</sup> Mit dem Danziger Senat einigte sich der Bischof bereits in einem 1928 unterzeichneten Abkommen über zentrale Aspekte zur Regelung seiner Nachfolge. Das Abkommen sah ein Mitwirkungsrecht des Danziger Senats vor und verpflichtete die Kirche, dem Senat prinzipiell nur einen Kandidaten zu benennen, der die Danziger Staatsbürgerschaft und die Volkszugehörigkeit der Mehrheit der Katholiken im Stadtstaat besaß.<sup>1709</sup>

---

1922. Zu den Einzelheiten der Bischofsbesoldung vgl. S. *Samerski*, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig, 220-222.

<sup>1702</sup> Vgl. L. *Schöppe*, Konkordate seit 1800, 320.

<sup>1703</sup> Vgl. S. *Samerski*, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig, 141f.

<sup>1704</sup> Vgl. F.J. *Wotho*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 108 Anm. 5.

<sup>1705</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 357, 28, Botschafter von Bergen, zu A. 369, an das Auswärtige Amt vom 3. Juni 1925.

<sup>1706</sup> Der Danziger Senat hatte sich gegenüber Graf O'Rourke sehr positiv zur möglichen Erhebung der Administratur zu einem eigenständigen Bistum geäußert. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 357, 38, die Durchschrift zu: Senat der Freien Stadt Danzig an Graf O'Rourke vom 25. Mai 1925.

<sup>1707</sup> Vgl. den Abdruck der Bulle in: AAS, Band XVIII., 38f.

<sup>1708</sup> Vgl. E. *Sodeikat*, Die Verfolgung und der Widerstand der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933-1945, 7.

<sup>1709</sup> Der Vatikan verweigerte diesem Vertragsentwurf jedoch im Februar 1938, als Bischof O'Rourke zu den entsprechenden Verhandlungen in Rom weile, seine Zustimmung. Neben der Aufrechterhaltung staatlicher Rechte bei der Besetzung von Pfarreien stieß sich die Kurie besonders an den Bestimmungen des § 3 zum staatlichen Erinnerungsrecht. Sowohl die deutsche Regierung als auch die Danziger Führung werteten diese beiden Bestimmungen als die wichtigsten des Vertrages. Monsignor Borgongini, der die Verhandlungen mit dem Danziger Bischof führte und sich in der Frage der politischen Klausel auf eine bereits erfolgte Entscheidung des Papstes berief, verschanzte sich hinter dem Argument, aus allgemeinen Rechtsgründen könne der Bischof als Vertragspartner keine den Heiligen Stuhl förmlich bindende Verpflichtung eingehen. In der Praxis sei der Heilige Stuhl jedoch geneigt, sowohl dem Danziger Senat ein Mitwirkungsrecht zuzugestehen, als auch auf die Staatsangehörigkeit

Nationalpolnische Kreise, die mit der vatikanischen Personalentscheidung unzufrieden waren, drängten in den 30er Jahren auf die Einrichtung polnischer Personalpfarreien mit polnischen Kirchen, die ausschließlich von polnischen Priestern geführt werden sollten. Bischof O'Rourke, der den Forderungen der polnischen Minderheit auf Weisung der Kurie entsprochen hatte, sah sich nach seiner Entscheidung einer besonders starken Kritik der nationalsozialistischen Führung ausgesetzt. Dem durch Nationalitätenkonflikt und nationalsozialistischen Kirchenkampf in der Stadt herrschenden Druck kaum mehr gewachsen, resignierte Bischof O'Rourke im Frühjahr 1938.<sup>1710</sup>

### 3.12.2 Franz Sawicki und Carl Maria Splett im nationalsozialistischen Kirchen- und Volkstumskampf

Wie bei keinem anderen Bischofskandidaten und Bischof seiner Zeit durchkreuzte die nationalsozialistische Kirchen- und Volkstumspolitik das Leben des Danziger Bischofs Carl Maria Splett. Sie machte den Dompfarrer in Oliva zum Danziger Bischof, den Bischof wider Willen zum Apostolischen Administrator der Nachbardiözese Kulm und den Administrator zum Sträfling, der nach Jahren quälender Einzelhaft und gesellschaftlicher Isolierung schließlich als Heimatvertriebener in die bundesrepublikanische Freiheit abgeschoben wurde. Opfer oder Mittäter? Für Bischof Splett wurden - je nach politischem Standpunkt - beide Bezeichnungen gewählt. Kaum geringer waren die Spuren der nationalsozialistischen Politik im Leben des Pelpliner Domkapitulars Franz Sawicki, der zunächst vom Danziger Gauleiter Albert Forster als Bischof der Freien Stadt verhindert wurde und im folgenden Jahr durch die schützende Hand des Gauleiters der weiteren Verfolgung durch die Gestapo entzogen wurde. Opfer oder Günstling? Für Franz Sawicki fiel das Urteil der deutschen und polnischen Zeitgenossen recht einheitlich aus: Er wurde nur als Opfer gesehen, dem am 20. Oktober 1939 ein glücklicher Umstand das tödliche Schicksal der übrigen Pelpliner Domkapitulare erspart hatte.

#### 3.12.2.1 Franz Sawicki - Leben und Wirken

Der am 13. Juli 1877 geborene Franz Sawicki wuchs im westpreußischen Pelplin auf und besuchte zunächst als Schüler das bischöfliche Progymnasium in der Bischofsstadt der Diözese Kulm, in der er mit Unterbrechungen über 55 Jahre lebte. Das Abitur legte Franz Sawicki in Kulm ab, kehrte von dort anschließend nach Pelplin zurück und studierte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Theologie. Nach seiner Priesterweihe am 1. April 1900 versah er kurzzeitig den Dienst als Vikar an

---

des neuen Bischofs die gewünschte Rücksicht zu nehmen. In Wirklichkeit schien die Kurie jedoch nach dem übereinstimmenden Eindruck des Bischofs und der deutschen Vatikanbotschaft polnische Verstimmungen vermeiden zu wollen. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 358, Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl, No. 34, an das Auswärtige Amt vom 15. Februar 1928.

<sup>1710</sup> Bischof O'Rourke verließ bald darauf die Diözese Danzig und lebte zunächst in Posen, siedelte nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges nach Rom über, wo er 1943 verstarb. Vgl. *F. J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 24.



der Danziger Pfarrei St. Brigitten. Schon bald nach seiner Weihe wurde er zu weiteren Studien an der Universität Freiburg im Breisgau beurlaubt. Franz Sawicki promovierte in Freiburg am 13. Juli 1902 zum Doktor der Theologie und kehrte anschließend in seine westpreußische Heimat zurück. Er wirkte dort zunächst als Kurat am Danziger Marienkrankenhaus bis er Ostern 1903 dem Ruf als Professor für Dogmatik und Philosophie an die theologische Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Pelplin folgte. Zu Beginn seiner Tätigkeit am Pelpliner Seminar dozierte Professor Sawicki aushilfsweise auch in den Fächern Moraltheologie und Kirchenrecht.<sup>1711</sup>

Durch zahlreiche Publikationen und Vortragsreisen, die ihn in deutsche und polnische Diözesen führten, erlangte Franz Sawicki auch außerhalb seiner Heimatdiözese Kulm einen hohen Bekanntheitsgrad. Seine philosophischen Veröffentlichungen setzten sich positiv mit den geistigen Strömungen der Zeit auseinander und fanden daher eine weite Verbreitung.<sup>1712</sup> Im theologischen Bereich widmete er sich intensiv apologetischen Themen. Die Universität Bonn versuchte ihn daher für ihren Lehrstuhl für Apologetik zu gewinnen. Franz Sawicki, der auch für Lehrtätigkeiten an den Universitäten Würzburg und Breslau im Gespräch war, zog es vor, in Pelplin zu bleiben. Nach dem Ende des ersten Weltkriegs lehnte er entsprechende polnische Angebote, als Dozent nach Warschau oder Wilna zu gehen, ebenfalls ab. Seine vielgelesenen Bücher übersetzte er seit 1920 ins Polnische und dozierte seit dieser Zeit auch in dieser Sprache am Pelpliner Seminar.<sup>1713</sup> Der Kulmer Bischof Augustinus Rosentreter ernannte Franz Sawicki 1920 zum Domkapitular und Ökonom des Domkapitels in Pelplin. Innerhalb der Diözese Kulm übernahm der Domkapitular später noch die Aufgaben des Bücherzensors und eines Offizials am geistlichen Gericht.<sup>1714</sup> Seine vom Heiligen Stuhl im Frühjahr 1938 beabsichtigte Ernennung zum Nachfolger des zurückgetretenen Danziger Bischofs Eduard O'Rourke scheiterte am Widerstand der nationalsozialistischen Führung der Freien Stadt Danzig.<sup>1715</sup>

Nach dem Abschluß des Polenfeldzugs bewahrte ihn das beherrzte Eingreifen eines höheren deutschen Offiziers vor dem Zugriff der Gestapo. Diese verhaftete in den Morgenstunden des 20. Oktober 1939 das gesamte Pelpliner Domkapitel mit Ausnahme des kranken Weihbischofs Dominik und Domkapitular Sawickis, der sich zum Zeitpunkt des Zugriffs der Gestapobeamten nicht mehr in seiner Wohnung aufgehalten hatte.<sup>1716</sup> Durch den Wehrmachtsoffizier war Domkapitular Sawicki in den ersten Stunden des Tages vor dem Erscheinen der Gestapo verhaftet und anschließend in ein Schwesternhaus nach Danzig gebracht worden.<sup>1717</sup> Er blieb später durch die Intervention eines Berliner Archivars von der Gestapo unbehelligt und erreichte Ende des Monats, noch immer vom Schrecken der vergangenen Tage gezeichnet, die Residenz Bischof Spletts in Oliva. Dem Danziger Bischof berichtete er über die Liquidierung der Pelpliner Domkapitulare durch

<sup>1711</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 49.

<sup>1712</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 11.

<sup>1713</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 51.

<sup>1714</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 51.

<sup>1715</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 52.

<sup>1716</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 28.

<sup>1717</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 49f.

die Gestapo in einem nahe Pelplin gelegenen Waldstück am Tage ihrer Verhaftung.<sup>1718</sup> In Danzig blieb Franz Sawicki vor weiteren Repressalien der Gestapo durch die Intervention des Gauleiters geschützt.

Domkapitular Sawicki konnte später nach Pelplin zurückkehren und wirkte in der Stadt als Ortspfarrer, da der Dom, das Priesterseminar und die Philosophisch-Theologischen Hochschule der Bischofsstadt von der Gestapo geschlossen und die beschlagnahmten bischöflichen Gebäude bis zum Ende des Krieges als Polizeischule genutzt wurden.<sup>1719</sup> Seine Lehrtätigkeit konnte Franz Sawicki erst 1945 nach dem Ende der Kampfhandlungen wieder aufnehmen. Im gleichen Jahr wurde er zum Pelpliner Domdekan ernannt. Seine 1948 ausgesprochene Ernennung zum Dompropst war mit dem Recht verbunden, die Mitra tragen zu dürfen. Franz Sawicki, der über fünf Jahrzehnte in der Priesterausbildung der Diözese Kulm gewirkt hatte, verstarb am 7. Oktober 1952.<sup>1720</sup>

### 3.12.2.2 Carl Maria Splett - Leben und Wirken

Bischof Carl Maria Splett wurde am 17. Januar 1898 in Zoppot als zweites von insgesamt fünf Kindern der Eltern Franz und Martha Splett geboren.<sup>1721</sup> Der als Volksschullehrer tätige Vater gehörte der Zentrumsfraktion im Volkstag, dem Parlament der 1920 durch den Versailler Vertrag geschaffenen Freien Stadt Danzig, an.<sup>1722</sup> Als Vizepräsident der Volksvertretung wirkte er maßgeblich an der Danziger Verfassung und der Gesetzgebung der Freien Stadt mit.<sup>1723</sup> Seine Schulausbildung begann Carl Maria Splett zunächst an der Zoppoter Volksschule, an der sein Vater zu dieser Zeit als Rektor wirkte. Zusammen mit seinem ein Jahr jüngeren Bruder Aloysius besuchte Carl Maria Splett anschließend das Humanistische Gymnasium in Konitz und wohnte im dortigen Konvikt.<sup>1724</sup> Nach einem nur vierjährigen Aufenthalt in Konitz verließ Carl Maria Splett Schule und Konvikt und wechselte einem Wunsch des Vaters entsprechend an das näher an Zoppot gelegene Konvikt im westpreußischen Neustadt. Dort besuchte er gemeinsam mit seinem Bruder das staatliche Gymnasium der Stadt.<sup>1725</sup> Ein erneuter Wechsel der Schule wurde erforderlich, als das Konvikt in Neustadt zu Beginn des ersten Weltkriegs geschlossen wurde. Die ins elterliche Haus nach Zoppot

<sup>1718</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 108f. Anm. 7.

<sup>1719</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 50 und *M. Clauss*, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 44f.

<sup>1720</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 49.

<sup>1721</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 721 und *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 33. Nach den Angaben Franz Josef Wothes war Bischof Splett das zweite von insgesamt vier Kindern. Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 6.

<sup>1722</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 6.

<sup>1723</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 6f.

<sup>1724</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 9.

<sup>1725</sup> Eine Erkrankung des Bruders hatte den Vater bewogen, seine Söhne den Schulwechsel vollziehen zu lassen. Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 10.

zurückgekehrten Söhne wurden Schüler des Königlichen Gymnasiums in Danzig, an dem Carl Maria Splett 1917 die Abiturprüfungen ablegte.<sup>1726</sup>

Nach der erfolgreich bestandenem Reifeprüfung wechselte Carl Maria Splett zum Theologiestudium an die Philosophisch-Theologische Hochschule Pelplin. Einer Anregung des Pelpliner Domherrn Michalski folgend, wählte Carl Maria Splett das kanonische Recht zu seinem Studienschwerpunkt, wechselte die Universität und vollendete sein Theologiestudium in Rom.<sup>1727</sup>

Nach seiner Rückkehr aus Rom wurde er mit päpstlicher Dispens am 10. Juli 1921 in Pelplin durch den letzten deutschen Bischof in Kulm, Dr. Augustinus Rosentreter, zum Priester geweiht.<sup>1728</sup> Im Oktober 1921 siedelte Carl Maria Splett erneut nach Rom über. Der Neupriester wohnte im deutschen Nationalkolleg Maria del Anima und arbeitete an seiner canonistischen Dissertation, die er 1923 mit der Promotion zum Doktor des Kirchenrechts abschloß.<sup>1729</sup> Im Anschluß an die Dissertation studierte Carl Maria Splett am Apollinare römisches Recht und Moralthologie an der päpstlichen Universität Gregoriana.<sup>1730</sup> An der Anima wurde der Aufbaustudent von Albert Stohr, dem späteren Bischof von Mainz, als Mentor betreut. Mit ihm verband Carl Maria Splett eine langjährige Freundschaft, die u.a. in seiner Konsekration durch den Mainzer Bischof 1938 einen auch für außenstehende deutlich sichtbaren Ausdruck fand.<sup>1731</sup> Während seines Studienaufenthalts an der Anima lernte Carl Maria Splett auch Andreas Rohracher, den späteren Erzbischof von Salzburg und Michael Keller kennen, der 1946 als Nachfolger des verstorbenen Kardinal von Galen die Leitung der Diözese Münster übernahm.<sup>1732</sup>

In seine Heimat zurückgekehrt nahm Carl Maria Splett 1925 zunächst an der Danziger Pfarrei St. Brigitten die Stelle des Vikars wahr,<sup>1733</sup> bis er, um Erfahrungen in der Landseelsorge zu sammeln, am 1. Oktober 1927 für sechs Monate in die Landgemeinde Prangenuau versetzt wurde.<sup>1734</sup> Zum 1. April 1928 erfolgte die Ernennung zum Vikar an der ehemaligen Dominikanerkirche St. Nikolai in Danzig.<sup>1735</sup> Den ersten Bischof der nach dem Versailler Vertrag neuerrichteten Diözese Danzig, Eduard O'Rourke, begleitete Vikar Splett häufiger auf den Firmreisen. Am 1. April 1935 bestellte ihn Bischof O'Rourke zum Pfarradministrator und Dompfarrer an der Kathedrale zu Oliva, wo Dr. Splett neben den seelsorglichen Tätigkeiten des Dompfarrers auch die Aufgaben des Diözesanpräses der weiblichen Jugend, der Frauen- und Müttervereine wahrnahm und als Geistlicher Beirat des Katholisch-Kaufmännischen Vereins fungierte.<sup>1736</sup> Seinen umfangreichen juristischen

<sup>1726</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 10.

<sup>1727</sup> Durch die Promulgation des Codex Iuris Canonici von 1917 hatte das Fach Kirchenrecht in den Jahren nach dem Ende des ersten Weltkriegs eine deutliche Aktualisierung erfahren. Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 11.

<sup>1728</sup> Carl Maria Splett hatte das kanonisch vorgeschriebene Weihealter noch nicht erreicht. Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 11.

<sup>1729</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 721.

<sup>1730</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 721.

<sup>1731</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 12.

<sup>1732</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 12.

<sup>1733</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 721.

<sup>1734</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 13.

<sup>1735</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 13.

<sup>1736</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 13f.

Kenntnissen entsprechend wurden ihm auch die Aufgaben eines Notars am geistlichen Gericht und des Prosynodalexaminators übertragen, durch die er Einblick in die Diözesanverwaltung erlangte.<sup>1737</sup>

Nachdem Bischof Eduard O'Rourke im Frühjahr 1938 von seinem Amt zurückgetreten war, wurde Carl Maria Splett am 13. Juni 1938 zu seinem Nachfolger ernannt. In der Kathedrale von Oliva weihte ihn am 24. August der Mainzer Bischof, Albert Stohr, unter der Assistenz des Ermländer Bischofs Maximilian Kaller und des Pelpliner Weihbischofs Konstantin Dominik, der während der Pelpliner Studienjahre Bischof Spletts zunächst als Subregens und später als Regens dem Seminarvorstand angehört hatte.<sup>1738</sup> Bischof Spletts Episkopat war überschattet vom nationalsozialistischen Kirchenkampf, der vor dem Beginn des zweiten Weltkriegs im Stadtstaat als innenpolitischer Kampf gegen den im Zentrum organisierten politischen Katholizismus geführt wurde.<sup>1739</sup> Mit dem Abschluß des Polenfeldzugs und der von Adolf Hitler bereits zum 1. September 1939 proklamierten Wiedervereinigung des Freistaates mit dem Deutschen Reich wechselte die Stoßrichtung des Kampfes. Der Kirchenkampf vermischte sich mit der nationalsozialistischen Germanisierungs- und Siedlungspolitik und verlagerte sich aus dem Territorium des ehemaligen Stadtstaates zunehmend in die eroberten Gebiete der Provinzen Westpreußen und Posen.

Als Reaktion auf die katastrophale Situation der katholischen Kirche im Bistum Kulm ernannte der Vatikan Bischof Splett im Dezember 1939 zum Apostolischen Administrator für die verwaiste Nachbardiözese Kulm.<sup>1740</sup> Mit der Unterstützung anderer deutscher Bistümer, die Priester für den Dienst in Kulm zur Verfügung stellten, gelang es Bischof Splett, unter erschwerten Umständen die seelsorgliche Grundversorgung in der Nachbardiözese auch im weiteren Kriegsverlauf sicherzustellen, so daß die Lage der katholischen Kirche im Bistum Kulm verglichen mit der katastrophalen Situation im benachbarten Reichsland Warthegau unter den gegebenen Verhältnissen als weitgehend zufriedenstellend bewertet werden konnte.<sup>1741</sup> Um weitere Repressalien der Gestapo gegen Klerus und Kirchenvolk abzuwenden und das bescheidene religiöse Leben im Bistum Kulm nicht weiter zu gefährden, sah sich Bischof Splett gezwungen, mit verschiedenen Maßnahmen und Verordnungen der nationalsozialistischen Germanisierungspolitik zu entsprechen.<sup>1742</sup>

Zu den umstrittensten Entscheidungen des Bischofs zählt seine Verordnung vom 25. Mai 1940, in der er den Gebrauch der polnischen Sprache für die Beichte abschaffte.<sup>1743</sup> Mit seiner Entscheidung reagierte Bischof Splett auf eine neue von der Gestapo gegen die Priester der Diözese eingeleitete Verhaftungswelle. Die Gestapo war nach dem allgemeinen Verbot der

<sup>1737</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 722.

<sup>1738</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 11. 15.

<sup>1739</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 15.

<sup>1740</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 723.

<sup>1741</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 16.

<sup>1742</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 723.

<sup>1743</sup> Vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 135.

polnischen Sprache im öffentlichen Leben dazu übergegangen, systematisch alle Priester zu verhaften, die in polnischer Sprache die Beichte gehört hatten.<sup>1744</sup> Bereits im Februar 1940 hatte die Gestapo Bischof Splett mündlich und schriftlich ersucht, ein entsprechendes Verbot zu erlassen. Bischof Splett antwortete auf das Ansinnen der Gestapo mit Protestschreiben an die Danziger Gestapodienststelle, das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, Gauleiter Albert Forster und Kirchenminister Hanns Kerrl. Vom Protest des Bischofs unbeeindruckt liquidierte die Gestapo die inhaftierten Priester am 21. März 1940 im Konzentrationslager Stutthof, um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen. Nachdem die Gestapo dem Bischof am 25. Mai die Verhaftung weiterer Priester angezeigt hatte, und ihm drohte, ungeachtet der Nationalität alle Priester zu verhaften, die eine polnische Beichte abnehmen würden, entschloß sich Bischof Splett aus Sorge um das Leben der inhaftierten Kleriker, die umstrittene Verordnung zu erlassen.<sup>1745</sup>

In den folgenden Monaten wurde die Maßnahme des Bischofs innerhalb und außerhalb des Bistums Kulm heftig kritisiert. Einer der schärfsten Kritiker der Entscheidung Bischof Spletts war Kardinalstaatssekretär Maglione. Im fernen Rom dem Zugriff der Gestapo entzogenen, bezeichnete der vatikanische Kurienkardinal die Entscheidung des Bischofs als ungerecht und der Würde des Sakraments schädlich.<sup>1746</sup> Nuntius Orsenigo forderte der in wirklichkeitsfremden theoretischen Argumentationen gefangene Kardinalstaatssekretär auf, bei Bischof Splett eine Rücknahme der strittigen Verordnung zu erreichen und ihm die Mißbilligung seiner Entscheidung durch die Kurie zu übermitteln. Nach den vatikanischen Vorstellungen sollte Bischof Splett die umstrittene Verordnung nicht jedoch durch ein Schreiben oder eine öffentliche Erklärung, sondern allein durch private Gespräche zurücknehmen.<sup>1747</sup> Im Gegensatz zu dem der nationalsozialistischen Wirklichkeit weit entrückten Kardinalstaatssekretär erkannte Bischof Splett, daß die gegebene Situation es nicht zuließ, die Würde des Bußsakraments in der Sprachenfrage zu wahren, ohne die Beichtväter dem Zugriff der Gestapo preiszugeben und damit zugleich den Fortbestand der gesamten Seelsorge in den Diözesen Kulm und Danzig zu gefährden. Der Kurie legte Bischof Splett daher in einem längeren Schreiben an Nuntius Orsenigo ausführlich seine Motive dar, worauf auch Kardinal Maglione von seinen überzogenen

---

<sup>1744</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 135-143.

<sup>1745</sup> Vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 138.

<sup>1746</sup> Vgl. Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 12. November 1940, abgedruckt in: ADSS III., 1, Nr. 222, 326.

<sup>1747</sup> Wie Bischof Splett die vatikanische Weisung umsetzen sollte, ohne mit der jesuanischen Forderung: „Euer Ja sei ein Ja, euer Nein ein Nein; alles andere stammt vom Bösen“ (Vgl. Mt. 5,37) in Konflikt zu geraten, blieb das Geheimnis des Kardinalstaatssekretärs. Kardinal Maglione, der aus dem sicheren Vatikan leicht Martyrien fordern konnte, so lange er nicht selbst betroffen war, blieb auch die Erklärung dafür schuldig, warum die Kurie Bischof Splett scharf für das Verbot der polnischen Sprache tadelte, während sie ein Jahr zuvor geschwiegen hatte, als vor dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs die polnischen Bischöfe den Gebrauch der deutschen Sprache in den Gottesdiensten untersagt hatten. Vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 140.

Forderungen Abstand nahm und die Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen ließ.<sup>1748</sup>

Dem polnischen Klerus der Diözese Kulm hatte Bischof Splett empfohlen, sich in die Volkslisten aufnehmen zu lassen.<sup>1749</sup> Er entsprach auch mit dieser Empfehlung der von Gauleiter Forster betriebenen Germanisierungspolitik, die auf eine rasche Eindeutschung des gesamten Gaus abzielte. Da den eingedeutschten polnischen Kleriker keine unmittelbare Abschiebung in das Generalgouvernement drohte, konnte Bischof Splett auch mit dieser Empfehlung langfristig die religiöse Grundversorgung der im Bistum Kulm lebenden Katholiken sichern. Als Bischof Splett im Dezember 1939 als Apostolischer Administrator die Leitung des Bistums Kulm übernahm, versahen nur noch knapp vierzig von ehemals 690 Weltpriestern der Diözese ihren Dienst.<sup>1750</sup> Im Oktober 1944 konnte Bischof Splett der Kurie in seinem Bericht über die kirchliche Situation in der Diözese berichten, daß 19 aus deutschen Bistümern zugereiste Geistliche neben den 153 Kulmer Diözesanpriestern eine unter den gegebenen Umständen geordnete Religionsausübung gewährleisten konnten. Erkaufte hatte Bischof Splett dieses Mindestmaß kirchlichen Lebens im Bistum Kulm mit seinen Zugeständnissen an die Staatsgewalt. So gelang es ihm, den Bestand der katholischen Kirche im Bistum Kulm zu wahren, während im benachbarten Reichsland Warthegau das kirchliche Leben völlig unterdrückt wurde.<sup>1751</sup>

Den militärischen Zusammenbruch und den Einmarsch der Roten Armee erlebte Bischof Splett zusammen mit seinen Diözesanpriestern in Danzig. Das Stadtgebiet selbst konnte von der Wehrmacht bis zum 30. März 1945 gehalten werden, um den von allen Landverbindungen ins Reichsgebiet abgeschnittenen Truppen der Heeresgruppe Nord und den zahlreichen im Seebrückenkopf zusammengedrängten Flüchtlingen mit Hilfe der Kriegsmarine über die Ostsee die Evakuierung nach Westen zu ermöglichen.<sup>1752</sup> Die mit dem Bischof in der Stadt verbliebenen Priester wurden Anfang April wie alle Danziger Männer von den Russen gefangengenommen und in ziellosen Gewaltmärschen durch das Land geführt.<sup>1753</sup> Bischof Splett wurde sechs Wochen nach seiner Gefangennahme

<sup>1748</sup> Vgl. Bischof Splett an Nuntius Orsenigo vom 4. Dezember 1940, abgedruckt in: ADSS III., 1, Nr. 229, 336-340.

<sup>1749</sup> Die gleiche Vorgehensweise hatte der Kattowitzer Bischof Adamski den polnischen Priestern in Oberschlesien empfohlen. Vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 142.

<sup>1750</sup> Die übrigen waren untergetaucht, von der Gestapo liquidiert oder ins Generalgouvernement umgesiedelt worden. Vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 131.

<sup>1751</sup> Vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 143.

<sup>1752</sup> Nachdem die Rote Armee am 28. März Gdingen und am 30. März die Stadt Danzig vollkommen erobert hatte, hielten sich Reste der deutschen Verbände in der Weichselmündung, auf der Halbinsel Hela und im Westteil der Frischen Nehrung noch bis zur Kapitulation am 8. Mai. Die von ihnen gehaltenen Brückenköpfe ermöglichten der Kriegsmarine, die Evakuierung der Zivilbevölkerung bis zum letzten Kampftag fortzusetzen.

<sup>1753</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 39. Teilweise zwangen die Rotarmisten auch Frauen und Kinder zur Teilnahme an den Gewaltmärschen in die Zwangsarbeits- bzw. Gefangenenlager. Vgl. *E. Sodeikat*, Die Verfolgung und der Widerstand der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933-1945, 37.

freigelassen und kehrte nach Danzig zurück, wo er sich überwiegend karitativen Aufgaben widmete.<sup>1754</sup> Kurz nach seiner Rückkehr nach Danzig verlangte der polnische Primas, Kardinal Hlond, den Verzicht des Bischofs auf das Bistum Danzig, den Bischof Splett ohne Rücksprache mit Rom kategorisch ablehnte. Mit seinem Vorstoß verließ Kardinal Hlond den ihm von Papst Pius XII. gegebenen Auftrag, in verwaisten Diözesen der unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete Apostolische Administratoren einzusetzen.<sup>1755</sup>

Am 9. August 1945 wurde Bischof Splett erneut verhaftet und ins Danziger Polizeigefängnis Karrenwall gebracht, aus dem er später ins Gerichtsgefängnis Schießstange verlegt wurde.<sup>1756</sup> Die Verhaftung des Bischofs ging auf die polnische Regierung zurück, die ihm „Schädigung des polnischen Volkstums“ vorwarf<sup>1757</sup> und im Schwurgerichtssaal des Danziger Gerichtsgebäudes zwischen dem 27. Januar und dem 2. Februar 1946 einen Schauprozeß gegen ihn inszenierte, in dem er zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wurde.<sup>1758</sup> Eine vom Kattowitzer Bischof Stanislaus Adamski als Gutachten verfaßte Denkschrift, die dieser der Danziger Kammer zum „Fall Splett“ unaufgefordert vorgelegt hatte, erkannte das Gericht nicht an. Das Danziger Gericht hielt es nicht einmal für nötig, die Denkschrift des Bischofs von Kattowitz in die Akten der Verhandlung aufzunehmen.<sup>1759</sup> Aus der Diözese Kulm erschienen während des Prozesses ungeladen mehrere polnische Priester, die als Zeugen zugunsten des Bischofs entlastende Angaben zu seinem Wirken als Apostolischer Administrator der Diözese Kulm machten. Ihre Aussagen fanden in der Öffentlichkeit eine so große Aufmerksamkeit, daß sich der auf Weisung der Warschauer Regierung agierende Oberstaatsanwalt genötigt sah, an Stelle der von der Regierung gewünschten Todesstrafe „nur“ „die möglichst schwerste Strafe“ für Bischof Splett zu fordern.<sup>1760</sup>

Von Danzig aus wurde Bischof Splett am 21. März 1946 ins Zuchthaus Wronki bei Posen überstellt in dem er bis zu seiner Entlassung am 10. August 1953 als von der Außenwelt und anderen Mithäftlingen völlig isolierter Einzelhäftling verblieb.<sup>1761</sup> Nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus Wronki wurde Bischof Splett von der polnischen Staatspolizei zunächst in ein Dominikanerkloster nach Borek Stary und ab Dezember 1953 in ein Franziskanerkloster nach Dukla in den Beskiden verbracht. In beiden Klöstern stand Bischof Splett unter strenger Bewachung der kommunistischen Geheimpolizei und hatte weder die Möglichkeit, seine gezielte Isolierung zu

---

<sup>1754</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1755</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 39.

<sup>1756</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 18.

<sup>1757</sup> Vgl. *E. Sodeikat*, Die Verfolgung und der Widerstand der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933-1945, 37.

<sup>1758</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 18.

<sup>1759</sup> Das vorgelegte Gutachten trug Bischof Adamski später von nationalistischer Seite den Vorwurf der Deutschfreundlichkeit ein und setzte Bischof Adamski selbst einer Verfolgung aus, die schließlich zu seiner Verhaftung führte. Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 26.

<sup>1760</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 41.

<sup>1761</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 723.

durchbrechen, noch konnte er sich Klarheit über sein weiteres persönliches Schicksal verschaffen.<sup>1762</sup>

Im Zuge der unter Ministerpräsident Gomulka 1956 eingeleiteten politischen Liberalisierung forderte Kardinal Wyczinski erfolgreich die Freilassung aller inhaftierten Bischöfe. Durch diese Intervention des Kardinals, die sich ausdrücklich auch auf die Inhaftierung des Danziger Bischofs bezog, endete auch die Internierung Bischof Spletts, der am 29. Dezember 1956 ohne sein Bistum wieder betreten zu dürfen aus der Volksrepublik Polen in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben wurde. Papst Pius XII. würdigte im März 1957 Bischof Splett während der ersten Audienz im Vatikan als Bekennerbischof und übertrug ihm als weiterhin amtierenden Bischof von Danzig die Seelsorge seiner heimatvertriebenen Diözesanen. Bis zu seinem Tod entsprach Bischof Splett dem Auftrag des Papstes und übernahm von seinem neuen Wohnsitz Düsseldorf aus die pastorale Betreuung der heimatvertriebenen Danziger in der gesamten Bundesrepublik.<sup>1763</sup> Über die Jahre seiner Inhaftierung hat Bischof Splett nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik öffentlich nicht gesprochen. Auch zu politischen Fragen hat er sich in der Öffentlichkeit nicht geäußert, da er die ihm vom Papst übertragene Hauptaufgabe als einen unpolitischen Seelsorgeauftrag verstanden wissen wollte.<sup>1764</sup> Bischof Splett verstarb in der Nacht vom 4. zum 5. März 1964 in Düsseldorf und wurde am 7. März in der St. Lambertus Kirche beigesetzt.<sup>1765</sup>

### 3.12.3 Die Ablehnung Franz Sawickis: Der „Fall Danzig“

Der „Fall Danzig“ begann für die Berliner Reichsministerien, die bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme die kirchenpolitische Entwicklung in Danzig stets aufmerksam verfolgt hatten, im Mai 1937 als sich die Anzeichen für eine bevorstehende Veränderung verdichteten. Dem Auswärtigen Amt übermittelte das Kirchenministerium am 10. Mai einen „Bericht zur gegenwärtigen Lage der Diözese Danzig“ in dem der Schneidemühler Prälat Dr. Franz Hartz als potentieller Nachfolger Bischof O'Rourke genannt wurde. Seine Kandidatur befürwortete das Kirchenministerium „wärmstens“. Ministerialrat Roth bat das Außenministerium deshalb, „in diesem Sinne die bestehenden Möglichkeiten zu einer vorsichtigen Intervention auszunutzen.“<sup>1766</sup>

Bereits am folgenden Tag übermittelte das Auswärtige Amt dem Kirchenministerium seine Einschätzung zur Situation in der Freien Stadt, die auf einem Bericht der deutschen Vatikanbotschaft basierte. Botschafter von Bergen hatte der Berliner Regierung berichtet, daß Bischof O'Rourke amtsmüde sein soll. Verantwortlich für die resignative Haltung des Bischofs seien seine anhaltenden Schwierigkeiten mit der Danziger Regierung. Bischof O'Rourke soll „mit der Absicht nach Rom gekommen sein, unter Umständen dem Papst seine Entlassung anzubieten. Aus dieser Absicht soll er auch in

<sup>1762</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 19.

<sup>1763</sup> Vgl. *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 43.

<sup>1764</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 19.

<sup>1765</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 89.94.

<sup>1766</sup> BA, R 51.01./24023, 87, RMfdkA, G II 26.gch./37, an das Auswärtige Amt vom 10. Mai 1937.



Danzig kein[en] Hehl gemacht haben, was zu den Gerüchten über mögliche Veränderungen [in] der Diözese Danzig Anlaß gegeben haben dürfte.“<sup>1767</sup> Weil im Vatikan die Gerüchte als Gerede bezeichnet wurden, rechnete die Botschaft zwar mit einschneidenden Maßnahmen, nicht aber mit einer Abberufung des Bischofs.<sup>1768</sup> Am 13. Mai telegraphierte Botschafter von Bergen, Bischof O'Rourke habe dem Papst in einer längeren Audienz über die Lage seiner Diözese berichtet und sei anschließend vom Papst gebeten worden, noch so lange in Rom zu verbleiben, bis er ihm seine Entscheidung durch den Kardinalstaatssekretär mitgeteilt habe. Eine Teilung der Diözese oder ihre Zuschlagung zu Polen sei mit keiner Silbe erörtert worden, vielmehr kenne der Papst diese Gerüchte nicht einmal. Bei Diego von Bergen verstärkte sich jedoch der Eindruck, „daß [der] Bischof [die] Enthebung von seinem Posten wünscht, wenngleich er sie bei[m] Papst nicht direkt beantragt hat.“<sup>1769</sup>

Während Bischof O'Rourke zu einem längeren Besuch in Rom weilte, verstärkten sich die Gerüchte um seine Ablösung, nachdem polnische Zeitungen die Nachricht lanciert hatten, der polnische Prälat Lisecki aus Pelplin solle zum Bischof von Danzig ernannt werden. Dem Auswärtigen Amt berichtete das Deutsche Generalkonsulat am 8. Juni, daß maßgebliche Kreise in Danzig das Gerücht als ohne Grundlage bezeichnet hätten.<sup>1770</sup> Bekräftigt wurde die Entwarnung des Generalkonsulats durch einen Bericht der Vatikanbotschaft vom 5. Juni, in dem Botschaftsrat Fritz von Menshausen berichtete: „Bischof O'Rourke, der gestern abend die Heimreise angetreten hat, teilte dem Konsulator der Botschaft vertraulich mit, daß der Papst ihn erst kürzlich durch den Kardinalstaatssekretär habe wissen lassen, daß die Entscheidung über sein Verbleiben oder Nichtverbleiben in Danzig dem Bischof überlassen bleiben müsse.“<sup>1771</sup> Zu dieser Frage habe sich Bischof O'Rourke eine längere Bedenkzeit erbeten, die ihm vom Vatikan gewährt wurde. Entsprechend ungünstig beurteilte die Botschaft daher das vom Kirchenministerium begrüßte Anliegen, Prälat Hartz mit der Nachfolge des Danziger Bischofs zu betrauen: „Bei dieser Sachlage muß von einer unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur auf indirektem Wege etwa möglichen Intervention zu Gunsten der Kandidatur des Prälaten Dr. Hartz vorerst Abstand genommen werden.“<sup>1772</sup>

Einen ausführlichen Ergänzungsbericht, der die Aufmerksamkeit der Berliner Ministerien erstmals auch auf Professor Sawicki als möglichen Nachfolger des irischen Bischofs lenkte, übermittelte wenige Tage später das Deutsche Generalkonsulat. Es berichtete dem Auswärtigen Amt am 11. Juni: „Über die

<sup>1767</sup> BA, R 51.01./24023, 92, Auswärtiges Amt, Pol. III 2239, an das RMfdkA vom 11. Mai 1937.

<sup>1768</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 92, Auswärtiges Amt, Pol. III 2239, an das RMfdkA vom 11. Mai 1937.

<sup>1769</sup> PAAA, R 103256, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 34, an das Auswärtige Amt vom 13. Mai 1937, 13.50 Uhr.

<sup>1770</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 93, den vom Auswärtigen Amt dem Kirchenministerium zur Verfügung gestellten Bericht des Deutschen Generalkonsulats Danzig, IG. 812/37, an das Auswärtige Amt vom 8. Juni 1937.

<sup>1771</sup> BA, R 51.01./24023, 102, Bericht der Vatikanbotschaft, Nr. 113, an das Auswärtige Amt vom 5. Juni 1937.

<sup>1772</sup> BA, R 51.01./24023, 102, Bericht der Vatikanbotschaft, Nr. 113, an das Auswärtige Amt vom 5. Juni 1937.

Frage, ob der Bischof sein Amt niederlegen werde, sei eine Entscheidung noch nicht getroffen worden. Als mutmaßlicher Nachfolger käme nicht der in dem Vorpostenartikel genannte polnische Prälat Lisiecki in Betracht, sondern der deutsche Prälat Professor Dr. Sawicki in Pelplin, der die deutsche Sprache meisterhaft beherrsche, aber auch gut polnisch spreche, und der ein Theologe von Weltruf sei.<sup>1773</sup> Für das Kirchenministerium bestand nach diesen Berichten in der Frage der Nachfolge Bischof O'Rourke zunächst kein akuter Handlungsbedarf, obwohl das Verhältnis des Bischofs zum Danziger Senat in den folgenden Monaten durch den Streit um die polnischen Personalpfarreien äußerst gespannt blieb. Erst im Herbst 1937 wurde die Frage für das Ministerium wieder aktuell, nachdem Bischof O'Rourke in einem Gespräch mit Senatspräsident Greiser seinen Rücktritt angeboten hatte.<sup>1774</sup>

Während das Kirchenministerium die Rücktrittsgedanken des Danziger Bischofs zunächst nicht weiter verfolgte, nahm der Danziger Senat im Sommer 1937 die Gerüchte um die Nachfolge zum Anlaß, Bischof O'Rourke seine grundsätzliche Position zu verdeutlichen. Der als Senatsreferent für katholische Kirchenangelegenheiten mit der Materie befaßte Landgerichtsrat Dr. Hawranke, berührte das Thema während seiner Unterredung mit Bischof O'Rourke am 17. Juni 1937. Vier Tage später faßte er die während der Zusammenkunft mit dem Bischof besprochenen Aspekte und die grundsätzliche Position des Danziger Senats in einer umfangreichen Denkschrift zusammen.<sup>1775</sup> Bischof O'Rourke bemerkte zu den Gerüchten um seine Nachfolge, daß Prälat Sawicki von gewissen Kreisen vorgeschlagen werde und hatte dabei offensichtlich seine innerkirchliche Opposition in Danzig im Blick. Für Landgerichtsrat Hawranke ergaben sich Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Behauptung, erinnerte er sich doch an ein Gespräch mit dem Bischof aus dem Herbst 1936, in dem dieser selbst Professor Sawicki oder den bisherigen Generalvikar Bruski als mögliche Nachfolger benannt hatte. Seinerzeit hatte der Senatsreferent dem Bischof entgegnet, daß er ihm die Position der Danziger Regierung zu dieser Frage noch nicht mitteilen könne. Im Juni 1937 wurde Landgerichtsrat Hawranke deutlicher und teilte dem Bischof mit, daß Danzigs nationalbewußte Katholiken „bestimmt einen reichsdeutschen Prälaten als Bischof erwarten und einen Bischof aus Polen gleichgültig welcher angeblichen Nationalität, niemals friedlich annehmen würden.“<sup>1776</sup>

Bischof O'Rourke äußerte die Vermutung, daß der Vatikan in diesem Fall wohl wieder einem Ausländer, wahrscheinlich einem Italiener, seine Nachfolge übertragen werde. Mit einer derartigen Personalentscheidung der

<sup>1773</sup> BA, R 51.01./24023, 104, oder PAAA, R 103951, Bericht des Deutschen Generalkonsulats Danzig, IG. 812/37, an das Auswärtige Amt vom 11. Juni 1937.

<sup>1774</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 120-123, die Aufzeichnung Staatsrat Böttchers über die Unterredung zwischen Bischof O'Rourke und Senatspräsident Greiser vom 6. Oktober 1937 innerhalb des Berichts des Deutschen Generalkonsulats Danzig, IG. 1330/37, an das Auswärtige Amt vom 13. Oktober 1937.

<sup>1775</sup> Das Auswärtige Amt übermittelte dem Kirchenministerium erst im Winter 1937 eine Abschrift der Denkschrift des Senatsreferenten für katholische Kirchenangelegenheiten vom 21. Juli 1937. Vgl. BA, R 51.01./24023, 160-174, die Abschrift der Denkschrift als Anhang zu Pol. III 4849.

<sup>1776</sup> BA, R 51.01./24023, 173, Abschrift der Denkschrift vom 21. Juli 1937 als Anhang zu Pol. III 4849.

Kurie mochte sich die Danziger Regierung gar nicht anfreunden. Entsprechend heftig kritisierte Senatsreferent Hawranke in seiner Denkschrift die von Bischof O'Rourke geäußerte Vermutung: „Falls der gegenwärtige Bischof zurücktritt, muß ein reichsdeutscher, national zuverlässiger Geistlicher als Bischof erreicht werden, der nicht Mitglied der NSDAP zu sein braucht. Jeder andere Bischof gefährdet die nationale Entwicklung der Kirche in Danzig. (Ausbildung und Haltung der Geistlichen, polnische Ausdehnung in der Kirche, Opposition pp.). Auf einen einwandfreien deutschen Bischof haben die 90% deutschen Katholiken Anspruch. Die Wünsche der Katholiken polnischer Staatsangehörigkeit können nicht berücksichtigt werden. Wenn Danzigs Katholiken in gleichem Verhältnis Polen wären, würde bestimmt ein national-polnischer Bischof eingesetzt werden. Den Deutschen will man wieder einen Ausländer zumuten. Gegen die private Person des bisherigen Bischofs soll damit nichts gesagt sein.“<sup>1777</sup>

Das Deutsche Generalkonsulat berichtete dem Auswärtigen Amt am 13. Oktober detailliert über eine Unterredung, in der Bischof und Senatspräsident am 6. Oktober versucht hatten, ihren Konflikt über die polnischen Personalpfarreien beizulegen.<sup>1778</sup> Angesichts der heftigen Gegenreaktionen der Danziger Führung hatte Bischof O'Rourke an Arthur Greiser die Frage gerichtet, ob es unter diesen Umständen nicht besser sei, wenn er von seinem Amt zurücktrete<sup>1779</sup> und seinem Wunsch, sich nach Ruhe zu sehnen, Ausdruck verliehen.<sup>1780</sup> Der Senatspräsident erwiderte darauf, daß er bisher mit dem Bischof bis auf diese allerdings sehr ernste Frage immer gut ausgekommen sei. Er habe sich sogar bereit erklärt, über das Problem der polnischen Nationalpfarreien mit dem Nuntius in Warschau zu sprechen, wenn auch nicht offiziell zu verhandeln. Weil sich Bischof Wienken, der den Osten bereisen würde, für die nächste Zeit bei ihm angesagt habe, unterbreitete Arthur Greiser Bischof O'Rourke den Vorschlag, ihn während des Besuchs des Meißener Bischofs zusammen mit Gauleiter Forster zu sich zu bitten und in dieser Runde den beabsichtigten Rücktritt zu erörtern. Einen Rücktritt des Bischofs zum gegenwärtigen Zeitpunkt begrüßte der Senatspräsident jedoch nicht: er habe zwar von den Rücktrittsabsichten des Bischofs gehört und es sei sogar der Pfarrer Sawicki aus Pelplin als sein Nachfolger genannt worden, doch erscheine es ihm als besser, wenn Graf O'Rourke noch etwas in Danzig bleiben würde. Bischof O'Rourke begrüßte die Anregung des Senatspräsidenten und erklärte, er sei gerne bereit, sich mit Bischof Wienken und Gauleiter Forster zu unterhalten, zumal der Meißener Koadjutorbischof ein Studienkamerad von ihm sei. Er bestritt jedoch die Gerüchte über seine Nachfolge. Über sie sei noch nirgends gesprochen worden und der genannte Pelpliner Pfarrer käme als sein Nachfolger gar nicht in Frage. Es handle sich vielmehr nur um einen Plan aus den Reihen der

<sup>1777</sup> BA, R 51.01./24023, 173, Abschrift der Denkschrift vom 21. Juli 1937 als Anhang zu Pol. III 4849.

<sup>1778</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 116-125, den Bericht des Deutschen Generalkonsulats Danzig, IG. 1330/37, an das Auswärtige Amt vom 13. Oktober 1937.

<sup>1779</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 121, die Aufzeichnung Staatsrat Böttchers über die Unterredung zwischen Bischof O'Rourke und Senatspräsident Greiser vom 6. Oktober 1937.

<sup>1780</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 122f., die Aufzeichnung Staatsrat Böttchers über die Unterredung zwischen Bischof O'Rourke und Senatspräsident Greiser vom 6. Oktober 1937.

gegen ihn intrigierenden Zentrumsparfarrer.<sup>1781</sup> Staatsrat Böttcher, der den Bericht des deutschen Generalkonsulats für das Auswärtige Amt zusammengestellt, bat angesichts der gespannten Lage, Bischof Wienken dafür zu gewinnen, seinen Besuch in der Stadt möglichst schnell zu realisieren.<sup>1782</sup>

Zusätzlich belastet wurde das Verhältnis zwischen Bischof O'Rourke und dem Danziger Senat durch die Affäre um den Generalvikar des Bistums. Der Danziger Senat verdächtigte Generalvikar Bruski, den wegen homosexueller Vergehen verhafteten Vikar Lukowski strafbar begünstigt zu haben. Im Dezember 1937 forderten die Vertreter des Danziger Senats in mehreren Gesprächen mit Bischof O'Rourke vehement die Entlassung des Generalvikars.<sup>1783</sup> Landgerichtsrat Hawranke erklärte am 2. November im Auswärtigen Amt, er beabsichtige die Bischöfe Wienken und Berning in Meißen und Osnabrück aufzusuchen, um sie zu bitten, im Danziger Sinn auf Graf O'Rourke einzuwirken. Seinen Wunsch nach einem Verbleib des Bischofs auf seinem Posten bekräftigte Senatspräsident Greiser vier Tage später während einer Zusammenkunft mit Vertretern der Wilhelmstraße. Er begründete seinen Wunsch mit der Befürchtung: „bei einem sofortigen Wechsel im Danziger Bischofsamt sei es nicht ausgeschlossen, daß Nachfolger O'Rourkes ein polnisch orientierter Bischof würde, während zu hoffen sei, daß in späterer Zeit O'Rourke durch einen deutschen Bischof ersetzt werden könne.“<sup>1784</sup>

Begleitet vom Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes, Prälat Kreuz, reiste Heinrich Wienken inoffiziell nach Danzig. Dort kam er am 7. Januar 1938 zu einem vertraulichen Gespräch mit Senatspräsident Greiser zusammen. Dem Danziger Senatspräsidenten legte Bischof Wienken seine persönliche Einschätzung der Situation dar. Er empfahl Arthur Greiser, sich stärker um Bischof O'Rourke zu bemühen, da dieser im Grunde deutsch eingestellt sei und legte ihm nahe, auch einmal den Warschauer Nuntius zu einem Frühstück einzuladen, weil dies auf den Papst einen guten Eindruck machen würde. Papst Pius XI. und Kardinalstaatssekretär Pacelli seien deutschfreundlich, der Papst allerdings liberal und antifaschistisch eingestellt. Wenn die Kurie nicht dem polnischen Einfluß unterliegen solle, müsse sich die Danziger Führung bei Zeiten in Rom rühren. Bischof Wienken legte dem Senatspräsidenten daher auch einen Besuch im Vatikan nahe und versprach, sich bei Bischof O'Rourke für eine Absetzung des Generalvikars zu verwenden.<sup>1785</sup> Die von Arthur Greiser vertraulich an ihn herangetragene

<sup>1781</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 123, die Aufzeichnung Staatsrat Böttchers über die Unterredung zwischen Bischof O'Rourke und Senatspräsident Greiser vom 6. Oktober 1937.

<sup>1782</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 117, Deutsches Generalkonsulat Danzig, IG. 1330/37, an das Auswärtige Amt vom 13. Oktober 1937.

<sup>1783</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 131-139, die Berichte des Deutsches Generalkonsulats über die im Dezember 1937 in dieser Frage geführten Gespräche.

<sup>1784</sup> Vgl. PAAA, R 103951, den Vermerk vom 6. November 1937 für VLR Dumont über die Gespräche mit Landgerichtsrat Hawranke und Senatspräsident Greiser vom 2. bzw. 6. November 1937.

<sup>1785</sup> Die Anregung Bischof Wienkens zu einem Vatikanbesuch griff der Senatspräsident am gleichen Tag in einer Unterredung mit Staatsrat Böttcher und dem Hohen Kommissar auf. Arthur Greiser erklärte dem Vertreter des Völkerbunds, er halte es für wünschenswert „(...) mit dem Kardinalstaatssekretär des Papstes, Pacelli, in Bischofsfragen Fühlung zu nehmen. Es

Frage, ob er gegebenenfalls einmal als Nachfolger Bischof O'Rourke nach Danzig kommen wolle, bejahte Heinrich Wienken zwar, er fügte jedoch hinzu, daß er nicht an ernstliche Rücktrittsabsichten des Danziger Bischofs glaube.<sup>1786</sup> Mit dem höheren Klerus des Bistums kam Bischof Wienken am Abend zusammen. Offenkundig war diese Zusammenkunft arrangiert worden, um den Meißener Koadjutor mit dem Danziger Klerus bekannt zu machen und seine Eignung für die Leitung des Bistums zu überprüfen.<sup>1787</sup>

In der zweiten Januarhälfte arrangierte das Auswärtige Amt zur Vorbereitung des anvisierten Rombesuchs eine Zusammenkunft des Senatspräsidenten mit Botschafter Diego von Bergen, die am 3. Februar im Hotel Esplanade stattfand.<sup>1788</sup> Angesichts des brisanten Themas bat der Botschafter jedoch darum, die Angelegenheit zunächst mit dem Leiter der Politischen Abteilung, Ernst von Weizsäcker, besprechen zu dürfen und erklärte, es scheine ihm nach wie vor angezeigt, ein Verbleiben des Bischofs auf seinem Posten in Danzig zu befürworten.<sup>1789</sup> Mit dem Botschafter verständigte sich Arthur Greiser auch über den Modus seines inoffiziellen Vatikanbesuchs. Diego von Bergen übergab dazu in den folgenden Tagen Kardinal Pacelli ein Empfehlungsschreiben des Danziger Bischofs.<sup>1790</sup> Am 14. Februar leitete das Auswärtige Amt Botschafter von Bergen den Brief Bischof O'Rourke zu und unterrichtete die deutsche Botschaft in Warschau über den geplanten Besuch. Bischof O'Rourke legte einen besonderen Wert darauf, daß die polnische Regierung weder von dem Besuch noch seinem persönlichen Anteil an seinem Zustandekommen Kenntnis nahm. Die Wilhelmstraße forderte ihre Botschaften deshalb zu einem vertraulichen Umgang mit dieser Information auf und bat den Vatikanbotschafter auch gegenüber dem Kardinalstaatssekretär darauf zu dringen, daß dieser weder der Besuch des

---

handele sich einmal um die Personalpfarreien und dann um die Nachfolgeschafft für den Bischof Graf O'Rourke, der öfters mit seinem Rücktritt drohe. Ein solcher Besuch müsse natürlich nach außen hin ein ganz zufälliger sein, z.B. anlässlich einer Reise nach Italien, damit Polen nicht davon vorher erfahre und auch sonst keine Schwierigkeiten mit Polen entstünden. Herr Burckhardt, der sehr gute Beziehungen zu maßgebenden italienischen Kreisen hat, versprach, die nötigen Vorbereitungen zu treffen.“ PAAA, R 103951, Vermerk Staatsrat Böttchers zu seiner Unterredung mit dem Hohen Kommissar und Senatspräsidenten vom 7. Januar 1938 als Abschrift zu Pol. V 180/38. Am gleichen Tag legte auch Bischof O'Rourke dem Senatspräsidenten nahe, nicht in die Dolomiten, sondern nach Italien zu reisen und seinen Urlaub mit einem Papstbesuch zu verbinden und bot seine Vermittlung an. Vgl. PAAA, R 103951, den Vermerk Staatsrat Böttchers zum Besuch Bischof Wienkens vom 7. Januar 1938.

<sup>1786</sup> Vgl. PAAA, R 103951, den Vermerk Staatsrat Böttchers zum Besuch Bischof Wienkens vom 7. Januar 1938.

<sup>1787</sup> Der langjährige Sekretär Bischof Spletts, Pfarrer R. Mühlhoff bestätigte gegenüber Martin Höllen am 11. März 1980 die abendliche Zusammenkunft mit Vertretern des Danziger Diözesanklerus. Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 67 Anm. 385.

<sup>1788</sup> Vgl. PAAA, R 103951, die Vermerkte Unterstaatssekretär von Weizsäckers vom 15. und 18. Januar und das Schreiben des Auswärtigen Amtes Pol. V. 426 an Botschafter von Bergen vom 24. Januar 1938.

<sup>1789</sup> Vgl. PAAA, R 103951, Telegramm Botschafter von Bergen an Unterstaatssekretär von Weizsäcker vom 27. Januar 1938.

<sup>1790</sup> Vgl. PAAA, R 103951, den Vermerk Unterstaatssekretär von Weizsäckers vom 3. Februar 1938, das Schreiben Senatspräsident Greisers an das Auswärtige Amt vom 8. Februar 1938 und die deutsche Übersetzung des Empfehlungsschreibens Bischof O'Rourke an Kardinal Pacelli vom 6. Februar 1938.

Senatspräsidenten noch die Involvierung des Danziger Bischof gegenüber der polnischen Seite erwähne.<sup>1791</sup> Im Vatikan übergab Diego von Bergen den Brief am 17. Februar an Kardinal Pacelli, der sich jedoch jeder weiterführenden Antwort enthielt und dem Botschafter nur für die Übergabe des Schreibens dankte.<sup>1792</sup>

In der Zwischenzeit war offensichtlich auch der Vatikan der Frage der Neubesetzung des Bistums nach einer Resignation Bischof O'Rourke nähergetreten. Die Vorgehensweise der Kurie unterschied sich jedoch stark von ihrer 1925/26 bei der Errichtung des exemten Bistums vertretenen Position. War seinerzeit die Errichtung des Bistums und die Bestellung Eduard O'Rourke zu seinem ersten Bischof ohne eine polnische Mitwirkung von der Kurie realisiert worden, so wurde nun im Vorfeld der Bestellung seines Nachfolgers vom Vatikan auch die polnische Regierung konsultiert.<sup>1793</sup>

Die juristische Grundlage der Ernennung des zweiten Danziger Bischofs bildete somit nicht nur das kanonische Recht, wie es die Bulle „*Universa Christifidelium cura*“ bestimmt hatte, sondern erstmals auch Artikel 11 des polnischen Konkordats von 1925, der zur Ernennung der Diözesanbischöfe und Metropolen bestimmte: „Die Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe steht dem Heiligen Stuhle zu. Seine Heiligkeit ist bereit, vor der Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge sowie des Armeebischofs sich an den Präsidenten der Republik zu wenden, um sich zu vergewissern, daß der Präsident gegen diese Ernennung keine Einwände politischer Natur vorzubringen hat.“<sup>1794</sup>

Nach internen Sondierungen entschied sich die Kurie, den deutschstämmigen polnischen Staatsbürger Franz Sawicki, der zu dieser Zeit als Professor am Pelpliner Priesterseminar wirkte, mit der Nachfolge Bischof O'Rourke zu betrauen. Die vatikanische Personalentscheidung wurde anschließend durch den Warschauer Nuntius Filippo Cortesi der polnischen Regierung notifiziert, die keine politischen Bedenken gegen die beabsichtigte Ernennung äußerte.<sup>1795</sup> Im Vatikan vollzog nach der positiven Antwort der polnischen Regierung Papst Pius XI. die Ernennung Domkapitular Sawickis zum Danziger Bischof. Die in Rom ausgefertigte Ernennungsurkunde überreichte Nuntius Cortesi in den folgenden Wochen an den Pelpliner Seminarprofessor.<sup>1796</sup> Bischof O'Rourke, der Senatspräsident Greiser

<sup>1791</sup> Vgl. PAAA, R 103951, Auswärtiges Amt, Pol. V 1211, an die deutschen Botschaften beim Heiligen Stuhl und Warschau vom 14. Februar 1938.

<sup>1792</sup> Vgl. PAAA, R 103951, Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl, No. 35, an das Auswärtige Amt vom 17. Februar 1938.

<sup>1793</sup> Bei der Errichtung des Bistums Danzig war die Kurie sogar von ihrer üblichen Praxis, den jeweils zuständigen Nuntius, d.h. im Fall Danzigs den Warschauer Nuntius, mit der Ausführung der Bullen zu beauftragen, abgegangen und hatte den Danziger Bischof zum Exekutor der Bulle bestimmt. Vgl. S. *Samerski*, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig, 160.

<sup>1794</sup> Artikel 11 des polnischen Konkordats vom 10. Februar 1925, zitiert nach: L. *Schöppe*, Konkordate seit 1800, 322.

<sup>1795</sup> Vgl. F.J. *Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 24.

<sup>1796</sup> Wann die Ernennungsurkunde durch Nuntius Cortesi an Professor Sawicki überreicht wurde, konnte nicht ermittelt werden. Aus der späteren Rückgabe der Urkunde an den Nuntius muß jedoch gefolgert werden, daß die Urkunde an Franz Sawicki übergeben worden war, bevor sich der Vatikan durch die Drohungen der Danziger Regierung zur Rücknahme seiner Wahlentscheidung entschlossen hat. Vgl. E. *Sodeikat*, Die Verfolgung und der Widerstand der

unabhängig von Bischof Wienken ebenfalls nahegelegt hatte, anlässlich einer Urlaubsreise nach Italien dem Vatikan einen Besuch abzustatten, konferierte Mitte Februar in Warschau mit Nuntius Cortesi über die Situation im Bistum.<sup>1797</sup>

Die Gerüchte über einen bevorstehenden Wechsel im Bischofsamt verdichteten sich Ende Februar 1938 immer mehr. Eine Pressenotiz vom 26. Februar schreckte die Verantwortlichen in Danzig und Berlin auf. Der Bericht der deutschen Zeitung bezog sich auf eine Reihe polnischer Zeitungen, die wenige Tage zuvor über den bevorstehenden Rücktritt Bischof O'Rourke und die Ernennung Professor Sawickis zu seinem Nachfolger berichtet hatten. Völlig überrascht zeigte sich die Danziger Regierung, die erklärte, von der kirchlichen Personalentscheidung nichts zu wissen.<sup>1798</sup> Über das Auswärtige Amt, das bereits seit dem 22. Februar über die sich immer mehr verdichtenden Gerüchte informiert war,<sup>1799</sup> erhielt das Kirchenministerium in den folgenden Tagen den Durchschlag des vertraulichen Berichts des deutschen Generalkonsulats über die Danziger Bischofsfrage vom 26. Februar 1938.<sup>1800</sup> Dem Bericht zufolge hatte Bischof O'Rourke dem Vatikan bereits im Oktober 1937 seinen Rücktritt angeboten. Im Vatikan selbst soll angeblich auch Prälat Kaas den Rücktritt des Danziger Bischofs betrieben haben, weil sich Graf O'Rourke gegenüber der nationalsozialistischen Regierung in Danzig zu entgegenkommend verhalten habe. Vom Warschauer Nuntius sei Bischof O'Rourke im Februar telegraphisch zu Konsultationen in die polnische Hauptstadt gebeten worden. Während seines dreitägigen Aufenthalts in Warschau sei der Danziger Bischof auch mit dem polnischen Primas Erzbischof Hlond zusammengekommen. Der Bericht vermutete, daß Bischof O'Rourke Aufenthalt in Warschau vom 15. bis 18. Februar mit seinem Rücktritt in einem engen Zusammenhang stehe, zumal die polnische Presse wenig später berichtete, der Danziger Bischof werde nach Rom zur Kurie versetzt und Professor Sawicki sei zu seinem Nachfolger in Danzig bestimmt worden. Seine feierliche Einführung in das Bischofsamt sei bereits für das Frühjahr vorgesehen.<sup>1801</sup>

Weil Bischof O'Rourke selbst mit seiner Ablösung rechne, seien diese Gerüchte ernst zu nehmen, obwohl die Danziger Regierung bislang weder vom Vatikan noch vom Bischof über etwaige Veränderungen informiert wurde. Im Auftrag des Senats hatte daher Kirchenreferent Dr. Hawranke Bischof O'Rourke am 22. Februar aufgesucht und mit ihm die Lage erörtert. Während dieser Zusammenkunft überreichte er dem Bischof ein drei Punkte umfassendes Positionspapier des Senats und bat, dieses an den Vatikan weiterzuleiten. Im ersten Punkt erklärte der Danziger Senat, daß er die

---

Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933-1945, 32 und *R. Stachnik*, Danziger Priesterbuch, 35.52.

<sup>1797</sup> Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 67.

<sup>1798</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 192, G II 1226/38, die Pressenotiz vom 26. Februar 1938.

<sup>1799</sup> Vgl. PAAA, R 103951, Deutsches Generalkonsulat, IG. 202/38 und IG. 218/38, an das Auswärtige Amt vom 22. und 25. Februar 1938.

<sup>1800</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 194f., G II 1221/38, den vertraulichen Bericht „Die Danziger Bischofsfrage“ vom 26. Februar 1938.

<sup>1801</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 194, G II 1221/38, den vertraulichen Bericht „Die Danziger Bischofsfrage“ vom 26. Februar 1938.

Abberufung Bischof O'Rourke's zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zweckmäßig erachte. Falls der Vatikan dennoch einen Wechsel vornehme, erwartete die Danziger Regierung unter Punkt zwei, daß die Kurie mit Rücksicht auf die völkische Zusammensetzung der Danziger Bevölkerung einen reichsdeutschen Kirchenfürsten zum Nachfolger bestelle. Unter Punkt drei vertrat der Senat den Standpunkt, daß er „ein Recht habe, vor der Abberufung des Bischofs und vor der Ernennung seines Nachfolgers von der Kurie gehört zu werden. Ein neuer Bischof kann nur im Einvernehmen mit der Regierung eingesetzt werden.“<sup>1802</sup> Für die Zeit einer Sedisvakanz müsse von den Konsistorialräten ein Kapitularvikar gewählt werden. Konsistorialrat Schütz hielt die Danziger Regierung zur Übernahme dieser Funktion für geeignet.<sup>1803</sup>

Kompromißlos war die Haltung des Danziger Senats in der Frage der staatlichen Mitwirkung an der Nachfolgeregelung: „Der Senatsreferent hat dem Bischof erklärt, daß die Ernennung eines Bischofs ohne vorherige Vereinbarung mit der Regierung für diese untragbar sei und daß aus einer einseitigen Regelung durch die Kurie schwerste Gefahren für den Frieden erwachsen und dies im einzelnen energisch dargestellt.“<sup>1804</sup> Professor Sawicki sei für den Senat als Bischof nicht tragbar, weil er polnischer Staatsbürger sei. Wegen des großen polnischen Nachbarn müsse Danzig darauf bedacht sein, die deutsche Selbständigkeit zu wahren. Der Bischof des Bistums müsse daher ein in jeder Hinsicht zuverlässiger Deutscher sein. Die Ablehnung Franz Sawickis sei auch dadurch motiviert, daß er die Entwicklung in Danzig seit 1933 nicht unmittelbar und lebendig erlebt habe und ein Wechsel im Bischofsamt vom Senat derzeit überhaupt nicht erwünscht sei.<sup>1805</sup> Ein Bischof mit polnischer Staatsangehörigkeit vertrage sich nicht mit dem nationalen Gefühl der Freien Stadt Danzig. Jede Einflußnahme der polnischen Regierung auf die Neubesetzung des Bistums Danzig lehnte Dr. Hawranke mit der Begründung, die Bischofsfrage gehöre zu den rein innenpolitischen Angelegenheiten der Freien Stadt, kategorisch ab.<sup>1806</sup>

In kurzen Abständen übersandte das Deutsche Generalkonsulat in diesen kritischen Wochen dem Auswärtigen Amt neue Berichte aus Danzig. Zusammen mit einem Telegramm der Vatikanbotschaft vom 25. Februar

<sup>1802</sup> BA, R 51.01./24023, 194r, G II 1221/38, vertraulicher Bericht „Die Danziger Bischofsfrage“ vom 26. Februar 1938.

<sup>1803</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 194r, G II 1221/38, den vertraulichen Bericht „Die Danziger Bischofsfrage“ vom 26. Februar 1938.

<sup>1804</sup> BA, R 51.01./24023, 195, G II 1221/38, vertraulicher Bericht „Die Danziger Bischofsfrage“ vom 26. Februar 1938.

<sup>1805</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 195, G II 1221/38, den vertraulichen Bericht „Die Danziger Bischofsfrage“ vom 26. Februar 1938. Zur Ablehnung des Kandidaten hielt der von Dr. Hawranke am 30. November 1939 vorgelegte Bericht: Vier Jahre nationalsozialistischer Politik gegenüber der katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig 1935-1939 (BA, R 51.01./24023, 333) fest, daß die Weigerung des Senats, Franz Sawicki als neuen Danziger Bischof zu akzeptieren, maßgeblich auf dessen polnische Staatsangehörigkeit und seine Mitgliedschaft im Pelpliner Domkapitel zurückging: „Für die Danziger Regierung war ein polnischer Staatsbürger und dazu ein Mitglied des Domkapitels des als Deutschenfeind berüchtigten Bischofs Okoniewski aus Pelplin ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kandidaten untragbar.“

<sup>1806</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 195r, G II 1221/38, den vertraulichen Bericht „Die Danziger Bischofsfrage“ vom 26. Februar 1938.



wurden sie am 5. März abschriftlich auch dem Kirchenministerium zur Verfügung gestellt.<sup>1807</sup> Vatikanbotschafter von Bergen hatte vom Auswärtigen Amt den Auftrag erhalten, bei der Kurie dahin zu wirken, daß vor dem geplanten Rombesuch Arthur Greisers keine Entscheidung in der strittigen Bischofsfrage getroffen werde. Der Danziger Senatspräsident beabsichtigte in Rom unmittelbar nach der Abreise des polnischen Außenministers Jozef Beck einzutreffen.<sup>1808</sup> Diego von Bergen berichtete der Wilhelmstraße in seinem Telegramm vom 25. Februar: „Obgleich uns bekanntlich jegliche Aktivlegitimation fehlt, habe ich informell im Staatssekretariat des Papstes sondieren lassen, ob [die] Nachricht [vom] angeblich im Vatikan vorliegenden Rücktrittsgesuch O'Rourke's zutreffend sei. Die Antwort war, wie zu erwarten, ausweichend.“<sup>1809</sup> Mit der Bemerkung, Danzig sei eine Freie Stadt und es liege kein Grund vor, sich wegen einer eventuellen Neubesetzung des Bistums zu beunruhigen, quittierte das Staatssekretariat die Anregung der Vatikanbotschaft, daß es zur Vermeidung politischer Schwierigkeiten in der ausgesprochen deutschen Stadt Danzig und wegen des zunehmenden polnischen Einflusses wohl am zweckmäßigsten sei, wenn Bischof O'Rourke in seinem Amt verbleibe. Diego von Bergen, der kurze Zeit zuvor während einer Zusammenkunft mit dem Senatspräsidenten in Berlin das Thema erörtert hatte, sprach die Erwartung aus, daß die strittige Bischofsfrage wahrscheinlich während der Zusammenkunft Arthur Greisers mit Kardinal Pacelli besprochen werde. Im Vorfeld des geplanten Besuchs riet er dem Senatspräsidenten, dem Vatikan über Bischof O'Rourke in freundlicher Form erklären zu lassen, die Danziger Regierung hoffe auf das weitere Verbleiben des Bischofs auf seinem Posten in Danzig. Sollte der Bischof jedoch bedauerlicherweise auf seiner Abberufung bestehen, „so würde [der] Senatspräsident es begrüßen, wenn privatim und freundschaftlich Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl wegen [des] Nachfolgers erzielt werden könnte.“ Zwar stehe der Danziger Regierung „kein verbrieftes Recht auf [einen] Gedankenaustausch über [die] Person des zu ernennenden Bischofs zu, es wäre indes im Interesse des Friedens, wenn die Wahl auf eine Persönlichkeit fiele, die den Erwartungen des Deutschen Danzig entspreche und mit der [die] Danziger Regierung ohne Schwierigkeiten in amtlichen Verkehr treten könne.“<sup>1810</sup>

Das deutsche Generalkonsulat in Danzig berichtete dem Auswärtigen Amt am 25. Februar ergänzend, daß Bischof O'Rourke in einem Gespräch mit einem Vertreter des Konsulats trotz aller Zurückhaltung bestätigt habe, daß er Danzig voraussichtlich verlassen werde. Die endgültige Entscheidung hierüber stehe zwar noch aus, werde vom Bischof aber innerhalb der

<sup>1807</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 196ff., Auswärtiges Amt, Pol. V. 1700 II, an das RMfdkA vom 5. März 1938 mit Abschriften der Berichte des Deutschen Generalkonsulats, IG 202 vom 22. Februar, IG 218 vom 25. Februar, IG 233 nebst Anlagen und IG 234 beide vom 1. März 1938 und des Drahtberichts der Vatikanbotschaft vom 25. Februar 1938.

<sup>1808</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 196, Auswärtiges Amt, Pol. V. 1700 II, an das RMfdkA vom 5. März 1938.

<sup>1809</sup> PAAA, R 301951, Telegramm der Vatikanbotschaft an das Auswärtige Amt vom 25. Februar 1938, 14.40 Uhr.

<sup>1810</sup> BA, R 51.01./24023, 196, Abschrift zu: Pol. V. 1629, Telegramm der Vatikanbotschaft an das Auswärtige Amt vom 25. Februar 1938. Im Original wurde das Wort „Deutschen“ durch eine Unterstreichung besonders hervorgehoben.

nächsten Tage erwartet. Bischof O'Rourke vermied es, sich zu der Frage zu äußern, ob er selbst in Rom um seine Abberufung nachgesucht habe oder der Vatikan von sich aus den Wechsel initiiert habe. Der Bischof, der zu seiner zukünftigen Verwendung in Rom keine näheren Angaben machte, bemerkte zu den Gerüchten über seinen Nachfolger nur, daß Prälat Sawicki als Kandidat offenbar an erster Stelle genannt werde. Eine Neubesetzung des Danziger Bischofsstuhles wollte Bischof O'Rourke jedoch ausschließlich als personelle Veränderung verstanden wissen. Keinesfalls sei mit ihr eine organisatorische Veränderung verbunden, die auf eine Vereinigung mit dem polnischen Bistum Kulm zielen könnte.<sup>1811</sup>

Telefonisch übermittelte das Auswärtige Amt Ende Februar den Inhalt des Telegramms der Vatikanbotschaft an das Danziger Generalkonsulat, das seinerseits unverzüglich den Leiter der auswärtigen Abteilung des Senats informierte. Innerhalb des Senats bestand nur wenig Hoffnung, Bischof O'Rourke zu einem Verbleiben in der Stadt bewegen zu können. Dennoch beabsichtigte Vizepräsident Huth die Angelegenheit in den nächsten Tagen erneut mit dem Bischof zu besprechen. Auch mit dem in Zillerthal weilenden Senatspräsidenten Greiser wollte der Senat umgehend in Kontakt treten, um mit ihm zu prüfen, ob er seinen zunächst für einen späteren Zeitpunkt anvisierten Vatikanbesuch mit Rücksicht auf die jüngste Entwicklung vorziehen und bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach Rom reisen solle.<sup>1812</sup>

Das Auswärtige Amt übersandte dem Kirchenministerium am 11. März einen weiteren vertraulichen Bericht des Generalkonsulats und ergänzte ihn mit dem Hinweis, Senatspräsident Greiser beabsichtige am Montag, den 14. März in Rom einzutreffen.<sup>1813</sup> Der Bericht des Generalkonsulats vom 5. März berichtete zunächst über die Zusammenkunft Vizepräsident Huths mit dem Bischof vom Vortag, bei der Bischof O'Rourke erwartungsgemäß nicht von seinem Rücktrittsgesuch, das er bereits anlässlich des Konflikts um die polnischen Personalpfarreien eingereicht hatte, wieder Abstand nehmen wollte und sich auch zur Person seines möglichen Nachfolgers nicht geäußert hatte. Der anschließend im Bericht thematisierte Vatikanbesuch des Senatspräsidenten sollte einen inoffiziellen Charakter haben. Arthur Greiser beabsichtigte daher, unmittelbar nach der Abreise des polnischen Außenministers und ohne weitere Begleiter in Rom einzutreffen. Innerhalb des Senats wurden Bischof Wienken oder der aus der Diözese stammende Konsistorialrat Schütz als mögliche Nachfolger Bischof O'Rourkes favorisiert.<sup>1814</sup> Bischof Wienken hatte Dr. Hawranke, der Senatsreferent für die katholischen Angelegenheiten, bereits Anfang März eine Abschrift seines Berichts vom 26. Februar zukommen lassen.<sup>1815</sup> Innerhalb des Danziger

<sup>1811</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 203f., die Abschrift zu: Deutsches Generalkonsulat, IG. 218/38, an das Auswärtige Amt vom 25. Februar 1938.

<sup>1812</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 205f., die Abschrift zu: Deutsches Generalkonsulat, IG. 234/38, an das Auswärtige Amt vom 1. März 1938. PAAA, R 301951 das Original.

<sup>1813</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 209, Auswärtiges Amt, Pol. V. 1825. III, an das RMfdKA und den Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. März 1938.

<sup>1814</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 210, die Abschrift zu Pol. V. 1825: Deutsches Generalkonsulat, Tgb.Nr. IG. 234/38, an das Auswärtige Amt vom 5. März 1938.

<sup>1815</sup> Vgl. BA, R 51.01./24023, 207, die Abschrift zu Pol. V. 1654/38: Deutsches Generalkonsulat, IG. 233/38 I., an das Auswärtige Amt vom 1. März 1938.

Klerus gingen die Ansichten der Pfarrer zu einer Kandidatur Franz Sawickis offensichtlich auseinander. Das Generalkonsulat wußte zu berichten, daß Pfarrer, die während ihres Aufenthalts im Pelpliner Priesterseminar von Professor Sawicki unterrichtet worden waren, seine Kandidatur unterstützten. Sie hatten sich bereits öffentlich in einem Artikel der katholischen Wochenzeitung „In den Wogen der Zeit“ in diesem Sinn geäußert. Weil sich ihre Position mit der des Senats nicht deckte, war beabsichtigt, den Herausgeber amtlicherseits zu veranlassen, in einem neuen Artikel von einer Unterstützung Franz Sawickis wieder abzurücken.<sup>1816</sup>

Vor seiner Abreise nach Italien war der Senatspräsident in Berlin mit Adolf Hitler und dem neuen Reichsaußenminister zusammengekommen. Ihre Weisungen, alles zu vermeiden, was den Anschein der Inanspruchnahme einer vatikanischen Gefälligkeit oder eines Entgegenkommens der Kurie hervorrufen könnte, veranlaßte Arthur Greiser sogar seinen Besuch überhaupt in Frage zu stellen, weil dieser als Zeichen einer vatikanischen Gefälligkeit gedeutet werden könne.<sup>1817</sup> Es wurde deshalb seitens des Danziger Senats vergeblich versucht, das Treffen außerhalb des Vatikans zu arrangieren.<sup>1818</sup> Erst eine telegrafische Bestätigung des Außenministers, daß dem Besuch keine Bedenken der Reichsregierung entgegenstünden, beseitigte die Unsicherheit des Senatspräsidenten, der den in Aussicht genommenen Rombesuch am 30. März 1938 realisierte und mit Kardinalstaatssekretär Pacelli im Vatikan zusammenkam.<sup>1819</sup> Das Auswärtige Amt hatte im Vorfeld des Besuchs Arthur Greiser die Entscheidung überlassen, ob er den Kardinalstaatssekretär auch auf das am 4. Januar 1928 von Bischof O'Rourke und dem Danziger Senat geschlossene Abkommen ansprechen wolle.<sup>1820</sup> Seinerzeit hatte der Vatikan besonders der Fassung des § 3 widersprochen in dem die Regelung der Bischofsnachfolge festgelegt wurde.<sup>1821</sup> Obwohl auch später eine offizielle Bestätigung der Übereinkunft durch die Kurie offensichtlich nicht erfolgte, vertrat das Generalkonsulat in Danzig dennoch die Auffassung, die Vereinbarung könne bei der nun

<sup>1816</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 210, die Abschrift zu Pol. V. 1825: Deutsches Generalkonsulat, Tgb.Nr. IG. 234/38, an das Auswärtige Amt vom 5. März 1938.

<sup>1817</sup> Vgl. PAAA, R 103951, das Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 7 zu Pol. V 1825, an das Auswärtige Amt vom 15. März 1938, 13.50 Uhr.

<sup>1818</sup> Vgl. PAAA, R 103951, die Aufzeichnung, zu Pol. V 2046.38, vom 16. März 1938.

<sup>1819</sup> Vgl. PAAA R 103951, Telegramm des Auswärtigen Amtes, zu Pol. V 2046 II. Ang., an die deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 22. März 1938. Martin Höllen vermutete, daß sich Arthur Greiser und Kardinal Pacelli während dieser Zusammenkunft auf die Ernennung Bischof Spletts verständigt hätten. Angesichts der späteren Überraschung der Danziger Regierung über die Ernennung, ist diese Vermutung nicht plausibel. Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 68.

<sup>1820</sup> Vgl. PAAA, R 103951, Auswärtiges Amt, Pol. V 1825, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 8. März 1938.

<sup>1821</sup> „Die Ernennung des Bischofs erfolgt durch den Apostolischen Stuhl. Bei Sedisvakanz wird der von den Konsultoren gewählte Kapitularvikar als Vermittler zwischen der Staatsregierung und der Kirche in Erfahrung bringen, ob von der Staatsregierung gegen den von der Kirche als Bischof oder bischöflicher Administrator in Aussicht genomene Kandidaten irgendwelche Bedenken bestehen. Es genügt die Mitteilung dieser Tatsache ohne Begründung. Die Kirche wird diesen Bedenken Rechnung tragen, auch bei Auswahl des Kandidaten darauf achten, daß er grundsätzlich die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt und der Nationalität angehört, welche die Mehrheit der Katholiken, die Danziger Staatsangehörige sind, vertritt.“ PAAA, R 103951, Deutsches Generalkonsulat, IG. 261/38, an das Auswärtige Amt vom 5. März 1938.

anstehenden Neubesetzung des Danziger Bischofsstuhls nicht ohne Bedeutung sein.<sup>1822</sup>

Dem Auswärtigen Amt berichtete der Senatspräsident zunächst, offenbar noch während seines Italienaufenthalts, schriftlich über die Unterredung, bei der ihm Kardinal Pacelli die Zusage gegeben hatte, der Vatikan werde „(...) für den Fall, daß der jetzige Bischof Graf O'Rourke seine Demission zurückziehen wolle oder würde, diese Angelegenheit dann als erledigt betrachten“.<sup>1823</sup> Auf seiner Rückreise traf er am 8. April 1938 mit Staatssekretär von Weizsäcker im Auswärtigen Amt zusammen und berichtete zusätzlich: Kardinal „Pacelli habe ihm, Greiser, gegenüber wiederholt und stark das Bedürfnis nach einem Ausgleich des Vatikans mit dem Reich zu erkennen gegeben und sich soweit vorgewagt, zu erklären, er, Pacelli, sei bereit, auf Wunsch zu Verhandlungen nach Berlin zu kommen.“<sup>1824</sup>

Über die Neubesetzung des Danziger Bischofsstuhles konferierte Nuntius Cortesi im April mit der nationalsozialistischen Führung in Danzig, bei der die von der Kurie beabsichtigte Ernennung weiterhin auf eine schroffe Ablehnung stieß. Das deutsche Generalkonsulat, dem die Auswärtige Abteilung des Danziger Senats ihre Akten zur Einsichtnahme überlassen hatte, berichtete dem Auswärtigen Amt am 26. April über den Besuch des Nuntius und den Inhalt der Gespräche, die „ein für die Danziger Wünsche durchaus befriedigendes Ergebnis“ hatten, jedoch in der Danziger Presse nicht veröffentlicht wurden.<sup>1825</sup>

Vor der Ankunft des Warschauer Nuntius besprach Dr. Hawranke in den Nachmittagsstunden des 20. April mit Bischof O'Rourke die Situation. Auf die Frage des Senatsreferenten, ob er selbst sein Amt gerne zur Verfügung stellen wolle, erklärte Graf O'Rourke, er fühle sich augenblicklich gesundheitlich wiederhergestellt und werde das tun, was zwischen Nuntius Cortesi und dem Senatspräsidenten vereinbart werde. Dem Bischof war bekannt geworden, daß Gauleiter Forster einige Wochen zuvor den ehemaligen Zentrumsabgeordneten Potrykus und Posack erklärt hatte, Prälät Sawicki sei wegen seiner polnischen Staatsangehörigkeit als Nachfolger für den Danziger Bischofsstuhl untragbar. Bischof O'Rourke versprach, Nuntius Cortesi über diese Äußerung des Gauleiters zu unterrichten und ihm einen den Tatsachen entsprechenden Bericht über die völkische und politische Lage Danzigs zu erstatten. Zu Prälät Sawicki bemerkte der Bischof, daß der Pöpliner Professor durch seine enge Verbindung zur Zentrumsparterie belastet sei. Anschließend steifte das Gespräch das Verhältnis des Danziger Bischofs zum Warschauer Nuntius. Bischof O'Rourke erklärte, daß er erst seit der Proklamation des Bistums dem Warschauer Nuntius unterstellt sei, hingegen

<sup>1822</sup> Vgl. PAAA, R 103951, Deutsches Generalkonsulat, IG. 261/38, an das Auswärtige Amt vom 5. März 1938.

<sup>1823</sup> PAAA, R 103951, Abschrift zu Senatspräsident Greiser an Kardinal Pacelli vom 30. April 1938.

<sup>1824</sup> PAAA, R 29814, E 238933, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers vom 8. April 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band I, 835.

<sup>1825</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 222, die Abschrift zu Pol. I. 1020/38: Deutsches Generalkonsulat, IG. 453/38, an das Auswärtige Amt vom 26. April 1938.

sei dieser während seiner Zeit als Apostolischer Administrator noch nicht sein Ansprechpartner im Kontakt mit der Kurie gewesen. Weil die diplomatischen Aktivitäten Danzigs ausschließlich über die polnische Hauptstadt liefen, glaubte Bischof O'Rourke nicht daran, in Zukunft dem Berliner Nuntius unterstellt zu werden. Er regte jedoch an, es könne versucht werden, ihm erneut eine vom Warschauer Nuntius unabhängigere Stellung zu verschaffen.<sup>1826</sup> Für den Fall, daß dennoch ein Nachfolger ernannt werde, bemerkte Bischof O'Rourke, innerhalb Danzigs kämen nur Konsistorialrat Schütz und Prälat Makowski als Kapitularvikare in Betracht, wobei gegen letzteren sein hohes Alter spreche. Als sich der Bischof nach den Ergebnissen der Gespräche des Senatspräsidenten im Vatikan erkundigte, erklärte Dr. Hawranke, ihm hierzu keine genaueren Angaben machen zu können. Die Stellung der Regierung sei jedoch so stark, daß „gegen ihren Willen kein Kandidat durchgesetzt werden könne.“<sup>1827</sup> Als Bischof O'Rourke anschließend erklärte, mit Rücksicht auf den Besuch des Nuntius die Entlassung seines Generalvikars noch etwas hinauszuschieben, erwiderte ihm Dr. Hawranke, daß dann auch die damit zusammenhängenden Verfahren bei den staatlichen Stellen noch in der Schwebe bleiben müßten.<sup>1828</sup>

Begleitet von Bischof O'Rourke traf Nuntius Cortesi am 21. April um elf Uhr mit Arthur Greiser, Regierungsrat Dr. Blume und Dr. Hawranke zusammen. Zunächst gab der Senatspräsident seiner Freude über den Besuch des Nuntius Ausdruck und bemerkte, daß „die Regierung in gutem Einvernehmen mit der Kirche und auch dem Bischof Graf O'Rourke lebe, sowie bestrebt sei, allen schwebenden Fragen offen aber in Ruhe und zur allseitigen Zufriedenheit zu klären.“ Nachdem Nuntius Cortesi erklärte, daß es „leicht sein müsse, über die schwebenden Fragen eine allseits zufriedenstellende Vereinbarung zu treffen“, vereinbarte man für den folgenden Mittag ein gemeinsames Essen in der Wohnung des Bischofs, zu dem neben den Anwesenden auch der Sekretär des Nuntius und Dompfarrer Splett geladen werden sollten.<sup>1829</sup> Während des Essens, zu dem auf kirchlicher Seite auch noch der Danziger Pfarrer Graf Mellin eingeladen wurde, bewegte sich das Gespräch in allgemeinen Bahnen. Nach seinem Abschluß zog sich der Bischof mit seiner Begleitung zurück, so daß Nuntius Cortesi, Graf Mellin, Senatspräsident Greiser und Regierungsrat Blume als Dolmetscher für den der deutschen Sprache nicht mächtigen Nuntius allein zurückblieben. Der Nuntius eröffnete das Gespräch mit der Bemerkung, daß er froh sei, den Senatspräsidenten persönlich kennenzulernen und von ihm unmittelbar zu erfahren, welche Schwierigkeiten in Verbindung mit der Bischofsfrage bestünden. Er verwies auf das große Interesse der Kurie an der Wahrung des kirchlichen Friedens in Danzig und betonte, daß man kirchlicherseits gerne

<sup>1826</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 224, die Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Hawrankes vom 20. April 1938 als Anlage 1 zu Pol. I. 1020/38: Deutsches Generalkonsulat, IG. 453/38, an das Auswärtige Amt vom 26. April 1938.

<sup>1827</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 225, die Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Hawrankes vom 20. April 1938.

<sup>1828</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 225, die Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Hawrankes vom 20. April 1938.

<sup>1829</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 227, die Abschrift des vertraulichen Aktenvermerks Dr. Hawrankes vom 21. April 1938 als Anlage 2 zu Pol. I. 1020/38: Deutsches Generalkonsulat, IG. 453/38, an das Auswärtige Amt vom 26. April 1938.

dazu beitragen wolle, bestehende Schwierigkeiten auszuräumen.<sup>1830</sup> Senatspräsident Greiser begrüßte, daß Nuntius Cortesi sich durch seinen Besuch ein persönliches Bild von der Lage in Danzig machen wolle und bekräftigte, auch die Regierung habe ein starkes Interesse am Erhalt des kirchlichen Friedens und sei bemüht, ihren Beitrag zur Beseitigung der Schwierigkeiten zu leisten.

Der Vatikan sei, so führte der Nuntius anschließend aus, bemüht gewesen im Anschluß an das Rücktrittsgesuch Bischof O'Rourke, „mit der größten Behutsamkeit und mit der größten Rücksicht auf Danzig die Frage der Ernennung eines Nachfolgers zu lösen (...) [und] sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß Professor Sawicki aus Pelplin besonders als Nachfolger geeignet sei; denn er habe eine deutsche Mutter, gehöre der deutschen Kultur an und habe auch seine Werke in deutscher Sprache geschrieben.“<sup>1831</sup> Obwohl der Nuntius zu erkennen gab, daß Professor Sawicki auch von den Polen als Deutscher betrachtet werde, wies der Senatspräsident seine Ausführungen zurück, denn es werde immer heißen er käme aus Polen und werde daher als Pole betrachtet werden. Danzig sei jedoch, davon habe sich der Nuntius bei seinem Besuch vielleicht schon überzeugen können, eine völlig deutsche Stadt, deren Bevölkerung deutsch empfinde und einen Mann als Bischof wünsche, der uneingeschränkt als Deutscher zu betrachten sei. Daher sei gerade die Ernennung Professor Sawickis „geeignet, den kirchlichen Frieden Danzigs in empfindlichster Weise zu stören und das sei, wie der Nuntius ja selbst ausgeführt habe, keineswegs die Absicht der Kirche.“<sup>1832</sup>

Die Kandidatur des Pelpliner Domkapitulars müsse ohnehin seit seiner Unterredung mit Kardinalstaatssekretär Pacelli als überholt betrachtet werden. Schon die Ausdehnung der zunächst nur auf eine Viertelstunde angesetzten Zusammenkunft auf mehr als anderthalb Stunden belege das lebhaftere Interesse des Kardinalstaatssekretärs an den Danziger Verhältnissen. Es sei ihm ferner gelungen, Kardinal Pacelli davon zu überzeugen, daß um des kirchlichen Friedens willen eine Ernennung Professor Sawickis vermieden werden müsse. „Seine Eminenz, der Kardinalstaatssekretär, habe schließlich geäußert, daß unter den obwaltenden Umständen der HI. Stuhl auf einer Ernennung Sawickis nicht bestehen werde.“<sup>1833</sup> Da Nuntius Cortesi vermutlich von Kardinal Pacelli über dieses Gespräch unterrichtet worden sei, werde er sich sicher nicht der Ansicht verschließen können, daß nach der Stellungnahme des Kardinalstaatssekretärs eine Kandidatur Professor Sawickis als überholt und erledigt zu betrachten sei. Präsident Greiser berichtete weiter, er habe Kardinal Pacelli auch mitgeteilt, die Danziger Katholiken wünschten sich naturgemäß einen aus dem Reich kommenden Bischof, doch sei dieses

<sup>1830</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 228, die Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938 als Anlage 3 zu Pol. I. 1020/38: Deutsches Generalkonsulat, IG. 453/38, an das Auswärtige Amt vom 26. April 1938.

<sup>1831</sup> BA, R 51.01/24023, 229, Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938. Der Kandidatename wurde im Bericht fälschlicherweise als „Sawitzki“ wiedergegeben.

<sup>1832</sup> BA, R 51.01/24023, 229f., Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

<sup>1833</sup> BA, R 51.01/24023, 230, Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

Anliegen vom Kardinalstaatssekretär als für den Vatikan nicht tragbar bezeichnet worden. Er habe darauf dem Kardinal erwidert, daß unter diesen Umständen „nach Danziger Ansicht nur ein Danziger deutscher Geistlicher als Nachfolger für den Bischof in Frage käme, unter Umständen als interimistischer Verweser der Danziger Diözese und er habe Herrn Pacelli sofort einige seiner Meinung nach in Frage kommende Danziger Geistliche namhaft gemacht, die als Soldaten den Weltkrieg mitgemacht hätten und sich allgemeinen Ansehens in Danzig erfreuten.“<sup>1834</sup>

Nuntius Cortesi begegnete den Ausführungen des Senatspräsidenten mit dem Hinweis, daß für Bischofsernennungen das kanonische Recht maßgeblich sei, das bestimmte Voraussetzungen enthalte, die zu beachten seien. Ferner sei die Ernennung eines Bischofs in das freie Ermessen des Heiligen Stuhles gestellt. Das gelte selbst für die Staaten, die mit dem Vatikan ein Konkordat abgeschlossen haben, während Danzig über kein Konkordat verfüge. „Wenn Danzig in der Frage der Neubesetzung des Bischofsstuhls Patronatsrechte glaube geltend machen zu können und solche geltend machen wolle, so müsse es dieserhalb in Rom vorstellig werden, bisher sei dies allerdings noch nicht geschehen.“<sup>1835</sup>

Dem Nuntius entgegnete der Senatspräsident, Danzig beabsichtige gar nicht den Abschluß eines Konkordats, solange die Führung der auswärtigen Angelegenheiten nicht uneingeschränkt in der Hand der Danziger Regierung liege. Zudem betrachte er die ganze Angelegenheit nicht vom theoretisch-juristischen Standpunkt aus, sondern bemühe sich, eine praktische Lösung zu finden. Für die Erhaltung des Friedens im Nordosten Europas sei Danzig noch immer ein äußerst wichtiger Ort. Werde hier der kirchliche Frieden gestört, so habe das, weil Danzig nationalsozialistisch sei, auch über die Grenzen des Freistaates hinaus Auswirkungen. Daher werde das Verhältnis des Vatikans zum Deutschen Reich von den hiesigen Entwicklungen nicht unberührt bleiben. Während seiner Unterredung in Rom habe ihm Kardinal Pacelli „ganze Stöße von Zeitungsausschnitten gezeigt, in denen auf vielfache Schwierigkeiten hingewiesen werde. Diese noch zu vermehren könne sicherlich nicht im Interesse der Kirche liegen.“<sup>1836</sup> Für Danzig sei daher ein Verbleib des Bischofs in seinem Amt am besten. Arthur Greiser richtete deshalb an den Nuntius die Frage, ob es noch möglich sei das Rücktrittsgesuch des Bischofs rückgängig zu machen.

Nuntius Cortesi erklärte dies sei möglich, die Angelegenheit sei jedoch eine Frage, die zwischen Bischof O'Rourke und dem Vatikan zu klären sei. Er selbst sei mit den Motiven, die den Danziger Bischof zum Rücktritt bewogen haben, nicht befaßt gewesen. Sie seien ihm daher nicht bekannt. Sobald der

---

<sup>1834</sup> BA, R 51.01/24023, 230f., Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

<sup>1835</sup> BA, R 51.01/24023, 231, Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

<sup>1836</sup> BA, R 51.01/24023, 231f., Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

Bischof gegenüber dem Vatikan erkläre, daß er sein Rücktrittsgesuch zurückziehe, sei der alte Zustand wiederhergestellt.<sup>1837</sup>

Als Reaktion auf die Ausführungen des Nuntius äußerte der Senatspräsident spontan den Wunsch, Bischof O'Rourke einige Minuten allein sprechen zu können, um ihn zu bitten, vom seinem Rücktrittsgesuch wieder Abstand zu nehmen. Nuntius Cortesi bezweifelte den Erfolg eines solchen Gesprächs, denn der Bischof habe ihm mitgeteilt, der Entschluß sein Amt niederzulegen sei unwiderruflich, und versuchte das Gespräch auf strittige Fragen zum Religionsunterricht zu lenken. Das Gespräch endete, nachdem der Senatspräsident dem Nuntius seine Kompromißbereitschaft angedeutet hatte.

Noch bevor der Nuntius die Wohnung des Bischofs verlassen hatte, wurde Graf O'Rourke vom Senatspräsidenten um eine Unterredung unter vier Augen gebeten. Beide zogen sich für eine äußerst kurze Zeit in ein Nebenzimmer zurück. Arthur Greiser erklärte nach der Unterredung, der Bischof habe einem Verbleib im Amt zugestimmt und sei bereit, sein Rücktrittsgesuch zurückzunehmen. Nuntius Cortesi hatte zu diesem Zeitpunkt die bischöfliche Wohnung bereits verlassen und sein Quartier aufgesucht. Bischof O'Rourke bewog den Senatspräsidenten, von seinem ursprünglichen Plan, die Entscheidung des Bischofs sogleich durch eine Pressenotiz publizieren zu lassen, Abstand zu nehmen und mit diesem Schritt bis nach der Abreise des Nuntius zu warten.<sup>1838</sup> Als Arthur Greiser wenig später erklärte, die ganze Angelegenheit sei nunmehr geregelt, da der Nuntius erklärt habe, der Bischof brauche nur dem Vatikan die Zurückziehung seines Rücktrittsgesuchs mitzuteilen, schien Bischof O'Rourke diese Einschätzung nicht völlig zu teilen und meinte, daß die weitere Entwicklung nun allein vom Nuntius und dem Vatikan abhängen. Er selbst wolle jedoch gerne tun, was seitens der Regierung und der Kurie von ihm gewünscht werde.<sup>1839</sup>

Die deutschen Akten enthalten keinen Hinweis darauf, daß Nuntius Cortesi während seines Besuchs in Danzig auch mit Gauleiter Albert Forster zusammentraf. Sowohl die Angaben Franz Josef Wothes, Gauleiter Forster habe dem Nuntius erklärt, die Regierung der Freien Stadt Danzig werde niemals einen polnischen Staatsbürger als Danziger Bischof akzeptieren und seiner Warnung mit der Drohung, man werde den Kandidaten durch SA-Formationen gebührend zu empfangen wissen, Nachdruck verliehen<sup>1840</sup> als auch der Hinweis von M. Clauss, die Regierung des Stadtstaates habe mit der Verhaftung Dr. Sawickis für den Fall seiner Einreise gedroht, finden innerhalb der Aktenüberlieferung der deutschen Stellen keinen Niederschlag.<sup>1841</sup> Vermutlich nachdem Nuntius Cortesi wieder nach Warschau zurückgekehrt war, nahm die Kurie endgültig von der beabsichtigten Ernennung des Pelpliner Professors Abstand. Die

<sup>1837</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 232, die Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

<sup>1838</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 233, die Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

<sup>1839</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 234, die Abschrift des vertraulichen Berichts Dr. Blumes vom 23. April 1938.

<sup>1840</sup> Vgl. *F.J. Wotho*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 25.

<sup>1841</sup> Vgl. *M. Clauss*, Splett, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 722.



Ernennungsurkunde gab Domkapitular Sawicki in den folgenden Tagen an Nuntius Cortesi zurück.<sup>1842</sup>

In Danzig ging der Senat nach der Abreise des Nuntius zunächst von einem weiteren Verbleib Bischof O'Rourke in der Hansestadt aus. Arthur Greiser bat den Kardinalstaatssekretär deshalb am 30. April in einem persönlichen Schreiben die Rücknahme der Demission des Danziger Bischofs problemlos zu gewähren, weil „(...) ein Verbleiben des Grafen O'Rourke in seiner hiesigen Stellung (...) m.E. nach den von uns jederzeit gewünschten Frieden und die von uns besonders gewünschte Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und dem Bischofsstuhl nicht nur fördern, sondern sogar gewährleisten“ würde.<sup>1843</sup> In seinem Begleitbrief an Botschafter von Bergen, den er um eine inoffizielle Weiterleitung des Schreibens an den Kardinalstaatssekretär gebeten hatte, bewertete der Senatspräsident den Besuch Nuntius Cortesis keineswegs als vollen Erfolg, hoffte aber „trotz vieler Quertreibereien, die meiner Meinung nach durch den Besuch des Warschauer Nuntius nicht verringert, sondern eher vermehrt worden sind, glaube ich, in einem Verbleiben des Grafen O'Rourke die beste Lösung für Danzig zu finden. Hoffentlich gelingt es, Pacelli auf seine damalige Zusage, an einem Verbleiben des jetzigen Bischofs desinteressiert [sic!] zu sein, festzunageln.“<sup>1844</sup>

Über den neuen Ernennungsvorschlag des Vatikans verhandelte Nuntius Cortesi in den folgenden Wochen nicht nur entsprechend der Konkordatsbestimmung mit der polnischen Regierung, sondern darüber hinaus auch mit den polnischen Bischöfen,<sup>1845</sup> nicht aber mit der nationalsozialistischen Führung Danzigs. Den designierten Kandidaten bat Nuntius Cortesi Pfingsten 1938 zu einem vertraulichen Gespräch in die Warschauer Nuntiatur und unterrichtete ihn über die vom Vatikan beabsichtigte Ernennung. Carl Maria Splett wurde daraufhin am 13. Juni 1938 von Papst Pius XI. zum neuen Danziger Bischof ernannt, nachdem zuvor die konsultierten polnischen Bischöfe und die Warschauer ihr Einverständnis zu dieser Personalentscheidung signalisiert hatten.<sup>1846</sup> Die Berliner Regierung und der Danziger Senat wurden von der Kurie im Vorfeld nicht konsultiert.

Erst aus einem Telegramm der Vatikanbotschaft vom 14. Juni 1938 erfuhr die Wilhelmstraße von der Annahme des Rücktrittsgesuchs und der Ernennung Bischof Spletts.<sup>1847</sup> Der Danziger Senat erfuhr erst aus der Presse von der vatikanischen Personalentscheidung. Bis zum 16. Juni war ihr die Annahme des Rücktrittsgesuchs und die Ernennung Bischof Spletts in amtlicher Form

<sup>1842</sup> Vgl. *E. Sodeikat*, Die Verfolgung und der Widerstand der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933-1945, 32.

<sup>1843</sup> PAAA, R 103951, Abschrift zu Senatspräsident Greiser an Kardinal Pacelli vom 30. April 1938.

<sup>1844</sup> PAAA, R 103951, Abschrift zu Senatspräsident Greiser an Diego von Bergen vom 30. April 1938.

<sup>1845</sup> Die Konsultation der polnischen Bischöfe geht aus der Denkschrift des Kattowitzer Bischofs, Stanislaus Adamski zum „Fall Splett“ aus dem Jahr 1946 hervor. Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 23.

<sup>1846</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 15.25.

<sup>1847</sup> Vgl. PAAA, R 103951, das Telegramm der Vatikanbotschaft, Pol. V 4517, an das Auswärtige Amt vom 14. Juni 1938, 12.10 Uhr.

nicht einmal zur Kenntnis gebracht worden. Das deutsche Generalkonsulat berichtete am 16. Juni nach Berlin: „Wie mir von zuständiger Senatsseite erklärt wird, bedauert der Senat an sich, daß ihm entgegen seiner Erwartung keine Gelegenheit gegeben worden ist, zu der Person des neuernennenden Bischofs seinerseits Stellung zu nehmen; nach außenhin vertritt der Senat den Standpunkt, daß es zu begrüßen sei, daß ein Danziger Staatsangehöriger zum Bischof von Danzig ernannt worden sei, wenn auch dem Senat der bei den früheren Erörterungen mehrfach genannte Pfarrer Schütz aus Brösen zweifellos als neuer Bischof wesentlich willkommener gewesen wäre, als Splett. (...) Nach Auffassung des Senats ist der neue Bischof Splett einseitig katholisch-römisch eingestellt.“<sup>1848</sup>

Der scheidende Bischof O'Rourke und sein Nachfolger statteten am 23. Juni dem Senatspräsidenten ihren Abschieds- bzw. Antrittsbesuch ab. Intensiv kommentierte die in- und ausländische Presse diesen Wechsel im Bischofsamt. Der Danziger Vorposten, das nationalsozialistische Presseorgan der Stadt, stellte dem scheidenden Bischof das Zeugnis aus, sich trotz vieler Schwierigkeiten immer wieder um den innenpolitischen Frieden und korrekte Beziehungen zur Staatsführung bemüht zu haben. Mit Blick auf die Person seines Nachfolgers vermerkte das Blatt, der Vatikan habe den Danziger Verhältnissen durch die Ernennung eines aus einer alteingesessenen Danziger Familie stammenden Bischofs Rechnung getragen. Überwiegend ablehnend beurteilte die Auslandspresse den Wechsel. Die polnische Zeitung *Goniec Warszawski* sprach von einem neuen Erfolg des nationalsozialistischen Danzigs, die *Neue Züricher Zeitung* von einer schweren Schlappe des Vatikans in seiner Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Regime in Danzig. Nur die polnische Zeitung *Slowo Pomorskie* erklärte, der neue Bischof sei, obwohl deutscher Nationalität, als ein Sohn des kassubischen Landes mit den Forderungen der Danziger Polen in Bekenntnisfragen vollkommen vertraut, das Gefühl der Gerechtigkeit, das alle Maßnahmen der Kirche beherrsche, habe jedoch gefordert, in einem Bistum, das mehrheitlich von einer deutschen Bevölkerung bewohnt wird, einen Deutschen zum Bischof zu ernennen.<sup>1849</sup>

Das Verhalten der nationalsozialistischen Führung Danzigs gegenüber Bischof Splett war zunächst von einer freundlichen Zurückhaltung gekennzeichnet. In Kenntnis des polnischen Konkordats wußte die Parteiführung, daß Bischof Splett auch mit dem Einverständnis der Warschauer Regierung zu seinem neuen Amt gekommen war. Obwohl sie selbst seine Ernennung offiziell begrüßt hatten, brachten die Nationalsozialisten Bischof Splett aus diesem Grund ein latentes Mißtrauen entgegen, das ihre reservierte Haltung nach der Amtseinführung des Bischofs

<sup>1848</sup> BA, R 51.01/24023, 244f., die Abschrift des Berichts des deutschen Generalkonsulats, IG. 740/38, an das Auswärtige Amt vom 16. Juni 1938 als Anlage zu: Auswärtiges Amt, Pol. V. 4624/38, an das RMfdkA (Aktenzeichen des RMfdkA: II 3237/38) vom 19. Juni 1938. PAAA, R 103951, das Original.

<sup>1849</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 247f., die Abschrift des Berichts des deutschen Generalkonsulats, IG. 802/38, an das Auswärtige Amt vom 30. Juni 1938 als Anlage zu: Auswärtiges Amt, Pol. V. 6758, an das RMfdkA (Aktenzeichen des RMfdkA: II 5863/38) vom 9. September 1938. PAAA, R 103951, das Original.

bestimmte.<sup>1850</sup> Als eigenen Erfolg wertete der Senat jedoch, daß es ihm trotz beträchtlicher Schwierigkeiten und polnischer Quertreibereien gelungen war, mit Bischof Splett einen Danziger Priester auf dem Bischofsstuhl in Oliva zu plazieren, der von einem reichsdeutschen Bischof, dem Mainzer Bischof Stohr, unter Ausschaltung des Warschauer Nuntius, lediglich unter Assistenz des Ermländer Bischofs Kaller und des polnischen Weihbischofs Domnik geweiht wurde.<sup>1851</sup>

### 3.12.4 Die Bewertung des „Fall Danzig“

Mit dem Problem Danzig mußte sich der Völkerbund in Genf seit seiner Gründung mit einer Regelmäßigkeit beschäftigen, die von keinem anderen Krisenherd der 20er und 30er Jahre auch nur annähernd erreicht wurde. Obwohl den beteiligten Nationen bewußt war, daß die 1919 beschlossene Danzig-Regelung den Keim eines zukünftigen Krieges in sich tragen konnte, entfernten sich die Debatten der Völkerbundversammlung immer weiter von der grundsätzlichen Fragestellung und wandten sich tagespolitischen Details zu, denen angesichts der allgemeinen Brisanz des Danzig-Problems im Grunde nur eine nebensächliche Bedeutung beigemessen werden konnte. Einen traurigen Höhepunkt in dieser Entwicklungslinie bildete der peinliche Auftritt des Danziger Senatspräsidenten, Arthur Greiser, in der Völkerbunddebatte vom 4. Juli 1936, die sich mit protokollarischen Fragen zum Flottenbesuch des deutschen Kreuzers „Leipzig“ im Danziger Hafen vom 25. Juni 1936 beschäftigte.<sup>1852</sup>

<sup>1850</sup> Vgl. *F.J. Wotho*, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 26f., der hier auf einen entsprechenden Hinweis aus dem Gutachten Bischof Adamskis zurückgreift.

<sup>1851</sup> Vgl. BA, R 51.01/24023, 258, die Abschrift des Berichts des deutschen Generalkonsulats, IG. 1053/38, an das Auswärtige Amt vom 1. September 1938 als Anlage zu: Auswärtiges Amt, Pol. V. 5092, an das RMfdkA (Aktenzeichen des RMfdkA: II 3645/38) vom 6. Juli 1938 (PAAA, R 103951, das Original) und BA, R 51.01./24023, 333, den Bericht Dr. Hawrankes: Vier Jahre nationalsozialistische Politik gegenüber der katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig, vom 30. November 1939.

<sup>1852</sup> Der „Leipzig-Zwischenfall“ und sein diplomatisches Nachspiel stehen zwar in keinem direkten Zusammenhang mit der Danziger Bischofswahl des Jahres 1938, sie verdeutlichen aber pointiert die gespannte Lage in der Stadt und die überzogenen Reaktionen der führenden Nationalsozialisten, mit denen sie auf vermeintliche Kränkungen, d.h. im Fall des Flottenbesuchs auf die Einladung von Vertretern der Danziger Oppositionsparteien durch den Hohen Kommissar, zu reagieren pflegten. In einer derart verzerrten und überzeichneten Wirklichkeit- und Selbstsicht konnte leicht aus einer protokollarischen Formalität ein die Völkergemeinschaft einen Tag lang beschäftigendes Politikum ersten Ranges werden. Diese, im Vergleich zu anderen Bischofsernennungen der Zeit, einzigartige Situation in Danzig, hatte auch die Kurie im „Fall Danzig“ zu berücksichtigen. Über den Flottenbesuch und sein diplomatisches Nachspiel im Genfer Völkerbundpalast berichtete der letzte Hohe Kommissar des Völkerbunds in Danzig, der Schweizer Carl Burckhardt: „Noch ungemütlicher verlief ein Jahr später der Besuch des deutschen Kreuzers „Leipzig“, am 25. Juni 1936. Auch jetzt wieder, immer dem vorgeschriebenen Protokoll entsprechend, versandte der Hohe Kommissar [Seán Lester] seine Einladungen. [d.h. auch an die im Danziger Parlament vertretenen Abgeordneten der Oppositionsparteien] Wenige Minuten aber, bevor die zahlreichen Gäste erwartet wurden, sagte Senatspräsident Greiser für die deutschen Offiziere und sämtliche Danziger Offiziellen telephonisch ab, mit der Begründung, der Führer und oberste Befehlshaber der Wehrmacht habe den Offizieren das Erscheinen beim Vertreter des Völkerbunds verboten. Diesmal gingen die Angriffe der Forster-Presse noch weiter, unter anderem erklärte der Gauleiter [Albert Forster], Lester sei indirekt für den Tod von drei SA-

Als aufmerksamer Beobachter der politischen Entwicklung Europas wußte der Vatikan um die in Danzig lauenden Gefahren und bemühte sich, bei der Neubesetzung des Bistums entsprechend vorsichtig zu agieren. Die Kurie ließ bei ihrer Personalentscheidung für Domkapitular Sawicki allein von der wohlgemeinten Absicht leiten, den deutschen und polnischen Interessen gleichermaßen gerecht zu werden, während sie sich bei der Abwicklung der Neubesetzung einige die polnischen Interessen stärker berücksichtigende Einseitigkeiten erlaubte, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Situation der Diözese standen.

Obwohl er im Jahr zuvor das polnische Konkordat abgeschlossen hatte, betrachtete der Vatikan die polnische Regierung 1926 bei der Ernennung des ersten Danziger Bischofs noch als nicht beteiligt, während er sich 1938 strikt an die Vorgaben aus Artikel 11 des polnischen Konkordats von 1925 hielt. Die politische Klausel des 1933 geschlossenen Reichskonkordats ließ die Kurie jedoch unberücksichtigt, obwohl der Geltungsbereich beider Konkordate an den Grenzen der Freien Stadt Danzig endete. Auch die Anforderung aus der 1928 zwischen Bischof O'Rourke und dem Danziger Senat geschlossenen Übereinkunft, aus der sich klar ergab, daß der Nachfolger des Bischofs die Danziger Staatsbürgerschaft und nach der Bevölkerungsstruktur im Stadtstaat offenkundig auch deutscher Volkszugehörigkeit sein mußte, ignorierte der Vatikan.

Wenn die Kurie die Danziger Bischofsernennung 1938 im Gegensatz zu 1926 nicht mehr als eine interne kirchliche Frage betrachtete, sondern dazu überging, eine ausländische Macht an der Regelung der Frage zu beteiligen, so stellt sich die Frage, warum Rom einseitig die Warschauer Regierung konsultierte, während es mit dem Danziger Senat zunächst nicht und mit der deutschen Reichsregierung überhaupt nicht konferierte. Mit dieser Einseitigkeit war nicht allein das nationale Empfinden der beiden Länder tangiert, denn dadurch, daß die Besoldung des Danziger Bischofs vom Deutschen Reich übernommen worden war, ergab sich eine zusätzliche Schiefelage: Rom ließ seinen Bischof auch nach 1938 durch Berlin entlohnen, fragte aber zuvor in Warschau nach, ob der in Aussicht genommene Kandidat dort politisch genehm sei, während eine entsprechende Anfrage an die Reichsregierung nicht herangetragen wurde.

Franz Sawicki, der deutschstämmige Kandidat der Kurie, besaß die polnische Staatsbürgerschaft, hatte als Priester in Polen und Deutschland gewirkt und sich als Theologe in beiden Ländern einen hervorragenden Ruf erworben, ohne politisch vorbelastet zu sein. Mit der positiven Antwort der Warschauer Regierung schien seine Ernennung zum Danziger Bischof dann auch

---

Männern verantwortlich, da er durch sein Verhalten die Opposition zur Gewaltanwendung anreize'. Der Zwischenfall wurde auf die Genfer Tagesordnung vom 4. Juli gesetzt. Greiser wurde vor den Völkerbundsrat zitiert. Er überschüttete Seán Lester mit den heftigsten Vorwürfen und verlangte dessen Abberufung, oder noch besser, die endgültige Aufhebung der Völkerbundsvertretung in der Freien Stadt. Seine Rede beendete der Senatspräsident mit 'Heil Hitler'. Da man auf der Presstribüne laut lachte, drehte er sich um und streckte den Journalisten die Zunge heraus. In seiner Antwortrede meinte Lester, daß der Rat sich nun vielleicht eine Idee machen könne, was der Hohe Kommissar in Danzig alles auszustehen habe." C. Burckhardt, Meine Danziger Mission, 30.

problemlos realisierbar zu sein, so daß die Kurie keine Bedenken hatte, die Ernennungsurkunde auszustellen und durch Nuntius Cortesi an Domkapitular Sawicki übergeben zu lassen. Dem Vatikan unterlief jedoch der Fehler, sich ausschließlich an den von ihm selbst abgeschlossenen vertraglichen Grundlagen zu orientieren und die Übereinkunft Bischof O'Rourke mit dem Danziger Senat zu ignorieren. So glaubte die allein dem juristischen Denken verhaftete Kurie mit ihrer sorgfältigen Beachtung des polnischen Konkordats den Boden für die Ernennung des neuen Bischofs ausreichend bereitet zu haben.

Bereits im „Fall Sawicki“ wäre es der Kurie möglich gewesen, auch den Danziger Senat vor der Ausstellung der Ernennungsurkunde zu konsultieren. Möglicherweise nahm der Vatikan von dieser Möglichkeit Abstand, weil sie vom Senat als Aufgabe einer römischen Rechtsposition mißverstanden werden konnte. Nach dem Ende des ersten Weltkriegs hatte die neugegründete Republik Polen den Grundsatz der Staatensukzession vertreten und von Rom eine Übertragung der in der Bulle „*De salute animarum*“ vom 16. Juli 1821 dem preußischen Staat eingeräumten Rechte auf die Nachfolgestaaten verlangt. Diesen Anspruch hatte der Vatikan mit der päpstlichen Allokution vom 21. November 1921 konsequent zurückgewiesen und alle Anrechte der Nachfolgestaaten auf die Bestimmungen der alten Konkordatsbulle abschlägig beschieden.<sup>1853</sup>

Prinzipiell bestand die Gefahr, daß eine Konsultation des Danziger Senats vor der Ernennung Franz Sawickis von diesem als stillschweigendes Eingeständnis der auf ihn übergegangenen Rechte aus der Bulle mißverstanden werden konnte. Diese Gefahr bestand bei der polnischen Regierung nicht mehr, da das 1925 geschlossene Konkordat die gegenseitigen Rechte verbindlich neugeregelt hatte. Ein weiterer Grund auf Konsultationen mit dem Senat zu verzichten könnte für die Kurie darin gelegen haben, daß ihr die Vereinbarung des Diözesanbischofs mit dem Senat deutlich mißfiel. Mit dieser Vereinbarung hatte Bischof O'Rourke in einen Kompetenzbereich eingegriffen, der ausschließlich beim Vatikan lag und dem Danziger Senat Rechte zuerkannt, die ihm allein die Kurie zubilligen konnte. In der vollkommenen Ignorierung des Danziger Senats durch die Kurie könnte daher auch ihre deutliche Kritik an Bischof O'Rourke zum Ausdruck kommen.

Sofern sich die Kurie aus diesem Grund entschlossen hat, den Danziger Senat im „Fall Sawicki“ nicht zu konsultieren, so übersah sie dabei jedoch die außerhalb jedes juristisch faßbaren Horizonts liegenden Erwartung der Danziger Nationalsozialisten, die ihrem totalitären Anspruch entsprechend auch dann gefragt werden wollten, wenn sie formaljuristisch korrekt gar nicht gefragt werden mußten. Ignorierte der Vatikan diesen Anspruch, so lief er Gefahr, einen nationalsozialistischen Widerstand heraufzubeschwören, der bis zur Sabotage reichen konnte. 1938 machte die Kurie in der Frage der Bischofsernennungen gleich zweimal die für sie schmerzliche Erfahrung, welche unangenehmen Konsequenzen aus ihrer Mißachtung des nationalsozialistischen Selbstwertgefühls resultieren konnten. Im allein an den

<sup>1853</sup> Vgl. S. Samerski, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig, 75.

juristischen Notwendigkeiten orientierten Agieren der Kurie wie auch in der Reaktion der lokalen nationalsozialistischen Führung weist die Ablehnung Franz Sawickis deutliche Parallelen zum „Fall Innsbruck“ auf. In beiden Fällen stand den Nationalsozialisten formaljuristisch keine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Bischofsernennung zu.

Das polnische Konkordat hatte allein der Warschauer Regierung, nicht aber dem Danziger Senat ein politisches Erinnerungsrecht eingeräumt, während in Innsbruck nach dem Erlöschen des österreichischen Konkordats ein konkordatsfreier Raum entstanden war, in dem nach geltender Rechtslage weder der Berliner Regierung noch den lokalen Behörden ein Mitspracherecht bei der Bestellung Apostolischer Administratoren zustand. Doch berechtigt oder nicht: die nationalsozialistischen Parteiführer wollten gefragt werden. Geschah dies nicht, so antworteten sie in der für sie charakteristischen Straßenschlachtsmentalität mit Terror oder der Androhung von Terror und Gewalt. In Danzig prophezeite man Bischof O'Rourke eine schwere Störung des kirchlichen Friedens, falls der Vatikan einen polnischen Staatsbürger als Bischof in die Stadt holen wollte, während im „Fall Innsbruck“ der schon im Land befindliche Administrator systematisch ignoriert und boykottiert wurde. Im Fall der Ablehnung Domkapitular Sawickis blieb der Kurie kaum eine andere Wahl, als den Kandidaten fallen zu lassen. Während der Warschauer Nuntius in geradezu peinlicher Weise die schon an Professor Sawicki überreichte Ernennungsurkunde zurücknehmen mußte, feierten die Danziger Nationalsozialisten einen publizistisch höchst wirksamen Sieg im Kirchenkampf. Sie hatten den Vatikan vor den Augen der Weltöffentlichkeit geradezu vorgeführt und ihn gezwungen, eine bereits ausgesprochene Bischofsernennung wieder zurückzunehmen.

Nach ihren negativen Erfahrungen agierte die Kurie bei der Präsentation des zweiten Kandidaten für den Danziger Bischofsstuhl vorsichtiger, ohne sich jedoch zu einer Politik echter Neutralität durchringen zu können. Die Ablehnung Franz Sawickis hatte deutlich werden lassen, daß der Danziger Senat keinen polnischen Staatsbürger als Nachfolger Bischof O'Rourkes akzeptieren würde. Ebenso war für die Warschauer Regierung zu erwarten, daß sie der Ernennung eines Geistlichen aus dem Reichsgebiet ihre Zustimmung verweigern würde. Für die Nachfolgeregelung kam angesichts dieser Konstellation nur noch ein Priester der Diözese Danzig in Betracht. Nachdem die Sondierungsreise des Warschauer Nuntius zur Nominierung Bischof Spletts geführt hatte, leitete Nuntius Cortesi umfangreiche Konsultationen mit der Warschauer Regierung und der polnischen Bischofskonferenz ein, während die deutsche Reichsregierung, die Fuldaer Bischofskonferenz und der Danziger Senat zum neuen Personalvorschlag der Kurie nicht gehört wurden. Die unterschiedliche Behandlung der beiden Bischofskonferenzen befremdet, zumal der Vatikan bereits 1923 bestimmt hatte, daß der Danziger Bischof weder der polnischen noch der Fuldaer Bischofskonferenz angehören sollte.<sup>1854</sup> Obwohl der Anteil der Katholiken polnischer Nationalität in der Diözese Danzig nur sehr gering war, gestand

---

<sup>1854</sup> Vgl. S. Samerski, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig, 79.

der Heilige Stuhl den polnischen Bischöfen ein weit größeres Mitspracherecht zu als den deutschen.

Als Begründung für die fehlende Neutralität der Kurie scheidet der territorial und national umstrittene Charakter Danzigs aus, denn im gleichen Jahr gewährte der Vatikan der belgischen Bischofskonferenz im „Fall Aachen“ auch kein Mitspracherecht, obwohl den beiden Fällen ein durchaus vergleichbarer Charakter zukam: In einem Bistum außerhalb des Kompetenzbereichs der jeweiligen Bischofskonferenz war der ursprünglich für die Nachfolge vorgesehene Kandidat abgelehnt worden, wobei erschwerend hinzukam, daß die jeweiligen Bistümer Danzig und Aachen durch die territorialen Bestimmungen des Versailler Friedensvertrags mit erheblichen nationalpolitischen Problemen konfrontiert waren. Durch den von Deutschland gekündigten Locarnovertrag hatte im Westen das „Eupen-Malmedy-Problem“ eine neuerliche Brisanz gewonnen, die es in seiner außenpolitischen Gefährlichkeit dem „Danzig-Problem“ annäherte.<sup>1855</sup> Der im „Fall Aachen“ zum Apostolischen Administrator der Diözese ernannte Hermann Joseph Sträter hatte während der belgisch-französischen Besatzungszeit und beim Einmarsch der Wehrmacht ins entmilitarisierte Rheinland keinen Zweifel an seiner nationalpolitischen Gesinnung gelassen. In der strittigen Frage des Eupen-Malmedyer-Abtretungsgebietes waren Differenzen zwischen dem deutschen und dem belgischen Episkopat zu dieser Zeit nicht auszuschließen. Wenn der Heilige Stuhl meinte, die Fuldaer Bischofskonferenz generell bei seinen Personalentscheidungen nicht berücksichtigen zu müssen, so fragt sich zumindest, warum er der polnischen Bischofskonferenz größere Mitspracherechte bei der Besetzung deutschsprachiger Bistümer eingeräumt hat als der belgischen oder niederländischen Bischofskonferenz? Die bevorzugte Behandlung der polnischen Bischöfe erweckt den Eindruck, als habe es für den Vatikan Bischofskonferenzen erster und zweiter Klasse gegeben bzw. als seien für ihn alle europäischen Bischofskonferenzen „gleich“, die polnische aber „gleicher“ gewesen.

Für die Danziger Nationalsozialisten und die Reichsregierung kam es primär darauf an, in der Person des neuen Bischofs auch die Nationalitätenfrage in ihrem Sinn beantwortet zu wissen. Die Ernennung eines reichsdeutschen Bischofs war daher der eines „nur“ volksdeutschen unbedingt vorzuziehen, so daß der Widerstand gegen Franz Sawicki und das Votum für Bischof Wienken verständlich werden. In der Öffentlichkeit galt Heinrich Wienken auch in katholischen Kreisen durch verschiedene Huldigungen an den nationalsozialistischen Staat und seine politischen Führer als „brauner Bischof“. Irritationen und großes Befremden im Kirchenvolk rief Heinrich Wienken, der in seiner Korrespondenz wie die übrigen deutschen Bischöfe auf die „Heil Hitler“-Formel nicht gänzlich verzichtete,<sup>1856</sup> bereits unmittelbar

---

<sup>1855</sup> Als Reaktion auf den sowjetisch-französischen Beistandspakt hatte Deutschland im Frühjahr 1936 die Locarnoverträge gekündigt und am 7. März 1936 Verbände der Wehrmacht in das entmilitarisierte Rheinland einrücken lassen.

<sup>1856</sup> Nur der Berliner Bischof Preysing wich konsequent von diesem Verhalten ab.

nach seinem Amtsantritt hervor.<sup>1857</sup> Für die nationalsozialistische Führung war dies ein Grund mehr, eine Kandidatur Heinrich Wienkens in Danzig zu unterstützen. Wie sehr der Danziger Senat auf seinen Wechsel spekulierte zeigt die Überlassung wichtiger interner Dokumente an den Meißener Koadjutor, die ihn in einer geradezu aufdringlichen Art nötigte, sich mit der Danziger Problematik weiter auseinanderzusetzen.

Der Danziger Führung fehlte ein in sich schlüssiges Konzept. Sie wußte was sie nicht wollte und mit Abstrichen auch was sie wollte, verfügte aber über keine Strategie, mit der sie ihre hochgesteckten Ziele erreichen konnte. Ihre Aktionen bestanden daher vielfach nur aus unausgereiften, sich selbst behindernden ad hoc Maßnahmen. Statt planvoll zu agieren, reagierten die Danziger Nationalsozialisten nur auf die vorangegangenen Schritte ihrer politischen Kontrahenten. Eine laute Propaganda verbunden mit einem undiplomatischen, bisweilen rüden Verhalten überdeckten notdürftig diese entscheidende Schwäche. Deutlich wird sie an der Person des Senatspräsidenten und seinem Umgang mit Bischof O'Rourke. Nur zwei Jahre gefüllt mit allerlei Schikanen und Feindseligkeiten genügten, um Bischof O'Rourke innerlich so zu zermürben, daß dieser laut über seinen Rücktritt nachdachte. Behutsam hätte der Senat nun über eine vorsichtige Kontaktaufnahme mit dem Vatikan, wenn möglich an der Warschauer Regierung vorbei, eine Regelung der Nachfolge in seinem Sinn anstreben müssen. Doch über ein entsprechendes Konzept verfügte die Danziger Führung nicht. Sie wandte sich nicht an den für die Bischofsernennungen primär zuständigen Vatikan, sondern richtete an Bischof Wienken die Frage, ob er bereit sei, als Bischof nach Danzig zu kommen. Diese Frage wirkt verbunden mit der nachfolgenden Inaktivität ebenso hilf- wie planlos. Den auserwählten Kandidaten vorab zu fragen, ob er zur Verfügung stehe, lag nahe. Doch anschließend blieb der Danziger Senat auf halbem Weg stehen. Nach Heinrich Wienkens positiver Antwort wäre es notwendig gewesen, seine Kandidatur vorsichtig an die Kurie heranzutragen, was nicht geschah. War der Senat tatsächlich so naiv zu glauben, der ersehnte Kandidat werde sich beim Vatikan schon von alleine als geeigneter Nachfolger für den Danziger Bischofsstuhl empfehlen? Oder glaubte man, die Kurie werde von sich aus Heinrich Wienken nominieren, wenn man nur lange und laut genug die Forderung nach einem reichsdeutschen Bischof erhob?<sup>1858</sup>

---

<sup>1857</sup> Bischof Wienkens ausgeprägter Mangel an politischem Instinkt und Taktgefühl wurde den deutschen Katholiken noch im Jahr seiner Bischofsernennung schmerzlich bewußt: Vor dem Hintergrund der nahezu zeitgleich verlesenen Enzyklika „Mit brennender Sorge“ trauten die Festgäste ihren Ohren kaum, als der gerade geweihte Bischof beim Festakt nach dem Gottesdienst seine Dankansprache mit einem Hoch auf den Führer beendete. Im Juli 1937 desavouierte sich der Meißener Koadjutor während der Aachener Heiligtumsfahrt erneut beim Kirchenvolk. Auf der von den Teilnehmern in Art und Ausmaß als „stiller Protest“ bzw. „schwarzer Parteitag“ im Opposition zum nationalsozialistischen Öffentlichkeitskult verstandenen Wallfahrt hielt Bischof Wienken die letzte Abendpredigt, in der er zum Entsetzen seiner Zuhörer ausführte: „Daß wir uns heute in dieser Weise zu Tausenden zusammenfinden, verdanken wir dem Führer.“ Vgl. *M. Höllen*, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker, 53.

<sup>1858</sup> Weil Heinrich Wienken nach der Rückkehr Bischof Legges in sein Bistum in Meißen als Koadjutor zunächst überflüssig war, wäre er durchaus für einen Wechsel nach Danzig in



Als sich die Gerüchte über die Ernennung Franz Sawickis verdichteten, vollzog der Senat halbherzig eine Richtungsänderung. Nun sah man plötzlich keinen Grund für einen Wechsel im Bischofsamt mehr und der bislang heftig angegriffene Graf O'Rourke avancierte quasi über Nacht wieder zum Wunschkandidaten der Danziger Führung, der ein Ire als Bischof lieber war als ein polnischer Staatsbürger mit deutschen Eltern. Ungeachtet ihres eigenen Sinneswandels waren die Danziger Nationalsozialisten weit davon entfernt, Bischof O'Rourke, den sie nur mühsam zum Verbleib im Amt bewogen hatten, nun eine wesentlich freundlichere Behandlung zukommen zu lassen. Im Gegenteil: der Bischof hatte sich gerade zur Zurücknahme seines Rücktrittsgesuchs entschieden, als ihm Ostern 1938 mit dem Streit um die Kürzung der Religionsstunden neuer Ärger ins Haus stand. Gerade vor dem Hintergrund der Kompromißbereitschaft, die der Senatspräsident gegenüber Nuntius Cortesi in dieser Frage signalisiert hatte, dürfte sich Bischof O'Rourke, als der leidige Streit unverdrossen weiterging, keinen Illusionen mehr hingegen haben. Verblieb er in Danzig so erwartete nichts anderes als das, was er in den vergangenen drei Jahren durchgemacht hatte und weswegen er dem Vatikan seinen Rücktritt angeboten hatte: ein endloser Streit mit den Nationalsozialisten. Es ist verständlich, daß der Bischof angesichts dieser unfreundlichen Aussicht, seine Rücktrittsabsichten noch einmal gründlich überdachte und seinen Abschied von Danzig forcierte.

Nicht nur Bischof O'Rourke behandelten die Nationalsozialisten um Präsident Greiser ohne jenes für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit so unverzichtbare diplomatische Feingefühl. Arthur Greisers Auftritt im Vatikan offenbarte die gleichen Schwächen. Obwohl sich der Verlauf seiner Unterredung mit Kardinal Pacelli nur indirekt über die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker im Anschluß an sein Gespräch mit Arthur Greiser auf dessen Rückreise nach Danzig und die vom Senatspräsidenten während seiner Zusammenkunft mit Nuntius Cortesi gemachten Angaben beurteilen läßt, deuten verschiedene Indizien auf einen eher von Konfrontation als Kooperation geprägten Verlauf der Unterredung. Staatssekretär von Weizsäcker berichtete der Senatspräsident von der ausgeprägten Verhandlungsbereitschaft des Vatikan, die sogar soweit gehe, daß Kardinal Pacelli bereit sei, zur Lösung des Konflikts nach Deutschland zu reisen. Nuntius Cortesi berichtete Arthur Greiser, Kardinal Pacelli habe ihm „ganze Stöße von Zeitungsberichten“ zu den vielfältigen Schwierigkeiten zwischen Kirche und Reich gezeigt.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Unterredung im Vatikan dürfte daher von dem eher allgemein gelagerten Thema des Kirchenkampfes in Deutschland bestimmt gewesen sein. Weil dieser in hohem Maß durch Eingriffe des Staates und der Partei in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche ausgelöst wurde, ist anzunehmen, daß Kardinal Pacelli auch gegenüber dem Danziger Senatspräsidenten diese Eingriffe als unberechtigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche zurückgewiesen hat. Arthur Greiser scheint jedoch für die vatikanische Kritik nicht nur prinzipiell unempfänglich gewesen zu sein, sondern diese auch noch während seines Gesprächs mit

---

Frage gekommen, während die Translation eines anderen reichsdeutschen Bischofs die Bestellung eines Nachfolgers notwendig gemacht hätte.

dem Kardinalstaatssekretär verifiziert zu haben. Kardinal Pacelli hat der Senatspräsident den Wunsch der Danziger Katholiken nach einem reichsdeutschen Bischof vorgetragen. Das scheint er in einer Art getan zu haben, die dem Kardinalstaatssekretär den verständlichen Wunsch als eine massive, rechtlich nicht gedeckte Forderung erscheinen lassen mußte. Ansonsten wird nicht verständlich, warum Kardinal Pacelli die Ernennung eines reichsdeutschen Bischofs so kategorisch als für den Vatikan untragbar darstellte, während die Kurie zuvor keine Bedenken trug, einen polnischen Staatsbürger zum Danziger Bischof zu ernennen.

Eine interessante, wenn auch nicht zu beantwortende Frage ist, ob Arthur Greiser nicht merkte wie sehr er mit seiner Forderung das vatikanische Selbstwertgefühl verletzt hatte oder es bewußt nicht beachten wollte. Im einen Fall ist ihm mangelndes diplomatisches Feingefühl, im anderen eine möglicherweise aus dem nationalsozialistischen Totalitätsanspruch resultierende maßlose Arroganz zu attestieren. Unfähig oder unwillig seine Gesprächsführung an die diplomatischen Erfordernisse anzupassen, verletzte Arthur Greiser sogleich wieder das kirchliche Selbstwertgefühl: weil ein reichsdeutscher Bischof für den Vatikan und ein polnischer Bischof für den Danziger Senat jeweils untragbar waren, vermochte neben dem Verbleib Bischof O'Rourke's im Amt nur noch die Ernennung eines Danziger Geistlichen zu seinem Nachfolger die Situation zu entspannen. Für diesen Fall benannte der Danziger Senatspräsident dem Kardinalstaatssekretär „sofort einige seiner Meinung nach in Frage kommende Geistliche“ und griff damit bewußt oder unbewußt erneut massiv in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche ein. Der Vorstoß des Senatspräsidenten hatte, soweit der Text der Danziger Akten dies erkennen läßt, wieder einen anmaßend fordernden Charakter. Wenn Arthur Greiser tatsächlich Kardinal Pacelli „sofort“, also recht unvermittelt und vermutlich auch ungefragt, gleich „einige“ Kandidaten präsentierte, wie dies die Danziger Dokumente suggerieren, so strapazierte er damit nicht nur die Geduld des Kardinalstaatssekretärs, sondern verspielte sich langfristig auch dessen Wohlwollen.

Unter diesen unvorteilhaften Vorgaben überrascht es nicht, daß die Kurie auch bei der Ernennung Bischof Spletts den Danziger Senat vollkommen übergang und unvermittelt vor vollendete Tatsachen stellte. Eine Berücksichtigung der von Arthur Greiser benannten Geistlichen kam für den Vatikan ebenfalls nicht in Betracht, weil sie als Kapitulation vor den massiven Forderungen aus Danzig gewertet werden mußte. Die Konsultation der polnischen Bischöfe im Vorfeld der Ernennung Bischof Spletts kann somit auch als gezielte Spitze gegen den Danziger Senat gewertet werden.

Zeitlich fiel sie mit dem Entschluß, Hermann Joseph Sträter zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen zu ernennen, zusammen. Ihre inhaltliche Parallele zum „Fall Aachen“ war durch den gezielten Ausschluß nationalsozialistisch geführter Regierungen, sei es im Reich oder in Danzig, gegeben. Beides wies verglichen mit der Reaktion der Kurie im „Fall Fulda“, die noch um einen Ausgleich der Interessen bemüht war, in eine neue Richtung: der Vatikan hatte seine kirchenpolitische Appeasementpolitik aufgegeben und den Nationalsozialisten quasi den Krieg erklärt. In der ersten Kriegsphase verbuchte der in Blitzkriegsmanier vorgehende Heilige Stuhl

einige Erfolge, sein kirchliches „Stalingrad“ erlebte der Vatikan nur wenig später in der Diözese Kulm und im Warthegau, wo ihm bezeichnenderweise als Kontrahenten erneut die führenden Danziger Nationalsozialisten Albert Forster und Arthur Greiser gegenüberstanden. Sie schnitten die Kirche von ihren Verbindungen nach Rom und ins Reich sowie ihren materiellen Grundlagen so vollständig ab, daß das kirchliche Leben fast gänzlich zum Erliegen kam. Die Schwere dieser Niederlage wird durch ihre zeitliche Begrenzung weniger offensichtlich. Relativiert wird sie dadurch nicht, denn der Heilige Stuhl bedurfte des militärischen Sieges der ihm ebenfalls nicht wohlgesonnenen Sowjetunion, um im Warthegau aus seiner Zwangslage befreit zu werden.

### 3.13 Die Ernennung Paul Ruschs zum Apostolischen Administrator der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch: Der „Fall Rusch“

Den Plan, seine österreichische Heimat an das Deutsche Reich anzuschließen, hatte der im Braunau am Inn geborene Adolf Hitler, allen öffentlichen Bekundungen zum Trotz, nie aufgegeben. Im Frühjahr 1938 löste er in der für die nationalsozialistische Außenpolitik typischen Weise das „Problem Österreich“. <sup>1859</sup> Die außenpolitisch isolierte österreichische Regierung unter Bundeskanzler Kurt von Schuschnigg kapitulierte am 12. März vor dem innenpolitischen Terror der österreichischen Nationalsozialisten und dem gleichzeitig vom preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring gestellten Ultimatum, so daß am gleichen Tag die an der Grenze bereitgestellten Wehrmachtsverbände kampfflos in das Nachbarland einmarschieren und Adolf Hitler am folgenden Tag vor der Wiener Hofburg das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung der Republik Österreich mit dem Deutschen Reich proklamieren konnte. In der mit einer Neuwahl zum Reichstag verknüpften Volksabstimmung vom 10. April 1938 war die Bevölkerung aufgerufen, den militärisch und politisch längst vollzogenen Anschluß nachträglich zu legitimieren. Mit dem staatlichen Ende der ersten Republik Österreich erloschen auch die von ihr geschlossenen Verträge, darunter auch das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933, während gleichzeitig die Geltung der Bestimmungen des im gleichen Jahr abgeschlossenen Reichskonkordats auf die Diözesen des Altreichs beschränkt blieb. Der Anschluß an das Reich hatte für die österreichischen Diözesen zur Folge, daß sie fortan als „konkordatsfreie Gebiete“ betrachtet werden mußten.

In den auf den Anschluß folgenden Monaten war die Kurie zunächst bestrebt, die Wiener Nuntiatur in ein Konsulat umzuwandeln oder zumindest in Wien eine Nebenstelle der Berliner Nuntiatur zu belassen. <sup>1860</sup> Nachdem die Reichsregierung den vatikanischen Wunsch endgültig zurückgewiesen hatte, <sup>1861</sup> befürchtete Staatssekretär von Weizsäcker mit der Kurie in einen größeren Streit zu gelangen als es der Reichsregierung in der gegenwärtigen Situation erwünscht sein konnte. Gegenüber Botschafter Diego von Bergen

<sup>1859</sup> Analog zur Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht am 16. März 1935 und des Einmarschs der Wehrmacht in das entmilitarisierte Rheinland am 7. März 1936 erfolgten die entscheidenden Schritte der deutschen Außenpolitik an einem Freitag, so daß die Reaktionsmöglichkeiten der betroffenen europäischen Regierungen durch das unmittelbar bevorstehende Wochenende zunächst deutlich eingeschränkt waren, während die auf die Maßnahmen vorbereiteten Reichsministerien den dadurch gewonnenen Zeitvorsprung diplomatisch und propagandistisch zu nutzen wußten.

<sup>1860</sup> Vgl. PAAA, Staatssekretär, Aufzeichnung über Diplomatenbesuche, Band 3, die Aufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäckers vom 13. April und 25. Juni 1938 sowie PAAA, R 29814, 238951f., die Aufzeichnung Außenminister von Ribbentrops, R.M. 235, vom 10. Juni 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 286.287f.292.

<sup>1861</sup> Vgl. PAAA, Staatssekretär, Aufzeichnung über Diplomatenbesuche, Band 3, die Aufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäckers vom 21. und 25. Juni 1938 und PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 752, K 305041, die Durchschrift der Note der Reichsregierung an die Apostolische Nuntiatur vom 24. Juni 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 289.291f.

begründete er seine pessimistische Einschätzung mit der bevorstehenden Angleichung des österreichischen Rechts an das deutsche. Erhebliche Differenzen mit dem Vatikan erwartete der Staatssekretär in der für die Kirche besonders bedeutsamen Frage des Eherechts, denn: „wir sind natürlich nicht in der Lage, die Rechtsangleichung Österreichs, insbesondere auf dem Gebiet der Eheschließung mit Rücksicht auf das ehemalige österreichische Konkordat aufzuhalten.“<sup>1862</sup> Vielmehr sei, so führte Staatssekretär von Weizsäcker weiter aus, damit zu rechnen, daß in dieser Materie bald ein Gesetz erlassen werde, durch das die Kurie auf den Plan gerufen werden könne. Ob dies gleichzeitig auch das Signal zu einem Großkampf mit der Kurie abgeben werde, müsse abgewartet werden. Staatssekretär von Weizsäcker erwartete jedoch, „daß wir Anfang Juli wieder mehr von kirchlichen Sachen vernehmen werden als es in den letzten Monaten glücklicherweise der Fall war.“<sup>1863</sup> Vor diesem Hintergrund begannen im Sommer 1938 die Gespräche über die Neuerrichtung der Diözese Innsbruck-Feldkirch, die im Herbst des Jahres mit der Ernennung eines neuen Apostolischen Administrators zu einem offenen Konflikt eskalierten.<sup>1864</sup> Trotz der erheblichen Differenzen, die zwischen dem neuen „Fall Innsbruck“ und dem seit Mitte des Jahres akuten „Fall Aachen“ bestanden, wurden beide Fälle argumentativ schnell miteinander verbunden, so daß die erste Hälfte des Jahres 1939 durch das beiderseitige Bemühen gekennzeichnet war, beide Problemfälle einer gemeinschaftlichen Lösung zuzuführen. Doch die unterschiedlichen Vorstellungen über die Art des anzustrebenden Kompromisses lagen zu weit auseinander, um eine die Interessen beider Seiten befriedigende Lösung des Konflikts zu ermöglichen.

Im Sommer 1939 verdichteten sich im Auswärtigen Amt die Anzeichen für die strikte Weigerung der vatikanischen Seite, den deutschen Vorstellungen entgegenzukommen und das politische Erinnerungsrecht der Reichsregierung über die bestehenden Konkordate hinaus auch auf die Fälle provisorischer Neuregelungen der Bistumsleitung auszudehnen. Einen ersten Anhaltspunkt für die Unnachgiebigkeit der Kurie in dieser für sie zentralen Frage bildete die hartnäckige Weigerung des Nuntius, die deutschen Vorschläge überhaupt nach Rom weiterzuleiten. Auch die am 15. Juli 1939 im Bistum Gurk realisierte Neuregelung der Nachfolge des seit 1915 als Fürstbischof von Gurk amtierenden Bischofs Adam Hefter, auf die das Auswärtige Amt in den folgenden Wochen aufmerksam wurde, mußte auf der deutschen Seite den Eindruck verstärken, daß der Vatikan in der Frage des politischen Erinnerungsrechts keine Kompromißbereitschaft oder Nachgiebigkeit zeigen werde. Der „Fall Gurk“ markiert somit zeitlich und inhaltlich den Übergang von der zweiten zur dritten Phase in der Kontroverse um eine Lösung des „Falls Aachen“. Da er von beiden Parteien nicht übermäßig stark in den Vordergrund geschoben wurde und die Kurie zudem anders als bei den unmittelbar folgenden Neuregelungen der bischöflichen Leitung in den

<sup>1862</sup> PAAA, R 29814, 238948f., Staatssekretär von Weizsäcker an Vatikanbotschafter Diego von Bergen vom 23. Juni 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band I, 847.

<sup>1863</sup> Ebenda.

<sup>1864</sup> Vgl. PAAA, R 103266 bzw. R 29814, 238956, die Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2458/38, vom 21. Juli 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 294f.

eroberten polnischen Diözesen und den Bistümern des Protektorats Böhmen und Mähren noch relativ unbehindert agieren konnte, erscheint es berechtigt, die zweite Phase der Kontroverse um dem „Fall Aachen“ mit dem „Fall Gurk“ enden zu lassen und seine Darstellung an die des „Fall Innsbruck“ unmittelbar anzuschließen. Die Basis für die Rekonstruktion der Fälle bieten neben den bereits von Dieter Albrecht publizierten Dokumenten aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amts<sup>1865</sup> die im Bundesarchiv erhaltenen Akten des Kirchenministeriums.<sup>1866</sup>

### 3.13.1 Die Kontroverse um die Errichtung der Diözese Innsbruck-Feldkirch

Mit der Abtretung Südtirols an Italien ergab sich für den Vatikan auch in Tirol und Vorarlberg die Notwendigkeit zu einer Neuordnung der Diözesangrenzen. Bis zum Ende des ersten Weltkrieges umfaßte das Territorium des Bistums Brixen neben Südtirol und dem Vorarlberg auch weite Teile Ost- und Nordtirols. Die Diözese war dem Erzbistum Salzburg als Suffraganbistum unterstellt und wurde 1921 nach der Abtretung Südtirols an Italien von der Kurie aus dem Salzburger Metropolitanverband herausgelöst und Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellt. Der flächenmäßig größte, bei Österreich verbliebene Teil des Bistums wurde gleichzeitig zu einer eigenen Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch erhoben, die zunächst noch dem Bischof von Brixen, ab 1925 jedoch dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstand. Zum Apostolischen Administrator bestellte der Vatikan den Erzbischof von Salzburg.<sup>1867</sup> Mit der Regierung in Wien kam die Kurie im österreichischen Konkordat vom 5. Juni 1933 überein, die Administratur zu einer Diözese zu erheben. Artikel III, § 2 des Konkordats bestimmte hierzu: „Es besteht grundsätzlich Einverständnis darüber, daß die Apostolische Administratur 'Innsbruck-Feldkirch' zur Diözese 'Innsbruck-Feldkirch' mit dem Sitz in Innsbruck erhoben wird und ein eigenes Generalvikariat für den Vorarlberger Anteil der neuen Diözese mit dem Sitz in Feldkirch erhält.“<sup>1868</sup> Das Konkordat behielt die Durchführung der Bistumserrichtung einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Wiener Bundesregierung vor. Sie sollte realisiert werden, „sobald insbesondere bezüglich der neu zu errichtenden Diözese 'Innsbruck-Feldkirch' die nötigen Vorkehrungen getroffen sind.“<sup>1869</sup> Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung konnte die beabsichtigte Errichtung des Bistums bis zum Anschluß Österreichs jedoch nicht mehr realisiert werden.

Mit dem Ende der staatlichen Eigenständigkeit Österreichs wurde die Reichsregierung auch in der Frage der Neuerrichtung der Diözese Innsbruck-

<sup>1865</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III und *D. Albrecht*, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, in: *Katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Aufsatzsammlung*, hg. von *D. Albrecht*, 128-170, Mainz 1976.

<sup>1866</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, Diözese Innsbruck und BA, R 51.01./21743, Bistum Klagenfurt.

<sup>1867</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 294 Anm. 1.

<sup>1868</sup> Vgl. *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800.

<sup>1869</sup> Vgl. *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800.

Feldkirch der zuständige Ansprechpartner des Vatikans. An die Berliner Regierung trat Nuntius Orsenigo am 21. Juli 1938 erstmals in dieser Frage heran.<sup>1870</sup> In seinem Gespräch mit Unterstaatssekretär Ernst Woermann war der Nuntius bestrebt, mit der Reichsregierung zunächst eine grundsätzliche Einigung über diese Frage herbeizuführen, da diese vom Salzburger Erzbischof dringend gewünscht wurde. Nuntius Orsenigo begründete die geplante Neuerrichtung mit der Größe der Diözese. In ihr lebten über 400.000 Katholiken, die von weit über 1.000 Priestern betreut wurden. Ohne zu detailliert zu werden führte der Nuntius aus, die Neugründung des Bistums werde von einer Reihe anderer Maßnahmen flankiert werden. Geplant sei die Konstitution eines Kapitels und die Errichtung eines Vikariats mit Sitz in Feldkirch. In Innsbruck solle auch ein Priesterseminar errichtet werden, was um so notwendiger sei, da die Innsbrucker Studenten derzeit immer noch auf den Besuch des Seminars in Brixen angewiesen seien. Der Übung entsprechend erwarte die Kurie von der Reichsregierung einen finanziellen Beitrag zur Errichtung der Diözese, der sich nach den Erfahrungen bei vergleichbaren Bistumsgründungen auf einen Betrag von 16.000 Reichsmark belaufen werde. Auch hinsichtlich der Leitung des neuen Bistums bestanden im Vatikan bereits konkretere Vorstellungen. Unterstaatssekretär Woermann notierte sich dazu nach der Unterredung: „Ein Bischof brauche nicht sofort ernannt zu werden, es könne vielmehr vorübergehend der dort residierende Administrator Apostolicus die Bischofsweihe und den Bischofstitel erhalten.“<sup>1871</sup> Abschließend bemerkte der Nuntius, daß die Errichtung der Diözese bereits im österreichischen Konkordat vereinbart worden sei und zur Durchführung dieser grundsätzlichen Einigung seinerzeit bereits Gespräche stattgefunden hätten. Unterstaatssekretär Woermann kommentierte den Verweis des Nuntius auf das österreichische Konkordat mit der Bemerkung, er nehme an, daß sich Nuntius Orsenigo nicht auf das Konkordat berufen, sondern diese Tatsache nur zur Illustration erwähnen wolle. Nuntius Orsenigo bestätigte die Einschätzung seines deutschen Gesprächspartners und betonte, er sei nicht beauftragt, an diesem Tag die grundsätzliche Frage des österreichischen Konkordats zur Sprache zu bringen.<sup>1872</sup>

Nach dem Besuch des Nuntius beschäftigte sich die Politische Abteilung des Auswärtigen Amtes eingehend mit der aufgeworfenen Frage und ersuchte das Kirchenministerium um eine Stellungnahme. Die Ergebnisse der internen Erörterung des Problems faßte Unterstaatssekretär Woermann am 4. August 1938 in einer für Außenminister von Ribbentrop und Staatssekretär von Weizsäcker bestimmten Aufzeichnung zusammen.<sup>1873</sup> Unter der

<sup>1870</sup> Vgl. PAAA, R 103266 bzw. R 29814, 238956, die Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2458/38, vom 21. Juli 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 294f.

<sup>1871</sup> PAAA, R 29814, 238956, Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2458/38, vom 21. Juli 1938.

<sup>1872</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 238956, die Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2458/38, vom 21. Juli 1938.

<sup>1873</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns für Außenminister von Ribbentrop, Pol. III 2799/38, vom 4. August 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band 1, 853 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 295 Anm. 2. Eine zuvor entstandene, nicht unterschriebene Aufzeichnung behandelte die verschiedenen Alternativen. Sie schlug vor, die Einrichtung einer Diözese Innsbruck nicht als Tauschobjekt für nicht näher benannte

Grundannahme, daß die konsultierten inneren Dienststellen, insbesondere Reichsstatthalter Bürckel in Wien, keine abweichenden Auffassungen vertreten, schlug Unterstaatssekretär Woermann seinem Ressortchef vor, dem Nuntius zu antworten, daß die Reichsregierung der Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher treten wolle. Für die Neuerrichtung einer Diözese spreche nur die Erwägung, „daß in den durchweg negativ verlaufenden Beziehungen zwischen Deutschland und dem Vatikan einmal ein positiver Punkt erreicht würde und zwar in einer Frage, die kein Nachgeben im Grundsätzlichen bedeutet.“<sup>1874</sup> Die politische Abteilung war zu der Auffassung gelangt, daß, auch wenn Konkordatsfragen bei der Einrichtung der Diözese vielleicht umgangen werden könnten, der Wunsch der Kurie, über eine im österreichischen Konkordat bereits grundsätzlich geregelte Frage neu zu verhandeln, darauf schließen lasse, daß dies auch der Haltung des Vatikans entspreche. Gegen die Errichtung einer Diözese Innsbruck spreche, daß sie das unter Bundeskanzler Dollfuß eingeleitete Vordringen der katholischen Kirche in Österreich begünstigen würde. „Eine Verwirklichung der in dem von Dollfuß und Schuschnigg unterzeichneten Konkordat gemachten Zusage durch die Reichsregierung würde wohl in Österreich nicht verstanden werden.“<sup>1875</sup>

Abschließend verwies die politische Abteilung auf die zwischen Gauleiter Bürckel und Vertretern des österreichischen Episkopats schwebenden Verhandlungen, die das Ziel verfolgten, in Österreich auf der Basis gegenseitiger Erklärungen einen angemessenen *modus vivendi* für das Verhältnis von Staat und Kirche herbeizuführen. Auf die Wiener Verhandlungen war das Auswärtige Amt allein durch einen vertraulichen Bericht Botschafter Diego von Bergens aufmerksam geworden, während ihm von Seiten der beteiligten inneren Reichsbehörden keine Nachrichten über das Ziel oder den Stand der Verhandlungen zugeleitet worden waren. Mit Rücksicht auf den weiteren Fortgang der Verhandlungen in Wien betonte der Leiter der politischen Abteilung, es müsse abgewartet werden, ob die Frage der Diözese Innsbruck vielleicht in diesem Zusammenhang von Bedeutung werden könne. Dem Reichsaußenminister schlug Ernst Woermann daher abschließend vor, zunächst die Stellungnahme der inneren Reichsdienststellen abzuwarten und falls diese keine abweichenden Vorstellungen hätten, dem Nuntius mitzuteilen, „daß wir es für richtiger hielten, `zurzeit` der Frage nicht näher zu treten“.<sup>1876</sup>

Joachim von Ribbentrop bestätigte am 10. August die Position der Politischen Abteilung, die Frage der Errichtung einer eigenständigen Diözese Innsbruck

---

Gegenleistungen der Kurie sondern als Schritt zur Normalisierung der deutsch-vatikanischen Beziehungen zu nutzen. Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung, Pol. III 2799/38, vom 26. Juli 1938.

<sup>1874</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns für Außenminister von Ribbentrop, Pol. III 2799/38, vom 4. August 1938.

<sup>1875</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns für Außenminister von Ribbentrop, Pol. III 2799/38, vom 4. August 1938.

<sup>1876</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns für Außenminister von Ribbentrop, Pol. III 2799/38, vom 4. August 1938.



zunächst nicht weiter zu verfolgen.<sup>1877</sup> Das Kirchenministerium übermittelte dem Auswärtigen Amt am 16. August seine ablehnende Stellungnahme zum Wunsch der Kurie. Ministerialrat Roth unterstellte der Kirche ein primär finanzielles Interesse und wies die Notwendigkeit zur Errichtung eines eigenen Bistums mit dem Hinweis zurück, territorial und von der Zahl der Gläubigen betrachtet seien die österreichischen Diözesen Wien und Linz, sowie die meisten Bistümer des Reiches größer.<sup>1878</sup>

Mit der Beantwortung der Anfrage des Nuntius ließ sich die Reichsregierung bis zum November 1938 Zeit. Erst nachdem die Kurie dem Auswärtigen Amt am 11. November die Ernennung Dr. Ruschs zum neuen Apostolischen Administrator in Innsbruck-Feldkirch angezeigt hatte, eröffnete Unterstaatssekretär Woermann Nuntius Orsenigo am 29. Dezember, daß die Reichsregierung die aufgeworfene Frage der Errichtung einer eigenständigen Diözese Innsbruck-Feldkirch zur Zeit nicht weiter verfolgen wolle. Nuntius Orsenigo, der offensichtlich diese Haltung der Regierung erwartet hatte, erwiderte, „er sei ja auch seinerseits nicht auf diese Angelegenheit zurückgekommen.“<sup>1879</sup>

### 3.13.2 Paul Rusch - Leben und Wirken

Als drittes Kind des Vorarlberger Architektenehepaars Jakob und Emilie Rusch, geborene Reichelmayr, wurde Paul Rusch am 4. Oktober 1903 in München geboren. Gemeinsam mit den älteren Geschwistern Wilhelm und Sophie verlebte Paul Rusch in der bayerischen Landeshauptstadt seine frühe Kindheit bis die Familie nach Bregenz übersiedelte. In Bregenz besuchte Paul Rusch zunächst die örtliche Volksschule, wechselte dann aber einem Wunsch des Vaters entsprechend an das Gymnasium in Lindau.<sup>1880</sup> Seinen ursprünglichen Berufswunsch, Lehrer oder Priester zu werden, stellte Paul Rusch nach dem Ende des ersten Weltkriegs zunächst zurück, denn die mit dem Kriegsausgang verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatten auch seine Familie erfaßt, so daß er im Anschluß an seine Reifeprüfung in den Dienst der Bank von Tirol und Vorarlberg trat.<sup>1881</sup> Nach fünf Jahren quittierte Paul Rusch den Dienst als Banker, um als Spätberufener ins Innsbrucker Canisianum einzutreten und an der von Jesuiten geleiteten Innsbrucker Fakultät Philosophie und Theologie zu studieren. Das erste Studienfach schloß er 1930 mit der philosophischen Dissertation, das zweite

<sup>1877</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung, zu Pol. III 2799/38, für Unterstaatssekretär Ernst Woermann vom 10. August 1938.

<sup>1878</sup> Vgl. PAAA, R 103266, RMfdKA, G II 4334/38, an das Auswärtige Amt vom 16. August 1938.

<sup>1879</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 238975ff., bzw. R 103266, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 29. November 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band IV. 519-521 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 301f.

<sup>1880</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 637. Nach Wolfgang Inghenhaeff besuchte Paul Rusch in Lindau die Realschule. Vgl. *W. Inghenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 136.

<sup>1881</sup> Schon vor dem Ausbruch des ersten Weltkriegs war die Mutter verstorben. Bald nach dem Ende der Kampfhandlungen, aus denen der fünf Jahre ältere Bruder als Vollinvalide zurückgekehrt war, verstarben auch der Vater und Paul Ruschs zwei Jahre ältere Schwester. Vgl. *W. Inghenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 136.

1934 mit der Promotion zum Doktor der Theologie ab. Zwischenzeitlich war Paul Rusch am 26. Juli 1933 in Innsbruck zum Priester geweiht worden.<sup>1882</sup>

Der junge Neupriester wirkte nach dem Abschluß der theologischen Dissertation zunächst als Bergkaplan in Lech am Arlberg und wurde schon im folgenden Frühjahr als Krankenhaus- und Arbeiterseelsorger nach Hohenems versetzt.<sup>1883</sup> Auf seiner im Rheintal gelegenen Pfarrstelle verblieb er bis Erzbischof Waitz ihm 1936 die Leitung des Innsbrucker Priesterseminars übertrug.<sup>1884</sup> Nachdem Erzbischof Waitz die Leitung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch abgegeben hatte, ernannte der Vatikan Paul Rusch am 15. Oktober 1938 zum Titularbischof von Lycopolis und Nachfolger des Salzburger Metropoliten im Amt des Apostolischen Administrators. Fünf Jahre nach seiner Priesterweihe und nur zwei Jahre nach seiner Ernennung zum Regens stieg Paul Rusch damit in den Rang eines Bischofs auf. Der Vatikan hatte ihm gegenüber einer Reihe anderer qualifizierter Kandidaten den Vorzug gegeben und bei seiner Entscheidung die Voten hoher kirchlicher und politischer Entscheidungsträger übergangen. Erzbischof Waitz selbst hatte Dr. Karl Lampert für seine Nachfolge in Innsbruck favorisiert, während Gauleiter Franz Hofer auf eine Ernennung des liberal eingestellten Propstes Dr. Josef Weingartner gehofft hatte.<sup>1885</sup> Die Konsekration des neuen Administrators vollzog Erzbischof Waitz am 30. November 1938 in Innsbruck unter Assistenz des Gurker Weihbischofs Andreas Rohrachner und Franziskus Tschann, dem in Feldkirch amtierenden Weihbischof.<sup>1886</sup>

Von der nationalsozialistischen Führung wurde Bischof Rusch nie anerkannt. Gauleiter Hofer weigerte sich, den Bischof als kirchliche Autorität zu akzeptieren. Die Eingaben des Bischofs an die Gauleitung blieben daher entweder unbeantwortet oder wurden an den „Kaplan“ Rusch mit der Bemerkung zurückgesandt, die Gauleitung erkenne nur den seit 1939 pensionierten ehemaligen Provikar Urban Draxl als kirchlichen Verhandlungspartner an.<sup>1887</sup> Bereits am Tag der Bischofsweihe sperrte die Gauleitung dem Bischof die Zahlung der Bezüge, untersagte den Behörden jeglichen Verkehr „mit dem sogenannten Bischof“ zu unterhalten und betrieb fortan die Ablösung des jungen Bischofs. Nachdem dieses Ziel nicht erreicht wurde, versuchte der Gauleiter, den Bischof bei seiner Amtsausübung nach Kräften zu behindern. Das Fahrzeug und die Dienstwohnung des Bischofs wurden beschlagnahmt, der Bischof selbst nach Salzburg ausgewiesen. Der von der Gauleitung ausgesprochenen Ausweisung folgte Bischof Rusch jedoch nicht. Er bewohnte, sehr zum Verdruß des Gauleiters, der erklärt hatte: „Der kriegt mir in Tirol und Vorarlberg keine Dachkammer!“, weiterhin ein Zimmer in der Kooperatorenwohnung der Innsbrucker Pfarrei St. Jakob.<sup>1888</sup> Da die nationalsozialistische Führung in Berlin durch administrative Maßnahmen die Bischöfe nicht zu Volkshelden oder Märtyrern machen wollte,

<sup>1882</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 637.

<sup>1883</sup> Vgl. *W. Ingenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 138.

<sup>1884</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 637.

<sup>1885</sup> Vgl. *W. Ingenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 138f.

<sup>1886</sup> Vgl. *W. Ingenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 139.

<sup>1887</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 637.

<sup>1888</sup> Vgl. *W. Ingenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 142f.

verweigerte sie der vom Gauleiter geforderten Verhaftung des Bischofs ihre Zustimmung.<sup>1889</sup> Obwohl der Postverkehr des Bischofs von der Gestapo überwacht wurde, gelang es Bischof Rusch bis zum Kriegsende die Berliner Nuntiatur beständig über die kirchenpolitischen Vorgänge in seiner Administratur zu unterrichten. Den Schikanen der nationalsozialistischen Machthaber wich Bischof Rusch, so weit es die Umstände zuließen, durch geschicktes Taktieren aus. Trotz der bis zum Kriegsende unvermindert andauernden Verfolgung, gelang es Bischof Rusch das religiöse Leben unter den in der Kirche verbliebenen Gläubigen seines Sprengels so weit zu festigen, daß der von den österreichischen Nationalsozialisten beabsichtigte Einbruch in den Katholizismus mißlang.<sup>1890</sup>

Nach dem Krieg setzte sich Bischof Rusch für den materiellen, organisatorischen und geistlichen Wiederaufbau der Administratur ein. Die Kurie transferierte ihn zunächst 1947 vom Titularsitz Lycopolis nach Meloe di Isauria und erhob 1964 durch die Bulle "Sedis Apostolicae" die Innsbrucker Administratur zum regulären Bistum. Der am 26. November 1964 zum ersten Innsbrucker Diözesanbischof ernannte Bischof Rusch verlor vier Jahre später einen Teil der ihm übertragenen Verantwortung als der Vorarlberger Teil seines Sprengels unter Bischof Bruno Wechner als selbständige Diözese vom Bistum Innsbruck getrennt wurde.<sup>1891</sup> Auf der Ebene des österreichischen Episkopats wirkte Bischof Rusch als Referent für theologische und soziale Fragen. Von 1952 bis 1971 hatte er als Präsident die Leitung der Pax-Christi-Bewegung der Alpenrepublik inne.<sup>1892</sup> Sein Engagement für den sozialen Wohnungsbau und soziale Anliegen führte dazu, daß Bischof Rusch von Kritikern verschiedentlich als „linker Bischof“ apostrophiert wurde. Heftig kritisiert wurde auch die 1963 vom Bischof geäußerte Warnung vor einer Überfremdung Tirols durch einen ungehemmten Ausbau des Tourismus.<sup>1893</sup> Im Oktober 1978 bot Bischof Rusch dem Vatikan seinen Rücktritt an, den Papst Johannes Paul II. jedoch erst zwei Jahre später am 13. August 1980 akzeptierte. Ein unmittelbares Ausscheiden aus dem Amt war der Annahme des Rücktrittsgesuchs nicht verbunden, denn bis zur Ernennung seines Nachfolgers, Bischof Dr. Reinhold Stecher, beauftragte der Papst Bischof Rusch erneut als Apostolischer Administrator mit der Leitung der Diözese.<sup>1894</sup>

### 3.13.3 Die Ernennung Paul Ruschs zum Apostolischen Administrator

Noch bevor die Reichsregierung offiziell der Kurie ihre ablehnende Haltung in der Frage der Errichtung einer eigenständigen Diözese Innsbruck-Feldkirch angezeigt hatte, reagierte der Vatikan am 15. Oktober 1938 auf die zögernde Haltung der deutschen Seite und das gleichzeitige Drängen des Salzburger Erzbischofs, Dr. Sigmund Waitz, mit der Ernennung des Innsbrucker Regens, Dr. Paul Rusch, zum Apostolischen Administrator von Innsbruck-Feldkirch.

<sup>1889</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 637.

<sup>1890</sup> Vgl. *W. Inghenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 144.

<sup>1891</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 638.

<sup>1892</sup> Vgl. *W. Inghenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 152f.

<sup>1893</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 638.

<sup>1894</sup> Vgl. *W. Inghenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 155 und *J. Gelmi*, Rusch, in: E: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 638.

Mit ihrer Personalentscheidung ignorierte die Kurie sowohl die von Gauleiter Hofer favorisierte Bestellung des liberal gesinnten Propstes Dr. Josef Weingartner als auch die vom Salzburger Metropolitan bevorzugte Beauftragung Dr. Karl Lamperts mit der Leitung der Apostolischen Administratur.<sup>1895</sup> Dem Reichsaußenminister zeigte Nuntius Orsenigo am 11. November die Personalentscheidung der Kurie und die gleichzeitige Ernennung des neuen Administrators zum Titularbischof von Lycopolis an.<sup>1896</sup> Der Vatikan begründete seinen Schritt mit der Sorge um die Seelsorge in der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, die bislang vom Salzburger Erzbischof in Personalunion wahrgenommen worden sei. Im Auswärtigen Amt beauftragte Außenminister von Ribbentrop am 19. November seine Mitarbeiter, die Ernennung des Regens hinsichtlich möglicher Einwände zu überprüfen.<sup>1897</sup> Zehn Tage später konferierte Unterstaatssekretär Woermann mit Nuntius Orsenigo über verschiedene Aspekte der deutsch-vatikanischen Beziehungen.<sup>1898</sup> Der „Fall Rusch“ wurde während des Gesprächs noch nicht berührt, obwohl verschiedene Themen angeschnitten wurden, die zu einem Überleiten der Erörterung auch auf den „Fall Rusch“ Anlaß gegeben hätten.<sup>1899</sup>

Aufgeschreckt durch verschiedene Presseartikel, ersuchte das Kirchenministerium am 25. November zunächst das Auswärtige Amt über die Vatikanbotschaft eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen, weil diese „für die staatlichen Stellen völlig unerwartet [gekommen sei] und keine

---

<sup>1895</sup> Vgl. *W. Ingenhaeff*, Lehrer, Richter, Hirten, 138f.

<sup>1896</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 25.319, an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 11. November 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 299.

<sup>1897</sup> Die vatikanische Note trägt den Eingangsstempel des Auswärtigen Amtes vom 18. November 1938 und einen handschriftlichen Vermerk vom folgenden Tag: „hat RM. v[or]g[e]legen]. Erkundigen ob dagegen etwas einzuwenden ist.“ Vgl. PAAA, R 103266, Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 25.319, an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 11. November 1938.

<sup>1898</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 238975ff., bzw. R 103266, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 29. November 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 301f und ADAP, Serie D, Band IV, 519f.

<sup>1899</sup> Neben der Forderung der Reichsregierung im „Fall Aachen“, die Diözese wieder mit einem regulären Bischof zu besetzen, gegen den politische Bedenken nicht bestünden und der Mitteilung der Reichsregierung, die Errichtung einer eigenständigen Diözese Innsbruck-Feldkirch zunächst zurückstellen zu wollen, wurde die Beschlagnahmung des Canisianums in Innsbruck besprochen. Das Canisianum war ein mit etwa 200 in- und ausländischen Theologiestudenten belegtes Alumnat des Jesuitenordens. Nach der Schließung der theologischen Fakultät der Universität Innsbruck im Juli 1938 hatte der Orden ohne staatliche Zustimmung im Canisianum eine private Hochschule eingerichtet. Unter Berufung auf das Gesetz über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen vom 27. Juli 1938 (Gesetzblatt für das Land Österreich 1938, 1005f.) wurde das Gebäude von der Tiroler Gauleitung am 22. November 1938 dem Oberfinanzamt Innsbruck als Dienstgebäude zugewiesen und die Bewohner aufgefordert, das Haus umgehend zu räumen. Da die Diensträume des Apostolischen Vikariats ebenfalls im Canisianum eingerichtet worden waren, bat das Kirchenministerium die zuständigen Stellen in Wien, den letzten Kurs des Diözesanseminars und die Diensträume des Apostolischen Vikariats im Canisianum zu belassen. Vgl. PAAA, R 29814, die Aufzeichnung Richard Haidlens vom 14. Dezember 1938 über eine diesbezügliche Mitteilung Ministerialrat Roths vom Kirchenministerium.

Fühlungnahme erfolgte".<sup>1900</sup> Das Auswärtige Amt antwortete dem Kirchenministerium mit der bereits am 22. November vorbereiteten Übersendung einer Abschrift der vatikanischen Verbalnote vom 11. November.<sup>1901</sup> Dem Wiener Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten und dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Reichsstatthalter Bürckel, übermittelte das Kirchenministerium am 30. November Abschriften der vatikanischen Note sowie des Begleitschreibens des Auswärtigen Amts und beschwerte sich erneut darüber, daß die Regelung für das Ministerium „völlig unerwartet“ gekommen sei und ohne Fühlungnahme mit ihm getroffen wurde.<sup>1902</sup>

Das Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten übersandte am 5. Dezember einen ausführlichen Bericht zu den Vorgängen in Innsbruck, in dem es dem Kirchenministerium mitteilte, daß aufgrund der unterlassenen Anfrage die staatlichen Zahlungen an die Diözese bzw. den Apostolischen Administrator eingestellt worden seien.<sup>1903</sup> Auch Reichskommissar Bürckel teilte die Entrüstung des Kirchenministeriums und berichtete ihm am 10. Dezember: „nach der Ankündigung im Verordnungsblatt scheint es sich nicht lediglich um die Ernennung eines Titularbischofs, sondern um die eines regierenden Bischofs zu handeln. Von der Ernennung ist weder meiner Dienststelle noch anderen Dienststellen in der Ostmark Kenntnis gegeben worden, so daß eine Anerkennung des Bischofs nicht erfolgen kann.“<sup>1904</sup> Er begründete seine Entscheidung, dem Bischof die Anerkennung zu verweigern, mit dessen Einflußmöglichkeiten auf die katholische Bevölkerung und hielt die Ernennung eines Bischofs ohne die Zustimmung des Staates deshalb für „untragbar“. Mit Blick auf mögliche Wiederholungsfälle warnte der Reichskommissar das Kirchenministerium davor, die vatikanische Personalentscheidung unwidersprochen hinzunehmen: „Da dieser Fall zudem als Beispiel für zukünftige Fälle dienen kann, halte ich eine Klarstellung für unbedingt erforderlich.“<sup>1905</sup> Vier Tage später wandte sich der Reichskommissar erneut an das Kirchenministerium und erklärte, er könne von der Bestellung Paul Ruschs zum Apostolischen Administrator keine Kenntnis nehmen, weil sie ohne sein Einverständnis erfolgt sei.<sup>1906</sup>

In Innsbruck verweigerten die örtlichen Dienststellen in den auf die Ernennung folgenden Wochen dem neubestellten Apostolischen Administrator

<sup>1900</sup> Vgl. PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./21697, 2, RMfdkA, G II 6964/38, an das Auswärtige Amt vom 25. November 1938.

<sup>1901</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 3, Auswärtiges Amt, Pol. III 3857, an das RMfdkA vom 22. November 1938.

<sup>1902</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 4, RMfdkA, G II 6966/38, an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten und an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 30. November 1938.

<sup>1903</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 10f., Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, IV-3-46454-a/1938, an das RMfdkA vom 5. Dezember 1938. Obwohl der Brief bereits auf den 5. Dezember datiert war, wurde er hinter dem Schriftverkehr mit Reichskommissar Bürckel in die Akten des Kirchenministeriums zum „Fall Innsbruck“ eingeordnet.

<sup>1904</sup> BA, R 51.01./21697, 5, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, III I./Di.-5390, an das RMfdkA vom 10. Dezember 1938.

<sup>1905</sup> BA, R 51.01./21697, 5, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, III I./Di.-5390, an das RMfdkA vom 10. Dezember 1938.

<sup>1906</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 9, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an das RMfdkA vom 14. Dezember 1938.

konsequent ihre Anerkennung, so daß sich Nuntius Orsenigo am 19. Dezember 1938 genötigt sah, mit Staatssekretär von Weizsäcker erstmals über den „Fall Rusch“ zu sprechen. Der Nuntius wollte seine Intervention nicht als Beschwerde verstanden wissen, sondern ging vielmehr davon aus, dem Vorfall liege nur ein bürokratisches Versehen der deutschen Seite zugrunde.<sup>1907</sup> Den Staatssekretär erinnerte er daran, daß Dr. Rusch vor etlichen Wochen mit seiner neuen Aufgabe betraut worden war und in der Zwischenzeit auch zum Bischof geweiht worden sei. Dem Auswärtigen Amt sei seinerzeit über die Nuntiatur eine entsprechende Mitteilung zugegangen. „Nun hätten aber die Innsbrucker lokalen Autoritäten diesen Administrator apostolicus nicht anerkannt, und zwar mit der Bemerkung, sie seien von seiner Ernennung nicht verständigt worden. Sie wollten ihn nicht empfangen und nichts von ihm wissen, obgleich er auch noch aus Höflichkeit sich bei den Ortsbehörden angemeldet habe. Sogar seine Gefälle würden ihm nicht bezahlt.“<sup>1908</sup> Nuntius Orsenigo bemerkte weiter, er habe in dieser Angelegenheit alles getan, was seinen Pflichten und der Tradition entspreche. Die Anmeldung der Ernennung eines Apostolischen Administrators bei den staatlichen Dienststellen in Innsbruck und Wien gehöre jedoch nicht zu den Pflichten der Kirche. Der vatikanische Diplomat vermutete, daß sich nach dem Anschluß der im Reich sonst bestehende natürliche Brauch in Österreich noch nicht eingespielt habe und betonte: „Für ihn - den Nuntius - bestehe korrekterweise nur noch die Berliner Regierung.“<sup>1909</sup> Nuntius Orsenigo äußerte die Ansicht, daß die ihm nicht nur peinliche, sondern auch dringliche Angelegenheit vermutlich durch eine Telefonat mit den Wiener Reichsbehörden mühelos kurzfristig geregelt werden könne und ersuchte Staatssekretär von Weizsäcker daher um einen baldigen Termin zur Regelung der Affäre.

Dem Drängen des Nuntius mochte Staatssekretär von Weizsäcker nicht nachgeben. Er sicherte dem Nuntius jedoch eine zügige Bearbeitung des Vorgangs durch den Vatikanreferenten zu und versprach, die Nuntiatur anschließend über das Ergebnis der Recherchen des Auswärtigen Amtes zu unterrichten. Seine Aufzeichnung über den Besuch des Nuntius versah Staatssekretär von Weizsäcker mit der abschließenden Bemerkung: „Zur Erläuterung mag noch dienen, daß die Weihe des Administrators zum Bischof nach den im Altreich bestehenden Gepflogenheiten nach Auffassung des Nuntius nicht etwa als Argument dafür herangezogen werden könnte, daß noch eine besondere Anfrage dafür nötig gewesen wäre. Der Nuntius verweis dabei auf Vorgänge in Köln usw.“<sup>1910</sup>

<sup>1907</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 238980f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers vom 19. Dezember 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 302f.

<sup>1908</sup> PAAA, R 29814, 238980, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers vom 19. Dezember 1938.

<sup>1909</sup> PAAA, R 29814, 238980, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers vom 19. Dezember 1938.

<sup>1910</sup> PAAA, R 29814, 238981, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers vom 19. Dezember 1938. Da in der Erzdiözese Köln seinerzeit kein Apostolischer Administrator ernannt wurde, dürfte sich der Verweis des Nuntius vorrangig auf die Bestellung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen bezogen haben. Möglicherweise hatte

Am Tag nach dieser Unterredung bestätigte das Kirchenministerium in einem Brief an Reichskommissar Bürckel grundsätzlich dessen Ansicht, daß eine Bischofsernennung ohne eine vorherige Anfrage der Kurie nicht tragbar sei. Für den Staat sei es in dieser Frage unerheblich, ob Paul Rusch als Bischof oder als Apostolischer Administrator die Leitung der Diözese Innsbruck übernommen habe. Entscheidend sei vielmehr die Tatsache, daß ihm alle Rechte und Pflichten eines residierenden Bischofs übertragen wurden, und er somit alle bischöflichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die katholische Bevölkerung besitze: „Es kann dem deutschen Staate nicht gleichgültig sein, wer auf seine Staatsbürger unter irgendeinem Titel einwirkt. Von einem hohen Kirchenbeamten muß er verlangen, daß er deutscher Staatsbürger und arischer Abstammung ist, daß er entsprechende Vorbildung besitzt und allgemeinpolitisch sowie staatspolizeilich tragbar ist. Daher kann die Ernennung eines Trägers kirchlicher Jurisdiktionsgewalt nicht erfolgen und nicht zugelassen werden, ohne vorherige Fühlungnahme der obersten Kirchenleitung mit der Staatsbehörde, einerlei, ob eine solche Fühlungnahme konkordatär festgelegt ist oder nicht.“<sup>1911</sup> Das Auswärtige Amt, dem es am gleichen Tag eine Abschrift des Briefes übermittelte, forderte das Kirchenministerium in seinem Begleitschreiben auf, den Nuntius auf den „Fall Aachen“ zu verweisen und in jedem Fall auf der Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts zu bestehen. Sollte sich die Kurie dem Anliegen des Reiches verschließen, so seien ihr andererseits „Folgerungen“ anzukündigen, die man aus ihrem Verhalten ziehen werde.<sup>1912</sup>

In den letzten Tagen des Jahres verschärfte sich die Auseinandersetzung zunehmend. Das Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten in Wien untersagte am 24. Dezember dem Tiroler Landeshauptmann den dienstlichen Verkehr mit Bischof Rusch. Begründet wurde das von Reichskommissar Bürckel vorab gebilligte Verbot mit der unterlassenen Voranfrage in deren Folge die Ernennung staatlicherseits als nicht vollzogen gelten müsse.<sup>1913</sup> Der „Fall Rusch“, der immer weitere Kreise zog, beschäftigte Anfang Januar auch das Geheime Staatspolizeiamt, das am 9. Januar an das Kirchenministerium die Frage richtete, ob für die Ernennung eine „staatliche Genehmigung“ erforderlich sei und in Innsbruck eine solche erteilt worden sei.<sup>1914</sup> Das Auswärtige Amt sah sich durch das Schreiben des

---

Nuntius Orsenigo auch die etwas länger zurückliegende Bestellung des Berliner Bischof Preysings zum Administrator der Diözese Meißen im Herbst 1935 im Blick.

<sup>1911</sup> BA, R 51.01./21697, 7, RMfdkA, G II 7331/38, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 20. Dezember 1938. Eine Abschrift dieses Schreibens nahm das Kirchenministerium auch in seine Akten zum „Fall Aachen“ auf. In diesem wurde der Passus „Daher kann die Ernennung eines Trägers kirchlicher Jurisdiktionsgewalt nicht erfolgen und nicht zugelassen werden, ohne vorherige Fühlungnahme der obersten Kirchenleitung mit der Staatsbehörde“ mit rotem Buntstift unterstrichen. Vgl. BA, R 51.01./22215, 75, RMfdkA, G II 7331/38, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 20. Dezember 1938.

<sup>1912</sup> Vgl. PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./21697, 8, RMfdkA, G II 7331/38, an das Auswärtige Amt vom 20. Dezember 1938.

<sup>1913</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 15, die für das RMfdkA erstellte Abschrift zu: Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten an den Tiroler Landeshauptmann vom 24. Dezember 1938.

<sup>1914</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 13, Geheimes Staatspolizeiamt, II B 1 - 1858/38, an das RMfdkA vom 9. Januar 1939. Das Kirchenministerium beantwortete die Anfrage am 18. Januar mit der

Kirchenministeriums in seiner Position betätigt. Ihm erschien es im staatlichen Interesse notwendig, daß sich die katholische Kirche auch vor der Besetzung eines höheren Kirchenamtes in den neuen Reichsteilen mit den staatlichen Stellen in Verbindung setzt.<sup>1915</sup>

Am 13. Januar 1939 kam Nuntius Orsenigo während seines Besuchs bei Staatssekretär von Weizsäcker erneut auf den „Fall Rusch“ zu sprechen. Staatssekretär von Weizsäcker, der noch keinen endgültigen Bescheid in dieser Angelegenheit geben konnte, berichtete dem Nuntius jedoch, er habe in der Zwischenzeit gehört, daß „seitens der inneren Stellen Wert darauf gelegt werde, daß bei der Besetzung eines höheren Kirchenamts die in Aussicht genommene Persönlichkeit uns vorher benannt und die Möglichkeit gegeben werde, etwaige Bedenken geltend zu machen.“<sup>1916</sup> Eine solche Mitteilung sei jedoch im „Fall Rusch“ unterblieben. Vielmehr sei die Reichsregierung durch die Note der Nuntiatur vom 11. November vor eine vollendete Tatsache gestellt worden. Nuntius Orsenigo begegnete der Forderung des Staatssekretärs mit dem Einwand, eine vorherige Anfrage sei seiner Ansicht nach nicht erforderlich gewesen, da es sich lediglich um die provisorische Bestellung eines Apostolischen Administrators ad nutum Sanctae Sedis gehandelt habe, die vom Vatikan jederzeit wieder rückgängig gemacht werden könne, falls sich Schwierigkeiten einstellen sollten. Zugleich verwies er auf den „Fall Aachen“, wo die Reichsregierung „bei der Bestellung des Apostolischen Administrators eine vorherige Anfrage nicht gefordert“ hätte.<sup>1917</sup> Staatssekretär von Weizsäcker sagte Nuntius Orsenigo zu, den „Fall Rusch“ nochmals mit den inneren Reichsbehörden zu erörtern, stellte ihm eine beschleunigte Antwort in Aussicht und beauftragte nach seiner Unterredung mit dem Nuntius die politische Abteilung und das Vatikanreferat des Außenministeriums, die notwendigen Schritte zu veranlassen.<sup>1918</sup>

### 3.13.4 Die zweite Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ und der Versuch einer Lösung im „Fall Rusch“

In seinem Schreiben vom 18. Januar 1939 verknüpfte das Kirchenministerium den „Fall Rusch“ erneut mit dem „Fall Aachen“ und riet dem Auswärtigen Amt, Nuntius Orsenigo zu eröffnen, daß die Reichsregierung die Ernennung Apostolischer Administratoren ohne vorherige Fühlungnahme nicht widerspruchlos hinnehmen könne. Weil die Ermahnungen des Außenministeriums an den Nuntius im „Fall Aachen“ wirkungslos geblieben seien, hielt das Kirchenministerium „die Maßnahmen der österreichischen Behörden im Falle Rusch als Antwort auf die illoyale Haltung des Hl. Stuhles

---

abschriftlichen Übersendung seines Schriftwechsels mit dem Auswärtigen Amt vom 20. Dezember 1938 und vom 18. Januar 1939.

<sup>1915</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 4358, vom 10. Januar 1939.

<sup>1916</sup> PAAA, R 29814, 238986f. bzw. R 103266, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.-S. Nr. 36, vom 13. Januar 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 304.

<sup>1917</sup> PAAA, R 29814, 238986f. bzw. R 103266, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.-S. Nr. 36, vom 13. Januar 1939.

<sup>1918</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 238986f. bzw. R 103266, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.-S. Nr. 36, vom 13. Januar 1939.



für durchaus angebracht."<sup>1919</sup> Dem Auswärtigen Amt legte es nahe, sich bei der Zurückweisung des Anliegens der Kurie nicht an den Personen zu orientieren, sondern den grundsätzlichen Charakter der Angelegenheit hervorzuheben, denn ein „vollkommen freies Ernennungsrecht kann dem Hl. Stuhl nicht zugebilligt werden bei Geistlichen, die eine jurisdiktionelle Gewalt über deutsche Volksgenossen ausüben, zumal wenn diese Geistlichen vom Staate auch noch dotiert werden.“<sup>1920</sup>

Unterstaatssekretär Ernst Woermann konsultierte am 31. Januar auf der Basis einer umfangreichen Vorlage des Vatikanreferenten<sup>1921</sup> mit Nuntius Orsenigo über den „Fall Rusch“. Der Leiter der politischen Abteilung eröffnete dem Nuntius zunächst, die Reichsregierung müsse allgemein den Anspruch erheben, „daß auch bei vorübergehender Besetzung von Bistümern uns von der beabsichtigten Ernennung Mitteilung gemacht werde, so daß wir etwaige Bedenken allgemein politischer Natur geltend machen könnten.“<sup>1922</sup> Nuntius Orsenigo bezeichnete dies als eine völlig neue Forderung und verwies wie Mitte Dezember gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker auf den „Fall Aachen“, in dem die Reichsregierung eine derartige Forderung nicht erhoben hätte. Dem Einwand des Nuntius begegnete Ernst Woermann mit dem Argument, die Praxis zeige, daß ohne ein solches Verfahren Schwierigkeiten entstünden. Unterstaatssekretär Woermann hatte den Eindruck, daß der Nuntius „für seine Person nicht abgeneigt zu sein [schien], auf unseren Wunsch einzugehen, aber nur dann, wenn die Gründe für die Bedenken im einzelnen bekanntgegeben würden.“<sup>1923</sup> Auf deutscher Seite bestand jedoch nicht die Absicht, diesem Ansinnen nachzugeben. Ernst Woermann erklärte dem Nuntius daher, daß die Reichsregierung sich analog zur regulären Besetzung von Bistümern nicht zu einer Offenlegung der Ablehnungsgründe bereit finden könnte. Auch im konkreten „Fall Rusch“ beschränkte sich der Leiter der politischen Abteilung deshalb auf den Hinweis, daß allgemein politische Motive für die Ablehnung ausschlaggebend gewesen seien, obwohl die eigentliche Bedenken gegen Bischof Rusch darin bestanden, „daß Rusch Jesuitenschüler und zum Bischof zu jung sei.“<sup>1924</sup>

Nuntius Orsenigo, der seine Bereitschaft erkennen ließ, den deutschen Wunsch nach Rom weiterzuleiten, verweilte sehr lange bei diesem Thema und vertrat die Ansicht, das von der Reichsregierung anvisierte Verfahren

<sup>1919</sup> BA, R 51.01./21697, 22, RMfdkA, G II 7497/38, an das Auswärtige Amt vom 18. Januar 1939. Eine Abschrift dieses Schreibens nahm das Kirchenministerium auch in seine Akten zum „Fall Aachen“ auf. Vgl. PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./22215, 76, RMfdkA, G II 7497/38, an das Auswärtige Amt vom 18. Januar 1939.

<sup>1920</sup> BA, R 51.01./21697, 22, RMfdkA, G II 7497/38, an das Auswärtige Amt vom 18. Januar 1939. Im Auswärtigen Amt wurde die Auffassung des Kirchenministeriums mit der Bemerkung: „Artikel 14 RK?“ kommentiert. Vgl. PAAA, R 103266, die Notizen auf RMfdkA, G II 7497/38, an das Auswärtige Amt vom 18. Januar 1939.

<sup>1921</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 227, vom 24. Januar 1939.

<sup>1922</sup> PAAA, R 29814, 238988f. bzw. R 103266, Abschrift der Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 31. Januar 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 305f.

<sup>1923</sup> PAAA, R 103266, Abschrift der Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 31. Januar 1939.

<sup>1924</sup> PAAA, R 103266, Abschrift der Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 31. Januar 1939.

laufe auf ein Vetorecht hinaus, mit dem ohne Angabe von Gründen ein Kandidat nach dem anderen abgelehnt werden könne. Er betonte nicht nur, daß es ein solches Verfahren sonst nirgends gebe, sondern verglich die Forderung der Reichsregierung mit dem umgekehrten Fall der Ablehnung eines Theologieprofessors durch die Kirche. Wenn die Kirche in diesen Fällen einen vorgeschlagenen Kandidaten ablehne, so werde sie von den inneren Behörden immer nach dem Grund ihrer Bedenken gefragt. Nachdem er mit seiner Argumentation nicht durchdringen konnte, erörterte Nuntius Orsenigo anschließend die Möglichkeit eines Kompromisses. Der Nuntius glaubte, daß die Kurie sich vielleicht damit abfinden könnte, wenn die Reichsregierung in einzelnen Fällen von der Angabe der Ablehnungsgründe absehen würde. Daher bat er den Unterstaatssekretär, die Reichsregierung möge ihrerseits prüfen, ob nicht eine für beide Parteien befriedigende Formel gefunden werden könne. Scharf kritisierte der Nuntius das von den österreichischen Behörden im „Fall Rusch“ eingeschlagene Verfahren. Die Ernennung des Administrators sei der Regierung auf diplomatischem Weg mitgeteilt worden. Anstatt etwaige Wünsche oder Bedenken auf dem gleichen Weg geltend zu machen, hätten die lokalen Behörden sofort einen vollkommenen Boykott über Bischof Rusch verhängt. Diese harten Maßnahmen der deutschen Seite seien um so weniger begründet, als es bisher nicht üblich gewesen sei, bei der Ernennung Apostolischer Administratoren vorher anzufragen. Unterstaatssekretär Woermann brachte daraufhin den „Fall Aachen“ zur Sprache und hob erneut hervor, daß die Reichsregierung die dauernde Besetzung von Bistümern mit Apostolischen Administratoren nicht wünsche. „Pfarrer Holtmann sei endgültig abgelehnt, dagegen schienen gegen die Person des jetzigen Administrators Sträter keine Bedenken zu bestehen, ebenso würde jeder andere Vorschlag geprüft werden.“<sup>1925</sup>

Im Auswärtigen Amt kam Nuntius Orsenigo am 28. Februar gegenüber Unterstaatssekretär Woermann erneut auf den „Fall Rusch“ zurück. Er beschwerte sich darüber, daß die Angelegenheit immer noch nicht bereinigt sei.<sup>1926</sup> Ernst Woermann erwiderte dem Nuntius, ihm schein hier ein Mißverständnis vorzuliegen, denn er habe ihm während des letzten Gespräches deutlich zu verstehen gegeben, daß die Reichsregierung nicht nur bei der Ernennung von Diözesanbischöfen, sondern, wie im vorliegenden Fall, auch bei der Bestellung Apostolischer Administratoren eine vorherige Mitteilung erwarte. Auch habe er aus dem letzten Gespräch die Bereitschaft des Nuntius entnommen, die deutsche Stellungnahme nach Rom weiterleiten zu wollen. Nuntius Orsenigo machte in seiner Erwiderung keine Angaben darüber, ob er die Forderung der Reichsregierung zu diesem Zeitpunkt bereits an die Kurie herangetragen hatte, sondern führte nur aus, daß er nicht von vornherein ausschließen wolle, daß der Heilige Stuhl sich für zukünftige Fälle zu einem solchen Verfahren entschließen könnte. Ein derartiger

<sup>1925</sup> PAAA, R 29814, 238989, Abschrift der Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 31. Januar 1939. Dem Kirchenministerium übermittelte das Auswärtige Amt am 5. Februar einen Bericht über die Unterredung, der der Aufzeichnung Ernst Woermanns entspricht. Vgl. BA, R 51.01./21697, 23f., Auswärtiges Amt, Pol. III 398, an das RMfdkA vom 5. Februar 1939.

<sup>1926</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 238997f., die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 28. Februar 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 308f.

Rechtsanspruch sei aber bislang nicht gegeben, und der Heilige Stuhl verfare so, wie er in Innsbruck vorgegangen sei, in allen Ländern der Welt. Da der Anspruch der Reichsregierung auch im Konkordat keinen Rückhalt finde, müsse also, wenn man über die Angelegenheit weiter sprechen wolle, zunächst der Rechtsbruch im vorliegenden Fall in Ordnung gebracht werden. Im übrigen könne er zum gegenwärtigen Zeitpunkt „gar nichts darüber sagen, ob sich der Heilige Stuhl für die Zukunft auf ein solches Verfahren einlassen würde, das allen kirchlichen Gebräuchen widerspreche, da dies ausschließlich vom neuen Papst abhängen werde.“<sup>1927</sup> Ernst Woermann antwortete dem Nuntius, er habe seine Ausführungen vom 31. Januar „etwas positiver“ aufgefaßt. Wie versprochen werde er sich jedoch noch einmal mit den zuständigen inneren Stellen in Verbindung setzen. Er glaube ihm aber schon jetzt sagen zu können, daß die Person des Bischofs Rusch ein absolutes Hindernis gegen die von Nuntius gewünschte Regelung sei. Daher richtete er an Nuntius Orsenigo die Frage, „ob man nicht einen neuen Start machen könnte, indem der Heilige Stuhl nunmehr eine andere Person in Aussicht nehme.“<sup>1928</sup> Nuntius Orsenigo vertrat jedoch die Ansicht, dies könne vor einer befriedigenden Regelung des vorliegenden Streitfalls nicht geschehen und wandte sich anschließend anderen Streitfragen zu.<sup>1929</sup>

Dem Kirchenministerium berichtete das Auswärtige Amt am 9. März über die Unterredung des Nuntius mit Unterstaatssekretär Woermann aus dem Vormonat. Der Bericht des Außenministeriums war mit einem Lösungsvorschlag verbunden, der für die Administratur Innsbruck die Ernennung eines neuen Apostolischen Administrators vorsah. Im Gegenzug beabsichtigte das Auswärtige Amt, Bischof Rusch die vorenthaltenen Bezüge nachträglich zu zahlen. Für die Zukunft sah der Vorschlag des Auswärtigen Amtes auch bei der vorübergehenden Besetzung eines Bistums mit einem Apostolischen Administrator eine Voranfrage der Kurie vor. Im Gegenzug sei die Reichsregierung grundsätzlich bereit, eventuell vorhandene Ablehnungsgründe offenzulegen. Sie behalte sich jedoch vor, im Einzelfall von dieser grundsätzlichen Praxis abzuweichen.<sup>1930</sup> Der Kompromißvorschlag des Auswärtigen Amtes fand im Kirchenministerium keine Zustimmung. Die Leipziger Straße legte daher am 15. März dem Auswärtigen Amt erneut ihren grundsätzlichen Standpunkt dar und wiederholte die bereits früher geäußerte Auffassung, daß Paul Rusch de facto als Bischof anzusprechen sei. Nach dem Naturrecht könne der Staat leitende Kirchenpersonen jedoch nur dann dotieren, wenn er zuvor die Gelegenheit hatte, Bedenken zu äußern. Im „Fall Rusch“ sei diese Möglichkeit nicht gegeben gewesen, vielmehr habe die Kurie mit ihrer Personalentscheidung vollendete Tatsachen geschaffen, auf

---

<sup>1927</sup> PAAA, R 29814, 238997f. bzw. R 103266, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 28. Februar 1939. Papst Pius XI. war am 10. Februar 1939 verstorben. Seine Nachfolge trat am 2. März der bisherige Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli als Pius XII. an. Während der Unterredung zwischen Unterstaatssekretär Woermann und Nuntius Orsenigo war der päpstliche Stuhl noch verwaist.

<sup>1928</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 28. Februar 1939.

<sup>1929</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 28. Februar 1939.

<sup>1930</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 25f., bzw. PAAA, R 103266, Auswärtiges Amt, Pol. III 1029 und 1035, an das RMfdKA vom 9. März 1939.

die nun die Reichsregierung mit der Sperrung der Dotierung des Bischofs reagiere.<sup>1931</sup>

Am 27. März erhielt das Auswärtige Amt vom Kirchenministerium einen veränderten Lösungsvorschlag, der unter Beibehaltung des grundsätzlichen Standpunkts der Regierung die Abberufung Paul Ruschs und die Bestellung eines neuen Apostolischen Administrators durch die Kurie vorsah. Vor der Ernennung des Nachfolgers sollte der Vatikan eine entsprechende Voranfrage an die Reichsregierung richten. Eine Nachzahlung der Bischof Rusch vorenthaltenen Bezüge bezeichnete das Kirchenministerium weiterhin als untunlich.<sup>1932</sup> Während sich die beteiligten Reichs- und Parteidienststellen intern darauf verständigt hatten, von der Kurie die Abberufung Bischof Ruschs zu fordern, machte auf vatikanischer Seite der neugewählte Papst Pius XII. Anfang März die Regelung der kirchenpolitischen Grundlage des Neureichs von der „Anerkennung des neuen Innsbrucker Administrators, wenn möglich gleich als ordentlicher Bischof“ abhängig.<sup>1933</sup> Pius XII. hoffte dabei, die durch den Pontifikatswechsel gegebene günstigere Verhandlungssituation ausnutzen zu können. Der neue Papst rechnete aber dennoch stark mit der Möglichkeit, daß bei der Behandlung von Fragen, die die kirchlichen Freiheit im öffentlichen Leben berührten, der Begriff des „politischen“ und seine totalitäre Auslegung durch die Nationalsozialisten die Verhandlungen ganz scheitern lassen oder zumindest in die Länge ziehen könnte.<sup>1934</sup>

Nachdem der Tiroler Gauleiter in einem an das Kirchenministerium gerichteten Schreiben über die unhaltbaren Zustände in der Innsbrucker Administration geklagt und die baldige Abberufung des Administrators gefordert hatte, wandte sich die Leipziger Straße am 15. Mai erneut an das Auswärtige Amt mit der dringenden Bitte, bei der Kurie auf die Ablösung Bischof Ruschs zu dringen.<sup>1935</sup>

Unterstaatssekretär Woermann übermittelte Nuntius Orsenigo die vom Kirchenministerium unterstützte Stellungnahme der Gauleitung Tirol-Vorarlberg am 28. Juni 1939.<sup>1936</sup> Zur Begründung verwies der Leiter der politischen Abteilung auf diverse Zwischenfälle in verschiedenen Gemeinden der Apostolischen Administration, die durch das Verhalten des Bischofs hervorgerufen worden seien. Nachdem er die Forderung der Tiroler Gauleitung nach einer Abberufung des Apostolischen Administrators

<sup>1931</sup> Vgl. PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./21697, 28f., RMfdkA, G II 1180/39, an das Auswärtige Amt vom 15. März 1939.

<sup>1932</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 30, RMfdkA, G II 1180/39 II. Ang., an das Auswärtige Amt vom 27. März 1939.

<sup>1933</sup> Vgl. AES, Carte Pio XII., die Aufzeichnung des Privatsekretariats Pius XII. vom 5. oder 6. März 1939, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius' XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 314f.

<sup>1934</sup> Vgl. AES, Carte Pio XII., die Aufzeichnung des Privatsekretariats Pius XII. vom 5. oder 6. März 1939.

<sup>1935</sup> Vgl. PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./21697, 36, RMfdkA, G II 2053/39, an das Auswärtige Amt vom 15. Mai 1939. Den Brief des Tiroler Gauleiters stellte das Kirchenministerium dem Auswärtigen Amt abschriftlich zur Verfügung.

<sup>1936</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239081f., die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns zu seinem Gespräch mit Nuntius Orsenigo am 28. Juni 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 326f.

vernommen hatte, äußerte Nuntius Orsenigo zunächst sein Erstaunen über den deutschen Wunsch und betonte, er hätte im Gegenteil erwartet, im Anschluß an die letzte Besprechung zu diesem Thema eine Antwort in der grundsätzlichen Frage der Bestellung Apostolischer Administratoren von der Reichsregierung zu erhalten. Unterstaatssekretär Woermann antwortete dem Nuntius, er könne ihm auch gleichzeitig in dieser Frage die Antwort der Reichsregierung mitteilen, denn auch bei der Ernennung Apostolischer Administratoren halte die Regierung an ihrer Forderung einer vorherigen Anfrage der Kurie fest.

Nuntius Orsenigo entgegnete, er könne die beiden vom Unterstaatssekretär vorgebrachten Punkte unmöglich nach Rom weitergeben. Eine vorherige Anfrage bei der Ernennung Apostolischer Administratoren sei im Konkordat nicht vorgesehen und widerspreche auch der bisherigen Praxis, womit er sich auf den „Fall Aachen“ bezog. Ein Nachgeben der Kurie in dieser Frage würde auch weit über Deutschland hinaus Rückwirkungen nach sich ziehen. Dem Einwand des Nuntius setzte Unterstaatssekretär Woermann den Hinweis entgegen, die Reichsregierung suche nur nach geeigneten Mitteln und Wegen, „um dem unhaltbaren Zustand in Innsbruck ein Ende zu bereiten. Der Fall Rusch habe gezeigt, wohin es führe, wenn Administratoren ohne vorherige Anfrage ernannt würden.“<sup>1937</sup> Zudem komme die Art der Besetzung der Administrator in Innsbruck praktisch einer regulären Bischofsernennung gleich.

Mit Blick auf den „Fall Aachen“ hob der Nuntius erneut hervor, daß die Ernennung eines Apostolischen Administrators allein als Reaktion auf die Weigerung der Regierung, die Gründe für die Ablehnung des gewählten Bischofs bekannt zu geben, erfolgt sei. Dem Rekurs des Nuntius auf den „Fall Aachen“ begegnete Unterstaatssekretär Woermann mit dem Hinweis, daß der Vatikan seinerzeit in der Kontroverse um die Ernennung des Armeebischofs gleichfalls keine Gründe für seine ablehnende Haltung gegenüber einer Kandidatur Franz Justus Rarkowski bekannt gegeben habe.<sup>1938</sup> Diese Darstellung wies der Nuntius „mit aller Entschiedenheit zurück. Er sagte, daß er sich der damaligen Besprechungen mit Staatssekretär von Bülow und Herrn Menshausen genau erinnere. Das praktische Ergebnis dieser Besprechungen sei das gewesen, daß die Kurie einen Bischof ernannt habe, den wir ihr vorgeschlagen hätten.“<sup>1939</sup> Unterstaatssekretär Woermann, der an einer beschleunigten Lösung der in Innsbruck entstandenen Krise interessiert war, erwiderte, persönlich könne er sich vorstellen, daß man die grundsätzliche Problematik der vorherigen Anfrage bei der Ernennung Apostolischer Administratoren zurückstellen könnte, wenn sich die Kurie im Gegenzug zu einer Abberufung Dr. Ruschs entschließen könne und im Einzelfall seiner Nachfolge eine vorherige Anfrage stelle.

Nuntius Orsenigo machte jedoch keine Anstalten auf den Vorschlag einzugehen, sondern hielt ihm entgegen, der Unterstaatssekretär „mache ihm

<sup>1937</sup> PAAA, R 29814, 239081, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns, Pol. III 2730, vom 28. Juni 1939.

<sup>1938</sup> Vgl. hierzu 3.7.5 Der „Fall Rarkowski“ in nationalsozialistischer Zeit.

<sup>1939</sup> PAAA, R 29814, 239082, Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2730, vom 28. Juni 1939.

immer `praktische Vorschläge`, die darauf hinausliefen, daß die Kirche in ihren Rechten weiter geschmälert werden solle."<sup>1940</sup> Ernst Woermann sah sich durch diese ablehnende Haltung veranlaßt, die Erklärung des Nuntius, er könne die deutschen Vorschläge nicht nach Rom weitergeben, aufzugreifen und meinte, wenn der Nuntius auf seiner Weigerung beharre, müsse Botschafter von Bergen die weitere Behandlung der Materie übertragen werden. „Der Nuntius wollte jedoch auch hiervon nichts wissen, sondern führte aus, daß nach seiner Überzeugung die Abberufung von Dr. Rusch erfolgen werde, wenn wir die grundsätzliche Frage der vorherigen Anfrage fallen ließen.“<sup>1941</sup> Nachdem sie in den entscheidenden Punkten nicht weitergekommen waren, erwogen Nuntius Orsenigo und Unterstaatssekretär Woermann abschließend, in einer zukünftigen Besprechung einen Vertreter des Kirchenministeriums hinzuzuziehen.

Im Einvernehmen mit dem Kirchenministerium unterbreitete Ernst Woermann am 1. Juli 1939 Nuntius Orsenigo einen neuen Regierungsvorschlag zur Beilegung der in Innsbruck und Aachen entstandenen Differenzen.<sup>1942</sup> Der deutsche Vorschlag beinhaltete den Verzicht der Reichsregierung auf ihre Forderung nach einer vorherigen Anfrage auch bei der Besetzung von Apostolischen Vikariaten, wenn sich der Vatikan im Gegenzug bereit finde, das Bistum Aachen wieder mit einem regulären Bischof zu besetzen. Sollte die Wahl auf Weihbischof Sträter fallen, so würde die Regierung jetzt schon ihre Zustimmung zu dieser Ernennung erklären. Für die Apostolische Administratur Innsbruck sah der Regierungsvorschlag die Abberufung Bischof Ruschs und die Bestellung eines neuen Administrator vor, dessen Name der Reichsregierung inoffiziell vor der Ernennung mitgeteilt werden sollte, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich in ebenfalls inoffizieller Weise zu der benannten Person äußern zu können. In seinen Ausführungen zum Vorschlag der Reichsregierung machte Unterstaatssekretär Woermann den Nuntius erneut darauf aufmerksam, daß die Regierung erst aus Anlaß der „Fälle Aachen und Innsbruck“ ihren Anspruch auf vorherige Anfrage auch bei Administratoren erhoben habe, „da die Art, wie die beiden Stellen besetzt worden wären, in einer Weise erfolgt sei, die auf eine Umgehung des bei Ernennung von Bischöfen unzweifelhaften Anspruchs auf vorherige Anfrage bedeute.“<sup>1943</sup>

Trotz mehrfachen Zuredens lehnte der Nuntius den Vorschlag ab und weigerte sich, ihn nach Rom weiterzuleiten. Er argumentierte, daß der Verzicht der Regierung auf eine vorherige Anfrage bei der Besetzung Apostolischer Administratoren kein Entgegenkommen darstelle, weil der Anspruch der Regierung ohnehin dem Konkordat zuwiderlaufe. Für das Bistum Aachen fordere die Reichsregierung vom Vatikan erneut die Wiederbesetzung der Diözese mit einem regulären Bischof, ohne ihren „unrechtmäßigen Anspruch“, einen Kandidaten ohne Angabe von Gründen

<sup>1940</sup> PAAA, R 29814, 239082, Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2730, vom 28. Juni 1939.

<sup>1941</sup> PAAA, R 29814, 239082, Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2730, vom 28. Juni 1939.

<sup>1942</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239086f., die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns, Pol. III 2792/39, zu seinem Gespräch mit Nuntius Orsenigo am 1. Juli 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 329-331.*

<sup>1943</sup> PAAA, R 29814, 230086, Aufzeichnung Ernst Woermanns, Pol. III 2792/39, vom 1. Juli 1939.

abzulehnen, aufgegeben zu haben. Ebenso beinhalte der deutsche Vorschlag im „Fall Innsbruck“ lediglich ein Entgegenkommen der Kurie und keine Konzessionen der Reichsregierung. Nach seiner generellen Ablehnung der deutschen Vorstellungen führte Nuntius Orsenigo weiter aus, daß er eine befriedigende Lösung des Streits immer noch für möglich halte, wenn die Reichsregierung zunächst einmal von ihrer Forderung nach einer Anfrage bei der Bestellung Apostolischer Administratoren Abstand nehme, ohne diesen Schritt mit anderen Wünschen zu kombinieren und der Nuntiatur eine entsprechende schriftliche Mitteilung darüber zukommen lasse. Der Nuntius betonte, er könne sich zwar nicht dazu äußern, ob in diesem Fall Bischof Rusch tatsächlich abberufen werde, deutete jedoch an, daß er eine entsprechende Reaktion der Kurie für möglich hielte. Anschließend könne vielleicht auch das Bistum Aachen wieder mit einem regulären Bischof besetzt werden, doch sei zu erwarten, daß sich die alten Schwierigkeiten erneut einstellen werden, wenn die Reichsregierung wiederum einen Kandidaten ohne Angabe von Gründen ablehnen werde.

Da sich der Nuntius in seinen Ausführungen zum „Fall Aachen“ auf die Konkordate berufen hatte, entgegnete Unterstaatssekretär Woermann, er könne diesen Verweis unmöglich anerkennen, denn der Nuntius wisse, daß die Reichsregierung eine Diskussion über die Frage der Rechtsgültigkeit der Konkordate oder einzelner ihrer Bestimmungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermeiden wolle. Nachdem Nuntius Orsenigo die Überzeugung vertreten hatte, Botschafter von Bergen werde aus seiner Kenntnis der Dinge heraus volles Verständnis für seine Weigerung haben, die deutschen Vorschläge nach Rom weiterzuleiten, griff Unterstaatssekretär Woermann den Gedanken des vatikanischen Diplomaten auf und erklärte, die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Nuntius lege die weitere Verfolgung der Angelegenheit durch die deutsche Vatikanbotschaft nahe. Er bedauere, daß der Nuntius den eigenen Vorschlag ohne jede Neigung zum Entgegenkommen aufgenommen habe und werde ihn daher in den folgenden Wochen durch Herrn Bergen prüfen und im vatikanischen Staatssekretariat vorbringen lassen.<sup>1944</sup>

Fünf Tage später erörterte Nuntius Orsenigo den „Fall Innsbruck“ noch einmal während einer Unterredung mit Staatssekretär von Weizsäcker.<sup>1945</sup> Der Nuntius hatte den Staatssekretär aufgesucht, um sich bei ihm vor seinem auf vier bis fünf Wochen angesetzten Urlaub am Comer See zu verabschieden. Er nutze die Gelegenheit, den Staatssekretär im „Fall Innsbruck“ auf die gereizte Stimmung in der Bevölkerung aufmerksam zu machen. Staatssekretär von Weizsäcker erwiderte, daß im Auswärtigen Amt der Wunsch bestehe, über die deutsche Vatikanbotschaft einen neuerlichen Versuch zu starten und die Angelegenheit in Rom unmittelbar einer Klärung zuzuführen. Der Nuntius, dem dieser Gedanke bereits aus seiner Zusammenkunft mit Unterstaatssekretär Woermann Anfang des Monats

<sup>1944</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239086f. die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns, Pol. III 2792/39, vom 1. Juli 1939.

<sup>1945</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239088, die Aufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 540, vom 6. Juli 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 331f.

vertraut war, vertiefte das Gespräch nicht weiter, sondern begnügte sich mit der Erklärung, er wäre der Erste, der sich hierbei über einen Erfolg des Botschafters freuen würde.<sup>1946</sup>

In den folgenden Wochen realisierte das Auswärtige Amt die gegenüber Nuntius Orsenigo geäußerte Absicht, Botschafter Diego von Bergen mit der Weiterverfolgung der durch den „Fall Rusch“ aufgeworfenen Problematik zu beauftragen. Am 14. Juli unterrichtete es den Botschafter zunächst ausführlich über den aktuellen Stand der Verhandlungen und die Position der Berliner Regierung. Dem Kirchenministerium übermittelte das Auswärtige Amt eine Abschrift der Instruktionen für den Botschafter.<sup>1947</sup> Hinter der deutschen Forderung nach einer Voranfrage auch bei der Bestellung Apostolischer Administratoren stand für das Auswärtige Amt nicht die Absicht, die geltenden Konkordatsbestimmungen zu ändern, sondern der Versuch, für den Geltungsbereich des Reichskonkordats eine vorhandene Lücke zu schließen. Der zur Lösung des Streitfalls vorgeschlagene Verzicht auf die grundsätzliche Forderung nach einer Voranfrage für Apostolische Administratoren stellte für das Außenministerium daher ein Entgegenkommen der deutschen Seite dar. Als Konzession an die Kurie wollte die Wilhlemstraße auch die deutsche Bereitschaft verstanden wissen, nach einer Ablösung Bischof Ruschs in Innsbruck wieder einen neuen Administrator mit den gleichen Rechten zuzulassen, weil die Reichsregierung im Grunde den ursprünglichen Zustand, also die Verwaltung der Administratur durch den Salzburger Erzbischof, nicht geändert wissen wollte.<sup>1948</sup>

Das Kirchenministerium empfand die Ausführungen des Auswärtigen Amtes als so irreführend, daß sie einer Klarstellung bedurften, denn zwischen dem Außen- und dem Kirchenministerium bestanden deutliche Differenzen bei der Bewertung der deutschen Forderung, das staatliche Erinnerungsrecht auch bei der Ernennung Apostolischer Administratoren anzuwenden.<sup>1949</sup> Diese Forderung, bemerkte das Kirchenministerium, sei durch die Konkordate nicht gedeckt. Bei den Verhandlungen zum Preußenkonkordat hatte sich die preußische Landesregierung, hervorgerufen durch die Erfahrungen im „Fall Tütz“, zwar bemüht, eine entsprechende Bestimmung in das Konkordat aufnehmen zu lassen, war aber am Widerstand des Vatikan gescheitert. Obwohl dieses „Zugeständnis der Kurie damals nicht erreicht werden konnte“, leitete sich für das Kirchenministerium aus diesem Sachverhalt kein kirchlicher Rechtsanspruch ab, denn: „Die Freiheit in der Ernennung päpstlicher Administratoren wurde (...) dem Hl. Stuhl nirgends zugesichert.“

<sup>1946</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239088, die Aufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 540, vom 6. Juli 1939.

<sup>1947</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Auswärtiges Amt, Pol. III 2792, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 14. Juli 1939 bzw. BA, R 51.01./21697, 39-42, die für das RMfdKA erstellte Abschrift. Das Kirchenministerium nahm die Abschrift vollständig in seine Akten zum „Fall Rusch“ und auszugsweise auch in die Akten zum „Fall Aachen“ auf. Mit diesem Auszug endet der „Fall Aachen“ in den Akten des Kirchenministeriums. Die Aktendokumentation des Ministeriums zum Bistum Aachen wurde erst im März 1943 mit der Nachricht des Domkapitels vom Tod Hermann Joseph Sträters fortgesetzt. Vgl. BA, R 51.01./22215, 78f.

<sup>1948</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 40, die für das RMfdKA erstellte Abschrift zu: Auswärtiges Amt, Pol. III 2792, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 14. Juli 1939.

<sup>1949</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 43f., die Bemerkungen des RMfdKA zu: II 3422/39, Auswärtiges Amt, Pol. III 2792, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 14. Juli 1939.



Eine Erklärung wie das Auswärtige Amt sie plant, wäre gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand ein Rückschritt. Die Praxis hat gezeigt, daß der Vatikan durch die Bestellung päpstlicher Administratoren das politische Bedenkenrecht des Staates umgeht."<sup>1950</sup> Das Kirchenministerium betrachtete die Forderung nach einer Voranfrage für Apostolische Administratoren nicht als einen juristischen, sondern einen politischen Anspruch des Reiches, der sich aus der Notwendigkeit ergab, daß viele Teile des erweiterten Reichsgebiets als konkordatsfreie Räume anzusprechen seien. Eine zwingende Notwendigkeit zur Ernennung Apostolischer Administratoren sah das Ministerium für die Kurie hingegen nicht gegeben, denn dem „kirchlichen Bedürfnis für die Leitung einer erledigten Diözese bis zur ordnungsmäßigen Neubesetzung ist durch die Bestellung eines Kapitularvikars genügend Rechnung getragen."<sup>1951</sup>

Mit Blick auf den „Fall Aachen“ kritisierte das Kirchenministerium, das Auswärtige Amt solle nicht den Eindruck erwecken, als sei der Staat von sich aus an der Neubesetzung der Bischofsstühle interessiert, weil der Nuntius daraus die Forderung nach weiteren Konzessionen des Staates ableiten könne. Auch die vom Auswärtigen Amt vorab erteilte staatliche Unbedenklichkeitserklärung für eine Ernennung Weihbischof Sträters zum regulären Bischof der Diözese mißfiel dem Kirchenministerium. Vielmehr sei auch in diesem Fall eine ganz normale Konkordatsanfrage der Kurie erforderlich. Zu einer möglichen Berufung des Aachener Administrators zum Diözesanbischof bemerkte das Positionspapier des Kirchenministeriums weiter, daß in Aachen das Kapitel und nicht die Kurie den Bischof zu wählen habe, und Weihbischof Sträter in eine unangenehme Lage gegenüber der Kurie kommen könne, wenn er als persona grata der Regierung erscheine. Zweckmäßig sei ein solcher Eindruck nur, wenn die Reichsregierung unter allen Umständen an ihm festhalten wolle. Vermutlich werde die Kurie dann jedoch einwenden, daß sein hohes Alter gegen die Ernennung zum regulären Bischof spreche.

Abschließend und ohne sich auf eine konkrete Position festzulegen, umriß das Kirchenministerium kurz den Zwiespalt, in den die Reichsregierung bei einer möglichen Lösung des Falls kommen könne: „Wenn uns ein Kandidat genannt wird, gegen den an sich politische Bedenken nicht zu erheben sind, soll dann Sträter fallen gelassen oder auf die ordentliche Besetzung des Bischofsstuhles verzichtet werden?“<sup>1952</sup> Während das Kirchenministerium somit im „Fall Aachen“ offenließ, welche Position die Reichsregierung endgültig einnehmen solle, plädierte es im „Fall Rusch“ eindeutig für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Nach einer Abberufung des Administrators sollte der Salzburger Erzbischof erneut mit der Leitung der

<sup>1950</sup> BA, R 51.01./21697, 43, Bemerkungen des RMfdkA zu: II 3422/39, Auswärtiges Amt, Pol. III 2792, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 14. Juli 1939.

<sup>1951</sup> BA, R 51.01./21697, 43, Bemerkungen des RMfdkA zu: II 3422/39, Auswärtiges Amt, Pol. III 2792, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 14. Juli 1939.

<sup>1952</sup> BA, R 51.01./21697, 43, Bemerkungen des RMfdkA zu: II 3422/39, Auswärtiges Amt, Pol. III 2792, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 14. Juli 1939.

Administratur beauftragt werden und zu seiner Unterstützung in Innsbruck einen eigenen Generalvikar ernennen.<sup>1953</sup>

Vatikanbotschafter von Bergen äußerte sich am 16. August 1939 in einem Schreiben an Unterstaatssekretär Woermann zum „Fall Rusch“. Er erkundigte sich nach den genauen Umständen, die zu der Erklärung, daß Paul Rusch unhaltbar sei geführt hätten, und riet dem Leiter der Politischen Abteilung, die Angelegenheit mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse zunächst ruhen zu lassen.<sup>1954</sup> Das Auswärtige Amt folgte der Empfehlung des Vatikanbotschafters und stellte den „Fall Rusch“ am 17. November 1939 mit Rücksicht auf die durch den zwischenzeitlichen Kriegsausbruch gewandelten Zeitverhältnisse vorläufig zurück. Von ihrer grundsätzlichen Forderung nach einer Anwendung der politischen Klausel auf die Bestellung Apostolischer Administratoren rückte die deutsche Seite jedoch nicht ab.<sup>1955</sup>

### 3.13.5 Verhärtete Fronten: Die Ernennung Weihbischof Andreas Rohrachers zum Kapitularvikar der Diözese Gurk

Bischof Adam Hefter<sup>1956</sup> hatte aus gesundheitlichen Gründen bereits Pius XI. den Verzicht auf die weitere Leitung seines Bistums angeboten, ohne daß im Vatikan bis zum Tod des Papstes eine Entscheidung in dieser Frage herbeigeführt worden war. Die von Bischof Hefter gewünschte Neuregelung der Bistumsleitung blieb daher Pius XII. vorbehalten, der sich bereits wenige Tage nach seiner Wahl in zwei Konferenzen mit den deutschen Kardinälen ausgesprochen positiv über Weihbischof Rohrachter äußerte.<sup>1957</sup> In der Konferenz vom 6. März hatte Pius XII. keine Bedenken, Andreas Rohrachter, von dem er „sehr viel Gutes gehört“ hatte, auch wenn er nur Weihbischof sei, an Stelle des erkrankten Bischofs Hefter in eine neuzubildende bischöfliche Verhandlungskommission aufzunehmen.<sup>1958</sup> Als Kardinal Faulhaber drei Tage später während der zweiten Zusammenkunft der deutschen Bischöfe mit dem Papst bemerkte, den für die Verhandlungskommission vorgeschlagenen Weihbischof Rohrachter nicht zu kennen, erwiderte Pius XII. dem Münchener Erzbischof: „Er ist doch sehr empfohlen worden.“ Der Papst fand sein positives Urteil über den Klagenfurter Weihbischof durch einen Einwurf

<sup>1953</sup> Vgl. BA, R 51.01./21697, 43f., die Bemerkungen des RMfdKA zu: II 3422/39, Auswärtiges Amt, Pol. III 2792, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 14. Juli 1939.

<sup>1954</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Botschafter von Bergen an Unterstaatssekretär Woermann vom 16. August 1939.

<sup>1955</sup> Vgl. PAAA, R 103266, den Aktenvermerk Richard Haidlens vom 17. November 1939 auf dem Schreiben Diego von Bergens an Ernst Woermann vom 16. August 1939.

<sup>1956</sup> Adam Hefter (1871-1970), seit 1915 Fürstbischof von Gurk.

<sup>1957</sup> Die zum Konklave nach Rom gereisten Kardinäle Bertram, Schulte, Faulhaber und Innitzer kamen in der Woche zwischen der Wahl Pius XII. und seiner Krönung am 12. März zweimal mit dem neuen Papst zusammen. Vgl. AES, Carte Pio XII., die Protokolle zu den Konferenzen vom 6. und 9. März 1939, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius' XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 317-327 und 330-340.

<sup>1958</sup> Vgl. AES, Carte Pio XII., das Protokoll der Konferenz vom 6. März 1939, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius' XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 317-327 hier 327.

Kardinal Schultes bestätigt, der unmittelbar nach der Äußerung des Papstes zustimmend bemerkte: „Er ist sehr gelobt worden, ja.“<sup>1959</sup>

Das Gurker Ordinariat teilte dem Kirchenministerium am 25. Juli 1939 mit, daß Weihbischof Rohracher am Samstag, den 15. Juli zum Kapitularvikar der Diözese gewählt wurde.<sup>1960</sup> Am 5. August bestätigte das Kirchenministerium dem Domkapitel den Empfang seiner Nachricht und fragte zugleich an, seit wann der bischöfliche Stuhl erledigt sei.<sup>1961</sup> Am gleichen Tag berichtete das Ministerium dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich von der Wahlanzeige des Kapitels und erkundigte sich, ob dort zur Vakanz auf dem bischöflichen Stuhl Informationen vorlägen und das Domkapitel seine Wahl auch dem Reichskommissar angezeigt habe.<sup>1962</sup>

Auch das Auswärtige Amt machte das Kirchenministerium auf die Veränderungen in der Diözese aufmerksam. Weil die Wahl eines Kapitularvikars die Erledigung des bischöflichen Stuhles zur Voraussetzung habe, folgerte das Kirchenministerium gegenüber der Wilhelmstraße, sei anzunehmen, daß nunmehr die Frage der Besetzung der österreichischen Bischofsstühle erörtert werden müsse. Aus dem „Fall Rusch“ dürfte dem Vatikan bekannt sein, daß die Reichsregierung Wert darauf lege, daß die Ernennung von Bischöfen auch unabhängig von etwaigen Konkordaten nur nach einer vorherigen Stellungnahme der Regierung erfolgt. Die besonderen Umstände des Falls ließen das Kirchenministerium vermuten, daß die Diözese Gurk nicht durch den Tod, sondern vermutlich durch den Verzicht des bisherigen Bischofs vakant geworden sei. An das Auswärtige Amt richtete das Kirchenministerium deshalb die Bitte, über den Vatikanbotschafter die Hintergründe des Vorgangs recherchieren zu lassen und bei der Kurie „in der ihm geeignet erscheinenden Form darauf (...) [hinzuwirken], daß die Reichsregierung nicht auch in diesem Falle wieder vor vollendete Tatsachen gestellt wird.“<sup>1963</sup> Zur Unterstützung seiner Forderung verwies das Ministerium auf die unangenehmen Konsequenzen, die eintreten könnten, sollte sich der Vatikan entschließen, auf die deutschen Forderungen nicht einzugehen: „Eine vorherige Fühlungnahme der Kurie mit der Deutschen Reichsregierung liegt auch im Interesse der Kurie selbst, da sie andernfalls ernstliche Schwierigkeiten, die sich der Verwaltung der Diözese entgegenstellen, gegenwärtigen muß.“<sup>1964</sup>

Im Nachgang zu seinem ersten Schreiben berichtete das Kirchenministerium dem Auswärtigen Amt am 12. August ergänzend, daß weder das kirchliche Verordnungsblatt der Diözese Gurk vom 13. Juli 1939 noch der „Osservatore

<sup>1959</sup> Vgl. AES, Carte Pio XII., das Protokoll der Konferenz vom 9. März 1939, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius' XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 330-340 hier 339.

<sup>1960</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 2, Ordinariat der Diözese Gurk, 28238, an das RMfdkA vom 25. Juli 1939.

<sup>1961</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 3, RMfdkA, II 3539/39, an das Domkapitel in Gurk vom 5. August 1939.

<sup>1962</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 3, RMfdkA, II 3539/39, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich vom 5. August 1939.

<sup>1963</sup> PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./21743, 4, RMfdkA, II 3593/39, an das Auswärtige Amt vom 5. August 1939.

<sup>1964</sup> PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./21743, 4, RMfdkA, II 3593/39, an das Auswärtige Amt vom 5. August 1939.

Romano“ über Veränderungen in der Diözesanleitung berichtet hätten, was die Vermutung verstärke, „daß der bisherige Bischof von Gurk, Dr. Adam Hefter, von kirchlicher Seite zum Verzicht veranlaßt worden sein könnte.“<sup>1965</sup>

Zusätzlich zu den Sondierungen der Vatikanbotschaft, mit denen das Auswärtige Amt Diego von Bergen in den folgenden Tagen beauftragte,<sup>1966</sup> konferierte Unterstaatssekretär Woermann am 9. August 1939 mit dem Apostolischen Geschäftsträger, Monsignor Colli, über die Entwicklung in der Diözese Gurk und legte ihm die Frage vor, welche Bewandnis es mit der Wahl eines Kapitularvikars in Gurk habe. Die Wahl eines Kapitularvikars, so führte der Leiter der Politischen Abteilung aus, setze eine Vakanz auf dem bischöflichen Stuhl voraus, doch sei ihm von einer solchen nichts bekannt. Monsignor Colli erwiderte, daß der bisherige Bischof bereits unter dem Pontifikat Pius XI. um seine Amtsenthebung gebeten hatte. Der neue Papst habe diesem Wunsch, der auf eine Nervenkrankheit des Bischofs zurückgehe, nun entsprochen und die Übertragung der bischöflichen Leitungsfunktionen auf den neugewählten Kapitularvikar bestätigt. Unterstaatssekretär Woermann kommentierte die Erläuterungen des vatikanischen Geschäftsträgers mit der Bemerkung, die Reichsregierung setze voraus, „daß es sich hier nicht wieder um die dauernde Besetzung eines Bistums durch einen Platzhalter handele, wie das in Aachen der Fall sei, sondern daß mit uns in der üblichen Form wegen der Neubesetzung des Bischofsstuhls Fühlung genommen werde.“<sup>1967</sup> Auf die Forderung des Leiters der Politischen Abteilung ging Monseigneur Colli nur in soweit ein, als er erwiderte, die grundsätzlichen Fragen dieser Art seien ja nunmehr durch die deutsche Vatikanbotschaft beim Staatssekretariat selbst anhängig gemacht worden.<sup>1968</sup>

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien berichtete dem Kirchenministerium am 12. August, daß es über Andreas Rohrachers Ermittlungen eingeleitet habe und legte die Abschrift einer Nachricht des Domkapitels vom 1. August bei, in der der Dompropst dem Wiener Ministerium die Resignation Bischof Hefters aufgrund seiner angegriffenen Gesundheit und die Wahl des Weihbischofs zum Kapitularvikar angezeigt hatte.<sup>1969</sup> Dem Wiener Ministerium, das um weitere Weisungen gebeten hatte,

<sup>1965</sup> PAAA, R 103266 bzw. BA, R 51.01./21743, 5, RMfdkA, II 3861/39, an das Auswärtige Amt vom 12. August 1939.

<sup>1966</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns, Pol. III 3250, vom 9. August 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 335f. Das Kirchenministerium benachrichtigte Ernst Woermann am 7. August, daß die Vatikanbotschaft über das Anliegen des Kirchenministeriums in Kenntnis gesetzt worden war. Vgl. BA, R 51.01./21743, 11, Auswärtiges Amt, Pol. III 3200, an das RMfdkA vom 7. August 1939.

<sup>1967</sup> PAAA, R 103266, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns, Pol. III 3250, vom 9. August 1939.

<sup>1968</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns, Pol. III 3250, vom 9. August 1939. Einen Durchschlag der Aufzeichnung übersandte das Auswärtige Amt am 25. August dem Kirchenministerium. Vgl. BA, R 51.01./21743, 13, Auswärtiges Amt, Pol. III 3250, an das RMfdkA vom 25. August 1939.

<sup>1969</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 6f., Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten, K/a-335.899/1939, an das RMfdkA vom 12. August 1939 mit einer Abschrift zu: Gurker Domkapitel an das Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten vom 1. August 1939.

teilte das Kirchenministerium am 28. August mit, daß zwar das österreichische Konkordat von 1933 nicht mehr gelte, die Regierung aber dennoch auf eine vorherige Konsultation durch die Kurie Wert lege. Für die Verhandlungen sei die Reichsregierung unmittelbar zuständig, deshalb wurde das Wiener Ministerium gebeten, etwaige Vorgänge an die Leipziger Straße weiterzuleiten.<sup>1970</sup> Nachdem dem Gurker Domkapitel die Verstimmung des Kirchenministeriums über seine Nichtunterrichtung bekannt geworden war, unterrichtete es am 11. August auch dieses offiziell über die Veränderung.<sup>1971</sup>

Diego von Bergen berichtete am 18. August, daß Bischof Hefter bereits 1933 zum erstenmal um seine Abberufung gebeten habe. Ihm sei seinerzeit Andreas Rohrachner als Weihbischof zur Unterstützung an die Seite gestellt worden, während der Vatikan das Rücktrittsgesuch unter Hinweis auf die Verdienste des Bischofs immer wieder abgelehnt habe. Bischof Hefter habe aus seiner nationalen Gesinnung keinen Hehl gemacht und sei auch bereits dem Führer vorgestellt worden. Den Wunsch der Reichsregierung, in Gurk bei der Neubesetzung der Diözese nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, hatte der Botschafter „an geeigneter Stelle zunächst privat zur Sprache gebracht“ und wollte bei günstigen Gelegenheit wieder darauf zurückkommen.<sup>1972</sup>

Das Wiener Kultusministerium übersandte dem Kirchenministerium am 8. und 13. September zwei Beurteilungen des Weihbischofs, in denen es ihn im Gegensatz zu Bischof Hefter als einen Mann bezeichnete, der „von jeher ein ausgesprochener Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung gewesen sei“,<sup>1973</sup> weshalb „Kapitelvikar Rohrachner wenig Neigung zeigt, mit den staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten und einen entsprechenden Einfluß auf die ihm unterstellten Geistlichen“ ausübe.<sup>1974</sup> Am 29. September wiederholte das Ministerium seine Kritik am unkooperativen Verhalten des Weihbischofs, der maßgeblich dafür verantwortlich sei, daß seinen Anordnungen bezüglich der statistischen Erhebungen über Religionseintritte und kirchliche Trauungen in der Diözese Gurk Widerstand geleistet wurde, während die anderen österreichischen Bistümer die gewünschten Daten anstandslos zur Verfügung gestellt hätten.<sup>1975</sup>

Im Mai 1940 lenkte die Romreise des Klagenfurter Weihbischofs die Aufmerksamkeit des Kirchenministeriums erneut auf den „Fall Gurk“, denn es wurde vermutet, daß die Reise mit der Neubesetzung des Bistums in einem engen Zusammenhang stehe, weil der Weihbischof auch vom Papst

<sup>1970</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 8, RMfdkA, II 4061/39, an das Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten vom 28. August 1939.

<sup>1971</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 9, Gurker Domkapitel an das RMfdkA vom 11. August 1939 bzw. PAAA, R 103266, die Abschrift des Schreibens.

<sup>1972</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Vatikanbotschaft, No. 163, an das Auswärtige Amt vom 18. August 1939 bzw. BA, R 51.01./21743, 14f., den Durchschlag des Briefs, der dem Kirchenministerium am 30. August 1939 übermittelt wurde.

<sup>1973</sup> BA, R 51.01./21743, 18, Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten, IV-Ka-337.016-1939, an das RMfdkA vom 8. September 1939.

<sup>1974</sup> BA, R 51.01./21743, 16r, Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten, IV-Ka-340.747-1939, an das RMfdkA vom 13. September 1939.

<sup>1975</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 21r, Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten, IV-Ka-340.747-1939, an das RMfdkA vom 29. September 1939.

empfangen wurde. Den Chef der Sicherheitspolizei und des SD und den Kärntener Reichsstatthalter ersuchte das Kirchenministerium deshalb am 10. Mai 1940 um eine Stellungnahme zur Person des Kapitularvikars und seiner beabsichtigten Romreise.<sup>1976</sup> In einem Ergänzungsschreiben erklärte das Kirchenministerium sieben Tage später den Ermittlungsbehörden, es deute alles darauf hin, daß Andreas Rohrer als Nachfolger Bischof Hefters zum Diözesanbischof von Klagenfurt ernannt werde. Deshalb erweiterte das Kirchenministerium seinen Ermittlungsauftrag um die Fragestellung, wer dem Gurker Weihbischof die Ausreisegenehmigung erteilt habe.<sup>1977</sup> Auch das Auswärtige Amt machte das Kirchenministerium am 17. Mai auf den möglichen Zusammenhang zwischen der Romreise und der Ernennung zum Diözesanbischof aufmerksam. Weil der in der Zwischenzeit aus Rom zurückgekehrte Weihbischof in Berlin mit Nuntius Orsenigo zusammengetroffen war, bat das Kirchenministerium das Auswärtige Amt, der Frage der Neubesetzung des Klagenfurter Bischofsstuhles und der damit verbundenen Wahrung der staatlichen Rechte schon heute Aufmerksamkeit zu schenken.<sup>1978</sup>

Das Auswärtige Amt übermittelte dem Kirchenministerium am 18. Juni 1940 das Telegramm der Vatikanbotschaft vom 13. Juni. Botschafter von Bergen hatte berichtet, daß der Rombesuch des Weihbischofs nur den Schwierigkeiten, die der Diözese aus der Frage der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des österreichischen Konkordats entstanden waren, gegolten habe. Über die Nachfolgeregelung sei nicht gesprochen worden.<sup>1979</sup> Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei berichtete dem Kirchenministerium am 11. Juli 1940 von den Problemen, die es vor der Ausreise des Bischofs um die Herausgabe des Passes gegeben hatte, konnte aber sonst keine politisch oder staatspolizeilich relevanten Angaben über Andreas Rohrer vorbringen.<sup>1980</sup> Weil der Weihbischof sich wenig Zurückhaltung auferlegte und im Bistum Gurk eine wesentlich größere Aktivität, das Kirchenministerium sprach von einer „auffälligen Aktivität“, entfaltet als dies von einem nur vorübergehend in der Bistumsleitung tätigen Kapitularvikar zu erwarten gewesen wäre, vermutete das Kirchenministerium, der Weihbischof habe von Rom „besondere geheime Vollmachten“ zur

<sup>1976</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 37, RMfdkA, II 2292, an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD und den Reichsstatthalter in Kärnten vom 10. Mai 1940.

<sup>1977</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 38, RMfdkA, II 2292 II. Ang., an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD und den Reichsstatthalter in Kärnten vom 17. Mai 1940.

<sup>1978</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 38r, RMfdkA, II 2292 II. Ang., an das Auswärtige Amt vom 17. Mai 1940. Schon vor dieser Mitteilung des Kirchenministeriums war das Auswärtige Amt Ende April auf die geplante Romreise des Kapitularvikars aufmerksam geworden. Die Nuntiaturnote hatte in ihrer Verbalnote vom 30. April den Besuch und das vom Weihbischof bei den Regierungsstellen in Klagenfurt in der Zwischenzeit beantragte Visum angezeigt. Weil die Nuntiaturnote die Bitte des Gurker Kapitularvikars „aufs wärmste“ unterstützte, bat sie das Außenministerium um die gütige Erledigung der Angelegenheit. Vgl. PAAA, R 29815, 239428, die Verbalnote der Apostolischen Nuntiaturnote, No. 32.395, an die deutsche Reichsregierung vom 30. April 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 429.

<sup>1979</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 40, Durchschlag des Telegramms der Vatikanbotschaft, No. 174, an das Auswärtige Amt vom 13. Juni 1939 als Anlage zu: Auswärtiges Amt, Pol. III 1392, an das RMfdkA vom 18. Juni 1940.

<sup>1980</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 41, Reichsführer SS, S I A (b) 6. 9349/40 - 485- K., an das RMfdkA vom 11. Juli 1940.

tatsächlichen aktiven Leitung der Diözese erhalten. Daher ersuchte es den Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 21. September 1940 dem Bischof die erneute Ausreise nach Rom nicht zu gestatten.<sup>1981</sup>

### 3.13.6 Die Bewertung der „Fälle Innsbruck, Gurk“ und der zweiten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“

Da das Kirchenministerium im Frühjahr 1938 keine Bereitschaft zeigte, seine kompromißlose Haltung in der Frage der Offenlegung der Ablehnungsgründe zu revidieren, war bei zukünftigen Ablehnungen von Bischofskandidaten durch das Kirchenministerium oder die nationalsozialistische Führung analog zum „Fall Aachen“ die Ernennung weiterer Apostolischer Administratoren durch den Vatikan zu erwarten. Auf der Basis dieser Ausgangslage wurde ein „zweiter Fall Aachen“ nahezu unausweichlich und im Sommer 1938 konnte nur noch hinsichtlich des „wann“ und „wo“ eine gewisse Unsicherheit bestehen, während das „daß“ einer neuerlichen Auseinandersetzung kaum mehr zu bezweifeln war.

Im Auswärtigen Amt wie im Kirchenministerium erkannte man sogleich die Gefahren, die in der Ernennung Apostolischer Administratoren für die Regierung enthalten waren. Diese Praxis bot der Kurie die juristisch nicht anfechtbare Möglichkeit, das im Reichskonkordat festgeschriebene staatliche Erinnerungsrecht zu umgehen und dennoch dauerhaft die Leitung eines Bistums neu zu gestalten. Da die Reichsregierung nicht gewillt war, ihr Erinnerungsrecht aufzugeben oder durch eine permanente Umgehung entwerten zu lassen, forderte sie über das im Konkordat festgelegte Erinnerungsrecht hinaus eine vorherige Anfrage auch für Kapitularvikare und Apostolische Administratoren. Das totalitäre Selbstverständnis des Nationalsozialismus legte diesen Schritt nahe. Gleichwohl wußten die deutschen Ministerien, daß ihre erweiterten Ansprüche in den Konkordaten keine juristische Basis hatten. Mit der gleichen Selbstverständlichkeit mit der die Reichsregierung ihre Forderung vortrug lehnte der allein auf der Basis der bestehenden Konkordate argumentierende Vatikan dieses Ansinnen strikt ab. Das für beide Parteien unerfreuliche Resultat ihres Positionsstreits war der „Fall Rusch“. Weder sein Aufkommen als solches noch seine Entwicklung können daher überraschen. Interessant wird der „Fall Rusch“ erst durch seine argumentative Verknüpfung mit dem „Fall Aachen“ und dem „Fall Rarkowski“, die Kurie und Reichsregierung auf unterschiedliche Weise vollzogen.

<sup>1981</sup> Vgl. BA, R 51.01./21743, 42, RMfdkA, II 4732/40, an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 21. September 1940. Eine Abschrift seines Schreibens an die Geheime Staatspolizei übersandte das Kirchenministerium am gleichen Tag dem Auswärtigen Amt. Vgl. BA, R 51.01./21743, 42r, RMfdkA, II 4732/40, an das Auswärtige Amt vom 21. September 1940. Eine Reaktion des Staatspolizeiamts oder des Auswärtigen Amtes auf den Vorstoß des Kirchenministeriums ist im Aktenbestand des Ministeriums zur Diözese Gurk nicht erhalten. Das Fehlen weiterer Dokumente zum „Fall Gurk“ läßt darauf schließen, daß das Kirchenministerium den Vorgängen um die Nachfolgeregelung im Bistum Klagenfurt seit dem Herbst 1940 keine nennenswerte Aufmerksamkeit mehr geschenkt hat. Selbst die Ernennung Andreas Rohrachers zum Erzbischof von Salzburg und seine anschließende Doppelfunktion als Metropolit in Salzburg und Kapitularvikar in Klagenfurt wurde in den Akten zur Diözese Gurk weder erwähnt noch kommentiert. Vgl. ebenda.

Der am 31. Januar 1939 von Nuntius Orsenigo erstmals angeführte Verweis auf den „Fall Aachen“ ist verständlich und naheliegend, wenn man sich dem „Fall Innsbruck“ vom kirchlichen Blickwinkel nähert. Die deutschen Konkordate sehen keine politische Anfrage bei der Ernennung Apostolischer Administratoren vor, der Anspruch der Reichsregierung war formaljuristisch betrachtet somit schon auf der Ebene des Altreichs haltlos. In Innsbruck war zusätzlich noch der konkordatsfreie Zustand der österreichischen Bistümer mitzuberücksichtigen. Aus vatikanischer Sicht hätte es damit genügt, auf die beschränkte Gültigkeit des Reichs- und das Erlöschen des österreichischen Konkordats zu verweisen. Nuntius Orsenigos Verweis auf den „Fall Aachen“ war somit überflüssig, wenn nicht sogar schädlich. Mit der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator in Aachen hatte die Kurie der Reichsregierung unmißverständlich die juristischen Grenzen ihres politischen Erinnerungsrechts aufgezeigt. In der nachfolgenden ersten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ gelangte die Reichsregierung schnell zu der Erkenntnis, daß die Entwicklung im Bistum Aachen als Sonderfall zu werten war, der allein in der Weigerung des Kirchenministeriums, die Gründe für die Ablehnung Wilhelm Holtmanns zu benennen, seinen Ursprung hatte. Der argumentative Rückgriff des Nuntius im „Fall Innsbruck“ auf die Aachener Bischofswahl 1937/38 ließ den „Fall Aachen“ seit Januar 1939 für die Reichsregierung dann jedoch in einem veränderten Licht erscheinen, denn die Argumentation des Nuntius stellte eine Ausnahme als Regel dar. War es nur psychologisch und diplomatisch ungeschickt oder bereits blanker Zynismus, als Nuntius Orsenigo im Auswärtigen Amt erklärte, die Reichsregierung habe im „Fall Aachen“ auch keine vorherige Anfrage „verlangt“?

Im Januar 1939 wurde das Bistum Aachen bereits seit über vierzehn Monaten nicht mehr von einem regulären Diözesanbischof verwaltet. Aus der zunächst nur für die Sedisvakanz gedachten Leitung der Diözese durch Weihbischof Sträter war mit seiner Ernennung zum Apostolischen Administrator längst ein Provisorium geworden, das auch als Dauerzustand eine funktionierende Verwaltung des Bistums sicherstellte. In Innsbruck war die Situation insofern vergleichbar, als die Verhandlungen über die Errichtung eines eigenständigen Bistums stockten, und mit der Ernennung eines regulären Diözesanbischofs bis auf weiteres nicht zu rechnen war. De facto, wenn auch nicht expressis verbis, ging es in Innsbruck wieder um die dauerhafte Leitung einer Diözese. Es war damit genau jenes staatliche Interesse berührt, das weltweit zur Aufnahme der politischen Klauseln in die Konkordate geführt hatte. Machte der Vatikan Anstalten, durch die dauerhafte Bestellung Apostolischer Administratoren das politische Erinnerungsrecht des Staates auszuromanövrieren, so mußte dies die jeweilige Regierung auf den Plan rufen, mochte sie nun nationalsozialistisch geführt sein oder nicht. Nachdem die Reichsregierung unzweifelhaft erkannt hatte, daß die vatikanische Personalpolitik in der Praxis einer regulären Bischofsernennung gleichkam, mußte sie zwangsläufig die Forderung nach einer Konkordatsanfrage auch bei der Bestellung Apostolischer Administratoren erheben. Der Einwand des Nuntius, im „Fall Aachen“ habe die Regierung diese über das Konkordat hinausgehende Forderung nicht erhoben, muß deshalb als ebenso scheinheilig zurückgewiesen werden wie die von Unterstaatssekretär Ernst



Woermann angeführte Begründung, der „Fall Innsbruck“ zeige, daß ohne eine vorherige Anfrage in der Praxis leicht Schwierigkeiten entstünden.

Einen traurigen Höhepunkt erreichte die mit wenig Aufrichtigkeit geführte Diskussion um die Lösung des Falls am 28. Juni 1939. Nuntius Orsenigo verwies an diesem Tag erneut darauf, daß die Einsetzung Apostolischer Administratoren auf die ablehnende Haltung der Reichsregierung in der Frage der Offenlegung der Ablehnungsgründe zurückgehe. Während er, durchaus berechtigt, das unkooperative Verhalten der Reichsregierung im „Fall Aachen“ tadelte, wies er den von Ernst Woermann angeführten Vergleich mit dem „Fall Rarkowski“ entschieden zurück und behauptete, sich noch genau an die damaligen Gespräche mit Staatssekretär von Bülow und Legationsrat von Menshausen erinnern zu können. Das praktische Ergebnis dieser Besprechungen sei gewesen, daß die Kurie einen Bischof ernannt habe, den ihr die Reichsregierung vorgeschlagen habe. Die erhaltenen Aufzeichnungen des Auswärtigen Amtes lassen aber unzweifelhaft erkennen, daß es um das Erinnerungsvermögen oder die Wahrheitsliebe des Nuntius am 28. Juni 1939 nicht sonderlich gut bestellt war. Dem Einwand des Nuntius ist nur insofern zuzustimmen, als er die Namen seiner Gesprächspartner und das letztendliche Ergebnis der langwierigen Verhandlungen, die Ernennung Franz Justus Rarkowskis zum Feldbischof der Wehrmacht, korrekt wiedergab. Den entscheidenden Angriffspunkt der Argumentation Ernst Woermanns übergang und verschleierte er jedoch. Sollte der Nuntius im Sommer 1939 bereits vergessen haben, daß sich der Vatikan drei Jahre zuvor vehement gegen eine Kandidatur Rarkowskis gesperrt hatte, oder wollte er sich nicht mehr an seine damaligen Gespräche im Auswärtigen Amt erinnern?

Letzteres wäre nicht verwunderlich, denn die Kurie hatte sich im „Fall Rarkowski“ lange Zeit mit dem Hinweis auf das hohe Alter des Kandidaten gegen die Ernennung des späteren Feldbischofs gesperrt. Da die Kurie gleichzeitig keine Bedenken hatte, andere Priester vergleichbaren Alters zu Bischöfen zu weihen, kann diesem „Argument“ des Nuntius keine größere Überzeugungskraft zugesprochen werden als der „Begründung“ der Reichsregierung für ihre Forderung nach einer Ausweitung der politischen Klausel auf die Ernennung Apostolischer Administratoren, weil der „Fall Rusch“ gezeigt habe, wohin es führe, wenn Administratoren ohne vorherige Anfrage ernannt würden. Da der Vatikan sich im „Fall Rarkowski“ ebenfalls weigerte, seine tatsächlichen Ablehnungsmotive offenzulegen,<sup>1982</sup> bestand eine offenkundige Parallelität zwischen der Haltung der Reichsregierung in den „Fällen Aachen und Innsbruck“ und der Position des Heiligen Stuhls im

---

<sup>1982</sup> „Auf die Frage, warum der Heilige Stuhl Ihren von mir aufs Wärmste befürworteten Wunsch, den schon seit Jahren mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Feldbischofs beauftragten Wehrkreispfarrer Rarkowski zu Feldbischof zu ernennen, nicht entsprechen zu können glaubt, erwiderte der Nuntius, daß der Vatikan gerade in diesem Falle gewiß gern weitgehendes Entgegenkommen gezeigt hätte und daß nur ernste Bedenken ihn von der Erfüllung unseres Wunsches abgehalten haben könnten. Der Vatikan pflege die Gründe seiner Ablehnung nicht bekannt zu geben und habe sie auch ihm, dem Nuntius, nicht mitgeteilt.“ PAAA, Akten Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197, bzw. R 30561k, E 461099, Abschrift des Schreibens des Reichsaußenministers von Neurath an Kriegsminister von Blomberg vom 15. Januar 1936, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 147f.

„Fall Rarkowski“. Beide weigerten sich, ihre wahren Ablehnungsmotive der Gegenseite zu benennen und führten statt dessen Scheinargumente gegen die jeweiligen Bischofskandidaten Franz Justus Rarkowski und Paul Rusch an, die sich hinsichtlich ihrer Scheinheiligkeit und fehlenden Glaubwürdigkeit in nichts nachstanden.

Joseph Kaiser dürfte sich somit kaum auf den Erzbischof von Ptolemais, Cesare Orsenigo, bezogen haben, als er 1949 über die Integrität der katholischen Bischöfe urteilte: „Sie [die Bischöfe] sind die Spitzen der Hierarchie (...) und als solche die Exponenten einer überstaatlichen, moralischen, aber deswegen nicht geringer einzuschätzenden Großmacht. Als geistige Größe, heute wieder mehr als lange zuvor, hat sie ihre ganze Macht in den Gewissen der Gläubigen und ist so, selbst abgesehen von ihrer weltumspannenden Organisation, der physischen Staatsgewalt letztlich unerreichbar.“<sup>1983</sup> Man wird aus der historischen Rückschau weder die nationalsozialistische Ideologie als überstaatliche Weltanschauung noch das politische Wirken ihrer Exponenten legitim als „moralische Autorität“ oder „geistige Größe“ bezeichnen können und dennoch bleibt für den „Fall Rusch“ die peinliche Feststellung, daß die Argumentation der deutschen Vertreter mühelos, das von der „überstaatlichen moralischen Großmacht“ der katholischen Kirche vorgegebene Niveau erreicht hat. Um letzteres kann es folglich zumindest 1938/39 nicht sonderlich gut bestellt gewesen sein.

Die Unaufrichtigkeit der deutschen wie der vatikanischen Seite wirft ihren Schatten auch auf die Frage, ob der „Fall Rusch“ 1938/39 überhaupt einer Lösung hätte zugeführt werden können. An Versuchen, die Spannungen zu entschärfen bestand kein Mangel und jeder der von beiden Parteien unterbreiteten Vorschläge wäre isoliert betrachtet an sich geeignet gewesen, den Konflikt zu lösen. Erst ihre zeitliche und thematische Verbindung mit den „Fällen Aachen und Rarkowski“ machte sie als Lösungsvorschläge für den „Fall Rusch“ denkbar ungeeignet. Die Vorgeschichte der Innsbrucker Bischofsernennung hatte das gegenseitige Mißtrauen auf beiden Seiten so stark anwachsen lassen, daß weder der Vatikan noch die Reichsregierung einer Lösung der Affäre zustimmen mochten, bei der nicht die Gegenseite zuerst ihr Entgegenkommen signalisierte. Der Vorschlag Ernst Woermanns war zur Lösung des Falls ungeeignet, denn er berücksichtigte das strikte Festhalten der Kurie an den überkommenen Rechtspositionen der Konkordate nicht ausreichend. Auf der anderen Seite war der vom Nuntius unterbreitete Vorschlag auch zur Ablehnung verurteilt, weil er von der Reichsregierung ein Vertrauensverhältnis zum Vatikan erwartete, daß bei dieser nach ihren Erfahrungen aus den „Fällen Aachen und Rarkowski“ längst nicht mehr vorhanden war. Da keine Seite bereit war, sich zuerst zu bewegen, verhalten die Argumente und Lösungsvorschläge beider Parteien angesichts der starren Haltung der Gegenseite wirkungslos im Raum.

---

<sup>1983</sup> J. Kaiser, Die politische Klausel der Konkordate, 17. Die Argumentationen des Erzbischof von Ptolemais im „Fall Innsbruck“ deutet vielmehr darauf hin, daß mit dem Erlöschen der organisatorischen Struktur des libyschen Erzbistums auch die moralische Integrität seiner (Titular-) Bischöfe untergegangen ist.

Es kam wie es angesichts derart verhärteter Positionen kommen mußte: In Berlin und Rom wandten sich die Verantwortlichen nach dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs schnell den neu aufkommenden Streitfällen zu. Verglichen mit den „harmlosen“ „Fällen Aachen und Innsbruck“ bekamen sie für den Vatikan besonders im eroberten Polen durch die Ermordung des Pelpliner Domkapitels oder die Repressionen im Warthegau einen erheblich existentielleren Charakter. Derweil wußte in Innsbruck Gauleiter Hofer, von der Berliner Führung bis auf die untersagte Verhaftung Bischof Ruschs nie ernsthaft in seinem Kirchenkampf behindert, die verbleibende Zeit bis zum Endsieg intensiv für seinen Privatkrieg gegen den unbeliebten Apostolischen Administrator zu nutzen.

### **3.14 Die Ernennung deutschsprachiger Bischöfe zu Apostolischen Administratoren an der östlichen Reichsgrenze im Jahr 1939**

Der 15. März 1939 markiert einen entscheidenden Einschnitt in der nationalsozialistischen Außenpolitik und ihrer Bewertung durch die europäischen Nachbarn. Bis zum Münchener Abkommen war es Adolf Hitler erfolgreich gelungen, den expansiven Charakter seiner Außenpolitik mit dem Deckmantel der Revision des Versailler Friedensvertrags und dem Selbstbestimmungsrecht der sudetendeutschen Minderheit in der Tschechoslowakei zu tarnen. Die Zerschlagung des tschechischen Staates unter starkem militärischen Druck zerriß den ohnehin dünnen Schleier und ließ den von der nationalsozialistischen Führung seit der Machtübernahme propagierten „friedlichen Charakter“ der deutschen Politik endgültig als pure Illusion erscheinen. Obwohl Adolf Hitler durch den Einmarsch seiner Truppen in Prag seine wahren außenpolitischen Ziele enttarnt hatte, bediente er sich auch im weiteren Verlauf des Jahres 1939 des während der Sudetenkrise erfolgreich propagierten Selbstbestimmungsrechts der deutschsprachigen Bevölkerung in den östlichen Nachbarstaaten. Die letzte Rückgliederung eines nach dem ersten Weltkrieg von Deutschland abgetrennten Territoriums glückte ihm wenige Tage nach der Zerstörung des tschechoslowakischen Staates. Das von Litauen 1923 annektierte Memelland konnte ohne nennenswerte Proteste der Westmächte in das Deutsche Reich reintegriert werden. Der Vatikan reagierte drei Monate nach dem Anschluß am 10. Juni auf die veränderte Staatszugehörigkeit des Memelgebiets mit dem Austausch des für das Dekanat Memel zuständigen Apostolischen Administrators.

Die von Hitler im Herbst des Jahres realisierte „Lösung des Danzig-Problems“, hatte den von ihm schon im Vorjahr während der Sudetenkrise erwünschten Krieg ausgelöst, in dessen Verlauf Deutschland seine Grenzen besonders im Osten über die 1914 gültige Reichsgrenzen hinaus schob. Vom Vatikan erhofften sich in den ersten Kriegsjahren besonders Diego von Bergen und das Auswärtige Amt eine stillschweigende Anerkennung der durch den Krieg hervorgerufenen territorialen Veränderungen. Der Kurie unterbreitete die Reichsregierung daher schon unmittelbar nach dem Abschluß des Polenfeldzugs konkrete Vorschläge für eine Angleichung der kirchlichen Diözesan- und Verwaltungsstruktur an die veränderte Situation.

Im Vatikan wurden die Vorschläge der deutschen Regierung schon aus prinzipiellen Überlegungen zunächst abgelehnt. Die auf die Wahrung ihrer Neutralität bedachte Kurie wollte einer zukünftigen Friedensregelung mit kirchlichen Verwaltungsmaßnahmen nicht vorgreifen. Sie sah sich jedoch bereits Anfang Dezember 1939 durch die Gewaltherrschaft der Gestapo im besetzten Polen gezwungen, zumindest teilweise den vom Auswärtigen Amt an sie herangetragenen Änderungswünschen zu entsprechen. Den dabei unvermeidlichen Protest der polnischen Exilregierung nahm der Vatikan aus Sorge um den Fortbestand der Seelsorge im Bistum Kulm billigend in Kauf.

Für die nationalsozialistische Kirchenpolitik bildete das Jahr 1939 mit den „Fällen Memel und Kulm“ in der Kontroverse um das politische

Erinnerungsrecht des Staates eine auffällige Zäsur, da in beiden Fällen das staatliche Erinnerungsrecht zwischen Reichsregierung und Kurie nicht thematisiert wurde. Vor dem Hintergrund der heftigen Kontroverse die beide Parteien um diese Frage im Vorjahr geführt hatten, mag diese Entwicklung zunächst überraschen. Sie findet ihre Erklärung jedoch in der spezifischen „Eigendynamik“ des Jahres 1939. Für die Rekonstruktion der Ereignisse steht neben den deutschen Aktenbeständen aus dem Auswärtigen Amt<sup>1984</sup> und dem Kirchenministerium<sup>1985</sup> auch die vatikanische Quellenpublikation zur Entwicklung während des zweiten Weltkriegs zur Verfügung.<sup>1986</sup>

### 3.14.1 Die Ernennung des Ermländer Bischofs Maximilian Kaller zum Apostolischen Administrator des Memellands: Der „Fall Memel“

Der Versailler Vertrag hatte in Artikel 99 die Abtrennung des Memellands von Deutschland bestimmt, die Zukunft des Gebietes jedoch einer späteren Regelung vorbehalten, da beim Abschluß des Vertrages der litauische Staat noch nicht konsolidiert war und neben Litauen auch die polnische Regierung Ansprüche auf das Gebiet angemeldet hatte.<sup>1987</sup> Parallel zum gleichzeitigen Einmarsch französischer Truppen ins Ruhrgebiet hatten der litauischen Armee angehörende „Freischärler“ am 10. Januar 1923 die deutsche Grenze überschritten und das Memelland für Litauen annektiert.<sup>1988</sup> Während die deutsche Reichsregierung zu den Vorgängen mit Rücksicht auf die polnischen Annexionsbestrebungen schwieg, protestierten die Alliierten gegen die litauische Annexion. Hinter den französischen Protesten standen jedoch nicht Sympathien für die deutschstämmigen Memelländer, sondern die Annexionsgelüste der polnischen Regierung. In Paris hatte man wenig Bedenken, das umstrittene Memelgebiet Polen zuzuschlagen und ihm durch den Besitz des Hafens in Memel einen zweiten Zugang zur Ostsee zu verschaffen. Die Berliner Regierung favorisierte, wenn schon eine Besetzung des Memellands nicht abzuwenden war, die Okkupation durch das mit Deutschland teilweise befreundete Litauen. Der durch die polnische Annexion der litauischen Hauptstadt Wilna ausgelöste polnisch-litauische Gegensatz führte trotz der Annexion des Memellands durch Litauen zu einer freundlichen Ausgestaltung der deutsch-litauischen Beziehungen. Für das strittige Memelgebiet wurde am 8. Mai 1924 die „Memelkonvention“ unterzeichnet, die den Memelländern eine territoriale Autonomie innerhalb des litauischen Staatsverbands einräumte.<sup>1989</sup> Der deutsch-litauische Grenzvertrag von 1928

<sup>1984</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 179 Memel, R 29814-29818 (Staatssekretär) und R 103256 (Polen).

<sup>1985</sup> Vgl. BA R 51.01/22220 (Ermland), 22386 (Posen), 22394 (Schneidemühl), 22181.22185 (Polen), 22437 (Warthegau), 24011 (politische Klausel), 24038 (Warschau, Polen) und 24079 (Krakau).

<sup>1986</sup> Vgl. Acta et Documents du Saint Siège relatifs à la seconde guerre mondiale (ADSS), Band 1-9, Citta del Vaticano 1967-1975.

<sup>1987</sup> Vgl. die Aufzeichnung Legationsrat Grundherrn (Politische Abteilung) zur Entwicklung der Memelfrage vom 25. November 1938, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band V, 405-407.

<sup>1988</sup> Vgl. F. *Golczewski*, Deutschland und Litauen, in: M. Funke (Hg.), Hitler Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, 577.

<sup>1989</sup> Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien und Litauen waren die Signaturmächte der Memelkonvention von 1924.

und ein Handelsabkommen aus dem folgenden Jahr führten bis zum Ende der Weimarer Republik zu einem spannungsfreien Verhältnis der beiden Nachbarstaaten.<sup>1990</sup>

Der nationalsozialistische Widerstand gegen die von der Regierung in Kaunas betriebene „Litauisierung“ des Memellands und der Abschluß des deutsch-litauischen Nichtangriffspakts belasteten seit 1934 zunehmend die deutsch-litauischen Beziehungen und gipfelten in der von der Berliner Regierung verfügten Sperrung der Grenze, die mit einem Abbruch der Handelskontakte verbunden war. Der dadurch erzeugte wirtschaftliche Druck bewog die litauische Regierung zum Einlenken.<sup>1991</sup> Schrittweise entsprach sie den Wünschen der Memelländer und versuchte die nationalen Probleme im Annexionsgebiet zu entschärfen. Ihre auf eine intensiviertere deutsch-litauische Freundschaft zielende Politik kam jedoch zu spät und wurde zudem von Adolf Hitler als Zeichen litauischer Schwäche interpretiert.<sup>1992</sup>

Analog zur Zerschlagung der tschechoslowakischen Republik am 15. März 1939 wurde in der zweiten Märzhälfte die Wiedereingliederung des Memellands in das Deutsche Reich realisiert. Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop empfing in Berlin am 20. März den litauischen Außenminister Urbsys, der zuvor an der Papstkrönungsfeier in Rom teilgenommen hatte. Der litauische Außenminister sah sich unvermittelt der ultimativen Forderung gegenübergestellt, das Memelland „freiwillig“ an Deutschland zurückzugeben. Der Reichsaußenminister stellte für diesen Fall wirtschaftliche Hilfe und Hafendrechte in Memel in Aussicht. Sollte die litauische Regierung das Memelland nicht abtreten, so werde das Problem auf militärischem Weg gelöst werden. Eindringlich wies der deutsche Außenminister seinen litauischen Amtskollegen darauf hin, daß Litauen politisch isoliert sei und daher nicht auf ausländische Hilfe rechnen könne.<sup>1993</sup> Außenminister Urbsys berichtete dem litauischen Parlament am folgenden Tag über das Ultimatum der Berliner Regierung. Die Abgeordneten des Sejmas beugten sich angesichts der isolierten Position ihres Landes dem deutschen Druck, so daß am 22. März 1939 in Berlin die Rückgliederung des Memellands an das Deutsche Reich in einem Staatsvertrag zwischen Deutschland und Litauen vereinbart werden konnte.<sup>1994</sup>

Auf die territorialen Veränderungen in Memel hatte die Kurie noch vor dem Abschluß des litauischen Konkordates reagiert. In der Bulle „Litanorum gentes“ vom 4. April 1926 verfügte Papst Pius XI. für die vier Pfarreien des Memellands die Herauslösung aus der Diözese Ermland und ihre Zusammenfassung in einer selbständigen, dem Vatikan unmittelbar

<sup>1990</sup> Im deutsch-litauischen Grenzvertrag akzeptierte Deutschland die Abtretung des Memellands. Vgl. *F. Golczewski*, Deutschland und Litauen, 578.

<sup>1991</sup> Vgl. *F. Golczewski*, Deutschland und Litauen, 579.

<sup>1992</sup> Zur Entwicklung der Memelfrage im Winter 1938/39 vgl. die Zusammenstellung der Akten des Auswärtigen Amtes in: ADAP, Serie D, Band V, 401-441.

<sup>1993</sup> Vgl. ADAP, Serie D, Band V, 435-436, die Aufzeichnung Legationsrat Walter Hewels zur Unterredung zwischen dem Reichsminister des Auswärtigen und dem litauischen Außenminister Urbsys am 20. März 1939 zwischen 12.15 und 13 Uhr.

<sup>1994</sup> Vgl. ADAP, Serie D, Band V, 581f., Vgl. auch PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 179 Memel, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, Nr. 16, an die Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 24. März 1939, 2.35 Uhr.

untergeordneten „Prälatura nullius“, die vom Bischof in Telschen mitverwaltet werden sollte.<sup>1995</sup> Die autonome Regelung der kirchlichen Leitung in der Apostolischen Prälatur Memel wurde im litauischen Konkordat vom 27. September 1927 übernommen und bestätigt.<sup>1996</sup> Nachdem das Memelland im März 1939 aus dem litauischen Staatsverband wieder herausgelöst worden war, amtierte der litauische Bischof von Telschen, Justinus Staugaitis, noch für eine zweimonatige Übergangszeit als Verwalter der Prälatur Memel. Er wurde vom Vatikan am 10. Juni 1939 von seinem Auftrag entbunden. Die Verwaltung der selbständigen Prälatur übertrug die Kurie in einem Dekret der Konsistorialkongregation vom gleichen Tag dem Ermländer Bischof Maximilian Kaller.

Das Kirchenministerium hatte bereits wenige Tage nach der Rückgliederung die Gültigkeit des Reichskonkordats für das Memelland verneint und intern dafür plädiert, eine Unterstellung der Prälatur unter den Bischof von Ermland zu erstreben. Zugleich hatte die Leipziger Straße dem Auswärtigen Amt deutlich gemacht, daß sie vorläufig „keine Initiative in diese Richtung“ ergreifen werde.<sup>1997</sup> Im Auswärtigen Amt überreichte Nuntius Orsenigo Unterstaatssekretär Woermann am 30. Juni eine Verbalnote der Nuntiatur, mit der die Reichsregierung über die veränderte kirchliche Verwaltungsstruktur in Kenntnis gesetzt wurde.<sup>1998</sup> Zur Erläuterung führte der Nuntius aus, daß die Ernennung des im ostpreußischen Frauenburg residierenden Bischofs Kaller zum Verweser „ad nutum Sanctae Sedis“ eine vorläufige Bestellung bedeute und das Memelland als selbständige „Prälatura nullius“ nicht in den Verband des Bistums Ermland inkorporiert sei. Da sich die Note der Nuntiatur auf Artikel 9, Ziffer 3 des Preußenkonkordats berief, verzichtete der Leiter der Politischen Abteilung auf eine kommentierende Stellungnahme.<sup>1999</sup>

Das Kirchenministerium, dem das Auswärtige Amt eine Abschrift der vatikanischen Note zukommen ließ, reagierte am 20. Juli auf die veränderte kirchliche Verwaltungsstruktur.<sup>2000</sup> Es bat, dem Nuntius mitzuteilen, daß die Reichsregierung mit „dieser Lösung als einer vorläufigen einverstanden sei.“<sup>2001</sup> Gleichzeitig sollte das Auswärtige Amt den Nuntius darauf hinweisen, „daß in diesem Einverständnis zu einer vorläufigen Regelung weder eine Zustimmung zu einer dauernden Belassung noch ein Präzedenzfall für die Zukunft erblickt werden darf, das es vielmehr befremden muß, wenn der HI.

<sup>1995</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 179 Memel, Vatikanisches Staatssekretariat an Diego von Bergen vom 4. April 1926. Abdruck der Bulle „Lituanorum gentes“ vom 4. April 1926 in: AAS, Band XVIII. (1926), 121-123.

<sup>1996</sup> Vgl. *B. Stasiewski*, Die kirchlichen Grenzen in Ostdeutschland zwischen den beiden Weltkriegen, 36 und *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 292.

<sup>1997</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197 Memel, RMfdkA an das Auswärtige Amt vom 25. März 1939 als Abschrift zu: Auswärtiges Amt, Pol. III 1414 Ang. II, an die Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 3. April 1939.

<sup>1998</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Verbalnote der Apostolischen Nuntiatur, No. 27.880, vom 30. Juni 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 329.

<sup>1999</sup> Vgl. PAAA, R 103266, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns, Pol. III 791/39, vom 1. Juli 1939 zur Übergabe der Note am Vortag.

<sup>2000</sup> Vgl. BA, R 22200, 167 oder BA, R 22215, 77, RMfdkA, II 3172/39, an das Auswärtige Amt vom 20. Juli 1939.

<sup>2001</sup> BA, R 22215, 77, RMfdkA, II 3172/39, an das Auswärtige Amt vom 20. Juli 1939. Das Wort „vorläufig“ ist im Original unterstrichen.

Stuhl trotz der wiederholten Vorstellungen der Reichsregierung (...) auch in diesem Falle ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Deutschen Reich eine Regelung getroffen hat in einer Frage, die auch die Interessen des Reiches berührt."<sup>2002</sup> Der für das Kirchenministerium unterzeichnende Ministerialrat Roth nahm an, daß der Vatikan 1926 im Einvernehmen mit der litauischen Regierung handelte, als er trotz dringender Gegenvorstellungen des Reiches und der gesamten memelländischen Geistlichkeit das Memelgebiet vom Bistum Ermland trennte und den litauischen Bischof von Telschen in Personalunion mit der Leitung der Prälatur Memel betraute. Eine Fühlungnahme des Vatikan mit dem Deutschen Reich vor der getroffenen Neuregelung hätte sich nach Ansicht des Kirchenministeriums um so mehr empfohlen, weil die staatlichen Behörden, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, grundsätzlich bereit seien, die memelländische Geistlichkeit in Besoldungsfragen den preußischen Diözesen gleichzustellen.

Dem Auswärtigen Amt empfahl das Ministerium abschließend eine Verknüpfung der „Fälle Memel und Aachen“ und legte ihm erneut seine grundsätzliche Position zum eigenen Kompetenzbereich sowie zur Anwendung der politischen Klausel dar: „Bei dieser Gelegenheit bitte ich den Apostolischen Nuntius erneut auf die Frage der Bestellung des Aachener Bischofsstuhles hinzuweisen. In Preußen hat das Domkapitel durch Anfrage beim Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, auf den im Zuge der verfassungsrechtlichen Entwicklung die Zuständigkeit der preußischen Landesregierung und der Reichsstatthalter insoweit übergegangen sind, festzustellen, daß gegen den zum Bischof Gewählten Bedenken nicht bestehen. (...) Werden gegen einen Bischofskandidaten politische Bedenken geltend gemacht, so hat in Preußen das Domkapitel aufgrund einer neuen Wahl, in den übrigen Fällen der Apostolische Nuntius dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bzw. dem Auswärtigen Amt einen anderen Kandidaten zu benennen. Dieses Verfahren ist solange fortzusetzen, bis ein Kandidat gefunden ist, gegen den seitens der Reichsregierung keine politischen Bedenken bestehen.“<sup>2003</sup> In der Begründung seiner Forderung ließ das Kirchenministerium zugleich erkennen, in welcher Weise es die Reaktion der Kurie auf die Weigerung der Reichsregierung, im „Fall Aachen“ ihre Ablehnungsmotive zu benennen, interpretierte: „Es kann der Reichsregierung nicht zugemutet werden, ihre Rechte, politische Bedenken vorzubringen, durch die einseitige Einsetzung von Bistums- (Prälatur-)Verwesern umgangen zu sehen.“<sup>2004</sup>

Der Ernennung Bischof Kallers zum Apostolischen Administrator des Memelgebietes schenkte das Kirchenministerium anschließend keine

---

<sup>2002</sup> BA, R 22215, 77, RMfdkA, II 3172/39, an das Auswärtige Amt vom 20. Juli 1939. In der ausgelassenen Textpassage bezog sich das Kirchenministerium auf seine Schreiben vom 9. August und 20. Dezember 1938 und vom 18. Januar 1939 zu den „Fällen Aachen und Rusch“, in denen es auch bei der Bestellung Apostolischer Administratoren eine vorherige Konsultation der Reichsregierung gefordert hatte.

<sup>2003</sup> BA, R 22215, 77, RMfdkA, II 3172/39, an das Auswärtige Amt vom 20. Juli 1939. Der erste Satz wurde im Original mit rotem Buntstift einfach, das Wort „Aachener“ doppelt unterstrichen. Die Worte „Preußen“ sind jeweils mit Schreibmaschinenunterstreichen hervorgehoben worden.

<sup>2004</sup> BA, R 22215, 77, RMfdkA, II 3172/39, an das Auswärtige Amt vom 20. Juli 1939.



besondere Aufmerksamkeit mehr. Es übermittelte dem Auswärtigen Amt am 8. August 1939 zur Kenntnisnahme eine Abschrift des Ernennungsdekrets der Konsistorialkongregation, das im Amtsblatt des Bistums Ermland veröffentlicht worden war, und verfolgte den „Fall Memel“ anschließend nicht weiter.<sup>2005</sup>

### 3.14.2 Die Ernennung des Danziger Bischofs Carl Maria Splett zum Apostolischen Administrator der Diözese Kulm: Der „Fall Kulm“

Während des Polenfeldzugs hatten sich die Bischöfe der Diözesen Posen-Gnesen, Kardinal Augustyn Hlond, und Kulm, Stanislaw Wojciech Okoniewski, vor den heranrückenden Verbänden der Heeresgruppe Nord mit der von Nuntius Cortesi begleiteten polnischen Regierung nach Rumänien abgesetzt.<sup>2006</sup> Bereits am 7. September 1939 hatte Gauleiter Forster in einem Telefonat mit dem Auswärtigen Amt gefordert, dem Danziger Bischof in den okkupierten westpreußischen Gebieten die Oberaufsicht über die katholischen Institutionen zu übertragen. Das Auswärtige Amt sicherte ihm eine Prüfung der Angelegenheit zu, die nach den internen Vorgaben der Wilhelmstraße jedoch „sachlich“ erfolgen sollte.<sup>2007</sup> Zwei Tage später informierte Unterstaatssekretär Woermann die deutsche Botschaft über den Vorstoß des Gauleiters. Das Berliner Ministerium ging davon aus, daß eine endgültige Klärung der territorialen Zugehörigkeit Westpreußens der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse vorausgehen werde, beauftragte den Botschafter aber, den „Vatikan schon jetzt darauf hinzuweisen, daß wir Wert darauf legen, nicht nur bei [der] endgültigen Neueinteilung, sondern auch bei etwaigen provisorischen Veränderungen in einzelnen Diözesen rechtzeitig beteiligt zu werden.“<sup>2008</sup> Gauleiter Forster, der am 11. September erneut telefonisch auf die Dringlichkeit seines Anliegens hingewiesen hatte, informierte das Auswärtige Amt am gleichen Tag telegrafisch über die in der Zwischenzeit eingeleiteten Schritte.<sup>2009</sup> In der letzten Septemberwoche bat das Auswärtige Amt auch das Oberkommando der Wehrmacht, den Oberbefehlshaber Ost zu verständigen, daß alle Veränderungen in der Organisation der katholischen

<sup>2005</sup> Vgl. BA, R 22200, 168, RMfdkA, II 3831/39, an das Auswärtige Amt vom 8. August 1939 mit einer Abschrift des Kirchlichen Amtsblatts für das Bistum Ermland, Nr. 8, vom 1. August 1939.

<sup>2006</sup> Kardinal Augustyn Hlond (1881-1948), Erzbischof von Posen und Gnesen, war zugleich der Primas des polnischen Episkopats. Seine Flucht führte ihn über Rumänien nach Rom. Nachdem die Reichsregierung seine Rückkehr in die Diözese Posen abgelehnt hatte, ging Hlond im Sommer 1940 in die Abtei Hautecombe (Lourdes) im nicht besetzten Teil Frankreichs. Bischof Okoniewski (1870-1944) begab sich nach der auch ihm verweigerten Wiedereinreise in seine Diözese nach Portugal, wo er noch vor dem Ende des Krieges verstarb.

<sup>2007</sup> Vgl. PAAA, R 103256, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 697, vom 7. September 1939.

<sup>2008</sup> PAAA, R 103256, Telegramm des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3521, an die Vatikanbotschaft vom 9. September 1939.

<sup>2009</sup> Vgl. PAAA, R 103256, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3521 Ang. II, an Gauleiter Forster vom 11. September 1939 und die handschriftliche Bemerkung zum erneuten Anruf Albert Forsters auf dem Dokument.

Kirche in den neubesetzten Gebieten nur im Zusammenwirken mit dem Außenministerium vorzunehmen wären.<sup>2010</sup>

Das Auswärtige Amt war in der letzten Phase des Polenfeldzugs bemüht, im Vatikan eventuell vorhandene Befürchtungen über die weitere kirchliche Entwicklung im besetzten Polen zu zerstreuen. Der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl hatte Unterstaatssekretär Ernst Woermann daher bereits am 22. September 1939 telegraphisch den Entwurf einer kurzen Mitteilung übermittelt, die von der Botschaft am 9. Oktober im Staatssekretariat übergeben wurde. Dem Vatikan eröffnete die deutsche Mitteilung: „Irgendwelche Eingriffe in kirchliches Leben [der] Bevölkerung [des] besetzten Gebietes sind nicht beabsichtigt. Soweit in späterem Zeitpunkt etwaige durch Besetzung ehemaligen Polens erforderliche Änderungen der Organisation und Neubesetzung einzelner Stellen in der katholischen Kirche vorgenommen werden sollten, werden wir uns dabei mit dem Vatikan in Verbindung setzen.“<sup>2011</sup> Ohne über eine detailliertere Kenntnis der Situation im besetzten Polen zu verfügen, bemühte sich die Kurie nach dem Ende der Kampfhandlungen zunächst, den geflüchteten polnischen Diözesanbischöfen die Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen.<sup>2012</sup> Eine Weisung der Wilhelmstraße an den beim Oberbefehlshaber Ost akkreditierten Gesandten von Wühlisch, sah jedoch vor, die Rückkehr der Bischöfe und die Aufnahme ihrer Leitungsfunktionen in ihren Diözesen unter allen Umständen zu verhindern.<sup>2013</sup>

Mit dem Bistum Danzig, den nördlichen Pfarreien des Erzbistums Gnesen und Teilen des Bistums Plock gehörte die Diözese Kulm<sup>2014</sup> verwaltungstechnisch dem neugeschaffenen „Reichsgau Danzig-Westpreußen“ an.<sup>2015</sup> Eine Leitung des nunmehr „reichsdeutschen“ Bistums Kulm durch einen Bischof polnischer Nationalität war weder der Gauleitung noch der Reichsregierung genehm, da sie der geplanten schnellen Germanisierungspolitik zuwiderlief. Intern favorisierte das Kirchenministerium bereits seit dem 23. September 1939 die Lösung, dem Danziger Bischof Splett die Leitung der Diözese Kulm, Prälat

<sup>2010</sup> Vgl. PAAA, R 103256, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3521 Ang. III, an das OKW vom 25. September 1939. Dem Kirchenministerium ließ das Auswärtige Amt eine Abschrift des Telegramms zukommen. Vgl. ebenda.

<sup>2011</sup> PAAA, R 103256, Auswärtiges Amt, Pol. III 3626, an die Vatikanbotschaft vom 22. September 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 95 und *M. Broszat*, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, 164 Anm. 2. Weder die intern bereits bestehende Präferenz, Bischof Splett mit der Leitung der Diözese Kulm zu betrauen, noch die inzwischen angelaufenen Verfolgungsmaßnahmen des Sicherheitsdienstes und der Gestapo wurden dem Vatikan zunächst angedeutet.

<sup>2012</sup> Vgl. ADSS III, 1, Nr. 16 und 17, 82f.

<sup>2013</sup> Vgl. PAAA, R 103256, Auswärtiges Amt, Pol. III 3668 Ang. II, an den Gesandten von Wühlisch vom 9. Oktober 1939.

<sup>2014</sup> Im Bistum Kulm war der erkrankte Weihbischof Konstantin Dominik mit dem Pelpliner Domkapitel verblieben, das mit Ausnahme des deutschstämmigen Domkapitulars Franz Sawicki am 20. Oktober 1939 in einem nahe der Stadt gelegenen Wald von der Gestapo liquidiert wurde. Dem Vorgehen der Gestapo gegen die im Land verbliebene Führungsspitze der Diözese entsprach eine systematische Verfolgung des Kulmer Diözesanklerus und der polnischen Intelligenzschicht, die festgenommen, liquidiert oder ins Generalgouvernement abgeschoben wurde. Vgl. *M. Clauss*, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, 130.

<sup>2015</sup> Vgl. *M. Clauss*, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 42.

Hartz aus Schneidemühl provisorisch das Erzbistum Gnesen und Kardinal Bertram die Verwaltung der Diözese Kattowitz zu übertragen.<sup>2016</sup> Das Auswärtige Amt machte sich in den folgenden Tagen den Vorschlag des Kirchenministeriums zu eigen und beauftragte am 9. Oktober 1939, Botschafter von Bergen die gewünschte Neuregelung im Vatikan zur Sprache zu bringen.<sup>2017</sup>

Im Vatikan übergab Botschafter Diego von Bergen am 17. Oktober 1939 Kardinalstaatssekretär Maglione die Mitteilung der Berliner Regierung, in der eine Neuregelung der bischöflichen Leitung für die Diözesen Posen-Gnesen, Kulm und Kattowitz angeregt wurde.<sup>2018</sup> Der Vatikanbotschafter begann seine Ausführungen mit dem Hinweis, die Bischöfe der genannten Bistümer hätten ihre Diözesen beim Einmarsch der deutschen Truppen verlassen. Während der Reichsregierung bekannt war, daß sich Kardinal Hlond ins Ausland abgesetzt hatte und in der Zwischenzeit in Rom vom Papst empfangen worden war, kannte sie den Aufenthaltsort der Bischöfe von Kulm und Kattowitz nicht.<sup>2019</sup> Entgegen der vom deutschen Botschafter gemachten Angaben hatte der Kattowitzer Bischof Adamski seine Diözese beim Einmarsch der deutschen Truppen nicht verlassen, so daß im Oktober 1939 allein die Diözesen Posen-Gnesen und Kulm durch die Flucht der Bischöfe Hlond und Okoniewski verwaist waren.<sup>2020</sup> Nach ihrer Flucht, argumentierte Botschafter von Bergen, sei es nicht angängig, daß einer der drei polnischen Bischöfe, die durch ihre deutschfeindliche Haltung bekannt seien, von den deutschen Behörden die Erlaubnis zur Rückkehr oder zum Aufenthalt in dem von Deutschland besetzten Gebiet erhält.<sup>2021</sup> Weil die Reichsregierung nicht gewillt war, den geflohenen Bischöfen die Ausübung ihres bischöflichen Amtes in ihren bisherigen Diözesen weiterhin zu gestatten,<sup>2022</sup> unterbreitete

<sup>2016</sup> Vgl. PAAA, R 103256, RMfdkA, II 4639/39, an das Auswärtige Amt vom 23. September 1939.

<sup>2017</sup> Vgl. PAAA, R 103256, Auswärtiges Amt, Pol. III 3668 Ang. II, an die Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 9. Oktober 1939. Eine Abschrift des Schreibens erhielt der beim Oberbefehlshaber Ost akkreditierte Gesandte von Wühlisch. Ihn wies das Außenministerium zusätzlich an, darauf zu achten, daß auch keine provisorische, die katholische Kirche betreffende organisatorische Änderung ohne Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erfolge. Vgl. ebenda.

<sup>2018</sup> Vgl. die Mitteilung der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl an das päpstliche Staatssekretariat vom 17. Oktober 1939, abgedruckt in: ADSS III, 1, Nr. 31, 101f. und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 96.

<sup>2019</sup> Mitteilung der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl an das päpstliche Staatssekretariat vom 17. Oktober 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 96.

<sup>2020</sup> Vgl. ADSS III, 1, Nr. 37, 112ff.

<sup>2021</sup> Am gleichen Tag erklärte Diego von Bergen zur Person des geflüchteten Primas Kardinal Hlond: „Kardinal Hlond hat sich bis in die letzte Zeit seines Aufenthaltes in Polen im antideutschen Sinne betätigt und sein Kirchenamt dazu mißbraucht, führend in der antideutschen Politik zu wirken. Seine Einreise nach Polen ist daher im Interesse der Befriedung des polnischen Gebietes nicht opportun.“ Mitteilung der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl an das päpstliche Staatssekretariat vom 17. Oktober 1939, abgedruckt in: ADSS III, 1, Nr. 31, 101 und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 97.

<sup>2022</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes sollte Kardinal Hlond im Oktober in seine Diözese zurückkehren. Der Heilige Stuhl stellte ihm dazu einen vatikanischen Paß aus und bat die deutsche Botschaft um den zur Einreise notwendigen Sichtvermerk. Botschafter von Bergen befürwortete die Erteilung eines Einreisevisa, da sich das Verhalten des Kardinals im besetzten Gebiet leichter kontrollieren lasse. (Vgl. PAAA, R 103256, das Telegramm der

sie zur Lösung des kirchlichen Verwaltungsproblems der Kurie den Vorschlag<sup>2023</sup>: „Seitens der Reichsregierung würden keine Bedenken bestehen, wenn vorläufig die kirchliche Verwaltung des Erzbistums Gnesen-Posen dem Prälät Hartz in Schneidemühl,<sup>2024</sup> die des Bistums Pelplin dem Bischof Splett in Danzig und die des Bistums Kattowitz dem Erzbischof von Breslau, Kardinal Bertram, anvertraut würden.“<sup>2025</sup>

Kardinalstaatssekretär Maglione, der den Vorschlag des deutschen Botschafters persönlich entgegengenommen und auf die Verweigerung der Einreiseerlaubnis für Kardinal Hlond mit sichtlicher Bestürzung reagiert hatte,<sup>2026</sup> vertrat in den folgenden Tagen intern die Ansicht, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht opportun sei, polnische Diözesen von deutschen Prälaten leiten zu lassen. Papst Pius XII., dem der deutsche Vorstoß zur Kenntnis gebracht worden war, bestätigte die Position des Kardinalstaatssekretärs.<sup>2027</sup> Der Vatikan bemühte sich daher auch im „Fall

Vatikanbotschaft, Nr. 115, an das Auswärtige Amt vom 10. Oktober 1939, 13.35 Uhr.) Ernst Woermann antwortete dem Botschafter drei Tage später, die Rückkehr des Kardinals nach Posen, das zukünftig zweifellos Teil Deutschlands sein werde, sei ausgeschlossen und verwies zur Begründung auf seinen Erlaß vom 9. Oktober. Die Verweigerung der Einreise erfolgte auch, weil Kardinal Hlond als polnischer Primas eine der wenigen führenden Persönlichkeiten des alten Polens war. (Vgl. PAAA, R 103256, Telegramm des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3770, an die Deutsche Vatikanbotschaft vom 13. Oktober 1939.) Da Kardinal Maglione am 17. Oktober Botschafter von Bergen gebeten hatte, die Möglichkeit einer Rückkehr Kardinal Hlonds nochmals einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, wurde die Frage in den folgenden Tagen im Auswärtigen Amt erneut diskutiert und vermutlich auch Joachim von Ribbentrop vorgelegt, der entschied: eine „Rückkehr kommt keinesfalls in Frage, auch später nicht!“ PAAA, R 103256, undatierter, handschriftlicher Vermerk auf dem Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 122, an das Auswärtige Amt vom 17. Oktober 1939, 21 Uhr. Das Wort „keinesfalls“ wurde zusätzlich unterstrichen. Vgl. auch PAAA, R 103256, den Vermerk Legationsrat Schmidts, zu Pol. III 3864/39, für Unterstaatssekretär Woermann und die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 3864/39, betreffend Rückkehr polnischer Geistlicher in das besetzte Gebiet, beide vom 20. Oktober 1939.

<sup>2023</sup> Vgl. PAAA, R 103256, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 123, an das Auswärtige Amt vom 17. Oktober 1939, 21 Uhr. Am gleichen Tag sprach auch Nuntius Orsenigo Staatssekretär von Weizsäcker auf die Rückkehr Bischof Radomskis in seine Diözese an. Staatssekretär von Weizsäcker wies den Nuntius auf die in Rom anhängigen Gespräche hin und setzte ihn auch über die deutschen Vorschläge zur vorläufigen Besetzung der verlassenen Bistümer in Kenntnis. (Vgl. PAAA, R 29814, 239166, bzw. R 103256, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 814, vom 17. Oktober 1939.) Das Ersuchen des Nuntius wurde Ende Oktober ebenfalls abschlägig beschieden. (Vgl. PAAA, R 103256, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, zu Pol. III 3833.3842.3843.3864, an die Vatikanbotschaft vom 21. Oktober 1939.) Als Begründung führte ein später gestrichener Zusatz zum Telegramm an die Vatikanbotschaft vom 21. Oktober 1939 aus: „Unsere Haltung wird wesentlich bestimmt durch Haltung Vatikans in polnischer Frage sowie seitheriges Verhalten katholischer Geistlichkeit in Polen.“ (Vgl. PAAA, R 103256, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, zu Pol. III 3833.3842.3843.3864, an die Vatikanbotschaft vom 21. Oktober 1939.)

<sup>2024</sup> Die nach dem Ende des ersten Weltkriegs beim Deutschen Reich verbliebenen Gemeinden der Diözesen Posen-Gnesen und Kulm wurden am 13. August 1930 durch die Apostolische Konstitution „Pastoralis officii“ unter der Leitung eines „praelatus nullius“ zur Apostolischen Prälatur Schneidemühl zusammengefaßt. Zum Oberhirten der selbständigen Prälatur ernannte der Vatikan am 21. Februar 1931 Franz Hartz. Vgl. AAS, 23 (1931), 34-41.

<sup>2025</sup> Mitteilung der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl an das päpstliche Staatssekretariat vom 17. Oktober 1939, zitiert nach: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 96.

<sup>2026</sup> Vgl. PAAA, R 103256, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 122, an das Auswärtige Amt vom 17. Oktober 1939, 21 Uhr.

<sup>2027</sup> Eine entsprechende Äußerung des Kardinalstaatssekretärs legte der Prostaatssekretär für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, Domenico Tardini, am 20. Oktober 1939 als

Kulm" zunächst weiter, dem geflüchteten Diözesanbischof die Rückkehr nach Pelpin zu ermöglichen. Eine entsprechende Anfrage der Kurie wurde analog zum „Fall Hlond" von der Reichsregierung negativ beantwortete. Die deutsche Vatikanbotschaft begründete die ablehnende Haltung ihrer Regierung am 25. November 1939 mit einem Schreiben Bischof Okoniewskis, in dem der Kulmer Bischof von seinem Diözesanklerus verlangt hatte, im Fall einer deutschen Invasion die einrückenden Truppen der Wehrmacht reserviert und ohne Begeisterung zu empfangen.<sup>2028</sup>

Gauleiter Albert Forster, der zwischenzeitlich zum Reichsstatthalter des neugeschaffenen Gaus Danzig-Westpreußen ernannt worden war, hatte am 2. November 1939 den Danziger Senator Schimmel beauftragt, sich beim Auswärtigen Amt über den Stand der Angelegenheit im „Fall Kulm" zu erkundigen. Die Anfrage des Senators machte dem Auswärtigen Amt erneut deutlich, daß Albert Forster Bischof Splett „möglichst bald die kirchliche Oberaufsicht in Westpreußen verschaffen" wollte.<sup>2029</sup> Daher wurde Botschafter von Bergen am folgenden Tag erneut beauftragt, mit der Kurie in dieser Frage Fühlung aufzunehmen.<sup>2030</sup> Botschafter von Bergen antwortete am 4. November, er habe die Frage bereits am 17. Oktober mit dem Kardinalstaatssekretär erörtert und bei dieser Gelegenheit, erneut den Wunsch zum Ausdruck gebracht, alle Personalfragen auch diejenige für die Neubesetzung des Bistums Gurk, ohne Versteifung auf Rechtsfragen, freundschaftlich, privatim und vertraulich zu behandeln. Der Kardinalstaatssekretär habe, berichtete der Botschafter weiter, für eine private Behandlung der Materie volles Verständnis gezeigt, bezüglich der Personalanregungen jedoch „größte Zurückhaltung" gezeigt. Die Kurie sei derzeit ängstlich darauf bedacht, „alles zu vermeiden, was schon jetzt als Anerkennung der von uns einseitig vorgenommenen territorialen Veränderungen angesehen werden könnte und wird sich daher aller Voraussicht nach bis zur allgemeinen internationalen Regelung auf provisorische Maßnahmen beschränken."<sup>2031</sup> Auch die gewünschte Leitung des Bistums Kulm durch Bischof Splett hatte der Botschafter „gelegentlich privatim zur Sprache gebracht und konnte schon damals eine betonte Reserve beobachten." Diego von Bergen schlug deshalb vor, die Angelegenheit dauernd im Auge zu behalten. Er wollte jedoch nicht drängen, um den Anschein zu vermeiden, die Reichsregierung wolle von der Kurie eine besondere Gefälligkeit erbitten.<sup>2032</sup>

---

Vermerk den vatikanischen Akten bei: "L'Em.mo [Kardinalstaatssekretär Maglione] non crede opportuno che si affidino - in questi momenti - diocesi polacche a prelati tedeschi. Sua Santità riconosce giusta questa osservazione decide di soprassedere." ADSS III, 1, Nr. 31, 101.

<sup>2028</sup> Vgl. die Mitteilung der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl an das päpstliche Staatssekretariat vom 25. November 1939, abgedruckt in: ADSS III, 1, Nr. 51, 133.

<sup>2029</sup> Vgl. PAAA, R 103256, den handschriftlichen Vermerk zu Pol. III 3981/39 vom 2. November 1939.

<sup>2030</sup> Vgl. PAAA, R 103256, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, Pol. III 3981, an die Vatikanbotschaft vom 3. November 1939.

<sup>2031</sup> PAAA, R 103256, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 130, an das Auswärtige Amt vom 4. November 1939, 19.50 Uhr.

<sup>2032</sup> Vgl. PAAA, R 103256, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 130, an das Auswärtige Amt vom 4. November 1939, 19.50 Uhr.

In seiner Antwort vom 13. November 1939 teilte Richard Haidlen dem Botschafter mit, die Neubesetzung des Bistums Gurk und der anderen zurzeit noch nicht wiederbesetzten Bistümer im Reich erscheine der Reichsregierung augenblicklich „weniger dringend“. Vorrangig wünsche man, die bischöfliche Zuständigkeit im Reichsgau Danzig-Westpreußen zu klären. Daher erwarte die Berliner Regierung vom Vatikan zwar nicht die Anerkennung der neuen Lage im Osten, wünsche sich aber, daß die Kurie den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trage und an einer vorläufigen Regelung mitwirkt. Eine Änderung der bestehenden Diözesangrenzen sei vorerst nicht beabsichtigt. Das Auswärtige Amt war auch nicht der Ansicht, vom Vatikan eine Gefälligkeit zu erbitten, sondern stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, die vorgeschlagene Regelung entspreche den kirchlichen Interessen im neuen Reichsgau. Zugleich wollte es vermeiden, „daß die von uns erstrebte Regelung eines Tages ohne Einvernehmen mit dem Vatikan zustande kommt, womit zu rechnen sein wird, wenn der Vatikan seine zögernde Haltung beibehält.“<sup>2033</sup>

Bereits Ende Oktober hatte Prälat Franz Sawicki, der neben Weihbischof Dominik einzige Überlebende des Pelpliner Domkapitels, in Danzig Bischof Splett über den Kirchenkampf der Gestapo in der Nachbardiözese informiert. Eine Privatreise des Danziger Prälaten Anton Behrend nach Berlin bot Bischof Splett Anfang November die Möglichkeit, die Informationen vertraulich Bischof Wienken zukommen zu lassen.<sup>2034</sup> Bischof Wienken konsultierte nach seinem Gespräch mit Anton Behrend umgehend Nuntius Orsenigo, der in den folgenden Tagen Bischof Splett zur Berichterstattung nach Berlin bestellte.<sup>2035</sup>

Im Auswärtigen Amt führte Nuntius Orsenigo in den Tagen bis zum Eintreffen des Danziger Bischofs in Berlin mit Unterstaatssekretär Woermann und Staatssekretär von Weizsäcker zur Situation in Kulm vorsichtig zwei Sondierungsgespräche.<sup>2036</sup> Am 21. November schnitt er das Problem der im Bistum Kulm brachliegenden Seelsorge erstmals gegenüber Ernst Woermann an. Seinen Vorstoß charakterisierte der Nuntius als eine allein von ihm persönlich vorgebrachte Angelegenheit, da ihm seine Zuständigkeit als Berliner Nuntius für das in Kulm aufgetretene Problem fraglich erschien.<sup>2037</sup> Vom Leiter der Politischen Abteilung erfuhr Nuntius Orsenigo, daß die Reichsregierung sich bereits mit diesem Thema beschäftigt habe und es durch die Vatikanbotschaft im Staatssekretariat zur Sprache bringen wolle. Der Auftrag sei aber infolge einer Rückfrage des Botschafters noch nicht zur Ausführung gelangt. Für das vom Nuntius angesprochene Bistum Kulm begrüße es die Reichsregierung, wenn der Vatikan den Danziger Bischof

<sup>2033</sup> PAAA, R 103256, Auswärtiges Amt, zu Pol. III 3990, an Vatikanbotschafter Diego von Bergen vom 13. November 1939.

<sup>2034</sup> Bischof Heinrich Wienken war von der Fuldaer Bischofskonferenz beauftragt worden, in Berlin für den deutschen Episkopat den Kontakt zur Reichsregierung und ihren Ministerien zu pflegen.

<sup>2035</sup> Vgl. *F.J. Wothe*, Carl Maria Splett, Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 14.24f.

<sup>2036</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239228, die Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 22. November 1939 und PAAA, R 29814, 239233, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 921, vom 23. November 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 365f.

<sup>2037</sup> Vgl. PAAA, PAAA, R 29814, 239228, die Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 22. November 1939 zu seinem Gespräch mit Nuntius Orsenigo vom Vortag.

Splett mit der Verwaltung beauftragen würde. „Der Nuntius griff diesen Gedanken für seine Person sehr warm auf und meinte, daß Bischof Splett wohl eine geeignete Persönlichkeit sei.“<sup>2038</sup> Für Bischof Splett regte Nuntius Orsenigo mit Blick auf die zwischen Kulm und Danzig bestehenden geographischen Entfernungen die Einrichtung einer lokalen Vertretung des Danziger Bischofs in Pelplin-Kulm an. Mit Unterstaatssekretär Woermann war er sich darüber einig, daß die weiteren Konsultationen zu dieser Frage durch die deutsche Vatikanbotschaft erfolgen sollten.<sup>2039</sup>

Zwei Tage später streifte Nuntius Orsenigo den „Fall Kulm“ erneut während seiner Zusammenkunft mit Staatssekretär von Weizsäcker. Der Nuntius berichtete dem in der Angelegenheit nur teilweise unterrichteten Staatssekretär, daß die Entsendung einzelner Pfarrer aus dem Bistum Danzig in die Pfarreien des Nachbarbistums, in denen die Seelsorge ganz zum Erliegen gekommen war, „von irgendwelchen Stellen verweigert worden sei“ und kündigte an, er werde sich in einiger Zeit danach erkundigen, ob der Reichsregierung aus Rom eine Mitteilung über die Einsetzung eines apostolischen Delegaten in Kulm zugegangen sei. Staatssekretär von Weizsäcker nahm die Ausführungen des Nuntius, ohne sie zu kommentieren oder näher auf sie einzugehen, als zu seiner eigenen Information bestimmt entgegen.<sup>2040</sup>

Am 25. November folgte Bischof Splett der Einladung Nuntius Orsenigos, traf sich mit ihm in der Berliner Nuntiatur und unterrichtete ihn ausführlich über die Zustände im Nachbarbistum soweit sie dem Danziger Bischof bekannt waren.<sup>2041</sup> Der von den Informationen Bischof Spletts sichtlich bestürzte Nuntius verfaßte noch am gleichen Tag einen ausführlichen Bericht, der dem Staatssekretariat umgehend zugeleitet wurde. Mit Nachdruck machte Nuntius Orsenigo die Kurie auf die von den deutschen Besatzungsbehörden beabsichtigte Zerschlagung der alten polnischen Hierarchie aufmerksam. Nuntius Orsenigo unterstützte daher den Vorschlag der Reichsregierung, Bischof Splett mit der Verwaltung des Bistums Kulm zu betrauen.<sup>2042</sup>

Wenige Tage nach der definitiven Entscheidung der Reichsregierung, Bischof Okoniewski die Rückkehr nach Pelplin zu verweigern, stimmte Papst Pius XII. am 29. November der Einsetzung des Danziger Bischofs Splett als Apostolischer Administrator der Diözese Kulm zu.<sup>2043</sup> Mit diesem Entschluß rückte die Kurie unter dem Eindruck der nahezu zeitgleich im Vatikan eingehenden Berichte aus der besetzten Diözese von ihrer im Vormonat bezogenen Position der abwartenden Neutralität ab. Sie vollzog diese Wendung allein mit Blick auf die seelsorgliche Situation im Bistum Kulm. Die zu erwartenden heftigen polnischen Proteste nahm die Kurie dabei als das zunächst kleinere Übel billigend in Kauf. Der Vatikan war jedoch bestrebt, den

<sup>2038</sup> PAAA, R 29814, 239228, Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 22. November 1939.

<sup>2039</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239228, die Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 22. November 1939.

<sup>2040</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239233, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 921, vom 23. November 1939.

<sup>2041</sup> Vgl. *F.J. Wotho*, Carl Maria Splett, Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, 14.24f.

<sup>2042</sup> Vgl. den Bericht der Berliner Nuntiatur vom 25. November 1939, abgedruckt in: ADSS III, 1, Nr. 51, 132-134.

<sup>2043</sup> Vgl. ADSS III, 1, Nr. 51 vom 25. November 1939, 132-134.

Polen den provisorischen Charakter seiner Entscheidung zu verdeutlichen.<sup>2044</sup>

Nuntius Orsenigo wurde am 1. Dezember von Kardinalstaatssekretär Maglione beauftragt, Bischof Splett zum Apostolischen Administrator des Bistums Kulm zu ernennen. Eventuell auftretenden Protesten der polnischen Katholiken sollte der Nuntius mit dem Hinweis begegnen, daß die Ernennung des Danziger Bischofs nur eine vorübergehende Zwischenlösung darstelle, die allein den situationsbedingten Notwendigkeiten Rechnung tragen wolle.<sup>2045</sup> Die Bedenken des Kardinalstaatssekretärs versuchte Nuntius Orsenigo in seiner Antwort vom 2. Dezember 1939 mit der Bemerkung zu zerstreuen, der polnische Klerus und die Katholiken der Diözese hätten keine Einwände gegen die Ernennung Bischof Spletts.<sup>2046</sup>

Am 7. Dezember 1939 teilte Nuntius Orsenigo die Entscheidung des Vatikans im Auswärtigen Amt Staatssekretär von Weizsäcker mit. Für Bischof Splett erbat der Nuntius von den deutschen Behörden zunächst die Ausstellung eines dauerhaft gültigen Passierscheins, der ihn zur Einreise in die ihm neu zugeteilte Diözese berechtige. Mit Blick auf die katastrophale pastorale Situation im Bistum Kulm äußerte Nuntius Orsenigo auch die Erwartung, daß der Betreuung der betreffenden Gebiete mit Priestern aus dem Reich keine Hindernisse entgegengestellt werden.<sup>2047</sup> Der Kurie berichtete Nuntius Orsenigo noch am gleichen Tag, daß ihre Entscheidung von der Reichsregierung günstig aufgenommen worden sei. Nachdrücklich betonte Nuntius Orsenigo wie wichtig es in der gegenwärtigen Situation sei, daß die polnischen Diözesen von Bischöfen geleitet würden, die in keinem Gegensatz zu den politischen Autoritäten stünden. Vorsichtig deutete der Nuntius an, daß ihm daher analog zu der in Kulm praktizierten Lösung, eine vergleichbare Regelung der bischöflichen Leitungsfunktion auch für das dem neugebildeten

<sup>2044</sup> Vgl. ADSS III, 1, Nr. 51 vom 25. November 1939, 134, Nr. 67 vom 15. Dezember 1939, 148, Nr. 71 vom 18. Dezember 1939, 156 und Nr. 85 vom 3. Januar 1940, 180.

<sup>2045</sup> Von der Vorläufigkeit der Maßnahme und ihrem situationsbedingten provisorischen Charakter rückte der Vatikan auch im weiteren Verlauf des Krieges nicht ab. Er lehnte sämtliche Änderungswünsche der deutschen Reichsregierung für das *Annuario Pontificio* und die Neuumschreibung der Grenzen des Bistums Danzig konsequent ab. Bischof Splett wurde auch nach der von Hitler zum 1. September 1939 vollzogenen Wiedereingliederung Danzigs ins Deutsche Reich vom Vatikan als nicht reichsdeutscher Bischof behandelt. Die Teilnahme an der Fuldaer Bischofskonferenz, um die sich Bischof Splett 1941 bemüht hatte, wurde dem Danziger Bischof mit Rücksicht auf die polnischen Katholiken ebenso kompromißlos verweigert wie vor dem Ausbruch des Krieges seine Teilnahme an den Beratungen der polnischen Bischöfe mit Rücksicht auf die deutschen Katholiken unterblieben war. Vgl. *M. Clauss*, *Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm*, 133 Anm. 20 und 140f.

<sup>2046</sup> Vgl. den Bericht des Nuntius vom 2. Dezember 1939, abgedruckt in: ADSS III, 1, Nr. 58, 139.

<sup>2047</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239259, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 960, vom 7. Dezember 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, *Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III*, 377f. Den Wunsch des Nuntius leitete das Auswärtige Amt am 15. Dezember an das Kirchenministerium weiter, das seinerseits am 23. Dezember Albert Forster, den Reichsstatthalter im neugebildeten Reichsgau Danzig-Westpreußen, und das Geheime Staatspolizeiamt informierte. Vgl. BA, R 51.01./24023, 322, RMfdkA, II 6015/39, an den Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-Westpreußen und das Geheime Staatspolizeiamt vom 23. Dezember 1939.



„Reichsgau Wartheland“ angehörende Bistum Wloclawek wünschenswert erschien.<sup>2048</sup>

In Erwartung heftiger polnischer Proteste hatte das Staatssekretariat nicht dem betroffenen Diözesanbischof Okoniewski, sondern seinem Metropoliten, Erzbischof Hlond, die Benachrichtigung über die Neuregelung zukommen lassen. Begründet wurde dieser indirekte Informationsfluß damit, daß die derzeitige Anschrift Bischof Okoniewskis dem Vatikan nicht bekannt sei.<sup>2049</sup> Die vatikanische Begründung entsprach jedoch nicht den Tatsachen, denn der Kurie war seit dem 9. Oktober bekannt, daß sich Bischof Okoniewski in Budapest aufhielt.<sup>2050</sup>

Scharfen Protest gegen die Ernennung Bischof Spletts erhob die polnische Exilregierung in London. Ihr Vatikanbotschafter Kazimierz Papée übergab am 18. Dezember 1939 im Staatssekretariat ein Aide-mémoire, in dem sich die polnische Regierung gegen die durch Artikel 9 des polnischen Konkordats vom 1925 nicht gedeckte vatikanische Regelung aussprach.<sup>2051</sup> Über das betroffene Bistum Kulm hinaus hinterlasse der vatikanische Schritt innerhalb der ganzen polnischen Nation einen höchst peinlichen und unerwünschten Eindruck.<sup>2052</sup> Den Einwand der polnischen Exilregierung versuchte Kardinalstaatssekretär Maglione bei der Übergabe des Memorandums mit dem Hinweis zu entkräften, er hätte die Verwaltung der Diözese Kulm sofort einem polnischen Prälaten anvertraut, wenn er einen gefunden hätte.<sup>2053</sup>

### 3.14.3 Die Bewertung der „Fälle Memel und Kulm“

Die Ernennung der Apostolischen Administratoren in den „Fällen Aachen und Innsbruck“ hatte das ohnehin gespannte deutsch-vatikanische Verhältnis zusätzlich belastet und bereits im Januar 1939 zur Forderung der Reichsregierung nach einer Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts auch bei der Bestellung von Bistumsverwesern geführt. Der vom Vatikan, als durch das Reichs- und die Länderkonkordate nicht gedeckt zurückgewiesene Anspruch der Reichsregierung, wurde von dieser nicht aufgegeben, obwohl er 1939 für Nuntius Orsenigo und das Staatssekretariat in den „Fällen Memel und Kulm“ kaum spürbar war. Für die in beiden Fällen zu beobachtende „Zurückhaltung“ der deutschen Regierung, waren allein außenpolitische Motive verantwortlich. Nach der friedlichen Rückgliederung des Memellands begnügte sich die Reichsregierung vorläufig mit der Personalentscheidung der Kurie. Sie nahm keinen Anstoß daran, daß die vier Pfarreien des Memellands nicht wieder in den Verband des Bistums Ermland, aus dem sie der Vatikan 1926 herausgelöst hatte, inkorporiert wurden, sondern nur als

<sup>2048</sup> Vgl. den Bericht des Nuntius vom 7. Dezember 1939, abgedruckt in: ADSS III, 1, Nr. 62, 143.

<sup>2049</sup> Vgl. ADSS, III, 1, Nr. 67, vom 15. Dezember 1939, 148.

<sup>2050</sup> Vgl. ADSS, III, 1, Nr. 23, vom 9. Oktober 1939, 91.

<sup>2051</sup> In Artikel 9 des polnischen Konkordats erklärten die Vertragspartner: „Kein Teil der Republik Polen wird einem Bischof unterstehen, dessen Amtssitz sich außerhalb der Grenzen des polnischen Staates befindet.“ zitiert nach: L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 321.

<sup>2052</sup> Vgl. das Aide-mémoire der polnischen Exilregierung vom 18. Dezember 1939, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 71, 155f.

<sup>2053</sup> Vgl. ADSS, III, 1, Nr. 71, vom 18. Dezember 1939, 156.

Apostolische Prälatur dem Ermländer Bischof wieder unterstellt waren. Dabei dürfte auch der Reichsregierung deutlich gewesen sein, daß auf der Ebene der kirchlichen Verwaltungsstruktur der seit dem Ende des ersten Weltkrieges umstrittene Charakter des Memelgebiets bestehen blieb, solange dieses als selbständige, allein dem Heiligen Stuhl unterstellte Prälatur geführt wurde. Eine Reinkorporierung der Prälatur ins Bistum Ermland hätte dessen Zugehörigkeit zum Deutschen Reich auch kirchlich stärker zum Ausdruck gebracht als die vom Vatikan vollzogene Ernennung Bischof Kallers zum Apostolischen Administrator der Prälatur. Sowohl für den Vatikan wie für die Reichsregierung stellt sich daher die Frage, warum sich beide im Sommer 1939 mit dem Provisorium der Apostolischen Prälatur zufrieden gaben und kein unmittelbares Engagement zeigten, das Memelland auch kirchlich „heim ins Reich zu holen“.<sup>2054</sup>

Die Rückgliederung des Memelgebiets war außenpolitisch nur von heftigen polnischen Protesten begleitet. Während Frankreich sich für nicht zuständig erklärte, weil es nie eine Garantieerklärung zugunsten Litauens in der Memelfrage abgegeben hatte, ließ Großbritannien die Reichsregierung vor der Rückgliederung wissen, daß es sich den von der Berliner Regierung als notwendig erachteten Schritten nicht entgegenstellen werde.<sup>2055</sup> Der fehlende Protest der Westmächte mußte für die Reichsregierung den Vorteil einer vatikanischen Bestätigung der Rückgliederung des Memellands durch die Reinkorporation seiner Pfarreien ins Bistum Ermland entwerfen, zumal diese nur durch eine Neuumschreibung der im Preußenkonkordat festgelegten Bistumsgrenzen möglich war. Mit der Ernennung Bischof Kallers zum Apostolischen Administrator, waren die Katholiken in Memel dem Einfluß der litauischen Bischöfe entzogen und wieder einem deutschen Bischof unterstellt. Griff die Reichsregierung von sich aus die Frage der Reinkorporation auf, so mußte sie allein durch die Änderung der Bistumsgrenzen direkt oder indirekt die weitere Gültigkeit des Preußenkonkordats bestätigen. Da sie intern die Konkordate als „längst überholt“ betrachtete und innerlich bereits gekündigt hatte, war die deutsche Regierung seit 1937 dazu übergegangen, konsequent alles zu vermeiden, was von der Kurie als Anerkennung der Gültigkeit der abgeschlossenen Konkordate gewertet werden konnte. Aus diesem Grund übergang Unterstaatssekretär Woermann im „Fall Memel“ kommentarlos den Hinweis des Nuntius, die Notifizierung der Ernennung erfolge entsprechend den Bestimmungen des Preußenkonkordats. Die vertragliche Neuregelung der Ermländer Diözesangrenzen in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag war mit den internen kirchenpolitischen Zielen der Nationalsozialisten nicht vereinbar und dürfte aus diesem Grund von der Reichsregierung nicht

---

<sup>2054</sup> Der provisorische Charakter der vatikanischen Maßnahme wurde auch von der Tagespresse als solcher erkannt und hervorgehoben: „An der heutigen Rückgliederung ist beachtlich, daß das Memelland nicht schlechthin wieder in seinen früheren Diözesanverband von Ermland zurückkehrt. Vielmehr verbleibt es seiner kirchlichen Rechtslage nach eine Freie Prälatur. Einzig die Verwaltung wechselt, in dem an die Stelle des litauischen Bischofs von Telsiai der ostpreußische Bischof von Ermland als Apostolischer Administrator tritt. Man kann also sagen, daß der kirchlichen Rückgliederung vorläufig noch ein einigermaßen provisorischer Charakter anhaftete.“ PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 197 Memel, Zeitungsausschnitt „Kirchliche Rückgliederung des Memellandes“ aus KIPA vom 5. August 1939.

<sup>2055</sup> Vgl. *F. Golczewski*, Deutschland und Litauen, 583.

aufgegriffen worden sein. Ein weiterer Grund für die Reichsregierung, die Frage einer Reinkorporierung nicht zu forcieren, bestand darin, daß die Apostolische Prälatur durch ihren Anschluß an Deutschland zu einem konkordatsfreien Raum geworden war, für den weder das litauische Konkordat noch die deutschen Konkordate Gültigkeit besaßen. Der Spielraum für die konkrete Ausgestaltung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik in Memel war dadurch größer als der im ebenfalls von Bischof Kaller geleiteten Bistum Ermland.

Dem Vatikan bot das Festhalten an der seit 1926 im Memelgebiet praktizierten Verwaltungslösung langfristig keine Vorteile. Die Zusammenfassung der vier kleinen Diasporapfarreien in einer eigenständigen dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellten Apostolischen Prälatur mußte vom organisatorischen Standpunkt aus als überzogen gelten, seit sie durch die politische Situation nicht mehr zwingend erforderlich war. Pastoral mußte sie sogar als kontraproduktiv gelten, sofern durch eine Reinkorporation der Pfarreien ins Bistum Ermland, der wenn auch schwache Schutz des Reichs- und Preußenkonkordats auf das Memelland hätte ausgedehnt werden können. Für die auffällige Zurückhaltung der Kurie in dieser Frage lassen sich zwei plausible Motive anführen, die einander im Sommer 1939 durchaus verstärken konnten: Nach dem Anschluß der sudetendeutschen Siedlungsgebiete an Deutschland plante der Vatikan, die Verwaltung der südlichen Bezirke provisorisch von der Diözese Budweis abzuzweigen und sie deutschen und österreichischen Bistümern zuzuweisen. Ohne durch seine Mitteilung, einen Präzedenzfall schaffen zu wollen, bat Nuntius Orsenigo am 20. Juni 1939 Staatssekretär von Weizsäcker, von dieser Absicht Kenntnis zu nehmen.<sup>2056</sup> Als der Leiter der Politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes den Nuntius acht Tage später bat, vor der geplanten Zuweisung der Pfarreien an Diözesen des Altreichs zur Abstimmung der Einzelheiten die Reichsregierung zu konsultieren, bedauerte Nuntius Orsenigo bereits seine Mitteilung, die obwohl nur aus Höflichkeit gemacht, nun von der Regierung zur Geltendmachung neuer Forderungen benutzt werde, „die nirgends eine juristische Stütze hätten.“<sup>2057</sup> Möglicherweise nahm der Vatikan von einer Reinkorporierung des Memellands im Sommer 1939 Abstand, weil er analog zur Entwicklung der anvisierten Regelung für das Bistum Budweis juristisch nicht gedeckte Mitspracheforderungen der Reichsregierung befürchtete. Eine Reinkorporation des Memelgebiets in den Diözesanverband, aus dem sie 1926 herausgelöst worden waren, mußte dem Vatikan naturgemäß relativ leicht fallen. Analog zur vatikanischen Diplomatie in der Frage der Exemption der deutschen Militärseelsorge bot es sich für die Kurie jedoch an, die Reinkorporation als Tauschobjekt für staatliche Gegenleistungen auf anderen Gebieten zunächst zurückzuhalten.<sup>2058</sup> Sollte im Vatikan eine entsprechende

<sup>2056</sup> Vgl. PAAA, 29814, 239073, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 502, vom 20. Juni 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 324f.

<sup>2057</sup> Vgl. PAAA, 29814, 239083, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 28. Juni 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 328.

<sup>2058</sup> Innerhalb seiner diplomatischen Taktik hatte Kardinal Pacelli der von Reichsregierung und Reichswehr massiv geforderten Exemption der Militärseelsorge die Funktion eines Tauschobjekts beigemessen, indem er das der Kurie in dieser Frage leicht mögliche

Neigung bestanden haben, so übersah man jedoch, daß das römische Interesse, das Memelland kirchlich „heim ins Reich(skunkordat)“ zu holen, deutlich stärker ausgeprägt sein mußte als das nationalsozialistische.

In der Spannung zwischen grenzenlosen Tagträumen und einer realen Macht- und Konzeptlosigkeit erlebte das Kirchenministerium den „Fall Memel“. Erneut hatte die Kurie gehandelt und das Ministerium vor vollendete Tatsachen gestellt. Weil es noch immer keine schlüssiges Konzept besaß, mit dem es angemessen auf die Politik der Kurie hätte reagieren können, blieb dem Kirchenministerium gar nichts anderes übrig, als „vorläufig“ die Entwicklung anzunehmen wie sie nun einmal war und sich nachträglich mit ihr einverstanden zu erklären. Wie sehr diese faktische Ohnmacht dem eigenen Selbstverständnis jedoch zuwiderlief, offenbarte im August 1939 der an das Auswärtige Amt gerichtete Brief. Enttäuscht darüber, in der entscheidenden Personalfrage trotz der entgegenkommenden finanziellen Leistungen des Staates wieder einmal übergangen worden zu sein, formulierte das Ministerium weitreichende Forderungen, die, wären sie allgemein publik geworden, vermutlich nicht nur im Vatikan Widerspruch hervorgerufen hätten.

Vor dem Hintergrund der nur eineinhalb Jahre zurückliegenden Zurechtweisung Hermann Görings, daß in Preußen nicht dem Kirchenministerium sondern ihm als Ministerpräsident die letztendliche Entscheidungskompetenz zustehe, darf bezweifelt werden, daß er den von Joseph Roth behaupteten Kompetenzübergang auf das Kirchenministerium bestätigt und mitgetragen hätte. Nicht minder utopisch waren die in der Leipziger Straße gehegten Vorstellungen, was zu geschehen habe, sollte die Reichsregierung sich wieder einmal genötigt sehen, politische Bedenken gegen einen Bischofskandidaten zu erheben. Das Kirchenministerium forderte, die Kandidatenpräsentation so lange fortzusetzen, bis ein Kandidat gefunden sei, gegen den es keine politischen Bedenken geltend zu machen habe, und begründete seine Forderung damit, es könne der Regierung nicht zugemutet werden, ihr Recht, politische Bedenken vorzubringen, durch die einseitige Einsetzung von Bistumsverwesern umgangen zu sehen.

Gegen diese Forderung, ein verbrieftes Recht nicht umgangen zu sehen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern das Kirchenministerium im Gegenzug bereit wäre, das im gleichen Konkordat verbrieftete Recht der Kirche auf eine freie Ämterbesetzung mit dem gleichen Respekt zu behandeln. Weil eine entsprechende Bereitschaft jedoch nicht bestand, entzog sich das Kirchenministerium selbst die Basis, um die eigene Forderung argumentativ überzeugend durchsetzen zu können. Eine den weitreichenden Vorstellungen des Kirchenministeriums entsprechende Handhabung der politischen Klausel verläßt nicht nur die juristische Basis der bestehenden Konkordate, sondern sie lehnt sich auch so deutlich an das Recht der Ablehnung minder genehmer Bischofskandidaten aus dem 19. Jahrhundert an, daß in der Folge eine Angleichung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik an die des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. zu erwarten wäre. Ein entsprechendes Verfahren vorausgesetzt, könnte die Reichsregierung sich und dem Vatikan viel Mühe

---

Entgegenkommen mit dem Abschluß eines Reichskonkordats verband. Zur angesprochenen Thematik vgl.: 3.7.4 Der „Fall Rarkowski“ in republikanischer Zeit.

ersparen, würde sie nach der Erledigung eines bischöflichen Stuhles sogleich erklären, sie habe gegen alle Bischofskandidaten allgemein politische Bedenken außer einem.

Von den diplomatischen Verhandlungen mit dem Vatikan unberührt, setzten der Sicherheitsdienst der SS und die Gestapo ihren Kampf gegen die polnische Hierarchie in den besetzten Diözesen mit unverminderter Härte fort. Ihre Maßnahmen, die erst im November 1939 der Kurie ansatzweise bekannt wurden, bewogen den Heiligen Stuhl von seiner ursprünglich favorisierten Politik einer abwartenden Neutralität abzurücken und der Ernennung Bischof Spletts zum Apostolischen Administrator des Bistums Kulm zuzustimmen.

Mit den „Fällen Memel und Kulm“ vollzog sich in der Frage der Einsetzung Apostolischer Administratoren in Gebieten, die dem Deutschen Reich angegliedert wurden, ein auffälliger Wandel. Im „Fall Memel“ handelte die Kurie offensichtlich noch aus eigenem Antrieb. Eine vorausliegende Intervention der Reichsregierung ist aus den vorhandenen staatlichen Akten nicht erkennbar. Sie ist erst für den „Fall Kulm“ und die später auch im Westen folgenden Fälle kennzeichnend. Im „Fall Memel“ noch passiv abwartend nahm die Reichsregierung nach Kriegsbeginn eine aktiv drängende Rolle wahr, während die im „Fall Memel“ noch unbedrängte Kurie sich einem immer stärker werdenden Druck der Reichsregierung ausgesetzt sah, dem sie sich durch einen Rückzug auf eine „passiv abwartende Haltung“ zu entziehen suchte. Für die Bischofsernennungen in den verwaisten Diözese des von Deutschland besetzten Auslands bedeutete dies den Verzicht auf die Ernennung regulärer Bischöfe und die dauerhafte provisorische Verwaltung der betroffenen Bistümer durch Kapitularvikare und Apostolische Administratoren.

### 3.15 Die Ernennung deutschsprachiger Bischöfe zu Apostolischen Administratoren an der westlichen Reichsgrenze im Jahr 1940

Der am 10. Mai 1940 begonnene Westfeldzug führte nach dem Abschluß der Kampfhandlungen in den eroberten Ländern Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden zu einem System differenzierter Abhängigkeitsstufen, das nur bedingt der nationalsozialistischen Annexionspolitik im Osten entsprach. Die 1921 an Belgien abgetretenen deutschen Städte Eupen, Malmedy und St. Vith wurden gemeinsam mit dem altbelgischen Montzener-Gebiet noch vor dem Abschluß der Kampfhandlungen im Westen vollständig annektiert. Die Kompetenzen der ordentlichen Reichsverwaltung wurden hier ohne eine Zwischeninstanz einzuschalten auf die annektierten Städte ausgedehnt. Das ebenfalls annektierte Großherzogtum Luxemburg und die bis 1918 deutschen Provinzen Elsaß und Lothringen unterstanden jeweils einem Chef der Zivilverwaltung, der als lokale Instanz in die Verwaltungsstruktur eingeschoben wurde. Die hier nur faktisch, aber noch nicht organisatorisch-verwaltungstechnisch vollzogenen Annexion war als Provisorium gedacht mit dem Ziel, die Provinzen in der zukünftigen Nachkriegsordnung wie das Abtretungsgebiet Eupen-Malmedy vollständig in das Deutsche Reich zu integrieren. Entsprechend dieser Vorgabe betrieben die Nationalsozialisten in den genannten Gebieten eine radikale Eindeutschungspolitik.<sup>2059</sup> Schwächer war die Abhängigkeit zum Reich in den Niederlanden, die unmittelbar nach der Besetzung eine Zivilverwaltung unter dem als Reichskommissar eingesetzten Arthur Seys-Inquart erhielten. Belgien und das nördliche Frankreich verblieben zunächst unter deutscher Militärverwaltung und erhielten erst 1944 eine dem niederländischen Modell entsprechende Zivilverwaltung. Die schwächste Anbindung an das Deutsche Reich erhielt das bis 1942 unbesetzte Vichy-Frankreich. Für Belgien, Frankreich und die Niederlande bestanden für die Nachkriegszeit weitreichende Teilungs- und Annexionspläne, in denen die Grenze des Reiches über die deutsche Sprachgrenze hinaus nach Westen verschoben werden sollte.<sup>2060</sup>

#### 3.15.1 Die Ernennung der Aachener Bischöfe Hermann Joseph Sträter und Johannes van der Velden zu Apostolischen Administratoren der Dekanate Eupen, Malmedy und Moresnet: Der „Fall Eupen-Malmedy“

Nach ausführlichen Beratungen mit dem Reichsinnenministerium und dem Oberkommando der Wehrmacht, hatte Adolf Hitler bereits am 18. Mai 1940 einen Führererlaß unterzeichnet, der die Rückgliederung der durch den Versailler Vertrag abgetrennten Gemeinden Eupen, Malmedy und Moresnet<sup>2061</sup> in das Deutsche Reich bestimmte und die genannten Gebiete

<sup>2059</sup> Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen. Die Wiedereingliederung Eupen-Malmedys im zweiten Weltkrieg, 11.

<sup>2060</sup> Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 11.

<sup>2061</sup> Die Festlegung der preußisch-niederländischen Grenzen auf dem Wiener Kongreß orientierte sich nicht an der Sprachgrenze. Westlich der neuen Grenze herrschte im sog. „Montzener

dem Regierungsbezirk Aachen der preußischen Rheinprovinz zuteilte.<sup>2062</sup> Entsprechend den ohnehin sehr umstrittenen allgemeinen Völkerrechtsnormen konnte die deutsche Annexion jedoch keine Anerkennung finden, denn für die Annexion Eupen-Malmedys war nur eine der zwei Grundbedingungen, die Abgabe einer eindeutigen Annexionserklärung teilweise gegeben.<sup>2063</sup> Sie kam im Führererlaß vom 18. Mai ausschließlich für die ehemals preußischen Gemeinden und das Gebiet „Neutral-Moresnet“ zum Ausdruck, während die ebenfalls beabsichtigte Annexion der altbelgischen Region „Montzener Gebiet“ und „Beho“ durch ihre Nichterwähnung verschleiert wurde.

Die vom Völkerrecht ebenfalls geforderte „debellatio oder subiugatio“ war wie die ungestörte Herrschaftsausübung im Annexionsgebiet am 18. Mai 1940 jedoch noch nicht erreicht.<sup>2064</sup> Am Tag der deutschen Annexion setzte die belgische Regierung ihren militärischen Widerstand gegen den deutschen Vormarsch noch immer fort. Die in Belgien und den Niederlanden vorrückende Heeresgruppe B hatte die Front der belgischen Verteidiger bis zum 18. Mai auf das Gebiet westlich der Linie Antwerpen-Brüssel zurückgedrängt und schickte sich an, die Schelde zu überschreiten. In den westlichen Landesteilen herrschte noch immer die belgische Regierung, die sich erst am 25. Mai nach Frankreich absetzte. Eine ungestörte deutsche Herrschaftsausübung in Belgien war erst erreicht, nachdem König Leopold III. am 28. Mai 1940 die Kapitulationsurkunde unterzeichnet hatte.<sup>2065</sup> Das

---

Gebiet“ und in dem an Luxemburg angrenzenden „Areler Gebiet“ die deutsche Umgangssprache vor, während östlich der Grenze im Kreis Malmedy wallonische Minderheiten lebten. Über die wirtschaftlich bedeutenden Zinkerzgruben in Moresnet (Altenberg) konnten die Delegierten des Kongresses zunächst keine Einigung erzielen. Man einigte sich schließlich auf eine Kompromißlösung, die bis zum Ende des ersten Weltkrieges für die nahe Aachen gelegene Region Bestand haben sollte: Die Gemeinde Moresnet wurde dreigeteilt. Ihr westlicher Teil wurde als Niederländisch-Moresnet dem niederländischen, ab 1831 dem belgischen Königreich zugesprochen, während der östliche Teil als Preußisch-Moresnet zur Rheinprovinz kam. Das dazwischen gelegene 3,26 Quadratkilometer große Gebiet mit den wertvollen Zinkerzgruben, in dem 1860 250, 1910 4.500 Einwohner lebten, wurde als sog. „Neutral-Moresnet“ von beiden Ländern verwaltet. Durch den Versailler Vertrag wurden die Gemeinde Kelmis in „Neutral-Moresnet“ und der bisher preußische Teil Moresnets vollständig dem Königreich Belgien zugeschlagen, dem sie auch heute angehören, während durch die deutsche Annexion vom 18. Mai 1940 auch das ehemalige „Belgisch-Moresnet“ vom Deutschen Reich annektiert wurde. Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 23-27.

<sup>2062</sup> Vgl. den Abdruck des Führererlasses vom 18. Mai 1940 in: *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 57.

<sup>2063</sup> Die Annexionsdefinitionen des Völkerrechts erfordern die ungestörte tatsächliche Herrschaftsausübung des okkupierenden Staates im Annexionsgebiet durch die faktische Eroberung des feindlichen Staates (Debellatio oder subiugatio) sowie den Erlaß einer eigentlichen Annexionserklärung, in der Annexionswille eindeutig zum Ausdruck gebracht wird. Vgl. *F.A. Freiherr von der Heydte*, Annexion, in: *Staatslexikon*, Band 1, 341.

<sup>2064</sup> Debellatio und subiugatio setzen neben einer ungestörten Herrschaft des annektierenden Staates über das zu annektierende Gebiet die vollkommene Niederrichtung des Gegners voraus, so daß dessen Regierung eine auch nur teilweise Ausübung ihrer Herrschaft vollkommen unmöglich ist. Eine ungestörte Ausübung der Gebietshoheit über das zu annektierende Gebiet liegt erst dann vor, wenn weder der Staat, der zuvor die Herrschaft über das Annexionsgebiet besessen hatte, noch die Bevölkerung des fraglichen Territoriums der Ausübung der Gebietshoheit durch den annektierenden Staat einen erkennbaren Widerstand entgegengesetzt. Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 65 und *F.A. Freiherr von der Heydte*, Annexion, in: *Staatslexikon*, Band 1, 342.

<sup>2065</sup> Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 66.

Verhalten der belgischen Regierung während des Krieges konnte jedoch den Eindruck ihres Einverständnisses mit der Rückgliederung Eupen-Malmedys ins Deutsche Reich erwecken. Während sie am 10. Mai 1940 gegen den deutschen Einmarsch offiziell protestiert hatte, übergab die belgische Regierung die Annexion vom 18. Mai in ihren offiziellen Verlautbarungen kommentarlos. Die Annexion wurde auch während des Zusammentreffens Adolf Hitlers mit König Leopold III. am 19. November 1940 nicht thematisiert.<sup>2066</sup>

Die Bevölkerung des Annexionsgebietes war mehrheitlich stark im Katholizismus verwurzelt. Durch den Zuzug preußischer Beamter aus dem Altreich erhöhte sich ab Mai 1940 der konfessionelle Anteil der evangelischen Bevölkerung leicht.<sup>2067</sup> Nach dem Ende des ersten Weltkrieges hatte der Vatikan die Dekanate Eupen-Malmedy 1921 aus dem Verband der Erzdiözese Köln herausgelöst und zu einem eigenen Bistum erhoben, das in Personalunion dem Bischof von Lüttich unterstellt wurde. Der vollständigen politischen Eingliederung der ehemals preußischen Gebiete in das belgische Gouvernement Baltia entsprechend, vollzog der Vatikan 1925 die Inkorporation des zuvor eigenständigen Bistums in die Diözese Lüttich.<sup>2068</sup>

Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten vertrat bereits am 20. Mai 1940 in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Aachen die Ansicht, daß die weitere kirchliche Zugehörigkeit der Dekanate zur Diözese Lüttich nach ihrer Rückgliederung ins Deutsche Reich „untragbar“ geworden sei: „Alle kirchlichen Einflüsse von belgischer Seite sind möglichst sofort zu unterbinden. Die überwiegend deutsche Bevölkerung kann in Zukunft nur von deutschen Geistlichen betreut werden.“<sup>2069</sup>

Eine entsprechende Auffassung war auch im Auswärtigen Amt vorhanden. Das Außenministerium ging bei seiner Bewertung der kirchlichen Struktur im Annexionsgebiet jedoch noch immer von der Situation aus wie sie zwischen 1921 und 1925 bestanden hatte. Zur Problematik Eupen-Malmedys bemerkte eine undatierte Aufzeichnung Richard Haidlens, die verschiedene potentielle Gesprächsthemen mit Nuntius Orsenigo zusammenfaßte: „Kirchliche Verhältnisse in Eupen-Malmedy: bisher eigene Diözese, die dem Bischof von Lüttich in Personalunion unterstellt war. Die Personalunion mit Lüttich muß aufgegeben und dafür die Personalunion mit [dem] Bistum Aachen angestrebt

<sup>2066</sup> Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 69f. Das Schweigen zur Annexion bezeichnete Martin Schärer als entscheidenden Fehler der belgischen Regierung. Ihr entschiedener Protest wäre faktisch wirkungslos verhallt, ihm wäre aber dennoch eine nicht zu unterschätzende moralische Bedeutung zugekommen: „Psychologisch war das belgische Schweigen hingegen ein sehr großer Fehler; auch die besten juristischen Darlegungen können nicht über diese Tatsache hinwegtäuschen.“ A.a.O., 70.

<sup>2067</sup> 1940 standen der katholischen Bevölkerungsmehrheit nur etwa 400 evangelische Christen gegenüber. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug vor dem Zuzug reichsdeutscher Beamter etwa 0,5 Prozent. Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 227.

<sup>2068</sup> Die vor dem ersten Weltkrieg altbelgischen Gemeinden des Dekanats Montzen hatten schon vor der politischen Neugliederung durch den Versailler Vertrag dem Bistum Lüttich angehört, während die 1940 ebenfalls vom Deutschen Reich annektierten Gemeindeteile in Beho zum Bistum Namur gehörten. Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 227.

<sup>2069</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 176, die Abschrift von: RMfdKA, II 2529/40, an den Regierungspräsidenten in Aachen vom 20. Mai 1940, teilweise abgedruckt in: *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 227 Anm. 127.



werden. Wir erwarten, daß keinerlei Veränderungen ohne vorherige Fühlungnahme mit uns erfolgt. [sic!]"<sup>2070</sup>

Mit Nuntius Orsenigo erörterte Staatssekretär von Weizsäcker das Problem der kirchlichen Verwaltung Eupen-Malmedys erstmals am 29. Mai 1940. Der Staatssekretär verband eine Bemerkung über die in der Zwischenzeit realisierte Rückgliederung Eupen-Malmedys mit der Erwartung, „daß die Reichszugehörigkeit dieser Gebiete auch in ihrer kirchlichen Unterstellung ihren Ausdruck finden werde.“<sup>2071</sup> Der Gegenbemerkung des Nuntius entnahm Staatssekretär von Weizsäcker, daß eine entsprechende Anregung, wenn sie von der deutschen Vatikanbotschaft an die Kurie herangetragen wird, dazu führen könne, daß Eupen-Malmedy zunächst wieder als eigenständige Diözese dem Vatikan unmittelbar unterstellt wird. Nuntius Orsenigo verband seine Bemerkung mit dem Hinweis, es wäre ratsam, wenn sich der Botschafter in dieser Angelegenheit gegenüber dem Staatssekretariat nicht auf ihn beziehe.<sup>2072</sup> Ernst Woermann informierte daher am 6. Juni Diego von Bergen über die in Berlin geführten Gespräche und bat ihn, ohne das Gespräch des Staatssekretärs mit dem Nuntius zu erwähnen, die Frage der kirchlichen Unterstellung von Eupen und Malmedy im Staatssekretariat zu berühren und über seine Eindrücke zu berichten.<sup>2073</sup>

Am 17. Juni 1940 konferierte Staatssekretär von Weizsäcker erneut mit Nuntius Orsenigo über die kirchliche Verwaltungsregelung für Eupen-Malmedy, nachdem ihn der Nuntius zuvor dringlichst um einen Gesprächstermin ersucht hatte.<sup>2074</sup> Nuntius Orsenigo berichtete dem Staatssekretär, er glaube imstande zu sein, provisorisch die Aufsichtsverhältnisse in Eupen-Malmedy den deutschen Wünschen entsprechend regeln zu können. Es wäre dazu allerdings eine Rücksprache zwischen Nuntiaterrat Colli und dem Lütticher Diözesanbischof Ludwig Kerkhofs<sup>2075</sup> erforderlich. Der Nuntius sprach die Erwartung aus, daß die beabsichtigte Dienstreise nur mit einer Sondergenehmigung der deutschen Militärverwaltung möglich sei, und bat Staatssekretär von Weizsäcker eine solche für Carlo Colli zu erwirken. Staatssekretär von Weizsäcker begrüßte die Initiative des Nuntius und sicherte ihm die Unterstützung seines Antrags gegenüber den militärischen Dienststellen zu. Beide vereinbarten, daß sich die Nuntiatur am 19. Juni im Sekretariat des Staatssekretärs danach

<sup>2070</sup> PAAA, R 29815, 239463, undatierte Aufzeichnung Legationsrat Haidlens über mögliche Gesprächsthemen des Nuntius, teilweiser Abdruck in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 436 Anm. 3.

<sup>2071</sup> PAAA, R 29815, 239448, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 388, vom 29. Mai 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 436.

<sup>2072</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2073</sup> Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 176, Auswärtiges Amt, Pol. III 1217, an Vatikanbotschafter von Bergen vom 6. Juni 1940.

<sup>2074</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239473, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 442, vom 17. Juni 1940.

<sup>2075</sup> Ludwig Kerkhofs (geb. 1878) amtierte seit 1929 als Bischof von Lüttich.

erkundigen werde, wo sie die entsprechende Bescheinigung für Nuntiaturrat Colli erhalten könne.<sup>2076</sup>

Im Auswärtigen Amt berichtete Nuntius Orsenigo Unterstaatssekretär Ernst Woermann am 16. Juli 1940, daß Eupen-Malmedy im Einvernehmen mit dem Lütticher Bischof nunmehr dem Aachener Weihbischof Sträter unterstellt worden sei. Der Nuntius verband den Hinweis mit der Bemerkung, daß er sich immer bemühe, den Wünschen des Auswärtigen Amtes gerecht zu werden, während seine eigenen Bitten im Außenministerium „fast regelmäßig auf Ablehnung stießen“. An die Mitteilung knüpfte der Nuntius ein sehr vorsichtiges Gespräch über die kirchliche Verwaltung der Bistümer Metz und Straßburg an.<sup>2077</sup>

Ohne die bestehenden Diözesangrenzen zu verändern, hatte die Kurie am 24. Juni 1940 den Apostolischen Administrator des Bistums Aachen, Weihbischof Hermann Joseph Sträter, auch zum Apostolischen Administrator „ad nutum Sanctae Sedis territorium, quae vulgo Eupen et Malmedy“ ernannt, während die vom Reich ebenfalls annektierten altbelgischen Pfarreien Moresnets offiziell dem Bischof von Lüttich unterstellt blieben, obwohl es Bischof Kerkhofs faktisch nicht möglich war, diese Gemeinden von Lüttich aus zu verwalten.<sup>2078</sup>

Bischof Sträter war bemüht, diesen Mißstand zu beseitigen. Er machte in seinem am 16. Juli 1940 an das Kirchenministerium gerichteten Schreiben, das von diesem an das Innenministerium weitergeleitet wurde, die Berliner Ministerien auf die unglückliche Lage an der westlichen Reichsgrenze aufmerksam.<sup>2079</sup> Nachdem der Vorstoß Hermann Joseph Sträters in Berlin nicht die erhoffte Wirkung erzielt hatte, wurden die altbelgischen Gemeinden später dennoch inoffiziell von Aachen mitverwaltet. Dieser Regelung lag

<sup>2076</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239473, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 442, vom 17. Juni 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 442. Über den Inhalt des Gesprächs informierte das Auswärtige Amt am 22. Juni in kurzer Form auch die Vatikanbotschaft. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 176, Auswärtiges Amt, Pol. III 1405. Ang. II, an die Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 22. Juni 1940.

<sup>2077</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239510, die Durchschrift der Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 16. Juli 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 459f.

<sup>2078</sup> Vgl. *E. Gatz*, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985. Der Weg einer Ortskirche, 48 und *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 228.

<sup>2079</sup> „Meine Bestellung zum Administrator für die Gebiete Eupen und Malmedy bezieht sich auf diejenigen Gebiete, die durch den Versailler Vertrag vom Deutschen Reiche getrennt und nunmehr durch Reichsgesetz wieder dem Deutschen Reich eingegliedert wurden. Zu den Kreisen Eupen und Malmedy gehören aber nach den mir von der Preußischen Regierung in Aachen gemachten Angaben darüber hinaus noch weitere Pfarrgemeinden, von denen bisher 9 zum Bistum Lüttich und 3 zum Bistum Namur zählten. Diese 12 Pfarrgemeinden unterstehen nicht meiner Administratur, so daß ich unter den augenblicklichen Verhältnissen außer Stande bin, die seelsorglichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten dieser Pfarrgemeinden zu regeln. Andererseits ist es aber auch den Bischöfen von Lüttich und Namur nicht mehr möglich, ihre Funktion in diesen genannten Kirchengemeinden wie früher auszuüben. Infolgedessen entbehren diese Kirchengemeinden einer aktionsfähigen kirchlichen Behörde, ein Zustand, der einer umgehenden Regelung bedarf.“ BA, R 51.01./23656, ohne Seitenzählung, Abschrift zu: Der Apostolische Administrator für Eupen und Malmedy Hermann Joseph Sträter an das RMfdKA vom 16. Juli 1940.

vermutlich eine interne Absprache zwischen den Bischöfen Kerkhofs und Sträter zugrunde, nach der Bischof Sträter im Auftrag des Lütticher Bischofs als Generalvikar für die altbelgischen Gemeinden amtierte. Nach dem Tod Hermann Joseph Sträters ernannte der Vatikan, ohne die Bistumsgrenzen zu verändern, seinen neugewählten Nachfolger Bischof Johannes van der Velden ebenfalls nur zum Apostolischen Administrator in Eupen-Malmedy.<sup>2080</sup>

Die für den Amtsbereich Bischof Sträters gebräuchliche Bezeichnung „Diözese Aachen und Gebiet von Eupen-Malmedy“ wurde nur in wenigen Fällen beim Geschäftsverkehr mit staatlichen Behörden, etwa in der Frage der kriegswirtschaftlich bedingten Ablieferung von Kirchenglocken, in „Diözese Aachen und Gebiet von Eupen-Malmedy und Montzen“ abgeändert. Obwohl die Diözese Aachen die Bezüge aller im Annexionsgebiet tätigen katholischen Geistlichen übernahm, wurden die Pfarrer der altbelgischen Gemeinden weder im „Directorium und Personal-Schematismus für die Diözese Aachen“ noch innerhalb der Personalchroniken des „Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen“ erwähnt.<sup>2081</sup> In seiner neuen Funktion besuchte Bischof Sträter auf seiner Visitationsreise vom 8. bis 11. Juli 1940 erstmals Gemeinden in Eupen-Malmedy. Die nach der Flucht einiger Pfarrer verwaisten Pfarrstellen besetzte er provisorisch mit Geistlichen aus dem Diözesangebiet, die 1945 nach der Rückgliederung Eupen-Malmedys an Belgien zusammen mit allen anderen zugezogenen „reichsdeutschen Bevölkerungsteilen“ aus dem Königreich ausgewiesen wurden.<sup>2082</sup>

Nur wenige Wochen nach der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator für Eupen-Malmedy nahm Martin Bormann den „Fall Eupen-Malmedy“ zum Anlaß, das Auswärtigen Amt aufzufordern, gegenüber Kurie eine grundsätzliche Voranfrage bei allen Bischofs- und Administratorernennungen durchzusetzen. Am 26. Februar 1941 erneuerte die Parteikanzlei ihre Forderung nach einer generellen Voranfrage, indem sie das Außenministerium erneut auf ihren Brief vom August des Vorjahres verwies. Nachdem die Wilhelmstraße bis zum Sommer 1941 nicht in der vom Leiter der Parteikanzlei gewünschten Weise reagiert hatte, wurde das Auswärtige Amt am 1. Mai und 11. Juni 1941 in der Frage der Bischofsernennungen erneut angeschrieben. In seinem Schreiben vom 1. Mai hatte Martin Bormann die Ernennung des Pfarrers Gumowski zum Apostolischen Administrator für den reichsdeutschen Anteil des Bistums Lomza zum Anlaß genommen, seine Forderung nach einer generellen Voranfrage des Vatikans bei der Reichsregierung zu erneuern. Da er bis zum 11. Juni noch keine Antwort vom Ministerium erhalten hatte, griff der zweite Brief der Parteikanzlei nicht nur die Problematik der Bischofsernennungen erneut auf, sondern bat das Auswärtige Amt auch nachdrücklich um eine Mitteilung über die gegenüber der Kurie unternommenen Schritte.<sup>2083</sup>

<sup>2080</sup> Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 228.

<sup>2081</sup> Vgl. *M. Schärer*, Deutsche Annexionspolitik im Westen, 228f.

<sup>2082</sup> Vgl. *E. Gatz*, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985. Der Weg einer Ortskirche, 48.

<sup>2083</sup> Vgl. PAAA, R 98800, Parteikanzlei, III D/16 a- Schw 3515/4/3, an das Auswärtige Amt vom 11. Juni 1941.

### 3.15.2 Die Neuregelung der kirchlichen Verwaltung in den Bistümern Elsaß-Lothringens: Die „Fälle Metz und Straßburg“

Sechs Wochen nach der Unterzeichnung des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens vom 22. Juni 1940 kam Elsaß-Lothringen unter deutsche Zivilverwaltung. Der seit dem 1. April 1940 in Wien amtierende Reichsstatthalter Josef Bürckel wurde in den Westen zurückberufen und am 2. August 1940 als Reichsstatthalter und Gauleiter der Saarpfalz auch zum Chef der deutschen Zivilverwaltung in Lothringen ernannt.<sup>2084</sup> Die Zivilverwaltung des Elsaß wurde zur gleichen Zeit dem Badener Reichsstatthalter, Gauleiter Robert Wagner, übertragen.

Als Nuntius Orsenigo am 16. Juli 1940 Unterstaatssekretär Ernst Woermann über die Neuregelung der kirchlichen Verwaltung in Eupen-Malmedy unterrichtete, knüpfte er an seine Mitteilung „ein sehr vorsichtiges Gespräch über die Bistümer Metz und Straßburg an.“<sup>2085</sup> Der Nuntius bemühte sich zunächst detailliertere Informationen zur augenblicklichen Situation in den beiden elsäß-lothringischen Bistümern zu erlangen und fragte den Leiter der Politischen Abteilung, ob die betroffenen Bischöfe noch amtierten und in ihren Diözesen verblieben seien. Nuntius Orsenigo verband seine Frage mit der Bemerkung, daß die betroffenen Bischöfe beide „reine Franzosen“ seien, während bis 1914 in Metz und Straßburg deutsche Bischöfe amtiert hätten. „Der Nuntius ließ dabei eine gewisse Bereitwilligkeit erkennen, im geeigneten Zeitpunkt einen Wandel eintreten zu lassen, ohne jedoch im Gespräch sehr deutlich zu werden.“<sup>2086</sup>

In den ersten Wochen nach dem Abschluß des Westfeldzugs stellte sich die Situation in Metz und Straßburg zunächst unterschiedlich dar. Während Gauleiter Wagner dem geflüchteten Straßburger Bischof, Charles Ruch, die Rückkehr in seine Diözese verweigerte, nahm der in Metz verbliebene Bischof, Jean-Josef Heintz,<sup>2087</sup> bis zu seiner Ausweisung aus Metz im August 1940 die Leitung seines Bistums weiterhin persönlich wahr. Gauleiter Bürckel nahm am 16. August ein in den französischen Nationalfarben gestaltetes Blumengebinde, das Metzger Katholiken am Vortag vor der Mariensäule auf dem ehemaligen Place Saint-Jacques niedergelegt hatten, zum Anlaß, den Bischof zusammen mit 4000 Lothringer Katholiken ins unbesetzte Vichy-Frankreich auszuweisen.<sup>2088</sup>

Gegen die Ausweisung des Metzger Bischofs protestierte Nuntius Orsenigo am 1. November im Auswärtigen Amt.<sup>2089</sup> Die vom Nuntius an Staatssekretär von

<sup>2084</sup> Am 11. März 1941 wurde Josef Bürckel zum Reichsstatthalter des neugeschaffenen Gau Westmark mit Sitz in Saarbrücken berufen.

<sup>2085</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239510, die Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 16. Juli 1940.

<sup>2086</sup> PAAA, R 29815, 239510, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 16. Juli 1940.

<sup>2087</sup> Jean-Josef Heintz (1886-1958), 1933-1938 Bischof von Troyes, 1938-1958 Bischof von Metz.

<sup>2088</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, M. *Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 38.

<sup>2089</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239620, die Verbalnote der Apostolischen Nuntiatur, No. 35.814, an die deutsche Reichsregierung vom 1. November 1940, abgedruckt in: D. *Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 484 und PAAA, R 29815, 239619, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 823, vom 6. November 1940 zum Besuch des Nuntius.

Weizsäcker übergebene Verbalnote beschwerte sich vorrangig über die Form der Ausweisung, die auf die kirchliche Autorität des Ausgewiesenen keine Rücksicht genommen hatte,<sup>2090</sup> forderte, dem Bischof die Möglichkeit zu geben, alle von ihm gewünschten Gegenstände seines persönlichen Eigentums an sich nehmen zu dürfen, und erklärte zum politischen Wirken des Bischofs: „Monsignore Joseph [sic!] Heintz ist von Geburt Elsässer, er spricht deutsch und den Dialekt seines Landes und steht im Rufe eines klugen und maßvollen Mannes, der immer mit den örtlichen Behörden in korrekten Beziehungen gestanden hat.“<sup>2091</sup>

Da Nuntius Orsenigo, wenn auch nur indirekt, mit seiner Verbalnote die Situation im Bistum Metz angeschnitten hatte, griff Staatssekretär von Weizsäcker das Thema der elsäß-lothringischen Diözesen gesprächsweise auf und fragte den Nuntius, „ob es nicht das einfachste wäre, die beiden verwaisten Bistümer Metz und Straßburg provisorisch den deutschen Nachbarbischöfen zu unterstellen.“<sup>2092</sup> Der Nuntius billigte dem Vorschlag des Staatssekretärs durchaus Chancen für eine Realisierung zu. Er befürchtete aber, „es könne, wenn man daran rühre, leicht auch wieder das andere Problem, nämlich das der staatlichen Zustimmung zur Ernennung eines Verwalters verwaister Bischofssitze auftauchen.“<sup>2093</sup> Mit Ernst von Weizsäcker kam er daher überein, die Frage bei einer späteren Gelegenheit erneut aufzugreifen.

Nachdem sich bei den beteiligten inneren Stellen die Absicht verfestigt hatte, die geflohenen bzw. ausgewiesenen Diözesanbischöfe Ruch und Heintz nicht mehr in ihre Bistümer zurückkehren zu lassen, betrachteten der Stab Hess, das Kirchenministerium und der Reichsführer SS die Bischofsstühle in Straßburg und Metz zum gegenwärtigen Zeitpunkt „praktisch als frei geworden“ und verfolgten anschließend die Absicht, die beiden Diözesen für die Dauer des Krieges mit den ihnen benachbarten Bistümern Freiburg und Speyer zusammenzulegen.

Die als vorläufige Maßnahme geplante Zusammenlegung war zunächst von dem Bestreben bestimmt, „eine unmittelbare Befassung des Vatikan mit der Frage zu vermeiden“.<sup>2094</sup> Einer Weisung des Stellvertreters des Führers entsprechend,<sup>2095</sup> forderte daher am 6. Dezember 1940 der Chef der lothringischen Zivilverwaltung, Gauleiter Bürckel, Bischof Sebastian auf, die

---

<sup>2090</sup> Bischof Heintz war in den frühen Morgenstunden des 16. August 1940 von der Polizei aufgefordert worden, sein Palais binnen zwei Stunden zu verlassen und sich außerhalb der Grenzen seiner Diözese zu begeben. Der Bischof, dem nur die Mitnahme von 2000 Franc und 50 Kilogramm persönlichen Gepäcks gestattet war, wurde anschließend von der Polizei in einem Wagen nach Charlons-sur-Saone gefahren und drei Kilometer vor der Stadt aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Vgl. ebenda.

<sup>2091</sup> PAAA, R 29815, 239620, Verbalnote der Apostolischen Nuntiatur, No. 35.814, an die deutsche Reichsregierung vom 1. November 1940.

<sup>2092</sup> PAAA, R 29815, 239619, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 823, vom 6. November 1940 zum Besuch des Nuntius.

<sup>2093</sup> PAAA, R 29815, 239619, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 823, vom 6. November 1940.

<sup>2094</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239850f., die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 249, vom 9. Februar 1941, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band XII,1, 53-54.

<sup>2095</sup> Vgl. ebenda.

Diözese Metz bis zu einer endgültigen Regelung mit zu verwalten.<sup>2096</sup> Josef Bürckel begründete seine Aufforderung, die er am 31. Januar 1941 gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat Speyer wiederholen sollte, damit, daß der Metzger Bischof nicht mehr nach Lothringen zurückkehren werde. Den in Metz verbliebenen Generalvikar Louis wollte der Gauleiter nur dann als kirchlichen Vertreter gegenüber den staatlichen Instanzen akzeptieren, wenn Bischof Sebastian ihn dazu bestelle und der Metzger Generalvikar seinen Dienstsitz nach Speyer verlege.

Wenige Tage nachdem Gauleiter Bürckel an Bischof Sebastian herangetreten war, forderte am 17. Dezember 1940 der badische Kultusminister, Paul Schmittthener, Erzbischof Gröber in Freiburg zur Teilnahme an einer Besprechung auf, die auf eine analoge Regelung für das elsässische Bistum Straßburg abzielte.<sup>2097</sup> Über das Schreiben des Gauleiters informierte Bischof Sebastian den Nuntius bereits am 10. Dezember und fragte zugleich bei ihm an, ob in dieser Angelegenheit bereits Schritte bei der Kurie unternommen worden seien. Nuntius Orsenigo bestätigte in seinem Brief vom 17. Dezember 1940 dem Speyrer Bischof, daß sein Antwortschreiben an Gauleiter Bürckel den kirchenrechtlichen Grundsätzen entspreche und berichtete Bischof Sebastian weiter, die Nuntiatur habe weder eine amtliche Anfrage erhalten noch lägen ihr Informationen über entsprechende Schritte der deutschen Vatikanbotschaft gegenüber dem Staatssekretariat vor.<sup>2098</sup>

Am 13. Januar 1941 erinnerte Nuntius Orsenigo Staatssekretär von Weizsäcker an die Bitte des Metzger Bischofs, sein Eigentum an sich ziehen zu dürfen,<sup>2099</sup> und besprach mit ihm erneut das Problem der verwaisten elsäß-lothringischen Bistümer.<sup>2100</sup> Der Nuntius sah sich zu diesem Gespräch durch die Aufforderungen der Gauleiter der Saarpfalz und Badens an die Bischöfe von Speyer und Freiburg, die verwaisten Diözesen Metz und Straßburg zu betreuen, veranlaßt. Im Warthegau, so berichtete der Nuntius weiter, habe sich ein ähnlich gelagerter Fall zugetragen. Einer der betroffenen deutschen Diözesanbischöfe habe dem Gauleiter jedoch geantwortet, daß dessen Aufforderung selbst dann ineffektiv bleiben müsse, wenn er ihr als Bischof entspreche, denn die von ihm neu zu betreuende Nachbardiözese würde seine Oberaufsicht nur dann anerkennen können, wenn die Weisung dazu vom Papst ausgehe. Hingegen gäben die Einrichtungen und Organisation der Kirche keinen Raum, um Aufforderungen solcher Art durch staatliche Behörden entgegenzunehmen.<sup>2101</sup>

<sup>2096</sup> Vgl. BAS, A-XVI-2, Gauleiter Bürckel an Bischof Sebastian vom 6. Dezember 1940.

<sup>2097</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239712-239714, die Anlagen zur Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 89, vom 5. Februar 1941.

<sup>2098</sup> Vgl. G. *Schwaiger, M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 44.

<sup>2099</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239683, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 42, vom 13. Januar 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 501.

<sup>2100</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239678, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 39, vom 13. Januar 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 500.

<sup>2101</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239678, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 39, vom 13. Januar 1941.

Vertreter verschiedener deutscher Dienststellen konferierten am 23. Januar 1941 über die deutsche Forderung nach einer generellen Voranfrage und Situation in Elsaß-Lothringen.<sup>2102</sup> Ministerialrat Krüger teilte während dieser Besprechung mit, die vorläufige Zusammenlegung der Bistümer Straßburg und Metz mit ihren deutschen Nachbardiözesen sei von den inneren Stellen soweit gefördert worden, daß die Bischöfe von Freiburg und Speyer von den Gauleitern aufgefordert wurden, die vorläufige Verwaltung der Bistümer Metz und Straßburg zu übernehmen. Beide Bischöfe seien zur Übernahme der Verwaltung bereit, sofern der Vatikan sein Einverständnis zu dieser Regelung erteile.<sup>2103</sup>

Nuntius Orsenigos erste ablehnende Reaktion veranlaßte Unterstaatssekretär Ernst Woermann zu betonen, „daß eine Befassung des Vatikan mit dieser Frage nicht zu umgehen sei.“<sup>2104</sup> Die Vertreter der inneren Stellen erklärten sich damit einverstanden, die Kurie in die beabsichtigte Neuregelung einzuschalten und gingen davon aus, daß auch das Einvernehmen der Chefs der Zivilverwaltungen mit der getroffenen Entscheidung vorausgesetzt werden könne, weil Ministerialrat Krüger erklärte, in laufender unmittelbarer Verbindung zu den beiden Gauleitern zu stehen. Er wertete die vom Nuntius gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker gemachte Mitteilung vom 13. Januar als Zeichen der Zustimmung. Die Gesprächsteilnehmer einigten sich deshalb auf eine Vorgehensweise nach der das Auswärtige Amt den Nuntius „auffordern solle, den beiden Bischöfen von Freiburg und Speyer die Übernahme der vorläufigen Verwaltung der Bistümer Straßburg und Metz zu gestatten.“ Sollte der Vatikan sich ablehnend verhalten, so solle es beim aktuellen Zustand einer Verwaltung durch die Generalvikare bleiben. „Auf keinen Fall soll die Ernennung von Apostolischen Administratoren oder ähnlichen Verwesern zugelassen werden.“<sup>2105</sup>

Da Staatssekretär von Weizsäcker das Gespräch über die verwaisten Bistümer am 13. Januar offensichtlich nicht weiter vertieft hatte, kam Nuntius Orsenigo am 5. Februar erneut auf die von der deutschen Zivilverwaltung geforderte Betreuung durch die deutschen Nachbarbischöfe zurück.<sup>2106</sup> Der Nuntius übergab dem Staatssekretär Abschriften der im Dezember an die Bischöfe von Freiburg und Speyer gerichteten Schreiben und eine Auflistung der Canones 166 und 332 CIC, nach deren Bestimmungen die Einsetzung von Bischöfen oder Bistumsverwesern allein dem Papst vorbehalten bleibt, die Ernst von Weizsäcker als Anlage zu den Akten des Auswärtigen Amts

---

<sup>2102</sup> An der von Unterstaatssekretär Woermann geleiteten Sitzung nahmen Ministerialdirigent Roth vom Kirchenministerium, der Gesandte Rintelen vom Auswärtigen Amt, Ministerialrat Krüger vom Stab des Stellvertreters des Führers sowie für den Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Sturmbannführer Hartl und Hauptsturmführer Loos teil. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 739, die Abschrift des Vermerks, Pol. III 173.I, vom 24. Januar 1941.

<sup>2103</sup> PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 739, Abschrift des Vermerks, Pol. III 173.I, vom 24. Januar 1941

<sup>2104</sup> PAAA, R 29815, 239850f., Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 249, vom 9. Februar 1941, abgedruckt in: ADAP, Serie D, Band XII,1, 53-54.

<sup>2105</sup> PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 739, Abschrift des Vermerks, Pol. III 173.I, vom 24. Januar 1941.

<sup>2106</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239711, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 89, vom 5. Februar 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 506.

nahm.<sup>2107</sup> Erneut betonte der Nuntius, daß die Aufforderung staatlicher Instanzen an bischöfliche Verwaltungen, Nachbardiözesen mit zu betreuen, unwirksam bleiben müssen, denn die Einsetzung in derartige Befugnisse werde von den betroffenen Diözesen nur dann anerkannt, wenn sie auf dem kanonischen Weg über Rom erfolge. Er gab dem Staatssekretär jedoch zu verstehen, „daß die Verwaltung von Metz und Straßburg durch die Nachbarbistümer sich wohl regeln lassen werde, wenn sie z.B. auf dem diplomatischen Wege, d.h. über ihn oder über unsere Botschaft am Vatikan verfolgt würde.“<sup>2108</sup>

Vier Tage später erstellte der Vatikanreferent des Auswärtigen Amtes für Staatssekretär von Weizsäcker eine interne Aufzeichnung zur Situation in den elsäß-lothringischen Bistümern, in der er die bisherigen Schritte, die langfristige Zielsetzung der deutschen Seite und die Reaktionen des Nuntius zusammenfaßte. Auf der Basis der in der Besprechung vom 23. Januar 1941 mit den inneren Stellen erzielten Übereinkunft, glaubte Richard Haidlen, den staatlichen Wunsch nach einer vorläufigen verwaltungstechnischen Zusammenlegung der Bistümer Straßburg und Metz mit ihren deutschen Nachbardiözesen Freiburg und Speyer Nuntius Orsenigo vortragen und die Zustimmung des Vatikans zu dieser Neuregelung herbeiführen zu können.<sup>2109</sup>

Die in der Aufzeichnung des Vatikanreferenten dargelegten Schritte zur Realisierung der beabsichtigten Verwaltungsneuregelung wurden am 10. Februar auch Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop vorgetragen, der anschließend verfügte, die betroffenen Gauleiter Bürckel und Wagner um Stellungnahmen zu ersuchen.<sup>2110</sup>

Das Auswärtige Amt bemühte sich in den folgenden Wochen um eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem Stab des Führers und den betroffenen Chefs der Zivilverwaltungen in Elsaß-Lothringen. Obwohl die beiden Gauleiter bis zum 28. März telegraphisch bestätigt hatten, „daß sie diese Zusammenlegung wünschen und sie fördern“, traten anschließend Differenzen in der von ihnen betriebenen regionalen Kirchenpolitik hervor, die den Fortgang der Angelegenheit zunächst hemmten und schließlich zu einer getrennten Vorgehensweise für die betroffenen Bistümer Metz und Straßburg führten.<sup>2111</sup> Während Gauleiter Bürckel an einer raschen Zusammenlegung der Diözesen Metz und Speyer interessiert war, wünschte der für die Zivilverwaltung des Elsaß zuständige Gauleiter Wagner zwar grundsätzlich die Zusammenlegung des Bistums Straßburg mit dem Erzbistum Freiburg, war aber gleichzeitig aus politischen Bedenken gegenüber dem Freiburger Metropolitan nicht bereit, Erzbischof Gröber die dazu erforderliche Einreise

<sup>2107</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239712-239714, die Anlagen zur Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 89, vom 5. Februar 1941.

<sup>2108</sup> PAAA, R 29815, 239846, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 89, vom 5. Februar 1941.

<sup>2109</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239850f., die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 249, vom 9. Februar 1941.

<sup>2110</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239850f., den nicht unterzeichneten handschriftlichen Randvermerk „Verfügung RAM: Äußerung der Gauleiter Bürckel und Wagner herbeizuführen. 10. II.“ auf der Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 249, vom 9. Februar 1941.

<sup>2111</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239852f., die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 611/41, vom 28. März 1941.



ins Elsaß zu gestatten. Einer Aufzeichnung des Vatikanreferenten entsprechend waren die Verhandlungen zwischen dem Stab des Führers und Gauleiter Wagner bis zum 3. Mai noch nicht zu einem Abschluß gekommen.<sup>2112</sup> Intern einigten sich die deutschen Stellen daher darauf, den Vatikan primär zu einer Neuregelung der bischöflichen Verwaltung im Bistum Metz zu bewegen und das Problem der Straßburger Diözese zunächst zurückzustellen.

Staatssekretär von Weizsäcker übergab dem Nuntius daher am 8. Mai 1941 zur Weitergabe an den Heiligen Stuhl eine Verbalnote,<sup>2113</sup> in der die Reichsregierung zur Verwaltung des Bistums Metz erklärte: „Nachdem feststeht, daß der seitherige Bischof von Metz, der französische Staatsangehörige Josef Heintz, verhindert ist, die Diözese Metz weiter zu verwalten, hält es die Reichsregierung für erwünscht, daß bis zur endgültigen Klärung der politischen Verhältnisse in Lothringen der Bischof von Speyer, Dr. Ludwig Sebastian, die Verwaltung der Diözese Metz neben der Verwaltung seiner eigenen Diözese übernimmt. Die Reichsregierung bittet daher den Heiligen Stuhl, dem Bischof von Speyer die Vollmachten zu erteilen, die zu diesem Behufe erforderlich erachtet werden.“<sup>2114</sup> In seinen Aufzeichnungen notierte sich Staatssekretär von Weizsäcker keine besonderen Bemerkungen des Nuntius, da dieser lediglich erklärte, die Note nach Rom weiterleiten zu wollen.<sup>2115</sup> Erst am 26. Juni kam Nuntius Orsenigo erneut auf das Bistum Metz zu sprechen, als er sich im Auswärtigen Amt erkundigte, ob dort etwas über eine beabsichtigte Zusammenlegung der Diözesen Luxemburg und Metz bekannt wäre, was Staatssekretär von Weizsäcker verneinte.<sup>2116</sup>

In ihrer am 29. August 1941 von der deutschen Vatikanbotschaft im Staatssekretariat übergebenen Verbalnote hatte die Reichsregierung gefordert, daß der Vatikan dem Reich bei der Besetzung aller höherer Kirchenämter „in dem gesamten neuen Reichsgebiet mit Elsaß, Lothringen, Luxemburg und den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains sowie dem Generalgouvernement“ die Gelegenheit einräume, etwa vorhandener Bedenken allgemein politischer Natur gegen den in Aussicht genommenen Bischofskandidaten geltend zu machen.<sup>2117</sup> Diese Forderung der deutschen Regierung beschränkte sich nicht allein auf die Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen, sondern umfaßte auch all jene Fälle, „in denen

<sup>2112</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239845, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 3. Mai 1941.

<sup>2113</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239843f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 317, vom 8. Mai 1941.

<sup>2114</sup> PAAA, R 29815, 239844, bzw. Botschaft Rom-Vatikan Bd. 739, Abschrift der Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 611/41 II, an die Apostolische Nuntiatur vom 3. Mai 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 527f.

<sup>2115</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239843, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. 317, vom 8. Mai 1941.

<sup>2116</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239921, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 429, vom 26. Juni 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 544.

<sup>2117</sup> PAAA, R 29816, die Verbalnote der deutschen Vatikanbotschaft, Pol. III 1642 II, an das Päpstliche Staatssekretariat vom 29. August 1941, abgedruckt in: ADSS III,1 Nr. 269, 435ff. und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung II, 113-115.

die Verwaltung der vorgenannten kirchlichen Ämter durch einen Apostolischen Administrator oder über eine angemessene Frist hinaus durch einen Kapitelvikar oder einen sonstigen Bistumsverweser ausgeübt werden soll."<sup>2118</sup>

Bis zum 5. September 1941 entschied sich der Vatikan dem Drängen der Reichsregierung nicht durch die Ernennung eines Administrators für die lothringische Diözese nachzugeben.<sup>2119</sup> Der Reichsregierung teilte die Kurie ihre ablehnende Entscheidung jedoch zunächst nicht mit, so daß der persönliche Sekretär des Nuntius, Pater Gehrmann, am 20. November 1941 vom Vatikanreferenten darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Antworten der Kurie auf die entsprechenden Verbalnoten des Reiches zur Einsetzung Apostolischer Administratoren in den Diözesen Metz und Kattowitz noch ausstünden. Pater Gehrmann versicherte, die Noten der Reichsregierung beim Vatikan erneut in Erinnerung zu bringen, und deutete Legationsrat Haidlen an, daß der Vatikan Bedenken habe auf den Vorschlag einzugehen, „weil er befürchte, daß durch [die] Einsetzung von Apostolischen Administratoren, die eine de jure Beseitigung der seitherigen Bischöfe zur Folge habe, die Gefahr einer endgültigen Unterdrückung der Bistümer Metz und Kattowitz herbeigeführt werde.“<sup>2120</sup>

Nachdem der Vatikan in seiner am 18. Januar 1942 der deutschen Vatikanbotschaft übergebenen Note erklärt hatte,<sup>2121</sup> die im Verlauf der militärischen Operationen eingetretenen territorialen Veränderungen erst dann anerkennen zu können, wenn sie nach dem Abschluß der Feindseligkeiten in international anerkannten Friedensverträgen formell bestätigt worden seien, und mit Blick auf die elsaß-lothringischen Bistümer Metz und Straßburg auf seine unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg betriebene Personalpolitik verwiesen hatte,<sup>2122</sup> beschränkte die Reichsregierung im Anschluß an den Führerentscheid vom Juni 1942 die diplomatischen Kompetenzen des Nuntius auf das Altreich in den Grenzen von 1933. Staatssekretär von Weizsäcker unterrichtete Nuntius Orsenigo am 25. Juni 1942 mündlich über die aus der vatikanischen Note vom Januar erwachsenen Entscheidung der Reichsregierung, die Erörterungen mit der Kurie allein auf die Fragen beschränken zu wollen, die sich auf das Altreich in

---

<sup>2118</sup> Ebenda.

<sup>2119</sup> Vgl. ADSS, III,1 Nr. 280, 410 Anm. 2 "Déjà auparavant ont n'avait pas répondu à une demande que l'évêque de Spire fût nommé Administrateur du diocèse de Metz."

<sup>2120</sup> PAAA, R 29815, 240115, Durchschrift der Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 20. November 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 582.

<sup>2121</sup> Vgl. PAAA, R 29818, die Verbalnote des Päpstlichen Staatssekretariats, Nr. 227/42, an die Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 18. Januar 1942, abgedruckt in: ADSS III,2 Nr. 347, 517ff. und *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung II, 116-130.

<sup>2122</sup> Den am 12. Januar 1919 erklärten Verzicht Willibrord Benzlers OSB auf den bischöflichen Stuhl in Metz sowie den ebenfalls vor Juni 1919 eingereichten Verzicht des Straßburger Bischofs Adolf Fritzen nahm der Vatikan nach der Besetzung der beiden Bistümer durch französische Truppen erst am 10. Juli 1919 an. Die kanonische Einsetzung ihrer französischen Nachfolger erfolgte unmittelbar nach der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages zum 31. Juli 1919. Vgl. a.a.O., 130.

den beim Abschluß des Reichskonkordats gültigen Grenzen bezögen.<sup>2123</sup> Entsprechend der durch die beiden Noten hervorgerufenen Entwicklung wurde die Neuregelung der kirchlichen Verwaltungsstruktur in Elsaß-Lothringen auf der diplomatischen Ebene zwischen der Kurie und der Reichsregierung nach dem Sommer 1942 nicht mehr thematisiert.

### 3.15.3 Die Bewertung der „Fälle Eupen-Malmedy, Metz und Straßburg“

Mit der Ernennung der Aachener Bischöfe Hermann Joseph Sträter und Johannes van der Velden zu Apostolischen Administratoren in Eupen-Malmedy entsprach die Kurie dem deutschen Drängen, die in das Reich zurückgegliederten Pfarreien einem deutschen Diözesanbischof zu unterstellen, ohne die einseitig vom Deutschen Reich vollzogene Annexion damit offiziell anzuerkennen. Das vorsichtige Taktieren des Vatikans wird besonders deutlich im Vergleich Eupen-Malmedys zu den ebenfalls vom Reich annektierten altbelgischen Gemeinden Moresnet und Montzen. Während die Kurie bei den 1921 vom Reich abgetrennten Gemeinden durch die Bestellung der Aachener Bischöfe zu Apostolischen Administratoren die Berechtigung Rückgliederung zumindest durch ihre faktische Eingliederung in die Verwaltung der Diözese Aachen quasi anerkannt hat, verweigerte sie der Okkupation altbelgischen Territoriums generell jede auch nur ansatzweise als Zustimmung deutbare Anerkennung. Mit dieser Vorgehensweise wahrte der Vatikan erneut eine ihm formaljuristisch wichtige Rechtsposition - allerdings auf Kosten der betroffenen Kirchengemeinden, die den Preis für die römische Prinzipientreue zu zahlen hatten. Aufgefordert, im Konflikt zwischen dem formaljuristisch oder dem pastoral gebotenen zu entscheiden, wählte der Heilige Stuhl die geschichtlich bedeutsamere formaljuristische Ebene.<sup>2124</sup>

Der römischen Position entsprach die zwischen den betroffenen Bistümern Lüttich und Aachen abgesprochene inoffizielle Lösung für die kirchliche Verwaltung der altbelgischen Gemeinden. Sie ist als Kompromiß zwischen dem völkerrechtlich gebotenen und dem im Interesse der Seelsorge notwendigen zu werten. An der vatikanischen Neuregelung der Verwaltungsstruktur überrascht wie im „Fall Kulm“ allein die Eile, mit der sie realisiert wurde. Die Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator Eupen-Malmedys erfolgte nur zwei Tage nach dem Abschluß des deutsch-französischen Waffenstillstands im Wald von Compiègne. In Rom dürften die der Ernennung vorausgehenden Überlegungen folglich zeitlich mit dem Kriegseintritt Italiens am 10. Juni 1940 und dem militärischen

<sup>2123</sup> Vgl. PAAA, R 29817, 277391f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. 414, vom 25. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, 657f.

<sup>2124</sup> Hier galt es, vor der Geschichte zu bestehen und nicht als stillschweigender Kollaborateur einer militärischen Annexion zu erscheinen. Derweil blieben zwölf Kirchengemeinden, mehrere Geistliche und zwei Bischöfe einstweilen im Regen stehen. Analog zum Verhalten anderer totalitärer Systeme, reagierte der Vatikan in allen Bereichen, die den eigenen Systemerhalt tangierten, sensibel in der Wahrnehmung und kompromißlos bei der Durchführung.

Zusammenbruch Frankreichs nach dem Fall von Paris am 14. Juni zusammengefallen sein.<sup>2125</sup>

Aus der von Nuntius Orsenigo am 16. Juli gegenüber Unterstaatssekretär Woermann gemachten Bemerkung, daß er sich immer bemühe, den deutschen Wünschen zu entsprechen, während die Antworten der Reichsregierung auf seine Anregungen, Anfragen und Wünsche in der Regel negativ wären, wird deutlich, daß die Kurie die von ihr vorgenommenen Änderungen der kirchlichen Verwaltungsstruktur in den besetzten Gebieten auch als eine „Vorleistung des Vatikan“ verstanden wissen wollte und nun auf eine entsprechende „Gegenleistung der Reichsregierung“ in anderen strittigen Fragen hoffte. Im diplomatischen Verkehr mit der nationalsozialistischen Reichsregierung waren „Zug-um-Zug-Geschäfte“ dieser Art jedoch zum Scheitern verurteilt, denn entsprechend ihrer totalitären Grundhaltung, waren die Nationalsozialisten nicht geneigt, auch aus einem sehr weitgehenden Entgegenkommen der Kurie für sich selbst eine „moralische Verpflichtung“ zur Kompromißbereitschaft zu erkennen. Ein entscheidender Fehler der Kurie bestand darin, nach sieben Jahren nationalsozialistischer Herrschaft in Deutschland diesen Zusammenhang nicht ausreichend erkannt und in ihrer politischen Strategie hinreichend berücksichtigt zu haben.

Eine konsequentere Linie gegenüber den weitreichenden, durch die Konkordate nicht gedeckten Ansprüchen der Reichsregierung verfolgte die Kurie erst in den „Fällen Metz und Straßburg“. In beiden Fällen existiert jedoch eine gewisse Spannung zwischen der offiziellen Position des Vatikans, wie sie zum Beispiel in der Note vom 18. Januar 1942 zum Ausdruck kommt und den Äußerungen seines in Berlin akkreditierten Nuntius, die in den Aufzeichnungen seiner deutschen Gesprächspartner überliefert sind. Offiziell wehrte sich die Kurie erfolgreich gegen die von den Nationalsozialisten gewünschte Ernennung deutscher Diözesanbischöfe zu Apostolischen Administratoren in Elsaß-Lothringen. Sie wahrte damit anders als im „Fall Eupen-Malmedy“ für die Dauer des Krieges geschickt ihre außenpolitische Neutralität und gewann Zeit. Es bleibt jedoch die Frage, warum es zu dieser unterschiedlichen Behandlung der betroffenen Gemeinden in Eupen-Malmedy und Elsaß-Lothringen durch die Kurie kam.

Bis zum Ende des ersten Weltkrieges zählten die Diözesen Straßburg und Metz ebenso zum Deutschen Reich wie die Gemeinden in Eupen-Malmedy als Bestandteil des Erzbistums Köln. Es ist nur schwer vorstellbar, daß die um außenpolitische Neutralität bemühte Kurie der belgischen Regierung im „Fall Eupen-Malmedy“ nur deshalb eine andere Behandlung zukommen ließ als der französischen in den „Fällen Metz und Straßburg“, weil die Gemeinden Eupen-Malmedys vor dem ersten Weltkrieg kein eigenes Bistum gebildet hatten. Wäre der Heilige Stuhl konsequent um seine strikte Neutralität bemüht

---

<sup>2125</sup> Der militärische Zusammenbruch Frankreichs war unabwendbar geworden, nachdem die Panzerspitzen General Guderians am 17. Juni vom Westen her die Schweizer Grenze erreicht und damit die in den Befestigungssystemen der Maginotlinie stationierten Einheiten vom französischen Hinterland abgeschnitten hatten. Da ihr keine militärischen Reserven mehr zur Verfügung standen, bat die französische Regierung in der Nacht vom 16. zum 17. Juni Deutschland und drei Tage später auch Italien um Waffenstillstand. Vgl. *F. Ruge*, *Der Krieg im Westen, im Mittelmeerraum und auf den Weltmeeren*, in: *Der zweite Weltkrieg*, 184.

gewesen, so hätte er weder Hermann Joseph Sträter noch drei Jahre später Bischof van der Velden zum Apostolischen Administrator in Eupen-Malmedy ernennen dürfen, denn damit erkannte er vor dem Abschluß eines Friedensvertrages die territorialen Veränderungen zumindest faktisch an.

Eine kompromißlose Anwendung der in der Note vom 18. Januar 1942 vom Vatikan bezogenen Position hätte dann zumindest verhindern müssen, daß im folgenden Jahr Bischof van der Velden zum Apostolischen Administrator Eupen-Malmedys ernannt wurde. Wenn die Kurie dennoch 1943 im „Fall Eupen-Malmedy“ erneut so handelte wie im Sommer 1940, so muß für ihr davon erheblich abweichendes Verhalten in den „Fällen Metz und Straßburg“ ein anderer Grund als der einer vordergründigen Neutralität maßgeblich gewesen sein. Diese Annahme gewinnt vor dem Hintergrund der Äußerungen des Berliner Nuntius im Auswärtigen Amt zusätzlich an Plausibilität. Mit einer strikten Neutralität des Vatikans während des Krieges absolut nicht vereinbar war die ungewöhnliche Eile, mit der Nuntius Orsenigo die strittigen Themen im Auswärtigen Amt ansprach.<sup>2126</sup> Tat er dies allein aus persönlichem Antrieb, so bleibt die Frage, warum sich im „Fall Eupen-Malmedy“ das vatikanische Staatssekretariat von der Hast des Nuntius anstecken ließ. Wäre der Vatikan wirklich um seine Neutralität bemüht gewesen, so hätte er schon im „Fall Eupen-Malmedy“ zumindest verzögernd auf den Gang der Entwicklung einwirken können.

Schon in der Vorkriegszeit hatte die Kurie in ihrem Verhältnis zur nationalsozialistischen Führung Deutschlands der Frage der Wahrung eigener Besitzstände, Rechte und kirchlicher Freiheiten immer eine besonders große Bedeutung beigemessen. Einen für das Verhalten der Kurie nicht unerheblichen Unterschied zwischen dem „Fall Eupen-Malmedy“ und dem „Fall Metz“ mußte die Verbalnote der Reichsregierung vom 29. August 1941 hervorrufen, die zeitlich und inhaltlich eng mit der am 3. Mai erhobenen Forderung nach einer Neuregelung der kirchlichen Verwaltung im Bistum Metz verbunden war. Anders als im „Fall Eupen-Malmedy“ ging es nun für die Kurie nicht mehr allein um die Frage, ob ein reichsdeutscher Bischof als Apostolischer Administrator eines mittels militärischer Gewalt okkupierten Territoriums einzusetzen sei. Vielmehr verband sich diese grundsätzliche Frage mit der für die Kurie mindestens ebenso grundlegenden Frage der Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts. Die Art und Weise, in der die gewünschte Zusammenlegung der elsäß-lothringischen Diözesen mit ihren deutschen Nachbarbistümern von den Nationalsozialisten, insbesondere von den Chefs der Zivilverwaltungen, betrieben worden war, konnte vom Vatikan kaum anders denn als eine Fortsetzung der im besetzten Polen und im Protektorat betriebenen Kirchenpolitik an der Westgrenze des Reiches verstanden werden.

<sup>2126</sup> Dieser „vorausseilende Gehorsam“ des Nuntius dürfte kaum von den deutschen Autoren der Gesprächsaufzeichnungen in die Quellen hineingetragen worden sein und geht damit auf den Nuntius unmittelbar zurück, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß gerade bei Staatssekretär von Weizsäcker immer wieder die Tendenz zu Zweckstilisierungen zu beobachten ist, so daß mit der Reichspolitik konforme Äußerungen des vatikanischen Diplomaten stärker in den Vordergrund rückten als es von diesem eigentlich intendiert war. Vgl. D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung III, XXXII f. und XLIII.

Nur noch vordergründig ging es somit um die Nationalität oder die politische Gesinnung der jeweiligen Kandidaten, Bischöfe und Apostolischen Administratoren, denn die Auseinandersetzung hatte sich längst schon der viel grundlegenderen Frage zugewandt, wieviel Einfluß auf ihre interne Verwaltungsstruktur und die Besetzung ihrer höheren Kirchenämter die Kurie dem totalitären Staat überhaupt zuzugestehen bereit war. Während es sich für den Vatikan 1941 anbot, durch die Nichtnennung der Bischöfe von Speyer, Freiburg und Breslau zu Apostolischen Administratoren in Metz, Straßburg und Kattowitz den deutschen Anspruch auf ein staatliches Mitspracherecht bei der Regelung der kirchlichen Verwaltungsstruktur zurückzuweisen, nutzte er im „Fall Eupen-Malmedy“ in den Jahren 1940 und 1943 durch die Einsetzung der Aachener Bischöfe als Apostolische Administratoren in Eupen-Malmedy ohne vorherige Konkordatsanfrage gleich zweimal die Gelegenheit, der Reichsregierung die Beschränkung ihres konkordatären Erinnerungsrechts auf das Altreich in den Grenzen von 1933 unmißverständlich anzuzeigen. Die Frage, ob im Konfliktfall der Wahrung absoluter Neutralität zwischen kriegführenden Mächten oder der Sicherung eigener kirchlicher Rechte und Freiheiten der Vorrang gebühre, entschied der Heilige Stuhl während des zweiten Weltkrieges somit unzweifelhaft zugunsten des eigenen kirchlichen Besitzstandes.

### 3.16 Das Ringen um die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren: Die „Fälle Budweis, Prag und Brünn“

Die Kontroverse um den „Fall Aachen“ und die Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts trat im Mai 1940 nach dem Tod des Budweiser Bischofs, Simon Barta, in eine neue Phase,<sup>2127</sup> in der sich die Positionen der Konkordatsparteien gegenüber dem „Fall Rusch“ noch einmal verhärteten, so daß am Ende dieser dritten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ eine für beide Parteien höchst unbefriedigende gegenseitige Blockadepolitik stehen sollte. Dem eigentlichen „Fall Budweis“ vorgelagert war eine Diskussion um die Neugliederung der Diözesangrenzen im Sudetenland. Sie rückte das Bistum Budweis schon vor dem Tod Bischof Bartas unmittelbar nach dem Abschluß des Münchener Abkommens in das Blickfeld der deutsch-vatikanischen Beziehungen. Analog zum „Fall Rusch“, der durch das vorangegangene erfolglose Bemühen des Vatikans um die Einrichtung einer eigenständigen Diözese Innsbruck belastet worden war, erfuhr auch der „Fall Budweis“ durch unterschiedliche verwaltungstechnische Vorstellungen in der Frage der Zuweisung Budweiser Pfarreien an Diözesen des Altreichs eine zusätzliche Beeinträchtigung. Die nachfolgende Darstellung des Falls greift die zentralen Aspekte dieser zusätzlichen Kontroverse auf und verzichtet auf eine separate Besprechung der „Fälle Prag und Brünn“, da beide sehr schnell von der Kurie und der Reichsregierung mit dem „Fall Budweis“ so eng verknüpft wurden, daß eine Lösung des Budweiser Problems nur noch im Zusammenhang mit einer Behebung der in Prag und Brünn bestehenden Schwierigkeiten möglich schien.

#### 3.16.1 Die Neugliederung der Diözesen im Sudetenland

Nachdem die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Deutschlands am 29. September 1938 im Münchener Abkommen die Abtretung der sudetendeutschen Gebiete an das Deutsche Reich beschlossen hatten und deutsche Truppen seit dem 1. Oktober in das dem Reich zugeschlagene Territorium eingerückt waren, sprach Nuntius Orsenigo am 19. Oktober 1938 erstmalig Staatssekretär von Weizsäcker auf die aus der Angliederung resultierende Notwendigkeit zur Neuumschreibung der Diözesangrenzen an. Ohne das Thema ausführlich zu berühren, beschränkte sich der Nuntius auf die Feststellung, daß die Einteilung der Bistümer im Sudetenland „in absehbarer Zeit“ wohl anzugreifen sei. Auch Staatssekretär von Weizsäcker sah von einer unmittelbaren Weiterverfolgung der Angelegenheit zunächst ab. Er begnügte sich mit einer kommentarlosen Aufzeichnung der verschiedenen vom Nuntius für die nähere Zukunft benannten Gesprächsthemen und leitete seine Aufzeichnung anschließend

<sup>2127</sup> Der 1874 geborene Budweiser Bischof Simon Barta verstarb am 2. Mai 1940.

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an das Vatikanreferat des Ministeriums weiter.<sup>2128</sup>

Wesentlich aktiver als das Auswärtige Amt zeigte sich im Herbst 1938 Ministerialrat Roth, der sich in seiner für Kirchenminister Kerrl erarbeiteten Denkschrift über die nach der Eingliederung des Sudetenlandes notwendigen kirchenpolitischen Maßnahmen bereits am 3. Oktober der kirchlichen Verwaltungsstruktur zuwandte.<sup>2129</sup> Die eingegliederten Sudetendeutschen waren mehrheitlich katholisch und verteilten sich auf die sechs Diözesen Prag, Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Olmütz und Brünn. Nur im Bistum Leitmeritz stellten die 1,1 Millionen Sudetendeutschen die Bevölkerungsmehrheit. Sie wurden schon vor der Eingliederung der Diözese ins Reich vom deutschen Bischof Dr. Anton Alois Weber geführt. In den übrigen Diözesen bildeten die sudetendeutschen Katholiken eine Minderheit. Größere Minderheiten lebten in den Erzbistümern Prag (33 %) und Olmütz (29 %), kleinere in den Diözesen Budweis (19 %), Brünn (19 %) und Königgrätz (15 %). Als Sofortmaßnahme nach der Eingliederung ins Reich forderte die Denkschrift außer in Leitmeritz in jeder der betroffenen Diözesen die Ernennung eines deutschen Generalvikars, um eine gewisse kirchliche Selbstverwaltung der Sudetendeutschen zu erreichen und die Jurisdiktionsgewalt der tschechischen Bischöfe einzuschränken. Im Bistum Leitmeritz sollte analog für die nicht in das Reich eingegliederten Teile der Diözese ein tschechischer Generalvikar ernannt werden.<sup>2130</sup> Als Fernziel der Kirchenpolitik im Sudetenland definierte der Ministerialrat die völlige Unabhängigkeit der reichsdeutschen Gebiete von tschechischen Bischöfen. Nicht beabsichtigt war die Neugründung einer eigenen sudetendeutschen Diözese, obwohl kirchliche Kreise in den eingegliederten Gebieten eine solche zu betreiben schienen. Vielmehr sollten die sudetendeutschen Pfarreien den benachbarten deutschen und österreichischen Bistümern zugeschlagen werden.<sup>2131</sup>

Die vom ihm angedachte territoriale Neugliederung der Diözesen wollte Joseph Roth im Herbst 1938 auf der offiziellen diplomatischen Ebene nicht forcieren. Deshalb ließ er Kardinal Bertram über Generalvikar Negwer seine Gedanken und Vorschläge für die Neubegrenzung der Diözese Breslau zukommen und bat den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, bei seinem Ende Oktober anstehenden Rombesuch die Frage der Neugestaltung der kirchlichen Verwaltung im Sudetenland mit dem Kardinalstaatssekretär zu

<sup>2128</sup> Vgl. PAAA, R 29814, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker vom 19. Oktober 1938, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 298f.

<sup>2129</sup> Vgl. BA, R 51.01/22209, 6-9, die von Joseph Roth verfaßte Denkschrift über die mit der Eingliederung Sudetendeutschlands in das Reich notwendig werdenden Maßnahmen. Aktenzeichen des RMfdkA: II 6178/38.

<sup>2130</sup> Vgl. BA, R 51.01./22209, 6f., die von Joseph Roth verfaßte Denkschrift über die mit der Eingliederung Sudetendeutschlands in das Reich notwendig werdenden Maßnahmen.

<sup>2131</sup> Vgl. BA, R 51.01./22209, 7, die von Joseph Roth verfaßte Denkschrift über die mit der Eingliederung Sudetendeutschlands in das Reich notwendig werdenden Maßnahmen. Die innerhalb der Sudetendeutschen bestehenden Pläne zur Errichtung deutscher Bistümer Eger für Westböhmen und Troppau für Nordmähren-Schlesien legte Reichskommissar Henlein dem RMfdkA am 8. November zur Kenntnisnahme vor. Vgl. BA, R 51.01./22209, 50f., Reichskommissar Henlein an das RMfdkA vom 8. November 1938.



besprechen.<sup>2132</sup> Nahezu zeitgleich machte der Leiter der katholischen Abteilung des Reichsinnenministeriums am 26. Oktober auf die bestehenden „großen territorialen Gliederungswünsche“ aufmerksam, wies aber zugleich darauf hin, daß die deutschen Änderungswünsche nur nach langen Verhandlungen und im Einvernehmen mit der Kurie zu erreichen seien. Ohne dem Innenministerium die eigene Position näher zu begründen, erteilte Ministerialrat Roth einem Gesprächsangebot an die Kurie zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine klare Absage, weil solche Verhandlungen zur Zeit aus anderen Gründen nicht opportun seien.<sup>2133</sup>

Mit Reichskommissar Konrad Henlein besprachen Hanns Kerrl und Joseph Roth am 21. Oktober in Reichenberg die das Sudetenland betreffenden kirchenpolitischen Fragen. Sie kamen überein, zunächst durch die Einsetzung deutscher Generalvikare die angestrebte Verselbständigung der ins Reich eingegliederten Teile zu erreichen. Initiiert werden sollte diese Lösung nicht durch eine unmittelbare Initiative des Reichskommissars oder des Kirchenministeriums, sondern über entsprechende Forderungen der sudetendeutschen Geistlichkeit und inoffizielle Kontakte zum Episkopat.<sup>2134</sup> Gegenüber Reichsminister Lammers wiederholte das Kirchenministerium am 22. November seine Auffassung, für die Reichsregierung bestehe derzeit keine Veranlassung oder Notwendigkeit, die Initiative zur Erledigung der kirchenpolitischen Fragen, die mit der Eingliederung des Sudetenlandes verbunden seien, zu übernehmen. Vielmehr sollten entsprechende Vorstöße des Vatikans abgewartet werden, weil die Kirche im Gegensatz zum Reich ein ausgeprägteres Interesse an der Regelung dieser Fragen besitzen müsse.<sup>2135</sup>

Es dauerte bis zum 31. Januar 1939 ehe die Neugliederung der kirchlichen Verwaltung im Sudetenland während einer Unterredung zwischen Unterstaatssekretär Woermann und Nuntius Orsenigo erneut besprochen wurde.<sup>2136</sup> Nachdem der Nuntius das Thema angeschnitten hatte, erklärte ihm der Leiter der Politischen Abteilung, daß die Reichsregierung in den neu angeschlossenen Gebieten die Besetzung mit Generalvikaren wünsche. Der Nuntius bestätigte, daß die gewünschte Lösung bereits der aktuellen Praxis entspreche, es sei jedoch zu prüfen, ob nicht auf Dauer eine andere Regelung herbeigeführt werden sollte.<sup>2137</sup> Da Ernst Woermann erneut

<sup>2132</sup> Vgl. PAAA, R 103266, das Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 52, an das Auswärtige Amt vom 29. Oktober 1938 13:05 Uhr und das Schreiben der Vatikanbotschaft, Nr. 232, an das Auswärtige Amt vom 1. November 1938.

<sup>2133</sup> Vgl. BA, R 51.01./22209, 26, RMfdkA, G II 6454/38, an das Reichsministerium des Innern vom 26. Oktober 1938.

<sup>2134</sup> Vgl. BA, R 51.01./22209, 27, die Niederschrift über die Besprechung Reichsminister Kerrls und Joseph Roths mit Reichskommissar Konrad Henlein am 21. Oktober 1938 in Reichenberg, Aktenzeichen des RMfdkA: G II 78g/38.

<sup>2135</sup> Vgl. BA, R 51.01./22209, 56f., RMfdkA, G II 6812/38, an Reichsminister Lammers vom 22. November 1938.

<sup>2136</sup> Vgl. PAAA, R 103266, 238988f., die Abschrift der Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 31. Januar 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 305f.

<sup>2137</sup> Für die dem Reich angegliederten sudetendeutschen Gemeinden der Bistümer Prag, Königgrätz, Budweis, Olmütz und Brünn wurden eigene Generalvikare bestellt. Im einzelnen waren dies für den Prager Anteil Prälat Karl Bock (Generalvikariat in Schlachtenwerth), für den Königgrätzer Anteil Prälat Richard Popp (Generalvikariat in Trautenau), und für den Brüner Anteil Propst Franz Linke (Generalvikariat in Nikolsburg). Der Olmützer Anteil wurde

bekräftigte, es erscheine der Reichsregierung als die beste Lösung, wenn es bis auf weiteres bei der Besetzung mit Generalvikaren bliebe, wurde das Gesprächsthema an diesem Tag nicht weiter vertieft.<sup>2138</sup>

Nach der Angliederung der sudetendeutschen Gebiete an das Reich hatten zahlreiche tschechische Pfarrer ihre Gemeinden verlassen und ihren Wohnsitz in die Tschechoslowakei verlegt. Um der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Seelsorge zu begegnen, hatte der Regensburger Bischof Buchberger bereits Ende Oktober 1938 Nuntius Orsenigo vorgeschlagen, Pfarrer aus den Diözesen St. Pölten, Linz, Passau und Regensburg als Administratoren der durch den Wegzug der tschechischen Pfarrer im Bistum Budweis verwaisten Gemeinden einzusetzen.<sup>2139</sup> Seinen Vorschlag, der auf eine Veränderung der Diözesangrenzen verzichtete und auch die offizielle Zustimmung des Budweiser Bischofs fand, wiederholte Bischof Buchberger gegenüber Kardinalstaatssekretär Pacelli bei seinem Rombesuch. Unmittelbar nach seiner Wahl zum Papst erörterte Pius XII. mit dem zum Konklave in Rom weilenden Kardinälen Bertram, Schulte, Faulhaber und Innitzer das Problem der kirchlichen Neuregelung im Sudetenland.<sup>2140</sup> Da Ministerialdirigent Roth zuvor Kardinal Bertram die Nachricht zukommen ließ, er werde das Problem eigenständig erledigen, falls der Heilige Stuhl nicht bald eingreife, unterstützte auch die Kurie in den nächsten Monaten den Plan des Regensburger Bischofs und beauftragte Nuntius Orsenigo mit der Realisierung dieser Lösung. Bei seinen Verhandlungen mit dem Bischof von Budweis stellte Nuntius Orsenigo jedoch fest, daß dieser entgegen seiner offiziell bekundeten Unterstützung die Realisierung des Plans taktisch verzögerte.<sup>2141</sup>

---

Generalvikar Joseph Nathan in Branitz unterstellt, der zuvor bereits zum Generalvikar für das Archipresbyteriat Katscher bestellt worden war. Die dem Bistum Budweis angehörenden Gemeinden wurden zunächst dem in Hohenfurth ansässigen Generalvikar Abt Tezelin Jaksch zugewiesen, der später seine Leitungsfunktion an den Abt-Koadjutor Dominik Kaindl übergab. In der Folgezeit wurden die sudetendeutschen Gemeinden des Bistums Budweis jedoch den Nachbardiözesen St. Pölten, Linz, Passau und Regensburg zugewiesen. Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 306 Anm. 7. Die ernannten Generalvikare wurden einer politischen Beurteilung unterzogen, die der eines Bischofskandidaten kaum nachstand. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete berichtete dem Kirchenministerium z.B. am 23. März über Dr. Dominik Kaindl: „Wie mir der Landes-Schulrat für Oberdonau in Linz sowie die dortige Staatspolizeistelle, an welche der Landeshauptmann für Oberdonau und [die] Staatspolizeistelle in Reichenberg meine Anfrage weitergeleitet hatten, mitteilt, ist gegen Dr. Dominik Kaindl in politischer Hinsicht nichts Nachteiliges bekannt geworden. Nach vertraulichen Angaben soll Kaindl während der Tschechenherrschaft im Sudetenland seine deutsche Gesinnung offen gezeigt haben. Im Sinne Ihres obigen Erlasses betrachte ich also Dr. Kaindl als der Reichsregierung genehmen Generalvikar für den sudetendeutschen Teil der Diözese Budweis“. BA, R 51.01./21689, 67, Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, IK - 7 Nr. 322,349,362/39, an das RMfdKA vom 23. März 1939.

<sup>2138</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 238988f., die Abschrift der Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 31. Januar 1939.

<sup>2139</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *R. Paleczek*, Die kirchliche Administration des deutschen Anteils der Diözese Budweis von 1938 bis 1946, in: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen - Mähren - Schlesien, Band VII, 111-136.

<sup>2140</sup> Vgl. *B. Schneider*, Die Briefe Pius' XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 305, und die Konferenzniederschrift vom 6. März 1939, 314-327.

<sup>2141</sup> Vgl. *R. Paleczek*, Die kirchliche Administration des deutschen Anteils der Diözese Budweis von 1938 bis 1946, 114ff.

Am 20. Juni 1939 unterrichtete der Nuntius das Auswärtige Amt über die kirchlichen Verwaltungsmaßnahmen im Bistum Budweis.<sup>2142</sup> Gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker erklärte er, es sei ähnlich wie bei sonstigen provisorischen Verschiebungen der Verwaltungsgrenzen von Diözesen beabsichtigt, die südlichen sudetendeutschen Bezirke vom Bistum Budweis abzuzweigen und ihren deutschen und österreichischen Nachbardiözesen zuzuweisen. Der Nuntius begründete die vatikanische Maßnahme damit, daß abgesehen von den Grenzübertrittsfragen im Protektorat die betroffenen Gebiete geographisch nach Süden orientiert seien. „Ohne durch diese Meldung einen Präzedenzfall schaffen zu wollen, bat der Nuntius, von dieser Absicht Kenntnis zu nehmen.“<sup>2143</sup> Staatssekretär von Weizsäcker, dem der Nuntius eine detaillierte Aufstellung über die geplante Zuteilung der betroffenen Pfarreien zu den einzelnen reichsdeutschen Bistümern in Aussicht stellte, nahm die Mitteilung des Nuntius mit der Bemerkung entgegen, daß ihm Vorgänge ähnlicher Art zwar nicht geläufig seien, er jedoch annehmen möchte, daß der geplanten Neuregelung keine Bedenken entgegenstünden. Die Mitteilung des Nuntius leitete er anschließend an die Politische Abteilung weiter und bat diese um eine umgehende Stellungnahme, sofern gegen den vatikanischen Plan doch Bedenken vorliegen würden.<sup>2144</sup>

Acht Tage später nahm Unterstaatssekretär Woermann die in Aussicht gestellte Mitteilung über die Zuweisung der sudetendeutschen Pfarren des Bistums Budweis an Diözesen des Altreichs zum Anlaß, an Nuntius Orsenigo den Wunsch heranzutragen, die Kurie möge sich vor der Umsetzung dieser Maßnahme mit der Reichsregierung in Verbindung setzen, damit die Reichsregierung gegebenenfalls aus praktischen Erwägungen Änderungsvorschläge anbringen könne.<sup>2145</sup> Auf den Vorschlag Ernst Woermanns reagierte Nuntius Orsenigo völlig ablehnend. Er bedauerte, daß die Reichsregierung eine von ihm nur aus Höflichkeit gemachte Mitteilung nun zur Geltendmachung neuer, juristisch nirgends gedeckter, Forderungen benutze. Dem Einwand des Nuntius begegnete Ernst Woermann mit dem Hinweis, daß es sich bei der anstehenden Maßnahme praktisch um die Änderung der Diözesanzirkumskription handle, die stets an eine Verständigung mit der Reichsregierung geknüpft sei. Ohne sich konkret auf das Konkordat zu berufen erwiderte der Nuntius, daß die Änderung lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolge. Nachdem der Unterstaatssekretär seine Erwidderung nicht anerkennen wollte, bat Nuntius Orsenigo, die Regierung möge ihren Wunsch doch fallen lassen. Vertraulich und persönlich möchte er darauf aufmerksam machen, daß die provisorische Zuteilung von Pfarreien aus der Diözese Budweis an andere Diözesen den durch die Einrichtung des Protektorats geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen solle, während die Diözesangrenzen bis auf

<sup>2142</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239073, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 502, vom 20. Juni 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 324f.

<sup>2143</sup> Ebenda.

<sup>2144</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239073, den Verteilervermerk auf der Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 502, vom 20. Juni 1939.

<sup>2145</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239083, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 28. Juni 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 328.

weiteres unverändert blieben. Ernst Woermann begnügte sich mit dem Hinweis des Nuntius und erklärte, er werde sich dafür einsetzen, die Angelegenheit als erledigt anzusehen.<sup>2146</sup>

Am 29. August 1939 übergab Nuntius Orsenigo Staatssekretär von Weizsäcker die Liste der von der Neuordnung im Bistum Budweis betroffenen Pfarreien.<sup>2147</sup> Sie wurde von Ernst von Weizsäcker kommentarlos entgegengenommen. Der Staatssekretär behielt sich zwar eine spätere Gegenäußerung vor, erklärte Nuntius Orsenigo jedoch, es sei ebenso gut möglich, daß er auf die Liste nicht mehr zurückkommen werde. An die inneren Instanzen leitete er die Liste anschließend mit der Bitte weiter, sie so zu behandeln, daß ein erneutes Gespräch mit dem Nuntius in dieser Angelegenheit überflüssig sein werde, denn er habe den Eindruck, daß die vatikanischen Maßnahmen offenbar den eigenen Wünschen und Bedürfnissen entsprächen.<sup>2148</sup>

In einem Schreiben an das Auswärtige Amt äußerte sich das Kirchenministerium am 20. September 1939 zu der geplanten kirchlichen Verwaltungsreform und bestritt dem Vatikan das Recht, die Verwaltungsgrenzen der Diözesen einseitig und ohne eine staatliche Mitwirkung ändern zu können.<sup>2149</sup> Deutlicher artikulierte das Kirchenministerium seine tieferliegenden Motive gegenüber dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren.<sup>2150</sup> Ihm schrieb Ministerialrat Roth am gleichen Tag, daß wegen der langgestreckten Ausdehnung des deutschen Teils des Bistums Budweis eine Lösung, wie sie der Vatikan vorschläge vom „verwaltungstechnischen Standpunkt aus zunächst sehr zweckmäßig“ sei. „Jedoch würde die Diözese Budweis durch Abtrennung ihres deutschen Teils praktisch entdeutscht. (...) Ich darf darauf hinweisen, daß im Falle der Abtrennung des deutschen Teils der Diözese Budweis in Zukunft kein deutscher Einfluß mehr auf die Neubesetzung des bischöflichen Stuhls und die Zusammensetzung der bischöflichen Kurie in Budweis ausgeübt werden könnte.“<sup>2151</sup> Den Reichsprotector bat das Ministerium daher die kirchliche Verwaltungsreform in einer grundsätzlichen Stellungnahme vom „volkstumpolitischen Standpunkt“ aus abzulehnen.<sup>2152</sup> In seinem Antwortschreiben vom 4. Oktober 1939 bestätigte der Reichsprotector die Position des Kirchenministeriums und erklärte der Verwaltungsreform schon

<sup>2146</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2147</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239107, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 659, vom 29. August 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 338f. Die dem Staatssekretär vom Nuntius übergebene Liste umfaßt 136 Pfarreien des Bistums Budweis, deren Zuweisung an die Diözesen St. Pölten, Linz, Passau und Regensburg detailliert angegeben ist. Vgl. PAAA, R 29814, 239108-239111.

<sup>2148</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239107, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 659, vom 29. August 1939.

<sup>2149</sup> Vgl. BA, R 51.01./21689, 99, RMfdKA, II 4395/39, an das Auswärtige Amt vom 20. September 1939.

<sup>2150</sup> Zum Reichsprotector war der ehemalige Außenminister Constantin Freiherr von Neurath ernannt worden.

<sup>2151</sup> BA, R 51.01./21689, 100, RMfdKA, II 4395/39, an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 20. September 1939.

<sup>2152</sup> Vgl. BA, R 51.01./21689, 100, RMfdKA, II 4395/39, an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 20. September 1939.

allein deshalb grundsätzlich nicht zustimmen zu können, weil durch sie die im Protektoratsteil lebenden deutschen Katholiken ihren „volkspolitischen Rückhalt“ verlieren werden.<sup>2153</sup>

Die Hoffnung Staatssekretär von Weizsäcker, das Problem der Zuweisung Budweiser Pfarreien an reichsdeutsche Diözesen nach der Übergabe der vatikanischen Liste als gelöst betrachten zu können, wurde im Herbst 1939 unvermittelt enttäuscht als der Nuntius ihn am 3. Oktober etwas betroffen mit einem Telegramm des Linzer Bischofs aufsuchte. In seinem Telegramm hatte Bischof Dr. Johannes Maria Gföllner Nuntius Orsenigo berichtet, daß die provisorische Ausdehnung seines Sprengels<sup>2154</sup> vom Kirchenministerium mit der Begründung „durch die geplante Übernahme der Pfarreien würde der deutsche Volkscharakter im Bereich der Diözese Budweis gefährdet“ unterbunden worden war.<sup>2155</sup> Die vom Kirchenministerium angeführte Begründung leuchtete dem Nuntius nicht ein und war ihm darüber hinaus peinlich, „weil er sich in seiner persönlichen Autorität getroffen (...) [fühlte], nachdem er den geplanten Vorgang im Auswärtigen Amt zwei bis drei Mal besprochen, der Kurie davon Nachricht gegeben und schließlich die betreffenden Bischöfe instruiert hatte.“<sup>2156</sup> Staatssekretär von Weizsäcker erklärte dem Nuntius, er werde der Angelegenheit nachgehen und drückte zugleich seine Hoffnung aus, sie bald regeln zu können. Im Anschluß an den Besuch des Nuntius gab Staatssekretär von Weizsäcker, der ähnlich wie der Nuntius weder die Sistierung der Zuweisung „noch vor allem die gegebene Begründung“ verstand, den Fall an seine Referenten weiter, die sich umgehend mit dem Kirchenministerium in Verbindung setzen und eine der ursprünglichen Planung entsprechende Regelung des Problems erwirken sollten.<sup>2157</sup>

Zwei Tage später besprach Nuntius Orsenigo das Zuteilungsproblem erneut mit Unterstaatssekretär Ernst Woermann. „Der Nuntius forderte in ziemlich dringlicher Weise eine umgehende Antwort und behauptete, daß sowohl Staatssekretär Freiherr von Weizsäcker wie ich [d.h. Unterstaatssekretär Woermann] ihm in dieser Angelegenheit bestimmte Zusagen gemacht hätten. Die Unterhaltung nahm zum Teil einen recht lebhaften Verlauf.“<sup>2158</sup> Anhand der eigenen Aufzeichnungen wies der Leiter der Politischen Abteilung dem Nuntius nach, daß die Reichsregierung ihm in dieser Angelegenheit noch keine endgültige Zusage gegeben hatte. Die betroffenen Pfarreien des

<sup>2153</sup> Vgl. BA, R 51.01./21689, 131, der Reichsprotektor für Böhmen und Mähren, K 1., an das RMfdKA vom 4. Oktober 1939.

<sup>2154</sup> Der Diözese Linz wurden aus den Dekanaten Oberplan, Krumau, Hohenfurth und Kaplitz insgesamt 45 Pfarreien als Apostolische Administratur zur Betreuung zugewiesen. Vgl. PAAA, R 29814, 239108-239111 die vatikanische Liste zur Neuregelung der kirchlichen Verwaltungsstruktur in den sudetendeutschen Pfarreien des Bistums Budweis.

<sup>2155</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239147, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 782, vom 3. Oktober 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 347.

<sup>2156</sup> PAAA, R 29814, 239147, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 782, vom 3. Oktober 1939.

<sup>2157</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2158</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239151, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 5. Oktober 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 348f.

Bistums Budweis befanden sich nun jedoch in einer völlig unklaren Lage, weil der Nuntius aufgrund der allgemein wohlwollenden Erklärungen, die er im Auswärtigen Amt erhalten hatte, bereits die praktischen Durchführungsverordnungen in die Wege geleitet hatte. Ernst Woermann erklärte ihm daher, daß „in der Tat gewisse Bedenken grundsätzlicher aber auch praktisch politischer Art“ gegen die Zuweisung bestünden, obwohl sich das Außenministerium von Anfang an um die Erfüllung seiner Wünsche bemüht habe. Im Auswärtigen Amt sei man weiter bestrebt die Bedenken aus dem Weg zu räumen, doch könne man über die endgültige Entscheidung in dieser Frage derzeit noch keine Aussage wagen. Als Nuntius Orsenigo daraufhin den Unterstaatssekretär drängte, ihm bis zum kommenden Wochenende die endgültige Antwort zukommen zu lassen, erklärte ihm Ernst Woermann, daß dies nicht möglich sei, weil auch der Reichsprotector mit der Frage befaßt sei und seine Antwort noch ausstehe.

Da der Nuntius angekündigt hatte, sich zu Beginn der folgenden Woche in dieser Frage erneut zu melden, beauftragte Ernst Woermann anschließend den Vatikanreferenten sofort ein Schreiben an den Reichsprotector aufzusetzen, damit dieser eine günstige Entscheidung treffe.<sup>2159</sup> Schon vor seiner Unterredung mit dem Nuntius hatte Ernst Woermann Legationsrat Haidlen beauftragt, nochmals über die strittige Frage der Zuweisung mit Ministerialrat Roth zu sprechen. Dieser machte während seines Telefonats mit dem Vatikanreferenten weiterhin Bedenken gegen die Zuweisung geltend, und erklärte, daß der Reichsprotector gegenüber dem Kirchenministerium telefonisch ebenfalls Bedenken angemeldet habe, deren schriftliche Bestätigung jedoch noch nicht eingetroffen sei.<sup>2160</sup>

In einer Besprechung einigten sich Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Kirchenministeriums am 12. Oktober schließlich darauf, gegen die vom Nuntius gewünschte vorläufig Zuteilung einzelner Pfarreien der Diözese Budweis an reichsdeutsche Diözesen keine Bedenken zu erheben. Am folgenden Tag schrieb Unterstaatssekretär Woermann der Leipziger Straße, das Auswärtige Amt werde den Nuntius in den kommenden Tagen über die am Vortag getroffene Entscheidung unterrichten und ihn zugleich darauf aufmerksam machen, daß die für das Bistum Budweis getroffene Regelung keinen Präzedenzfall für andere ähnlich gelagerte Fälle im Protectorat schaffen dürfe, sondern ausschließlich auf die Diözese Budweis beschränkt bleibe.<sup>2161</sup>

Während seiner Zusammenkunft mit Nuntius Orsenigo am 17. Oktober unterbreitete Staatssekretär von Weizsäcker dem Nuntius die von der Reichsregierung bevorzugte Aufteilung der Diözese Budweis.<sup>2162</sup> Vier Tage

<sup>2159</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239151, den Verteilervermerk auf der Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 5. Oktober 1939.

<sup>2160</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239151, die Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 5. Oktober 1939.

<sup>2161</sup> Vgl. BA, R 51.01./21689, 139, Auswärtiges Amt, Pol. III 3789, an das RMfdkA vom 13. Oktober 1939.

<sup>2162</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239168, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 816, vom 17. Oktober 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 352f. Staatssekretär von Weizsäcker

später erklärte die Reichsregierung in einer Verbalnote vorbehaltlich gewisser Modifikationen grundsätzlich, der vom Vatikan gewünschten Zuweisung sudetendeutscher Pfarreien der Diözese Budweis an reichsdeutsche Bistümer zuzustimmen.<sup>2163</sup> Gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker kam Nuntius Orsenigo deshalb am 24. Oktober erneut auf die strittige Frage zu sprechen, berichtete ihm „noch einmal von den Anfangsgründen an seine Bemühungen“ in der Angelegenheit und erklärte, auf der Basis der deutschen Verbalnote das Problem in den kommenden Tagen persönlich mit dem Vatikanreferenten besprechen zu wollen.<sup>2164</sup> Der Nuntius scheute sich jedoch noch die Zusagen in ihrer bisherigen Form nach Rom zu berichten. Konkret machte er geltend, daß die Diözesangrenzen keineswegs immer mit den staatlichen Verwaltungsgrenzen zusammenfielen, besonders dann nicht, wenn es sich lediglich um Provisorien handelt. Daher ersuchte er Staatssekretär von Weizsäcker auf einen günstigen Verlauf seines anstehenden Gesprächs mit Legationsrat Haidlen hinzuwirken.<sup>2165</sup>

In den folgenden Wochen bemühte sich das Auswärtige Amt intensiv, die internen Widerstände gegen die provisorische Neuregelung zu beseitigen. Das Kirchenministerium, das am 3. November gebeten worden war, dem Wunsch des Nuntius zu entsprechen,<sup>2166</sup> lehnte die Anregung des Auswärtigen Amts am 11. November mit der Begründung ab, „es bestehe ein starkes volkstumpolitisches Interesse daran, die außerhalb des Protektorats liegenden deutschen Teile der Diözese Budweis von dieser nicht zu trennen, um die innerhalb des Protektorats lebenden deutschen Katholiken der Diözese Budweis nicht ihres volkstumpolitischen Rückhalts zu berauben. Dadurch würde der Tschechisierung der Diözese Budweis Vorschub geleistet werden, während im Gegenteil eine Verstärkung des deutschen Einflusses in der Diözese unsererseits erstrebt werden müsse. Dem Wunsche des Nuntius könne nur Rechnung getragen werden, wenn der einmal freiwerdende Budweiser Bischofsstuhl einem volksdeutschen Bischof und wenn die Erhöhung der Zahl der volksdeutschen Mitglieder im Budweiser Domkapitel zugesichert werde.“<sup>2167</sup> Einer Aufzeichnung Regierungsrat Schwendemanns entsprechend konnte sich das Kirchenministerium in seiner ablehnenden Stellungnahme auf entsprechende Positionen sowohl des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren als auch deutscher kirchlicher Kreise im Bistums

---

stützte sich dabei auf eine mit „Pol. III 3797“ bezeichnete interne Aufzeichnung des Auswärtigen Amts, die archivalisch nicht überliefert ist.

<sup>2163</sup> Die Verbalnote der Reichsregierung vom 21. Oktober 1939 ist im Archiv des Auswärtigen Amts archivalisch nicht überliefert. Ihr wesentlicher Inhalt kann aber aus der Aufzeichnung Regierungsrat Schwendemanns vom 14. November 1939 erschlossen werden. Vgl. PAAA, R 29814, 239205f., die Aufzeichnung Regierungsrat Schwendemanns, zu Pol. III 1060, vom 14. November 1939.

<sup>2164</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239174, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 844, vom 24. Oktober 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 353.

<sup>2165</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239174, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 844, vom 24. Oktober 1939.

<sup>2166</sup> Vgl. BA, R 51.01./21689, 140, Auswärtiges Amt, Pol. III 3967 II, an das RMfkdA vom 3. November 1939.

<sup>2167</sup> PAAA, R 29814, 239205f., Aufzeichnung Regierungsrat Schwendemanns, zu Pol. III 1060, vom 14. November 1939.

Budweis berufen.<sup>2168</sup> Zusätzlich betonte das Kirchenministerium in seinem Antwortschreiben vom 11. November, daß das gesamte „staatliche Interesse an der Sicherung und Stärkung des deutschen Einflusses auf den bischöflichen Stuhl und auf die kirchl.[iche] Verwaltung der Diözese Budweis“ gerichtet sei.<sup>2169</sup>

Als Nuntius Orsenigo am 14. November gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker „wieder sämtliche Argumente“ beginnend mit der Feststellung, daß seine Mitteilung an das Auswärtige Amt in dieser Frage ein reiner Höflichkeitsakt gewesen sei, vorbrachte, mußte sich dieser erneut eine halbe Stunde lang mit dem strittigen Thema auseinandersetzen.<sup>2170</sup> Während des Gesprächs erklärte der Nuntius, er habe die aufgetretenen Hemmungen noch immer gegenüber der Kurie nicht erwähnt und bitte daher um eine beschleunigte und glatte Regelung der Angelegenheit, zumal man ihm „einen wirklich ersichtlichen Grund für die Schwierigkeiten“ bislang nicht genannt habe. Auch sein zwischenzeitliches Gespräch mit Legationsrat Haidlen habe noch nicht zu einer Klärung der Frage beigetragen. Der Vatikanreferent habe seine Wünsche zwar aufmerksam und mit Verständnis entgegengenommen, der Effekt sei bisher aber nur der gewesen, daß auf dem inneren Verwaltungsweg vom Kirchenministerium via Wien nach Linz an die beteiligten Kirchenstellen mitgeteilt worden sei, daß dem Wunsch der Kirche in dieser Frage nicht entsprochen werden könne. Nachdrücklich beklagte sich der Nuntius über das vom Kirchenministerium eingeschlagene Verfahren: während er sich streng an den Geschäftsweg halte und ausschließlich mit dem Auswärtigen Amt verhandle, würden gleichzeitig angebliche Entscheidungen auf anderen Wegen an die örtlichen Stellen unmittelbar weitergegeben. Staatssekretär von Weizsäcker, der die Kritik des Nuntius bestätigte und das bemängelte Verfahren gegenüber Nuntius Orsenigo auch als unerwünscht bezeichnete, regte für den 16. November eine interne Besprechung der beteiligten Ministerien an. Da er „die Hemmungen in der Angelegenheit, soweit sie vom Kirchenministerium kommen, nicht für überzeugend ansehen“ konnte, „und die Sache endlich aus der Welt geschafft werden muß,“ hoffte Ernst von Weizsäcker das strittige Thema bis zu seiner nächsten für den 17. November vorgesehenen Zusammenkunft mit dem Nuntius endgültig klären zu können.<sup>2171</sup>

Die vom Staatssekretär angeregte Besprechung konnte jedoch bis zu seiner nächsten Zusammenkunft mit dem Nuntius am 17. November offensichtlich nicht realisiert werden. Der Nuntius, der die strittige Frage erneut erörterte, berichtete von zwei Telegrammen aus denen sich ergab, daß das Kirchenministerium bereits im Oktober die nachgeordneten staatlichen Stellen aufgefordert hatte, die vom Nuntius vorgeschlagene Aufteilung der sudetendeutschen Pfarreien zu sistieren. Er mußte sich jedoch vorläufig noch

<sup>2168</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2169</sup> Vgl. BA, R 51.01./21689, 144, RMfdkA, II 5323/39, an das Auswärtige Amt vom 11. November 1939.

<sup>2170</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239218, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 898, vom 14. November 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 360f.

<sup>2171</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239218, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 898, vom 14. November 1939.



mit der Versicherung Staatssekretär von Weizsäcker begnügen, das Auswärtige Amt werde sich weiterhin bemühen, das Kirchenministerium zur Aufgabe seines Widerstands gegen die geplante Regelung zu bewegen.<sup>2172</sup>

Den Beamten des Auswärtigen Amtes gelang es in den folgenden Tagen die Bedenken des Kirchenministeriums so weit zu zerstreuen,<sup>2173</sup> daß Staatssekretär von Weizsäcker am 21. November Nuntius Orsenigo mitteilen konnte, die strittige Frage sei nunmehr in seinem Sinn erledigt und der Widerstand gegen die geplante Neuregelung werde nicht mehr aufrecht erhalten.<sup>2174</sup> Dem Wunsch des Kirchenministeriums entsprechend betonte der Staatssekretär an dieser Stelle, daß es sich nur um eine vorläufige, keinen Präzedenzfall schaffende Regelung handle, welche die bestehenden Diözesangrenzen nicht antaste. Nuntius Orsenigo bestätigte, daß diese Bewertung seiner eigenen Auffassung, wie er sie bereits am 28. Oktober zum Ausdruck gebracht hat, entspreche.<sup>2175</sup> Irritiert zeigte sich der Nuntius jedoch über die Bemerkung des Staatssekretärs, „daß diese vorläufige Regelung selbstverständlich auch ohne jeden Einfluß auf eine etwaige Neubesetzung des Bischofsstuhls und der Stellen der Diözesanverwaltung bleiben müsse“, so daß Ernst von Weizsäcker ihm offen erklärte, „daß aus dem Fortfall der deutschen Pfarreien nicht etwa ein Argument dafür gemacht werden könne, bei der Besetzung des Bistums oder von Domherrenstellen deutsche Persönlichkeiten auszuschließen. Der Nuntius erwiderte hierauf, es handele sich ausschließlich um eine Maßnahme der Seelsorge, die außerhalb jeden Zusammenhangs mit anderen derartigen Fragen stehe.“<sup>2176</sup> Da er die besprochene Neuregelung nun zum 1. Dezember in Kraft setzen wollte, bat Nuntius Orsenigo Staatssekretär von Weizsäcker, die rechtzeitige Verständigung der in Frage kommenden inneren Stellen zu gewährleisten.<sup>2177</sup>

Obwohl das Auswärtige Amt das Kirchenministerium gebeten hatte, die betroffenen inneren Stellen rechtzeitig über die Neuregelung zu unterrichten, traten sehr schnell neue Schwierigkeiten auf, die Nuntius Orsenigo veranlaßten am 4. Dezember Unterstaatssekretär Woermann anzurufen. Während des Telefonats erinnerte er den Leiter der Politischen Abteilung an ihre Absprachen zur Umsetzung der Neuregelung und erklärte, die kirchlichen Stellen in der Zwischenzeit darüber instruiert zu haben, daß die Neuregelung zum 1. Dezember Geltung erlangen solle. „Jetzt sei aber von Wien aus

<sup>2172</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239224, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 907, vom 17. November 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 363.

<sup>2173</sup> Vatikanreferent Haidlen telefonierte in dieser Frage am 18. und 21. November mit Ministerialrat Roth und versuchte, einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Vgl. BA, R 51.01/21689, 159, Auswärtiges Amt, Pol. III 4107, an das RMfdkA vom 23. November 1939.

<sup>2174</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239223, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 21. November 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 364f.

<sup>2175</sup> Eine Aufzeichnung vom 28. Oktober 1939 zu diesem Thema konnte nicht ermittelt werden. Möglicherweise fand an jenem Tag das Gespräch des Nuntius mit Legationsrat Haidlen statt.

<sup>2176</sup> PAAA, R 29814, 239223, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 21. November 1939. Vgl. auch BA, R 51.01./21689, 159-160, die von Ernst Woermann gezeichnete Abschrift zu Pol. III 4107 Ang.I vom 21. November 1939 als Anlage zu: Auswärtiges Amt, Pol. III 4107, an das RMfdkA vom 23. November 1939.

<sup>2177</sup> Vgl. ebenda.

angeordnet worden, daß die neue Diözesan-Einteilung bis zum 1. Januar verschoben werden solle. Nach seiner Ansicht hätten die deutschen Behörden in dieser Angelegenheit überhaupt keine Anordnungen zu geben, da es sich um eine rein kirchliche Angelegenheit handle."<sup>2178</sup> Nuntius Orsenigo ersuchte das Auswärtige Amt sofort, möglichst telefonisch, das Nötige zu veranlassen, damit es bei der getroffenen Anordnung bleiben und die Verschiebung auf den 1. Januar aufgehoben werden könne.<sup>2179</sup> Richard Haidlen wandte sich deshalb noch am gleichen Tag telefonisch an das Kirchenministerium und erfuhr von Ministerialrat Roth, daß die entsprechenden Anweisungen des Kirchenministeriums ordnungsgemäß abgegangen aber möglicherweise in Wien nicht mehr rechtzeitig eingetroffen seien.<sup>2180</sup> Nuntius Orsenigo wiederholte seine Beschwerde über die von den lokalen Stellen hervorgerufenen Schwierigkeiten am 7. Dezember gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker, der ihm ohne die Angelegenheit zu vertiefen erklärte, das Kirchenministerium nochmals dringend um die ordnungsgemäße Durchführung der veranlaßten Regelung zu ersuchen.<sup>2181</sup>

### 3.16.2 Das Ringen um die Neubesetzung der Bistums Budweis bis zum Tod des Prager Erzbischofs: Der „Fall Budweis“

Vier Wochen nach dem Tod Bischof Bartas erklärte Staatssekretär von Weizsäcker am 29. Mai 1940 gegenüber Nuntius Orsenigo, daß es bei den „vakanten Bischofssitzen in Budweis und Klagenfurt für die Kurie zweckmäßig wäre, kein fait accompli zu schaffen, über das wir dann nachträglich in die bekannten Erörterungen eintreten müßten.“<sup>2182</sup> Nuntius Orsenigo zu dessen unmittelbarer Reaktion Staatssekretär von Weizsäcker in seiner Aufzeichnung keine Angaben machte,<sup>2183</sup> nahm die Bemerkung zum Anlaß, Erzbischof Kaspar in Prag aufzusuchen und mit ihm die aufgeworfene Frage zu erörtern.<sup>2184</sup> Am 20. Juni 1940 kam er in seinem Gespräch mit Staatssekretär von Weizsäcker auf dessen Bemerkung aus dem Vormonat zurück und bemühte sich ihm in nichtamtlicher Form zu erklären, „daß mindestens  $\frac{3}{4}$  der Budweiser Diözese aus Tschechen und höchstens  $\frac{1}{4}$  aus Deutschen bestehe. Unter diesen Umständen einen deutschen Bischof für Budweis vorzusehen, schiene ihm nicht in Betracht zu kommen.“<sup>2185</sup> Staatssekretär von Weizsäcker, der sich vorbehalten hatte, die Angaben des Nuntius nachprüfen

<sup>2178</sup> PAAA, R 29814, 239247, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 4. Dezember 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 373.

<sup>2179</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239247, die Aufzeichnung Ernst Woermanns vom 4. Dezember 1939.

<sup>2180</sup> Vgl. PAAA, R 29814, 239248, die Aufzeichnung Richard Haidlens vom 4. Dezember 1939.

<sup>2181</sup> Vgl. PAAA, R 29814, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 962, vom 7. Dezember 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 379.

<sup>2182</sup> PAAA, R 29815, 239447, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 387, vom 29. Mai 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 435f.

<sup>2183</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2184</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239572, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1502, vom 28. Juni 1940.

<sup>2185</sup> PAAA, R 29815, 239571, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 458, vom 20. Juni 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 444f.

zu lassen, beauftragte nach dem Gespräch zunächst Unterstaatssekretär Woermann mit der weiteren Bearbeitung des Falls.<sup>2186</sup>

In einer am 28. Juni 1940 niedergeschriebenen Aufzeichnung zum „Fall Budweis“ bemerkte Vatikanreferent Haidlen, die gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker unlängst bezogene Position des Nuntius sei als Folge seines Gesprächs mit dem Prager Erzbischof zu werten. Ihr gegenüber bezeichneten jedoch alle deutschen Dienststellen in Prag die Wiederbesetzung des Bistums Budweis mit einem Bischof tschechischer Nationalität als inakzeptabel, selbst wenn diesem ein deutscher Generalvikar beigegeben werde. Aus diesem Grund empfahl der Vatikanreferent an den Reichsprotector eine Anfrage bezüglich der Nationalitätenverhältnisse im Bistum Budweis zu richten, da die aus tschechischer Zeit stammenden Statistiken nicht verwertbar seien.<sup>2187</sup>

Nachdem Nuntius Orsenigo den „Fall Budweis“ bei seiner Zusammenkunft mit Staatssekretär von Weizsäcker am 3. Juli nicht angeschnitten hatte, beabsichtigte Ernst von Weizsäcker von sich aus die Entwicklung des Falls „mit guten Argumenten“ zu forcieren. Die zuständigen Sachbearbeiter des Auswärtigen Amtes forderte er deshalb auf, ihm möglichst schnell die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Insbesondere kam es ihm darauf an, zu wissen, ob die deutsche Seite es bei der Zerlegung der ursprünglichen Budweiser Diözese durch die Zuweisung der sudetendeutschen Pfarreien an die Nachbarbistümer belassen wollte.<sup>2188</sup>

Legationsrat Haidlen stellte dem Staatssekretär drei Tage später die gewünschte Aufstellung zusammen und riet den „Fall Budweis“ augenblicklich nicht voranzutreiben, sondern zunächst die Stellungnahme des Reichsprotectors zur Nationalitätenverteilung innerhalb der Diözese abzuwarten.<sup>2189</sup> Sollte der Nuntius jedoch von sich aus auf das Problem zu sprechen kommen, so sollten ihm die nachfolgenden mit dem Kirchenministerium abgestimmten Argumente vorgetragen werden: Da das Protektorat Reichsgebiet sei, müsse es als unerwünscht gelten, wenn maßgebliche Stellen nicht mit Personen deutscher Nationalität besetzt werden.<sup>2190</sup> Das Ende der Tschechierungsmaßnahmen werde darüber hinaus ein Anwachsen des deutschen Elements mit sich bringen, während Budweis erst in den letzten zwanzig Jahren den Charakter einer überwiegend tschechischen Stadt angenommen habe und die Diözese auch früher schon von deutschen Bischöfen geleitet worden sei. Nach dem ersten Weltkrieg habe die Kurie in den Bistümern Metz und Straßburg ebenfalls die deutschen Bischöfe abgesetzt und französische ernannt bzw. die vom Erzbistum Köln gelösten Pfarreien in Eupen-Malmedy dem Bischof von Lüttich unterstellt. In

<sup>2186</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2187</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239572, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1502, vom 28. Juni 1940.

<sup>2188</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239573, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 512, vom 3. Juli 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 448f.

<sup>2189</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239574ff., die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, Pol. III 1561.1590, vom 6. Juli 1940.

<sup>2190</sup> Staatssekretär von Weizsäcker hielt dieses Argument jedoch für nicht verwertbar und verwies zum Vergleich auf den Fall Hácha. Vgl. ebenda den handschriftlichen Randvermerk des Staatssekretärs.

Frage komme daher nur ein deutscher bzw. deutschstämmiger Bischof, der auch die tschechische Sprache beherrsche und mit den tschechischen Verhältnissen vertraut sei. „Eine solche Persönlichkeit wäre der Weihbischof von Prag, Remiger, dessen Wahl unsererseits zugestimmt werden könnte, sofern eine entsprechende Anfrage an uns gerichtet wird.“<sup>2191</sup> Unterstützt wurde die Position des Vatikanreferenten vom Reichsprotector dessen Antwort bis zum 22. Juli vorlag. Auch Freiherr von Neurath bezeichnete einen deutschen Bischof als wünschenswert, „um der seither von der Budweiser Geistlichkeit betriebenen Tschechisierung der Budweiser Sprachinsel Einhalt zu tun.“<sup>2192</sup>

Nachdem sich die deutschen Vertreter intern auf die Forderung der Ernennung eines Bischofs deutscher Nationalität verständigt hatten, sprach Staatssekretär von Weizsäcker am 23. Juli Nuntius Orsenigo erneut auf den „Fall Budweis“ an und erklärte dem vatikanischen Diplomaten, daß Vatikanbotschafter von Bergen beauftragt sei, wegen der Besetzung des Budweiser Bischofsstuhls „in Rom Vorstellungen zu erheben und hierbei davon auszugehen, daß das Zahlenverhältnis zwischen den deutschen und tschechischen Katholiken im Bezirk Budweis bei der Auswahl des neuen Bischofs keine Rolle zu spielen habe.“<sup>2193</sup> Da die deutsche Vatikanbotschaft mit der Behandlung der Materie betraut sei, wollte Ernst von Weizsäcker das Thema nicht zu weit vertiefen. Er erinnerte den Nuntius jedoch daran, daß 1918 nach der Besetzung Elsaß-Lothringens durch Frankreich die deutschen Bischöfe in Metz und Straßburg französischen hätten weichen müssen. Zur Reaktion des Nuntius auf die Vorstellungen der Reichsregierung notierte sich Ernst von Weizsäcker im Anschluß an das Gespräch: „Der Nuntius war etwas betroffen und erwiderte mir, er habe allerdings den Auftrag gehabt, mir mitzuteilen, daß die Kurie intern den Monsignore Antonio Eltschkner<sup>2194</sup> aus Prag für den Bischofssitz in Budweis in Aussicht genommen habe, der schon bisher gewissermaßen die Funktion als Hilfsbischof für den erkrankten Titula wahrgenommen habe und zwar zur Zufriedenheit aller Beteiligten.“<sup>2195</sup> Die Entscheidung der Kurie sei, so führte Nuntius Orsenigo weiter aus, jedoch bisher noch nicht veröffentlicht worden und da der Staatssekretär ihm nun zugekommen sei, meinte der Nuntius, man müsse nun das Ergebnis der Besprechungen Diego von Bergens im Vatikan abwarten. Die Mitteilung des Nuntius nahm Staatssekretär von Weizsäcker zum Anlaß, nach dem Gespräch den Vatikanreferenten mit dem Entwurf eines Telegramms an

---

<sup>2191</sup> PAAA, R 29815, 239574ff., Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, Pol. III 1561.1590, vom 6. Juli 1940.

<sup>2192</sup> PAAA, R 29815, 239577ff., Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu St.S. Nr. 512, vom 22. Juli 1940.

<sup>2193</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239579, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 574, vom 23. Juli 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 460f.

<sup>2194</sup> Der 1880 geborene Anton Eltschkner amtierte seit 1933 als Weihbischof in Prag. Er war zu diesem Zeitpunkt von der Kurie als Nachfolger Bischof Bartas in Budweis nicht nur in Aussicht genommen, sondern bereits designiert worden, ohne daß diese Ernennung veröffentlicht worden war. Vgl. ADSS IV., 90 Anm. 2.

<sup>2195</sup> PAAA, R 29815, 239579, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 574, vom 23. Juli 1940.

Botschafter von Bergen zu beauftragen, das diesen über die personellen Absichten der Kurie für das Bistum Budweis unterrichten sollte.<sup>2196</sup>

Noch am gleichen Tag wurde Botschafter Diego von Bergen durch das Auswärtige Amt telegraphisch instruiert, „tunlichst sofort im Vatikan zur Sprache zu bringen, daß nach Ansicht [der] Reichsregierung der vor einiger Zeit freigewordene Bischofsstuhl in Budweis nur mit [einem] Deutschem oder Deutschstämmigem besetzt werden kann. Als geeignetste Persönlichkeit erscheint uns jetziger Prager Weihbischof Johann Remiger, geboren 4. Mai 1879 in Zbor-Sudetengau, dessen Wahl zugestimmt werden würde.“<sup>2197</sup> Die Forderung der Reichsregierung begründete Staatssekretär von Weizsäcker in seinem Telegramm mit den bereits in den Aufzeichnungen des Vatikanreferenten vom 6. und 22. Juli enthaltenen Argumenten, bevor er im letzten Abschnitt Botschafter von Bergen mit dem auf Weihbischof Eltschkner lautenden Personalvorschlag der Kurie vertraut machte. Eine Ernennung Weihbischof Eltschkners komme für die Reichsregierung jedoch wegen dessen tschechischer Nationalität nicht in Betracht.<sup>2198</sup>

Botschafter von Bergen reagierte unverzüglich auf das Telegramm und erörterte den „Fall Budweis“ bereits am nächsten Tag im Staatssekretariat mit Domenico Tardini, dem Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten.<sup>2199</sup> Über den Verlauf seiner abendlichen Unterredung<sup>2200</sup> berichtete Diego von Bergen am gleichen Tag an das Auswärtige Amt: „Tardini wird dem Papst entsprechenden Vortrag halten, bemerkte aber wiederholt, seiner persönlichen Ansicht nach wäre es angesichts der ganz überwältigenden tschechischen Majorität der im Protektorat gelegenen Diözese Budweis nicht angängig und zweckmäßig, für diese einen deutschen Bischof zu ernennen. Anders würden die Verhältnisse im Falle der Eingliederung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich liegen, da die Ausdehnung der uneingeschränkten deutschen Staatshoheit auf dieses Gebiet dem Heiligen Stuhl die Möglichkeit geben würde, die jetzigen französischen Bischöfe in Straßburg und Metz durch deutsche Geistliche zu ersetzen.“<sup>2201</sup>

Während Diego von Bergen in seinem Telegramm dem Auswärtigen Amt zumindest für die elsäß-lothringischen Bistümer Metz und Straßburg die Möglichkeit eines Austauschs der französischen Diözesanbischöfe durch deutsche Geistliche andeutete, notierte Domenico Tardini in seiner Aufzeichnung vom gleichen Tag, er habe auf das Argument des deutschen Botschafters, daß die Kurie nach dem ersten Weltkrieg für Metz und Straßburg französische Bischöfe ernannt habe, geantwortet, daß die beiden

<sup>2196</sup> Vgl. ebenda u.a. den Verteilervermerk des Staatssekretärs.

<sup>2197</sup> PAAA, R 29815, 239581, Telegramm des Auswärtigen Amtes, Nr. 46 zu Pol. III 1746, an Botschafter von Bergen vom 23. Juli 1940.

<sup>2198</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2199</sup> PAAA, R 29815, 239582, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 94, an das Auswärtige Amt vom 24. Juli 1940 21.10 Uhr.

<sup>2200</sup> Vgl. AES, 7258/40, minute, Kardinal Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 123.

<sup>2201</sup> PAAA, R 29815, 239582, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 94, an das Auswärtige Amt vom 24. Juli 1940.

elsaß-lothringischen Bistümer aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags zum französischen Staatsgebiet gehört hätten, während ein entsprechender Vertrag für das Protektorat Böhmen und Mähren nicht vorliege. Zur Illustration der vatikanischen Ernennungspolitik verwies er auf das Beispiel des Bistums Brixen, in dem die Kurie unbeanstandet von der italienischen Regierung einen Deutschen zum Bischof ernannt hatte. Nachdrücklich machte Domenico Tardini den deutschen Botschafter darauf aufmerksam, daß es eine beständige Norm des Heiligen Stuhls sei, die Bischöfe gemäß der Nationalität des Volkes zu wählen, so werde auch in China und Japan verfahren. Deshalb sei es im Fall der Diözese Budweis vorteilhaft, einen böhmischen Bischof zu ernennen. Die Kurie achte in ihrer Personalpolitik jedoch darauf, einen Kandidaten wählen, der politisch garantiert loyal sei. In diesem Fall sei die Wahl des Vatikans bereits erfolgt.

An dieser Stelle des Gesprächs betonte der deutsche Botschafter, die Reichsregierung besitze zwar kein Präsentationsrecht, sie halte Weihbischof Remiger aus Prag jedoch für einen sehr guten Kandidaten auf den sie die Aufmerksamkeit des Vatikans lenken möchte. Der Anregung seines deutschen Gesprächspartners und der in diesem Zusammenhang übergebenen Notiz des deutschen Botschafters begegnete der Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten nach eigenen Angaben mit einem erneuten Hinweis auf die Bevölkerungsstruktur im Protektorat. Im weiteren Verlauf der Unterredung regte Diego von Bergen an, die Nominierung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, da es eine Fülle offener Fragen gebe.<sup>2202</sup>

Zwei Tage später ergänzte Domenico Tardini seine Aufzeichnung mit der Bemerkung, Nuntius Orsenigo solle in Berlin zu bedenken geben, daß die Nominierung bereits erfolgt sei und der Heilige Stuhl auch in den Missionsländern Bischöfe der selben Nationalität wähle.<sup>2203</sup> Im Staatssekretariat wurde deshalb ein Telegramm an Nuntius Orsenigo vorbereitet, das den Inhalt dieser Notiz aufgriff, den Nuntius zur Intervention aufforderte und ihm erklärte, die Veröffentlichung werde vom Vatikan zunächst so lange zurückgehalten, bis das Ergebnis seines Vorstoßes vorliege. Das vorbereitete Telegramm ist zwar als Dokument im vatikanischen Archiv vorhanden, wurde jedoch nicht abgeschickt.<sup>2204</sup>

Als Nuntius Orsenigo am 26. Juli während einer Unterredung mit Staatssekretär von Weizsäcker den „Fall Budweis“ ansprach und sich nach dem Verlauf des Gesprächs des deutschen Vatikanbotschafters im Vatikan erkundigte, gab ihm Ernst von Weizsäcker auszugsweise den Drahtbericht des Botschafters zur Kenntnis. In der sich anschließenden Diskussion argumentierte der Nuntius im Gegensatz zu den von Unterstaatssekretär Tardini angeführten Argumenten „nicht weltlich-politisch, sondern kirchlich-religiös, um zu beweisen, daß der Kandidat der Kirche, den der Papst ernannt

<sup>2202</sup> Vgl. AES, 6573/40, die Aufzeichnung Mgr. Tardinis vom 24. Juli 1940 18.30 Uhr, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 30, 90f. Die vom deutschen Botschafter während des Gesprächs übergebene Notiz ist nicht veröffentlicht. Vgl. ebenda.

<sup>2203</sup> Vgl. AES, 6573/40, den Nachtrag vom 26. Juli 1940 zur Aufzeichnung Mgr. Tardinis vom 24. Juli 1940 18.30 Uhr, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 30, 91.

<sup>2204</sup> Vgl. ADSS IV, 91 Anm. 8.

habe, sich auch deswegen besonders gut eigne, weil er mit den tschechischen national-kirchlichen Bestrebungen, die in jenem Winkel ihre Quelle hätten, besser als irgend ein anderer fertig werden würde, was zweifellos zur allgemeinen Ruhe ebenso beitragen würde wie die Fähigkeit dieses vatikanischen Kandidaten innere Gegensätze zwischen Deutschstämmigen und Tschechen auszugleichen."<sup>2205</sup>

Dem Nuntius, der seine Argumente lediglich zur Illustration der Lage angeführt wissen wollte und versicherte, das Thema nicht wieder nach Berlin in seinen Zuständigkeitsbereich übernehmen zu wollen, erwiderte Staatssekretär von Weizsäcker, die Reichsregierung glaube den politischen Frieden am besten durch die Ernennung eines deutschen Bischofs in Budweis absichern zu können. Dem gegenüber erschiene ihm die Frage der eingeschränkten und uneingeschränkten Staatshoheit irrelevant, da sich die Kurie in dem schon mehrfach angeführten Fall der elsäß-lothringischen Bistümer auch nicht um das Idiom der Bevölkerung gekümmert habe, sondern einen der Staatsautorität genehmen Bischof eingesetzt habe. Ein gleiches Verfahren wünsche die Reichsregierung nun auch im Fall Budweis. Staatssekretär von Weizsäcker, der die Frage des Nuntius, mit welchen Instruktionen nunmehr die Vatikanbotschaft ausgestattet werde, nicht beantwortete, ließ an der Position der deutschen Regierung jedoch keinen Zweifel und versicherte dem Nuntius, falls sich die Kurie nicht anders besinne, sehe er „in dieser Sache schwarz“.<sup>2206</sup>

Am Abend des 27. Juli entsandte Pius XII. Domenico Tardini in die deutsche Botschaft um mit Botschafter von Bergen erneut über den „Fall Budweis“ zu verhandeln.<sup>2207</sup> Der Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten berichtete dem Botschafter auftragsgemäß, der Heilige Stuhl bitte die deutsche Regierung, nicht mehr auf ihrer Forderung zu beharren, da die Nominierung nunmehr erfolgt sei, und fügte hinzu, daß Mgr. Eltschkner eine vorsichtige und ausgeglichene Persönlichkeit sei. Als solche sei der designierte Kandidat nicht nur mit der Region gut vertraut, sondern auch ein ausgezeichnete Seelsorger. Botschafter von Bergen begegnete dem Wunsch des Papstes mit dem Hinweis, er habe dem Staatssekretariat bereits vor einiger Zeit empfohlen, sich mit der Reichsregierung auch in den konkordatsfreien vom deutschen Reich beherrschten Diözesen vorab über die Bischofskandidaten zu verständigen, nicht weil der Regierung Rechte zustünden, sondern um eventuelle Komplikationen zu vermeiden. Mit Blick auf die anhaltenden Differenzen betonte der Botschafter, es sei die Absicht der Regierung, daß im Protektorat und den besetzten Diözesen die Bischöfe deutsche oder deutscher Herkunft sein sollen. Das Bistum Budweis sei eine Grenzdiözese. Aus diesem Grund interessiere sich die deutsche Regierung um so mehr für diesen Fall. Diego von Bergen bedauerte die schweren Komplikationen, auf die man zusteure und fragte: „Was wird nun

<sup>2205</sup> PAAA, R 29815, 239592, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 592, vom 26. Juli 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 465f.

<sup>2206</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2207</sup> Vgl. AES, 7258/40, minute, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 124.

geschehen? Wir werden ihn nicht anerkennen und der Bischof wird keinen Kontakt mit den zivilen Autoritäten haben.“<sup>2208</sup> Domenico Tardini widerlegte Punkt für Punkt diese Behauptungen und machte den Botschafter darauf aufmerksam, daß der Vatikan, wenn er nicht an besondere Übereinkünfte gebunden sei, immer so vorgehe, die Kandidaten frei zu wählen. Dies sei sein Recht. Nur nach erfolgter Ernennung werde aus Höflichkeit der Regierung der Name des Kandidaten benannt. Diego von Bergen beharrte auf seinem Standpunkt und erklärte, daß man sich vor der ersten Anwendung des Prinzips der Überlegenheit der germanischen Rasse befinde. Nach diesem Prinzip gebührt den Deutschen in den von ihnen besiedelten Gebieten der erste Rang und der kirchliche Bereich sei hiervon nicht ausgeschlossen.<sup>2209</sup>

Dem Auswärtigen Amt berichtete Botschafter von Bergen noch am gleichen Abend über diesen Besuch, er sei von Domenico Tardini im Auftrag des Papstes gebeten worden, die Reichsregierung möge ihren Standpunkt aufgeben und die bereits vollzogene Ernennung Bischof Eltschkners anerkennen. Diese sei zwar ohne die Kenntnis der vom Botschafter vorgetragene Argumente erfolgt, doch sei das Bistum Budweis nach der Abtretung der sudetendeutschen Pfarreien tatsächlich eine tschechische Diözese. Zudem biete der neuernannte Bischof die Gewähr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden. Pius XII. habe in der vor der Publikation der Ernennung durch Nuntius Orsenigo erteilten Mitteilung an die Reichsregierung ein Entgegenkommen erblickt und bäte die Berliner Regierung daher, die Ernennung anzunehmen. Als der Vatikanbotschafter daraufhin bat, dem Papst die Suspendierung der Ernennung naheulegen, bezeichnete Tardini dies als nicht angängig, worauf der deutsche Botschafter betonte, „daß [es] gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen angezeigt erschiene, Personalfragen in jedem Falle, auch wenn keine konkordatsmäßige Verpflichtung vorläge, vor [der] endgültigen Entscheidung vertraulich zu erörtern und uns nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen, die zu neuen Schwierigkeiten führen könnten.“<sup>2210</sup>

Am 2. August 1940 wurde Botschafter von Bergen durch das Auswärtige Amt erneut aufgefordert, den bisher gegenüber der Kurie vertretenen Standpunkt auch weiterhin aufrechtzuerhalten.<sup>2211</sup> Vier Tage später sprach Nuntius Orsenigo Staatssekretär von Weizsäcker seinerseits in nicht amtlicher Form auf den „Fall Budweis“ an, wobei er erklärte, sein Vorstoß erfolge ohne daß ihm die Kurie eine entsprechende Weisung erteilt habe.<sup>2212</sup> Ernst von Weizsäcker unterrichtete den Nuntius über die Gespräche zwischen der deutschen Vatikanbotschaft und dem Staatssekretariat, soweit sie ihm aus

<sup>2208</sup> AES, 7258/40, minute, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 124.

<sup>2209</sup> Vgl. AES, 7258/40, minute, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 124.

<sup>2210</sup> PAAA, R 29815, 239585, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 96, an das Auswärtige Amt vom 27. Juli 1940 20.25 Uhr.

<sup>2211</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239532, das Telegramm des Auswärtigen Amtes, Nr. 49 zu Pol. III 1847, an Botschafter von Bergen vom 2. August 1940.

<sup>2212</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239586, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 630, vom 6. August 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 469f.



den Berichten des Botschafters bekannt waren, betrachtete den Fall als „sehr ernst“ und erklärte, er „sähe keine Lösung im Sinne eines Entgegenkommens gegen die Kurie.“ Ganz besonders müsse er beanstanden, daß entgegen seiner „bekannten, ganz ausdrücklichen Bitte von der Kurie ein *fait accompli* geschaffen worden sei.“<sup>2213</sup> Die Ausführungen des Staatssekretärs veranlaßten Nuntius Orsenigo während des anschließenden Gesprächs einen Ausweg zu suchen, der nach der Vorstellung des Nuntius darauf hinauslaufen könne, zunächst den früheren Zustand wiederherzustellen und sich anschließend gewissermaßen in gemeinsamer Beratung doch auf eine Ernennung Weihbischof Eltschkners zu verständigen. Staatssekretär von Weizsäcker, der versicherte im Interesse des guten Einvernehmens zwischen der Kurie und dem Reich mit dem Fall beschäftigt zu sein, wollte sich zur Sache nicht weiter äußern. Er deutete seinem Gesprächspartner jedoch unmißverständlich an, daß es sinnlos sei, wenn Nuntius Orsenigo hoffe den „Fall Budweis“ in der von ihm angeregten Weise lösen zu können: „Die Kurie möge jedoch davon überzeugt sein, daß wenn sie die Sache forcieren wolle, sie den kürzeren ziehen werde. Sie habe sich nicht nur ins Unrecht gebracht, sondern sitze auch am kürzeren Hebelarm.“<sup>2214</sup>

Nuntius Orsenigo, der zum Ende seines Gesprächs mit Staatssekretär von Weizsäcker angedeutet hatte, er könne den Versuch unternehmen, das Problem gegebenenfalls durch eine Reise nach Rom zu beseitigen,<sup>2215</sup> unterrichtete am 9. August Kardinalstaatssekretär Maglione über den Verlauf seiner Gespräche im Auswärtigen Amt und legte ihm mit Blick auf die von ihm befürchteten antikatholischen Reaktionen und die deutlichen Bemerkungen des Staatssekretärs nahe, um die Situation nicht weiter zu verschärfen, zunächst auf eine Publikation der Ernennung Weihbischof Eltschkners zu verzichten.<sup>2216</sup> Konkret beschwerte sich die Regierung darüber, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Ihr schiene es vielmehr angemessen, daß beide Seiten einander diesbezüglich zunächst die eigenen Standpunkte darlegten. Detaillierte Einwände gegen den neuernannten Kandidaten habe er bislang nicht gehört. Es könne also sein, daß in einer freundschaftlichen Konversation das Reich die Unangemessenheit seiner Forderung einsehe und die Nomination anerkenne. Hierzu scheine es ihm nötig, die Situation nicht weiter durch eine Veröffentlichung der Ernennung zu verschärfen, weil ein solcher Schritt die derzeit noch eher ruhige Regierung verärgern werde.

Den extremen Kräften der Partei könnte dadurch die Gelegenheit gegeben werden, eine antikatholische Reaktion zu entfachen. Auf eine solche, betonte der Nuntius, arbeite die Partei seit einiger Zeit hin, heute mehr denn je. Das Motiv seien neue Behauptungen, die noch nicht lange zurücklägen.<sup>2217</sup> Käme es zu einem solchen Zusammenstoß, so werde dieser die deutsch-

---

<sup>2213</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2214</sup> Ebenda.

<sup>2215</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239586, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 630, vom 6. August 1940.

<sup>2216</sup> Vgl. AES, 7258/40, Rap. nr. 672 (34244), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 9. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 41, 103f.

<sup>2217</sup> Als Beleg für seine negative Bewertung der allgemeinen Lage legte Nuntius Orsenigo dem Staatssekretariat Zeitungsberichte bei. Sie sind im vatikanischen Archiv erhalten, wurden aber bislang noch nicht veröffentlicht. Vgl. ADSS IV, 103 Anm. 2.

vatikanischen Beziehungen auf lange Zeit entscheidend beeinflussen, mit allen unheilvollen Konsequenzen, die man vorhersehen könne. Das Volk, das von den Zeitungen beeinflusst sei, führte der Nuntius zur Begründung aus, sei siegestrunken und gegen alles, was 1919 geschehen ist. Es werde sich sicherlich in der großen Mehrheit auf die Seite des Reiches stellen und dabei dürfe man auch eine große Gruppe der Katholiken nicht ausschließen. Für den Fall, daß man nicht zu einer friedlichen Übereinkunft komme, regte der Nuntius an, die gegenwärtige Lösung, einen Kapitularvikar mit der Leitung der Diözese zu betrauen, so lange zu verlängern, bis der Tag gekommen sei, an dem man bessere Maßnahmen treffen könne. Zum Ende seines Berichts betonte Nuntius Orsenigo, er schreibe dies ohne zu wissen, welchen Stand die Beratungen in Rom in der Zwischenzeit erreicht hätten und hoffe, daß seine Vorschläge, die Nominierung mit Ruhe abzuwarten und in der Zwischenzeit die Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu diskutieren, noch realisiert werden können.<sup>2218</sup> Domenico Tardini lag dieser Rapport spätestens am 18. August 1940 vor. Er versah den Bericht mit der Aufforderung, der Nuntius solle über die hier vorgenommenen Unterhaltungen schriftlich informiert werden.<sup>2219</sup>

Während sich Nuntius Orsenigo im August 1940 bemühte, eine weitere Eskalation des Konflikts zu unterbinden, diskutierten die beteiligten innerdeutschen Dienststellen einen Kompromißvorschlag, der auf den stellvertretenden Reichsprotektor Hermann Frank zurückging. Er verknüpfte die Lösung des „Fall Budweis“ erstmalig mit der zukünftigen Nachfolgeregelung im Erzbistum Prag. Da das Erzbistum Prag im August 1940 noch nicht vakant war, sah der Vorschlag Hermann Franks unter der Voraussetzung, daß die Kurie versichere, den erzbischöflichen Stuhl in Prag nach seinem Freiwerden mit einem Deutschen neu zu besetzen, als Gegenleistung die Zustimmung der Reichsregierung zur Ernennung Weihbischof Eltschkners in Budweis vor. Als geeigneten Kandidaten für das Erzbistum Prag benannte der stellvertretende Reichsprotektor den seit 1929 in Prag als Weihbischof fungierenden Johann Remiger.<sup>2220</sup>

Der Vorschlag Hermann Franks wurde von den beteiligten deutschen Ministerien unterschiedlich bewertet. Richard Haidlen, der sich zunächst mit dem Vorschlag befaßte, stand ihm ablehnend gegenüber, da die Stellungnahme der Sicherheitspolizei der Umsetzung des Vorschlags entgegenstehe. Zusätzlich befürchtete der Vatikanreferent, daß die Kurie in der Zukunft, die ihr aus dem Kompromiß entstehenden Konsequenzen für das Erzbistum Prag durch die Einsetzung eines Apostolischen Administrators umgehen könne.<sup>2221</sup> Da Staatssekretär von Weizsäcker nicht glaubte, den Vorschlag Hermann Franks ohne eine vorherige Konsultation der beteiligten

<sup>2218</sup> Vgl. AES, 7258/40, Rap. nr. 672 (34244), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 9. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 41, 103f.

<sup>2219</sup> Vgl. AES, 7258/40, die Anmerkung Mgr. Tardinis vom 18. August 1940 unter dem Rap. nr. 672 (34244), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 9. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 41, 104.

<sup>2220</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239587, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1931.1933.1944, vom 8. August 1940.

<sup>2221</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239587, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1931.1933.1944, vom 8. August 1940.

Ressorts dem Nuntius unterbreiten zu können, erörterte Richard Haidlen den Kompromißvorschlag Mitte August mit dem Kirchenministerium.<sup>2222</sup> Das Kirchenministerium stimmte bis zum 13. August dem Vorschlag zu, sofern der Reichsprotector zuvor auf seine Verantwortung für alle aus der Ernennung Weihbischof Eltschkners entstehenden Konsequenzen hingewiesen und auf eine Benennung Weihbischof Remigers als Kandidaten für den erzbischöflichen Stuhl in Prag verzichtet werde, da dieser zwar durchaus der Kurie als Bischof für Budweis benannt werden könne, während er als Erzbischof für Prag nicht in Betracht komme.<sup>2223</sup> Bereits drei Tage zuvor hatte der Gesandte Funk dem Vatikanreferenten telefonisch aus Prag signalisiert, der Reichsprotector sei damit einverstanden, daß über die spätere Nachfolge des Erzbischofs von Prag mit dem Vatikan verhandelt wird, sofern auf einen deutschen Bischof für Budweis nur gegen die verbindliche Zusage eines deutschen Erzbischofs in Prag verzichtet werde.<sup>2224</sup>

Nachdem sich die verschiedenen deutschen Dienststellen über den modifizierten Vorschlag des stellvertretenden Reichsprotectors verständigt hatten, ließ Staatssekretär von Weizsäcker am 15. August Nuntius Orsenigo zu sich kommen und legte ihm die Grundzüge des von der Reichsregierung erarbeiteten Kompromißvorschlags dar. Die deutsche Vatikanbotschaft, so führte der Staatssekretär aus, werde den Auftrag erhalten im Staatssekretariat zu erklären, die Reichsregierung sei bereit, ihre politischen Bedenken gegen die Ernennung Eltschkners vielleicht zurückzustellen, wenn die Kurie ihr die feste Zusage gebe, daß der Erzbischofsstuhl in Prag im Fall seines späteren Freiwerdens mit einem Deutschen besetzt werde. Zur Erläuterung seines Vorschlags führte Staatssekretär von Weizsäcker aus, daß der Prager Erzbischofsstuhl seines Wissens bis 1918 mit einem Deutschen besetzt gewesen sei, so daß die zuvor von ihm skizzierte Lösung keine wesentliche Neuerung bedeute.<sup>2225</sup> Unterstaatssekretär Woermann bat Staatssekretär von Weizsäcker, nach dem Gespräch sein Argument zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhls in Prag mit Bischöfen deutscher Nationalität durch den Vatikanreferenten verifizieren und anschließend in das bereits für Botschafter von Bergen vorbereitete Telegramm aufzunehmen zu lassen.<sup>2226</sup>

Das für die deutsche Vatikanbotschaft vorbereitete Telegramm, ließ Unterstaatssekretär Woermann Diego von Bergen am 19. August zukommen. Es informierte den Botschafter über die veränderte Position der Reichsregierung und beauftragte ihn, die neue staatliche Auffassung der Kurie bekanntzugeben.<sup>2227</sup> Ausdrücklich wurde der Botschafter aufgefordert,

<sup>2222</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239589, die Randnotiz Ernst von Weizsäckers auf der Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1944, vom 10. August 1940.

<sup>2223</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239590, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1979 Ang. I, vom 13. August 1940.

<sup>2224</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239589, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1944, vom 10. August 1940.

<sup>2225</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239594, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 659, vom 15. August 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 47f.

<sup>2226</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2227</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239595f., das Telegramm Unterstaatssekretär Ernst Woermanns, zu e.o. Pol. III 2032, an Botschafter Diego von Bergen vom 19. August 1940.

auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Reichsregierung an ihrer grundsätzlichen Forderung festhalte, „daß ebenso wie im Altreich in dem gesamten neuen Reichsgebiet einschließlich [des] Protektorats und [des] Generalgouvernements [die] Besetzung der höheren Kirchenämter nur nach vorheriger Fühlungnahme mit uns über [die] Eignung des Kandidaten erfolgen darf.“ Diego von Bergen wurde ferner instruiert die Kurie daran zu erinnern, daß eine „Unterlassung [der] Voranfrage zu ernststen Konflikten führen muß.“<sup>2228</sup> Die Reichsregierung sei jedoch mit der Ernennung Weihbischof Eltschners zum neuen Bischof von Budweis einverstanden, wenn die Kurie im Gegenzug die bislang unterlassene Voranfrage nachhole und die Ernennung eines deutschen Geistlichen zum Nachfolger des amtierenden Prager Erzbischofs zusichere. Mit Blick auf die zukünftige Nachfolgeregelung im Erzbistum Prag wurde der Botschafter jedoch beauftragt, Weihbischof Remiger gegenüber dem Staatssekretariat nicht mehr als geeigneten Kandidaten zu erwähnen.<sup>2229</sup>

An Stelle des verhinderten Botschafters sprach Fritz von Menshausen am 21. August im Staatssekretariat vor. Er machte Domenico Tardini darauf aufmerksam, daß Staatssekretär von Weizsäcker am 29. Mai des Jahres dem Nuntius dringend von einer Nachfolgeregelung ohne vorherige freundschaftliche Fühlungnahme mit der Reichsregierung abgeraten habe.<sup>2230</sup> Dem Nuntius sei im Auswärtigen Amt ferner erklärt worden, der neue Bischof müsse deutscher Nationalität oder Volkszugehörigkeit sein. Da der Heilige Stuhl trotzdem einen Tschechen ausgewählt habe, sehe sich die Regierung nunmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Frage der Ernennung des Bischofs von Budweis, führte der Botschaftsrat weiter aus, könne aber gelöst werden. Hierzu sei die deutsche Regierung bereit, diesmal sich einer Ernennung nicht zu widersetzen, wenn ihr der Name des tschechischen Kandidaten zuvor notifiziert werde und die Kurie im Gegenzug verbindlich versichere, bei einer späteren Nachfolgeregelung in Prag einen deutschen zum neuen Erzbischof zu ernennen. Domenico Tardini begegnete den Ausführungen des Botschaftsrats nach eigenen Angaben mit verschiedenen juristischen, historischen, theologischen, moralischen und psychologischen Argumenten, vermochte jedoch nicht, Fritz von Menshausen von der vatikanischen Position zu überzeugen und seine Forderungen als offensichtlich unbegründet fallen zu lassen. Er blieb unbeeindruckt und machte klar, daß er strikt eine entsprechende Weisung aus Berlin ausgeführt habe.<sup>2231</sup>

Unterstaatssekretär Woermann unterrichtete Nuntius Orsenigo am 23. August über die in der Zwischenzeit an Botschafter von Bergen erfolgte Weisung. Als er während dieser Zusammenkunft den Nuntius an den generellen Wunsch

<sup>2228</sup> Ebenda.

<sup>2229</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2230</sup> Vgl. AES, 7258/40, minute, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 125. Die von Botschaftsrat von Menshausen erwähnte Warnung, die Kurie möge im „Fall Budweis“ kein *fait accompli* schaffen, geht auf Staatssekretär von Weizsäcker zurück. Kardinal Maglione schrieb sie in seinem Schreiben jedoch irrtümlich Unterstaatssekretär Woermann zu. Vgl. ebenda.

<sup>2231</sup> Vgl. AES, 7258/40, minute, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 125.

der Reichsregierung nach einer vorherigen Anfrage bei der Besetzung von Bischofsstühlen erinnerte, nahm Nuntius Orsenigo diese Bemerkung zum Anlaß, den Leiter der Politischen Abteilung zu fragen, „ob man diesen Anlaß nicht benutzen könnte, um die Frage der Besetzung des Bistums Aachen und vielleicht auch andere ähnliche Fragen zu regeln.“ Der Nuntius beabsichtigte mit seiner Bemerkung nicht, das in Rom behandelte Problem nun auch in Berlin offiziell anhängig zu machen, sondern versicherte, allein bestrebt zu sein, auf die ihm wichtig erscheinenden Verknüpfungspunkte zwischen dem „Fall Budweis“ und den anderen Streitfällen um die politische Klausel persönlich hinzuweisen, und betonte, der „Fall Aachen“ könnte leicht erledigt werden, wenn sich die Reichsregierung bereit erklärt, im Falle einer Ablehnung des Kandidaten die ihr zugrunde liegenden Gründe bekannt zu geben, denn „diese Frage stehe tatsächlich in [einem] engem Zusammenhang“ mit dem Wunsch der Reichsregierung nach einer generellen Voranfrage.<sup>2232</sup>

Kardinalstaatssekretär Maglione informierte Nuntius Orsenigo am 24. August in einem umfangreichen Schreiben über die Gespräche des Staatssekretariats mit dem deutschen Vatikanbotschafter zum „Fall Budweis“.<sup>2233</sup> Kardinal Maglione versicherte dem Nuntius, sein Bericht sei wie immer dem Papst vorgelegt und von Pius XII. mit lebhaftem Interesse zu Kenntnis genommen worden. Den Streit um die Neubesetzung des Bistums Budweis betrachtete der Kardinalstaatssekretär als eine delikate Angelegenheit über deren Stand er den Nuntius informieren wolle, damit dieser wisse, welche Konfliktpunkte gerade thematisiert werden und wie er sich zu verhalten habe. Ausführlich berichtete Kardinal Maglione über die Intervention des deutschen Botschafters im Staatssekretariat, den Vorschlag der Reichsregierung, Weihbischof Remiger mit der Leitung des Bistums Budweis zu beauftragen, und den Rat Diego von Bergens, die Ernennung vorläufig zu verschieben. Anschließend wandte sich der Kardinalstaatssekretär mit der gleichen Ausführlichkeit dem abendlichen Besuch Domenico Tardinis in der deutschen Botschaft und dem drei Tage zurückliegenden Gespräch mit Botschaftsrat von Menshausen im Staatssekretariat zu. Den Nuntius forderte Kardinal Maglione abschließend auf, sich weiterhin gegenüber der Reichsregierung zu engagieren, damit diese von ihrer unnachgiebigen Position abrücke.<sup>2234</sup>

Die Ausführungen des Nuntius über den engen Zusammenhang zwischen der Zustimmung des Vatikan zu einer generellen Voranfrage und der Offenlegung der staatlichen Bedenken, bewog Unterstaatssekretär Woermann, sich am 31. August erneut an das Kirchenministerium zu wenden. Er berichtete ihm, daß der Nuntius auf die enge Verknüpfung der beiden Aspekte hingewiesen habe und daher auch den „Fall Aachen“ als leicht lösbar erachte. Für den Fall, daß sich im Zusammenhang mit der schwebenden Budweiser Bischofsfrage

<sup>2232</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239543, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 23. August 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 473f.

<sup>2233</sup> Vgl. AES, 7258/40, minute, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 123-125.

<sup>2234</sup> Vgl. AES, 7258/40, minute, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 24. August 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 57, 123-125.

die Möglichkeit ergeben sollte, den „Fall Aachen“ zu lösen, bat Ernst Woermann das Kirchenministerium um die Mitteilung, ob es an seinem früher vertretenen Standpunkt festhalte, daß die Reichsregierung zur Angabe ihrer Ablehnungsgründe durch das Reichskonkordat nicht verpflichtet sei. Der Unterstaatssekretär führte weiter aus, daß im Auswärtigen Amt keine „grundsätzlichen Bedenken [bestehen], dem Vatikan im Einzelfalle eine Begründung für die geäußerten politischen Bedenken in geeigneter und vertraulicher Weise mitzuteilen. Diese Auffassung wird übrigens auch in der seinerzeit von dort übersandten Schrift von Weber `Die politische Klausel in den Konkordaten´, S. 108, und beispielsweise auch in dem Kommentar zum Reichskonkordat von Roedel-Paulus (Reichskirchenrecht und neues bayrisches Kirchenrecht, S. 22) vertreten.“<sup>2235</sup> Sofern sich das Kirchenministerium der Position des Auswärtigen Amtes anschließe, könnte dem Vatikan die Angabe der Gründe unter der Voraussetzung zugestanden werden, daß die Kurie in der Frage der Ernennung Apostolischer Administratoren entgegenkommen zeigt. Aus den Unzuträglichkeiten, die sich für die Reichsregierung mehrfach aus der vatikanischen Auffassung, bei der Ernennung Apostolischer Administratoren nicht zu einer Voranfrage verpflichtet zu sein, ergeben haben, sollte nach Meinung des Auswärtigen Amtes angestrebt werden, das Zugeständnis der vorherigen Anfrage vor der Bestellung eines Apostolischen Administrators im allgemeinen, insbesondere aber bei Bestellung eines solchen im Geltungsbereich des Reichskonkordats zu erreichen.<sup>2236</sup>

Zehn Tage später bekräftigte das Kirchenministerium seine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Offenlegung der staatlichen Ablehnungsgründe. Es begründete seine ablehnende Haltung mit der vatikanischen Weigerung im „Fall Rarkowski“ und verwies darauf, „daß eine Rechenschaftsabgabe des Staates gegenüber der Kirche die vom nationalsozialistischen Staat vertretene Überordnung des Staates über die Kirche in Frage stellen würde.“<sup>2237</sup> Besonders zu bedenken sei in der jetzigen Situation jedoch, „daß staatlicherseits die Ablehnung eines Bischofskandidaten manchmal aus Gründen erfolgen muß, die dem Hl. Stuhl nicht ohne weiteres eröffnet werden können, und die vom Hl. Stuhl auch nicht akzeptiert würden.“<sup>2238</sup> Daher plädierte das Kirchenministerium dafür, gegenüber dem Nuntius weiterhin die Forderung nach einer generellen Voranfrage auch bei der Bestellung Apostolischer Administratoren aufrecht zu erhalten, weil diese dem Geist, wenn auch nicht dem exakten Wortlaut der Konkordate entspreche. Mit Blick auf den „Fall Aachen“ bemerkte der für das Kirchenministerium antwortende Ministerialrat Roth: „Die Bereinigung der nun schon seit einigen Jahren schwebenden Aachener Bischofsfrage drängt m.E. nicht mehr. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß es in Aachen beim gegenwärtigen Stand

<sup>2235</sup> BA, R 51.01./24011, 246, Auswärtiges Amt, Pol. III 2082, an das RMfdkA vom 31. August 1940.

<sup>2236</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 246r, Auswärtiges Amt, Pol. III 2082, an das RMfdkA vom 31. August 1940.

<sup>2237</sup> BA, R 51.01./24011, 247, RMfdkA, II 4419/40, an das Auswärtige Amt vom 10. September 1940.

<sup>2238</sup> BA, R 51.01./24011, 247, RMfdkA, II 4419/40, an das Auswärtige Amt vom 10. September 1940.

verbleibt.“<sup>2239</sup> Unterstützung für seine Position fand das Kirchenministerium in den folgenden Wochen bei Martin Bormann. Ihm hatte das Ministerium am 10. September die Anfrage des Auswärtigen Amtes vom 31. August und seine eigene Antwort vom gleichen Tag abschriftlich zur Kenntnis gegeben. Martin Bormann bekräftigte am 31. Oktober 1940 die beiden zentralen Positionen und die Argumentation des Kirchenministeriums in einem Brief an das Auswärtige Amt und forderte, nicht nur von der Angabe der Ablehnungsgründe abzusehen, sondern auch an der Forderung nach einer generellen Voranfrage bei der Bestellung der mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten kirchlichen Würdenträger festzuhalten.<sup>2240</sup>

Obwohl die enge Verknüpfung der Forderung nach einer generellen Voranfrage mit dem „Fall Budweis“ immer offensichtlicher wurde, war das Auswärtige Amt im September 1940 nicht geneigt, die Diskussion durch die Einführung dieses Aspekts zusätzlich zu komplizieren. In seiner Aufzeichnung vom 10. September bemerkte Richard Haidlen zu diesem für beide Vertragsparteien bedeutsamen Punkt: „Die besondere Frage der apostolischen Administratoren ist zunächst nicht ausdrücklich erwähnt worden, um die Auseinandersetzung nicht noch weiter zu belasten. Diese Frage soll erst im weiteren Verlauf vorgebracht werden.“<sup>2241</sup> Den aktuellen Stand im „Fall Budweis“ beurteilte der Vatikanreferent verhalten optimistisch: „Nach Mitteilung des Botschaftsrats Menshausen vom 31. August ist der Vatikan sich über seine Stellungnahme noch nicht schlüssig geworden. Über die Voranfrage wegen Eltschkner schein eine Einigung leichter zu erzielen zu sein als hinsichtlich der Zusicherung, den Prager Erzbischöflichen Stuhl künftig mit einem Deutschen zu besetzen.“<sup>2242</sup>

Im Auswärtigen Amt kam Nuntius Orsenigo am 11. September, nachdem er eine Reihe anderer aktueller Angelegenheiten mit Staatssekretär von Weizsäcker erörtert hatte, wieder auf die Besetzung des Bistums Budweis zu sprechen und eröffnete dem Staatssekretär, daß die Ende August vom deutschen Geschäftsträger vorgeschlagene Lösung, der Ernennung Weihbischof Eltschkners zum Bischof in Budweis zuzustimmen, wenn die Kurie im Gegenzug für den Prager Erzbischofsstuhl einen deutschen Kandidaten benenne, vom Vatikan als nicht annehmbar bezeichnet werde, da die ganz überwiegend tschechische Bevölkerung im Protektorat einer solchen Zusage entgegenstehe und die vorgeschlagene Lösung „als einen schlechten und bösen Handel“ betrachten müsse, „zu dem der Vatikan seine Hand nicht reichen könne.“<sup>2243</sup> Da die vakanten Bistümer in der Regel nach drei Monaten wieder besetzt werden sollten und diese Frist im „Fall Budweis“ nunmehr annähernd erreicht sei, regte Nuntius Orsenigo an, die Reichsregierung möge sich angesichts der Bevölkerungsverhältnisse im Bistum Budweis dennoch

<sup>2239</sup> BA, R 51.01./24011, 247r, RMfdkA, II 4419/40, an das Auswärtige Amt vom 10. September 1940.

<sup>2240</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 249, den Durchschlag zu: Stellvertreter des Führers, III/16 - Schw - 3315/4/3, an das Auswärtige Amt vom 31. Oktober 1940.

<sup>2241</sup> PAAA, R 29815, Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 10. September 1940.

<sup>2242</sup> PAAA, R 29815, Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 10. September 1940.

<sup>2243</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239599f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 690, vom 11. September 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 475f.

auf eine Kandidatur Weihbischof Eltschkners einlassen. In diesem Fall sei der Vatikan bereit, in Budweis anstelle des jetzigen tschechischen einen deutschen Generalvikar zu benennen.

Staatssekretär von Weizsäcker notierte sich nach dem Gespräch zur Argumentationsweise des Nuntius: „Zur Begründung der Ablehnung unseres Vorschlages und zur Unterstützung seiner neuen Anregung brachte der Nuntius wieder seine bereits mehrfach durchgesprochenen Argumente vor. Er entwickelte dabei eine bemerkenswerte Geschicklichkeit und bewies darin, wie wichtig ihm das ganze Thema ist. (...) Der Nuntius machte in dem Gespräch den Fall Budweis zu einem solchen, der unser allgemeines Verhältnis zum Vatikan nach der guten oder nach der ungünstigen Seite zu beeinflussen imstande sei.“<sup>2244</sup> Nachdem er die einzelnen Argumente des Nuntius widerlegt hatte, erklärte Ernst von Weizsäcker dem Nuntius, der ihm von der Kurie übertragene Auftrag, den „Fall Budweis“ nunmehr offiziell in Berlin zu verhandeln, werfe das Problem wieder um sechs Wochen zurück. Da er mit dem vorgestellten Lösungsvorschlag kaum etwas anzufangen glaubte, erklärte Staatssekretär von Weizsäcker dem Nuntius abschließend, man wäre wieder einmal in einer Sackgasse und er wisse nicht, wie diese festgefahrene Sache nunmehr flott zu machen sei.<sup>2245</sup>

Der Vatikanreferent des Auswärtigen Amtes unterbreitete in den folgenden Tagen dem Kirchenministerium und Reichsprotector von Neurath den Kompromißvorschlag des Nuntius.<sup>2246</sup> In seiner Aufzeichnung vom 19. September hielt Richard Haidlen die ablehnende Position des Kirchenministeriums fest, das den Vorschlag des Nuntius zurückgewiesen und alternativ vorgeschlagen hatte, dem für Budweis zu ernennenden deutschen Bischof einen tschechischen Generalvikar beizugeben. Da das Kirchenministerium hoffte, einen deutschen Bischof für Budweis zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise leichter durchsetzen zu können, regte es für die Zwischenzeit eine provisorische Lösung des Nachfolgeproblems durch die Ernennung eines Kapitularvikars an, betonte aber: „Man solle jedoch dem Vatikan keinen Zweifel lassen, daß wir eine Besetzung vakanter Bischofsstühle mit apostolischen Administratoren, Kapitelvikaren u.ä. als Dauereinrichtung nicht wünschten, sondern Wert darauf legten, daß freie Stellen wie im alten Reichsgebiet so auch in den neuen Reichsgebieten im ordnungsmäßigen Verfahren und unter Einhaltung der Voranfrage besetzt werden.“<sup>2247</sup>

Eine der Auffassung des Kirchenministeriums entsprechende Position vertrat auch der Reichsprotector,<sup>2248</sup> so daß Staatssekretär von Weizsäcker am

---

<sup>2244</sup> Ebenda.

<sup>2245</sup> Vgl. ebenda. Anschließend reichte Staatssekretär von Weizsäcker seine Aufzeichnung zur Kenntnisnahme an Reichsaußenminister von Ribbentrop weiter. Vgl. ebenda den Verteilervermerk.

<sup>2246</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239602ff., die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 2302, vom 19. September 1940.

<sup>2247</sup> PAAA, R 29815, 239602ff., Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 2302, vom 19. September 1940.

<sup>2248</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239602ff., die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 2302, vom 19. September 1940.



folgenden Tag gegenüber Nuntius Orsenigo erklärte, seine Anregung, in Budweis einen deutschen Generalvikar unter einem tschechischen Bischof einzusetzen, sei für die Reichsregierung nicht annehmbar. Er lege deshalb der Kurie nahe, es vorläufig bei dem bereits fungierenden Kapitularvikar bewenden zu lassen. Obwohl der Nuntius eine entsprechende Zwischenlösung bereits selber ins Auge gefaßt hatte, betonte er erneut, wie sehr es zur Verbesserung des deutsch-vatikanischen Verhältnisses beitragen würde, wenn die Reichsregierung den vom Vatikan vorgeschlagenen Kandidaten akzeptiere.<sup>2249</sup>

Während Staatssekretär von Weizsäcker seine Aufzeichnung mit der Bemerkung abschloß, anschließend sei das Gespräch nicht weiter vertieft worden, so daß es seitens des Außenministeriums in der nächsten Zeit nicht wieder aufgenommen werden müsse, deutet der am folgenden Tag verfaßte Bericht des Nuntius auf eine ausführlichere Behandlung der Materie hin.<sup>2250</sup> Ein ausführlicheres Gesprächsthema bildete nach den Aufzeichnungen Ernst von Weizsäcker allein seine Bemerkung vom 29. Juni des Jahres, die Kurie möge im „Fall Budweis“ kein *fait accompli* schaffen. Der Nuntius, der zwischenzeitlich durch den Brief Kardinalstaatssekretär Maglione über die entsprechende Bemerkung des Botschaftsrats Fritz von Menshausen unterrichtet worden war, erklärte Ernst von Weizsäcker, er wolle seine damalige Warnung „nicht so verstanden haben, daß sie sich auf Budweis beziehe“, worauf ihm der Staatssekretär erwiderte, er habe „diese Bemerkung überhaupt nur aus Anlaß des Falles Budweis gemacht. Es müsse ihm [dem Nuntius] also ein Mißverständnis unterlaufen sein, wenn er das so nicht verstanden und auch nach Rom nicht gemeldet habe.“<sup>2251</sup>

Nuntius Orsenigo berichtete Kardinal Maglione am 21. September, er habe sich noch genauer über die Position der deutschen Regierung informiert, sei aber zu traurigen Feststellungen gekommen.<sup>2252</sup> Die Nominierung werde von einigen Männern in der Regierung als ein feindseliger Akt des Heiligen Stuhls gegenüber dem Reich verstanden. Ihm sei gesagt worden, daß eine großangelegte Umfrage unter den Nationen mit diplomatischen Beziehungen zum Vatikan gemacht worden sei. Bei allen Nationen sei eine Vorankündigung im Vorfeld der Ernennungen als selbstverständlich anzusehen, während im „Fall Budweis“ jede Vorankündigung unterblieben sei, so daß sich die Regierung vor vollendete Tatsachen gestellt fühle. Die angesichts des unterschiedlichen Verhaltens des Heiligen Stuhls gegenüber einzelnen Ländern und ihren Regierungen entstandene Spannung beschrieb Nuntius Orsenigo als derart ausgeprägt, daß sie für manche zu einem „*casus belli*“ gereiche, mit jenen unvermeidbaren Folgen, die leicht eintreten könnten,

<sup>2249</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239605, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 722, vom 20. September 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 481f.

<sup>2250</sup> Vgl. AES, 8768/40, Rap. nr. 768 (35052), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 21. September 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 92, 156-159.

<sup>2251</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239601, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 723, vom 20. September 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 482.

<sup>2252</sup> Vgl. AES, 8768/40, Rap. nr. 768 (35.052), den Bericht Nuntius Orsenigos an Kardinal Maglione vom 21. September 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 92, 156-159.

wenn es den extremen Kräften gelinge die Situation als feindlichen Angriff auf das Staatsoberhaupt, das bislang zum Glück von all dem nichts wisse, darzustellen. Auf die Behauptung, daß die juristische Situation im Protektorat noch nicht ganz geklärt sei, antworte die Reichsregierung, daß Deutschland heute das Protektorat beherrsche und zwar nicht nur faktisch, sondern auch juristisch, dank der von Präsident Hácha unterzeichneten Konvention. Der Nuntius hatte in seinen Gesprächen den Eindruck gewonnen, die Regierung verlange nicht zwangsläufig einen deutschen Priester zum Bischof zu ernennen, sondern sie sei auch mit der Berufung eines deutschstämmigen Böhmers zufrieden. Zu den verschiedenen Positionen innerhalb des Regierungslagers bemerkte der Nuntius, die eher gemäßigten Kreise versuchten zu verhindern, daß über diesen kritischen Punkt ein massiver Zusammenstoß entsteht, weil sie ernstlich befürchten, daß ein solcher in der gegenwärtig gespannten Lage zu einem Bruch führen könne. Versuche jemand Beispiele aus Regionen unter Fremdherrschaft wie z.B. Malta anzuführen, bei denen die Bischöfe nicht der beherrschenden Nation, sondern der überwiegend vorherrschenden Bevölkerungsschicht angehören, so werden diese nicht in Betracht gezogen. Man mache daraus vielmehr eine reine Rechtsfrage bezüglich der vorherigen Anfrage. Es bestehen keine ernstesten Einwände gegen die gewählte Person, dennoch werde er allein wegen der gewählten Vorgehensweise zurückgewiesen, die ihrer Meinung nach den guten Beziehungen zwischen Deutschland und dem Vatikan schade.

Ausführlich berichtete der Nuntius anschließend vom Inhalt seiner Konsultationen mit Staatssekretär von Weizsäcker. In respektvollstem Ton habe er die Gelegenheit genutzt, ihm deutlich zu machen, daß es nicht angemessen sei im „Fall Budweis“ von einem *fait accompli* zu sprechen, denn der Heilige Stuhl sei mit Feingefühl vorgegangen und habe diese Nominierung bislang nicht veröffentlicht, weil er wünsche, zuvor zu einer Übereinkunft zu kommen. Dabei hätte gerade die freundliche Mitteilung, die er von der Reichsregierung sofort nach der erstmaligen Erwähnung der geplanten Ernennung erhalten hatte, zu einer Veröffentlichung Anlaß gegeben. Nuntius Orsenigo erlaubte es sich deshalb in diesem Zusammenhang ebenfalls, auf Seiten der Reichsregierung vom Herbeiführen vollendeter Tatsachen zu sprechen und im „Fall Budweis“ mit dem Vorurteil der traditionellen Rechte zu argumentieren, die bei allen Völkern in Kraft seien, die diplomatische Beziehungen zum Heiligen Stuhl unterhielten.

Gegenüber Kardinal Maglione verschwieg Nuntius Orsenigo nicht, daß er seine Positionen dem Staatssekretär als persönliche Anmerkung dargestellt und auf die vorangegangene Zuweisung Budweiser Pfarreien an das Altreich verwiesen hatte. Von all diesen Dingen habe er als Nuntius dem Heiligen Stuhl nie Mitteilung gegeben, weder mündlich noch schriftlich, weder davor noch danach. Der Staatssekretär, der ihn seinerzeit so loyal unterstützt hatte, beschränkte sich darauf zu fragen, ob ihm wirklich nichts mitgeteilt worden sei, und habe sich verwundert und verlegen über die gegenseitige Nichtorientierung von Staatssekretariat und Nuntiatur gezeigt. Deshalb hatte der Nuntius seinem deutschen Gesprächspartner ausdrücklich versichert, er wolle mit seiner Erklärung nicht das Feuer eröffnen. Es genüge ihm, wenn die

entschiedensten Behaupter eines *fait accompli* darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch das Reich auf diesem Gebiet nicht ganz unschuldig sei und kein Recht habe, nun so feindselig eine juristische Frage aufzuwerfen. Das Problem selbst verdiene hingegen gelöst zu werden, mit einem stillen, friedlichen Kompromiß. Er könne so aussehen, daß alle gegenwärtigen Forderungen zunächst zurückgestellt werden und die Ernennung in Budweis mit weiteren Ernennungen in anderen Diözesen kombiniert wird. Auf diesen Vorschlag reagierte der Staatssekretär mit der Frage, ob der Kapitularvikar gut regiere. Anschließend fügte Ernst von Weizsäcker sehr freundschaftlich hinzu, die Situation auf der deutschen Seite sei sehr kompliziert in Anbetracht der großen Anzahl von Personen, die glauben, mitreden zu müssen. Wenn die Sache nicht allzu dringend sei, rate er, die Entscheidung hinauszuzögern und darauf zu warten, daß die Zeit die Sache kläre. Nuntius Orsenigo wertete diesen Rat des Staatssekretärs, den Ernst von Weizsäcker nur als seine private und persönliche Empfehlung verstanden wissen wollte, als sicher sehr freundschaftlich gemeint. Dennoch glaubte er hinzufügen zu müssen, daß eine Lösung der Affäre jedoch nicht vom Staatssekretär abhinge, vielleicht nicht einmal vom guten Willen seines Vorgesetzten. Viele Elemente beeinflussen solche Situationen und deshalb müsse man manchmal auch dann zu Taten schreiten, wenn es gegen das Herz sei.<sup>2253</sup>

Im Staatssekretariat versah Domenico Tardini den Bericht des Nuntius am 8. Oktober mit der Anweisung, Cesare Orsenigo solle mit Beispielen gut erklärt werden, daß die diplomatischen Beziehungen per se nichts mit der Ernennung von Bischöfen zu tun haben. Denn sofern es keine besonderen Übereinkünfte gibt, werde die Ernennung von Bischöfen vorgenommen, ohne die Regierungen zuvor anzuhören. So verfare der Heilige Stuhl z.B. in England, Holland, Belgien, Chile und Brasilien. Aus diesem Grund sei die Entrüstung der deutschen Regierung unangebracht. Der *modus vivendi* des tschechischen Konkordats sei wie das österreichische Konkordat und jenes für Elsaß-Lothringen, als hinfällig zu betrachten. Seinen Auftrag versah der Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten mit dem Hinweis, die dem Nuntius an die Hand zu gebenden Argumente müßten sorgfältig recherchiert und gut formuliert werden.<sup>2254</sup>

Kardinalstaatssekretär Maglione antwortete dem Nuntius am 16. Oktober 1940, er habe den Bericht aus dem Vormonat zu den Schwierigkeiten im „Fall Budweis“ am 6. Oktober erhalten.<sup>2255</sup> Der Anregung Domenico Tardinis folgend, legte er dem Nuntius zunächst dar, daß die angeblich auf einer umfangreichen Recherche unter den Nationen mit Beziehungen zum Heiligen Stuhl beruhenden Angaben der Reichsregierung unrichtig seien. Deshalb solle Nuntius Orsenigo bei günstiger Gelegenheit seine Berliner Gesprächspartner darauf aufmerksam machen, daß die offiziellen

<sup>2253</sup> Vgl. AES, 8768/40, Rap. nr. 768 (35.052), den Bericht Nuntius Orsenigos an Kardinal Maglione vom 21. September 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 92, 157-159.

<sup>2254</sup> Vgl. AES, 8768/40, Rap. nr. 768 (35.052), die Notiz Domenico Tardinis vom 8. Oktober 1940 auf dem Bericht Nuntius Orsenigos an Kardinal Maglione vom 21. September 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 92, 159.

<sup>2255</sup> Vgl. A.E.S. 8930/40, den Brief Kardinal Magliones an Nuntius Orsenigo vom 16. Oktober 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 117, 186-188.

Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat per se nichts mit der Ernennung von Bischöfen zu tun haben. Zur Erläuterung verwies der Kardinalstaatssekretär auf Brasilien, Chile und Irland. Diese Länder mischten sich weder in die Bischofsernennungen ein noch erhielten sie eine vorhergehende Mitteilung, obwohl ihre Beziehungen zum Heiligen Stuhl hervorragend seien. Der Vatikan ginge nie anders vor in Holland, Belgien, England oder in Österreich vor dem Konkordatsabschluß 1934 und es dürfte dem Deutschen Reich nicht schwer fallen, letzteres in den österreichischen Archiven bestätigt zu finden. Wenn es der Heilige Stuhl trotzdem nicht unterlassen habe, den jeweiligen Regierungen eine Mitteilung zukommen zu lassen, so diene jene Benachrichtigung immer rein informatorischen Zwecken und sei als ein Akt der Höflichkeit im Anschluß an die Ernennung aufzufassen.

In der Regel erfolge die Benachrichtigung am Tag der Veröffentlichung der Ernennung im Osservatore oder einen Tag später. Nur aufgrund von Konkordaten oder anderen besonderen Übereinkünften sehe der Heilige Stuhl ab und zu von dieser Praxis ab. Typisch für diese Ausnahmefälle sei die Republik Portugal, deren Regierung sich vor dem Abschluß des Konkordats vom 7. Mai 1940 nie in die Bischofsernennungen eingemischt habe, obwohl sie bereits zu dieser Zeit perfekte Beziehungen zum Vatikan unterhalten habe. Ausführlich bedeutete Kardinal Maglione dem Nuntius, daß die portugiesische Regierung nach der Übereinkunft vom 15. April 1928 nur einige wenige beschränkte Präsentationsrechte ausgeübt habe. Für die anderen Diözesen, des Mutterlandes und der Kolonien, sei sie weder befragt worden noch habe sie vor der Ernennung eine Vorankündigung erhalten. Erst jetzt in Folge und Kraft des Konkordats und der Übereinkunft vom 7. Mai 1940 genieße auch die portugiesische Regierung das Privileg des politischen Erinnerungsrechts.

Da zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich keine ähnliche Übereinkunft für die Diözesen Böhmens und Mährens bestehe und andererseits der modus vivendi des tschechischen Konkordats als hinfällig betrachtet werden müsse, könne die Ernennung in Budweis nicht als unfreundlicher Akt gegenüber der Reichsregierung betrachtet werden. Dies um so mehr als der Regierung der Name des Kandidaten einige Tage vor der beabsichtigten Publikation im Osservatore mitgeteilt worden sei. Wenn die Regierungsvertreter dennoch glaubten auf einem fait accompli bestehen zu müssen, dann biete sich die Gelegenheit, erneut zu betonen, daß es vielmehr der Heilige Stuhl sei, der sich beklagen könne, vor vollendete Tatsachen gestellt worden zu sein. Der Kardinalstaatssekretär bestätigte damit ausdrücklich die Position, die Nuntius Orsenigo gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker vertreten hatte, und führte als Beispiel das die Rechte der Kirche verletzende Verhalten der Reichsregierung in der Frage der Zuweisung der 130 Budweiser Pfarreien an Diözesen des Altreichs an. Eine klare Absage erteilte Kardinal Maglione unter Hinweis auf seine vorangegangene Depesche vom 7. August 1940 auch dem Insistieren der Berliner Regierung auf der Ernennung eines

deutschstämmigen Böhmers, wenn schon kein Deutscher aus dem Reich zum Bischof ernannt werde.<sup>2256</sup>

Dem Auftrag Kardinal Magliones entsprechend erörterte Nuntius Orsenigo am 6. November mit Staatssekretär von Weizsäcker das Problem des staatlichen Erinnerungsrechts, ohne ausdrücklich auf den „Fall Budweis“ Bezug zu nehmen.<sup>2257</sup> Dabei lenkte der Nuntius die Aufmerksamkeit des Staatssekretärs auf die Regelung dieser Frage in anderen Staaten und erwähnte, daß Länder wie Brasilien, Chile, Irland, Belgien, England und die Niederlande keinen Einfluß auf die Bischofswahlen ausüben und auch keine vorherige Mitteilung erhalten würden. Ebenso sei die Kurie vor dem Abschluß des österreichischen Konkordats bis 1934 in der Alpenrepublik verfahren. In diesen Ländern, so führte der Nuntius weiter aus, werde die Mitteilung erst nach der Ernennung gemacht und zwar allein aus Höflichkeit und zum Zweck der Information. Auf die Bemerkung des Nuntius ging Staatssekretär von Weizsäcker nicht weiter ein. Er beschränkte sich darauf, dem Nuntius zu erklären, daß die Reichsregierung zukünftig ihre anders lautenden Wünsche vielleicht einmal durch ihre Botschaft beim Vatikan selbst zur Sprache bringen werde.<sup>2258</sup>

Kardinalstaatssekretär Maglione unterrichtete Nuntius Orsenigo am 29. November in einem ausführlichen Schreiben über den Beschluß der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten zum „Fall Budweis“. Da die Kongregation nach einer langen Diskussion beschlossen hatte, dem Druck der Reichsregierung zu widerstehen, an der Kandidatur Weihbischof Eltschkners festzuhalten und, falls dieser an der Ausübung des Bischofsamts gehindert werde, für das Bistum nur einen Verwalter einzusetzen, forderte das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs den Nuntius auf, in Verhandlungen mit der deutschen Seite ein Einlenken der Reichsregierung zu erwirken. Als Belege für eine auch die Erwartungen ethnischer Minderheiten berücksichtigenden Ernennungspolitik der Kurie in der Nachkriegszeit benannte der Kardinalstaatssekretär die Ernennungen der deutschen Prälaten Johannes Raffl und Johannes Geisler im südtiroler Bistum Brixen in den Jahren 1921 und 1930 sowie im Folgejahr die Nominierung Anton Webers im sudetendeutschen Bistum Leitmeritz. Besonders die letztgenannte Ernennung sei besonders hervorzuheben, da es sich um die erstmalige Anwendung des zuvor dargelegten Standpunkts gegenüber der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei gehandelt habe.<sup>2259</sup>

<sup>2256</sup> Vgl. ADSS IV, Nr. 117, 188, den Brief Kardinal Magliones an Nuntius Orsenigo vom 16. Oktober 1940 und ebenda Anm. 7, den Hinweis auf die nicht veröffentlichte Depesche 6786/40 vom 7. August 1940.

<sup>2257</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239622, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 824, vom 6. November 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 485.

<sup>2258</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2259</sup> Vgl. AES, 9914/40, Kardinalstaatssekretär Maglione an Nuntius Orsenigo vom 29. November 1940, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 184, 277-279. Das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs war am 27. November 1940 von Papst Pius XII. gelesen und approbiert worden. Vgl. ebenda.

Im Auswärtigen Amt erörterte Nuntius Orsenigo am 11. Dezember erneut den „Fall Budweis“, obwohl er bei seinem letzten Gespräch mit Staatssekretär von Weizsäcker übereingekommen war, den Fall erst dann wieder aufgreifen zu wollen, wenn ein neuer Gedanke zur Lösung des Problems zu diskutieren wäre.<sup>2260</sup> Ohne neue Argumente oder eine bislang noch nicht diskutierte Lösung des Falls vorzustellen, erklärte der Nuntius mit den bereits bekannten Argumenten, die Kurie habe bei der Besetzung des Bischofsstuhls in Budweis „doch freie Hand“. Hingegen sei der von ihr gewählte Kandidat gut und von der Reichsregierung nur wegen seiner tschechischen Nationalität beanstandet worden. Auch wolle er dem Staatssekretär nicht verschweigen, daß von den Budweiser Katholiken in der Tat ein deutscher Bischof nicht gerade herbeigesehnt werde. Da der Moment zu einer Lösung des Problems augenblicklich günstig sei, deutete der Nuntius an, „daß mit der Erfüllung seines Anliegens vielleicht auch an anderer Stelle wieder ein Entgegenkommen der Kurie gezeigt werden könne.“<sup>2261</sup>

Staatssekretär von Weizsäcker nahm die Argumente des Nuntius entgegen, ohne ihm Hoffnung auf ihre Berücksichtigung zu machen, und besprach anschließend mit ihm die allgemeine Entwicklung des deutsch-vatikanischen Verhältnisses, das sich nach Ansicht des Nuntius immer weiter lockere, weil die beiderseitigen Bestrebungen divergierend auseinanderliefen. Ernst von Weizsäcker widersprach dieser Einschätzung und betonte, daß die deutsche Kirchenpolitik nicht zu einer solchen Situationsbeschreibung Anlaß biete. Der Nuntius machte auf den Staatssekretär jedoch einen „etwas müden und niedergeschlagenen Eindruck“ und es schien ihm, „daß es dem Nuntius seit der Thronbesteigung Pius XII. an der früheren Resonanz in Rom“ fehle.<sup>2262</sup>

Eine Bemerkung des Nuntius zur staatlichen Mitwirkung bei der Ernennung von Bischöfen im Ausland, die Richard Haidlen dem Kirchenministerium am 4. Dezember zur Kenntnis gegeben hatte,<sup>2263</sup> veranlaßte dieses seine grundsätzliche Position am 14. Dezember erneut zu bekräftigen, denn „der Staat hat einen naturrechtlichen Anspruch darauf, vor Bestellung eines Ordinarius loci (Bischof, Bistumsverweser u.ä.) über die Absicht des Hl. Stuhles informiert zu werden, um rechtzeitig etwa bestehende und dem Hl. Stuhl durchaus nicht immer bekannte allgemeinpolitische Bedenken vorbringen zu können.“<sup>2264</sup>

Zwischen Nuntius Orsenigo und Staatssekretär von Weizsäcker kam der „Fall Budweis“ erst nach dem Jahreswechsel am 13. Januar 1941 wieder zur Sprache. Nachdem der Nuntius das strittige Thema berührt hatte, nutzte Staatssekretär von Weizsäcker die Gelegenheit ihm zu erklären, daß die

<sup>2260</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239606, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 879, vom 11. Dezember 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 493.

<sup>2261</sup> Ebenda.

<sup>2262</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239651, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 880, vom 11. Dezember 1940, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 493f.

<sup>2263</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 250, Auswärtiges Amt, Pol. III 2698, an das RMfdKA vom 4. Dezember 1940.

<sup>2264</sup> BA, R 51.01./24011, 251r, RMfdKA, II 6208/40, an das Auswärtige Amt vom 14. Dezember 1940.

Reichsregierung das der Kurie im vergangenen Herbst unterbreitete Angebot, in Budweis der Ernennung Weihbischof Eltschkners zuzustimmen, wenn der Vatikan im Gegenzug in Prag bei einer etwaigen Vakanz einen deutschen Erzbischof ernenne, nun nicht mehr aufrechterhalte, da es dem Heiligen Stuhl nicht zugesagt habe.<sup>2265</sup> Als der Nuntius daraufhin das „leidige Thema Budweis mit den bereits nach allen Seiten beleuchteten Argumenten“ wieder aufnahm, erklärte ihm Staatssekretär von Weizsäcker, er „müsse die Ausdauer der Kurie bewundern, mit welcher sie im neuen Jahr altbekanntes von neuem vorbringe. Wir könnten nun einmal die Beweisführung der Kurie nicht anerkennen, welche dahin geht, daß einer tschechischen Majorität auch ein tschechischer Bischof gebühre.“<sup>2266</sup> Nachdem er auf die Ernennung französischer Bischöfe in Elsaß-Lothringen 1919 und die Situation im Erzbistum Prag vor der Gründung des tschechoslowakischen Staates mit einem deutschen Erzbischof an der Spitze der Diözese verwiesen hatte, erklärte Staatssekretär von Weizsäcker dem Nuntius, „er möge doch einmal der Kurie klar machen, daß wir auch bei häufigster Wiederholung ihrer Wünsche in der Sache Budweis nicht nachgeben würden.“<sup>2267</sup>

Nuntius Orsenigo, der die Schlußbemerkung des Staatssekretärs „wenn auch ungern zur Kenntnis“ genommen hatte,<sup>2268</sup> berichtete Kardinalstaatssekretär Maglione am 17. Januar ausführlich über das Gespräch im Auswärtigen Amt.<sup>2269</sup> Der Nuntius begann seinen Bericht mit dem Hinweis, er habe schon in vorangegangenen Gesprächen das Thema gestreift, sei aber mit seinem Bemühen es zu vertiefen gescheitert, weil Staatssekretär von Weizsäcker seine Bemerkungen zum „Fall Budweis“ immer höflich übergangen habe. Jetzt endlich sei es ihm gelungen, den Fall zum Gegenstand einer Unterhaltung zu machen. Dabei habe er den Staatssekretär in Anlehnung an die Depesche 9914/40 vom 29. November 1940 auf die Parallelen zu einigen vorausgegangenen Fällen, wie z.B. Brixen (1921 und 1930) und Leitmeritz (1931) aufmerksam gemacht. Leider habe er sofort gespürt, daß Ernst von Weizsäcker dazu neigte, die Unterhaltung rasch auf ein anderes Gebiet zu lenken, und die von ihm vorgebrachten Argumente keine Wirkung hatten. Vielmehr habe ihm der Staatssekretär sogleich angedeutet, daß er ihm zum „Fall Budweis“ nichts erfreuliches mitzuteilen habe, weil die Frage keine Fortschritte in Richtung der Wünsche des Nuntius gezeigt habe. Er müsse ihm im Gegenteil mitteilen, daß der Vorschlag der Kombination mit Prag zurückgezogen werde. Die Reichsregierung kümmere sich ausschließlich um Budweis und gehe nicht mehr von ihrer ursprünglichen Forderung ab, das Bistum Budweis mit einem Deutschen zu besetzen. Seinem Gesprächspartner, so berichtete Nuntius Orsenigo weiter, habe er daraufhin entgegnet, die Kirche hätte das Wohl der Gläubigen im Sinn und die Bevölkerungssituation lege die Ernennung eines Böhmers nahe. Zudem biete der gewählte Kandidat die Gewähr für ein friedliches Zusammenleben der

<sup>2265</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239676, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 37, vom 13. Januar 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 498f.

<sup>2266</sup> Ebenda.

<sup>2267</sup> Ebenda.

<sup>2268</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2269</sup> Vgl. AES, 579/41, Rap. nr. 996 (37.294), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 17. Januar 1941, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 238, 347-351.

betroffenen Volksgruppen. Doch Staatssekretär von Weizsäcker stimmte dieser Auffassung nicht zu. Nuntius Orsenigo bat ihn deshalb um eine Präzisierung des starren Verlangens nach einem deutschen Bischof.

In seiner Antwort habe Staatssekretär von Weizsäcker erneut auf Elsaß-Lothringen verwiesen und den Nuntius an die wiederholte Ernennung deutscher Bischöfe im Bistum Prag während der Habsburger Herrschaft ohne Rücksichtnahme auf die ethnische Situation in den Diözesen erinnert. Der Nuntius hatte den Eindruck, die Reichsregierung mache aus dieser Ernennung geschickt eine Frage von nationalem Charakter.<sup>2270</sup> Hierzu stelle sie die abweichende Position, die der Vatikan in analogen Fällen gegenüber den Regierungen von Frankreich und Österreich vertreten hatte, nun seiner aktuellen Weigerung gegenüber dem Reich entgegen. Die Diskussion sei auf dieses heikle Thema eingegrenzt und der Fall werde durch die nationalistische Einstellung eines äußerst erregten Volkes zusätzlich belastet. Deshalb glaubte Nuntius Orsenigo während seiner Unterredung im Auswärtigen Amt nicht mehr, auf andere Argumente und die Freiheit der Kirche bei Bischofsernennungen verweisen zu können. Er habe auch festgestellt, daß die Antwort des Staatssekretärs sehr hart und scharf ausfiel. Da er die Situation nicht weiter verschärfen wollte, ohne zuvor dem Staatssekretariat berichtet zu haben, beschränkte sich Nuntius Orsenigo darauf, dem Staatssekretär mitzuteilen, wie mühsam es für ihn sei, dem Heiligen Stuhl diese unnachgiebige Haltung des Reiches mitzuteilen. Staatssekretär von Weizsäcker, der Verständnis für seine Situation gezeigt habe, berichtete ihm vertraulich, er könne ihm augenblicklich nicht weiter entgegenkommen, weil einzelne Regierungskreise auf ihren kompromißlosen Positionen beharrten.

Die vertrauliche Andeutung des Staatssekretärs und die Unnachgiebigkeit der Regierung im „Fall Budweis“ bestärkte den Nuntius in seiner negativen Befürchtung, die Frage werde bewußt von den Kirchengegnern angeheizt und gezielt dramatisiert. Um vom Thema abzulenken und die psychologischen Momente klarer erfassen zu können, fragte Nuntius Orsenigo den Staatssekretär, ob er von der Gestapo des Warthegaus die Genehmigung erwirken könne, die beiden Generalvikare zu einem Gespräch mit ihm und dem Kirchenminister nach Berlin kommen zu lassen. Auch in dieser Frage hatte Ernst von Weizsäcker gegenüber der Staatspolizei nichts erreichen können.

Nuntius Orsenigo wertet dieses Eingeständnis als neuerlichen Beweis dafür, daß die Kirchengegner momentan die Vorherrschaft hätten, und lenkte die Aufmerksamkeit des vatikanischen Staatssekretariats auf zeitgleiche Kontakte anderer Personen zu verschiedenen Reichsministerien.<sup>2271</sup> Sie seien ebenfalls der Ansicht, daß diese strenge Haltung gegenüber den Katholiken

<sup>2270</sup> Nuntius Orsenigo ließ an dieser Stelle des Berichts die Bemerkung einfließen, daß er das vatikanische Staatssekretariat auf dieses Argument bereits in seinen Berichten Nr. 652 (34.026) vom 27. Juli und Nr. 6888 (34.249) vom 16. August aufmerksam gemacht habe. Vgl. ADSS IV, Nr. 238, 348.

<sup>2271</sup> Aus dem Bericht des Nuntius geht nicht hervor, auf wen diese, seine persönliche Einschätzung bestätigenden Informationen zurückgehen. Vgl. ADSS IV, Nr. 238, 349 Anm. 10.



allgemein festzustellen ist. Dem Nuntius lagen auch einige Hinweise über die mutmaßlichen Motive und Vorwände der Kirchengegner vor. Sie seien in einigen Episoden aus den letzten Monaten begründet und hätten dazu geführt, die Antipathie des Reiches gegenüber den Katholiken weiter zu verschärfen.<sup>2272</sup> Die Partei sei über diese Geschehnisse auf dem Laufenden und bediene sich ihrer, um die Spitzen der Regierung gegen den katholischen Klerus aufzuhetzen, indem sie den Klerus als staatsfeindlich einstufe. Penibel analysiere die Partei die Sprache der katholischen Zeitschriften, insbesondere die der Kirchenblätter. Dabei sei festgestellt worden, daß in der Mehrzahl der Blätter der Führtitel bewußt vermieden und durch andere Umschreibungen wie Reichskanzler oder Oberbefehlshaber ersetzt werde. Man habe auch festgestellt, daß in den katholischen Schriften dazu eingeladen werde für das Vaterland zu beten, jedoch nie für den Staat. Die Gebete um Frieden ließen nicht erkennen, daß man dem Reich auch den Sieg wünsche. Über die letzte Zusammenkunft der Bischöfe in Fulda lägen der Partei Informationen vor, die besagten, einer der anwesenden habe behauptet, ein Katholik müsse der nationalsozialistischen Regierung nicht gehorchen.

Durch die staatlich gelenkten Medien wiederholt verbreitet hinterlasse all dies einen schrecklichen Eindruck beim deutschen Volk, das den Sieg ängstlich herbeisehne. Es sei nicht auszuschließen, daß die Partei in einem Kirchenkampf auch diese äußerst effiziente Waffe einsetzt und die angeblich feindseligen Gefühle des Klerus gegenüber dem Staat und die mangelhafte Vaterlandsliebe der Katholiken in ihrem Sinn publizistisch verwenden werde. Für den Nuntius war dieser Aspekt das gefährlichste Moment innerhalb der insgesamt gespannten Situation. Jeder kirchliche Widerstand gegen das Regime, mochte er in sich auch legitim und berechtigt sein, sei derzeit geeignet, einen Kampf auszulösen, der für die gesamte deutsche Kirche entscheidende Konsequenzen nach sich ziehen werde.<sup>2273</sup> Deshalb plädierte der Nuntius allgemein für eine vorsichtige Politik und im konkreten „Fall Budweis“ für eine Beibehaltung der Leitung der Diözese durch den Kapitularvikar bis die Vakanz ohne größeres Risiko beendet werden könne. Vertraulich habe ihm auch Staatssekretär von Weizsäcker geraten, den Fall nicht zu forcieren, sondern auf günstigere Zeiten zu warten.<sup>2274</sup>

---

<sup>2272</sup> Nuntius Orsenigo führte detailliert einige der Motive an: ein Priester sei interniert worden, als er über die Allgemeingültigkeit der Nächstenliebe predigte und zur Veranschaulichung behauptete, daß der Katholik in Deutschland auch Churchill lieben müsse. Ein anderer Priester habe eine ähnliche Predigt gehalten und erklärt, man müsse auch die Juden und Engländer lieben. In die Kritik sei auch ein dritter Priester geraten, der seine Gemeinde von der Kanzel aus massiv kritisierte, nachdem er erfahren habe, daß ein Mädchen aus dem Dorf wenig respektvoll über die im Ort lebenden Polen gesprochen hätte. In einer theologischen Hochschule, Nuntius Orsenigo vermutete es handele sich um das Seminar in Paderborn, sollen einige Seminaristen laut verkündet haben „unser Führer ist Christus“. Vgl. AES, 579/41, Rap. nr. 996 (37.294), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 17. Januar 1941, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 238, 350.

<sup>2273</sup> Der Nuntius berichtete dem Staatssekretariat die Härte gegenüber den Katholiken sei nach der Einschätzung eines evangelischen Superintendenten keine religiöse Feindschaft an sich, sondern eher als eine „allgemeine politische Erfordernis“ anzusehen. Vgl. AES, 579/41, Rap. nr. 996 (37.294), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 17. Januar 1941, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 238, 351.

<sup>2274</sup> Mit Blick auf das gespannte Verhältnis im Protektorat hatte der Nuntius auch davon Abstand genommen, der Reichsregierung die vom Vatikan ausgesprochene Ernennung Monsignore

Vertreter verschiedener deutscher Dienststellen konferierten am 23. Januar 1941 über die deutsche Forderung nach einer generellen Voranfrage und die aktuelle Situation in Elsaß-Lothringen.<sup>2275</sup> Dabei erneuerten die Vertreter der inneren Dienststellen ihre Forderung, vom Vatikan eine Voranfrage bei der Ernennung aller Bischöfe und Bistumsverweser im gesamten neuen und alten Reichsgebiet zu fordern. Unterstaatssekretär Woermann äußerte Bedenken gegen diese weitreichende Forderung, weil im Gegenzug damit zu rechnen sei, daß der Vatikan die Forderung ablehnen oder die Gegenforderung nach einer Offenlegung der Ablehnungsgründe stellen werde. Ministerialrat Krüger hielt es dennoch für dringend erforderlich, die generelle Voranfrage vom Vatikan zu fordern, bezeichnete die Angabe der Ablehnungsgründe jedoch als unerwünscht. Ihm schlossen sich Joseph Roth und Sturmbannführer Hartl an. Die weiteren Ausführungen Unterstaatssekretär Woermanns und des Gesandten Rintelen, die sich beide für die Angabe von Gründen aussprachen, wobei jederzeit freistehe, in welchem Umfang diese Angaben gemacht werden sollen, bewogen die anwesenden Vertreter der inneren Dienststellen dazu, die Frage nochmals zu überdenken. Die Konferenzteilnehmer einigten sich darauf, daß das Auswärtige Amt, der Parteikanzlei seine Auffassung über die Angabe von Gründen schriftlich mitteilt. Sollte sich der Stellvertreter des Führers der Auffassung des Außenministeriums anschließen, werde die Reichsregierung vom Vatikan grundsätzlich die Voranfrage fordern.<sup>2276</sup>

Ministerialrat Krüger, der sich in dieser Besprechung auch zur weiteren Behandlung der Bistümer Prag und Budweis geäußert hatte, vertrat die Ansicht, die Neubesetzung der Bistümer Budweis und Prag, falls dort ebenfalls eine Vakanz eintreten sollte, sei nicht eilig, sondern sollte zweckmäßigerweise dilatorisch behandelt werden.<sup>2277</sup> Bereits vor dem Tod des Prager Erzbischofs hatte Staatssekretär von Weizsäcker den Reichsprotektor darauf hingewiesen, daß im Fall seines Todes wegen einer deutschen Nachfolgeschaft verhältnismäßig schnell Stellung bezogen werden müsse, „um ein Vorgehen der Kurie zu verhindern, das zu unfruchtbaren Erörterungen führe.“<sup>2278</sup> Am 21. März 1941 schrieb Ernst von Weizsäcker dem Reichsprotektor, die inneren Stellen hätten sich bislang eindeutig auf den Standpunkt gestellt, Prag solle mit einem deutschen Bischof besetzt werden.

---

Zelas zum Weihbischof von Olmütz anzuzeigen. Nuntius Orsenigo fürchtete die Ernennung könne in kirchenfeindlichen Kreisen als Vergeltungsmaßnahme des Vatikans für die gegen Monsignore Zela initiierten polizeilichen Maßnahmen gewertet werden. Vgl. AES, 579/41, Rap. nr. 996 (37.294), Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 17. Januar 1941, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 238, 351.

<sup>2275</sup> An der von Unterstaatssekretär Woermann geleiteten Sitzung nahmen neben Ministerialdirigent Roth vom Kirchenministerium, dem Gesandten Rintelen vom Auswärtigen Amt und Ministerialrat Krüger vom Stab des Stellvertreters des Führers, Sturmbannführer Hartl und Hauptsturmführer Loos für den Chef der Sicherheitspolizei und des SD teil. Vgl. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 739, die Abschrift des Vermerks, Pol. III 173.I, vom 24. Januar 1941.

<sup>2276</sup> Vgl. Vgl. PAAA, Botschaft Rom-Vatikan Bd. 739, die Abschrift des Vermerks, Pol. III 173.I, vom 24. Januar 1941.

<sup>2277</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239780, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 540, vom 18. März 1941.

<sup>2278</sup> PAAA, R 29815, 239742, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 164, vom 11. März 1941.

Neuerdings vertrete der Sachbearbeiter für Kirchenfragen im Stab des Stellvertreters des Führers jedoch den Standpunkt, es sei eventuell besser, das Bistum mit einem Tschechen zu besetzen. Vor dem Hintergrund der unbestimmten Position der Parteikanzlei plädierte der Staatssekretär dafür, die Vorbereitungen zur Suche eines geeigneten Kandidaten, den man der Kurie beim Eintritt der Vakanz benennen könne, zunächst nicht weiter zu forcieren: „Unter diesen Umständen kann eine Kandidatur wie die des Grafen Huyn jedenfalls zur Zeit wohl nicht betrieben werden. Wenn es einmal so weit ist, müßten wir uns jedenfalls vorher bei den in Frage kommenden inneren Stellen vergewissern, wie diese zu einer solchen Kandidatur stehen würden.“<sup>2279</sup>

### 3.16.3 Anhaltende Spannungen und gegenseitige Blockadepolitik: „Die Fälle Prag und Brünn“ in ihrem Zusammenwirken mit dem „Fall Budweis“

War das Problem der Bischofsernennung im „Fall Budweis“ innerhalb des kirchenpolitischen Tagesgeschäfts in den ersten Monaten des Jahres 1941 durch die im Altreich in den Erzbistümern Köln und Paderborn eingetretenen Vakanz und den von der Kurie im Bistum Speyer selbst für Bischof Sebastian überraschend angesetzten „Fall Wendel“ zunächst etwas in den Hintergrund zurückgetreten, so änderte sich die Situation wieder, nachdem auch das Erzbistum Prag am 21. April durch den Tod Kardinal Kaspars vakant geworden war.

Staatssekretär von Weizsäcker reagierte auf die veränderte Lage unmittelbar, indem er bereits zwei Tage nach dem Tod des Prager Erzbischofs Nuntiaterrat Colli erklärte, „er möge doch dem Nuntius bestellen, ich rechne damit, daß wegen der in Prag durch den Tod des Erzbischofs entstandenen Vakanz kein fait accompli geschaffen werde.“<sup>2280</sup> Persönlich wiederholte Ernst von Weizsäcker seine Warnung gegenüber dem Nuntius am 8. Mai. Auf die flüchtige Bemerkung des Staatssekretärs erwiderte Nuntius Orsenigo, er könne vom rechtlichen Standpunkt dazu allerlei bemerken, doch sei der generelle Vorbehalt der Reichsregierung nicht geeignet, die Lösung des Problems zu fördern. Staatssekretär von Weizsäcker hatte nach seinem Gespräch mit dem Nuntius den Eindruck, dieser sei „nicht unempfänglich für einen Hinweis, was wir uns eigentlich bezüglich der Neubesetzung des Prager Erzbischofsstuhles denken“ und wünsche „offenbar, daß wir mit der Sprache etwas deutlicher herauskommen.“<sup>2281</sup>

<sup>2279</sup> Freiherr von Neurath wurde gebeten, von dieser schriftlich noch nicht bestätigten Mitteilung vorläufig keinen Gebrauch zu machen. PAAA, R 29815, 239778-239779, Staatssekretär von Weizsäcker an Reichsprotector von Neurath vom 21. März 1941.

<sup>2280</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239816, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 273, vom 23. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 524.

<sup>2281</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239820, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 320, vom 8. Mai 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 530. Eine telefonische Anfrage des Reichsprotectors, nach Neuigkeiten zur Besetzung des Erzbistums Prag, beantwortete Staatssekretär von Weizsäcker negativ. Er deutete ihm lediglich an, daß der Vatikan gebeten

Staatssekretär von Weizsäcker hielt es daher für angebracht, mit den beteiligten inneren Stellen zu einer Einigung zu kommen.<sup>2282</sup> Die Aufzeichnung des Staatssekretärs über die Unterredung mit Nuntius Orsenigo wurde daher in den folgenden Tagen dem zuständigen Sachbearbeiter im Stab des Führers, Ministerialrat Krüger, zur Kenntnis gebracht, der zur Neubesetzung des Erzbistum Prag ein Schreiben Martin Bormanns in Aussicht stellte. Ministerialrat Krüger war persönlich der Ansicht, die Reichsregierung solle eine Nominierung durch den Vatikan abwarten und selber keinen Einfluß auf die Bischofswahl ausüben, denn: „Es bestehe kein Interesse, die endgültige Besetzung des Prager Erzbischofsstuhles zu beschleunigen, solange nicht feststehe, ob wir im Protektorat eine Deutschumpolitik verfolgen wollten und ob auf alle Fälle ein deutscher Erzbischof gefordert werden solle.“<sup>2283</sup>

Bis zum 22. Mai lagen dem Vatikanreferenten weitere Rückäußerungen vor, die er in einer für Staatssekretär von Weizsäcker bestimmten Aufzeichnung zusammenfaßte.<sup>2284</sup> Während Ministerialdirigent Roth für die Ernennung eines deutschen Erzbischofs in Prag plädierte, unterstützte der Sachbearbeiter der Sicherheitspolizei den Vorschlag Ministerialrat Krügers, da der Staatspolizei unter Umständen ein gefügiger, nicht chauvinistisch eingestellter Tscheche genehmer sei als ein Erzbischof deutscher Nationalität. Einem tschechischen Erzbischof, gab die Staatspolizei weiter zu bedenken, werde es auch nicht so leicht gelingen, einen engen Kontakt mit der deutschstämmigen Bevölkerung des Erzbistums zu gewinnen.<sup>2285</sup>

Im vatikanischen Staatssekretariat erklärte Botschaftsrat Fritz von Menshausen am 26. Mai 1941 im Namen seiner Regierung gegenüber Unterstaatssekretär Tardini, zur Vermeidung weiterer Komplikationen sei die Reichsregierung daran interessiert, vor der Wiederbesetzung vakanter Bistümer auf privatem und vertraulichem Wege von der Kurie über die beabsichtigte Neubesetzung informiert zu werden. Dieser Wunsch der Reichsregierung sei nicht nur auf das Altreich beschränkt, sondern umfasse den gesamten deutschen Herrschaftsbereich einschließlich des Generalgouvernements.<sup>2286</sup>

Drei Wochen später, am 19. Juni 1941, besprach Staatssekretär von Weizsäcker die Frage der Neubesetzung des Prager Bischofsstuhls mit Reichsprotektor Freiherr von Neurath. Mit ihm kam er überein, daß weder seitens des Reichsprotektors noch des Auswärtigen Amtes gegenüber der Kurie Wünsche oder Vorschläge geäußert werden sollen. Vielmehr gedachten

---

worden sei, in Prag kein fait accompli zu schaffen. Vgl. R 29815, 239819, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. 302, vom 5. Mai 1941.

<sup>2282</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239820, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 320, vom 8. Mai 1941.

<sup>2283</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239821, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 902, vom 12. Mai 1941.

<sup>2284</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239822, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1034, vom 22. Mai 1941.

<sup>2285</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239822, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 1034, vom 22. Mai 1941.

<sup>2286</sup> Vgl. AES, 4073/41, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Tardinis vom 26. Mai 1941, abgedruckt in: ADSS IV, Nr. 374, 514f.

beide, nachdem der Staatssekretär den Nuntius gewarnt hatte, der Vatikan möge im „Fall Prag“ kein *fait accompli* schaffen, lediglich abzuwarten, mit welchen Vorschlägen zur Lösung des Problems die Kurie an die Reichsregierung herantreten werde.<sup>2287</sup>

Während seiner Zusammenkunft mit Staatssekretär von Weizsäcker am 26. Juni 1941 bemühte sich Nuntius Orsenigo erneut, von diesem einen Hinweis über die deutschen Wünsche zur Besetzung des Erzbistums Prag zu erhalten, und „deutete zart an, daß vielleicht doch der alte Gedanke wieder aufgenommen werden könnte, etwa Prag deutsch und Budweis tschechisch zu besetzen.“ Nachdem sich Staatssekretär von Weizsäcker wie in den vorangegangenen Gesprächen zur Vakanz im Erzbistum Prag nicht zu den deutschen Wünschen geäußert hatte, erwähnte Nuntius Orsenigo noch, daß nunmehr auch das Bistum Brünn durch den Tod Bischof Kupkas<sup>2288</sup> vakant geworden sei.<sup>2289</sup>

Die kurze Unterredung des Nuntius über die vakanten Bistümer im Protektorat bildete vorläufig den Abschluß der langen Gesprächsreihe zu den „Fälle Budweis und Prag“. Erst im Mai 1942 sollte Nuntius Orsenigo noch einmal gesondert auf die Streitfälle zurückkommen.<sup>2290</sup> Am 7. Mai notierte sich Staatssekretär von Weizsäcker, der Nuntius habe bei seinen jüngsten Besuchen<sup>2291</sup> im Auswärtigen Amt das im vergangenen Jahr ausgiebig behandelte Thema der Bischofsernennung im Bistum Budweis wieder aufgenommen und dabei auch die Prager und Brünnener Vakanz gestreift. Einen besonderen Nachdruck habe er jedoch auf das Bistum Budweis gelegt, indem er die Hoffnung äußerte, die Reichsregierung werde ihren seinerzeit vom Vatikanbotschafter in Rom vorgebrachten und vom Heiligen Stuhl rundweg abgelehnten Standpunkt nicht mehr aufrechterhalten.

Staatssekretär von Weizsäcker, der über seine eigene Reaktion auf den Vorstoß des Nuntius nicht berichtete, leitete seine Aufzeichnung im Anschluß an das Gespräch an Unterstaatssekretär Woermann weiter, den er bat, mit ihm in dieser Frage Rücksprache zu nehmen.<sup>2292</sup> Am 23. Juni 1942 tauchte der „Fall Budweis“ in einer Aufzeichnung des neuen Vatikanreferenten

<sup>2287</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239896, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 402, vom 19. Juni 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 543.

<sup>2288</sup> Der 1862 geborene Bischof Joseph Kupka war 1931 von der Kurie zum Bischof von Brünn ernannt worden.

<sup>2289</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239926, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 433, vom 26. Juni 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 546.

<sup>2290</sup> In der Zwischenzeit beschränkte er seine Gespräche zur Frage des staatlichen Erinnerungsrechts allein auf die Bischofsernennungen im Altreich in den Diözesen Speyer, Paderborn und Köln, auf die Wiederbesetzung des österreichischen Erzbistums Salzburg und die Kontroverse zur Regelung der kirchlichen Leitungsstruktur im Warthegau.

<sup>2291</sup> Neben dem Besuch vom 7. Mai 1942 dürfte es sich wahrscheinlich auch um das vom Nuntius am 1. Mai im Auswärtigen Amt geführte Gespräch handeln. Vgl. PAAA, R 29817, 277310, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 306, vom 7. Mai 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 647.

<sup>2292</sup> Vgl. PAAA, R 29817, 277310, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 306, vom 7. Mai 1942.

Werner Otto Picots über unerledigte Anfragen des Nuntius zu kirchlichen Angelegenheiten außerhalb des alten Reichsgebietes noch einmal in den Dokumenten des Auswärtigen Amtes auf.<sup>2293</sup> Anschließend verliert sich seine Spur in den erhaltenen Dokumenten des Außenministeriums. Da auch der Vatikan seinen Standpunkt in den folgenden Jahren nicht revidierte, wurden die Bistümer Prag und Brünn bis 1946 weiterhin durch Kapitularvikare verwaltet, während das Bistum Budweis sogar erst 1947 regulär wiederbesetzt wurde.<sup>2294</sup>

### 3.16.4 Die Bewertung der „Fälle Budweis, Prag und Brünn“

Nachdem das Sudetenland an das Deutsche Reich angeschlossen und der verbliebene tschechoslowakische Staat durch den Einmarsch der Wehrmacht zerschlagen war, sah sich die Kurie innerhalb des deutschen Herrschaftsbereichs im neugeschaffenen Protektorat Böhmen und Mähren erstmalig zusätzlich zum Totalitätsanspruch auch mit der Volkstumspolitik des Nationalsozialismus konfrontiert. In den nun unmittelbar folgenden Kriegsjahren sollten diese beiden Aspekte für das deutsch-vatikanische Verhältnis eine zentrale Bedeutung erlangen. Mit unterschiedlicher Deutlichkeit traten die beiden Aspekte bereits während des Ringens um die Zuweisung der sudetendeutschen Pfarreien des Bistums Budweis an Diözesen des Altreichs und Österreichs zu Tage und boten unmittelbar vor dem Beginn des zweiten Weltkriegs eine Aussicht auf die weitere Entwicklung in den von deutschen Truppen während des Krieges okkupierten Territorien.

Die von Nuntius Orsenigo als Akt der diplomatischen Höflichkeit gedachte Notifizierung der Zuweisung Budweiser Pfarreien an Diözesen des Altreichs interpretierte die deutsche Seite auf allen Ebenen quasi als Aufforderung, sich mit eigenen Wünschen oder Vorstellungen in den Prozeß der Neuregelung einzuschalten. Sehr schnell erkannte Nuntius Orsenigo, daß er mit seiner Ankündigung staatliche Ansprüche hervorgerufen hatte, die nicht konkordatsrechtlich gedeckt waren und von denen er mit Sicherheit annehmen konnte, daß sie das Staatssekretariat mit äußerster Entschiedenheit als rechtlich unbegründet und damit politisch unannehmbar zurückweisen werde. Seine wiederholten Vorstellungen im Auswärtigen Amt und der mehrfach vorgetragene Hinweis des Nuntius, er könne die Gründe für die eingetretenen Verzögerungen unmöglich nach Rom weitermelden, stehen jedoch dem überraschenden Phänomen gegenüber, daß die rechtliche Berechtigung der deutschen Einflußnahme auf die Reform einer kirchlichen Verwaltungsstruktur nur ansatzweise angesprochen und diskutiert wurde. Da seine deutschen Vertreter kein Interesse daran haben konnten, die Frage der rechtlichen Grundlagen von sich aus anzuschneiden, sondern sich taktisch geschickt damit begnügten, ihre weitreichenden Ansprüche zu formulieren,

<sup>2293</sup> Vgl. PAAA, R 29817, 277378-277380, die Aufzeichnung Legationsrat Picots, zu Pol. III 1266, vom 23. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 768-770.

<sup>2294</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 142.

wäre es eigentlich Nuntius Orsenigo zugefallen, das Thema stärker zu forcieren.

War es pure diplomatische Ungeschicklichkeit des Nuntius, die rechtliche Grundlage der deutschen Ansprüche nicht eingehend zu diskutieren, oder stand hinter seinem Verhalten die aus seinen negativen Erfahrungen in der Vergangenheit gespeiste Ahnung, daß Diskussionen um die rechtliche Reichweite von Forderungen mit einer totalitären Regierung nicht adäquat zu führen seien, weil diese ohnehin nicht bereit war, in den existierenden Verträgen eine rechtliche Bindung für sich selbst zu erkennen? Die Aufzeichnungen seiner deutschen Gesprächspartner lassen nicht erkennen, aus welchem Grund Nuntius Orsenigo auf eine intensivere Diskussion der rechtlichen Materie verzichtete. Als mögliches Motiv für sein Verhalten läßt sich neben einer allgemeinen resignierenden Müdigkeit des Nuntius, die stärker charakterbezogen zu bewerten wäre, die Tatsache anführen, daß der Nuntius sehr schnell die Richtung, aus der der aktuelle Widerstand gegen die Umsetzung der kirchlichen Verwaltungspläne kam, erkennen konnte: Nicht grundsätzliche Überlegungen der Reichsregierung, sondern vielmehr lokale Kirchenkampfmaßnahmen in den betroffenen Bistümern kennzeichneten aus der Sicht des Nuntius Art und Quelle der aufgetretenen Schwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund konnte er eine intensive rechtliche Diskussion im Auswärtigen Amt nicht weiterführen. Mehr noch: Nuntius Orsenigo riskierte in diesem Fall sogar, seine „deutschen Verbündeten“ im Auswärtigen Amt zu verlieren, die wie er primär das Ziel verfolgten, die leidige Angelegenheit möglichst schnell zu klären. Zwang er ihnen jedoch eine für beide Seiten höchst unerfreuliche, weil letztlich unergiebigere Rechtsdiskussion auf, so mußte er mit Verweigerungseffekten rechnen, die weder ihm persönlich noch den betroffenen Gemeinden weiterhelfen konnten.

Die vom Kirchenministerium gegen die Neuregelung der kirchlichen Verwaltungsstruktur im Sudetenland erhobenen Bedenken lassen in ihren Grundzügen bereits die maßgeblichen Streitpunkte des im folgenden Jahr mit aller Schärfe aufbrechenden Konflikts um die Neubesetzung des Bistums Budweis erkennen. Das Kirchenministerium beabsichtigte spätestens seit der zweiten Hälfte des Jahres 1939, einen volksdeutschen Bischof mit der Nachfolge des amtierenden Bischofs Barta zu betrauen und entsprechende Forderungen bezüglich der Kandidatenvorauswahl an die Kurie heranzutragen. Aus diesem Grund mußte das Ministerium nachhaltig am Verbleib der sudetendeutschen Pfarren beim Bistum Budweis interessiert sein, wollte es nicht vorzeitig den eigenen Forderungen die argumentative Basis entziehen.

Der eigentliche „Fall Budweis“ hätte möglicherweise nur mit verminderter Schärfe ausgetragen werden müssen, wenn Nuntius Orsenigo am 29. Mai 1940 die Warnung Staatssekretär von Weizsäckers, die Kurie möge in Budweis und Klagenfurt kein *fait accompli* schaffen, ernst genommen und unverzüglich nach Rom weitergemeldet hätte. Von ihrem diplomatischen Vertreter in der Reichshauptstadt nicht gewarnt, legte sich der Vatikan in der für das Pontifikat Pius XII. typischen Weise bereits kurz nach dem Tod Bischof Bartas auf einen Nachfolger fest und berührte mit seiner Entscheidung zu Gunsten Weihbischof Eltschkners gleich zwei für die

Reichsregierung zentrale Fragestellungen in einer Weise, die in Berlin nur Mißfallen hervorrufen konnten.

Die vom Heiligen Stuhl in der Nationalitätenfrage bezogene Position überzeugt nicht. Sie wurde deshalb zurecht von der Reichsregierung zurückgewiesen. Hatte Nuntius Orsenigo noch während der Verhandlungen um die Zuweisung Budweiser Pfarreien an Diözesen des Altreichs immer wieder betont, die Änderung sei nur provisorischer Natur und bedeute keine Neuzirkumskription des Bistums, so lief seine Argumentation in der Frage der Nationalität des neuen Bischofs gerade darauf hinaus, seine nur wenige Monate zurückliegenden Erklärungen im Auswärtigen Amt zu karikieren und seine persönliche Glaubwürdigkeit wie die der Kurie der Lächerlichkeit preiszugeben. Wenn der Vatikan der Zuteilung der Pfarreien nur eine provisorische Bedeutung zumessen wollte, so waren die in ihnen lebenden Gläubigen bei der Berechnung der Nationalitätenverteilung zumindest zu berücksichtigen und nicht bereits im Vorfeld auszuschließen. Unglaublich war ferner die der deutschen Forderung entgegengesetzte Behauptung, der Vatikan berücksichtige bei der Ernennung der Diözesanbischöfe die Nationalität der Gläubigen, hatte er doch in den nach dem ersten Weltkrieg vom Deutschen Reich gelösten Gebieten nicht ebenso gehandelt, sondern in den Bistümern Metz und Straßburg statt einheimischer französische Bischöfe eingesetzt und die überwiegend deutschsprachigen Pfarreien Eupen-Malmedys dem Bischof von Lüttich unterstellt. Völlig absurd erscheint die Argumentation des Nuntius, wenn zu ihrer Verifizierung das nach dem ersten Weltkrieg neugegründete Bistum Danzig herangezogen wird. In Danzig wurde das vom Nuntius behauptete Nationalitätenprinzip besonders überzeugend umgesetzt, indem der Heilige Stuhl die 96% deutschen und 4% polnischen Katholiken des Bistums mit einem 100% irischen Diözesanbischof beglückte.

Aus der retrospektiven Sicht nur schwer verständlich ist, warum die Kurie nicht deutlicher an ihrem ursprünglichen Kandidaten Weihbischof Eltschkner festgehalten hat, nachdem sie sich für seine Nominierung entschieden hatte. Alternativ zur dauerhaften Verwaltung der Diözese durch den Kapitularvikar wäre auch seine Einsetzung als Apostolischer Administrator oder zumindest die Publikation der Ernennung möglich gewesen. Beide Varianten hätten die Reichsregierung einem stärkeren öffentlichen und diplomatischen Druck ausgesetzt und wären zudem geeignet gewesen, die juristische Position der Kurie zu untermauern. Der Vatikan lief bei einer Umsetzung dieser Alternativen jedoch Gefahr, sich im konkordatsfreien Bistum Budweis analog zum „Fall Danzig“ aus dem Jahr 1938 einem unverhüllten, massiven nationalsozialistischen Terror auszusetzen.

Der ausführliche Bericht des Nuntius vom 17. Januar 1941 zeigt deutlich wie sehr Cesare Orsenigo eine derartige Entwicklung fürchtete und alles zu vermeiden suchte, das geeignet war, den Generalkonflikt zwischen Nationalsozialismus und Katholizismus zum offenen Vernichtungskampf zu steigern. Eine derartige Eskalation hätte angesichts der Kriegssituation und der haßerfüllten Grundeinstellung kirchenfeindlicher Nationalsozialisten unweigerlich zu einem Kampf auf Leben oder Tod geführt. Der Nuntius erkannte dies klarer als die zuständigen Stellen im Vatikan. Er teilte offensichtlich auch die latente Befürchtung der deutschen Bischöfe, das



Kirchenvolk werde in einem verschärften Kirchenkampf im Gegensatz zu dem in der Kulturkampfzeit gezeigten Verhalten, seinen Hirten die Gefolgschaft verweigern und sich mehrheitlich auf die Seite seiner militärisch siegreichen Staatsführung schlagen.

Mangels Rückhalt in der Bevölkerung wäre unter diesen Voraussetzungen jede öffentlichkeitswirksame Aktion des Heiligen Stuhls oder der deutschen Bischöfe zwangsläufig entgegen der Ausgangsintention der handelnden Akteure schnell zu einem weltweit sichtbaren Zeichen politischer Schwäche und allgemeiner Bedeutungslosigkeit mutiert. Vor dem Hintergrund einer solch pessimistischen Lageeinschätzung war es ratsam, auf öffentliche Proteste oder öffentlichkeitswirksame Aktionen aller Art weitgehend zu verzichten. Da die Kirchenführung die Probe aufs Exempel in letzter Konsequenz nicht gewagt hat, bleibt die Frage, ob es berechtigt war, dem Kirchenvolk präventiv mangelnde Gefolgschaft zu Papst und Bischöfen zu unterstellen, Ermessenssache. Eine erschreckende Charakter- und damit auch Führungsschwäche offenbarte die Kirchenführung in jedem Fall durch die Art wie sie auf den realen oder eingebildeten Loyalitätsmangel reagierte: er wurde mit tagespolitischen Überlegungen kaschiert, statt ihn offen und ehrlich als solchen zu benennen.

Gänzlich ungeeignet zur Lösung des „Fall Budweis“ war der von Nuntius Orsenigo gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker unterbreitete Kompromiß, der im Anschluß an Pseudoverhandlungen die „gemeinsame“ Einigung auf den Kandidaten der Kurie vorsah. Dieser Vorschlag gab nicht nur die Reichsregierung, wäre sie auf ihn eingegangen, der Lächerlichkeit preis, sondern verkannte auch das eigentliche Problem des Falls. Im Gegensatz zur Kurie maß die Reichsregierung formalen Fragestellungen stets nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Was für sie allein zählte war eine tatsächliche und unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die anstehenden Bischofsernennungen, die im Vorschlag des Nuntius gerade nicht enthalten war. Während des „Fall Budweis“ konnte Nuntius Orsenigo im Gegensatz zu früheren Fällen bereits auf siebenjährige Erfahrungswerte im Umgang mit den nationalsozialistischen Machthabern zurückgreifen, so daß sich die Frage aufdrängt, ob sein Lösungsvorschlag nur eine unzureichende analytische Begabung des Nuntius widerspiegelt, von seiner ausgeprägten Naivität zeugt oder einfach als sein, nicht gerade sehr glücklicher Versuch, eine persönliche Appeasementpolitik zu betreiben, anzusehen ist?

Keineswegs überzeugender stellt sich im „Fall Budweis“ die Position der Reichsregierung dar. Sie wies zwar zu Recht das Argument der Kurie, einer tschechischen Majorität gebühre auch ein tschechischer Bischof, mit dem Hinweis auf die Ernennungspolitik des Vatikan vor und unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg zurück, erschwerte sich selber den Fall jedoch durch ihre unstetige und nicht eindeutig definierte Protektoratspolitik. Nationalistische und opportunistische Ansätze standen hier unverbunden nebeneinander. Während das Kirchenministerium kategorisch an der Maximalforderung eines Bischofs deutscher Nationalität festhielt, votierte die primär sicherheitspolitische Erwägungen in den Vordergrund stellende Staatspolizei für einen politisch unauffälligen, gefügigen Bischof gleich welcher Nationalität,

ohne daß klar war oder während der Kontroverse deutlich wurde, welcher Grundoption das größere Gewicht beizumessen sei.

Zwischen diesen Extremen nahm Reichsprotektor Freiherr von Neurath eine vermittelnde Stellung ein. So verwundert es nicht, daß der einzige wirklich brauchbare, weil für beide Seiten möglicherweise akzeptable Kompromißvorschlag in seiner Dienststelle entstand. Er sah für beide Parteien ein Nachgeben wie auch die partielle Durchsetzung eines zentralen eigenen Anliegens vor. Verweigerung auf beiden Seiten verhinderte jedoch eine intensivere Diskussion über die Frage, in welchem Maß der Vorschlag tatsächlich Chancen zu seiner Realisierung beinhaltet: Als das Reich der Kurie den Kompromiß präsentierte, bestand für die Kurie noch nicht die Notwendigkeit, die Ernennung ihres Wunschkandidaten in Budweis an ein zukünftiges Zugeständnis im Erzbistum Prag zu koppeln. Für die verantwortlichen Entscheidungsträger im Vatikan konnte es folglich inopportun erscheinen, eine potentielle eigene Gegenleistung vorzeitig aus der Hand zu geben.

Erst mit dem Tod des Prager Erzbischofs änderte sich diese Konstellation zu Ungunsten der Kurie, die nunmehr bereit zu sein schien, dem Vorschlag ernsthafter näherzutreten zu wollen. Nuntius Orsenigo kam mit seinem Vorstoß jedoch nicht sonderlich weit, denn nun wähnte sich das Reich in der vermeintlich günstigeren Position und verweigerte sich dem Kompromiß, indem es den eigenen Vorschlag wieder zurückzog. Als Folge dieser beiderseitigen Verweigerungshaltung entstand eine Pattsituation, in der weder das Reich noch die Kurie die eigenen Ziele und Wünsche durchzusetzen vermochten. Im Protektorat hatte diese aus der gegenseitigen Blockade entstandene Pattsituation bis zum Ende des Nationalsozialismus Bestand, während auf der Ebene des Altreichs Reichsregierung und Kurie bei den Bischofsernennungen des Frühjahrs 1941 gleichermaßen ihre gegenseitige Blockade aufgaben und Schritt für Schritt unausgesprochen wieder zur Normalität der Konkordate zurückkehrten.

### 3.17 Weitergehende Ansprüche der Reichsregierung und ihre Rückwirkung auf die deutsch-vatikanischen Beziehungen

Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Volkstums- und Germanisierungspolitik auf kirchliche Verwaltungsstrukturen und die Ernennung kirchlicher Würdenträger ließ der „Fall Budweis“ von Beginn deutlich werden. Hinzu kam das aus dem Totalitarismus abgeleitete Bestreben, die Kirchen aus dem öffentlichen Leben vollständig zu verdrängen und dieses ausschließlich der Partei und ihren Organisationen vorzubehalten. Schärfer noch als im Protektorat Böhmen und Mähren wurden diese Grundzüge nationalsozialistischer Kirchen- und Expansionspolitik im Generalgouvernement und den ins Reich integrierten neuen Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland deutlich. Besonders in letzteren verband sich das Bestreben, die Kirche aus dem öffentlichen Leben vollständig zu verdrängen, mit der innenpolitisch motivierten Tendenz führender Parteikreise, die Berliner Ministerien sukzessive zu entmachten.

In den ersten Kriegsjahren bildeten sich so zwei Entwicklungslinien aus, die zunächst außer ihrer zeitlichen Parallelität wenig gemeinsam hatten. Im „Fall Budweis“ trieb die Auseinandersetzung um die Reichweite des staatlichen Erinnerungsrecht ihrem Höhepunkt zu, während zeitgleich Reichsstatthalter Greiser im Warthegau die Kirchen auf nationale Kirchenvereine zurückstutzte und den Vatikan wie die Berliner Ministerien dabei möglichst außen vor halten wollte. Diese beiden zunächst von einander relativ unabhängigen Entwicklungen trafen 1941/42 mit einer für den Vatikan besonders unangenehmen Folge aufeinander. Die vor allem durch den „Fall Budweis“ bedingte strikte Zurückweisung der vom Reich geforderten Ausdehnung des staatlichen Erinnerungsrechts auf die neuen Reichsgebiete nutzten die kirchenfeindlichen Kreise um Martin Bormann dazu, von Adolf Hitler eine Grundsatzentscheidung zu erwirken, die den diplomatischen Einfluß der Kurie auf das Altreich beschränkte und die Einflußmöglichkeiten der Berliner Reichsministerien auf die neuen Reichsgebiete und die okkupierten Territorien beschnitt.

#### 3.17.1 Vakante Bistümer im Generalgouvernement

Bereits kurz nach dem Abschluß des Polenfeldzugs beschäftigte sich das Kirchenministerium mit der Besetzung des Erzbistums Warschau. Die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Generalgouverneurs trat am 11. November 1939 erstmals in dieser Frage an die Leipziger Straße heran und übersandte einen Monat später erneut eine Eingabe des Generalvikars der Diözese zur Wiederherstellung der während der Kämpfe zerstörten Kathedrale, die dieser am 31. Oktober an Regierungsrat Dr. Mutz vom Propagandaministerium gerichtet hatte.<sup>2295</sup> Ihrem zweiten Brief vom 11.

<sup>2295</sup> Das Kirchenministerium hatte die Anfrage aus dem Amt des Generalgouverneurs noch nicht beantwortet, weil es selber auf einen Antwortbrief aus dem Propagandaministerium wartete. Vgl. BA, R 51.01./24038, 26-30, den zwischen dem RMfdkA, der Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs und dem Propagandaministerium zwischen dem 11. November und 11. Dezember 1939 geführten Schriftverkehr.

Dezember fügte die kirchliche Abteilung die Abschrift ihrer Stellungnahme zur Wiederbesetzung des Erzbistums Warschau bei, die sie dem Warschauer Vertreter des Auswärtigen Amtes, dem Gesandten von Wühlisch, am gleichen Tag übermittelt hatte.<sup>2296</sup> Ihm hatte sie erklärt, im Amt des Generalgouverneurs werde die Meinung vertreten, daß eine „endgültige Besetzung des erzbischöflichen Stuhls in Warschau vor Beendigung des gegenwärtigen Krieges nicht in Frage [kommt], weil erst nach Kriegsende abzusehen ist, wie weit das Generalgouvernement (und das Deutsche Reich überhaupt) in ihren Forderungen gegenüber dem Vatikan gehen können.“<sup>2297</sup> Eine unmittelbare Wiederbesetzung des Erzbistums schien der Abteilung nicht erforderlich zu sein, da Weihbischof Gall als Kapitularvikar bereits über alle zur Leitung der Diözese notwendigen Vollmachten verfüge. Die Dienststelle wollte mit ihren Schreiben an den lokalen Vertreter des Auswärtigen Amtes und das Kirchenministerium jedoch verhindern, „daß nicht etwa der Vatikan von sich aus, ohne sich zuvor mit dem Herrn Generalgouverneur in Verbindung zu setzen, den erzbischöflichen Stuhl besetzt.“<sup>2298</sup> Daher wurde das Auswärtige Amt gebeten, die Vatikanbotschaft auf den Fall aufmerksam zu machen und über eventuelle Absichten der Kurie zur Wiederbesetzung des Erzbistums, die der Botschaft bekannt geworden waren, zu berichten.<sup>2299</sup>

Am 9. Januar 1940 berichtete die Vatikanbotschaft dem Auswärtigen Amt, daß ihr über die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Warschau oder anderer vakanter Bischofsstühle in den besetzten Ostgebieten bislang nichts bekannt geworden sei. Es sei jedoch kaum anzunehmen, daß der Vatikan unter den gegenwärtigen Umständen in dieser Richtung etwas unternehmen werde oder gar die Reichsregierung vor vollendete Tatsachen stellen werde.<sup>2300</sup> Botschaftsrat von Menshausen hatte im vatikanischen Staatssekretariat Giovanni Montini am gleichen Tag mit Blick auf die vakanten polnischen Bistümer darauf hingewiesen, es sei sinnvoll, wenn die Kurie, um eventuelle Konflikte zu vermeiden, vor einer zukünftigen Neuregelung der bischöflichen Leitungsstruktur die Reichsregierung konsultiere. Das deutsche Ansinnen kommentierte Domenico Tardini anschließend als unverschämten Versuch der Reichsregierung, den „Fall Kulm“ in anderen polnischen Diözesen zu wiederholen.<sup>2301</sup>

Am 12. Januar 1940 erkundigte sich die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten beim Kirchenministerium und Auswärtigen Amt, ob dort

<sup>2296</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 26, Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, Akt.Z.: 66, 73/39, an das RMfdkA vom 11. Dezember 1939.

<sup>2297</sup> BA, R 51.01./24038, 27, Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, Akt.Z.: 66, 73/39, an den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete vom 11. Dezember 1939.

<sup>2298</sup> Ebenda.

<sup>2299</sup> Der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur hatte die Anfrage am 18. Dezember 1939 an das Auswärtige Amt weitergeleitet. Vgl. PAAA, R 103256, Gesandter von Wühlisch, Nr. 159/39, an das Auswärtige Amt vom 18. Dezember 1939.

<sup>2300</sup> Vgl. PAAA, R 103256, das Original oder BA, R 51.01./24038, 34, die Abschrift zu Vatikanbotschaft, No. 16, an das Auswärtige Amt vom 9. Januar 1940.

<sup>2301</sup> Vgl. AES, 200/40, die Aufzeichnung Mgr. Montinis vom 9. Januar 1940 mit der Randnotiz Domenico Tardini: „Che Sffacciato! Vorrebbero ripetere il caso di Culma.“, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 92, 190.

Informationen zur Besetzung des Tarnower Bischofsstuhls vorhanden seien.<sup>2302</sup> Das Kirchenministerium antwortete am 22. Januar, daß weder ihm noch der deutschen Vatikanbotschaft über die Absichten der Kurie zur Wiederbesetzung der Bistümer Warschau und Tarnow oder anderer in den Ostgebieten vakanter Diözesen Informationen bekannt geworden seien. Man rechne deshalb nicht damit, daß der Vatikan in der Besetzungsfrage aktiv werde oder die Reichsregierung gar vor vollendete Tatsachen stellen werde.<sup>2303</sup> Im folgenden Monat berichtete die Abteilung für kirchliche Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs dem Kirchenministerium, daß erneute Sondierungen der Vatikanbotschaft auch jetzt keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, daß die Kurie in Polen unter den gegenwärtigen Umständen die Neubesetzung vakanter Bischofsstühle beabsichtige.<sup>2304</sup>

Dem Auswärtigen Amt teilte Nuntius Orsenigo am 3. Juli 1940 beiläufig mit, der Vatikan habe die seit längerer Zeit in den Bistümern Siedlce und Tarnow tätigen Prälaten Sokolowski und Komar zu Apostolischen Administratoren ernannt.<sup>2305</sup> Als Reaktion auf die Ernennung der beiden Apostolischen Administratoren schrieb das Kirchenministerium am 5. August dem Amt des Generalgouverneurs, daß die Kurie die Ernennung vollzogen habe, ohne sich zuvor zu vergewissern, daß keine staatlichen Bedenken gegen die nominierten Kandidaten bestehen. Es regte daher an, die politische Einstellung der neuen Administratoren durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement und die Distriktchefs von Warschau und Krakau überprüfen zu lassen. „Solange diese Auskünfte nicht vorliegen, dürften die beiden Administratoren jedenfalls nicht als Vertreter ihrer Diözesen vom Staat anzuerkennen sein.“<sup>2306</sup>

---

<sup>2302</sup> Franz Lisowski, der Bischof von Tarnow war noch vor Kriegsausbruch am 4. Juni 1939 verstorben. Sein Generalvikar Dr. Eduard Komar stand seit dem Tod des Bischofs als Kapitularvikar der Diözese vor. Vgl. BA, R 51.01./24038, 35, Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, Akt.Z.: 22/40, an das RMfdkA vom 12. Januar 1940. Weihbischof Czeslaw Sokolowski amtierte seit Mai 1939 als Kapitularvikar in Siedlce. Er wurde Ende 1939 kurzzeitig verhaftet. Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 450 Anm. 1 und *M. Clauss*, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 54.

<sup>2303</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 36, RMfdkA, II 262/40, an die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs vom 22. Januar 1940. Der Text des Briefes lehnt sich stark an das Telegramm der Vatikanbotschaft vom 9. Januar 1940 an, das daher als die für das Kirchenministerium in dieser Frage wichtigste Informationsquelle angesprochen werden muß.

<sup>2304</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 54f., Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, Akt.Z.: 209/40, an das RMfdkA vom 12. Februar 1940 mit einer Abschrift zu: Beauftragter des Auswärtigen Amtes, Nr. 600/40, an das Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 20. Februar 1940.

<sup>2305</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239485, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 515, vom 3. Juli 1940 und BA, R 51.01./24038, 81, Auswärtiges Amt, Pol. III 1587, an das RMfdkA vom 5. Juli 1940. Das Kirchenministerium, dem die Vakanz im Bistum Siedlce bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt geworden war, übersandte eine Abschrift der Mitteilung des Auswärtigen Amtes am 16. Juli dem Amt des Generalgouverneurs. Vgl. BA, R 51.01./24038, 82, RMfdkA, II 3434/40, an die Abteilung für kirchliche Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs vom 16. Juli 1940.

<sup>2306</sup> BA, R 51.01./24038, 134, RMfdkA, II 3718/40, an das Amt des Generalgouverneurs vom 5. August 1940.

Eine Abschrift seines Schreibens an das Amt des Generalgouverneurs, den es um eine Überlassung der Ermittlungsergebnisse gebeten hatte, übersandte das Kirchenministerium dem Auswärtigen Amt. Zur Position des Vatikans in der Ernennungsfrage führte das Kirchenministerium aus: „Die Tatsache, daß die Msgr. Sokolowski in Siedlce und Komar in Tarnow zu Apostolischen Administratoren der beiden Bistümer ernannt wurden, ohne daß vorher bei der zuständigen staatlichen Stelle angefragt wurde, ob gegen die Genannten allgemeinpoltische Bedenken bestehen, bestärkt mich in der von mir schon lange vertretenen Auffassung, daß sich die römische Kurie grundsätzlich der vorherigen Anfrage zu entziehen sucht, und um dies leichter durchführen zu können, statt der Bischöfe Apostolische Administratoren ernannt; zu den Fällen von Aachen und Innsbruck kommen nun die beiden neuen Fälle und vielleicht auch bald der Fall Budweis.“<sup>2307</sup> Weil die Reichsregierung diese Praxis der Kurie nicht weiter hinnehmen könne, drängte das Kirchenministerium das Auswärtige Amt, „nunmehr in dieser für den Staat sehr wesentlichen Angelegenheit ernstere Schritte gegenüber dem Apostolischen Stuhl zu erwägen.“<sup>2308</sup>

Das Amt des Generalgouverneurs übermittelte dem Kirchenministerium am 2. September 1940 die Abschrift seines Briefes an den Vertreter des Auswärtigen Amtes.<sup>2309</sup> Es hatte den Gesandten Wühlisch darauf aufmerksam gemacht, daß über die beiden Apostolischen Administratoren, deren Ernennung ohne Wissen des Generalgouverneurs erfolgt sei, noch keine Feststellungen vorlägen, so daß insbesondere nicht gesagt werden könne, ob die neuernannten Würdenträger der Regierung des Generalgouvernements genehm seien. Unabhängig vom Ergebnis der zwischenzeitlich in Auftrag gegebenen Nachforschungen und der Frage, ob die neuen Leiter der Diözesen Siedlce und Tarnow eine staatliche Billigung finden werden oder nicht, forderte die Regierung des Generalgouvernements einen Protest des Auswärtigen Amtes. Weil sie unbedingt daran interessiert sei, „daß in dem von ihr beherrschten Raum nur solche kirchlichen Würdenträger ihr Amt ausüben, deren loyaler Haltung die Regierung gewiß sein kann“, sollte das Auswärtige Amt dem Apostolischen Nuntius eröffnen, „daß die Ernennung von Apostolischen Administratoren und Bischöfen im Gebiet des Generalgouvernements in jedem einzelnen Fall der Genehmigung des Herrn Generalgouverneurs bedarf.“<sup>2310</sup> Solange diese nicht erteilt sei, könnten die vom Vatikan ernannten Prälaten nicht als berechtigte Vertreter ihrer Diözesen anerkannt werden, was nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die in Siedlce und Tarnow ohne Genehmigung vollzogenen Ernennungen gelte.<sup>2311</sup>

Die Ermittlungsberichte zu den ernannten Administratoren, die beide weder in politischer noch sicherheitspolizeilicher Hinsicht aufgefallen waren und als

<sup>2307</sup> BA, R 51.01./24038, 134r, RMfdkA, II 3830/40, an das Auswärtige Amt vom 5. August 1940.

<sup>2308</sup> BA, R 51.01./24038, 134r, RMfdkA, II 3830/40, an das Auswärtige Amt vom 5. August 1940.

<sup>2309</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 150, Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, Nr. IV 1080/40 (II<sup>3</sup>-5), an das RMfdkA vom 2. September 1940.

<sup>2310</sup> BA, R 51.01./24038, 151r, Abschrift zu: Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, Nr. IV 1080/40 (II<sup>3</sup>-5), an den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Amt des Generalgouverneurs vom 1. September 1940.

<sup>2311</sup> Vgl. ebenda.

loyal galten, lagen im Herbst 1940 vor. Sie wurden dem Kirchenministerium vom Amt des Generalgouverneurs abschriftlich zur Verfügung gestellt.<sup>2312</sup> Das Kirchenministerium mochte sich mit der günstigen Beurteilung der Administratoren durch die Staatspolizei nicht zufrieden geben. Es schrieb dem Amt des Generalgouverneurs daher am 23. Dezember, die Reichsregierung stehe auf dem Standpunkt, daß vor der Bestellung eines Bischofs oder Bistumsverwesers vom Vatikan bei den zuständigen staatlichen Stellen anzufragen sei, ob gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten Bedenken allgemein politischer Art bestehen. „Diesen Standpunkt vertritt die Reichsregierung unabhängig davon, ob konkordatäre Vereinbarungen in dieser Angelegenheit bestehen und auch in den Fällen, in denen von vornherein feststeht, daß allgemein politische Bedenken gegen den Kandidaten nicht erhoben werden.“<sup>2313</sup> Weil die Reichsregierung die Angelegenheit in Siedlce und Tarnow nicht einfach auf sich beruhen lassen könne, nur weil die ernannten Apostolischen Administratoren politisch und staatspolizeilich nicht belastet seien, forderte das Kirchenministerium das Amt des Generalgouverneurs auf, gegenüber dem örtlichen Vertreter des Auswärtigen Amtes diesen grundsätzlichen Standpunkt zu vertreten und von der einseitig erfolgten Ernennung der Administratoren keine Notiz zu nehmen.<sup>2314</sup> Das Amt des Generalgouverneurs antwortete am 2. Januar, es teile in vollem Umfang den Standpunkt des Kirchenministeriums, daß die Kurie vor der Bestellung eines ordinarius loci anzufragen habe, ob Bedenken gegen den Kandidaten bestehen, und erklärte, die in Siedlce und Tarnow erfolgten Ernennungen zu ignorieren.<sup>2315</sup>

Aktiv wurde das Kirchenministerium auch, als ihm die Ernennung des Pfarrers Gumowski von Suwalki und des Weihbischofs Thaddäus Zakrzewski in Ostrow-Mazowieki zu Apostolischen Administratoren der zwei reichsdeutschen Anteile der Diözese Lomza<sup>2316</sup> bekannt wurde.<sup>2317</sup> Das

<sup>2312</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 152f., Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, Nr. IV 1468/40 (II<sup>3</sup>-5) und IV 1826/40 (II<sup>3</sup>-5), an das RMfdKA vom 15. November und 10. Dezember 1940.

<sup>2313</sup> BA, R 51.01./24038, 154, RMfdKA, II 6376/40, an die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, vom 23. Dezember 1940. Beim letzten Halbsatz dachte das Ministerium offenbar an eine Situation, wie sie im „Fall Aachen“ entstehen konnte, wenn sich die Kurie zu einer Ernennung Hermann Joseph Sträters zum regulären Bischof entschlossen hätte. Auch dann wäre eine formale Anfrage nach Ansicht des Kirchenministeriums notwendig gewesen, obwohl das Auswärtige Amt dem Nuntius bereits vorab versichert hatte, daß gegen diesen Kandidaten keine Bedenken allgemein politischer Art bestehen.

<sup>2314</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 154, RMfdKA, II 6376/40, an die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs vom 23. Dezember 1940.

<sup>2315</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 155, die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs, IV 1967/40 (II<sup>3</sup>-5), an das RMfdKA vom 2. Januar 1941.

<sup>2316</sup> Die südöstlich der Provinz Ostpreußen gelegene Diözese Lomza war durch die im geheimen Zusatzprotokoll des Hitler-Stalin-Pakts vorgesehenen deutsch-sowjetischen Interessensphären geteilt und drei verschiedenen Verwaltungsstrukturen zugewiesen worden. Der größte Teil der Diözese mit dem Bischofssitz Lomza stand unter sowjetischer Verwaltung und wurde in die Weißrussische SSR inkorporiert. Der unter deutscher Herrschaft stehende Teil der Diözese bestand aus dem an Litauen angrenzenden Suwalkidreieck und den östlichen Teilen des neugeschaffenen Regierungsbezirks Zichenau, die beide als neue Reichsgebiete Ostpreußen zugewiesen wurden. Ein kleiner, an die Bistümer Plock und Siedlce grenzender Teil des Bistums Lomza gehörte zum Generalgouvernement.

Kirchenministerium störte sich an der polnischen Nationalität der beiden Administratoren, und beklagte gegenüber dem Auswärtigen Amt, „daß sich die Deutsche Reichsregierung unmöglich abfinden kann mit der immer häufiger sich zeigenden Praxis der römischen Kurie, von sich aus und ohne vorherige Anfrage bei der Deutschen Reichsregierung Apostolische Administratoren usw. zu bestellen.“<sup>2318</sup> An das Auswärtige Amt richtete das Ministerium deshalb die Frage, ob es gegenüber der Nuntiatur bereits weitere Schritte veranlaßt habe, wie dies bei der Besprechung im Auswärtigen Amt am 23. Januar 1941 vereinbart worden sei.<sup>2319</sup>

Die in der Frage des Kirchenministeriums durchschimmernde Kritik am Auswärtigen Amt war nur bedingt berechtigt, denn zu diesem Zeitpunkt hatte das Auswärtige Amt die Administratorenernennungen in Lomza bereits mit der Nuntiatur erörtert.<sup>2320</sup> Ende Januar, nur wenige Tage nach der Referentenbesprechung, hatte Richard Haidlen die beiden Administratorenernennungen in Lomza zum Anlaß genommen, das Problem der generellen Voranfrage mit Pater Gehrman zu besprechen. Pater Gehrman hatte während dieses Gesprächs erklärt, der Vatikan könne aus grundsätzlichen Überlegungen das Zugeständnis der Voranfrage nur im Rahmen eines *modus videndi* machen. Eine verbindliche Neuregelung der kirchlichen Verwaltungsstruktur in den neuen Reichsgebieten wolle die Kurie vor dem Ende des Krieges nicht vornehmen. Pater Gehrman wollte diese Weigerung offensichtlich nicht als generelle Ablehnung verstanden wissen, denn er fuhr fort: „Es sei uns aber wohl nicht entgangen, daß die Kurie mit der Schaffung der neuen Apostolischen Administratur für Lomza, wodurch der von uns vorgenommenen Aufteilung dieser Diözese Rechnung getragen werde, gewissermaßen die neuen territorialen Verhältnisse anerkannt habe.“<sup>2321</sup>

Wie in vorangegangenen Fällen versicherte sich das Kirchenministerium erneut der Unterstützung Martin Bormanns, dem es eine Abschrift seiner an das Auswärtige Amt gerichteten Anfrage vom 4. April zukommen ließ. Er berichtete dem Kirchenministerium am 1. Mai, daß er den Brief zum Anlaß genommen habe, das Auswärtige Amt „neuerlich dringend zu bitten, das Erfordernis der staatlichen Zustimmung zur Ernennung von Bischöfen und ähnlichen kirchlichen Amtsträgern kraft des allgemeinen staatlichen Hoheitsrechts gegenüber der Kirche durchzusetzen.“<sup>2322</sup> Martin Bormann ersuchte das Kirchenministerium, die nachgeordneten Behörden anzuweisen,

<sup>2317</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 262-265, den Schriftwechsel des RMfdkA mit dem Auswärtigen Amt und der Regierung des Generalgouvernements im April 1941.

<sup>2318</sup> BA, R 51.01./24011, 266, RMfdkA, II 1873/41, an das Auswärtige Amt vom 22. April 1941.

<sup>2319</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 266r, RMfdkA, II 1873/41, an das Auswärtige Amt vom 22. April 1941.

<sup>2320</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239693, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 187 II, vom 31. Januar 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 502. Die vom Kirchenministerium bemängelte polnische Nationalität der ernannten Administratoren wurde während des Gesprächs offensichtlich nicht besprochen.

<sup>2321</sup> PAAA, R 29815, 239693, Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 187 II, vom 31. Januar 1941.

<sup>2322</sup> BA, R 51.01./24011, 274, Stellvertreter des Führers, III D/16 a - Ke. 3315/4/3, an das RMfdkA vom 1. Mai 1941.



das von den österreichischen Behörden im „Fall Rusch“ praktizierte Verfahren zu übernehmen und den dienstlichen Verkehr mit den ohne Voranfrage ernannten Apostolischen Administratoren einzustellen, weil diese von der Reichsregierung nicht anerkannt werden könnten.<sup>2323</sup> Das Kirchenministerium folgte dem Vorschlag umgehend und wies am 14. Mai den Oberpräsidenten in Königsberg an, den dienstlichen Verkehr mit dem Administrator einzustellen und die nachgeordneten staatlichen Behörden von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.<sup>2324</sup>

Der mit der Leitung des Erzbistums Warschau betraute Weihbischof Gall verstarb am 13. September 1942. Schon am folgenden Tag machte die Regierung des Generalgouvernements den örtlichen Vertreter des Auswärtigen Amtes auf den Tod des Weihbischofs aufmerksam und bat, die Todesnachricht an die Wilhelmstraße weiterzuleiten, „um gegebenenfalls zu verhindern, daß ein Nachfolger für den verstorbenen Erzbischof [sic!] ohne unsere Zustimmung ernannt wird.“<sup>2325</sup> Das Auswärtige Amt scheint in den folgenden Wochen jedoch nicht an Nuntius Orsenigo in dieser Frage herangetreten zu sein. Vermutlich stand die Inaktivität des Außenministeriums gegenüber der Nuntiatur auch mit der Beschränkung ihres Kompetenzbereichs auf das Altreich in Zusammenhang, die Staatssekretär von Weizsäcker dem Nuntius am 25. Juni 1942 als Reaktion auf die vatikanische Note vom 18. Januar 1942 mitteilte.<sup>2326</sup>

Auch das durch den Führerentscheid vom Juni 1942 in seinem Kompetenzbereich ebenfalls auf das Geltungsgebiet des Reichskonkordats beschränkte Kirchenministerium verfolgte die Nachfolgeregelung im Erzbistum Warschau nicht weiter. In seinen Akten finden sich weder Dokumente aus dem Vorfeld der Ernennung des neuen Warschauer Erzbischofs, Dr. Anton Zlagowski, noch Hinweise, die auf eine Sanktion des offensichtlich ebenfalls ohne Voranfrage ernannten neuen Erzbischofs schließen lassen. An der Person des neuen Metropoliten, schienen die deutschen Dienststellen weder in Berlin noch in Krakau Anstoß zu nehmen, denn im Dezember 1944 hatte die Regierung des Generalgouvernements keine Bedenken, ein unverfängliches Schreiben, das der Erzbischof an Nuntius Orsenigo gerichtet hatte, an diesen weiterzuleiten.<sup>2327</sup>

<sup>2323</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 274, Stellvertreter des Führers, III D/16 a - Ke. 3315/4/3, an das RMfdkA vom 1. Mai 1941.

<sup>2324</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 275, RMfdkA, II 2183/41, an den Oberpräsidenten in Königsberg vom 14. Mai 1941.

<sup>2325</sup> BA, R 51.01./24038, 194, Abschrift zu: Regierung des Generalgouverneurs, Ki. 2079/42 (II<sup>3</sup>-7), an den Beauftragten des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur vom 14. September 1942. Die Regierung des Generalgouvernements nahm in diesem Brief ausdrücklich Bezug auf die Verbalnote der Reichsregierung vom 29. August 1941 und die Antwortnote der Kurie vom 18. Januar 1942.

<sup>2326</sup> Vgl. PAAA, R 29817, 277391f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 414, vom 25. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 657f.

<sup>2327</sup> Vgl. BA, R 51.01./24038, 236, Regierung des Generalgouverneurs, Ki. 230/44 (Wi), an das RMfdkA vom 15. Dezember 1944.

### 3.17.2 Die Ausweisung Bischof Adamskis und die Bildung von Kirchenvereinen im Warthegau

Bereits am 9. Dezember 1939 hatte Kardinal Bertram Nuntius Orsenigo geschrieben, an ihn sei von „nicht amtlicher Seite, sondern von wohlmeinenden katholischen Intelligenten“ die Bitte herangetragen worden, „dafür einzutreten, daß der Heilige Stuhl die Administration der drei genannten Diözesen [Posen-Gnesen, Kulm und Kattowitz] interimistisch deutschen Klerikern (Bischöfen oder Priestern) übertrage.“<sup>2328</sup> Der Vatikan hatte die Anregung des Breslauer Metropoliten, die Nuntius Orsenigo am 15. Dezember 1939 an Kardinalstaatssekretär Maglione weitergeleitet hatte,<sup>2329</sup> nicht berücksichtigt, obwohl große Teile der Diözese Kattowitz vor ihrer Gründung jahrhundertlang zum Erzbistum Breslau gehört hatten. Deutlich verschärft hatte sich die Situation in Kattowitz im Frühjahr 1941, nachdem die Sicherheitspolizei am 28. Februar Bischof Adamski und Weihbischof Bieniek ausgewiesen und ins Generalgouvernement abgeschoben hatte.<sup>2330</sup> Nuntius Orsenigo berührte die Ausweisung erstmals am 19. März in einer Besprechung mit Staatssekretär von Weizsäcker, in der die beiden Diplomaten auch die formalen Aspekte der Voranfrage im „Fall Wendel“ erörterten.<sup>2331</sup> Mit Blick auf die Diözese Kattowitz bemängelte der Nuntius, daß die Ausweisung Bischof Adamskis in Rom Aufsehen erregt hätte, weil sie plötzlich erfolgt sei und keine Gründe für die Maßnahme der deutschen Behörden bekannt seien. Bischof Adamski sei zwar Pole, wirke aber, soweit der Nuntius wisse, zurückhaltend.<sup>2332</sup>

Die Sicherheitspolizei begründete die Ausweisung des Bischofs wenige Tage später damit, daß Bischof Adamski früher in engster Verbindung mit dem Wojwoden Gracinski gestanden habe. Über dieses Faktum habe man nicht mehr hinwegsehen können. Nachdem Kattowitz in der Zwischenzeit Gauhauptstadt geworden ist, sei ein Bischof polnischer Nationalität nicht mehr opportun. Für das verwaiste Bistum Kattowitz wünschte die Sicherheitspolizei eine Verwaltung durch den Erzbischof von Breslau, plädierte aber zugleich dafür, zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesen Wunsch noch nicht an die kirchlichen Stellen heranzutragen.<sup>2333</sup> Erst am 25. Mai 1941 bekundete die Reichsregierung offiziell gegenüber der Nuntiatur ihren Wunsch, Kardinal Bertram mit der Verwaltung der Diözese Kattowitz zu beauftragen, nachdem feststehe, daß Bischof Adamski „dauernd verhindert“ sei, seine Diözese zu verwalten. Intern hatte der Kattowitzer Gauleiter jedoch darauf gedrungen, daß eine eventuell aus diesem Grund notwendig werdende Reise Kardinal Bertrams nach Kattowitz nur einen inoffiziellen Charakter trage. Weil der

<sup>2328</sup> Vgl. AES, 9428/39, Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 15. Dezember 1939, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 68, 149.

<sup>2329</sup> Vgl. AES, C.A. 8186, den Brief Kardinal Bertrams an Nuntius Orsenigo vom 9. Dezember 1939, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 68, 150-152.

<sup>2330</sup> Vgl. AES, 5571/41, den Bericht Bischof Adamskis vom Juni 1941, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 280, 410-412.

<sup>2331</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239767.239771, die Aufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 194.195, vom 19. März 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 515f.

<sup>2332</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239767, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 194, vom 19. März 1941.

<sup>2333</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239768, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 29. März 1941.

Gauleiter erklärt hatte, gegen eine offizielle Visite des Breslauer Erzbischofs Widerspruch zu erheben, bestimmte Staatssekretär von Weizsäcker, Nuntius Orsenigo vorab mündlich von diesem Wunsch zu unterrichten, um spätere Schwierigkeiten auszuschließen.<sup>2334</sup>

Abgesehen von einer leicht ironischen Bemerkung, mit der Nuntius Orsenigo die deutsche Begründung der gewünschten Unterstellung der Diözese Kattowitz unter den Erzbischof von Breslau am 16. August 1941 kommentiert hatte, reagierte der Vatikan zunächst nicht auf den Vorstoß der Reichsregierung.<sup>2335</sup> Richard Haidlen machte deshalb am 20. November 1941 Pater Gehrman auf die in den „Fällen Metz und Kattowitz“ noch ausstehenden Antworten des Heiligen Stuhls auf die Verbalnoten der Reichsregierung aufmerksam. Pater Gehrman erklärte, die Angelegenheiten in Erinnerung zu bringen, und deutete an, der Vatikan habe Bedenken, auf den deutschen Vorschlag einzugehen, denn er befürchte, daß durch die Einsetzung von Apostolischen Administratoren, die eine de jure Beseitigung der bisherigen Bischöfe zur Folge habe, die Gefahr einer endgültigen Unterdrückung der Diözesen Metz und Kattowitz herbeigeführt werde.<sup>2336</sup> Da der Vatikan nicht bereit war, die im Verlauf militärischer Operationen eingetretenen Veränderungen vor dem Abschluß international anerkannter Friedensverträge anzuerkennen, ignorierte die Kurie die deutschen Forderungen und übergab sie mit Schweigen.

Den schwersten Angriffen, die letztlich darauf zielten, das kirchliche Leben vollständig abzudrosseln, sah sich der Vatikan im Warthegau gegenüber. Hinter der extrem kirchenfeindlichen Politik des Reichsstatthalters Arthur Greiser und seines Stellvertreters August Jäger, der seit der nationalsozialistischen Machtübernahme auf eine reichhaltige Erfahrung im Kirchenkampf zurückblicken konnte, standen als treibende Kräfte Martin Bormann und Reinhard Heydrich, die in diesem nationalsozialistischen „Mustergau“ mit ihrer kirchenpolitischen Neuordnung primär weltanschauliche Ziele verfolgten. Sie gingen weit über sicherheitspolitische oder volkstumpolitische Erwägungen hinaus und berührten ebenfalls die evangelische Kirche. Zentrale Ziele dieses Kirchenkampfes waren die Zerschlagung der bischöflichen Führungsstruktur, die Einführung von Nationalkirchen und die Isolierung der lokalen Kirchenführer von ihren Verbindungen ins Reichsgebiet und zur Kurie. Auf der innerdeutschen Ebene wurden gezielt zunächst dem Kirchenministerium und später auch dem Auswärtigen Amt systematisch alle Einwirkungsmöglichkeiten entzogen.<sup>2337</sup>

<sup>2334</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239769, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 20. Mai 1941 und den Aktenvermerk Staatssekretär von Weizsäcker zum Wunsch des Kattowitzer Gauleiters.

<sup>2335</sup> Staatssekretär von Weizsäcker ging auf die Bemerkung des Nuntius nicht näher ein. Vgl. PAAA, R 29816, 239992, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 521, vom 16. August 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 556.

<sup>2336</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240115, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens vom 20. November 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 582.

<sup>2337</sup> Vgl. *M. Broszat*, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, 163ff. und *M. Clauss*, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 22-43.

Die Flucht des Erzbischofs von Posen und Gnesen, Kardinal Hlond, und des Bischofs von Wloclawek, Karol Radonski, vor den heranrückenden deutschen Truppen im Herbst 1939 erleichterte Reichsstatthalter Greiser von Beginn an die beabsichtigte Verdrängung der Bischöfe aus der kirchlichen Verwaltung. Im Herbst 1939 verweigerte das Auswärtige Amt den geflohenen Bischöfen unter Hinweis auf ihre bekannte „deutschfeindliche Haltung“ die Rückkehr in ihre Diözesen.<sup>2338</sup> Mit der Verhaftung des Wloclaweker Weihbischofs Michal Kozal sowie der Vertreibung des Lodscher Bischofs Wlodzimierz Jasinski und seines Weihbischofs Kazimierz Tomczak kam im Mai 1941 die Zerschlagung der bisherigen bischöflichen Leitungsstruktur zu ihrem Abschluß, da außer dem unter Hausarrest stehenden Posener Weihbischof Walenty Dymek in den neueingegliederten Reichsgebieten kein polnischer Bischof im Amt verblieben war.<sup>2339</sup> Nuntius Orsenigo wiederholte deshalb im Januar 1940 gegenüber dem vatikanischen Staatssekretariat einen bereits zuvor unterbreiteten Personalvorschlag, der die Ernennung des oberschlesischen Geistlichen Joseph Ferche<sup>2340</sup> zum Apostolischen Administrator des Bistums Wloclawek beinhaltete. Der Vatikan übergab den Vorschlag des Berliner Nuntius jedoch mit Stillschweigen: Kardinal Maglione würdigte ihn in seiner Antwort vom 19. Januar mit keinem Wort, obwohl Weihbischof Kozal, dessen beabsichtigte Ernennung zum Apostolischen Administrator des Bistums Lublin dem Nuntius angezeigt wurde, bislang die Verwaltung des Bistums Wloclawek wahrgenommen hatte.<sup>2341</sup>

In dieser desolaten Situation diskutierten die deutschen Stellen den Vorschlag, den ehemaligen Danziger Bischof Eduard O'Rourke auf den verwaisten Posener Bischofsstuhl zu berufen.<sup>2342</sup> Staatssekretär von Weizsäcker, der diesen angeblichen Plan der Kurie unterstützte,<sup>2343</sup>

<sup>2338</sup> Vgl. AES, 7459/39, die Mitteilung Vatikanbotschafter von Bergens an Kardinal Maglione vom 17. Oktober 1939, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 31, 101f.

<sup>2339</sup> Vgl. M. Clauss, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 138.

<sup>2340</sup> Der Breslauer Domkapitular amtierte seit 1939 als Erzbischöflicher Kommissar des Olsagebietes. Nach dem 1. Weltkrieg wurden das ehemals schlesische Herzogtum Teschen und die Stadt selbst geteilt. Die rechts der Olsa, einem Nebenfluß der oberen Oder, gelegenen Gebiete fielen an Polen und kamen 1925 kirchlich unter die Verwaltung des neugegründeten Bistums Kattowitz. Die links der Olsa gelegenen Landes- und Stadtteile wurden der Tschechoslowakei zugesprochen, verblieben kirchlich jedoch beim Erzbistum Breslau. Kardinal Bertram bat im Einvernehmen mit Bischof Adamski nach dem Abschluß des Polenfeldzugs Nuntius Orsenigo, die bisherige Regelung rückgängig zu machen und die Pfarreien wieder seiner Administratur zu unterstellen. Der Vatikan stimmte der gewünschten Änderung zu. Im folgenden Jahr wurde Joseph Ferche am 16. August 1940 zum Weihbischof in Breslau und Titularbischof von Vina ernannt. Vgl. B. Stasiewski, Ferche, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 184 und M. Clauss, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 152.

<sup>2341</sup> Vgl. AES, 468/40, das Telegramm Kardinal Magliones, Nr. 155, an Nuntius Orsenigo vom 19. Januar 1940, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 103, 204. Der Vatikan hoffte, mit der Ernennung Weihbischof Kozals zum Apostolischen Administrator des im Generalgouvernement gelegenen Bistums Lublin seine Haftentlassung erreichen zu können. Zu den Einzelheiten vgl. M. Clauss, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 150ff.

<sup>2342</sup> Das bereits zuvor innerhalb der deutschen Stellen sehr kontrovers diskutierte Einreisegesuch des ehemaligen Danziger Bischofs bekam damit eine neue Bedeutung. Während Diego von Bergen, das Auswärtige Amt und Reichsstatthalter Greiser Bischof O'Rourke die Einreise ermöglichen wollten, sprach sich die Geheime Staatspolizei immer wieder gegen die Erteilung eines Einreisevisums aus. Vgl. PAAA, R 103256 und R 103257.

<sup>2343</sup> Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, 165. Weil die empfohlene Berufung Graf O'Rourkes in den veröffentlichten vatikanischen Quellen nicht nachweisbar ist

konferierte am 9. Februar 1940 erfolglos mit Reinhard Heydrich über die Berufung des irischen Bischofs. Er notierte sich am folgenden Tag zu seinem Gespräch mit dem Leiter des Reichssicherheitshauptamtes: „Gruppenführer Heydrich sagte mir gestern abend, die Wiedermöglichkeit des Bischofs O'Rourke könne trotz des Wunsches des Herrn Reichsaußenministers und trotz der Zustimmung des Gauleiters Greiser nicht ins Auge gefaßt werden, da sie ein Wiedererstehen episkopaler Befugnisse in dem betreffenden Gebiet mit sich brächte, die durch Entfernung kirchlicher Würdenträger absichtlich und bewußt beseitigt worden sei.“<sup>2344</sup> Diego von Bergen, der am 29. Februar 1940 auf eine Personalanfrage des Auswärtigen Amtes zu einer möglichen Kandidatur des zurückgetretenen polnischen Bischofs Dubowski antwortete, empfahl dem Auswärtigen Amt aus grundsätzlichen Erwägungen, „so lange die Verhältnisse in den Ostgebieten noch keine endgültige Regelung erfahren haben, die Frage der Wiederbesetzung dort vakanter Bischofsstühle auf sich beruhen zu lassen.“<sup>2345</sup> Am 6. März 1940 notierte Richard Haidlen zur Situation im Erzbistum Gnesen, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Vatikan Bischof O'Rourke zum Administrator bestellen wolle, zumal er als Domherr mit Bischofsweihe allen anderen Mitgliedern des Kapitels vorangehe. Da der Reichsregierung „jedoch ein nichtdeutscher Administrator nicht genehm“ sein könne, sei es erforderlich, zunächst durch die Vatikanbotschaft die genauen Absichten der Kurie feststellen zu lassen.<sup>2346</sup> Für die Botschaft wurde deshalb ein Telegramm mit der Erklärung vorbereitet, der Einreise Bischof O'Rourkes nach Posen könne nur dann zugestimmt werden, wenn der Vatikan zusichere, daß der Bischof „keinerlei Amt oder Auftrag [des] Vatikan mitbringt oder im Laufe der Zeit übernimmt und daß er insbesondere nicht zum Apostolischen Administrator in Posen oder Gnesen bestellt wird.“<sup>2347</sup> Reichsaußenminister von Ribbentrop entschied am 7. März jedoch, daß Bischof O'Rourke nicht einreisen dürfe.<sup>2348</sup>

Eine unter dem Datum vom 14. März 1940 von Arthur Greiser im Zusammenwirken mit der Parteikanzlei herausgegebene Verordnung zielte neben einer generellen Beschränkung der Kirche darauf, die Trennung in zwei Nationalkirchen voranzutreiben. In den folgenden Monaten verstärkte

---

und vor dem Hintergrund der übrigen Verwaltungsregelungen, widersprach M. Clauss der Ansicht, der Vorschlag habe im Vatikan seinen Ursprung. Vgl. *M. Clauss*, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, 140f. Anm. 15.

<sup>2344</sup> PAAA, R 103257, Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker vom 10. Februar 1940. Die Passagen „Wiedererstehen episkopaler Befugnisse“ und „die durch Entfernung der kirchlichen Würdenträger absichtlich und bewußt beseitigt worden seien“ wurden im Original mit rotem Buntstift unterstrichen.

<sup>2345</sup> PAAA, R 103257, Botschafter von Bergen, No. 62, an das Auswärtige Amt vom 29. Februar 1940.

<sup>2346</sup> Vgl. PAAA, R 103257, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 476, vom 6. März 1940.

<sup>2347</sup> PAAA, R 103257, Telegrammentwurf des Auswärtigen Amtes, zu Pol. III 476 Ang. II, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 6. oder 7. März 1940.

<sup>2348</sup> Vgl. PAAA, R 103257, die Anweisung des Außenministers vom 7. März 1940 auf dem Telegrammentwurf des Auswärtigen Amtes, zu Pol. III 476 Ang. II, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 6. oder 7. März 1940. Das Telegramm wurde daraufhin nicht versandt. Vgl. ebenda den zweiten handschriftlichen Vermerk. Erst am 20. März bat Richard Haidlen die Botschaft, dem Vatikan mitzuteilen, daß einer Rückkehr Bischof O'Rourkes nach Posen nicht zugestimmt werde. Vgl. PAAA, R 103257, Auswärtiges Amt, zu Pol. III 476 Ang. III, an die deutsche Vatikanbotschaft vom 20. März 1940.

der Reichsstatthalter den Druck auf die Kirchen, deren rechtlosen Zustand er am 13. September 1941 mit einer neuen Verordnung über die religiösen Vereinigungen im Warthegau beendete. Der Vatikan reagierte in folgenden Monaten mit verstärkten diplomatischen Aktivitäten, nachdem er die Tragweite dieser neuen Verordnung erkannt hatte, die in § 1 bestimmt hatte, daß an die Stelle der Rechtsperson der römisch-katholischen Kirche wie sie am 1. September 1939 im Warthegau bestand nunmehr als juristische Person privaten Rechts die „römisch-katholische Kirche deutscher Nationalität im Reichsgau Wartheland“ treten sollte.

Nuntius Orsenigo leitete der Kurie am 7. Oktober 1941 zwei Berichte aus dem Warthegau zu.<sup>2349</sup> Weihbischof Dymek und Edwald von Blericq, die Generalvikare der Erzbistümer Posen und Gnesen, bestätigten dem Vatikan die Funktion des Reichsgaus als Experimentierfeld eines umfassenden Vorgehens gegen die Kirche und schlugen von sich aus die Einrichtung einer Diözese polnischer und einer deutscher Nationalität vor. In dieser Reaktion sahen sie die einzige Möglichkeit, den aus der Verordnung resultierenden Schwierigkeiten zu entgehen.<sup>2350</sup> Für die deutschen Katholiken im Warthegau berichteten die Domherrn Albert Steuer und Joseph Paech zusammen mit dem Franziskanerpater Hilarius Breitinger Papst Pius XII. über den Kirchenkampf Arthur Greisers. Weil dessen außergewöhnliche Maßnahmen auch solche der Kirche nach sich ziehen müßten, votierten sie analog zu den polnischen Prälaten für eine Anpassung an die vom Reichsstatthalter geschaffenen Gegebenheiten. In der Hoffnung, mit diesem Schritt die kirchliche Hierarchie retten zu können, votierten die drei deutschen Geistlichen auch dafür, die vom Reichsstatthalter vorgegebene Rechtsform einer Körperschaft privaten Rechts anzunehmen. Erneut baten sie die Kurie um die Ernennung eines deutschen Apostolischen Administrators für die deutschen Katholiken im Warthegau. Einer solchen, von den polnischen Ordinarien unabhängigen Autorität, trauten sie noch am ehesten zu, in Verhandlungen mit dem Reichsstatthalter mildernd auf die Umsetzung der Verordnung vom 13. September einwirken zu können.<sup>2351</sup>

Die ernüchternden Berichte aus dem Warthegau bewogen den Heiligen Stuhl, die faktisch bereits vom Reichsstatthalter vollzogene Trennung in Nationalkirchen durch die Bestellung eines Apostolischen Administrators für jede Volksgruppe partiell zu akzeptieren. Kardinal Maglione, der Nuntius Orsenigo am 15. Oktober 1941 über die vom Vatikan vertretene Position instruierte, forderte ihn zu einem unmittelbaren Protest über die unhaltbaren Zustände im Warthegau gegenüber Adolf Hitler auf. Damit glaubte der Kardinalstaatssekretär auf die direkte Unterstellung des Reichsstatthalters unter die Parteikanzlei angemessen reagieren zu können. Joseph Paech ernannte die Kurie gleichzeitig zum Apostolischen Administrator für die

<sup>2349</sup> Vgl. AES, 7728/41, Nuntius Orsenigo an Kardinal Maglione vom 7. Oktober 1941, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 315, 473.

<sup>2350</sup> Vgl. AES, 7728/41, Die Generalvikare von Gnesen und Posen van Blericq und Dymek an Papst Pius XII. vom 26. September 1941 als Anlage zu: Nuntius Orsenigo an Kardinal Maglione vom 7. Oktober 1941, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 315, 474ff.

<sup>2351</sup> Vgl. AES, 7728/41, Die Domherrn Steuer, Paech und Pater Breitinger, OFM an Papst Pius XII. vom 26. September 1941 als Anlage zu: Nuntius Orsenigo an Kardinal Maglione vom 7. Oktober 1941, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 315, 476-479.

deutschen Katholiken im Warthegau und ermächtigte ihn, die schwierigen Verhandlungen mit dem Reichsstatthalter allein im Namen der deutschen Katholiken, nicht aber im Namen des Heiligen Stuhls zu führen. Als wichtigstes Ziel dieser Verhandlungen definierte der Vatikan den Erhalt der kirchlichen Hierarchie und der Anbindung der Katholiken des Warthegaus an Rom. Sollte der Reichsstatthalter diese Grundbedingungen nicht akzeptieren und auf einer vollkommenen Lösung der Kirche des Warthegaus vom Heiligen Stuhl bestehen, seien die Verhandlungen abzubrechen und ein Beitritt der Katholiken zu einer Vereinigung, wie Arthur Greiser sie vorgeschrieben hatte, zu verhindern. Für die polnischen Katholiken des Warthegaus plante die Kurie eine analoge Vorgehensweise.<sup>2352</sup>

Gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker erwähnte Nuntius Orsenigo die Ernennung Joseph Paechs am 11. November als Zeichen des guten Willens der Kirche. Die Kurie, so führte der Nuntius weiter aus, sei auch zur Einsetzung eines Polen als Vertreter der Katholiken polnischer Nationalität gegenüber Reichsstatthalter Greiser bereit, doch sei dazu einer Verbindung der Nuntiatur mit der polnischen Geistlichkeit vor Ort erforderlich. Er selber lege auf eine Reise in den Warthegau keinen Wert, regte jedoch an, die Verbindung über einen Besuch Pater Gehrmanns aufzubauen.<sup>2353</sup> Neun Tage später konferierte Richard Haidlen mit Pater Gehrmann über die kirchlichen Verhältnisse im Warthegau. Der Vatikanreferent berichtete seinem Gesprächspartner, daß nach den ihm vorliegenden Nachrichten der Posener Domherr Paech „vom Vatikan als Apostolischer Administrator für die deutschen Katholiken im Wartheland eingesetzt und vom Reichsstatthalter als Vorstand der deutschen katholischen Kirche im Wartheland anerkannt worden sei. Damit sei wohl eine der schwierigsten Fragen zunächst gelöst. Bedauerlich sei allerdings dabei, daß der Vatikan die Reichsregierung bei [der] Ernennung des Apostolischen Administrators umgangen habe.“<sup>2354</sup> Die Kritik des Vatikanreferenten suchte Pater Gehrmann „mit der grundsätzlichen Einstellung des Vatikans zu entschuldigen.“<sup>2355</sup> Legationsrat Haidlen berührte anschließend den vom Nuntius geäußerten Wunsch, einen Vertreter der Nuntiatur in den Warthegau zu entsenden, und fragte, ob die Bestellung eines Administrators für die polnischen Katholiken nicht auch ohne eine solche Reise erfolgen könne. Zwar habe das Auswärtige Amt die Absicht, den Reichsstatthalter nochmals um die Gewährung einer Einreisegenehmigung zu ersuchen, doch sei zweifelhaft, ob diese gewährt werde. Persönlich vermochte der Vatikanreferent nicht einzusehen, warum die Reise unbedingt erforderlich sei, schließlich habe die Ernennung Joseph Paechs beweisen, daß die Bestellung eines nationalen Kirchenvorstands auch ohne einen vorherigen persönlichen Besuch eines Nuntiaturvertreters erfolgen könne. Zögernd begründete Pater Gehrmann den Einreisewunsch mit der Stimmung

<sup>2352</sup> Vgl. AES, 7728/41, Kardinal Maglione an Nuntius Orsenigo vom 15. Oktober 1941, abgedruckt in: ADSS, III, 1, Nr. 319, 484-486.

<sup>2353</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240109, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 756, vom 11. November 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 581.

<sup>2354</sup> PAAA, R 29816, 240387f., Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 2267.2272, vom 20. November 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 583f.

<sup>2355</sup> Ebenda.

der polnischen Katholiken, die auf die Kurie schlecht zu sprechen seien und schon lange die Entsendung eines vatikanischen Sondergesandten erwarten. Nuntius Orsenigo habe von einer solchen Maßnahme bislang immer abgeraten. Deshalb sei es von besonderer Wichtigkeit, einen Vertreter der Berliner Nuntiatur nach Posen zu schicken und der polnischen Bevölkerung auf diese Weise zu zeigen, daß sie vom Vatikan nicht vergessen sei. Gelingt dies nicht, so sei unter dem Einfluß der sehr rührigen Sekte der Maraviten,<sup>2356</sup> ein Abfall eines Teils der polnischen Katholiken von Rom zu befürchten. Hingegen sei es nicht zwingend erforderlich, „daß zum Vorstand der polnischen katholischen Kirche ein polnischer Geistlicher bestellt werde. Es würde auch genügen, wenn ein deutscher, mit den polnischen Verhältnissen vertrauter und der polnischen Sprache mächtiger Geistlicher zum Apostolischen Administrator der polnischen Kirche bestellt werde.“<sup>2357</sup>

Im Dezember 1941 beantwortete das Auswärtige Amt den Protest des Nuntius gegen die Unterdrückung der kirchlichen Hierarchie im Warthegau. Die Note der Reichsregierung bemerkte zu der inzwischen erfolgten Bestellung eines Apostolischen Administrators für die deutschen Katholiken: „Als Vorstand dieser Organisation ist der Domherr Dr. Paech vom Reichsstatthalter anerkannt worden, der nach einer Mitteilung des Reichsstatthalters als Apostolischer Administrator für die deutschen Katholiken im Reichsgau Wartheland vom Heiligen Stuhl bestellt worden ist.“<sup>2358</sup> Im März 1942 trat Pater Breiting die Nachfolge Joseph Paechs als Apostolischer Administrator für die deutschen Katholiken im Warthegau an. Weihbischof Walenty Dymek ernannte der Vatikan im folgenden Monat zum Apostolischen Administrator der polnischen Katholiken im Warthegau.<sup>2359</sup>

### 3.17.3 Die Bewertung der Ernennung Apostolischer Administratoren im Warthegau und im Generalgouvernement

In den besetzten polnischen Bistümern bestand für den Vatikan nicht die Hoffnung, eine rasche und problemlose Wiederbesetzung vakanter Bischofsstühle realisieren zu können. Das vergebliche Ringen um die Rückkehr der geflüchteten polnischen Bischöfe und der „Fall Kulm“ deuteten gleich zu Beginn des zweiten Weltkriegs an, daß dem Vatikan in Polen schwere Zeiten bevorstanden. Entsprechend vorsichtig und behutsam versuchte die Kurie zu agieren. Möglicherweise mit Rücksicht auf die Londoner Exilregierung vermied der Vatikan dauerhafte Nachfolgeregelungen und begnügte sich mit Provisorien. Gegenüber der Ernennung eines regulären Bischofs oder Erzbischofs bot die Bestellung Apostolischer Administratoren der Kurie erhebliche Vorteile. Die Bistumsverweser konnten

<sup>2356</sup> Die Maraviten lösten sich als Splittergruppe des polnischen Katholizismus von Rom, nachdem der Heilige Stuhl sie 1904 als Sekte deklariert und verboten hatte.

<sup>2357</sup> PAAA, R 29816, 240387f., Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 2267.2272, vom 20. November 1941.

<sup>2358</sup> PAAA, R 29816, 240392f., undatiertes Entwurf der Verbalnote der Reichsregierung, Pol. III 2382, an die Apostolische Nuntiatur vom Dezember 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 584f.

<sup>2359</sup> Vgl. AES, 2993/42, Nuntius Orsenigo an Kardinal Maglione vom 11. April 1942, abgedruckt in: ADSS, III, 2, Nr. 373, 563.



schnell ernannt und wieder abberufen werden, wenn eine Veränderung der allgemeinen Situation dies erfordert hätte. Wollte der Heilige Stuhl nicht subtil durch seine Personalpolitik das Ende des polnischen Staates behaupten, so konnte er die besetzten Gebiete, anders als in Österreich, nicht als konkordatsfreien Raum betrachten. Bei jeder regulären Bischofsernennung wäre folglich das im polnischen Konkordat fixierte Erinnerungsrecht der polnischen Exilregierung tangiert worden. Ihre Beteiligung hätte den Widerspruch der neuen Machthaber hervorgerufen. Deren Position kannte der Vatikan zur Genüge aus dem Reich. Daher lag die Ernennung Apostolischer Administratoren nahe.

Wie im Altreich, in Österreich und ab 1940 im Protektorat war auch in Polen zunächst das Kirchenministerium die treibende Kraft, die vom Vatikan unter Berufung auf das allgemeine staatliche Hoheitsrecht eine generelle Voranfrage bei der Besetzung hoher kirchlicher Ämter verlangte. Rechtliche Bindungen und Begrenzungen, mochten sie in bestehenden oder auch nicht vorhandenen Konkordaten begründet sein, störten das Ministerium nicht: der totalitäre Herrschaftsanspruch des nationalsozialistischen Staates genügte ihm. An diesem zentralen Punkt der nationalsozialistischen Konkordatsauslegung wurden Staatspolizei und Parteikanzlei zu „natürlichen“ Verbündeten der Leipziger Straße, obgleich sie ansonsten gezielt eine weitgehende Entmachtung des Kirchenministeriums in kirchenpolitischen Fragen betrieben. Innerhalb des Kirchenministeriums selbst darf Joseph Roth als die treibende antikirchliche Kraft angesehen werden. Die auf ihn zurückgehenden Dokumente weisen einen deutlich kirchenfeindlicheren Grundtenor auf als die nach seinem Tod entstandenen Schriftstücke. Hatte der ehemalige Münchener Diözesanpriester noch eine offene Rechnung mit seinen früheren Dienstherrn zu begleichen? Die auf die Ablehnung Wilhelm Holtmanns folgenden zwei Jahre legen diese Vermutung durchaus nahe.

Im Winter 1937/38 war Joseph Roth als Ministerialdirigent und Leiter der katholischen Abteilung maßgeblich an der Ablehnung des Kavelaerer Pfarrers beteiligt, die er im Frühjahr 1938 argumentativ gegenüber dem Auswärtigen Amt zu vertreten hatte. Der Weigerung, die Ablehnungsmotive offen zu legen, begegnete die Kurie anschließend mit der Einsetzung Apostolischer Administratoren in Aachen und Innsbruck. Im „Fall Rusch“ traf der kirchliche Gegenschlag den Ministerialdirigenten noch unvorbereitet. Recht schnell erkannte er, daß die Reaktion der Kurie auf eine subtile Unterwanderung des staatlichen Erinnerungsrechts hinauslief. Deshalb forderte er wiederholt vom Auswärtigen Amt, gegen die vatikanische Ernennungspraxis zu protestieren, und formulierte selbst maßgeblich die weitreichende Forderung des Ministeriums, eine Konkordatsanfrage habe grundsätzlich immer zu erfolgen und sei, wenn nötig, so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat präsentiert wurde, gegen den keine staatlichen Bedenken bestehen. Die „Fälle Innsbruck und Memel“ zeigten dem ehemaligen Priester jedoch sehr schnell, daß diese Speerspitze, die er der kirchlichen Ernennungspolitik über das Auswärtige Amt entgegenzuhalten versuchte, relativ stumpf war und keine nachhaltige Wirkung erkennen ließ.

Ein wesentlicher Grund dafür war die mangelhafte „tätige Mitarbeit“ der Verantwortlichen in der Wilhelmstraße, die viel stärker als Joseph Roth den

konkordatsrechtlichen Vorgaben verbunden waren. Aus dem Blickwinkel des Ministerialdirigenten mußte es so scheinen, als blockiere und sabotiere das Auswärtige Amt gezielt die Konkordatspolitik des Kirchenministeriums, indem es den totalitären staatlichen Anspruch gegenüber der Kurie zu selten und zu schwach vertrat. Zugleich war Joseph Roth und mit ihm das gesamte Kirchenministerium zu schwach, um jenen Druck auf das Auswärtige Amt ausüben zu können, der in der Wilhelmstraße die gewünschten schärferen Proteste gegenüber der Kurie bewirkt hätte. Deshalb bemühte sich der Ministerialdirigent nach Kriegsausbruch in den polnischen Diözesen mittelbar über die kirchliche Abteilung im Amt des Generalgouverneurs beim Auswärtigen Amt die gewünschten Verhaltensänderungen anzustoßen. In dem vom nationalsozialistischen Geist und Herrschaftsanspruch durchdrungenen Amt des Generalgouverneurs konnte Joseph Roth zu Recht damit rechnen, entschiedene Verbündete und Kämpfer für sein Anliegen einer generellen Unterordnung der Kirche unter den Staat zu finden. Gerade in der Anfangsphase des zweiten Weltkriegs reagierte die Krakauer Dienststelle exakt in der vom Ministerialdirigenten gewünschten Weise.

Der neue Verbündete verstärkte nicht nur den Druck auf das Auswärtige Amt, sondern ließ sich auch widerspruchslos in den privaten Kleinkrieg des ehemaligen Priesters gegen die katholische Kirche einspannen. Das Verhalten des Innsbrucker Gauleiters Hofer hatte Joseph Roth gezeigt, daß der Staat die Ernennung eines Apostolischen Administrators zwar nicht verhindern aber doch durch eine strikte Nichtanerkennung weitgehend entwerten konnte. Die Wirksamkeit eines solchen Verfahrens stand außer Frage, was die prompten und anhaltenden Proteste des Nuntius im Auswärtigen Amt nur zu gut belegen. Für Joseph Roth lag es deshalb nahe, die Methode im Osten zu wiederholen, nachdem sie sich in Österreich so hervorragend bewährt hatte. Seine Aufforderung, die ernannten Administratoren Siedlce und Tarnow nicht anzuerkennen, weil die Kurie bei ihrer Bestellung das juristisch nicht gegebene staatliche Erinnerungsrecht nicht berücksichtigt hatte, war der konsequente Versuch des Ministerialdirigenten, seinem persönlichen Kirchenkampf eine zweite, extrem wirksame Speerspitze hinzuzufügen. Als schwerer Fehler erwies sich nachträglich die Einschaltung Martin Bormanns. Er unterstützte zwar zunächst die Position des Kirchenministeriums, doch sein persönliches Machtverständnis war zu totalitär, als daß er sich auf Dauer mit einer Beteiligung des Kirchenministeriums an der Ausgestaltung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik abfinden mochte.

Welch gefährlicher Gegner mit Martin Bormann die kirchenpolitische Bühne betreten hatte, erfuhren Kurie und Kirchenministerium in den polnischen Diözesen recht schnell. Letzteres wurde als politische Instanz vollkommen ins Abseits manövriert, während der Vatikan im Warthegau eine Politik am Rande eines diplomatischen Offenbarungseids verfolgte. Nur fünf Jahre intensiver nationalsozialistischer Kirchenpolitik im Warthegau genühten, die kirchliche Hierarchie und Infrastruktur weitgehend zu zerstören. Den verantwortlichen Kirchenführern im Warthegau selbst wie in Rom war sehr schnell klar, daß es nicht nur um ein paar neue antikirchliche Repressalien ging, sondern im nationalsozialistischen Mustergau jener Endkampf auf Leben und Tod geprobt

und vorexerziert wurde, der nach einem militärischen Endsieg dem ganzen nationalsozialistischen Machtbereich und nicht nur dem Reich bevorstand.

Ihm hatte der Heilige Stuhl, obwohl die Kirche in ihren Grundlagen angegriffen wurde, außer wirkungslosen diplomatischen Protesten und einem zögerlichen Spiel auf Zeit, nichts entgegenzusetzen. Verzweifelt versuchte der Vatikan zu retten, was noch zu retten war, akzeptierte die Aufspaltung der einen weltumfassenden katholischen Kirche in zwei separate provinzielle Nationalkirchen und die Auslöschung seiner hierarchischen Leitungsstruktur. Zwar blieben die ehemaligen Diözesanbischöfe formal im Amt, der Rechtsschein blieb also gewahrt, doch faktisch - und nur das zählte für die Nationalsozialisten - hatte der Heilige Stuhl reguläre Bischöfe durch Apostolische Vereinsvorsitzende substituiert. Reichsstatthalter Greiser war so entgegenkommend, die gewählten Administratoren „zu bestätigen“, obwohl die Kurie ihn vor der Ernennung nicht konsultiert hatte. Er ersparte dem Vatikan mit seiner „noblen Geste“ zunächst eine weitere empfindliche Demütigung, doch das hinderte Arthur Greiser später nicht daran, dem zweiten Apostolischen Administrator für die deutschen Katholiken im Warthegau, Hilarius Breitingner, mit der Einlieferung ins Konzentrationslager Dachau zu drohen, falls dessen Widerstand gegen seine Forderungen die Verhandlungen über die Satzungen der nationalen Kirchenvereine scheitern lassen sollte.<sup>2360</sup>

### 3.17.4 Die Beschränkung der Zuständigkeit des Nuntius auf das Altreich

Der anhaltende Druck des Kirchenministeriums, der kirchenpolitischen Abteilung im Amt des Generalgouverneurs und der sich immer stärker abzeichnende Einfluß der Parteikanzlei bewogen das Auswärtige Amt seinerseits stärker auf die Kurie einzuwirken. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, besprachen Vertreter der beteiligten deutschen Dienststellen am 23. Januar 1941 mögliche Optionen, auf die Ernennungspraxis des Vatikans angemessen zu reagieren. Für das Kirchenministerium nahm Joseph Roth an der Besprechung teil, auf der vermutlich der grundsätzliche Beschluß gefaßt wurde, dem Vatikan die deutschen Forderungen offiziell in Form einer Note zur Kenntnis zu bringen.<sup>2361</sup> In den folgenden Monaten wurden die deutschen Ansprüche intern abgestimmt. Martin Bormann forderte am 26. Februar 1941 nachdrücklich, daß die Konkordatsanfragen „nicht nur im Geltungsbereich des Reichskonkordats, sondern kraft [des] allgemeinen staatlichen Hoheitsrechts auch in den konkordatsfreien neuen Reichsgauen und [in den] nach Preußen und Bayern eingegliederten neuen Gebieten sowie im Protektorat Böhmen

<sup>2360</sup> Vgl. AES, 7104/42, den Bericht Nuntius Orsenigo an Kardinal Maglione vom 24. September 1942, abgedruckt in: ADSS, III, 2, Nr. 417, 644f.

<sup>2361</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 280, RMfdkA, II 4153, an das Auswärtige Amt vom 6. September 1941. Das wahrscheinlich auf Büchner oder Theegarten zurückgehende Schreiben äußert die Vermutung, daß die Note der Reichsregierung vom 29. August 1941 vermutlich auf die Besprechung vom 23. Januar 1941 zurückgeht und bittet um die Übersendung der vatikanischen Antwort, wenn diese eingeht.

und Mähren, im Generalgouvernement und in Lothringen, Elsaß und Luxemburg erforderlich“ sei.<sup>2362</sup>

Die folgenden Monate nutzte das Auswärtige Amt zu vorbereitenden Schritten. Zunächst wurde mit Nuntius Orsenigo die einheitliche Voranfrage bei der Besetzung eines mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten kirchlichen Amtes über das Auswärtige Amt abgesprochen.<sup>2363</sup> Anschließend warnte die Reichsregierung den Vatikan, außerhalb des Altreichs gelegene Bischofsstühle weiterhin ohne vorherige Verständigung mit ihr definitiv oder provisorisch dauerhaft zu besetzen. Die Forderung der Reichsregierung trug einen offiziellen Charakter, obwohl sie nur mündlich über die Vatikanbotschaft und den Berliner Nuntius an die Kurie herangetragen wurde.<sup>2364</sup>

In seinem Memorandum vom 24. Juli 1941 regte Unterstaatssekretär Woermann an, die deutschen Wünsche dem Vatikan in Form einer Verbalnote zu präsentieren. In der Note, deren Entwurf er der Parteikanzlei auf Wunsch vorab gerne zur Stellungnahme vorlegen wollte, sollten die deutschen Ansprüche jedoch nicht als Vorschläge, über die verhandelt werden könne, sondern als Forderungen der Reichsregierung formuliert werden. Der Leiter der politischen Abteilung hoffte so, eine nicht gewünschte Diskussion über die Gültigkeit der von der Reichsregierung als längst überholt betrachteten Konkordate und neue konkordatsähnliche Verhandlungen zu vermeiden.<sup>2365</sup> Auf der Basis eines bereits Anfang des Jahres entstandenen Entwurfs stimmte das Auswärtige Amt die endgültige Fassung der Note in den folgenden Wochen mit Joseph Roth,<sup>2366</sup> Außenminister von Ribbentrop und Martin Bormann ab. Staatssekretär von Weizsäcker übermittelte den von allen Beteiligten gebilligten Notentext am 25. August an Diego von Bergen und instruierte ihn, auf eine schriftliche Antwort hinzuwirken. In seinem zweiseitigen Begleitschreiben erläuterte der Staatssekretär ferner, daß „der

<sup>2362</sup> PAAA, R 29817, Aufzeichnung Unterstaatssekretär Ernst Woermanns vom 17. Juni 1942.

<sup>2363</sup> Dieter Albrecht wertete diese „verspätete Neuerung“ als Hinweis darauf, „daß man auf deutscher Seite zu einer Verschärfung des ganzen Problems entschlossen war.“ Vgl. *D. Albrecht*, Die politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 143. Die verschärfte Position der Reichsregierung wird m.E. nicht primär in der verspäteten Neuerung an sich, sondern in der gewählten Formulierung, die über den rechtlichen Rahmen der bestehenden Konkordate hinausgriff, deutlich. Für die Änderung des Verfahrensweges ist sicher auch das durchgängige Bemühen des Auswärtigen Amtes, die interne Bearbeitungszeit der Konkordatsanfragen zu verkürzen, verantwortlich. Zu den Einzelheiten der Änderung vgl. 3.18.2 Die Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof in Speyer: Der „Fall Wendel“.

<sup>2364</sup> Vgl. DGFP, D XIII, 211 sowie die Notiz Domenico Tardinis vom 26. Mai 1941, abgedruckt in ADSS, IV, Nr. 374, 514. Botschaftsrat Fritz von Menshausen hatte im Staatssekretariat mündlich der Kurie eine entsprechende Vorgehensweise nahegelegt um Komplikationen mit der Reichsregierung zu vermeiden.

<sup>2365</sup> Vgl. PAAA, R 29816, das Memorandum Ernst Woermanns vom 24. Juli 1941, abgedruckt in: DGFP, D XIII, Nr. 148, 210ff.

<sup>2366</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 296, Auswärtiges Amt, Pol. III 1831, an das RMfdkA vom 25. September 1941. In seinem Brief erklärte Richard Haidlen zur Entstehungsgeschichte der Note: „Eine Antwort des Vatikans auf die Verbalnote der Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 29. August betreffend die Einsetzung Apostolischer Administratoren usw., ist noch nicht eingegangen. Der Entwurf dieser Verbalnote, der schon Anfang d.Js. aufgestellt worden ist, ist damals von dem hiesigen Sachbearbeiter fernmündlich mit dem inzwischen verstorbenen Ministerialdirigenten Roth besprochen worden, der seine Zustimmung zu der Fassung insbesondere des Abs. 3 der Note erteilt hatte.“

Text im Benehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei festgelegt, vom Herrn Reichsaußenminister gebilligt und daher unabänderlich ist.“<sup>2367</sup>

In Vertretung des Botschafters übergab Fritz von Menshausen die Verbalnote am 29. August im Staatssekretariat. Er berichtete anschließend nach Berlin, Unterstaatssekretär Tardini habe bei der Entgegennahme der Note bemerkt, ihr Inhalt bedürfe eines eingehenden Studiums, weil die Note ein Novum enthalte, das einen Präzedenzfall schaffen würde, auf den sich andere Staaten berufen könnten.<sup>2368</sup> Am folgenden Tag händigte Staatssekretär von Weizsäcker Nuntius Orsenigo eine Abschrift der vom deutschen Geschäftsträger übergebenen Note aus, damit der Nuntius auch seinerseits in der Lage war, über den Gegenstand an die Kurie zu berichten. Nuntius Orsenigo, der die Note in Gegenwart des Staatssekretärs las, bemerkte, ihr Inhalt bewege sich in Bahnen, die ihm aus seinen früheren Gesprächen im Auswärtigen Amt bereits geläufig seien. Allerdings bedürfe die territoriale Anwendung der in der Note aufgestellten Prinzipien natürlich noch einer besonderen Prüfung.<sup>2369</sup>

Der Präzedenzfall, von dem Unterstaatssekretär Tardini sprach, war die konkordatsrechtlich nicht gedeckte Forderung nach einem uneingeschränkten Erinnerungsrecht. Die Reichsregierung begründete ihren Vorstoß mit der vatikanischen Ernennungspraxis, der Bedeutung, die allen höheren kirchlichen Ämtern zukomme, und sah ihren Anspruch, vor der Besetzung dieser Ämter gehört zu werden, „kraft ihres Hoheitsrechtes“ legitimiert. Vom Vatikan forderte die Reichsregierung deshalb die Ausdehnung der politischen Klausel auf die neuen Reichsgebiete und das Generalgouvernement. Sofern der Heilige Stuhl beabsichtige, Bistümer über eine angemessene Frist hinaus durch einen Kapitularkvikar oder einen Apostolischen Administrator verwalten zu lassen, sei das staatliche Erinnerungsrecht auch auf diese Ernennungen auszudehnen. Abschließend<sup>2370</sup> legte die Reichsregierung „im Interesse einer für das gesamte Hoheitsgebiet des Reichs einheitlichen Handhabung (...) Wert darauf (...), dass auch innerhalb des alten Reichsgebiets vor Einsetzung

<sup>2367</sup> BA, R 51.01./24011, 277f., hier 278, Staatssekretär von Weizsäcker, Pol. III 1642, an Botschafter von Bergen vom 25. August 1941.

<sup>2368</sup> Vgl. PAAA, R 29816, den Bericht Fritz von Menshausens zur Übergabe der Note vom 29. August 1941.

<sup>2369</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240036, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 566, vom 30. August 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 565.

<sup>2370</sup> Dem Einfluß Martin Bormanns schreibt Dieter Albrecht die Struktur der Note zu, deren Schwergewicht eindeutig auf den neuen Reichsgebieten liegt, während die schon lange akuten Differenzen um den „Fall Aachen“ „fast nur noch ergänzend im Interesse einer einheitlichen Behandlung“ behandelt werden. Vgl. *D. Albrecht*, Die politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 145. Sofern die Struktur der Note bereits auf die unmittelbar nach der Referentenbesprechung vom Januar 1941 entstandenen frühen Entwürfe zurückgeht, könnte neben dem Einfluß der Parteikanzlei auch die reguläre Besetzung aller Bistümer im Reichsgebiet für die Reihenfolge der Forderungen verantwortlich sein. Im Altreich waren, abgesehen vom „Fall Aachen“ mit dem sich die deutschen Ministerien einstweilen bis zum Tod Hermann Joseph Sträters abgefunden hatten, bis zum Tod der Erzbischöfe von Paderborn und Köln und dem überraschend eingeschobenen „Fall Wendel“ alle Bistümer regulär besetzt. Streiffälle und potentielle Konfliktpunkte gab es zu dieser Zeit nur außerhalb der Gültigkeit des Reichskonkordats. So könnte es auch unbeeinflußt von Martin Bormann für das Auswärtige Amt nahegelegen haben, die drängenden Probleme an den Beginn der Note zu stellen.

kirchlichen Würdenträgern der zuletzt gedachten Art (Apostolischer Administrator, Kapitelvikar und andere Bistumsverweser) in gleicher Weise eine vertrauliche Fühlungnahme mit der Reichsregierung stattfindet, um ihr Gelegenheit zur Geltendmachung etwa vorhandener Bedenken allgemein politischer Natur gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten zu geben.“<sup>2371</sup>

Im Vatikan trafen die weitreichenden Forderungen der Reichsregierung auf eine deutliche Ablehnung, die in der umfangreichen Antwortnote vom 18. Januar 1942 ihren Ausdruck fand.<sup>2372</sup> Die Kurie begann ihre Argumentation mit einem Hinweis auf den kurzen Briefwechsel, den Papst Pius XII. unmittelbar nach seiner Wahl mit dem Reichskanzler geführt hatte. Zwar hatten beide erklärt, an einer Verbesserung der Beziehungen von Staat und Kirche lebhaft interessiert zu sein, doch sei die gegenwärtige Situation vom gewünschten Zustand weit entfernt, weil die Rechte der Kirche in Deutschland und den von ihm besetzten Gebieten, besonders im Warthegau, fortwährend mißachtet würden.<sup>2373</sup> Obwohl der Vatikan die Einschätzung der Reichsregierung über die Bedeutung der höheren Kirchenämter teilte und auch das Interesse der Regierung an diesen Ernennungen würdigte, widersprach er der deutschen Argumentation, die ein generelles staatliches Mitwirkungsrecht aus der Bedeutung des kirchlichen Amtes und dem Interesse des Staates ableitete. Aus der göttlichen Verfassung der Kirche und den ihr zugewiesenen übernatürlichen Zielen ergebe sich ferner, daß die Kirche eine vollkommene und in ihrem Bereich höchste juristische Gesellschaft sei, der ein eigener und ausschließlicher Wirkungskreis zukomme, innerhalb dessen sie in völliger Unabhängigkeit agiere. Das kirchliche Recht, in völliger Unabhängigkeit von der Staatsgewalt für die Leitung der kirchlichen Sprengel Sorge zu tragen, werde, so führte die vatikanische Note weiter aus, durch die Tatsache bestätigt, daß Länder wie Brasilien, Chile oder Irland zwar diplomatische Beziehungen zum Vatikan unterhielten, auf die Besetzung ihrer Diözesen jedoch weder einwirkten noch im Vorfeld der Besetzung eine entsprechende Mitteilung erhielten.

Weil der Staat im innerkirchlichen Bereich nicht jene Souveränität besitzt, die ihm in seiner eigenen Sphäre zweifellos zusteht, sind alle den Staaten innerhalb der Konkordate gewährten besonderen Vorrechte bei der Ernennung kirchlicher Amtsträger keine angeborene Rechte der staatlichen Obrigkeit, sondern Privilegien, die der Heilige Stuhl dem Staat gewährt. Sie gewährt der Vatikan innerhalb klar umrissener Grenzen gerade kraft seiner obersten Autorität im kirchlichen Bereich. Entsprechend dieses grundlegenden Sachverhalts sind auch die politischen Klauseln der

<sup>2371</sup> PAAA, R 29816, bzw. AES, 7305/41, Note der Reichsregierung an den Heiligen Stuhl vom 29. August 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 113-115 und ADSS, III, 1, Nr. 296, 435f.

<sup>2372</sup> Vgl. PAAA, R 29817, die Verbalnote des Päpstlichen Staatssekretariats an die Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 18. Januar 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 116-130 und ADSS, III, 2, Nr. 347, 517-524.

<sup>2373</sup> Die vom Vatikan an dieser Stelle angeführten Kirchenkampfmaßnahmen verdeutlichen das belastete Verhältnis. Inhaltlich-thematisch weisen sie jedoch keine Bezugspunkte zum staatlichen Erinnerungsrecht auf. Vgl. ebenda.

deutschen Konkordate Ausdruck eines konkordatären Zugeständnisses der Kurie, das sich stets auf die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge und Prälaten nullius beschränkt, während die Bestellung Apostolischer Administratoren und die Wahl der Kapitularvikare nicht von ihnen berührt wird. Der Ernennung Apostolischer Administratoren und anderer Prälaten, die vorübergehend zur Leitung eines Bistums berufen werden, schenkte die Kurie ihre besondere Aufmerksamkeit, da der Heilige Stuhl „sich bei der Besetzung von Ämtern, die ihrer Natur nach außerordentlicher und vorübergehender Art sind, völlige Freiheit vorbehalten“ wolle. „Wenn sich die Dauer solcher Ämter bisweilen länger hinzieht, ist dies einzig der Tatsache besonderer Umstände zuzuschreiben, die vom Willen des Heiligen Stuhls durchaus unabhängig sind und für die er gewiß in keiner Weise verantwortlich gemacht werden kann.“<sup>2374</sup> Die von der Reichsregierung geforderte Ausdehnung des staatlichen Erinnerungsrechts auf die Ernennung Apostolischer Administratoren oder anderer Bistumsverweser lehnte die Kurie deshalb ebenso strikt ab wie die Forderung, das kirchliche Leben eines besetzten oder angegliederten Landes neu zu regeln, bevor die Feindseligkeiten beendet wurden und die territoriale Neuregelung in Friedensverträgen oder von internationalen Organisationen formell anerkannt ist. Diese Gepflogenheit habe bereits während und nach dem letzten Weltkrieg die Politik der Kurie in der Frage der elsäß-lothringischen Bistümer Metz und Straßburg und besonders gegenüber den Wünschen der polnischen Regierung hinsichtlich des Bistums Wilna bestimmt.<sup>2375</sup>

Nach dem Eingang der vatikanischen Note stellte das Auswärtige Amt mit dem Einverständnis des Reichsaußenministers dem Kirchenministerium, der Parteikanzlei, dem Reichsprotector, dem Generalgouverneur und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD als den hauptsächlich beteiligten inneren Stellen eine Aussprache über die Antwort der Reichsregierung auf die vatikanische Note in Aussicht, die jedoch in den folgenden Monaten nicht realisiert wurde, so daß die unmittelbare offizielle Beantwortung der vatikanischen Note zunächst hinausgezögert wurde und schließlich ganz unterblieb.<sup>2376</sup> Als mögliche Reaktion der Reichsregierung auf die „völlig negative Haltung des Vatikan“, erwog Legationsrat Haidlen, die ohne Zustimmung der Regierung ernannten kirchlichen Würdenträger in ihrer Amtsführung zu behindern: „Die Weigerung des Vatikan, sich über die Besetzung der Kirchenämter mit uns zu verständigen, wird dazu führen, daß wir die ohne unser Einverständnis eingesetzten Kirchenleute nicht anerkennen und an der Ausübung ihrer Ämter hindern werden. Hierauf könnte der Nuntius gelegentlich hingewiesen werden.“<sup>2377</sup> Auf eine Erwähnung der

<sup>2374</sup> PAAA, R 29817, von der Vatikanbotschaft erstellte Übersetzung der Verbalnote des Päpstlichen Staatssekretariats an die Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 18. Januar 1942, zitiert nach: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 129.

<sup>2375</sup> Vgl. PAAA, R 29817, die Verbalnote des Päpstlichen Staatssekretariats an die Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 18. Januar 1942.

<sup>2376</sup> Vgl. PAAA, R 29816, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 220, vom 11. Februar 1942 und R 29818, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker vom 17. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 227-229.

<sup>2377</sup> PAAA, R 29816, Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 220, vom 5. Februar 1942.

vatikanischen Note gegenüber Nuntius Orsenigo verzichteten dessen Gesprächspartner im Auswärtigen Amt zunächst jedoch, solange die interne Prüfung noch nicht abgeschlossen war.<sup>2378</sup>

Die in der vatikanischen Note erstmalig explizit ausgesprochene Unterscheidung zwischen den alten und neuen Reichsgebieten begünstigte jedoch die im Warthegau von Gauleiter Artur Greiser, mit Unterstützung Martin Bormanns betriebene Kirchenpolitik, die eine totale Verdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Leben vorsah und den Einfluß des Vatikans dadurch zu beschränken suchte, daß sie die Zuständigkeit des Nuntius für die dem Reich nach dem Abschluß des Reichskonkordats an- oder eingegliederten Gebiete mit dem Hinweis bestritt, die Kurie erkenne die Eingliederung des Warthegaus in das Deutsche Reich nicht an. Da das Auswärtige Amt gleichzeitig über eine Beeinflussung der Reichskanzlei bemüht war, Nuntius Orsenigo die diplomatische Zuständigkeit für den gesamten deutschen Herrschaftsbereich zu erhalten, um der Kurie auf diese Weise eine gewisse Anerkennung der während des Krieges vom Reich einseitig vollzogenen territorialen Erweiterung des Reichsgebietes abzurufen,<sup>2379</sup> strebten Martin Bormann und Gauleiter Greiser zur Durchsetzung ihrer weltanschaulichen Ziele eine verbindliche Entscheidung Hitlers an, die dieser im Mai/Juni 1942 zugunsten der von der Partei favorisierten Kirchen- und Vatikanpolitik fällte.<sup>2380</sup>

Das für die deutsch-vatikanischen Beziehungen folgenreichen Votum des Reichskanzlers kulminierte im Juni zu einem Führerentscheid, den Walter Hewel, der Vertreter des Reichsaußenministers im Führerhauptquartier, dem Auswärtigen Amt am 11. Juni 1942 übermittelte.<sup>2381</sup> Dem Außenminister berichtete der Gesandte, daß ihn der Führer am Vortag nochmals auf die Frage der diplomatischen Beziehungen des Reichs zum Vatikan und das Verhältnis zur katholischen Kirche angesprochen habe. Sinngemäß habe Adolf Hitler entschieden, daß er keine reichseinheitliche Zusammenfassung der Beziehungen zur katholischen Kirche wünsche. Offizielle Beziehungen zum Vatikan unterhalte Deutschland ausschließlich für das Altreich für das 1933 das Konkordat unterzeichnet worden sei. Letzteres betrachte der Führer weiterhin als offiziell bestehend, obwohl es auf beiden Seiten in vielen Fällen nicht mehr eingehalten werde. Mit seiner Erklärung, für die Dauer des Krieges keine politischen Gebietsveränderungen anerkennen zu können, habe sich

<sup>2378</sup> Vgl. PAAA, R 29816, den maschinengeschriebenen Vermerk auf der Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 220, vom 5. Februar 1942.

<sup>2379</sup> Vgl. PAAA, R 29816, das Schreiben Staatssekretär von Weizsäckers an Gauleiter Greiser vom 7. Januar 1942, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens zur Zuständigkeit des Nuntius für den Warthegau vom 20. Februar 1942 und IfZgM, Dok. NG-4590, das Schreiben des Chefs der Reichskanzlei Lammers an Außenminister von Ribbentrop vom 3. Mai 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 221-223.

<sup>2380</sup> Vgl. PAAA, R 29818, das Schreiben des Chefs der Reichskanzlei Lammers, Rk. 329 B g, an Außenminister von Ribbentrop vom 2. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 224f.

<sup>2381</sup> Vgl. PAAA, R 29818, die Abschrift der Mitteilung Walter Hewels an das Auswärtige Amt vom 11. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 225f. und *D. Albrecht*, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 128f.



der Vatikan automatisch außerhalb jeder offiziellen Verbindung mit den seit Kriegsbeginn angeschlossenen oder besetzten Gebieten gestellt. Der Führer wünsche aber, daß dasselbe Verhältnis auch in bezug auf das frühere Österreich und die übrigen vor September 1939 angeschlossenen Territorien hergestellt werde. Für diese Gebiete seien auf deutscher Seite die ordentlichen Vertreter des Reiches (Reichsprotector, Generalgouverneur, Reichskommissar und die Reichsstatthalter) und auf kirchlicher Seite die örtlichen Bevollmächtigten der Kirche (Kardinäle und Bischöfe), nicht aber der Vatikan zuständig. Zugleich bestätigte Adolf Hitler eine frühere Entscheidung, in der er die Zuständigkeit des Kirchenministeriums auf das Altreich beschränkt hatte. Hingegen sollten die Vertreter des Reiches in den an- und zurückgegliederten und besetzten Gebieten in Kirchenfragen vom Leiter der Parteikanzlei ausgerichtet werden.<sup>2382</sup>

Staatssekretär von Weizsäcker teilte die Entscheidung Hitlers während einer Besprechung am 22. Juni den anwesenden Vertretern des Innen- und Kirchenministeriums, der Chefs der Reichskanzlei, der Sicherheitspolizei und der besetzten Ostgebiete sowie des OKW mit.<sup>2383</sup> Ursprünglich hatte Ernst von Weizsäcker die Absicht, während dieser Konferenz auch die Art der Bekanntgabe des Führerentscheids an die Kurie zu erörtern und im Anschluß an die Besprechung mit der Parteikanzlei und dem Kirchenministerium die Formen festzulegen, in denen die gegenseitige Unterrichtung in grundsätzlichen Fragen zukünftig erfolgen solle.<sup>2384</sup> Dem Staatssekretär schwebte zunächst eine kurze Antwortnote vor, in der die Reichsregierung die Beschränkung des diplomatischen Verkehrs mit dem Nuntius auf das Altreich unter Vorbehalt einer Stellungnahme zu den sonstigen Ausführungen der Kurie mit deren Note vom 18. Januar 1942 begründete. Hinsichtlich der gegenüber dem Vatikan zu wählenden Sprachregelung regte Staatssekretär von Weizsäcker an, die Gültigkeit des Reichs- und der Länderkonkordate zwar nicht zu bestreiten, jedoch gegenüber der Kurie gleichzeitig zu betonen, daß sie in vielen Punkten als veraltet und nicht mehr anwendbar anzusehen seien.<sup>2385</sup> Dieser Plan, für den bereits ein Notenentwurf entstanden war, wurde jedoch bis zum 22. Juni zugunsten einer ausschließlich mündlichen Mitteilung wieder aufgegeben.<sup>2386</sup> Falls der Nuntius oder das vatikanische Staatssekretariat mit Fragen, die nicht das Altreich betreffen, an die Regierung herantreten, sei ihnen zu eröffnen, daß die Reichsregierung sich durch die Note der Kurie genötigt sehe, die Erörterungen der kirchenpolitischen Fragen auf das Altreich zu beschränken. Ebenso sei mit

<sup>2382</sup> Vgl. PAAA, R 29818, die Notiz des Gesandten Hewel vom 11. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 225f. und Die politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 128f.

<sup>2383</sup> Vgl. PAAA, R 29818, das Protokoll zur Besprechung vom 22. Juni 1942, 11.30 Uhr, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 229-232.

<sup>2384</sup> Da die Parteikanzlei keinen Vertreter zu dieser Besprechung entsandte, konnte diese Absicht nicht realisiert werden.

<sup>2385</sup> Vgl. PAAA, R 29818, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 392, vom 17. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 227ff.

<sup>2386</sup> Vgl. PAAA, R 29818, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns für Außenminister von Ribbentrop vom 17. Juni 1942 und den Entwurf der Antwortnote.

örtlichen Vertretern der katholischen Kirche zu verfahren, wenn diese in Verhandlungen mit den inneren Stellen als Mandatare des Vatikans auftreten sollten. Sollte von Vertretern der Kirche gegenüber dem Auswärtigen Amt oder inneren Dienststellen die Frage der Gültigkeit des Reichs- und der Länderkonkordate berührt werden, so sei ihnen in der Weise zu antworten, daß das Bestehen der Konkordate zwar nicht bestritten werde, jedoch der Hinweis notwendig sei, die Konkordate seien in vielen Punkten veraltet und daher nicht mehr anwendbar.<sup>2387</sup>

Nuntius Orsenigo erfuhr von der Beschränkung seines Zuständigkeitsbereichs am 25. Juni 1942 als er mit Staatssekretär von Weizsäcker neben einigen laufenden Angelegenheiten auch Fälle aus dem Generalgouvernement erörtern wollte. Gelassen und mit einer humorvollen Bemerkung über die hierdurch eingetretene Vereinfachung seiner Amtsgeschäfte reagierte der Nuntius auf die Neuerung. Staatssekretär von Weizsäcker führte die verhaltene Reaktion seines Gesprächspartners darauf zurück, daß der Nuntius durch die laufende Nichtbeantwortung seiner zahlreichen Anfragen bereits seit längerer Zeit an die Vergeblichkeit solcher Demarchen gewöhnt sei. Als der Nuntius die Frage ventilierte, ob er über diese Veränderung nach Rom berichten müsse, riet ihm Staatssekretär von Weizsäcker der Kurie zu berichten, weil nicht nur seine eigenen Demarchen zukünftig auf das Altreich zu beschränken seien. Die inneren Stellen seien bereits über die Neuregelung unterrichtet, deshalb halte er es für nützlicher, wenn auch die Kurie informiert sei. Welche Reaktion der Kurie er auf die Entscheidung der Reichsregierung erwartete, gab Nuntius Orsenigo nicht zu erkennen.<sup>2388</sup>

Die Kurie informierte Nuntius Orsenigo zwei Tage später über die Einschränkung seiner diplomatischen Einflußmöglichkeiten. In seinem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär betonte der Nuntius, Staatssekretär von Weizsäcker habe auf seine ausdrückliche Nachfrage bestätigt, daß die Beschränkung seines Zuständigkeitsbereichs sich auch auf die vor Kriegsbeginn angegliederten Gebiete Österreich, das Sudetenland und das Protektorat erstrecke.<sup>2389</sup> Ende Juli ergänzte Nuntius Orsenigo seinen Bericht aus dem Vormonat mit dem Hinweis, daß seither sämtliche Demarchen, die nicht das Altreich betrafen, von der Reichsregierung nicht entgegen genommen worden seien.<sup>2390</sup> Obwohl die Kurie nicht bereit war, die deutsche Auffassung anzuerkennen, hatte sie mit ihrer Politik nicht den geringsten Erfolg.<sup>2391</sup> Ihre Eingaben wurden konsequent zurückgewiesen, wenn sie außerhalb des Altreichs liegende Aspekte berührten. Die deutsche

<sup>2387</sup> Vgl. PAAA, R 29818, das Protokoll zur Besprechung vom 22. Juni 1942, 11.30 Uhr.

<sup>2388</sup> Vgl. PAAA, R 29818, 277391f., die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 414, vom 25. Juni 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 657f.

<sup>2389</sup> Vgl. AES, 5056/42, Rap. nr. 2043, (47840) Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 27. Juni 1942, abgedruckt in: ADSS, III, 2, Nr. 390, 596-598.

<sup>2390</sup> Vgl. AES, 6152/42, Rap. nr. 2100, (48446) Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 31. Juli 1942, abgedruckt in: ADSS, III, 2, Nr. 399, 615f.

<sup>2391</sup> Da das staatliche Erinnerungsrecht im Zusammenhang mit der Frage der Beschränkung der Zuständigkeit des Nuntius fortan nicht mehr berührt wurde, wird diese Entwicklungslinie der deutsch-vatikanischen Beziehungen hier nicht intensiv weiterverfolgt werden. Zu den Einzelheiten der späteren Entwicklung vgl. *D. Albrecht*, Die politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 166-170.

Weigerung, von diesen Demarchen überhaupt offiziell Kenntnis zu nehmen, bezog sich nicht nur auf die Eingaben Nuntius Orsenigos im Auswärtigen Amt,<sup>2392</sup> sondern auch auf die der deutschen Vatikanbotschaft am 9. Oktober 1942 übergebene Note des Staatssekretariats zur Lage im Warthegau und einen Brief Kardinal Magliones an Reichsaußenminister von Ribbentrop, den Nuntius Orsenigo am 15. März 1943 an Staatssekretär von Weizsäcker übergab. Die Note und der Brief des Kardinalstaatssekretärs wurden nach einigen Tagen zurückgegeben. Wegen ihres die neuen Reichsgebiete betreffenden Inhalts könnten sie nicht an die Adressaten weitergeleitet werden, lautete die offizielle Begründung.<sup>2393</sup>

### 3.17.5 Die Einschaltung der Parteikanzlei in den Informationsprozeß der Konkordatsanfragen

Im Vorfeld der deutschen Note vom 29. August 1941 war das gesteigerte Interesse Martin Bormanns an der Wiederbesetzung vakanter Bistümer deutlich geworden. Seinen gewachsenen Einfluß zu verteidigen und wenn möglich sogar gegenüber dem Kirchenministerium noch auszubauen, war in folgenden Monaten das erklärte Ziel des Leiters der Parteikanzlei. Martin Bormann bediente sich dazu auch des Chefs der Reichskanzlei, den er in seine Aktivitäten zur Entmachtung des Regierungsapparats zu Gunsten der Partei einzuspannen mußte. Heinrich Lammers berichtete dem Kirchenministerium am 14. September 1941, er sei von Martin Bormann auf den seit einiger Zeit zwischen dem Kirchenministerium und der Parteikanzlei geführten Schriftwechsell zur Frage der Einholung der staatlichen Unbedenklichkeitserklärung vor der Ernennung von Bischöfen und ähnlichen Würdenträgern aufmerksam gemacht worden. „Da die Besetzung der höheren Ämter der römisch-katholischen Kirche auch für die Arbeit der Partei von größter Bedeutung ist, hat der Leiter der Partei-Kanzlei den Wunsch, in allen Fällen, in denen die katholische Kirche die Namen von Kandidaten zur Einholung der staatlichen Unbedenklichkeitserklärung mitteilt, sofort unterrichtet zu werden. Ich darf Ihnen diese Bitte des Leiters der Partei-Kanzlei, dem ich Abschrift dieses Schreibens zugeleitet habe, übermitteln.“<sup>2394</sup>

Das Schreiben der Reichskanzlei wurde dem Kirchenminister durch Ministerialdirigent Stahn am 20. September vorgelegt. Er entschied, dem Wunsch der Parteikanzlei zu entsprechen und sie fortan wieder über die vom

<sup>2392</sup> Während einer Zusammenkunft mit Nuntius Orsenigo hatte Staatssekretär von Weizsäcker am 3. Oktober 1942 den langen Ausführungen des Nuntius zum Warthegau zwar aufmerksam zugehört und damit bereits den Führerbefehl vom 11. Juni 1942 ignoriert. Anschließend erklärte er dem Nuntius er könne diese Informationen nur als privater Natur werten und offiziell gegenüber höheren Stellen kaum verwenden. Der Nuntius betrachtete das entgegenkommende Verhalten Ernst von Weizsäckers jedoch bereits als einen Erfolg für die kirchliche Diplomatie. Vgl. AES, 8442/42, Rap. nr. 2224, (49716) Nuntius Orsenigo an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 23. Oktober 1942, abgedruckt in: ADSS, III, 2, Nr. 432, 661-663.

<sup>2393</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Die politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, 168f.

<sup>2394</sup> BA, R 51.01./24011, 284, Chef der Reichskanzlei, Rk. 13477 B, an das RMfDKA vom 14. September 1941.

Vatikan notifizierte Kandidatennamen zu unterrichten. Die Reichskanzlei sollte von dieser Entscheidung des Ministers ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.<sup>2395</sup> Deshalb teilte das Kirchenministerium Heinrich Lammers am 3. Oktober mit, die Parteikanzlei werde zukünftig über die vom Vatikan benannten Kandidaten unterrichtet. Die leider viel zu kurze Einspruchsfrist erfordere jedoch, daß der Leiter der Parteikanzlei bestehende Bedenken dem Kirchenministerium spätestens zehn Tage nach dem Eingang der Anfrage mitteilen müsse.

Von der bereits in der Vergangenheit gebräuchlichen Übung, die Parteikanzlei an der Bearbeitung der Anfragen zu beteiligen, sei nur deshalb wieder Abstand genommen worden, weil der Leiter der Parteikanzlei selbst den Kirchenminister in seinem Schreiben vom 17. Oktober 1938 gebeten hatte, von der Anforderung politischer Gutachten über katholische Geistliche und sonstige Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens abzusehen. Seinerzeit habe die Parteileitung erklärt, daß sich „die Partei aus den eigenen Angelegenheiten der christlichen Kirchen fernhalte, [weil] die Aufgaben der christlichen Kirchen auf dem Gebiet der Seelsorge lägen und die Vertreter der Kirche sich jeglicher politischer Betätigung zu enthalten hätten“.<sup>2396</sup> Deshalb vertrage sich die Abgabe politischer Beurteilungen durch die Partei über Geistliche usw. nicht mit der zuvor beschriebenen klaren Trennung von Kirchen- und Parteiaufgaben. Ohne den zwischenzeitlichen Sinneswandel der Parteileitung zu kommentieren, bemerkte das Kirchenministerium abschließend, die Partei-Kanzlei sei an den jetzt schwebenden Erörterungen über die Frage der Einholung der staatlichen Unbedenklichkeitserklärung vor der Ernennung vom Bischöfen und ähnlichen katholischen Würdenträgern der römisch-katholischen Kirche von Anfang an beteiligt worden.<sup>2397</sup>

### 3.17.6 Die Bewertung der eingeschränkten Zuständigkeit Nuntius Orsenigos und des erweiterten Einfluß der Parteikanzlei

Mit seiner Zurückweisung der deutschen Forderung nach einer Ausdehnung des staatlichen Erinnerungsrechts auf die neuen Reichsgebiete und die Ernennung Apostolischer Administratoren hatte der Heilige Stuhl seine Rechtsposition erfolgreich verteidigt. Die Reichsregierung verzichtete fortan auf weitere diplomatische Vorstöße in dieser Frage und der Vatikan ging vordergründig betrachtet als Sieger aus dieser Auseinandersetzung hervor. Im Reich wurden im unmittelbaren Anschluß an die Übergabe der vatikanischen Antwortnote vom 18. Januar 1942 die Nachfolgeregelungen in Köln, Bamberg und Aachen streng nach den Bestimmungen der bestehenden Konkordate realisiert. Selbst die zwanzigtägige Einspruchsfrist, in den Vorkriegsjahren ein permanenter Konfliktpunkt zwischen Kirche und Staat,

<sup>2395</sup> Vgl. BA, R 51.01./24011, 285, den Vermerk Ministerialdirigent Stahns, II 4456/41, vom 20. September 1941.

<sup>2396</sup> BA, R 51.01./24011, 286r, RMfdkA, II 4456, an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 3. Oktober 1941. Dem Leiter der Parteikanzlei übersandte das Kirchenministerium am gleichen Tag eine Abschrift dieses Schreibens.

<sup>2397</sup> BA, R 51.01./24011, 286r, RMfdkA, II 4456, an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 3. Oktober 1941.

wurde von der Regierung trotz der angespannten Kriegslage im wesentlichen eingehalten.

Trotz dieser faktischen Anerkennung des kirchlichen Rechtsanspruchs hatte die Kurie keine Veranlassung, sich als Sieger dieser diplomatischen Auseinandersetzung zu fühlen, denn der Sieg, den sie errungen hatte, war ein Phyrussieg; dem Erfolg auf der Ebene des staatlichen Erinnerungsrechts im Altreich stand der Führerentscheid vom 10. Juni 1942 gegenüber. Er hatte für alle Beteiligten weitreichende Konsequenzen. Dem Vatikan entzog er die diplomatischen Einflußmöglichkeiten für weite Teile Europas, da die Reichsregierung unmittelbar nach der Besetzung die Nuntiaturbezirke von Wien, Prag, Warschau, Brüssel und Den Haag aufgehoben hatte und das österreichische, polnische und tschechoslowakische Konkordat als erloschen betrachtete. Hätte nicht Staatssekretär von Weizsäcker aus persönlichen Motiven immer wieder gegen den Führerbefehl verstoßen, die Sprachlosigkeit des Heiligen Stuhls wäre vollkommen gewesen. Das Staatssekretariat verzusgabte sich mit der Erarbeitung von Schriftstücken, die offiziell längst unzustellbar geworden waren. Eine nachhaltige Beeinflussung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik war auf diesem Weg nicht zu erreichen. Weil der Vatikan gleichzeitig das Risiko eines massiven öffentlichen Protests scheute, blieb besonders in den betroffenen Gebieten der Eindruck vorherrschend, die Kurie interessiere sich nicht für die Not der bedrängten Diözesen und sympathisiere einseitig mit Deutschland.

Als Verlierer des internen Machtkampfs im Reich mußten sich das Außen- und das Kirchenministerium fühlen, deren Kompetenz und Einflußmöglichkeit auf das Altreich beschränkt wurde, während Martin Bormann und die Reichsstatthalter in den besetzten und angegliederten Gebieten, also allen voran Reichsstatthalter Greiser im Warthegau, als Sieger aus der internen Auseinandersetzung hervorgingen. Ihre Machtfülle und ihr persönlicher Gestaltungsspielraum wurden durch die Absonderung der ihnen unterstellten Gebiete von der Kirchenpolitik im Reich und der dem Vatikan vorenthaltenen Einflußmöglichkeit erheblich erweitert. Die Ablehnung der eigenen Forderung nach einer Ausdehnung des politischen Erinnerungsrechts auf die neuen Reichsgebiete und die Bestellung Apostolischer Administratoren durch den Vatikan war nicht mehr als ein Schönheitsfehler, den man leicht ignorieren konnte, solange Rom öffentlich schwieg und die eigene Herrschaft militärisch gefestigt war.

### 3.18 Die Speyerer Bischofsernennung 1941: Der „Fall Wendel“

Nach zwei vakanzlosen Jahren wurde die Problematik des staatlichen Erinnerungsrechts mit den „Fällen Wendel, Jaeger und Frings“ 1941/42 im Geltungsbereich des Reichskonkordats wieder aufgeworfen. Der „Fall Wendel“ hat im Vergleich zu den beiden anderen Anwendungsfällen dieses Zeitraums drei Besonderheiten: Seine rechtliche Grundlage bildet nicht wie in Paderborn und Köln das preußische, sondern das bayerische Konkordat. Der „Fall Wendel“ war zudem die Bestellung eines Koadjutorbischofs für den noch lebenden Speyerer Diözesanbischof Sebastian und wurde von den beteiligten deutschen und vatikanischen Stellen mit einer im Vergleich zu den „Fällen Jaeger und Frings“ bemerkenswerten Schnelligkeit abgewickelt. Die benannten Unterschiede zu den Ernennungen in Paderborn und Köln und vor allem die Tatsache, daß der „Fall Wendel“ bereits im wesentlichen abgeschlossen war, bevor das Paderborner Metropolitankapitel am 29. Mai 1941 Lorenz Jaeger zum neuen Erzbischof wählte, lassen es ratsam erscheinen, den „Fall Wendel“ vor dem „Fall Jaeger“ zu behandeln, obwohl für die Reichsregierung mit dem Tod Erzbischof Kleins am 26. Januar 1941 ein „Fall Paderborn“ bereits erkennbar wurde, lange bevor Nuntius Orsenigo im „Fall Wendel“ an Reichsstatthalter Franz von Epp herangetreten war. Die im „Fall Wendel“ erhaltenen staatlichen Quellen gestatten eine weitgehend lückenlose Rekonstruktion der Ernennung ab März 1941.<sup>2398</sup> Eine aktive Mitwirkung des amtierenden Speyerer Bischofs Sebastian an der Regelung seiner Nachfolge fand im „Fall Wendel“ nicht statt. Die Akten des Diözesanarchivs Speyer haben daher für die Ernennung nur eine sekundäre Bedeutung. Sie wurden im Rahmen der primär biographisch ausgerichteten Veröffentlichungen von Georg Schwaiger und Manfred Heim ausgewertet und in Auszügen publiziert.<sup>2399</sup>

#### 3.18.1 Joseph Wendel - Leben und Wirken

Im saarpfälzischen Blieskastel wurde Joseph Wendel am 27. Mai 1901 als zweiter von insgesamt drei Söhnen geboren.<sup>2400</sup> Die Kindheit verlebte er im Haus seiner Eltern Georg und Katharina Wendel, geborene Dompropst, in Blieskastel, wo er zunächst die Volks- und anschließend die Lateinschule besuchte. Nachdem diese 1916 aufgehoben wurde, trat Joseph Wendel in

<sup>2398</sup> Die Rekonstruktion des Falls stützt sich im wesentlichen auf die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München erhaltenen Akten aus dem Büro des Reichsstatthalters, die Akten des Kirchenministeriums und die Überlieferung des Auswärtigen Amts zum „Fall Wendel“. Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630 Bischöflicher Stuhl Speyer, BA, 51.01./21798 Speyer und PAAA, R 29815.

<sup>2399</sup> Vgl. G. Schwaiger, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), in: Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21, hg. von H. Ammerich, 277-306, M. Heim, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917-1943), in: Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21, hg. von H. Ammerich, 257-275 und G. Schwaiger, M. Heim, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, München 1992.

<sup>2400</sup> Vgl. G. Schwaiger, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), in: Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21, 277.

das bischöfliche Konvikt in Speyer ein und besuchte das humanistische Gymnasium der Stadt.<sup>2401</sup> An ihm legte er 1921 als einer der besten Schüler seines Jahrgangs die Reifeprüfung ab. Bischof Ludwig Sebastian schlug den jungen Abiturienten möglicherweise auf Empfehlung des Konviktdirektors Dr. Richard Schäfer zum Studium an der Gregoriana in Rom vor. Joseph Wendel, der 1921 nach Rom übersiedelte und im Collegium Germanicum wohnte, durfte der alten Ausbildungstradition folgend in den nächsten sieben Jahren keinen Heimaturlaub antreten. Während seines Studienaufenthalts in Rom, den er 1924 mit dem philosophischen und 1928 mit dem theologischen Doktorgrad abschloß, erlebte er 1922 Benito Mussolinis „Marsch auf Rom“, den Pontifikatswechsel von Benedikt XV. zu Pius XI. und 1925 das heilige Jahr.<sup>2402</sup> Nachdem er am 30. Oktober 1927 in Rom zum Priester geweiht worden war, trat er nach dem endgültigen Abschluß seiner Studien in der Pfarrei St. Martin in Kaiserslautern seine erste Kaplansstelle an.<sup>2403</sup> In der konfessionell gemischten Pfarrei kam der Neupriester intensiv mit den sozialen Problemen der Industriearbeiterschaft in Berührung und wurde durch den zweiten Kaplan der Gemeinde, den ein Jahr älteren Karl Eisner, an die Arbeit der Caritas und die Spiritualität der „Schönstatt-Bewegung“ herangeführt.<sup>2404</sup> Die marianisch geprägte Frömmigkeit der Schönstatt-Bewegung intendiert die Verbreitung, Verteidigung und Verinnerlichung des katholischen Glaubens. Ihre Elemente klingen ab 1929 immer wieder in den Predigten und Hirtenbriefen Joseph Wendels an.<sup>2405</sup>

Bischof Sebastian betraute den wegen seiner organisatorischen Fähigkeiten geschätzten Kaplan bereits am 2. September 1929 mit der neuen Aufgabe des geistlichen Direktors des Bischöflichen Studentenwohnheims St. Joseph in Speyer. Das Mitte der zwanziger Jahre aus einer alten Zigarrenfabrik hervorgegangene Wohnheim war dem Speyerer Bischof ein besonderes Anliegen. Während seiner Leitung realisierte Joseph Wendel den dringend notwendigen Erweiterungsbau, der im Oktober 1932 fertiggestellt werden konnte. Im September 1932 bestellte Bischof Sebastian Joseph Wendel, der neben seiner Leitungsfunktion im Studentenheim auch am Gymnasium Religionsunterricht erteilte, zusätzlich zum Direktor des Bischöflichen Lehrlingheims St. Philipp in Zell/Speyer.<sup>2406</sup> Erleichtert durch die direkte Nachbarschaft der Zentrale des Diözesan-Caritasverbandes zum Studentenwohnheim wurde Joseph Wendel besonders nach der nationalsozialistischen Machtübernahme immer häufiger zu Beratungen des Caritasverbandes hinzugezogen. Durch die zwischen ihm und Gauleiter Josef Bürckel bestehenden verwandtschaftlichen Verflechtungen konnte Joseph Wendel im nationalsozialistischen Kirchenkampf zeitweilig auf indirektem Weg

---

<sup>2401</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 280. Erwin Gatz gibt in seiner Biographie des Bischofs allerdings für den Eintritt ins Speyerer Konvikt das Jahr 1915 an. Vgl. E. Gatz, Joseph Wendel, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 803.

<sup>2402</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 281.

<sup>2403</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 282.

<sup>2404</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 283f.

<sup>2405</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 284.

<sup>2406</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 285.

entschärfend wirken.<sup>2407</sup> Es gelang Joseph Wendel durch seine geschickte Verwaltung, alle Diözesananstalten aus den 1937 vom Regime inszenierten Devisenschauprozessen herauszuhalten und die Mehrzahl der kirchlichen Heime dem Zugriff der Nationalsozialisten zu entziehen, oder wenn dies nicht möglich war, einen Aufschub der Beschlagnahmung zu erwirken.<sup>2408</sup> Zusätzlich zu den bisher wahrgenommenen Aufgaben übertrug Bischof Sebastian Joseph Wendel am 29. Januar 1938 das Amt des Direktors des Diözesan-Caritasverbandes Speyer.<sup>2409</sup>

Mit dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs wurden die grenznahen Pfarren des Bistums zum Frontgebiet. Ihre Bewohner wurden nach Mainfranken und Thüringen evakuiert und konnten erst im Sommer 1940 nach dem erfolgreichen Abschluß des Westfeldzugs in ihre Städte und Dörfer zurückkehren. Als Direktor des Caritasverbandes besuchte Joseph Wendel zweimal die Speyerer Diözesanen in den Evakuierungsgebieten und bereitete im Sommer 1940 ihre Rückkehr in die durch die Kriegshandlungen teilweise zerstörte Heimat vor.<sup>2410</sup> Die im besetzten Lothringen von Reichsstatthalter Josef Bürckel<sup>2411</sup> betriebene Kirchenpolitik verfolgte das Ziel, die Diözese Metz im Bistum Speyer aufgehen zu lassen. Nach der Ausweisung fast aller Domkapitulare und des amtierenden Metzener Bischofs, wurde Bischof Sebastian am 6. Dezember 1940 vom Gauleiter aufgefordert, die Diözese Metz von Speyer aus mitzuverwalten.<sup>2412</sup> Bischof Sebastian, der sich grundsätzlich bereiterklärte, Pontifikalhandlungen im Nachbarbistum zu übernehmen, wurde von Joseph Wendel in dieser Funktion unterstützt, nachdem der Vatikan ihn am 4. April 1941 zum Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge für das Bistum Speyer ernannt hatte. Mit Rücksicht auf Bischof Sebastian, der die Ernennung eines Koadjutors von Rom nicht erbeten hatte und nicht gewillt war, die Leitung seines Bistums vorzeitig aus den Händen zu legen, agierte Bischof Wendel bis zum Tod seines Vorgängers am 20. Mai 1943 sehr zurückhaltend.<sup>2413</sup> Erst nach seiner feierlichen Inthronisation vom 4. Juli 1943 übernahm Joseph Wendel die Leitung der Diözese, die im Herbst 1944 erneut zum Frontgebiet wurde.<sup>2414</sup>

Bischof Wendels Fürsorge galt in den letzten Jahren des Krieges besonders den vom Luftkrieg betroffenen Diözesanen. Beim Einzug ins bischöfliche Palais nahm er spontan eine ausgebombte, zehnköpfige Familie bei sich auf.

<sup>2407</sup> Anna Maria Bürckel, die Schwester des Gauleiters hatte 1909 Peter Wendel, den Onkel Joseph Wendels geheiratet. Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 286.

<sup>2408</sup> Vgl. E. Gatz, Joseph Wendel, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 804.

<sup>2409</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 286.

<sup>2410</sup> Vgl. M. Heim, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917-1943), in: Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21, 268 und G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 286.

<sup>2411</sup> Nach dem Abschluß der Kampfhandlungen im Westen übernahm Josef Bürckel am 2. August 1940 zunächst die Leitung der deutschen Zivilverwaltung in Lothringen. Im Zuge der territorialen Neuordnung des gesamten Gebietes wurde er am 11. März 1941 zum Reichsstatthalter des aus Lothringen und dem Saargebiet neugeschaffenen Gaus Westmark ernannt.

<sup>2412</sup> Vgl. M. Heim, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917-1943), in: Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21, 270f.

<sup>2413</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 289.

<sup>2414</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 290.



Nach dem Ende der Kämpfe bemühte er sich um die in völlig unzureichenden Massenlagern inhaftierten deutschen Kriegsgefangenen und Zivilisten, verhandelte erfolgreich mit der alliierten Militärverwaltung um Lebensmittelzuteilungen an Kinder und war bemüht, die Bevölkerung vor willkürlichen Maßnahmen der Besatzungsmächte zu schützen.<sup>2415</sup> Hatte in den ersten Nachkriegsjahren für Bischof Wendel noch die Linderung der unmittelbarsten Not der Bevölkerung im Vordergrund gestanden, verlagerte sich das Schwergewicht der Aufbauarbeit des Bischofs nach der Währungsreform auf Fragen der Wiederherstellung der durch Nationalsozialismus und Krieg zerstörten kirchlichen Struktur und Infrastruktur.<sup>2416</sup> Zusammen mit Bischof Albert Stohr von Mainz bestellte die deutsche Bischofskonferenz Joseph Wendel zu ihrem Jugendreferenten.<sup>2417</sup>

Obwohl Bischof Wendel nach eigenem Bekunden lieber in Speyer geblieben wäre, folgte er der von Papst Pius XII. am 9. August 1952 ausgesprochenen Ernennung zum Erzbischof von München und Freising.<sup>2418</sup> Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Peter Altmeier überreichte dem scheidenden Bischof am 26. Oktober 1952 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland.<sup>2419</sup> Mit seiner Inthronisation am 9. November 1952 in der Münchener Frauenkirche trat Erzbischof Joseph Wendel die Nachfolge des am 12. Juni des Jahres verstorbenen Kardinal Faulhabers an. Während der neue Münchener Metropolit, der von Pius XII. bereits am 12. Januar 1953 zum Kardinal erhoben wurde,<sup>2420</sup> vom Kirchenvolk ohne Vorbehalte empfangen und akzeptiert wurde, gestaltete sich sein Verhältnis zum Münchener Diözesanklerus schwieriger. Kardinal Wendel gelang es erst kurz vor seinem Tod, in seinem Verhältnis gerade auch zum Domkapitel aus dem Schatten seines Vorgängers hervorzutreten.<sup>2421</sup> In München setzte Erzbischof Wendel die von Kardinal Faulhaber begonnene Aufbauarbeit fort und gründete 1957 in Abstimmung mit der Freisinger Bischofskonferenz die Katholische Akademie in Bayern.<sup>2422</sup> Nach der Aufstellung der Bundeswehr wurde Kardinal Wendel am 4. Februar 1956 zu deren ersten katholischen Militärbischof ernannt. In Zusammenarbeit mit Militärgeneralvikar Georg Werthmann realisierte Joseph Wendel das im Vergleich zur Wehrmachtsseelsorge deutlich veränderte Konzept für den Neuaufbau der katholischen Militärseelsorge.<sup>2423</sup> Den Höhepunkt seines bischöflichen Wirkens in München bildete im Sommer 1960 der eucharistische Weltkongreß

<sup>2415</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 291.

<sup>2416</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 291-295.

<sup>2417</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, *M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 68.

<sup>2418</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, *M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 73.

<sup>2419</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, *M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 74.

<sup>2420</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, *M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 76.

<sup>2421</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 297.

<sup>2422</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, *M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 82f.

<sup>2423</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 299f.

in der Bischofsstadt.<sup>2424</sup> Kardinal Wendel überlebte den Kongreß nur um wenige Monate. Am 31. Dezember 1960 hielt er im Münchener Frauendom noch seine dreiviertelstündige Silvesterpredigt und verstarb wenig später im bischöflichen Palais an Herzversagen.<sup>2425</sup>

### 3.18.2 Die Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof in Speyer: Der „Fall Wendel“

Am 3. März 1941 unterbreitete Nuntius Orsenigo Reichsstatthalter Franz von Epp offiziell die Absicht des Papstes, den Rektor des Bischöflichen Studentenheims St. Joseph in Speyer, Joseph Wendel, zum Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge für den amtierenden Speyerer Bischof Ludwig Sebastian zu ernennen.<sup>2426</sup> Diese Information verknüpfte der Nuntius mit der obligatorischen Frage, ob gegen den genannten Kandidaten Erinnerungen politischer Natur bestehen und äußerte die Erwartung, daß er „innerhalb der vom Konkordat vorgesehenen Frist eine Antwort von Ew. Exzellenz erhalten werde“.<sup>2427</sup> Seiner Anfrage hatte der Nuntius wie üblich einen kurzen Lebenslauf des Kandidaten beigefügt. Der Reichsstatthalter, dem das Schreiben der Nuntiatur am 5. März 1941 vorlag,<sup>2428</sup> übermittelte diese Notifizierung und die mit ihr verbundene Anfrage zwei Tage später an das Kirchenministerium.<sup>2429</sup> In den folgenden Tagen setzte sich das Kirchenministerium über das Auswärtige Amt mit der Nuntiatur in Verbindung und verhandelte über die Behandlung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist, von der Ministerialdirigent Roth annahm, daß sie kriegsbedingt nicht eingehalten werden könne.<sup>2430</sup> Den Nuntius, um dessen Unterrichtung Joseph Roth das Auswärtige Amt ersucht hatte, informierte das Auswärtige Amt in seiner Verbalnote vom 17. März, daß die zwanzigtägige Einspruchsfrist

<sup>2424</sup> Vgl. G. Schwaiger, M. Heim, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 85-88.

<sup>2425</sup> Vgl. G. Schwaiger, M. Heim, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 89f.

<sup>2426</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 38.283, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 3. März 1941.

<sup>2427</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2428</sup> Das Schreiben der Nuntiatur trägt den Eingangsstempel des Reichsstatthalters in Bayern vom 5. März 1941. Vgl. ebenda.

<sup>2429</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, oder BA, 51.01./21798, 3, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 13/5.3., an das RMfdkA vom 7. März 1941. Der Reichsstatthalter bezog sich dabei ausdrücklich auf den Erlaß des Kirchenministers, G II Nr. 4582/35, vom 29. Januar 1936. Der Brief an das Kirchenministerium war bereits am 5. März aufgesetzt worden, wurde jedoch erst am 7. März abgeschickt.

<sup>2430</sup> Dem Auswärtigen Amt übermittelte das Kirchenministerium gleichzeitig eine Abschrift der Konkordatsanfrage des Nuntius. Vgl. BA, 51.01./21798, 4, RMfdkA, II 1276/41, an das Auswärtige Amt vom 14. März 1941. Joseph Roth nahm die Anfrage der Kurie zum Anlaß, dem Auswärtigen Amt eine Änderung des Anfrageverfahrens vorzuschlagen. Der vom Kirchenministerium favorisierte neue Modus sah vor, die Anfrage des Nuntius bei den zuständigen Reichsstatthaltern durch eine generelle Anfrage bei der Reichsregierung zu ersetzen. Vor ihr sollten anschließend die Reichsstatthalter informiert werden. Weil der Vorschlag des Kirchenministeriums weder eine grundsätzliche Änderung des bestehenden Verfahrens noch eine Beeinträchtigung der vatikanischen Rechte bedeutete, glaubte das Vatikanreferat, dem vorgeschlagenen Modus zustimmen zu können, und regte an, die Angelegenheit beim nächsten Besuch des Nuntius zur Sprache zu bringen. Vgl. PAAA, R 29815, 239772f., die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 529 I, vom 17. März 1941.

kriegsbedingt nicht eingehalten werden könne und versicherte: „Die Reichsregierung wird ihre Erklärung nach Möglichkeit beschleunigen und hält sich eine weitere Mitteilung in der Angelegenheit vor.“<sup>2431</sup> Ungeachtet der vom Nuntius signalisierten Bereitschaft, für die Dauer des Krieges neuerliche Überschreitungen der Einspruchsfrist durch die Reichsregierung stillschweigend zu tolerieren,<sup>2432</sup> forderte Richard Haidlen das Kirchenministerium in seinem Begleitbrief dennoch zu einer raschen Beantwortung der Konkordatsanfrage auf: „Ich bitte, mir Ihre Stellungnahme zu der Anfrage der Apostolischen Nuntiatur im Sinne des Artikels 14, Abs. 2, Schlußprotokoll des Reichskonkordates baldmöglichst zugehen zu lassen.“<sup>2433</sup>

Das Büro des Reichsstatthalters übermittelte am 10. März 1941 der bayerischen Staatskanzlei eine Abschrift des Nuntiaturschreibens über die beabsichtigte Ernennung. Ministerpräsident Siebert wurde im Anschreiben seinerseits um die Mitteilung eventuell bestehender Einwände gebeten und über die beim bayerischen Kultusministerium erbetene Überlassung vorliegender Akten zur Person des Kandidaten unterrichtet.<sup>2434</sup> Der Staatspolizeistelle Neustadt a.d. Weinstraße ließen die Mitarbeiter des Reichsstatthalters am gleichen Tag per Eilboten die Aufforderung zustellen, sich umgehend dazu zu äußern, ob der als Koadjutorbischof in Aussicht genommene Joseph Wendel politisch hervorgetreten sei und zu Beanstandungen Anlaß gegeben habe.<sup>2435</sup> Telefonisch wurde auch Ministerialrat Schneidawind vom bayerischen Kultusministerium über den Vorgang informiert, der eine fristgerechte Übermittlung der Stellungnahme seines eigenen Ministeriums in Aussicht stellte.<sup>2436</sup> Auch das Kirchenministerium initiierte in den folgenden Tagen durch zwei gleichlautende Schreiben an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie Reichsstatthalter Bürckel in Saarbrücken umfangreiche Recherchen. Die angeschriebenen Dienststellen wurden zunächst über die beabsichtigte Ernennung sowie den Lebenslauf des Kandidaten unterrichtet und anschließend gebeten, über eventuell bestehende Bedenken

<sup>2431</sup> BA, 51.01./21798, 11, Abschrift der Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Ang. II zu Pol. III 529, an die Apostolische Nuntiatur vom 17. März 1941.

<sup>2432</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, die Vormerkung vom 26. März 1941, die sich auf eine Erklärung des Ministerialdirigenten Roth vom RMfdkA beruft. Aus der Vormerkung geht nicht hervor, wann die Absprache mit der Nuntiatur erreicht wurde. Das Büro des Reichsstatthalters in Bayern erreichte diese auf den 24. März 1941 datierte Mitteilung des RMfdkA jedoch erst am 26. März. Zu diesem Zeitpunkt war die Äußerung des Reichsstatthalters bereits an das Kirchenministerium abgeschickt worden.

<sup>2433</sup> BA, 51.01./21798, 11, Auswärtiges Amt, Pol. III 529, an das RMfdkA vom 17. März 1941.

<sup>2434</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 13/5.3., an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 10. März 1941. Ursprünglich sah der Entwurf auch die Mitteilung vor, daß der Kirchenminister durch den Reichsstatthalter über die Angelegenheit verständigt worden sei. Dieser Passus der Vorlage wurde jedoch gestrichen. Das Original des Schreibens in: BHStAM, MA 107272.

<sup>2435</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 13/5.3., an die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt a.d. Weinstraße vom 10. März 1941.

<sup>2436</sup> Dies ergibt sich aus einer undatierten, handschriftlichen Notiz auf der Abschrift des Schreibens an das RMfdkA vom 7. März 1941. Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 13/5.3., an das RMfdkA vom 7. März 1941.

„staatspolizeilicher oder allgemein politischer Natur“ bis zum 21. März zu berichten.<sup>2437</sup>

Nachdem die Anfrage des Reichsstatthalters in Bayern am 12. März 1941 in der Staatskanzlei eingegangen war, wandte sich Ministerpräsident Siebert ebenfalls an das Kultusministerium und ersuchte es, ihn über den Kandidaten zu unterrichten, damit auch er die Anfrage des Reichsstatthalters beantworten könne.<sup>2438</sup> Innerhalb der Staatskanzlei ging man anschließend der Frage nach, warum der Nuntius seine Anfrage an den Reichsstatthalter in Bayern und nicht an den bayerischen Ministerpräsidenten gerichtet hatte. Möglicherweise gab Ministerpräsident Ludwig Siebert selbst den Auftrag zu dieser Recherche, da er sich deren Ergebnis am 14. März 1941 vorlegen ließ und es am 15. März persönlich gegenzeichnete.<sup>2439</sup> Die in Folge der Recherche entstandene Vormerkung zitierte zunächst den entscheidenden Passus aus Artikel 14 Abs. II Ziffer 2 des Reichskonkordats und bestätigte anschließend die korrekte Vorgehensweise der Nuntiaturs in diesem Fall. Kommentierend bemängelte die Vormerkung jedoch: „An sich ist es natürlich eine internationale Unmöglichkeit, daß ein diplomatischer Vertreter (...) unmittelbar mit einer Amtsstelle des Staates, bei dessen Oberhaupt er beglaubigt ist, in schriftlichen dienstlichen Verkehr tritt.“<sup>2440</sup> Die Verfasser der Vormerkung empfanden daher die Formulierung zur politischen Klausel im bayerischen Konkordat von 1924 wesentlich geglückter als die des Reichskonkordats. Abschließend rief die Vormerkung in Erinnerung, daß sich der Nuntius auch bei der Ernennung des Eichstätter Bischofs Rackl unmittelbar an den Reichsstatthalter in Bayern gewandt hatte.<sup>2441</sup>

Das Kirchenministerium reagierte auf die vom Nuntius im „Fall Wendel“ streng nach Artikel 14 des Reichskonkordats an den Reichsstatthalter in Bayern gerichtete Anfrage ebenfalls mit einer erneuten internen Diskussion des Verfahrenswegs. Die im Reichskonkordat und in den Länderkonkordaten fixierte Praxis hielt das Ministerium angesichts der zwischenzeitlich realisierten Abkehr von der föderalistischen Reichsstruktur für überholt, da die Länder durch die veränderte Reichsstruktur aufgehört hatten, staatsrechtlich eigenständige Persönlichkeiten zu sein. Dem Auswärtigen Amt schlug das Kirchenministerium daher am 14. März 1941 alternativ vor, der Nuntius möge zukünftige Anfragen nicht mehr unmittelbar an die Reichsstatthalter richten. Da die Reichsregierung von den akkreditierten Diplomaten generell erwarte, daß diese mit dem Auswärtigen Amt und nicht mit nachgeordneten Behörden unmittelbar verkehren, sollten die Voranfragen der Kurie vom Nuntius nur noch im Außenministerium eingereicht und von dort an die innerdeutschen Behörden weitergeleitet werden.<sup>2442</sup> Im Auswärtigen Amt unterstützte

<sup>2437</sup> Vgl. BA, 51.01./21798, 4-5, RMfdkA, II 1276/41, an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD und Reichsstatthalter Bürckel vom 14. März 1941.

<sup>2438</sup> Vgl. BHStAM, MA 107272, den Entwurf zu: Staatskanzlei, Nr. Mpr. 3013, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 12. März 1941.

<sup>2439</sup> Vgl. BHStAM, MA 107272, die Vormerkung zu Nr. Mpr. 3013 vom 14. März 1941.

<sup>2440</sup> Ebenda.

<sup>2441</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2442</sup> Vgl. BA, 51.01./21798, 4, RMfdkA, II 1276/41, an das Auswärtige Amt vom 14. März 1941. Inwieweit die Diskussion im Kirchenministerium durch die zeitgleich vom bayerischen

Legationsrat Haidlen die Anregung des Kirchenministeriums. Der Vatikanreferent erwartete in dieser Frage auch keinen Widerstand der Kurie, denn eine „grundsätzliche Änderung des bestehenden Verfahrens oder eine Beeinträchtigung der dem Vatikan zugesicherten Rechte“ werde mit dieser Änderung nicht verknüpft sein.<sup>2443</sup>

Staatssekretär Ernst von Weizsäcker konferierte im Auswärtigen Amt am 19. März mit Nuntius Orsenigo über die beabsichtigte Änderung. Der „Fall Wendel“ bildete dabei für den Staatssekretär den unmittelbaren Ausgangs- und Bezugspunkt für die gewünschte Änderung. Ihr wurde aber von der Reichsregierung durch die seinerzeit ebenfalls vakanten Erzbistümer Paderborn<sup>2444</sup> und Köln<sup>2445</sup> eine allgemeine Bedeutung beigemessen.<sup>2446</sup> Nuntius Orsenigo bemerkte zur Verteidigung des bislang von ihm praktizierten Verfahrens, daß es den Bestimmungen der Länder- und des Reichskonkordates entspreche. Persönlich hatte der Nuntius keine Bedenken, die von der Reichsregierung vorgeschlagene Änderung des Verfahrens zu akzeptierten. Zu ihrer Realisierung benötigte er allerdings die explizite Zustimmung des Vatikans. Dem Staatssekretär unterbreitete der Nuntius daher den Vorschlag, den „Fall Wendel“ noch auf dem bisher eingeschlagenen Weg abzuschließen. Er äußerte dabei die Hoffnung, daß es nur zu einer kurzen Überschreitung der staatlichen Einspruchsfrist kommen werde. Das neue Verfahren sollte im Anschluß an die Erledigung des Falls bei der Kurie angeregt werden, wobei der Nuntius die Einschätzung äußerte, daß im Fall der Zustimmung Roms eine schriftliche Fixierung der Verfahrensänderung erforderlich wäre.<sup>2447</sup> Dem Kirchenministerium übermittelte das Auswärtige Amt in den folgenden Tagen eine Abschrift der Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers.<sup>2448</sup>

Das bayerische Kultusministerium hatte die Staatspolizeistelle in Neustadt a.d. Weinstraße am 14. März 1941 ebenfalls um einen Bericht über den Kandidaten ersucht.<sup>2449</sup> Die Gestapodienststelle antwortete am 18. März mit zwei gleichlautenden Schnellbriefen, die zwei Tage später dem Reichsstatthalter in Bayern und dem bayerischen Kultusministerium

---

Ministerpräsidenten initiierte Überprüfung der Verfahrenspraxis ausgelöst oder beeinflusst wurde, konnte nicht ermittelt werden.

<sup>2443</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239772f., die Aufzeichnung Richard Haidlens, zu Pol. III 529 I., vom 17. März 1941.

<sup>2444</sup> Erzbischof Kaspar Klein war am 26. Januar 1941 verstorben.

<sup>2445</sup> Der Kölner Erzbischof Joseph Schulte verstarb am 10. März 1941. Als Vertreter der Reichsregierung hatte Staatssekretär Muhs vom Kirchenministerium an der Beisetzung teilgenommen. Während seiner Unterredung mit Staatssekretär von Weizsäcker dankte Nuntius Orsenigo der Reichsregierung für die dem verstorbenen Kardinal erwiesene Ehrungen. Vgl. PAAA, R 29815, 239754, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.-S. Nr. 191, vom 19. März 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 514.

<sup>2446</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239771, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.-S. Nr. 195, vom 19. März 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 515f.

<sup>2447</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2448</sup> Vgl. BA, 51.01./21798, 12, die Abschrift der Aufzeichnung St.-S. Nr. 195 vom 19. März 1941.

<sup>2449</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt a.d. Weinstraße, Nr. 2889/41 - II B -, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 18. März 1941.

vorlagen.<sup>2450</sup> In ihren Dossiers attestierte die Gestapo Joseph Wendel nach einer kurzen Abhandlung seiner wichtigsten biographischen Daten eine äußerst aktive Tätigkeit im Amt des Direktors des Diözesan-Caritasverbandes. Sie betonte, daß Joseph Wendel in parteipolitischer Hinsicht bislang nicht in Erscheinung getreten sei, jedoch mit „Fanatismus und Verschlagenheit (...) der katholischen Kirche bis zur letzten Konsequenz“ diene.<sup>2451</sup> Hervorgehoben wurde sein Verhältnis zum amtierenden Speyerer Bischof, das von Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung gekennzeichnet sei. Das Vertrauensverhältnis der beiden dokumentiere sich u.a. darin, daß Bischof Sebastian bei längeren Reisen, so auch nach Rom, von Joseph Wendel begleitet worden war.

Den Kandidaten, der sich selbst gegenüber eigenen Mitarbeitern kaum zum nationalsozialistischen Staat geäußert hatte und der auch ihnen gegenüber sehr zurückhaltend wirke, beschrieb die Gestapo deshalb als einen Priester, der auch im Umgang mit seinen Amtsbrüdern „sehr mißtrauisch und berechnend in allen Dingen“ sei. Seine Gesamthaltung entspreche der eines gerissenen Jesuiten.<sup>2452</sup> Die für die katholische Kirche in der Person Joseph Wendels begründeten Vorteile und die sich hieraus für den nationalsozialistischen Staat möglicherweise ergebenden Nachteile faßte die Gestapo im Schlußabschnitt ihrer Dossiers noch einmal resümierend zusammen: „Er ist einer der fähigsten Köpfe unter der jüngeren Geistlichkeit der Diözese Speyer und einer der brauchbarsten Männer der katholischen Aktion. Dr. Wendel scheut keine Arbeit und Mühe, um ein gestecktes Ziel zu erreichen. Sein bisheriges Verhalten hat zwar zur Ergreifung staatspolizeilicher Maßnahmen noch keine Veranlassung gegeben. Auf Grund seiner Gesamtpersönlichkeit ist jedoch von ihm eine vorbehaltlose reichsfreundliche bzw. reichstreue Einstellung nicht zu erwarten.“<sup>2453</sup>

Der ebenfalls vom bayerischen Kultusministerium zur Person Wendels befragte Gauleiter der Saarpfalz antwortete dem Ministerium am 18. März durch seinen Stellvertreter Leyser. Er hatte dem Ministerium bereits in den vorangegangenen Tagen telefonisch einen Zwischenbericht erstattet.<sup>2454</sup> In seinem Antwortschreiben führte Leyser zunächst aus, daß der Gauleitung besondere Gründe, die zu einem Einspruch gegen die Ernennung Joseph Wendels berechtigen würden, nicht bekannt seien. Er stellte jedoch unmittelbar anschließend fest: „Wendel gilt<sup>2455</sup> zwar als heimlicher und daher gefährlicherer Gegner des nationalsozialistischen Reiches. Daß die Schüler des Bischöfl. Knabenseminars im HJ-Dienst recht nachlässig sind, wird wohl mit Recht auf die innere Einstellung Wendels zurückgeführt; jedoch ist diesem

<sup>2450</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt a.d. Weinstraße, Nr. 2889/41 - II B -, an den Reichsstatthalter in Bayern und an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 18. März 1941.

<sup>2451</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2452</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2453</sup> Ebenda.

<sup>2454</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Stellvertretender Gauleiter Leyser für NSDAP, Gauleitung Saarpfalz, I/Kia 31/L/RK., an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 18. März 1941.

<sup>2455</sup> Im Original unterstrichen.

eine offene politische Gegnerschaft nicht nachzuweisen."<sup>2456</sup> Die Beurteilung des stellvertretenden Gauleiters schloß mit einer Überlegung, die das Verständnis der politischen Klausel durch die Gauleitung in bezeichnender Weise offenlegte: „Ob ein besonderer Koadjutorbischof vorgeschlagen werden kann, falls Wendel abgelehnt wird, ist füglich zu bezweifeln.“<sup>2457</sup> Dem Kirchenministerium übermittelte das Büro des Reichsstatthalters der Saarpfalz erst am folgenden Tag seine Stellungnahme. Sie bestand aus einer wortgetreuen Übernahme des Schreibens der Staatspolizeistelle Neustadt an das bayerische Kultusministerium.<sup>2458</sup>

Das bayerische Kultusministerium sandte noch am 20. März die bei ihm eingetroffenen Äußerungen der Gauleitung und der Gestapo Neustadt a.d. Weinstraße zusammen mit einer eigenen Stellungnahme im Original an das Büro des Reichsstatthalters weiter,<sup>2459</sup> während an die Staatskanzlei Abschriften der beiden fremden und des eigenen Gutachtens weitergegeben wurden.<sup>2460</sup> In der eigenen Stellungnahme wog das Ministerium die Chancen zu einer erfolgreichen Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts sorgfältig ab. Es stellte zunächst fest, daß die „innere politische Einstellung“ Joseph Wendels von den befragten Stellen zwar als nicht günstig bewertet werde, ihm aber andererseits auch keine offene Gegnerschaft nachgewiesen werden könne. Da sein Verhalten bisher auch keine staatspolizeilichen Maßnahmen nach sich gezogen habe, vertrat das Kultusministerium abschließend die Auffassung: „Bei dieser Sachlage dürfte sich für Erinnerungen nach Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 des Reichskonkordats keine genügende Handhabe bieten, zumal ein staatliches Vetorecht durch die genannte Konkordatsbestimmung nicht begründet wird (...) die Kurie wäre also lediglich verpflichtet, etwaige Erinnerungen nachzuprüfen und zu beurteilen.“<sup>2461</sup>

Dieser Einschätzung des Kultusministeriums schloß sich der bayerische Ministerpräsident Ludwig Siebert an. Er vertrat gegenüber Reichsstatthalter Franz von Epp noch am gleichen Tag ebenfalls die Ansicht, „daß zur Geltendmachung von Erinnerungen nach Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 des Reichskonkordats gegen die Ernennung des Priesters Josef [sic!] Wendel zum Koadjutor-Bischof in Speyer keine Handhabe besteht.“ Zur Beschleunigung des Verfahrens hatte Ministerpräsident Siebert seine

<sup>2456</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Stellvertretender Gauleiter Leyser für die NSDAP, Gauleitung Saarpfalz, I/Kia 31/L/RK., an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 18. März 1941.

<sup>2457</sup> Ebenda.

<sup>2458</sup> Vgl. BA, 51.01./21798, 6, der Reichskommissar für die Saarpfalz, 2 P-Pol. Tgb.Nr. 2889/41, an das RMfdkA vom 19. März 1941. Das Schreiben der Staatspolizeistelle Neustadt an das bayerische Kultusministerium wurde dem Kirchenministerium in den folgenden Tagen durch eine Abschrift aus dem Büro des Reichsstatthalters in Bayern ebenfalls bekannt. Vgl. BA, 51.01./21798, 10.

<sup>2459</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 13688, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 20. März 1941.

<sup>2460</sup> Vgl. BHStAM, MA 107272, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 13688, an die Bayerische Staatskanzlei vom 20. März 1941.

<sup>2461</sup> Ebenda.

Einschätzung durch einen Sonderboten dem Reichsstatthalter in Bayern überbringen lassen.<sup>2462</sup>

Reichsstatthalter Franz von Epp schickte seine abschließende Bewertung am 21. März 1941 nicht unmittelbar an den Nuntius, der den Fall an ihn herangetragen hatte, sondern an das Kirchenministerium.<sup>2463</sup> Seinem Schreiben fügte der Reichsstatthalter Abschriften der Gutachten der Staatspolizeistelle Neustadt a.d. Weinstraße und der Gauleitung der Saarpfalz bei. Er bat das Kirchenministerium im Falle einer Zustimmung seine Äußerung an die Nuntiatur weiterzuleiten. Zur Absicherung seiner eigenen Position verwies der Reichsstatthalter in seinem Schreiben auch darauf, daß die bayerische Staatskanzlei und das bayerische Kultusministerium seine Auffassung teilen.<sup>2464</sup> Der Brief des Reichsstatthalters war jedoch in seinem entscheidenden Passus mit einem Formulierungsfehler behaftet, so daß der Briefftext das genaue Gegenteil der intendierten Äußerung zum Ausdruck brachte. Die vom Reichsstatthalter zur Weiterleitung an den Nuntius vorbereitete Unbedenklichkeitserklärung und die Abschriften der Gutachten ermöglichten es dem Kirchenministerium jedoch, den Brief sinngemäß korrekt aufzufassen.<sup>2465</sup>

Nuntius Orsenigo ließ der Reichsstatthalter am gleichen Tag die Nachricht zukommen, daß er dem Kirchenministerium seine Stellungnahme zur Bestellung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof in Speyer übermittelt und dort zugleich eine rasche Weiterleitung seiner Äußerung an die Nuntiatur erbeten habe. Am 12. April 1941 bestätigte Nuntius Orsenigo Reichsstatthalter Franz von Epp den Empfang seines Briefs vom 21. März und unterrichtete ihn auch darüber, daß er das Auswärtige Amt über die in der Zwischenzeit vom Papst ausgesprochene Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof unterrichtet habe.<sup>2466</sup>

Im Kirchenministerium war Ministerialdirigent Roth von der beabsichtigten Ernennung keineswegs begeistert. Aber auch er sah keine rechtliche Möglichkeit des Reiches, sie zu unterbinden. In seinem an das Auswärtige Amt gerichteten Schnellbrief, den er am 31. März 1941 dem Reichsstatthalter in Bayern abschriftlich zur Kenntnis brachte, führte Ministerialdirigent Roth zur Begründung aus: „Es ist an sich unerfreulich, daß der Priester Joseph Wendel zum Koadjutorbischof in Speyer mit dem Recht der Nachfolge ernannt werden soll, da Wendel seine Studien nicht an einer

---

<sup>2462</sup> Vgl. BHStAM, MA 107272, den Vermerk auf dem Entwurf des Schreibens an den Reichsstatthalter in Bayern vom 20. März 1941. Unklar ist jedoch, ob der auf den 20. März datierte Brief auch tatsächlich noch an diesem Tag überbracht werden konnte. Die Mitarbeiter im Büro des Reichsstatthalters bearbeiteten den Brief des Ministerpräsidenten, wie der Eingangsstempel belegt, jedoch nicht vor dem 21. März, so daß eine Auslieferung am 20. März, wenn überhaupt, nur noch in den späten Nachmittag- oder frühen Abendstunden erfolgt sein könnte.

<sup>2463</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, oder BA, 51.01./21798, 8ff., Reichsstatthalter in Bayern, Ge 13/20.3., an das RMfdKA vom 21. März 1941.

<sup>2464</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Reichsstatthalter in Bayern, Ge 13/20.3., an das RMfdKA vom 21. März 1941.

<sup>2465</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, die Vormerkung vom 26. März 1941.

<sup>2466</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 39.127 an den Reichsstatthalter in Bayern vom 12. April 1941.



deutschen, sondern an einer römischen Hochschule machte. Diese Tatsache reicht jedoch nicht aus, das in Art. 14 des Reichskonkordats vorgesehene Bedenkenrecht geltend zu machen, nachdem auch die zuständigen innerstaatlichen Stellen keine Tatsachen vorbringen konnten, die zu spezifizierten Bedenken allgemeiner politischer Art gegen Wendel Anlaß geben könnten.<sup>2467</sup> Die Erklärung der Reichsregierung, gegen die Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof keine Bedenken allgemein politischer Natur zu erheben, wurde der Nuntiatur offensichtlich nicht in Form einer Verbalnote durch das Auswärtige Amt zur Kenntnis gebracht.<sup>2468</sup> Vielmehr scheint das Kirchenministerium, nachdem es sich der Bewertung des Falls durch den Reichsstatthalter in Bayern angeschlossen hatte, den von Franz von Epp vorbereiteten Brief als offizielle Antwort der Reichsregierung an Nuntius Orsenigo weitergeleitet zu haben.

In den folgenden Tagen ernannte Papst Pius XII. Joseph Wendel zum Titularbischof von Lebessus und Koadjutorbischof in Speyer.<sup>2469</sup> Auf die vom Papst am 4. April 1941 ausgesprochene Ernennung reagierte Bischof Sebastian in Speyer ambivalent. Er wurde erst durch ein Schreiben des Nuntius vom 8. April, das Bischof Sebastian zwei Tage später erreichte, über die vom Papst vollzogene Ernennung informiert.<sup>2470</sup> Bis zur Publizierung der Berufung im *Osservatore Romano*, die am 16. April 1941 erfolgte, verpflichtete das Schreiben Bischof Sebastian zur strengsten Geheimhaltung.<sup>2471</sup> Offiziell bezeichnete Bischof Sebastian die Bestellung Joseph Wendels zu seinem Koadjutor wenige Tage später in einem Hirtenbrief als „frohe Osterbotschaft“.<sup>2472</sup> Persönlich empfand er die von Rom bereitgestellte Hilfe jedoch als überflüssig.<sup>2473</sup> Er stand kurz vor der Vollendung des achtzigsten Lebensjahres und erfreute sich trotz seines hohen Alters einer guten Gesundheit und agierte mit ungeminderter Schaffenskraft. Da die Kurie Bischof Sebastian zu keinem Zeitpunkt in ihre Pläne eingeweiht und dieser von Rom keinen Koadjutor erbeten hatte, überraschte die Nachricht nicht nur den Kandidaten selbst, sondern auch den Diözesanbischof.<sup>2474</sup> Am 11. April unterrichtete er seinen Metropoliten, den

<sup>2467</sup> Vgl. BA, 51.01./21798, 13 oder BHStAM, Reichsstatthalter 630, die auf den 31. März 1941 datierte Abschrift des Schnellbriefs des RMfdkA, II 1593/41, an das Auswärtige Amt ohne Datum. Die in der Abschrift gebrauchte Schreibweise des Vornamens „Josef“ wurde korrigiert. Als Anlage wurde dem Auswärtigen Amt auch eine Abschrift des Schreibens: Reichsstatthalter in Bayern, 13/20.3, an das RMfdkA vom 21. März 1941 übermittelt. Vgl. BA, 51.01./21798, 13.

<sup>2468</sup> Eine entsprechende Verbalnote konnte auch von Dieter Albrecht in den Akten des Außenministeriums nicht nachgewiesen werden. Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 516 Anm. 2 zu Nr. 689.

<sup>2469</sup> Vgl. *G. Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), in: *Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21*, 288.

<sup>2470</sup> Vgl. BAS. A-XV-50, Nuntius Orsenigo an Bischof Sebastian vom 8. April 1941, abgedruckt in: *G. Schwaiger*, *M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 100 Anm. 4.

<sup>2471</sup> Vgl. *G. Schwaiger*, *M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 47.

<sup>2472</sup> Vgl. *M. Heim*, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917-1943), in: *Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21*, 268.

<sup>2473</sup> Vgl. *E. Gatz*, Joseph Wendel, in: *E. Gatz*, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 804.

<sup>2474</sup> Vgl. *M. Heim*, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917-1943), 269.

Bamberger Erzbischof Hauck, über die Ernennung.<sup>2475</sup> Den Bamberger Erzbischof erinnerte Bischof Sebastian daran, daß er „bei unserer Abstimmung über Vorschläge zu Bischofsernennungen auch diesen Herrn einmal vorgeschlagen habe, worauf die Herren erwiderten, er sei noch ein junger Bischof. Nun ist es aber so gekommen, wie ich damals gewünscht habe.“<sup>2476</sup>

Joseph Wendel reiste am 9. April 1941 zu einer Unterredung mit Nuntius Orsenigo nach Berlin. Das Ziel und den Zweck seiner Reise verschleierte er geschickt, indem er sich über sein Caritasbüro nur eine Fahrkarte nach Frankfurt am Main besorgen ließ. Erst in Frankfurt löste er die Anschlußfahrkarte nach Berlin und kehrte von dort aus auch nicht unmittelbar nach Speyer, sondern in seinem Heimatort Blieskastel zurück.<sup>2477</sup> Dem Auswärtigen Amt zeigte die Nuntiatur die Ernennung, die am 16. April im Osservatore Romano veröffentlicht wurde, bereits am 12. April 1941 in einer Verbalnote an.<sup>2478</sup> Joseph Wendel, der sich in den Tagen vor seiner Weihe in Schönstatt auf diese vorbereitete, wählte den bischöflichen Wahlspruch "Veritati et Caritati".<sup>2479</sup> Bischof Dr. Ludwig Sebastian, spendete Joseph Wendel unter der Assistenz des Würzburger Bischofs Matthias Ehrenfried und des Bamberger Weihbischofs Joseph Kolb am 29. Juni 1941 im Dom zu Speyer die Bischofsweihe.<sup>2480</sup> Da Bischof Sebastian trotz seines hohen Alters nicht geneigt war, die Leitung seiner Diözese vorzeitig aus den Händen zu geben, hielt sich Joseph Wendel bis zum Tod des Bischofs stark zurück. Er führte weiterhin die Geschäftsstelle des Diözesan-Caritasverbands und gab auch seine bescheidene Wohnung im Studentenwohnheim St. Joseph zunächst nicht auf.<sup>2481</sup> Die Leitung des Bistums übernahm Bischof Wendel erst Ende Mai 1943, nachdem Bischof Sebastian am 20. Mai gestorben war.<sup>2482</sup>

<sup>2475</sup> Vgl. BAS. A-XV-50, den Durchschlag des Schreibens Bischof Sebastian an Erzbischof Hauck vom 11. April 1941. Angaben nach: G. *Schwaiger, M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 101 Anm. 5.

<sup>2476</sup> BAS. A-XV-50, Durchschlag des Schreibens Bischof Sebastian an Erzbischof Hauck vom 11. April 1941, zitiert nach: G. *Schwaiger, M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 47.

<sup>2477</sup> Vgl. N. *Lauer*, Dr. Joseph Wendel. Erzbischof von München und Freising, Bischof von Speyer (1943-1952), 22.

<sup>2478</sup> Vgl. BA, 51.01./21798, 14f., die Abschriften der Verbalnote der Apostolischen Nuntiatur, No. 39.128, an die deutsche Reichsregierung vom 12. April 1941 und des Berichts der Vatikanbotschaft vom 16. April 1941, die das Auswärtige Amt dem Kirchenministerium am 17. bzw. 22. April 1941 zukommen ließ.

<sup>2479</sup> „Der Wahrheit und der Liebe“. Vgl. G. *Schwaiger, M. Heim*, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 48.

<sup>2480</sup> Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 289.

<sup>2481</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2482</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, oder BA, 51.01./21798, 18, die Todesanzeige Bischof Dr. Ludwig Sebastians vom 20. Mai 1943. Am 4. Juli 1943 wurde Bischof Wendel im Speyerer Dom feierlich inthronisiert. Vgl. G. *Schwaiger*, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 290. Am 2. Juni 1943 bedankte sich Bischof Wendel beim Kirchenministerium für dessen Beileitsbekundung vom 25. Mai und zeigte ihm zugleich die Übernahme der Diözesanleitung an. Auf die Verwendung des bei den Nationalsozialisten in vergleichbaren Fällen als unangemessen empfundenen Begriffs der Übernahme der „Regierung“ in seiner

Am 9. April 1941 kamen Nuntius Orsenigo und Staatssekretär von Weizsäcker überein, daß die für die Voranfrage der Kurie bei der Reichsregierung anvisierte Änderung der Verfahrenspraxis zwischen dem Auswärtigen Amt und der Berliner Nuntiatur abgewickelt werden sollte. Diese Lösung bot dem Nuntius gegenüber der möglichen Alternative, die Verfahrensänderung durch das Staatssekretariat und Vatikanbotschafter von Bergen regeln zu lassen, die Chance, seine Befürwortung des neuen Modus bei der Weiterleitung selbst anfügen zu können.<sup>2483</sup> Das Auswärtige Amt erstellte daraufhin bis zum 26. April eine Verbalnote,<sup>2484</sup> die Staatssekretär von Weizsäcker am 30. April an Nuntius Orsenigo übergab.<sup>2485</sup> Den Reichsstatthaltern übersandte das Kirchenministerium am 8. Mai 1941 Abschriften dieser Note.<sup>2486</sup> Zur Begründung der gewünschten Änderung verwies die Regierung auf Art. 2 des Reichsgesetzes vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reiches<sup>2487</sup> durch den die gesamten Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergeleitet wurden und die Länder ihre eigenstaatliche Stellung verloren hatten.<sup>2488</sup> Die Reichsregierung ersuchte die Kurie daher, „die Mitteilung über die beabsichtigte Besetzung eines frei gewordenen, mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten kirchlichen Amtes nicht mehr an die zuständigen Reichsstatthalter oder die zuständige Landesregierung, sondern künftig in allen Fällen an die Reichsregierung“ auf diplomatischem Weg zu richten.<sup>2489</sup> An der vom Text des Reichskonkordats entscheidend abweichenden Formulierung der Note nahm Nuntius Orsenigo bei der Übergabe keinen Anstoß.<sup>2490</sup> Er richtete an Staatssekretär von Weizsäcker jedoch die Frage, wer nach der entsprechenden Regelung die Beteiligten zu unterrichten habe. Staatssekretär von Weizsäcker übergab die

---

Diözese verzichtete der Bischof. Vgl. BA, 51.01./21798, 20, Bischof Wendel an das RMfdkA vom 2. Juni 1943.

<sup>2483</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239786, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.-S. Nr. 242, vom 9. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 517f.

<sup>2484</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239841, die Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 692 II, an die Apostolische Nuntiatur vom 26. April 1941 zur Voranfrage bei der Besetzung von Bischofsstühlen als Abschrift zu St.-S. Nr. 290, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 525.

<sup>2485</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239840, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.-S. Nr. 290, vom 30. April 1941.

<sup>2486</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, RMfdkA, II 2179/41, an die Reichsstatthalter in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen vom 8. Mai 1941. Reichsstatthalter von Epp hatte das Kirchenministerium bereits am 24. März vorab über den zwischen dem Auswärtigen Amt und der Nuntiatur diskutierten neuen Verfahrensweg unterrichtet. Vgl. BA, 51.01./21798, 7, RMfdkA, II 1276/41, an Franz von Epp vom 24. März 1941.

<sup>2487</sup> Art. 2: (1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. (2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung. Vgl. RGBl. I, 75 abgedruckt in: *W. Hofer*, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945, 65.

<sup>2488</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239841, die Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 692 II, an die Apostolische Nuntiatur vom 26. April 1941 zur Voranfrage bei der Besetzung von Bischofsstühlen als Abschrift zu St.-S. Nr. 290, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 525.

<sup>2489</sup> PAAA, R 29815, 239841, Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol. III 692 II, an die Apostolische Nuntiatur vom 26. April 1941.

<sup>2490</sup> Während die Note von einer Anfrage bei allen mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten Ämterbesetzungen spricht, also auch Kapitularvikare und Apostolische Administratoren in die Regelung einschloß, sah Art. 14 Abs. 2 des Reichskonkordats nur eine Anfrage der Kurie bei der Ernennung eines Erzbischofs, Bischofs, eines Koadjutorbischofs mit dem Recht der Nachfolge oder eines Praelatus nullius vor. Vgl. *L. Schöppe*, Konkordate seit 1800, 31.

Frage mit der Bemerkung, zunächst den Notenaustausch vornehmen zu wollen, und betonte anschließend, das Auswärtige Amt werde die Unterrichtung der inneren Reichsdienststellen gewährleisten.<sup>2491</sup>

Nach der Übermittlung des staatlichen Einverständnisses diskutierten das Büro des Reichsstatthalters in Bayern und das Kirchenministerium in den folgenden Tagen das Problem der Vereidigung Joseph Wendels. Ministerialdirigent Roth richtete am 24. März 1941 an den Reichsstatthalter zunächst die Anfrage, ob er die Abnahme des Treueides für sich selbst reklamiere oder diese in den Kompetenzbereich des Reichskommissars für die Saarpfalz falle.<sup>2492</sup> Das Büro des Reichsstatthalters verständigte am 29. März 1941 Joseph Roth vorläufig dahingehend, daß man in München der Ansicht sei, die Vereidigung des neuen Koadjutorbischofs falle in die eigene Zuständigkeit.<sup>2493</sup> Im Kirchenministerium prüfte man zur selben Zeit die Frage, ob die Vereidigung Bischof Wendels unmittelbar erfolgen soll oder erst zu dem Zeitpunkt, an dem Joseph Wendel die Nachfolger des amtierenden Bischofs übernehmen werde.<sup>2494</sup> Am 21. Juni 1941 übersandte der Reichsstatthalter dem Kirchenministerium seine abschließende schriftliche Stellungnahme zur aufgeworfenen Frage der Zuständigkeit für die Vereidigung, in der die Kompetenz zur Abnahme des Treueids explizit für den Reichsstatthalter in Bayern beansprucht wurde. Der für den Reichsstatthalter antwortende Staatssekretär Hofmann erklärte mit Hinweis auf das vorangegangene Telefonat des zuständigen Sachbearbeiters mit Ministerialdirigent Roth, daß Joseph Wendel von sich aus bislang noch nicht um einen Vereidigungstermin nachgesucht habe und erkundigte sich danach, ob die Vereidigung jetzt unmittelbar oder erst beim Eintritt des Nachfolgefalles vorzunehmen sei.<sup>2495</sup>

Ministerialdirigent Roth antwortete auf diesen Brief am 28. Juni.<sup>2496</sup> Er berichtete dem Reichsstatthalter, daß im Kirchenministerium grundsätzliche Erwägungen darüber angestellt worden seien, ob die Reichsregierung überhaupt noch vom Recht der Vereidigung der neuernannten Bischöfe Gebrauch machen soll. Diese Überlegungen waren im Hinblick auf die „Undurchsichtigkeit der vorgesehenen Eidesformel und (...) auf manche unangenehme Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit vereidigten Bischöfen gemacht werden mußten“ aufgekommen.<sup>2497</sup> Auch die Zuständigkeit der Reichsstatthalter für die Abnahme des Eides erschien dem Leiter der katholischen Abteilung im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Gründung des Kirchenministeriums fraglich. Da der Verzicht auf die Vereidigung der Bischöfe jedoch noch nicht offiziell erklärt worden war und

<sup>2491</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239840, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.-S. Nr. 290, vom 30. April 1941.

<sup>2492</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, RMfdkA, II 1510/41, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 24. März 1941 oder BA, 51.01./21798, 7, RMfdkA, II 1276/41, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 24. März 1941.

<sup>2493</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, die Vormerkung vom 26. März 1941.

<sup>2494</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2495</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, oder BA, 51.01./21798, 16, Reichsstatthalter in Bayern an das RMfdkA vom 21. Juni 1941.

<sup>2496</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, oder BA, 51.01./21798, 17, RMfdkA, II 30/34/41, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 28. Juni 1941.

<sup>2497</sup> Ebenda.

bisher jeder neuernannte Bischof vereidigt worden war, sah das Kirchenministerium auch eine Vereidigung Joseph Wendels vor, mit der es den Reichsstatthalter in Bayern beauftragte, sofern dieser eine Einigung mit dem Reichskommissar für die Saarpfalz erzielt hatte. Den Reichsstatthalter forderte Ministerialdirigent Roth auch dazu auf, Joseph Wendel das Befremden darüber auszudrücken, daß er sich bisher zur Leistung des Treueids noch nicht von sich aus gemeldet habe, nachdem ihm doch aus dem Fall des früheren Koadjutorbischöfs Dietz in Fulda bekannt gewesen sein müßte, daß auch Koadjutorbischöfe mit dem Recht der Nachfolge vereidigt werden. An Reichsstatthalter Bürckel in Saarbrücken übermittelte das Kirchenministerium am gleichen Tag zwei Abschriften seines mit dem Reichsstatthalter in Bayern zur Frage der Vereidigung geführten Schriftwechsels.<sup>2498</sup>

Staatssekretär Hofmann entsprach am 9. Juli 1941 der Forderung des Kirchenministeriums. Er verwies Joseph Wendel zunächst auf den Vorgang des früheren Koadjutorbischöfs Dietz in Fulda und forderte ihn auf, zu begründen, warum er sich bisher noch nicht beim Reichsstatthalter für die Ableistung des Treueids vorgestellt habe.<sup>2499</sup> Joseph Wendel antwortete dem Reichsstatthalter am 18. Juli 1941.<sup>2500</sup> Zu seiner Entlastung führte er an, daß die Besitzergreifung der Diözese zu Lebzeiten des jetzigen Bischofs nicht erfolgen werde und er nach Artikel 16 des Reichskonkordats der Ansicht gewesen sei, daß die Eidesleistung erst unmittelbar vor dieser Besitzergreifung zu erfolgen habe. Zudem sei ihm weder der Fall des früheren Koadjutorbischöfs Dietz bekannt gewesen noch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die päpstlichen Ernennungsbullen zugestellt worden, so daß sein nach canon 353 des Codex Iuris Canonici vorgeschriebener Amtsantritt als Koadjutor noch nicht vollzogen werden konnte. Bischof Wendel erklärte sich jedoch bereit, den Reichsstatthalter nach dem Eintreffen der Urkunden um einen Termin für die Vereidigung und persönliche Vorstellung zu bitten.<sup>2501</sup>

Nachdem die päpstlichen Urkunden bei ihm eingetroffen waren, wandte sich Bischof Wendel am 8. Dezember 1941 erneut an Reichsstatthalter Franz von Epp und ersuchte ihn um einen Termin für die Vereidigung.<sup>2502</sup> Bischof Wendel leistete den vom Konkordat vorgeschriebenen Treueid am 19. Dezember 1941 um 11.30 Uhr gegenüber Reichsstatthalter Ritter Franz von Epp. Domvikar Dr. Albrecht Röder hatte ihn nach München begleitet, während von staatlicher Seite neben dem Reichsstatthalter Staatssekretär

---

<sup>2498</sup> Vgl. BA, 51.01./21798, 17r, den entsprechenden Vermerk auf: RMfdkA, II 30/34/41, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 28. Juni 1941.

<sup>2499</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 13/30.6., an den Koadjutorbischof Joseph Wendel vom 9. Juli 1941.

<sup>2500</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Joseph Wendel an Staatssekretär Hofmann vom 18. Juli 1941. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Büros des Reichsstatthalters vom 21. Juli 1941.

<sup>2501</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2502</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Joseph Wendel an den Reichsstatthalter in Bayern vom 8. Dezember 1941. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Büros des Reichsstatthalters vom 10. Dezember 1941.

Hofmann und Oberregierungsrat Freiherr von Kleinschrod an der Vereidigung teilnahmen.<sup>2503</sup>

### 3.18.3 Die Bewertung des „Fall Wendel“

Mit dem „Fall Aachen“ hatte die Auseinandersetzung zwischen dem Vatikan und der Reichsregierung über die Tragweite des staatlichen Erinnerungsrechts ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. In den folgenden Jahren verlagerte sich die Kontroverse um die politische Klausel auf Bischofssitze, die im Zuge der territorialen Expansion Deutschlands in den nationalsozialistischen Machtbereich geraten waren. Die kompromißlose Härte, mit der die beiden Vertragsparteien des Reichskonkordats in den konkordatsfreien Diözesen agierten, ließ für die Bischofsernennungen im Altreich weitere Ablehnungen kirchlicher Kandidaten durch die Reichsregierung und im Gegenzug die fortgesetzte Umgehung der politischen Klausel durch die Kurie mit der Einsetzung weiterer Apostolischer Administratoren erwarten.

Da 1939 und 1940 keine deutschen Bischofsstühle vakant wurden, trat das staatliche Erinnerungsrecht auf der Ebene des Altreichs bis zum Frühjahr 1941 völlig in den Hintergrund. Erst mit dem Tod des Paderborner Erzbischofs Kaspar Klein am 26. Januar und dem Tod Kardinal Schultes am 10. März 1941 wurde das Problem auch im Geltungsbereich des Reichskonkordats wieder hochaktuell. Während in Paderborn und Köln schon allein durch den Wahlmodus des Preußenkonkordats mit längeren Vakanzzeiten zu rechnen war, vollzog sich zeitgleich und außerhalb des Blickfeldes der kirchenpolitisch interessierten Öffentlichkeit im nicht verwaisten Bistum Speyer die Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutor des amtierenden Bischofs.

Im Gegensatz zu den Neubesetzungen in den Erzbistümern Paderborn und Köln war eine Nachfolgeregelung für die Diözese Speyer im Frühjahr 1941 noch nicht zwingend erforderlich. Das Bistum war weder vakant noch hatte Bischof Sebastian Zeichen einer Amtsmüdigkeit erkennen lassen oder selbst um die Regelung seiner Nachfolge gebeten. Mehr noch, der Vatikan übergab den amtierenden Bischof total. Rom hielt es nicht einmal für ratsam, ihn über die beabsichtigte Ernennung Joseph Wendels eher zu informieren als die Reichsregierung. Von der Kurie so unvermittelt vor vollendete Tatsachen gestellt, mußte Bischof Sebastian die ohne seine Mitwirkung realisierte Ernennung wohl auch als Nichtanerkennung seines fast 25jährigen bischöflichen Wirkens in Speyer empfinden und reagierte entsprechend verstimmt.<sup>2504</sup> Da Bischof Sebastian auf einer Beratung der Freisinger Bischofskonferenz Joseph Wendel selbst als potentiellen Bischofskandidaten benannt hatte, kann die Enttäuschung über die Regelung seiner Nachfolge nicht in der Person des Koadjutors begründet sein. Sie muß daher als Reaktion auf die Informationspolitik der Kurie gewertet werden.

<sup>2503</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, die Niederschrift zur Vereidigung Bischof Joseph Wendels vom 19. Dezember 1941.

<sup>2504</sup> Vgl. *M. Heim*, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917-1943), 269.

Vergleichbare, „derart die Bischöfe mißachtende und die guten Sitten verletzende“ Entscheidungsabläufe sind für das Pontifikat Pius XII. charakteristisch und werden von Georg Schwaiger auf die „extrem papalistische Auffassung des obersten Hirtenamtes“ dieses Papstes zurückgeführt.<sup>2505</sup> Der Hinweis auf die Primatstheologie ist berechtigt, erklärt aber nicht, warum der papalistische Pius XII. im „Fall Wendel“ Bischof Sebastian nicht informierte, jedoch zwei Jahre später im „Fall Kolb“ die Ernennung des Koadjutors mit dem Bamberger Erzbischof Hauck vor der Anfrage bei der Reichsregierung abstimmte. Im „Fall Fulda“ hatte die Kurie Bischof Schmitt vor der Anfrage bei der Reichsregierung konsultiert und die Ernennung des Koadjutors mit dem Diözesanbischof abgestimmt. Auch wenn der „Fall Fulda“ nicht in das Pontifikat Pius XII. fiel, so war er doch auch seinerzeit als Kardinalstaatssekretär maßgeblich an der Ausgestaltung der vatikanischen Politik gegenüber Bischöfen und Reichsregierung beteiligt. Die unterschiedliche Behandlung der Ortsbischöfe durch die Kurie wirft die Frage nach Ausnahme und Regel auf. Ging die Einbeziehung Bischof Schmitts im „Fall Fulda“ allein auf den Einfluß Pius XI. zurück? War Erzbischof Hauck im „Fall Kolb“ nur deshalb über die Bestellung eines Koadjutors informiert, weil er selber Rom um die Ernennung eines solchen gebeten hatte? Oder muß seine frühzeitige Einbeziehung in den Fall als „Lerneffekt“ aus dem „Fall Wendel“ verstanden werden, da Pius XII. nicht noch einen altgedienten deutschen Bischof durch seine Informationspolitik enttäuschen wollte? Eine positive Antwort auf diese Fragen setzt voraus, den „Fall Wendel“ als Regelfall einer Koadjutorernennung unter Pius XII. während des Dritten Reichs anzusehen.

War jedoch der „Fall Wendel“ nicht die Regel, sondern eine bewußt herbeigeführte Ausnahme, ist nach ihren Gründen weiter zu fragen. Die veränderte Informationspolitik der Kurie dürfte nicht mit der Person Bischof Sebastians zu begründen sein. Sie könnte aber aus den „Fällen Aachen, Innsbruck, Prag und Budweis“ und den zeitgleichen Vakanzen in Paderborn und Köln resultieren. In Prag, Budweis, Paderborn und Köln waren die Bischofssitze vollkommen verwaist, die Bistümer Aachen und Innsbruck-Feldkirch provisorisch auf unbestimmte Dauer mit Apostolischen Administratoren besetzt, allein in Speyer gab es noch einen Diözesanbischof, der trotz seines fortgeschrittenen Alters weiterhin regierungswillig war. Ihm stellte die Kurie im März/April 1941 überraschend einen ausgesprochen jungen Koadjutor zur Seite. Bis März 1941 hatte der Vatikan aus der Kontroverse um die „Fälle Aachen und Innsbruck“ erkennen können, daß die Reichsregierung nicht gewillt war, ihr im Konkordat verbrieftes Erinnerungsrecht durch die Einsetzung Apostolischer Administratoren aushebeln zu lassen. Sie forderte daher über die Bestimmungen des Reichskonkordats hinaus eine Ausdehnung der politischen Klausel, zunächst auf Apostolische Administratoren und nach 1942 dann auf alle mit bischöflichen Vollmachten versehenen Positionen.

Mit jeder neuen Bischofsernennung, die sie gegenüber dem Reich notifizierte, setzte sich die Kurie der Gefahr einer Ablehnung ihres Kandidaten durch die Reichsregierung aus. Vor der Gefahr, abgelehnt zu werden, war seit 1933

---

<sup>2505</sup> Vgl. G. Schwaiger, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 289.

kein Bischofskandidat sicher gewesen. Zu viele Zufälle und Unwägbarkeiten beeinflussten die Entscheidung, ob der Kandidat abgelehnt oder seine Ernennung problemlos akzeptiert wurde. Der für die Kurie enttäuschende Ausgang des Notenwechsels um die Offenlegung der Ablehnungsgründe ließ kaum erwarten, daß sich die Ausgangssituation des Vatikans bei zukünftigen Ernennungen entscheidend verbessern würde. Die Kurie mußte daher die Forderung der Reichsregierung nach einer Ausweitung des staatlichen Erinnerungsrechts zurückweisen, wollte sie bei ihren Bischofsernennungen nicht vom Wohlwollen der Nationalsozialisten abhängig werden. Papst Pius XII. kannte die Thesen Werner Webers zur totalitären Interpretation der politischen Klausel und hatte in den vergangenen Jahren selbst miterleben müssen, wie wenig selbst eine sorgfältige Vorauswahl der Kandidaten durch den Vatikan die Gewähr dafür bot, daß die beabsichtigte Ernennung von der Reichsregierung widerspruchslos akzeptiert wurde.

Die von der Reichsregierung getroffenen Entscheidungen seit 1935/36 konvergierten nur hinsichtlich ihrer Unberechenbarkeit. Auf die Ablehnungen Karl Büchlers und Wendelin Rauchs folgten noch im gleichen Jahr die anscheinend problemlosen Ernennungen Simon Landersdorfers und Johann Baptist Dietz', die selber dann wieder von der Ablehnung Wilhelm Holtmanns im „Fall Aachen“ und den Streit um die Bischofsernennungen im Protektorat und Österreich abgelöst wurden. Auf der Basis dieser Ausgangslage waren in der Frage der Bischofsernennungen im Altreich zwei Entwicklungstendenzen denkbar: die Fortsetzung der durch den „Fall Aachen“ ausgelösten Konfrontationspolitik oder analog zur Entwicklung nach dem „Fall Fulda“ der neuerliche Anbruch einer Phase der Entspannung und der „friedlichen Koexistenz“.

Die totalitäre Interpretation der politischen Klausel verbunden mit der absoluten Unberechenbarkeit der nationalsozialistischen Kirchenpolitik hatte einzelnen Bischofsernennungen der Vorkriegszeit eine Art „Experimentalcharakter“ verliehen.<sup>2506</sup> Zu Beginn des Jahres 1941 war angesichts der allgemeinen Lage für die Kurie kaum entscheidbar, für welche Option sich die Reichsregierung nach der Einsetzung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator im „Fall Aachen“ mit größerer Wahrscheinlichkeit entscheiden würde. Die Reichsregierung konnte durch den nach dem siegreichen Westfeldzug fortbestehenden Kriegszustand mit Großbritannien bestrebt sein, der eigenen Bevölkerung zumindest innenpolitisch weitere Belastungen zu ersparen. Dies hätte zumindest vorläufig gegen die Fortsetzung eines aggressiv geführten Kirchenkampfes gesprochen und konnte für die Kurie in der Frage der Bischofsernennungen ein günstigeres politisches Klima hervorrufen, das es dann auszunutzen galt. Der Sieg im Westfeldzug barg aber auch die Gefahr, daß sich die Nationalsozialisten im Hochgefühl des vermeintlich nahen Siegs über die äußeren Feinde nunmehr wieder ihren innenpolitischen Feinden zuwenden würden. In diesem Fall war ein verschärfter Kirchenkampf zu erwarten.

Nicht nur die Reichsregierung, auch der Vatikan selbst war vor die Alternative gestellt, einer Verschärfung oder einer Entspannung im Verhältnis zur

---

<sup>2506</sup> Hier können die „Fälle Dietz und Landersdorfer“ als Beispiele benannt werden.



Reichsregierung den Weg zu bereiten. Ging die Kurie analog zu den konkordatsfreien Bistümern auch im Altreich dazu über, nicht mehr reguläre Bischöfe, sondern nur noch Apostolische Administratoren und Kapitularvikare mit der dauerhaften Leitung der verwaisten Diözesen zu beauftragen, wären erhebliche negative Konsequenzen zu erwarten gewesen. Die Reichsregierung hätte damit jede Einflußmöglichkeit auf die Bischofsernennungen verloren. Ihr in der politischen Klausel verbrieftes Einspruchsrecht wäre wertlos geworden, weil die Kurie Artikel 14 des Reichskonkordats innerlich gekündigt hätte, ohne formal vom Vertrag zurückzutreten. Auf die innerliche Kündigung eines einzelnen Artikels durch den Vatikan konnte das Reich in einer sehr scharfen Form mit der offiziellen Kündigung des gesamten Konkordats antworten. In einer abgemilderten Reaktion hätte die Reichsregierung ihre eigenen Konkordatsverletzungen leicht mit Hinweis auf die vatikanische Einstellung zu Artikel 14 relativieren und damit quasi legitimieren können. Wollte die Kurie das Reichskonkordat jedoch weiterhin als Basis ihrer Proteste gegen die nationalsozialistischen Kirchenkampfmaßnahmen erhalten, mußte ihre Politik im Altreich so beschaffen sein, daß sie nicht nur formaljuristisch den Bestimmungen der Konkordate genügte. Für die Bischofsernennungen konnte dies nur bedeuten, daß die Ernennung Apostolischer Administratoren nach Möglichkeit zu vermeiden war.

Sofern die Kurie das Reichskonkordat als Basis ihres Verhältnisses zu Deutschland erhalten wollte, mußte sie in Paderborn und Köln konkordatsgemäß agieren. Unklar blieb zunächst die Intention der Reichsregierung. War ihr an einer Verschlechterung der deutsch-vatikanischen Beziehungen und einer Verschärfung der Auseinandersetzung gelegen, bestand die Gefahr, daß sie auch ein konkordatskonformes Verhalten der Kurie in den „Fällen Paderborn und Köln“ nicht honorieren würde, so daß für die Kurie in beiden Erzbistümern letztendlich nur durch die Ernennung Apostolischer Administratoren eine dauerhafte Leitung der Diözesen realisierbar gewesen wäre. In diesem Fall hätte der Vatikan aber in der Zwischenzeit unwiederbringlich Zeit verloren. Da sich bei einer Auseinandersetzung um die Bischofsernennung der Zeitfaktor als verlängerte Vakanz immer zum Nachteil der Kurie und des betroffenen Bistums auswirkt, mußte die Kurie bestrebt sein, über die Intentionen der Reichsregierung möglichst frühzeitig Klarheit zu gewinnen. Angesichts der bekannten Unberechenbarkeit der deutschen Seite konnte der Vatikan diese nur durch die Notifizierung einer neuen Bischofsernennung zweifelsfrei erkennen.

Konnte der Vatikan in der Frage der Bischofsernennungen die aktuelle kirchenpolitische Strategie der Reichsregierung nur durch die Notifizierung eines neuen Kandidaten eruieren, so stellte sich für ihn zwangsläufig die Frage, welcher Kandidat und welches Bistum als Testfall für die Konkordatstreue der Regierung auszuwählen sei. Mit dem Tod des Paderborner Erzbischofs Klein wäre im Januar 1941 ein potentieller Testfall gegeben gewesen. Dieser durch die Vakanz des Bistums unausweichlich gewordenen Neuregelung schaltete die Kurie mit dem „Fall Wendel“ eine weitere Ernennung vor, die im Vergleich zur Lage in Paderborn vermeidbar oder zumindest auf die Zeit nach dem Abschluß des „Fall Jaegers“

verschiebbar gewesen wäre. Der „Fall Wendel“ beinhaltet in der Tat mehrere Gesichtspunkte, die als Indizien für seine Funktion als Testfall angeführt werden können. Entscheidend für die Bewertung ist zunächst die Situation im Bistum Speyer. Dort bestand im Grunde kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Nachfolgeregelung wurde vom amtierenden Bischof nicht gewünscht und als überflüssig erachtet. Weder das fortgeschrittene Alter Bischof Sebastians noch seine zusätzliche Belastung durch die Wahrnehmung bischöflicher Aufgaben in der Nachbardiözese Metz erforderten zwingend die Einsetzung eines Koadjutorbischofs in Speyer.

Bischof Sebastian hätte durch die Ernennung Joseph Wendels zum Weihbischof entlastet werden können, ohne daß in diesem Fall eine Anfrage bei der Reichsregierung erforderlich gewesen wäre. Als Speyerer Weihbischof hätte Joseph Wendel, ebenso wie er es seit 1941 als Koadjutor getan hat, Bischof Sebastian unterstützen und im Nachbarbistum Metz bischöfliche Aufgaben wahrnehmen können. Auch die Bestellung eines Metzter Diözesanpriesters zum Weihbischof oder Apostolischen Administrators des Bistums Metz wäre möglich gewesen und hätte die politischen Klauseln der deutschen Konkordate nicht tangiert. Daß die Koadjutorernennung in Speyer letztlich nicht auf die Situation im Bistum Metz zurückgeführt werden kann, verdeutlicht ein Vergleich mit dem Erzbistum Freiburg. Durch das ebenfalls verwaiste Nachbarbistum Straßburg wurde auch Erzbischof Gröber zusätzlich belastet. Ihm stellte der Vatikan jedoch auch in den folgenden Jahren weder einen Koadjutor noch einen zusätzlichen Weihbischof zur Seite. Soll die ungleiche Behandlung der beiden deutschen Diözesanbischöfe durch die Kurie nicht auf das geringere Alter Erzbischof Gröbers reduziert werden, so kann auch der Vergleich mit dem Erzbistum Freiburg als Indiz für die „Testfall“-Funktion der Koadjutorernennung gewertet werden.

Mit der Bestellung Joseph Wendels zum Koadjutor wählte der Vatikan unzweifelhaft die für ihn zunächst gefährlichere Lösung. Er mußte wie im „Fall Aachen“ mit der Möglichkeit der Ablehnung seines Kandidaten rechnen. Werner Webers Abhandlung zur politischen Klausel war 1939 erschienen und dem Papst persönlich bekannt. Auf der Ebene des Altreichs wird der Erscheinungstermin des Buches zeitlich von den „Fällen Aachen und Wendel“ eingerahmt. Es bestand für den Vatikan die Gefahr, daß Werner Webers totalitäre Auslegung der „allgemein politischen Bedenken“, die im „Fall Aachen“ auch ohne seine „juristische Grundlegung“ zur Anwendung gekommen war, nunmehr generell bei allen Bischofsernennungen praktiziert würde.

Doch gerade bei einem negativen Ergebnis der Konkordatsanfrage bot ein „Testfall Wendel“ für die Kurie gegenüber der einzigen Alternative, den Testfall nach Paderborn zu verlagern, gewichtige Vorteile. Hätte die Reichsregierung Joseph Wendel abgelehnt, so wäre der Schaden für das betroffene Bistum Speyer verhältnismäßig gering gewesen, da es im Frühjahr 1941 noch nicht verwaist war. Zusätzlich hatte das kleine Bistum Speyer weder für die Kurie noch für die Reichsregierung die Bedeutung, die einem verwaisten Erzbistum im Zentrum des Reiches zukommen mußte. Die Kurie konnte daher erwarten, daß der Reichsregierung hier eine Wendung zu einer entspannteren Politik in der Frage der Bischofsernennungen leichter möglich

sein werde, als beim exponierteren Erzbistum Paderborn. Besonders vorteilhaft mußte sich für den Vatikan der Zeitfaktor auswirken. Eine Mitwirkung des amtierenden Ortsbischofs oder des Domkapitels war bei dieser Koadjutorennennung konkordats- und kirchenrechtlich nicht erforderlich. Dies ermöglichte innerkirchlich einen extrem schnellen, weil allein auf den Vatikan beschränkten, Entscheidungsprozeß. Die Entscheidung Roms konnte der Reichsregierung über die Nuntiatur umgehend notifiziert werden und bereits nach zwanzig Tagen waren erste Tendenzen zur Haltung des deutschen Konkordatspartners ansatzweise erkennbar.

Während er die Politik der Reichsregierung im „Fall Wendel“ sorgfältig beobachtete, konnte der Vatikan zeitgleich die Paderborner Bischofsernennung nach den Bestimmungen des Preußenkonkordats anlaufen lassen. Verzögerte die Reichsregierung den „Fall Wendel“ in unangemessener Weise oder lehnte sie den Kandidaten wie im „Fall Aachen“ ganz ab, so konnte die Kurie auch in Paderborn unmittelbar auf diese Entwicklung reagieren und mit der Einsetzung eines Apostolischen Administrators das staatliche Erinnerungsrecht umgehen. In diesem ungünstigsten Fall aller potentiell denkbaren Entwicklungen hätte der Vatikan für das Erzbistum Paderborn zumindest eine kürzere Dauer der Vakanz „gewonnen“. Nahm der „Testfall Wendel“ hingegen einen für die Kurie zufriedenstellenden Verlauf, so konnte sie auch für die folgenden Erzbischofsernennungen in Paderborn und Köln mit einem gemäßigeren kirchenpolitischen Klima rechnen, während zugleich für das Bistum Speyer bereits 1941 eine befriedigende Nachfolgeregelung gefunden war. Da Joseph Wendel für kirchliche Verhältnisse sehr jung Bischof wurde, konnte in diesem Fall die Leitung des Bistums Speyer für einen langfristigen Zeitraum als gesichert gelten.<sup>2507</sup> Erwartete die Kurie im Frühjahr 1941, also noch vor Beginn des Rußlandfeldzugs, den militärischen Sieg Deutschlands oder ein baldiges Ende der Kämpfe, so war dieser Aspekt von nicht zu unterschätzender Bedeutung, sollten die Nationalsozialisten nach dem Endsieg den Kirchenkampf im Reich wieder verschärfen.

Erst nach einer Analyse der vatikanischen Akten läßt sich die Frage abschließend beantworten, ob der „Fall Wendel“ für die Kurie tatsächlich den hypothetisch umrissenen Charakter eines „Testfalls“ hatte. Entscheidend für den „Testfallcharakter“ wie auch für die Bewertung der kircheninternen Informationspolitik gegenüber Bischof Sebastian sind die Entscheidungszeitpunkte. Fiel die römische Entscheidung, in Speyer einen Koadjutorbischof zu ernennen, noch 1940 oder zumindest bevor Erzbischof Klein Ende Januar 1941 verstarb, oder wurde sie nach dem Tod des Paderborner Metropoliten kurzfristig im Februar 1941 getroffen? Die Nichtbeteiligung Bischof Sebastians an der Regelung seiner Nachfolge darf mit Georg Schwaiger zu Recht allein als Ausdruck des papalistischen

---

<sup>2507</sup> Zugleich war eine Akzeptanz des damals vierzigjährigen Joseph Wendels durch die Reichsregierung geeignet, deren Ablehnungsgründe im „Fall Innsbruck-Feldkirch“ zu desavouieren. Im „Fall Innsbruck“ erhob die Reichsregierung 1938/39 stärkste Bedenken gegen die Ernennung des 35jährigen Dr. Paul Rusch, weil dieser „Jesuitenschüler und zum Bischof zu jung“ sei. Vgl. PAAA, R 29814, 238988f., die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 31. Januar 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 305f.

Amtsverständnisses Pius XII. gewertet werden, wenn der vatikanische Entschluß zur Koadjutorennennung noch in das Jahr 1940 zurückreicht und dem Tod Erzbischof Kleins damit deutlich vorausging.<sup>2508</sup>

Geringer wird der papalistische Aspekt in der Informationspolitik der Kurie erst unter der Voraussetzung, daß die Entscheidung für den „Fall Wendel“ als Konsequenz der Paderborner Vakanz aufgefaßt werden muß. Traf der Vatikan seinen Entschluß, den „Fall Wendel“ zu initiieren, im Februar 1941 kurzfristig mit dem Ziel im Altreich, nicht die Bischofsernennung in Paderborn, sondern die Nachfolgeregelung in Speyer zum ersten Testfall nach dem „Fall Aachen“ werden zu lassen, so mußte er davon Abstand nehmen, das Vorhaben zuvor mit Bischof Sebastian abzustimmen.<sup>2509</sup> In diesem Fall hätte die Kurie Bischof Sebastian zumindest über die eingeleiteten Schritte in Kenntnis setzen und ihm die Gründe für seine Nichtbeteiligung offenlegen können. Ihn nicht über die beabsichtigte Koadjutorennennung zu informieren war in jedem Fall unklug und wäre auch im Februar/März 1941 vermeidbar gewesen. Bischof Sebastian wäre die herbe Enttäuschung über die Art seiner Nachfolgeregelung erspart geblieben. Wahrscheinlich hätte der mit der kirchenpolitischen Situation seines Landes gut vertraute Bischof auch Verständnis für die vatikanischen Motive gezeigt. Wenn die Kurie dennoch von seiner frühzeitigen Unterrichtung Abstand nahm, so äußerte sich hierin entweder das papalistische Amtsverständnis Pius XII. oder der Vatikan selbst rechnete wie im „Fall Aachen“ mit einer Ablehnung des Kandidaten und wollte Bischof Sebastian mit der Koadjutorennennung nicht belasten und ihm die zu erwartende Enttäuschung über den Einspruch der Reichsregierung nicht zumuten.

Die Überraschung Joseph Wendels über seine Ernennung entsprach der seit 1936 geübten Praxis der Kurie, ihre Kandidaten erst nach einer zustimmenden Äußerung der Reichsregierung zu informieren. Analog zu vorangegangenen Bischofsernennungen wurde Joseph Wendel daher von Nuntius Orsenigo unter der Auflage größter Geheimhaltung nach Berlin gebeten. Georg Schwaiger und Manfred Heim vermuteten, daß Joseph Wendel am 9. April 1941 bei diesem Besuch durch den Nuntius die Ernennungsurkunde überreicht wurde.<sup>2510</sup> Gegen diese Annahme spricht, daß die Kurie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Gelegenheit hatte, sich der Zustimmung des Kandidaten zu seiner Ernennung zu versichern. Diese ging in der Regel der Ausstellung der Ernennungsurkunde und der Publizierung der Ernennung im *Osservatore Romano* voraus. Joseph Wendel dürfte daher während der Zusammenkunft mit Nuntius Orsenigo erstmals von seiner Ernennung erfahren und ihr zugestimmt haben. Am 18. Juli 1941 erklärte er gegenüber Staatssekretär Hoffmann, daß ihm aus Rom die Ernennungsurkunden noch nicht zugestellt worden seien.<sup>2511</sup> Auch dieser Brief Joseph Wendels spricht gegen die Annahme, Nuntius Orsenigo habe

<sup>2508</sup> Vgl. G. Schwaiger, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), 289.

<sup>2509</sup> Anderenfalls hätte sich die Vakanz in Paderborn deutlich verlängert, was nicht im Interesse des Vatikans liegen konnte.

<sup>2510</sup> Vgl. G. Schwaiger, M. Heim, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, 48.

<sup>2511</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Joseph Wendel an Staatssekretär Hofmann vom 18. Juli 1941.

ihm bereits am 9. April die Ernennungsurkunden überreichte. Sofern die Staatssekretär Hoffmann gegebene Begründung Joseph Wendels zutrifft, wurde er folglich am 29. Juni zum Bischof geweiht, ohne daß die entsprechenden römischen Ernennungsurkunden in Speyer eingetroffen waren!

Joseph Wendels verwandtschaftliche Beziehungen zum Chef der Zivilverwaltung in Lothringen, Gauleiter Bürckel, fanden weder im Gestapo-Dossier noch in der politischen Beurteilung der Gauleitung einen unmittelbaren Niederschlag. Zwei Beobachtungen im „Fall Wendel“ könnten aber möglicherweise dennoch mit ihr in Verbindung stehen: Die politische Anfrage der bayerischen Ministerien beantwortete abschließend nicht der Gauleiter persönlich, sondern sein Stellvertreter und im Gegensatz zu ihrem Verhalten im „Fall Jaeger“ wenige Monate später übte die Parteikanzlei im „Fall Wendel“ eine auffällige Zurückhaltung. Zwischen Gauleiter Bürckel und seinem Stellvertreter Leyser darf eine in ihren wesentlichen Punkten übereinstimmende Beurteilung Joseph Wendels vorausgesetzt werden. Aus dem Schlußsatz des Schreibens der Gauleitung ergibt sich dann auch für die Person des Gauleiters eine Ablehnung des Kandidaten, die man aber ohne es explizit zu formulieren, nicht selber aussprechen wollte, sondern in das Ermessen der anfragenden Münchener Ministerien stellte. Wenn die Gauleitung abschließend urteilte: „Ob ein besonderer Koadjutorbischof vorgeschlagen werden kann, falls Wendel abgelehnt wird, ist füglich zu bezweifeln“,<sup>2512</sup> so gab sie damit zu erkennen, daß sie die politische Klausel als Mittel zur aktiven Ausgestaltung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik betrachtete. Diese totalitäre Auslegung des staatlichen Erinnerungsrechts entsprach der Kirchenpolitik des Gauleiters im Bistum Metz. Zugleich dürften die in der Bemerkung anklingenden Zweifel an der Durchsetzbarkeit eines vom Staat benannten Kandidaten auf den vatikanischen Widerstand gegen die Maßnahmen Bürckels in Lothringen zurückgehen.

Deutlicher als die Gauleitung der Saarpfalz brachte die Neustädter Staatspolizeistelle ihre Ablehnung des Kandidaten zum Ausdruck. Sie charakterisierte Joseph Wendel als einen fanatischen und verschlagenen Mann, der zwar bislang noch keine unmittelbare Veranlassung zur Ergreifung staatspolizeilicher Maßnahmen gegeben hätte, dem jedoch als einem „der brauchbarsten Männer der katholischen Aktion“ für den nationalsozialistischen Staat eine gewisse Grundgefährlichkeit nicht abzusprechen sei. Da seine Gesamtpersönlichkeit der eines „verschlagenen Jesuiten“ entspreche, sei von ihm eine vorbehaltlose reichsfreundliche bzw. reichstreue Einstellung nicht zu erwarten.<sup>2513</sup> Der in dieser Beurteilung der Staatspolizei enthaltene Treuebegriff entspricht der „Treue“ Definition Werner Webers, der von den Bischöfen eine „positive Einsatzbereitschaft für den Staat“ verlangt.<sup>2514</sup> Zugleich wurden von der Staatspolizei mit dem Schlagwort

<sup>2512</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Stellvertretender Gauleiter Leyser für die NSDAP, Gauleitung Saarpfalz, I/Kia 31/L/RK., an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 18. März 1941.

<sup>2513</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 630, Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt a.d. Weinstraße, Nr. 2889/41 - II B -, an den Reichsstatthalter in Bayern und an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 18. März 1941.

<sup>2514</sup> Vgl. W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, 70f.

vom „verschlagenen Jesuiten“ alte Ängste und Feindbilder beschworen. Dem gegenüber ist das korrekte Verständnis des politischen Erinnerungsrechts der bayerischen Ministerien, besonders des Kultusministeriums, das als erste Landesbehörde die Gutachten der Gauleitung und der Staatspolizei auszuwerten hatte, hervorzuheben. Es war nicht durch eine totalitäre Interpretation überlagert und entspricht daher dem Inhalt der politischen Klausel.

Ministerialdirigent Roth vom Kirchenministerium kann im „Fall Wendel“ ein ähnlich korrektes Verständnis nicht attestiert werden. Seine Äußerungen zur theologischen Ausbildung Joseph Wendels lassen eine erschreckende Unkenntnis der entsprechenden Vereinbarungen des Reichskonkordats erkennen. Für die deutschen Bischöfe fordert Artikel 14 des Reichskonkordats ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen Hochschule „oder einer päpstlichen Hochschule in Rom“.<sup>2515</sup> Da Joseph Wendel an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom studiert hatte, entsprach seine theologische Ausbildung dieser Anforderung. Im Gegensatz zum Berliner Bischof Preysing, der in Innsbruck studiert hatte, war einem formalen Einspruch der Reichsregierung gegen den Kandidaten damit die juristische Grundlage entzogen. Auf der Basis dieser eindeutigen Rechtsgrundlage hätte das Kirchenministerium gegenüber der Kurie einen staatlichen Einspruch gegen Joseph Wendel allein mit dem Argument der Ausbildung in Rom nicht erfolgreich vertreten können. Seine Kritik am Ausbildungsgang des Kandidaten äußerte Ministerialdirigent Roth daher auch nur intern gegenüber dem Auswärtigen Amt und verzichtete auf eine Kontroverse mit der Kurie in dieser Frage. In der hinter der internen Kritik Joseph Roths stehenden Bevorzugung eines Studiums an deutschen Universitäten oder kirchlichen Hochschulen dokumentiert sich nicht nur die nationalsozialistische Überzeichnung der „deutsch-nationalen“ Komponente. Sie belegt auch, daß der frühere Priester der Erzdiözese München-Freising im Frühjahr 1941 zu den treibenden antikirchlichen Kräften im Kirchenministerium zu zählen ist.

Ministerialdirigent Roths Vorstoß in der Frage der Vereidigung bestätigt die grundsätzlich kirchenfeindliche Haltung des Leiters der katholischen Abteilung. Joseph Roths Aufforderung an Staatssekretär Hofmann, Joseph Wendel scharf zurecht zu weisen, weil er sich noch nicht selber um einen Termin für seine Vereidigung bemüht habe, verdeutlicht nicht nur seine latente Feindschaft zur katholischen Kirche, sondern auch seine eigene Desorientierung in der Angelegenheit selbst. Bischof Dietz wurde erst nach dem Tod Bischof Schmidts im Herbst 1939 vereidigt. Joseph Roth war dieser Sachverhalt nicht unbekannt geblieben und er hätte ihn zwei Jahre später an Hand der Akten seines Ministeriums mühelos recherchieren können, wenn er gewollt hätte.

Über Nuntius Orsenigo hatte Bischof Dietz am 1. September 1939 um seine Vereidigung nachgesucht. Das Kirchenministerium beauftragte im Einvernehmen mit dem preußischen Ministerpräsidenten am 18. Oktober den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, den Eid entgegenzunehmen

<sup>2515</sup> Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 31.

und darüber in zweifacher Ausführung nach Berlin zu berichten. Das von Hanns Kerrl gezeichnete Schreiben forderte den Oberpräsidenten auf, den Bischof darauf hinzuweisen, „daß er den Antrag auf Abnahme des Eides nicht über den Nuntius, sondern über den zuständigen Oberpräsidenten einzureichen hat.“<sup>2516</sup> Die Tatsache, daß Bischof Dietz erst 1939 nach dem Tod seines Vorgängers und nicht bereits unmittelbar nach seiner Ernennung zum Koadjutorbischof im Sommer 1936 um seine Vereidigung gebeten hatte, thematisierte der Brief des Kirchenministers überhaupt nicht. Joseph Roth kannte den Inhalt dieses Schreibens.<sup>2517</sup> Er konnte oder wollte sich zwei Jahre später im „Fall Wendel“ jedoch offensichtlich nicht mehr an seinen Inhalt erinnern. Die von Joseph Roth initiierte Rüge stellt sich auf dieser Basis als reine Schikane dar, die auch im Widerspruch zu der von Heribert Gruß postulierten kirchenfreundlicheren, um einen Ausgleich mit der Kirche bemühten Politik des Kirchenministers steht.<sup>2518</sup> Kirchenminister Hanns Kerrl dürfte vermutlich über den Vorstoß seines Mitarbeiters nicht informiert gewesen sein, da er ihn sonst hätte unterbinden müssen, wollte er die Politik gegenüber der katholischen Kirche zumindest innerhalb seines Ministeriums einheitlich gestaltet wissen. Wenn Ministerialdirigent Roth, der die aktuelle Position seines Ressortleiters gekannt haben wird, dennoch von dessen Vorgaben deutlich abgewichen ist und quasi eine eigenverantwortliche Kirchenpolitik an den Richtlinien seines Vorgesetzten vorbei betrieb, so verdeutlicht dies einmal mehr die Schwäche und Machtlosigkeit Hanns Kerrls. Die Politik des Kirchenministers scheiterte folglich nicht nur am Widerstand der kirchenfeindlichen Hardliner in der obersten Partei- und Staatsführung, sondern auch an der mangelnden Gefolgschaft innerhalb des eigenen Ministeriums. Nicht einmal hier vermochte sich Hanns Kerrl mit seiner Politik gegenüber radikalen Parteimitgliedern zu behaupten.

Ministerialdirigent Roth berichtete Staatssekretär Hofmann in seinem Brief vom 28. Juni 1941 auch von den grundsätzlichen Erwägungen des Kirchenministeriums, das Recht der Vereidigung der neuernannten Bischöfe nicht mehr auszuüben. Diese Überlegungen, die im Hinblick auf die „Undurchsichtigkeit der vorgesehenen Eidesformel und (...) auf manche unangenehme Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit vereidigten Bischöfen gemacht werden mußten“ aufgekommen waren, können als regierungsinternes Eingeständnis gewertet werden, daß der Versuch, die katholischen Bischöfe über das Reichskonkordat gleichzuschalten, gescheitert war. Im Sommer 1933 waren für die Nationalsozialisten die Entpolitisierung des katholischen Klerus, die politische Klausel und der Treueid der Bischöfe die entscheidenden Motive zum Abschluß des Vertrags gewesen. Auf der Ebene der Bischöfe hatten die folgenden acht Jahre gezeigt, daß sich weder die politische Klausel zur aktiven Mitgestaltung

<sup>2516</sup> BA, 51.01./22327, 114, RMfdkA, II 4734/39, an den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 18. Oktober 1939.

<sup>2517</sup> Das Schreiben wurde dem preußischen Ministerpräsidenten abschriftlich zur Kenntnis gegeben. Es trägt am oberen rechten Rand die mit Schreibmaschine untereinander geschriebenen Namen: „H. Roth, H. Schrö., H. Theeg.“ Vgl. BA, 51.01./22327, 114r, RMfdkA, II 4734/39, an den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 18. Oktober 1939.

<sup>2518</sup> Vgl. H. Gruß, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 172ff. Der Artikel wird im anschließenden „Fall Jaeger“ ausführlich besprochen.

zukünftiger Bischofsernennungen eignete noch die ernannten Bischöfe bereit waren, in der Formulierung des Reichskonkordats den nationalsozialistischen Treuebegriff der „tätigen Mitarbeit“ zu erkennen. Da der im Zentrum organisierte politische Katholizismus zerschlagen war, hatte das Reichskonkordat für die größtenteils kirchenfeindlich eingestellten Nationalsozialisten seinen Reiz verloren und wurde im Frühjahr 1941 erneut zur „Außerdienststellung“ vorgesehen.

Schon 1937/38 hatte das Kirchenministerium eine Kündigung des Konkordats erwogen. Ihre politische Realisierung, die seinerzeit auch Kirchenminister Hanns Kerrl befürwortet hatte, war an der abwartenden Haltung Hitlers gescheitert. Der Diktator wollte seine außenpolitische Expansionspolitik nicht durch die Kündigung des Reichskonkordats innen- wie außenpolitisch gefährden. Nach dem Scheitern seiner Radikalisierungsbestrebungen war Kirchenminister Kerrl in den folgenden Jahren wieder auf einen gemäßigteren kirchenpolitischen Kurs zurückgeschwenkt. Weder eine offizielle noch eine durch seine Nichtanwendung ausgedrückte inoffizielle Kündigung des Konkordats entsprach daher seinen Intentionen und konnte die Zustimmung des Kirchenministers finden. Die interne Diskussion im Kirchenministerium dürfte daher wohl kaum von Hanns Kerrl selbst ausgelöst worden sein. Sie könnte aber auf Ministerialdirigent Roth zurückgehen, der parallel zu Martin Bormann auch während des Krieges eine Radikalisierung des Kirchenkampfes befürwortete. Mit den Zielen des Kirchenministers deckt sich, trotz der für das Regime zu erwartenden unbefriedigenden Ergebnisse, die praktizierte Lösung die Vereidigung durchzuführen. Sofern diese Diskussion allein auf das Kirchenministerium beschränkt blieb,<sup>2519</sup> dürfte die getroffene Entscheidung, auch den neuen Speyerer Koadjutorbischof zu vereidigen, daher maßgeblich auf Hanns Kerrl selbst zurückgehen.

War die Diskussion tatsächlich nur auf das Kirchenministerium beschränkt geblieben, so sabotierte Ministerialdirigent Roth die Kirchenpolitik seines eigenen Ministers nicht nur durch die von ihm angestoßene Schikane Joseph Wendels, sondern auch durch die möglicherweise unbefugte Weitergabe dieses Dienstgeheimnisses an den Reichsstatthalter in Bayern. Das an Staatssekretär Hofmann gerichtete Schreiben setzt nicht nur den Abschluß der internen Diskussion um die Bischofseide im Kirchenministerium voraus, sondern forderte den Reichsstatthalter auch zu keiner eigenen Stellungnahme auf. Da es im „Fall Wendel“ genügt hätte, Reichsstatthalter Franz von Epp zur Abnahme des Eids aufzufordern, stellt sich die Frage, warum Ministerialdirigent Roth auch die Information über die interne Diskussion des Kirchenministeriums an die Münchener Dienststelle weiterleitete. Kirchenminister Hanns Kerrl mußte sich seit seiner Amtsübernahme immer wieder der ideologisch motivierten Einflußnahme seiner Gegner aus Partei und SS auf die Kirchenpolitik erwehren. Wollte er ihr Eindringen in seinen originären Machtbereich nicht selber fördern, so mußte er bestrebt sein, die kirchenpolitischen Diskussionen allein auf sein Ministerium zu beschränken. Der Informationsfluß nach außen, wäre dann auf das absolut notwendige Maß

<sup>2519</sup> In den staatlichen Akten sind keine Hinweise vorhanden, daß im Frühjahr 1941 auch außerhalb des Kirchenministeriums die Frage einer generellen Vereidigung der Bischöfe überhaupt diskutiert wurde.



zu reduzieren gewesen, damit sich nicht Außenstehende in die internen Entscheidungsprozesse seines Ressorts einmischen konnten. Die Weiterleitung der Information über die interne Diskussion durch Ministerialdirigent Roth war für die Stellung des Kirchenministers kontraproduktiv und dürfte auch kaum auf Hanns Kerrl selbst zurückgehen oder dessen Zustimmung gefunden haben. Verständlich wird die Weitergabe der Information allerdings, wenn die interne Diskussion des Kirchenministeriums durch Joseph Roth ausgelöst wurde. Da er sich intern gegenüber seinem Minister nicht durchzusetzen vermochte, mußte er entweder von seiner kirchenpolitischen Vorstellung dauerhaft Abstand nehmen, oder sich außerhalb des Kirchenministeriums neue Verbündete suchen. Verließ diese Suche erfolgreich, so bestand für ihn die Hoffnung, Hanns Kerrl diese Diskussion quasi über den Umweg von außen wieder neu aufzuzwingen.

In der Formulierung der von Staatssekretär von Weizsäcker am 30. April an Nuntius Orsenigo überreichten Note der Reichsregierung wird die mit den „Fällen Aachen und Innsbruck“ eingeleitete Entwicklung der Kontroverse um das staatliche Erinnerungsrecht deutlich. Während zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft zunächst die Fristüberschreitungen der Reichsregierung im Mittelpunkt gestanden hatten, bestimmte nach dem „Fall Fulda“ die Kontroverse um die Pflicht zur Offenlegung der Einspruchsgründe die Diskussion. Nun, nachdem der Vatikan die politische Klausel immer stärker durch die Ernennung von Apostolischen Administratoren und Kapitularvikaren zu umgehen drohte, ging es um den Geltungsbereich des staatlichen Erinnerungsrechts überhaupt. Da die Reichsregierung nicht gewillt war, ihr Einspruchsrecht aufzugeben oder dauerhaft unterwandern zu lassen, forderte sie die Ausdehnung des Geltungsbereichs der politischen Klausel auf die Besetzung aller frei gewordenen, mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten kirchlichen Ämter. Diese Forderung war durch den Wortlaut des Konkordats nicht gedeckt, entsprach aber insofern dessen Ausgangsintention, als dort das staatliche Erinnerungsrecht nicht speziell auf den bischöflichen Titel als Amtsbezeichnung innerhalb der kirchlichen Weihehierarchie bezogen worden war, sondern an der bischöflichen Leitungsfunktion für die jeweiligen Diözesen ausgerichtet war. Entsprechend dieser Ausgangsbasis fällt die Bestellung eines selbständigen Prälaten (Praelatus nullius) unter die politische Klausel, während die Ernennungen der Weihbischöfe nicht von ihr betroffen werden.

Auf der Basis der seit dem „Fall Aachen“ geänderten kirchlichen Ernennungspraxis war die Forderung des Reiches berechtigt. Eine realistische Chance zur Durchsetzung dieses über den Text der Konkordate hinausreichenden Anspruchs bestand nicht, solange das Reich von der Kurie einseitig nur die Anerkennung eigener Forderungen erwartete und selber ein entsprechendes Entgegenkommen bei anderen strittigen Fragen hartnäckig verweigerte. Man war auf Seiten der Reichsregierung keineswegs so naiv, Ursache und Wirkung zu verwechseln, und ahnte zumindest, daß die Kurie der Forderung nur dann entsprechen werde, wenn sich das Reich im Gegenzug zur Offenlegung seiner Ablehnungsgründe bereit erklären würde. Die entsprechende Bereitschaft hierzu war im Kirchenministerium nicht

vorhanden. Ebenso wenig war die Reichsregierung allgemein bereit, alle Bestimmungen des Reichskonkordats und nicht nur die der Regierung genehmen Artikel in den nach 1933 zum Deutschen Reich wieder bzw. neu hinzugekommenen Gebieten zur Anwendung kommen zu lassen. Den Versuch, das kaum erreichbare dennoch zu verlangen, hat die Reichsregierung zwar unternommen, doch dürfte ihren an diesem Versuch maßgeblich beteiligten Akteuren die zu erwartende Aussichtslosigkeit ihres Tuns von Anfang an bewußt gewesen sein. In diesem Zusammenhang wird auch die Unsicherheit Staatssekretär von Weizsäckers verständlich, der bei der Übergabe der Note die Frage des Nuntius durch den schnell vollzogenen Austausch der Note überspielte. Hinter dieser Unsicherheit steht möglicherweise die Angst, der Nuntius könne die Note angesichts der deutlich über den Text des Reichskonkordats hinausgehenden Forderung schon bei der Überreichung zurückweisen und ihre Übermittlung nach Rom verweigern.

### 3.19 Die Paderborner Erzbischofswahl 1941: Der „Fall Jaeger“

In der historischen und kirchenhistorischen Literatur wurde die Paderborner Erzbischofswahl von 1941 erst 1989 durch einen Aufsatz Heribert Gruß in den Gesamtzusammenhang der Bischofsernennungen der nationalsozialistischen Zeit eingeordnet.<sup>2520</sup> Seine Darstellung des Falls basierte auf der archivalischen Überlieferung des Auswärtigen Amtes und des Staatsarchivs Münster, während er die einschlägigen Akten des Kirchenministeriums seinerzeit noch nicht mit einbeziehen konnte. In seiner sechs Jahre später veröffentlichten Monographie über Lorenz Jaeger als Kirchenführer während der nationalsozialistischen Herrschaft bezog der Autor auch die Akten des Kirchenministeriums in seine Darstellung ein.<sup>2521</sup> Den Fall selbst verglich Heribert Gruß in beiden Veröffentlichungen jedoch ausschließlich mit den Bischofsernennungen der Vorkriegszeit, während die zeitlich näherliegenden Ernennungen in Speyer und Köln unberücksichtigt blieben. Die nachfolgende Darstellung und Bewertung des „Fall Jaeger“ setzt sich daher vorrangig mit den Positionen Heribert Gruß auseinander, erweitert seine Analyse jedoch um die zeitlich parallelen „Fälle Wendel und Frings“.

#### 3.19.1 Lorenz Jaeger - Leben und Wirken

Als ältester Sohn des Eisenbahndrehers Lorenz Jaeger und seiner Frau Anna, geborene Enke,<sup>2522</sup> wurde Lorenz Jaeger am 23. September 1892 in Halle an der Saale geboren.<sup>2523</sup> Nach dem frühen Tod des Vaters wurde Lorenz Jaeger zunächst im Oscherslebener Waisenhaus erzogen, besuchte in Halle zunächst die Volksschule und anschließend das Gymnasium der Frankeschen Stiftungen. Mit seiner Mutter zog er 1907 ins sauerländische Olpe.<sup>2524</sup> Dort besuchte er die örtliche Rektoratsschule, wechselte später jedoch an das Wipperfürther Gymnasium, an dem er 1913 die Abiturprüfung ablegte. Nach der erfolgreich abgelegten Reifeprüfung nahm Lorenz Jaeger zunächst für zwei Semester in Paderborn und anschließend in München das Studium der katholischen Theologie auf, aus dem ihn im folgenden Jahr die Einberufung zum Militärdienst jäh herausriß.<sup>2525</sup> Während seines vierjährigen Kampfeinsatzes wurde Lorenz Jaeger zum Offizier befördert und mit dem Hohenzollernorden sowie den Eisernen Kreuzen erster und zweiter Klasse

<sup>2520</sup> Vgl. H. Gruß, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941. Kirchenpolitische Probleme in der Kriegsphase des Dritten Reiches, in: Theologie und Glaube, 79. Jahrgang (1989), 162-177, Paderborn 1989.

<sup>2521</sup> Vgl. Die „politische Klausel“ bei der Ernennung des neuen Paderborner Metropoliten im Jahre 1941, in: H. Gruß, Erzbischof Lorenz Jaeger als Kirchenführer im Dritten Reich: Tatsachen, Dokumente, Entwicklungen, Kontext, Probleme, Paderborn 1995.

<sup>2522</sup> Im Gegensatz zu ihrem Mann war Anna Jaeger evangelischen Bekenntnisses und ist Zeit ihres Lebens nicht zur katholischen Kirche konvertiert. Die evangelische Konfession der Mutter stellt innerhalb der Biographie katholischer Bischöfe ein höchst ungewöhnliches Faktum dar und wäre unter anderen als den nationalsozialistischen Zeitumständen durchaus geeignet gewesen, innerkirchlich die Kandidatur Lorenz Jaegers schon im Vorfeld seiner Wahl zu verhindern. Ich danke Herrn Prof. Dr. Franz Kohlschein (Bamberg) für diesen Hinweis.

<sup>2523</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 344.

<sup>2524</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 200, Metropolitantkapitel Paderborn an das RMfdKA vom 30. Mai 1941.

<sup>2525</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 344.

ausgezeichnet.<sup>2526</sup> An der Westfront geriet Lorenz Jaeger als Kompanieführer am 9. Oktober 1918 in britische Kriegsgefangenschaft aus der er zum Ende des nachfolgenden Jahres entlassen wurde.<sup>2527</sup> Wieder nach Deutschland zurückgekehrt, setzte Lorenz Jaeger 1920 zunächst in Münster, anschließend in Paderborn das Theologiestudium fort und wurde am 1. April 1922 zum Priester geweiht.<sup>2528</sup>

Im nahe Magdeburg gelegenen Oebisfelde trat der Neupriester als Pfarrvikar seine erste Stelle in der Pfarrseelsorge an, von der er 1926 als Religionslehrer nach Herne versetzt wurde. In der zweiten Hälfte der 20er Jahre war Lorenz Jaeger als Lehramtsstudent erneut immatrikuliert. Die zweite Phase seiner Universitätsausbildung schloß er 1929 mit dem Staatsexamen für den höheren Schuldienst ab und wurde in Herne zum Studienrat ernannt. Am 1. Mai 1933 trat er in gleicher Funktion am Dortmunder Hindenburg-Gymnasium seinen Dienst an. Mit der Leitung der Fachgruppe Katholische Religion am Staatlichen Bezirksseminar in Dortmund wurde Lorenz Jaeger am 1. August 1934 betraut und gleichzeitig zum Mitglied der pädagogischen Prüfungskommission ernannt.<sup>2529</sup> In Dortmund unterstützte Lorenz Jaeger fortan als geistlicher Beirat den katholischen „Bund Neudeutschland“. Nach der Unterbindung des schulischen Religionsunterrichts durch die Nationalsozialisten richtete Studienrat Jaeger religiöse Arbeitsgemeinschaften für seine Schüler ein, von denen er einige, für den Priesterberuf zu begeistern wußte.<sup>2530</sup> Vermutlich aufgrund in die Zeit des ersten Weltkrieges zurückreichender Beziehungen zu Offizierskreisen, wurde der ehemalige Offizier und Weltkriegsteilnehmer am 27. Mai 1940 als Divisionspfarrer der 386. Infanteriedivision zur Wehrmacht einberufen.<sup>2531</sup>

Direkt von der Front in die Berliner Nuntiatur bestellt, erreichte ihn im Sommer 1941 die Nachricht, daß er vom Paderborner Metropolitankapitel zum Nachfolger des im Januar des Jahres verstorbenen Erzbischofs Klein gewählt worden war. Papst Pius XII. bestätigte die Wahl am 10. August 1941, so daß Lorenz Jaeger am 19. Oktober 1941 durch Nuntius Orsenigo in Paderborn zum neuen Erzbischof der Diözese konsekriert werden konnte. Bereits unmittelbar nach seiner Weihe wurde allgemein deutlich, daß der neue Paderborner Erzbischof den Verfechtern einer kompromißloseren Auseinandersetzung zwischen Kirche und nationalsozialistischem Staat

<sup>2526</sup> Vgl. den Bericht des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD vom 20. August 1941, abgedruckt in: G. Baumjohann, Weltpriester des Erzbistums Paderborn in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn, 741f., München 1972 und E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 344.

<sup>2527</sup> Vgl. H. Gruß, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 168 Anm. 48. Der in der Wahlanzeige des Metropolitankapitels angegebene Lebenslauf gibt den 31. Oktober 1918 als Datum der Gefangennahme an, die am 30. Dezember 1919 endete. Vgl. BA, R 51.01./22234, 200, Metropolitankapitel Paderborn an das RMfdkA vom 30. Mai 1941.

<sup>2528</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 200r, Metropolitankapitel Paderborn an das RMfdkA vom 30. Mai 1941.

<sup>2529</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 200r, Metropolitankapitel Paderborn an das RMfdkA vom 30. Mai 1941.

<sup>2530</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 344f.

<sup>2531</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 344f. und BA, R 51.01./22234, 200r, Metropolitankapitel Paderborn an das RMfdkA vom 30. Mai 1941.

zuzurechnen war.<sup>2532</sup> Den Schrecken des Krieges erlebte Erzbischof Jaeger aus der Perspektive der schutzlosen Zivilbevölkerung im Frühjahr 1945 als Flugzeuge der US-Air Force in mehreren Angriffen die Bischofsstadt zerstörten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten war der Erzbischof bemüht, der ausgebombten Stadtbevölkerung Hilfe durch die Bewohner der Paderborner Vorortgemeinden zukommen zu lassen.<sup>2533</sup>

Den institutionellen und geistigen Wiederaufbau der Erzdiözese behinderte nach dem Ende der Kampfhandlungen die einsetzende Teilung Deutschlands. Bedingt durch die unterschiedlichen Gesellschaftssysteme entstanden im östlichen und westlichen Teil des Erzbistums eigenständige Verhältnisse. Noch in der Schlußphase des Krieges hatte Erzbischof Jaeger den Magdeburger Propst Wilhelm Weskamm als Leiter des Erzbischöflichen Kommissariats in Magdeburg zum Delegaten für die östlichen Gemeinden der Diözese bestellt. Die Befugnisse des Magdeburger Propstes wurden sukzessive erweitert, so daß Wilhelm Weskamm, der 1949 zum Weihbischof ernannt wurde, bereits seit 1946 im Auftrag des Erzbischofs an den Verhandlungen über das Verhältnis von Staat und Kirche teilnehmen konnte. Im Westteil des Erzbistums kam der Wiederaufbau der im Krieg zerstörten kirchlichen Infrastruktur zunächst nur schleppend voran und gewann erst nach der Währungsreform an Dynamik.<sup>2534</sup>

An das neugegründete Bistum Essen trat die Erzdiözese 1957 mit etwa 370.000 Katholiken den größten Teil ihrer im Ruhrgebiet gelegenen Gemeinden ab. Im gleichen Jahr gründete Erzbischof Jaeger in der Bischofsstadt das Johann-Adam-Möhler-Institut für Konfessions- und Diasporakunde. Seine seit 1946 intensiv betriebene überkonfessionelle Arbeit u.a. als Vorsitzender der ökumenischen Kommission machten den Paderborner Erzbischof auch über die Grenzen seiner Diözese hinaus bekannt und führten 1960 zu seiner Berufung in das neugegründete Sekretariat für die Einheit der Christen durch Papst Johannes XXIII. Während des II. Vatikanischen Konzils hatte Erzbischof Jaeger einen erheblichen Anteil an der konzeptionellen und redaktionellen Ausgestaltung des Ökumenismus-Dekrets.<sup>2535</sup> Papst Paul VI. würdigte 1965 die Verdienste des Paderborner Metropoliten mit der Kardinalserhebung und entpflichtete ihn am 30. April 1973 als Erzbischof von Paderborn. Der Papst entsprach mit seiner Entscheidung einem Wunsch des Kardinals, der knapp zwei Jahre nach seiner Entpflichtung am 1. April 1975 in Paderborn verstarb.<sup>2536</sup>

---

<sup>2532</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 345.

<sup>2533</sup> Zu den alliierten Luftangriffen auf die Bischofsstadt und ihre Besetzung durch amerikanische Heeresverbände vgl. u.a. F. Rintelen, Paderborn 1945. Erinnerungen an die Zerstörung der Bischofsstadt, in: Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn, 747-759, München 1972.

<sup>2534</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 345.

<sup>2535</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 345.

<sup>2536</sup> Vgl. E. Gatz, Jaeger, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 346.

## 3.19.2 Der „Fall Jaeger“

Der erste Erzbischof der 1930 zur Erzdiözese Paderborn erhobenen Diözese Paderborn, Kaspar Klein, verstarb in den Mittagsstunden des 26. Januar 1941.<sup>2537</sup> Nachdem das Metropolitankapitel Weihbischof Baumann am folgenden Tag zum Kapitularvikar gewählt hatte, kam die Neubesetzung des vakanten Erzbistums zunächst nur zögernd voran.<sup>2538</sup> Gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker streifte Nuntius Orsenigo erstmals am 9. April 1941 das Problem der in Köln und Paderborn vakanten erzbischöflichen Stühle. Da der Nuntius jedoch für die anstehenden Neubesetzungen keine Kandidaten benannte, wurde das Thema nicht weiter vertieft.<sup>2539</sup> Die für den Vatikan ohnehin nicht einfache Neubesetzung der vakanten deutschen Bistümer wurde Ende April durch den Tod des Prager Erzbischofs, Kardinal Karel Kaspar,<sup>2540</sup> und eine Verbalnote der Reichsregierung zur Voranfrage bei der Besetzung von Bischofsstühlen zusätzlich erschwert.<sup>2541</sup> Während die Prager Vakanz als Ereignis im zeitlichen Umfeld die Paderborner Erzbischofswahl nur mittelbar berührte, hatte die Verbalnote der Reichsregierung vom 26. April 1941, die dem Nuntius vier Tage später im Auswärtigen Amt übergeben wurde, eine unmittelbare Rückwirkung auf die Neubesetzung des Erzbistums. Mit einem Hinweis auf die durch das Reichsgesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reiches, in dem die gesamten Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen waren, veränderte Rechtslage ersuchte die Reichsregierung die Kurie, ihre Mitteilungen „über die beabsichtigte Besetzung eines frei gewordenen, mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten kirchlichen Amtes nicht mehr an die zuständigen Reichsstatthalter oder die zuständige Landesregierung, sondern künftig in allen Fällen an die Reichsregierung“ zu richten.<sup>2542</sup>

<sup>2537</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 196, Metropolitankapitel Paderborn an das RMfdKA vom 27. Januar 1941.

<sup>2538</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 198, Kapitularvikar Baumann an das RMfdKA vom 3. Februar 1941.

<sup>2539</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 239790, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 243, vom 9. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 518. In der Frage der Voranfrage bei der Ernennung hoher geistlicher Würdenträger kam Staatssekretär von Weizsäcker mit dem Nuntius am gleichen Tag überein, daß die beabsichtigte Neuregelung des Verfahrensweges zwischen der Berliner Nuntiatur und dem Auswärtigen Amt und nicht über die deutsche Vatikanbotschaft herbeigeführt werde. Vgl. PAAA, R 29816, 239786, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 242, vom 9. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 517f.

<sup>2540</sup> Der seit 1931 in Prag als Erzbischof amtierende Karel Kaspar (zuvor von 1921-1931 Bischof von Königgrätz) war am 21. April 1941 verstorben.

<sup>2541</sup> Mit Blick auf den Streit um die Neubesetzung der Diözese Budweis aus dem Vorjahr hatte Staatssekretär von Weizsäcker am 23. April Nuntiaturret Colli erklärt, er möge dem Nuntius bestellen, die Reichsregierung erwarte, daß der Vatikan nach dem Tod des Erzbischofs in Prag bei der Neubesetzung des Bistums kein *fait accompli* schaffen werde, womit nur die Besetzung des vakanten erzbischöflichen Stuhles mit einem Tschechen statt eines Deutschen gemeint sein konnte. Vgl. PAAA, R 29816, 239816, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 273, vom 23. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 524.

<sup>2542</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 239841, die Durchschrift der Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Pol III 692 II, an die Apostolische Nuntiatur vom 26. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 525.

Vor diesem Hintergrund der über die bestehenden Konkordate hinausreichenden Verbalnote der Reichsregierung und der unpräzisen Vorbehalte der Berliner Regierung zur Neubesetzung des Erzbistums Prag<sup>2543</sup> wählte das Paderborner Metropolitankapitel am 29. Mai 1941 aus der römischen Terna Lorenz Jaeger „in freier, geheimer Abstimmung“ zum Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs. Es zeigte seine Wahl am folgenden Tag dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten an.<sup>2544</sup> In den Akten des Kirchenministeriums wurde hinter den Brief des Metropolitankapitels Pfarrer Dr. J. Piepers handschriftliche Beurteilung des Kandidaten vom 11. Juni 1941 geheftet.<sup>2545</sup> Pfarrer Pieper beschrieb Lorenz Jaeger unter anderen als guten Pädagogen, der jedoch von einem Teil seiner Schüler abgelehnt werde und berichtete von seiner Arbeit in verschiedenen Jugendorganisationen. Mit Blick auf die im Erzbistum kursierenden Nachfolgegerüchte äußerte Dr. Pieper die Vermutung, daß Lorenz Jaeger durch den früher ebenfalls in Dortmund tätigen Weihbischof Baumann auf die Kandidatenliste lanciert wurde und gab die Einschätzung eines Kriegspfarrers wieder, der Lorenz Jaegers Chancen auf das Erzbischöfamt mit der Bemerkung: „Der kommt überhaupt nicht in Frage“ kommentiert hatte.<sup>2546</sup> Weil Dr. Pieper die beiden anderen Kandidaten der römischen Liste nicht kannte, fiel ihm ein Urteil über die Wahl schwer. Als möglichen Konkurrenten erwähnte er neben anderen den Paderborner Professor Höfer, der vor Jahren auch als Kandidat für das Bistum Aachen gehandelt worden sei. Im Kirchenministerium erfuhr das Gutachten Pfarrer Piepers, der bedauerte, keine Informationen aufgrund einer persönlichen Kenntnis des Kandidaten benennen zu können, nur wenig Aufmerksamkeit.<sup>2547</sup>

Erst drei Tage nach dem Eingang der Wahlanzeige beauftragte das Kirchenministerium den Oberpräsidenten in Münster und den Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit den zur Beantwortung der Konkordatsanfrage notwendigen Ermittlungen und bat sie ihm umgehend mitzuteilen, ob gegen Lorenz Jaeger „Bedenken staatspolizeilicher oder

<sup>2543</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 239820, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 320, vom 8. Mai 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 530. Die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker läßt deutlich erkennen, daß der Nuntius für eine Präzisierung der deutschen Erwartungen im „Fall Prag“ nicht unempfänglich zu sein schien und offenbar die Erwartung der Reichsregierung hinsichtlich ihrer Reichweite nicht richtig einzuschätzen wußte.

<sup>2544</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 200, Metropolitankapitel Paderborn an das RMfdkA vom 3. Februar 1941. Neben der Wahlanzeige enthielt das Schreiben einen als Fließtext geschriebenen detaillierten Lebenslauf des Kandidaten. Den für die Wahlanzeigen der Domkapitel untypischen Hinweis auf die freie und geheime Abstimmung übernahm das Kirchenministerium später sogar in den eigenen Brieftext, mit dem es die Geheime Staatspolizei und den Oberpräsidenten in Münster über die Wahl informierte. Vgl. BA, R 51.01./22234, 202, RMfdkA, II 2655/41, an den Oberpräsidenten in Münster und den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 3. Juni 1941.

<sup>2545</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 201, die handgeschriebene Beurteilung des Pfarrers Dr. J. Pieper vom 11. Juni 1941. Das Dokument läßt nicht erkennen, wer Pfarrer Pieper zur Niederschrift seiner Beurteilung veranlaßte und seit wann sie dem Kirchenministerium bekannt war.

<sup>2546</sup> BA, R 51.01./22234, 201, handgeschriebene Beurteilung des Pfarrers Dr. J. Pieper vom 11. Juni 1941.

<sup>2547</sup> Nur der Kopf des Gutachtens, der Name des Verfassers und die Namen der kirchlichen Jugendorganisationen wurde durch Unterstreichungen mit einem roten Buntstift hervorgehoben. Vgl. BA, R 51.01./22234, 201, die handgeschriebene Beurteilung des Pfarrers Dr. J. Pieper vom 11. Juni 1941.

allgemein politischer Natur vorgebracht werden können.<sup>2548</sup> Dem Metropolitankapitel teilte Ministerialdirigent Roth am 17. Juni mit, daß er sich „zunächst über die Person des Gewählten und seine Einstellung zu heutigen Staat unterrichten“ müsse und dem Kapitel eine Nachricht zukommen lassen werde, sobald ihm das Ergebnis dieser Ermittlungen vorliege. Er hoffe, daß dies in einigen Tagen erfolgen könne.<sup>2549</sup> Keine Berücksichtigung durch das Kirchenministerium erfuhr das Schreiben des aus der Erzdiözese Paderborn stammenden und in Berlin lebenden Franz Dierkes.<sup>2550</sup> Am 25. Juni erinnerte Joseph Roth den Oberpräsidenten und die Staatspolizei mit einem Schnellbrief erneut an die baldige Beantwortung seiner Anfrage.<sup>2551</sup>

Im Auswärtigen Amt schnitt Nuntius Orsenigo am 26. Juni die Paderborner Bischofswahl gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker erneut an. Er unterrichtete den in der Angelegenheit nicht näher informierten Staatssekretär darüber, daß in der Zwischenzeit ein Nachfolger für den verstorbenen Erzbischof benannt worden sei, und wollte einem Eindruck Ernst von Weizsäckers zufolge offenbar bei ihm vorfühlen, ob der neue Anwärter der Reichsregierung genehm sei. Staatssekretär von Weizsäcker, der dem Nuntius zum „Fall Paderborn“ nur erklärte, in der Frage der Neubesetzung unorientiert zu sein, beauftragte im Anschluß an seine Unterredung mit dem Nuntius die politische Abteilung des Ministeriums, ihm die fehlenden Informationen zu beschaffen.<sup>2552</sup> Legationsrat Dr. Fischer setzte sich daher noch am gleichen Tag telefonisch mit dem Kirchenministerium in Verbindung, das ihm erklärte, selber mit der Wahl Lorenz Jaegers einverstanden zu sein. Die Überprüfung des Falls sei jedoch noch nicht abgeschlossen, weil sich der zuständige Oberpräsident und der Chef der Sicherheitspolizei und des SD noch nicht geäußert hätten. Aus diesem Grund bat der zuständige

<sup>2548</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 202, RMfdkA, II 2655/41, an den Oberpräsidenten in Münster und den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 3. Juni 1941.

<sup>2549</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 203, RMfdkA, II 2655/41 II. Ang., an das Paderborner Metropolitankapitel vom 17. Juni 1941.

<sup>2550</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 204-206, Franz Dierkes an das RMfdkA, Aktenzeichen II 2881/41, vom 12. Juni 1941. Franz Dierkes Schreiben läßt erkennen, daß der Autor mit den wesentlichen Aspekten der Bischofswahlen in Deutschland und der Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts nicht vertraut war. Er wertete die politische Klausel als „staatliches Bestätigungsrecht“, dessen es in der gegenwärtigen Zeit besonders bedürfe, und bot dem Ministerium an, ihm einen nicht beamteten Priester, der selbst kirchlicher Würdenträger im Rang eines Bischofs gewesen sei, zu benennen, der in die Paderborner Erzbischofswahl als Gegenkandidat des Kirchenministeriums eingeführt werden sollte. Den Namen seines Kandidaten nannte Franz Dierkes nicht. Seine weitreichenden Äußerungen lassen aber erkennen, daß der wegen seines Eintretens für den Staat von einer großen Zahl Gegner „getragene“ Kandidat innerhalb der Kirche als isoliert und ohne große Gefolgschaft galt und vermutlich Ordenspriester war. Franz Dierkes gab weiter zu erkennen, daß die politische Einstellung seines Kandidaten bei den für die Wahl verantwortlichen Domkapitularen, denen „der ‚Kandidat‘ unbekannt sein [wird], mehr noch, wenn sie sich über ihn informiert haben, unbequem oder ungeeignet erscheinen“ mag, auf Ablehnung stoßen werde. Er hoffte aber, daß er als Gegenkandidat des Kirchenministeriums die Wahl für sich entscheiden und „zum Segen der Kirche und zum Wohle des Staates“ wirken könne, da er „wie kein anderer berufen wäre für die verantwortlichen Aufgaben,“ die Franz Dierkes ihm wünsche. Ebenda.

<sup>2551</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 207, RMfdkA, II 2655/41 II. Ang., an den Oberpräsidenten in Münster und den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. Juni 1941.

<sup>2552</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 239924, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 432, vom 26. Juni 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 545f.



Sachbearbeiter des Kirchenministeriums auch um eine vertrauliche Behandlung seiner Vorabinformationen durch das Auswärtige Amt.<sup>2553</sup>

Oberpräsident Alfred Meyer legte dem Kirchenministerium am 29. Juni die Ergebnisse der von ihm eingeleiteten Recherchen vor.<sup>2554</sup> Als einzige der nachgeordneten Ermittlungsstellen hatte die Gauleitung Westfalen Süd auf die Antwort des Oberpräsidenten nicht geantwortet. Sie erklärte, daß sie nach einer Anweisung der Parteikanzlei über Geistliche keine politischen Beurteilungen abgeben dürfe, während der Arnberger Regierungspräsident berichtet hatte, über Lorenz Jaeger sei in kriminalpolizeilicher Hinsicht nichts nachteiliges bekannt geworden. Reichsstatthalter Meyer stellte dem Kirchenministerium zusätzlich die Abschrift eines umfangreichen Berichts der Staatspolizeistelle Dortmund vom 13. Juni 1941 zur Verfügung.<sup>2555</sup>

Die Dortmunder Staatspolizei hatte am 29. Juni 1937 beim Leiter des Landesverbandes Westfalen im Reichsverband der Deutschen Presse staatspolizeiliche Bedenken gegen Lorenz Jaeger vorgebracht, als er die Aufnahme in die Berufsliste der Schriftsteller beantragt hatte. 1941 konnte sie aber aus ihren eigenen Akten nicht ersehen, ob Lorenz Jaeger damals die Eintragung in die Liste verweigert wurde. Anschließend zitierte die Staatspolizei den am 31. Mai 1937 in ihrem Auftrag vom Kreisamtsleiter des NSLB erstellten vertraulichen Bericht. In ihm wurde Lorenz Jaeger als „Mann von Intelligenz, Wissen und Welterfahrung“ beschrieben. Er sei viel gereist, gewinne durch seine Erzählungen aus dem Krieg das Vertrauen seiner Schüler und zeichne sich durch eine gewisse Großzügigkeit im Umgang mit der Jugend aus. „Ohne Zweifel sei er gerade wegen seiner guten Allgemeinkenntnisse und seiner Menschenkenntnis ein für die Sache der römischen Kirche äußerst geeigneter Propagandist.“<sup>2556</sup> Lorenz Jaeger rühme sich selbst gewisser Verbindungen zum Heer und sei vom Kultusminister mit der Ausarbeitung eines Plans für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen beauftragt worden. Kritisch bewertete der Kreisamtsleiter das seelsorgliche Wirken im Zusammenhang mit der Beichte, das er als Mittel zu stärkeren Beeinflussung der Jugend und Beweis für den starken Einfluß, den Lorenz Jaeger bei ihr habe, ansprach. „Daß J[Jaeger] nationalsozialistischen Unterricht gibt, ist von einem kath.[olischen] Theologen nicht zu erwarten. Es ergibt sich aus dem Auftrag, dem er dient, die Schüler für die Sache der Kirche zu gewinnen, und das heißt, ihre Hinwendung zum nat.[ional]soz.[ialistischen] Gedanken irgendwie zu stören. Das geschieht zumeist in sehr vorsichtiger Form.“<sup>2557</sup> Intensiv und besonders kritisch habe sich Lorenz Jaeger im Unterricht mit den Thesen Alfred Rosenbergs

<sup>2553</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239925, die Aufzeichnung Legationsrat Dr. Fischers, zu Pol. III 1329, vom 26. Juni 1941 zur Aufzeichnung des Staatssekretärs vom gleichen Tag.

<sup>2554</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 206, der Oberpräsident der Provinz Westfalen an das RMfdkA vom 29. Juni 1941.

<sup>2555</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 206, der Oberpräsident der Provinz Westfalen an das RMfdkA vom 29. Juni 1941.

<sup>2556</sup> BA, R 51.01./22234, 209, Abschrift zu: Staatspolizeistelle Dortmund, B.-Nr. II I-6009/41, an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 13. Juni 1941 als Anlage zu: der Oberpräsident der Provinz Westfalen an das RMfdkA vom 29. Juni 1941.

<sup>2557</sup> BA, R 51.01./22234, 209r, Abschrift zu: Staatspolizeistelle Dortmund, B.-Nr. II I-6009/41, an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 13. Juni 1941.

auseinandergesetzt. Abschließend urteilte der Kreisamtsleiter: „Nach dem Gesamtverhalten Jaegers, der im allgemeinen einen stillen, aber zähen Kampf für die Belange der römischen Kirche führt, ist er als ein äußerst gefährlicher und sehr ernst zu nehmender Gegner des Nationalsozialismus zu bezeichnen. Er ist einer der zielbewußten Propagandisten der Kath.[olischen] Aktion. J.[aeger] ist Mitglied der Prüfungskommission für Referendare.“<sup>2558</sup>

Ergänzend berichtete die Staatspolizeistelle, daß Lorenz Jaeger nach einem Bericht der HJ-Gebietsführung Westfalen an der Hindenburg Oberschule einen starken Einfluß auf die Schüler insbesondere die der Oberprima ausgeübt habe. Den für die Einstellung als Divisionspfarrer obligatorischen Überprüfungsantrag hat Lorenz Jaeger offensichtlich nicht gestellt. Die Staatspolizei verfügte dazu zumindest in ihren Akten über keine Aufzeichnungen.<sup>2559</sup> Sie urteilte abschließend: „Wenn auch der vom Metropolitankapitel Paderborn in geheimer Abstimmung zum Erzbischof gewählte Studienrat Dr. Jaeger bisher in strafrechtlicher Hinsicht nachteilig nicht in Erscheinung getreten ist, so habe ich dennoch bei der starken Einflußnahme des J.[aeger] auf die Jugend Bedenken gegen die staatliche Zulassung des Jaeger als Erzbischof. Die staatspolizeiliche Zuverlässigkeit des J.[aeger] dürfte starken Zweifeln unterliegen.“<sup>2560</sup>

Den Bericht der Dortmunder Staatspolizei kommentierte Oberpräsident Meyer mit dem Hinweis, daß Lorenz Jaeger nach einer Erklärung vom 7. Januar 1937 sein früheres Amt als geistlicher Führer im Bund „Neudeutschland“ niederlegte, sobald ihm der Erlaß des Kultusministers vom 15. August 1935, der ein diesbezügliches Verbot ausgesprochen hatte, bekannt geworden war.<sup>2561</sup> Zur Bewertung des Gutachtens der Staatspolizei erklärte der Oberpräsident weiter, der mit Lorenz Jaeger, auf Grund der gemeinsamen Tätigkeit in der pädagogischen Prüfungskommission persönlich bekannte Vorsitzende, Oberschulrat Dr. Kanckstedt, habe ihm erklärt, daß ihm nichts bekannt sei, was zu Bedenken gegen Lorenz Jaeger Anlaß geben könnte, während der Bericht der Staatspolizeistelle allein auf dem ihr vorliegenden Berichtsmaterial beruhe. Zur Unterstützung seiner Argumentation verwies der Oberpräsident auf einem für den Kultusminister am 30. November 1936 verfaßten Bericht seines Vorgängers, der über den Kandidaten ausführte: „Von den in dem Schreiben (...) genannten Vertrauensmänner können folgende als einwandfrei und politisch zuverlässig bezeichnet werden: 1) Studienrat Jaeger vom städt.[ischen] Hindenburg-Realgymnasium in Dortmund (Diözesanobmann) ist ein sehr guter Lehrer und Erzieher. Er hat zwar bis zur Machtergreifung dem Zentrum angehört, sich aber nicht politisch

<sup>2558</sup> BA, R 51.01./22234, 210, Abschrift zu: Staatspolizeistelle Dortmund, B.-Nr. II I-6009/41, an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 13. Juni 1941. Der letzte Satz wurde mit Bleistift unterstrichen. Korrigiert wurde die im Original falsche Namensschreibweise.

<sup>2559</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 210, die Abschrift zu: Staatspolizeistelle Dortmund, B.-Nr. II I-6009/41, an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 13. Juni 1941. Das Wort „Divisionspfarrer“ wurde mit Bleistift unterstrichen.

<sup>2560</sup> BA, R 51.01./22234, 210, Abschrift zu: Staatspolizeistelle Dortmund, B.-Nr. II I-6009/41, an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 13. Juni 1941. Die falsche Schreibweise des Namens wurde korrigiert.

<sup>2561</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 208, der Oberpräsident der Provinz Westfalen an das RMfdKA vom 29. Juni 1941.

betätigt. Nach einem mir vorliegenden Gutachten der Gauleitung Westfalen-Süd vom 13.7.1934 ist Jaeger politisch nicht belastet. Ich erwähne noch, daß J.[aeger] 4 Jahre an der Front gestanden hat, davon 1½ Jahre als Kompanieführer in einem Inf.[anterie]Regiment und das EK II und I und das Ritterkreuz des Hohenzollernschen Hausordens besitzt.“<sup>2562</sup> Trotz der für Lorenz Jaeger sprechenden Beurteilungen seines Amtsvorgängers und des von ihm konsultierten Oberschulrats, mochte Oberpräsident Meyer keine Gewähr für eine tatsächliche politische Zuverlässigkeit des Kandidaten übernehmen: „Wenn sich Jaeger auch unzweifelhaft als Soldat im Weltkrieg große Verdienste erworben hat, so vermag ich doch eine Gewähr, daß keine politischen Bedenken gegen ihn bestehen, nicht zu übernehmen.“<sup>2563</sup>

Die Paderborner Bischofswahl brachte Nuntius Orsenigo am 3. Juli erneut gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker zur Sprache. Der Nuntius vertrat die Ansicht, Einwendungen gegen den Kandidaten seien seiner Meinung nach nicht zu erwarten und erwähnte, daß die übliche Frist von zwanzig Tagen bereits um zehn Tage überschritten sei. Es wäre daher angenehm, wenn die von ihm erwartete positive Antwort der Reichsregierung bald einträfe. Staatssekretär von Weizsäcker wich der Frage des Nuntius mit Rücksicht auf die Bitte des Kirchenministeriums um eine vertrauliche Behandlung der vorab an das Auswärtige Amt weitergeleiteten Informationen aus, indem er sich gegenüber Nuntius Orsenigo weiterhin als unorientiert darstellte.<sup>2564</sup>

Mit Ministerialrat Senftleben vom OKW besprach Ministerialrat Theegarten am 4. Juli telefonisch, ob es der Wehrmacht möglich sei, dem Kirchenministerium die Personalakten des Divisionspfarrers kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Nachdem Ministerialrat Senftleben dies bestätigt hatte, richtete Ministerialrat Theegarten noch am gleichen Tag ein entsprechendes Gesuch an das OKW.<sup>2565</sup> Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres entsprach am 11. Juli dem Amtshilfeersuchen des Kirchenministeriums und übersandte die gewünschte Personalakte, die ihm nach der Einsichtnahme am 18. Juli wieder zurückgeschickt wurde.<sup>2566</sup>

Der auf den 4. Juli datierte Bericht der Geheimen Staatspolizei lag dem Kirchenministerium am 19. Juli vor.<sup>2567</sup> Gleich zu Beginn ihres Gutachtens erklärte die Staatspolizei, gegen die Wahl aus sicherheitspolizeilichen

<sup>2562</sup> BA, R 51.01./22234, 208r, der Oberpräsident der Provinz Westfalen an das RMfdKA vom 29. Juni 1941. Das Wort „Vertrauensmännern“ wurde vom Oberpräsidenten mit Schreibmaschine, die Worte „einwandfrei, politisch zuverlässig“ sowie die Passagen „Nach einem mir“ bis „nicht belastet“, „4 Jahre an der Front“ und „davon 1½ Jahre“ bis „Hausordens besitzt“ wurden im Kirchenministerium mit Bleistift unterstrichen.

<sup>2563</sup> BA, R 51.01./22234, 208r, der Oberpräsident der Provinz Westfalen an das RMfdKA vom 29. Juni 1941.

<sup>2564</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 239957, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 449, vom 3. Juli 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 549.

<sup>2565</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 211, RMfdKA, II 3111/41, an das OKW vom 4. Juli 1941.

<sup>2566</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 212, der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Pers. Jaeger AHA/Ag/S, an das RMfdKA vom 11. Juli 1941.

<sup>2567</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 213-215, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 1538/41, an das RMfdKA vom 4. Juli 1941. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 19. Juli 1941.

Gründen schwerste Bedenken zu haben. Zwar sei Lorenz Jaeger ein hochdekorierter Kriegsteilnehmer gewesen, er habe sich jedoch gerade „unter Berufung auf diese Auszeichnungen in den letzten Jahren in besonders starkem Maße staatsfeindlich bestätigt. Jaeger ist einer der aktivsten und gefährlichsten Propagandisten der Katholischen Aktion und ein fanatischer Gegner des Nationalsozialismus und des heutigen Staates.“<sup>2568</sup> Anschließend beschrieb die Staatspolizei Lorenz Jaeger als gebildeten und erfahrenen Priester von äußerlich bescheidenem Auftreten, der jedoch von einem unermüdlichen Streben und Arbeitseifer für die Ziele der römisch-katholischen Kirche besessen sei. Intensiv sei sein Kontakt zur Jugend, die er u.a. mit Erlebnisberichten aus dem Weltkrieg zu fesseln und psychologisch geschickt zu beeinflussen wisse. In seinem Schulunterricht habe er mit Vorliebe nationalsozialistische Grundbegriffe aufgegriffen und ihnen „in jesuitisch geschickter und eindringlicher Form die entsprechende Auffassung des Katholizismus entgegengestellt.“<sup>2569</sup> Trugen ihm seine Schüler Äußerungen seiner nationalsozialistisch eingestellten Kollegen zu, so habe Lorenz Jaeger seine Kollegen während der Religionsstunde lächerlich gemacht und versucht, ihre Aussagen ins Gegenteil umzubiegen. In einer Diskussion mit Schülern der Unterprima habe er sie zum Besuch der Messe auch während ihrer Wehrdienstzeit aufgefordert und das Gespräch geschickt auf das Thema Desertieren gelenkt. Als die Klasse empört den verwerflichen Charakter eines desertierenden Soldaten beklagte, habe Lorenz Jaeger die Diskussion beendet indem er sagte: „Meine Herren, gerade heute desertieren sehr viele. Ein Geistlicher aus Münster erzählte mir neulich noch, daß die Militärstrafanstalt in Münster überfüllt ist mit Deserteuren, Drückebergern und Simulanten. Der Soldat von heute ist lange nicht so hart, wie der der Weltkriegsjahre.“<sup>2570</sup> Die Staatspolizei, die anschließend über das Wirken des Kandidaten im Bund Neudeutschland und Äußerungen gegen die Thesen Alfred Rosenbergs berichtete, urteilte abschließend: „Aufgrund dieses eindeutig antinationalsozialistischen Verhaltens des Jaegers muß ich aus sicherheitspolizeilichen Gründen gegen die Ernennung Jaegers zum Erzbischof von Paderborn schwerste Bedenken geltend machen.“<sup>2571</sup>

Telefonisch wurde der Inhalt des Schreibens am 22. Juli Minister Kerrl zur Kenntnis gebracht. Mit Blick auf die vom Ministerium für das Paderborner Metropolitanankapitel bereits vorbereitete Zustimmungserklärung vom 19. Juli 1941<sup>2572</sup> ordnete Hanns Kerrl eine erneute Besprechung an,<sup>2573</sup> auf der er sich trotz der staatspolizeilichen Bedenken für eine positive Antwort an das Kapitel entschied. Handschriftlich notierte der Minister auf dem Entwurf: „Für

<sup>2568</sup> BA, R 51.01./22234, 213, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 1538/41, an das RMfdkA vom 4. Juli 1941. Die Schreibweise des Namens wurde korrigiert.

<sup>2569</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 214, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 1538/41, an das RMfdkA vom 4. Juli 1941.

<sup>2570</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 215, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 1538/41, an das RMfdkA vom 4. Juli 1941.

<sup>2571</sup> BA, R 51.01./22234, 215, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 1538/41, an das RMfdkA vom 4. Juli 1941. Die Schreibweise des Namens wurde korrigiert.

<sup>2572</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 216, den handschriftlichen Vermerk vom 28. Juli 1941 und den Entwurf zu: RMfdkA, II 3111/41 II. Ang., an das Paderborner Metropolitanankapitel vom 22. Juli 1941.

<sup>2573</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 213, den handschriftlichen Vermerk vom 22. Juli 1941 auf: der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 1538/41, an das RMfdkA vom 4. Juli 1941.

meine Entscheidung ist ausschlaggebend gewesen, daß Jaeger die Stelle eines Studienrats an einer öffentlichen höheren Lehranstalt bekleidete, Mitglied der Prüfungskommission für die Studienreferendare ist und sich zur Zeit als Divisionspfarrer im Felde befindet. Als solcher hat er sich nach den mir vorliegenden Personalakten des O.K.W. bisher bestens bewährt.<sup>2574</sup> Kirchenminister Hanns Kerrl erklärte daher noch am 22. Juli 1941 dem Metropolitankapitel, gegen die beabsichtigte Ernennung Lorenz Jaegers zum neuen Paderborner Erzbischof keine Bedenken geltend zu machen.<sup>2575</sup>

Versehentlich war die preußische Staatskanzlei noch nicht über die Wahlanzeige des Kapitels und die eingeleiteten Ermittlungen informiert worden. Erst am 13. August überbrachte Ministerialdirigent Stahn persönlich Ministerialdirektor Gramsch, dem zuständigen Abteilungsleiter, die Zustimmungserklärung des Kirchenministers und einen zur Erläuterung beigefügten Aktenvermerk.<sup>2576</sup> Der Ministerialdirektor nahm die beiden Schriftstücke zur Kenntnis und erklärte, „daß nach Lage des Falles Bedenken des Herrn Reichsmarschalls und Ministerpräsidenten wohl nicht erhoben worden wären. Der Herr Ministerpräsident werde unterrichtet werden. Er [Ministerialdirektor Gramsch] bitte hiermit die Sache als erledigt anzusehen.“<sup>2577</sup> Zur Entscheidung des Kirchenministers führte der dem preußischen Ministerpräsidenten übermittelte Ermittlungsbericht aus, daß die Gauleitung und der Oberpräsidenten der Provinz Westfalen keine besonderen Bedenken erhoben hätten. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD habe solche geäußert, „weil Jaeger im Religionsunterricht gegen Reichsleiter Rosenberg Stellung genommen habe, und weil er versuche, Äußerungen nationalsozialistisch eingestellter Kollegen abzuschwächen“, die Stellungnahme der Staatspolizei sei jedoch „ziemlich allgemein gehalten“ und gebe „positive Einzeltatsachen“ nicht wieder. „Reichsminister Kerrl hat sich nach eingehendem Vortrag und genauer Prüfung der Vorgänge von den Ausführungen des Chefs der Sicherheitspolizei nicht überzeugen lassen können.“<sup>2578</sup>

Dem Auswärtigen Amt berichtete die Nuntiatur am Samstag, den 9. August des Jahres, daß der Papst Lorenz Jaeger zum neuen Paderborner Erzbischof ernannt habe. Zum „Fall Paderborn“ hielt Legationsrat Dr. Haidlen in einer für Staatssekretär von Weizsäcker bestimmten Aufzeichnung fest, daß sich die Beantwortung der Anfrage verzögert habe, weil von der Parteikanzlei und dem Chef der Sicherheitspolizei Bedenken gegen Lorenz Jaeger geltend gemacht worden seien. Kirchenminister Kerrl habe jedoch diese Bedenken, die sich aus der Betätigung des Kandidaten in der katholischen Jugendarbeit,

<sup>2574</sup> BA, R 51.01./22234, 217, handschriftlicher Vermerk Hanns Kerrls auf dem Entwurf zu: RMfdkA, II 3111/41 II. Ang. 3403, an das Paderborner Metropolitankapitel vom 22. Juli 1941.

<sup>2575</sup> BA, R 51.01./22234, 217, RMfdkA, II 3111/41 II. Ang. 3403, an das Paderborner Metropolitankapitel vom 22. Juli 1941 mit Abschriften an den Oberpräsidenten in Münster und den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom gleichen Tag.

<sup>2576</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 218, den Vermerk Ministerialdirigent Stahns vom 13. August 1941.

<sup>2577</sup> BA, R 51.01./22234, 218, Vermerk Ministerialdirigent Stahns vom 13. August 1941.

<sup>2578</sup> BA, R 51.01./22234, 219, undatiertes Bericht zu den Ermittlungen über Lorenz Jaeger. Die anschließend angeführte Begründung zur Entscheidung des Kirchenministers entspricht mit geringen Abweichungen im Text inhaltlich dem handschriftlichen Vermerk Hanns Kerrls auf dem Entwurf zu: RMfdkA, II 3111/41 II. Ang. 3403, an das Paderborner Metropolitankapitel vom 22. Juli 1941.

seinen kritischen Äußerungen im Schuldienst zu den Lehren Alfred Rosenbergs und seiner Mitarbeit im Bund Neudeutschland ergeben hatten, „gegenüber den starken für eine Bestätigung der Wahl sprechenden Gesichtspunkten für unerheblich“ erklärt und dem Paderborner Metropolitankapitel antworten lassen, daß gegen die Ernennung seitens der Reichsregierung keine Bedenken vorlägen.<sup>2579</sup> Am Vormittag des gleichen Tages hatte der Legationsrat auch mit dem Kirchenministerium telefoniert und ihm die vom Nuntius soeben überbrachte Nachricht weitergegeben.<sup>2580</sup>

Den Kandidaten unterrichtete Nuntius Orsenigo in der Berliner Nuntiatur persönlich über seine Ernennung zum neuen Paderborner Erzbischof.<sup>2581</sup> Über die persönlichen Ansichten des Nuntius zur Paderborner Bischofswahl und seine Zusammenkunft mit Lorenz Jaeger berichtete im Dezember 1941 ein mit dem Nuntius gut befreundeter Verbindungsmann der Gestapo. Die wesentlichen Inhalte dieses Berichts faßte SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich am 18. Dezember in einem an Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop gerichteten Schreiben zusammen.<sup>2582</sup> Von ihrem Informanten hatte die Gestapo erfahren, daß Nuntius Orsenigo die Wahl als eine noble Geste des Vatikans betrachte, weil die Kurie mit Lorenz Jaeger eine hoch ausgezeichnete Persönlichkeit zum neuen Paderborner Erzbischof ernannt habe. „Der Nuntius betont, daß man nicht gern davon spreche, daß Lorenz [Jaeger] Ritter des Hohenzollernordens ist.“<sup>2583</sup> Der neue Erzbischof habe aber die besondere Eigenschaft, ohne Konflikte mit dem Staat auszukommen und trotzdem die Jugend auf seiner Seite zu haben. Zur ersten Zusammenkunft des Nuntius mit dem neuen Erzbischof berichtete der V-Mann: „Der Nuntius hat sich Lorenz [Jaeger] von der Front kommen lassen und ihm seine Wahl zum Erzbischof eröffnet. Hierauf sei Lorenz sehr bestürzt gewesen und soll geäußert haben, daß man ihn doch gar nicht kenne. Der Nuntius betonte, daß er Lorenz gesagt habe: 'Ich habe Ihr ganzes Leben studiert! Und wenn Sie nichts mitbringen würden, als die katholische Jugend, es wäre das allein sehr viel.'“<sup>2584</sup>

Im Einvernehmen mit dem preußischen Ministerpräsidenten beauftragte das Kirchenministerium am 23. August Oberpräsident Meyer mit der Vereidigung, um die Lorenz Jaeger in seinem Schreiben vom 12. August nachgesucht

<sup>2579</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240438, die Aufzeichnung Legationsrat Dr. Haidlens, Pol. III 1661/41, vom 13. August 1941 zum Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 51, an das Auswärtige Amt vom 9. August 1941.

<sup>2580</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 220, den Vermerk vom 11. August 1941.

<sup>2581</sup> Das Schreiben der Nuntiatur mit dem Lorenz Jaeger über seine Ernennung informiert wurde, war auf den 6. August datiert. Sofern es der Nuntius dem neuen Erzbischof erst während ihrer Zusammenkunft im Gebäude der Botschaft überreichte, muß der Besuch zwischen dem 6. und 11. August stattgefunden haben. Die Ablösung Lorenz Jaegers als Divisionspfarrer und seine Entlassung aus der Wehrmachtsseelsorge war für den 20. August 1941 vorgesehen. Vgl. BA, R 51.01./22234, 225, Lorenz Jaeger an das RMfdKA vom 12. August 1941.

<sup>2582</sup> Vgl. PAAA, R 100725, E 226424-226428, SS-Gruppenführer Heydrich, IV B 1-930/41 g.Rs., an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 18. Dezember 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 218-220.

<sup>2583</sup> PAAA, R 100725, E 226424f., SS-Gruppenführer Heydrich, IV B 1-930/41 g.Rs., an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 18. Dezember 1941.

<sup>2584</sup> PAAA, R 100725, E 226425, SS-Gruppenführer Heydrich, IV B 1-930/41 g.Rs., an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 18. Dezember 1941.

hatte.<sup>2585</sup> Die Vereidigung fand am 15. September in Münster statt.<sup>2586</sup> Verglichen mit den Vereidigungen der Vorkriegszeit war ihr publizistisches Echo gering.<sup>2587</sup> Gauleiter Meyer hob gegenüber der Reichskanzlei jedoch vor dem Hintergrund der nur wenige Wochen zurückliegenden Euthanasiepredigten des Bischofs von Münster die „ausgezeichnete Wirkung“ der Vereidigung und das vorbehaltlose Treueversprechen des neuen Paderborner Erzbischofs im Münsterland hervor und regte an, die Vereidigung des Erzbischofs eventuell für die Auslandspresse zu verwerten.<sup>2588</sup> Zwischen der Reichs- und der Parteikanzlei wurde Ende September die Frage einer staatlichen Beteiligung an der Einführung des neuen Erzbischofs erörtert. Gauleiter Dr. Meyer hatte als Oberpräsident der Provinz Westfalen die Frage gegenüber der Parteikanzlei am 17. September angestoßen und der Reichskanzlei eine Abschrift seines Schreibens zukommen lassen. Ohne selbst zu dieser Frage Stellung zu nehmen, bat die Reichskanzlei am 26. September von der Parteikanzlei über die dort herrschende Ansicht informiert zu werden.<sup>2589</sup> Die Parteikanzlei antwortete wenige Tage später, „daß der Führer die Beteiligung des Gauleiters und Oberpräsidenten bei der Inthronisation des Bischofs von Paderborn abgelehnt hat“ und Oberpräsident Meyer in der Zwischenzeit über die Entscheidung unterrichtet worden sei.<sup>2590</sup>

Die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf sandte der Staatspolizeileitstelle Münster am 7. September 1942 den teilweise ausgefüllten Vordruck „Personalbericht“ für Lorenz Jaeger zu, und bat die westfälische Dienststelle, die in Düsseldorf zur Person des neuen Paderborner Erzbischofs vorliegenden Angaben zu vervollständigen.<sup>2591</sup> Durch Verzögerungen auf dem Postweg ging das Düsseldorfer Amtshilfeersuchen bei der Gestapoleitstelle in Münster jedoch erst am 11. Oktober 1942 ein.<sup>2592</sup> Die unterschiedlichen Schrifttypen<sup>2593</sup> lassen erkennen, daß die Gestapodienststelle in Münster in den

<sup>2585</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 226, RMfdkA, II 3989/41, an Oberpräsident Meyer vom 23. August 1941.

<sup>2586</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 229f., Oberpräsident Meyer an das RMfdkA vom 18. September 1941 und das Protokoll zur Vereidigung vom 15. September 1941.

<sup>2587</sup> Vgl. BA, R 51.01./22234, 232, den Bericht der „Westfälischen Tageszeitung“ vom 16. September 1941.

<sup>2588</sup> Vgl. BA, R 43 II/173a, 16f., die Fotokopie zu: Gauleiter Meyer an Reichsleiter Bormann vom 17. September 1941.

<sup>2589</sup> Vgl. BA, R 43 II/173a, 20, die Fotokopie des Schreibens der Reichskanzlei, Rk. 13977, an die Parteikanzlei vom 26. September 1941.

<sup>2590</sup> BA, R 43 II/173a, 21, Fotokopie des Schreibens der Parteikanzlei an die Reichskanzlei vermutlich vom 9. Oktober 1941. Weil der Oberpräsident sich unmittelbar an das Führerhauptquartier gewandt hatte, verzichtete das Kirchenministerium auf jede eigene Äußerung zu dieser Frage. Vgl. BA, R 51.01./22234, 233, den Vermerk Ministerialdirigent Stahns zu II 4498 und 4493/41.

<sup>2591</sup> Vgl. HStAD, RW 58-12503, 3r., Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an Staatspolizeileitstelle Münster vom 7. September 1942.

<sup>2592</sup> Vgl. HStAD, RW 58-12503, 3r., den Eingangsstempel der Gestapoleitstelle Münster vom 11. Oktober 1942 auf dem Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an die Staatspolizeileitstelle Münster vom 7. September 1942.

<sup>2593</sup> Die Dienststelle in Münster benutzte zwei Schreibmaschinen mit unterschiedlichen Schrifttypen. Auf der Frontseite des Personalberichts korrigierte und ergänzte sie die vorliegenden Angaben aus Düsseldorf auf einer Maschine mit kleineren Schrifttypen. Die Rückseite und das angeheftete Antwortschreiben aus Münster wurden durchgängig auf einer Schreibmaschine mit Lettern normaler Schriftgröße geschrieben.

Personalbericht Lorenz Jaegers nicht nur biographische Angaben nachtrug. Sie korrigierte auch die ursprüngliche falsche Namensschreibung in die korrekte „ae“-Schreibweise. Da die politische Bewertung Lorenz Jaegers im „Politischen Lebenslauf“ bereits im ersten Satz die korrekte „ae“-Schreibweise des Namens enthält, muß sie auf die Gestapoleitstelle Münster zurückgehen.

Kriminalsekretär Heinzelmann nahm am 9. November 1942 die Ergänzungen aus Münster, die in Düsseldorf bereits am 25. Oktober 1942 eingetroffen waren,<sup>2594</sup> in die Personalakte Lorenz Jaeger auf.<sup>2595</sup> In seiner Zusammenstellung des politischen Lebenslaufes erwähnte Heinzelmann nur die Inthronisation als Erzbischof von Paderborn am 19. Oktober 1941 und sein starkes Engagement für die katholische Jugendarbeit und Seelsorge. Der im Personalbogen bei „II B 1 - Tgb.Nr.408/42g“ erwähnte Vorgang läßt sich an Hand der Düsseldorfer Personalakte nicht näher bestimmen.<sup>2596</sup> Nachdem die Düsseldorfer Gestapodienststelle ihre Personalakte des Erzbischofs mit den Angaben aus Münster vervollständigt hatte, kam diese anscheinend nicht mehr zur Wiedervorlage, denn der Nachweisbogen der Akte enthält nur einen auf Kriminalsekretär Heinzelmann zurückgehenden maschinengeschriebenen Eintrag.<sup>2597</sup>

### 3.19.3 Die Bewertung des „Fall Jaeger“

In seiner 1989 vorgelegten Bewertung des Falls hat Heribert Gruß die Ernennung Lorenz Jaegers zum Paderborner Erzbischof auf die couragierte Haltung Hanns Kerrls zurückgeführt, der sich trotz der Bedenken der Parteikanzlei und des Reichssicherheitshauptamtes positiv zur Kandidatur des damaligen Divisionspfarrers geäußert hatte.<sup>2598</sup> Vor dem Hintergrund einer sich in der Frage der politischen Klausel zuspitzenden kirchenpolitischen Situation<sup>2599</sup> habe der Kirchenminister seinen ohnehin nur auf das Altreich beschränkten Kompetenzbereich mit der positiven Entscheidung für Lorenz Jaeger gewahrt und mit taktischer Klugheit und Relevanz gegenüber den kirchenfeindlichen Kreisen in Partei und Staatspolizei erfolgreich verteidigt.<sup>2600</sup> Heribert Gruß Bewertung, die den Einfluß des Kirchenministers besonders hervorhebt, verbindet den „Fall Jaeger“ mit den Bischofsernennungen in Münster (1933), Fulda (1936) und Aachen (1938), während die Kontroverse um den „Fall Aachen“, die gleichzeitige Vakanz in den Erzbistümern Köln und Prag sowie der

<sup>2594</sup> Vgl. HStAD, RW 58-12503, 4, Staatspolizeileitstelle Münster an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 20. Oktober 1942. Der Brief trägt den Stempelaufdruck: „Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 25. Okt. 1942“.

<sup>2595</sup> Vgl. HStAD, RW 58-12503, Personalbogen Blatt 2.

<sup>2596</sup> HStAD, RW 58-12503, Personalbogen Blatt 2.

<sup>2597</sup> Vgl. HStAD, RW 58-12503, Nachweisbogen Blatt 5. Der Eintrag ist undatiert. Er dürfte daher gleichzeitig mit der Anlage der Personalakte, d.h. am 9. November 1942 erfolgt sein.

<sup>2598</sup> Vgl. H. Gruß, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 170-177.

<sup>2599</sup> Vgl. H. Gruß, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 170.

<sup>2600</sup> Vgl. H. Gruß, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 176f.



unmittelbar vorangegangene „Fall Wendel“ unberücksichtigt blieben.<sup>2601</sup> Werden sie jedoch in die Bewertung des „Fall Jaeger“ einbezogen, so relativiert sich der dominierende Einfluß der Entscheidung des Kirchenministers.

Obwohl der Paderborner Erzbischof Klein bereits im Januar verstarb und für das Pontifikat Pius XII. kurze Vakanzzeiten charakteristisch sind, kam der „Fall Jaeger“ erst nach der Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof in Speyer in seine entscheidende Phase. Berücksichtigt man ferner die - vermutlich aus der notwendigen Eile entstandene - unvoreilhaftige Informationspolitik der Kurie gegenüber dem im „Fall Wendel“ betroffenen Speyerer Diözesanbischof Sebastian und die Tatsache, daß im Bistum Speyer 1941 noch keine zwingende Notwendigkeit zur Regelung der Nachfolge bestand, so kann der „Fall Wendel“ leicht den Charakter eines „Testfalls“ im Vorfeld der bedeutsameren Nachfolgeregelungen im Erzbistum Paderborn und dem zwei Monate später überraschend ebenfalls vakant gewordenen Erzbistum Köln gewinnen. Für den Gesamtverlauf der Bischofsernennungen während der nationalsozialistischen Herrschaft kommt dem „Fall Wendel“ dann eine Art Signalwirkung für die Ebene des Altreichs zu. Nach der erfolglosen Kontroverse um die Lösung des „Fall Aachen“ und der gegenseitigen Blockade beider Parteien im „Fall Budweis“ konnte der Vorstoß der Kurie, in Speyer einen Koadjutorbischof statt eines Apostolischen Administrators mit der Unterstützung Bischof Sebastians zu beauftragen, nur als Ausdruck ihrer Bereitschaft gewertet werden, zu normalen durch die bestehenden Konkordate vorgegebenen Verhältnissen zurückzukehren.

Sollte Hanns Kerrl das „subtile Friedensangebot“ des Vatikans als solches erkannt haben, so darf seine Entscheidung im „Fall Jaeger“ auch als Votum für ein Einlenken seines Ministeriums verstanden werden. Unter einer solchen Voraussetzung wäre der Kirchenminister demnach zu einer Rückkehr zu der durch das Reichs- und die Länderkonkordate bestehenden Rechtsordnung bereit gewesen und hätte sich damit zumindest inoffiziell auch von seinen Entscheidungen in den „Fällen Fulda und Aachen“ distanziert. Die Entscheidung Hanns Kerrls wäre dann wesentlich grundsätzlicher ausgefallen als es in Heribert Gruß' Bewertung zum Ausdruck kommt. Sein Placet zur Ernennung Lorenz Jaegers ist dann nicht nur als Resultat einer kriegsbedingten Zurückhaltung des Kirchenministers im Kampf gegen die katholische Kirche zu verstehen, sondern als explizite Aufgabe des Privatkrieges seines Ministeriums gegen die Kurie, der zwischen 1936 und 1938 zur Ablehnung der Kandidaten in Fulda und Aachen geführt hatte.

Will man mit Heribert Gruß von einer Verschärfung der mit dem staatlichen Erinnerungsrecht zusammenhängenden kirchenpolitischen Situation sprechen, so legt der „Fall Paderborn“ eine deutliche Differenzierung zwischen der geographischen Lage der vakanten Bistümer einerseits und den auf der deutschen Seite beteiligten Ministerien und inneren Dienststellen

---

<sup>2601</sup> Im „Fall Münster“ erwähnt Heribert Gruß auch nur die Abordnungen von Partei und SA bei der Bischofsweihe Graf Galens. Die vorangegangene Ablehnung des ursprünglichen Kandidaten Heinrich Heufers wird nicht erwähnt. Vgl. *H. Gruß*, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 164-167.

andererseits nahe. Für die Diözesen des Altreichs streben die beiden Konkordatsparteien eine weitgehende Normalisierung der Verhältnisse an, während die Kontroverse um die Reichweite des staatlichen Erinnerungsrechts außerhalb des Altreichs mit unverminderter Schärfe fortgeführt wurde. Diese Normalisierung wird auf der deutschen Seite jedoch nur vom Auswärtigen Amt, der Vatikanbotschaft und einzelnen Mitarbeitern des Kirchenministeriums aktiv mitgetragen, während Teile der Geheimen Staatspolizei und die Parteikanzlei unter der Führung Martin Bormanns an einer Verschärfung des Streits interessiert sind.

Weder die Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist, noch die um das staatliche Erinnerungsrecht bei der Ernennung Apostolischer Administratoren erweiterte Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 26. April 1941 schränken die auf der Seite der Reichsregierung zu beobachtende Kompromißbereitschaft nennenswert ein. Schon im „Fall Wendel“ bestand zwischen Nuntius Orsenigo und dem Auswärtigen Amt das grundsätzliche Einvernehmen von einer strikten Beachtung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist für die Dauer des Krieges zu abstrahieren, ohne daß dem Reich durch eine eventuell eintretende Fristüberschreitung ein Schaden entstehen würde. Den Kirchenminister entthob die Übereinkunft zwischen der Nuntiatur und dem Auswärtigen Amt von der Verpflichtung, die mitbeteiligten Instanzen auf den Ablauf der Einspruchsfrist rechtzeitig hinzuweisen. Aus der Tatsache, daß Hanns Kerrl im „Fall Jaeger“ eine neuerliche Überschreitung der Frist durch die Staatspolizei widerspruchslos tolerierte, folgt deshalb keineswegs, daß er „geradezu a priori“ einem positiven Entscheid zuneigte und seine abschließende Äußerung nur noch eine positive sein konnte.<sup>2602</sup>

War Kirchenminister Hanns Kerrl mit den zeitgleich anlaufenden Bestrebungen der Vatikanbotschaft, im „Fall Frings“ der Kurie einen Wunschkandidaten der Reichsregierung für die Neubesetzung des Kölner Erzbischofsstuhles zu benennen, vertraut und persönlich einverstanden, so lag es auf der Hand, den Vatikan im „Fall Jaeger“ unter keinen Umständen durch die Ablehnung des Kandidaten zu provozieren. Dem Kirchenminister konnte eine negative Beurteilung der von den internen Instanzen gegen Lorenz Jaeger vorgebrachten Bedenken mit Blick auf die Absichten der Reichsregierung im „Fall Frings“ auch dadurch erleichtert werden, daß die staatspolizeilichen Einwände gegen den Kandidaten durch die Konkordate nicht gedeckt waren. In den „Fällen Fulda und Aachen“ hatte das Kirchenministerium an diesem Sachverhalt jedoch keinen Anstoß genommen, sondern tendenziell dazu geneigt, lieber einen Kandidaten zu viel als zu wenig abzulehnen. Gegenüber den inneren Instanzen konnte Hanns Kerrl somit die fehlende Deckung der Ablehnungsgründe durch die Konkordate nicht als Motiv für seine Entscheidung benennen. Dieser aus der Geschichte seines eigenen Ministeriums resultierende Zusammenhang ist möglicherweise für die vom Kirchenminister gegenüber dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz angeführte Begründung seiner Entscheidung mitverantwortlich. Der Beamtenstatus des Kandidaten, seine Mitgliedschaft in der Prüfungskommission für Studienreferendare und seine hervorragende

---

<sup>2602</sup> Vgl. H. Gruß, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 175.

Beurteilung in den Personalakten des Oberkommandos der Wehrmacht bedeuteten, daß der Entscheidung des Kirchenministers bereits gravierende Fehlbeurteilungen des Kandidaten durch die höchsten Partei-, Sicherheits- und Wehrmachtsorgane des Dritten Reiches vorausgegangen wären. Sie alle wären ihrer Aufsichtspflicht nur höchst unzureichend nachgekommen,<sup>2603</sup> wenn sie gegen die positive Entscheidung des Ministers zu einem späteren Zeitpunkt Einspruch erhoben hätten.<sup>2604</sup>

In der Auflistung des Kirchenministers irritiert jedoch, daß Hanns Kerrl behauptete, ihm lägen Personalakten des Oberkommandos der Wehrmacht vor, obwohl das OKW innerhalb der Streitkräfte im Gegensatz zum Oberkommando des Heeres keine personalaktenführende Instanz darstellte. Lag dem Austausch der beiden Oberkommandos nur eine schlichte Verwechslung zugrunde, die möglicherweise auf den schlechten Informationsstand des Ministers zurückzuführen ist,<sup>2605</sup> oder wählte Hanns Kerrl bewußt wider besseren Wissens die höhere Instanz zur Steigerung seiner Argumentation? Die letztgenannte Möglichkeit gewinnt an Plausibilität, wenn man berücksichtigt, daß gerade in der Kriegszeit durch die höhere Anzahl der als Wehrmachtsseelsorger eingesetzten Pfarrer der regelmäßige Kontakt zwischen Kirchenministerium und Wehrmacht zu intensiv war, als daß man in Hanns Kerrls Ministerium nicht gewußt haben sollte, welche der zuständigen Wehrmachtsdienststellen eine personalaktenführende Instanz war und welche nicht. Der Rückgriff des Ministers auf das OKW gewinnt eine zusätzliche Facette, wenn man die Kontroverse um die Zuverlässigkeit der Wehrmachtspfarrer aus den Vorkriegsjahren mitberücksichtigt. Im Bemühen, im nationalsozialistischen Staat linientreu und zuverlässig zu erscheinen, hatte sich die damalige Wehrmachtsführung zu einer Reform der Wehrmachtsseelsorge entschlossen.

Eine im Amt Wehrmachtsseelsorge seinerzeit entstandene Denkschrift General Fromms bemerkte zur Zuverlässigkeit der Militärseelsorger: „Es wird häufig der Einwand erhoben, die Pfarrer seien vielfach vom politischen Standpunkt aus betrachtet nicht zuverlässig. Zugegeben, daß hierfür manch Beispiel beizubringen ist. Aber die Erkenntnis hiervon hat ja gerade zu dem Befehl des Herrn Ministers geführt, die Wehrmachtsseelsorge nur durch hauptamtliche Kräfte vornehmen zu lassen. Es kann nach der Durchführung dieses Befehls niemand mehr ernsthaft und ungestraft behaupten, ein Wehrmachtspfarrer sei nicht zuverlässig im nationalsozialistischen Sinne. Über ihn wacht der Reichskriegsminister wie über jeden Offizier und Beamten.“<sup>2606</sup> Nach der Entlassung Generalfeldmarschalls von Blombergs am 4. Februar 1938 blieb das Amt des Kriegsministers unbesetzt, während dem neugeschaffenen Oberkommando der Wehrmacht kein geringerer als Adolf

<sup>2603</sup> Schon unter der Leitung Rudolf Hess' hatte die Kanzlei des Stellvertreters des Führers die Beurteilung der politischen Qualifikationen für Beamte an sich gezogen.

<sup>2604</sup> Vgl. *H. Gruß*, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 176f.

<sup>2605</sup> Dieser Annahme spricht Heribert Gruß die größere Wahrscheinlichkeit zu. Vgl. *H. Gruß*, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles im Jahre 1941, 176f.

<sup>2606</sup> BA-MA, RH 15/262, 104-106, undatierte Denkschrift Generals Fromms zur Wehrmachtsseelsorge.

Hitler vorstand, der sich selbst am gleichen Tag zum Oberbefehlshaber der Wehrmacht ernannt hatte. Nachlässigkeiten im Zuständigkeitsbereich des OKW mußten somit unmittelbar auf den Führer selbst zurückfallen. Der argumentative Rückgriff Hanns Kerrls auf das Oberkommando der Wehrmacht rückte seine Entscheidung im „Fall Jaeger“ gewollt oder nicht viel näher an die Person des Führers heran als es ein Rückgriff auf die personalaktenführende Instanz des Oberkommandos des Heeres im Sommer 1941 vermocht hätte.<sup>2607</sup> Wer die Beurteilung des OKW im „Fall Jaeger“ in Zweifel zog, griff damit indirekt auch den Führer selbst an. In der führerzentrierten Machtkonstellation des Dritten Reiches war ein derartiges Ansinnen wenig erfolgversprechend. Der Rückgriff auf das Oberkommando der Wehrmacht hatte daher für Hanns Kerrl die angenehme Konsequenz, daß er jede aufkommende Kritik an seiner Entscheidung durch die unterschwellige Verknüpfung mit der Person Adolf Hitlers bereits im Keim ersticken mußte, wollten sich die Kritiker des Kirchenministers nicht voreilig selbst ins nationalsozialistische Abseits begeben.

Ihre Entsprechung fand die um einen Ausgleich bemühte Politik des Kirchenministers auf vatikanischer Seite. Sowohl Nuntius Orsenigo als auch die verantwortlichen Entscheidungsträger im Vatikan selbst waren um eine nachhaltige Entspannung der Situation bemüht. Ihr Auftreten gegenüber der Reichsregierung war daher von einer vorsichtig abwartenden Zurückhaltung geprägt, die aus den negativen Erfahrungen der Vergangenheit, der Verbalnote der Reichsregierung vom 26. April 1941 und der gleichzeitigen Vakanz in den Erzbistümern Köln und Prag resultierte. Die Kurie stellte daher ihrer endgültigen Entscheidung im „Fall Paderborn“ kurzfristig den „Testfall Wendel“ voran, um eine größere Gewißheit über die aktuelle Position der Reichsregierung zu erlangen. Nach der positiven und für den Vatikan problemlosen Abwicklung der Nachfolgeregelung im Bistum Speyer trug der Vatikan keine Bedenken, mit Lorenz Jaeger einen Kandidaten zum neuen Paderborner Erzbischof zu bestellen, der nur sehr eingeschränkt dem „klassischen“ Kandidatenprofil entsprach. Neben der evangelischen Konfession der Mutter war am kirchlichen Werdegang des Kandidaten bemerkenswert, daß dieser weder der für die Bischofskandidaten besonders typischen Regenten- oder Professorenlaufbahn entstammte noch sonst bis zu seiner Ernennung zum Paderborner Erzbischof ein höheres Kirchenamt bekleidet hatte.

Der für einen katholischen Bischof ungewöhnliche Lebenslauf Lorenz Jaegers gewinnt weitreichende Perspektiven, wenn die im Frühjahr 1941 gegebene kirchenpolitische und militärische Situation hypothetisch zu einer Nachkriegsordnung mit fortgesetzter nationalsozialistischer Herrschaft in Deutschland extrapoliert wird. Rechnete die Kurie unter dem Eindruck der deutschen Erfolge in den ersten Kriegsjahren mit einem nationalsozialistischen Endsieg, so bot ihr ein Kandidat mit den Eigenschaften eines Lorenz Jaegers deutliche Vorteile für den nach dem Ende des Krieges zu erwartenden verschärften Kirchenkampf. Der mit dem Hohenzollernorden

---

<sup>2607</sup> Den Posten des Oberbefehlshabers des Heeres übernahm Adolf Hitler persönlich erst im Zuge der Winterkrise an der Ostfront im Dezember 1941, also nach der Ernennung Lorenz Jaegers.

hochdekorierte Frontkämpfer des ersten Weltkrieges paßte hervorragend in das militaristische Erscheinungsbild des nationalsozialistischen Deutschlands. Zusätzlich bestand auch Chance für eine akzeptable Zusammenarbeit mit den Machthabern, da Lorenz Jaeger seine bisherigen Tätigkeiten ausgeführt hatte, ohne mit den Vertretern von Staat und Partei in Konflikt zu geraten. Einen weiteren, die Ernennung Lorenz Jaegers begünstigenden Aspekt stellte seine in den Vorkriegsjahren erfolgreich betriebene Jugendarbeit dar. Wollte die katholische Kirche gegenüber dem nationalsozialistischen Regime in dieser für ihre Zukunft entscheidenden Frage nicht zu sehr ins Hintertreffen geraten, so lag es nahe, in der Jugendseelsorge kompetente Priester mit kirchlichen Führungspositionen zu betrauen, auch wenn die Kurie dabei über den Hausorden einer protestantischen Adelsfamilie und das konfessionell gemischte Elternhaus des Kandidaten hinwegsehen mußte. Der dem Reichssicherheitshauptamt im November 1941 vorgelegte Informantenbericht läßt erkennen, daß sich zumindest Nuntius Orsenigo während der Paderborner Vakanz intensiver mit den entsprechenden Vorzügen Lorenz Jaegers auseinandergesetzt hat.<sup>2608</sup>

---

<sup>2608</sup> Die Frage, in welchem Umfang der Informant in seinem Bericht die tatsächlichen Gedanken des Nuntius korrekt erkannt und wiedergegeben hat, wird erst nach einer Auswertung der vatikanischen Quellen mit ausreichender Sicherheit zu beantworten sein. Bis dahin sollte auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der V-Mann seine Darstellung im Wissen um die unerschwerlichen Befürchtungen der Gestapo - etwa hinsichtlich der Jugendarbeit - dramatisiert und damit historisch verfälscht haben könnte.

### 3.20 Die Wahl des Kölner Erzbischofs 1942 - der „Fall Frings“

Mit der Wahl Josef Frings zum neuen Kölner Erzbischof ging im Frühjahr 1942 eine der längsten Vakanz in der Geschichte der Erzdiözese zu Ende.<sup>2609</sup> Neben der ungewöhnlichen Dauer der Vakanz überraschte die Zeitzeugen auch die Person des neugewählten Erzbischofs, denn seit 1835 hatte der Vatikan nur ordinierte Bischöfe mit der Leitung des Kölner Erzbistums beauftragt.<sup>2610</sup> Das deutliche Abweichen der Kurie von ihrer Praxis, vakante Bistümer möglichst schnell wieder mit einem Bischof zu besetzen, und ihrer für Köln typischen Nachfolgeregelung löste schon während der Vakanz und unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Wahl Josef Frings heftige Spekulationen aus, die dokumentarisch in den überlieferten Berichten der Gestapoinformanten erhalten sind. Für die Rekonstruktion des historischen Geschehens sind diese Berichte angesichts ihrer sehr spärlichen Hinweise nur bedingt geeignet. Sie gewähren allerdings einen hervorragenden Einblick in die Gedanken- und Vorstellungswelt der kirchenpolitisch interessierten Personen. Die bisweilen sehr weitreichenden und wirklichkeitsfremden Spekulationen aus der klerikalen Gerüchteküche verdeutlichen, daß das seit neun Jahren andauernde Ringen zwischen Nationalsozialismus und Kirche um das staatliche Erinnerungsrecht als solches erkannt und der endgültige Ausgang dieses Machtkampfes mit Spannung erwartet wurde. Da es während der nationalsozialistischen Herrschaft offiziell nur die vom Propagandaministerium vorgegebene „öffentliche Meinung“ gab, stellen die Gestapoberichte eine wichtige Quelle für das Stimmungsbild jener Jahre dar und fließen aus diesem Grund in die Darstellung der „Fälle Frings und van der Velden“ verstärkt mit ein.

Neben den regelmäßigen Berichten der V-Männer bilden die bei der Düsseldorfer Gestapoleitstelle geführte Personalakte Josef Frings, die Aktenbestände des Auswärtigen Amtes und des Kirchenministeriums zentrale Anhaltspunkte bei der Rekonstruktion des „Fall Frings“. Die im Geheimarchiv des Metropolitankapitels überlieferten Unterlagen zur Ernennung sind derzeit gesperrt und werden auch für wissenschaftliche Arbeiten nicht freigegeben.<sup>2611</sup> Norbert Trippen legte 1997 eine Auswertung der staatlichen Überlieferung zum „Fall Frings“ vor.<sup>2612</sup> Sein Aufsatz verfolgt einen primär bistumsgeschichtlichen und biographischen Ansatz und blendet die vorangegangene Kontroverse um das staatliche Erinnerungsrecht weitgehend aus.

<sup>2609</sup> Eine Vakanz mit einer ähnlichen Länge ging in der Geschichte des Erzbistums Köln 1864-1866 der Ernennung Erzbischof Melchers nach dem Tod Kardinal Geissels voraus. Vgl. *U. v. Hehl*, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933-1945*, 227 Anm. 255.

<sup>2610</sup> Vgl. *U. v. Hehl*, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933-1945*, 229.

<sup>2611</sup> Schreiben des Kölner Dompropstes Bernhard Henrichs vom 26. Oktober 1992. Original beim Verfasser.

<sup>2612</sup> Vgl. *N. Trippen*, *Wahl und Erhebung des Dr. Josef Frings zum Erzbischof von Köln 1942*, in: *Jahrbuch 68 des kölnischen Geschichtsvereins e.V. 1997*, hg. von Wolfgang Schmitz, 167-189, Köln 1997.

## 3.20.1 Josef Kardinal Frings - Leben und Wirken

Richard Josef Frings entstammte der achtköpfigen Familie des Neusser Fabrikanten Heinrich Frings und seiner Frau Maria, geborene Sels. Der am 6. Februar 1887 in Neuss geborene Sohn wuchs gemeinsam mit seinen fünf Geschwistern in der rheinischen Kleinstadt auf und legte 1905 am städtischen Gymnasium die Abiturprüfung ab.<sup>2613</sup> Anschließend studierte er in Innsbruck, Freiburg im Breisgau, Bonn und am Kölner Priesterseminar Theologie und wurde mit bischöflicher Dispens als 23jähriger am 10. August 1910 in Köln von Weihbischof Dr. Joseph Müller zum Priester geweiht.<sup>2614</sup> Der Neupriester wirkte zunächst drei Jahre als Kaplan in Köln-Zollstock und wurde 1913 zu einem einjährigen Studienaufenthalt in Rom freigestellt.<sup>2615</sup> Nachdem unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Deutschland der erste Weltkrieg ausgebrochen war, bewarb sich der junge Priester erfolglos als Feldgeistlicher. Als er auf seine Bewerbung keine Antwort erhielt, entschloß sich Josef Frings, sein theologisches Aufbaustudium in Freiburg im Breisgau fortzusetzen.<sup>2616</sup> Nach der Promotion zum Doktor der Theologie mit einer Dissertation in neutestamentlicher Exegese 1916, war Josef Frings noch bis 1922 auf der 1915 übernommenen Stelle als Pfarr-Rektor im nahe Köln gelegenen Föhlingen tätig.<sup>2617</sup> Von Kardinal Schulte wurde ihm 1922 zunächst angeboten, als Sekretär Nuntius Pacellis nach Berlin zu wechseln. Da sich der Wechsel des Nuntius nach Berlin durch die Verhandlungen zum bayerischen Konkordat verzögerte, legte Kardinal Schulte seinem späteren Nachfolger nahe, den Plan aufzugeben und sich in Neuss als Hilfslehrer am Lyzeum und Rektor des Waisenhauses auf die Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen vorzubereiten. Josef Frings folgte dem Rat des Erzbischofs und siedelte nach Neuss über. Hier gründete er im Winter 1923/24 ein Caritas-Sekretariat und organisierte mit seinen Mitarbeitern die Verteilung der aus dem benachbarten Ausland eintreffenden Hilfslieferungen.<sup>2618</sup>

Dreizehn „sehr schöne und glückliche Jahre“ verbrachte Josef Frings zwischen 1924 und 1937 als Pfarrer in Köln-Braunsfeld.<sup>2619</sup> Der junge Pfarrer lernte hier Konrad Adenauer, den Oberbürgermeister der Stadt, kennen, der häufiger seine Sonntagsgottesdienste besuchte, obwohl er nicht im Pfarrgebiet wohnte.<sup>2620</sup> In Braunsfeld kam es 1931 während einer von nationalsozialistischen Aktivisten gestörten Zentrumsveranstaltung zu einem schweren Zwischenfall. Der Redner war zunächst von den Nationalsozialisten als Jude diffamiert, und anschließend der Tisch des Vorstands mit Stuhlbeinen, gläsernen Aschenbechern und anderen Gegenständen beworfen worden. Pfarrer Frings war während der Saalschlacht von einem der Wurfgeschosse am Kopf verletzt worden. Ohne sein Wissen wurde nach dem

<sup>2613</sup> Vgl. E. Hegel, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 210.

<sup>2614</sup> Vgl. J. Frings, Für die Menschen bestellt, Erinnerungen des Alterzbischofs von Köln Josef Kardinal Frings, 13.

<sup>2615</sup> Vgl. E. Hegel, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 210.

<sup>2616</sup> Vgl. J. Frings, Für die Menschen bestellt, 14.

<sup>2617</sup> Vgl. E. Hegel, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 210.

<sup>2618</sup> Vgl. J. Frings, Für die Menschen bestellt, 14f.

<sup>2619</sup> Vgl. J. Frings, Für die Menschen bestellt, 15.

<sup>2620</sup> Vgl. J. Frings, Für die Menschen bestellt, 108.

Vorfall der Bruder des späteren Kölner Oberbürgermeisters, Dr. Winkelkemper, verklagt und in erster Instanz vom Kölner Amtsgericht für schuldig befunden. Durch eine entlastende Zeugenaussage endete das juristische Nachspiel der Saalschlacht in der zweiten Instanz mit einem Freispruch, der vom Reichsgericht bestätigt wurde.<sup>2621</sup>

Kardinal Schulte ernannte Pfarrer Frings 1937 zum Regens des Bensberger Priesterseminars.<sup>2622</sup> Während der Kriegszeit wurde das Seminar geschlossen und nach Altenberg ausgelagert.<sup>2623</sup> Das Gebäude nutzte zunächst die Wehrmacht als Lazarett. Nach dem Ende des Westfeldzuges konnte die Erzdiözese das Gebäude kurzfristig wieder für ihre eigenen Aufgaben einsetzen. Eine im Frühjahr 1941 von der Gestapo veranlaßte Durchsuchung der Seminarbibliothek lieferte einen der „offiziellen“ Gründe für die am 15. Mai 1941 verfügte Beschlagnahmung des Gebäudes durch die auf Weisung aus Berlin handelnde Kölner Staatspolizei.<sup>2624</sup> Die Gestapobeamten hatten in einem Stapel noch nicht registrierter Bücher ein Exemplar der verbotenen Broschüre „Sturm über Rußland“ entdeckt, das mit regimekritischen Randbemerkungen wie „Alles wie bei uns!“ versehen war.<sup>2625</sup> Obwohl Regens Frings die von der Gestapo erhobenen Vorwürfe widerlegen und entkräften konnte und sich auch das Kirchenministerium in Berlin gegen die Beschlagnahmung des Seminars ausgesprochen hatte, nahm die Staatspolizei ihre das Reichskonkordat verletzende Maßnahme nicht zurück.<sup>2626</sup>

Nach seiner von Papst Pius XII. am 1. Mai 1942 bestätigten Wahl zum Kölner Erzbischof wurde Josef Frings am 21. Juni von Nuntius Orsenigo zum Bischof geweiht. Die für die Kölner Erzbischöfe obligatorische Kardinalserhebung erfolgte kriegsbedingt erst nach dem Ende der Kampfhandlungen am 18. Februar 1946 in Rom. Der Episkopat Erzbischof Frings war in den ersten Jahren durch das Kriegsgeschehen und den nationalsozialistischen Kirchenkampf bestimmt.<sup>2627</sup> Erzbischof Frings, der wie Bischof Preysing eine deutliche Abgrenzung der katholischen Kirche vom Nationalsozialismus favorisierte, stand der vom Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, betriebenen Eingabepolitik entsprechend reserviert gegenüber. Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands trat der selber während des alliierten Luftkrieges über Köln mehrfach ausgebombte Erzbischof gegenüber den Vertretern der englischen und amerikanischen Besatzungsmächte energisch für die Wiederherstellung der durch die Weimarer Verfassung und die Konkordate gesicherten Rechte der Kirche, den Wiederaufbau der zerstörten Städte und die materielle Not der Bevölkerung ein. Er tat dies in dem Bewußtsein, als einzige nach dem vollständigen Zusammenbruch verbliebene deutsche Autorität hier stellvertretend wirken zu

<sup>2621</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 35.

<sup>2622</sup> Vgl. *E. Hegel*, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 210.

<sup>2623</sup> Vgl. *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 36.

<sup>2624</sup> Vgl. *U. v. Hehl*, Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933-1945, 218f.

<sup>2625</sup> Vgl. *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 36.

<sup>2626</sup> Vgl. *U. v. Hehl*, Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933-1945, 219.

<sup>2627</sup> Vgl. *E. Hegel*, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 211.



müssen, solange noch keine demokratisch autorisierten deutschen Zivilregierungen gebildet waren.<sup>2628</sup>

Auf mehreren Auslandsreisen besuchte Kardinal Frings deutsche Kriegsgefangenenlager, bemühte sich um die Freilassung der internierten Soldaten und warb um materielle Hilfen für die notleidende deutsche Bevölkerung. Von Papst Pius XII. wurde er zum Protektor der Flüchtlinge und heimatvertriebenen Ostdeutschen bestellt. Gegenüber der alliierten Militärverwaltung setzte er sich für die Rechte der Heimatvertriebenen ein und war bemüht, ihre Integration in die westdeutsche Bevölkerung zu erleichtern.<sup>2629</sup> Bei seinem Eintreten für die notleidende Bevölkerung schreckte er auch vor Konflikten mit der britischen Militärverwaltung nicht zurück. Von den Besatzungsmächten gebeten, die deutsche Bevölkerung in einer Rundfunkansprache anzuhalten, sich mit den zugeteilten Lebensmittel-, Kohlen- und Bedarfsartikelrationen zu fügen zu geben, animierte Kardinal Frings in der Ansprache seine Zuhörer programmwidrig zu „Hamsterfahrten“ ins Kölner Umland.<sup>2630</sup> Im Winter 1946/47 erklärte er in der Silversterpredigt die Selbstbedienung der frierenden Bevölkerung an den aus dem Ruhrgebiet nach Frankreich fahrenden Kohlenzügen im Rahmen des Notstandsgesetzes für erlaubt, wenn der Bevölkerung, wie durch die Alliierten geschehen, bewußt die zum Überleben notwendigen Güter vorenthalten würden. Der Jugend stellte der Erzbischof sogar die Aufgabe, den alten und kranken Menschen Kohlen von den Güterzügen zu besorgen. Für die daraufhin in größerem Umfang einsetzenden kollektiven Selbsthilfemaßnahmen der Kölner Bevölkerung war im Volksmund schnell die Bezeichnung „fringsen“ gebräuchlich.<sup>2631</sup>

Kirchenpolitisch war Kardinal Frings maßgeblich an der Gründung des Bistums Essen (1958) und der Einrichtung der katholischen Hilfswerke „Misereor“ (1959) und „Adveniat“ (1961) beteiligt. Dem Zweiten Vatikanischen Konzil gab der Kölner Erzbischof in allen Phasen immer wieder entscheidende Impulse, die zur Stärkung der Ortskirchen gegenüber der vatikanischen Zentrale und zur allgemeinen Öffnung der Kirche beitrugen.<sup>2632</sup> Geschätzt wurde der aufgrund seines rheinisch geprägten Humors beliebte Kardinal für seine Barrieren überwindenden, leicht verständlichen Ansprachen und die Fähigkeit, sich mit kompetenten Referenten und Beratern zu umgeben. Ihre Anregungen griff er immer wieder erfolgreich auf und verschaffte ihnen durch seine kirchliche Autorität das notwendige Durchsetzungsvermögen, ohne die geistige Urheberchaft der von ihm propagierten Ideen in der Öffentlichkeit zu verschweigen. Seit den späten 60er Jahren zog sich Kardinal Frings langsam von den ihm im Laufe der Jahre übertragenen Ämtern und Funktionen zurück. Den Vorsitz der Fuldaer Bischofskonferenz, den er im Sommer 1945 nach dem Tod Kardinal Bertrams

<sup>2628</sup> Vgl. P. Berndorff, Oberhirte in den Jahren großer Not, in: D. Froitzheim, Kardinal Frings. Leben und Werk, 70.

<sup>2629</sup> Vgl. E. Hegel, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 211f.

<sup>2630</sup> Vgl. R. Hürtgen, Untergang und Neubeginn, Köln in den Jahren 1942-1946, in: D. Froitzheim, Kardinal Frings. Leben und Werk, 35f.

<sup>2631</sup> Vgl. P. Berndorff, Oberhirte in den Jahren großer Not, 72 und J. Frings, Für die Menschen bestellt, 56f.

<sup>2632</sup> Vgl. E. Hegel, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 212.

übernommenen hatte, gab er zwanzig Jahre später an den Münchener Erzbischof, Julius Kardinal Döpfner, ab. Die Leitung des Erzbistums Köln übertrug Papst Paul VI. am 23. Februar 1969 an Bischof Joseph Höffner, der am 20. Dezember 1968 als Koadjutor cum iure successionis von Münster nach Köln gewechselt war.<sup>2633</sup> Seinen Ruhestand füllte Kardinal Frings mit verschiedenen seelsorglichen Tätigkeiten aus.<sup>2634</sup> Nachdem er am 11. September 1975 im Kölner Dom sein 65. Priesterjubiläum hatte feiern können, nachten ihm wenige Monate später seine fortschreitende Erblindung und eine schwierige Blinddarmpoperation im Februar 1976 weitere Auftritte in der Öffentlichkeit unmöglich.<sup>2635</sup> Kardinal Frings verstarb am 17. Dezember 1978 gegen 14 Uhr und wurde am 21. Dezember unter großer Anteilnahme der Bevölkerung in der Bischofsgruft des Kölner Domes beigesetzt.<sup>2636</sup>

### 3.20.2 Der „Fall Frings“

Mit der Nachfolge Kardinal Schultes beschäftigten sich Partei- und Regierungsstellen erstmals bereits im Juni 1936. Dem Auswärtigen Amt berichtete Hermann von Detten für das Kirchenministerium am 9. Juni, ihm sei von privater Seite zugetragen worden, daß „einflußreiche vatikanische Kreise und besonders Angehörige des Jesuitenordens den Herrn Kardinal Schulte - Köln durch Bestellung eines Koadjutors kaltzustellen [versuchen], 'da er sich dem Staate gegenüber zu geneigt zeigte'."<sup>2637</sup> Hermann von Detten, der die Angelegenheit noch in seiner Funktion als Leiter der NSDAP Abteilung für den kulturellen Frieden ins Rollen gebracht hatte, forderte von der Reichsregierung einen maximalen Widerstand gegen solche Bestrebungen und erbat sich einen Bericht der Vatikanbotschaft zu den Gerüchten. Ein besonderes Interesse bekundete er an der Rolle des Jesuitenpaters Robert Leiber.<sup>2638</sup> Wenige Tage zuvor war die Leipziger Straße auch vom Propagandaministerium auf die Meldungen aufmerksam gemacht worden. In seiner Antwort vom 10. Juni erklärte es dem Propagandaministerium, ihm sei die beabsichtigte Kaltstellung des Kölner Erzbischofs bereits zuvor bekannt geworden und man habe daher beim Auswärtigen Amt angefragt, ob der Vatikanbotschaft hierzu nähere Informationen vorlägen.<sup>2639</sup>

Am 3. Juli 1936 übermittelte das Auswärtige Amt dem Kirchenministerium den Bericht der Vatikanbotschaft. Botschafter Diego von Bergen berichtete, daß

<sup>2633</sup> Vgl. E. Hegel, Frings, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 212f.

<sup>2634</sup> Vgl. D. Froitzheim, Der Kardinal im Ruhestand, in: D. Froitzheim, Kardinal Frings. Leben und Werk, 78-86.

<sup>2635</sup> Vgl. a.a.O., 79.86.

<sup>2636</sup> Vgl. D. Froitzheim, Tod und Beisetzung des Kardinals, in: D. Froitzheim, Kardinal Frings. Leben und Werk, 321-323.

<sup>2637</sup> PAAA, R 103266, RMfdkA, G II 3187/36, an das Auswärtige Amt vom 9. Juni 1936. Vgl. auch BA, R 51.01./22228, 26, den Entwurf des Schreibens. Das Auswärtige Amt übermittelte der Vatikanbotschaft am 12. Juni 1936 eine Abschrift des Schreibens. Vgl. PAAA, R 103266, Auswärtiges Amt, Pol. III 109, an die Deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl vom 12. Juni 1936 (Der Brief wurde versehentlich auf den 12. Juli 1936 datiert).

<sup>2638</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2639</sup> BA, R 51.01./22228, 27, RMfdkA, G II 3187II, an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda vom 10. Juni 1936 als Reaktion auf dessen Anfrage vom 2. Juni 1936.

sich die vatikanischen und jesuitischen Kreise vollkommen zurückhielten, seit sich der Gesundheitszustand des Kölner Kardinals in den vergangenen Jahren wieder gefestigt habe. Im Vatikan erfreue sich Erzbischof Schulte allgemein einer hohen Wertschätzung. Daher stamme der Gedanke, dem „schwachen und gar zu friedliebenden“ Kardinal müsse ein energischerer Koadjutor beigegeben werden, aus dem Erzbistum selbst. Dieser Wunsch habe gerüchtemäßig einen starken Auftrieb erhalten als Weihbischof Stockums mit 300 Kölner Pilgern in Rom weilte, weil gehofft wurde, der Weihbischof werde als Koadjutor nach Köln zurückkehren.<sup>2640</sup> Das Kirchenministerium nahm den Bericht der deutschen Vatikanbotschaft unkommentiert zu den Akten und verfolgte die Frage der Nachfolge Kardinal Schultes bis zu seinem Tod nicht weiter.

Überraschend war in der Nacht vom 10. zum 11. März 1941 nach einem nächtlichen Luftangriff auf die Stadt der Kölner Erzbischof Kardinal Schulte gestorben.<sup>2641</sup> Das unmittelbar nach dem Tod des Erzbischofs zusammengekommene Kölner Metropolitenkapitel wählte Generalvikar Emmerich David zum Kapitularvikar.<sup>2642</sup> Dompropst Paschen telegraphierte dem Kirchenministerium am 11. März zunächst die Nachricht vom Tod des Erzbischofs und zeigte ihm am 13. März auch die Wahl des Kapitularvikars an.<sup>2643</sup> In Berlin beabsichtigten das Kirchen- und Innenministerium, einen Vertreter der Reichsregierung an der Beerdigung des verstorbenen Kardinals teilnehmen zu lassen. Ministerialdirigent Kritzinger übermittelte das Anliegen der beiden Ministerien am 12. März zunächst telefonisch an die Reichskanzlei, die noch am gleichen Tag das Führerhauptquartier informierte und eine sofortige Führerentscheidung erbat.<sup>2644</sup> Als Vertreter der Reichsregierung nahm Staatssekretär Muhs an den sieben Tage später stattfindenden Beisetzungsfeierlichkeiten teil.<sup>2645</sup>

<sup>2640</sup> Vgl. PAAA, R 103266, Vatikanbotschaft, No. 193, an das Auswärtige Amt vom 20. Juni 1936 oder BA, R 51.01./22228, 28, Auswärtiges Amt, Pol III 149, an das RMfdKA vom 3. Juli 1936.

<sup>2641</sup> Während des Luftangriffs litt der herzkranke Kardinal unter akuten Atembeschwerden, die zusammen mit gleichzeitig auftretenden inneren Blutungen zum Tod des Erzbischofs führten. Vgl. *U. v. Hehl*, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln, 1933-1945*, 209.

<sup>2642</sup> Vgl. AEK, den Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln Nr. 65 vom 11. März 1941.

<sup>2643</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 29, das Telegramm Dompropst Paschens an das RMfdKA vom 11. März 1941 und BA, R 51.01./22228, 42, Dompropst Paschen an das RMfdKA vom 13. März 1941.

<sup>2644</sup> Vgl. BA, R 43 II/ 155a, 169f., das Schreiben der Reichskanzlei an den Adjutanten des Führers, SS Gruppenführer Schaub, vom 12. März 1941.

<sup>2645</sup> Staatssekretär Muhs vertrat den verhinderten Kirchenminister Hanns Kerrl und legte am Grab des Bischofs für die Reichsregierung einen Kranz nieder, wie es Hitler in seinem Führerentscheid vom 12. März bestimmt hatte. Vgl. u.a. BA, R 43 II/ 155a, 170, der Chef der Reichskanzlei an Reichsminister Kerrl vom 12. März 1941 und BA, R 51.01./22228, 35, das Telegramm der Reichskanzlei an das RMfdKA vom 14. März 1941. Begleitet wurde der Staatssekretär, der in der Uniform eines SS-Hauptsturmführers an der Beisetzung teilnahm, von Ministerialdirigent Joseph Roth. Vgl. *U. v. Hehl*, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln, 1933-1945*, 210f. Zwei Tage nach dem Begräbnis berichtete Staatssekretär Muhs dem Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Lammers, über die Wirkung seines Besuchs: „Die Tatsache, daß die Reichsregierung vertreten war, fand in der Bevölkerung stärkste Beachtung. Der Dompropst Dr. Paschen und der Kapitularvikar Dr. David brachten mir gegenüber wiederholt zum Ausdruck, daß die Anteilnahme der Reichsregierung größte Befriedigung im Kirchenvolk ausgelöst habe. Sie haben mich gebeten,

Nuntius Orsenigo dankte Staatssekretär von Weizsäcker am 19. März für die dem verstorbenen Kardinal erwiesenen Ehren und besprach anschließend mit ihm verfahrenstechnische Aspekte der kirchlichen Voranfrage bei der Ernennung höherer geistlicher Würdenträger.<sup>2646</sup> Mit dem Staatssekretär kam der Nuntius überein, den „Fall Speyer“ zunächst noch einmal nach dem bislang praktizierten Verfahren abzuschließen und die beabsichtigte Änderung, fortan alle weiteren Anfragen von der Nuntiatur über das Auswärtige Amt an die Reichsregierung heranzutragen, erst bei späteren Vakanzen Anwendung finden zu lassen.<sup>2647</sup> Die Vakanz der Erzbistümer Paderborn und Köln streifte Nuntius Orsenigo bei seinen Gesprächen im Auswärtigen Amt erstmals am 9. April 1941.<sup>2648</sup> Da der Nuntius dem Staatssekretär weder konkrete Kandidatennamen noch andere Einzelheiten mitteilte, wurde die Neubesetzung des Kölner Erzbistums nur kurz berührt und nicht weiter vertieft.<sup>2649</sup>

Das Auswärtige Amt hatte der Neubesetzung des exponierten Kölner Bischofsstuhles bereits unmittelbar nach dem Ableben Kardinal Schultes große Aufmerksamkeit beigemessen. Drei Tage nach dem Tod des Kölner Erzbischofs notierte Vatikanreferent Richard Haidlen bereits die Namen möglicher Nachfolger aus dem Kreis des deutschen Episkopats: „Über die Nachfolge des verstorbenen Kardinals besteht noch völlige Unklarheit. Genannt werden insbesondere der Erzbischof von Freiburg Dr. Gröber und der hiesige Bischof Graf Preysing sowie dessen Weihbischof Wienken.“<sup>2650</sup> Vatikanbotschafter Diego von Bergen regte am 18. März gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker an, „von Staatswegen“ Interesse an der Wahl des „gemäßigten und einsichtigen“ Osnabrücker Bischofs Berning zum neuen Kölner Erzbischof anklingen zu lassen. Die im Preußenkonkordat festgeschriebene Wahl des Domkapitels bezeichnete der Botschafter mit Blick auf die vatikanische Praxis der letzten Jahre als „Scheinakt“ wobei er besonders auf den Fall der Berliner Bischofswahl von 1935 verwies, bei der Kardinal Pacelli auf der Wahl seines Kandidaten, Bischof Preysing, bestanden habe. Obwohl Botschafter von Bergen die Anregungen zur Neubesetzung des Kölner Bischofsstuhles gesprächsweise bei der Kurie vorzubringen gedachte, schloß er sein Telegramm an Staatssekretär von Weizsäcker mit dem

---

dem Führer und der Reichsregierung den Dank des Metropolitankapitels zu übermitteln.“ BA, R 43 II/ 155a, 171, Staatssekretär Muhs an den Chef der Reichskanzlei vom 19. März 1941.

<sup>2646</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239754.239771, die Aufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 191.195, vom 19. März 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 514.515f und BA, R 51.01./22228, 43, Auswärtiges Amt an das RMfdkA vom 19. März 1941 mit der Abschrift zu Pol III 580.

<sup>2647</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239771, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 195, vom 19. März 1941.

<sup>2648</sup> Der Nuntius hatte sich am gleichen Tag mit Staatssekretär von Weizsäcker darauf geeinigt, daß die Neuregelung der Verfahrensfrage bei der Konkordatsanfrage zwischen ihm und dem Auswärtigen Amt einer Klärung zugeführt werden sollte. Vgl. PAAA, R 29815, 239786.239790, die Aufzeichnungen Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 242.243, vom 9. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 517f.

<sup>2649</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239790, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 243, vom 9. April 1941.

<sup>2650</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239743, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, e.o. Pol III 513, vom 14. März 1941.

Hinweis: „Grundsätzlich möchte ich empfehlen, nicht auf [die] Neubesetzung zu drängen.“<sup>2651</sup> Als Reaktion auf dieses Telegramm richtete der Leiter der Politischen Abteilung am 18. März über Staatssekretär von Weizsäcker an Außenminister Joachim von Ribbentrop die Frage, ob bezüglich des Vorschlags, Bischof Berning als Kandidat für die Erzdiözese Köln ins Spiel zu bringen, eine Anfrage des Auswärtigen Amtes an das Kirchenministerium, den Reichsführer SS und den Stellvertreter des Führers gerichtet werden soll. Unterstaatssekretär Woermann teilte die Einschätzung des Botschafters, die Reichsregierung solle nicht auf die Neubesetzung drängen.<sup>2652</sup>

Auch Bischof Preysing, wurde in den folgenden Wochen als aussichtsreicher Nachfolger Kardinal Schultes so intensiv gehandelt, daß der Berliner Bischof selber seinen Wechsel nach Köln nicht mehr ausschließen mochte. In Berlin notierte Walter Adolph, der in einem engen Vertrauensverhältnis zu Bischof Preysing stand, in seiner geheimen Aufzeichnung vom 9. Mai 1941: „Der Chef [Bischof Preysing] rechnet damit, nach Köln zu gehen. Alle Erwägungen mit Ausnahme des unsicheren staatlichen Plazet sprechen auch dafür.“<sup>2653</sup> Nicht nur Bischof Preysing rechnete offensichtlich mit seinem Wechsel nach Köln. In verschiedenen Presseberichten vom 27. Mai 1941 wurden der Berliner Bischof, von dem behauptet wurde, daß er ohnehin die Kardinalswürde erhalten solle, und der Osnabrücker Bischof Berning als aussichtsreiche Kandidaten für das vakante Bistum benannt.<sup>2654</sup> Im Sommer 1941 verlor die Kölner Vakanz in den beteiligten Berliner Reichsministerien an Aufmerksamkeit. Der Verzicht auf eigene Vorstöße und das Ausbleiben neuer Nachrichten oder Gerüchte aus dem innerkirchlichen Bereich entzogen der weiteren Entwicklung in der Erzdiözese vor dem Hintergrund der gleichzeitigen außenpolitischen und internen Veränderungen bis zum September 1941 jede Aufmerksamkeit.<sup>2655</sup>

Im Auftrag des Kirchenministers besuchte Ministerialdirigent Stahn im September in Berlin Zehlendorf den Passauer Priester und langjährigen Mitarbeiter verschiedener Landes- und Reichsministerien, Geheimrat Dr. Wohlmannstetter, um mit ihm über die Kölner Vakanz zu sprechen. Während der Unterredung verwies Dr. Wohlmannstetter auf die Bedeutung, die der Kölner Wahl für den Vorsitz der Fuldaer Bischofskonferenz zukomme. Der Wechsel im Amt des Vorsitzenden, das in der Vergangenheit von den Breslauer und Kölner Erzbischöfen alternierend wahrgenommen wurde, sei aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Breslauer Kardinals bald zu erwarten. Als geeignete Kandidaten für die Nachfolge Erzbischof Schultes

<sup>2651</sup> PAAA, R 29815, 239747, Telegramm der Vatikanbotschaft, Nr. 16, an Staatssekretär von Weizsäcker vom 18. März 1941, 14.15 Uhr.

<sup>2652</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239777, die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns zum Telegramm Nr. 16, Botschafter von Bergen an Staatssekretär von Weizsäcker vom 18. März 1941.

<sup>2653</sup> Aufzeichnung vom 9. Mai 1941, abgedruckt in: *W. Adolph*, Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935-1943, bearbeitet von U. v. Hehl, 278.

<sup>2654</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 44, die ausgeschnittenen, jedoch nicht näher bezeichneten Presseberichte vom 27. Mai 1941.

<sup>2655</sup> Als mögliche Gründe für das überraschende Desinteresse der Berliner Ministerien können der am 22. Juni 1941 begonnene Rußlandfeldzug und innerhalb des Kirchenministeriums die ab Juli nach dem Tod Joseph Roths notwendigen internen Veränderungen in der katholischen Abteilung angeführt werden.

benannte Dr. Wohlmannstetter den Bonner Theologieprofessor Fritz Tillmann sowie den Mainzer Bischof Stohr. Den 65jährigen Professor Tillmann beschrieb der Geheimrat als anerkannten Wissenschaftler, der ruhig reagiere und auch in praktischen Dingen erfahren sei. „Seine Einstellung sei national und dem Staat gegenüber durchaus loyal.“<sup>2656</sup> Den Mainzer Bischof bezeichnete Dr. Wohlmannstetter als einen geeigneten Kandidaten, wenn die Besetzung des Erzbistums mit einem jungen Bischof gewünscht werde. Bischof Stohr sei befähigt, umsichtig und stehe positiv zum Staat. Ministerialdirigent Stahn, der sich während der Unterredung zu den genannten Kandidaten nicht äußerte, vermerkte nach seiner Rückkehr ins Kirchenministerium, daß in den Akten des Ministeriums zu Professor Tillmann keine Informationen vorhanden waren, während „Bischof Stohr, durch allerdings längere Zeit zurückliegende Vorgänge, in politische Schwierigkeiten verwickelt“ gewesen sei.<sup>2657</sup>

Das Kirchenministerium beschäftigte sich in den folgenden Tagen intensiver mit einer möglichen Kandidatur Professor Tillmanns und bat verschiedene Vertrauenspersonen um eine politische Beurteilung. Ein vermutlich auf Professor Barion zurückgehender ausführlicher Bericht bewertete den Bonner Professor als in praktische Belangen „glänzenden Organisator“, dem vor 1933 in politischer Hinsicht zweimal eine bedeutende Rolle zugefallen sei. Politisch bedeutsame Ämter habe Fritz Tillmann unmittelbar nach dem Ende des ersten Weltkriegs als Rektor der Bonner Universität und während der Weimarer Republik als Vorsitzender des Hochschulverbandes wahrgenommen. Besonders glänzend habe sich Professor Tillmann, der parteipolitisch überhaupt nicht hervorgetreten sei, während der Rheinlandbesetzung bewährt.<sup>2658</sup> Über die Kölner Vakanz und eine mögliche Kandidatur Professor Tillmanns sprach Ministerialdirigent Stahn bis zum 23. September auch mit Dr. Schröcker, der zum Kandidaten „ein verhältnismäßig günstiges Urteil“ hatte.<sup>2659</sup> Kirchenminister Hanns Kerrl wurde vermutlich in den ersten Oktobertagen von seinem Ministerialdirigenten über die von ihm geführten Gespräche und die von Professor Barion erstellte Beurteilung informiert und entschied, Bischof Wienken am Donnerstag den 9. Oktober 1941 um 10 Uhr zu einer Besprechung zu sich ins Ministerium zu bitten. Oberlandesgerichtsrat Büchner verständigte Bischof Wienken am Montag, den 6. Oktober, telefonisch über den Gesprächswunsch seines Ministers.<sup>2660</sup>

<sup>2656</sup> BA, R 51.01./22228, 45, Aktenvermerk Ministerialdirigent Stahns, No. II 4525/41, vom 12. September 1941.

<sup>2657</sup> BA, R 51.01./22228, 45, Aktenvermerk Ministerialdirigent Stahns, No. II 4525/41, vom 12. September 1941.

<sup>2658</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 46, den vermutlich von Professor Barion verfaßten ausführlichen Bericht zu Professor Tillmann zu II 4525/41. Die nicht unterzeichnete Beurteilung Professor Tillmanns trägt den handschriftlichen Randvermerk: „Am 2. Oktober von Prof. Barion/Bonn erhalten! Bü[chner] 2. Oktober“.

<sup>2659</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 47, den Vermerk Ministerialdirigent Stahns, zu II 4525/41, vom 23. September 1941.

<sup>2660</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 48, den Vermerk Ministerialdirigent Stahns, zu II 4525/41, vom Oktober 1941 (ohne Tagesangabe). Die Akten des Kirchenministeriums enthalten weder einen Hinweis darauf, daß das vom Kirchenminister avisierte Gespräch mit Bischof Wienken nicht stattgefunden habe noch wird aus ihnen der Gesprächsinhalt detailliert ersichtlich. Sofern die Kölner Vakanz und eine mögliche Kandidatur Professor Tillmanns erörtert wurde, verlief das

Zum Problem der Neubesetzung der Erzbistümer Köln und Prag legte Papst Pius XII. am 30. September 1941 dem Berliner Bischof Graf Preysing streng vertraulich zwei Fragen vor.<sup>2661</sup> Die Frage des Papstes zur Kölner Erzbischofswahl beinhaltete die Beurteilung eines potentiellen Kandidaten, den Bischof Preysing in seiner Antwort als „weniger geeignet“ darstellte,<sup>2662</sup> so daß Pius XII. ihn anschließend von der Dreierliste für das Metropolitankapitel strich.<sup>2663</sup> Während Papst Pius XII. die römische Kandidatenliste überarbeitete, wurden in Köln weitere Kandidatennamen gehandelt. Aus dem Kreis der amtierenden Bischöfe bereicherte der ermländische Bischof Kaller den Kandidatenreigen, während gleichzeitig die Bonner Professoren Barion und Neuss<sup>2664</sup> sowie Regens Frings<sup>2665</sup> als weitere potentielle Nachfolger Kardinal Schultes gehandelt wurden. In München notierte sich Kardinal Faulhaber am 28. September zur Kölner Vakanz: „Man fürchtet, Rom würde eventuell den Bischof von Osnabrück nehmen“. Doch weder der Osnabrücker Bischof Berning noch der in seiner westfälischen Heimat verwurzelte und nach Meinung des Münchener Erzbischofs nicht zu Köln passende Bischof Galen schienen ihm geeignete Nachfolger zu sein. Kardinal Faulhaber favorisierte daher alternativ offensichtlich die Wahl eines aus dem Erzbistum stammenden Nachfolgers: „Kommt von der Kölner Diözese niemand in Frage? Priesterseminarrektor?“<sup>2666</sup>

Zur Vakanz des erzbischöflichen Stuhls in Köln erhielt die Aachener Gestapodienststelle am 21. Februar 1942 einen Bericht ihres

Gespräch für Hanns Kerrl vermutlich sehr unbefriedigend, denn in den Akten des Kirchenministeriums zum Erzbistum Köln wird Professor Tillmann anschließend nicht mehr erwähnt. Erst im März 1942 findet die Aktenüberlieferung des Ministeriums mit der Konkordatsanfrage des Kölner Metropolitankapitels ihre Fortsetzung.

<sup>2661</sup> Vgl. AES, Carte Pio XII., den Entwurf des Schreibens Pius XII. an Bischof Preysing vom 30. September 1941, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 154-156. Die für die Kölner und Prager Vakanz entscheidenden zwei Abschnitte des Briefes wurden in der Dokumentation B. Schneiders ausgelassen und sind durch die vatikanische Aktensperfrist bedingt derzeit nicht zugänglich. Papst Pius XII. pflegte nach dem Antritt seines Pontifikats mit zahlreichen deutschen Bischöfen einen regelmäßigen Briefverkehr, der aus Sicherheitsgründen über die Berliner Nuntiatur abgewickelt wurde. Die lokale Nähe zur vatikanischen Vertretung und die in die frühen zwanziger Jahre zurückreichende Freundschaft zwischen Bischof Preysing und dem Papst führte dazu, daß verglichen mit den übrigen deutschen Bischöfen die Korrespondenz mit dem Berliner Bischof zahlenmäßig und inhaltlich die reichste gewesen ist. Vgl. *B. Schneider*, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, XXXII.

<sup>2662</sup> Die der Anfrage des Papstes zeitlich unmittelbar folgenden Briefe Bischof Preysings datieren auf den 10. und 25. Oktober, 5. und 25. November, 15. und 24. Dezember 1941 und den 7. und 17. Januar 1942. Pius XII. beantwortete diese Schreiben seinerseits am 1. März 1942, wobei er einen längeren Abschnitt seines Briefes der Frage des staatlichen Erinnerungsrechts widmete. Vgl. AES, Carte Pio XII., den Entwurf des Schreibens Pius XII. an Bischof Preysing vom 1. März 1942, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 172-175.

<sup>2663</sup> Vgl. *B. Schneider*, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, XXXII.

<sup>2664</sup> Vgl. *U. v. Hehl*, Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933-1945, 229.

<sup>2665</sup> „Das Gerücht, daß ich für diesen Posten kandidierte, hatte sich schon im Herbst des Jahres vorher [1941] verbreitet und war auch mir zu Ohren gekommen.“ *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 17.

<sup>2666</sup> Vgl. den Vermerk Erzbischof Faulhabers vom 28. September 1941, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten Faulhaber II, 805.

Vertrauensmanns Nr. 24. Der Informant berichtete zunächst über die gescheiterten Bestrebungen, Bischof Preysing von Berlin nach Köln zu versetzen und den daraufhin entstandenen internen Überlegungen, in Köln wie 1938 in der Nachbardiözese Aachen mit der Ernennung eines Apostolischen Administrators das politische Erinnerungsrecht der Reichsregierung zu umgehen: „Wie von zuverlässiger Seite verlautet, ist der vom Kölner Domkapitel erwählte neue Erzbischof, Bischof Graf Preysing von Berlin, nicht bestätigt worden. Nun will man auch in Köln das Veto der Regierung umgehen und einen Apostolischen Administrator vom Papste ernennen lassen, der dann ohne das Placet der Regierung den Rechten nach ein Erzbischof wäre. Man trägt sich in Rom mit dem Gedanken, zum neuen Kölner Administrator den Regens des in Bensberg aufgelösten Priesterseminars, Herrn Dr. Josef Frings, zu ernennen.“<sup>2667</sup> Über den für die Administratorernennung vorgesehenen Regens wußte der Informant zu berichten, er sei aus seiner Zeit als Pfarrer in Köln-Braunsfeld „als hervorragender Bekämpfer der NSDAP“ bekannt, habe das Jugendheim seiner Pfarre stets für Zentrumsversammlungen zur Verfügung gestellt und „aus seiner antinationalsozialistischen Gesinnung keinen Hehl gemacht“. Seine Ernennung zum Regens sei zustande gekommen, weil er aus politischen Gründen in Köln-Braunsfeld „unmöglich geworden“ sei.<sup>2668</sup>

Dem Berliner Bischof deutete der Papst in seinem Schreiben vom 1. März 1942 vorsichtig an, welcher Art die Probleme waren, die in den vergangenen zwölf Monaten die Neubesetzung des Erzbistums Köln verzögert hatten: „Die Versuche gewisser Stellen, nicht nur der im Konkordat vorgesehenen Anfrage bei der Regierung anlässlich der Besetzung von Bischofsstühlen eine einseitige, durch die bestehenden Abmachungen nicht gerechtfertigte Ausweitung zu geben, sondern darüber hinaus grundsätzliche Ansprüche zu erheben, welche die Freiheit der Kirche zu einem Schatten ihrer selbst machen würden, verpflichten Uns zu besonderer Vorsicht. So gerne Wir immer bereit waren und sind, begründeten und nachprüfbaren staatlichen Bedenken<sup>2669</sup> diejenige Berücksichtigung zu schenken, die der Treue zu den getroffenen Abmachungen und dem verantwortbaren echten Staatsinteresse entspricht, so selbstverständlich ist für Uns das `principiis osta´, sobald Wir Uns Tendenzen gegenüber sehen, die über diese Linie hinausgehen. Diese Unsere Haltung ist um so pflichtmäßiger angesichts gewisser Symptome, die fast als Ankündigung einer beabsichtigten weiteren Entfremdung zwischen Staat und Kirche, oder genauer gesagt Parteirichtungen und Kirche angesehen werden müssen.“<sup>2670</sup>

Gegenüber dem Kölner Kapitularvikar, Emmerich David, hatte Papst Pius XII. bereits sechs Tage zuvor am 22. Februar 1942 die Hoffnung ausgedrückt, daß die nunmehr fast einjährige Vakanz des Erzbistums bald beendet werden

<sup>2667</sup> HStAD, RW 35,9, 26, Bericht des V-Manns Nr. 24 über die Besetzung des Kölner Bischofsstuhles vom 21. Februar 1942.

<sup>2668</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2669</sup> In der ursprünglichen Fassung des Textes: „So gerne Wir immer bereit waren und sind, begründeten und berechtigten staatlichen Erinnerungen (...).“

<sup>2670</sup> Vgl. AES, Carte Pio XII., den Entwurf des Schreibens Pius XII. an Bischof Preysing vom 1. März 1942, abgedruckt in: B. Schneider, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 172f.



könne: „Du schreibst, daß eure Gedanken jetzt, wo der Kölner Sprengel verwaist ist, um so häufiger und sehnsüchtiger die Richtung nach Rom nehmen, von wo ihr in Bälde einen neuen Oberhirten nach Gottes Herzen zu erhalten hofft. Wir begreifen eure Erwartung. Uns selber gehen wenige Anliegen der katholischen Kirche in Deutschland seit einem Jahr so nahe wie eine glückliche Besetzung des Kölner Erzstuhles. Ihr wißt, daß die Ungunst der Zeit die Schuld an der Verzögerung trägt. Um so herzlicher werden Wir Uns mit euch freuen, wenn, wie Wir gerechterweise glauben hoffen zu dürfen, nach kurzer Frist die Herde ihren neuen Hirten wird begrüßen können.“<sup>2671</sup>

In den folgenden zwei Wochen dürfte dem Kölner Metropolitankapitel die römische Dreierliste übersandt worden sein, denn am 7. März 1942 wählte das Kapitel Josef Frings zum neuen Erzbischof. Dem Kirchenministerium zeigte das Kölner Kapitel seine Wahl am 8. März 1942 an. Das Schreiben des Domkapitels lag dem Berliner Ministerium jedoch erst am 11. März vor.<sup>2672</sup> Im Auswärtigen Amt erwähnte Nuntius Orsenigo am 10. März in nicht amtlicher Form, daß die Wahl des neuen Kölner Erzbischofs auf Josef Frings gefallen sei. Der Nuntius bat Staatssekretär von Weizsäcker um eine vertrauliche Behandlung seiner Äußerung und sprach die Erwartung aus, daß dem Auswärtigen Amt in den nächsten Tagen durch das Kirchenministerium eine entsprechende offizielle Benachrichtigung zugehen werde. Seine Ausführungen verband Nuntius Orsenigo mit der Hoffnung, die Antwort der Reichsregierung werde innerhalb der konkordatsmäßigen Frist von zwanzig Tagen abgegeben werden.<sup>2673</sup>

Das Kirchenministerium leitete am 12. März die Ermittlungen der nachgeordneten deutschen Stellen ein. In drei gleichlautenden Schnellbriefen informierte das Ministerium den Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz, den Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie den Leiter der Parteikanzlei über die Wahlanzeige des Kapitels und den Lebenslauf des gewählten Kandidaten. In seinem Schnellbrief forderte Staatssekretär Muhs den Oberpräsidenten auf, bis zum 24. März 1942 zu berichten, ob gegen

<sup>2671</sup> Die Zuversicht des Papstes, die Kölner Vakanz in der unmittelbaren Zukunft beenden zu können, kam im ursprünglichen Textentwurf stärker zum Ausdruck als in der endgültigen Fassung. Nach der ersten Fassung des Textes lautete der Schlußsatz: „Um so herzlicher werden Wir Uns mit euch freuen, wenn jetzt, wie Wir zuversichtlich und gerechterweise glauben hoffen zu dürfen, nach kurzer Frist die Herde ihren neuen Hirten wird begrüßen können.“ Die ursprüngliche Formulierung läßt erkennen, daß Pius XII. Ende Februar 1942 persönlich fest damit rechnete, die Neubesetzung des Erzbistums innerhalb der nächsten Wochen ungehindert von staatlichen Eingriffen in die Wahl des Domkapitels abschließen zu können. Zugleich offenbart die anschließende Korrektur der ursprünglichen Textfassung die neuerlichen Vorbehalte des Papstes, die es ihm angesichts der Unberechenbarkeit der nationalsozialistischen Kirchenpolitik ratsam erscheinen ließen, beim Kölner Kapitularvikar keine zu großen Hoffnungen auf ein rasches Ende der Vakanz zu wecken. Vgl. AES, Carte Pio XII., den Entwurf des Schreibens Pius XII. an Kapitularvikar David vom 22. Februar 1942 abgedruckt in: B. Schneider, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 169.

<sup>2672</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 50, Dompropst Paschen an das RMfdKA vom 8. März 1942 oder HStAD, RW 58-3741, 4-5, die Abschrift des Schnellbriefs des RMfdKA vom 16. März 1942 im Telegramm des Inspektors der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. März 1942.

<sup>2673</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240265, die vertrauliche Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 145, vom 10. März 1942, abgedruckt in: D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 613.

Josef Frings „begründete Bedenken staatspolizeilicher oder allgemein politischer Natur“ bestünden.<sup>2674</sup> Den preußischen Ministerpräsidenten unterrichtete das Ministerium am gleichen Tag von der Wahlanzeige des Kapitels und die von ihm eingeleiteten Ermittlungen.<sup>2675</sup> Zugleich betrachtete man im Kirchenministerium mit der Wahlentscheidung des Kölner Kapitels die Kandidatenvorschläge Geheimrat Wohlmannstetters aus dem Herbst des Vorjahres als erledigt.<sup>2676</sup>

Am 13. März 1942 erreichte die Gestapoleitstelle Düsseldorf ein Telegramm der Staatspolizeistelle Köln, das möglicherweise durch den Bericht des Informanten Nr. 24 an die Staatspolizeistelle Aachen ausgelöst worden war.<sup>2677</sup> Das Telegramm enthielt neben dem Geburtsdatum einige Details aus dem amtlichen Melderegister und ersuchte die Düsseldorfer Gestapoleitstelle „um beschleunigte Feststellung und Mitteilung, was über Dr. F. [rings] während seines Aufenthalts in Neuss bekannt geworden ist bzw. sich ermitteln läßt.“<sup>2678</sup> Da Regens Frings in Neuss geboren worden war, wurde die Düsseldorfer Gestapoleitstelle beauftragt, ihre Ermittlungen auch auf die Herkunft des Kandidaten und seine Tätigkeit vor der Priesterweihe auszudehnen. Ein nachdrückliches Interesse bekundete der in Köln für die Bearbeitung des Falls zuständige Kommissar Brodesser an einer möglichen Militärdienstzeit des Regens. Die Düsseldorfer Leitstelle sollte darüber berichten, ob Josef Frings Soldat gewesen sei und welche Orden und Ehrenzeichen er erhalten habe.<sup>2679</sup>

In Düsseldorf wurde der Auftrag der Kölner Gestapo zur Bearbeitung an die Kriminalabteilung Neuss weitergegeben. Aus Neuss funkte Kriminalsekretär Neumann am 16. März um 13 Uhr die gewünschten Informationen nach Düsseldorf.<sup>2680</sup> Der kurze Funkbericht begann mit biographischen Angaben zu den Eltern, gab danach detailliert die Eintragungen aus dem Neusser Melderegister wieder und machte anschließend Angaben dazu wieviele der Geschwister bereits verstorben waren bzw. noch im elterlichen Haus wohnten. Politisch relevant war im Funkbericht aus Neuss allein eine Bemerkung zu Alfons Frings. Der als einziges der Geschwister namentlich erwähnte Bruder war am 12. März 1933 zum Stadtverordneten in Neuss gewählt worden und gehörte der Zentrumsfraktion an.<sup>2681</sup> Kriminalsekretär Neumanns Funkbericht schloß, ohne auf Josef Frings selbst weiter

<sup>2674</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 51, den Schnellbrief RMfdkA, II 748/42, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 12. März 1942 mit Abschriften an den Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes sowie den Leiter der Parteikanzlei.

<sup>2675</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 51r, den Schnellbrief RMfdkA, II 748/42, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 12. März 1942.

<sup>2676</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 50, den nicht unterschriebenen handschriftlichen Vermerk eines Sachbearbeiters des Kirchenministeriums auf Dompropst Paschen an das RMfdkA vom 8. März 1942.

<sup>2677</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 2, das Telegramm der Staatspolizeistelle Köln, Kommissar Brodesser, an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 13. März 1942 und HStAD, RW 35,9, 26, Bericht des V-Manns Nr. 24 über die Besetzung des Kölner Bischofsstuhles vom 21. Februar 1942.

<sup>2678</sup> Ebenda.

<sup>2679</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2680</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 3, den von Kriminalsekretär Heinzelmann aufgenommenen Bericht der Kriminalabteilung Neuss vom 16. März 1942.

<sup>2681</sup> Vgl. ebenda.

einzu gehen mit der allgemeinen Bemerkung: „Die Familie Frings ist stark klerikal eingestellt und gehört zur Prominenz der Kathol.[ischen] Aktion der Pfarre St. Quirin in Neuss.“<sup>2682</sup> In Düsseldorf gab Kriminalsekretär Heinzelm ann den Bericht telefonisch bereits wenige Minuten nach seiner Aufnahme um 13.15 Uhr an Kommissar Brodesser in Köln weiter.<sup>2683</sup> Telefonisch ersuchte Kriminalsekretär Heinzelm ann am gleichen Tag zusätzlich auch den Oberbürgermeister der Stadt Neuss als Ortspolizeivorsteher um eine ausführliche Beurteilung des Kölner Regens.<sup>2684</sup>

Das Oberpräsidium der Rheinprovinz leitete das Schreiben des Kirchenministeriums umgehend an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS in Düsseldorf weiter.<sup>2685</sup> Eine Abschrift des Briefs aus der Leipziger Straße war der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf von dort durch Kriminalrat Bierkamp am 17. März telegraphisch zur weiteren Bearbeitung zugeleitet worden.<sup>2686</sup> In der Düsseldorfer Gestapoleitstelle, die ihren ausführlichen Bericht bis zum 20. März vorlegen sollte, veranlaßte Kriminalsekretär Heinzelm ann daraufhin eine Fortsetzung der Ermittlungen der Kriminalabteilung Neuss, für die Kriminalinspektor Krahe nun parallel zum Oberbürgermeister der Stadt Neuss im „Fall Frings“ ermittelte.<sup>2687</sup>

Der ausführliche Bericht des Neusser Oberbürgermeisters Tödtmann vom 18. März 1942 lag der Düsseldorfer Gestapoleitstelle noch am gleichen Tag vor.<sup>2688</sup> Im ersten Teil seines zweiseitigen Berichts ging der Oberbürgermeister ausführlich auf Josef Frings Bruder Alfons ein, der im Geschäft des Vaters, der „Gesellschaft für Buchdruckerei AG Neuß“, tätig war. Unter ihrem früheren Namen hatte die Gesellschaft als Verlagsdruckerei die dem Zentrum nahestehende „Neuß-Grevenbroicher Zeitung“ gedruckt. Neben seiner politischen Tätigkeit für das Zentrum, über die hinaus er sonst nach Feststellung des Oberbürgermeisters nicht weiter in Erscheinung getreten war, wurde im Bericht Alfons Frings Tätigkeit im SHD und als Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Neuss anerkennend erwähnt. Oberbürgermeister Tödtmann bemerkte weiter, daß Alfons Frings und seine in Neuss wohnenden Angehörigen in einem guten Ruf stünden und die stark klerikal eingestellte Familie engste Beziehungen zur führenden Geistlichkeit der Stadt unterhalte: „Es unterliegt mithin wohl keinem Zweifel, daß die

<sup>2682</sup> HStAD, RW 58-3741, 3, Bericht der Kriminalabteilung Neuss vom 16. März 1942.

<sup>2683</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2684</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 6, der Oberbürgermeister der Stadt Neuss an die Gestapoleitstelle Düsseldorf vom 18. März 1942.

<sup>2685</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 52f., das Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, A II 227, an das RMfdkA vom 23. März 1942.

<sup>2686</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 4-5, das Telegramm des Inspektors der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. März 1942. Gleichlautende Aufträge telegraphierte Kriminalrat Bierkamp am gleichen Tag an die Staatspolizeistellen Münster, Aachen, Dortmund, Köln und Osnabrück sowie die SD-Abschnitte bzw. SD-Hauptaußenstellen in Düsseldorf, Aachen, Dortmund, Münster, Bielefeld und Köln. Vgl. ebenda.

<sup>2687</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 3r, die Aktennotiz Kriminalsekretär Heinzelm anns vom 17. März 1942.

<sup>2688</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 6, der Oberbürgermeister der Stadt Neuss an die Gestapoleitstelle Düsseldorf vom 18. März 1942. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel vom 18. März 1942.

Familie Frings den nationalsozialistischen Staat auf Grund ihrer religiösen Einstellung in weltanschaulicher Hinsicht ablehnt. Allerdings liegen keinerlei Beweise dafür vor, daß sie sich im Rahmen der religiösen Bindungen irgendwie staatsfeindlich betätigt hat."<sup>2689</sup> Nachdem der Oberbürgermeister berichtet hatte, daß Alfons Frings seit dem 1. Juli 1941 die Rheinische Landeszeitung, das offizielle Organ der NSDAP beziehe, Bruder Heinrich Frings als Richter beim Reichsgericht in Leipzig arbeite und die Spenden- und Monatsbeiträge der Familie für das NSV, das Winterhilfswerk und das Deutsche Rote Kreuz detailliert referiert hatte, wandte er sich abschließend dem Kandidaten selbst zu. Er übernahm aus dem Melderegister der Stadt die Angaben zu den verschiedenen Umzügen des Geistlichen, konnte aber sonst nur berichten, daß Josef Frings vom 10. Mai 1922 bis zum 5. Mai 1924 das Neusser Waisenhaus St. Anna seelsorglich betreut hatte. Auf vertraulichem Weg hatte der Oberbürgermeister nicht mehr ermitteln können, inwieweit sich Josef Frings während dieser Tätigkeit auch für die Belange der katholischen Vereine eingesetzt hatte. Da ihm weder über eine Militärdienstzeit noch über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Josef Frings Informationen vorlagen, urteilte Oberbürgermeister Tödtmann abschließend: „Notierungen in strafrechtlicher, politischer und spionagepolizeilicher Hinsicht liegen hier über Dr. Josef Frings und seine Familie nicht vor.“<sup>2690</sup>

Der Bericht des Oberbürgermeisters ging nach geringfügigen Korrekturen durch Kriminalsekretär Heinzemann nahezu vollständig in den Bericht ein, den die Gestapoleitstelle Düsseldorf am 23. März 1942 an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf übersandte.<sup>2691</sup> Dieser faßte für das Kirchenministerium in seinem Ermittlungsbericht vom 22. März 1942 die Berichte der Kölner und Düsseldorfer Staatspolizeistellen zusammen. Die Feststellung der Kölner Gestapo: „Während seiner seelsorglichen Tätigkeit hat Frings bisher eine Handhabe zu staatspolizeilichen Maßnahmen nicht gegeben“ ergänzte er mit der Bemerkung: „Es darf jedoch besonders darauf hingewiesen werden, daß er Leiter des wegen volks- und staatsfeindlicher Betätigung aufgelösten Priesterseminars in Bensberg war.“<sup>2692</sup>

Dem Kirchenministerium berichtete der Oberpräsident der Rheinprovinz am 23. März, daß er in Köln die Gauleitung, den Regierungspräsidenten und Staatspolizeistelle sowie in Düsseldorf den Befehlshaber der Sicherheitspolizei um ihre Stellungnahme ersucht habe.<sup>2693</sup> Während der Bericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei noch nicht vorlag, hatte der Kölner Gauleiter erklärt, daß er seine Stellungnahme gleich an die Kanzlei des Führers weiterleite. Der Oberpräsident konnte daher nur den Bericht des Kölner Regierungspräsidenten übermitteln, in dem die Stellungnahme der Staatspolizeistelle Köln enthalten war. Der für den Oberpräsidenten antwortende Referent Mischke zitierte zunächst aus der Antwort des

<sup>2689</sup> Ebenda. Das Wort „weltanschaulicher“ ist im Original unterstrichen.

<sup>2690</sup> Ebenda.

<sup>2691</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 7, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf vom 21. März 1942.

<sup>2692</sup> BA, R 51.01./22228, 54, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 420/42, an das RMfdkA vom 22. März 1942.

<sup>2693</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 52f., das Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, A II 227, an das RMfdkA vom 23. März 1942.

Regierungspräsidenten, der gemeldet hatte: „Der Polizeipräsident in Köln hat mir in der Angelegenheit wie folgt berichtet: Gegen die Einsetzung des Pfarrers Dr. Josef Frings als Erzbischof werden Bedenken in staatspolizeilicher und allgemeinpolitischer Natur nicht erhoben. (...) Wie mir die Geheime Staatspolizei auf Anfrage mitteilt, hat sie höheren Orts schon in diesem Sinne berichtet, daß gegen die Wahl des Frings keine Bedenken erhoben werden.“<sup>2694</sup>

Anschließend referierte das Schreiben den umfangreichen Bericht der Staatspolizeistelle Köln zur Familie des Kandidaten, der 1937 gegen ihn erstatteten Anzeige wegen Verstoßes gegen das Sammlungsgesetz, der Einstellung des eingeleiteten Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 der Strafprozeßordnung und der Verurteilung des Kandidaten zu einer Geldstrafe von 100 Reichsmark oder 20 Tagen Haft im Jahr 1941 wegen der Nichtverdunkelung des Altenberger Doms während eines Abendgottesdienstes. Zur politischen Zuverlässigkeit des neuen Erzbischofs führte der Bericht weiter aus: „Frings stand vor der Machtübernahme in enger Fühlung zur Zentrumspartei und hat verschiedentlich im katholischen Gemeindehaus in Köln-Braunsfeld Versammlungen der Zentrumspartei abhalten lassen, zu denen er die Katholiken und Mitglieder einlud. Als Redner ist er in diesen Versammlungen nicht in Erscheinung getreten. Da Dr. Frings konfessionell stark gebunden ist, dürfte nicht zu erwarten sein, daß er sich für den Staat restlos einsetzt.“<sup>2695</sup> Weil Regens Frings in der Seelsorge bislang keinen Konflikt mit der Staatspolizei hatte, waren der Kölner Staatspolizei Bedenken gegen den Kandidaten nicht bekannt geworden. Der Regierungspräsident und in seiner Folge auch der Oberpräsident übernahmen das Urteil der Gestapo. Letzterer schloß sich dem Bericht des Regierungspräsidenten jedoch nur unter dem Vorbehalt an, daß „der Bericht des Gauleiters keine Tatsachen enthält, die gegen die Berufung des Pfarrers Dr. Frings zum Erzbischof von Köln sprechen.“<sup>2696</sup>

Im Kirchenministerium erhielt Oberlandesgerichtsrat Büchner am 25. März einen Anruf Ministerialrat Krügers von der Parteikanzlei, der an diesem Tag anscheinend in Berlin weilte und erklärte, „daß wir [die Parteikanzlei] Einwände nicht erheben.“ In diesem Telefonat betonte Ministerialrat Krüger offenbar mehrmals nachdrücklich die gewählte Formulierung und bat zu beachten, daß die Parteikanzlei in diesem Fall Einwände nicht erhebe.<sup>2697</sup> Oberlandesgerichtsrat Büchner erwiderte, Regierungsrat Roth vom Chef der Sicherheitspolizei, habe während eines Telefonats mit dem Kirchenministerium erklärt, daß Regens Frings sicherheitspolizeilich noch nicht aufgefallen sei und nur die Schließung des Bensberger Priesterseminars als negativer Punkt bekannt sei. Dazu habe er auch ein entsprechendes Schreiben in Aussicht gestellt. Den Hinweis seines Gesprächspartners

<sup>2694</sup> A.a.O., 52.

<sup>2695</sup> A.a.O., 53.

<sup>2696</sup> A.a.O., 53.

<sup>2697</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 55, den Vermerk Oberlandesgerichtsrat Büchners zu II 889/42 vom 25. März 1942. In diesem Vermerk wurde die von der Parteikanzlei gewählte Formulierung zweimal als wörtliches Zitat wiedergegeben. Bei dem Hinweis: „Er bat besonders die Formulierung zu beachten, daß 'wir Einwände nicht erheben.'“ wurden die Worte „Einwände nicht erheben“ zusätzlich unterstrichen.

ergänzte Ministerialrat Krüger um die Bemerkung, daß Regierungsrat Roth dies auch gegenüber Herrn Kusserow von der Parteikanzlei erklärt habe, „es sei aber festgestellt worden, daß die Gründe für die Beschlagnahme des Priesterseminars nicht in der Person von Frings gelegen hätten.“<sup>2698</sup> Am gleichen Tag meldete sich auch Amtsgerichtsrat Frühwirth von der Parteikanzlei in München aus im Kirchenministerium und erklärte ebenfalls, daß dort keine Einwände erhoben werden. Oberlandesgerichtsrat Büchner schloß aus diesem erneuten Anruf, daß die Mitarbeiter der Parteikanzlei in München noch nicht über das vorangegangene Telefonat zwischen ihm und Ministerialrat Krüger informiert waren.<sup>2699</sup>

Eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse übermittelte das Kirchenministerium am 26. März zusammen mit einer Abschrift des Lebenslaufs dem preußischen Ministerpräsidenten. In seinem Schnellbrief bat Staatssekretär Muhs um die Ermächtigung, dem Kapitel mitteilen zu können, daß keine Bedenken allgemein politischer Art gegen Josef Frings bestehen und regte an, seine Vereidigung wegen der Bedeutung des Erzbistums in Berlin durchzuführen. Abschließend wurde Hermann Göring auf die Dringlichkeit des Anliegens hingewiesen und mit Blick auf die am 31. März endende Einspruchsfrist um eine schnelle Beantwortung des Schnellbriefs gebeten.<sup>2700</sup> In zwei Telefonaten teilte Ministerialrat Normann von der preußischen Staatskanzlei am 30. März Oberlandesgerichtsrat Büchner und Ministerialrat Theegarten mit, daß der vom Kirchenministerium vorgegebene Termin von der Staatskanzlei nicht eingehalten werden könne, weil die Angelegenheit zur Zeit nicht an den Ministerpräsidenten herangebracht werden könne. Ministerialrat Normann regte daher an, die Vereidigung ganz zurückzustellen. Nach dem Ablauf der Frist sollte das Kirchenministerium dem Metropolitankapitel jedoch erklären, daß es ihm durch seine Nichtbeantwortung der Anfrage innerhalb der Einspruchsfrist „stillschweigend zu erkennen“ gegeben habe, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen und das Ministerium nun der Beantragung eines Vereidigungstermins entgegensehe.<sup>2701</sup> Im Kirchenministerium fand dieser Vorschlag nur wenig Anklang. Ministerialrat Theegarten telefonierte daher am folgenden Tag erneut mit der Staatskanzlei und erklärte Ministerialrat Normann, das von ihm angeregte Verfahren sei wenig sinnvoll und entspräche zudem auch nicht der bislang geübten Praxis. Da sich die beiden Sachbearbeiter nicht auf eine Lösung verständigen konnten, regte Normann an, die Angelegenheit durch ein Gespräch der Staatssekretäre Körner und Muhs auf höherer Ebene entscheiden zu lassen. Ministerialrat Theegarten trug im Anschluß an sein Telefonat mit der Staatskanzlei den Fall Staatssekretär Muhs vor, der entschied, die Antwort Hermann Görings abzuwarten und bis dahin keine eigenen Schritte zu unternehmen. Gegen

<sup>2698</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 55, den Vermerk Oberlandesgerichtsrat Büchners zu II 889/42 vom 25. März 1942.

<sup>2699</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2700</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 56, RMfdKA, II 888.889, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 26. März 1942.

<sup>2701</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 57, den Vermerk Ministerialrat Theegartens zu II 961/42 vom 1. April 1942.

eine mündliche Unterrichtung Bischof Wienkens über den Stand der Dinge trug der Staatssekretär keine Bedenken.<sup>2702</sup>

Über ihre V-Männer zog die Gestapoleitstelle Düsseldorf in den letzten Märztagen nach ihrem Bericht an die übergeordneten Dienststellen weitere Erkundigungen über Regens Frings ein. Die Gestapoleitstelle, die in ihrem Erkundungsauftrag ihrem Informanten die vorsichtige Weisung gegeben hatte zu erkunden, inwieweit eine Kandidatur Regens Frings bei der Neubesetzung des Kölner Bischofsstuhles in Frage komme, erfuhr von ihrem V-Mann Nr. 94 am 24. März, daß innerhalb der Erzdiözese Köln bei den maßgebenden Stellen tatsächlich eingehende Erwägungen über eine Kandidatur des Regens getätigt würden.<sup>2703</sup> Über den Kandidaten selbst konnte der V-Mann zunächst nur zu berichten, daß „Regens Frings, abgesehen von dem Bensberger Zwischenfall und einem in Braunsfeld, wo Frings Pfarrer gewesen sei, erlebten Krach bei einer Versammlung, in die politische Gegner eingedrungen seien, politisch nicht vorbelastet“ sei.<sup>2704</sup> Zur Wahl des neuen Kölner Erzbischofs legte der V-Mann jedoch am gleichen Tag auch einen Bericht über einen angeblichen Verzicht Bischof Preysings vor.<sup>2705</sup> Der Gestapoagent hatte während einer Bahnfahrt die Bekanntschaft eines Kölner Studienrats und seiner Frau gemacht, die auf der Rückreise aus Berlin waren. Das Ehepaar behauptete in Berlin auch Bischof Preysing aufgesucht zu haben: „Bei dieser Gelegenheit habe der Bischof auch mitgeteilt, daß er zwar ernsthafter Kandidat für den vakanten erzbischöflichen Stuhl gewesen sei, jedoch habe er aus naheliegenden Gründen auf diese Kandidatur jetzt endgültigen Verzicht geleistet.“<sup>2706</sup>

V-Mann Nr. 14, der die Wahl Josef Frings während der am 8. April 1942 mit der Gestapo geführten Besprechung ebenfalls bestätigen konnte, beschrieb den Regens als „einfachen, natürlichen und liebenswürdigen Menschen“.<sup>2707</sup> Er sei als Pfarrer und Regens von tief religiöser und asketischer Veranlagung, stelle aber „keine Kämpfer- und auch keine Führernatur“ dar.<sup>2708</sup> In der Wahl des neuen Erzbischofs, vermochte der V-Mann daher auch nur eine Lösung zu erkennen, die aus Mangel an geeigneten Kandidaten entstanden sei: „Man könne seine Wahl nur als eine Verlegenheitswahl bezeichnen. Rein menschlich betrachtet, müsse einem der Gedanke kommen, daß bei der Wahl des Frings zum Erzbischof andere Beweggründe ausschlaggebend gewesen seien, aber es solle sich tatsächlich nur um eine reine Verlegenheitswahl handeln. Frings habe zusammen mit Professor Neuss in engerer Wahl gestanden. Weshalb man sich auf Frings festgelegt habe, und wie die Wahl zustande gekommen sei, wisse man nicht, da ja die Beteiligten unter

<sup>2702</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 57, den Vermerk Ministerialrat Theegartens zu II 961/42 vom 1. April 1942.

<sup>2703</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 8, den Bericht des V-Manns Nr. 94 vom 24. März 1942. Das Datum wurde mit blauem Buntstift anschließend in 26. März abgeändert. Vgl. ebenda.

<sup>2704</sup> Ebenda.

<sup>2705</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 9, den Bericht des V-Manns Nr. 94 vom 24. März 1942. Das Datum wurde auch hier mit blauem Buntstift anschließend in 26. März abgeändert. Vgl. ebenda.

<sup>2706</sup> Ebenda.

<sup>2707</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 12-14, den Bericht des SS-Hauptsturmführers Burghoff vom 9. April 1942 über seine Unterredung mit dem V-Mann Nr. 14 vom Vortag.

<sup>2708</sup> Vgl. a.a.O., 13.

Androhung der Exkommunikation zu strengstem Stillschweigen verpflichtet werden.“<sup>2709</sup> Am 17. April berichtete der V-Mann Nr. 16 zur Erzbischofswahl, es stünde fest, daß zunächst nicht Regens Frings, sondern Generalvikar David als Nachfolger Kardinal Schultes ausersehen war. Dieser habe während seiner letzten Romreise auch die vatikanische Zustimmung zur Nachfolgeregelung erwirkt.<sup>2710</sup> Eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Ermittlungsergebnisse übermittelte die Gestapoleitstelle Düsseldorf am 24. April 1942 an die Abteilung IV. des Reichssicherheitshauptamtes.<sup>2711</sup>

Mit dem Kirchenministerium einigte sich das Auswärtige Amt im April 1942 auf ein einheitliches Verfahren bei der Besetzung der Bischofsstühle im Altreich. Staatssekretär von Weizsäcker war in dieser Frage am 4. April an Staatssekretär Muhs herangetreten.<sup>2712</sup> Das von den beiden Staatssekretären in ihrem Briefwechsel bis zum 25. April abgestimmte Verfahren sah für die preußischen Bistümer eine unmittelbare Notifizierung der Bischofswahl durch die Domkapitel an das Kirchenministerium vor, das seinerseits anschließend die notwendigen Stellungnahmen des preußischen Staatsministeriums und der sonstigen staatlichen Stellen zur Wahl einholen sollte. Nach dem Abschluß des Prüfungsverfahrens würde die Entscheidung der Reichsregierung dem Kapitel unmittelbar durch das Kirchenministerium mitgeteilt werden. Dieses Verfahren sah eine Einbeziehung des Berliner Nuntius nicht vor, während das Auswärtige Amt vom Kirchenministerium über die Mitteilung des Domkapitels und den weiteren Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden sollte. Für alle übrigen Diözesen des Altreichs wurde vorgesehen, daß die Notifizierung der erfolgten Bischofswahl durch den Nuntius an das Auswärtige Amt erfolgen sollte. Das Außenministerium würde die Mitteilung der Nuntiatur dann an das Kirchenministerium weiterleiten, so daß dieses die zur Herbeiführung der Stellungnahmen der inneren Behörden notwendigen Schritte einleiten konnte. Die vom Kirchenministerium erwirkte Stellungnahme der Reichsregierung sollte dem Nuntius abschließend über das Auswärtige Amt zur Kenntnis gebracht werden.<sup>2713</sup> Nach einer internen Prüfung des abgesprochenen Verfahrens durch die Politische Abteilung des Auswärtigen Amtes empfahl Unterstaatssekretär Ernst Woermann, den Nuntius mündlich über die neue Regelung zu unterrichten.<sup>2714</sup> Staatssekretär von Weizsäcker beauftragte am 28. April den Vatikanreferenten, dem Nuntius über Pater Gehrman eine entsprechende Benachrichtigung zukommen zu lassen.<sup>2715</sup>

---

<sup>2709</sup> Ebenda.

<sup>2710</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 15, den Auszug vom 21. April aus dem Bericht des V-Manns Nr. 16 vom 17. April 1942.

<sup>2711</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 16-17, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an das Amt IV. des RSHA vom 24. April 1942.

<sup>2712</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240317f., Staatssekretär von Weizsäcker an Staatssekretär Muhs vom 4. April 1942.

<sup>2713</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240436, die Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 849. Ang. I, vom 25. April 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 641.

<sup>2714</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240436, die handschriftliche Bemerkung Ernst Woermanns vom 25. April auf der Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 849. Ang. I, vom 25. April 1942.

<sup>2715</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240436, den handschriftlichen Vermerk Staatssekretär von Weizäckers vom 28. April auf der Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 849. Ang. I, vom 25. April



Im Auftrag des Kölner Metropolitankapitels wandte sich Dompropst Paschen am 7. April an das Kirchenministerium. Das Schreiben, in dem auf den Ablauf der zwanzigtägigen Einspruchsfrist verwiesen und um eine baldige Antwort der Reichsregierung gebeten wurde, lag dem Ministerium zwei Tage später vor.<sup>2716</sup> Weil die endgültige Stellungnahme Hermann Görings immer noch nicht eingetroffen war, griff das Kirchenministerium den Vorschlag Ministerialrat Normanns aus der Vorwoche auf und formulierte ein Antwortschreiben an das Metropolitankapitel, das der Staatskanzlei mit der Bitte um Einverständnis vorgelegt wurde. Nachdem diese dem Textentwurf zugestimmt hatte, teilte das Kirchenministerium am 17. April dem Kölner Kapitel mit: „Da innerhalb der zwanzigtägigen Frist staatlicherseits Bedenken gegen die Wahl des Pfarrers Dr. theol. Josef Frings zum Erzbischof von Köln nicht erhoben worden sind, sehe ich der Beantragung des Vereidigungstermins entgegen.“<sup>2717</sup>

Wenige Tage später nahm ein im Kirchenministerium nicht näher bekannter Dr. Meyer aus Köln den Führergeburtstag zum Anlaß, gegen die Ernennung des neuen Erzbischofs zu protestieren, weil diese angeblich vom Generalvikar Dr. David, „einem Manne, der bisher nicht in der Lage war, seine arische Abstammung nachzuweisen“, betrieben worden sei.<sup>2718</sup> Staatssekretär Muhs, den Dr. Meyer fälschlicherweise nur als „Ministerialdirigent“ titulierte, wurde aufgefordert, gegen die Ernennung in Rom Stellung zu nehmen und darauf zu dringen, daß vor der Ernennung eines neuen Erzbischofs Dr. David entfernt werde. Zum neuen Erzbischof bemerkte Dr. Meyer unter Hinweis auf die Schließung des Bensberger Priesterseminars, daß seine Bestätigung einer Desavouierung der Reichsregierung durch sich selbst gleichkäme.<sup>2719</sup>

Parallel zur Anfrage des Kölner Kapitels erkundigte sich Nuntius Orsenigo ebenfalls am 7. April bei Staatssekretär von Weizsäcker nach der Haltung der Reichsregierung zu einer möglichen Ernennung Regens Frings zum neuen Kölner Erzbischof. Dem Nuntius, der ohne offiziell Beschwerde zu führen erwähnte, daß die zwanzigtägige Einspruchsfrist der Reichsregierung bereits leicht überschritten sei, konnte Staatssekretär von Weizsäcker jedoch nur mitteilen, daß die Angelegenheit von den zuständigen Reichsdienststellen noch geprüft werde.<sup>2720</sup> Nach der Aussprache mit Nuntius Orsenigo erkundigte sich der Vatikanreferent im Kirchenministerium nach dem Stand des Prüfungsverfahrens. Von dort erhielt er bis zum 10. April detaillierte Auskünfte über die Person des Kandidaten und den Stand des Verfahrens.

---

1942. Die beiden handschriftlichen Vermerke vom 25. und 28. April sind abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 641 Anm. 2.

<sup>2716</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 58, Dompropst Paschen an das RMfdkA vom 7. April 1942.

<sup>2717</sup> BA, R 51.01./22228, 59, RMfdkA, II 1020/42, an das Kölner Metropolitankapitel vom 17. April 1942.

<sup>2718</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 60, Dr. Meyer an das RMfdkA vom 20. April 1942. Die Unterschrift Dr. Meyers wurde im Kirchenministerium mit einem eingeklammerten Fragezeichen kommentiert.

<sup>2719</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2720</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240326, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 227, vom 7. April 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 629.

Das Kirchenministerium berichtete dem Vatikanreferenten, daß Josef Frings bisher als Leiter des von der Gestapo geschlossenen Kölner Priesterseminars gewirkt habe. Die Schließung des Seminars sei erfolgt, weil in der Bibliothek ein Buch mit staatsfeindlichen Inhalten gefunden worden sei. Eine staatsfeindliche Einstellung des Priesterseminars und seines Vorstandes sah die Staatspolizei durch die zahlreichen Unterstreichungen in dem Buch, die auf eine häufige Ausleihe und Benutzung des Buches deuteten, als erwiesen an. „Trotz diesem Tatbestand haben aber weder die Geheime Staatspolizei noch der Regierungspräsident gegen die Wahl des Geistlichen Frinz [sic!] zum Erzbischof Bedenken geltend gemacht. Solche seien nur vom Preußischen Ministerpräsidenten erhoben worden, und zwar nur wegen der Gründe, die zur Schließung des Priesterseminars geführt haben, nicht aber wegen der Person des Frinz.“<sup>2721</sup> Der Vatikanreferent erfuhr weiter, daß der preußische Ministerpräsident vom Kirchenministerium erneut um eine Stellungnahme zum „Fall Frings“ ersucht worden sei, sich aber voraussichtlich nicht mehr zur Ernennung äußern werde, so daß sich das Kirchenministerium für berechtigt halte, „dem Domkapitel auf [die] Anfrage zu antworten, daß kein Widerspruch gegen die Wahl erhoben worden sei. Dieses Vorgehen des Kirchenministeriums geschehe nach vorheriger Vereinbarung mit dem Preußischen Ministerpräsidenten. Die für die Erhebung von Bedenken geltende Frist von 20 Tagen war am 31. März abgelaufen.“<sup>2722</sup>

Während seiner Zusammenkunft mit Staatssekretär von Weizsäcker am 16. April streifte Nuntius Orsenigo erneut den „Fall Frings“. Nuntius Orsenigo äußerte dabei die Hoffnung, die Zustimmung der Reichsregierung zur Wahl des Kölner Kapitels in den nächsten Tagen zu erhalten. Für Staatssekretär von Weizsäcker kam eine weitere Verfolgung der Angelegenheit durch das Auswärtige Amt nicht in Betracht. Er hatte jedoch den Eindruck, daß Nuntius Orsenigo im „Fall Frings“ bereits über gewisse Vorinformationen von deutscher Seite verfügte, die diese Hoffnung berechtigten.<sup>2723</sup>

Von den Gerüchten, die von seiner Kandidatur für das Amt des Kölner Erzbischofs wissen wollten, hatte Regens Frings bereits im Herbst 1941 gehört. Er „war deshalb zwar nicht völlig überrascht, aber doch innerlich sehr erregt“, als er im April 1942 von Nuntius Orsenigo zu Konsultationen nach Berlin gebeten wurde.<sup>2724</sup> In Berlin legte Regens Frings dem Nuntius zunächst seine Bedenken gegen die Wahl und die mit ihr verbundene Übernahme des Bischofsamtes dar. Da der Nuntius aber auf der Wahl des Kapitels, die dem Wunsch des Papstes entsprach, bestand, willigte Regens Frings schließlich in die Übernahme des Bischofsamtes ein. Nach seiner Rückkehr aus Berlin wandte sich Josef Frings nicht unmittelbar nach Köln, um sich dort dem Metropolitankapitel als neuer Erzbischof vorzustellen, sondern wartete den 1. Mai ab. Mit den Domkapitularen besprach der neue Erzbischof die weiteren Schritte und legte den 21. Juni als Termin der Bischofsweihe

<sup>2721</sup> PAAA, R 29816, 240327, Aufzeichnung Legationsrat Haidlens, zu Pol. III 737 als Anlage zu St.S. Nr. 227, vom 10. April 1942.

<sup>2722</sup> Ebenda.

<sup>2723</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240356, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 258, vom 16. April 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 637.

<sup>2724</sup> *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 17.

fest.<sup>2725</sup> Für das Kölner Metropolitankapitel publizierte Dompropst Paschen am 7. Mai 1942 die Wahl des neuen Erzbischofs im Kirchlichen Anzeiger. Von den Vorgängen um die Ernennung erfuhr die Öffentlichkeit nur, daß die preußische Staatsregierung dem Domkapitel „zur Kenntnis gebracht hatte, daß staatlicherseits Bedenken gegen die Wahl nicht erhoben worden sind“, während sie über die wichtigsten Lebensdaten ihres neuen Oberhirten ausführlich informiert wurde.<sup>2726</sup>

Am 7. Mai 1942 erkundigte sich Nuntius Orsenigo bei Staatssekretär von Weizsäcker, ob die Note der Nuntiatur, in der sie der Regierung die Ernennung Erzbischof Frings angezeigt hatte, in der Zwischenzeit auch dem Kirchenministerium zur Kenntnis gebracht worden sei.<sup>2727</sup> Dem Nuntius war daran gelegen, daß das Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten möglichst parallel zur Veröffentlichung der Ernennung im „Osservatore Romano“ über die vom Papst bestätigte Ernennung unterrichtet wurde.<sup>2728</sup> Im weiteren Verlauf der Unterredung machte der Nuntius den Staatssekretär darauf aufmerksam, daß innerhalb der verantwortlichen vatikanischen Stellen die Ernennung hoher geistlicher Würdenträger stets unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit behandelt würde. Bei der Anfrage nach dem Placet der staatlichen Stellen zur Nachfolgeregelung in Köln sei jedoch der Name des Kandidaten von den deutschen Amtsstellen nicht mit der gleichen Diskretion behandelt worden. Den Staatssekretär wies Nuntius Orsenigo darauf hin, daß es für die Kurie „begreiflicherweise von höchstem Wert [sei], wenn in solchen Fällen nichts vorher durchsickere.“ Ernst von Weizsäcker beauftragte daher im Anschluß an die Unterredung Unterstaatssekretär Woermann zu prüfen, „ob in dieser Hinsicht etwas zu veranlassen sein wird.“<sup>2729</sup> Zwei V-Männer Berichte der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 23. Mai 1942 deuten darauf hin, daß Nachlässigkeiten der Kölner Staatspolizei während der Ermittlungen im „Fall Frings“ für die schlechte Geheimhaltung des Kandidatennamens in der Phase zwischen der Wahl des Kapitels und der Publizierung der Erzbischofswahl im Kirchlichen Anzeiger

---

<sup>2725</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2726</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 20, den Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln, 82. Jahrgang, Stück 10 vom 7. Mai 1942.

<sup>2727</sup> In den Aktenbeständen des Auswärtigen Amtes konnte die Note der Nuntiatur nicht ermittelt werden. Ihr Inhalt wurde jedoch dem Kirchenministerium am 8. Mai 1942 zur Kenntnis gebracht. Vgl. PAAA, R 29817, 277311, den handschriftlichen Vermerk „ja, am 8. Mai“ auf der Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 307, vom 7. Mai 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 647 Anm. 1a. Hingegen enthalten die Akten des Kirchenministeriums zwei Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. Mai 1942. In seinem ersten Brief, Pol. III 925, übersandte das Außenministerium eine Abschrift der Verbalnote No. 46836 vom 4. Mai 1942, in der die Kurie der Reichsregierung die Ernennung Josef Frings' angezeigt hatte. Noch am gleichen Tag stellte ein weiteres Schreiben, Pol. III 928, dem Kirchenministerium einen Drahtbericht der deutschen Vatikanbotschaft über die amtliche Veröffentlichung der Ernennung im *Osservatore Romano* zur Verfügung. Vgl. BA, R 51.01./22228, 60f., Auswärtiges Amt, Pol. III 925 und 928, an das RMfdkA vom 5. Mai 1942.

<sup>2728</sup> Vgl. PAAA, R 29817, 277311, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 307, vom 7. Mai 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 647.

<sup>2729</sup> Ebenda.

verantwortlich waren.<sup>2730</sup> Ein Beamter der Kölner Staatspolizei hatte einem nicht über die Wahl informierten Pfarrer der Erzdiözese gefragt, was er vom neuen Erzbischof halte und ihm dessen Namen benannt, nachdem der Pfarrer seine Unkenntnis über die Wahl hatte einräumen müssen.<sup>2731</sup>

Der Abteilung IV. des Berliner Reichssicherheitshauptamtes teilte die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf am 9. Mai in Ergänzung zu ihrem Bericht aus dem Vormonat mit, daß Josef Frings am Dienstag, den 5. Mai um 17 Uhr, die Ernennungsbulle zum Erzbischof überreicht worden sei. Anschließend habe unter dem Geläut der Domglocken das Metropolitankapitel vor dem neuen Erzbischof den Obedienzeid abgelegt.<sup>2732</sup> Pfarrer Dr. Grosche habe am 14. Mai 1942 gegenüber einem Gestapoinformanten bemerkt, daß der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Köln, Dr. Toni Winkelkemper, im Vorfeld der Bischofsernennung angeblich zu den Braunsfelder Saaltumulten aus der Zeit der Weimarer Republik befragt und um eine aktuelle Einschätzung zur Person des Regens gebeten worden sei.<sup>2733</sup> Über die im Klerus kursierenden Gerüchte zur Berufung des neuen Kölner Erzbischofs berichtete V-Mann Nr. 24 am 19. Mai der Aachener Gestapodienststelle: „Man sagt, die Regierung habe die 3 Kandidaten, die von Rom benannt worden seien, alle abgelehnt. Daraufhin habe Rom, um der Bestellung eines Administrators für den alten Bischofssitz in Köln aus dem Wege zu gehen, der Regierung anheimgestellt, einen Kandidaten namhaft zu machen. Berlin habe daraufhin Dr. Frings benannt. Rom sei darauf eingegangen und habe Dr. Frings sofort ernannt. Erst nach der Ernennung sei in Berlin bekannt geworden, welche üble Rolle Dr. Frings als Pfarrer von Braunsfeld in der Bekämpfung der Bewegung gespielt habe. In diesem Zusammenhang sei auch wieder darauf hingewiesen worden, daß Frings früher einmal eine Schlägerei mit dem jetzigen Oberbürgermeister Dr. Winkelkemper gehabt habe.“<sup>2734</sup> Zur Person des neuen Erzbischofs wußte der Gestapoinformant zu berichten, daß aufgrund seiner „Starrköpfigkeit und Unversöhnlichkeit“ vom ihm „nichts Gutes zu erwarten“ sei. Die Berufung „eines politisch so gekennzeichneten Mannes wie Dr. Frings“ hat deshalb „in kleinen Kreisen des jungen Klerus, der Partei und Staat nicht kompromißlos ablehnend gegenübersteht, (...) starke Enttäuschung hervorgerufen.“<sup>2735</sup>

Der Presseabteilung der Reichsregierung übermittelte das Kirchenministerium am 12. Mai die Nachricht, daß Josef Frings zum Nachfolger Erzbischof Schultes berufen worden sei. Ursprünglich wollte das Ministerium die

<sup>2730</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 29.31-33, den Bericht eines nicht identifizierten V-Manns über die trotz der Verschwiegenheitsverpflichtung des Domkapitels durchgesickerte Kandidatur Dr. Frings vom 15. Mai 1942 und den Bericht über angebliche Indiskretionen der Kölner Stapo über die Bischofskandidatur des Dr. Frings vom 23. Mai 1942.

<sup>2731</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 31, den Bericht eines nicht identifizierten V-Manns über angebliche Indiskretionen der Kölner Stapo über die Bischofskandidatur des Dr. Frings vom 23. Mai 1942.

<sup>2732</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 19, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an das Amt IV. des RSHA vom 9. Mai 1942.

<sup>2733</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 27-28, den Bericht eines nicht identifizierten V-Manns über die Beurteilung der Persönlichkeit des neuen Kölner Erzbischofs durch den Klerus vom 15. Mai 1942.

<sup>2734</sup> HStAD, RW 35,9, 37, Bericht des V-Manns Nr. 24 über die Stimmen zur Ernennung Dr. Josef Frings zum Erzbischof von Köln vom 19. Mai 1942.

<sup>2735</sup> Vgl. ebenda.

Nachricht mit dem Zusatz „nachdem staatlicherseits Bedenken gegen die Wahl nicht erhoben worden sind“ ergänzen, verzichtete aber in der endgültigen Form der Mitteilung auf jeden Hinweis zum staatlichen Erinnerungsrecht.<sup>2736</sup> Der Oberpräsident der Rheinprovinz war bereits am 9. Mai an das Kirchenministerium mit der Frage herangetreten, ob er den neuen Erzbischof vereidigen solle. Ihm antwortete das Ministerium am 20. Mai, daß in Absprache mit Ministerpräsident Göring entschieden worden sei, die Vereidigung des neuen Kölner Metropoliten von Staatssekretär Muhs in Berlin vornehmen zu lassen.<sup>2737</sup> Mit Erzbischof Frings klärte Ministerialdirigent Theegarten die Einzelheiten der Vereidigungszeremonie in den folgenden Tagen ab und forderte ihn auf, den Entwurf seiner während der Vereidigung am 2. Juni 1942 gehaltenen Ansprache zuvor zu unterbreiten.<sup>2738</sup>

In Begleitung von Dompropst Paschen reiste Erzbischof Frings zur Vereidigung nach Berlin. Der neue Erzbischof fürchtete, ihm könne in Berlin statt der vom Reichskonkordat vorgeschriebenen Eidesformel eine abgewandelte Textfassung vorgelegt werden, die ihn auf die Person Adolf Hitlers vereidigen würde.<sup>2739</sup> Für die Reichsregierung nahm Staatssekretär Muhs den Eid entgegen,<sup>2740</sup> der in den folgenden Tagen der deutschen Bevölkerung publizistisch als „eindrucksvolles Bekenntnis zu Volk und Staat“ dargestellt wurde.<sup>2741</sup> Die propagandistische Hervorhebung der Vereidigung des neuen Kölner Erzbischofs erfolgte mit Blick auf die durch den jüngsten Luftangriff der Royal Air Force auf Köln verunsicherte Bevölkerung im Westen.<sup>2742</sup> Den anwesenden Vertretern der Reichsregierung berichtete Erzbischof Frings nach seiner Vereidigung ausführlich von der Angriffsnacht, über die in Berlin zu diesem Zeitpunkt noch keine Einzelheiten bekannt waren.<sup>2743</sup>

<sup>2736</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 63f., RMfdkA, II 1300/42, an die Presseabteilung der Reichsregierung vom 12. Mai 1942. Der Zusatz wurde im Entwurf durchgestrichen. Vgl. BA, R 51.01./22228, 64.

<sup>2737</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 70, RMfdkA, II 1340/42, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Mai 1942.

<sup>2738</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 39, den Bericht des V-Manns Nr. 94 vom 10. Juni 1942.

<sup>2739</sup> Vgl. *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 18, In den 1973 verfaßten Erinnerungen des Alterzbischofs erklärte der Kardinal, er sei gemäß dem Konkordat von 1930 auf die preußische Verfassung vereidigt worden. Im preußischen Konkordat von 1929 ist eine Vereidigung der neuen Bischöfe auf die Landesverfassung jedoch nicht vorgesehen. Die Vereidigung des neuen Kölner Erzbischofs erfolgte nach Artikel 16 des Reichskonkordats von 1933. Kardinal Frings Angaben in seinen Erinnerungen sind entsprechend zu berichtigen.

<sup>2740</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 75f., die Niederschrift des RMfdkA, II 1492/42, über die Vereidigung Erzbischof Frings vom 2. Juni 1942. Ulrich von Hehl hatte irrtümlich den 21. Juni 1942 als Termin für die Vereidigung angegeben. Vgl. *U. v. Hehl*, Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln, 1933-1945, 229.

<sup>2741</sup> Vgl. BA, R 51.01./22228, 81, die Pressenotiz II 1478/42.

<sup>2742</sup> Bei dem Angriff handelte es sich um den sogenannten ersten „Tausend-Bomber-Angriff“ auf Köln, der von der Royal Air Force in der Nacht vom 30. zum 31. Mai 1942 geflogen wurde. Da die Ziele alliierter Luftangriffe bis zum dritten Tag nach dem Angriff aus Gründen der militärischen Geheimhaltung nicht benannt werden durften, ist die Unkenntnis der Berliner Ministerialbeamten verständlich.

<sup>2743</sup> Das bei früheren Vereidigungen übliche Frühstück mit dem anschließenden Gespräch zwischen dem neuernannten Bischof und dem Vertreter der Reichsregierung entfiel. Vgl. *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 18.

Irritationen rief in einem Teil der katholischen Bevölkerung des Rheinlandes die Zustimmung der Reichsregierung zur Ernennung Josef Frings hervor. Der Oberbürgermeister der Stadt Neuss meldete in seinem Wochenbericht vom 26. Mai 1942: „In führenden Kreisen der Katholischen Aktion hat man mit einer Bestätigung des Dr. Josef Frings aus Neuss als Erzbischof von Köln von Seiten der Reichsregierung nicht gerechnet.“<sup>2744</sup> Da die Schließung des Bensberger Priesterseminars seinerzeit mit der staatsfeindlichen Haltung seines Vorstands begründet worden sei, stehe die Bestätigung des Regens als Erzbischof von Köln mit der damaligen maßgebenden Begründung in einem deutlichen Widerspruch.<sup>2745</sup>

Nuntius Orsenigo weihte den neuen Kölner Erzbischof am 21. Juni 1942 unter Assistenz der Kölner Weihbischöfe Dr. Joseph Hammels und Dr. Wilhelm Stockums.<sup>2746</sup> In der Inlandspresse fand die Bischofsweihe keine Erwähnung, während den ausländischen Nachrichtenbüros Fotos von der Konsekration zur Verfügung gestellt wurden mit denen im neutralen Ausland der Eindruck eines von staatlichen Eingriffen ungestörten kirchlichen Lebens in Deutschland suggeriert werden sollte.<sup>2747</sup>

Die Staatspolizeistelle Aachen erhielt am 13. Oktober 1942 von ihrem Informanten Nr. 28 den Hinweis, daß Josef Frings als Pfarrer in Köln-Braunsfeld in der Nähe der Wohnung der Ehefrau des Gauleiters und Staatsrats Grohé gewohnt habe. Zwischen Pfarrer Frings und Frau Grohé „soll ein nachbarliches, freundschaftliches Verhältnis bestanden haben. Der Gauleiter soll in diesem Zusammenhang die Ernennung Frings zum Erzbischof gefördert haben.“<sup>2748</sup> Wenn dem so war, so beruhte diese Wertschätzung des Gauleiters für Josef Frings weder auf Gegenseitigkeit noch war sie von längerer Dauer. Denn vor seiner Bischofsweihe stattete Josef Frings den Behörden der Stadt Köln einen Antrittsbesuch ab. Nur Gauleiter Grohé sparte der neue Erzbischof bei seinem Besuchsprogramm aus, um „der Identifizierung von Staat und Partei keinen Vorschub zu leisten.“ Die ausgesprochene Mißachtung der Parteiführung wurde ihm später „schwer verübelt.“<sup>2749</sup>

Die Wahl Josef Frings zum Kölner Erzbischof, die für viele überraschend war, beschäftigte auch noch im folgenden Jahr die Kleriker des Erzbistums. Ein

<sup>2744</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 36, den Auszug aus dem Wochenbericht des Oberbürgermeisters der Stadt Neuss vom 26. Mai 1942.

<sup>2745</sup> Vgl. ebenda. Auch die Außenstelle Essen berichtete am 1. Juni 1942 vom Vorwurf der Inkonsequenz, der in Kreisen des höheren Klerus deshalb gegenüber der staatlichen Autorität erhoben wurde. Vgl. HStAD, RW 58-3741, 38, Außenstelle Essen, Aktenzeichen: - II N - 10/42g, an die Gestapoleitstelle Düsseldorf vom 1. Juni 1942.

<sup>2746</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 42, den Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln, 82. Jahrgang, Stück 13 vom 15. Juni 1942.

<sup>2747</sup> Vgl. *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 20f.

<sup>2748</sup> HStAD, RW 35,8, 39, Meldung des V-Manns Nr. 28 vom 13. Oktober 1942. Ein den Meldungen vorgehefteter Personalbogen erlaubt die Identifizierung des Informanten als Priester des Bistums Aachen. Dem seit Mai 1940 für die Gestapo tätigen Kleriker bescheinigte die Aachener Gestapodienststelle „Beziehungen zum Aachener Generalvikariat“ und wies ihn als zuverlässigen, bewährten Informanten aus. Für seine konspirative Tätigkeit erhielt er ein monatliches Entgelt von 50 Reichsmark. Vgl. HStAD, RW 35,8, 14f. den Personalbogen „Cornelius“.

<sup>2749</sup> Vgl. *J. Frings*, Für die Menschen bestellt, 36.

Gestapo V-Mann berichtete am 9. April 1943: „Augenblicklich erzähle man sich, daß Frings durchaus nicht der Mann gewesen sein, den man von Rom aus auf den erzbischöflichen Stuhl in Köln habe setzen wollen. In Rom habe man den Prior des Karthäuserklosters in Düsseldorf [Pater Meinrad, Rudolf Fleischmann] als den Nachfolger von Kardinal Schulte vorgesehen gehabt. Gegen dessen Berufung habe aber der deutsche Klerus und vor allem der Ordensklerus Bedenken ausgesprochen. Von welcher Seite aus nun Frings in Vorschlag gebracht worden sein, könne man sich gar nicht denken. Das Domkapitel habe Frings bestimmt nicht vorgeschlagen, denn zwischen Frings und den alten Herren im Generalvikariat herrsche auch heute noch ein gespanntes Verhältnis. Das sei deutlich aus einem Ausspruch des Dompropstes Dr. Paschen zu erkennen, der erst kürzlich noch gesagt habe: 'Der Erzbischof hat die Jugend hinter sich, weil er schwimmen geht.' Der Vatikan habe schließlich Frings als Erzbischof eingesetzt, um nicht die Stelle vakant werden zu lassen. Daraus habe man in klerikalischen Kreisen gefolgert, daß der Erzbischof Frings ein Mann sei, den die Reichsregierung als den einzigsten, der tragbar sei, angesprochen habe."<sup>2750</sup> Die Gestapoleitstelle Düsseldorf gab die Informationen ihres Informanten am 29. April 1943 an das Reichssicherheitshauptamt weiter.<sup>2751</sup> Ein Bericht des V-Manns Nr. 12 der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 5. Juli 1944 behauptete, es herrsche eine angespannte Stimmung zwischen Erzbischof Frings und Weihbischof Dr. Stockums: „Ein andermal habe der Weihbischof gesagt, der Sprung vom Regens zum Erzbischof sei zu hoch gewesen. Es sei bedauerlich, daß nicht ein alter erfahrener Bischof zum Erzbischof von Köln ernannt worden sei."<sup>2752</sup>

### 3.20.3 Die Bewertung des „Fall Frings“

Für den aufmerksamen Zeitzeugen wie den Historiker waren bzw. sind die wichtigsten Fragen zum „Fall Frings“ unzweifelhaft mit der Dauer der Vakanz verbunden. Warum kam die Neubesetzung des Kölner Erzbischofsstuhls nahezu ein Jahr lang nicht von der Stelle, während der Fall nach der Wahl Josef Frings von allen Beteiligten einer raschen Lösung zugeführt werden konnte? Spricht dieser für das Pontifikat Pius XII. absolut untypische Sachverhalt<sup>2753</sup> für die in den Spitzelberichten der Geheimen Staatspolizei geäußerte Vermutung, die Reichsregierung habe alle ihr benannten Kandidaten einschließlich des Berliner Bischofs Preysing abgelehnt und Regens Frings sei „aus reiner Verlegenheit“ zum Nachfolger Kardinal Schultes gewählt worden? Auf der Basis der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Quellen läßt sich diese entscheidende Frage des Falls nicht befriedigend beantworten, auch wenn die Länge der Vakanz zu derartigen Spekulationen genügend Anlaß bietet.

<sup>2750</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 147f., den Bericht über die Besprechung mit einem V-Mann vom 9. April 1943 in: a.a.O., 147-149.

<sup>2751</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 154-157, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an das RSHA vom 29. April 1943.

<sup>2752</sup> Vgl. HStAD, RW 58-3741, 194, den Bericht des V-Manns Nr. 12 vom 5. Juli 1944.

<sup>2753</sup> Während seines gesamten Pontifikats war Pius XII. weltweit bestrebt, vakante Bischofsstühle schnell wieder mit einem regulären Nachfolger zu besetzen.

Das Interesse der Reichsregierung, auf die Wahl eines Nachfolgers für Kardinal Schulte Einfluß zu nehmen, überrascht nicht. Es entspricht dem Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus und der großen Bedeutung des Kölner Erzbischofsstuhls gleichermaßen. Der durch Diego von Bergen angeregte Vorschlag, der Kurie den Osnabrücker Bischof Berning als einen der Reichsregierung für den Kölner Erzbischofsstuhl genehmen Kandidaten zu notifizieren, verließ die durch Reichs- und Preußenkonkordat vorgegebene Basis des staatlichen Erinnerungsrecht und versuchte an das Präsentationsrecht der katholischen Fürsten des 19. Jahrhunderts anzuknüpfen. Botschafter Diego von Bergen wußte um diesen Sachverhalt und war bestrebt, gegenüber der in dieser Frage besonders empfindlichen Kurie entsprechend vorsichtig zu agieren. Sein Vorschlag, Bischof Berning mit der Leitung des Erzbistums Köln zu beauftragen, läßt das Bestreben erkennen, eine für Staat und Kirche gleichermaßen akzeptable Lösung der Nachfolge auf dem Kölner Erzbischofsstuhl zu erwirken. Bischof Berning hatte immer wieder als Verhandlungspartner der Reichsregierung in Berlin der nationalsozialistischen Kirchenpolitik wenig Widerstand entgegengesetzt. Von ihm war nicht zu erwarten, daß er als Kölner Erzbischof seine bisherige Haltung zu Staat und Partei wesentlich revidieren werde.

So angenehm der Kandidat Berning oder ein anderer, die Eingabepolitik Kardinal Bertrams unterstützender Bischof, etwa Weihbischof Wienken, der Regierung sein mußte, so unpassend mußte dem Vatikan ihre Ernennung zum Kölner Erzbischof erscheinen, wollte Papst Pius XII. den Kampf des deutschen Episkopats gegen das kirchenfeindliche Regime stärken. Da abzusehen war, daß der neuzuwählende Nachfolger Kardinal Schultes auch die Nachfolge Kardinal Bertrams als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz übernehmen werde, hätte eine Wahl Bischof Bernings unweigerlich eine Fortsetzung der Eingabepolitik des Breslauer Metropoliten bedeutet. An dieser war der Vatikan jedoch nicht interessiert wie die Briefe Pius XII. an Bischof Preysing unzweifelhaft belegen. Angesichts der überwältigenden Erfolge der deutschen Wehrmacht in den ersten Kriegsjahren, war auch die militärische Niederlage Deutschlands während der Kölner Vakanz nur bedingt absehbar. Bis zur Winterkrise der Ostfront und der Kriegserklärung der Achsenmächte an die Vereinigten Staaten im Dezember 1941 war vielmehr damit zu rechnen, daß der neuzuwählende Kölner Erzbischof die deutschen Katholiken nach einem militärischen Endsieg des Reiches in einem durch die Nationalsozialisten verschärften Kirchenkampf zu führen habe. Ob hierzu Bischof Berning oder ein anderer, die bisherige Politik Kardinal Bertrams befürwortender Bischof der geeignete Kandidat war, darf zu Recht bezweifelt werden. Ein Wechsel des Berliner Bischofs Preysing nach Köln hätte daher dem Bestreben des Vatikans, die Vertreter einer schärferen Politik gegenüber Staat und Partei innerhalb des deutschen Episkopats zu stärken, mehr entsprochen. Bis zu welchem Grad diese Lösung tatsächlich angedacht wurde ist auf der Basis der heute zugänglichen kirchlichen Quellen schwer zu entscheiden. Die Aufzeichnung Walter Adolphs und die verschiedenen Erwähnungen Bischof Preysings in diversen Gestapoberichten lassen zumindest erkennen, daß Bischof Preysing selbst und viele seiner Zeitgenossen diese Lösung nicht vollkommen ausschließen



mochten, obwohl sie in der privaten Korrespondenz des Papstes mit dem Berliner Bischof keinen Niederschlag gefunden hat.<sup>2754</sup>

Die Erwähnung der Kölner Erzbischofswahl in den Briefen Pius XII. an Kapitularvikar David und Bischof Preysing beleuchtet jedoch entscheidende Aspekte der Behandlung des staatlichen Erinnerungsrechts durch die Kurie im allgemeinen und der Deutschlandpolitik des Papstes im besonderen. Das vorsichtige, fast zögerlich anmutende Handeln bzw. Nichthandeln des Vatikans läßt die persönliche Handschrift des Papstes und seine unmittelbare Einflußnahme auf die Neubesetzung erkennen. Da der Papst erst Ende September 1941 Bischof Preysing die Frage nach der Eignung eines bestimmten Kandidaten vorlegte, dürfte die endgültige Zusammenstellung der römischen Terna frühestens im November oder Dezember des Jahres zum Abschluß gekommen sein. Auch ist kaum anzunehmen, daß es sich bei dem betreffenden Kandidaten um einen Kölner Diözesanpriester gehandelt haben sollte, da dieser dem Berliner Bischof kaum bekannt gewesen sein dürfte. Die zeitliche Nähe zu den Gesprächen Ministerialdirigent Stahns mit Geheimrat Dr. Wohlmannsteller über die Kölner Vakanz schließt auch ein Anfrage des Papstes zu den vom Geheimrat ins Gespräch gebrachten Kandidaten Bischof Stohr und Professor Tillmann weitgehend aus.

Es liegt daher nahe, den betreffenden Kandidaten nicht nur innerhalb des deutschen Episkopats zu suchen, sondern auch einen intensiveren Kontakt mit Bischof Preysing zu vermuten, der deutlich über die regelmäßigen Zusammenkünfte der Bischöfe während der Fuldaer Bischofskonferenzen hinausging. Neben den in Berlin residierenden Bischöfen Wienken und Rarkowski weilte vor allem der von der Bischofskonferenz mit den Auslegungsverhandlungen zum Reichskonkordat beauftragte Osnabrücker Bischof Berning häufig in der Reichshauptstadt. Da Feldebischof Rarkowski innerhalb des deutschen Episkopats völlig isoliert war, war seine Ernennung zum Nachfolger Kardinal Schultes nicht zu erwarten, so daß mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, daß Bischof Preysing vom Papst zu einer Kandidatur Bischof Bernings oder Weihbischof Wienkens befragt wurde, wobei durch die Anregung des deutschen Vatikanbotschafters eher zu erwarten ist, daß Bischof Preysing vom Papst zu einer Kandidatur des Osnabrücker Bischofs befragt wurde. Innerhalb des in sich gespaltenen Episkopats standen beide auf der Seite Kardinal Bertrams, so daß die negative Rückmeldung Bischof Preysings verständlich wäre.

Die schon unter dem Pontifikat Pius XI. zu beobachtende Kritik der Kurie an der Position Bischof Bernings läßt kaum erwarten, daß die Überlegung, ihn mit der Nachfolge Kardinal Schultes auf dem Kölner Erzbischofsstuhl zu betrauen, im Vatikan selbst ihren Ursprung hatte. Der Vorschlag Diego von Bergens, eine Kandidatur des Osnabrücker Bischofs bei der Kurie anzuregen, läßt zunächst den deutschen Vatikanbotschafter selbst und in seiner Nachfolge das Auswärtige Amt bzw. die Reichsregierung als den Ursprung des Vorschlags erscheinen. In seinem Brief vom 1. März 1942 an Bischof Preysing deutet Pius XII. auch an, daß der Versuch, über das in den

---

<sup>2754</sup> Vgl. die während der Kölner Vakanz an Bischof Preysing geschriebenen Briefe des Papstes in: B. Schneider, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944.

Konkordaten verbriefte staatliche Erinnerungsrecht hinaus Einfluß auf die Neubesetzung des Kölner Erzbistums zu nehmen, von der deutschen Seite unternommen wurde. Die vom Papst gewählte Formulierung, es sei „eine einseitige, durch die bestehenden Abmachungen nicht gerechtfertigte Ausweitung“ des staatlichen Erinnerungsrechts versucht worden, die darauf hinauslaufe, daß der Staat „grundsätzliche Ansprüche (...) erhebe, welche die Freiheit der Kirche zu einem Schatten ihrer selbst machen würden,“ ist aber so allgemein gehalten, daß sie zwei verschiedene Formen, auf die Bischofswahl Einfluß zu nehmen, einschließt.<sup>2755</sup> Sowohl die fortgesetzte Ablehnung aller von Kapitel gewählten Erzbischöfe als auch die formelle oder informelle Präsentation eines Kandidaten durch die Regierung beinhalten einen solchen durch die Konkordate nicht gedeckten grundsätzlichen Anspruch des Staates. Schon in der Kontroverse um den „Fall Aachen“ war deutlich geworden, wie sehr der Vatikan eine fortgesetzte Ablehnung der von ihm benannten Kandidaten durch die Reichsregierung fürchtete, denn eine entsprechende Politik der Reichsregierung wäre im Endresultat der Position des preußischen Königs Friedrich Wilhelms III. gleichgekommen, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur etwas deutlicher die Domkapitel schon vor ihrer „freien Wahl“ hatte wissen lassen, ihm seien alle Kandidaten minder genehm außer einem.<sup>2756</sup> Der Hinweis Pius XII., die Kurie werde sich berechtigten staatlichen Bedenken nicht verweigern, sofern diese „begründet und nachprüfbar“ wären, unterstreicht nur noch einmal die während der gesamten nationalsozialistischen Herrschaft zu beobachtende Wachsamkeit der Kurie in dieser für sie zentralen Frage.<sup>2757</sup> Ebenso konnte Papst Pius XII. auch durch eine informelle, vom deutschen Botschafter gesprächsweise vorgebrachte Präsentation eines Kandidaten zu seiner besonders vorsichtigen Politik im „Fall Frings“ bewegt worden sein.

Der Vorschlag, Bischof Berning mit der Nachfolge Kardinal Schultes in Köln zu betrauen, kann jedoch auch innerkirchlichen Ursprungs sein.<sup>2758</sup> Als potentielle Befürworter einer Kandidatur des Osnabrücker Bischofs kämen dann Nuntius Orsenigo und die preußischen Bischöfe in Frage, da sie den Bestimmungen des Preußenkonkordats entsprechend, ebenfalls dem Vatikan Vorschläge für die Neubesetzung des Kölner Sprengels zu unterbreiten hatten. Der vom preußischen Konkordat geforderte Modus für die Neubesetzung wirft die Frage auf, ob 1941 eine andere preußische Diözese oder ein anderer Bischof ein ausgeprägteres Interesse an einer Kandidatur Bischof Bernings haben konnte. Die Bistümer Berlin, Münster und Ermland dürften angesichts der ablehnenden Haltung ihrer Diözesanbischöfe zur Eingabepolitik Kardinal Bertrams kein nennenswertes Interesse an einer Kandidatur Bischof Bernings in Köln gezeigt haben. Geht man ferner davon aus, daß sich Bischof Berning in Rom nicht selbst für den Kölner Erzbischofsstuhl ins Gespräch brachte und den vakanten Erzbistümern

<sup>2755</sup> Vgl. das Schreiben Pius XII. an Bischof Preysing vom 1. März 1942, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 173.

<sup>2756</sup> Vgl. *K. Schatz*, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum, 54.

<sup>2757</sup> Vgl. das Schreiben Pius XII. an Bischof Preysing vom 1. März 1942, abgedruckt in: *B. Schneider*, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944, 173.

<sup>2758</sup> Was nicht ausschließt, daß er zusätzlich auch von der Reichsregierung über die Vatikanbotschaft an die Kurie herangetragen wurde.

Paderborn und Köln ein schwächerer Einfluß im Vatikan attestiert werden muß, da hinter ihren Personalvorschlägen nicht die Autorität eines angesehenen Diözesanbischofs stand, so wird schnell die Frage virulent, welches Interesse der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, selbst an einer Besetzung des Kölner Erzbistum mit Bischof Berning haben konnte.

Verglichen mit der Neubesetzung anderer preußischer Bistümer darf Kardinal Bertram eine persönlich intensivere Teilnahme an der Nachfolgeregelung im vakanten Kölner Erzbistum unterstellt werden, denn in Kardinal Schulte hatte der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz in den vorangegangenen Jahren immer wieder einen einflußreichen Befürworter seiner im Episkopat umstrittenen Eingabepolitik gefunden. Wäre Bischof Berning zum Nachfolger des verstorbenen Kölner Erzbischofs gewählt worden, so wäre dem Breslauer Metropoliten in der Auseinandersetzung mit den um Bischof Preysing gescharten Vertretern einer deutlicheren Abgrenzung des Katholizismus vom Nationalsozialismus die wichtige Unterstützung aus Köln weiterhin erhalten geblieben, da der Osnabrücker Bischof die Eingabepolitik Kardinal Bertrams bislang stets unterstützt und mitgetragen hatte. Die Kontinuität der von ihm betriebenen Kirchenkampfpolitik wäre in diesem Fall auch für einen längerfristigen Zeitraum gewahrt worden, da Bischof Berning nach wenigen Jahren von Kardinal Bertram auch den Vorsitz der Fuldaer Bischofskonferenz übernommen hätte. In den ersten Monaten der Kölner Vakanz mußten die deutschen Bischöfe zudem mit der für sie besonders unangenehmen Situation rechnen, nach einem nationalsozialistischen Endsieg einen verschärften Kirchenkampf führen zu müssen.<sup>2759</sup> Die Ernennung des „linientreuen“ Bischofs von Osnabrück zum Nachfolger Kardinal Schultes in Köln wäre somit auch für Kardinal Bertram von Vorteil gewesen, so daß die Anregung, Bischof Berning zum neuen Kölner Erzbischof zu bestellen, auch vom Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz an die Kurie herangetragen worden sein könnte.

Hingegen scheinen die Sondierungen des Kirchenministeriums nach der Besprechung Kirchenminister Kerrls mit Bischof Wienken schnell im Sande verlaufen zu sein. Weder über den Inhalt der Unterredung existiert in der Akte zum Erzbistum Köln eine Aufzeichnung noch lassen die Dokumente erkennen, daß das Kirchenministerium die Personalvorschläge im Oktober oder November 1941 an andere Ministerien, etwa das Auswärtige Amt weitergeleitet hat. Die abrupte Beendigung dieser Entwicklungslinie im unmittelbaren Anschluß an das Gespräch des Ministers mit Bischof Wienken könnte durchaus auf diesen zurückgehen, sofern er Hanns Kerrl während der Überredung davon überzeugen konnte, daß eine vom Konkordat nicht

---

<sup>2759</sup> Eine entsprechende Erwartung zum Kriegsausgang, war zumindest für die vor dem Beginn des Rußlandfeldzuges liegenden Monate nicht von der Hand zu weisen, da mit dem Ende des Balkanfeldzuges innerhalb von nicht einmal zwei Jahren neun europäische Staaten von der Wehrmacht besetzt waren und Großbritannien alleine militärisch zu schwach schien, um Hitler in die Schranken zu weisen. Bei militärisch wenig versierten Zeitgenossen könnte die Erwartung eines deutschen Endsieges aber auch noch nach dem Beginn des Angriffs auf die Sowjetunion etwa bis zur Winterkrise an der Ostfront und dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten oder noch in das Jahr 1942 hinein weiterbestanden haben.

gedeckte Kandidatenpräsentation der Reichsregierung angesichts der in dieser Frage eindeutigen Position der Kurie zum Scheitern verurteilt war.

Nachdem das Kölner Metropolitankapitel die für viele überraschende Entscheidung zugunsten Josef Frings getroffen hatte, zeigte sich bei den konsultierten staatlichen Stellen erneut, daß wie in einigen vorangegangenen Fällen, der entschiedenste Widerstand gegen den Kandidaten auf den preußischen Ministerpräsidenten zurückging. Analog zum „Fall Bares“ stand aber der Einspruch des preußischen Staatsministeriums nicht mit der Person des Kandidaten unmittelbar in Zusammenhang, sondern verband sich mit Begleitumständen, die eine konkordatsrechtlich korrekte Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts nicht erlaubten. 1933 war es der Wunsch Hermann Görings, das Bistum der Reichshauptstadt mit einem „braunen Bischof“ zu besetzen, 1942 die Schließung des Bensberger Priesterseminars.

Entschärft wurde der Einspruch des preußischen Ministerpräsidenten im „Fall Frings“ den Akten des Auswärtigen Amtes zufolge vom Kirchenministerium, das sich bei seiner Entscheidung stärker an den vorgegebenen Konkordaten orientierte. Damit setzte das Ministerium auch nach dem Tod Hanns Kerrls die vom Minister während seines letzten Amtsjahres betriebene Politik eines Ausgleichs mit den Kirchen für die Dauer des Krieges fort, obwohl der mit der kommissarischen Leitung des Kirchenministeriums beauftragte Staatssekretär Muhs die Weisung erhalten hatte, die Politik Hanns Kerrls unter keinen Umständen fortzusetzen.<sup>2760</sup>

Der Eindruck des Vatikanreferenten, das Kirchenministerium fühle sich, weil eine neuerliche Antwort Hermann Görings nicht zu erwarten sei, berechtigt, die Konkordatsanfrage eigenständig zu beantworten, widerspricht dem Eindruck, den die Akten des Kirchenministeriums vermitteln. Hier ist von einem eigenen Verantwortungsbewußtsein, verbunden mit einer eigenen Entscheidungskompetenz wenig zu spüren: Staatssekretär Muhs glaubte offenbar nicht daran, den Fall durch ein Gespräch mit Staatssekretär Körner einer schnellen Lösung zuführen zu können, die auch für den nicht konsultierten Ministerpräsidenten akzeptabel war. Statt dessen zog er es vor, untätig die Entscheidung Hermann Görings abzuwarten. Erst als die Erinnerung des Kölner Kapitels an die unerledigte Anfrage und das fortgesetzte Schweigen des Ministerpräsidenten ihn zu einem eigenständigen Handeln zwingen, wird Staatssekretär Muhs selber aktiv. Ängstlich bemüht, innerhalb der nationalsozialistischen Macht- und Positionskämpfe nicht „unter die Räder“ zu kommen, folgte der Staatssekretär dem Textvorschlag der Staatskanzlei, obwohl dieser der bisherigen Praxis widersprach und in seinem eigenen Ministerium als wenig hilfreich betrachtet wurde. Das zögerliche, sich nach allen Seiten absichernde Verhalten des Kirchenministeriums und Staatssekretär Muhs an seiner Spitze dokumentiert schonungslos die innere Schwäche des totalitären Systems. Weil die Verantwortung nach oben statt nach unten delegiert wird, läuft ohne die obersten Entscheidungsträger mal wieder nichts.

<sup>2760</sup> Vgl. BA, R 43 II, 1156b die Weisung Heinrich Lammers an Staatssekretär Muhs vom 23. Dezember 1941 „keinesfalls dürfe er die von Reichsminister Kerrl verfolgte Kirchenpolitik irgendwie fortsetzen.“

Die mit den Ermittlungen im „Fall Frings“ beauftragte Düsseldorfer Gestapoleitstelle, war nicht in der Lage innerhalb der vorgegebenen Frist, detaillierte Informationen zur Person des Kandidaten zu beschaffen. Ihr Gutachten über Josef Frings basierte im wesentlichen auf dem Bericht des Neusser Oberbürgermeisters, der mehr über Alfons Frings und die Familie des Kandidaten zu berichten wußte als über diesen selbst. Im zehnten Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland treten die Grenzen der staatspolizeilichen Überwachung im „Fall Frings“ überdeutlich zu Tage. Nur sehr mühsam kaschieren die ermittelnden Behörden, daß sie über den zur Disposition stehenden Kandidaten selbst eigentlich gar nichts handfestes zu berichten wissen. Aus der Auflistung der Spendenhöhe der Familie Frings, ihrer „klerikalen Einstellung“ und der parteipolitischen Betätigungen des Bruders während der Weimarer Republik auf die politische Haltung Josef Frings rückzuschließen ist gewagt. Der Gestapobericht im „Fall Frings“ zeigt somit die Schwäche der staatspolizeilichen Überwachung ebenso wie ihre Stärke. Während die Gestapo über Josef Frings, vom Melderegister einmal abgesehen, keine Fakten zu berichten weiß, reicht die Beobachtung des Bruders und seiner Familie sogar so weit, daß selbst die Spendenbeiträge für caritative Organisationen und das ehrenamtliche Engagement für die Freiwillige Feuerwehr detailliert erfaßt wurden.

Die Tiefe der staatspolizeilichen Überwachung der Bevölkerung dokumentiert der „Fall Frings“ auch durch die Spitzelberichte der verschiedenen Gestapodienststellen des Rheinlands. Als die Düsseldorfer Gestapoleitstelle ihre Informanten beauftragte, vorsichtig zu erkunden, inwieweit eine Kandidatur Josef Frings für das Amt des Kölner Erzbischofs in Frage käme, erhielt sie schon nach kurzer Zeit eine Bestätigung der Kandidatur. Für die Düsseldorfer Gestapo bedeutete diese rasche Bestätigung der nur einem kleinen Personenkreis bekannten Wahl, daß ihre V-Männer Zugang zu streng geheimen Informationen aus dem innerkirchlichen Bereich hatten und nicht nur die obligatorischen innerhalb des Diözesanklerus kursierenden Gerüchte berichteten. Die Geheimhaltung wichtiger Informationen innerhalb der kirchlichen Entscheidungsträger war demnach nicht so absolut sichergestellt wie es Nuntius Orsenigo Staatssekretär von Weizsäcker glauben machen wollten. Dies vermag auf der anderen Seite aber auch nicht die Nachlässigkeiten der Kölner Gestapo im Umgang mit den ihr bekannt gewordenen Sachverhalten zu entschuldigen.

Das während des „Fall Frings“ zwischen dem Kirchenministerium und dem Auswärtigen Amt ausgehandelte Verfahren zur Konkordatsanfrage folgte unter Ausschluß der mittlerweile überfällig gewordenen Institution der Reichsstatthalter wieder den durch das Reichs- und die Länderkonkordate vorgegebenen Rahmenbedingungen. Sie wurden angesichts der fortgeschrittenen Zentralisierung des Reiches aus dem gegenseitigen Informationsprozeß herausgelöst. Da in den preußischen Diözesen die Kapitel den neuen Bischof wählen, war es nur natürlich, daß sie ihre Wahlentscheidung fortan unmittelbar dem Kirchenministerium anzeigen sollten, während in den übrigen Diözesen, in denen die Wahlentscheidung in der Kompetenz der Kurie stand, die Notifizierung des Kandidaten vom Nuntius im Auswärtigen Amt vorgenommen werden sollte. Damit wurde

verhindert, daß Nuntius Orsenigo, wie im „Fall Preysing“ geschehen, unmittelbar bei den zuständigen Reichsministerien persönlich vorstellig werden würde, um sich dort nach dem Stand der Angelegenheit zu erkundigen. Die Kompetenz des Berliner Nuntius wurde damit strikt auf den Kontakt mit dem Auswärtigen Amt beschränkt. Der Nachteil des für die nicht preußischen Diözesen anvisierten Verfahrens bestand jedoch darin, daß die Reichsregierung einen großen Teil der knapp bemessenen zwanzigtägigen Einspruchsfrist durch den dienstlichen Verkehr der beteiligten Ministerien verbrauchte.

### 3.21 Die Salzburger Erzbischofswahl 1943 - Der „Fall Salzburg“

In der letzten Phase der Auseinandersetzung um das staatliche Erinnerungsrecht kehrten die beiden Vertragsparteien im Anschluß an die gegenseitige Blockade im „Fall Budweis“ auf der Ebene des Altreichs zunächst wieder zu den grundlegenden Bestimmungen der Konkordate zurück. Auf dieser unausgesprochenen und dennoch gemeinsamen Basis konnten 1941 und 1942 die Bischofsernennungen in Speyer, Paderborn und Köln erfolgreich realisiert werden. Erst im „Fall Kolb“ sollte wieder eine der Vertragsparteien, und zwar der Heilige Stuhl, die vom bayerischen Konkordat vorgegebene Rechtslage absichtlich verlassen, um einen aus der Situation entstandenen Vorteil optimal für sich nutzen zu können. Außerhalb des klar umgrenzten Gültigkeitsgebiets des Reichskonkordats stand man sich weiterhin unversöhnlich und mit unverminderter Schärfe gegenüber. Man könnte fast geneigt sein, die Positionen in den neuen Reichsgebieten und den besetzten Territorien als kompromißlos zu charakterisieren, gäbe es nicht den „Fall Salzburg“, die Ernennung eines regulären Erzbischofs in einer konkordatsfreien Diözese nach einem stark an das Reichskonkordat angelehnten Modus. Zur historischen Darstellung der Salzburger Erzbischofswahl stehen auf staatlicher Seite die Akten des Auswärtigen Amts, der Reichskanzlei und des Kirchenministeriums zur Verfügung.

#### 3.21.1 Andreas Rohrer - Leben und Wirken

Andreas Rohrer wurde am 31. Mai 1892 in Lienz geboren.<sup>2761</sup> Sein Vater, der Buchhändler Franz Rohrer, war als konservativer Parlamentsabgeordneter und Bürgermeister zugleich politisch tätig. Er machte den Sohn frühzeitig mit literarischen und tagespolitischen Fragen vertraut.<sup>2762</sup> Andreas Rohrer besuchte zunächst die Lienzener Volksschule und wechselte anschließend an das Gymnasium in Brixen. Nach seiner Matura wechselte er 1911 als Priesteramtskandidat der Diözese Gurk zum Theologiestudium nach Klagenfurt. In Tanzenberg wurde er am 25. Mai 1915 zum Priester geweiht. Seine erste Stelle trat der junge Neupriester als Kaplan in Spittal an der Drau an. Er verblieb dort bis Bischof Heftner ihn 1918 als Hofkaplan und Ordinariatssekretär in seine unmittelbare Umgebung berief. Als Bischofskaplan und Begleiter Bischof Heftners lernte Andreas Rohrer die Pfarreien des Bistums auf zahlreichen Visitationsreisen kennen. Zugleich sammelte er als Subdirektor des Priesterseminars Erfahrungen in der Klerusausbildung. Zwischen 1919 und 1927 widmete sich Andreas Rohrer seinen Aufbaustudiengängen. Zunächst ging er zur Vertiefung seines theologischen Fachwissens nach Innsbruck. Nachdem er dort 1922 seine theologische Promotion erfolgreich abgeschlossen hatte, wechselte er an die Wiener Universität. Dort belegte er ein erstes juristisches Aufbaustudium, das er 1926 mit der Promotion zum Doktor des römischen Rechts abschloß. Nach

<sup>2761</sup> Vgl. H. Spatzenegger, Rohrer, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 625.

<sup>2762</sup> Vgl. H. Spatzenegger, Rohrer, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 626.

einem weiteren Jahr kirchenrechtlicher Studien in Rom, die er 1927 mit der Promotion zum Dr. iur. can. beendete, kehrte Andreas Rohrachter in seine Heimatdiözese zurück.<sup>2763</sup>

Hier wirkte er zunächst als Rechtskonsulent und wurde anschließend zum Studienprodirektor des Philosophisch-Theologischen Seminars des Bistums ernannt. Bischof Hefter ernannte Dr. Rohrachter 1931 zum Domkapitular und betraute ihn als Regens des Priesterseminars und Kanzler des Ordinariats mit weiterführenden Leitungsaufgaben. Bereits zwei Jahre später erfolgte seine Berufung zum Weihbischof. Der Vatikan ernannte Regens Rohrachter am 21. Juli 1933 zum Titularbischof von Isba und entsprach damit einer Anfrage des gesundheitlich angeschlagenen Diözesanbischofs. Bischof Hefter weihte Andreas Rohrachter am 15. Oktober 1933 in Klagenfurter Dom. Im politischen Krisenjahr 1938 übernahm er zusätzlich am 17. Juli die Aufgaben des Generalvikars der Diözese. Den neuen nationalsozialistischen Machthabern stand Weihbischof Rohrachter reservierter gegenüber als Bischof Hefter, der im Folgejahr aus gesundheitlichen Gründen sein Bischofsamt niederlegte.<sup>2764</sup> Papst Pius XII. war in der Zwischenzeit auf den Gurker Weihbischof aufmerksam geworden. Er berief Andreas Rohrachter zusammen mit den reichsdeutschen Bischöfen Preysing und Berning als Unterhändler für die Verhandlungen mit den nationalsozialistischen Machthabern über einen tragbaren modus vivendi und beauftragte ihn als Kapitularvikar mit der dauerhaften Leitung der Diözese Gurk.<sup>2765</sup> Weihbischof Rohrachter pflegte einen intensiven Kontakt zur Kurie. Sein Widerstand gegen die nationalsozialistischen Übergriffe beschränkte sich im wesentlichen auf Protestschreiben und geistliche Maßnahmen, etwa die Weihe der Diözese Gurk an das Herz Jesu im Jahre 1943. Andreas Rohrachters Kontakte zur Widerstandsbewegung sind zwar belegt, blieben aber ohne weitreichende Konsequenzen.<sup>2766</sup>

Das Salzburger Metropolitankapitel wählte Weihbischof Rohrachter am 3. Februar 1943 zum Nachfolger des verstorbenen Fürsterzbischof Waitz. Nach seiner Einführung als neuer Erzbischof in Salzburg am 1. Mai 1943, fiel Bischof Rohrachter die schwierige Aufgabe der gleichzeitigen Leitung der Diözesen Salzburg und Gurk zu. Bis zur Einführung seines Nachfolgers Bischof Joseph Köstners als Bischof von Klagenfurt am 5. August 1945 reiste Andreas Rohrachter in jedem Monat nach Kärnten, um auch dort seinen bischöflichen Aufgaben gerecht werden zu können. In der Schlußphase des zweiten Weltkrieges setzte er sich gegenüber Gauleiter Gustav Adolf Scheel für eine kampfflose Übergabe Salzburgs ein und ersparte der Stadt, die beim

---

<sup>2763</sup> Vgl. *H. Spatzenegger*, Rohrachter, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 626.

<sup>2764</sup> Vgl. *H. Spatzenegger*, Rohrachter, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 626.

<sup>2765</sup> Vgl. *B. Schneider*, Pius XII. an die deutschen Bischöfe, 339. Die Vorgänge um die Neuregelung der kirchlichen Leitung der Diözese Gurk-Klagenfurt sind im „Fall Gurk“ detailliert nachgezeichnet.

<sup>2766</sup> Vgl. *H. Spatzenegger*, Rohrachter, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 626f.



alliierten Luftangriff vom 16. Oktober 1944 bereits erhebliche Schäden unter anderem am Dom davongetragen hatte, weitere schwere Zerstörungen.<sup>2767</sup>

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur widmete sich Erzbischof Rohrachner mit Nachdruck dem Wiederaufbau. Die Gläubigen rief er zur Versöhnung auf und ermahnte sie, von Racheakten gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten Abstand zu nehmen. Mißfallen riefen dabei seine Aktivitäten für das „Soziale Friedenswerk“ zur Unterstützung der Familien ehemaliger Parteimitglieder hervor. Zur Linderung der allgemeinen materiellen Not konnte er die Unterstützung amerikanischer Organisationen gewinnen. Intensiv bemühte sich der Erzbischof um den Minderheitenschutz, die Weitervermittlung der vertriebenen Auslandsdeutschen, die Freilassung der Kriegsgefangenen und die Flüchtlinge des Ungarnaufstandes von 1956. Eine österreichische Mitschuld am Ausbruch des zweiten Weltkrieges lehnte Andreas Rohrachner ebenso ab wie die Aufteilung des Landes in die vier Besatzungszonen.<sup>2768</sup> Die während der nationalsozialistischen Herrschaft nahezu vollständig zerschlagene kirchliche Jugend- und Vereinsarbeit erlebte nach 1945 einen neuen Aufbruch, der auch von anderen namhaften Persönlichkeiten, etwa dem späteren Bundeskanzler Josef Klaus, mitgetragen wurde. Das kirchliche Leben seines Erzbistums belebte Erzbischof Rohrachner seit 1948 mit den im Abstand von jeweils zehn Jahren durchgeführten Diözesansynoden an denen auch eine immer größere Anzahl von Laien teilnahm.<sup>2769</sup> 1951 legte er auf Weisung der Kurie den Fürsterzbischofstitel, unter dem er 1943 sein Amt in Salzburg angetreten hatte, ab.<sup>2770</sup> Nachhaltige Impulse erhoffte sich der Erzbischof vom Zweiten Vatikanischen Konzil. Als sich die von ihm gewünschte österreichische Nationalsynode nicht realisieren ließ, veranstaltete er 1968 die dritte Diözesansynode zur Rezeption der Konzilsdekrete innerhalb des Erzbistums.<sup>2771</sup> Nach dem Tod Kardinal Innitzers übernahm Erzbischof Rohrachner während der Wiener Vakanz den Vorsitz der österreichischen Bischofskonferenz, in der er als Referent für die Orden, die Frauenarbeit und die überdiözesanen Werke sowie als Visitator aller österreichischen Frauenorden fungierte. Die altersbedingte Resignation Erzbischof Rohrachners nahm der Vatikan am 20. Juni 1969 an. Andreas Rohrachner wählte Altötting zu seinem Alterswohnsitz. Dort verstarb er am 6. August 1976 und wurde anschließend im Salzburger Dom beigesetzt.<sup>2772</sup>

### 3.21.2 Der „Fall Salzburg“

Nachdem Erzbischof Waitz am 30. Oktober 1941 einem Herzversagen erlegen war, wählte das Salzburger Metropolitankapitel Weihbischof Dr. Johannes Filzer zum Kapitularvikar der verwaisten Erzdiözese.<sup>2773</sup> Reichsstatthalter Gustav Adolf Scheel nahm die Nachricht vom Tod des

<sup>2767</sup> Vgl. *H. Spatzenegger*, Rohrachner, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 627.

<sup>2768</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2769</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2770</sup> Vgl. a.a.O., 628.

<sup>2771</sup> Vgl. a.a.O., 627.

<sup>2772</sup> Vgl. a.a.O., 628.

<sup>2773</sup> Vgl. *J. Gelmi*, Waitz, in: E. Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 790.

Erzbischofs am 26. November 1941 zum Anlaß, dem Metropolitankapitel ein Schreiben zukommen zu lassen, in dem er das Kapitel darauf aufmerksam machte, daß die Anfrage, ob gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten Bedenken allgemein politischer Natur geltend gemacht werden, an ihn, als den für Reichsgau Salzburg zuständigen Vertreter der Reichsregierung zu richten sei.<sup>2774</sup>

Nuntius Orsenigo, der vermutlich durch das Salzburger Domkapitel vom Vorstoß des Gauleiters Kenntnis erlangt hatte, übergab Staatssekretär von Weizsäcker am 9. Februar 1942 eine Abschrift des Schreibens und erinnerte ihn daran, daß sich die Reichsregierung im vergangenen Jahr mit der Kurie darauf verständigt hatte, die Konkordatsanfragen abgesehen von den preußischen Diözesen über die Nuntiatur an das Auswärtige Amt zu richten.<sup>2775</sup> Staatssekretär von Weizsäcker erwiderte dem Nuntius, es handle sich bei diesem Brief des Reichsstatthalters „offenbar nur um ein Versehen, da ihm die erwähnte Abrede der Reichsregierung mit der Kurie wohl gerade nicht gegenwärtig gewesen sei.“<sup>2776</sup> Nuntius Orsenigo scheint sich, mit dieser Bemerkung zufrieden gegeben und das Thema anschließend nicht weiter vertieft zu haben, während Ernst von Weizsäcker die Aufzeichnung über das Gespräch mit dem Nuntius an Unterstaatssekretär Woermann zur „Veranlassung des Weiteren“ übergab. Dabei bat er den Leiter der Politischen Abteilung zu beachten, daß der Nuntius die Angelegenheit mit ganz leichter Hand vorgebracht hatte.<sup>2777</sup>

Nach dieser anfänglichen Diskussion zwischen Staatssekretär von Weizsäcker und Nuntius Orsenigo über die Abwicklung der Konkordatsanfrage im „Fall Salzburg“ wurde das Thema in der Folgezeit offensichtlich nicht mehr berührt. Bedingt durch die Länge der Salzburger Vakanz verschwand der Fall bis zum Frühjahr 1943 zunächst aus dem unmittelbaren Blickfeld der aktuellen kirchenpolitischen Fragen. Die überlieferten Dokumente der Reichsbehörden enthalten auch keinen Hinweis darauf, daß die grundsätzliche Frage der Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts im konkordatsfreien Erzbistum Salzburg zwischen Nuntius Orsenigo und den beteiligten Reichsministerien überhaupt eingehender erörtert wurde.

<sup>2774</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240207, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 71, vom 9. Februar 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 602 und BA, R 43II/156, 95, die Abschrift zu: Reichsstatthalter in Salzburg an Kapitularvikar Filzer vom 9. April 1943.

<sup>2775</sup> Vgl. PAAA, R 29815, 239786, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. 242, vom 9. April 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 517f. Die Übereinkunft resultierte aus einer Anregung des Kirchenministeriums vom 14. März 1941, nachdem Nuntius Orsenigo dem Reichskonkordat entsprechend im „Fall Wendel“ die Konkordatsanfrage an Reichsstatthalter Franz von Epp adressiert hatte. Vgl. zu den Einzelheiten 3.18.2 Die Ernennung Joseph Wendels zum Koadjutorbischof in Speyer: Der „Fall Wendel“.

<sup>2776</sup> Vgl. PAAA, R 29816, 240207, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäckers, St.S. Nr. 71, vom 9. Februar 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 602.

<sup>2777</sup> Vgl. ebenda.

Seit Dezember 1941 lag dem Auswärtigen Amt ein Bericht des Reichsführers SS über die angebliche Position des Nuntius zur Salzburger Erzbischofswahl vor.<sup>2778</sup> Ein mit dem Nuntius gut befreundeter Vertrauensmann hatte der Staatspolizei berichtet, der Nuntius vertrete die Ansicht, „daß man in der konkordatsfreien Diözese keinen Präzedenzfall schaffen dürfe, indem man Verhandlungen um die Zustimmung des Staates führt. Im Altreich habe man als Anlaß für solche Zugeständnisse ein immerhin noch bestehendes Konkordat. In konkordatsfreien Diözesen wären jedoch Verhandlungen über Bischofswahlen (Weihbischöfe und Coadjutoren mit Sukzessionsrecht) Hingabe einer Freiheit ohne Gegenleistung. Auf keinen Fall, erklärte der Nuntius, wird man einen Nachfolger aus dem Altreich wählen, da man den Österreichern doch keinen Preußen vorsetzen kann.“<sup>2779</sup> Das Auswärtige Amt verfolgte bei der Neubesetzung des Erzbistums Salzburg zunächst eine abwartende Politik und verzichtete auf eigene Vorstöße gegenüber Nuntius Orsenigo oder dem vatikanischen Staatssekretariat. Im Frühjahr 1943, als die Neubesetzung mit der Wahl Weihbischof Rohrachers in ihre entscheidende Phase eintrat, war es jedoch, infolge der grundsätzlichen Entscheidung Hitlers, die Kompetenz des Nuntius auf das Altreich zu begrenzen, nicht mehr mit der Behandlung der Materie befaßt, während das in seinen Einwirkungsmöglichkeiten offiziell ebenfalls auf das Altreich beschränkte Kirchenministerium weiterhin in den Fall zumindest peripher involviert blieb.<sup>2780</sup>

Am 25. März 1943 unterrichtete Kapitularvikar Filzer das Kirchenministerium offiziell von der Wahl Weihbischof Rohrachers. Das Schreiben des Salzburger Bistumsverwesers war durch die eingefügten Angaben aus dem Lebenslauf des gewählten in der Art einer Konkordatsanfrage verfaßt, enthielt jedoch nicht die für diese typische Anfrage, ob Bedenken allgemein politischer Art gegen den Kandidaten bestünden.<sup>2781</sup> Vom Kirchenministerium wurde die Anzeige des Salzburger Metropolitankapitels am 27. März abschriftlich an die Reichskanzlei weitergeleitet. Staatssekretär Muhs betonte in seinem an Reichsminister Lammers gerichteten Anschreiben, daß „nach dieser Anzeige Rohracher zum Erzbischof gewählt, aber noch nicht ernannt worden ist“ und

<sup>2778</sup> Vgl. PAAA, R 100725, E 226424-226428, SS-Gruppenführer Heydrich, IV B 1-930/41 g.Rs., an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 18. Dezember 1941, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung II, 218-220.

<sup>2779</sup> PAAA, R 100725, E 226425, SS-Gruppenführer Heydrich, IV B 1-930/41 g.Rs., an Reichsaußenminister von Ribbentrop vom 18. Dezember 1941. Die Textpassagen „konkordatsfreien Diözesen keinen Präzedenzfall“, „auf keinen Fall“ und „da man den Österreichern doch keinen Preußen vorsetzen kann“ wurden im Original unterstrichen. Vgl. ebenda.

<sup>2780</sup> Das Auswärtige Amt wandte sich daher am 18. Juli 1942 an das Kirchenministerium und bat, über die Neubesetzung des Erzbistums Salzburg unterrichtet zu werden. Seinerseits kaum besser informiert leitete das Kirchenministerium die Bitte des Auswärtigen Amtes nach dem Abschluß des Falls an die Reichskanzlei weiter und bat darum, der Wilhelmstraße Abschriften des zwischen den kirchlichen und staatlichen Stellen aufgelaufenen Schriftwechsels zur Verfügung zu stellen. Vgl. BA, R 43II/156, 97, RMfdkA, II 885/43, an Reichsminister Lammers vom 21. Mai 1943.

<sup>2781</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 91, die Abschrift des Schreibens Kapitularvikar Filzer an Staatssekretär Muhs vom 25. März 1943.

er dem Kapitularvikar keine Abgabennachricht habe zukommen lassen.<sup>2782</sup> Reichsminister Lammers wurde der Fall von seinem Referenten am 29. März vorgetragen, nachdem dieser zuvor mit Dr. Frühwirth von der Parteikanzlei die Angelegenheit erörtert hatte. Da das Reichskonkordat in Salzburg keine Geltung besaß, das österreichische Konkordat als erloschen betrachtet wurde und gültige Abmachungen über die Wahl oder die Ernennung von Bischöfen somit nicht vorhanden waren, regte Dr. Frühwirth an, den Fall an den Reichsstatthalter in Salzburg abzugeben und der Parteikanzlei abschriftlich hiervon Kenntnis zu geben.<sup>2783</sup> Heinrich Lammers folgte dieser Anregung und ließ am 31. März dem Reichsstatthalter in Salzburg „zum weiteren Befinden“ eine Abschrift der Wahlmitteilung zukommen.<sup>2784</sup> Der vorausgegangenen Rücksprache der Sachbearbeiter entsprechend wurden am gleichen Tag auch Reichsleiter Bormann die einschlägigen Abschriften zur Kenntnisnahme übermittelt.<sup>2785</sup>

Der Reichsstatthalter in Salzburg teilte Weihbischof Filzer am 9. April 1943 mit, daß ihm die Wahlanzeige des Kapitels vom 25. März „zur zuständigen Erledigung“ zugeleitet worden sei und erklärte: „Als Vertreter der Reichsregierung im Reichsgau Salzburg, in dem die Diözese ihren Sitz hat, nehme ich die Anzeige im Sinne meines Ihnen zugegangenen Schreibens vom 26. November 1941 - Nr. R.St. /1772/1 - 1941 - zur Kenntnis und mache Bedenken allgemein politischer Natur gegen die Ernennung des gewählten Erzbischofs nicht geltend.“<sup>2786</sup> Von dieser Entscheidung des Reichsstatthalters gab Dr. Frühwirth von der Parteikanzlei der Reichskanzlei bis zum 23. April abschriftlich Kenntnis und vereinbarte mit dem dortigen Referenten, daß dieser den Sachbearbeiter des Kirchenministeriums telefonisch, nicht jedoch schriftlich, über die weitere Entwicklung des Falls unterrichten sollte.<sup>2787</sup>

Dem Kirchenministerium und dem Reichsstatthalter in Salzburg teilte Kapitularvikar Filzer am 15. Mai 1943 in zwei gleichlautenden Schreiben unter Hinweis auf seine eigene Wahlanzeige vom 25. März und die „Erledigung dieser Anzeige durch den Gauleiter und Reichsstatthalter in Salzburg vom 9. April 1943“ die in der Zwischenzeit von Papst Pius XII. vollzogene Ernennung Weihbischof Rohrachers zum Fürsterzbischof von Salzburg mit.<sup>2788</sup> Der Reichskanzlei übermittelte das Kirchenministerium am 21. Mai eine Abschrift dieses Briefes und bat, dem Auswärtigen Amt, entsprechend seiner Anfrage

<sup>2782</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 90, RMfdkA, Staatssekretär Muhs II 547/43, an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers vom 27. März 1943.

<sup>2783</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 92, den Aktenvermerk zu Rk. 3931 E vom 29. März 1943.

<sup>2784</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 93, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, Rk. 3931 E, an den Reichsstatthalter in Salzburg vom 31. März 1943.

<sup>2785</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 93f., der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, Rk. 3931 E, an Reichsleiter Bormann vom 31. März 1943.

<sup>2786</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 95, die Abschrift zu: Reichsstatthalter in Salzburg an Kapitularvikar Filzer vom 9. April 1943.

<sup>2787</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 96, den Aktenvermerk zu Rk. 5100 E vom 23. April 1943.

<sup>2788</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 98. 101, die Abschriften zu: Kapitularvikar Filzer an das RMfdkA und den Reichsstatthalter in Salzburg vom 15. Mai 1943.

vom 18. Juli 1942, den in dieser Sache zwischen den kirchlichen und staatlichen Stellen aufgelaufenen Schriftwechsel zur Verfügung zu stellen.<sup>2789</sup>

In der Reichskanzlei zögerte man zunächst, dem Informationswunsch des Außenministeriums sogleich zu entsprechen. Daher wurde zuerst Martin Bormann am 30. Mai 1943 über die in der Zwischenzeit vom Vatikan vollzogene Ernennung unterrichtet und bei dieser Gelegenheit auch um eine Stellungnahme zum Wunsch des Auswärtigen Amtes gebeten.<sup>2790</sup> Erst nachdem der Reichsleiter am 13. Juni seine Zustimmung signalisiert hatte, erhielt das Auswärtige Amt am 23. Juni durch die Reichskanzlei Abschriften der Wahl- und der Ernennungsmitteilung des Kapitularvikars an das Kirchenministerium vom 25. März und 15. Mai sowie der Antwort des Gauleiters vom 9. April 1943.<sup>2791</sup> Der für Reichsminister Lammers antwortende Referent Dr. Ficker folgte einer Anregung der Parteikanzlei und erinnerte das Außenministerium zunächst daran, daß der Reichsstatthalter in seinem Schreiben vom 26. November 1941 verlangt hatte, daß die Konkordatsanfrage an ihn, als den zuständigen Vertreter der Reichsregierung im Reichsgau Salzburg zu richten sei, und erläuterte abschließend die innerhalb der Reichs- und Parteikanzlei zur Handhabung politischen Klausel bestehende Auffassung: „Die Frage der Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte bei der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg ist als innerstaatliche Angelegenheit behandelt worden, wie es auch der Beschränkung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan auf das Altreichsgebiet entspricht.“<sup>2792</sup>

### 3.21.3 Die Bewertung des „Fall Salzburg“

Die Salzburger Erzbischofswahl des Jahres 1943 enthielt ebenso für die Bischofsernennungen der nationalsozialistischen Herrschaft typische Elemente wie solche, die von den anderen Anwendungsfällen des staatlichen Erinnerungsrechts deutlich abwichen. Auf der kirchlichen Seite fällt zunächst auf, daß überhaupt eine reguläre Bischofswahl realisiert wurde. Vor dem Hintergrund der vatikanischen Ernennungspolitik in den konkordatsfreien Diözesen Österreichs und des Protektorats, die sich seit 1938 ausschließlich auf die Bestellung Apostolischer Administratoren oder die dauerhafte Verwaltung der Bistümer durch Kapitularvikare beschränkte, nimmt die Salzburger Erzbischofswahl eine Sonderstellung ein, die sich kaum allein mit der Bedeutung des Salzburger Erzbistums erklären läßt. Wenn die Kurie bei der Wiederbesetzung des Erzbistums Salzburg eine signifikant andere Politik verfolgte, als im nicht minder bedeutenden Erzbistum Prag, so müssen andere Motive für den Sinneswandel des Vatikans verantwortlich sein als

<sup>2789</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 97, RMfdkA, II 885/43, an Reichsminister Lammers vom 21. Mai 1943.

<sup>2790</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 99f., der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, Rk. 6543 E, an Reichsleiter Bormann vom 30. Mai 1943.

<sup>2791</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 102f., der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, Rk. 7370 E, an das Auswärtige Amt vom 23. Juni 1943.

<sup>2792</sup> Vgl. BA, R 43II/156, 103, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, Rk. 7370 E, an das Auswärtige Amt vom 23. Juni 1943. Reichsleiter Bormann wurde am gleichen Tag die Verständigung des Auswärtigen Amtes im Sinne seines Schreibens vom 13. Juni 1943 angezeigt. Vgl. ebenda.

„nur“ die gegenüber einem normalen Bistum hervorgehobene Stellung eines Metropolitsitzes.

Über die vatikanischen Motive kann derzeit nur spekuliert werden. Erzbischof Waitz verstarb vor dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten, einem Zeitpunkt, bis zu dem sich der zweite Weltkrieg noch weitgehend als ein europäischer Krieg darstellte und die deutsche Expansion ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hatte. Die Kurie hat sich vermutlich im Laufe des Jahres 1942 dazu entschlossen, das Erzbistum Salzburg mit einem regulär gewählten Metropoliten zu besetzen. Rechnete sie angesichts des Vormarschs der deutschen Truppen an die Wolga in dieser Phase ernsthaft mit der Möglichkeit eines deutschen Endsiegs und eines in seiner Folge zu erwartenden verstärkten innenpolitischen Kirchenkampfs? Unter diesen negativen Vorgaben mußte die dauerhafte Besetzung Salzburgs mit einem vergleichsweise jungen Erzbischof gegenüber einer dauerhaften provisorischen Regelung als vorteilhafter erscheinen. Das Bestreben des Vatikans, die Leitung der deutschen Diözesen durch die Bestellung junger Bischöfe langfristig sicherzustellen, wird 1941 auch im Altreich deutlich: unerwartet wurde Bischof Sebastian in Speyer ein junger Koadjutorbischof an die Seite gestellt, während in Köln und Paderborn junge Priester gleichsam aus der „zweiten Reihe“ zu Erzbischöfen befördert wurden.

Sollte das Bestreben der Kurie, in Salzburg in jedem Fall die Ernennung eines regulär gewählten Erzbischofs zu erreichen, für die vatikanische Politik eine entscheidende Dominanz besessen haben, so erklärt dies möglicherweise auch die Reaktion des Nuntius auf das Schreiben des Salzburger Reichsstatthalters. Obwohl Gauleiter Scheel unverblümt die Anwendung des Reichskonkordats auf das konkordatsfreie Erzbistum forderte, widersprach Nuntius Orsenigo dieser extrem weitgehenden Forderung nicht. Der jahrelange Disput über das staatliche Erinnerungsrecht scheint vergessen und die Kurie auf die Position der Reichsregierung eingeschwenkt zu sein. Der fehlende Widerstand des Nuntius irritiert, weil sein Schweigen eine subtile Akzeptanz des nationalsozialistischen Totalitarismus beinhaltete. In der Darstellung Staatssekretär von Weizsäckers erscheint Nuntius Orsenigo als extrem schwacher Diplomat, der wichtige Rechtspositionen der eigenen Seite nicht verteidigte und sich mit einer ausweichenden Erklärung der Reichsregierung schnell zufrieden gab. Selbst wenn dem Nuntius bis dato eine extrem resignative Haltung unterstellt wird, so widerspricht seine Reaktion dennoch so auffällig seinem sonst in den Aufzeichnungen des Auswärtigen Amtes erkennbaren Stil und seiner dort ebenfalls bestätigten Hartnäckigkeit bei der Verteidigung vatikanischer Rechtspositionen, daß die Möglichkeit einer bewußt „geschönten“ Darstellung Ernst von Weizsäckers, nicht von der Hand zu weisen ist.<sup>2793</sup>

<sup>2793</sup> Staatssekretär von Weizsäcker ignorierte einen Führerbefehl, wenn er mit dem Nuntius kirchenpolitische Themen erörterte, die nicht das Altreich betrafen. Wollte er sich und dem Auswärtigen Amt auch in diesen Fragen noch geringfügige Einwirkungsmöglichkeiten erhalten, mußte er die Weisung Hitlers bewußt übertreten und zugleich bemüht sein, das Ausmaß seiner Befehlsverweigerung möglichst gering erscheinen zu lassen, um im internen Machtkampf zwischen Regierungs- und Parteidienststellen keine schärferen Reaktionen aus Parteikreisen hervorzurufen. Die ausführliche Behandlung der grundsätzlichen Frage, ob das

Auch wenn für die Aufzeichnung des Staatssekretärs eine verzerrte Wiedergabe der Intervention Nuntius Orsenigos angenommen wird, deuten gewisse Indizien an, daß der Vatikan im „Fall Salzburg“ der grundsätzlichen Frage nach einer Anwendung der politischen Klausel in einer konkordatsfreien Diözese eine verminderte Bedeutung beigemessen hat. Hätte der Nuntius gegenüber Staatssekretär von Weizsäcker diese Frage mit Nachdruck forciert, so wären diese Vorstöße vom Staatssekretär mit Sicherheit in seinen Berichten zumindest beiläufig erwähnt worden.<sup>2794</sup> Das Schweigen Nuntius Orsenigos zur grundsätzlichen Thematik der Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts findet eine deutliche Entsprechung im Schriftverkehr des Salzburger Metropolitankapitels und der zeitlichen Abfolge der Ereignisse. Die Formulierungen der Wahl- und der Ernennungsanzeige lassen eine stillschweigende Anerkennung des staatlichen Erinnerungsrechts erkennen. Das von Kapitularvikar Filzer an den Reichsstatthalter gerichtete Schreiben folgt in seinem Textaufbau weitgehend den regulären Konkordatsanfragen. Es enthielt eine Kurzbiographie des Kandidaten und informierte die staatliche Seite vorab über die erfolgte Wahl. Nur die explizit formulierte Anfrage, ob Bedenken allgemein politischer Art gegen den gewählten Erzbischof bestünden, fehlte. Obwohl es sich somit formaljuristisch nicht um eine Konkordatsanfrage handelte, vollzog der Vatikan seinen nächsten Schritt, die Ernennung des neuen Erzbischofs, erst, nachdem der Reichsstatthalter keine Bedenken gegen Weihbischof Rohrer erhoben hatte. Kapitularvikar Filzer, der dem Reichsstatthalter die Ernennung anschließend mitteilte, bezog sich ausdrücklich auf die „Erledigung“ seiner „Anzeige“ durch den Gauleiter, obwohl es für diesen, der juristischen Ausgangslage entsprechend, im konkordatsfreien Erzbistum Salzburg eigentlich gar nichts zu erledigen gab.

Verglichen mit der bislang in Österreich und im Protektorat gebräuchlichen vatikanischen Praxis, aus der eigenen, vom staatlichen Erinnerungsrecht nicht berührten Entscheidungskompetenz, die Ernennung vorzunehmen und diese anschließend der Reichsregierung freundlicherweise anzuzeigen, weicht das im „Fall Salzburg“ praktizierte Verfahren so deutlich ab, daß von einer tagespolitisch motivierten Anerkennung des staatlichen Erinnerungsrechts durch die Kurie in einer konkordatsfreien österreichischen Diözese ausgegangen werden kann. Mit Blick auf eventuelle zukünftige Streitfälle vermied die Kurie sorgsam alle Formulierungen, die ihre politische Anerkennung des staatlichen Erinnerungsrechts als eine juristische erscheinen lassen konnten. Die Gewandung ihrer opportunistischen

---

staatliche Erinnerungsrecht auch in einer Diözese des Neureichs zur Anwendung kommt, durch ihn und Nuntius Orsenigo war durchaus geeignet, eine entsprechend scharfe Reaktion aus dem Kreis der kirchenpolitischen Hardliner um Martin Bormann hervorzurufen. Für Staatssekretär von Weizsäcker lag es somit nahe, entsprechende Erörterungen mit dem Nuntius in seinen Aufzeichnungen entweder ganz zu verschweigen oder zumindest stark zu bagatellisieren.

<sup>2794</sup> Die zu erwartende Kritik aus Parteikreisen hätte Staatssekretär von Weizsäcker dann mit dem Hinweis besänftigen können, er habe das Ansinnen des Nuntius mit der Begründung zurückgewiesen, es handle sich um einen Sachverhalt außerhalb seiner diplomatischen Kompetenz, den er daher nicht mit ihm erörtern könne. Eine entsprechende Intervention des Nuntius im Auswärtigen Amt hätte in diesem Fall zumindest einen rudimentären Widerhall in den deutschen Quellen gefunden.

Konkordatsanfrage in der vernebelnden Form einer „Wahlanzeige“ wahrte möglicherweise in den Augen der Kurie den juristischen Schein, die eigene Rechtsposition nicht aufgegeben zu haben. Den weniger an juristischen Grundsatzdebatten als an den realen Machtverhältnissen orientierten Nationalsozialisten kam der vatikanische Sinneswandel nur gelegen. Für sie stand allein ihr Mitspracherecht bei der Besetzung der Bischofsstühle im Vordergrund. Sie werteten ungeniert die „Anzeige“ als „Anfrage“ und ließen die Kurie, weil sie keine Bedenken gegen die Wahl Weihbischof Rohrachers hatten, die Ernennung anschließend ungestört vollziehen.

Aus nationalsozialistischer Sicht betrachtet stellt sich der „Fall Salzburg“ auf zwei Ebenen als klarer Erfolg der kirchenpolitischen Hardliner um Martin Bormann dar: auf der zwischenstaatlichen Ebene tolerierte der Vatikan den totalitären Anspruch des Regimes, das staatliche Erinnerungsrecht auch auf das konkordatsfreie Erzbistum Salzburg anzuwenden, während gleichzeitig auf der innerstaatlichen Ebene die beabsichtigte Entmachtung des Auswärtigen Amtes und des Kirchenministeriums in kirchenpolitischen Fragen realisiert werden konnte. Nahezu vollständig gelang die Verdrängung des Außenministeriums. Ihm wurden a priori durch die Beschränkung der diplomatischen Kompetenz des Nuntius auf das Altreich per Führerentscheid bereits weitgehend alle Einflußmöglichkeiten entzogen. Die konsequente Umsetzung der Weisung Hitlers durch die Partei- und Reichskanzlei verwehrten der Wilhelmstraße während des Falls nicht nur jede Einwirkungsmöglichkeit, sondern schlossen das Ministerium auch vom gesamten Informationsfluß völlig aus. Erst nach dem Abschluß des Falls wurden dem Ministerium die einschlägigen Briefwechsel zugeleitet.

Die übervorsichtige Anfrage der Reichskanzlei bei der Parteikanzlei, ob der Informationsbitte des Auswärtigen Amtes entsprochen werden könne, offenbart, daß selbst diese minimale „Involvierung“ eines der wichtigsten Reichsministerien nicht mehr als selbstverständlich angesehen wurde. Nicht minder vollkommen war die Entmachtung des Kirchenministeriums, dessen „tätige Mitarbeit“ an der Entscheidung des Falls sich auf die Aufgaben eines Postboten beschränkten. Der Zerfall der Reichsregierung, die auf kirchenpolitischem Gebiet längst aufgehört hatte, Regierung im eigentlichen Sinn zu sein, dokumentiert sich ferner im unsicheren Zögern der Reichskanzlei. Sie vermied ängstlich jede eigenständige Entscheidung in der Ernennungsfrage und delegierte diese auf Drängen der Parteikanzlei widerstandslos an den Reichsstatthalter. Ihre unverkennbare Schwäche zeigte sich nicht nur darin, daß die Reichskanzlei bemüht war, in kirchenpolitischen Fragen keine eigenen Positionen zu vertreten oder gar Entscheidungskompetenzen für sich selbst zu reklamieren. Nicht einmal dem Informationsersuchen des Auswärtigen Amtes glaubte die Reichskanzlei ohne vorherige Zustimmung der Parteikanzlei entsprechen zu können.

Während verschiedene hochrangige Reichsministerien sich im Sekretariat der Regierungspartei vergewisserten, ob sie noch Informationen untereinander austauschen durften, bestimmte Martin Bormanns Parteikanzlei nach eigenem Ermessen die deutsche Kirchenpolitik. Mit einer unmittelbaren Einflußnahme Hitlers, war angesichts der angespannten Kriegslage und des ausgewiesenen Desinteresse des Führers an kirchenpolitischen Themen



nicht zu rechnen. Das Außen- und Kirchenministerium waren bereits im Vorjahr ausgebremst und aus dem Entscheidungsprozeß entfernt worden, die Reichskanzlei zu schwach, eigene Akzente zu setzen, und so bildete Reichsstatthalter Scheel für Martin Bormann jene Marionette, deren Fäden er ungeniert aus dem Hintergrund ziehen konnte. Weil die Behandlung des „Fall Salzburg“ de facto bei Martin Bormann und seiner Parteikanzlei lag, war das staatliche Erinnerungsrecht unter voller Verkennung seiner juristischen Grundlagen erfolgreich zu einem parteipolitischen Erinnerungsrecht verkehrt worden.

Zehn Jahre nach ihrer Machtübernahme hatten die Nationalsozialisten eines ihrer wichtigsten kirchenpolitischen Ziele erreicht: während die entmachteten Reichsministerien tatenlos zusahen und der Vatikan den totalitären Anspruch stillschweigend akzeptierte, entschied nur die Partei darüber, ob ein gewählter Bischofskandidat ihr genehm war und zum Bischof ernannt werden konnte oder nicht.

### 3.22 Die Bamberger Erzbischofsernennung 1943: Der „Fall Kolb“

Die Ernennung Joseph Kolbs zum neuen Bamberger Erzbischof im Januar 1943 ist archivalisch gut belegt. Aus dem Büro des Reichsstatthalters in Bayern und dem Kirchenministerium sind alle einschlägigen Akten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München<sup>2795</sup> und im Berliner Bundesarchiv<sup>2796</sup> erhalten. Sie ermöglichen eine geschlossene Rekonstruktion und Bewertung der Abwicklung des Falls auf staatlicher Seite. Im Gegensatz dazu weist die kirchliche Überlieferung Lücken auf. Die im Archiv des Erzbistums Bamberg erhaltenen Archivalien gestatten eine gute Rekonstruktion der Vorgänge um die Ernennung Joseph Kolbs zum Bamberger Weihbischof 1935 und der Spätphase seiner Ernennung zum Erzbischof in der zweiten Hälfte des Januar 1943. Nicht rekonstruierbar bleiben bis zu einer Öffnung der vatikanischen Quellen die Vorgänge um die 1942 beabsichtigte Ernennung Joseph Kolbs zum Koadjutor cum iure successionis. Der in dieser Frage zwischen dem erzbischöflichen Stuhl und der Kurie wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 geführte Schriftwechsel ist im Archiv des Erzbistums nicht erhalten. Da andere Akten aus der Zeit erhalten blieben, darf angenommen werden, daß die betreffenden erzbischöflichen Akten wahrscheinlich vor der Übergabe ans Archiv gezielt vernichtet wurden.<sup>2797</sup> Obwohl durch diesen Quellenverlust eine wichtige Phase nicht rekonstruiert werden kann, gestatten die vorhandenen kirchlichen und staatlichen Archivalien neben der Nachzeichnung des zeitlichen Ablaufs auch Einblicke in zentrale Motive der auf beiden Seiten am „Fall Kolb“ beteiligten Entscheidungsträger.

#### 3.22.1 Joseph Kolb - Leben und Wirken

Im oberfränkischen Seßlach im Itzgrund wurde Joseph Georg Kolb am 19. August 1881 geboren.<sup>2798</sup> Die in der Landwirtschaft tätigen Eltern Georg und Elisabeth Kolb, geborene Glückert, ermöglichten dem Sohn eine qualifizierte Schul- und Universitätsausbildung in Bamberg.<sup>2799</sup> Joseph Kolb besuchte zunächst das Neue Gymnasium in Bamberg und wohnte im bischöflichen Internat Ottonianum. Nach seinem Abitur trat er zu Beginn des Theologiestudiums in das Priesterseminar ein. Im Anschluß an das Theologiestudium, das er in Innsbruck beendete, kehrte Joseph Kolb nach

<sup>2795</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Die Akte trägt explizite Öffnungsvermerke für den 31. Dezember 1942, den 2., 18. und 26. Februar 1943, den 2. März und den 3. Mai 1943. Darüber hinaus darf angenommen werden, daß die Akte im Januar 1943 im Büro des Reichsstatthalters im laufenden Verfahren mehrfach benutzt wurde, ohne daß dies im Akteneinband eigens vermerkt wurde.

<sup>2796</sup> Vgl. BA, R. 51.01./21799 Erzbistum Bamberg.

<sup>2797</sup> Mündlich gegenüber dem Verfasser geäußerte Einschätzung des Archivleiters Dr. Josef Urban vom 1. Juni 1995.

<sup>2798</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450, das „Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg“, Nr. 3, 66. Jahrgang vom 10. Februar 1943.

<sup>2799</sup> Vgl. B. Neundorfer, Joseph Otto Kolb, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 397.

Bamberg zurück, wo er am 30. Juli 1905 zum Priester geweiht wurde.<sup>2800</sup> Joseph Kolb wirkte vom 1. September 1905 als Kaplan in Schlüsselfeld und ab dem 16. September 1907 als Kaplan in der Bayreuther Pfarrei Unsere Liebe Frau.<sup>2801</sup> In Bayreuth lernte er gemeinsam mit Johann Baptist Dietz die Diasporaverhältnisse im Bistum kennen, bevor er am 16. September 1911 zum Inspektor und Direktor des Ottonianums in Bamberg und Religionslehrer am Neuen Gymnasium berufen wurde.<sup>2802</sup> Joseph Kolbs Lehrtätigkeit in Bamberg endete zum 1. Februar 1924 mit der Ernennung zum Pfarrer von St. Elisabeth in Nürnberg, der größten Pfarrei der Erzdiözese. Pfarrer Kolb stand in einem regen Kontakt zu den Angehörigen seiner Pfarrei und setzte sich in Nürnberg nachdrücklich für die Belange der katholischen Schulen ein. Seine Verdienste in der Seelsorge honorierte Erzbischof Hauck am 22. Dezember 1931 mit der Ernennung zum Geistlichen Rat.<sup>2803</sup>

Mit der am 1. Juli 1935 von Erzbischof Hauck ausgesprochenen Berufung ins Metropolitankapitel sowie zum Offizial des Konsistoriums, zum Vorsitzenden des Caritasverbands der Erzdiözese und zum Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins endete für Pfarrer Kolb die Zeit in St. Elisabeth.<sup>2804</sup> Noch im gleichen Jahr, am 10. August 1935, ernannte Papst Pius XI. Joseph Kolb zum Bamberger Weihbischof und Titularbischof von Velicia.<sup>2805</sup> Die von Erzbischof Hauck vorgenommene Bischofsweihe fand am 13. Oktober 1935 im Bamberger Dom statt.<sup>2806</sup> Als sich Erzbischof Haucks Gesundheitszustand in den nachfolgenden Jahren zunehmend verschlechterte, fiel Weihbischof Kolb, der sich den Ruf eines hervorragenden Predigers erworben hatte, immer häufiger die Aufgabe zu, seinen Metropolitane bei Weihehandlungen, Bischofskonferenzen und anderen Anlässen zu vertreten. Nach dem Tod Erzbischof Haucks am 20. Januar 1943 übernahm Joseph Kolb zunächst als Kapitularvikar und wenige Tage später als neu ernannter Erzbischof die Leitung des Erzbistums. Beim Vorrücken der US-Armee auf Bamberg im Frühjahr 1945 setzte sich Erzbischof Kolb gemeinsam mit dem evangelischen Dekan Heller und Professor Lobenhoffer, dem Direktor des städtischen Krankenhauses, für die Schonung der Bischofsstadt ein.<sup>2807</sup>

In den Nachkriegsjahren widmete sich Erzbischof Kolb neben liturgischen Fragen besonders der Anpassung der Seelsorge an die veränderten Gegebenheiten. Die starke Zuwanderung von 226.000 heimatvertriebenen Katholiken führte zu einer deutlich veränderten Konfessionsverteilung im Bistum.<sup>2808</sup> Waren die katholischen Bevölkerungsteile im Erzbistum vor 1939 auf das Territorium des ehemaligen Hochstiftes und die Großstädte

<sup>2800</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450, das „Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg“, Nr. 3, 66. Jahrgang vom 10. Februar 1943.

<sup>2801</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2802</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2803</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450, das „Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg“, Nr. 3, 66. Jahrgang vom 10. Februar 1943.

<sup>2804</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2805</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2806</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2807</sup> Vgl. B. Neundorfer, Joseph Otto Kolb, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 397.

<sup>2808</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2109/A, Joseph Otto Kolb, „St. Heinrichsblatt“. Bistumsblatt für die Erzdiözese Bamberg Nr. 14, 66. Jahrgang vom 3. April 1955, 2.

konzentriert, so entstand als Folge der Integration der Heimatvertriebenen eine ausgedehnte Flächendiaspora mit einer starken Durchmischung der beiden Konfessionsgruppen. Durch die von Erzbischof Kolb initiierte Gründung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft „St. Joseph-Stiftung“ am 28. Oktober 1948 beteiligte sich die Erzdiözese aktiv an der Wiederaufbauarbeit.<sup>2809</sup> Die Universität Innsbruck promovierte ihren ehemaligen Studenten am 14. Juli 1953 zum Ehrendoktor der Theologie.<sup>2810</sup> Erzbischof Kolb verstarb am 29. März 1955 und wurde im Bamberger Dom beigesetzt.

### 3.22.2 Der „Fall Kolb“

Das staatliche Erinnerungsrecht ist durch die Artikel 14 des bayerischen Konkordats und des Reichskonkordats allein auf Erzbischöfe, Bischöfe und Koadjutorbischöfe mit dem Recht der Nachfolge beschränkt.<sup>2811</sup> Die Kirche konnte daher auch während der nationalsozialistischen Herrschaft ihre Weihbischöfe unberührt von den Bestimmungen der politischen Klausel ernennen. Nur, wenn die Kurie einem Weihbischof langfristig, über die Zeit der Sedisvakanz hinaus, die vollumfängliche Leitung eines Bistums anvertrauen wollte, war sie verpflichtet, das staatliche Erinnerungsrecht zu respektieren. Im Altreich entschloß sich der Vatikan zwischen 1933 und 1945 insgesamt zweimal zu einem solchen Schritt. Nach der Ablehnung Wilhelm Holtmanns wurde im Mai 1938 angesichts der kompromißlosen Haltung der Reichsregierung Weihbischof Hermann Joseph Sträter als Apostolischer Administrator mit der Leitung der Diözese Aachen betraut. Mit dieser Ernennung hebelte die Kurie bewußt das im Konkordat verbriefte Erinnerungsrecht des Staates aus. Die Reichsregierung reklamierte daher für sich anschließend, wenn auch erfolglos, über die Bestimmungen des Reichskonkordats hinaus auch ein Erinnerungsrecht bei der Ernennung Apostolischer Administratoren. Auf dem Territorium des Altreichs betraute die Kurie im Januar 1943 mit Joseph Kolb einen weiteren Weihbischof mit der dauerhaften Leitung eines Bistums. Anders als im vorangegangenen „Fall Aachen“ war diese Ernennung keine situationsbedingte Ausweidlösung, denn Weihbischof Kolb wurde zunächst als Koadjutor cum iure successionis für die Nachfolge Erzbischof Haucks vorgesehen und trat nicht an die Stelle eines von der Reichsregierung abgelehnten Kandidaten. Nach Artikel 14 des Reichskonkordats war angesichts dieser Ausgangslage die Anfrage bei der Reichsregierung unumgänglich.

Als reiner „Anwendungsfall“ für die politische Klausel betrachtet, verdient die kirchliche Karriere Joseph Kolbs erst in den Jahren 1942 und 1943 ein größeres Interesse. Wird jedoch dieser eingeschränkte Blickwinkel um weiterführende Aspekte kirchlicher Personalpolitik erweitert, so muß gerade vor dem Hintergrund des „Fall Fulda“ die Ernennung Joseph Kolbs zum Bamberger Weihbischof im vorangegangenen Jahr mit Aufmerksamkeit

<sup>2809</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2810</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2109/A, Joseph Otto Kolb, die Einladung Weihbischof Landgrafs vom 7. Juli 1953 in: Metropolitankapitel Bamberg an Domvikar Edmund Farrenkopf vom 7. Juli 1953.

<sup>2811</sup> Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 30f.49.

verfolgt werden. Im „Fall Fulda“ benannte der Vatikan mit Johann Baptist Dietz einen Bamberger Diözesanpriester anstelle des von der Reichsregierung abgelehnten ursprünglichen Kandidaten Wendelin Rauch. Da diese Benennung als Ersatzkandidat der Ablehnung Wendelin Rauchs zeitlich in einem sehr kurzen Abstand folgte, darf angenommen werden, daß Regens Dietz innerhalb der Kurie schon länger als potentieller Bischofskandidat im Gespräch war. Eine kritische Würdigung der Ereignisse, die 1935 zur Ernennung Joseph Kolbs führten, wird daher auch eine mögliche Kandidatur Regens Dietz mit aufmerksamen Interesse verfolgen müssen. Abweichend von der bisherigen Praxis werden daher die Darstellung des Falls und seine abschließende Bewertung um die Ernennung Joseph Kolbs zum Bamberger Weihbischof erweitert.

### 3.22.2.1 Joseph Kolbs Ernennung zum Bamberger Weihbischof 1935

Für die Nachfolge des am 17. März 1935 verstorbenen Weihbischofs, Dr. Adam Senger, unterbreitete der Bamberger Erzbischof Jakobus de Hauck der Kurie im Mai 1935 drei Kandidatenvorschläge. Am 20. Mai entstand ein erster handgeschriebener Entwurf für das Schreiben an die Kurie.<sup>2812</sup> In diesem Entwurf betonte Erzbischof Hauck zunächst die Notwendigkeit, die nach dem Tod Weihbischof Sengers entstandene Lücke durch die Ernennung eines neuen Weihbischofs zu schließen. Ohne eine vorangestellte Wertung benannte der Entwurf die Domkapitulare Heinrich Ames, Gregor Kümmelmann und Joseph Kolb als geeignete Kandidaten. Erzbischof Hauck sprach den Kandidaten aufgrund ihrer theologischen Erfahrung, ihrer Liebe zu Christus und seinem Stellvertreter, verbunden mit der Frömmigkeit und Heiligkeit der Domkapitulare sowie ihrer hohen Integrität die Kompetenz zur Übernahme des Weihbischofsamtes zu, obwohl sich keiner der drei Kandidaten zum Doktor der Theologie oder des Kirchenrechts promoviert hatte. An diese Vertrauensbekundung des Erzbischofs sollten sich ursprünglich die Kurzlebensläufe der Kandidaten anschließen. Der Entwurf vom 20. Mai enthält jedoch nur die wichtigsten Lebensdaten für Domkapitular Ames und bricht in der Darstellung des zweiten Lebenslaufs unvermittelt ab, so daß der Kurzlebenslauf Domkapitular Kolbs an diesem Tag gar nicht mehr zur Niederschrift kam.

Auf der Basis des Entwurfs vom Vortag entstand am 21. Mai ein zweites handgeschriebenes Manuskript für das Schreiben des Erzbischofs an den Heiligen Stuhl, das aus zwei nacheinander verfaßten durch die Blattführung aber ineinander verwobenen Briefen besteht.<sup>2813</sup> Das sprachlich und stilistisch

<sup>2812</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), den zweiseitigen, handgeschriebenen Entwurf zu: Erzbischof Hauck an Papst Pius XI. vom 20. Mai 1935.

<sup>2813</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), den fünfseitigen, handgeschriebenen Entwurf zu: Erzbischof Hauck an Papst Pius XI. vom 21. Mai 1935. Der neue Entwurf setzt sich aus einem Doppelbriefbogen und einem darin eingelegten beidseitig beschriebenen Einzelblatt zusammen. Der Doppelbogen ist auf der ersten und der dritte Seite vollständig, auf der vierten nur im oberen Drittel beschrieben. Die linke Innenseite wurde nicht beschrieben. Jeweils auf der ersten Seite des Doppelbogens bzw. auf der Vorderseite des beidseitig beschriebenen Einzelblatts ist das Schreiben datiert und der nachfolgende Text beginnt wie ein

erheblich veränderte Konzept vom 21. Mai folgt in Aussage und Aufbau dem Entwurf des Vortags. An die Kurzbiographien der drei Kandidaten schließt sich ein längerer Abschnitt an, in dem Erzbischof Hauck die Notwendigkeit, einen neuen Weihbischof an die Seite gestellt zu bekommen, mit seinem fortgeschrittenen Alter und der Fülle der von ihm wahrzunehmenden bischöflichen Aufgaben begründet. Wurden die drei Kandidaten von Erzbischof Hauck in diesem Teil seines Schreibens noch mit ausgeglichener Sympathie und Wohlwollen beurteilt, so läßt der kürzere, mehr in der Art eines Anschreibens formulierte Brief, eine deutliche Präferenz des Metropoliten für Joseph Kolb erkennen: "Gratissimum me praeberem, si Christi Vicarii canonicum Josephum Kolb Episcopum auxiliarium mihi addere placeret."<sup>2814</sup> In Rom bestätigte Kardinalstaatssekretär Pacelli am 28. Mai den Empfang des erzbischöflichen Schreibens, das am 21. endgültig fertiggestellt und zur Post gegeben worden war.<sup>2815</sup> Er hatte das Gesuch des Bamberger Metropoliten umgehend an die zuständige Konsistorialkongregation weitergeleitet und ihr ebenfalls angezeigt, welchen der genannten Kandidaten Erzbischof Hauck bevorzugte.

In einem vertraulichen Schreiben bat Nuntius Orsenigo am 30. Juli Domkapitular Kolb, zu einer ausführlichen Besprechung in die Berliner Nuntiatur zu kommen.<sup>2816</sup> Nuntius Orsenigo, der eine rasche Realisierung seiner Bitte wünschte, fügte seinem Schreiben die Telefonnummer der Nuntiatur bei, um Joseph Kolb eine möglichst kurzfristige Terminabsprache zu ermöglichen.<sup>2817</sup> Die vom Papst ausgesprochene Ernennung zum Titularbischof von Velicia und Weihbischof von Bamberg konnte Nuntius Orsenigo Joseph Kolb am 11. August 1935 übermitteln.<sup>2818</sup> Da die Ernennung erst am folgenden Abend im „Osservatore Romano“ publiziert werden sollte, verpflichtete das Schreiben des Nuntius Weihbischof Kolb weiterhin zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit.

---

eigenständiger Brief mit einer Anrede an den Adressaten. Damit kann der Text der ersten Seite des Doppelbogens als eigenständiger Brief mit Datierung, Anrede, Grußformel und Unterschrift angesprochen werden. Der zweite, wesentlich umfangreichere Brief beginnt mit Datierung und abgekürzter Anrede auf der Vorderseite des Einzelblatts, setzt sich dann auf der Rückseite des Einzelblatts und der dritten Seite des Doppelbogens fort und endet mit Gruß und Unterschrift auf der vierten Seite des Doppelbogens. Mit dem Manuskript vom Vortag hat dieser längere Brief die römischen Ziffern in der Datumsangabe gemeinsam. Verändert wurde jedoch die Anrede „B.P.“. Im kürzeren Brief schrieb Erzbischof Hauck die „21“ hingegen als arabische Ziffer übernahm aber die Anrede „Eminentissime Princeps!“ aus dem Entwurf vom Vortag.

<sup>2814</sup> AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), handgeschriebener Entwurf zu: Erzbischof Hauck an Papst Pius XI. vom 21. Mai 1935, 1. Seite des Doppelbogens. Erzbischof Hauck verzichtete auf eine Begründung seiner Präferenz und begnügte sich allein damit, sie gegenüber dem vatikanischen Stellen zu äußern.

<sup>2815</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Vatikanisches Staatssekretariat, Kardinal Pacelli No. 1738/35, an Erzbischof Hauck vom 28. Mai 1935.

<sup>2816</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 14.058, an Joseph Kolb vom 30. Juli 1935.

<sup>2817</sup> Die im Bamberger Diözeseanarchiv bewahrten Archivalien enthalten keine weiterführenden Hinweise zu der vom Nuntius gewünschten Konsultation. Sie gestatten eine Rekonstruktion der mit der Ernennung Weihbischof Kolbs zusammenhängenden Ereignisse erst wieder ab dem 11. August 1935.

<sup>2818</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 14.173, an Joseph Kolb vom 11. August 1935.

In den letzten Augusttagen wickelten die beteiligten kirchlichen Stellen die restlichen, die Ernennung begleitenden Formalien ab. Dem Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg brachte die Berliner Nuntiatur am 26. August zunächst ihre Gebührenforderung in Höhe von 1.000 Reichsmark zu Kenntnis, wobei sie dem Ordinariat in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse anheimstellte, die Summe nach eigenem Ermessen herabzusetzen.<sup>2819</sup>

Gegenüber Erzbischof Hauck bestätigte Nuntius Orsenigo am 28. August den Empfang der apostolischen Ernennungsbulle und erbot sich für den Erzbischof die gegenüber der Konsistorialkongregation fällige Taxe in Höhe von 2.000 Lire an die Kurie weiterzuleiten.<sup>2820</sup> Kardinalstaatssekretär Pacelli übermittelte am gleichen Tag an Weihbischof Kolb die offiziellen Glück- und Segenswünsche der Kurie.<sup>2821</sup> In den folgenden Tagen beglich Weihbischof Kolb in ungekürzter Höhe die Forderung der Nuntiatur, die den Eingang der Zahlung in Höhe von 1.075 Reichsmark am 17. September bestätigte.<sup>2822</sup>

### 3.22.2.2 Joseph Kolbs Ernennung zum Bamberger Erzbischof 1943

Bedingt durch den Verlust eines wichtigen Teils der kirchlichen Aktenüberlieferung kann die Darstellung der Ernennung Joseph Kolbs zum Bamberger Erzbischof erst im Dezember 1942 einsetzen.<sup>2823</sup> Ohne eine Öffnung der vatikanischen Quellen läßt sich daher weder klären, ob und wenn ja seit wann, Joseph Kolb auf den Triennallisten des Bamberger Metropolitantkapitel als möglicher Bischofskandidat genannt wurde, noch läßt sich mit Sicherheit der exakte Zeitpunkt angeben, an dem der Entschluß gefaßt wurde, Erzbischof Hauck einen Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge an die Seite zu geben und Weihbischof Kolb mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die für diesen Schritt notwendigen innerkirchlichen Vorbereitungen erfolgten mit hoher Wahrscheinlichkeit in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 und waren spätestens Mitte Dezember 1942 zum Abschluß gekommen.

Nuntius Orsenigo unterbreitete am 22. Dezember 1942 dem Auswärtigen Amt die Absicht der Kurie, dem erkrankten Erzbischof von Bamberg einen

<sup>2819</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland an das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg vom 26. August 1935.

<sup>2820</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 14.328, an Erzbischof Hauck vom 28. August 1935.

<sup>2821</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Vatikanisches Staatssekretariat, Kardinal Pacelli No. 147929, an Weihbischof Kolb vom 28. August 1935.

<sup>2822</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 14.528, an Weihbischof Kolb vom 17. September 1935.

<sup>2823</sup> Das Bamberger Metropolitantkapitel stellte jeweils am 26. April 1926, 20. Juni 1932, 2. Oktober 1935 und 28. Oktober 1938 während der zu diesem Anlaß eigens anberaumten Sitzungen die vom bayerischen Konkordat geforderten Triennallisten zusammen. Gegen Ende dieser Zusammenkünfte verbrannten die Domkapitulare ihre eigenen Wahlunterlagen und leiteten die Kandidatenvorschläge in versiegelten Umschlägen an Nuntius Vassallo weiter. Die einschlägigen Akten des Bamberger Metropolitantkapitels enthalten daher außer den Sitzungsprotokollen nur noch den Schriftwechsel mit der Münchener Nuntiatur. Akten über die Sitzungen der Jahre 1941, 1944, 1947, 1950 und 1953 sind nicht erhalten. Vgl. AEB, Rep. 2, 2214/2, die Schriftstücke über die Vorbereitung der Triennalsitzungen der Jahre 1926, 1929, 1932, 1935, 1938 und 1956.

Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge an die Seite zu geben.<sup>2824</sup> Beim Vortrag seiner Verbalnote betonte der Nuntius, daß dieser Schritt mit dem amtierenden Erzbischof Hauck abgestimmt sei und dessen Zustimmung finde. Als Kandidat für das Amt des Koadjutorbischofs hatte der Vatikan den Bamberger Weihbischof Joseph Kolb bestimmt. An das Auswärtige Amt richtete der Nuntius nun die Anfrage, ob gegen den zur Nachfolge vorgesehenen Weihbischof Bedenken allgemein politischer Natur bestehen. Wie üblich überreichte der Nuntius dem Auswärtigen Amt auch eine Kurzbiographie des Kandidaten.<sup>2825</sup> Noch vor den Weihnachtsfeiertagen leitete das Auswärtige Amt die Anfrage des Nuntius an das Kirchenministerium weiter und bat es um eine rasche Stellungnahme.<sup>2826</sup> Im Kirchenministerium wurde die Anfrage erst nach den Feiertagen weiter bearbeitet. Ministerialrat Theegarten setzte den Reichsstatthalter in Bayern am 29. Dezember 1942 mit einem Schnellbrief von der Angelegenheit in Kenntnis und erbat unter Verweis auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine alsbaldige Antwort.<sup>2827</sup> Dem Auswärtigen Amt sandte er eine Abschrift seines Briefs an den Reichsstatthalter und bat es, beim Nuntius eine angemessene Verlängerung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist zu erwirken, weil ihre Einhaltung bei den derzeitigen Kriegsverhältnissen wahrscheinlich nicht möglich sein werde.<sup>2828</sup>

Der Schnellbrief des Kirchenministeriums scheint, dem Büro des Reichsstatthalters in Bayern am 31. Dezember 1942 zur Bearbeitung vorgelegen zu haben.<sup>2829</sup> Am 3. Januar 1943 übermittelte das Büro des Reichsstatthalters in drei annähernd gleich formulierten Schreiben den Vorgang an untergeordnete bayerische Dienststellen. Die Geheime Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth ersuchte der Reichsstatthalter „um umgehende Äußerung, ob Weihbischof Kolb politisch hervorgetreten ist und ob und in welcher Richtung er besonders während seiner Tätigkeit als

<sup>2824</sup> Vgl. PAAA, R 29817, 277563, die Abschrift der Verbalnote der Apostolischen Nuntiatur, No. 50.506, an die deutsche Reichsregierung vom 22. Dezember 1942 als Anlage zur Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 752, vom 22. Dezember 1942, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 683 oder BHStAM, Reichsstatthalter 628, Pol.XV.131, die Abschrift der Verbalnote.

<sup>2825</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2826</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 2, den von Legationsrat Picot gezeichneten Schnellbrief des Auswärtigen Amtes, Pol. XV.131, an das RMfdkA vom 23. Dezember 1942. Dem Schreiben war eine Abschrift der Verbalnote und des Lebenslaufs beigelegt. Vgl. BA, R 51.01./21799, 3-4.

<sup>2827</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 5 oder BHStAM, Reichsstatthalter 628, den Schnellbrief des RMfdkA, II 3079/42, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 29. Dezember 1942.

<sup>2828</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 5, RMfdkA, II 3079/42, an das Auswärtige Amt vom 29. Dezember 1942.

<sup>2829</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, den Schnellbrief des RMfdkA, II 3079/42, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 29. Dezember 1942. Der Schnellbrief trägt keinen Eingangsstempel, jedoch mehrere datierte Bearbeitungsvermerke, von denen der zeitlich früheste zwar auf den 30. Dezember datiert ist, doch wurde die Datierung später auf den 31. Dezember korrigiert. Die eigentliche Bearbeitung des Vorgangs durch das Büro des Reichsstatthalters scheint daher erst mit dem 31. Dezember eingesetzt zu haben, selbst wenn man davon ausgeht, daß der Schnellbrief bereits im Lauf des 30. Dezembers zugestellt wurde.



Weihbischof zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat.<sup>2830</sup> An Ministerialrat Freiherr von Stengel vom bayerischen Kultusministerium trat er mit der Bitte heran, ihm etwaige für Weihbischof Kolb vorliegende Akten zusammen mit einer Stellungnahme des Ministeriums zur beabsichtigten Ernennung alsbald zu übersenden.<sup>2831</sup> Den Bayerischen Ministerpräsidenten setzte der Reichsstatthalter ebenfalls über die beabsichtigte Ernennung in Kenntnis und ersuchte auch ihn um die Mitteilung etwaiger Erinnerungen. Zusätzlich informierte er ihn über die vom Kultusministerium erbetene Überlassung eventuell vorliegender Akten.<sup>2832</sup> Da dem bayerischen Kultusministerium offenkundig keine eigenen Akten über Joseph Kolb vorlagen, wandte es sich am 5. Januar 1943 telefonisch ebenfalls an die Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth und den Regierungspräsidenten in Ansbach.<sup>2833</sup>

Für die Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth antwortete in zwei gleichlautenden Schreiben SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Martin<sup>2834</sup> auf die beiden am 3. und 5. Januar ergangenen Anfragen zur Person des Weihbischofs.<sup>2835</sup> Das Gestapo-Dossier über Joseph Kolb beginnt mit einem kurzen Lebenslauf, betont, daß Joseph Kolb sowohl beim Bamberger Diözesanklerus als auch beim Kirchenvolk sehr beliebt sei, und widmet sich dann ausführlich den Predigten und Ansprachen des Weihbischofs, aus denen teilweise sogar wörtlich zitiert wird. Die Gestapo hob u.a. hervor, daß Joseph Kolb „bei diesen Gelegenheiten (...) jeweils in energischer Weise die Belange der röm.-kath. Kirche vertreten und dabei die nationalsozialistische Weltanschauung teils in fast offener, teils versteckter Form zu diffamieren versucht“ habe.<sup>2836</sup> Ausführlich verwies das Gestapo-Dossier auf Weihbischof Kolbs Kampf gegen die NS-Germanenideologie Rosenbergscher Prägung. Weil er sich an der Verbreitung des gefälschten Möldersbriefs<sup>2837</sup> beteiligt

<sup>2830</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Abschrift von: Reichsstatthalter in Bayern an die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth vom 3. Januar 1943.

<sup>2831</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Abschrift von: Reichsstatthalter in Bayern, Ge 7/31.12.42, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus z.Hd. Ministerialrat von Stengel vom 3. Januar 1943.

<sup>2832</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Abschrift von: Reichsstatthalter in Bayern, Ge 7/31.12.42, an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 3. Januar 1943.

<sup>2833</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, den Abdruck zu: Nr. II 858.

<sup>2834</sup> Dr. Benno Franz Theodor Martin, geb. 12. Februar 1893 in Kaiserslautern, seit 1. Oktober 1934 Polizeipräsident, ab 5. November 1937 Staatspolizei-Leiter in Nürnberg, 17. Dezember 1942 Beförderung zum Höheren SS- und Polizeiführer. Nach Kriegsende bis 1949 in alliierter und deutscher Haft wurde Dr. Martin in mehreren Verfahren freigesprochen. Zur Person des seit dem 20. April 1942 im Rang eines Generalleutnants der Polizei stehenden Dr. Martin vgl. U. Grieser, Himmlers Mann in Nürnberg. Der Fall Benno Martin: Eine Studie zur Struktur des Dritten Reiches in der „Stadt der Reichsparteitage“, Nürnberg 1974.

<sup>2835</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth, Nr. 47/43 II B 1/3612, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 6. Januar 1943 und den Abdruck zu: Nr. II 858, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth, Nr. 47/43 II B 1/3612, an den Regierungspräsidenten in Ansbach vom 6. Januar 1943.

<sup>2836</sup> Ebenda.

<sup>2837</sup> Der am 18. März 1913 in Gelsenkirchen geborene Jagdflieger Werner Mölders stürzte am 22. November 1941 in Breslau-Gandau bei schlechtem Wetter mit einer von Oberleutnant Kolbe geflogenen Heinkel 111 beim Landeanflug ab. Nach dem Unfalltod des bis zu diesem Zeitpunkt erfolgreichsten deutschen Jagdfliegers sorgten der sog. Möldersbrief und das zusätzlich vom britischen Schwarzsender „Gustav Siegfried 1“ verbreitete Gerücht, der praktizierende Katholik Mölders sei von „Himmlers Untermenschen“ im Rahmen ihres Feldzugs gegen die Kirche abgeschossen worden, in der deutschen Bevölkerung für Bestürzung und Unruhe. Es wurde behauptet, der Absturz sei auf „Hilfe von oben“

hatte, war Weihbischof Kolb von der Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth staatspolizeilich verwarnt worden.<sup>2838</sup> Abschließend urteilte SS-Gruppenführer Martin über den Weihbischof: „Kolb ist als äußerst kluger und gewandter Mann zu werten, insbesondere ist er ein hervorragender Kanzelredner und weiß seine Zuhörer zu fesseln und wirksam zu beeinflussen. Bei Verhandlungen mit der Geheimen Staatspolizei hat er es immer verstanden, den Eindruck korrekten und sachlichen Verhaltens zu erwecken. Auch in seinen Predigten und sonstigen Ansprachen bemühte er sich, direkte Ausfälligkeiten zu vermeiden und seinen Ausführungen das Gepräge einer gewissen Sachlichkeit und Zurückhaltung zu verleihen. Ob er auch nach Übertragung des einflußreichen Amtes eines Erzbischofs diese Haltung noch zeigen wird, läßt sich nicht vorhersehen.“<sup>2839</sup>

In seinem Bericht an das bayerische Kultusministerium verwies der Regierungspräsident für Ober- und Mittelfranken Dippold auf den Bericht der Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth und fügte ergänzend hinzu, daß gegen Weihbischof Kolb „im übrigen in politischer und staatspolitischer Hinsicht Nachteileiliges nicht bekannt geworden“ sei.<sup>2840</sup> Zu seiner eigenen Entlastung vom Vorwurf des Geheimnisverrats bemerkte er unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des Gestapo-Dossiers, daß die Gestapo von seiner Dienststelle aus nicht darüber informiert wurde, daß Weihbischof Kolb zum Koadjutor cum jure successionis ernannt werden soll.<sup>2841</sup> Diese Information war der Gestapoleitstelle Nürnberg-Fürth durch den Reichsstatthalter in Bayern übermittelt worden.<sup>2842</sup> Ministerialrat Freiherr von Stengel übersandte dem Reichsstatthalter in Bayern am 9. Januar 1943 Abschriften der ihm

---

zurückzuführen und der populäre Jagdfliegergeneral habe sterben müssen, weil seine tief katholische Einstellung der nationalsozialistischen Führung nicht genehm gewesen sei. Der Möldersbrief war ein fingiertes Schreiben des Jagdfliegers an den katholischen Propst Johst von Stettin. Elic Howe aus dem Büro Sefton Delmers hatte den maschinengeschriebenen Text auf gefälschten Funkerbogen der Luftwaffe verfaßt. Der von Jagdbombern der Royal Air Force bei einem Nachteinsatz im Raum Münster abgeworfene Möldersbrief erfuhr durch zahlreiche Abschriften bei den Gläubigen beider Konfessionen schnell eine weite Verbreitung. Er galt als überzeugendes Beispiel eines aus dem katholischen Glauben heraus motivierten Widerstands. An seine Authentizität wurde daher in Deutschland auch nach Kriegsende noch lange geglaubt. Die Gestapostelle Nürnberg-Fürth mußte im April 1942 melden, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich elf katholische und sieben evangelische Geistliche die Fälschung im Gottesdienst verlesen hatten und zahlreiche Abschriften in ganz Bayern im Umlauf seien. Joseph Goebbels schrieb die Urheberschaft für den Möldersbrief der katholischen Kirche zu. Er veranlaßte eine intensive Fahndung der Gestapo nach den Verbreitern des „feaitistischen Machwerks“. Für die Ergreifung des Verfassers wurde eine Belohnung von 100.000 Reichsmark ausgesetzt. Erst Sefton Delmers 1962 erschienene Autobiographie „Die Deutschen und ich“ beendete die Spekulationen um die Echtheit des Briefs, der zu den weltweit erfolgreichsten Produkten schwarzer Propaganda zu zählen ist. Vgl. *Ch. Zentner, F. Bedürftig, Das große Lexikon des zweiten Weltkriegs*, 391 und *S. Delmer, Die Deutschen und ich*, 547-549.

<sup>2838</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth, Nr. 47/43 II B 1/3612, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 6. Januar 1943 und den Abdruck zu: Nr. II 858, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth, Nr. 47/43 II B 1/3612, an den Regierungspräsidenten in Ansbach vom 6. Januar 1943.

<sup>2839</sup> Ebenda.

<sup>2840</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Regierungspräsident in Ansbach an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 7. Januar 1943.

<sup>2841</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2842</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Abschrift von: Reichsstatthalter in Bayern an die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth vom 3. Januar 1943.

zugegangenen Stellungnahmen der Gestapoleitstelle Nürnberg-Fürth und des Regierungspräsidenten in Ansbach.<sup>2843</sup> In seinem kurzen Begleitbrief stellte er aus dem ihm übermittelten Lebenslauf des Kandidaten zunächst das Jahr der Übernahme der Pfarrei St. Elisabeth in Nürnberg richtig<sup>2844</sup> und resümierte anschließend, daß aufgrund der Stellungnahme der Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth „ein Widerspruch nicht zu erheben sein“ dürfte.<sup>2845</sup> Mit Blick auf die Frage einer möglichen Vereidigung des Kandidaten stellte Ministerialrat von Stengel abschließend fest, daß Artikel 16 des Reichskonkordats nur für die residierenden Bischöfe und Erzbischöfe, nicht aber für Koadjutorbischöfe mit dem Recht der Nachfolge gilt. Aus seinem kurzen Begleitbrief wird jedoch nicht deutlich, ob er diese Information aus eigenem Antrieb unaufgefordert beifügte, oder ob zwischenzeitlich eine telefonische oder schriftliche Nachfrage aus dem Büro des Reichsstatthalters zu dieser Fragestellung erfolgt war.<sup>2846</sup>

Der Reichsstatthalter in Bayern übersandte dem Kirchenministerium am 12. Januar 1943 seine abschließende Stellungnahme zusammen mit einer Abschrift des Dossiers der Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth über Weihbischof Kolb. Reichsstatthalter Franz von Epp erklärte dem Kirchenministerium, daß er gegenüber der beabsichtigten Ernennung Joseph Kolbs zum Koadjutor cum iure successionis „keine Bedenken allgemein politischer Natur geltend zu machen“ habe.<sup>2847</sup> Auch das bayerische Kultusministerium sei, so betonte der Reichsstatthalter, „im Benehmen mit der Partei-Kanzlei der Auffassung, daß ein Widerspruch gegen die beabsichtigte Ernennung nicht zu erheben sei.“<sup>2848</sup> Der Hinweis, die Parteikanzlei sei in die Entscheidungsfindung über das bayerische Kultusministerium integriert gewesen, irritiert. Aus den vom Kultusministerium an den Reichsstatthalter übermittelten Briefen und Unterlagen geht eine solche Beteiligung nicht hervor. Jedoch findet sich unter dem Durchschlag des Briefentwurfs die Bemerkung „Nach fernmündlichem Benehmen mit dem Sachbearbeiter des Staatsministeriums f. Unterr. u. Kultus“. Wenn der Hinweis auf die Beteiligung der Parteikanzlei keine freie Erfindung des Reichsstatthalters zur Beruhigung des Kirchenministeriums war, so muß sie in besagtem Telefonat den Mitarbeitern des Reichsstatthalters zur Kenntnis gebracht worden sein.<sup>2849</sup>

<sup>2843</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, den Abdruck zu: Nr. II 858.

<sup>2844</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 858, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 9. Januar 1943. Der vom Nuntius dem Auswärtigen Amt übergebene Lebenslauf hatte die Übernahme der Pfarrei für das Jahr 1920 angegeben, während Joseph Kolb diese Pfarrstelle tatsächlich erst im Jahr 1924 übernommen hatte.

<sup>2845</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 858, an den Reichsstatthalter in Bayern vom 9. Januar 1943.

<sup>2846</sup> Vgl. ebenda. Das erste Anschreiben aus dem Büro des Reichsstatthalters enthielt eine solche Aufforderung zumindest nicht. Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Abschrift von: Reichsstatthalter in Bayern, Ge 7/31.12.42, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus z.Hd. Ministerialrat von Stengel vom 3. Januar 1943.

<sup>2847</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 6, das Original bzw. BHStAM, Reichsstatthalter 628, den Entwurf zu: Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 7/11.1.43, an das RMfdKA vom 12. Januar 1943.

<sup>2848</sup> Ebenda.

<sup>2849</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, den Durchschlag des Entwurfs zu: Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 7/11.1.43, an das RMfdKA vom 12. Januar 1943.

Das Gutachten Franz von Epps und die abschriftlich übermittelten Stellungnahmen der Staatspolizei nahm man im Kirchenministerium kommentarlos zu den eigenen Akten und teilte dem Auswärtigen Amt schließlich am 16. Januar mit, daß gegen die vom Vatikan geplante Ernennung von der Reichsregierung kein Widerspruch erhoben werde.<sup>2850</sup> Im Auswärtigen Amt hatte Staatssekretär von Weizsäcker bereits am Tag zuvor während seiner Zusammenkunft mit Nuntius Orsenigo angedeutet, daß das Regierungsplacet im „Fall Kolb“ „wohl demnächst zu erwarten sei.“<sup>2851</sup> Die offizielle Antwort der Reichsregierung mit der Erklärung, daß gegen die Ernennung Joseph Kolbs zum Koadjutor in Bamberg keine allgemein politischen Bedenken bestehen, übermittelte das Auswärtige Amt der Nuntiatur am 19. Januar 1943.<sup>2852</sup>

In der bayerischen Staatskanzlei befaßte man sich erst nach dem 20. Januar 1943 mit dem „Fall Kolb“. Ministerialrat Bezold hatte sich in dieser Angelegenheit am 22. Januar telefonisch an den Stabsleiter des Kultusministeriums gewandt. Noch am gleichen Tag übersandte man ihm von dort Abschriften der Schreiben der Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth, des Regierungspräsidenten vom 6. Januar und der Entschließung des eigenen Ministeriums vom 9. Januar.<sup>2853</sup> Der mit der Führung der Geschäfte des bayerischen Ministerpräsidenten beauftragte Gauleiter, Paul Giesler, meldete sich nach der Prüfung dieser Unterlagen am 29. Januar 1943 in der Angelegenheit gegenüber Reichsstatthalter von Epp zu Wort. Zunächst beschwerte sich Gauleiter Giesler darüber, daß das auf den 3. Januar 1943 datierte Schreiben des Reichsstatthalters bei ihm erst am 20. Januar 1943 eingegangen sei. Auf der Basis der Stellungnahmen der Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth und des bayerischen Kultusministeriums urteilte Gauleiter Giesler: „Die Ernennung Kolbs zum Coadjutorbischof, in diesem Fall auch mit dem Recht der Nachfolge, befriedigt vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus nicht. Wenn auch ich meinerseits meine schweren Bedenken gegen seine Ernennung zurückstelle, so geschieht dies in der Erkenntnis, daß eine andere geeignetere Persönlichkeit nicht zur Verfügung steht und daß ich auf Grund der Berichte den Eindruck gewonnen habe, daß Kolb immer bemüht zu sein scheint, Zurückhaltung zu üben, so daß bei seiner Amtsführung ein offener Konflikt vermieden werden wird.“<sup>2854</sup>

<sup>2850</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 9, RMfdkA, II 91/43, an das Auswärtige Amt vom 16. Januar 1943.

<sup>2851</sup> Vgl. PAAA, R 29818, 277653, die Aufzeichnung Staatssekretär von Weizsäcker, St.S. Nr. 37, vom 15. Januar 1943, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 684. Staatssekretär von Weizsäcker bezeichnete in seiner Niederschrift den Vorgang fälschlicherweise als „Bestellung des Administrators in Bamberg“. Ebenda.

<sup>2852</sup> Abschriften der Verbalnote des Auswärtigen Amtes, Nr. Pol. XV. 174 Ang. II, vom 19. Januar 1943 sind in der Aktenüberlieferung des Ministeriums nicht mehr erhalten. Ihr Inhalt und das Datum ihrer Ausfertigung, sind daher bis zu einer Freigabe der vatikanischen Aktenüberlieferung nur indirekt aus der Bestätigung der Nuntiatur über den Erhalt der Note in der vatikanischen Verbalnote vom 27. Januar 1943 zu erschließen.

<sup>2853</sup> Vgl. BHStAM, MA 107270, Stabsleiter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an den Bayerischen Ministerpräsidenten z.Hd. Herrn Ministerialrat Bezold vom 22. Januar 1943.

<sup>2854</sup> BHStAM, Reichsstatthalter 628, Gauleiter Paul Giesler an den Reichsstatthalter in Bayern vom 29. Januar 1943. Der von Paul Giesler ebenfalls unterschriebene Entwurf findet sich in: BHStAM, MA 107270. Der in einem sehr anmaßenden Tonfall geschriebene Brief schließt

In Bamberg verstarb Erzbischof Hauck in den Morgenstunden des 20. Januar 1943.<sup>2855</sup> Das nach dem Tod des Erzbischofs zusammengekommene Domkapitel wählte Weihbischof Kolb für die Zeit der Vakanz des Bistums zum Kapitularvikar. Telegraphisch wurde die Nachricht vom Tod Erzbischof Haucks an Nuntius Orsenigo übermittelt, der seinerseits umgehend die Kurie über die veränderte Situation in Bamberg informierte.<sup>2856</sup> In seiner neuen Funktion als Kapitularvikar wandte sich Weihbischof Kolb noch am gleichen Tag an Nuntius Orsenigo, informierte ihn über seine Wahl zum Kapitularvikar und ließ ihm ferner noch einige Mitteilungen über die letzten Tage des verstorbenen Erzbischof zukommen. Dem Brief des Weihbischofs lagen zwei Schreiben bei, die der Nuntius wunschgemäß an die „hohen Adressaten“ weiterleitete.<sup>2857</sup> Streng vertraulich informierte Nuntius Orsenigo am 24. Januar den Vorsitzenden des Bamberger Metropolitenkapitels, Dr. Karl Wolkenau, über die mit dem verstorbenen Erzbischof abgestimmte Berufung Joseph Kolbs zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge und die Zustimmung der Reichsregierung zu dieser Ernennung.<sup>2858</sup> Papst Pius XII. werde daher, so führte der Nuntius weiter aus, Joseph Kolb unmittelbar zum neuen Bamberger Erzbischof ernennen, falls dieser sich zustimmend äußere.<sup>2859</sup> Gegenüber Weihbischof Kolb bestätigte Nuntius Orsenigo am 25. Januar den Empfang seines Briefs und die gewünschte Weiterleitung der beiliegenden Schreiben.<sup>2860</sup> Die vom Vatikan schon seit Dezember 1942 beabsichtigte Einsetzung als Koadjutorbischof in Bamberg und den Stand der Anfrage bei der Reichsregierung thematisierte Nuntius Orsenigo gegenüber Weihbischof Kolb jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Die Nuntiatur bestätigte dem Auswärtigen Amt am 27. Januar 1943 in einer Verbalnote<sup>2861</sup> den Empfang der Unbedenklichkeitsbescheinigung der

---

unmittelbar nach dem Zitatende ohne jede Schlußgrußformel mit der Unterschrift des Gauleiters und bringt auch durch seine undiplomatische Form das gespannte Verhältnis zwischen Gauleiter Paul Giesler und Reichsstatthalter Franz von Epp anschaulich zum Ausdruck. Das Büro des Reichsstatthalters antwortete auf den Verspätungsvorwurf am 3. Februar 1943. Es stellte dabei fest, daß das eigene Schreiben mit der Anschrift an den Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten am 4. Januar abgesandt wurde und stellte Gauleiter Giesler anheim: „bei Ihrer Dienststelle der Ursache der verzögerten Zustellung zu Ihren Händen nachzugehen.“ Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 7/2.2.43, an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 3. Februar 1943 oder das Original in: BHStAM, MA 107270.

<sup>2855</sup> Vgl. AEB, Rep. 4/2, 4032/4 Mitteilung des Metropolitenkapitel sede vacante, Nr. 683, an den Klerus der Erzdiözese Bamberg vom 27. Januar 1943.

<sup>2856</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/430 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 50.876, an Kapitularvikar Kolb vom 25. Januar 1943.

<sup>2857</sup> Aus dem Schreiben Nuntius Orsenigos geht allerdings nicht hervor, an welche „hohen Adressaten“ er die Schreiben Weihbischof Kolbs weiterleitete. Vgl. AEB, Rep. 1, 2/430 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 50.876, an Kapitularvikar Kolb vom 25. Januar 1943. Eine Abschrift, ein Manuskript oder ein Durchschlag des Originalschreibens vom 20. Januar 1943 konnte im Archiv des Erzbistums Bamberg nicht ermittelt werden.

<sup>2858</sup> Vgl. AEB, Rep. 2, 2101/9B, Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 50.865, an den Vorsitzenden des Bamberger Metropolitenkapitels Dr. Karl Wolkenau vom 24. Januar 1943.

<sup>2859</sup> Das Schreiben des Nuntius verpflichtete die Mitglieder des Metropolitenkapitels bis zur Veröffentlichung der Ernennung zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit. Vgl. ebenda.

<sup>2860</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/430 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 50.876, an Kapitularvikar Kolb vom 25. Januar 1943.

<sup>2861</sup> Vgl. PAAA, R 29818, 277674, die Abschrift der Verbalnote der Apostolischen Nuntiatur, No. 50.887, an die deutsche Reichsregierung vom 27. Januar 1943, bzw. BHStAM,

Reichsregierung vom 19. Januar und teilte weiter mit, „daß angesichts des am 20. dieses Monats eingetretenen Todes des genannten Erzbischofs Hauck der HI. Vater den ebenfalls genannten Hochwürdigsten Herrn J.G. Kolb zum Erzbischof von Bamberg ernannt hat“ und die Veröffentlichung der Entscheidung für den 30. Januar vorgesehen sei.<sup>2862</sup> Während seiner Vorsprache im Auswärtigen Amt bemerkte Nuntius Orsenigo, daß aufgrund eines früheren, generellen Ersuchens des Auswärtigen Amtes eine Benachrichtigung des Reichsstatthalters in Bayern durch die Nuntiatur nicht erfolgen werde.<sup>2863</sup> Eine Abschrift seiner Empfangsbestätigung der Note vom 27. Januar übermittelte das Auswärtige Amt am 9. Februar dem Kirchenministerium, das es im Anschreiben auch über die mündlichen Ausführungen des Nuntius in Kenntnis setzte.<sup>2864</sup> Nachdem sich das Kirchenministerium am 15. Februar telefonisch nach dem Inhalt der vatikanischen Note vom 27. Januar erkundigt hatte, übersandte ihm das Auswärtige Amt am 18. Februar wunschgemäß eine Abschrift der Note, die das Ministerium seinerseits Reichsstatthalter Franz von Epp am 24. Februar abschriftlich zur Kenntnisnahme übermittelte.<sup>2865</sup>

Der „Osservatore Romano“ publizierte die Ernennung Joseph Kolbs zum neuen Bamberger Erzbischof am 30. Januar 1943. Im „Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg“ wurde die Nachricht zusammen mit einem kurzen Lebenslauf des neuen Erzbischofs am 10. Februar der Öffentlichkeit durch das Metropolitankapitel bestätigt.<sup>2866</sup> Bischof Kolb bedankte sich am 4. Februar 1943 gegenüber Nuntius Orsenigo für die vom Heiligen Stuhl ausgesprochene Ernennung, die persönlichen Glückwünsche Orsenigos und die diplomatischen Aktivitäten des Nuntius, die zu einem in Kolbs Augen „überraschend schnellen Ende“ der umfangreichen Verhandlungen mit der

---

Reichsstatthalter 628, die für Reichsstatthalter Franz von Epp erstellte Abschrift der Verbalnote, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 687.

<sup>2862</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Abschrift der Verbalnote der Nuntiatur, No. 50.887, an die deutsche Reichsregierung vom 27. Januar 1943.

<sup>2863</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Abschrift zu: Auswärtiges Amt, Pol. XV 193, an das RMfdkA vom 9. Februar 1943.

<sup>2864</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 14, Auswärtiges Amt, Pol. XV 193, an das RMfdkA vom 9. Februar 1943.

<sup>2865</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 15ff., Auswärtiges Amt, Pol. XV 193 II, an das RMfdkA vom 18. Februar 1943 und den handschriftlichen Entwurf zu: RMfdkA, II 283.322/43, an Reichsstatthalter Franz von Epp vom 24. Februar 1943.

<sup>2866</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), „Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg“ Nr. 3, 66. Jahrgang vom 10. Februar 1943. In seiner Mitteilung an den Klerus der Erzdiözese, Nr. 1085, vom 23. Februar 1943 erwähnte das Bamberger Metropolitankapitel erneut die ungewöhnliche Schnelligkeit, mit der die Wiederbesetzung des Bischofsstuhls erfolgt war. Detailliertere Informationen über die Hintergründe der raschen Ernennung des neuen Erzbischofs enthielt die Mitteilung jedoch nicht. Aufmerksame Leser der Mitteilung wurden durch den auf der vorangegangenen Seite unter der Überschrift „Aus der Kirche in Deutschland“ abgedruckte Hinweis: „Verwaist sind in Deutschland zur Zeit die Erzbistümer Salzburg und Prag, die Bistümer Linz, Klagenfurt, Budweis und Brünn. Aachen wird als apostolische Administratur verwaltet.“ dafür sensibilisiert, daß die ausgesprochene kurze Vakanz des Bamberger Bischofsstuhls keinesfalls selbstverständlich war, und somit auf für das Bistum besonders günstige Umstände zurückgehen mußte. Vgl. AEB, Rep. 4/2, 4032/4, Metropolitankapitel sede vacante, Nr. 1085, vom 23. Februar 1943. Das Wort „verwaist“ wurde im Original unterschrieben. Vgl. ebenda.

Reichsregierung geführt hatten.<sup>2867</sup> Mit Nuntius Orsenigo traf der neue Erzbischof wahrscheinlich in der zweiten Februarwoche in Berlin zu einer persönlichen Aussprache zusammen.<sup>2868</sup>

Bischof Kolb wandte sich am 16. Februar 1943 persönlich an Reichsstatthalter von Epp und bat ihn um einen Termin für die Abnahmen des Treueids und detaillierte Informationen zum geplanten Verlauf der Vereidigungsfeier.<sup>2869</sup> Das auf den Vortag datierte handgeschriebene Manuskript des Schreibens an den Reichsstatthalter enthält die Anrede „Hochwürdigste Exzellenz! Hochwürdigster Herr Bischof-Coadjutor!“ und wurde von Bischof Kolb abgezeichnet.<sup>2870</sup> Der Reichsstatthalter, dem keine Bestätigung der Ernennung durch offizielle Reichsstellen vorlag, stellte daher die Entscheidung über das Ansinnen Joseph Kolbs zunächst zurück und wandte sich am 22. Februar 1943 an das Auswärtige Amt und erbat die Bestätigung der Angaben.<sup>2871</sup> Das Außenministerium beantwortete die Anfrage des Reichsstatthalters jedoch nicht unmittelbar, sondern leitete sie am 1. März an das Kirchenministerium weiter, für das Ministerialrat Theegarten dem Reichsstatthalter bereits am 24. Februar 1943 unter Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 12. Januar drei Abschriften übersandt hatte, die den Reichsstatthalter über den weiteren Verlauf des Vorgangs informierten.<sup>2872</sup>

Nach dem Eingang der Bestätigungen der Ernennung Joseph Kolbs durch das Kirchenministerium übermittelte der Reichsstatthalter dem neuernannten Bischof den 5. März 1943, 11.30 Uhr als Termin für die Leistung des

---

<sup>2867</sup> „Noch innigeren Dank aber schulde ich Eurer Exzellenz dafür, daß Sie überhaupt meiner gedachten, die mit meiner hohen, unverdienten Erwählung verbundenen, großen Mühen des Schriftwechsels mit dem Apostolischen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung auf sich nahmen und die umfangreichen Verhandlungen zu einem überraschend schnellen Ende führten.“ AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), Erzbischof Kolb an Nuntius Orsenigo (Durchschlag) vom 4. Februar 1943.

<sup>2868</sup> Joseph Kolb bat Nuntius Orsenigo für die folgende Woche um einen Besuchstermin in der Berliner Nuntiatur, zu dem er seine Dankadresse an Papst Pius XII. mitzubringen gedachte. Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), Erzbischof Kolb an Nuntius Orsenigo (Durchschlag) vom 4. Februar 1943.

<sup>2869</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Joseph Kolb an den Reichsstatthalter in Bayern vom 16. Februar 1943.

<sup>2870</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), das handgeschriebene Manuskript zu: Joseph Kolb an den Reichsstatthalter in Bayern vom 15. Februar 1943. Der mit blauer Tinte beschriebene Briefbogen trägt den Aufdruck „Der Weihbischof von Bamberg“ und wurde von Bischof Kolb mit blauem Buntstift am linken, unteren Rand abgezeichnet. Der handschriftliche Text beginnt mit den zitierten Anreden. Allerdings wurde der Passus später mit dem gleichen Füllfederhalter durchgestrichen.

<sup>2871</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Franz von Epp an das Auswärtige Amt vom 22. Februar 1943.

<sup>2872</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 18, Auswärtiges Amt, Pol. XV.254, an das RMfdkA vom 1. März 1943 und BHStAM, Reichsstatthalter 628, RMfdkA an den Reichsstatthalter in Bayern vom 24. Februar 1943. Abschriftlich wurden dem Reichsstatthalter zur Kenntnis gegeben: die Verbalnote der Nuntiatur, No. 50887, vom 27. Januar 1943, die Bestätigung des Eingangs dieser Verbalnote durch das Auswärtige Amt in der eigenen Verbalnote, Pol. XV 193, an die Nuntiatur vom 9. Februar 1943 sowie eine Abschrift des Schreibens Auswärtiges Amt, Pol. XV 193, an das RMfdkA vom 9. Februar 1943 in dem das Kirchenministerium darauf hingewiesen wurde, daß eine Benachrichtigung des Reichsstatthalters in Bayern durch die Nuntiatur nicht erfolgen wird.

Treueids.<sup>2873</sup> Erzbischof Kolb bestätigte seinerseits diesen Termin am 1. März,<sup>2874</sup> so daß die Vereidigung zum vorgesehenen Zeitpunkt vorgenommen werden konnte.<sup>2875</sup> Der Verlauf der Vereidigung gestaltete sich sehr schlicht. Bischof Kolb wurde, nachdem er von Ministerialrat Schachinger empfangen worden war, von Oberregierungsrat Freiherr von Kleinschrod in das Arbeitszimmer des Reichsstatthalters geleitet. Dort leistete der Bischof, ohne daß zuvor von ihm oder vom Reichsstatthalter Ansprachen gehalten wurden, den Treueid und hatte anschließend eine längere Unterredung mit Franz von Epp.<sup>2876</sup> Der Pressereferent des Reichsstatthalters gab noch am gleichen Tag eine kurze Notiz über die Vereidigung an das Reichspropagandaamt München zur Weiterleitung an die Presse heraus, verzichtete aber ansonsten auf jede propagandistische Ausnutzung des Ereignisses, wie es bei früheren Vereidigungen bisweilen geschehen war.<sup>2877</sup>

Die vatikanischen Ernennungsbullen waren Erzbischof Kolb am 23. März zugestellt worden, so daß er den kirchlich vorgeschriebenen Glaubens- und Treueid gegenüber Kardinal Faulhaber während der Freisinger Bischofskonferenz vom 30. und 31. März 1943 ableisten konnte.<sup>2878</sup> Während der kanonischen Besitzergreifung der Erzdiözese am Freitag, den 2. April, bekundete Erzbischof Kolb den Mitgliedern des Domkapitels seinen Willen, den Namen des 1189 kanonisierten achten Bamberger Bischofs Otto I. als zweiten Vornamen anzunehmen und in auf amtlichen Schriftstücken sowie im Memento der Messe verwenden zu lassen.<sup>2879</sup> Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus informierte Erzbischof Kolb am 6. April 1943 über die vom Papst ausgesprochene Ernennung und bat es, der Regierungshauptkasse Ansbach die entsprechende Weisung zukommen zu lassen.<sup>2880</sup> Erzbischof Kolb lud am 2. Mai 1943 den Reichsstatthalter zu seiner feierlichen Inthronisation nach Bamberg ein,<sup>2881</sup> jedoch kam dieser wegen seiner unvorhergesehenen Abreise nach Berlin nicht mehr dazu, das Handschreiben persönlich zu beantworten. Franz von Epp ließ durch Ministerialrat Schachinger Erzbischof Kolb für seine Einladung danken und

<sup>2873</sup> Eine Abschrift des Schreibens ist in der staatlichen Aktenüberlieferung nicht erhalten.

<sup>2874</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Erzbischof Kolb an Reichsstatthalter von Epp vom 1. März 1936.

<sup>2875</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Urkunde über die Abnahme des Treueides des ernannten Erzbischofs von Bamberg Joseph Kolb am 5. März 1943 Vormittag 11.30 Uhr.

<sup>2876</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Büro des Reichsstatthalters in Bayern: Niederschrift zur Vereidigung vom 5. März 1943.

<sup>2877</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, die Pressenotiz vom 5. März 1943. Der Verzicht auf eine Ansprache des Reichsstatthalters und die nicht erfolgte propagandistische Aufarbeitung der Vereidigung läßt sich möglicherweise auf die verschärfte Kriegslage und die durch die Kapitulation der 6. Armee in Stalingrad am 1. Februar 1943 auf einen absoluten Tiefpunkt abgesunkene Stimmung in der Bevölkerung zurückführen.

<sup>2878</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), Joseph Kolb an Bischof Wienken (Durchschlag) und Joseph Kolb an Nuntius Orsenigo (Durchschlag) beide vom 27. März 1943.

<sup>2879</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), Joseph Kolb an Bischof Wienken (Durchschlag) und Joseph Kolb an Nuntius Orsenigo (Durchschlag) beide vom 6. April 1943.

<sup>2880</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), Joseph Kolb an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Durchschlag) vom 6. April 1943.

<sup>2881</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Handschreiben Erzbischof Kolbs an Reichsstatthalter Franz von Epp vom 2. Mai 1943.



übermittelte ihm die besten Wünsche für ein segensreiches Wirken in seiner Diözese.<sup>2882</sup>

Für die in die näheren Einzelheiten der Ernennung nicht eingeweihten Zeitgenossen erfolgte die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls überraschend schnell. Selbst ranghohe Kleriker vermuteten daher einen Zusammenhang mit einer angeblichen Friedensvermittlung durch den Papst. Die Staatspolizeistelle Köln erfuhr am 1. Juni 1943 von einem V-Mann Einzelheiten dieses Gerüchts. Vor dem Hintergrund der Ernennung Staatssekretär Ernst von Weizsäcker zum neuen deutschen Vatikanbotschafter im April 1943 und einem schwächeren staatlichen Druck auf die katholische Kirche entwickelte sich die Ansicht, „daß Hitler durchaus mit dem Erfolg einer päpstlichen Friedensaktion rechne und von sich aus diesem Erfolg den Boden durch eine versöhnlichere innenpolitische Haltung der Kirche gegenüber bereiten wolle.“<sup>2883</sup> Belegt wurde diese Behauptung mit dem staatlichen Einverständnis zu drei aktuellen Bischofsernennungen: „Man wies auf die Besetzung verschiedener Bischofssitze in Deutschland hin, die mit Einverständnis der Regierung, obwohl man in kirchlichen Kreisen gerade in diesen Fällen mit längeren Verhandlungen gerechnet habe, blitzartig erfolgt sei. Es handelt sich um die Besetzung des Erzbistums Bamberg, die in 14 Tagen schon perfekt gewesen sei. Weiterhin um die Besetzung des Erzbistums Salzburg, wo vor Monaten die Schwierigkeiten noch bergeshoch gewesen sein sollen, und um die Besetzung des Bistums Aachen, wo der Nuntius bereits das Einverständnis der Regierung für einen Kandidaten, dessen Namen schon in Rom bekannt sein soll, aber noch geheimgehalten wird, vorliegen habe. Es sei ein Geistlicher außerhalb der Aachener Diözese für diesen Bischofssitz ausersehen. Die Schnelligkeit in der Zustimmung seitens der Regierung und das freundliche Entgegenkommen deutet man in hohen kirchlichen Kreisen mit der Vermittlungsaktion des Papstes in Zusammenhang stehend.“<sup>2884</sup>

Eine Anfrage des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD lenkte am 7. Juli 1944 die Aufmerksamkeit des Kirchenministeriums erneut auf den Erzbischöflichen Stuhl in Bamberg.<sup>2885</sup> Der Vatikan hatte zwischenzeitlich die durch die Ernennung Joseph Kolbs zum Erzbischof freigewordene Position des Bamberger Weihbischofs am 23. Oktober 1943 neu besetzt und den in das Amt berufenen Theologieprofessor Arthur Michael Landgraf zum Titularbischof von Eudocia ernannt. Diese Ernennung und die von ihm am 21. November vorgenommene Bischofsweihe hatte Erzbischof Kolb dem Kirchenministerium am 23. Dezember 1943 angezeigt.<sup>2886</sup> Dem Chef der Sicherheitspolizei, dem diese Ernennung bis zum Juli 1944 bekannt wurde,

<sup>2882</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Ministerialrat Schachinger an Erzbischof Kolb vom 5. Mai 1943.

<sup>2883</sup> Vgl. HStAD, RW 35,9, 177-179, Angebliche Friedensvermittlungen durch den Papst. Meldung von V 01 24 vom 1. Juni 1943.

<sup>2884</sup> HStAD, RW 35,9, 177-179, Angebliche Friedensvermittlungen durch den Papst. Meldung von V 01 24 vom 1. Juni 1943.

<sup>2885</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 21, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV A 4 a K - 1390/43, an das RMfdKA vom 7. Juli 1944.

<sup>2886</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 19, Erzbischof Kolb, E. Nr. 31, an das RMfdKA vom 23. Dezember 1943.

war aufgefallen, daß die Staatspolizei im Vorfeld dieser Ernennung nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde. Er richtete daher am 7. Juli 1944 an das Kirchenministerium die Bitte: „Da die hiesige Stellungnahme zur Ernennung des Landgraf zum Weihbischof nicht eingeholt worden ist, wäre ich für Mitteilung dankbar, ob diese Ernennung mit dortiger Zustimmung erfolgt ist.“<sup>2887</sup> Das Kirchenministerium beantwortete diese Anfrage am 15. Juli mit dem Hinweis, daß eine vorherige Fühlungnahme mit der Reichsregierung bei der Ernennung von Weihbischöfen im Gegensatz zu dem bei residierenden Bischöfen üblichen Verfahren im Reichskonkordat nicht vorgesehen sei. Allein Artikel 9 Absatz 3 des Preußenkonkordates schreibe eine nachträgliche Anzeige der Ernennung vor. Von der Ernennung des neuen Bamberger Weihbischofs habe das Kirchenministerium am 23. Dezember des letzten Jahres durch eine entsprechende Anzeige des Bamberger Erzbischofs Kenntnis erlangt.<sup>2888</sup>

### 3.22.3 Die Bewertung des „Fall Kolb“

Mit der Ernennung Joseph Kolbs zum neuen Bamberger Weihbischof entsprach die Kurie nicht nur dem allgemeinen Anliegen des Bamberger Metropoliten nach Unterstützung durch einen Weihbischof. Papst Pius XI. akzeptierte im Vertrauen auf die Menschenkenntnis Erzbischof Haucks dessen Wunsch Kandidaten und dispensierte ihn von den Erfordernissen des Kirchenrechts. Damit gewinnt das von Erzbischof Hauck am 21. Mai formulierte Schreiben mit den darin enthaltenen Kandidatenvorschlägen eine entscheidende Bedeutung. Es enthält verschiedene Details, die gerade auch im Zusammenhang mit anderen Bischofsernennungen dieser Zeit beachtenswert erscheinen und nicht selbstverständlich sind: Erzbischof Hauck benannte drei bislang überwiegend in der Diözesanseelsorge eingesetzte, nicht promovierte Kandidaten aus seinem Metropolitankapitel. Die Kandidaten waren in der theologischen Forschung nicht hervorgetreten und dürften damit außerhalb der Erzdiözese kaum bekannt gewesen sein. Joseph Kolb ist mit Abstand der jüngste der benannten Kandidaten und entsprach durch seine zwischenzeitliche Funktion als Rektor des „Ottonianums“ noch am ehesten dem „klassischen“ Profil der meist aus der Regenten- und Professorenlaufbahn entstammenden Bischofskandidaten.

Erzbischof Hauck begnügte sich damit, der Kurie seinen Wunsch Kandidaten zu benennen, verzichtete aber auf eine explizite Begründung seiner Präferenz. Einer sachlich inhaltlichen Diskussion über die benannten Kandidaten mit dem Vatikan entzog er damit vorzeitig die Grundlage und stellte die Kurie vor die Alternative, entweder seinem Vorschlag widerspruchlos zu entsprechen oder ihn bewußt enttäuschen zu müssen. Auch Erzbischof Hauck dürfte erkannt haben, daß für die Kurie die zweite Alternative mit der Überwindung psychologischer Hemmschwellen verbunden war, denn er war zu alt und als Bamberger Erzbischof schon zu lange im Amt, als daß man seine Präferenz

<sup>2887</sup> BA, R 51.01./21799, 21, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV A 4 a K - 1390/43, an das RMfdkA vom 7. Juli 1944.

<sup>2888</sup> Vgl. BA, R 51.01./21799, 22, RMfdkA, II 752/44, an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 15. Juli 1944.

ohne weiteres hätte beiseite schieben können. Da die Domkapitulare Heinrich Ames und Gregor Kümmelmann in ihren Lebensläufen gegenüber Joseph Kolb keine für die Kurie klar erkennbaren Vorzüge aufwiesen, wäre es der Konsistorialkongregation in jedem Fall schwer gefallen, eine die Präferenz des Metropoliten nicht berücksichtigende Entscheidung zu treffen und sie gegenüber Erzbischof Hauck argumentativ zu begründen. Möglicherweise verzichtete Erzbischof Hauck auf eine Begründung seiner Präferenz, um gerade diesen Zusammenhang im Sinne der von ihm gewünschten Wahlentscheidung nutzen zu können.

Interessant ist seine Kandidatenzusammenstellung auch mit Blick auf den im folgenden Jahr auftretenden „Fall Fulda“. Dort wird nach der Ablehnung des ursprünglich vorgesehenen Kandidaten, Wendelin Rauch, der Bamberger Regens Johann Baptist Dietz zum Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge ernannt. Unter den von Erzbischof Hauck nominierten Kandidaten sucht man seinen Namen vergeblich, so daß sich unweigerlich die Frage stellt, warum der Mann, der 1936 vom Vatikan in einer höchst angespannten Situation als Ersatzkandidat für Fulda benannt wird, für Erzbischof Hauck als Bamberger Weihbischof nicht in Frage kommt. Regens Dietz dürfte auch 1936 in Fulda als Ersatzkandidat nicht benannt worden sein, wäre mangelnde Eignung für Erzbischof Hauck das entscheidende Motiv gewesen. War Regens Dietz also auch nach der Beurteilung des Bamberger Metropoliten ein durchaus würdiger und geeigneter Bischofskandidat, so kann seine Nichtberücksichtigung nur bedeuten, daß ihn Erzbischof Hauck entweder für höhere Aufgaben als die eines Weihbischofs zurückhalten wollte, oder aber, daß Erzbischof Hauck die Ernennung Joseph Kolbs so sehr favorisierte, daß er jeden anderen Kandidaten, der diese Ernennung möglicherweise gefährden konnte, erst gar nicht gegenüber der Kurie benannte. Da Regens Dietz auch nach einer eventuellen Ernennung zum Bamberger Weihbischof für anspruchsvollere Aufgaben weiterhin zur Verfügung gestanden hätte, muß sich seine Nichtberücksichtigung durch Erzbischof Hauck aus einem anderen, mit der Situation des Wunschkandidaten stärker zusammenhängenden Motiv ableiten. Regens Dietz entsprach den Anforderungen des Kirchenrechts an die Bischofskandidaten und mußte nicht wie Domkapitular Kolb von diesen dispensiert werden. Der in der theologischen Forschung bekanntere Regens entstammte auch stärker als die drei von Erzbischof Hauck benannten Kandidaten der Professoren- und Regentenlaufbahn, aus der die Kirche einen hohen Anteil ihrer Bischöfe rekrutiert.

Die Benennung beider Kandidaten barg daher für Erzbischof Hauck erhebliche Risiken. Waren alle von ihm benannten Kandidaten von den kanonischen Erfordernissen zu dispensieren, so hob dieses Faktum den Wunschkandidaten des Erzbischofs nicht negativ von den übrigen Kandidaten ab. Für die von Erzbischof Hauck gewünschte Ernennung Joseph Kolbs war dies ein Vorteil, der bei einer inhomogeneren Zusammensetzung seiner Vorschlagsliste nicht mehr gewährleistet war. Auch wenn die Kurie ihre Entscheidung nicht ausschließlich an den kanonischen Erfordernissen ausgerichtet hätte, so bestand für Erzbischof Hauck bei einer Erweiterung seiner Vorschlagsliste um Regens Dietz die Gefahr, eingehender begründen

zu müssen, warum er einen nicht promovierten Kandidaten einem den kanonischen Anforderungen besser genügenden vorziehe.

Nicht allein durch das Fehlen von Johann Baptist Dietz auf der Kandidatenliste Erzbischof Haucks entsteht der Eindruck, als sei diese speziell auf die erwünschte Ernennung Joseph Kolbs hin aufgestellt und formuliert worden. Bei der Auflistung der Kandidaten wird Joseph Kolb in Erzbischof Haucks handgeschriebenen Entwürfen vom 20. und 21. Mai jeweils als letzter genannt, obwohl dies nicht der alphabetischen Reihenfolge der Kandidatennamen entspricht. Die vorangestellte Benennung der beiden anderen Kandidaten mag durch deren im Vergleich zu Joseph Kolb höheren Alter zwar als gerechtfertigt erscheinen, doch sollte nicht übersehen werden, daß die so entstandene Reihung dem rhetorischen Grundsatz entspricht, das wichtigste Argument bzw. hier den wichtigsten Kandidaten zuletzt zu benennen, um damit beim Adressaten eine nachhaltigere Wirkung zu erzielen.

Die merkwürdige Textfolge im Manuskript vom 21. Mai mit zwei ineinander verschachtelten Briefentwürfen verdeutlicht das Ringen Erzbischof Haucks um eine optimale Plazierung seines Wunschkandidaten gegenüber der Kurie. Unvermittelt und abrupt endet der erste Entwurf des Bamberger Metropoliten vom 20. Mai. Wahrscheinlich war Erzbischof Hauck mit seinem Text unzufrieden, denn er bearbeitete den Entwurf am folgenden Tag nicht weiter, sondern ersetzte ihn durch einen neuen Entwurf. Wäre er mit dem Entwurf zufrieden und das plötzliche Ende des Briefs allein durch anderweitige Dienstverpflichtungen des Erzbischofs bedingt gewesen, so hätte er am Folgetag den Entwurf nahtlos fortsetzen können. Doch am 21. Mai entstand ein neuer Entwurf, der sich zum Beispiel hinsichtlich der Datierung mit römischen Ziffern an den Entwurf des Vortags stark anlehnte, ohne ihn vollständig zu übernehmen. Die zu beobachtenden Parallelen in beiden Entwürfen sowie die ungewöhnliche Seitenfolge der Briefe vom 21. Mai machen folgenden Ablauf plausibel: Unzufrieden mit seinem ersten Entwurf, unterbrach Erzbischof Hauck am 20. Mai seine Arbeit, die er am folgenden Tag mit einem neuen Entwurf, der sich teilweise stark an den alten anlehnte, fortsetzte. Noch während der Niederschrift dieses Entwurfs entschloß sich Erzbischof Hauck, den Personalvorschlägen ein kürzeres Anschreiben beizufügen, in dem er der Kurie mitteilen wollte, welchen der genannten drei Kandidaten er für das Amt des Weihbischofs bevorzuge. Für das kurze Anschreiben, das als Eröffnung des gesamten Doppelbriefs gedacht war, ließ er auf dem Doppelbogen zwei Seiten frei, von denen später nur eine für das Anschreiben verbraucht wurde. Die ungewöhnliche Seitenfolge wäre dann als Folge aus der während der Niederschrift des längeren Briefs entstandenen Idee für das kürzere Anschreiben zu verstehen.

Kardinalstaatssekretär Pacelli, dem Erzbischof Hauck aus seiner Zeit als apostolischer Nuntius in Bayern persönlich bekannt war, zeigte keine Bedenken, den Wunsch des Bamberger Metropoliten an die zuständige Konsistorialkongregation weiterzuleiten. Auch dort scheinen gegen die Ernennung Joseph Kolbs keine ernsthaften Bedenken bestanden zu haben. Der kurze Bearbeitungszeitraum läßt eine routinemäßige Überprüfung der durch Erzbischof Hauck benannten Kandidaten erwarten und schließt eine

von Rom initiierte Suche nach einem geeigneten Ersatzkandidaten nahezu aus. Innerhalb der Konsistorialkongregation muß die endgültige Entscheidung zugunsten Joseph Kolbs spätestens in der zweiten Julihälfte gefallen sein, da Nuntius Orsenigo diesen am 30. Juli in einem vertraulichen Schreiben zu einer ausführlichen Besprechung kurzfristig in die Berliner Nuntiatur bestellte.<sup>2889</sup>

Die starke Protegierung Joseph Kolbs durch Erzbischof Hauck bei der Ernennung zum Weihbischof macht es wahrscheinlich, daß auch der Anstoß zur Koadjutorernennung auf Erzbischof Hauck selbst zurückging und dieser der Kurie nicht nur den Wunsch vortrug, durch einen Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge unterstützt zu werden, sondern ihr auch Weihbischof Kolb als geeigneten und ihm genehmen Kandidaten benannte. Im „Fall Kolb“ wiederholte sich das zwischen dem Vatikan und Bischof Damian Schmitt im „Fall Fulda“ und Bischof Legge etwas später im „Fall Meißen“ 1936 erfolgreich praktizierte Verfahren: Die beabsichtigte Ernennung eines Koadjutors wurde mit dem amtierenden Diözesanbischof abgesprochen und fand dessen Zustimmung. Der in Aussicht genommene Kandidat wurde erst über die geplante Ernennung unterrichtet, nachdem die Reichsregierung der Kurie versichert hatte, daß gegen den Kandidaten keine Bedenken allgemein politischer Art bestehen. Im Gegensatz zu dieser einvernehmlichen Variante einer Koadjutorbestellung war im Frühjahr 1941 Bischof Sebastian in Speyer im „Fall Wendel“ nicht über die Bestellung seines Nachfolgers informiert worden. Sofern die Initiative zur Ernennung eines Koadjutors im „Fall Kolb“ nicht auf Erzbischof Hauck zurückging, sondern vatikanischen Ursprungs war, könnte die wieder an die „Fälle Fulda und Meißen“ angepaßte Informationspolitik der Kurie eine interne Reaktion des Staatssekretariats auf den „Fall Wendel“ darstellen. Die in Speyer aufgetretene Verstimmung des von der Kurie über die Koadjutorbestellung nicht vorab informierten Diözesanbischofs wäre dann vom Vatikan im „Fall Kolb“ taktisch geschickt durch die rechtzeitige Einweihung Erzbischof Haucks in die Nachfolgeplanung vermieden worden.

In Bamberg war in den letzten Monaten des Jahres 1942 bzw. im Januar 1943 allein Erzbischof Hauck über die vom Vatikan beabsichtigte Bestellung Weihbischof Kolbs zum Koadjutorbischof unterrichtet. Da der verstorbene Erzbischof Hauck zu den Vorgängen geschwiegen hatte, rechnete man im Bamberg nach dem 20. Januar 1943 zunächst mit einer längeren Vakanz. Unklar bleibt, ob das Metropolitankapitel, das Weihbischof Kolb am 20. Januar zum Kapitularvikar wählte, in der Zeit bis zum Eintreffen des Schreibens der Nuntiatur vom 24. Januar einen Listenvorschlag für die Bischofsernennung erarbeitete und nach Rom weiterreichte. In den Tagen zwischen dem 20. und 26. Januar 1943 konnte außer der Zusammenkunft zur Wahl des Kapitularvikars am 20. Januar keine offizielle Sitzung des Metropolitankapitels zur Frage der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles nachgewiesen werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist daher anzunehmen, daß das Kapitel bis zum Eintreffen des Schreibens der Nuntiatur überwiegend mit den Vorbereitungen zur Beisetzung des

<sup>2889</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 4/205 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 14.058, an Joseph Kolb vom 30. Juli 1935.

verstorbenen Erzbischofs beschäftigt war und noch keinen Listenvorschlag erarbeitet hatte.

In Berlin erreichten Nuntius Orsenigo am 20. Januar gleichzeitig die positive Antwort der Reichsregierung zur Ernennung Weihbischof Kolbs und die telegraphische Nachricht vom Tod des Bamberger Metropoliten. Es ist anzunehmen, daß der Nuntius beide Nachrichten unverzüglich an die Kurie weitergeleitet hat. Obwohl Nuntius Orsenigo nun berechtigten Grund zu der Annahme hatte, der Vatikan werde nunmehr Joseph Kolb unmittelbar zum neuen Erzbischof bestellen, und dem Bamberger Metropolitantkapitel am 24. Januar auch eine entsprechende vertrauliche Mitteilung zukommen ließ, wahrte er jedoch gegenüber Kapitularvikar Kolb zunächst sein Schweigen und wünschte ihm am 25. Januar „Gottes Segen für (...) [seine] neue Amtstätigkeit“.<sup>2890</sup> Joseph Kolb verband mit seiner „neuen Amtstätigkeit“ zunächst nur das Amt des Kapitularvikars, so daß sein gegenüber Nuntius Orsenigo am 4. Februar 1943 geäußertes Erstaunen über das „überraschend schnelle Ende“ der umfangreichen Verhandlungen mit der Reichsregierung verständlich wird.<sup>2891</sup> Hätte Weihbischof Kolb gewußt oder auch nur geahnt, wie weit seine Ernennung und die Verhandlungen mit der Reichsregierung Ende Januar bereits vorangetrieben worden waren, so hätte er wohl kaum von jenem „überraschend schnellen Ende“ der Verhandlungen gesprochen. Das berechtigt zu der Annahme, daß Joseph Kolb bis zum 4. Februar auch als Mitglied des Bamberger Metropolitantkapitels der Inhalt des vertraulichen Nuntiaturschreibens vom 24. Januar noch nicht zur Kenntnis gelangt war. In den bis Mitte Februar folgenden Tagen konnte Bischof Kolb zumindest einen rudimentären Einblick in die ursprüngliche Planung der Kurie gewinnen. Die Verwendung der für das Schreiben an den Reichsstatthalter ungewöhnlichen und unpassenden Anrede „Hochwürdigster Herr Bischof-Coadjutor“ im handgeschriebenen Manuskript vom 15. Februar 1943 deutet darauf hin, daß konkretere Einzelheiten zum „Fall Kolb“ dem neuen Erzbischof bekannt geworden waren. Möglicherweise hatte Nuntius Orsenigo Weihbischof Kolb Anfang Februar 1943 während der persönlichen Zusammenkunft in der Berliner Nuntiatur über die ursprünglich geplante Ernennung zum Koadjutor informiert.

Der beschriebene Ablauf der Ereignisse führt zu der Frage, ob die vom Vatikan nach dem Tod Erzbischof Haucks unverzüglich eingeleitete Ernennung Joseph Kolbs konkordatskonform war. Formaljuristisch betrachtet muß diese Frage negativ beantwortet werden, denn das bayerische Konkordat schreibt in Artikel 14 explizit bei der Erledigung eines erzbischöflichen Sitzes die Übersendung einer Kandidatenliste durch das entsprechende Metropolitantkapitel vor.<sup>2892</sup> Mit dem Tod Erzbischof Haucks am 20. Januar war der erzbischöfliche Stuhl in Bamberg erledigt, ohne daß zuvor die Ernennung Joseph Kolbs zum Koadjutorbischof mit dem Recht der Nachfolge erfolgt war. Das Schreiben der Nuntiatur vom 24. Januar 1943 an

<sup>2890</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/430 (vorläufige Signatur), Apostolische Nuntiatur Deutschland, No. 50.876, an Kapitularvikar Kolb vom 25. Januar 1943.

<sup>2891</sup> Vgl. AEB, Rep. 1, 2/450 (vorläufige Signatur), Erzbischof Kolb an Nuntius Orsenigo (Durchschlag) vom 4. Februar 1943.

<sup>2892</sup> Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 49.

das Bamberger Metropolitankapitel, in dem diesem die Ernennung Joseph Kolbs angekündigt wurde, stellt damit einen unzulässigen Eingriff Roms in die durch das Konkordat verbrieften Rechte des Kapitels dar. Artikel 14 des bayerischen Konkordats gewährt dem Heiligen Stuhl allein in der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe „volle Freiheit“ während er hinsichtlich der Verfahrensabwicklung an die Bestimmungen des Konkordats gebunden ist. Der Vatikan wäre auch im „Fall Kolb“ zur Entgegennahme der Kandidatenliste des Bamberger Metropolitankapitels verpflichtet gewesen. Wenn die Kurie trotz dieser Verpflichtung die Erstellung und anschließende Übersendung einer Kandidatenliste verhindert, bricht sie das Konkordat.<sup>2893</sup>

Die einst in zähen Verhandlungen mühsam abgeschlossenen Konkordate waren im Januar 1943 für beide Vertragsparteien längst zur reinen Makulatur geworden. An die Stelle korrekten vertragsrechtlichen Handelns trat auf beiden Seiten eine allein am kurzfristigen Nutzen orientierte Politik des hedonistischen Opportunismus. Für Staat und Kirche waren die Konkordate gegenüber vorteilhaften, situationsbedingten taktischen Erfolgen wertloses „geduldiges Papier“ geworden. Vorläufig, bis zum Ende des Krieges, führten beide Vertragsparteien um die notdürftig aufrechterhaltene Fassade noch zahlreiche „Scheingefechte“, doch war ihr Ausgang im Vergleich zur militärischen Gesamtentwicklung völlig unerheblich, denn Kirche und Nationalsozialisten wußten angesichts der Unvereinbarkeit ihrer Positionen um die beiden einzigen ihnen verbleibenden Alternativen: Nach dem „Endsieg“ würde es keine alten und erst recht keine neuen Konkordate mehr geben,<sup>2894</sup> nach einer „bedingungslosen Kapitulation“ hingegen neue Herrscher mit denen die Kirche dann neu über die Weitergeltung der für sie günstigen, alten Konkordate zu verhandeln hatte. Mochte der militärische Ausgang des zweiten Weltkrieges für die Kurie im Januar 1943 vielleicht noch nicht exakt abschätzbar gewesen sein, praktisch war auch sie bei der Abwicklung ihrer Tagesgeschäfte stillschweigend dazu übergegangen, die deutschen Konkordate de facto außer Dienst zu stellen.

Von den vier bayerischen Bischofsernennungen der NS-Zeit ist der „Fall Kolb“ auf der staatlichen Seite mit Abstand die unauffälligste. Der staatlichen Seite gelang es, den „Fall Kolb“ zügig und ohne einschneidende Komplikationen abzuwickeln. Allein in der bayerischen Staatskanzlei wurde der Fall durch organisatorische Versäumnisse viel zu spät beachtet und angegangen. Ihre Reaktionen müssen daher gesondert bewertet werden. Alle übrigen mit dem Fall befaßten Reichs- und Landesbehörden kennzeichnet ein effektiver Arbeitsstil und eine kooperative Zusammenarbeit. Der alliierte Luftkrieg über dem Reich behinderte den Informationsfluß zwischen den Ministerien noch nicht zu sehr, während sich zugleich die ernste Situation auf den Kriegsschauplätzen in Nordafrika und im Südabschnitt der Ostfront auch bei

<sup>2893</sup> Für das Faktum des Konkordatsbruchs an sich ist es unerheblich, daß wahrscheinlich auch durch eine konkordatskonforme Abwicklung Joseph Kolb zum neuen Bamberger Erzbischof ernannt worden wäre, da die Kurie bei ihrer Ernennung an die Bamberger Listenvorschläge nicht gebunden gewesen wäre. Die Ernennung Joseph Kolbs hätte sich in diesem Fall nur um wenige Wochen verzögert.

<sup>2894</sup> Die von den Nationalsozialisten für die Zeit nach dem „Endsieg“ erstrebte „Endlösung der Kirchenfrage“ basierte auf einer Entrechtung der Kirchen, die mit der ersatzlosen Aufhebung der bestehenden Verträge bzw. Konkordate eingeleitet werden sollte.

den Regierungsbediensteten stimmungsmäßig auswirkte. Dieser Stimmungsumschwung, der sich besonders auffällig in der Stellungnahme der bayerischen Staatskanzlei widerspiegelt, aber ebenso das Verhalten der übrigen Staatsdienststellen kennzeichnet, fällt in die Endphase der Schlacht um Stalingrad 1942/43 und steht daher in einem ausgesprochen engen zeitlichen Bezug zum „Fall Kolb“: Als Nuntius Orsenigo die Reichsregierung am 22. Dezember über die beabsichtigte Ernennung Joseph Kolbs zum Koadjutorbischof unterrichtete, war die 6. Armee in Stalingrad bereits vier Wochen von ihren rückwärtigen Linien abgeschnitten. Der mit unzureichenden Kräften von der 4. Panzerarmee unter Generaloberst Hoth seit dem 12. Dezember unternommene Entsatzversuch kam am 23. Dezember 40-50 km vor dem Kessel zum Stillstand.<sup>2895</sup>

Einer ausdrücklichen Weisung Hitlers entsprechend war die deutsche Bevölkerung über die bedrohliche Entwicklung im Südabschnitt der Ostfront nicht informiert worden.<sup>2896</sup> Sie hatte bereits seit September 1942 den Fortgang der Offensive und die Eroberung der Stadt mit zunehmenden Unbehagen verfolgt<sup>2897</sup> und zeigte sich zusätzlich verunsichert durch die Entwicklung auf dem nordafrikanischen Kriegsschauplatz nach der erfolgreichen anglo-amerikanischen Landung und dem Durchbruch der Engländer durch die Stellungen der Achse bei El Alamein. Der Sicherheitsdienst erkannte recht bald, daß die Erfolge der westlichen Alliierten in Nordafrika innerhalb der deutschen Bevölkerung allgemein zu „einer schockartigen Depression geführt“ hatten.<sup>2898</sup> Der Wehrmachtsbericht, der bereits Mitte November den Verlust Tobruks an die Engländer als „planmäßige Räumung“ verschleierte hatte, sprach nach dem Beginn der sowjetischen Offensive am 19. November zwar von harten Abwehrkämpfen an der Don-Front, meldete aus Stalingrad selbst aber nur kleinere Stoßtruppunternehmen.<sup>2899</sup> In Verbindung mit dem Kommentar der

<sup>2895</sup> Vgl. G.R. *Ueberschär*, Stalingrad - eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges, in: W. Wette, G.R. Ueberschär, Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, 26.

<sup>2896</sup> Zu der in dieser Frage von der Haltung Hitlers deutlich abweichenden Position des Propagandaministers vgl. die Tagebucheintragung Joseph Goebbels vom 21. Januar 1943 in: J. *Goebbels*, Tagebücher, Teil II, Diktate 1941-1945, Band 7: Januar - März 1943, 153.

<sup>2897</sup> Nachdem die Deutsche Wochenschau am 17. September 1942 ihren längsten Beitrag über den Kampf um Stalingrad gebracht hatte, schwankte die Stimmung der Bevölkerung „zwischen zuversichtlichem Hoffen und bangen Befürchtungen“, wobei die besorgten Überlegungen über den Ausgang der Schlacht überwogen.“ Vgl. P. *Bucher*, Der Kampf um Stalingrad 1942/1943 in der Deutschen Wochenschau, in: Aus der Arbeit der Archive, hg. von Friedrich P. Kahlenberg, 565-584, hier: 570. Der Sicherheitsdienst der SS berichtete am 28. September in seinem geheimen Lagebericht Nr. 321: „Aufs tiefste besorgt harre das Volk in seiner Gesamtheit mit zunehmender, nervöser Ungeduld der Stunde, die die erlösende Nachricht vom Fall dieser Stadt bringen werde.“ H. *Boberach*, Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Band 11, 4244. Nachdem der Wehrmachtsbericht Mitte Oktober die Einnahme des Traktorenwerks „Dschershinskij“ und der Geschützfabrik „Rote Barrikade“ gemeldet hatte, war kurzfristig wieder eine größere Siegeszuversicht in der Bevölkerung erkennbar, die Ende des Monats jedoch wieder von der zunehmenden Besorgnis über hohe deutsche Verluste überlagert wurde. Vgl. P. *Bucher*, Der Kampf um Stalingrad 1942/1943 in der Deutschen Wochenschau, 573f. und H. *Boberach*, Meldungen aus dem Reich 1938-1945, Band 11, 4383 die Meldung Nr. 330 vom 29. Oktober 1942.

<sup>2898</sup> „Meldung aus dem Reich“ Nr. 335 vom 16. November 1942, abgedruckt in: H. *Boberach*, Meldungen aus dem Reich 1938-1945, Band 12, 4470.

<sup>2899</sup> Vgl. G. *Wegmann*, „Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt ...“, Band 2, 364ff.



Wochenschau vom 18. November, der noch schneidig verkündet hatte: „Die einstige Wolgametropole ist zu einer toten Stadt geworden. Sie ist bis auf einige kleine Bezirke an der Wolga dem Feind entrissen.“ steigerte das am Folgetag einsetzende anhaltende Schweigen des Wehrmachtsberichts zur Entwicklung in Stalingrad recht bald die Sorge um das Schicksal der dort eingesetzten Soldaten zur latent vorhandenen Gewißheit ihrer Einschließung.<sup>2900</sup> Der vom Regime gezielt nicht befriedigte Informationswunsch hatte im Winter 1942/43 eine gewandelte Einstellung der Bevölkerung zur deutschen Kriegsberichterstattung zur Folge. Die Wochenschau verlor die „besondere Volkstümlichkeit“, der sie sich zuvor erfreut hatte, und wurde zum Teil bewußt gemieden, während zugleich trotz der angedrohten harten Strafen ausländische Sender, besonders der Schweizer Sender Beromünster, verstärkt abgehört wurden.<sup>2901</sup>

Bereits am 7. Dezember meldete der Sicherheitsdienst vereinzelt Gerüchte über die Einkesselung, die sich bis zum 17. Dezember auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt hatten.<sup>2902</sup> Aus dem Kessel ausgeflogene Feldpostbriefe verdichteten die Gerüchte in den folgenden Tagen, so weit zur Gewißheit, daß bis zum 7. Januar 1943 sogar exakte Angaben über die Zahl der eingeschlossenen Divisionen in der Bevölkerung kursierten.<sup>2903</sup> Nach der Sicherung des äußeren Einschließungsringes trat die rote Armee am 10. Januar zum Sturm auf den Kessel an, und schnitt bis zum 22. Januar die 6.

<sup>2900</sup> Vgl. *P. Bucher*, Der Kampf um Stalingrad 1942/1943 in der Deutschen Wochenschau, 576f.

<sup>2901</sup> Vgl. *H. Boberach*, Stimmungsumschwung in der deutschen Bevölkerung, in: W. Wette, G.R. Ueberschär, Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, 64.

<sup>2902</sup> „Meldung aus dem Reich“ Nr. 341 vom 7. Dezember 1942: „Da auch auffiel, daß Stalingrad seit einigen Tagen im OKW-Bericht nicht mehr genannt wurde, glaubten eine Reihe von Volksgenossen aus dieser Formulierung zu entnehmen, daß die deutschen Verbände in diesem Raum bereits abgeschnitten seien und sogar eingekesselt werden könnten. Diese Auslegung wird nach den bisher vorliegenden Meldungen dem OKW-Bericht jedoch nicht häufig gegeben (...)“ bzw. „Meldung aus dem Reich“ Nr. 344 vom 17. Dezember 1942: „Gerüchteweise wird in zahlreichen Teilen des Reiches erzählt, daß die im Raum von Stalingrad stehenden deutschen Truppen mit etwa 80-100.000 Soldaten völlig eingeschlossen seien, wodurch die Befürchtung, Stalingrad könne dadurch doch zu einem 'zweiten Verdun' werden, erneut aufgetaucht ist.“ zitiert nach: *H. Boberach*, Meldungen aus dem Reich 1938-1945, Band 12, 4470 bzw. 4576.

<sup>2903</sup> „Meldung aus dem Reich“ Nr. 345 vom 21. Dezember 1942: „Die Gerüchte über die Einschließung größerer deutscher Verbände bei Stalingrad verdichten sich vielfach zur Gewißheit. Vereinzelt sei bereits Feldpost aus dem eingeschlossenen Raum in die Heimat gekommen, ohne aber tiefere Beunruhigung auszulösen.“ bzw. „Meldung aus dem Reich“ Nr. 348 vom 7. Januar 1943: „Das Hauptinteresse gilt der Lage der deutschen Truppen in Stalingrad und im Raum zwischen Wolga und Don. Fast allgemein ist jetzt die Ansicht verbreitet, daß die dortigen deutschen Verbände von den sowjetischen Truppen eingekesselt sind, wobei lediglich die Gerüchte über die Stärke der eingeschlossenen Truppen von einander abweichen. Teilweise werden die 6. Armee, teilweise 2, 7 oder gar 22 Divisionen als eingeschlossen bezeichnet.“ zitiert nach: *H. Boberach*, Meldungen aus dem Reich 1938-1945, Band 12, 4587 bzw. 4629. Im Kessel abgeschnitten waren fünf Armeekorps mit 22 Divisionen der 6. Armee sowie rumänische und kroatische Verbände mit insgesamt etwa 300.000 Mann. Die Luftwaffe flog zwischen 30.000 und 45.000 Verwundete aus. Nach dem Abschluß der Kämpfe zählte die Rote Armee 146.000 deutsche Gefallene. Nur 6.000 der 90.-108.000 extrem ausgehungerten Soldaten, die zwischen dem 29. Januar und dem 2. Februar kapituliert hatten, überlebten die sowjetische Kriegsgefangenschaft. Vgl. *G.R. Ueberschär*, Stalingrad - eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges, in: W. Wette, G.R. Ueberschär, Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, 19,22ff.

Armee weitgehend von der ohnehin unzureichenden Luftversorgung ab.<sup>2904</sup> Auf die damit nicht mehr abzuwendende Niederlage der 6. Armee reagierte das Regime mit einer abrupten Umstellung seiner Informationspolitik. Nachdem der Wehrmachtsbericht vom 16. Januar mit der Formulierung, der Feind greife „von allen Seiten an“, erstmals die Einkesselung indirekt eingeräumt hatte, wurde die Propaganda sechs Tage später zur Vorbereitung der nahen Kapitulation endgültig auf eine „plötzliche Schwarzmalerei“ umgestellt.<sup>2905</sup>

Am Ende dieser durch Gerüchte und gezielte Desinformation der eigenen Bürger gekennzeichneten Phase, nahm Nuntius Orsenigo im frontfernen Berlin am 20. Januar die Nachricht vom Tod Erzbischof Haucks und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Reichsregierung entgegen. Als der *Osservatore Romano* die Ernennung Joseph Kolbs am 30. Januar publizierte, hatten in Stalingrad die Reste des XIV. Panzerkorps unter Generalleutnant Schlömer am 29. Januar bereits kapituliert. Die übrigen Teile der 6. Armee folgten ihrem Beispiel bis zum 2. Februar.<sup>2906</sup> Mit dem Fall der Stadt war die Stimmung in der Bevölkerung endgültig umgeschlagen. Der Sicherheitsdienst der SS meldete bereits im geheimen Lagebericht vom 4. Februar 1943: „Allgemein ist die Überzeugung vorhanden, daß Stalingrad ein Wendepunkt des Krieges bedeute. Während die kämpferischen Naturen Stalingrad als Verpflichtung zum letzten Einsatz aller Kräfte an der Front und in der Heimat empfinden, von diesem Einsatz aber auch den Sieg erhoffen, sind die labileren Volksgenossen geneigt, im Fall von Stalingrad den Anfang vom Ende zu sehen.“<sup>2907</sup> Dieser Stimmungsumschwung, das erkannte der Sicherheitsdienst bereits in der Schlußphase der Schlacht, war so allgemeiner Art, daß er auch Regierungs- und Parteidienststellen erfaßt und nachhaltig verunsichert hatte: „Manche Volksgenossen, die verantwortliche Stellungen bekleiden, auf Grund deren sie über die Lage auf einem bestimmten Sektor tiefere Einblicke haben, sprechen ziemlich ungehemmt über die Schwierigkeiten und tragen durch ihre bedenkvollen Äußerungen zur Lage dazu bei, andere Volksgenossen mit ihrem Pessimismus anzustecken. Aus verschiedenen Reichsteilen wird berichtet, daß Volksgenossen, die in diesen Tagen aus beruflichen Gründen in Berlin waren, in den dortigen Behörden

<sup>2904</sup> Die Flugplätze Basargino und Pitomnik gingen am 14. und 16. Januar verloren. Seit dem 20. Januar zogen sich die Reste der 6. Armee auf die Stadt Stalingrad selbst zurück wobei am 22. Januar mit Gumrak der letzte Flugplatz verloren ging. Die letzte Versorgungsmaschine der Luftwaffe verließ den Kessel am folgenden Tag von der Notpiste in Stalingradskj. Vgl. *G.R. Ueberschär*, Stalingrad - eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges, in: W. Wette, G.R. Ueberschär, Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, 32-34.

<sup>2905</sup> Vgl. *H. Boberach*, Stimmungsumschwung in der deutschen Bevölkerung, in: W. Wette, G.R. Ueberschär, Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, 62f.

<sup>2906</sup> Die beiden südlichen der inzwischen entstanden drei Teilkessel kapitulierten am 31. Januar, das im Nordkessel eingeschlossene XI. Armeekorps am 2. Februar. Vgl. *G.R. Ueberschär*, Stalingrad - eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges, in: W. Wette, G.R. Ueberschär, Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, 37.

<sup>2907</sup> „Meldung aus dem Reich“ Nr. 356 vom 4. Februar 1943, zitiert nach: *H. Boberach*, Meldungen aus dem Reich 1938-1945, Band 12, 4751.

und Dienststellen teilweise eine ausgesprochen kopfhängerische Stimmung festgestellt hätten.“<sup>2908</sup>

Die vom Sicherheitsdienst speziell in den Berliner Reichsbehörden beklagte „kopfhängerische“ Stimmung charakterisiert Ende Januar 1943 auch die mit dem „Fall Kolb“ befaßten bayerischen Dienststellen. Auf allen Ebenen wird die bis zur totalen Resignation reichende Niedergeschlagenheit deutlich erkennbar. Verglichen mit den politischen Beurteilungen anderer Bischofskandidaten aus der Vorkriegszeit ist das Dossier der Gestapostelle Nürnberg-Fürth ausgesprochen sachlich. Für die dem Gutachten zu Grunde liegende Fairneß dürfte SS-Gruppenführer Dr. Benno Martin persönlich verantwortlich zu machen sein. Er war allgemein für seine wohlwollende Einstellung gegenüber den Kirchen bekannt.<sup>2909</sup> Das Gestapo Dossier betrachtet das politische Auftreten des Bamberger Weihbischofs durchaus kritisch, enthält aber nicht die für andere Gestapo Beurteilungen typische Anschuldigung, Joseph Kolb sei „als besonders gehäßiger Gegner des Nationalsozialismus“ bekannt. Es hebt als positive Eigenschaften die rhetorischen Fähigkeiten des Weihbischofs, sein umsichtiges Verhalten im Umgang mit staatlichen Behörden und seine Beliebtheit innerhalb der Diözese hervor. SS-Gruppenführer Dr. Martin war sichtlich bestrebt, kein generell negatives Gutachten zu verfassen und übte eine auffallende Zurückhaltung bei seiner Beurteilung der gegen Weihbischof Kolb angeführten Kritikpunkte.

Er stellte zwar zunächst fest, daß Joseph Kolb immer wieder die Belange der römisch-katholischen Kirche energisch vertreten und dabei die nationalsozialistische Weltanschauung teils in fast offener, teils versteckter Form zu diffamieren versucht habe, und hob pointiert dessen Agitation gegen die NS-Germanenideologie Alfred Rosenbergs hervor. Gegen Ende seiner Beurteilung relativierte er diese Anschuldigungen jedoch durch die

---

<sup>2908</sup> „Meldung aus dem Reich“ Nr. 356 vom 4. Februar 1943, zitiert nach: *H. Boberach*, *Meldungen aus dem Reich 1938-1945*, Band 12, 4751. Die vom SD-Bericht beklagte Stimmung fand bereits am 22. Januar 1943 ihren Niederschlag im Tagebuch Joseph Goebbels. Der Propagandaminister notierte: „Überhaupt beschäftige ich mich gegenwärtig sehr viel damit, schwach werdenden Elementen Korsettstangen einzuziehen. Es gibt immer wieder Menschen, die in solchen kritischen Zeiten den Kopf hängen lassen und ihre eigene Depression auch auf weitere Kreise übertragen. Soviel es mir überhaupt möglich ist, wirke ich solchen Tendenzen entgegen.“ *J. Goebbels*, *Tagebücher*, Teil II, Diktate 1941-1945, Band 7: Januar - März 1943, 158.

<sup>2909</sup> Im April 1945 erwirkte Dr. Martin als Kommandeur des Wehrkreises XIII. den Verzicht von Wehrmacht und SS auf eine umfangreiche Verteidigung Bambergs. Aus diesem Anlaß war der ehemalige Nürnberger Polizeipräsident am 2. April 1945 im Hollfelder Pfarrhof mit dem Bamberger Weihbischof Landgraf, dem Bayreuther Bürgermeister Dr. Kempfer, Stadtpfarrer Weirather und dem Journalisten Dr. Kötter zu einer konspirativen Unterredung persönlich zusammengetroffen und hatte am 11. April einen hohen SS-Offizier als seinen persönlichen Vertreter zu einer Unterredung mit Weihbischof Landgraf ins bischöfliche Palais nach Bamberg entsandt. Die von Hitler befohlene Verteidigung der sog. „Juralinie“ zwischen Hollfeld und Pottenstein wurde ebenso aufgegeben wie die ursprünglich beabsichtigte Sprengung einer Munitionsfabrik im nahe Bamberg gelegenen Breitengüßbach. Nicht verhindert werden konnte die Sprengung der Bamberger Regnitzbrücken, mit der die deutschen Streitkräfte den Vormarsch der amerikanischen Truppen zu verlangsamen suchten. Vgl. AEB, Rep. 2, 2101/9A, den Zeitungsartikel „Vor zehn Jahren: Bischof, Priester und ein SS-General“ in: „Bamberger Volksblatt“. Neues Volksblatt für das Frankenland, Nr. 52, 107. Jahrgang vom 2. April 1955 und *U. Grieser*, *Himmlers Mann in Nürnberg*, 289f.

Bemerkung Joseph Kolb bemühe sich, in seinen Predigten und sonstigen Ansprachen direkte Ausfälligkeiten zu vermeiden und sei bestrebt, seinen Ausführungen das Gepräge einer gewissen Sachlichkeit und Zurückhaltung zu verleihen. Auch bei Verhandlungen mit der Geheimen Staatspolizei habe er es immer verstanden, den Eindruck korrekten und sachlichen Verhaltens zu erwecken. Die Selbstrelativierungstaktik des Polizeipräsidenten gipfelt in der Schlußbemerkung, es sei nicht vorhersehbar, ob Joseph Kolb auch nach der Übertragung des einflußreichen Amtes eines Erzbischofs die beschriebene Haltung noch zeigen werde. Mit dieser Aussage sicherte sich Dr. Martin vorsorglich gegen zukünftige Vorwürfe ab, er habe in seinem Gutachten nicht rechtzeitig vor einem gefährlichen Gegner des Nationalsozialismus gewarnt und stellt zugleich den Sinn jeder politischen Beurteilung an sich in Frage, denn auch bei sorgfältigster Aufarbeitung der politischen Vergangenheit eines Menschen können absolut verlässliche Prognosen, wie er sich in Zukunft verhalten werde, nie mit letzter Sicherheit erstellt werden.

Der Nürnberger Polizeipräsident hat sich bewußt einer eindeutigen Stellungnahme für oder gegen Weihbischof Kolb klar verweigert. Er charakterisierte Joseph Kolb als „kirchentreu, wenig auffälligen jedoch politisch tragbaren Gegner der Bewegung“. Das berechtigt zunächst nur, von einer wohlwollenden, nicht aber von einer „kopfhängerischen“ Haltung des Polizeipräsidenten zu sprechen. Die Resignation der Nürnberger Gestapoleitstelle und in ihrer Folge die nicht minder stark ausgeprägte „kopfhängerische“ Stimmung anderer Regierungs- und Parteidienststellen, die dieses Gutachten bearbeiteten, wird jedoch deutlich, wenn man die beiden gegen Weihbischof Kolb konkret vorgebrachten Kritikpunkte, kein Befürworter der NS-Germanenideologie zu sein und den gefälschten Möldersbrief verbreitet zu haben, genauer analysiert. Joseph Kolbs Zurückweisung des „Mythus des 20. Jahrhunderts“ ist Ausdruck seiner weltanschaulichen Distanz zum Nationalsozialismus. Eine damit begründete Ablehnung des Kandidaten wäre nur parteipolitisch motiviert und damit durch die politische Klausel der Konkordate nicht gedeckt gewesen. Auf der Basis eines totalitären Herrschaftsverständnisses, das nationalsozialistische Eigeninteressen als staatspolitische Ziele deklarierte, und im Vergleich zur ebenfalls parteipolitisch motivierten Ablehnung Wendelin Rauchs im „Fall Fulda“ ist diese Zurückhaltung der Gestapo bemerkenswert. Im Kirchenministerium und im Büro des Reichsstatthalters dürfte allerdings Klarheit darüber bestanden haben, daß ein solches Argument gegenüber der Kurie nicht mit Erfolg zu vertreten war, was zumindest das Kirchenministerium in der Vergangenheit jedoch nicht davon abgehalten hatte, solche durch die Konkordate nicht gedeckten „politischen Bedenken“ vorzubringen und an ihnen, wie in den „Fällen Fulda und Aachen“ geschehen, unbeirrt festzuhalten.

Im Gegensatz zur Ablehnung der NS-Germanenideologie hätte die Verbreitung des gefälschten Möldersbriefs, die eine staatspolizeiliche Verwarnung Weihbischof Kolbs durch die Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth nach sich gezogen hatte, für die Reichsregierung einen durch die politische Klausel gedeckten Ablehnungsgrund dargestellt. Der Möldersbrief war britischen Ursprungs. Als schwarze Kriegspropaganda wurde er gezielt in der Intention geschrieben, im feindlichen Deutschland, die Loyalität der

Bevölkerung gegenüber ihrer Staatsführung zu beeinträchtigen und Mißtrauen zwischen beiden zu erzeugen. Seine Publizierung wie auch jede nur mittelbare Begünstigung seiner Verbreitung verletzte die elementaren Sicherheitsbedürfnisse des deutschen Staates und konnte unter den Tatbestand des Landesverrats subsumiert werden.<sup>2910</sup> Ein unmittelbarer Angriff auf die Staatsverfassung ist durch sie zwar noch nicht gegeben, jedoch erkennt auch Joseph Kaiser an, daß „besonders in Grenz- und Zweifelsfällen, aus dem Gesichtswinkel des jeweilig betroffenen Staates zu beurteilen [sei], ob die gegebenen Umstände staatsauflösende Kräfte entbinden können und deshalb politische Bedenken rechtfertigen.“<sup>2911</sup> Die Berechtigung zur Anwendung der politischen Klausel spricht Joseph Kaiser der Regierung auch dann zu, wenn Handlungen des betroffenen Bischofskandidaten nur mittelbar oder zufällig die Sicherheit des Staates existenziell tangieren: „Jeder erhebliche Umstand in der Person des zum Bischof Ausersehenen kann grundsätzlich staatliche Einwendungen rechtfertigen, sobald er ernsthaft das Lebensmark des Staatsganzen angreift. Die Schädigung existenzieller Staatsbelange braucht nicht notwendig Wesensmerkmal dieses Umstandes zu sein; es genügt, daß äußere und zufällige Folgen die bezeichnete Wirkung haben.“<sup>2912</sup>

Weihbischof Kolbs Begünstigung der Publizierung des Möldersbriefs hätte daher zur Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts ausgereicht, wäre sie von der Reichsregierung gegenüber dem Heiligen Stuhl als Angriff auf die existenziellen Sicherheitsbedürfnisse des deutschen Staates deklariert worden. Im „Fall Kolb“ wäre die Reichsregierung zusätzlich der Pflicht enthoben gewesen, dem Bamberger Weihbischof eine explizit staatsfeindliche bzw. den äußeren Feind begünstigenden Einstellung nachweisen zu müssen. Gleichzeitig wäre der Kurie eine Entkräftung des staatlichen Einspruchs nicht möglich gewesen. Selbst der potentielle Hinweis, Weihbischof Kolb habe um den britischen Ursprung des Möldersbriefs nicht gewußt und eine Gefährdung des deutschen Staates zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, vermag dann nicht zu überzeugen.<sup>2913</sup> Der Verweis auf die staatsgefährdende Wirkung seiner Aktivitäten allein hätte der Reichsregierung ausgereicht, ihre allgemein politischen Bedenken zu begründen. Auch die Kurie hätte bei allem Mißtrauen gegenüber der Stichhaltigkeit der von der Reichsregierung vorgebrachten

---

<sup>2910</sup> Die Autoren der staatskirchenrechtlichen Fachliteratur der Vorkriegszeit vertraten in Anlehnung an den *Modus vivendi* des tschechoslowakischen Konkordats generell die Auffassung, daß separatistische und landesverräterische Handlungen des Kandidaten die klassische Grundlage für die Ausübung des staatlichen Erinnerungsrechts liefern. Vgl. u.a. K. Mörsdorf, *Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens*, 151, E. Eichmann, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, Band I, 259 und W. Weber, *Die politische Klausel in den Konkordaten*, 53f.75.

<sup>2911</sup> J. Kaiser, *Die Politische Klausel der Konkordate*, 111.

<sup>2912</sup> Ebenda. Der erste Satz ist im Original gesperrt gedruckt.

<sup>2913</sup> In diesem Fall müßte die Reichsregierung die Schlußfolgerung ziehen, daß Weihbischof Kolb der feindlichen Kriegspropaganda so aufgeschlossen und wohlwollend gegenüberstehe, daß er bereit ist, sie ohne eingehendere Prüfung unmittelbar an seine Diözesanen weiterzuleiten, obschon die Regierung des eigenen Landes durch sie in Mißkredit gebracht wird. Loyalitätsbekundungen des Bischofs und seinem nach der Ernennung zu leistenden Treueid dürfte die Reichsregierung in diesem Fall erst recht keine Glaubwürdigkeit mehr beigemessen haben.

Ablehnungsgründe anerkennen müssen, daß gerade während eines Krieges die Verbreitung feindlicher Propaganda dem Tatbestand der Feindbegünstigung und des Landesverrats nahekommt und damit geeignet ist, einen Kandidaten mittels allgemein politischer Bedenken zu Fall zu bringen. Weihbischof Kolbs Begünstigung der Weiterverbreitung des Möldersbriefs war ebenso mit dem von einem residierenden deutschen Bischof in Artikel 16 des Reichskonkordats geforderten Treueid unvereinbar. Neben der Achtung der verfassungsmäßig gebildeten Regierung verpflichtet der Eid die Bischöfe, bei der Ausübung des ihnen übertragenen geistlichen Amtes in der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens danach zu trachten, jeden Schaden zu verhüten, der es bedrohen könnte.<sup>2914</sup>

Der Affäre um die Begünstigung der Weiterverbreitung des Möldersbriefs kann somit eine allgemein politische Bedeutung zugesprochen werden. Sie war konkordatsrelevant und hätte aus nationalsozialistischer Sicht eine Ablehnung des Kandidaten unbedingt nahegelegt. Doch sie unterblieb. Nicht einmal ihre mögliche Realisierung wurde innerhalb der beteiligten Regierungsstellen diskutiert. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Einspruchsmöglichkeit seinerzeit überhaupt in ihrer vollen Tragweite erkannt wurde. Wurde die Chance zum Einspruch tatsächlich bemerkt, so deutet ihre nicht einmal ansatzweise versuchte Realisierung auf eine niedergeschlagene Grundstimmung. Die Resignation und die ängstlichen Zweifel am Erfolg der eigenen Maßnahmen hatten dann zur Konsequenz, daß man vorzeitig von allen Einspruchsversuchen Abstand nahm. Erkannte man hingegen die Chance, das staatliche Erinnerungsrecht zu nutzen überhaupt nicht, muß eine sehr unkonzentrierte Arbeitsweise angenommen werden, die angesichts der Entwicklung der Schlacht von Stalingrad ebenso verständlich wäre wie eine von Resignation und ängstlichen Zweifeln geprägte depressive Grundstimmung.

Für die beteiligten Dienststellen mit Ausnahme der bayerischen Staatskanzlei ist die zuvor beschriebene Alternative auf der Basis der heute verfügbaren Informationen nicht entscheidbar. Allein die Stimmungslage der bayerischen Staatskanzlei ist konkreter faßbar. Auf den Gesamttablauf des Falls nahm die bayerische Staatskanzlei allerdings keinen Einfluß. Ihre Stellungnahme kam zu spät. Der mit der Führung der Geschäfte des bayerischen Ministerpräsidenten beauftragte Gauleiter, Paul Giesler, war daher gegenüber Reichsstatthalter Franz von Epp zunächst bestrebt, die Schuld für die organisatorische Panne seiner eigenen Behörde auf andere Dienststellen abzuwälzen. Gauleiter Giesler hielt sich für wichtig. Seine Nichtberücksichtigung bei der Entscheidungsfindung im „Fall Kolb“ empfand er offenbar als persönliche Kränkung. Er beanspruchte, bei bedeutenden Entscheidungen gefälligst um seine Meinung gefragt zu werden, und war daher in seinem Schreiben vom 29. Januar an Franz von Epp bemüht, den Reichsstatthalter indirekt an die Bedeutung seiner eigenen Person zu erinnern. Mit seiner nicht näher differenzierten Bemerkung: „Die Ernennung Kolbs zum Coadjutorbischof, in diesem Fall auch mit dem Recht der

---

<sup>2914</sup> Vgl. L. Schöppe, Konkordate seit 1800, 31.

Nachfolge, befriedigt vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus nicht. Wenn auch ich meinerseits meine schweren Bedenken gegen seine Ernennung zurückstelle, so geschieht dies in der Erkenntnis, daß eine andere geeignetere Persönlichkeit nicht zur Verfügung steht und daß ich auf Grund der Berichte den Eindruck gewonnen habe, daß Kolb immer bemüht zu sein scheint, Zurückhaltung zu üben, so daß bei seiner Amtsführung ein offener Konflikt vermieden werden wird"<sup>2915</sup> fuhr er oberflächlich betrachtet erhebliche Geschütze gegen den Kandidaten auf.

Diese entpuppen sich bei eingehender Analyse jedoch schnell als „viel Wind um Nichts“, da Paul Giesler weder seine „schweren Bedenken“ konkret benannte noch seine Einschätzung, die Ernennung befriedige „vom staatspolitischen Gesichtspunkt“ aus näher differenzierte. Seine Formulierungen sind offensichtlich mühsam kaschierte Floskeln eines in seiner Eitelkeit gekränkten Parteifunktionärs, die eine erschreckende Unkenntnis über das Wesen der politischen Klausel erkennen lassen. Orientiert am nationalsozialistischen Totalitätsanspruch sah Paul Giesler in der politischen Klausel ein staatliches Medium, um aktiv die Bischofsernennungen parteipolitisch beeinflussen zu können. Aus der Beurteilung der Nürnberger Gestapo mußte er den Schluß ziehen, daß Weihbischof Kolb keineswegs ein Kirchenvertreter sei, von dem eine „tätige Mitarbeit“ im Sinne des Regimes erwartet werden konnte. Seine Einschätzung, die Ernennung Weihbischof Kolbs befriedige vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus nicht, trägt dieser Einschätzung Rechnung. Gauleiter Giesler scheint ebenfalls die Bedeutung der Affäre um den gefälschten Möldersbrief in ihrer ganzen Tragweite nicht erkannt zu haben, auch wenn sie für einen Teil seiner „schweren Bedenken“ möglicherweise verantwortlich war. Die tiefe Resignation, in die auch Gauleiter Giesler Ende Januar 1943 gefallen war, fand im Schlußsatz des Schreibens an den Reichsstatthalter ihren Niederschlag. In der Erkenntnis, daß auch bei einer eventuellen Ablehnung Joseph Kolbs die Kurie an seiner Stelle keinen zu einer „tätigen Mitarbeit“ bereiten Kandidaten benennen werde, flüchtete Gauleiter Giesler sich in die Hoffnung, der neue Bamberger Erzbischof werde schon von sich aus zurückhaltend agieren und in seiner Amtsführung bemüht sein, Konflikte mit Staat und Partei zu vermeiden. Die Reaktion des Gauleiters erschöpft sich in dieser für ihn zentralen Frage der näheren Zukunft darin, aktiv auf die Passivität des neuen Bamberger Erzbischofs zu hoffen. Deutlicher konnte die vom Sicherheitsdienst beklagte

---

<sup>2915</sup> BHStAM, Reichsstatthalter 628, Gauleiter Paul Giesler an den Reichsstatthalter in Bayern vom 29. Januar 1943. Der von Giesler ebenfalls unterschriebene Entwurf findet sich in: BHStAM, MA 107270. Der in einem sehr anmaßenden Tonfall geschriebene Brief schließt unmittelbar nach dem Zitatende ohne jede Schlußgrußformel mit der Unterschrift des Gauleiters und bringt damit auch durch seine undiplomatische Form das gespannte Verhältnis zwischen Gauleiter Paul Giesler und Reichsstatthalter Franz von Epp anschaulich zum Ausdruck. Das Büro des Reichsstatthalters antwortete auf den Verspätungsvorwurf am 3. Februar 1943. Es stellte dabei fest, daß das eigene Schreiben mit der Anschrift an den Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten am 4. Januar abgesandt wurde, und stellte Gauleiter Giesler anheim: „bei Ihrer Dienststelle der Ursache der verzögerten Zustellung zu Ihren Händen nachzugehen.“ Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Reichsstatthalter in Bayern, Zch: Ge 7/2.2.43, an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 3. Februar 1943 oder das Original in: BHStAM, MA 107270.

„kopfhängerische Stimmung“ hochrangiger Regierungs- und Parteifunktionäre kaum mehr zum Ausdruck kommen.

Das Büro des Reichsstatthalters, das den Fall in Bayern federführend bearbeitete, sah auf der Basis der politischen Einschätzung Weihbischof Kolbs durch die Geheime Staatspolizei Nürnberg keine Veranlassung, das staatliche Erinnerungsrecht anzuwenden. Auch im zehnten Jahr nach der nationalsozialistischen Machtübernahme orientierte sich diese Behörde noch immer vorrangig an den vorgegebenen juristischen Grundlagen der Konkordate und ließ in der Frage der Bischofsernennungen nicht die Tendenz zu einer totalitären Interpretation der politischen Klausel erkennen. Da er aber die Unberechenbarkeit der übergeordneten Berliner Behörden in der Vergangenheit zur Genüge kennengelernt hatte, war Reichsstatthalter Franz von Epp bestrebt, sich nach allen Seiten abzusichern. Für den Fall, daß das Kirchenministerium dennoch zu einer Ablehnung Joseph Kolbs neigen sollte, legte Franz von Epp seiner Stellungnahme eine Abschrift des Gestapo Dossiers bei und verwies zu seiner eigenen Rechtfertigung explizit auf die übereinstimmende Einschätzung des bayerischen Kultusministeriums, das im Einvernehmen mit der Parteikanzlei geurteilt habe. Die für die nationalsozialistische Verwaltung charakteristische Flucht vor der eigenverantwortlichen Entscheidung verbunden mit der permanent vorhandenen Furcht, „von oben“ barsch zurechtgewiesen zu werden, ist unverkennbar. Von dieser Furcht ist auch Regierungspräsident Dippold nicht frei. Er fürchtete den Vorwurf des Geheimnisverrats und wies das bayerische Kultusministerium vorsorglich darauf hin, daß die Nürnberger Gestapoleitstelle die Information, es sei beabsichtigt, Weihbischof Kolb zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu ernennen, nicht von ihm erhalten habe.

Für das Büro des Reichsstatthalters gilt es jedoch primär festzuhalten, daß auch die im „Fall Kolb“ latent vorhandenen möglichen Konfliktpunkte mit der Kirche bewußt in ihrer tagespolitischen Bedeutung relativiert und ebenso gezielt ignoriert wurden wie die potentiell propagandistisch nutzbaren Ansatzpunkte der Ernennung. Wie stark der zum Weltkrieg ausgeweitete Krieg die Perspektiven in der Zwischenzeit verschoben hatte, zeigt ein Vergleich der Vereidigung Erzbischof Kolbs mit der Bischof Landersdorfers. Im Sommer 1936 hatte sich der Passauer Bischof noch dazu gedrängt gefühlt, den gemeinsamen Kampfauftrag von Kirche und NS-Staat gegen den sowjetischen Kommunismus in seiner Ansprache zu thematisieren. Diese Geste hatte Reichsstatthalter Franz von Epp in seiner anschließenden Rede aufgegriffen, und wußte, sie der Partei propagandistisch nutzbar zu machen. Als im Winter 1943 durch die Entwicklung an der Ostfront deutlich wurde, daß der gemeinsame Kampf gegen den kommunistischen Feind auch verloren werden könne, hielten sich die hohen Staats- und Kirchenführer gleichermaßen mit vollmundigen Ansprachen zurück, was auf Seiten der Kirche sicherlich nicht nur auf die inzwischen eingetretene Verschärfung des Kirchenkampfs zurückzuführen ist.

Auch in einer zweiten Hinsicht bieten die „Fälle Landersdorfer und Kolb“ eine interessante Vergleichsmöglichkeit. Beide Bischöfe nahmen nach ihrer Ernennung den Namen des jüngsten Bistumsheiligen als zweiten Vornamen



an. Während Bischof Landersdorfer bereits die Urkunde zum Treueid mit beiden Vornamen unterschrieb, tat Erzbischof Kolb dies nicht. Anders als im „Fall Landersdorfer“ regte sich bei seiner Vornamenserweiterung auch kein Widerstand innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie, statt dessen verwandte sogar Ministerialrat Schachinger in seinem Schreiben vom 5. Mai 1943 beide Vornamen im Briefkopf.<sup>2916</sup>

Sehr sachlich behandelte das Kirchenministerium die Vorgänge um die Ernennung Erzbischof Kolbs und Weihbischof Landgrafs. In den Akten des Ministeriums lassen sich keine Anhaltspunkte für eine gezielt kirchenfeindliche Behandlung der Anfrage erkennen. Die beteiligten Sachbearbeiter legten sich, anders als zum Beispiel im Dezember 1936 anlässlich der Ernennung Heinrich Wienkens zum Koadjutor des Bischofs von Meißen, nicht vor dem Eingang der Ermittlungsergebnisse auf eine Beurteilung des Kandidaten fest und verzichteten später auch auf jede Kommentierung der übermittelten Untersuchungsberichte. Der hier spürbare Veränderungsprozeß läßt sich nicht allein mit einer durch die militärische Entwicklung ausgelösten deprimierteren Grundstimmung erklären, denn nicht nur während der Einspruchsfrist selbst agierte das Kirchenministerium sehr sachlich und war um eine korrekte Anwendung des noch immer geltenden Rechts bemüht. Mit der gleichen zurückhaltenden inneren Einstellung beantwortete das Ministerium im Juli 1944 die Anfrage des Chefs der Sicherheitspolizei zur Ernennung Arthur Landgrafs zum Bamberger Weihbischof. Während die Geheime Staatspolizei trotz der Landung der Westalliierten in der Normandie im Vormonat wieder zu ihrer altbekannten kirchenkämpferischen Grundeinstellung zurückgefunden hatte, verharrete das Kirchenministerium in seinem Antwortbrief auf der von den Konkordaten vorgegebenen Basis. Der Staatspolizei mißfiel, im Vorfeld der Ernennung nicht zur politischen Einschätzung des neuen Weihbischofs gehört worden zu sein. Nun suchte sie zu erfahren, welche kirchlichen oder innerstaatlichen Kreise für ihre „Kaltstellung“ verantwortlich waren. Im Kirchenministerium verhallte ihre unterschwellige Kritik an der kirchlichen Nichtbeachtung des nationalsozialistischen Totalitätsanspruchs ungehört. Nach dem Tod Joseph Roths war in der Leipziger Straße offensichtlich kein kirchenpolitischer Hardliner mehr vorhanden, der das Ministerium auf die von der Staatspolizei skizzierte Erweiterung des staatlichen Erinnerungsrechts einschwenken ließ.

---

<sup>2916</sup> Vgl. BHStAM, Reichsstatthalter 628, Ministerialrat Schachinger an Erzbischof Kolb vom 5. Mai 1943.

### 3.23 Die Aachener Bischofswahl 1943: Der „Fall van der Velden“

Zu den interessantesten Bischofswahlen der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland zählt zweifellos die Aachener Bischofswahl des Jahres 1943. Schon die Zeitzeugen beobachteten diese Neuwahl mit ihren politischen und staatskirchenrechtlichen Implikationen aufmerksamer als andere Bischofsernennungen der Zeit. Die erhaltenen Akten der Geheimen Staatspolizei zeugen nicht nur von der lebhaften Anteilnahme der Katholiken des Bistums an der Regelung der Nachfolge, sondern auch vom Wissen der Bevölkerung um die Brisanz gerade dieser Bischofswahl. Leider stellen die Akten der rheinischen Gestapodienststellen neben den Akten des Kirchenministeriums den Kern der zu dieser Wahl erhaltenen Quellen dar, während die kirchliche Aktenüberlieferung kriegsbedingte Lücken aufweist, die so einschneidend sind, daß eine detaillierte Rekonstruktion der Ereignisse vielfach unmöglich ist. Verloren sind analog zur Bischofswahl aus dem Jahr 1937 die Akten des Aachener Domkapitels.<sup>2917</sup> Die im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf erhaltenen Akten der Geheimen Staatspolizei umfassen die bei der Gestapoleitstelle Düsseldorf geführte Personalakte Bischof van der Veldens und zahlreiche Berichte der verschiedenen Gestapoinformanten.<sup>2918</sup> Nicht vollständig erhalten sind die Akten zu den Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei in der Phase zwischen der Wahl des Aachener Kapitels und der Bestätigung der Wahl durch Papst Pius XII. Diese Lücke schließen allein die im Bundesarchiv erhaltenen Aufzeichnungen des Kirchenministeriums während die Aktenüberlieferung des Auswärtigen Amtes ebenfalls verloren ist.<sup>2919</sup>

#### 3.23.1 Johannes Joseph van der Velden - Leben und Wirken

Als zweites von insgesamt acht Kindern des Zollinspektors Leonhard van der Velden und seiner Frau Anna Katharina, geborene Stürtz, wurde Johannes Joseph van der Velden am 7. August 1891 im nördlich der Bischofsstadt Aachen gelegenen Übach geboren. Zahlreiche Versetzungen des Vaters führten dazu, daß die Kinder in Düren, Prüm, Emmerich und Euskirchen aufwuchsen, wo Johannes Joseph 1910 die Abiturprüfung ablegte.<sup>2920</sup> Der Abiturient studierte anschließend in Bonn und am Kölner Priesterseminar Theologie und wurde am 24. Juni 1915 in Köln zum Priester geweiht.<sup>2921</sup> Als Neupriester wollte Johannes van der Velden ursprünglich die wissenschaftliche Laufbahn einschlagen, zog ihr aber dann doch eine pastorale Tätigkeit vor und wirkte zunächst als Kaplan in Frielingsdorf. Seine zweite Kaplansstelle trat Johannes van der Velden bereits 1916 in der Mönchengladbacher Pfarrei St. Bonifatius an. 1920 wechselte er nach

<sup>2917</sup> Schreiben des Leiters des Aachener Domarchivs, Domvikar H.J. Reudenbach, vom 23. Dezember 1992. Kopie beim Verfasser.

<sup>2918</sup> Vgl. HStAD, RW 58-16834, die Personalakte Johannes van der Velden und RW 34.35 die Akten der Geheimen Staatspolizei.

<sup>2919</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215.23339, Bistum Aachen und Domkapitel Aachen.

<sup>2920</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 771.

<sup>2921</sup> Vgl. B. Poll, Aachener Bischöfe. Beiträge zu ihren Lebensbildern, in: K. Delahaye u.a., Bestellt zum Zeugnis, 335.

Rheydt, wo er an St. Franziskus die Stelle des Pfarr-Rektors übernahm. Sechs Jahre später wurde er zum Generalsekretär des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen berufen. In seiner neuen Funktion fiel Johannes van der Velden die anspruchsvolle Aufgabe zu, die Organisation, die durch ihre ökonomische und organisatorische Verflechtung mit dem Xaverius-Verlag empfindlich gelitten hatte, zu sanieren und die Aktivitäten des Werkes wieder auf den Kernbereich der Missionswerbung und -förderung zu beschränken. Unter seiner Leitung widmete sich das von den belastenden Nebenaufgaben befreite Werk erfolgreich der ihm gestellten Aufgabe, so daß Generalsekretär van der Velden über Aachen hinaus zahlreiche Kontakte knüpfen konnte und eine beachtliche persönliche Reputation gewann.<sup>2922</sup>

Führende Katholiken drängten ihn daher 1929, in Mönchengladbach das Amt des Generaldirektors des Volksvereins für das katholische Deutschland zu übernehmen. Wie zuvor das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung bedurfte auch der Volksverein neuer Impulse und einer gründlichen wirtschaftlichen Sanierung.<sup>2923</sup> Unter der Leitung Johannes van der Veldens intensivierte der Volksverein in enger Zusammenarbeit mit dem deutschen Episkopat die politisch-religiöse Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, dem Freidenkertum und der Gottlosenbewegung. Die zur wirtschaftlichen Gesundung des Vereins erforderliche Steigerung der Mitgliederzahl konnte jedoch nicht realisiert werden, so daß durch die Weltwirtschaftskrise verschärft die finanzielle Situation des Volksvereins bis 1933 angespannt blieb. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde der Volksverein unterdrückt, sein Vermögen zugunsten des preußischen Staates eingezogen, das Vereinshaus in Mönchengladbach unter Zwangsverwaltung gestellt und sein Geschäftsführer van der Velden verhaftet. Johannes van der Velden, der während der Haft die Sehkraft eines Auges verlor, wurde wegen unregelmäßiger Geschäftsführung und staatsfeindlicher Umtriebe der Prozeß gemacht, der in den letzten Monaten des Jahres 1933 jedoch mit seinem Freispruch endete.<sup>2924</sup> Nach dem von den Nationalsozialisten erzwungenen Ende seiner Geschäftsführtätigkeit in Mönchengladbach kehrte Johannes van der Velden im Sommer 1933 als Generalsekretär zum Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung nach Aachen zurück und wurde in der zweiten

<sup>2922</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 771.

<sup>2923</sup> Als Zentralorgan zur politischen, religiösen und kulturellen Schulung der deutschen Katholiken war der Volksverein 1890 auf maßgebliche Initiative Ludwig Windhorsts gegründet worden. Die Arbeit des Volksvereins begünstigte den Aufbruch des Katholizismus aus der gesellschaftlichen Isolierung, in die er durch den Kulturkampf geraten war, und schlug sich in einer ständig wachsenden Mitgliederzahl nieder, die 1914 mit 805.000 ihren Höchststand erreichte. Nach dem Ende des ersten Weltkrieges konnte der Volksverein nicht mehr an seine Bedeutung aus der Vorkriegszeit anknüpfen. Neben der Neugründung katholischer Organisationen war die mangelnde Aktualität und Attraktivität seines Programms für den Bedeutungsverlust verantwortlich. Nachdem der seit 1905 als juristischer Träger des Vereinsvermögens fungierende Volksverein-Verlag 1928 in Liquiditätsschwierigkeiten gekommen war, bemühte man sich Verein und Verlag wieder zu trennen, um zumindest den Fortbestand des Vereins sichern zu können. Die Anstrengungen zur Entflechtung von Verein und Verlag vermochten jedoch den wirtschaftlichen Niedergang nicht mehr aufzuhalten, so daß 1929 unmittelbar bevor Johannes van der Velden die Leitung des Vereins übernahm das gesetzliche Vergleichsverfahren beantragt werden mußte. Zum Volksverein vgl. K. Schatz, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum, 173-180 und E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 771.

<sup>2924</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 772.

Jahreshälfte zum Vizepräsidenten des Werks ernannt, dessen Tätigkeiten er bis 1938 auch unter den erschwerten Umständen des nationalsozialistischen Kirchenkampfes erfolgreich weiterführen konnte. Weihbischof Hermann Joseph Sträter berief ihn 1938 als Professor für Moraltheologie und Regens an das Aachener Priesterseminar. Nach dem Beginn des zweiten Weltkrieges unterlag der Seminarbetrieb zunehmenden Beschränkungen und mußte 1942 vollkommen eingestellt werden.<sup>2925</sup>

Das Aachener Domkapitel wählte Regens van der Velden am 26. Juli 1943 zum Bischof der Diözese. Nachdem Papst Pius XII. die Wahl am 7. September bestätigt hatte, wurde er am 10. Oktober von Erzbischof Frings im Aachener Dom zum Bischof geweiht.<sup>2926</sup> Der Beginn seines Episkopats war überschattet von den schweren Zerstörungen des zweiten Weltkrieges, die das Bistum Aachen stärker als jede andere deutsche Diözese in Mitleidenschaft zogen. Die drei Großstädte des Bistums Krefeld, Mönchengladbach und Aachen waren seit 1943 dem immer heftigeren Luftkrieg ausgesetzt, während die ländlichen Gebiete des Bistums während des sechsmonatigen alliierten Vormarschs zum Rhein große Zerstörungen erlitten. Als erste deutsche Großstadt kapitulierte am 21. Oktober 1944 Aachen gegenüber den Westalliierten. Zusammen mit etwa 6.000 Bürgern der Stadt hatte sich Bischof van der Velden der befohlenen Evakuierung entzogen und war mit den die Stadt verteidigenden deutschen Soldaten von den vorrückenden britischen und amerikanischen Verbänden eingeschlossen worden.<sup>2927</sup> Seinen Verbleib in der Stadt begründete Bischof van der Velden mit seiner Verpflichtung für den Aachener Dom, die ebenfalls in der Stadt zurückgebliebenen Alten, Kranken und Ordensschwwestern und damals nicht auszuschließenden territorialen Veränderungen zugunsten der Nachbarstaaten Belgien und Niederlande.<sup>2928</sup> Nach der Kapitulation Aachens erstarrte die Westfront im Winter 1944/45 im Stellungskrieg. Der von der Front überrollte Bischof bemühte sich als eine der wenigen integeren deutschen Führungspersonlichkeiten, den Wiederaufbau der eroberten Bischofsstadt mitzugestalten. Da Bischof Johannes van der Velden während der nationalsozialistischen Herrschaft auch Kontakte zu Widerstandskreisen unterhalten hatte, wurde er auch von der alliierten Militärverwaltung schnell als Autorität anerkannt. Bis zum Frühjahr 1945 blieb er jedoch vom größten Teil seines Bistums getrennt. Von Mönchengladbach aus verwaltete Generalvikar Müssener gemeinsam mit Weihbischof Friedrich Hünermann den noch von deutschen Truppen gehaltenen Teil der Diözese.<sup>2929</sup>

Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens und der zerstörten Gebäude kam nach der bedingungslosen Kapitulation im Bistum Aachen zunächst nur schleppend voran und gewann erst nach der Währungsreform an Dynamik. Beim Wiederaufbau oder Neubau der im Krieg zerstörten Kirchen votierte der stark von der Jugend- und Liturgiebewegung geprägte Bischof mutig für

<sup>2925</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 773.

<sup>2926</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 773.

<sup>2927</sup> Er folgte damit einem Beschluß der westdeutschen Bischofskonferenz, in dem sich die Bischöfe dafür ausgesprochen hatten, das Kriegsende in der jeweiligen Bischofsstadt abzuwarten. Vgl. E. Gatz, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985, 54.

<sup>2928</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 773.

<sup>2929</sup> Vgl. E. Gatz, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985, 55.

zeitgemäße, moderne Sakralbauten, die dem gewandelten Gottesdienstverständnis besser entsprachen als die konventionellen Bautypen. Während der Wiederaufbauphase forcierte Bischof van der Velden die kirchlichen Aktivitäten in der diözesanen Jugend- und Erwachsenenbildung und baute erstmalig innerhalb der deutschen Diözesen im Bistum Aachen eine systematische Priesterfortbildung auf, deren Konzeption später von anderen Diözesen übernommen wurde. Dem materiellen und institutionellen Wiederaufbau entsprach der religiöse Wiederaufbau des Bistums, den Bischof van der Velden auf seinen zahlreichen Visitationsreisen durch enge persönliche Kontakte zu den Gläubigen nachhaltig prägte.<sup>2930</sup>

Als Präsident der Pax-Christi-Bewegung und Referent der Fuldaer Bischofskonferenz für das Siedlungswesen wirkte Bischof van der Velden auch jenseits der Grenzen seines eigenen Bistums. Die zahlreichen Kontakte u.a. zum westeuropäischen Episkopat, die er bei diesen Tätigkeiten knüpfte, führten 1951 zur Teilnahme zahlreicher ausländischer Pilger an der traditionellen Aachener Heiligtumsfahrt.<sup>2931</sup> Den Abschluß der materiellen und geistlichen Wiederaufbauphase im Bistum bildete die seit 1952 vom Bischof vorbereitete Diözesansynode. Sie fand unter seiner Leitung vom 13.-17. Dezember 1953 im Aachener August-Pieper-Haus statt.<sup>2932</sup> Ihre 170 Teilnehmer berieten über zeitgemäße Wege kirchlicher Selbstverwirklichung und die Schaffung von Diözesanstatuten.<sup>2933</sup> Bischof van der Velden, der bereits während der Diözesansynode von einer schweren Krankheit gezeichnet war, verstarb am 19. Mai 1954 auf einer Visitationsreise in Krefeld und wurde am 25. Mai unter großer Anteilnahme der Bevölkerung im Aachener Dom beigesetzt.<sup>2934</sup>

### 3.23.2 Johannes van der Velden in den Akten der Geheimen Staatspolizei

Die Personalakte Bischof van der Veldens bei der Düsseldorfer Gestapoleitstelle enthält nur wenige Vermerke, die sich mit seiner Tätigkeit als Generaldirektor des Volksvereins, mit der Unterdrückung des Vereins im Sommer 1933 und dem Ende des Jahres gegen ihn angestregten Strafverfahren beschäftigen. Auf Johannes van der Velden wurde die Düsseldorfer Gestapoleitstelle erst im Umfeld der Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Geistliche aufmerksam, als ihre Mönchengladbacher Außenstelle am 30. Juni 1937 über eine gegen den Aachener Prälaten erstattete Strafanzeige berichtete.<sup>2935</sup> Die in Mönchengladbach wohnende Maria B.

<sup>2930</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 773.

<sup>2931</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 774.

<sup>2932</sup> Das August-Pieper-Haus war 1951-1952 vom Bischof als Zentrum für die diözesane Erwachsenenbildung eingerichtet worden. Vgl. E. Gatz, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985, 74-79.

<sup>2933</sup> Vgl. E. Gatz, van der Velden, in: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 774.

<sup>2934</sup> Vgl. E. Gatz, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985, 80f.

<sup>2935</sup> Vgl. HStAD, RW 58-16834, 3f., die Strafanzeige gegen Johannes Josef van der Velden vom 26. Juni 1937 und den vertraulichen Ermittlungsbericht der Außenstelle Mönchengladbach vom 30. Juni 1937.

beschuldigte Prälat van der Velden, er habe sich während seiner Tätigkeit als Religionslehrer in Rheydt „in sittlichen Beziehungen den Mädchen gegenüber nicht immer einwandfrei“ verhalten: „Wenn ich mich auch der Vorgänge, die ich nachher schildern werde, nicht mehr bis ins Kleinste entsinnen kann, so habe ich das Vorgekommene aber bis heute noch im Gedächtnis. Ich war etwa 7 Jahre alt,<sup>2936</sup> als meine Mutter erkrankte und van der Velden uns einen Besuch abstattete. Es war schon Winter und draußen schon dunkel, als ich die Haustüre öffnete und van der Velden eintrat. Er sagte mir sogleich an der Türe, daß er für mich etwas mitgebracht habe und [so] mußte ich im Hausflur in seine Hosentasche fühlen. Ich fand in der Tasche aber nichts, auch kann ich mich nicht entsinnen, ob ich bei dieser Gelegenheit an dem Geschlechtsteil des van der Velden gefühlt habe. Dann mußte ich in der anderen Tasche fühlen, hierbei fand ich einen Apfel, der für mich bestimmt war. In der Tasche waren aber auch noch weitere Äpfel enthalten. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß diese Teile für andere Kinder bestimmt waren.“<sup>2937</sup> Die Klägerin führte weiter aus, daß während des vom Pfarr-Rektors erteilten Religionsunterrichts die Mädchen bei körperlichen Züchtigungen das „Röckchen hochheben“ mußten und von Rektor van der Velden mit der Hand auf das entblößte Körperteil geschlagen worden seien. Sie benannte sodann zwei Schülerinnen bei deren Bestrafung Johannes van der Velden auch das Hemd hochgehoben habe, bat die Gestapobeamten aber, den benannten Zeuginnen ihren Namen zu verschweigen.<sup>2938</sup>

In ihrem der Anklage beigelegten vertraulichen Untersuchungsbericht erklärte die Mönchengladbacher Außenstelle: „Die Anzeigeerstattung ist von hier aus veranlaßt worden und zwar auf Grund von Gerüchten, die durch Erzählungen der Anzeigenden in Bekanntenkreisen usw. in Umlauf kamen. Zuerst waren gerüchteweise realere Vorkommnisse behauptet worden, die sich aber nicht aufrecht erhalten ließen. Auch ist hier unabhängig von dieser Anzeige nichts bekannt geworden, daß darauf schließen läßt, daß van der Velden schlimmere Dinge getrieben hat.“<sup>2939</sup> Die in Mönchengladbach ermittelnden Beamten nahmen angesichts des Umstandes, daß die behaupteten Vorfälle über zehn Jahre zurücklagen und damit strafrechtlich nach ihrer Ansicht vermutlich bereits verjährt seien, zunächst von allen weiteren Erörterungen Abstand und baten die Düsseldorfer Leitstelle um eine Entscheidung, ob von dort eine über das strafrechtliche hinausgehende Auswertung gewünscht werde.<sup>2940</sup> Aus Düsseldorf erhielt der für die Bearbeitung des Falls in Mönchengladbach zuständige Ermittler Kiefer am 9. Juli den Auftrag, die Recherchen nach Möglichkeit streng vertraulich weiterzuführen und über das Ergebnis bis zum 1. August 1937 zu berichten.<sup>2941</sup>

---

<sup>2936</sup> Da Maria B. 1915 geboren wurde, ist der von ihr berichtete Vorfall um 1922 anzusetzen. Vgl. HStAD, RW 58-16834, 3, die Strafanzeige gegen Johannes Josef van der Velden vom 26. Juni 1937.

<sup>2937</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2938</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2939</sup> HStAD, RW 58-16834, 4, vertraulicher Ermittlungsbericht der Außenstelle Mönchengladbach vom 30. Juni 1937.

<sup>2940</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2941</sup> Vgl. HStAD, RW 58-16834, 6, Staatspolizeistelle Düsseldorf an die Außenstelle Mönchengladbach vom 9. Juli 1937.

Seinen Vorgesetzten in Düsseldorf mußte Kommissar Kiefer am 29. Juli jedoch mitteilen, daß die weiteren Ermittlungen der Außenstelle in Mönchengladbach ergebnislos verlaufen waren. „Die beiden von der Anzeigenden genannten Zeuginnen wollen angeblich von derartigen Dingen nichts wissen. Auch die darüber hinaus getätigten vertraulichen Nachforschungen waren ergebnislos. Niemand will nach so langer Zeit sich noch an etwas derartiges oder überhaupt an ähnliches entsinnen können. Einen schlechten Ruf habe v.d. Velden in dieser Hinsicht nicht gehabt.“<sup>2942</sup> Den in Mönchengladbach arbeitenden Gestapobeamteten war bis zu diesem Zeitpunkt auch bekannt geworden, daß der Klerus der Stadt durch die umlaufenden Gerüchte über die Erstattung der Anzeige unterrichtet war und Prälat van der Velden in Aachen über die Vorgänge in Mönchengladbach in Kenntnis gesetzt hatte. Dieser habe jedoch gegenüber einem Geistlichen aus dem Mönchengladbacher Raum erklärt, er sehe der Sache mit Ruhe entgegen, „da nichts dran sei“.<sup>2943</sup>

Nach seiner Ernennung zum Bischof des Bistums Aachen wurde Johannes van der Velden von der Geheimen Staatspolizei weiterhin beobachtet. Die bei der Düsseldorfer Gestapoleitstelle in die Personalakte des Bischofs eingetragenen Ermittlungsergebnisse beschränkten sich jedoch auf einige Auftritte und Predigten des Bischofs in der Krefelder Öffentlichkeit im Dezember 1943 und während seiner Visitationsreise im Sommer 1944. Eine nach der Bischofsernennung deutlich intensiviertere Beobachtung läßt die Akte nicht erkennen. Verborgen blieben der Geheimen Staatspolizei offensichtlich auch die Kontakte des Bischofs zum deutschen Widerstand.<sup>2944</sup>

### 3.23.3 Die Neubesetzung des Aachener Bischofsstuhles 1943

Zur Vakanz des bischöflichen Stuhles in Aachen im Jahr 1943 sind neben den Akten des Kirchenministeriums zahlreiche Berichte der Staatspolizeistellen Aachen, Köln und Düsseldorf erhalten. Sie zeugen nicht nur von einer intensiven Beobachtung der Vorgänge durch die Informanten der Staatspolizei, sondern auch von einer stark brodelnden Gerüchteküche. Der Darstellung der zur Vakanz vorhandenen Akten wird ein kurzer Rückblick auf die langjährige Kontroverse um den „Fall Aachen“ vorangestellt, um eine leichtere Einordnung der von der Geheimen Staatspolizei ermittelten Ergebnisse zu ermöglichen.

#### 3.23.3.1 Der „Fall Aachen“ als Ausgangsbasis der Neuwahl

Der Apostolische Administrator des Bistums Aachen, Weihbischof Hermann Joseph Sträter, verstarb am 16. März 1943. Seine Nachfolge trat am 7. September 1943 der neugewählte Bischof Johannes van der Velden an. Mit der Wahl und Ernennung eines neuen Bischofs war nach den Vorgängen des

<sup>2942</sup> Vgl. HStAD, RW 58-16834, 6r, Außenstelle Mönchengladbach an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 29. Juli 1937.

<sup>2943</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2944</sup> Vgl. HStAD, RW 58-16834, 2, den Personalbogen der Akte Johannes Joseph van der Veldens.

Jahres 1938 im Bistum Aachen nicht unbedingt zu rechnen, so daß die Wahl Bischof van der Veldens tatsächlich eine „besondere Überraschung“ darstellte.<sup>2945</sup> Unzutreffend ist jedoch die Begründung, die vielfach in der Literatur für diese Überraschung angegeben wird. Die Wahl Bischof van der Veldens kam nicht deshalb überraschend, „weil die nationalsozialistisch gelenkte Preußische Staatsregierung, die 1938 der Wahl Hermann Joseph Sträters zum Aachener Ordinarius ihre Zustimmung verweigert hatte, diesmal keine Bedenken geltend machte, obgleich die Gestapo van der Velden stets überwacht hatte“, sondern weil die Kurie sich überhaupt zu einer neuen Bischofswahl entschloß.<sup>2946</sup>

Abgelehnt wurde 1938 der vom Kapitel zum neuen Aachener Bischof gewählte Pfarrer Wilhelm Holtmann, nicht jedoch Weihbischof Sträter. Ihn ernannte die Kurie in einem sekundären Akt in Folge der sich nunmehr mit der Reichsregierung ergebenden Spannungen zum Apostolischen Administrator des Bistums. Hermann Joseph Sträter führte bis zu seinem Tod den Titel eines Apostolischen Administrators, obwohl die Reichsregierung seine Ernennung zum regulären Diözesanbischof favorisierte und die Kurie ohne Erfolg in dieser Richtung zu beeinflussen suchte.<sup>2947</sup> Für den „Fall Aachen“ bleibt festzuhalten, daß die Reichsregierung nur den ursprünglichen Kandidaten Pfarrer Wilhelm Holtmann als neuen Aachener Bischof verhinderte, während die Kurie der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum regulären Aachener Bischof ihre Zustimmung verweigerte.

Sie tat dies aus prinzipiellen Erwägungen. In den ersten beiden Phasen der Kontroverse um den „Fall Aachen“ ließ der Vatikan seine Bereitschaft erkennen, das Problem der Aachener Bischofswahl durch die Einsetzung eines regulären Nachfolgers Bischof Vogts aus der Welt zu schaffen. Die Reichsregierung hätte einen solchen Schritt der Kurie lebhaft begrüßt. Er unterblieb jedoch, weil das Kirchenministerium nicht bereit war, die vom Vatikan geforderte Gegenleistung zu erbringen und die Gründe, die zur Ablehnung Wilhelm Holtmanns geführt hatten, der Kurie zu benennen. Bis in das Jahr 1940 hinein war durchaus eine Lösung denkbar, bei der Hermann Joseph Sträter zum regulären Bischof des Bistums ernannt worden wäre.

In der dritten Phase der Kontroverse um den „Fall Aachen“ trat, ausgelöst durch den „Fall Budweis“ und den Streit um die Nachfolgeregelung für das Erzbistum Prag, eine gegenseitige Blockade ein, so daß sich keine Seite mit ihren Ansprüchen und Zielen durchzusetzen vermochte. Dieser für die Seelsorge in den betroffenen tschechischen Diözesen besonders ungünstige Zustand mußte sich auch in anderen Bistümern stärker zum Nachteil für die Kirche als zum Nachteil für den Staat auswirken, falls die gegenseitige Blockadepolitik auch außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren Schule machen sollte. Die vatikanische Deutschlandpolitik zielte in der Frage der Bischofsernennungen daher im Altreich seit dem „Fall Wendel“ auf eine

<sup>2945</sup> Vgl. *W. Löhr*, Johannes Joseph van der Velden, 82.

<sup>2946</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2947</sup> So zum Beispiel Unterstaatssekretär Woermann während seiner Unterredung mit Nuntius Orsenigo am 31. Januar 1939. Vgl. PAAA, R 29814, 238988f., die Aufzeichnung Unterstaatssekretär Woermanns vom 31. Januar 1939, abgedruckt in: *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, 305f.



Rückkehr zu der im Reichs- und in den Länderkonkordaten vorgegebenen Normalität. Allein im Bistum Aachen war die Rückkehr zur wiedergewonnenen Normalität 1941 noch nicht realisierbar. Hier stand die Person des Administrators selbst einer die Interessen der Kurie wie die des Reiches gleichermaßen berücksichtigenden Lösung im Weg. Da die Reichsregierung auch nach 1941 nicht bereit war, die Gründe bekannt zu geben, die 1938 zur Ablehnung Wilhelm Holtmanns geführt hatten, konnte die Kurie ihre Berufung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator des Bistums nicht zurücknehmen, ohne intern einen deutlichen Gesichtsverlust zu erleiden. Aus dem gleichen Grund konnte der Vatikan der von der Reichsregierung favorisierten Lösung, Hermann Joseph Sträter zum regulären Bischof des Bistums zu ernennen, ebenfalls nicht zustimmen. Die durch diese Ausgangslage vorgegebene Situation ließ beiden Seiten somit keine andere Wahl, als geduldig auf den Tod Hermann Joseph Sträters zu warten, um anschließend auch im Bistum Aachen wieder zur Normalität des Reichs- und des Preußenkonkordats zurückkehren zu können.

### 3.23.3.2 Die Wahl Bischof van der Veldens

Die Kölner Staatspolizei erhielt während der gesamten Vakanz des bischöflichen Stuhles in Aachen detaillierte Berichte ihrer kirchenpolitisch eingesetzten Informanten. Schon vor der eigentlichen Vakanz wurde die Staatspolizei auf die bevorstehende Nachfolgeregelung aufmerksam. Informant V. 01 24 meldete am 16. Februar 1943, aus dem Aachener Generalvikariat sei die Nachricht gekommen, daß Bischof Sträter erkrankt sei. Er habe Wasser in den Füßen und werde nach ärztlicher Aussage das Bett oder zumindest sein Zimmer nicht mehr verlassen können. Bischof Sträter habe daraufhin Weihbischof Hünemann beauftragt, in seinem Namen zu arbeiten und Generalvikar Boeckem die selbständige Führung der bischöflichen Verwaltung übertragen. Durch diese Regelung sei das Durcheinander beim Aachener Generalvikariat vollkommen: „Denn weder die einen noch die anderen Jurisdiktionsgrenzen sind genau bestimmt und man hört, daß der eine anbete, was der andere verbrenne, und der andere verbrenne, was der eine anbete.“<sup>2948</sup>

Am 26. Februar legte V. 01 24 einen ergänzenden Bericht zum angegriffenen Gesundheitszustand des Apostolischen Administrators vor. Der Informant berichtete, daß sich das Befinden Bischof Sträters seit dem 17. Februar deutlich verschlechtert habe und ihm das Sterbesakrament gespendet worden sei.<sup>2949</sup> Über die Regelung seiner Nachfolge herrsche bereits großes Kopfzerbrechen und nach allen Seiten würden bereits die Fühler ausgestreckt. Als Manager der Neuwahl müsse wohl Domkapitular Müssener angesprochen werden, der sich nach eigenen Aussagen auf die Seite Weihbischof Hünemanns geschlagen habe, obwohl das Verhältnis zwischen

<sup>2948</sup> HStAD, RW 35,9, 132, Apostolischer Administrator für das Bistum Aachen Sträter erkrankt. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 16. Februar 1943.

<sup>2949</sup> Vgl. HStAD, RW 35,9, 140f., Apostolischer Administrator für das Bistum Aachen - Sträter - Krankheitszustand bedenklich. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 26. Februar 1943.

den beiden Priestern diese Haltung Dr. Müsseners bislang nicht erwarten ließ. Für den Fall, daß Weihbischof Hünermann zum neuen Bischof oder Apostolischen Administrator der Diözese ernannt werde, rechne man mit der Bestellung des Schleidener Dechanten Neujean zum neuen Weihbischof. Dechant Neujean sei der Neffe des ehemaligen Aachener Oberbürgermeisters Rombach und spiele in allen bisherigen Berichten stets eine Rolle. Hingegen habe sich der amtierende Generalvikar Boeckem auf die Seite Regens van der Veldens gestellt, an dessen Kandidatur er glaube. An der Fähigkeit des Regens, die Diözese zu leiten, zweifelt niemand, da er als Generaldirektor des Volksvereins „Proben seiner Regierungsfähigkeit“ abgelegt habe. Als möglichen dritten Kandidaten, wußte V. 01 24 den Trierer Weihbischof Metzroth zu benennen. Er sei ein prominenter Vertreter des politischen Katholizismus und „biegsam wie Rohr“. In den Kreisen um Regens van der Velden sei auch die Überlegung angestellt worden, der Pfarrverwalter von St. Fronleichnam Hilmer wäre ein „rechter Bischof nach der rhetorischen und organisatorischen Seite hin (...). Es wurde aber dabei betont, daß diese Kandidatur nur in Betracht käme, wenn dieser Krieg gewonnen würde und man auf die Meinung der Regierung viel Wert legen müsse. Sterbe Sträter jetzt, dann wäre es undenkbar, einen „Parteischwärmer wie Hilmer“ zum Aachener Bischof zu machen.“<sup>2950</sup>

In Aachen verstarb Hermann Joseph Sträter am 16. März 1943. Noch am gleichen Tag informierte das nach dem Tod des Bischofs zusammengetretene Domkapitel das Kirchenministerium über das Ableben des Apostolischen Administrators und wählte Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann<sup>2951</sup> zum Kapitularvikar.<sup>2952</sup> Der neugewählte Kapitularvikar wandte sich am 16. März ebenfalls an das Berliner Ministerium und zeigte ihm seine Berufung zum Kapitularvikar an.<sup>2953</sup> Vier Tage nach der Wahl übermittelte der Oberpräsident der Rheinprovinz dem Kirchenministerium unaufgefordert einen Bericht über die Bestellung des Weihbischofs zum Bistumsverweser.<sup>2954</sup> In seiner Beurteilung verwies das Oberpräsidium auf seinen Bericht vom 17. Februar 1941, der anlässlich der Ernennung des Weihbischofs zum residierenden Domherrn entstanden war, und nun abschriftlich dem Kirchenministerium erneut übermittelt wurde.<sup>2955</sup> Auf der

<sup>2950</sup> HStAD, RW 35,9, 141, Apostolischer Administrator für das Bistum Aachen - Sträter - Krankheitszustand bedenklich. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 26. Februar 1943.

<sup>2951</sup> Prof. Dr. Friedrich Hünermann, geb. 24. August 1886 in Erkrath, gestorben 15. Februar 1969 in Aachen, 1909 Priesterweihe in Köln, 1920 Habilitation für Dogmatik in Bonn, 3. Dezember 1938 Ernennung zum Aachener Weihbischof, 5. Februar 1939 Konsekration durch Bischof Sträter. Vgl. E. Gatz, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985, 44.

<sup>2952</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 79, Domkapitel Aachen an das RMfdkA vom 16. März 1943.

<sup>2953</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 80, Weihbischof Hünermann an das RMfdkA vom 16. März 1943.

<sup>2954</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 81, der Oberpräsident der Rheinprovinz, A II 276, an das RMfdkA vom 20. März 1943.

<sup>2955</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 82, die Abschrift zu: der Oberpräsident der Rheinprovinz, A II 53 II Ang., an das RMfdkA vom 20. März 1943. Das Originalschreiben vom 17. Februar 1941 stellte die Antwort des Oberpräsidenten auf eine Anfrage des Kirchenministeriums vom 10. Februar 1941 dar. Nachdem es am 6. Februar durch Bischof Sträter von der Absicht erfahren hatte, die nach dem Tod Prälat Peter Stollenwerks vakante Stelle eines residierenden Domherren mit Weihbischof Hünermann zu besetzen, erkundigte sich das Ministerium beim Oberpräsidenten, ob dort Bedenken gegen die geplante Ernennung vorhanden seien. Vgl. BA,

Basis der Berichte des Aachener Regierungspräsidenten und der Staatspolizeistelle Aachen, die berichtet hatten, daß in politischer und strafrechtlicher Hinsicht über den Weihbischof bislang nichts nachteiliges bekannt geworden sei, hatte der Oberpräsident der Rheinprovinz seinerzeit keine allgemein politischen Bedenken gegen die geplante Ernennung zum residierenden Domherrn erhoben.<sup>2956</sup>

Zur Wahl des Kapitularvikars und zur Neubesetzung des vakanten Bischofssitzes lag der Staatspolizeistelle Köln am 23. März ein erster Bericht vor. Von ihrem Informanten erfuhr die Gestapo, daß frühere Zentrumskreise um den ehemaligen Aachener Oberbürgermeister Rombach die Kandidatur seines Neffen, Dechant Neujeans, propagierten. Hingegen werde Weihbischof Hünermann von diesen Kreisen abgelehnt, da er „zu objektiv sei und auch das Gute an der Bewegung sehe und lobe.“ In den beobachteten Kreisen sei der Ausdruck: „Wir müßten in Aachen einen 'Graf Galen' haben“ zum geflügelten Wort geworden, wobei man allerdings nicht die Person des Bischofs von Münster, sondern seinen Typ meine.<sup>2957</sup> Zur unmittelbar bevorstehenden Bischofswahl in der Nachbardiözese erhielt die Kölner Staatspolizeistelle am 21. April 1943 einen interessanten Bericht ihres Informanten V. 01 28. Ein Confrater aus der Kölner Gegend hatte ihm berichtet, „Rom würde an den alten Vorschlägen festhalten. Es sind dies die alten 4 Kandidaten u. zwar: 1. der Pfarrer von Kevelaer, 2. Dechant Walter Neujean, Schleiden, 3. Regens van der Velden, Aachen und 4. der Vorsitzende des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, Dechant Alfred von Itter, Krefeld.“<sup>2958</sup> Der Informant berichtete weiter, das Aachener Domkapitel werde vorerst zu der Angelegenheit gänzlich schweigen und keine Erklärungen abgeben. In Aachen sei jedoch die Abschiebung Generalvikar Boeckems mit Bedauern<sup>2959</sup> und ein Brief des im Konzentrationslager Dachau inhaftierten Domkapitulars Nikolaus Jansen mit Interesse aufgenommen worden, da letzterer „sogar glaube, er käme für die Bischofswahl in Frage.“<sup>2960</sup>

Zu den auf dem kirchenpolitischen Gebiet tätigen Vertrauensleuten der Kölner Gestapo gehörte ein 1896 geborener Geistlicher aus der Eifel. Er wurde von

---

R 51.01./23339, 72-76, den Schriftwechsel des RMfdkA mit Hermann Joseph Sträter, dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

<sup>2956</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 82, die Abschrift vom 20. März 1943 zu: der Oberpräsident der Rheinprovinz, A II 53 II Ang., an das RMfdkA vom 17. Februar 1941.

<sup>2957</sup> HStAD, RW 35,9, 151, Stimmen zur Neuwahl des Aachener Kapitularvikars. Meldung vom 23. März 1943.

<sup>2958</sup> Vgl. HStAD, RW 35,8, 58, Stimmen zur Bischofswahl für die Diözese Aachen. Meldung von V. 01 28 an die Staatspolizeistelle Köln vom 21. April 1943.

<sup>2959</sup> Zur Abberufung des Generalvikars berichtete V. 01 28 am 7. Juli 1943 ergänzend: „Im Klerus ist bekannt, daß nach dem Tode des Administrators Sträter und nach der Wahl des Weihbischofs Dr. Hünermann zum Kapitularvikar, Dr. Hünermann den bisherigen Generalvikar Boeckem um die Weiterführung der Geschäfte als Generalvikar ersuchte. Boeckem hat dann 4 Stunden lang dieses Amt weitergeführt. Dr. Müssener hat in diesen 4 Stunden den 'codex juris can.' gewälzt, Einspruch erhoben und tatsächlich erreicht, daß auf Grund eines Paragraphen Boeckem umgehend abdanken mußte.“ HStAD, RW 35,8, 66f., Ernennung des Dr. Müssener zum Dompropst. Meldung von V. 01 28 an die Staatspolizeistelle Köln vom 7. Juli 1943.

<sup>2960</sup> HStAD, RW 35,8, 58, Stimmen zur Bischofswahl für die Diözese Aachen. Meldung von V. 01 28 an die Staatspolizeistelle Köln vom 21. April 1943.

Kriminalsekretär Scheiderich betreut und unter der Bezeichnung V. 01 2 oder dem Decknamen „Mons“ geführt. Die Gestapo bescheinigte Pfarrer „Mons“, der seit 1933 Parteigenosse war, einen „aufrechten, geraden Charakter [und eine] zuverlässige politische Haltung“.<sup>2961</sup> Zur Aachener Bischofswahl übermittelte „Mons“ am 7. Mai 1943 Stimmen aus dem Eifeler Gebiet. Der Informant berichtete zunächst, es werde mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß die Bischofswahl in der Hand eines „veralteten und verkalkten Domkapitels“ liege, dessen Mitglieder ein Durchschnittsalter von rund 70 Jahren aufwiesen. Für die Lösung der Nachfolgeproblematik seien sie daher die „denkbar ungeeignete[n] Personen“. „Wohtuend wurde bei der letzten Bischofswahl vom Klerus empfunden, daß die wiederholte Wahl des Pfarrers Holtmann, Kevelaer, von Seiten der Regierung keine Bestätigung gefunden hat. Holtmann ist in Kevelaer als 'Korinten-Onkel' (Kleinigkeitskrämer) bekannt.“<sup>2962</sup> Als mögliche Kandidaten für die Nachfolge Hermann Joseph Sträters benannte „Mons“ zunächst Weihbischof Dr. Hünermann. Allgemein herrsche die Auffassung vor, „daß beim Versagen der Wahl, Hünermann als Apostolischer Administrator eingesetzt wird.“ Auch Regens van der Velden komme als Kandidat in Frage. Da er noch „keine Spuren von Verkalkung“ zeige, erwarte man nach seiner Wahl eine Verjüngung des Bistums. Genannt werde auch der frühere Kandidat der Regierung für den Kölner Bischofsstuhl, Universitätsprofessor Barion, aus Bonn, während der Name des Schleidener Pfarrers Walter Neujean seltener genannt werde.<sup>2963</sup>

Am 7. Mai 1943 erhielt die Kölner Staatspolizei neben dem Bericht ihres V-Manns „Mons“ zwei weitere Berichte zur Vakanz im Bistum Aachen. Informant V. 01 21 meldete, bis jetzt sei zur Neuwahl eines Bischofs nichts Bestimmtes bekannt geworden, es werde jedoch allgemein damit gerechnet, daß Weihbischof Hünermann zum neuen Diözesanbischof gewählt werde. In den Kreisen der Geistlichkeit sei diese Wahl nicht gewünscht, denn es sei zu befürchten, daß dann Dr. Müssener zum Generalvikar ernannt werde, was als Unglück für die Diözese angesehen werden müsse. „Im allgemeinen rechnet man damit, daß Rom wieder einen Administrator ernennen wird.“<sup>2964</sup>

Den ausführlichsten Bericht dieses Tages legte V. 01 24 vor. Er berichtete, die Kirchenrechtler vertreten die Auffassung, daß die erste Bischofswahl aus dem Jahr 1937 noch immer gültig sei. „Wenn auch die Regierung den gewählten Bischof nicht bestätigt habe, Rom sei über diese Haltung zur Tagesordnung übergegangen und habe weder neu wählen lassen noch eine andere Liste dem Kapitel vorgelegt, sondern einfach einen Administrator bestimmt. Eine Neuwahl - so sagen die Juristen - käme nur in Frage, wenn Rom die erste Wahl annulliere! Das sei bis jetzt nicht geschehen.“<sup>2965</sup> In der Zwischenzeit, so berichtete V. 01 24 weiter, hätten sich fünf „Fronten“

<sup>2961</sup> Vgl. HStAD, RW 34,3, 1, den Personalbogen V. 01 2, Deckname „Mons“.

<sup>2962</sup> HStAD, RW 34,3, 6f., Stimmen zur Bischofswahl aus dem Eifeler Gebiet. Meldung von V. 01 2, Deckname „Mons“ an die Staatspolizeistelle Köln vom 7. Mai 1943.

<sup>2963</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2964</sup> HStAD, RW 34,2, 76, Stimmen zur Bischofswahl für das Bistum Aachen. Meldung von V. 01 21 an die Staatspolizeistelle Köln vom 7. Mai 1943.

<sup>2965</sup> HStAD, RW 35,9, 157, Zur Neubesetzung des Aachener Bischofsstuhles. - Stimmen im katholischen Klerus -. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 7. Mai 1943.

gebildet. Die erste Front sei innerhalb der Gläubigen entstanden, die sich überwiegend einen jungen, kraftvollen und politisch einwandfreien neuen Bischof wünschten, während die „Front im jungen Klerus“ vom Nachfolger Bischof Strätters erhoffe, daß er den Mut aufbrächte, „mit 'vielen' aufzuräumen und vor allem die vergreisten und verkalkten Herren, wo auch immer sie sein mögen, in die Pension zu schicken.“<sup>2966</sup> Vom ehemaligen Generalvikar Boeckem werde die dritte Front angeführt, die sich für eine Wahl Regens van der Veldens ausspreche. Besonders aktiv sei die vierte Front, zu deren Wortführer Domkapitular Müssener avanciere. Sie habe bereits Verbindungen zu Nuntius Orsenigo in Berlin aufgenommen und favorisiere eine Wahl Weihbischof Hünemanns. Der dem Nuntius vor etwa 14 Tagen in Berlin von Dr. Müssener vorgetragene Plan sehe neben der Ernennung des Weihbischofs zum neuen Diözesanbischof oder Apostolischen Administrator die Ernennung Dr. Müsseners zum Generalvikar vor, während der ehemalige Amtsinhaber Boeckem die Nachfolge Dr. Hünemanns im Amt des Weihbischofs antreten solle. Die Ernennung des Domkapitulars Professor Dr. Koschel zum neuen Dompropst runde den Plan um die Neubesetzung der wichtigsten Leitungsfunktionen innerhalb des Bistums ab.<sup>2967</sup> V. 01 24 vertrat gegenüber der Kölner Gestapo die Ansicht, die Pläne der dritten und vierten Front seien allein aus persönlichen und machtpolitischen Erwägungen entstanden. Dies gelte besonders für den Plan der vierten Front,<sup>2968</sup> aber auch für die im Entstehen begriffene fünfte Front, die im Erzbistum Köln ihren Ursprung habe. Der Kölner Erzbischof vertrete die Auffassung, das Bistum Aachen sei überflüssig. Es habe bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein eigenes Gesicht entwickelt und könne problemlos von Köln aus mitverwaltet werden, um langsam die erst 1930 gewonnene Eigenständigkeit zu verlieren und wieder innerhalb der Erzdiözese Köln aufzugehen.<sup>2969</sup>

Zu den Hintergründen der Aachener Bischofswahl berichtete der Informant über die Aktivität der ehemaligen Zentrumsführer. Während sich Fürst Löwenstein für Regens van der Velden einsetze, glaube der ehemalige Regierungspräsident Rombach, jetzt sei die Stunde seines Neffen, Dechant Neujean, gekommen.<sup>2970</sup> Ausführlicher behandelte V. 01 24 die diplomatischen Aspekte der Aachener Bischofswahl, denn Aachener Domkapitulare hatten sich dahingehend geäußert, daß die Regelung der Bischofsfrage mehr vom Berliner Nuntius als vom Aachener Domkapitel zu erwarten sei: „Man glaubt, daß diesmal Berlin Rom entgegenkommen werde. Man hält dafür, daß die politische Lage es für Berlin wünschenswert erscheinen lasse, Rom nicht zu verschnupfen.“<sup>2971</sup> Diese in Prälatenkreisen

---

<sup>2966</sup> Ebenda.

<sup>2967</sup> Vgl. a.a.O., 157f.

<sup>2968</sup> „Der Plan Müssener ist ebenfalls auf persönlichen Erwägungen aufgebaut. Müssener hat es dem verstorbenen Sträter nie verziehen, daß er ihn - den Juristen - seinerzeit nicht zum Generalvikar ernannt hat; heute macht er einen entschiedenen Vorstoß. Bischof kann er kaum werden, deshalb möchte er als Generalvikar unter allen Nullen die Eins sein. Wird Hünemann Administrator, dann ist er unter einem Generalvikar Müssener unbedeutend. Andererseits muß Boeckem beruhigt werden, indem man ihn zum Weihbischof macht. (Man befördert ihn, um ihn wegzubekommen!) Dann muß Koschel (der Halbblinde) Dompropst werden, denn dann hat Müssener auch hier das Heft in der Hand.“ A.a.O., 158.

<sup>2969</sup> Vgl. a.a.O., 158.

<sup>2970</sup> Vgl. a.a.O., 159.

<sup>2971</sup> Ebenda.

geäußerte Einschätzung basierte auf den Gerüchten um eine neuerliche Friedensinitiative des Vatikans. In ihrem Zusammenhang wurden auch die Akkreditierung des italienischen Außenministers, Graf Ciano, und des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker, als neue italienische und deutsche Vatikanbotschafter gedeutet: „Um also beim Vatikan politisch mehr herauszuschlagen, werde Berlin in diesen innerkirchlichen Fragen dem Vatikan entgegenkommen und es sei deshalb ganz verfehlt, an Bischofskandidaten zu denken, die Berlin genehm<sup>2972</sup> seien! Im Gegenteil! Man müsse die jetzige Lage benutzen, um Berlin auch in diesem Punkte unter Druck zu setzen.“<sup>2973</sup>

Pfarrer „Mons“ meldete am 1. Juni 1943 ergänzend, es habe am 13. Mai in Aachen eine wichtige Sitzung des Domkapitels zur Bischofswahl stattgefunden. Einzelheiten zum Inhalt der Sitzung waren ihm nicht bekannt geworden. „Man spricht jedoch in diesem Zusammenhang in geistlichen Kreisen von dem Krefelder Dechanten und nicht residierenden Domherrn Schwammborn, der auf die Besetzung der Stelle erheblichen Einfluß habe.“<sup>2974</sup> Am gleichen Tag berichtete Informant V. 01 24 der Kölner Gestapo über eine im Mai in Breslau durchgeführte Tagung, an der Vertreter aller deutschen Diözesen teilgenommen hatten. Die Tagungsteilnehmer hatten untereinander auch über eine angebliche Friedensvermittlung durch den Papst und die mit ihr in Zusammenhang stehende „versöhnlichere Haltung“ der Reichsregierung gegenüber der katholischen Kirche gesprochen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Besetzung verschiedener deutscher Bischofssitze in jüngster Zeit hingewiesen worden. Das Einverständnis der Regierung zu den benannten Kandidaten sei überraschend schnell gegeben worden, obwohl man in kirchlichen Kreisen gerade in diesen Fällen mit längeren Verhandlungen gerechnet habe. Neben der schnellen Wiederbesetzung des Erzbistums Bamberg wurde auf die für das Erzbistum Salzburg erreichte Lösung und das bald bevorstehende Ende der Vakanz auf dem bischöflichen Stuhl in Aachen verwiesen, für den der Nuntius „bereits das Einverständnis der Regierung für einen Kandidaten [habe], dessen Namen schon in Rom bekannt sein soll, aber noch geheimgehalten wird (...). Es sei ein Geistlicher außerhalb der Aachener Diözese für diesen Bischofssitz ausersehen.“<sup>2975</sup> Nach der internen Auswertung der ihr vorliegenden Informantenberichte richtete die Kölner Gestapo am 22. Juni 1943 an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf die Bitte, ihr das in Düsseldorf zu den Pfarrern Holtmann und Itter in politischer, strafrechtlicher und sonstiger Hinsicht vorliegende Material zusammen mit einer eingehenden politischen

<sup>2972</sup> „genehm“ im Original unterstrichen. Vgl. ebenda.

<sup>2973</sup> Ebenda. Anschließend referierte V. 01 24 detailliert die umfangreichen Spekulationen über die Hintergründe der Friedensinitiative des Papstes. Auf die Aachener Bischofswahl ging er in diesem abschließenden Teil seines Berichtes jedoch nicht mehr ein. Vgl. ebenda.

<sup>2974</sup> HStAD, RW 34,3, 11, Bischofswahl in Aachen. Meldung von V. 01 2, Deckname „Mons“ an die Staatspolizeistelle Köln vom 1. Juni 1943.

<sup>2975</sup> HStAD, RW 35,9, 179, Angebliche Friedensvermittlung durch den Papst. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 1. Juni 1943.

Beurteilung der Kreisleitung und des für den Wohnsitz der genannten Geistlichen zuständigen SD-Abschnitts zu übersenden.<sup>2976</sup>

Von der Düsseldorfer Gestapoleitstelle wurde die Anfrage aus Köln am 10. Juli beantwortet. Der Kölner Gestapo teilte Kriminalsekretär Heintelmann mit, daß Wilhelm Holtmann bereits 1937 als Kandidat für die Besetzung des Aachener Bischofsstuhles benannt worden sei. Die seinerzeit am 31. Dezember 1937 dem Düsseldorfer Regierungspräsidenten übermittelte politische Beurteilung wurde abschriftlich in das Antwortschreiben an die Kölner Staatspolizei integriert und abschließend mit der Bemerkung kommentiert: „Dieser Beurteilung ist im wesentlichen nichts beizufügen. Sie trifft auch heute noch zu.“<sup>2977</sup> Den am 10. Juli 1883 in Solingen geborenen Krefelder Dechanten Alfred von Itter beschrieb die Düsseldorfer Gestapoleitstelle als einen besonders aktiven und einflußreichen Geistlichen, „der bewußt im Gegensatz zum nationalsozialistischen Staate steht. Er war von 1915 bis 1933 Mitglied der Zentrumsparterie und deren Vertreter im Stadtverordnetenkollegium Krefeld und im Rheinischen Provinziallandtag.“<sup>2978</sup> Dechant von Itter war für die Düsseldorfer Gestapo kein Unbekannter. Seine Predigten hatten mehrfach Anlaß zu Beanstandungen gegeben: „Am 28.9.1941 hielt von Itter in Krefeld eine Predigt über die von der Feindpropaganda hergestellten und verbreiteten Programmpunkte der `Nationalen Reichskirche`. Die einzelnen Punkte des Programms wurden von ihm verlesen. Diese Predigt von Itters hat damals große Unruhe und Verwirrung in katholischen Kreisen der Bevölkerung Krefelds zur Folge gehabt. Von Itter wurde dieserhalb am 11.11.1941 in Schutzhaft genommen und gegen ihn eine Rede- und Aufenthaltsverbot für die Rheinprovinz und Westfalen beantragt.“<sup>2979</sup> Dem an einer Herzmuskelerkrankung leidenden Dechanten bescheinigte der zuständige Amtsarzt während der Inhaftierung, keine Arbeits-, Haft- und Lagerfähigkeit zu besitzen. Mit Rücksicht auf den angegriffenen Gesundheitszustand des Geistlichen nahm die Gestapo daher von schärferen Maßnahmen Abstand und setzte Alfred von Itter am 7. Februar 1943 nach einer Verwarnung und der Auflegung eines Sicherungsgeldes in Höhe von 3.000 Reichsmark wieder auf freien Fuß.<sup>2980</sup>

Aus der vom Heiligen Stuhl übersandten Dreierliste wählte das Aachener Domkapitel am 26. Juli Regens Johannes van der Velden zum neuen Bischof der Diözese. Im Auftrag des Kapitels zeigte Dr. Müssener noch am gleichen Tag dem Kirchenministerium die Wahl an. Er verband die Wahlanzeige mit der Anfrage, ob seitens der Regierung Bedenken allgemein politischer Natur

<sup>2976</sup> Aus welchem Grund die Kölner Gestapo erst am 22. Juni mit ihrer Anfrage bei der Gestapoleitstelle Düsseldorf auf die Informationen ihres Informanten reagierte, geht aus den erhaltenen Akten nicht hervor. Vgl. HStAD, RW 58-21979, 42, Staatspolizeistelle Köln an die Staatspolizeistelle Düsseldorf vom 22. Juni 1943.

<sup>2977</sup> HStAD, RW 58-21979, 43, Staatspolizeistelle Düsseldorf an die Staatspolizeistelle Köln vom 10. Juli 1943.

<sup>2978</sup> Ebenda.

<sup>2979</sup> Ebenda.

<sup>2980</sup> Vgl. ebenda. Zu den Vorgängen, die zur Verhaftung Alfred von Itters führten, und dem amtsärztlichen Gutachten vgl. auch die von der Düsseldorfer Gestapoleitstelle und ihrer Außenstelle in Krefeld geführten Personalakten. Vgl. HStAD, RW 58-11193 (Akte der Staatspolizeistelle Düsseldorf) und RW 58-62604 (Akte der Außenstelle Krefeld).

gegen den gewählten Bischof bestehen.<sup>2981</sup> Erste Recherchen, die das Kirchenministerium unmittelbar nach dem Eingang der Wahlanzeige einleitete, verliefen negativ. Über den neugewählten Bischof waren weder im preußischen Staatshandbuch Einträge vorhanden, noch gab es zu seiner Person in den Akten des Ministeriums irgendwelche Strafanzeigen oder sonstige Vorgänge.<sup>2982</sup> In drei gleichlautenden Schreiben unterrichtete das Kirchenministerium daher am 30. Juli den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, das Geheime Staatspolizeiamt und den Leiter der Parteikanzlei über die Wahl und erbat bis zum 10. August ihre Stellungnahmen, ob Bedenken gegen die Ernennung Regens van der Velden bestehen.<sup>2983</sup> Dem preußischen Ministerpräsidenten berichtete das Ministerium am gleichen Tag von der Wahl des neuen Aachener Bischofs sowie den in der Zwischenzeit eingeleiteten Ermittlungen und sicherte ihm zu, ihn „nach Eingang der Auskünfte an der weiteren Behandlung der Angelegenheit [zu] beteiligen.“<sup>2984</sup> An das Aachener Domkapitel schrieb das Ministerium am 30. Juli, daß es von seiner Wahlanzeige Kenntnis genommen habe, diese aber nicht den Konkordatsanforderungen entspreche, weil sie keine Angaben über den Lebenslauf und die Staatsangehörigkeit des gewählten Bischofs enthalte. Seine Bitte, die fehlenden Angaben nachzureichen, verband das Ministerium mit dem Hinweis: „Erst mit dem Eingang Ihres Ergänzungsschreibens wird die im Schlußprotokoll zu Art. 14 Abs. 2 Ziffer 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 12. September 1933 vorgesehene Frist in Lauf gesetzt.“<sup>2985</sup> Domkapitular Müssener übersandte dem Kirchenministerium am 9. August die fehlenden biographischen Angaben in einem handgeschriebenen Lebenslauf, der alle wichtigen Stationen im Werdegang des gewählten Bischofs enthielt.<sup>2986</sup>

Für die auf den Wahltermin folgenden zwanzig Tage sind aus dem Bereich der Staatspolizeistelle Köln drei Informantenberichte erhalten, die auf eine Intensivierung der Ermittlungen der Kölner Staatspolizei zur Bischofswahl in Aachen deuten. Innerhalb seines ausführlichen Berichtes über die Stimmung im katholischen Klerus benannte V. 01 2 „Mons“ am 30. Juli der Kölner Staatspolizei zwei neue für den Aachener Bischofsstuhl in Frage kommende Kandidaten. In Aachen, so berichtete „Mons“ habe „kürzlich wieder eine Kapitelssitzung wegen der Bischofswahl stattgefunden. Unter den Kandidaten wurde ein Domkapitular Gleumes und der Trierer Weihbischof Metzroth

<sup>2981</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 85, den handschriftlichen Brief Domkapitular Müsseners an das RMfdkA vom 26. Juli 1943.

<sup>2982</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 85, den Bleistiftvermerk vom 29. Juli 1943 auf dem Brief Domkapitular Müsseners an das RMfdkA vom 26. Juli 1943.

<sup>2983</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 86, RMfdkA, II 1285/43, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, das Geheime Staatspolizeiamt und den Leiter der Parteikanzlei vom 30. Juli 1943.

<sup>2984</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 86r, RMfdkA, II 1285/43, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 30. Juli 1943.

<sup>2985</sup> BA, R 51.01./22215, 86r-87, RMfdkA, II 1285/43, an das Aachener Domkapitel vom 30. Juli 1943.

<sup>2986</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 88, den handgeschriebenen Lebenslauf den Domkapitular Müsseners dem RMfdkA am 9. August 1943 übermittelte.



genannt.<sup>2987</sup> Allgemein sei man jedoch der Auffassung, daß sich die Bischofsneuwahl noch über einen längeren Zeitraum erstrecken werde.<sup>2988</sup>

Im Kirchenministerium trafen nach dem 9. August die angeforderten Ermittlungsberichte ein. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD übermittelte nur einen sehr detaillierten Lebenslauf, der recht unvermittelt mit dem Urteil: „Gegen die beabsichtigte Ernennung des van der Velden zum Bischof von Aachen werden von hier keine Bedenken erhoben“ endete.<sup>2989</sup> Ausführlicher war der Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der in seinem Schnellbrief vom 9. August bemerkte, daß ihm wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeitspanne allein die Staatspolizeistelle Köln einen schriftlichen Bericht vorlegen konnte.<sup>2990</sup> Der für den Oberpräsidenten antwortende Vizepräsident Dellenbusch verzichtete jedoch auf eine eigene Stellungnahme zum Kandidaten. Er beschränkte sich darauf, dem Kirchenministerium zunächst ebenfalls einen ausführlichen Lebenslauf zu übermitteln und zitierte anschließend aus dem Bericht der Kölner Staatspolizei: „Gegen van der Velden sind in 2 Fällen staatspolizeiliche Ermittlungen durchgeführt worden: Am 26.7.1937 war bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf - Außenstelle M.-Gladbach - auf Veranlassung des A.D.St. M.-Gladbach gegen van der Velden Anzeige wegen Vergehens gegen §§ 174ff. erstattet worden. Der Anzeige lagen lediglich Gerüchte zu Grunde. Die eingehenden Ermittlungen und Vernehmungen sind s.Zt. ergebnislos verlaufen; zumal es sich um Vorkommnisse handelte, die damals mehr als 10 Jahre zurücklagen. Wegen unerlaubter Mitgliederwerbung für den Franziskus-Xaverius-Missionsverein wurde am 10.12.1937 gegen van der Velden in seiner Eigenschaft als Generalsekretär Anzeige beim Oberstaatsanwalt in Aachen erstattet; das Verfahren wurde auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30.4.1938 mit Verfügung vom 7.5.1938 eingestellt.“<sup>2991</sup> Den Inhalt seines Schnellbriefs teilte das Oberpräsidium dem Kirchenministerium am 9. August vermutlich vorab auch telefonisch mit.<sup>2992</sup> Der vom Kirchenministerium ebenfalls um eine Stellungnahme gebetene Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, antwortete am folgenden Tag telegraphisch: „Von der erfolgten Wahl habe ich Kenntnis genommen. Ich habe zu der Person des gewählten Bischofs nichts zu bemerken.“<sup>2993</sup>

Nach der internen Prüfung der Gutachten im Kirchenministerium verfaßte Ministerialrat Theegarten am 12. August einen Bericht für den preußischen Ministerpräsidenten. Neben einem ausführlichen Lebenslauf brachte er

<sup>2987</sup> HStAD, RW 34,3, 24, Allgemeiner Stimmungsbericht - Stimmung im katholischen Klerus. Meldung von V. 01 2, Deckname „Mons“ an die Staatspolizeistelle Köln vom 30. Juli 1943.

<sup>2988</sup> Vgl. ebenda.

<sup>2989</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 89, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, IV B 1 - 987/43, an das RMfdkA vom 9. August 1943.

<sup>2990</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 90, den Schnellbrief des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, A II, an das RMfdkA vom 9. August 1943.

<sup>2991</sup> BA, R 51.01./22215, 90, Schnellbrief des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, A II, an das RMfdkA vom 9. August 1943.

<sup>2992</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 87, den handschriftlichen Vermerk vom 9. August zur Mitteilung des Koblenzer Oberpräsidiums, daß gegen die Ernennung keine Bedenken bestehen unter: RMfdkA, II 1285/43, an das Aachener Domkapitel vom 30. Juli 1943.

<sup>2993</sup> BA, R 51.01./22215, 91, Telegramm Martin Bormanns an das RMfdkA vom 10. August 1943.

Hermann Göring darin zur Kenntnis, daß die Gutachten des Oberpräsidenten der Rheinprovinz und des Chefs der Sicherheitspolizei zur politischen Zuverlässigkeit des Kandidaten keine Bedenken allgemein politischer Natur zu Tage gefördert hätten. Weil auch die Parteikanzlei zur Person des Gewählten nichts zu bemerken habe, bat das Kirchenministerium Hermann Göring die Bewertungen der nachgeordneten Dienststellen endgültig zu bestätigen, damit es dem Kapitel eine entsprechende Nachricht übermitteln könne.<sup>2994</sup> Von seinem ursprünglichen Plan, Bischof van der Velden in Berlin vom Hermann Göring oder falls dieser die Vereidigung nicht selbst vornehmen wolle durch Staatssekretär Muhs vereidigen zu lassen, nahm das Ministerium im Laufe des Tages wieder Abstand und regte alternativ eine Vereidigung durch den Oberpräsidenten in Koblenz an.<sup>2995</sup>

Die Staatspolizeistelle Köln erhielt von ihren V-Männern am 13. August zwei neue Berichte zur Wahl Bischof van der Veldens. Informant V. 01 28 meldete: „Van der Velden ist im älteren Klerus, insbesondere beim Domkapitel nicht beliebt. Er ist der Typ des neuzeitlichen Theologen, der zwar an der kirchlichen Lehre mit allen Fasern seines Lebens hängt, jedoch die alte Rechtskirche nicht billigt. Das Bekanntwerden seiner Wahl zum Bischof der Diözese Aachen wird zweifellos bei den jüngeren Geistlichen einen Sturm der Freude und Begeisterung auslösen. (...) Er ist kein sogenannter Kleinigkeitskrämer und zum Thema `Moral` verliert er nie die große Linie. Diese Einstellung wird vom alten Klerus nicht gebilligt. Trotz seiner Großzügigkeit, die manchem fast lax erscheint, ist van der Velden andererseits von ungeheurem Ernst und Strenge in Punkto römisch-katholische Kirche.“<sup>2996</sup>

Einen sehr ausführlichen Bericht zum neugewählten Bischof lieferte V. 01 24.<sup>2997</sup> Er beschrieb Regens van der Velden als eine Persönlichkeit mit stark künstlerischem Einschlag, der es schwerfalle „mit Zähigkeit und Ausdauer eine als richtig erkannte Linie zu beschreiten.“<sup>2998</sup> Man könne daher bei ihm nicht davon sprechen, daß er ein ausgeprägtes Profil habe, vielmehr neige der Regens als Augenblicksmensch und „Meisterschüler der Mönchengladbacher Schule des Volksvereins für das katholische Deutschland“ zur situationsbedingten Opportunität: „In allen Lagen merkt man ihm oft bis zur charakterlosen Wendigkeit eine außerordentliche taktische Gewandtheit an, die freilich oft auszuarten droht.“<sup>2999</sup> Regens van der Velden, dem jede Sturheit fehle, bescheinigte der Informant, über gute Verbindungen nach Rom zu verfügen. „Als es an der Zeit war, gingen seine Leitungen über den Fürsten Alois Löwenstein, die 'Allmacht bei Pacelli'; als diese Leitung

<sup>2994</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 92, RMfdkA, II 1362/43, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 12. August 1943.

<sup>2995</sup> Die entsprechenden Zeilen im Textentwurf wurden gestrichen. Vgl. BA, R 51.01./22215, 92, RMfdkA, II 1362/43, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 12. August 1943.

<sup>2996</sup> HStAD, RW 35,8, 68-70, Wahl des Regens Josef van der Velden zum Bischof der Diözese Aachen. Meldung von V. 01 28 an die Staatspolizeistelle Köln vom 13. August 1943.

<sup>2997</sup> Vgl. HStAD, RW 35,9, 192-194, Wahl des Regens Josef van der Velden zum Bischof von Aachen. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 13. August 1943.

<sup>2998</sup> HStAD, RW 35,9, 192, Wahl des Regens Josef van der Velden zum Bischof von Aachen. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 13. August 1943.

<sup>2999</sup> Ebenda.

nicht mehr funktionierte, wußte van der Velden sich sofort Ersatz zu schaffen und benutzte die Jesuiten, insbesondere den Moralisten in Rom - Jesuitenpater Ivo Zeiger - der ihm seine besondere Huld geschenkt hatte.<sup>3000</sup> Regens van der Velden, der noch immer die Ideen des Volksvereins unterstütze, sei immer ein Anhänger des Ständestaates Mönchengladbacher Färbung gewesen und stehe in der Gedankenwelt eines Brandt, Hitze, August Pieper und Anton Heinen und habe zudem viel aus dem soziologischen Schrifttum des Juden Rathenau angenommen. Auf einer Verbandstagung der Jungmänner-Vereine 1933 oder 1934 in Trier habe er sich als ausgesprochener Pazifist präsentiert, doch sei nicht zu entscheiden, ob er diese Position aus taktischen Erwägungen oder tiefer Überzeugung vertreten habe, denn „van der Velden ist zu gewandt, um Überzeugungen zu haben; und hat zu viele Überzeugungen, um eine aussprechen zu können.“<sup>3001</sup> Als Regens habe sich der neugewählte Bischof eine große Popularität unter den jüngeren Diözesanklerikern erworben. Ihnen erscheine er bisweilen auf den ersten Blick als Reformator. „Aber zum Reformator gehören noch andere Dinge: Vor allem Planung, zähes Verfolgen eines Zieles, charakterliche Härte und vor allem eine gewisse persönliche Anspruchslosigkeit. Letztere sind nicht bei van der Velden zu suchen. Als künstlerischer Mensch besitzt er eine gewisse Eitelkeit. Wer ihn auf seiner Seite haben will, muß ihn anbeten, sobald er aber Kampf wittert, schwenkt er ein und ändert augenblicklich Gesicht, Farbe und Meinung.“<sup>3002</sup> Den Ausbruch des zweiten Weltkrieges bewertete V. 01 24 als positiven Aspekt in der kirchlichen Karriere des Regens, denn da die meisten der während seiner Seminarleitung geweihten Neupriester zur Wehrmacht eingezogen seien, treten die Früchte seiner Arbeit augenblicklich noch nicht deutlich zu Tage. Es passe daher auch in das Bild, das hohe kirchliche Stellen bieten, wenn gerade ein solcher Kandidat vom Domkapitel zum neuen Bischof gewählt werde: „Kein Gesicht zeigen, nach allen Seiten lächeln und abwarten, wohin sich die Göttin des Schicksals neigen wird. Andererseits aber auch immer wieder an die Vergangenheit mit dem stummen Hinweis erinnern: 'Wir sind auch noch da.' So ist die M.-Gladbacher Schule van der Veldens sicherlich ein Pluspunkt für seine Bischofswahl gewesen.“<sup>3003</sup> Abschließend bewertete V. 01 24 den neuen Bischof aus der Perspektive des nationalsozialistischen Staates: „Für den Staat wird van der Velden kein 'Graf Galen' werden: Bekenntnis und Bildung fehlen seinem Charakter; daß er jetzt eine staatsfreudige Säule würde, darf auch niemand von ihm erwarten.“<sup>3004</sup>

<sup>3000</sup> Ebenda. In einem längeren Bericht über das Wirken deutscher Geistlicher in Rom hatte die Aachener Gestapodienststelle bereits am 20. April 1942 von ihrem Informanten V. 24 erfahren, daß der Jesuitenorden auf die Bischofsernennungen einen großen Einfluß habe: „Was den Einfluß der Jesuiten auf Bischofsernennungen angeht, so soll, sicherem Vernehmen nach der Professor an der Gregoriana, der Jesuitenpater Professor Zeiger großen Einfluß haben. Pater Zeiger war vor 2 Jahren am Aachener Priesterseminar Professor für Moral und von hier erhielt er seinen Ruf an die Gregoriana in Rom.“ HStAD, RW 35,9, 34f., Aus Deutschland stammende Geistliche in Rom. Meldung von V. 24 an die Staatspolizeistelle Aachen vom 20. April 1942.

<sup>3001</sup> HStAD, RW 35,9, 193, Wahl des Regens Josef van der Velden zum Bischof von Aachen. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 13. August 1943.

<sup>3002</sup> Ebenda.

<sup>3003</sup> A.a.O., 194.

<sup>3004</sup> Ebenda.

Nach dem Besuch seines Informanten ließ Kriminalsekretär Scheiderich neben einer Abschrift des Berichts für die Personalakte V. 01 24 unverzüglich auch einen Nachtragsbericht an das Berliner Reichssicherheitshauptamt erstellen. Für das Reichssicherheitshauptamt wurden demnach während der zwanzigtägigen staatlichen Einspruchsfrist von der Staatspolizeistelle Köln zwei Berichte zur Wahl Regens van der Veldens erstellt. Der Inhalt des ersten Berichts ist nicht bekannt. Seine Ausfertigung muß aber vor dem 13. August abgeschlossen worden sein. Der zweite Bericht wurde als Nachtragsbericht unmittelbar nach dem Eingang der Informantenmeldungen vom 13. August verfaßt und dürfte die von den V-Leuten übermittelten Informationen enthalten haben.<sup>3005</sup>

Staatssekretär Körner teilte dem Kirchenministerium am 18. August im Namen des preußischen Ministerpräsidenten mit, daß Hermann Göring gegen die Wahl Bischof van der Veldens keine Bedenken erhebe und ermächtigte es, dem Aachener Domkapitel eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen. Auch in der Frage der Vereidigung des neuen Bischofs folgte die Staatskanzlei dem Vorschlag des Kirchenministeriums, den Koblenzer Oberpräsidenten mit der Abnahme des Eides zu beauftragen.<sup>3006</sup>

Drei Tage später teilte das Kirchenministerium dem Aachener Domkapitel im Namen der preußischen Staatsregierung mit, daß gegen die Wahl des neuen Bischofs keine Bedenken allgemein politischer Natur bestehen und der Oberpräsident der Rheinprovinz beauftragt wurde, den Treueid des Bischofs für die Reichsregierung entgegenzunehmen.<sup>3007</sup> Eine Abschrift seines Schreibens an das Domkapitel übermittelte das Kirchenministerium am gleichen Tag dem Oberpräsidium in Koblenz und beauftragte es, mit dem Kapitel die Vereidigung zu arrangieren und über diese in zweifacher Ausführung nach Berlin zu berichten.<sup>3008</sup> Nachdem dem Kirchenministerium der Bericht des Oberpräsidenten über die Vereidigung bis zum 20. Oktober immer noch nicht vorlag, mahnte es die Übersendung der Berichte am gleichen Tag noch einmal an.<sup>3009</sup> Bereits am nächsten Tag, als der auf den 13. Oktober datierte Bericht des Oberpräsidenten im Kirchenministerium eintraf, wurde deutlich, daß Verzögerungen auf dem Postweg und keine Versäumnisse innerhalb des Oberpräsidiums für das Ausbleiben der Mitteilung verantwortlich waren.<sup>3010</sup> Einen Abdruck der vom Oberpräsidenten

---

<sup>3005</sup> Vgl. HStAD, RW 35,9, 194, die Bearbeitungsvermerke zu: Wahl des Regens Josef van der Velden zum Bischof von Aachen. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 13. August 1943.

<sup>3006</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 93, Preußische Staatskanzlei, St.M. 2734/2, an das RMfdkA vom 18. August 1943.

<sup>3007</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 94, RMfdkA, II 2012, an das Aachener Domkapitel vom 21. August 1943.

<sup>3008</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 94, RMfdkA, II 2012, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 21. August 1943.

<sup>3009</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 97, RMfdkA, II 2222/43, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Oktober 1943.

<sup>3010</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 99-100, den Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an das RMfdkA vom 13. Oktober 1943. Der Brief trägt den Eingangsstempel des Kirchenministeriums vom 21. Oktober 1943.

übermittelten Niederschrift sandte das Kirchenministerium am 28. Oktober 1943 dem preußischen Ministerpräsidenten.<sup>3011</sup>

SS-Sturmbannführer Burghoff vermerkte am 16. September 1943 in der Personalakte der Gestapoleitstelle Düsseldorf zur Wahl Bischof van der Veldens: „Die Wahl des Prälaten van der Velden<sup>3012</sup> zum Bischof von Aachen ist beachtlich, da dieser von 1929 bis 1933 Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland in M[önchen]gladbach war und somit zu den führenden politischen Zentrumsgrößen gehört. Der frühere katholische Volksverein in M.-Gladbach war die Reichszentrale der katholischen Arbeiterbewegung und aus ihren Reihen gingen die Minister und Reichskanzler des Zentrums hervor. Seinerzeit, als das Zentrum in der Regierung führend war, nannte man die Reichsregierung: 'Den nach Berlin verlegten Volksverein'. Über van der Velden wurden hier Vorgänge geführt. Er stand im Verdacht, sich an ihm anvertraute Kinder herangemacht zu haben. Die Ermittlungen verliefen damals jedoch ergebnislos.“<sup>3013</sup>

Am 9. Oktober 1943 berichtete V. 01 28 der Kölner Staatspolizei, daß der ältere Diözesanklerus mit der Wahl des Regens unzufrieden sei, weil der neue Bischof von jeher dem jüngeren Klerus den Vorzug gegeben habe. Insbesondere der Ordensklerus habe gegen die Wahl des Regens Stellung bezogen und soll falsche Gerüchte, etwa daß er der „Antizölibats-Bewegung“ angehöre, über ihn verbreitet haben.<sup>3014</sup>

Im Aachener Dom spendete der Kölner Erzbischof Josef Frings am 10. Oktober 1943 Johannes van der Velden die Bischofsweihe. Drei Tage später übernahm Bischof van der Velden auch offiziell die Leitung der Diözese, indem er dem Domkapitel ein Schreiben der Berliner Nuntiatur vorlegte, das ihn von der Vorweisung der päpstlichen Ernennungsbulle befreite, denn das päpstliche Ernennungsbreve hatte dem neuen Bischof durch kriegsbedingte Verzögerungen noch nicht zugestellt werden können.<sup>3015</sup> Das Aachener Domkapitel informierte die Gläubigen im „Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen“ am 13. Oktober 1943 darüber, daß Bischof van der Velden am gleichen Tag die Regierung des Bistums rechtmäßig übernommen habe. In der Düsseldorfer Staatspolizeileitstelle übertrug Kriminalsekretär Heinzelmann diese Informationen am 21. Oktober 1943 aus dem Kirchlichen Anzeiger des Bistums in die Personalakte Bischof van der Veldens.<sup>3016</sup>

Zu den möglichen Hintergründen der Wahl Bischof van der Veldens meldete Pfarrer V. 01 2 „Mons“ am 12. November 1943 der Kölner Staatspolizei: „In Dechantenkreisen spricht man davon, daß Müssener zunächst als

<sup>3011</sup> Vgl. BA, R 51.01./22215, 101, RMfdkA, II 2232/43, an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 28. Oktober 1943.

<sup>3012</sup> Im Original gesperrt.

<sup>3013</sup> HStAD, RW 58-16834, 5, Vermerk des SS-Sturmbannführers Burghoff vom 16. September 1943.

<sup>3014</sup> HStAD, RW 35,8, 79, Zur Wahl des Regens Josef van der Velden zum Bischof von Aachen. Meldung von V. 01 28 an die Staatspolizeistelle Köln vom 9. Oktober 1943.

<sup>3015</sup> Vgl. E. Gatz, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985, 52f.

<sup>3016</sup> Vgl. HStAD, RW 58-16834, 6, den Auszug für die Personalakte Johannes Joseph van der Velden aus dem Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15.10.1943 - 13. Jahrgang.

Domkapitular, später als Dompropst die treibende Kraft für die Erwählung van der Veldens war. Nach der Wahl van der Veldens zum Bischof konnte er unmöglich an Müssener, der ihm eigentlich unsympathisch ist, bei der Ernennung eines Generalvikars vorbeigehen.“<sup>3017</sup> V. 01 24 berichtete am 17. Januar 1944 von einer Protegierung der Wahl Bischof van der Veldens durch den 1933 nach Rom übergesiedelten ehemaligen Vorsitzenden der Zentrumsfraktion im Deutschen Reichstag, Prälat Ludwig Kaas. Von Pius XII. in das Collegium der Apostolischen Pronotare berufen, habe Prälat Kaas einen großen Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe in Deutschland gewonnen, da das Gremium, nicht nur die Ernennungsurkunden unterschreibe, sondern auch zuvor die potentiellen Bischofskandidaten ermittele und der Konsistorial-Kongregation, die für die endgültige Zusammenstellung der römischen Kandidatenliste verantwortlich ist, Vorschläge unterbreite. „Durch die Ernennung Bischofs van der Velden wird nun bekannt, daß Kaas ein gewaltiges Wort mitzusprechen hat, wer in Deutschland Bischof wird. Es ist deshalb auch erklärlich, warum van der Velden - entgegen allen Erwartungen - berufen worden ist! Der ehem. Generaldirektor des Volksvereins für das kath. Deutschland war mit Kaas besonders verbunden. Das Domkapitel in Aachen hat van der Velden nicht<sup>3018</sup> gewollt. Mit dem Vorschlag schwankte es zwischen dem Seminar-Regens Dr. Keller aus Osnabrück und dem Weihbischof Metzroth aus Trier. Daß van der Velden gewählt wurde, verdankt er dem Jesuiten Ivo Zeiger und dem Prälaten Kaas, die von Rom aus das Domkapitel unter Druck gesetzt haben.“<sup>3019</sup>

### 3.23.4 Die Bewertung des „Fall van der Velden“

Die zur Wahl Bischof van der Veldens verfügbaren Quellen der rheinischen Gestapodienststellen ermöglichen selbst bei einer betont vorsichtigen und zurückhaltenden Analyse kaum eine fundierte historische Aussage über die innerkirchlichen Hintergründe der Aachener Bischofswahl des Jahres 1943. Sie erscheinen vielmehr zunächst als typische Zeugnisse einer kräftig brodelnden Gerüchteküche, deren tatsächlicher historischer Wahrheitsgehalt sich erst zeigen wird, wenn die vatikanischen Quellen der Zeit zugänglich sein werden. Auf der Basis der vorliegenden Gestapoakten lassen sich jedoch einige interessante Fragen zur Bischofswahl und der mit ihr zusammenhängenden Politik des Vatikans formulieren. Die nachfolgende Bewertung der kirchlichen Ernennungspolitik beschränkt sich neben der Analyse der wenigen aus den Akten ableitbaren Grundaussagen daher auf die Formulierung der an die vatikanische Gegenüberlieferung zu richtenden Fragen und eine kurze Skizzierung der mit ihnen möglicherweise verbundenen Bedeutung.

<sup>3017</sup> Vgl. HStAD, RW 34,3, 29, Stimmung im katholischen Klerus der Aachener Diözese. Meldung von V. 01 2, Deckname „Mons“ an die Staatspolizeistelle Köln vom 12. November 1943.

<sup>3018</sup> Das Wort „nicht“ ist im Original unterstrichen. Vgl. ebenda.

<sup>3019</sup> HStAD, RW 35,9, 226, Ehemaliger Zentrumsführer Prälat Kaas und seine jetzige Tätigkeit in Rom. Meldung von V. 01 24 an die Staatspolizeistelle Köln vom 17. Januar 1944.

Aus den Berichten der verschiedenen Gestapoinformanten können zwei wesentliche Grundaussagen zur Person des neugewählten Aachener Bischofs und zur zeitgenössischen Einschätzung des „Fall Aachens“ abgeleitet werden. Nach den übermittelten Berichten mußte Regens van der Velden zumindest den Beamten der Staatspolizeistelle Köln als leicht manipulierbarer, wenig profilierter Kandidat erscheinen. Von einem solchen, vor Gewalt und Widerstand angeblich zurückweichenden Bischof, war weder ein ernsthafter Widerstand zu befürchten noch eine „tätige Mitarbeit“ im Sinne der nationalsozialistischen Herrschaftsdoktrin zu erwarten. Die kirchliche Karriere Bischof van der Veldens war vor der nationalsozialistischen Machtübernahme besonders eng mit dem politischen Katholizismus verknüpft gewesen. Dennoch nahm die Reichsregierung 1943 an der leitenden Tätigkeit des Kandidaten für den Volksverein zwischen 1929 und 1933 keinen Anstoß, obwohl sich unter der Vorgabe des nationalsozialistischen Totalitätsanspruchs gerade die Geschäftsführertätigkeit Bischof van der Veldens als potentieller „allgemein“ politischer Ablehnungsgrund angeboten hätte. Die Reaktionen der Staatspolizei, der Parteikanzlei und des preußischen Ministerpräsidenten kennzeichnet jedoch ein auffälliges Desinteresse an den Vorgängen, das vor dem Hintergrund der langjährigen Kontroverse um den „Fall Aachen“ nicht unbedingt zu erwarten war. Die Behandlung dieser Ernennung durch die verschiedenen Regierungsver-, Staatspolizei- und Parteistellen knüpft an das bereits im Januar 1943 im „Fall Kolb“ erkennbare Verhalten an. Während sich die Nationalsozialisten besonders in der Vorkriegszeit an allem störten, was ihre totale Machtfülle einschränken konnte oder subjektiv als Begrenzung derselben empfunden wurde, verharren sowohl die Staatspolizei als auch die extremen Kirchengegner Martin Bormann und Hermann Göring in den Bischofsernennungen des Jahres 1943 auffallend untätig, obwohl bei beiden Vorgängen genügend allgemein und parteipolitische Gründe zur Ablehnung der Kandidaten vorhanden gewesen wären. So vermitteln beide Ernennungen den Eindruck, daß angesichts der Niederlagen der Wehrmacht in Stalingrad und Nordafrika und der damit real gegebenen militärischen Bedrohung der nationalsozialistischen Machtbasis nicht nur das Selbstvertrauen der NS-Führungsschicht stark erschüttert wurde und bei ihr einen partiellen Phlegmatismus auslöste, sondern auch die subjektive Bewertung der eigenen Feindbilder veränderte: relativiert durch die von außen drohende Gefahr, verloren die innenpolitischen Feinde weitgehend ihren Schrecken. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde ihnen folglich nicht mehr zuteil.

Aus den Berichten der Informanten der Geheimen Staatspolizei wird deutlich, daß zahlreiche Zeitzeugen die Gründe für das Scheitern der Aachener Bischofswahl des Jahres 1937 auf der Ebene des Bistums ansiedelten und sie weniger mit den grundsätzlichen Differenzen zwischen Staat und Kirche um die Frage des politischen Erinnerungsrechtes in Verbindung brachten. Vor diesem Hintergrund werden die Erwartungen, es werde wie 1938 der Weihbischof des Bistums zum Apostolischen Administrator ernannt, und die anschließende Überraschung über die Ernennung eines regulären Diözesanbischofs verständlich. Einer Auswertung der vatikanischen Dokumente wird es allerdings vorbehalten bleiben müssen, die Frage zu klären, ob und in welchem Umfang die ehemaligen Zentrumspolitikern, Prälat

Ludwig Kaas und Fürst Löwenstein, oder Professor Ivo Zeiger von Rom aus auf die Wahl Bischof van der Veldens Einfluß genommen haben.

Die mit Abstand interessanteste Frage an die vatikanischen Quellen ist jedoch die nach den Kandidatenlisten von 1937 und 1943. Waren diese tatsächlich identisch, wie dies von V. 01 28 am 21. April der Kölner Staatspolizei gemeldet wurde? Für die Wahl Wilhelm Holtmanns 1937 könnte dies bedeuten, daß er vom Domkapitel möglicherweise als „neutraler Kompromißkandidat“ gewählt wurde, nachdem die Aachener Diözesanpriester Walter Neujean, Alfred Itter und Johannes van der Velden unter den Domkapitularen keine Mehrheiten auf sich vereinigen konnten. Entscheidender ist die Frage nach der Zusammensetzung der Liste jedoch für die Wahl 1943, denn aus ihr könnte, eine Identität der Liste mit jener des Jahres 1937 vorausgesetzt, eine römische Rechtsposition abgeleitet werden. Mit dem staatlichen Einspruch gegen Wilhelm Holtmann war 1937 nur der gewählte Kandidat zu Fall gebracht worden, während der Wahlakt selbst und die ihm zugrunde liegende römische Kandidatenliste unangetastet blieben. Im Vorfeld der Wahl Bischof van der Veldens konnte deshalb auch die These vertreten werden, daß die Wahl des Jahres 1937 und mithin auch die römische Kandidatenliste jenes Jahres noch immer gültig sei. Der Bericht des Informanten V. 01 24 vom 7. Mai 1943 läßt deutlich erkennen, daß diese Rechtsposition innerhalb des Aachener Diözesanklerus von den Juristen diskutiert wurde. Das allgemein für die nationalsozialistische Zeit zu beobachtende nachdrückliche Festhalten der Kurie an ihren Rechtspositionen läßt die Identität der Kandidatenlisten durchaus plausibel erscheinen. Die Wahl Bischof van der Veldens wäre dann aber einer Stichwahlentscheidung des Kapitels zwischen ihm und dem Schleidener Dechanten Walter Neujean gleichgekommen, denn nach den Erfahrungen des Jahres 1937 schied die wiederholte Wahl Wilhelm Holtmanns ebenso aus wie die Wahl des aus der Gestaposchutzhaft entlassenen Krefelder Dechanten Alfred Itter. Neben den politischen Implikationen sprach auch der angegriffene Gesundheitszustand des Krefelder Dechanten gegen seine Wahl zum neuen Aachener Bischof.

Sofern die Kurie 1943 dem Aachener Domkapitel die Liste des Jahres 1937 erneut zur Wahl vorlegte, ohne den Namen Wilhelm Holtmanns von ihr zu entfernen, käme darin auch ihre Zurückweisung der staatlichen Ablehnung des Kandidaten zum Ausdruck. Da die Reichsregierung dem Vatikan die Ablehnungsgründe vorenthalten hatte, konnte sich der Heilige Stuhl auf der Basis einer formaljuristischen Wertung des Problems zu einer derartigen, intern geäußerten Zurückweisung des staatlichen Rechtsanspruches berechtigt fühlen. Eine politische oder publizistische Relevanz konnte ein solcher Schritt jedoch nicht erlangen, denn auch den verantwortlichen Entscheidungsträgern im Vatikan dürfte bewußt gewesen sein, daß gerade die Kurie eine erneute Wahl Wilhelm Holtmanns und eine damit absehbare Verlängerung des „Fall Aachen“ nicht ernsthaft wünschen konnte, während zugleich die Zusammensetzung der Kandidatenliste erst mit einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Jahrzehnten der kirchenpolitisch interessierten Öffentlichkeit zugänglich werden würde.



#### 4. Resümee

Der an sich legitime Versuch einzelner Gruppen, dauerhaft oder partiell die Vorherrschaft in Staat und Gesellschaft zu Lasten des politischen Gegners zu erringen und für die Zukunft zu sichern, gewinnt immer dann eine zerstörerische und für das friedliche Zusammenleben im Staat gefährliche Dimension, wenn das tagespolitische Ringen um die aktuelle Vorherrschaft als generell unausweichlicher Verdrängungs- oder Vernichtungskampf konkurrierender Ideen und Organisationen mißverstanden wird. Dem Nationalsozialismus war jene sozialdarwinistisch geprägte Komponente längst als inneres Wesensmerkmal zu eigen, als er 1933 im Deutschen Reich die Herrschaft übernahm. Sofern es im Ringen um die Vorherrschaft in Staat und Gesellschaft langfristig nur einen „überlebenden Sieger“ geben kann, ist es primär entscheidend jener Sieger zu sein. Die Frage, wie und mit welchen Mitteln der Sieg errungen wird, ist demgegenüber nur von nachrangiger Bedeutung, zumal eine entsprechend gesteuerte Geschichtsschreibung anschließend nur den Sieg des Siegers zu feiern und abweichende Positionen des unterlegenen Gegners mit Stillschweigen zu übergehen pflegt. Unlautere Mittel und Methoden? Wer fragt noch danach, wenn alle der herrschenden Weltanschauung folgen, sei es, weil sie diese als die in sich „bessere“ erkannt haben oder die früher vorhandenen kritischen Gegenstimmen nicht mehr existent sind? Es kommt unter einer solchen Prämisse in erster Linie darauf an, schnell und allumfassend die Führung in Staat und Gesellschaft an sich zu reißen. Diese Tendenz wird um so dominanter ausfallen, je totalitärer der weltanschauliche Führungsanspruch formuliert und institutionalisiert wird. Ein totalitäres Regime wie das nationalsozialistische, das langfristig neben seiner eigenen, keine andere Weltanschauung oder politische Überzeugung anzuerkennen bereit ist, und seine Herrschaft auf einem engmaschigen Polizei- und Überwachungsstaat aufbaut, wird deshalb zwangsläufig nach geeigneten Wegen suchen, politisch andersdenkende Individuen und Organisationen an Rand der Gesellschaft zu drängen.

Kritisch sind die Phasen des Übergangs. Die neue Staats- oder Gesellschaftsführung hat sich noch nicht etabliert und ihre Macht nur unzureichend abgesichert. Sie ist gezwungen, sich mit dem Gegebenen zu arrangieren, Konzessionen zu machen und Kompromisse einzugehen. Obwohl es seinem Selbstverständnis zuwiderlief, hat der Nationalsozialismus in seiner zwölfjährigen Herrschaft diese Phase nie hinter sich lassen können. Die eigene Herrschaft durch einen pseudolegalen Anschein verbunden mit Gewalt und Terror äußerlich abgesichert, zeigte sich die innere Strukturschwäche der nationalsozialistischen Herrschaft immer dann, wenn es darum ging, wesentliche Inhalte der eigenen Weltanschauung, etwa den Kampf gegen die Kirchen oder die Rassenideologie praktisch durchzusetzen. In ihrer überwiegenden Mehrheit verweigerten die Deutschen in diesen Situationen die gewünschte Gefolgschaft. Von einer „rückhaltlosen Treue“ in bester „Nibelungenmanier“ konnte allen Propagandalügen zum Trotz gerade nicht gesprochen werden. Ansonsten wäre die nationalsozialistische Führung nicht so peinlich darauf bedacht gewesen, Holocaust und Genocide als „großes Reichsgeheimnis“ dem eigenen Volk konsequent zu verschweigen,

weil dieses Hitler die Gefolgschaft verweigert haben würde, wenn es von dem Mord an den Juden gewußt hätte.<sup>3020</sup>

Auch die relative Zurückhaltung mit der die nationalsozialistische Führung im Sommer 1941 auf die Euthanasiepredigten des Münsteraner Bischofs Graf von Galen reagierte, weist in die gleiche Richtung. Auf dem Höhepunkt militärischer Überlegenheit verweigerte im Inneren des Reiches erneut gerade jener Mann dem Nationalsozialismus offen die Gefolgschaft, den 1933 erst der Widerstand der neuen Machthaber gegen den zunächst gewählten Kandidaten zum Bischof hatte aufsteigen lassen. Der SA Aufmarsch am Weihetag, das Gerangel um die Vereidigung und die subtilen Hoffnungen der neuen Führung, die gerade mit der Ernennung dieses national gesinnten Bischofs verbunden waren, wirken aus der historischen Rückschau bizarr und ironisch. Ein Eindruck, der nicht auf das Bistum Münster und die Wahl Graf Galens beschränkt bleibt, sondern sich in der gesamten Zeit des zehnjährigen Ringens um die Bischofsernennungen immer wieder einstellt: 1933 wurde die Ernennung des gerade wegen seines Widerstandes mit der Kardinalswürde ausgezeichneten Grafen vom jenem Regime freudig begrüßt, das drei Jahre später kurz davor stand, ausgerechnet den im weiteren Verlauf des Kirchenkampfes ausgesprochen „unpolitisch“ agierenden Heinrich Wienken aus politischen Motiven als Koadjutor des Bischofs von Meißen abzulehnen. Mehr noch: 1936 und 1937 folgte die Reichsregierung in den „Fällen Fulda und Aachen“ den politischen Gutachten der Ermittlungsorgane und verhinderte die Ernennungen Wendelin Rauchs und Wilhelm Holtmanns aus derart parteipolitisch motivierten Gründen, daß man es vorzog, diese anschließend gar nicht erst intensiv mit der Kurie zu diskutieren, während sie 1943 im „Fall Kolb“ völlig untätig blieb und der Ernennung eines Bischofskandidaten zustimmte, der mitten im Krieg aktiv britische Feindpropaganda verbreitete. So blieb ironischerweise gerade der einzige Kandidat, den die Regierung mit der politischen Klausel legal hätte zu Fall bringen können, unbehelligt, während anderen Geistlichen aus konkordatsrechtlich nicht gedeckten Gründen der Aufstieg in ein Bischofsamt verwehrt wurde.

Diese bemerkenswerte Diskrepanz zwischen dem volltönenden propagandistischen Anspruch und der ernüchternden staatlichen Wirklichkeit des Nationalsozialismus ist gerade für die Bischofsernennungen charakteristisch. Sie dokumentiert nicht nur die Brüche der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, sondern offenbart vielmehr die ihr fundamental zugrunde liegende Konzeptlosigkeit. Es gab Träume und Wunschvorstellungen, aber kein klares Programm, das konsequent umgesetzt wurde. Traf die Illusion auf die Wirklichkeit, so hing es vielfach von kleinen Details, etwa dem Formulierungsgeschick eines lokalen Gestapobeamten oder allgemeinen außenpolitischen Gegebenheiten ab, ob eine Ernennung beanstandet wurde oder nicht. Neben dem alles überlagernden Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Machthaber läßt

---

<sup>3020</sup> Zumindest wäre das Volk in seinem Vertrauen zu Hitler zutiefst erschüttert worden. Vgl. die Aussage des im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß in allen Anklagepunkten freigesprochenen Ministerialdirektors im Reichspropagandaministerium Dr. Fritzsche vom 28. Juni 1946 in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band XVII., 200f.

sich ihr grundlegendes Unverständnis für das Wesen der politischen Klausel als Ausgangspunkt für die nachfolgenden Konflikte mit der Kurie benennen.

Nicht nur für die Kirchen war 1934 das Jahr der Ernüchterung. In der Frage des staatlichen Erinnerungsrechts kann diese Formulierung Klaus Scholders auch auf führende Nationalsozialisten übertragen werden. Sie wünschten eine Einigungsbewegung des deutschen Volkes unter ihrer Führung, der sich auch die Bischöfe und das Kirchenvolk anschließen sollten. Nach dem nationalsozialistischen Selbstverständnis hatte der Vatikan mit dem Abschluß des Reichskonkordats die neue Führung im Reich außenpolitisch geadelt und ihren innenpolitischen Führungsanspruch bestätigt. Neben der unmittelbar nach dem Abschluß des Konkordates vollzogenen Selbstauflösung des Zentrums wären der Rückzug der Kirche aus dem öffentlichen Leben und die Ernennung regimetreuer „brauner“ Bischöfe weitere logische Konsequenzen der Anerkennung einer weltanschaulichen Führerschaft des Nationalsozialismus gewesen. Entsprechende Schritte der Kirche wurden von nationalsozialistischer Seite deshalb im Sommer 1933 ebenso selbstverständlich erwartet wie es für die Kurie selbstverständlich war, das Recht ihrer freien Ämterbesetzung nicht wieder aus der Hand zu geben und die Bischofsnennungen des 20. Jahrhunderts im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten von jeder unberechtigten staatlichen Einflußnahme freizuhalten. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, daß schon die ersten Bischofsnennungen die grundlegenden Differenzen deutlich machten und nur wenige Nachfolgeregelungen überhaupt konfliktfrei abgewickelt werden konnten.

#### **4.1 Kontinuität und Diskontinuität - Aspekte des staatlichen Erinnerungsrechts während der nationalsozialistischen Herrschaft**

In ihrer latenten Erwartung, die Kirche werde nach der Machtübernahme mit der Ernennung „nationalsozialistisch“ gesinnter Bischöfe auf die innenpolitischen Veränderungen im Reich reagieren, sahen sich führende Nationalsozialisten im Sommer 1933 getäuscht. Heinrich Heufers, der designierte Bischof des Bistums Münster, war den neuen Machthabern, obwohl politisch unbelastet, schon allein deshalb nicht genehm, weil er der neuen Führung wie auch den von ihr propagierten Zielen bislang zu distanziert gegenübergestanden hatte. Eine günstige und propagandistisch gut zu verwendende Wirkung auf die Katholiken im Reich war von seiner Ernennung nicht zu erwarten. Seine Weihe doch noch zu verhindern, blieben zwei Wege: eine offizielle Intervention der Reichsregierung bei der Kurie oder die inoffizielle unmittelbare Beeinflussung des Kandidaten.

Die Nationalsozialisten wählten den ihnen geläufigen Weg der unverhüllten Einschüchterung und legten Heinrich Heufers erfolgreich den Verzicht auf das angetragene Bischofsamt nahe. Für die neue Führung bot diese Vorgehensweise eine Reihe von Vorteilen: Gestützt auf ideologisch verlässliche Akteure aus Parteikreisen war der Widerstand gegen den Kandidaten leichter zu steuern als mittels der zu diesem Zeitpunkt noch nicht gleichgeschalteten und noch immer traditionellen juristischen Denkmustern

verhafteten Ministerialbürokratie, die man vom Weimarer Staat übernommen hatte. Gleichzeitig konnte ein offener Konflikt mit der Kurie vermieden werden. Es bestand auch die Hoffnung, zentrale Aspekte des Widerstands gegen den Kandidaten würden über kurz oder lang dem Vatikan zur Kenntnis gelangen und zukünftige Bischofsernennungen in der vom Nationalsozialismus gewünschten Weise beeinflussen. Die Rechnung schien aufzugehen. Mit Clemens August Graf von Galen präsentierte der Vatikan zwar keinen explizit „braunen“ Bischof mit Parteibuch, doch die nationale Gesinnung des Ersatzkandidaten stand außer Frage und paßte gut in das allgemeine Bild eines in nationaler Aufbruchstimmung vereinten Deutschlands.

Wenige Monate später schien sich die Situation im „Fall Bares“ zu wiederholen. Erneut präsentierte die Kurie in Nikolaus Bares einen Nachfolger für den vakanten Bischofsstuhl, der, obwohl politisch unauffällig und damit eigentlich im Rahmen des staatlichen Erinnerungsrechts nicht zu beanstanden, dem preußischen Ministerpräsidenten nicht genehm war, weil die Reichshauptstadt mit ihm nicht den propagandistisch gewünschten „braunen“ Bischof erhielt. Eine unmittelbare Beeinflussung des Kandidaten analog zum „Fall Heufers“ schied schon allein deshalb aus, weil Nikolaus Bares bereits in Hildesheim das Amt eines Bischofs inne hatte und gegenüber dem Vatikan kaum glaubhaft aus gesundheitlichen oder anderen privat motivierten Gründen auf das Berliner Amt hätte verzichten können.

Eine Beeinflussung der Bischofsernennung mußte deshalb zwangsläufig auf diplomatischer Ebene erfolgen und damit die politische Klausel tangieren. Taktisch geschickt machte die preußische Staatsregierung nicht explizit von ihrem Erinnerungsrecht Gebrauch. Sie verweigerte nur wochenlang ihre positive Stellungnahme in der Hoffnung, der Vatikan werde dadurch von sich aus seinen „Fehler“ erkennen und Bischof Bares durch den gewünschten „braunen“ Bischof ersetzen. Den Nationalsozialisten stand mit Kardinal Pacelli jedoch auf vatikanischer Seite ein erfahrener Diplomat und Taktiker gegenüber, der nicht nur die aktuell günstigen außenpolitischen Zeitumstände geschickt für sich zu nutzen wußte, sondern ebenso klar erkannte, welche Gefahr die deutschen Versuche, die Bischofsernennungen in ihrem Sinn zu beeinflussen, für die Kirche langfristig bedeuteten. Deshalb war die Kurie gut beraten, dem erneuten Drängen führender Nationalsozialisten klar und unmißverständlich einen Riegel vorzuschieben und die nach dem Austritt aus dem Völkerbund angeschlagene außenpolitische Situation des Reiches mit der Drohung einer öffentlichen Diskreditierung der nationalsozialistischen Regierung durch den Heiligen Stuhl optimal für sich zu nutzen.

Aus den beiden Bischofsernennungen des Jahres 1933 zogen die Nationalsozialisten im folgenden Jahr im „Fall Hildesheim“ die in ihrem Sinn logische Konsequenz. Weil eine Einflußnahme auf die Ernennungen im Anschluß an die Bischofswahl kaum Aussicht auf Erfolg bot, lag es nahe, der Kurie die eigenen Wünsche zukünftig frühzeitiger zur Kenntnis zu geben und diese gleich mit der Benennung geeigneter Kandidaten zu verknüpfen. Das angestrebte Verfahren lief auf eine förmliche Präsentation hinaus. Es offenbarte das grundlegende Unverständnis führender Nationalsozialisten für die Differenzen zwischen dem Nominationsrecht der katholischen Fürsten sowie dem Ausschließungsrecht der evangelischen Landesherrn im 19.

Jahrhundert und dem durch die politische Klausel fixierten modernen staatlichen Erinnerungsrecht. Ein derartiger Vorstoß wäre, weil rechtlich unbegründet, nicht nur auf den Widerstand des Vatikans getroffen und entschieden zurückgewiesen worden, sondern hätte auch die deutsch-vatikanischen Beziehungen nachhaltig belastet. Widerstrebend akzeptierten die nationalsozialistischen Kirchenkämpfer in der preußischen Staatskanzlei die stichhaltigen Argumente des Auswärtigen Amtes und der Vatikanbotschaft. Ernüchert registrierten sie, daß die politische Klausel kein geeignetes Mittel zur aktiven Einflußnahme der Staatsführung auf die Bischofsernennungen darstellte. Auf der Ebene des staatlichen Erinnerungsrechts verlor das Reichskonkordat nun endgültig allen Glanz. Die Nationalsozialisten nahmen seine beschränkte Reichweite formal zur Kenntnis, ohne sie in ihren wesentlichen Merkmalen zu verinnerlichen.

Es folgte eine Phase der Enttäuschungen, die aus nationalsozialistischer Sicht in einer fortgesetzten Präsentation ungeliebter Kandidaten bestand. Sie setzt bereits während der Hildesheimer Vakanz ein und umfaßt neben der Neubesetzung des Bistums Mainz auch den Wechsel Graf Preysings nach Berlin. Obwohl die von der Kurie benannten Kandidaten als versteckter Widerstand der Kirche gegen die staatliche Vormachtstellung erlebt wurden, blieben sie unbeanstandet. Noch fehlte das geeignete Ablehnungsmotiv, doch der Unwille der nationalsozialistischen Führung wurde zunehmend größer. Der Widerstand der Abteilung für den kulturellen Frieden der NSDAP im „Fall Preysing“ belegt dies deutlich. Als logische Konsequenz dieser Entwicklung, die mit einer zunehmenden Übertragung von Staatskompetenzen an die Partei verbunden war, kann auch der unmittelbar folgende Wechsel Hermann von Dettens ins neugeschaffene Kirchenministerium gewertet werden. Eine entsprechende Enttäuschung kennzeichnet in jener zweiten Phase auch die Situation auf der kirchlichen Seite: In Rom wuchs der Unmut über die andauernden Fristüberschreitungen des Reiches. Formal korrekt erwartete der Vatikan zumindest um sein Einverständnis gebeten zu werden, falls eine Anfrage nicht innerhalb der zwanzigtägigen Einspruchsfrist abschließend bearbeitet werden konnte. Um ihrer Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, kündigte die Kurie an, im Fall fortgesetzter Fristüberschreitungen werde sie die Ernennung publizieren, auch ohne zuvor die staatliche Rückäußerung erhalten zu haben.

Diese Drohung wirkte, wenn auch nicht ausschließlich in der vom Vatikan gewünschten Weise, und leitete eine dritte Phase ein, in der auf Seiten der Reichsregierung die Angst vor selbständigen Aktionen der Kirche wegen der eigenen Fristüberschreitungen dominierend war. Das neugegründete Kirchenministerium konzentrierte seine Aufmerksamkeit schnell auf die kritischen Fristüberschreitungen und suchte nach geeigneten Wegen, die Konkordatsanfragen schneller zu beantworten. Obwohl sich die Verwaltungsstruktur des Reiches im Blick auf die Konkordatsanfragen als sehr umständlich und damit zeitraubend erwies, gelang es dem Kirchenministerium, den Prozeß der Anfragen so weit zu beschleunigen, daß zum Jahreswechsel 1937/38 die Antwort der Reichsregierung im „Fall Aachen“ ungeachtet der zahlreichen Feiertage fristgerecht erfolgen konnte. Der aufrichtige Wunsch, die Anfragen der Kurie fristgerecht zu beantworten,

führte im Kirchenministerium gleich zu Beginn dieser Phase im „Fall Rackl“ jedoch zu einem peinlichen Mißgeschick, das für die nachfolgenden Anfragen entscheidende Konsequenzen haben sollte: Als die detaillierteren Gestapoberichte Regens Rackl in einem anderen Licht erscheinen ließen, bereute das Ministerium ihm vorschnell die politische Unbedenklichkeit bescheinigt zu haben. Vor dem Hintergrund dieser negativen Erfahrung neigte das Kirchenministerium fortan dazu, lieber einen Kandidaten zuviel als zuwenig abzulehnen.

Für den Vatikan sichtbar wurde die verschärfte Ablehnungstendenz im „Fall Fulda“ mit dem eine neue, vierte Phase im Ringen um die Bischofsernennungen begann. Sie beginnt 1936 mit der Ablehnung Wendelin Rauchs und umfaßt die verbleibende Zeitspanne bis zum Jahreswechsel 1937/38. Der Konflikt um das staatliche Erinnerungsrecht eskalierte, doch keine der beiden Vertragsparteien war 1936 auf den verschärften Kampf vorbereitet. Das Kirchenministerium agierte konzeptlos wie ein in die Enge getriebenes Tier, das glaubt, sich nur noch durch einen direkten Angriff der Gefahr entziehen zu können. Die verantwortlichen Akteure der Leipziger Straße standen unter einem enormen Zeitdruck und verspürten gleichzeitig die dringende Notwendigkeit, sich im innenpolitischen Machtkampf gegenüber konkurrierenden nationalsozialistischen Größen und Institutionen als kirchenpolitische Entscheidungsinstanz behaupten zu müssen. In dieser für das Ministerium ausgesprochen unvorteilhaften Ausgangssituation reichten vage Andeutungen, wie der Kandidat sei politisch unzuverlässig, zu dessen Ablehnung. Dabei war man sich innerhalb des Kirchenministeriums zunächst kaum bewußt, auf welch riskantes Spiel man sich eingelassen hatte. Die ganze Tragweite der eigenen Entscheidung wurde erst nach und nach sichtbar. Schnell wurde deutlich, daß die Ermittlungsergebnisse der Staatspolizei für eine begründete Ablehnung Wendelin Rauchs nicht ausreichend waren. Da gleichzeitig die Kurie auf eine Offenlegung der Ablehnungsmotive drängte, befand sich die Leipziger Straße in akuter Erklärungsnot. Mit dem Hinweis, das Reichskonkordat verpflichte die Regierung nicht zur Benennung einzelner Ablehnungsgründe, zog sich die deutsche Seite anschließend aus der Affäre. Ihr kam dabei zu Gute, daß die Kurie im „Fall Fulda“ sogleich einen Ersatzkandidaten präsentierte, um den deutsch-vatikanischen Beziehungen eine erhebliche Belastung zu ersparen. Da der Vatikan wenige Monate zuvor im „Fall Rarkowski“ ebenfalls höchst unglücklich agiert hatte, als es darum ging, der Reichsregierung die Gründe zu benennen, die gegen die Ernennung Franz Justus Rarkowskis sprachen, hätte Nuntius Orsenigo bei seinen Gesprächen im Auswärtigen Amt zum „Fall Fulda“ auch gegenüber einer nicht totalitären Reichsregierung erhebliche Argumentationsprobleme bekommen.

Die mit der Ablehnung Wendelin Rauchs ausgelöste Krise wurde in den folgenden Monaten scheinbar von einer deutlichen Entspannung mit ungewöhnlichen Entwicklungen auf beiden Seiten abgelöst. Im Sommer 1936 konnten nicht nur die Nachfolgeregelungen in den Bistümern Fulda und Passau erfolgreich abgeschlossen werden, auch die jahrelange Kontroverse um die Besetzung des Militärbistums fand ihr überraschendes Ende mit der Ernennung des von der Reichsregierung favorisierten Kandidaten zum

Apostolischen Administrator. Die drei Fälle stehen in einem so auffälligen Bezug zueinander, daß die in dieser Arbeit entwickelte Hypothese, sie als ein diplomatisches Zug um Zug Geschäft mit beiderseitigem Entgegenkommen zu werten, eine dem heutigen Forschungsstand angemessene Plausibilität gewinnt, die es zukünftig anhand der vatikanischen Quellen zu verifizieren gilt. In jedem Fall wäre eine derartige Entspannungspolitik jedoch primär auf den Vatikan und mit Abstrichen auf das Auswärtige Amt beschränkt gewesen, so daß es nicht gerechtfertigt erscheint, von einer eigenen neuen Phase zu sprechen. Die anschließende diplomatische Kontroverse um die Offenlegung der Ablehnungsgründe machte vielmehr deutlich, welche Ausmaße der die Positionen der Vertragspartner trennende Graben bereits hatte.

Mit seiner Weigerung, die Gründe für die Ablehnung zu benennen, ging das Kirchenministerium nicht nur über die 1938 von Werner Weber formulierte sehr staatsfreundliche Konkordatsinterpretation hinaus, sondern ignorierte auch die aus der Freundschaftsklausel resultierende Verpflichtung, in Konfliktfällen gemeinsam mit dem Konkordatspartner einen freundschaftlichen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen herbeizuführen. Eine Notwendigkeit, die eigene Auffassung angesichts des vatikanischen Protestes kritisch zu überdenken, vermochte das Kirchenministerium nicht zu erkennen, da es sich zu dieser Zeit noch in der Position des vermeintlich stärkeren wähnte und glaubte, es könne nach Belieben so lange mißliebige Kandidaten ablehnen bis die Kurie einen akzeptablen benannt habe. Intern deutete sich diese verschärfte Tendenz zur Ablehnung verdächtiger Kandidaten bereits im „Fall Meißen“ an, als sich die Leipziger Straße schon zu Beginn der Ermittlungstätigkeit allein auf der Basis der früheren parteipolitischen Tätigkeit für die Ablehnung Heinrich Wienkens aussprach. Für den Vatikan offensichtlich wurde sie erst im „Fall Aachen“, als das Kirchenministerium erneut einen Kandidaten ablehnte, ohne seine Ablehnungsmotive zu benennen.

Nachdem die Kurie im „Fall Aachen“ auf diese erneute Provokation mit der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator reagierte, blieb dem Kirchenministerium die ernüchternde Erkenntnis, daß das seit dem „Fall Fulda“ favorisierte Konzept praktisch gescheitert war. Der Vatikan hatte sich, nach anfänglichem unsicheren Zögern, inzwischen auf die deutsche Taktik eingestellt. Mit der Ernennung Apostolischer Administratoren umging die Kurie das staatliche Erinnerungsrecht und relativierte zugleich den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch. Sie traf die Reichsregierung damit an einer der sensibelsten Stellen, denn nur faktisch erwiesene Macht konnte die Nationalsozialisten dazu veranlassen, von ihren überzogenen Ansprüchen partiell abzurücken. Auf die Nationalsozialisten wirkten die Demonstrationen fremder Macht und selbständiger Entscheidungskompetenz zusätzlich umso unangenehmer, je öffentlichkeitswirksamer sie waren. Die Antwort der Kurie im „Fall Aachen“ beinhaltete beide Elemente, die faktische Kraft, Positionen auch gegen den nationalsozialistischen Widerstand durchsetzen bzw. behaupten zu können, und die Wirkung auf die kirchenpolitisch interessierte Öffentlichkeit. Beide Aspekte wurden von der deutschen Seite auch schnell erkannt und als Gefahr gewertet. Staatspolizei, Partei und Kirchenministerium

reagierten in typisch nationalsozialistischer Weise mit Aggression und Terror auf die veränderte Situation.

Die Krise, die mit dem Schnellschuß des Kirchenministeriums im „Fall Fulda“ quasi als Blitzkrieg begonnen hatte, weitete sich in Innsbruck und Danzig zum totalen Krieg aus, in den auch die lokalen Parteivertreter und der betroffene Kandidat selbst einbezogen wurden. Anders als im vorgelagerten „Fall Aachen“ war nun erstmals der Geltungsbereich des Reichskonkordats verlassen, und die unterschiedlichen Positionen trafen, von rechtlichen Bindungen befreit, im konkordatsfreien Raum mit zuvor nicht gekannter Schärfe aufeinander. Keiner der beiden Vertragspartner war zu dieser Zeit noch wirklich gewillt, auf den anderen Rücksicht zu nehmen. Die deutsche Seite sperrte Paul Rusch kurzerhand die Bezüge und der Vatikan, in seinen Methoden nicht weniger undiplomatisch, verständigte sich in Danzig mit der polnischen Regierung auf den Nachfolger Bischof O'Rourke, während er die Berliner und Danziger Führung mit Nichtbeachtung strafte. In Kulm und im Warthegau präsentierten ihm Albert Forster und Arthur Greiser nach dem Beginn des zweiten Weltkriegs die Quittung. Die amtierenden Bischöfe wurden vertrieben oder an der Rückkehr in ihre Diözesen gehindert und das kirchliche Leben systematisch ausgehöhlt. Der forcierte Kirchenkampf war weder auf das besetzte Polen noch den Warthegau beschränkt; er wurde hier jedoch in seiner radikalsten Form praktiziert. Besonders im als „nationalsozialistischer Mustergau“ apostrophierten Wartheland inszenierte Arthur Greiser einen weltanschaulichen Verdrängungs- und Vernichtungskampf, den die Kirche nur dank des siegreichen Vorrückens der Roten Armee überlebte. Er vermittelte ihr eine schwache Vorahnung von jenem totalen Kirchenkampf, der wohl auch auf Reichsebene nach einem militärischen Endsieg Deutschlands zu erwarten gewesen wäre.

Seinen diplomatischen Niederschlag fand das verschärfte Ringen um die weltanschauliche Führung während der fünften Phase jedoch weniger in Polen als im Protektorat Böhmen und Mähren. Die „Fälle Budweis und Prag“ stehen nicht nur für die deutsche Forderung, die Geltung der politischen Klausel auch außerhalb des Altreichs als genuines staatliches Hoheitsrecht für sich einzufordern und auf die Ernennung Apostolischer Administratoren und dauerhaft mit der Bistumsleitung betrauter Kapitularvikare auszudehnen, sondern ebenso für die vatikanische Bereitschaft, im Zweifelsfall die Interessen der betroffenen Gläubigen dem Systemerhalt und den eigenen Rechtspositionen zu opfern.

Zeitlich ist die fünfte Phase der totalen Konfrontation die längste. Sie begann im Januar 1938 mit der Ablehnung Wilhelm Holtmanns und endete im Frühjahr 1941 als im Altreich der „Fall Wendel“ eine neue Ära der friedlichen Koexistenz einleitete. Nur im Bistum Aachen dauerte die fünfte Phase länger an, da beide Konkordatspartner hier noch den Tod Hermann Joseph Sträters abwarteten. Der totale Kirchenkampf im Warthegau und die gegenseitige Blockade im Protektorat in den Bistümern Budweis und Prag bildeten die inhaltlichen Höhepunkte der fünften Phase im Ringen um das staatliche Erinnerungsrecht. Beide Konkordatsparteien blieben in jenen Jahren so einseitig ihren eigenen Grundsatzpositionen verhaftet, daß sie alle Chancen, die zu einer Lösung des Konflikts beitragen konnten, ungenutzt verstreichen



ließen. Am Ende brachen Kirche und Reich erschöpft den Kampf ab und leiteten damit die sechste und letzte Phase ein. Im Altreich kehrten sie zur Normalität der bestehenden Konkordate zurück. Die Kurie war während der Salzburger Vakanz sogar bereit, auch im eigentlich konkordatsfreien Österreich den staatlichen Anspruch auf die Geltung der politischen Klausel zumindest faktisch anzuerkennen. Gleichzeitig trug sie keine Bedenken, das Konkordat zu brechen, wenn es ihr wie im „Fall Kolb“ einen tagespolitischen Vorteil bot. Die Vertragstreue des von Joseph Kaiser als „moralischer Großmacht“ titulierten Heiligen Stuhls war auf das scheinheilige Niveau der Nationalsozialisten herabgesunken. Für beide waren die Konkordate zu einem „Fetzen Papier“ verkommen, was zählte, war allein der tagespolitische Vorteil.

Außerhalb des Altreichs und Österreichs wurde der Konflikt um die Bischofsernennungen zurückgestellt und auf die Nachkriegszeit vertagt. Die Kurie konservierte die eingetretenen Vakanz, indem sie Bistumsverweser mit der dauerhaften Leitung der Bistümer betraute und einstweilen auf reguläre Neubesetzungen verzichtete. Weil Staat und Kirche offiziell an ihren Grundpositionen festhielten, stellte sich eine Art unausgesprochener Waffenstillstand ein. Er wurde von beiden Seiten stillschweigend respektiert und konnte dennoch jederzeit wieder aufgelöst werden. Da diese Zurückhaltung beiderseitig allein aus opportunistischen Erwägungen resultierte, ist es angebracht, ein Wiederaufflammen der Kämpfe für den hypothetischen Fall anzunehmen, daß die nationalsozialistische Herrschaft auch nach dem Ende des Krieges ihre Fortsetzung gefunden hätte. Der militärische Zusammenbruch des Dritten Reiches im Frühjahr 1945 bewahrte den Heiligen Stuhl im westlichen Einflußbereich vor dieser Kraftprobe mit der Staatsgewalt, während in der östlichen Hemisphäre ein neuer, nicht minder totalitärer und gefährlicher Gegenspieler die Nationalsozialisten ablöste.

#### **4.2 Formale und totalitäre Aspekte der Kontroverse**

Eine der interessantesten Fragen ist mit Sicherheit die, ob die Auseinandersetzung durch eine bessere oder zumindest eine ausführlichere Formulierung in den Konkordatstexten ganz oder teilweise hätte vermieden werden können. Hätte eine dem tschechischen modus vivendi entsprechende detaillierte Auflistung der Ablehnungsmotive oder die klare Fixierung im Vertragstext, daß die Reichsregierung ihre Ablehnungsmotive im einzelnen zu benennen und den Vatikan um seine Zustimmung zu einer Überschreitung der Ermittlungsfrist zu ersuchen habe, ausgereicht, die Spannungen zu verhindern? Vermutlich nicht, denn von ihrem inneren Wesen gingen beide Vertragsparteien das politische Erinnerungsrecht so grundverschieden an, daß es zwangsläufig zum Konflikt kommen mußte. Während die Handlungen der Kirche sich überwiegend an formaljuristischen Prinzipien orientierten und ihnen zu genügen suchten, waren diese auf deutscher Seite im Grunde nur für das Auswärtige Amt durchgängig handlungsrelevant. Kirchenministerium, Staatspolizei und führende Nationalsozialisten orientierten sich hingegen nur partiell an ihnen, weil für sie das Prinzip der Totalität des Politischen ausschlaggebend war. Bewußt wurde der Begriff des Politischen von den Nationalsozialisten nur ungern spezifiziert, da jede Konkretisierung die Gefahr

in sich barg, bestimmte Inhalte als „nichtpolitisch“ auszuschließen und damit dem unmittelbaren Einfluß der Regierung zu entziehen. Das war nicht gewollt und insofern ist es fraglich, ob eine dem tschechischen *modus vivendi* entsprechende Konkretisierung der Ablehnungsgründe die Kontroverse hätte verhindern können. Viel eher ist zu erwarten, daß man sich in diesem Fall nicht um die Frage der Offenlegung der Ablehnungsmotive gestritten hätte, sondern um die Totalität des Politischen an und für sich. Damit wäre zwar nicht der Konflikt selbst zu vermeiden gewesen, sein innerer Kern wäre jedoch prägnanter und vermutlich auch schneller deutlich geworden.

Die Kirche hat zu ihrem eigenen Schaden das innere Wesen der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus erst sehr spät erkannt und allgemein nur zögerlich, ihre Aktionen auf den Kern der neuen Bedrohung abgestimmt. In manchen Bereichen reagierten Kirchenführer zwar auf die Angriffe des Regimes, doch sie reagierten nicht mit einer Veränderung ihrer Methoden. Der kirchliche Widerstand gegen das Dritte Reich stand viel zu oft unter der Prämisse „mehr vom gleichen“. Nur selten gelang es der Kirchenführung über ihren eigenen Schatten zu springen, überkommene unzureichende Methoden aufzugeben und neue, bisweilen auch für das kirchliche Selbstverständnis, revolutionäre Lösungen an ihre Stelle zu setzen.<sup>3021</sup> Waren die maßgeblichen Kirchenführer zu alt? Waren sie geistig zu unbeweglich und die Reformer gleichzeitig innerkirchlich zu schwach, um der Herausforderung durch den Nationalsozialismus angemessen entgegenzutreten zu können? Wie dem auch sei, der kirchliche Widerstand wirkt aus heutiger Sicht eher tragisch denn heroisch.

Das für die Kirchenführung folgenschwere unsensible, überlange Festhalten an einer Methodik, die sich angesichts der Zeitumstände und der Gefährlichkeit des Gegners selbst überlebt hatte, dokumentiert der Versuch des Vatikans, die Einhaltung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist sicherzustellen. Bei den Bischofsernennungen der Vorkriegsjahre bemängelte die Kurie regelmäßig die Überschreitung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist. Aus Furcht vor eigenständigen Maßnahmen der Kurie nach Ablauf der Frist, drangen das Auswärtige Amt und das Kirchenministerium ab Mitte der 30er Jahre bei den nachgeordneten Reichs- und Landesbehörden immer stärker auf eine schnellere Bearbeitung der Fälle, damit die Reichsregierung die Anfrage der Nuntiatur fristgerecht beantworten konnte. Das Drängen der beiden Ministerien führte schon 1936 zu einer erheblichen Beschleunigung der Regierungsantwort. In den „Fällen Dietz und Landersdorfer“ war die Reichsregierung in der Lage, die Anfragen der Kurie nahezu fristgerecht mit einem Verzug von fünf bzw. drei Tagen zu beantworten, 1937/38 im „Fall Aachen“ antwortete die Reichsregierung trotz der um die Weihnachtsfeiertage eingegangenen Anfrage innerhalb der Konkordatsfrist.

Reichsregierung und Kurie verständigten sich im „Fall Wendel“ darauf, daß die zwanzigtägige Einspruchsfrist kriegsbedingt nicht eingehalten werden könne. Dennoch verstand die Reichsregierung dieses Entgegenkommen des

---

<sup>3021</sup> Im Konflikt um die Bischofsernennungen sind beide Momente zu finden und zwar - auch das ist für die Bewertung des weiteren Geschehens wichtig - bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt.

Vatikan nicht als "Freibrief" und war um eine möglichst fristgerechte Antwort bemüht. Angesichts der deutlich veränderten Ausgangslage fallen die geringfügigen Fristüberschreitungen der Anwendungsfälle während des Krieges gemessen an den erheblichen Fristverletzungen in den frühen Fällen kaum mehr ins Gewicht und können bei der Bewertung weitgehend vernachlässigt werden. Für die Beschleunigung der Regierungsantworten mit fortschreitender nationalsozialistischer Herrschaftsdauer können zwei Hauptgründe verantwortlich gemacht werden: Der organisatorische und personelle Ausbau der staatspolizeilichen Überwachungsorgane führte zu einem immer engermaschiger werdenden „Überwachungsnetz“ und lieferte daher in späteren Jahren erheblich früher die benötigten Informationen. Hinzu kommt, daß sich die Regierung des Zeitdrucks, unter dem sie stand, immer bewußter wurde und nach 1935/36 bei ablehnenden wie zustimmenden Äußerungen deutlich schneller entschied. An dieser Entwicklung änderte auch der Ausbruch des zweiten Weltkriegs nichts wesentliches, wie ein Vergleich der „Fälle Aachen und Kolb“ zu zeigen vermag. In beiden Fällen ging die Anfrage des Domkapitels bzw. der Kurie unmittelbar vor Weihnachten ein. Weder die zahlreichen, die Arbeitswochen zerstückelnden Feiertage noch die im „Fall Kolb“ hinzukommende angespannte Kriegslage führten zu erheblichen Verzögerungen. Wilhelm Holtmann wurde daher innerhalb der Einspruchsfrist am 5. Januar 1938 fristgerecht abgelehnt und im „Fall Kolb“ datierte die Antwort der Regierung auf den 19. Januar 1943.

Innerhalb der gesamten Auseinandersetzung um das staatliche Erinnerungsrecht gibt es keinen anderen Punkt, an dem sich die Kurie in einer vergleichbaren Weise durchsetzen konnte. Der strahlende Triumph der Kirche hatte jedoch einen Schönheitsfehler, der den Sieg für den Heiligen Stuhl schnell zu einem Pyrrhussieg werden ließ. Nach der Panne im „Fall Rackl“ lehnte das Kirchenministerium unter Zeitdruck im Zweifel lieber einen Kandidaten zu viel als zu wenig ab. Es initiierte damit genau jene Weiterungen, die Staatssekretär Stuckart in seiner Note vom 31. Juli 1934 angedeutet hatte. Was versprach sich die Kurie von ihrem Drängen? Kurze Vakanzen waren mit Blick auf die Seelsorge sicher wünschenswert, gleichzeitig hatten bereits die beiden Ernennungen des Jahres 1933 deutlich werden lassen, wie leicht die neuen Machthaber an Kandidaten Anstoß nehmen konnten und wie parteipolitisch motiviert ihre Bedenken waren. Der Kurie kann dies kaum entgangen sein, weshalb die Frage bedeutsam ist, warum der Vatikan dennoch so massiv auf die Einhaltung der Frist drängte. In diesem Zusammenhang sollte man sich all der Hinweise erinnern, die deutlich machen, daß führende Personen im Staatssekretariat schon vor dem Abschluß des Reichskonkordats mit einem zukünftigen Bruch desselben durch die Nationalsozialisten rechneten. Warum also hat man diesem, eher formalen, Bruch eine so große Aufmerksamkeit geschenkt und ihn, seiner Bedeutung unangemessen, zu einer Frage von Krieg oder Frieden hochstilisiert, indem man der Reichsregierung mit selbständigen Maßnahmen drohte? Sah die römische Kirchenleitung in der Frist nur ein formales Kriterium, das, weil es Bestandteil eines gültigen völkerrechtlichen Vertrages ist, auch als solches anerkannt und von der Gegenseite einzuhalten ist? Oder gab man sich gar der Hoffnung hin, die Nationalsozialisten über die Einhaltung eines formalen Kriteriums langfristig auch zu einer Respektierung

der inhaltlichen Komponente der politischen Klausel bewegen zu können? Ersteres ließe den Heiligen Stuhl als für die Gefahren der Zeit blind erscheinen. Er würde sich damit weiterhin in überkommenen juristischen und diplomatischen Traditionen bewegen und hätte - noch - nicht erkannt, daß der Nationalsozialismus in diesem Sinn einen revolutionären Charakter besitzt, weil er die entsprechenden Positionen innerlich längst hinter sich gelassen hat. Letzteres wäre Ausdruck einer ebenso hartnäckigen wie ausgeprägten Naivität.

In jedem Fall trug der vom Vatikan mit seiner Drohung verschärfte Zeitdruck ungewollt dazu bei, daß das Prinzip der Totalität des Politischen von den Nationalsozialisten auf allen beteiligten Ebenen noch schärfer angewandt wurde, weil eine ausgewogene Überprüfung der Ermittlungsergebnisse nicht mehr möglich war. 1934 stellte die Regierung die Geduld der Kurie auf eine harte Probe, als sie sich im „Fall Hildesheim“ erst nach einem zähen Ringen und wochenlangem Schweigen dazu entschließen konnte, die gegen Godehard Machens vorgetragenen Bedenken als nicht substantiell anzusehen. Als dreieinhalb Jahre später der kritische Bericht der Staatspolizei und das wohlwollende Urteil des Bürgermeisters Wilhelm Holtmann nicht nur in einem unterschiedlichen Licht darstellten, sondern einander total widersprechende Angaben zu seinen Predigten enthielten, war in den untergeordneten Dienststellen ebenso wie im Kirchenministerium weder die Zeit noch die Bereitschaft gegeben, die Ermittlungsergebnisse sorgfältig auf ihre Relevanz zu prüfen. Mit der von der Gestapo behaupteten engen Verbindung zu Bischof von Galen und den zumindest nicht ausschließlich positiv bewerteten öffentlichen Predigten waren zwei in der nationalsozialistischen Interpretation genuin „politische“ Aspekte berührt und gegen Wilhelm Holtmann vorgebracht worden. Das genügte, seine Ablehnung zu rechtfertigen.

Die totalitäre Interpretation des Begriffs „politisch“ durch die nationalsozialistische Führung und seine Identifizierung mit „parteipolitischen“ Motiven war im Sommer 1933 bereits vor dem Konkordatsabschluß in Diplomatenskreisen erwartet worden. Sie kam also weder überraschend, noch hätte sie den Vatikan später unvorbereitet treffen sollen. Fraglich ist jedoch, ob sich die Kurie auf diesen Aspekt gedanklich ausreichend vorbereitet und frühzeitig eine geeignete Abwehrstrategie entwickelt hat. Der geschichtliche Befund spricht eher gegen diese Annahme, denn sowohl das scharfe Drängen des Heiligen Stuhls auf die Einhaltung der Einspruchsfrist, das den Prozeß der totalitären Interpretation des Begriffs des „politischen“ unbeabsichtigt zusätzlich katalysiert hat, als auch die lange diplomatische Kontroverse um die Offenlegung der Ablehnungsgründe und die relativ späte Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator in Aachen deuten darauf hin, daß die Reaktionen des Heiligen Stuhls eher spontan aus der gegebenen Situation heraus entwickelte Entscheidungen darstellen und es sich bei ihnen nicht um die Umsetzung eines zuvor entworfenen „generalstabsmäßig ausgearbeiteten Schlachtplans“ handelte.

#### 4.3 Der individuelle Einfluß einzelner Akteure im Ringen zweier Systeme

Mit der katholischen Kirche und dem nationalsozialistischen Staat trafen zwei in sich klar hierarchisch strukturierte Systeme aufeinander, die, obgleich weltanschaulich konträr zueinander aufgestellt, hinsichtlich ihrer internen Strukturierung und Führung manche Gemeinsamkeiten aufweisen. Beide definieren sich durch scharfe Außengrenzen und eine straffe interne Führung, deren Legitimation aus einem historisch überkommenen Amt (päpstlicher Primat) oder einer charismatischen Herrschaftsform (nationalsozialistischer Führerkult) abgeleitet wird. Der einzelne nimmt gegenüber dem Systemganzen immer eine untergeordnete Position ein. Vom ihm werden je nach Sprachgebrauch entweder „kindlicher Gehorsam“ oder „rückhaltloser Einsatz“ erwartet, was im einen wie im anderen Fall nichts anderes als eine bedingungslose Gefolgschaft gegenüber der Systemführung beinhaltet; einer Systemführung, die im Zweifelsfall dem Systemerhalt gegenüber den Interessen der einzelnen Individuen immer den Vorrang einräumen wird. In Aachen, Budweis und anderen vakanten Bistümern hatten die betroffenen Katholiken jahrelang auf reguläre Bischöfe zu verzichten, weil der Heilige Stuhl meinte, römische Rechtspositionen verteidigen zu müssen, und im Reich wurden jung und alt, sei es als Soldaten oder als Zivilisten gleichermaßen um ihre Zukunft betrogen, weil die Herrschenden ihre ebenso sinnlose wie überzogene Lebensraumvision verwirklicht sehen wollten. Mögen sich die Vorgehensweise und die Auswirkungen auch im Einzelfall deutlich von einander unterscheiden, die ihnen zugrunde liegende Doktrin ist die gleiche: der einzelne ist nichts, das System und sein Erhalt alles.

Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten, daß auch die Repräsentanten beider Systeme in gleicher Weise in die Auseinandersetzung um die Bischofsernennungen involviert waren. An diesem Punkt bestanden jedoch gravierende Unterschiede: während die Päpste und Kardinalstaatssekretäre, also die führenden Repräsentanten und Entscheidungsträger der Kirche, sich beständig mit der Materie befaßten und die Richtlinien für die vatikanische Verhandlungsposition aktiv vorgaben, waren auf deutscher Seite stärker nachgeordnete Sachbearbeiter innerhalb der Ministerialbürokratie oder gar nur mit Zuarbeiten beauftragte lokale Ermittlungsbehörden für die Entwicklung verantwortlich. Adolf Hitler hatte persönlich kein Interesse, sich mit Kirchenfragen zu befassen, und delegierte die leidigen Kirchenfragen ab 1935 an Hanns Kerrl, der, obwohl als Minister für den Bereich der Bischofsernennungen genuin zuständig, in den einzelnen Streitfällen kaum in Erscheinung trat. Der Einfluß seines Staatssekretärs, Hermann Muhs, war größer, zumal dieser im wichtigen „Fall Aachen“ die Ablehnung Wilhelm Holtmanns explizit bestätigte und damit die politische Entscheidung zugunsten eines neuerlichen Konflikts mit der Kurie traf. Doch auch Hermann Muhs nahm nicht in der Weise auf die Entwicklung Einfluß, daß er versuchte, aktiv eine langfristige politische Strategie zu gestalten und sie anschließend gegenüber den anderen Reichsbehörden und der Kurie durchzusetzen. Er wurde eher situativ von Fall zu Fall aktiv, wenn dies erforderlich war.

Der Versuch, gestalterisch auf die Kirchenpolitik aktiv Einfluß zu nehmen, wird außerhalb der katholischen Abteilung des Kirchenministeriums dauerhaft

allein innerhalb des Auswärtigen Amtes und für die Jahre 1933/34 partiell beim preußischen Ministerpräsidenten deutlich spürbar. Auf Hermann Göring selbst, nicht auf die von ihm geleitete preußische Staatskanzlei, ging im „Fall Bares“ der zähe Widerstand gegen die Berufung des Hildesheimer Bischofs zurück. Er könnte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch hinter dem vorangegangenen erfolgreichen Versuch, Heinrich Heufers zum Verzicht auf das Bischofsamt in Münster zu bewegen, stehen, was sich an Hand der Akten allerdings nicht belegen läßt. Unstrittig und archivalisch dokumentiert ist seine persönliche Einflußnahme im „Fall Hildesheim“. Hier versuchte der preußische Ministerpräsident über konkrete Kandidatenvorschläge die Bischofsernennungen im Reich „nationalsozialistisch zu gestalten“. Hermann Göring scheiterte intern am begründeten Widerstand des Auswärtigen Amtes, erkannte offensichtlich die mangelhafte Brauchbarkeit der politischen Klausel für derartige Zielsetzungen, verzichtete fortan auf weitere Versuche der persönlichen Einflußnahme und wurde nur noch aktiv, wenn er etwa im „Fall Aachen“ glaubte, gegenüber dem Kirchenministerium seine Kompetenzen und Mitspracherechte als preußischer Ministerpräsident verteidigen zu müssen. Da es ihm in diesen Fällen jedoch nicht mehr um die Verfolgung einer eigenständigen Kirchenpolitik, sondern nur noch um die Wahrung formaler Amtsautorität ging, unterscheiden sich die Interventionen Hermann Görings nach 1934 grundlegend von jenen in den ersten beiden Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft.

Analog zum Kirchenminister standen auch die Außenminister aufgrund ihrer funktionellen Position innerhalb der Reichsregierung in einer besonderen Nähe zur Frage der Bischofsernennungen. Doch ähnlich wie Hanns Kerrl, waren auch Constantin von Neurath und Joachim von Ribbentrop verhältnismäßig selten persönlich mit der Materie befaßt. Letzterer traf noch seltener mit Nuntius Orsenigo zusammen als sein Vorgänger, was nicht nur darauf zurückzuführen ist, daß der Nuntius in Staatssekretär von Weizsäcker einen ebenso kompetenten wie der Kirche wohlwollend gegenüberstehenden Gesprächspartner hatte und daher von sich aus selten zusätzlich das Gespräch mit dem Außenminister suchte. Joachim von Ribbentrop mußte auch gleich zu Beginn seiner Amtszeit erkennen, daß er keine eigenständige Politik gegenüber der Kurie gestalten konnte, ohne immer wieder in einzelnen Punkten etwa der Offenlegung der Ablehnungsmotive im „Fall Aachen“ so sehr an das Kirchenministerium rückgebunden zu sein, daß der von ihm für das Auswärtige Amt reklamierte außenpolitische Führungsanspruch klar in Frage gestellt war. Dieser Aspekt lief nicht nur Joachim von Ribbentrops Selbstverständnis zuwider, hinzu kam auch, daß nach der erfolgreichen Annäherung an die Sowjet Union bis zum Beginn des Rußlandfeldzuges ein intensiver Kontakt zur kommunistischen Führung in Moskau und eine gleichzeitige deutliche Entspannung des deutsch-vatikanischen Verhältnisses einen politischen Spagat darstellte, der kaum zu bewältigen war.

Von den führenden Repräsentanten der Reichsregierung waren allein Staatssekretär von Weizsäcker und Botschafter von Bergen dauerhaft und nicht nur situativ von Fall zu Fall bemüht, der Vatikanpolitik des Reiches Struktur und Richtung zu geben. Als langjähriger intimer Kenner der römischen Szene konnte der Vatikanbotschafter nicht nur formaljuristische

Aspekte zutreffend bewerten. Diego von Bergen verfügte auch über ein feines intuitives Gespür, das es ihm ermöglichte, auf psychologischer Ebene die Reaktionen der Kurie sicher vorherzusagen. Das Auswärtige Amt war daher gut beraten, den Warnungen seines Botschafters ein hohes Gewicht beizumessen und folgte seinen Ratschlägen in der Regel. Mit zunehmender Entfernung von der Person des Botschafters schwand jedoch innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie das Wissen um diese Fähigkeit oder wurde von totalitären eigenen Gedankengängen so weit überlagert, daß bisweilen, besonders bei Joseph Roth im Kirchenministerium, der Eindruck entstand, als sei die Vatikanbotschaft nicht fähig oder willig, Positionen der Reichsregierung gegenüber der Kurie mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten. Angesichts der hervorragenden persönlichen Kontakte des Botschafters insbesondere zu Kardinal Pacelli wäre das Auswärtige Amt möglicherweise besser beraten gewesen, wenn es einige der strittigen Fragen, etwa die langjährige Kontroverse um die Besetzung des Militärbistums, nicht in Berlin mit der Nuntiatur verhandelt, sondern über die Botschaft in Rom einer Klärung zugeführt hätte, zumal Nuntius Orsenigo im vatikanischen Lager als diplomatisches „Leichtgewicht“ galt und entsprechend Schwierigkeiten hatte, sich ausreichend Gehör zu verschaffen und seinen persönlichen Einschätzungen das notwendige Gewicht zu verleihen. Die geschwächte Position des Nuntius wurde im Auswärtigen Amt klar als solche erkannt. Man zog aus dieser Erkenntnis jedoch nur den einseitigen Schluß, daß die eigenen Positionen leichter gegenüber einem vermeintlich schwächeren Nuntius zu vertreten seien als gegenüber einem in der Sache härter und kompromißloser argumentierenden Staatssekretariat. Daß der jeweilige Kirchenvertreter im Anschluß an sein Gespräch mit der deutschen Seite die Position der Reichsregierung intern „weiterzuvermarkten“ hatte, blieb bei dieser Betrachtung außen vor. An diesem Punkt vertraute das Auswärtige Amt offensichtlich zu sehr der Wirkkraft der eigenen Argumente oder hoffte nicht minder realitätsfremd an dieser Stelle auf einen „starken“ Nuntius, der das Problem der internen Vermittlung schon irgendwie richten werde.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten dauerhaft um eine ausgewogene Kirchenpolitik bemüht, war Staatssekretär von Weizsäcker. Das ausgeprägte Wohlwollen, mit dem er den Belangen der Kirche begegnete, bildete den allgemeinen Hintergrund seines Wirkens. Es wird als wirksame, aber nicht dominante Komponente in der Frage der Bischofsernennung immer wieder spürbar, ohne daß es angebracht erscheint, ihm einzelne Momente oder Auswirkungen konkret zuschreiben zu wollen. Dies umso mehr als das Handeln eines Menschen selten auf einen einzigen Grund zurückgeführt werden kann, sondern in der Regel von verschiedenen sich teilweise überlagernden oder gar einander widersprechenden Faktoren bestimmt wird. Die zwei für den Staatssekretär neben seinem allgemeinen Wohlwollen bestimmenden Momente sind das Bestreben, die divergierenden Interessen der beteiligten deutschen Ministerien und Behörden so zu bündeln, daß für das Auswärtige Amt die realistische Chance bestand, eine stringente Kirchenpolitik zu formulieren und sie gegenüber der Kurie zu vertreten, sowie das Wissen des erfahrenen Diplomaten um den Einfluß des Vatikans in außenpolitischen Fragestellungen. Obgleich auf verschiedenen Ebenen

angesiedelt, waren die beiden handlungsleitenden Motive mitunter in den einzelnen Streitfällen parallel wirksam.

Das Bestreben, partikuläre Interessen im Vorfeld zu einer einheitlichen Position zu bündeln, ist ausschließlich organisatorischer Natur. Es legt sich unabhängig von der inhaltlichen Fragestellung für jede Führungskraft in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik nahe, durch vorgelagerte interne Besprechungen eine einheitliche Ausrichtung der eigenen Organisation sicherzustellen. Kirchenministerium und Auswärtiges Amt behandelten diesen Aspekt jedoch verschieden, was sich an ihrer unterschiedlichen Konferenzpraxis ablesen läßt. Die Akten des Kirchenministeriums enthalten kaum Hinweise auf vorgeschaltete interne Besprechungen, die dem Ziel einer inhaltlichen Abstimmung dienen. Gab es solche Konferenzen, so nahmen Vertreter des Kirchenministeriums zwar selbstverständlich an ihnen teil, die Initiative ging aber in der Regel nicht von der Leipziger Straße aus. Von sich aus aktiv wurde das Ministerium allein in der Frage der Fristüberschreitung. Die Initiative der Leipziger Straße führte reichsintern zu einer einheitlichen Behandlung der Konkordatsanfragen und einer erheblichen Verkürzung des erforderlichen Bearbeitungszeitraums. Der damit zweifelsohne vorhandene Erfolg des Ministeriums beschränkte sich jedoch allein auf den organisatorischen Aspekt. Eine vergleichbare Initiative, die Reichsstatthalter bei ihrer Einschätzung der Berichte der Sicherheitsorgane auch inhaltlich auf eine reichseinheitliche Bewertung vorgebrachter Ablehnungsgründe festzulegen, sucht man in den Akten des Kirchenministeriums vergeblich.

Im Gegensatz dazu war das Auswärtige Amt, besonders nach Kriegsbeginn im Protektorat und den besetzten Gebieten immer wieder bemüht, alle beteiligten inneren Dienststellen an einen Tisch zu bringen und ihre unterschiedlichen Aktivitäten und Positionen auf einander abzustimmen. Diese Aktivitäten gehen, wenn auch nicht immer unmittelbar, so doch zumindest mittelbar auf Staatssekretär von Weizsäcker zurück, der erkannt hatte, daß eine Organisation durch eine vorgeschaltete sowohl inhaltliche wie auch formale Feinabstimmung nicht nur als ganze schlagkräftiger wird, sondern auch für außenstehende ein homogeneres Erscheinungsbild bildet, das sich in einer größeren Attraktivität und höheren Sympathiewerten niederschlägt. Diese „weichen Faktoren“ sind schwer zu fassen, deshalb werden sie gerade in unsensiblen Zeiten leicht übersehen. Das Dritte Reich war eine solche Epoche, in der die herrschende totalitäre Ideologie zusätzlich dazu beigetragen hat, das Gespür für die Wirkung „weicher Faktoren“ zu verlieren. Ernst von Weizsäcker kannte die schädliche außenpolitische Wirkung lokaler Eigenmächtigkeiten, die in der Regel zu Protesten des Nuntius führten und das deutsch-vatikanische Verhältnis zusätzlich negativ beeinflussten. Besonders bedeutsam war für den Staatssekretär dabei, daß derartige Unstimmigkeiten geeignet waren, bei der Kurie ein Deutschlandbild entstehen zu lassen, das keineswegs geeignet war, das zweite die eigenen Handlungen bestimmende Motiv zu unterstützen: die diplomatische Autorität der Kurie im Ringen um eine neue Friedensregelung nach Kriegsende für das Reich zu nutzen.

In der frühen Phase des Krieges konzentrierte Ernst von Weizsäcker seine Anstrengungen darauf, die Kurie indirekt über ihre Personalpolitik in den



besetzten Diözesen zu einer faktischen Anerkennung der territorialen Veränderungen zu bewegen. Bis zum Kriegseintritt der Vereinigten Staaten agierte der Staatssekretär der militärischen Lage entsprechend gegenüber dem Nuntius aus einer Position der Stärke, die keine ausgeprägte Bereitschaft erkennen läßt, auf die genuinen Wünsche des Vertragspartners behutsam einzugehen, sondern sich darauf beschränkt, die eigenen Ansprüche und Erwartungen gegenüber dem Vertragspartner mit Nachdruck zu betonen. Seine Warnung an Nuntius Orsenigo am 29. Mai 1940, die Kurie möge in den vakanten Bistümern Budweis und Klagenfurt kein *fait accompli* schaffen, oder die nachhaltige Forderung nach einer Ausdehnung des staatlichen Erinnerungsrechts auf konkordatsfreie Diözesen können als Ausdruck dieser Haltung aufgefaßt werden.

Der Kriegseintritt der USA verschlechterte die Position des Reiches. Konnte der Staatssekretär in der ersten Jahreshälfte 1942 bedingt durch den Vormarsch der Wehrmacht im Süden der Ostfront noch auf einen militärischen Sieg im Osten hoffen, der das Reich in seinem Verhältnis zu den Westalliierten in eine Position relativer Stärke versetzen würde, schwand diese Hoffnung spätestens im Spätsommer 1942 zunehmend. Mit jedem Monat, den der Krieg länger dauerte, wurde deutlicher, daß er für das Reich militärisch nicht mehr zu gewinnen, und folglich nur noch auf diplomatischem Weg zu beenden war. Ein verbessertes Verhältnis zum Vatikan bedeutete unter diesen Umständen einen Vorteil für das Reich, sollte die Kurie als neutraler Vermittler im Vorfeld eines Verständigungsfriedens diplomatisch aktiv werden. Für Staatssekretär von Weizsäcker lag es deshalb nach dem Führerentscheid vom Juni 1942 nahe, mit Nuntius Orsenigo auch weiterhin Themen zu erörtern, die außerhalb des Altreichs angesiedelt waren. Seine offenkundige Übertretung des Führerentscheids bedurfte in den Akten des Auswärtigen Amtes jedoch zwangsläufig einer erheblichen Stilisierung und Abschwächung, sollte sie dem Staatssekretär nicht gefährlich werden. Vor diesem Hintergrund ist verständlich, daß die vom Nuntius verfaßten Berichte ein wesentlich lebhafteres Bild der Gespräche im Auswärtigen Amt vermitteln.

Der mäßigende persönliche Einfluß Ernst von Weizäckers tritt jedoch auch in den Nuntiaturberichten nur unzureichend zu Tage. Er läßt sich erst dann angemessen erfassen, wenn auch das nicht Geschehene als historisches Ereignis in die Beurteilung mit einbezogen wird. Vergleicht man die Bischofsernennungen seit Januar 1942 mit anderen Entwicklungen im Reich, kristallisieren sich auffällige Unterschiede heraus, die auf deutscher Seite maßgeblich auf das Wirken des Staatssekretärs und den seit Sommer 1941 fehlenden Einfluß Joseph Roths zurückgehen.

Mit der Wannseekonferenz im Anschluß an die Wende vor Moskau und den Kriegseintritt der USA erfuhr die Behandlung der „Judenfrage“ ihre entscheidende tödliche Radikalisierung. Ein Jahr später nahm Joseph Goebbels die verlorene Schlacht um Stalingrad zum Anlaß, die Bevölkerung im Reich zum totalen Krieg aufzurufen. Der durch Gestapo und Sicherheitsdienst auf die Bevölkerung ausgeübte Druck steigerte sich während der nationalsozialistischen Herrschaft kontinuierlich. Er erreichte nach dem mißglückten Attentat vom 20. Juli 1944 und den letzten Kriegsmonaten seinen Höhepunkt. Auch der innerhalb des Reiches mit

Rücksicht auf Loyalität des katholischen Bevölkerungsteils weitgehend zurückgestellte Kirchenkampf erlebte in der zweiten Hälfte des zweiten Weltkriegs zwei bedeutsame Verschärfungen: Martin Bormanns Geheimerlaß vom 13. Januar 1941 leitete den Sturm auf die Klöster ein. Im gesamten Reich wurden Klöster und Priesterseminare beschlagnahmt und einer „allgemein geeigneter erscheinenden Verwendung“ zugeführt. Während von diesen Zwangsmaßnahmen neben den Orden überwiegend die Bistumsleitungen betroffen waren, brachte der bayerische Kultusminister Wagner auch breite Teile der Bevölkerung gegen sich auf, als er mit seinem Erlaß vom 23. April 1941 die Entfernung der Kruzifixe aus den Klassenzimmern forcierte.

Dieser ideologischen, militärischen und gesellschaftlichen Radikalisierung stand jedoch auf dem Sektor der Bischofsernennungen keine vergleichbare Verschärfung gegenüber. Im Gegenteil: hier beruhigte sich die Lage nach der heftigen Kontroverse um den „Fall Budweis“ wieder, so daß auf der Ebene des Altreichs ab 1942 durchaus wieder von einem „normalen“ Zustand gesprochen werden konnte, während das strittige Thema in den von Deutschland besetzten konkordatsfreien Diözesen mit Stillschweigen übergangen und damit an den Rand gedrängt wurde. Diese Entwicklung wurde zwar auch dadurch mitbegünstigt, daß im Reich nach 1943 keine vakanten Bistümer neu zu besetzen waren. Doch selbst ohne neue Streitfälle hätte für die beteiligten Akteure die Möglichkeit bestanden, den Konflikt durch einen Rekurs auf bestehende Probleme weiterhin aktiv zu schüren.

Ohne die deutschen Interessen aus den Augen zu verlieren, trug Staatssekretär von Weizsäcker maßgeblich dazu bei, diese Sondersituation entstehen zu lassen. Jede kritische Würdigung seines geschichtlichen Wirkens darf gemachte Fehler ebensowenig bagatellisieren wie sie den Aspekt des „nicht Geschehenen“ nicht unbeachtet lassen darf, denn hier liegen unbestreitbar große Verdienste des Staatssekretärs. Verdienste, deren Ausmaß und Tragweite deutlich wird, wenn man unvoreingenommen die hypothetische Frage auf sich wirken läßt, was wohl geschehen wäre, wenn ein anderer - vielleicht ein Joseph Roth - in jenen kritischen Jahren an Stelle Ernst von Weizsäckers die Position des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt inne gehabt hätte.

Gerade Joseph Roth kann als charakterlicher Gegenpol zu Ernst von Weizsäcker aufgefaßt werden. Der aus dem kirchlichen Dienst ausgeschiedene Priester der Erzdiözese München Freising stieg innerhalb des Kirchenministeriums bis zum Ministerialdirigenten auf, profilierte sich als überzeugter Anhänger der Bewegung und fand im Bereich der Bischofsernennungen ein umfangreiches Feld, seinen persönlichen Feldzug gegen die Kirche zu führen. Ihm kam dabei entgegen, daß sich sowohl Minister Kerrl als auch Staatssekretär Muhs auf diesem Sektor zurückhielten und ihn weitgehend ungehindert agieren ließen. Die Akten des Ministeriums weisen Joseph Roth klar als den geistigen Urheber einer sehr stark vom Gedanken der Konfrontation und des ideologischen Kampfes geprägten Politik aus. Sie nimmt 1935 mit dem Eintritt Hermann von Dettens in die katholische Abteilung des Kirchenministeriums ihren Anfang, findet unter Joseph Roths Leitung der Abteilung ihre Fortsetzung und endet unvermittelt

nach dem Tod des Ministerialdirigenten in der zweiten Hälfte des Jahres 1941. Den vor und nach diesem Zeitraum entstandenen Dokumenten der Abteilung fehlt jene kämpferische Grundkomponente, die für die Zeit unter der Führung Joseph Roths so charakteristisch ist. Da die schärfsten Ausprägungen dieser Komponente weniger inhaltlicher Natur sind, sondern eher den Charakter einer mutwilligen Schikane aufweisen, stellt sich unwillkürlich der Eindruck ein, als habe Joseph Roth mit seinem ehemaligen Arbeitgeber noch eine Rechnung offen, die es nun zu begleichen gelte. Seine weisungsähnliche Anregung an das Büro des Reichsstatthalters in Bayern im „Fall Wendel“, man möge Joseph Wendel scharf maßregeln, weil dieser nicht von sich aus um einen Verteidigungstermin nachgesucht hatte, weist in diese Richtung, zumal der vom Ministerialdirigenten zu seiner Rechtfertigung angeführte Hinweis, im „Fall Fulda“ sei gegenüber Regens Dietz ebenso verfahren worden und die Verteidigung des Koadjutors habe unmittelbar nach der Ernennung stattgefunden, sachlich falsch war.

Auch die stärker inhaltlich rückgebundene Ansicht des Ministerialdirigenten im „Fall Aachen“ nach der Ablehnung Wilhelm Holtmanns habe die Kurie der Reichsregierung so lange neue Kandidaten zu präsentieren, bis ein für Berlin akzeptabler Bischof gefunden sei, offenbart einen Joseph Roth, der eine Machtposition innezuhaben glaubte, die weder juristisch noch faktisch gegeben war. Dem Inhalt der politischen Klausel wurde er mit seiner Auffassung nicht gerecht und die Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator holte den Ministerialdirigenten im Mai 1938 rasch auf den ernüchternden Boden der Tatsachen zurück. Mit wachsender Verbitterung stellte er in den folgenden Monaten fest, daß die Kurie das staatliche Erinnerungsrecht systematisch mit der dauerhaften Ernennung von Bistumsverwesern umging, ohne daß es dem Reich gelang, dieser Tendenz Einhalt zu gebieten. Er erkannte zwar deutlich, daß die letztlich von ihm selber ausgehende Weigerung der Regierung, ihre Ablehnungsgründe offenzulegen, für die Gegenreaktion der Kurie ursächlich war, scheute sich aber, daraus Konsequenzen für sich und die Arbeit der von ihm geführten Abteilung zu ziehen.

Weder gab er die Weigerung, die Ablehnungsgründe zu benennen, auf, noch unterzog er seine Sicht der politischen Klausel einer kritischen Reflexion. Einem in seiner Eitelkeit gekränkten Kind gleich zog er es vor, das ungerechtfertigte Vorgehen des Vatikans und die lasche Diplomatie des Auswärtigen Amtes zu kritisieren und sich für seinen Kampf bei nächster Gelegenheit neue starke Verbündete zu suchen. Sie fand er kurz nach Kriegsbeginn im Amt des Generalgouverneurs in Krakau sowie in der von Martin Bormann geführten Parteikanzlei und gedachte sie beide gegenüber Kirche und Wilhelmstraße gleichermaßen als Verbündete in Stellung zu bringen. Der Plan schien zu gelingen, denn zunächst reagierten beide ganz im Sinne des Ministerialdirigenten. Doch vor allem Martin Bormann hatte nicht die Absicht, dem Kirchenministerium dauerhaft die strategische Führung zu überlassen. Er griff die Anregung auf, erkannte die in ihr liegende Chance, in den besetzten Gebieten an den zuständigen Reichsministerien vorbei eine von allen Fremdeinwirkungen befreite nationalsozialistische Kirchenpolitik zu betreiben, für die allein die Partei bestimmend war, erklärte sie zur

Chefsache, entzog sie damit langfristig der Leipziger Straße und machte sich selbst zur treibenden, die Marschrichtung bestimmenden Kraft. Joseph Roth blieb nur die Erkenntnis, die Geister, die er selbst gerufen hatte, nicht nur nicht mehr los zu werden, sondern sogar von ihnen an den Rand des Geschehens abgedrängt zu werden.

Wie sehr diese Entwicklung Joseph Roth verbittert haben muß, läßt sich erahnen, wenn man berücksichtigt, daß der Ministerialdirigent nicht allein für kirchenfeindliche Maßnahmen und Schikanen um ihrer selbst willen steht, sondern mit seinem Namen auch konzeptionelle kirchenpolitische Ansätze verbunden sind, die durchaus als eigenständige Entwürfe zu werten sind. Formale Kandidatenpräsentationen der Reichsregierung waren von den Konkordaten nicht gedeckt und unterblieben seitens des Kirchenministeriums zu Joseph Roths Lebzeiten vollständig.

Der erste, im „Fall Hildesheim“ unternommene Versuch dieser Art ging nicht auf die später ins Kirchenministerium eingegliederte geistliche Abteilung des Reichsinnenministeriums zurück, sondern hatte in der preußischen Staatskanzlei bzw. im persönlichen Umfeld Hermann Görings seinen Ursprung. Den zweiten, diesmal im Kirchenministerium erörterten Versuch, im „Fall Frings“ auf die Besetzung des Kölner Bischofsstuhles aktiv Einfluß zu nehmen, erlebte Joseph Roth nicht mehr. Die entscheidenden Gespräche fanden im Herbst 1941, wenige Wochen nach seinem Tod, statt. Allein in der Frage des Feldbischofs besaß die Regierung, wenn auch kein formales Präsentationsrecht, so doch eine so weit gefaßte Mitsprachemöglichkeit, daß es ihr möglich war, eigene Kandidatenvorschläge zu machen, ohne in das Recht der Kirche auf eine freie Ämterbesetzung zu stark einzugreifen. An dieser Stelle setzte Joseph Roth an, als er kurz nach seinem Eintritt ins Kirchenministerium versuchte, den Augsburger Weihbischof Franz Xaver Eberle mit dem Amt des Feldbischofs zu betrauen. Der für einen Ministerialrat sehr weitgehende Vorstoß scheiterte aus formalen Gründen: Der Bischof hatte bereits ein für den Eintritt in die Reichswehr zu hohes Alter erreicht. Inhaltlich könnte der Vorschlag als weiterer, zeitlich verhältnismäßig später Versuch gewertet werden, die Katholiken unter der Führung eines explizit national gesinnten Episkopats näher an die Bewegung heranzuführen. Auf der persönlichen Ebene hätte die Ernennung des Augsburger Weihbischofs für Joseph Roth einem Triumph über seinen ehemaligen Ordinarius bedeutet, denn das Verhältnis Kardinal Faulhabers zu Franz Xaver Eberle war seit der direkten Konkurrenz um den Münchener Bischofssitz von Rivalität und persönlicher Animosität gekennzeichnet.<sup>3022</sup>

Sehr weitreichende konzeptionelle Überlegungen entwickelte Joseph Roth zunächst für die im Herbst 1938 angeschlossenen Pfarreien des Sudetenlandes und ab dem folgenden Jahr auch für die Diözesen des Protektorats. Hier nahmen seine kirchenpolitischen Vorstellungen dezidiert nationale Züge an. Unmittelbar nach der Münchener Konferenz erstellte Joseph Roth für Hanns Kerrl eine Denkschrift zur kirchlichen Lage im Sudetenland, in der die Forderung, die deutschen Katholiken rasch dem

<sup>3022</sup> Innerhalb des Münchener Klerus war dieser Sachverhalt weitgehend bekannt, so daß auch Joseph Roth mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Rivalität der beiden Bischöfe wußte.

Einfluß der tschechischen Ortsbischöfe zu entziehen, dominierte. Mit Hanns Kerrl und Konrad Henlein einigte er sich in Reichenberg auf einen modus vivendi und forcierte das Projekt bis die Errichtung des Protektorats neue Bedingungen schuf, auf die Joseph Roth nicht nur sehr schnell, sondern auch in einer für ihn sehr typischen Weise reagierte. Er wollte zwar nach wie vor keinen Einfluß tschechischer Bischöfe auf deutsche Katholiken dulden oder gar begünstigen, bremste aber nun alle Bestrebungen, die darauf hinausliefen, die sudetendeutschen Pfarreien organisatorisch weiter von ihren Ursprungsdiözesen zu trennen.

Joseph Roth hatte erkannt, daß im Fall einer strikten Trennung, jedem Drängen der Reichsregierung auf die Einsetzung deutscher Bischöfe mangels deutschen Bevölkerungsanteils die argumentative Basis fehlen würde. Diese Situation durfte gar nicht erst entstehen, sollte das langfristige Ziel nicht von vorneherein illusorisch bleiben, den Bistümern durch die Ernennung deutscher Bischöfe ein zunehmend „deutsches Erscheinungsbild“ zu geben. Um diese langfristige Strategie umzusetzen, wählte Joseph Roth eine Taktik, die wenig später auch im besetzten Polen zur Anwendung kommen sollte. Gegenüber dem Auswärtigen Amt agierte er ausgesprochen zurückhaltend und verschwieg seine wahren Motive. Während er sie dem Reichsprotektor, der kurioserweise zuvor als Außenminister dem Auswärtigen Amt, dem Joseph Roth so sehr mißtraute, vorgestanden hatte, offen mitteilte und ihn bat, die von der Kurie favorisierte Neuregelung der Diözesanzugehörigkeit aus „volkstumpolitischen Motiven“ abzulehnen.

Weil Constantin von Neurath als Verbündeter in der von Joseph Roth gewünschten Weise reagiert und damit der Taktik des Kirchenministeriums zum Erfolg verholfen hatte, bediente sich Joseph Roth in den besetzten polnischen Diözesen eines ähnlichen Verfahrens. Erneut schien die Rechnung aufzugehen. Die kirchliche Abteilung im Amt des Generalgouverneurs war nun für den Ministerialdirigenten die Speerspitze, mit der er beim Auswärtigen Amt die gewünschten Verhaltensänderungen anzustoßen gedachte. Der neue Verbündete verstärkte wie gewünscht nicht nur den Druck auf das Auswärtige Amt, sondern ließ sich auch widerspruchslos in den privaten Kleinkrieg des ehemaligen Priesters gegen die katholische Kirche einspannen. Er übernahm auf Joseph Roths Anregung in Siedlce und Tarnow das Verhalten des Innsbrucker Gauleiters Hofer, der auf die Ernennung Paul Ruschs mit einer strikten Nichtanerkennung des neuernannten Administrators reagierte und sie dadurch letztlich weitgehend entwertet hatte. Ließ der zweimalige Erfolg dieser Taktik Joseph Roth übermütig werden oder kannte der Ministerialdirigent Martin Bormann einfach zu wenig, als daß er vorab wissen konnte, welch gefährlicher Gegenspieler mit ihm auf die Kirchenpolitik im besetzten Polen aktiv Einfluß nehmen sollte? In jedem Fall erwies sich seine Einschaltung nachträglich als schwerer, nicht mehr zu korrigierender Fehler. Martin Bormann unterstützte zwar zunächst die Position des Kirchenministeriums, doch sein Machtverständnis war zu totalitär, als daß er sich auf Dauer mit einer gleichberechtigten Beteiligung des Kirchenministeriums an der Ausgestaltung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik abfinden mochte.

Als sich das Kirchenministerium zunächst in den polnischen Diözesen später auch im gesamten nationalsozialistischen Machtbereich als politische Instanz immer mehr ins Abseits manövriert sah, erlahmte die Kraft seines Ministeraldirigenten zunehmend. Der Traum von einer Seite an Seite mit der Partei in die Zukunft marschierenden deutschen Kirche unter neuer Führung war ebenso zerbrochen, wie die Hoffnung, selber gestalterisch auf die Kirchenpolitik des Reiches Einfluß nehmen zu können. Letzteres nahmen andere zunehmend in die Hand, und im „Fall Wendel“ hatte die Kurie das Reich erneut mit einem an der römischen Gregoriana ausgebildeten „Jesuitenschüler“ beglückt, den die Gestapo Neustadt als „verschlagen“ charakterisierte. Faktisch stand Joseph Roth vor einem Scherbenhaufen. Die Ernennung Joseph Wendels war von ihm weder gewünscht noch zu verhindern. Sie könnte auf psychologischer Ebene von ihm als persönliche Demütigung erlebt worden sein, für die er sich nach bewährter Taktik mit fremder Hilfe mittels einer persönlichen Schikane gegenüber dem gewählten Koadjutor revanchierte. Ein derartiges Abreagieren psychischer Konflikte bewirkt zwar eine kurzfristige Entspannung, läßt aber die Ausgangslage im Grunde unverändert. Begleiteten die aus ihr resultierenden negativen Empfindungen Joseph Roth bis jener Bootsfahrt auf dem Inn, die sein Leben beendete, oder führten sie gezielt zu dieser? Sein überraschender Tod wäre dann entweder wie bisweilen vermutet als gezielt initiiertes Suizid aufzufassen, oder könnte zumindest als Resultat des Todeskampfes eines psychisch geschwächten Menschen aufgefaßt werden, der für sich vom Leben nichts mehr zu erwarten hat, und dem Kampf gegen den Fluß nicht mehr gewachsen war.

Von den verschiedenen Persönlichkeiten, die mit der nationalsozialistischen Auslegung des staatlichen Erinnerungsrechts auf kirchlicher Seite konfrontiert waren, verdienen Kardinal Pacelli und Cesare Orsenigo eine detaillierte Besprechung.<sup>3023</sup> Während Eugenio Pacelli von seinen Zeitgenossen als Nuntius, Kardinalstaatssekretär und Papst stets hochgeschätzt wurde und erst posthum heftig kritisiert wurde, nachdem sich die Forschung seinem Schweigen zur nationalsozialistischen Volkstums- und Rassenpolitik zugewandt hatte, standen hinter dem Wirken Cesare Orsenigos bereits zu Lebzeiten deutliche Fragezeichen. Neben die grundsätzliche, von Bischof Preysing aufgeworfenen Frage, ob der Heilige Stuhl in jener Zeit überhaupt mit einem Nuntius diplomatisch in Berlin vertreten sein sollte, trat nach und nach immer mehr die Frage, ob es dieser Nuntius sein sollte. Offiziell wurde sie vom Vatikan positiv beantwortet, denn der Nuntius verblieb bis zu seinem überraschenden Tod am 1. April 1946 auf seinem Posten in Deutschland. Inoffiziell deutete die gleichzeitige Errichtung der „Vatikanischen Mission“ im

---

<sup>3023</sup> Sie waren nicht nur während der gesamten nationalsozialistischen Herrschaft in die Problematik involviert, sondern ihr Wirken läßt sich auch über den gesamten Zeitraum auf der Basis der deutschen bzw. der publizierten vatikanischen Quellen hinreichend dokumentieren und bewerten. Gleiches gilt für Kardinal Maglione, Domenico Tardini und Papst Pius XI. nicht. Ihr Einfluß wird punktuell sichtbar, die Dichte der aktuell verfügbaren Dokumente reicht allerdings nicht aus, um eine zusammenfassende Charakteristik ihres persönlichen Einflusses auf die Bischofsernennungen zu geben. Mit der bevorstehenden Öffnung des vatikanischen Archivs für das Pontifikat Pius XI. wird möglicherweise die Frage beantwortbar, zu welchem Anteil die Personal- und Deutschlandpolitik der Kurie auf den Apostolischen Stuhl selbst zurückging.

Oktober 1945 auf bestehende Differenzen, denn die im Frühjahr 1945 von Cesare Orsenigo eigenständig nach Eichstätt verlegte Nuntiatur verblieb an diesem geographisch ungünstigen Ort, während Erzbischof Carlo Chiarlo gezielt die Nähe zum US-Hauptquartier in Frankfurt am Main suchte und die „Vatikanische Mission“ von Kronberg (Taunus) aus leitete.<sup>3024</sup>

In seiner Einleitung zum deutsch-vatikanischen Notenwechsel und den Demarchen des Nuntius hat Dieter Albrecht darauf hingewiesen, daß schon unter Pius XI. die Zuständigkeit des Nuntius in dem wichtigen Punkt der Konkordatsfragen eingeschränkt war.<sup>3025</sup> Während die Verhandlungen zum bayerischen und preußischen Konkordat vom Berliner Nuntius Pacelli mit den Landesregierungen geführt wurden, fanden die Verhandlungen zu den nachfolgenden Konkordaten mit Baden und dem Reich in Rom statt. Kardinal Pacellis Identifizierung mit den von ihm verhandelten Konkordaten, sein generelles Interesse an der deutschen Frage und das im Staatssekretariat latent vorhandene unzureichende Vertrauen in die diplomatischen und juristischen Kompetenzen seines Nachfolgers motivierten diese Veränderung. Dem bei der Behandlung der grundsätzlichen Aspekte übergangenen Nuntius blieb nur die undankbare Aufgabe, zahlreiche Einzelfragen zu behandeln und erfolglos auf die im Reichskonkordat vereinbarten Einigungsverhandlungen für Streitfragen zu drängen, obwohl die Reichsregierung, die von Kardinal Pacelli mit umfangreichen Schriftsätzen zu den grundsätzlichen Problemen der Konkordatsausführung und der Konkordatsverletzung konfrontiert wurde, den Heiligen Stuhl gebeten hatte, die Konkordatsbeschwerden zusammen mit den übergeordneten Grundsatzfragen in üblicher Weise durch den Nuntius in Berlin erledigen zu lassen. Erst nachdem Kardinal Pacelli seinen eigenen Notenwechsel 1938 mangels Erfolg praktisch eingestellt hatte, erweiterte sich das Betätigungsfeld des Nuntius auch um die grundsätzlichen Aspekte.

Die dem Nuntius allgemein attestierten negativen Persönlichkeitsmerkmale etwa seine geringe Durchsetzungskraft, Nachgiebigkeit, eine vorschnelle Relativierung der eigenen Position, Zurückweichen und Ängstlichkeit<sup>3026</sup> lassen nicht nur seine charakterliche Verschiedenheit zu seinem Vorgänger deutlich werden, sondern führten auch zahlreiche Zeitgenossen und Historiker zu sehr harten Äußerungen für die Ludwig Volks Urteil charakteristisch ist: „Ohne die fachliche Vorbildung Pacellis und schon gar nicht aus dem gleichen harten Holz geschnitzt, konnte es Orsenigo auch an Gewandtheit, Ausdauer und Durchsetzungsvermögen mit seinem Vorgänger auf dem Berliner Posten nicht aufnehmen. Von Natur aus gutmütig, irenisch und ohne Umschweife, stand er den Finessen und Winkelzügen des Diplomatenhandwerks im Grunde fremd gegenüber.“<sup>3027</sup>

<sup>3024</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XLVIII.

<sup>3025</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XLVI.

<sup>3026</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XXXI.

<sup>3027</sup> *L. Volk*, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, 52. Dieter Albrecht hat im Vorwort seiner Quellenedition darauf hingewiesen, daß Ludwig Volks Urteil aus seiner Untersuchung der Konkordatsverhandlungen gewonnen sei und die Interventionen des Nuntius in den

In der Tat werfen die leichtfertige Aufgabe der Verknüpfung einer exemten Militärseelsorge mit dem Abschluß eines Reichskonkordats oder die ungeschickte Argumentation mit dem Alter des von der Reichsregierung favorisierten Kandidaten im „Fall Rarkowski“ kein gutes Licht auf die diplomatischen Fähigkeiten des Nuntius. Sein gravierendster Fehler war jedoch zweifellos die wissentliche Falschaussage im „Fall Fulda“ als sich der Nuntius im Streit um die Offenlegung der Ablehnungsgründe zu der Behauptung verstieg, die Kurie habe im „Fall Rarkowski“ dem Reich auch ihre Ablehnungsmotive benannt. Dem war definitiv nicht so. Überhaupt war der gesamte Vorfall geeignet, ihn in ein extrem schlechtes Licht zu rücken. Der Nuntius operierte in Berlin mit dem Pseudoargument des hohen Alters, während gleichzeitig in Rom Vatikanbotschafter von Bergen nur unter der Hand vom Kardinalstaatssekretär erfahren hatte, daß der kirchliche Widerstand gegen den Kandidaten im deutschen Episkopat seinen Ursprung habe. Sachlich war die Argumentation des Nuntius somit in jedem Fall unzutreffend, wobei zu seiner Entlastung festzustellen ist, daß die vom Kardinalstaatssekretär betriebene ungewöhnliche Informationspolitik, die Diego von Bergen privat ins Vertrauen zog, während der Berliner Nuntiatur wesentliche Aspekte entweder nicht preisgegeben oder dem Nuntius nicht offiziell für seine Argumentation gegenüber der Reichsregierung freigegeben wurden, zwangsläufig darauf hinauslaufen mußte, ihn in Berlin diplomatisch zu diskreditieren.

Es ist durchaus anzunehmen, das Kardinal Pacelli zur höheren Ehre des eigenen Namens in Deutschland diese Diskreditierung zumindest billigend in Kauf genommen hat, was zu der Frage führt, ob der aus „härterem Holz“ geschnitzte Nuntius Pacelli gegenüber der Berliner Regierung größere Erfolge errungen hätte als sein „allzu schwächlich“ vorgehender Nachfolger, wenn er auf seinem Berliner Posten verblieben wäre?<sup>3028</sup> Auf den ersten Blick mag es so scheinen, doch die Aufgabe des eigenen Notenwechsels wegen anhaltender Erfolglosigkeit und wichtige Schlüsselszenen im Ringen um die Anwendung der politischen Klausel legen eine negative Antwort nahe. Wenn, wie allgemein attestiert, die Konkordate und die mit ihrer Anwendung verbundenen Fragen zu Kardinal Pacellis unbestrittenen Stärken zählen und wenn gleichzeitig, wie überwiegend noch heute behauptet wird, Nuntius Orsenigo, gerade auf diesem Sektor auffällige Schwächen gezeigt habe, dann müsste zwangsläufig die Entwicklung des Streits um die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts unter Mitwirkung eines Nuntius Pacellis eine vollkommen andere Wendung genommen haben.

Das ist kaum anzunehmen, wie ein Blick auf die zwei markantesten Wendebzw. Nichtwendepunkte zeigt: Als die Reichsregierung 1936 im „Fall Fulda“ Wendelin Rauch ablehnte, wurden - entgegen der allgemeinen Ansicht, die Reichsregierung habe sich immer geweigert, dem Vatikan ihre Gründe zu

---

Folgejahren eine differenziertere Betrachtung erforderlich machen. Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XXXV.

<sup>3028</sup> Der Kardinalstaatssekretär sprach 1932 von einem „allzu schwächlichen Vorgehen des Nuntius“, als dieser seine Bereitschaft erkennen ließ, die von seinem Vorgänger als eine *conditio sine qua non* aufgestellte Verknüpfung zwischen exemter Militärseelsorge und dem Abschluß eines Reichskonkordats aufzugeben. *L. Volk*, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, 52f.



benennen - Nuntius Orsenigo die tatsächlichen Ablehnungsmotive gesprächsweise zur Kenntnis gebracht. Die nachfolgenden Minuten sollten für die weitere Entwicklung entscheidend werden. Der juristisch und diplomatisch nicht so gebildete Nuntius erklärte, er wolle die Berechtigung der Gründe im einzelnen nicht bestreiten, halte sie aber insgesamt für nicht ausreichend, den Kandidaten zu Fall zu bringen. Weil man das im Auswärtigen Amt nach dem Gespräch genauso sah, wurden das Kirchenministerium und die Staatspolizei dringend gebeten, substantiellere Vorbehalte zu benennen. Es war die Argumentationsnot der Staatspolizei, die über diese benötigten fundierten Ablehnungsgründe nicht verfügte, die den weiteren Verlauf der Entwicklung entscheidend beeinflusste. Hätte man über Wendelin Rauch ähnliche Ermittlungsergebnisse zu Tage gefördert, wie sie mit der Verbreitung feindlicher Propaganda in Kriegszeiten 1943 gegen Joseph Kolb vorlagen, wären diese dem Nuntius in den folgenden Besprechungen vom Auswärtigen Amt anstandslos mitgeteilt worden. Auch das Kirchenministerium hätte sich dem vermutlich nicht entgegengestellt und selbst ein Diplomat vom Schlage eines Eugenio Pacellis hätte sie dann als berechtigt anerkennen und den eigenen Kandidaten fallen lassen müssen. Derart schwerwiegende Bedenken lagen jedoch nicht vor, so daß das anschließende Ringen um die Frage, ob die Regierung durch das Konkordat verpflichtet sei, ihre Gründe zu benennen, allein aus der Argumentationsschwäche der Staatspolizei resultierte, und es ist kaum anzunehmen, daß Joseph Roth gegenüber einem anderen Nuntius eine andere Position eingenommen hätte als die, sich und die fehlenden Gründe hinter der Behauptung zu verschanzen, zur Offenlegung derselben nicht verpflichtet zu sein.

Während im „Fall Fulda“ eine Bemerkung des Nuntius eine entscheidende Wende einleitete, reichten Monate später im „Fall Aachen“ auch seine besonders offenen und klaren Worte nicht aus, um erneut eine Wende herbeizuführen. Nuntius Orsenigo versuchte, der Regierung eine Brücke zu bauen und eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Er hatte unmißverständlich deutlich gemacht, daß allein die Weigerung, die Gründe offenzulegen, den Konflikt fortbestehen ließ. Der auf Versöhnung, Harmonie und die Vermeidung eines endgültigen Bruchs ausgerichtete Teil seines Charakters kam hier besonders deutlich zur Geltung. Auch wenn nicht jeder Lösungsvorschlag glücklich formuliert war, der wesentliche Kern seiner Botschaft kam an. Das Auswärtige Amt wäre bereitwillig und vermutlich auch erleichtert auf seine Linie eingeschwenkt, hätte Joseph Roth über seinen Schatten springen können. Man kann Nuntius Orsenigo nicht vorwerfen, daß dem Ministerialdirigenten des Kirchenministeriums dazu die nötige Kraft fehlte. Mit einem anderen Nuntius in Berlin wäre selbstverständlich vieles anders verlaufen, das entscheidende Moment lag jedoch in beiden Fällen außerhalb seiner Einflußmöglichkeiten.

Während für Eugenio Pacelli die von Ludwig Volk gewählte Methapher des harten Holzes kennzeichnend ist, läßt sich das Wirken Cesare Orsengios eher mit dem Bild des weichen Wassers vergleichen: langsam in ruhigen Bahnen fließend, bisweilen nachgiebig und doch geeignet, mit der Zeit so manchen Stein zu schleifen. Dieser Charakterzug des Nuntius kommt auch in den deutschen Dokumenten hinreichend zum Ausdruck. Dieter Albrecht hat

zu Recht auf die zahlreichen Stilisierungen hingewiesen, die in Formulierungen wie: der Nuntius habe „mit Verlegenheit und ohne Nachdruck vorgebracht“ oder „schüchtern angedeutet“ enthalten sind. Sie lassen den Nuntius als einen ausgesprochen schwachen und zögerlichen Diplomaten erscheinen.<sup>3029</sup> Ihnen stehen jene Passagen gegenüber, in denen Staatssekretär von Weizsäcker betont, der Nuntius habe ihn „wieder auf den Fall Budweis“ angesprochen oder das Thema erneut „nicht amtlich und ohne Auftrag“ berührt. Dabei habe er wieder seine bereits mehrfach durchgesprochenen Argumente vorgebracht. Die Hartnäckigkeit des Nuntius findet meist nur in einem einzigen Wort oder Ausdruck ihren Niederschlag, sie wird jedoch ganz offensichtlich am Ende eines ebenso zähen wie langen Diskussionsprozesses, als der Staatssekretär den Nuntius bittet, das leidige Thema Budweis erst dann erneut zu berühren, wenn es einen wirklich neuen Gedanken zur Lösung des Falls zu diskutieren gebe.

Auch wenn dem zähen Ringen des Nuntius nicht in jedem Fall Erfolg beschieden war, so ging doch eine Reihe wichtiger Momente speziell auf sein Wirken zurück. Dabei sollte ähnlich wie bei Staatssekretär von Weizsäcker auch das nicht Geschehene als historisches Faktum in die Bewertung mit einfließen. Seinem Auftrag entsprechend brachte der Nuntius wichtige Themen aus den besetzten Gebieten auch nach dem Führerentscheid vom Juni 1942 im Auswärtigen Amt weiterhin zur Sprache. Es steht außer Zweifel, daß jeder vom Vatikan in die Reichshauptstadt entsandte diplomatische Vertreter dies getan hätte. Die entscheidende Frage ist deshalb nicht, ob ein Nuntius es gemacht hat, sondern wie lange er es tat bzw. hätte tun können. Nuntius Orsenigo konnte es bis zum Ende und das ist keineswegs selbstverständlich. Seine Interventionen, die manchem zum Tode verurteilten das Leben retteten, waren für die Gesprächspartner im Auswärtigen Amt unangenehm und gefährlich zugleich. Dennoch schenkten sie ihm uneingeschränkt Zeit und Aufmerksamkeit.

Ob ein anderer, vehement auf den vatikanischen Rechtspositionen beharrender Nuntius, mehr erreicht hätte, bleibt dahingestellt. Ebenso denkbar wäre eine zunehmende Verhärtung der Fronten, in deren Folge die Reichsregierungen sich zu einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen oder zu einer Reduzierung derselben auf die Ebene von Geschäftsträgern entschlossen hätte. Den „gutmütigen“ Cesare Orsenigo, den Hitler in seinen Tischgesprächen abfällig als „geschäftigen Nuntius“ titulierte und nach dessen Leberleiden er sich bei den Neujahrsempfängen regelmäßig zu erkundigen pflegte, nahm er nicht sonderlich ernst.<sup>3030</sup> Dadurch hatte der Nuntius die Möglichkeit weiter zu wirken, nicht auf den Führer selbst, wohl aber auf andere hochrangige Regierungsvertreter und über sie indirekt auf weitere untergeordnete Dienststellen im Verwaltungs- und Polizeiapparat.

Hitlers Angewohnheit, Menschen, denen er intellektuell nicht gewachsen war, aus dem Weg zu gehen, und solche, die ihn mit geschickten fachlichen Argumentationen in die Enge trieben, über kurz oder lang aus seiner

<sup>3029</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XXXII.

<sup>3030</sup> Vgl. *H. Picker*, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, 129 und 436.

Umgebung zu entfernen, hätte zwangsläufig auch ein Nuntius zu spüren bekommen, der ihn wiederholt um ein Gespräch ersucht hätte, bei dem er ihm in juristisch einwandfreier Form die Konkordatsverletzungen des von Hitler geführten Reiches eingehend dargelegt hätte. Es läßt sich heute kaum abschätzen, welche weitreichenden Konsequenzen einer oder mehrere dieser Besuche für das deutsch-vatikanische Verhältnis hätten haben können, besonders wenn man sich vorstellt, daß der Besuch unglücklich angesetzt und zeitlich mit einer militärischen Krise an der Ostfront zusammengefallen wäre. Unfähig, der Realität unvoreingenommen entgegenzutreten und unwillig, unangenehme Wahrheiten als das zur Kenntnis zu nehmen, was sie sind, hat sich Hitler in vergleichbaren Disputen mit der militärischen Führung, teilweise unter entwürdigenden Begleitumständen, sehr oft zur Ablösung des jeweiligen Armeeführers entschlossen. Deshalb ist kaum anzunehmen, daß er auf den diplomatischen Vertreter des Heiligen Stuhls und dessen wiederholter Kritik wesentlich anders reagiert hätte.

Wie leicht ein formaljuristischer Erfolg langfristig auch für den erfolgreichen selbst mit ausgesprochen unangenehmen Konsequenzen verbunden sein kann, zeigt ein Blick auf die Einhaltung der zwanzigtägigen Einspruchsfrist. Sowohl Kardinal Pacelli als auch Nuntius Orsenigo haben gegenüber der deutschen Vatikanbotschaft und dem Auswärtigen Amt wiederholt und nachdrücklich auf die Einhaltung der Frist gedrängt. Im Vergleich zu den Ermahnungen des Nuntius, die immer wieder eine große Bereitschaft zur Verlängerung der Frist erkennen lassen, weisen die Warnungen des Kardinalstaatssekretärs einen schärferen, kompromißloseren Ton auf, der auch in den Berichten der Vatikanbotschaft hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Die Wirkungsgeschichte der jeweiligen Äußerungen läßt sich angesichts ihrer zeitlichen Parallelität nicht exakt trennen. Aus den einschlägigen Akten nicht nur des Auswärtigen Amtes, sondern auch des Kirchenministeriums gewinnt man jedoch den Eindruck, daß die Entwicklung zu fristgerechten Antworten besonders den alarmierenden Berichten der Vatikanbotschaft zu verdanken war. Verdeutlicht die weitere Entwicklung deshalb die Überlegenheit der unnachgiebigen Härte sowie der diplomatischen Gewandtheit des Kardinalstaatssekretärs gegenüber der zögerlichen Nachgiebigkeit des Nuntius? Nur bedingt, denn der Preis, den die Kurie für ihren Erfolg zahlte, war hoch: im Zweifel und unter Zeitdruck entschied sich das Kirchenministerium dafür, fristgerecht zu antworten und dabei lieber einen Kandidaten zu viel als zu wenig abzulehnen.

„Der Nuntius Cesare Orsenigo, ein real denkender Milanese, vermied es gern, ausweglose Differenzen der Kurie mit dem Dritten Reich ins Grundsätzliche zu steigern. Seine eigenen Kreise dankten ihm - wie mir schien - diese diplomatische Handlungsweise nicht sehr. Ich habe die Kritik an ihm nicht mitgemacht, da ich der Meinung war, die Kurie wünsche nicht den Bruch mit dem Dritten Reich, und sie habe auch guten Grund, ihn nicht zu wollen (...) Die Kirche trieb die Dinge bewußt nicht auf die Spitze. Ihre Kampfstellung hat sie darum nicht preisgegeben.“<sup>3031</sup> Diese von Ernst von Weizsäcker in seinen Erinnerungen geäußerte Einschätzung berührt wesentliche Merkmale der

---

<sup>3031</sup> E. v. Weizsäcker, Erinnerungen, 336.

Persönlichkeit des Nuntius, die auch in der Kontroverse um die Bischofsernennungen ihren Niederschlag fanden. Der fehlenden Bereitschaft, ausweglose Differenzen ins Grundsätzliche zu steigern, zollte sogar die Berliner Regierung Tribut, als sie sich genötigt sah, ihre Forderung nach einer generellen Voranfrage über die Vatikanbotschaft an die Kurie heranzutragen. Zuvor hatte Nuntius Orsenigo mit Staatssekretär von Weizsäcker zwar die grundsätzlichen Aspekte ausführlich erörtert, aber er weigerte sich, die Diskussion auf die Ebene eines offiziellen Notenwechsels zu heben, weil er wußte oder zumindest intuitiv spürte, daß die anschließende Diskussion keine Einigung bringen konnte und die weitere Verfolgung der Angelegenheit letztlich keinem der Vertragspartner einen substantiellen Vorteil bot. Die weitere Entwicklung sollte ihm Recht geben.

Das wiederholt beklagte Schweigen des Nuntius und die immer wieder, unter anderem auch von Kardinal Innitzer, kritisierte mangelnde Bereitschaft, sich schwieriger Fälle anzunehmen, wird überwiegend als Schwäche gewertet und auf seine ängstliche Grundstruktur zurückgeführt.<sup>3032</sup> Die langjährige Kontroverse um die Bischofsernennungen vermittelt ein differenzierteres Bild. Der Nuntius hat gekämpft, bisweilen zäh und ausdauernd, aber er hat nicht immer gekämpft. Statt immer zu kämpfen zog er es vor, aussichtslose Auseinandersetzungen ungekämpft zu lassen.<sup>3033</sup> Die Frage, ob ein Kampf Aussicht auf Erfolg bot und damit kämpfenswert war, beantwortete er für sich selbst vermutlich weniger an Hand einer logischen Deduktion sachlicher Argumente, sondern vielmehr auf der Basis intuitiven Erfahrungswissens. Auch eine fein ausgeprägte Intuition kann täuschen, besonders wenn sie durch Erlebnisse fortgesetzten Scheiterns negativ überlagert wird. Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn Nuntius Orsenigo mit der Zeit zunehmend Erfolgsaussichten schlechter beurteilte als sie real waren.

Laotse hat im Tao-te-king auf die Überlegenheit einer Führung durch Nichteinmischung hingewiesen, was nicht bedeutet, Entwicklungen einfach teilnahmslos ihren Lauf zu lassen, sondern die Führungspersönlichkeit dazu auffordert, neben der Logik des Verstandes die eigene Intuition zu entwickeln, und im gemeinsamen, gleichberechtigten Einsatz von beidem, Verstand und Intuition, zu erkennen, ob es in einer gegebenen Situation sinnvoll ist, aktiv zu werden oder weiterhin zuzuwarten bis dieser Moment gegeben ist, um dann nicht nur aktiv, sondern auch machtvoll in das Geschehen eingreifen zu können. Dabei zielt der von Laotse mit „wu wei“ (Nicht-Handeln) umschriebene Führungsstil darauf ab, durch den klugen Einsatz des Nichthandelns nicht nur einen punktuellen, sondern einen dauerhaften Einfluß auf die Dinge der Welt zu entfalten.<sup>3034</sup>

<sup>3032</sup> Vgl. ADSS VIII, Nr. 374 vom 12. Mai 1942, *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XXXIX.

<sup>3033</sup> Seine eher pragmatisch anmutende Orientierung am Möglichen unterschied sich damit deutlich von der Forderung Bischof Preysings, Wahrheiten bzw. eigene Positionen auch unter Opfern klar zu benennen, also der Fordreung nach Ehrlichkeit und Authentizität um jeden Preis. Sie unterschied sich ebenso von der im Nationalsozialismus vorherrschenden Tendenz, auch aussichtslose Kämpfe rücksichtslos bis zum absoluten Ende durchzukämpfen und im Falle des Scheiterns ideologisch zu mystifizieren oder zu glorifizieren.

<sup>3034</sup> Vgl. *R. L. Wing*, Der Weg und die Kraft. Tao-te-king, 24.

Nuntius Orsenigo zeigte ein Verhalten, das - zumindest partiell - die von Laotse geforderten Wesens- und Handlungsmerkmale enthielt. Im Ringen um die Bischofsernennungen sicherte es ihm eine dauerhafte Einflußmöglichkeit auf die Aspekte in seinem unmittelbaren und mittelbaren Wirkungsbereich. Diese, von den Zeitumständen ohnehin erheblich eingeschränkte, Einflußmöglichkeit, hat er auf seine Art gut zu nutzen gewußt. Weit davon entfernt, alles zu erreichen, war er auch weit davon entfernt, jede Einflußmöglichkeit zu verlieren. Es bleibt zu überlegen, ob nicht gerade dieser Aspekt den Hauptverdienst seines Ringens mit dem Nationalsozialismus darstellt.

Auch wenn ihm der Abschied schwergefallen ist, im Nachhinein konnte sich Eugenio Pacelli glücklich schätzen, Deutschland rechtzeitig vor der nationalsozialistischen Machtübernahme verlassen zu haben, denn mit ihr hatten sich für den vatikanischen Vertreter in Berlin die Rahmenbedingungen grundlegend verschlechtert. Der in Rom im Folgejahr zum Kardinal erhobene Nuntius hatte die großen Erfolge, die sein diplomatisches Ansehen innerhalb und außerhalb des Reiches begründeten, gegenüber einem Rechtsstaat errungen, der nach 1933 nicht mehr gegeben war. Für ihn war es dabei entscheidend, auf deutscher Seite auf Verhandlungspartner zu treffen, die der klassischen Diplomatie und seinen juristischen Argumentationen Respekt und Aufmerksamkeit entgegenbrachten. Getragen von dieser gegenseitigen Hochachtung konnte er in den 20er Jahren verschiedene strittige Fragen mit der Reichs- oder den Länderregierungen einer Klärung zuführen. Die dabei von ihm ohne Frage erzielten beachtlichen Erfolge dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie ihre Basis nicht nur im persönlichen Geschick des Nuntius, sondern auch im rechtsstaatlichen System der Weimarer Republik hatten. Als dieses nicht mehr gegeben war, tat sich auch ein Kardinal Pacelli schwer, Erfolge zu erringen, wie sich an der Einstellung seines privaten Notenwechsels mit der Reichsregierung unschwer ablesen läßt. Das führt zu der Frage, ob er die Veränderung der Rahmenbedingungen als solche erkannt hat und wann und wie er auf sie reagiert hat. Im Ringen um das staatliche Erinnerungsrecht lassen sich dazu interessante Anhaltspunkte finden, die den heute sehr umstrittenen Papst in einem differenzierten Licht erscheinen lassen.

Es ist nicht verwunderlich, daß Eugenio Pacelli als Kardinalstaatssekretär zunächst mit den gleichen Mitteln den Erfolg suchte, mit denen er ihn im Jahrzehnt zuvor errungen hatte. Trotz des großen Zeitdrucks unter dem die Kurie in der Spätphase der Verhandlungen zum Reichskonkordat stand, gelang es ihm, im Schlußprotokoll zwei wichtige Elemente, die die Position der Kurie stärkten, zu verankern: die auf zwanzig Tage begrenzte Einspruchsfrist und die besonders wichtige Feststellung, daß ein staatliches Veto nicht begründet werden soll. Besonders die beschränkte Einspruchsfrist hat der Kardinal wie bereits dargestellt in den ersten Jahren nach der Machtübernahme als wirksame Drohung gegen das Reich instrumentalisiert. Dabei ging es ihm vermutlich weniger um die Frist als solche, denn sie stellte für den Vatikan ein Moment dar, bei dem er leicht Entgegenkommen zeigen konnte, ohne die eigene Position nachhaltig zu schwächen. Zwar sind für die Zeit allgemein und besonders für das Pontifikat Pius XII. kurze Vakanzen

ausgesprochen typisch, sie waren jedoch kein Selbstzweck wie der „Fall Frings“ zeigt. Hier zog es die Kurie vor, lange Zeit in einer ausgesprochen inaktiven Haltung zu verharren. Insgesamt gewinnt man jenseits aller verbalen Rhetorik deshalb den Eindruck, daß der Kardinalstaatssekretär Pacelli die Einspruchsfrist ähnlich behandelte wie der Nuntius Pacelli Jahre zuvor die exemte Militärseelsorge behandelt hatte: als Tauschmittel für ein Entgegenkommen der Regierung auf anderem Gebiet.

Diese Taktik ging nicht auf, weil die neuen Machthaber in Berlin, Entgegenkommen grundsätzlich als ein Zeichen von Schwäche interpretierten und mit diplomatischen Tausch- oder Zug-um-Zug-Geschäften nichts im Sinn hatten. Für sie zählte allein erwiesene Stärke und Pius XII. wird nicht zuletzt deshalb heute massiv kritisiert, weil entscheidende Vorstöße dieser Art in seinem Wirken oft fehlen. Dabei kann man ihm nicht den Vorwurf machen, er habe die Angriffe nicht rechtzeitig erkannt und nicht reagiert. Pius XII. hat reagiert. Er hat aber auf seine individuelle Art reagiert und das ist nicht die heute vielfach gewünschte öffentliche Art gewesen. Ein Vergleich zwischen den Bischofsernennungen in Berlin und Köln verdeutlicht dies. Beide Bistümer waren für den Vatikan durch die Nähe zur Reichsregierung und die mittelfristige Nachfolge Kardinal Bertrams im Vorsitz der Fuldaer Bischofskonferenz von besonderer Bedeutung. Um die Besetzung der Schlüsselposition in der Hauptstadt mit Personen seines Vertrauens zu gewährleisten, versetzte der Vatikan in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft, etablierte Bischöfe nach Berlin. Alarmiert durch die langen Fristüberschreitungen und den zähen Verlauf der Nachfolgeregelungen ging die Kurie in den Folgejahren von diesem Verfahren vollkommen ab und ernannte zwischen 1941 und 1943 in den besonders wichtigen Erzbistümern Paderborn, Köln, Salzburg und Bamberg vier relativ junge Priester zu Erzbischöfen.<sup>3035</sup> Parallel dazu erhielten auch die Bistümer Speyer und Aachen mit Joseph Wendel und Johannes van der Velden junge Bischöfe bzw. Koadjutoren.

Zu erwarten war diese auf eine deutliche Verjüngung des Episkopats zielende Entwicklung nicht und die verschiedenen Gestapoberichte spiegeln die Überraschung der kirchenpolitisch interessierten Öffentlichkeit gut wider. Das gilt besonders für das wichtige Erzbistum Köln, das seit 1835 nur mit externen Bischöfen wiederbesetzt worden war, und nun sogar einen dem eigenen Diözesanklerus entstammenden Erzbischof erhielt. Es war für den Vatikan im Vorfeld schwer abschätzbar, wie diese jungen, ihm relativ unbekannt, Priester die Leitung der ihnen anvertrauten Diözesen unter den erschwerten Bedingungen ausgestalten würden. Diesem Nachteil stand der nicht zu unterschätzende Vorteil einer geringeren Anzahl von Konkordatsanfragen gegenüber, weil nur das durch den Tod des amtierenden Bischofs aktuell vakant gewordene Bistum neu zu besetzen war. Die Kurie hatte erkannt, daß jede Ernennung ein schwer zu kalkulierendes Risiko enthielt. Vor diesem Hintergrund war es vorteilhaft, die Konkordatsanfragen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Der Entschluß des Vatikans, auf Versetzungen zu verzichten, reduzierte in den Erzdiözesen das

---

<sup>3035</sup> Dabei stellte allein die Ernennung Andreas Rohrachers eine Versetzung in ein konkordatsfreies Bistum dar.

Konfliktpotential kurzfristig um 50%. Hinzu trat als langfristiger Gesichtspunkt die Verjüngung des Episkopats, der, wie die weitere Entwicklung in den 40er und 50er Jahren zeigen sollte, die Zahl der Vakanzten gering hielt und der Kirche eine kontinuierliche Führung durch bewährte Bischöfe sicherte.

Es ist davon auszugehen, daß Eugenio Pacelli nicht nur zunächst als Kardinalstaatssekretär und später als Papst maßgeblich an diesen Entscheidungen beteiligt, sondern auch eine der treibenden Kräfte war. Sein besonderes Vertrauensverhältnis zu Graf Preysing führte diesen 1932 zunächst auf den Eichstätter und drei Jahre später auf den Berliner Bischofsstuhl, nicht aber nach Köln. Diese Entwicklung ist in mehrfacher Hinsicht auffällig, denn für einen Bruch oder auch nur eine zeitweilige Eintrübung des guten Vertrauensverhältnisses gibt es keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil, während der Kölner Vakanz befragte Pius XII. den Berliner Bischof zu einem der potentiellen Nachfolger Kardinal Schultes. Gleichzeitig stand der Papst innerhalb des Richtungsstreits des deutschen Episkopats der Position Bischof Preysings näher als der Kardinal Bertrams. Für Pius XII. bestand daher die Option, durch die Kölner Wahl indirekt auch die Ausrichtung der Fuldaer Bischofskonferenz schon zu Lebzeiten des amtierenden Vorsitzenden zu beeinflussen. Da Kardinal Schulte die Linie Kardinal Bertrams unterstützt hatte und Bischof Preysing innerhalb des Bischofskollegiums die Opposition gegen die Politik des Vorsitzenden anführte, wäre ein Wechsel des Berliner Bischofs nach Köln von der Mehrheit der Bischöfe sofort als deutliches Indiz für eine vom Apostolischen Stuhl gewünschte Änderung der Politik gegenüber dem Dritten Reich aufgefaßt worden. Eine vergleichbare Wirkung auf die allgemeine Einstellung der übrigen Bischöfe zum Reich war von der Ernennung Josef Frings kurzfristig nicht zu erwarten, denn selbst wenn dem Vatikan Informationen über eine klare Affinität zur Position Bischof Preysings vorgelegen hätten, was eher unwahrscheinlich ist, die Mehrheit der Bischöfe kannte den neuen Kölner Erzbischof und seine Position nicht. Pius XII. mußte also damit rechnen, daß eine gewisse Zeitspanne verstreichen werde, ehe der neue Kölner Erzbischof, innerhalb des Episkopats eine Gegenposition zu Kardinal Bertram aufbauen könnte.

Eine Versetzung des Berliner Bischofs bot für Pius XII. somit zahlreiche Vorteile. Sie wurde während der Kölner Vakanz deshalb auch von Bischof Preysing erwartet, schließlich sprachen, wie Walter Adolph es ausdrückte, „alle Erwägungen mit Ausnahme des unsicheren staatlichen Plazets“ dafür.<sup>3036</sup> Eine der interessantesten Fragen zur Personalpolitik Pius XII. ist deshalb, ob ein Wechsel des Berliner Bischofs nach Köln ernsthaft erwogen und wann und aus welchem Grund er letztlich fallengelassen wurde. Vielleicht hat die ungewöhnliche Länge der Kölner Vakanz ihren Ursprung auch darin, daß Pius XII. lange um den Entschluß gerungen hat, ob er den Wechsel wagen oder Alternativkandidaten benennen soll. In jedem Fall wäre die staatliche Zustimmung zu Bischof Preysing einem *va banque* Spiel mit sehr unsicherem Ausgang nahe gekommen. Pius XII. konnte sich nicht darauf verlassen, daß die Regierung dem Wechsel nur deshalb zustimmen würde,

<sup>3036</sup> Vgl. die Aufzeichnung vom 9. Mai 1941, abgedruckt in: *W. Adolph*, Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935-1943, bearbeitet von U. v. Hehl, 278.

weil Konrad Preysing bereits 1932 und 1935 unbeanstandet zum Bischof von Eichstätt und Berlin hatte ernannt werden können.

Eine entsprechende Haltung der Regierung wäre in einem Rechtsstaat ohne weiteres zu erwarten gewesen. Doch dieser war nicht mehr gegeben und die für das nationalsozialistische Regime typische Unberechenbarkeit mahnte zusätzlich zur Vorsicht, weil bereits 1935 das Studium des Bischofs in Österreich eine Ausnahmeregelung erfordert hatte. Möglicherweise liegt hier der Schlüssel, um zu verstehen, warum Bischof Preysing 1941/42 in Berlin verblieb und nicht nach Köln wechselte. Zwar war Innsbruck in der Zwischenzeit eine „reichsdeutsche“ Stadt geworden, doch gerade angesichts der zeitgleichen Kontroverse um die Ausdehnung der politischen Klausel auf die neuen Reichsgebiete bestand ein diplomatisch nicht zu unterschätzender Interessenkonflikt, denn der Vatikan konnte kaum glaubhaft die Beschränkung des staatlichen Erinnerungsrechts auf das Altreich behaupten und zugleich für sich vorteilhaft reklamieren, daß eine österreichische Hochschule als eine deutsche anerkannt werde, wenn es der Lebenslauf eines Kandidaten erforderte. Insofern war es für den Heilige Stuhl mit Blick auf den übergeordneten Aspekt des Systemerhalts sinnvoll, einen durchaus geeigneten Kandidaten für die Wahrung eigener Rechtspositionen zu opfern.

Unabhängig von der Frage, ob Pius XII. im „Fall Frings“ seinen favorisierten Kandidaten übergeordneten juristischen Aspekten geopfert hat, in jedem Fall bleibt festzustellen, daß der Vatikan unter seiner Führung durchaus nuanciert auf die von den Nationalsozialisten ausgehende Bedrohung der freien Ämterbesetzung reagiert hat. Sowohl die Unberechenbarkeit des Regimes als auch das in der Veröffentlichung Werner Webers aufscheinende juristische Bedrohungspotential hat Pius XII. klar erkannt. Nur sehr eingeschränkt genutzt hat er bei seinem Abwehrkampf das Mittel des öffentlichen Protestes. Es wäre auch innerhalb der Kontroverse um die Bischofsernennungen leicht einsetzbar gewesen. Ein Hirten Schreiben des Papstes an die Gläubigen in den besonders betroffenen Bistümern Aachen, Innsbruck, Budweis und Prag, das, ähnlich wie die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ von den Kanzeln verlesen wird, hätte über die betroffenen Diözesen hinweg Wirkung entfaltet. Es hätte vom Heiligen Stuhl in mehrfacher Weise genutzt werden können, denn es war geeignet, die eigene Rechtsposition öffentlich unmißverständlich darzulegen und zugleich deutlich zu machen, wer für die gegenwärtige negative Entwicklung verantwortlich war. Angesichts des anhaltenden Schweigens der deutschen Bischöfe wäre ein solcher Schritt von der Kirchenbasis in Deutschland wahrscheinlich mit Erleichterung aufgenommen worden.

Doch um welchen Preis? Der Heilige Stuhl hätte zwar seine Solidarität mit den bedrängten Gläubigen bekundet, diese aber anschließend verschärften Repressionen ausgesetzt. Besonders die Entwicklung in den Diözesen außerhalb des Altreiches weist klar in diese Richtung. Reguläre Neubesetzungen wären vermutlich anschließend auch innerhalb des Reichs bis auf weiteres nicht zustande gekommen, und das Regime hätte wie, in Innsbruck, Danzig und Siedlce erfolgreich praktiziert, auch mit einem gezielten Angriff auf die deutsche Kirchenführung reagieren und beispielsweise alle nicht von ihr bestätigten Bistumsverweser aus ihren



Diözesen vertreiben können. Damit wäre der Streit um die Bischofsernennungen weiter eskaliert: Die Kurie umgeht das staatliche Erinnerungsrecht mit der dauerhaften Einsetzung Apostolischer Administratoren, die das Regime wiederum nach ihren ad limina Besuchen nicht mehr nach Deutschland einreisen läßt oder bereits zuvor mittels wohl organisierter Terrortrupps dauerhaft an der Ausübung ihrer Leitungsfunktion gehindert hätte. Das Bistum Rottenburg-Stuttgart, die von ihren Bischöfen verlassenen polnischen Diözesen und vor allem die Situation im Wartegau und der in den „Fällen Innsbruck und Danzig“ von den lokalen Parteiführern gegen die Kandidaten inszenierte Terror zeigen, daß eine solche Entwicklung prinzipiell möglich gewesen wäre und die von Pius XII. geführte Kirche außer dem Wohlwollen heutiger Historiker in diesen Gebieten wenig zu gewinnen und viel zu verlieren hatte.

#### **4.4 Der Kampf um die Bischofsernennungen ein „stilles“ Element der nationalsozialistischen Kirchenpolitik**

Adolf Hitler, der von ihm geführte totalitäre Staat und die von ihm ausgehende universelle Bedrohung waren ein Produkt, nicht die Ursache der tiefen moralischen Krise der Zwischenkriegszeit. Eine neue, auf harte Autorität gegründete Ordnung, die sich über Gefühle, Kompromisse und überkommene Rechtsnormen hinwegsetzte, erschien vielen als die im Vergleich zum herkömmlichen Liberalismus deutlich attraktivere Perspektive.<sup>3037</sup> Der nationalsozialistische Staat nahm die Idee einer neuen Ordnung in sich auf. Er akzeptierte Gewalt und Kampf als integrale Bestandteile des zwischenmenschlichen Lebens und drängte bestehende Ordnungsmuster, einschließlich des christlichen, ins politische Abseits. Schon 1914 hatte Europa das Gefühl des Untergangs, des Endes einer Epoche erfaßt, als sich über alle Ländergrenzen hinweg eine ganze Generation Intellektueller, getragen von der Sehnsucht nach geistiger Erneuerung, von den einfachen Vorstellungen des liberalen Fortschritts bürgerlicher Prägung ab- und reaktionären oder revolutionären Thesen zuwandte. „Reaktionäre und Revolutionäre lehnten gleichermaßen die soliden Tugenden des bürgerlichen Europas ab: den wissenschaftlichen Rationalismus ebenso wie das Streben nach Frieden und Wohlstand oder die Werte christlicher Nächstenliebe. Statt dessen huldigten sie einem Kult der Gewalt und des Umsturzes.“<sup>3038</sup> Der Glaube, daß die europäische Ordnung bankrott und der Fortschritt in eine Sackgasse geraten sei, war nach 1918 in Europa nicht nur weit verbreitet, er machte auch vor den Kirchentüren nicht halt und verursachte hier eine tiefe Vertrauenskrise.

Während die Nationalsozialisten zentrale Ziele ihrer Außen- und Innenpolitik offensiv propagierten, vollzog sich das Ringen um das staatliche Erinnerungsrecht von der Öffentlichkeit weitgehend abgeschirmt auf der diskreten Ebene klassischer Diplomatie. Ein solches Verhalten lag für die

<sup>3037</sup> Vgl. R. Overy, Die Wurzeln des Sieges. Warum die Alliierten den Zweiten Weltkrieg gewannen, 372.

<sup>3038</sup> R. Overy, Die Wurzeln des Sieges. Warum die Alliierten den Zweiten Weltkrieg gewannen, 371.

politische Führung insofern nahe, als jede publizistische Verbreitung des Problems die Zurückweisung des allumfassenden nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs durch die Leitung der katholischen Kirche im In- und Ausland nur deutlicher hätte zu Tage treten lassen. Die Nationalsozialisten fürchteten nicht nur die außenpolitisch negativen Auswirkungen einer öffentlichen Kompromittierung des Reiches durch den Vatikan. Gefährlicher waren die Rückwirkungen auf die Gefolgschaft der Katholiken im Reich. Doch nicht nur die Nationalsozialisten zweifelten an der Loyalität des katholischen Bevölkerungsteils. Innerkirchlich bestanden offensichtlich die gleichen Zweifel. Nuntius Orsenigo brachte sie im „Fall Budweis“ gegenüber Kardinal Maglione deutlich zum Ausdruck. Führe der „Fall Budweis“ jetzt schon zu einem offenen Konflikt zwischen Kirche und Nationalsozialismus, werde sich das Kirchenvolk mehrheitlich auf die Seite des siegreichen Regimes schlagen. Für den im Anschluß an einen militärischen Endsieg des Reiches zu erwartenden verschärften Kirchenkampf bedeutete die Einschätzung des Nuntius nichts Gutes.

Der Kirche stand unter diesen Vorzeichen ein Kampf auf Leben oder Tod bevor, den sie ohne Rückhalt in der Bevölkerung, vollkommen auf sich alleine gestellt zu führen hatte. Erschwerend kam hinzu, daß die dem Vatikan zur Verfügung stehenden Mittel bis 1941 nicht die erhoffte Wirkung gezeigt hatten. Das totalitäre deutsche Regime zeigte sich von den ausgefeilten juristischen Argumentationen der Kurie unbeeindruckt und reagierte auf die publizistischen Maßnahmen Roms mit hartem Terror. Auf öffentliche Aktionen des Vatikans mit Schikanen oder Terror zu reagieren, war jedoch kein deutsches Alleinstellungsmerkmal. Im von der Sowjetunion besetzten Litauen hatte der Vatikan eine vergleichbare Erfahrung gemacht: Der Erzbischof von Kaunas bat das Staatssekretariat über die Berliner Nuntiatur, Radio Vatikan möge seine Sendungen in litauischer Sprache einstellen, da diese nur Unglück brächten und nutzlos seien.<sup>3039</sup> Die auffällige Schwäche des Heiligen Stuhls und sein bisweilen hilfloses Suchen nach geeigneten Gegenmaßnahmen war somit kein Zurückweichen gegenüber dem Faschismus allgemein oder dem deutschen Nationalsozialismus im besonderen, sondern eine umfassendere Schwäche gegenüber allen totalitären Staats- und Gesellschaftssystemen des 20. Jahrhunderts.

Das Ringen um die Bischofsernennungen hebt sich nicht nur durch die fehlende Eskalation in den ersten Kriegsjahren vom übrigen Kirchenkampf ab, es führt auch publizistisch ein charakteristisches Eigenleben. Seit dem Pontifikatswechsel vom Frühjahr 1939 kann für den Heiligen Stuhl generell eine zunehmend zurückhaltendere Nutzung publizistischer Mittel beobachtet werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den neuen Papst zurückzuführen ist, und diesem heute scharfe Kritik einträgt. Die Kontroverse um das staatliche Erinnerungsrecht kennt eine auf Pius XII. zurückgehende publizistische Zurückhaltung im Anschluß an den Pontifikatswechsel nicht. Vielmehr lassen die „Fälle Aachen, Innsbruck und Danzig“ klar erkennen, daß auch für Pius XI. die auf die nationalsozialistische Führung zurückgehenden

---

<sup>3039</sup> Vgl. *D. Albrecht*, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung III, XXXIII. „Solche Sendungen reizen nur die staatlichen Behörden hier ...“ ADSS, III, 1 Nr. 190.

Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung vakanter Bistümer keinen Grund darstellten, publizistisch in die Offensive zu gehen. Die Differenzen um die politische Klausel blieben in der gesamten NS-Zeit ein mediales „Nichtereignis“, während sich Kurie und Bischöfe zumindest in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft regelmäßig der Massenmedien oder öffentlicher Ansprachen bedient hatten, um ihre Ziele bzw. Positionen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Kampf gegen Alfred Rosenbergs Mythos des 20. Jahrhunderts führte die deutsche Kirchenleitung auch von den Kanzeln herab. Rom beschritt den gleichen Weg als die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ in Deutschland zur Verlesung kam, doch es verzichtete wenig später darauf, den Gläubigen im Bistum Aachen offiziell mitzuteilen, aus welchem Grund die Leitung des Bistums fortan nicht von einem regulären Bischof wahrgenommen werden könne. Ob der Heilige Stuhl einen solchen Schritt ernsthaft erwogen und aus welchem Grund er ihn gegebenenfalls unterlassen hat, entzieht sich augenblicklich unserer Kenntnis. In jedem Fall spiegelt die geschichtliche Entwicklung neben der tagespolitischen Einschätzung auch das Selbst- und Amtsverständnis der obersten Kirchenleitung wider: Die kirchliche Personalpolitik ist eine genuin römische Angelegenheit und es geht das gemeine Kirchenvolk nichts an, wer aus welchen Gründen nicht zum Bischof berufen werden kann.

Das Schweigen des Heiligen Stuhls sollte deshalb nicht nur auf einzelne Personen und isolierte geschichtliche Entwicklungen oder aktuelle Gegebenheiten zurückgeführt werden, denn es ist von seinem Wesen her auch systemimmanent. Pius XII. mag geschwiegen haben, weil er persönlich von seinem Naturell her dem diskreten diplomatischen Ringen den Vorzug gab und auf sein Verhandlungsgeschick vertraute; der Heilige Stuhl hatte situativ während des Dritten Reichs Grund, auf weitere öffentliche Maßnahmen zu verzichten, weil er für die Gläubigen Terror und Repressalien befürchtete und selbst massiv an ihrer Treue zweifelte. Er hat aber nicht zuletzt auch deshalb geschwiegen, weil seine Führungskräfte Information als Machtmittel instrumentalisierten. Macht, die sie ausschließlich für sich reklamierten und vom gemeinen Kirchenvolk fernzuhalten suchten. Dem Kirchenvolk blieb die Aufgabe, sich im Vertrauen auf göttliche Gnade und Fügung<sup>3040</sup> der Leitung der Kirchenführung in „kindlichem Gehorsam“ dankbar unterzuordnen und ihnen widerspruchslos zu folgen. Eine systemische Verwandtschaft zu den totalitären Organisationen faschistischer und sozialistischer Prägung ist somit nicht von der Hand zu weisen. Vor diesem Hintergrund erscheint die aktuelle Kritik an Pius XII. in einem anderen Licht, denn es stellt sich die Frage, ob sie in ihrem wesentlichen Kern wirklich eine Kritik an der Person Eugenio Pacelli und seines individuellen Wirkens in der Geschichte ist oder ob Pius XII. nicht vielmehr als typischer Systemrepräsentant ins Kreuzfeuer der Kritik geraten ist. Das Unbehagen an seiner Person weist dann auf ein tieferliegendes Unbehagen am System an und für sich.

---

<sup>3040</sup> Wobei sich interessanterweise der Apostolische Stuhl erneut letztverbindliche Glaubensaussagen vorbehält, so daß der Kreis als in sich geschlossen betrachtet werden kann.

Für die Bischofsernennungen bleibt festzuhalten, daß das öffentliche Schweigen der Kurie vor dem Hintergrund der übrigen geschichtlichen Entwicklung eine opportune Alternative dargestellt hat. Es hat der Kirche einen gewissen Handlungsspielraum für die gesamte Zeit gewahrt, zusätzliche Terrormaßnahmen vom Kirchenvolk oder einzelnen Amtsträgern ferngehalten und zumindest im Altreich reguläre Nachfolgeregelungen ermöglicht. Die Organisationsstruktur der Kirche war zwar gewissen, im Einzelfall durchaus unangenehmen, Einschränkungen unterworfen, sie blieb aber in ihrem Kern intakt, weil - und das ist die entscheidende Hintergrundbedingung - das Dritte Reich selbst keinen Bestand hatte. Nur weil das „Tausendjährige Reich“ auf „kurze“ zwölf dunkle Jahre beschränkt blieb, konnte die Kirche von ihrem Schweigen profitieren und die Krise mit öffentlicher Zurückhaltung und provisorischen Gegenmaßnahmen gewissermaßen aussitzen und mit einem blauen Auge davon kommen. Die Kohlen mußten allerdings andere unter weitaus größeren Opfern aus dem Feuer holen.

Dabei hätte beispielsweise im „Fall Aachen“ ein entsprechender Schritt der Kurie im In- und Ausland die fehlende Vertragstreue der Reichsregierung erneut offenkundig gemacht und als zusätzliche Warnung wirken können. Ob er geeignet gewesen wäre, die britische Außenpolitik im Krisenjahr 1938 nachhaltig zu beeinflussen, läßt sich aus der historischen Rückschau kaum beurteilen. Festzustellen bleibt jedoch, daß die Kirchenpolitik der Nationalsozialisten ihrer allgemeinen Außen- bzw. Kriegspolitik geringfügig, maximal um den Abstand von eineinhalb Jahren, vorauslief. Der nationalsozialistischen Machtübernahme folgten schon bald mit dem Abschluß des Reichskonkordats und des deutsch-polnischen Nichtangriffspakts bedeutende internationale Vertragsabschlüsse, die innenpolitisch die Herrschaft des Regimes festigen halfen, und gleichzeitig geeignet waren, die kirchen- bzw. außenpolitischen Ambitionen der neuen Machthaber zu verschleiern. Im Hintergrund hatte entgegen allen propagandistischen Elementen die Aufrüstung zum Kirchenkampf mit dem Angriff auf den im „Zentrum“ organisierten politischen Katholizismus und der Verdrängung der kirchlichen Vereine aus dem öffentlichen Leben längst begonnen.

Mit den Devisenprozessen und der massiven Kirchaustrittspropaganda erreichte der Kirchenkampf 1935/36 seinen ersten Höhepunkt. Ihm stand auf der Ebene der Bischofsernennungen der „Fall Fulda“ zur Seite. Als die in ihren Grundlagen angegriffene Kirche mit der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ antwortete, erlangte der Kirchenkampf neben einer neuen Schärfe auch eine zuvor nicht gekannte Aufmerksamkeit im In- und Ausland. Während 800.000 Teilnehmer der Aachener Heiligtumsfahrt 1937 den Charakter eines stillen Protestes verliehen und die Kurie diplomatisch korrekt um die Offenlegung der Ablehnungsmotive rang, revanchierten sich Staatspolizei, Propaganda- und Kirchenministerium für die erlittene Demütigung mit der zweiten Welle der Sittlichkeitsprozesse und der Ablehnung Wilhelm Holtmanns. Letztere beantwortete die Kurie im Mai 1938 mit der Ernennung Hermann Joseph Sträters zum Apostolischen Administrator. Der Kampf um das staatliche Erinnerungsrecht hatte die verschwiegenen Kanzleiräume

verlassen und war fortan einer geschärften öffentlichen Wahrnehmung ausgesetzt.

Bischof Preysing hatte wenige Tage nach dem Beginn der Aachener Sedisvakanz in seiner Denkschrift vom 17. Oktober 1937 allgemein für ein entschiedeneres und öffentlichkeitswirksames Agieren der Kirche geworben, denn „nur bewiesene Macht wird sie [die nationalsozialistische Führung] eventuell veranlassen, ihren Feldzug gegen die Kirche einzustellen.“<sup>3041</sup> Kardinal Bertram vermochte der Berliner Bischof mit seiner Argumentation nicht zu überzeugen und zu einer Änderung seiner Politik gegenüber der Staats- und Parteiführung zu bewegen.<sup>3042</sup>

Die nachfolgenden Bischofsernennungen bestätigten jedoch prinzipiell den Ansatz Bischof Preysings: Im Altreich kehrte die Regierung nach der kirchlichen Machtdemonstration notgedrungen zur konkordatären Basis zurück, während sie außerhalb des Reiches in den besetzten Gebieten den Kampf um die Bischofsernennungen verschärfte. Sie tat dies, obwohl sie ihre totalitäre Interpretation des staatlichen Erinnerungsrechts für beide Herrschaftsbereiche gleichermaßen als legitim postulierte. Die hier aufscheinende und zuvor ausführlich dargestellte differenzierte Behandlung der gleichen Materie offenbart, zu welcher auffälliger Rücksichtnahme sich die nationalsozialistische Führung innerhalb des Reiches gegenüber dem katholischen Bevölkerungsteil in der zweiten Hälfte ihrer Herrschaft immer noch genötigt fühlte. Sie könnte ihren Ursprung zusätzlich aber auch darin haben, daß der Heilige Stuhl innerhalb wie außerhalb des Reiches zu wenig öffentlichkeitswirksam agierte und seine faktischen Machtdemonstrationen in den neuen bzw. besetzten Reichsgebieten unzureichend waren. Mit seinen diplomatischen Aktivitäten allein vermochte er die Reichsregierung hier kaum in Verlegenheit zu bringen, deshalb wäre es für den Vatikan angebracht gewesen, häufiger mit Maßnahmen zu reagieren, die von der deutschen Seite als klar erwiesene Machtdemonstrationen verstanden worden wären.

#### 4.5 Quis vixit? - Wer siegte?

Als Adolf Hitler am 30. April 1945 mit einem finalen Schuß seinem Leben ein Ende setzte, beendete er neben der eigenen physischen Existenz, faktisch auch den Nationalsozialismus als solchen. Die einstmals so kraftvoll und mächtig erscheinende Weltanschauung brach schnell in sich zusammen. Zu sehr war sie an die Person des Führers und an sein Charisma rückgebunden, als daß sie seinen Tod hätte dauerhaft überleben können. Weder die Versuche der zweiten Führungsreihe, das Erbe des Führers auf sich zu übertragen, noch die seit Kriegsende immer wieder von rechtsradikaler Seite unternommenen Versuche einer Reanimation konnten bislang an diesem

<sup>3041</sup> Bischof Preysing an Kardinal Bertram vom 26. Oktober 1937, abgedruckt in: *L. Volk*, Akten deutscher Bischöfe, Band IV., 360f.

<sup>3042</sup> Selbst die extrem kirchenfeindlichen Maßnahmen im Reichsgau Wartheland sollten in den Folgejahren nicht ausreichen, den Vorsitzenden der Bischofskonferenz umzustimmen. Das Beharrungsvermögen des Breslauer Fürstbischofs ist beachtlich, denn nahezu zeitgleich zur Eskalation im Warhegau erntete die Kurie im Altreich bei den Bischofsernennungen in Speyer, Paderborn und Köln die Früchte ihrer erwiesenen Machtdemonstration im „Fall Aachen“.

Sachverhalt dauerhaft etwas ändern. Der Nationalsozialismus als Massenphänomen war untergegangen. Der Kampf war zu Ende; aber hatte die katholische Kirche, die sich bald nach Kriegsende erfolgreich als die einzige moralische Autorität positionierte, die intakt geblieben sei und sich nicht durch das Dritte Reich habe kompromittieren lassen, wirklich gesiegt?

Auf den ersten Blick, mochte es so scheinen, doch auch in der Frage des Sieges gibt es eine auffällige Parallele zu Großbritannien. Hat Großbritannien den zweiten Weltkrieg, der das Ende des Empire einleitete, wirklich gewonnen, oder hat es ihn nur nicht verloren? Als im späten Mai 1940 die deutschen Panzerspitzen bei Abbeville den Kanal erreichten, nach Norden einschwenkten und das östlich von Dünkirchen stehende britische Expeditionskorps von seinen Seeverbindungen abzuschneiden drohten, trennte der erfolgreiche Panzerraid nicht nur alliierte Soldaten von ihren rückwärtigen Verbindungen, er drohte auch das erst zwei Wochen zuvor gebildete Kriegskabinet zu spalten. Während Winston Churchill eine uneingeschränkte Fortsetzung des Kampfes befürwortete, egal was in Dünkirchen in den nächsten Tagen passieren mochte, plädierte Lord Halifax dafür, angesichts der existenzbedrohlichen Lage auch die Möglichkeit eines Ausscheidens aus dem Krieg auf dem Verhandlungsweg ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

„Hätte Großbritannien im Mai 1940 den Kampf eingestellt, dann hätte Hitler *seinen* Krieg gewonnen. Deshalb war er einem Sieg niemals näher als während jener fünf Tage<sup>3043</sup> im Mai 1940. (...) Er war überzeugt, Churchill würde früher oder später (früher wäre ihm lieber gewesen) abtreten müssen. Hitler scheiterte, weil Churchill sich durchsetzte.“<sup>3044</sup> Ich teile zwar nicht John Lukacs Ansicht, Hitler habe die militärische Auseinandersetzung mit Großbritannien als „*seinen*“ Krieg betrachtet, stimme aber mit ihm in der wesentlichen Schlußfolgerung überein: „Churchill und Großbritannien hätten den Zweiten Weltkrieg nicht gewinnen können, das taten am Ende Amerika und Rußland. Im Mai 1940 war Churchill aber derjenige, der ihn nicht *verlor*.“<sup>3045</sup>

Einen Winston Churchill vergleichbaren, offen kämpferischen Gegner Hitlers sucht man innerhalb der obersten deutschen und römischen Kirchenleitung vergebens.<sup>3046</sup> Diesseits und jenseits der Alpen dominierten Männer vom Typ Neville Chamberlains und Lord Halifax' das kirchenpolitische Geschehen; in sich gefestigt, erfahren und prinzipientreu, aber ohne das bedingungslos kämpferische Element eines Winstons Churchills.

<sup>3043</sup> Gemeint sind die Tage vom 24. bis 28. Mai 1940.

<sup>3044</sup> J. Lukacs, Fünf Tage in London, 168. Die kursive Schreibweise des Worts „*seinen*“ wurde aus dem Original übernommen.

<sup>3045</sup> J. Lukacs, Fünf Tage in London, 168. Die kursive Schreibweise des Worts „*verlor*“ wurde aus dem Original übernommen.

<sup>3046</sup> Bischof von Galen, an den man vor dem Hintergrund seiner mutigen Predigten aus dem Sommer 1941 spontan noch am ehesten denken mag, scheidet angesichts der Vielzahl seiner regimiefreundlichen Aussagen, insbesondere jener zum Rußlandfeldzug, den der Bischof als Kreuzzug gegen den Bolschewismus lebhaft begrüßte, aus.

Das Scheitern des fanatischen Diktators, der für sich keine Grenze zu kennen schien und dessen Krieg fast die gesamte restliche Welt gegen Deutschland zusammenführte, wird heute im Abstand von gut sechzig Jahren landläufig als zwangsläufig angesehen. „An dieser Sicht ist etwas Wahres, aber nicht genug. Sie greift zu kurz, und warum, kann in fünf Worten zusammengefaßt werden: Sein Scheitern war *nicht* zwangsläufig.“<sup>3047</sup> Wenn der Sieg der Alliierten, der im Kern durch die militärische und wirtschaftliche Machtenfaltung Amerikas und der Sowjetunion gewonnen wurde, weder selbstverständlich noch zwangsläufig war, sondern von den Verbündeten in sechs leidvollen Jahren durch manche Krise hinweg mühsam errungen werden mußte, wie verhält es sich dann mit dem „Sieg“ der Kirche? Es konnte, wenn überhaupt nur ein weltanschaulicher oder alternativ ein moralischer Sieg sein, aber wurden einer von ihnen oder gar beide wirklich errungen?

Die allgemeine kirchenpolitische Entwicklung im Wartegau mahnt zur Skepsis, denn die Kirche entging allein durch den erfolgreichen Vormarsch der Roten Armee dauerhaft dem nationalsozialistischen Terror, der ihre Organisationsstruktur weitgehend zerschlugen, die Ortskirche auf das Niveau nationaler Kirchenvereine zurückgedrängt und von der römischen Universalkirche isoliert hatte. Analog zur Situation Großbritanniens, konnte die Kirche den Konflikt aus eigener Kraft nicht positiv für sich entscheiden. Aber hat sie ihn wenigstens wie das von Winston Churchill geführte Vereinigte Königreich nicht verloren? Im Kampf um die Basis saß sie am kürzeren Hebel, denn die Zeit arbeitete eindeutig gegen sie. Eine seitens der atheistisch eingestellten Staatsführung über Jahre hinweg konsequent verfolgte Unterdrückung oder systematische Behinderung der freien Religionsausübung entzieht der kirchlichen Gemeinschaft von Generation zu Generation wertvolle Substanz. Am Ende, das zeigt die Entwicklung in den ehemaligen kommunistischen Ostblockstaaten sehr gut, bleibt eine religiös ungebildete amorphe Masse, die ihre religiösen Grundüberzeugungen aus verschiedenen alten und neuen Versatzstücken zusammenfügt. Darunter mögen auch genuin christliche sein, doch das religiöse Nichtwissen übersteigt das vorhandene religiöse Wissen um ein Vielfaches und die allgemein vorhandene Glaubenssubstanz ist so dürrig, daß vom christlichen Standpunkt generell eine allgemeine Neumission des Landes angebracht erscheint.

Für das christliche Selbstverständnis, das für sich immerhin in Anspruch nimmt, die höchste aller Wahrheiten zu verkünden, ist dieser ernüchternde geschichtliche Befund, der seine innere Schwäche im Kampf der Religionen, Weltanschauungen und Ideologien um Einfluß und Macht über die Menschen dokumentiert, beängstigend. Im Ansatz ist diese Entwicklung bereits in den nationalsozialistischen Kampfmaßnahmen erkennbar und es war der militärischen Niederlage des Dritten Reiches zu verdanken, daß die weltanschauliche Niederlage des Christentums - noch - nicht offensichtlich wurde. Vielleicht war es nicht nur die aus der 1940/41 gegebene Situation

---

<sup>3047</sup> J. Lukacs, Fünf Tage in London, 19. Die kursive Schreibweise des Worts „nicht“ wurde aus dem Original übernommen. Die These, der alliierte Sieg sei trotz der materiellen Übermacht keineswegs so zwangsläufig und selbstverständlich gewesen wie heute allgemein angenommen, vertritt auch Richard Overy. Vgl. R. Overy, Die Wurzeln des Sieges, 11.

entstandene und durch die ängstliche Natur des Nuntius begünstigte Sichtweise, sondern, ohne daß es ihm bewußt war, auch eine subtile Ahnung der seiner Kirche nach dem nationalsozialistischen Endsieg bevorstehenden Götterdämmerung, die ihn an der Treue des Kirchenvolkes zweifeln - oder sollte man besser sagen - verzweifeln ließ?

Etwas günstiger stellt sich die Lage der Kirche für die Bischofsernennungen auf dem juristischen Sektor dar. Auch hier kann man, abgesehen von der zwanzigtägigen Einspruchsfrist, nicht davon sprechen, daß die Kirche den Kampf gewonnen hätte. Berechtigter als auf dem weltanschaulichen Bereich ist jedoch die Feststellung, sie habe den Kampf zumindest nicht verloren. Präziser sollte man jedoch formulieren, die Kurie habe das Ringen vorläufig und nicht überall verloren. Für das Altreich und nur für dieses konnte sie dem Dritten Reich zumindest für die Zeit des Krieges eine Art Waffenstillstand abringen. Dieser Erfolg resultierte jedoch weniger aus der eigenen Stärke als vielmehr aus der Schwäche des Gegners, der glaubte auf die Befindlichkeiten des katholischen Bevölkerungsteils Rücksicht nehmen zu müssen.<sup>3048</sup>

In dem Augenblick, in dem die Rücksichtnahme nach einem militärischen Sieg des Reiches nicht mehr notwendig war, oder der Führung notwendig schien, wäre der Kampf mit großer Wahrscheinlichkeit erneut aufgeflammt, so daß es angebracht erscheint, nur von einem Waffenstillstand auf Zeit zu sprechen. In den konkordatsfreien Diözesen war die Situation trostloser. Die Bischöfe glichen beinahe einer vom akuten Aussterben bedrohten Spezies. Nur noch wenige Diözesen waren 1944/45 mit regulären Bischöfen besetzt, die meisten wurden provisorisch von Apostolischen Administratoren oder Kapitularvikaren geleitet. Auch hier arbeitete die Zeit eher gegen als für die Kirche, weil die bischöfliche Sukzession nur noch mühsam aufrechterhalten werden konnte und damit bedroht war. Die weitere Entwicklung im Bistum Budweis, das erst 1947 wieder einen regulären Bischof erhielt, zeigt, daß in den nunmehr zunehmend unter kommunistischen Einfluß geratenden polnischen und tschechischen Diözesen der militärische Zusammenbruch des Dritten Reiches allein nicht ausreichte, um für die Kurie eine Wende zum besseren herbeizuführen.

Weder den weltanschaulichen noch den juristischen Sieg über das Dritte Reich kann die Kirche für sich legitim in Anspruch nehmen, ohne wesentliche Aspekte zu verdrängen. Doch wie stand es um ihre moralische Überlegenheit? Für Joseph Kaiser schien die Frage 1949 leicht beantwortbar. Auf der staatlichen Seite agierte das verbrecherische Dritte Reich, dem die weithin leuchtende moralische Großmacht der katholischen Kirche und des Papsttums als Kontrahent gegenübertrat. So verständlich seine Ausführungen vier Jahre nach Kriegsende unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehenen auch sein mag, er hat nicht die Nationalsozialisten, wohl aber die Kirchenführung und dabei insbesondere den Heiligen Stuhl vollkommen falsch eingeschätzt, denn dem ging es jenseits seiner ausgefeilten juristischen Argumentationen und taktischen Winkelzüge primär nicht um eine

---

<sup>3048</sup> Auch in diesem Punkt gibt es eine deutliche Parallele zur Situation Großbritanniens, das sein militärisches Überleben der Breite des Ärmelkanals und der für eine Seelandung unzureichenden Stärke der Kriegsmarine verdankte.



moralische Vorrangstellung, sondern allein um den Erhalt des eigenen Systems. Es läßt sich an vielen Punkten der Kontroverse um die Bischofsernennungen deutlich belegen, daß die Verantwortlichen innerhalb der Kurie den Systemerhalt und die Verfolgung eigener Rechtspositionen immer höher eingestuft haben als seelsorgliche Aspekte und die Befindlichkeiten der Menschen vor Ort.

Zwei Hinweise mögen stellvertretend für viele andere an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung gerufen werden. Sie genügen, um den ihnen zugrundeliegenden charakteristischen Zug exemplarisch zu verdeutlichen: Das Bistum Budweis erhielt jahrelang keinen regulären Bischof, weil die Kurie es vorzog, römische Rechtspositionen gegen die Angriffe des Reiches zu verteidigen, und in Aachen starb im Februar 1943 ein äußerlich kranker und innerlich verbitterter Apostolischer Administrator, der seine Enttäuschung darüber, daß der Heilige Stuhl ihm den Aufstieg zum regulären Bischof verweigert hat, noch zu Lebzeiten deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

Um an dieser Stelle keine Mißverständnisse auftreten zu lassen, sei erneut betont, daß der Systemerhalt selbstverständlich ein legitimes Ziel einer Organisation und ihrer führenden Kräfte sein kann. Nur sollte diese Organisation dann auch so ehrlich sein, sich selbst und ihrer Umwelt offen einzugestehen, daß der Selbst- und damit verbunden auch ihr Machterhalt ihre obersten und wichtigsten Ziele sind, an denen sie ihre Handlungen orientiert.

Weder die deutsche Kirchenführung noch der Apostolische Stuhl haben dies hinreichend deutlich getan. Nach dem Krieg nutzten sie vielmehr die Gunst der Stunde, tilgten dreist die Elemente ihrer Organisationsgeschichte, die auf klare Kollaboration und stille Duldung des Regimes deuteten, aus ihren Veröffentlichungen, pflegten ihr Image als Widerstandskämpfer und boten sich der haltsuchenden Öffentlichkeit als eine moralische Autorität an, die inhaltlich nicht gerechtfertigt war.

Die Täuschung gelang, wenn auch nicht auf Dauer, und es ist gerade die gewandelte Bewertung Pius XII., an der sich sowohl die zunehmende Ernüchterung der kirchengeschichtlich interessierten Öffentlichkeit als auch die der breiten Masse deutlich ablesen läßt. Die unreflektierte Bewunderung von einst ist teilweise einer ebenso unreflektierten Kritik der Gegenwart gewichen, von der auch wissenschaftliche Veröffentlichungen nicht mehr frei sind. Mit ihr einher ging ein massiver Glaubwürdigkeits- und Autoritätsverlust, der in der Bundesrepublik innerhalb der Geschichte der Institutionen und Organisationen zu den gravierendsten zu zählen ist. Er begann in den 60er Jahren und ist bis heute nicht zum Stillstand gekommen. Das ist auch nicht zu erwarten, solange die historische Forschung fortgesetzt unangenehme Details aus verschiedensten Bereichen zu Tage fördert und zu einem eher dunklen Gesamtbild verdichtet. Der in dieser Arbeit dokumentierte und ausführlich dargestellte Bruch des bayerischen Konkordats durch den Heiligen Stuhl im „Fall Kolb“ Anfang 1943 ist ein weiterer - und, da er einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag berührt, gewiß kein unbedeutender - Fehltritt, mit dem die katholische Kirche allgemein und der Apostolische Stuhl im besonderen,

nunmehr zu kämpfen hat. Er ist ebenfalls geeignet, ihren allgemein zu beobachtenden Glaubwürdigkeitsverlust zu forcieren.

Es ist bekanntlich immer der letzte Tropfen, der das sprichwörtliche Faß zum Überlaufen bringt. Doch alle anderen Tropfen, die zuvor hineingefallen sind, können gleichsam als Bedingung der Möglichkeit dafür angesprochen werden, daß dieses Überlaufen überhaupt stattfinden kann. Der allein durch einen geringfügigen tagespolitischen Vorteil motivierte und letztlich durch nichts gerechtfertigte Konkordatsbruch der Kirche, ist als pointierter Ausdruck einer komplexen Entwicklungskette innerhalb des Ringens um die Anwendung des staatlichen Erinnerungsrechts einer dieser Tropfen. Nicht der erste - und gewiß nicht der letzte.

**Quellen-, Literatur- und Stichwortverzeichnis****Abkürzungsverzeichnis**

AAS	Acta Apostolicae Sedis
ABA	Archiv des Bistums Augsburg
ADAP	Akten zur deutschen auswärtigen Politik
ADSS	Actes et Documents du Saint Sièg
AEB	Archiv des Erzbistums Bamberg
AEK	Historisches Archiv der Erzdiözese Köln
BDA	Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen
BA	Bundesarchiv (Berlin)
BA-MA	Bundesarchiv - Militärarchiv (Freiburg im Breisgau)
BHStAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BMS	Bistumsarchiv Münster
DAE	Diözesan Archiv Eichstätt
DCV	Archiv Deutscher Caritasverband Freiburg
EAB	Erzbischöfliches Archiv Breslau
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
GStA	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Belin-Dahlem
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HStAH	Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover
HVBI	Heeresverordnungsblatt
IfZgM	Institut für Zeitgeschichte München
KMBA	Katholisches Militärbischofsamt
MGFA	Militärgeschichtliches Forschungsamt
NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
ObdH	Oberbefehlshaber des Heeres
OHL	Oberste Heeresleitung
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
PAAA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
RGBl	Reichsgesetzblatt

RFSS	Reichsführer SS
RMdL	Reichsminister der Luftfahrt
RMfdKA	Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
St.S.	Staatssekretär
StAB	Staatsarchiv Bamberg
StAMS	Staatsarchiv Münster
Stpa	Staatspolizeiamt
VdKfZg.	Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte
VZG	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VLR	Vortragender Legationsrat
WRV	Weimarer Reichsverfassung

---

## Ungedruckte Quellen

### Archiv des Erzbistums Bamberg

- Rep. 1 Erzbischöflicher Stuhl (Nr. 2109/A)
- Rep. 1 Erzbischöflicher Stuhl (Nr. 2/430; 2/450 und 4/205) vorläufige Signaturen
- Rep. 2 Metropolitankapitel Bamberg (Nr. 2101/9A.B, 2102/5 und 2214/2)
- Rep. 4.2 Ordinariat des Erzbistums Bamberg in der Zeit des nationalsozialistischen Staates (Drittes Reich) 1933-1945, Generalakten (Nr. 4032/4, 4045/21, 4330/6, 4417/6 und 4417/8)

### Archiv des Bistums Augsburg

Pers. 3351a, Personalakten F.X. Eberle

### Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

- Akten Büro des Reichsstatthalters (Nr. 621 I., 628, 629, 630, 631 und 815)
- Akten Bayerische Staatskanzlei (Nr. 105337, 105397, 107254, 107258, 107259, 107260, 107270, 107271, 107272, 107274, 107275 und 107278)
- Akten Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Nr. MK 38929, 39059 und 39361)
- Akten Bayerisches Staatsministerium des Inneren (Nr. MInn 71552)
- Akten Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft betreff Religion und Kultus im Allgemeinen 1925-1941 (Nr. ML 3419)

**Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen**

Generalvikariat (GvS A 1,I Reichskonkordat, A 2,I Vaticana)

Generalvikariat (GvS B,6 I-III. Sträter)

Generalvikariat (GvS C 3,I) Sedisvakanz 1937/38

Generalvikariat (GvS C5,I Rundschreiben, C 17,I Ernennungen)

Generalvikariat (GvS L 6,I Oberpräsidium allgemein; L 7,I, L 8,I L 10,I, L 13,I-II)

Generalvikariat (GvS M 1- M 4,I und M 12, II-II)

**Bundesarchiv - Abteilungen Reich und DDR - Berlin**

R 51.01. Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten (21689-24294 Bistümer in Deutschland), 22209 kirchliche Neuordnung nach der Eingliederung des Sudetenlandes, 22181.22185 Polen, 22220 Ermland, 22250 Strafverfahren gegen kath. Geistliche, 22437 Warthegau, 22305 Anstellung von kath. Geistlichen als Wehrmachtspfarrer, 22394, Schneidemühl, 23305.23656 Eupen-Malmedy, 22520 Ausbildung Priesternachwuchs, 24011 politische Klausel, 24023 Zum Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Freistaat Danzig, 24038 Warschau, Polen, 24079 Krakau, 24294 Kath. Feldbischof der Wehrmacht)

R 43 I Alte Reichskanzlei (2197)

R 43 II Neue Reichskanzlei (155, 156, 173-178a)

R 58 Reichssicherheitshauptamt (1114)

R 901 Auswärtiges Amt (42, 61177-61178)

NS 8 (182, 238)

NS 10 Adjutant des Führers (29)

NS 19 (2620)

**Bundesarchiv - Abteilung Militärarchiv - Freiburg im Breisgau**

Reichswehr/Wehrmacht Militärseelsorge RW 12 II (Nr. 8, 12, 13, 14 und 15)

Reichswehr Heeresakten, Chef der Heeresleitung RH 1 (Nr. v. 7, 8, 9, 11, 12, 14, 72 und 76);

Reichswehr Heeresakten RH 15/262; RH 21-21/v.1; RH 26-17/769; RH 15 (Nr. 262, 277, 281, 282);

Heeresakten Wehrkreis IX, RH 53 (Nr. 9/9, 9/18 und 9/19)

Oberbefehlshaber des Heeres (RWD 6/17 und RDW 23/1.2)

Preußisches Heer (Akten 1. Weltkrieg) PH 5 II (Nr. 105, 110, 179, 180, 182, 183, 185, 186, 242, und 244)

**Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz - Berlin Dahlem**

Rep. 90 P Geheime Staatspolizei

Rep. 90 P/51, Heft 1, Kirchen- und Weltanschauungspolitik 1934-1938

Rep. 90 P/54, Heft 1-2, Kirchen- und Weltanschauungspolitik (katholisch) 1933-1935

Rep. 90 P/128, Vermischtes Material

Rep. 90/2389 Staatsministerium, Reichskonkordat

Rep. 151 Preußisches Finanzministerium

- Rep. 151/408-411. 419, Innere Verwaltung - Polizei  
 Rep. 151/427, Innere Verwaltung - Wehrmacht  
 Rep. 151/780, Oberpräsidium Münster - Verschiedenes  
 Rep. 151/1236, Kirchliche Angelegenheiten, Bistum Ermland  
 Rep. 151/1237, Kirchliche Angelegenheiten, Prälatur Schneidemühl  
 Rep. 151/1239, Kirchliche Angelegenheiten, Bistum Münster

### **Historisches Archiv der Erzdiözese Köln**

Erzbischöfliche Cabinetts-Registratur (CR 3.1)

### **Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover**

- Hann 180 Regierungspräsident Hildesheim (B. Abteilung für das Kirchen- und Schulwesen: Nr. 7003, 7013-7014)
- 7003 Die Geschäftsverteilung bei der Abt. II (Kirchen- und Schulwesen) der Regierung in Hildesheim
- 7013 Die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der evangelischen und der katholischen Kirche 1875-1935
- 7014 Die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der evangelischen und der katholischen Kirche 1935-1945
- Hann 122a Der Oberpräsident der Provinz Hannover Abt. XVII-XXVI
- 3619 Die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates in Beziehung auf die kirchliche Verwaltung 1875-1941
- 3620 Die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates in Beziehung auf die kirchliche Verwaltung 1942-1945
- 3654 Angelegenheiten der kath. Kirche (Verschiedenes) 1868-1945
- 3694 Die Bestätigung der Bischöfe und der geistlichen Beamten der bischöflichen Behörden (Vertrag Preußens mit der kath. Kirche v. 14.6.29) 1881-1936
- 3699 Die für höhere kirchliche Stellen geeigneten kath. Geistlichen pp. 1882-1920
- 3755 Der Bischof der Diözese Hildesheim, Vol. 3, 1928-1935
- 3763 Die Beamten an der Domkirche zu Hildesheim, 1870-1939
- 3767 Das bischöfliche Priesterseminar zu Hildesheim, Vol. 2, 1905-1935
- 4027 Die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, insbesondere die Ausübung des staatlichen Einspruchsrechts sowie die Verhinderung der unbefugten Ausübung von geistlichen Amtshandlungen und Kirchenämtern, Vol. 3, 1883-1937

### **Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf**

- RW 58 Gestapoleitstelle Düsseldorf Personalakten (Nr. 3701, 3741, 16834, 21979)
- RW 58 Gestapoleitstelle Düsseldorf Akten (Nr. 12503, 51118)
- RW 34,2; 34,3 Gestapo
- RW 35,8; 35,9 Gestapo
- RW 36,22 Gestapo

**Politisches Archiv des Auswärtigen Amts**

Büro des Staatssekretärs:

R 29457, R 29459, R 29814, R 29815, R29816, R 29817, R 29818  
(Aufzeichnungen über Diplomatenbesuche)

Vatikanreferat und Politische Abteilung:

R 29826-29840, R 29447-29459, R 30546-30549, R 30565, R 30567-30569,  
R 72261-72266 (Militärseelsorge), R 72302-72313, R 72339-72341,  
R 72249, R 72288-72291, R 101326, R 103248-103254, R 103256-  
103257 (Polen), R 103266, R 103951

Vatikanbotschaft:

Band 176, 179, (Memel) 196-197 (Militärseelsorge), 261 (Eidesleistung), 341-  
342 (Fulda, Hildesheim) 344-345 (Mainz, Meißen), 356-360  
(Danzig), 739 Elsaß Lothringen

**Staatsarchiv Bamberg**

M 30 NSDAP Gau Bayerische Ostmark (Nr. 779 und 780)

M 31 SA-Akten Bamberg-Stadt und Land

M 32 Ehemalige Sammlung Schuhmacher

M 33 Kreisleitungen der NSDAP im Gau Bayerische Ostmark (Nr. 2, 21 I.  
und II, 26 I. und II., 86, 196, 315 und 639)

M 34 I. SS-Einheiten

M 34 II. Sicherheitsdienst des RFSS (SD)

---

**Gedruckte Quellen und Literaturverzeichnis**

Abele, Christina, Inventar staatlicher Akten zum Verhältnis von Staat und Kirchen 1933-1945, hg. von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte und der Kommission für Zeitgeschichte, bearbeitet von Christina Abele und Heinz Boberach, Band 1-2, Kassel 1987

Actes et Documents du Saint Siège relatifs à la seconde guerre mondiale (ADSS), Band III 1. und 2. Teilband: Le Saint Siège et la situation religieuse en Pologne et dans le Pays Baltes 1939-1945, hg. von Pierre Blet u.a., Città del Vaticano 1967

Acta Apostolicae Sedis. Commentarium officiale, Band XIV, XVII und XVIII, Rom 1922, 1925 und 1926

Adam, Stephan, Die Auseinandersetzung des Bischofs Konrad von Preysing mit dem Nationalsozialismus in den Jahren 1933-1945, St. Ottilien, 1996

Adolph, Walter, Hirtenamt und Hitler-Diktatur, Berlin 1965

Adolph, Walter, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen. Sein Widerstand gegen die totale Macht, Berlin 1971

Adolph, Walter, Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935-1943, bearbeitet von Ulrich von Hehl, (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 28, hg. von Rudolf Morsey), Mainz 1979

Adolph, Walter, Sie sind nicht vergessen. Gestalten aus der jüngsten deutschen Kirchengeschichte, Berlin 1972

Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933 - 1938, hg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Konrad Repgen für das Bundesarchiv von Hans Booms, Die Regierung Hitler. Teil I: 1933/34. Band 2: 12- September 1933 - 27. August 1934, Dokumente Nr. 207-384 bearbeitet von Karl-Heinz Minuth, Boppard am Rhein 1983

Akten zur Auswärtigen deutschen Politik 1918-1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes, Serie C 1933-1937 Das Dritte Reich die ersten Jahre, Serie D 1937-1941, Serie E 1942-1945, Baden-Baden, Frankfurt/Main, Göttingen 1950-1981

Albrecht, Dieter, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung, Band I. Von der Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“, Band II. 1937-1945, Band III. Der Notenwechsel und die Demarchen des Nuntius Orsenigo 1933-1945 (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 1. 10 und 29, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1965, 1969 und 1980

Albrecht, Dieter, Die Politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936-1943, in: Albrecht, Dieter (Hg.), Katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Aufsatzsammlung, 128-170, Mainz 1976

Albrecht, Dieter, (Hg.), Katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Aufsatzsammlung zum Verhältnis von Papsttum, Episkopat und deutschen Katholiken zum Nationalsozialismus 1933-1945, Mainz 1976



Albrecht Dieter, Zur Fiedensdiplomatie des Vatikans 1939-1941. Eine Auseinandersetzung mit Bernd Martin, in: Politik und Konfession, FS Konrad Repgen, hg. von D. Albrecht, H.G. Hockerts, P. Mikat und R. Morsey, 447-464, Berlin 1983

Aleff, Eberhard, (Hg.), Das Dritte Reich. Mit Beiträgen von Walter Tormin, Eberhard Aleff und Friedrich Zipfel, Hannover <sup>15</sup>1970

Ambrassat, August, Die Provinz Ostpreußen. Ein Handbuch der Heimatkunde, 2. neubearbeitete Auflage, Frankfurt/Main 1912

Amelunxen, Rudolf, Kleines Panoptikum. Acht Männer und eine Frau, Essen <sup>3</sup>1957

Ammerich, Hans (Hg.), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21 (Schriften des Diözesan-Archivs Speyer, Band 15, Festschrift für Bischof Dr. Anton Schlembach), Speyer 1992

Apold, Hans, Feldbischof Franz Justus Rarkowski im Spiegel seiner Hirtenbriefe. Zur Problematik der katholischen Militärseelsorge im Dritten Reich, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Band 39 der ganzen Folge Heft 100, hg. vom Historischen Verein für Ermland e.V. in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte (Bonn), 88-126, Münster 1978

Archiv für schlesische Kirchengeschichte, Band 47/48, hg. von Joachim Köhler im Auftrag des Instituts für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte, Sigmaringen 1990

Aschoff, Hans-Georg, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim, 48. Jahrgang 1980, 65-82, Hildesheim 1980

Baier, Helmut; Henn, Ernst, Chronologie des bayerischen Kirchenkampfes 1933-1945 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, hg. vom Verein für bayerische Kirchengeschichte, XLVII. Band), Nürnberg 1969

Benz, Wolfgang; Buchheim Hans; Mommsen, Hans, Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, Frankfurt/Main 1993

Bierbaum, Max, Nicht Lob nicht Furcht. Das Leben des Kardinals von Galen nach unveröffentlichten Briefen und Dokumenten, Münster 1960

Bistum Dresden-Meißen, hg. vom Bistum Dresden-Meißen, Leipzig 1994

Boberach, Heinz, Berichte des SD und der Gestapo über Kirche und Kirchenvolk in Deutschland 1933-1945 (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 12, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1971

Boberach, Heinz, Bestand R 58 Reichssicherheitshauptamt (Findbücher zu den Beständen des Bundesarchivs, Band 22), Koblenz 1982

Boberach, Heinz, (Hg.), Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, 18 Bände, Herrsching 1984/1985

Boberach, Heinz, Stimmungsumschwung in der deutschen Bevölkerung, in: Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, hg. von Wolfram Wette und Gerd R. Ueberschär, 61-66, Frankfurt/Main 1992

Boelcke, Willi A., (Hg.), „Wollt ihr den totalen Krieg?“ Die geheimen Goebbels-Konferenzen 1939-1943, München 1969

Bosl, Karl, u.a., Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, 2. völlig neubearbeitete und stark erweiterte Auflage, München 1973-1974

Bracher, Karl Dietrich, Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, Frankfurt/Main <sup>6</sup>1979

Brandt, Hans Jürgen, Zwischen Wahl und Ernennung. Zu Theorie und Praxis der mittelalterlichen Bischofsbestellungen im Spannungsfeld von regnum und sacerdotium, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge, Festschrift für Georg Schwaiger, 223-233, hg. von Manfred Weitlauff und Karl Hausberger, St. Ottilien 1990

Braubach, Max, Der Einmarsch deutscher Truppen in die entmilitarisierte Zone am Rhein im März 1936. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des zweiten Weltkrieges, Köln 1956

Brecher, August, Ein unvergessener Volksbischof. Bischof Dr. Hermann Joseph Sträter (3. Juni 1866 - 16. März 1943), in: Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, 21. Jahrgang, Nr. 23, 5. Juni 1966, 10-11, Aachen 1966

Broszat, Martin, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Nr. 2, hg. von Hans Rothfels und Theodor Eschenburg), Stuttgart 1961

Bucher, Peter, Der Kampf um Stalingrad 1942/1943 in der Deutschen Wochenschau, in: Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte. Festschrift für Hans Booms, hg. von Friedrich P. Kahlenberg, 565-584, Boppard 1989

Burckhardt, Carl J., Meine Danziger Mission 1937-1939, München 1960

Clauss, Manfred, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Band 39 der ganzen Folge Heft 100, hg. vom Historischen Verein für Ermland e.V. in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte (Bonn), 129-144, Münster 1978

Clauss, Manfred, Die Beziehungen des Vatikans zu Polen während des II. Weltkrieges, (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, hg. von G. Adriányi, E. Dassmann, E. Hegel, B. Stasiewski, Band 11), Köln 1979

Conrad, Walter, Der Kampf um die Kanzeln. Erinnerungen und Dokumente aus der Hitlerzeit, Berlin 1957

Corsten, Wilhelm, (Hg.) Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1933-1945, Köln 1949

Dahl-Keller, Ulrike Marga, Der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige staatskirchenrechtliche

Bedeutung (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Band 23, hg. von Alexander Hollerbach), Berlin 1994

Delmer, Sefton, Die Deutschen und ich, Hamburg 1962

Denne, Ludwig, Das Danzig-Problem in der deutschen Außenpolitik 1934-39, Bonn 1959

Denzler, Georg; Fabricius, Volker, Christen und Nationalsozialisten, überarbeitete und aktualisierte Neuausgabe, Frankfurt am Main 1993

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Amtlicher Text, deutsche Ausgabe, Nürnberg 1948

Der Weltkrieg 1914 bis 1918. Die militärischen Operationen zu Lande, 2. Band: Die Befreiung Ostpreußens, bearbeitet und hg. vom Reichsarchiv, Berlin 1925

Deuerlein, Ernst, Das Reichskonkordat. Beiträge zu Vorgeschichte, Abschluß und Vollzug des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, Düsseldorf 1956

Domarus, Max, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, 2 Bände, Würzburg 1962

Domarus, Wolfgang, Nationalsozialismus, Krieg und Bevölkerung. Untersuchungen zur Lage, Volksstimmung und Struktur in Augsburg während des Dritten Reiches, München 1977

Dumsky, Walter, Die deutschen Festungen von 1871 bis 1914. Strategische Bedeutung und technische Entwicklung (Erlanger Historische Studien, Band 11, hg. von K.H. Ruffmann und H. Rumpel), Frankfurt/Main 1987

Fettweis, Klaus, Zwischen Herr und Herrlichkeit. Zur Mentalitätsfrage im Dritten Reich an Beispielen aus der Rheinprovinz (Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen, hg. von Hans-Günther Schmalenberg, Band 42), Aachen 1989

Fischer, Eugen, Heinrich, Die politische Klausel des Reichskonkordats und ihre rechtliche Tragweite, in: Theologische Quartalschrift, 134. Jg., 352-376, hg. von D. Fries u.a., Stuttgart 1954

Fischer, Norbert, Nikolaus Bares. Bischof von Berlin, Kevelaer 1936

Fittkau, Gerhard, Noch einmal: Feldbischof Justus Rarkowski - abrundende Darstellung, in: Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, 24. Jahrgang, Nr. 5 vom 2. Februar 1969, 12-13, Aachen 1969

Franitza, Andreas, Das Domkapitel zu Hildesheim in der Zeit zwischen Preußenkonkordat (1929) und Niedersachsenkonkordat (1965) und seine Statuten von 1984, Frankfurt am Main 2001

Friedberg, Emil, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat, Leipzig 1874

Friesenhahn, Ernst, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts, in: Friesenhahn, Scheuner (Hg.), HdbStKirchR, Band 1, 545-585, Berlin 1974

Frings, Josef, Für die Menschen bestellt. Erinnerungen des Alterzbischofs von Köln Josef Kardinal Frings, Köln 1973

Froitzheim, Dieter (Hg.), Kardinal Frings. Leben und Werk, Köln <sup>2</sup>1980

Funke, Manfred (Hg.), Hitler Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches (Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Band 12), Düsseldorf 1977

Galen, Clemens August Graf von, Wo liegt die Schuld? Gedanken über Deutschlands Niederbruch und Aufbau, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 164/2 (1919), hg. von Jochner, Georg von, 164. Band, 3. Heft, 221-231. 293-305, München 1919

Galen, Clemens August Graf von, Die „Pest des Laizismus“ und ihre Erscheinungsformen. Erwägungen und Besorgnisse eines Seelsorgers über die religiös-sittliche Lage der deutschen Katholiken, Münster 1932

Gatz, Erwin, Geschichte des Bistums Aachen in Daten 1930-1985. Der Weg einer Ortskirche, Aachen 1986

Gehrmann, Eduard, Die letzten Tage der Apostolischen Nuntiatur in Berlin im April 1945, in: In verbo tuo. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Missionspriesterseminars St. Augustin 1913-1963, hg. von den Lektoren in St. Augustin (Veröffentlichungen des Missionspriesterseminars St. Augustin, Siegburg Nr. 12), 113-117, St. Augustin 1963

Goebbels, Joseph, Tagebücher 1945. Die letzten Aufzeichnungen, Hamburg 1977

Golczewski, Frank, Deutschland und Litauen, in: Funke, Manfred (Hg.), Hitler Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches (Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Band 12), 577-583, Düsseldorf 1977

Golombek, Dieter, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats (1929), (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 4, hg. von Konrad Reppen), Mainz 1970

Granier, Gerhard, Das Bundesarchiv und seine Bestände, von Gerhard Granier, Josef Henke und Klaus Oldenhage, begründet von Friedrich Facius (Schriften des Bundesarchivs, Band 10), Boppard am Rhein <sup>3</sup>1977

Grieser, Utho, Himmlers Mann in Nürnberg. Der Fall Benno Martin: Eine Studie zur Struktur des Dritten Reiches in der „Stadt der Reichsparteitage“ (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Band 13, hg. von Gerhard Hirschmann, Hanns H. Hoffmann und Gerhard Pfeiffer), Nürnberg 1974

Gruchmann, Lothar, Die „rechtsprechende Gewalt“ im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. Eine rechtspolitisch-historische Betrachtung, in: Der

Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, hg. von Wolfgang Benz, Hans Buchheim und Hans Mommsen, 78-103, Frankfurt/Main 1993

Gruß, Heribert, Die „politische Klausel“ bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhls im Jahre 1941. Kirchenpolitische Probleme in der Kriegsphase des Dritten Reiches, in: Theologie und Glaube. Zeitschrift für den katholischen Klerus, hg. von den Professoren der Erzbischöflichen Philosophisch-Theologischen Akademie Paderborn, 79. Jahrgang, 162-178, Paderborn 1989

Gruß, Heribert, Erzbischof Lorenz Jaeger im Spiegel sicherheitspolitischer Berichte, in: Wagener, Ulrich (Hg.), Das Erzbistum Paderborn in der Zeit des Nationalsozialismus. Beiträge zur regionalen Kirchengeschichte von 1933-1945, 13-44, Paderborn 1993

Gruß, Heribert, Erzbischof Lorenz Jaeger als Kirchenführer im Dritten Reich: Tatsachen, Dokumente, Entwicklungen, Kontext, Probleme (= Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn, Band 3), Paderborn 1995

Güsgen, Johannes, Die katholische Militärseelsorge in Deutschland zwischen 1920 und 1945. Ihre Praxis und Entwicklung in der Reichswehr der Weimarer Republik und der Wehrmacht des nationalsozialistischen Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle bei den Reichskonkordatsverhandlungen (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, hg. von G. Adriányi, E. Dassmann, E. Hegel, B. Stasiewski, Band 15), Köln 1989

Handbuch der Erzdiözese Köln, hg. vom Erzbischöflichen Generalvikariat, 22. Ausgabe, Köln 15. August 1920

Hartmann, Gerhard, Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte, hg. von Maximilian Liebmann, Band 5) Graz 1990

Hegel, Eduard, Die katholische Kirche in Westfalen 1815-1945, in: Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen, Band 2: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen, 1-40, Münster 1978

Hehl, Ulrich von, Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933-1945 (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 23, hg. von Rudolf Morsey), Mainz 1977

Hehl, Ulrich von, Kirche, Katholizismus und das nationalsozialistische Deutschland. Ein Forschungsüberblick, in: Katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Aufsatzsammlung, hg. von Dieter Albrecht, 219-251, Mainz 1976

Hehl, Ulrich von, Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz unter Mitwirkung der Diözesanarchive (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 37, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1984

Heim, Manfred, Ludwig Sebastian. Bischof von Speyer (1917-1943), in: Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21 (Festschrift Dr. Anton Schlembach), hg. von Hans Ammerich, 257-275, Speyer 1992

Heitmann, Clemens, Clemens August Kardinal von Galen und seine geistlichen Verwandten, Dinklage<sup>2</sup>1983

Hetzer, Gerhard, Kulturkampf in Augsburg 1933-1945. Konflikte zwischen Staat, Einheitspartei und christlichen Kirchen, dargestellt am Beispiel einer deutschen Stadt. (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg, Band 28), Augsburg 1982

Heydte, Friedrich August Freiherr von, Annexion, in: Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft, Band 1, hg. von der Görresgesellschaft, 339-342, Freiburg<sup>6</sup>1957

Hilpisch, Stephan, Die Bischöfe von Fulda. Von der Gründung des Bistums (1752) bis zur Gegenwart, Fulda 1957

Hoche, Werner (Hg.), Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. Januar 1933 in schematischer Ordnung mit Sachverzeichnis, Heft 2: 15. April bis 31. Mai 1933, Berlin 1933

Hockerts, Hans Günter, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 6, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1971

Hockerts, Hans Günter, Die Goebbels-Tagebücher 1932-1941. Eine neue Hauptquelle zur Erforschung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Politik und Konfession, FS Konrad Repgen, hg. von D. Albrecht, H.G. Hockerts, P. Mikat und R. Morsey, 359-392, Berlin 1983

Höllén, Martin, Heinrich Wienken, der „unpolitische“ Kirchenpolitiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 33, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1981

Hoffmann, E., Janssen, H., Die Wahrheit über die Ordensdevisenprozesse 1935/36, Bielefeld 1967

Hoffmann, Karl, Die Politische Klausel der Konkordate von Dr. jur. Joseph H. Kaiser, (Buchbesprechung) in: Theologische Quartalschrift, 132. Jg., hg. von D. Fries u.a., 115-117, Stuttgart 1952

Hubatsch, Walther, Polenfeldzug, sowjetische-finnischer Winterkrieg, die Besetzung Skandinaviens, in: Der zweite Weltkrieg. Bilder Daten Dokumente (Genehmigte Sonderausgabe), 85-107, Givatayim o.J.

Huber, Ernst Rudolf, Huber Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band IV. Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 1988

Huber, Ernst, Rudolf, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, zweite stark erweiterte Auflage der „Verfassung“ (Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Reihe A Rechtswissenschaft, hg. von Georg Dahm und Ernst Rudolf Huber), Hamburg 1939

Huber, Ernst, Rudolf, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie aus dem

Völkerrecht 44. Heft, hg. von Siegfried Brie, Max Fleischmann und Friedrich Giese, Breslau 1930

Huber, Ernst Rudolf, Staat und Bischofsamt. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch von Werner Weber, in: Deutsche Rechtswissenschaft 5, 1940, S. 162-167

Hüttl, Josef, Bischof Michael Buchberger und der neue Administraturbezirk in Westböhmen 1939-1946, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Band 6, 309-357, Regensburg 1972

Hüttl, Josef, Das Generalvikariat Hohenfurth als Verwaltungsbereich der Diözese Linz. 1940-1946, in: 73. Jahresbericht des bischöflichen Gymnasiums Kollegium Petrinum in Urfahr, Schuljahr 1976/1977, 3-38, Linz/Donau 1977

Hüttl, Josef, Die sudetendeutsche Administratur Passau 1939-1946, in: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen - Mähren - Schlesien, Band IV., hg. vom Institut für Kirchengeschichte von Böhmen - Mähren - Schlesien e.V., 61-106, Königstein/Taunus 1976

Hüttl, Josef, Kirche und Nationalsozialismus. Der Budweiser Administraturbezirk der Diözese St. Pölten 1940 -1946 (= Veröffentlichungen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte am internationalen Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, II. Serie: Studien), hg. von Erika Weinzierl, Wien 1979

Imbusch, Barbara, „... nicht parteipolitische, sondern katholische Interessen ...“ Clemens August Graf von Galen als Seelsorger in Berlin 1906 bis 1929, in: Kuropka, Joachim (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 31-59, Münster 1992

Ingenhaeff, Wolfgang, Lehrer, Richter, Hirten. Die Bischöfe Tirols, Innsbruck 1981

Jochmann, Werner (Hg.), Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941-44. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, Hamburg 1980

Jörissen, Regina, Johannes Joseph van der Velden. Ein Laie sieht den Bischof, Essen 1962

Kaiser, Joseph, H., Die Politische Klausel der Konkordate, Berlin-München 1949

Kehrig, Manfred, Stalingrad. Analyse und Dokumentation einer Schlacht (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, hg. vom MGFA, Band 15), Stuttgart 1974

Ketteler, Wilhelm, Emmanuel, Freiherr von, Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Mainz 1868

Kettenacker, Lothar, Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsaß (Studien zur Zeitgeschichte, hg. vom Institut für Zeitgeschichte), Stuttgart 1973

Klein, Herbert, Ein „Löwe“ im Zwielficht - Der Bischof von Galen und die katholische Opposition gegen den Nationalsozialismus, in: Münster. Spuren aus der Zeit des Faschismus (Arbeitshefte zur materialistischen Wissenschaft 19), 65-80, hg. von H.G. Thien und H. Wienold, Münster 1983

Koch, Maria Elisabeth, Adolf Kardinal Bertram als Kirchenpolitiker im Dritten Reich, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte, Band 47/48, hg. von Joachim Köhler, 37-115, Sigmaringen 1990

Koeniger, Albert, Das preußische Konkordat vom 14. Juni 1929 und die Zirkumskriptions-Bulle vom 13. August 1930, Bonn und Köln 1931

Körner, Hans-Michael, Staat und Kirche in Bayern 1886-1918 (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 20, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1977

Kopf, Paul; Miller, Max, Die Vertreibung von Bischof Joannes Baptista Sproll von Rottenburg 1938-1945 (VdKfZg. Reihe A: Quellen, Band 13), Mainz 1971

Kordt, Erich, Wahn und Wirklichkeit. Die Außenpolitik des Dritten Reiches. Versuch einer Darstellung, Stuttgart 1947

Kordt, Erich, Nicht aus den Akten ... Die Wilhelmstraße in Frieden und Krieg. Erlebnisse, Begegnungen und Eindrücke 1928-1945, Stuttgart 1950

Kraus, Johann, Der Sekretär zweier Nuntien P. Eduard Gehrman SVD, in: In verbo tuo. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Missionspriesterseminars St. Augustin 1913-1963, hg. von den Lektoren in St. Augustin (Veröffentlichungen des Missionspriesterseminars St. Augustin, Siegburg Nr. 12), 167-195, St. Augustin 1963

Kreutzer, Heike, Das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft, Düsseldorf 2000

Krollmann, Christian von (Hg.), Altpreußische Biographie, Band 2, Marburg 1969

Kühnel, Franz, Hans Schemm. Gauleiter und Kultusminister (1891-1935) (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Band 37, hg. von Rudolf Endres u.a.), Nürnberg 1985

Kuhn, Anton, Leserbrief, in: Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, 24. Jahrgang, Nr. 5 vom 2. Februar 1969, 10, Aachen 1969

Kupper, Alfons, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933 (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 2, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1969

Kuropka, Joachim, Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Münster. Neue Forschungen zu einigen Problemfeldern, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, hg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens durch Friedrich Gerhard Hohmann und Erwin Iserloh, 137. Band 1987, 159 - 182, Paderborn 1987

Kuropka, Joachim (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, Münster 1992



Kuropka, Joachim, Clemens August Graf von Galen im politischen Umbruch der Jahre 1929 bis 1934, in: Joachim Kuropka (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 61-99, Münster 1992

Kuropka, Joachim, Leistete Clemens August Graf von Galen Widerstand gegen den Nationalsozialismus? in: Joachim Kuropka (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 371-390, Münster 1992

Kuropka, Joachim, Clemens August Graf von Galen. Sein Leben und Wirken in Bildern und Dokumenten (Schriften des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung - Vechta, Band 1) 2. erweiterte Auflage, Cloppenburg 1994

Lahrkamp, Helmut, Münsters Ehrenbürger. Eine Dokumentation nach städtischen Akten, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster. Neue Folge 12. Band, Beiträge zur neueren Stadtgeschichte, hg. von Helmut Lahrkamp, 183-278, Münster 1987

Lauer, Nikolaus, Eminenz Dr. Joseph Wendel. Erzbischof von München und Freising, Bischof von Speyer 1943-1952, 3. überarbeitete Auflage, Speyer 1952

Leugers, Antonia, Adolf Kardinal Bertram als Vorsitzender der Bischofskonferenz während der Kriegsjahre (1939-1945), in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte, Band 47/48, hg. von Joachim Köhler, 7-35, Sigmaringen 1990

Leugers-Scherzberg, August Hermann, Die Wahl Adolf Bertrams zum Fürstbischof von Breslau im Jahr 1914. Ein Schritt zu Entpolitisierung des Bischofsamtes in Preußen, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte, Band 47/48, hg. von Joachim Köhler, 117-129, Sigmaringen 1990

Lewy, Guenter, Die katholische Kirche und das Dritte Reich, München 1965

Listl, Joseph; Müller, Hubert; Schmitz, Heribert (Hg.); Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983

Listl, Joseph, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft (Reihe: Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Band 7, hg. von Ernst Friesenhahn u.a.), Berlin 1978

Lob, Brigitte, Zwischen monastischen und politischen Ordnungssystemen: Albert Schmitt OSB als Abt von Grüssau (1924-1969), in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte, Band 47/48, hg. von Joachim Köhler, 131-182, Sigmaringen 1990

Lob, Brigitte, Albert Schmitt O.S.B. Abt in Grüssau und Wimpfen. Sein kirchenpolitisches Handeln in der Weimarer Republik und im Dritten Reich (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands Band 31), Köln 2000

Löffler, Peter, Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, Band I 1933-1939, Band II 1939-1946 (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 42, hg. von Rudolf Morsey), Mainz 1988

Löhr, Wolfgang, Johannes Joseph van der Velden (1891-1954), in: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Band 6, hg. von Jürgen Aretz, Rudolf Morsey und Anton Rauscher, 76-87, Mainz 1884

Lukacs, John, Fünf Tage in London. England und Deutschland im Mai 1940, Berlin 2000

Mausbach, Joseph, Kulturfragen in der Deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel, Mönchengladbach 1920

May, Georg, Interkonfessionalismus in der deutschen Militärseelsorge von 1933 bis 1945 (Kanonistische Studien und Texte, Band 30, begründet von A.M. Koeniger), Amsterdam 1978

Messerschmidt, Manfred, Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, hg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt durch Wolfgang Grote, 1/1968, 63-105, Freiburg 1968

Messerschmidt, Manfred, Zur Militärseelsorgepolitik im Zweiten Weltkrieg, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, hg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt durch Wolfgang Grote und Andreas Hillgruber, 1/1969, 37-85, Freiburg 1969

Messerschmidt, Manfred, Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination (Truppe und Verwaltung, Band 16, hg. von Johann A. Graf Kielmansegg und Albert Klas), Hamburg 1969

Meyers, Fritz, Hüter unter dem Haken-Kreuz. Zwei Episoden aus dem Leben des Dechanten Wilhelm Holtmann, Kevelaer, in: Geldrischer Heimatkalender 1983, 65-77, Geldern 1983

Missalla, Heinrich, Für Volk und Vaterland. Die kirchliche Kriegshilfe im Zweiten Weltkrieg, Königstein/Ts. 1978

Mlynek, Klaus, Gestapo Hannover meldet ...: Polizei- und Regierungsberichte für das mittlere und südliche Niedersachsen zwischen 1933 und 1937 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXIX: Niedersachsen 1933-1945, Band 1), Hildesheim 1986

Möckl, Karl, Die Prinzregentenzeit. Gesellschaft und Politik während der Ära des Prinzregenten Luitpold in Bayern, München 1972

Morsey, Rudolf, Clemens August Kardinal von Galen (1878-1946), in: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Band 2. Aus dem deutschen Katholizismus des 20. Jahrhunderts, hg. von Rudolf Morsey, Mainz 1975

Morsey, Rudolf, Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, in: Pius XII. zum Gedächtnis, hg. von Herbert Schambeck, 103-140, Berlin 1977

Müller, Hans, Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Dokumente 1930-1935, München 1963

Müller, Wolfgang, Grundlinien der Entwicklung der Erzdiözese Freiburg, in: Sauer, Joseph, Gestalten und Ereignisse. 150 Jahre Erzbisum Freiburg 1827-1977, 23-59, Karlsruhe 1977

Natter, Alois, Der bayerische Klerus in der Zeit dreier Revolutionen 1918 - 1933 - 1945. 25 Jahre Klerusverband 1920 - 1945, Eichstätt 1946

Neliba, Günter, Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtstaates. Eine politische Biographie, Paderborn 1992

Ohlemüller, G., Reichskonkordat zwischen Deutschland und dem Vatikan vom 20. Juli 1933. Urkunden und geschichtliche Bemerkungen, 2. erweiterte Auflage, Berlin 1937

Ott, Hugo, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, in: Das Erzbistum Freiburg 1827-1977, hg. vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, 75-93, Freiburg 1977

Paleczek, Rudolf, Die kirchliche Administration des deutschen Anteils der Diözese Budweis von 1938 bis 1946, in: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen - Mähren - Schlesien, Band VII (= Festschrift zur zweiten Säkularfeier des Bistums Budweis 1785-1985), hg. vom Institut für Kirchengeschichte von Böhmen - Mähren - Schlesien e.V., 111-136, Königstein/Taunus 1985

Perau, Josef, Priester im Heere Hitlers. Erinnerungen 1940-1945, Essen 1962

Picker, Henry, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, neu hg. von P. E. Schramm in Zusammenarbeit mit A. Hillgruber und M. Vogt, Stuttgart <sup>2</sup>1965

Pieper, Josef, Noch wußte es niemand. Autobiographische Aufzeichnungen 1904-1945, München 1976

Poll, Bernhard, Aachener Bischöfe. Beiträge zu ihren Lebensbildern, in: Bestellt zum Zeugnis. Festgabe für Bischof Dr. Johannes Pohlschneider zur Vollendung des 75. Lebensjahres und zur Feier des 50jährigen Priesterjubiläums, hg. von K. Delahaye, E. Gatz und H. Jorissen, 321 - 338, Aachen 1974

Portmann, Heinrich, Kardinal von Galen. Ein Gottesmann in seiner Zeit, Münster <sup>18</sup>1986

Portmann, Heinrich (Hg.), Bischof Graf von Galen spricht! Ein apostolischer Kampf und sein Widerhall, Das christliche Deutschland 1933 bis 1945. Dokumente und Zeugnisse, hg. von einer Arbeitsgemeinschaft katholischer und evangelischer Christen, Katholische Reihe: Heft 3, Freiburg im Breisgau 1946

Raeder, Erich, Mein Leben, 2 Bände, Tübingen 1956/1957

Raem, Heinz-Albert, Pius XI. und der Nationalsozialismus. Die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ vom 14. März 1937 (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen, hg. von Anton Rauscher), Paderborn 1979

Rahner, Stefan, u.a., „Treu deutsch sind wir - wir sind auch treu katholisch“. Kardinal von Galen und das Dritte Reich, Münster <sup>1</sup>1987

Rarkowski, Franz Justus, Die Kämpfe einer Preußischen Infanterie-Division zur Befreiung von Siebenbürgen, Berlin 1917

Recker, Klemens-August, Das Verhältnis der Bischöfe Berning und von Galen zum Nationalsozialismus vor dem Hintergrund kirchenamtlicher Traditionen des 19. Jahrhunderts, in: Kuropka, Joachim (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 327-370, Münster 1992

Reiferscheid, Gerhard, Das Bistum Ermland und das Dritte Reich (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, hg. von E. Dassmann, E. Hegel, B. Stasiewski, Band 7), Köln 1975

Reiter, Ernst, Die Ernennung Michael Rackls zum Bischof von Eichstätt. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 65/66. Jahrgang 1972/73 hg. vom Historischen Verein Eichstätt, 71-97, Eichstätt 1973

Reppen, Konrad, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 31. Jahrgang 1983, 506-535, hg. von Karl Dietrich Bracher und Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1983

Rosenberg, Bernhard-Maria, Leserbrief, in: Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, 24. Jahrgang, Nr. 5 vom 2. Februar 1969, 10-11, Aachen 1969

Roth, Paul, Dr. Paul Roth antwortet, in: Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, 24. Jahrgang, Nr. 5 vom 2. Februar 1969, 11-12, Aachen 1969

Ruge, Friedrich, Der Krieg im Westen, im Mittelmeerraum und auf den Weltmeeren, in: Der zweite Weltkrieg. Bilder Daten Dokumente (Genehmigte Sonderausgabe), 177-200, Givatayim o.J.

Samerski, Stefan, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig 1920-1933. Katholizismus zwischen Libertas und Irredenta, (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, hg. von G. Adriányi, E. Dassmann, E. Hegel, B. Stasiewski, Band 17), Köln 1991

Sauer, Joseph, Gestalten und Ereignisse. 150 Jahre Erzbistum Freiburg 1827-1977, Karlsruhe 1977

Schärer, Martin R., Deutsche Annexionspolitik im Westen. Die Wiedereingliederung Eupen-Malmedys im zweiten Weltkrieg (Europäische Hochschulschriften Reihe III Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 38), Bern <sup>2</sup>1978

Schatz, Klaus, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986

Schatz, Klaus, „Es gibt keine katholischen Regierungen mehr“. Nominationsrecht und Patronat auf dem 1. Vatikanum, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge, Festschrift für Georg Schwaiger, 653-672, hg. von Manfred Weitlauff und Karl Hausberger, St. Ottilien 1990

Schellenberg, Walter, Memoiren, hg. von Gita Petersen, London, Köln 1956

Schmalenberg, Hans-Günter, Köpfe - Gestalten - Bistum Aachen - Schlaglichter. Mit einem Beitrag von Dieter P.J. Wynands zur Geschichte

des alten und neuen Bistums Aachen (Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen, Band 40), Aachen<sup>2</sup>1989

Schmitt, Carl, Der Begriff des Politischen, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1933

Schmitt, Carl, Das Reichsstatthaltergesetz (Heft 3 der Reihe: Das Recht der nationalen Revolution, hg. von Georg Kaisenberg und Franz Albrecht Medicus), Berlin 1933

Schmitt, J., Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung (= Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 44), Paderborn 1926

Schneider, Burkhard, (in Zusammenarbeit mit Pierre Blet und Angelo Martini) Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe 1939-1944 (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 4, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1966

Schneider, Burkhard, Pius XII. Friede, das Werk der Gerechtigkeit (Persönlichkeit und Geschichte, Band 47, hg. von Günther Franz und Gustav Adolf Rein), Göttingen 1968

Schöppe, Lothar, Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate (Band XXXV. der Reihe Dokumente, hg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Frankfurt am Main 1964

Scholder, Klaus, Die Kirchen und das Dritte Reich. Band 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934, Band 2: Das Jahr der Ernüchterung 1934 Barmen und Rom, geringfügig ergänzte und korrigierte Ausgabe, Frankfurt am Main 1988

Scholder, Klaus, Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft. Gesammelte Aufsätze, hg. von Karl Otmar von Aretin und Gerhard Besier, Berlin 1991

Scholder, Klaus, Altes und Neues zur Vorgeschichte des Reichskonkordats. Erwiderung auf Konrad Repgen, in: Klaus Scholder, Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft. Gesammelte Aufsätze, hg. von Karl Otmar von Aretin und Gerhard Besier, 171-203, Berlin 1991

Scholder, Klaus, Eugenio Pacelli und Karl Barth. Politik, Kirchenpolitik und Theologie in der Weimarer Republik, in: Klaus Scholder, Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft. Gesammelte Aufsätze, hg. von Karl Otmar von Aretin und Gerhard Besier, 98-112, Berlin 1991

Schröer, Alois (Hg.), Das Domkapitel zu Münster 1823-1973. Aus Anlaß seines 150jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle „De salute animarum“, Band 5 der Reihe: Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens, begründet und hg. von Heinrich Börsting und Alois Schröer, Münster 1976

Schuschnigg, Kurt von, Ein Requiem in Rot-Weiß-Rot. „Aufzeichnungen des Häftlings Dr. Auster“, Zürich 1946

Schwaiger, Georg, Joseph Wendel. Bischof von Speyer (1943-1952), in: Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21 (Festschrift Dr. Anton Schlembach), hg. von Hans Ammerich, 277-306, Speyer 1992

Schwaiger, Georg; Heim, Manfred, Kardinal Joseph Wendel 1901-1960. Zum Gedächtnis des Bischofs von Speyer und Erzbischofs von München und Freising, München 1992

Siegmund, Albert, Leidl, August, Simon Konrad Landersdorfer. Bischof von Passau 1936-68, Sonderdruck aus der Zeitschrift „Der Scheyerer Turm“ Nr. 30, hg. von der Abtei Scheyern, Pfaffenhofen/Ilm 1973

Sodeikat, Ernst, Die Verfolgung und der Widerstand der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig von 1933-1945 (= „Wahrheit und Zeugnis“, Heft 5, hg. vom Adalbertus-Werk e.V., Bildungswerk der Danziger Katholiken), Hildesheim 1967

Speckner, Karl, Die Wächter der Kirche. Ein Buch vom deutschen Episkopat. Imprimatur Monachii, die 23. Oktobris 1934 Vic.gen.abs. A. Fischer, München 1934

Stachnik, Richard, Danziger Priesterbuch 1920-1945; 1945-1965. Die katholischen Geistlichen des Bistums Danzig von 1920-1945 mit einer Zusammenstellung der aus Danzig stammenden von 1945 bis 1965 geweihten Weltpriester und der Ordenspriester, die im Bistum Danzig vor 1945 tätig waren oder aus ihm hervorgegangen sind, Hildesheim 1965

Stachnik, Richard, Die katholische Kirche in Danzig. Entwicklung und Geschichte (Veröffentlichungen der kirchlichen Zentralstelle der Danziger Katholiken, Band 1), Münster 1959

Stachnik, Richard, Franz Sawicki zum Gedächtnis, in: Theologie und Glaube. Zeitschrift für den katholischen Klerus, hg. von den Professoren der Erzbischöflichen Philosophisch-Theologischen Akademie Paderborn, 43. Jahrgang, 44-46, Paderborn 1953

Stasiewski, Bernhard, Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945, Band I-III., 1933-1945, (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 5, 20 und 26, hg. von Konrad Reppen), Mainz 1968, 1976 und 1978

Stasiewski, Bernhard, Die kirchlichen Grenzen in Ostdeutschland zwischen den beiden Weltkriegen, in: Die deutsche Ostgrenze von 1937 (Studien zum Deutschtum im Osten, hg. von der Senatskommission für das Studium des Deutschtums im Osten an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Heft 4), 26-44, Köln, Graz 1967

Steffen, Franz, Die Diözese Danzig, ihr erster Bischof Eduard Graf O'Rourke und ihre Kathedrale zu Oliva, Danzig 1926

Steffen, Franz, Das Ringen der katholischen Kirche des Freistaates Danzig um ihre Unabhängigkeit von Polen, in: Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums. Deutsche Akademie, Nr. 14 Juni/Juli 1927, 522-527, München 1927

Steinert, Marlis G., Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf und Wien 1970

Sträter, Hermann, Die Erlösungslehre des hl. Athanasius. Dogmenhistorische Studie, Freiburg im Breisgau 1894

Stutz, Ulrich, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. u. 19. Jhdts. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 58. Heft, hg. von Ulrich Stutz), Stuttgart 1909; Nachdruck Amsterdam 1965

Stutz, Ulrich, Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofsstühle, Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1928, Philosophisch-Historische Klasse, 229-246, Berlin 1928

Teppe, Karl, Provinz . Partei . Staat. Zur provinziellen Selbstverwaltung im Dritten Reich untersucht am Beispiel Westfalens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVIII: Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen, Band 1), Münster 1977

Trippen, Norbert, Wahl und Erhebung des Dr. Josef Frings, in: Jahrbuch 68 des kölnischen Geschichtsvereins e.V. 1997, hg. von Wolfgang Schmitz, 167-189, Köln 1997

Ueberschär, Gerd R., Stalingrad - eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges, in: Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, hg. von Wolfram Wette und Gerd R. Ueberschär, 18-42, Frankfurt/Main 1992

Vogelsang, Thilo, Generaloberst Wilhelm Heye, in: Neue deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 9, 79, Berlin 1972

Volk, Ludwig, Akten Kardinal Michael von Faulhaber 1917-1945, Band I. 1917-1934, Band II. 1935-1945 (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 17 und 26, hg. von Konrad Repgen und Rudolf Morsey), Mainz 1975 und 1978

Volk, Ludwig, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933. (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 11, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1969

Volk, Ludwig, Akten Deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945, Band IV. 1936-1939, Band V. 1940-1942, Band VI. 1943-1945 (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 30, 34 und 38, hg. von Rudolf Morsey), Mainz 1981, 1983 und 1985

Volk Ludwig, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933 (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 5, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1972

Volk, Ludwig, Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Ausgewählte Aufsätze von Ludwig Volk, hg. von Dieter Albrecht (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 46, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1987

Volk, Ludwig, Konrad Kardinal von Preysing (1880-1950), in: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Band 2. Aus dem deutschen Katholizismus des 20. Jahrhunderts, hg. von Rudolf Morsey, Mainz 1975

Volkman, Klaus, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen 1933-1945 (VdKfZg. Reihe B: Forschungen. Band 24, hg. von Rudolf Morsey), Mainz 1978

Vollmer, Bernhard, Volksopposition im Polizeistaat. Gestapo- und Regierungsberichte 1934-36 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 2), Stuttgart 1957

Wagener, Ulrich (Hg.), Das Erzbistum Paderborn in der Zeit des Nationalsozialismus. Beiträge zur regionalen Kirchengeschichte von 1933-1945, Paderborn 1993

Weber, Werner, Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart. Textausgabe mit den amtlichen Begründungen sowie mit Ergänzungsbestimmungen, vergleichenden Übersichten, Schrifttumshinweisen und einem Sachverzeichnis, Göttingen 1962

Weber, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Neudruck der Ausgabe Hamburg 1939, Aalen 1966

Weber, Werner, Staat und Kirche in der Gegenwart. Rechtswissenschaftliche Beiträge aus vier Jahrzehnten, Tübingen 1978

Wechner, Bruno, Die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch. Das Werden der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, hg. von der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, 3. Jahrgang (1952), 69-85, Wien 1952

Wegmann, Günter, „Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt ...". Der deutsche Wehrmachtsbericht. Vollständige Ausgabe der 1939-1945 durch Presse und Rundfunk veröffentlichten Texte, 3 Bände, Osnabrück 1982

Weiß, Hermann, Der „schwache“ Diktator. Hitler und der Führerstaat, in: Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, hg. von Wolfgang Benz, Hans Buchheim und Hans Mommsen, 64-77, Frankfurt/Main 1993

Weis, Roland, Würden und Bürden. Katholische Kirche im Nationalsozialismus, Freiburg im Breisgau 1994

Weizsäcker, Ernst von, Erinnerungen, hg. von Richard von Weizsäcker, München 1950

Wenner, Joseph, Reichskonkordat und Länderkonkordate. Mit Einleitung und Sachverzeichnis, Paderborn<sup>5</sup>1949

Wendt, Bernd-Jürgen, Danzig - Ein Bauer auf dem Schachbrett nationalsozialistischer Außenpolitik, in: Funke, Manfred (Hg.), Hitler Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches (Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Band 12), 774-794, Düsseldorf 1977

Wette, Wolfram, Das Massensterben als „Heldenepos“. Stalingrad in der NS-Propaganda, in: Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, hg. von Wolfram Wette und Gerd R. Ueberschär, 43-60, Frankfurt/Main 1992

Wette, Wolfram; Ueberschär, Gerd R., (Hg.), Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, Frankfurt/Main 1992



Wilhelm, Hans-Heinrich, Der SD und die Kirchen in den besetzten Ostgebieten 1941/42, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/1981, hg. von Othmar Hackl und Manfred Messerschmidt, 55-99, Freiburg 1981

Wing, R. L., Der Weg und die Kraft. Tao-te-king, Augsburg 1999

Winter Jörg, Die Wissenschaft vom Staatskirchenrecht im Dritten Reich (Europäische Hochschulschriften, Reihe II. Rechtswissenschaft, Band 212), Frankfurt am Main 1979

Witetschek, Helmut, Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933-1943, I. Regierungsbezirk Oberbayern, II. Regierungsbezirk Ober- und Mittelfranken, III. Regierungsbezirk Schwaben (VdKfZg. Reihe A: Quellen. Band 3.8.14, hg. von Konrad Repgen), Mainz 1966.1967 und 1971

Wolf, Hubert, Man muß auch löschen, wenn das Nachbarhaus brennt. Vom durchschnittlichen Zeitzeugen zum Seligen? Clemens August Graf von Galen begann als Bischof dritter Wahl und bekämpfte dann von der Kanzel den nationalsozialistischen Flächenbrand, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 48 vom 26. Februar 2005, 47, Frankfurt am Main 2005

Wollstein, Günter, Die Politik des nationalsozialistischen Deutschlands gegenüber Polen 1933-1939/45, in: Funke, Manfred (Hg.), Hitler Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches (Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Band 12), 795-810, Düsseldorf 1977

Wothe, Franz Josef, Carl Maria Splett Bischof von Danzig. Leben und Dokumente, Hildesheim 1965

Zach, Lorenz, Bischof Dr. Nikolaus Bares. Skizzen aus seinem Leben, Berlin <sup>2</sup>1934

Zahn, Gordon C., Die deutschen Katholiken und Hitlers Kriege, Graz 1965

Zentner, Christian; Bedürftig, Friedemann, Das große Lexikon des zweiten Weltkriegs, München 1988

Zipfel, Friedrich, Kirchenkampf in Deutschland 1933-1945. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Band 11, Berlin 1965

Zumholz, Maria Anna, Clemens August Graf von Galen und der deutsche Episkopat 1933 bis 1945, in: Kuroпка, Joachim (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, 179-220, Münster 1992

## Personen-, Orts- und Sachregister

- Aachen 9, 10, 12, 13, 18, 19, 45, 51, 60, 65, 66, 67, 97, 98, 279, 281, 282, 300, 307, 312, 320, 332, 339, 340, 343, 357, 358, 361, 362, 363, 364, 365, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 375, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 395, 396, 398, 399, 400, 401, 403, 404, 439, 442, 445, 452, 454, 455, 456, 457, 458, 461, 462, 463, 464, 465, 468, 471, 472, 473, 474, 475, 480, 489, 495, 496, 498, 499, 507, 511, 533, 534, 558, 559, 569, 573, 580, 598, 599, 600, 602, 603, 604, 609, 615, 624, 625, 626, 640, 642, 643, 654, 658, 676, 686, 689, 700, 706, 707, 708, 709, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 730, 733, 735, 736, 738, 739, 740, 741, 742, 747, 753, 758, 760, 762, 764, 765, 769, 771, 773, 778, 779, 780, 784, 787, 788
- Aachener Heiligtumsfahrt 1937 346, 440, 709, 764
- Abessinien 183
- Abrüstungskonferenz 141
- Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten im Amt des Generalgouverneurs 555, 556, 557, 558, 559
- Adam, General 195
- Adamski, Stanislaus, Bischof von Kattowitz 414, 415, 433, 483, 562, 564
- Adenauer, Konrad, Oberbürgermeister von Köln, Bundeskanzler 631
- Aichner, Simon, Fürstbischof in Brixen 222
- Albrecht, Dieter, Historiker 19, 343, 357, 358, 404, 446, 572, 573, 593, 751, 753, 781, 791
- Alleinstein (Ostpreußen) 220, 221
- Allgemeine Wehrpflicht 44, 182, 216, 219, 444
- Alliierte Militärverwaltung 74, 162, 494, 497, 585, 633, 708
- Altenberg 495, 632
- Altenburg (Sachsen) 353
- Altmeier, Peter, Ministerpräsident des Landes Rheinland Pfalz 585
- Altötting 665
- Altreich 13, 18, 19, 67, 322, 454, 496, 506, 510, 532, 538, 547, 548, 549, 555, 561, 569, 571, 573, 576, 577, 578, 581, 598, 600, 601, 604, 624, 648, 667, 670, 672, 676, 712, 736, 760, 764, 765, 768
- Amelunxen, Rudolf 80, 777
- Ames, Heinrich, Domkapitular in Bamberg 677, 691
- Amt des Generalgouverneurs 555, 556, 557, 558, 559, 570, 571, 747, 749
- Antikommunistische Ausstellung 329
- Antwerpen 495
- Apeasementpolitik 339
- Apostolische Nuntiatur 43, 44, 79, 82, 93, 133, 134, 135, 136, 137, 149, 153, 158, 166, 175, 188, 197, 202, 203, 204, 206, 210, 212, 215, 243, 244, 249, 250, 258, 265, 269, 281, 285, 288, 294, 295, 297, 298, 300, 301, 304, 305, 306, 307, 324, 325, 326, 330, 331, 337, 343, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 372, 379, 381, 385, 389, 391, 433, 444, 451, 452, 454, 456, 463, 470, 479, 487, 497, 500, 501, 502, 505, 538, 560, 561, 562, 567, 568, 586, 587, 588, 592, 593, 594, 595, 603, 612, 614, 621, 622, 626, 636, 639, 648, 651, 666, 678, 679, 680, 684, 685, 686, 687, 693, 694, 725, 738, 743, 751, 752, 762, 780
- Apostolischer Pronotar 258
- Arys (Ostpreußen) 223
- Attentat vom 20. Juli 1944 745
- Bacmeister, Max, Vizeregierungspräsident in Hildesheim 131
- Baden 14, 45, 48, 180, 382, 595, 751, 776
- Baltia, (belgische Provinz) 496
- Banasch, Prälat 126, 179, 245
- Bares, Nikolaus, Bischof von Hildesheim und Berlin 16, 89, 90, 91, 98, 100, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 127, 129, 130, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 148, 154, 155, 157, 159, 163, 168, 174, 178, 179,

- 182, 183, 208, 280, 281, 343, 660, 732, 742, 779, 793
- Barion, Hans, Professor für Kirchenrecht in Bonn 638, 639, 716
- Barta, Simon, Bischof von Budweis 511, 551
- Bartsch, Erich, Erzpriester 127, 128
- Basargino 698
- Baumann, Augustinus, Weihbischof in Paderborn 614, 615
- Bautzen 346, 353
- Bayerisches Konkordat, Artikel 14, politische Klausel 32, 38, 46, 47, 49, 52, 57, 63, 64, 108, 111, 119, 147, 157, 166, 167, 169, 170, 172, 175, 176, 180, 181, 199, 206, 210, 215, 252, 280, 286, 295, 296, 304, 305, 307, 335, 348, 393, 457, 588, 601, 606, 676, 694
- Bayern 12, 13, 23, 45, 48, 180, 188, 189, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 211, 212, 240, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 341, 382, 571, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 597, 605, 608, 674, 680, 681, 682, 683, 684, 686, 687, 688, 692, 703, 704, 747, 784, 786, 793
- Becker, Carl Heinrich, preußischer Kultusminister 102, 362
- Behrend, Anton, Prälat in Danzig 486
- Behrends, Dr. Sachbearbeiter im Staatspolizeiamt Berlin 264
- Bekenntnisfreiheit 28
- Bergen, Diego von, Vatikanbotschafter 12, 41, 42, 44, 105, 106, 109, 116, 117, 119, 127, 128, 129, 140, 141, 173, 177, 197, 201, 210, 237, 239, 244, 245, 246, 248, 249, 255, 280, 297, 333, 384, 386, 389, 390, 400, 406, 407, 416, 421, 425, 433, 444, 445, 462, 463, 464, 466, 468, 469, 470, 476, 479, 483, 485, 486, 497, 524, 525, 526, 527, 528, 531, 532, 564, 565, 572, 573, 595, 634, 636, 637, 656, 742, 752
- Berliner Stadtverordnetenversammlung 345, 348, 349, 350, 355
- Berlin-Moabit, Untersuchungsgefängnis 347, 353
- Berning, Herman Wilhelm, Bischof von Osnabrück 90, 103, 109, 119, 120, 125, 160, 174, 420, 636, 637, 639, 656, 657, 658, 659, 664, 788
- Bezold, Ministerialrat in der Bayerischen Staatskanzlei 684
- Bierkamp, Kriminalrat 643
- Bingen 149
- Birkach (Oberfranken) 283
- Okoniewski, Stanislaw Wojciech 424, 481, 483, 487, 489
- Bischof von Lüttich 496, 497, 498, 523, 552
- Bistum Danzig 415, 482, 487, 552, 790
- Bistum Essen 613
- Bistum Namur 496, 498
- Bittburg 100
- Blankenberg 224
- Blericq von, Edwald, Generalvikar im Bistum Posen-Gnesen 566
- Blieskastel 582, 594
- Blomberg, Werner von, Reichswehrminister 219, 220, 221, 222, 245, 246, 250, 251, 257, 258, 259, 261, 264, 267, 302, 337, 368, 473
- Bludau, Augustinus, Bischof von Ermland 227, 229, 236
- Blume, Dr., Regierungsrat 429, 430, 431, 432
- Bock, Karl, Generalvikar für den deutschen Teil des Bistums Prag 513
- Boepple, Staatsrat im Bayerischen Kultusministerium 189, 195, 196, 205, 213, 324, 325
- Bolschewismus 73, 327, 766
- Bolte, Adolf, Weihbischof in Fulda 284
- Bornewasser, Franz, Bischof von Trier 101, 103, 362
- Boyen, Feste Boyen, Masuren 223
- Brakel (Westfalen) 347
- Brandenburg 126
- Brasilien 539, 540, 541, 574
- Braunau am Inn 444
- Braunschweig 130, 132
- Bregenz 449
- Breitinger, Hilarius, OFM, Apostolischer Administrator für die deutschen Katholiken im Warthegau 388, 566, 571
- Breslau 72, 87, 164, 226, 235, 236, 240, 242, 402, 409, 484, 510, 512, 562, 563, 564, 681, 718, 771, 783, 785
- Brixen 222, 235, 446, 447, 526, 541, 543, 663
- Brodesser, Gestapokommissar in Köln 642, 643

- Brünn 18, 511, 512, 513, 547, 549, 550, 686
- Bruski, Generalvikar in Danzig 418, 420
- Brüssel 495, 581
- Buchberger, Michael, Bischof von Regensburg 514, 783
- Büchner, Oberlandesgerichtsrat im RMfdkA 571, 638, 645, 646
- Budapest 489
- Budweis 16, 18, 322, 387, 491, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 530, 531, 532, 533, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 558, 599, 614, 625, 663, 686, 712, 736, 741, 745, 746, 754, 760, 762, 768, 769, 787
- Bundesregierung 11, 39, 124, 446
- Bundesverfassungsgericht 124
- Bundeswehr 585
- Bürckel, Anna Maria 584
- Bürckel, Josef, Gauleiter der Saarpfalz und Reichskommissar für den Anschluß Österreichs, Chef der Zivilverwaltung in Lothringen 448, 453, 455, 500, 501, 502, 504, 583, 584, 587, 588, 597, 605
- Burckhardt, Carl, Völkerbundkommissar in Danzig 421, 435, 778
- Burghoff, Paul, SS Sturmbannführer 360, 647, 725
- Busse Oberst 223, 224
- CDU 74
- Charlons-sur-Saone 501
- Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 619
- Chef der Sicherheitspolizei und des SD 470, 471, 503, 546, 557, 575, 587, 588, 615, 616, 619, 620, 621, 641, 644, 689, 690, 715, 721
- Chef der Zivilverwaltung 494, 605
- Chiario, Carlo, Erzbischof, Leiter der Vatikanischen Mission in Kronberg (Taunus) 751
- Chile 539, 540, 541, 574
- China 526
- Ciano, Galeazzo, Graf von, Italienischer Außenminister 718
- Clauss, Manfred, Historiker 100, 101, 103, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 177, 179, 388, 404, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 432, 482, 488, 557, 563, 564, 565, 778
- Cloppenburg 343, 347, 350, 785
- Conrad, Walter, Ministerialrat im Reichsinnenministerium 85, 115, 120, 170, 778
- Cortesi, Filippo, Apostolischer Nuntius in Warschau 422, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 438, 441, 481
- Danzig 14, 16, 20, 384, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 476, 482, 484, 485, 486, 487, 488, 552, 555, 736, 760, 762, 773, 775, 779, 788, 790, 792, 793
- David, Emmerich, Dr. Kapitularvikar in Köln 635, 640, 641, 648, 649, 657
- Deitmer, Joseph, Weihbischof in Breslau 102
- Delbrück, Richard, Vatikanreferent im Auswärtigen Amt 37, 406
- Della Chiesa, Giacomo, als Papst Benedikt XV. 583
- Dellenbusch, Karl-Eugen, Vizepräsident der Rheinprovinz 365, 366, 373, 375, 376, 395, 721
- Den Haag 581
- Deutsche Wochenschau 696, 697, 778
- Deutsch-Litauischer Grenzvertrag 477
- Deutschnationale Volkspartei, DNVP 72, 226
- Deutsch-polnischer Nichtangriffspakt 478, 764
- Dieckhoff, Hans Heinrich, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt 258, 263, 294, 336
- Dierkes, Franz 616
- Dietz, Johann Baptist, Bischof von Fulda 280, 282, 283, 284, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 307, 319, 325, 326, 331, 335, 336, 337, 338, 597, 600, 606, 675, 677, 691, 692, 738, 747
- Differt (Belgien) 222
- Dingelstad, Hermann Jakob, Bischof von Münster 71
- Dippold, Hans, Regierungspräsident für Ober- und Mittelfranken in Ansbach 206, 682, 704
- Divisionspfarrer 224, 225, 282, 287, 612, 618, 621, 622
- Döhle, Ministerialdirektor im Reichspräsidentialamt 85
- Dolchstoßlegende 96

- Dollfuß, Engelbert, Österreichischer Bundeskanzler 52, 448
- Dollmann, Friedrich, General 260, 261, 262, 277, 278
- Dominik, Konstantin, Weihbischof in Pöchlarn 409, 412, 482, 486, 514
- Domkapitel 10, 23, 24, 30, 34, 45, 59, 63, 69, 77, 80, 87, 89, 90, 91, 101, 102, 103, 106, 108, 111, 112, 115, 116, 119, 120, 123, 125, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 140, 142, 146, 156, 163, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 175, 176, 184, 185, 206, 208, 285, 286, 310, 323, 335, 358, 364, 370, 371, 372, 376, 377, 385, 396, 402, 403, 409, 424, 467, 468, 469, 480, 482, 519, 585, 615, 640, 648, 650, 651, 655, 658, 666, 685, 706, 708, 714, 715, 717, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 728, 783, 789
- Donders, Adolf, Dompropst in Münster 78, 80, 81, 102
- Döpfner, Julius, Kardinal, Erzbischof von München 634
- Dörken, Geheimer Kriegsrat 221, 222, 227, 233, 234, 235, 236, 241, 242
- Draxl, Urban, Provikar 450
- Droste zu Vischering, Klemens August, Erzbischof von Köln 70
- Dumont, Heinrich, Legationsrat im Auswärtigen Amt 297, 303, 420
- Dünkirchen 766
- Düren 706
- Düsseldorf 13, 165, 249, 251, 254, 256, 276, 350, 358, 359, 360, 366, 367, 368, 369, 370, 373, 374, 375, 376, 384, 394, 395, 402, 403, 416, 623, 624, 641, 642, 643, 644, 647, 648, 651, 652, 654, 655, 706, 710, 711, 718, 719, 721, 725, 771, 774, 779, 780, 784, 791, 792, 793
- Dymek, Walenty, Weihbischof in Posen 564, 566, 568
- Eberle, Franz Xaver, Weihbischof in Augsburg 16, 252, 273, 275, 276, 280, 333, 748, 772
- Eger 512
- Ehrenfried, Matthias, Bischof von Würzburg 159, 594
- Eichstätt 13, 98, 100, 157, 159, 167, 168, 173, 174, 175, 176, 178, 181, 182, 184, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 198, 199, 200, 202, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 214, 216, 217, 341, 751, 760, 771, 787, 788
- Eichstätt, Landkreis 193
- Eichstätt, Priesterseminar 320
- Eickelberg, Alois, Bürgermeister in Kevelaer 360
- Eingabepolitik 160, 656, 659
- Eisner, Karl, Kaplan 583
- Elsaß 494, 500, 503, 504, 505, 507, 508, 524, 525, 539, 543, 544, 546, 572, 775, 783
- Elsaß-Lothringen 500, 503, 504, 507, 508, 524, 525, 539, 543, 544, 546
- Emmerich 68, 359, 635, 640, 706
- Emnet, Ministerialrat im Bayerischen Kultusministerium 189
- England 222, 539, 540, 541, 786
- Entpolitisierung des kath. Klerus 45, 274, 607, 785
- Enzyklika 37, 160, 267, 340, 346, 354, 356, 364, 390, 440, 760, 763, 764, 776, 787
- Epp, Franz Ritter von, Reichsstatthalter in Bayern 183, 188, 196, 197, 201, 202, 204, 206, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 323, 325, 326, 327, 329, 582, 586, 591, 592, 593, 595, 597, 608, 666, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 702, 703, 704
- Erdmannsdorff, Otto von, Gesandter im Auswärtigen Amt 348
- Erfurt 346
- Erinnerungsrecht 9, 10, 11, 16, 17, 19, 22, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 44, 49, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 67, 88, 89, 140, 143, 199, 281, 304, 307, 325, 332, 357, 385, 387, 391, 396, 398, 399, 404, 407, 438, 445, 464, 471, 472, 477, 555, 569, 570, 573, 574, 578, 598, 599, 603, 609, 625, 626, 630, 640, 653, 656, 658, 663, 670, 671, 672, 673, 676, 702, 704, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 739, 747, 757, 761, 762, 764
- Ermland 222, 226, 230, 235, 236, 406, 477, 478, 479, 480, 481, 489, 490, 491, 658, 773, 774, 777, 778, 788
- Ernenningbulle 81, 113, 337, 652, 679, 725
- Erzbistum Hamburg 11
- Eupen 365, 387, 439, 494, 496, 497, 498, 499, 500, 507, 508, 509, 510, 523, 552, 773, 788

- Eupen-Malmedy 439, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 507, 508, 509, 510, 523, 552, 773, 788
- Euskirchen 706
- Euthanasiepredigten Bischof Galens im Sommer 1941 73, 623, 730
- Euthanasiepredigten Bischof von Galens 73, 623, 730
- Fall Bares 89, 90, 97, 100, 103, 107, 108, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 120, 121, 129, 130, 137, 139, 140, 141, 142, 148, 155, 157, 182, 281, 660, 732, 742
- Fall Eupen- Malmedy 494, 499, 508, 509, 510
- Fall Fulda 13, 17, 19, 143, 183, 210, 217, 258, 260, 267, 280, 282, 286, 292, 293, 300, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 314, 317, 330, 332, 333, 334, 338, 340, 341, 355, 356, 357, 379, 381, 386, 399, 402, 403, 442, 599, 600, 609, 676, 691, 693, 700, 734, 735, 736, 747, 752, 753, 764
- Fall Gurk 445, 469, 471, 664
- Fall Heufers 77, 87, 89, 90, 98, 732
- Fall Machens 129, 131, 133, 136, 137, 143
- Fall Meißen 343, 353, 354, 356, 693, 735
- Fall Münster 73, 80, 81, 91
- Fall Preysing 97, 148, 157, 163, 173, 175, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 210, 314, 355, 393, 662, 733
- Fall Rackl 144, 183, 186, 187, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 204, 206, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 281, 314, 341, 734, 739
- Fall Rarkowski 14, 16, 17, 35, 66, 210, 216, 218, 233, 243, 267, 268, 272, 276, 279, 280, 281, 282, 303, 304, 305, 309, 311, 334, 338, 340, 342, 461, 471, 473, 492, 534, 734, 752
- Fall Rusch 18, 444, 452, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 461, 464, 465, 466, 467, 471, 473, 474, 511, 561, 569
- Fall Stohr 145, 147, 152, 153, 154, 155, 156
- Fall Tütz 464
- Feldkirch 71, 386, 444, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452, 599, 603, 792
- Feldpropst 223, 224, 225, 228, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 242, 263, 265, 266, 336
- Feldpropstei 218, 231, 232, 234, 235, 241, 265
- Ferche, Joseph, Weihbischof in Breslau 564
- Ficker, Dr., Referent in der Reichskanzlei 669
- Filzer, Johannes, Dr., Weihbischof in Salzburg 665, 666, 667, 668, 671
- Fischer, Antonius Hubert, Erzbischof von Köln 361
- Fischer, Arno, Gaustabsleiter 360
- Fischer, Ministerialdirektor im Bayerischen Innenministerium 325
- Fleischmann, Meinrad Rudolf, Prior 655, 783
- Forster, Albert, NSDAP Gauleiter in Danzig 405, 408, 413, 414, 419, 428, 432, 435, 443, 481, 485, 488, 736
- Frank, Hermann, Stellvertretender Reichsprotector 530
- Frankfurt am Main 122, 139, 594, 751, 776, 777, 778, 779, 781, 788, 789, 791, 792, 793
- Frankreich 101, 183, 362, 477, 490, 494, 495, 500, 524, 544, 633
- Frauenburg (Ostpreußen) 479
- Freiburg im Breisgau 33, 34, 46, 145, 186, 282, 283, 289, 292, 321, 344, 361, 371, 409, 501, 502, 503, 504, 510, 602, 631, 636, 771, 773, 782, 786, 787, 788, 791, 792, 793
- Freising 320, 500, 502, 582, 585, 586, 593, 594, 604, 606, 746, 785, 790
- Freisinger Bischofskonferenz 231, 236, 585, 598, 688
- Freistaat Danzig 405, 773
- Fremdarbeiter 123
- Freusberg, Joseph, Weihbischof in Erfurt 284
- Fribourg, Schweiz 71
- Frick, Wilhelm, Reichsinnenminister 83, 92, 93, 150, 155, 219, 220, 339, 365, 787
- Friedberg 23, 145, 779
- Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 23
- Friedrich, Kommissar 373, 374, 375, 393, 394, 395, 397
- Frielingsdorf 706
- Frings, Alfons 642, 643, 661
- Frings, Heinrich, Richter am Reichsgericht Leipzig 631, 644
- Frings, Josef, Kardinal, Erzbischof von Köln 16, 162, 184, 344, 357, 582, 611, 626, 630, 631, 632, 633, 634,

- 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645,  
646, 647, 649, 650, 651, 652, 653,  
654, 655, 658, 660, 661, 708, 725,  
748, 758, 759, 760, 780, 791
- Fritsch, Werner, Generaloberst,  
Oberbefehlshaber des Heeres  
220, 252, 261
- Fritzen, Adolf, Bischof von Straßburg  
506
- Fritzsche, Hans Georg, Dr.,  
Ministerialdirektor im Reichspropa-  
gandaministerium 730
- Frühwirth, Amtsgerichtsrat 646, 668
- Fuchs, Johannes, Oberpräsident der  
Rheinprovinz 103, 107, 320
- Führerentscheid 111, 120, 506, 561,  
576, 581, 635, 672, 745, 754
- Fulda 12, 13, 17, 19, 60, 65, 66, 97,  
143, 183, 187, 210, 217, 232, 237,  
258, 260, 265, 267, 279, 280, 282,  
283, 284, 285, 287, 292, 293, 294,  
298, 299, 300, 303, 307, 308, 309,  
310, 311, 312, 313, 315, 317, 320,  
330, 332, 333, 334, 335, 336, 338,  
339, 340, 341, 343, 355, 356, 357,  
372, 379, 381, 385, 386, 398, 399,  
402, 403, 442, 545, 597, 599, 600,  
609, 624, 625, 626, 677, 691, 693,  
700, 730, 734, 735, 736, 747, 752,  
753, 764, 775, 782
- Funk, Staatssekretär im Reichspropa-  
gandaministerium 178, 373, 531
- Galen, Clemens August Graf von,  
Bischof von Münster 16, 67, 68,  
69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,  
78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86,  
87, 88, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98,  
99, 154, 162, 185, 228, 340, 344,  
345, 355, 357, 360, 367, 369, 372,  
374, 375, 376, 378, 394, 395, 396,  
397, 402, 411, 639, 730, 732, 740,  
766, 777, 780, 782, 783, 784, 785,  
786, 787, 788, 793
- Galen, Franz von 74, 75
- Galen, Maximilian Gereon Graf von,  
Weihbischof in Münster 71
- Gall, Stanislaw, Weihbischof in  
Warschau 556, 561
- Gatz, Erwin, Historiker 70, 71, 72, 74,  
100, 101, 103, 123, 124, 145, 146,  
147, 158, 159, 160, 161, 162, 163,  
177, 179, 186, 220, 221, 222, 223,  
231, 283, 284, 320, 321, 343, 344,  
345, 346, 347, 357, 361, 362, 363,  
364, 404, 410, 411, 412, 415, 432,  
449, 450, 451, 498, 499, 564, 583,  
584, 593, 611, 612, 613, 631, 632,  
633, 634, 663, 664, 665, 674, 675,  
706, 707, 708, 709, 714, 725, 780,  
787
- Gaszen, Otto, Bischofskaplan 388
- Gauleitung Westfalen Süd 617
- Gdingen 405, 414
- Geisenhausen (Niederbayern) 320
- Geisler, Johannes, Prälat 541
- Geldern 358, 360, 366, 367, 373, 374,  
375, 378, 786
- Genf 435
- Gerdauen (Ostpreußen) 223
- Germania, kath. Zeitung 72, 97, 149,  
350
- Germanisierungspolitik 18, 412, 414,  
482, 555
- Geßler, Otto, Reichswehrminister  
232, 233
- Gewerkschaftsstreit 101
- Gföllner, Johannes Maria, Bischof von  
Linz 517
- Gleichschaltungsgesetz 50
- Gleichschaltungspolitik 36, 50, 51, 52,  
274
- Gleumes, Domkapitular 720
- Goebbels, Joseph, Reichspropagan-  
daminister 73, 86, 342, 682, 696,  
699, 745, 778, 780, 782
- Grabmann, Martin 145, 186
- Gramsch, Friedrich, Ministerialdirektor  
in der Preußischen Staatskanzlei  
621
- Grevenbroich 369
- Grohé, Josef, NSDAP Gauleiter in  
Köln 654
- Grosche, Dr., Pfarrer 652
- Grosz, George, Maler 345
- Grundherr, Legationsrat im  
Auswärtigen Amt 477
- Gumowski, Apostolischer Administra-  
tor für den reichsdeutschen Anteil  
der Diözese Lomza 499, 559
- Gumrak 698
- Güsgen, Johannes, Historiker 38, 40,  
43, 218, 220, 221, 222, 223, 228,  
229, 230, 231, 232, 233, 235, 237,  
238, 239, 240, 241, 242, 243, 244,  
248, 254, 258, 267, 273, 277, 278,  
279, 781
- Gustav Siegfried 1, Schwarzsender  
681
- Gutenberger, K. SS-Obergruppen-  
führer, General der Waffen SS 360
- Hácha, Emil, Tschechoslowakischer  
Staatspräsident 523, 538

- Haeffner, Dr., Regierungsrat, Referent im Bayerischen Kultusministerium 324, 325
- Haldern 359, 360
- Halifax, Edward, Lord, Britischer Außenminister 766
- Halle an der Saale 611
- Hameln 123
- Hammels, Joseph, Dr., Weihbischof in Köln 654
- Hammerstein-Equord, Kurt von, General, Chef der Heeresleitung 239
- Hannover 103, 106, 107, 108, 114, 122, 129, 130, 131, 142, 771, 774, 777, 786
- Hartl, Stummbannführer 503, 546
- Hartz, Franz, Apostolischer Administrator der Freien Prälatur Schneidemühl 69, 78, 79, 81, 174, 416, 417, 483, 484
- Hauck, Johann Jakob von, Erzbischof von Bamberg 160, 203, 284, 594, 599, 675, 677, 678, 679, 680, 685, 686, 690, 691, 692, 693
- Hawranke, Landgerichtsrat in Danzig 418, 419, 420, 423, 424, 426, 428, 429
- Heer 218, 219, 234, 249, 271, 617, 773
- Heeresgruppe B 495
- Heeresseelsorgeamt 271
- Hefter, Adam, Bischof von Gurk 445, 466, 468, 469, 663, 664
- Heimtückegesetz 339
- Heinen, Anton, Pfarrer 723
- Heintz, Jean-Josef, Bischof von Metz 500, 501, 505
- Heinzelmann, Kriminalsekretär in Düsseldorf 369, 624, 642, 643, 644, 719, 725
- Heller, evangelischer Dekan in Bamberg 675
- Henlein, Konrad, Reichsstatthalter im Reichsgau Sudetenland 512, 513, 749
- Herne 612
- Herwegen, Ildefons, Benediktinerabt in Maria Laach 81
- Herzogtum Teschen 564
- Heß, Rudolf, Stellvertreter des Führers 178, 257
- Hessen 13, 143, 145, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 166, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 300, 314, 333, 334, 341, 595, 606, 607
- Hessen-Nassau 300, 606, 607
- Hewel, Walter, Gesandter, Vertreter des Reichsaußenministers im Führerhauptquartier 576, 577
- Heydrich, Reinhard, SS Obergruppenführer, Leiter des RSHA 314, 563, 565, 622, 667
- Heye, Wilhelm, General, Chef der Heeresleitung 227, 233, 234, 235, 791
- Hildebrand, Dietrich von 167
- Hildebrandt, Ernst, SS Oberführer 360
- Hilgenfeldt, NSV 348
- Hillebrand, Albert, Oberbürgermeister von Münster 86
- Hilmer, Pfarrverwalter 714
- Himmler, Heinrich, Reichsführer SS 314
- Hindenburg, Paul von, Reichspräsident 81, 83, 93, 94, 244, 612, 618
- Hippler, Franz, Domkapitular, Kirchenhistoriker 220
- Hitlerjugend 256
- Hitze, Franz, kath. Sozialpolitiker 723
- Hlond, August, Erzbischof Gnesen-Posen, polnischer Primas 415, 423, 481, 483, 484, 489, 564
- Höcht, Johann Baptist, Weihbischof in Regensburg 280
- Höfer, Professor in Paderborn 615
- Höffner, Joseph, Kardinal, Erzbischof von Köln 634
- Hofmann, Antonius, Bischof von Passau 322
- Hofmann, Oberst, Staatssekretär im Büro des Reichsstatthalters in Bayern 189, 198, 199, 200, 202, 213, 215, 327, 596, 597, 598, 604, 606, 607, 608
- Hohenems 450
- Hohenfurth (Sudetenland) 514, 517, 783
- Hoth, Hermann, Generaloberst 696
- Howe, Elic 682
- Huber, Ernst Rudolf, Staatskirchenrechtler 27, 28, 29, 30, 64, 782, 783
- Huene, von, Ministerialrat im Büro des Reichspräsidenten 83
- Hugo, Ludwig Maria, Bischof von Mainz 146, 147, 164, 289, 292, 787



- Huth, Vizepräsident in Danzig 426  
 Huyn, Paul, Graf, Erzbischof von Prag 547  
 Ingolstadt 191, 192, 193, 194, 198, 199  
 Innitzer, Theodor, Kardinal, Erzbischof von Wien 466, 514, 756  
 Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf 644  
 Irland 540, 541, 574  
 Itter, Alfred von, Dechant in Krefeld 367, 715, 718, 719, 728  
 Jaksch, Tezelin, Abt, Generalvikar für den deutschen Teil des Bistums Budweis 514  
 Jansen, Nikolaus, Domkapitular in Aachen 347, 715  
 Japan 477, 526  
 Jasinski, Wlodzimierz, Bischof von Lodsch 564  
 Joeppen Heinrich, Dr., Feldpropst 223, 224, 236  
 Juden 346, 545, 723, 730  
 Jugendorganisationen 251, 615  
 Kaas, Ludwig, Prälat, Zentrums- politiker 36, 38, 101, 113, 165, 228, 229, 244, 246, 265, 273, 274, 423, 726, 727  
 Kaindl Dominik, Abt-Koadjutor, Generalvikar für den deutschen Teil des Bistums Budweis 514  
 Kaiserreich 26, 97  
 Kaiserslautern 583, 681  
 Kaiserzeit 362  
 Kaldenkirchen 369  
 Kamphoevener, Legationsrat im Auswärtigen Amt 151  
 Kanckstedt, Dr., Oberschulrat 618  
 Kaplitz (Sudetenland) 517  
 Karmann, General, Chef des Heeres- verwaltungsamtes 262, 277, 278  
 Kaspar, Karel, Kardinal, Erzbischof von Prag 158, 522, 589, 598, 614  
 Katholizismus 20, 30, 35, 70, 71, 96, 98, 103, 117, 121, 177, 256, 260, 289, 354, 412, 451, 496, 552, 568, 608, 620, 659, 707, 714, 727, 764, 781, 782, 786, 788, 791  
 Kattowitz (Oberschlesien) 415, 483, 506, 510, 562, 563, 564  
 Kaunas 478, 762  
 Kelmis 495  
 Kempen 369  
 Kempfler, Dr., Bürgermeister von Bayreuth 699  
 Ketteler, Wilhelm Emmanuel, Freiherr von, Bischof von Mainz 23, 24, 70, 783  
 Kiefer, Dr., Prälat, Kapitularvikar in Eichstätt 205  
 Kiefer, Kommissar 205, 710, 711  
 Kilberger, Regierungsdirektor im Regierungspräsidium Hildesheim 131  
 Kirchenaustrittskampagne 339  
 Klausener, Erich, Führer der Katholischen Aktion 103  
 Klee, Eugen, Legationsrat im Auswärtigen Amt 233, 234, 235, 236, 239  
 Klein, Caspar, Erzbischof von Paderborn 233  
 Kleineidam, Karl, Prälat 344  
 Kleinschrod, Freiherr von, Ober- regierungsrat im Büro des Reichs- statthaltes in Bayern 598, 688  
 Kleve 366  
 Kloidt, Franz 345, 350, 351  
 Koblenz 100, 103, 226, 370, 372, 375, 641, 722, 724, 777  
 Köhler, Professor, Ordinariatsrat in Berlin 126, 777, 784, 785  
 Kohlruß, österreichischer Vatikange- sandter 36, 37, 52  
 Kolbe, Georg, Oberleutnant 681  
 Kollektivschuldthese 74, 146  
 Köln-Braunsfeld 631, 640, 645, 647, 652, 654  
 Kolumbien 31  
 Kommunismus 15, 75, 76, 121, 329, 704, 707  
 Kongregation für die außer- ordentlichen kirchlichen Angelegen- heiten 525, 526, 527, 539  
 Königgrätz 512, 513, 614  
 Königsberg (Ostproußen) 223, 226, 227, 234, 235, 561  
 Konitz (Westproußen) 410  
 Konsistorialkongregation 231, 232, 238, 385, 479, 481, 678, 691, 692  
 Konzentrationslager Dachau 571, 715  
 Köpke, Ministerialrat im Auswärtigen Amt 201  
 Körner, Paul, Staatssekretär in der Preußischen Staatskanzlei 23, 646, 660, 724, 784  
 Körperschaft öffentlichen Rechts 25  
 Korschen (Ostproußen) 223  
 Korum, Michael Felix, Bischof von Trier 100, 101

- Koschel, Jacob, Prof. Dr., Domkapitular in Aachen 364, 717  
 Kötter, Dr., Journalist 699  
 Kozal, Michal, Weihbischof in Wloclawek 564  
 Krahe, Kriminalinspektor 643  
 Krains 505  
 Krakau 477, 557, 561, 747, 773  
 Kraus, Johann, Dompfarrer in Eichstätt 187, 357, 784  
 Krauß, Walter, Kreisleiter in Eichstätt 189, 190, 214  
 Krebs, Engelhard, Theologieprofessor 145  
 Krefeld 362, 369, 708, 709, 715, 719  
 Kreis Geldern 378  
 Kreisauer Kreis 161  
 Kreutz, Benedict, Präsident des Deutschen Caritasverbands 344, 420  
 Kritzinger, Ministerialdirigent 635  
 Kronberg (Taunus) 751  
 Krüger, Ministerialrat im Stab des Stellvertreters des Führers 503, 546, 548, 645  
 Krumau (Sudetenland) 517  
 Kube, Wilhelm, Oberpräsident von Berlin und Brandenburg 126  
 Kümmelmann, Georg, Domkapitular in Bamberg 677, 691  
 Kunisch, Siegmund, Siegmund, Sachbearbeiter im Preußischen Kultusministerium 172  
 Kuropka, Joachim 68, 69, 70, 72, 73, 74, 78, 79, 87, 94, 95, 96, 97, 98, 783, 784, 785, 788, 793  
 Kusserow, Mitarbeiter der NSDAP Parteikanzlei 646  
 Lammers, Heinrich, Staatssekretär, Chef der Reichskanzlei 84, 85, 95, 106, 112, 113, 114, 115, 164, 165, 173, 174, 177, 178, 271, 273, 513, 576, 579, 580, 635, 660, 667, 668, 669  
 Länderkonkordate 17, 22, 32, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 63, 64, 382, 392, 399, 489, 577, 625, 661, 792  
 Landgraf, Arthur Michael, Weihbischof in Bamberg 689, 699  
 Landrat des Kreises Geldern 367, 373, 374, 375  
 Lateranverträge 241  
 Lech am Arlberg 450  
 Legge, Petrus, Bischof von Meißen 159, 240, 345, 346, 347, 353, 354, 693  
 Leipzig-Zwischenfall 435  
 Leitmeritz 512, 541, 543  
 Lenz, Jakob, Bischöflicher Sekretär in Passau 327  
 Leopold III, König von Belgien 495  
 Lester, Seán, Völkerbundkommissar in Danzig 435  
 Leyser, Stellvertretender Gauleiter der Saarpfalz 590, 591, 605  
 Liberalismus 15, 117, 218, 315, 761  
 Lichtenberg, Bernhard, Prälat 126, 161  
 Lienz 663  
 Limburg 104  
 Lindau 449  
 Linke, Franz, Generalvikar für den deutschen Teil des Bistums Brunn 513  
 Linz 449, 514, 516, 517, 520, 686, 783  
 Lippborg 68, 70  
 Lippert, Julius, Dr., Oberbürgermeister von Berlin 348, 349, 350  
 Lisiecki, Prälat in Pelplin 417, 418  
 Lisowski, Franz, Bischof von Tarnow 557  
 Litauen 72, 476, 477, 478, 490, 559, 762, 780  
 Litauisches Konkordat vom 27. September 1927 478  
 Liturgiebewegung 146, 708  
 Lobenhoffer, Dr., Professor in Bamberg 675  
 Locarnoverträge 439  
 London 489, 766, 767, 786, 788  
 Loos, Hauptsturmführer 503, 546  
 Lortz, Joseph, Kirchenhistoriker 35, 260, 261, 277, 278  
 Lossau, Georg, Vorsitzender der kath. Vereinigung für nationale Politik 109, 126  
 Lossau, Oberregierungsrat 109, 126  
 Lötzen (Ostpreußen) 223  
 Louis, Generalvikar in Metz 502  
 Löwenstein, Alois, Fürst 717, 722, 727  
 Lublin 564  
 Luftkrieg 187, 584, 695, 708  
 Luftwaffe 219, 682, 697, 698  
 Lukowski, Vikar 420  
 Lüninck, Ferdinand, Freiherr von, Oberpräsident der Provinz Westfalen 87, 96  
 Lüttich 365, 496, 497, 498, 507, 523, 552

- Lutze, Oberpräsident in Hannover 130, 131, 133
- Luxemburg 494, 495, 505, 572
- Maas 104
- Machens, Joseph Godehard, Bischof von Hildesheim 122, 123, 124, 129, 131, 133, 136, 137, 142, 143, 208, 280, 740
- Mackensen, Hans Georg von, Staatssekretär im Auswärtigen Amt 263, 269, 300, 379, 380, 381
- Maginotlinie 508
- Maglione, Luigi, Kardinalstaatssekretär 413, 483, 484, 485, 488, 489, 525, 527, 528, 529, 530, 532, 533, 537, 538, 539, 540, 541, 543, 545, 546, 562, 564, 566, 567, 568, 571, 578, 579, 750, 762
- Mainfranken 584
- Mainz 14, 45, 46, 64, 72, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 165, 289, 343, 357, 411, 446, 585, 733, 775, 776, 777, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 789, 790, 791, 792, 793
- Mainzer Domkapitel 146, 156
- Makowski, Prälat in Danzig 429
- Malmedy 365, 387, 439, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 507, 508, 509, 510, 523, 773
- Malta 538
- Mann, Thomas, Schriftsteller 73
- Marahrens, August, evangelischer Landesbischof 114
- Maraviten (Sekte) 568
- Marienburg (Westpreußen) 223
- Marine 219, 227, 242, 266
- Marsch auf Rom 583
- Martius, Ministerialdirektor im Bayerischen Innenministerium 323
- Maximilian Joseph I., König von Bayern 22
- Meerwald, Oberregierungsrat 84, 95
- Meißner, Otto, Staatssekretär im Reichspräsidentialamt 93
- Melchers, Paulus, Kardinal, Erzbischof von Köln 630
- Mellin, Graf von, Pfarrer in Danzig 429
- Memelkonvention vom 8. Mai 1924 477
- Metz 498, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 523, 524, 525, 552, 563, 575, 584, 602, 605
- Metzenleitner, Rudolf, Abt in Scheyern 320, 321
- Metzroth, Heinrich, Weihbischof in Trier 714, 720, 726
- Meyer, Alfred, Gauleiter, Oberpräsident in Münster 86, 87, 151, 617, 618, 622, 623, 649
- Meyer, Dr. Legationsrat im Auswärtigen Amt 233, 649
- Meyer, Dr., Köln 649
- Meyers, Fritz 233, 357, 358, 359, 360, 361, 368, 373, 401, 649, 786
- Michalski, Domherr in Pelplin 411
- Militärpfarrer 41, 218, 219, 231, 234, 235, 236, 240, 255, 371
- Militärseelsorge 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 148, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 258, 259, 261, 263, 265, 266, 267, 272, 273, 274, 277, 278, 279, 281, 335, 336, 338, 339, 491, 585, 752, 758, 773, 775, 777, 781, 786
- Ministerium für die inneren und kulturellen Angelegenheiten in Wien 455
- Modernismus 75
- Mölders, Werner, Oberst, Jagdflieger 681
- Molitor, Raphael, Benediktinerabt in Gerleve 81
- Moltke, Helmuth Graf von, Widerstandskämpfer 161
- Mönch, Antonius, Weihbischof in Trier 78, 80, 102
- Montenegro 31
- Montzener Gebiet 495
- Moosburg 158
- Moresnet 494, 495, 507
- Morgen, von, General 223
- Moskau 742, 745
- Muckermann, Friedrich, SJ 351
- Mühlenbein, Dr., Militärpfarrer in Königsberg 235
- Mühlhoff, R., Pfarrer 421
- Muhs, Hermann, Regierungspräsident in Hildesheim, Staatssekretär im RMfdkA 106, 107, 268, 351, 377, 386, 390, 396, 589, 635, 641, 646, 648, 649, 653, 660, 667, 668, 722, 741, 746
- München 13, 15, 39, 71, 87, 104, 122, 158, 194, 195, 199, 200, 205, 215, 230, 231, 260, 265, 275, 320, 326,

- 328, 334, 357, 371, 372, 377, 449, 500, 502, 582, 585, 586, 593, 594, 596, 597, 604, 606, 611, 612, 613, 639, 646, 674, 688, 746, 771, 772, 778, 779, 780, 783, 785, 786, 787, 790, 792, 793
- Münchener Abkommen 18, 322, 476, 511
- Müssener, Hermann, Generalvikar in Aachen 708, 713, 715, 716, 717, 719, 725
- Mutz, Dr. Regierungsrat im Propagandaministerium 555
- Nathan, Joseph, Generalvikar für den deutschen Teil des Bistums Olmütz 514
- Nationalpfarreien 419
- Nationalsozialismus 10, 15, 26, 35, 36, 37, 73, 74, 77, 87, 89, 94, 97, 98, 103, 107, 109, 117, 118, 121, 127, 139, 141, 144, 149, 157, 160, 181, 183, 185, 187, 190, 200, 214, 216, 219, 230, 251, 256, 264, 270, 275, 280, 287, 291, 318, 319, 339, 346, 350, 355, 368, 369, 389, 393, 394, 471, 550, 552, 554, 585, 595, 612, 618, 620, 630, 632, 635, 639, 653, 656, 659, 699, 700, 729, 730, 731, 732, 738, 740, 756, 757, 762, 765, 776, 777, 778, 779, 781, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 791, 792
- Nationalsozialistische Machtergreifung vom 30. Januar 1933 27, 37, 96, 97, 107, 190, 216, 325, 348, 618
- Nattermann, Johann Christian, Geistlicher 260
- Naturalismus 75, 76
- Naumburg (Niederschlesien) 127
- Negwer, Josef, Generalvikar in Breslau 512
- Neujean, Walter, Dechant in Schleiden 714, 715, 716, 717, 728
- Neumann, Kriminalsekretär in Neuss 642
- Neustadt (Westpreußen) 410
- Neustadt a.d. Weinstraße 410, 587, 589, 590, 591, 592, 605, 750
- Neuzelle 346
- Neviges 367
- Niedersachsenkonkordat 124
- Nikolsburg (Sudetenland) 513
- Nominationsrecht kath. Fürsten im 19. Jahrhundert 22, 32, 732, 788
- Normann, Hans-Henning von, Regierungsrat in der Preußischen Staatskanzlei 132, 646
- Noske, Gustav, Oberpräsident der Provinz Hannover 101
- NSDAP Gau Köln-Aachen 373, 375
- NSDAP Gauleitung Berlin 348
- NSDAP Gauleitung Saarpfalz 590, 591, 605
- NSDAP Landesgruppe Österreich 370, 371
- NSDAP Parteiprogramm 28
- NSV 348, 352, 378, 644, 771
- Oberbefehlshaber des Heeres 194, 195, 220, 252, 270, 271, 771, 773
- Oberbefehlshaber Ost 481, 482, 483
- Oberplan (Sudetenland) 517
- Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau 300, 606, 607
- Oberschlema 325
- Oebisfelde 612
- Offizierkorps 218
- Oldenburg 70, 81
- Oliva (Westpreußen) 408, 409, 411, 412, 435, 790
- Olmütz 512, 513, 546
- Olpe 611
- Olsa 564
- Osservatore Romano 57, 133, 177, 184, 352, 468, 593, 594, 604, 651, 678, 686, 698
- Ostrow-Mazowieki 559
- Ow-Felldorf, Sigismund Felix, Freiherr von, Bischof von Passau 308, 323, 335, 340
- Pacelli, Eugenio, Kardinalstaatssekretär, als Papst Pius XII. 12, 13, 14, 15, 30, 67, 74, 160, 161, 162, 284, 415, 416, 459, 460, 466, 484, 487, 514, 527, 528, 533, 541, 542, 551, 566, 574, 585, 593, 599, 600, 604, 612, 625, 632, 633, 639, 640, 641, 655, 656, 657, 658, 664, 668, 685, 687, 706, 708, 726, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 769, 786, 789
- Paech, Joseph, Domherr, Apostolischer Administrator für die deutschen Katholiken im Warthegau 566, 567, 568
- Papée, Kazimierz, polnischer Vatikanbotschafter 489
- Parzham 328
- Paschen, Otto, Dompropst in Köln 635, 641, 642, 649, 651, 653, 655
- Passau 13, 17, 191, 282, 300, 303, 308, 322, 323, 325, 326, 327, 328, 334, 335, 336, 337, 339, 514, 516, 734, 783, 790

- Personalpfarreien 408, 418, 419, 421, 426  
 Pfundtner, Hans, Staatssekretär im Reichsinnenministerium 113, 114, 115  
 Pieper, August, Leiter des Volksvereins 68, 75, 97, 615, 709, 723, 787  
 Pieper, J., Pfarrer 68, 75, 97, 615  
 Pieper, Josef 68, 75, 97, 615, 709, 723, 787  
 Pitomnik 698  
 Pizzardo, Guisepe, Unterstaatssekretär im vatikanischen Staatssekretariat 241  
 Pohle, Joseph, Professor für Dogmatik 100  
 Politische Klausel, Begründungspflicht 19, 59, 60, 61, 64, 66, 267, 300, 308, 311, 314, 318, 355  
 Poll, Bernhard, Dr., Archivar 357, 365, 368, 706, 787  
 Polnische Staatspolizei 415  
 Popp, Richard, Generalvikar für den deutschen Teil des Bistums Königgrätz 513  
 Portugal 481, 540  
 Posen 270, 408, 412, 415, 477, 481, 483, 484, 562, 564, 565, 566, 568  
 Potsdam 12, 27, 126, 128  
 Prälatur Memel 479, 480  
 Prangenau (Westpreußen) 411  
 Preußenkonkordat, Artikel 6 politische Klausel 10, 33, 59, 63, 102, 208  
 Preußisches Konkordat, Artikel 12 180, 221, 301  
 Preußisches Konkordat, Artikel 6, politische Klausel 10, 33, 59, 63, 102, 208  
 Primatstheologie 599  
 Provinz Hannover 103, 106, 107, 129, 774  
 Prüm 706  
 Quadragesimo anno, Enzyklika 74  
 Quint (Rheinland) 249  
 Radonski, Karol, Bischof von Wloclawek 564  
 Raeder, Erich, Großadmiral 227, 787  
 Raffl, Johannes, Prälat 541  
 Rathenau, Walter, Reichsaußenminister 723  
 Ratingen 360, 368  
 Ratti, Archille, Papst Pius XI. 12, 37, 39, 67, 80, 103, 113, 123, 133, 146, 152, 159, 160, 165, 176, 187, 202, 269, 284, 321, 364, 380, 384, 393, 399, 406, 407, 420, 422, 433, 459, 466, 468, 478, 583, 599, 657, 675, 677, 678, 690, 750, 751, 762, 787  
 Rau, Johannes, Ministerpräsident des Landes Nordrhein Westfalen, Bundespräsident 9  
 Rauschning, Hermann, NSDAP Führer in Danzig 405  
 Rechtskatholiken 97, 98, 99  
 Recklinghausen 76, 77  
 Regierungspräsidium Aachen 385  
 Reichenberg (Sudetenland) 513, 514, 749  
 Reichsflaggengesetz 366, 395  
 Reichsinnenministerium 51, 57, 82, 85, 93, 113, 115, 138, 151, 165, 166, 170, 189, 195, 214, 328, 494, 513  
 Reichsjugendführer 191  
 Reichskanzlei 67, 75, 84, 85, 93, 95, 98, 111, 112, 113, 114, 122, 126, 157, 164, 173, 174, 177, 178, 218, 240, 241, 242, 243, 271, 273, 276, 576, 577, 579, 580, 623, 635, 663, 667, 668, 669, 672, 673, 773, 776  
 Reichskommissar für die Saarpfalz 591, 597  
 Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich 453, 455  
 Reichskonkordat, Artikel 24 301  
 Reichskonkordat, Artikel 27 Militärseelsorge 37, 38, 39, 40, 41, 252, 269  
 Reichskonkordat, Artikel 32 52, 190, 274  
 Reichskonkordat, Freundschaftsklausel 58, 62, 64, 210, 307, 308, 309, 310, 315, 399, 403, 735  
 Reichskonkordat, Pflicht zur Begründung politischer Bedenken 19, 59, 60, 61, 64, 66, 267, 300, 308, 311, 314, 318, 355  
 Reichskonkordatsverhandlungen 37, 38, 39, 40, 51, 57, 79, 319, 781, 784, 791  
 Reichsleitung der NSDAP 104, 157, 260  
 Reichsministerium des Inneren 51, 57, 82, 85, 93, 113, 115, 138, 151, 165, 166, 170, 189, 195, 214, 328, 494, 513  
 Reichsprotector in Böhmen und Mähren 516, 517, 518, 523, 524, 530, 531, 536, 546, 547, 548, 554, 575, 577, 749

- Reichsstatthalter in Kärnten 470  
 Reichsstatthalter in Sachsen 351  
 Reichsstatthaltergesetz 34, 215, 789  
 Reichstagswahl 75, 96, 120, 149, 297, 298, 364  
 Reichsunterrichtsminister 191  
 Reichsverband der Deutschen Presse 617  
 Reichswehr 40, 43, 66, 218, 219, 226, 227, 232, 237, 239, 242, 244, 253, 274, 279, 311, 491, 748, 773, 781  
 Reims 224  
 Reiner, Staatsrat im Büro des Reichsstatthalters in Hessen 151, 152, 287, 288, 289, 290  
 Reischmann, Klaus 149, 150  
 Reiter, Ernst 157, 181, 182, 186, 187, 188, 191, 206, 210, 214, 216, 217, 788  
 Religionsunterricht in öffentlichen Schulen 11, 264, 339, 432, 583, 617, 621  
 Remiger, Johann, Weihbischof in Prag 524, 525, 526, 530, 532, 533  
 Rerum novarum, Enzyklika 74  
 Rheinprovinz 102, 103, 107, 358, 366, 370, 372, 373, 375, 377, 393, 395, 495, 626, 641, 642, 643, 644, 653, 714, 715, 719, 720, 721, 722, 724, 779  
 Rheydt 707, 710  
 Ribbentrop, Joachim von, Reichsaußenminister 380, 382, 385, 389, 393, 447, 448, 452, 478, 484, 504, 536, 565, 572, 576, 577, 579, 622, 637, 667, 742  
 Riemer, Franz., Generalvikar in Passau 322, 323, 327, 331  
 Riga 406  
 Rintelen, Gesandter im Auswärtigen Amt 503, 546, 613  
 Röder, Albrecht, Domvikar 597  
 Rom 22, 32, 38, 46, 51, 74, 78, 80, 81, 83, 91, 102, 110, 113, 114, 117, 120, 128, 131, 139, 140, 141, 145, 152, 158, 159, 160, 162, 165, 176, 180, 184, 185, 186, 187, 197, 199, 200, 203, 207, 208, 209, 210, 221, 228, 232, 233, 248, 249, 250, 251, 257, 258, 259, 263, 264, 265, 267, 269, 271, 274, 275, 281, 283, 293, 295, 297, 316, 320, 321, 336, 337, 340, 351, 354, 362, 371, 384, 393, 403, 406, 407, 408, 411, 413, 415, 416, 417, 420, 422, 423, 425, 426, 431, 436, 437, 443, 444, 445, 457, 458, 461, 462, 463, 466, 470, 473, 475, 477, 478, 479, 481, 483, 484, 487, 490, 496, 497, 498, 503, 504, 505, 507, 514, 519, 524, 529, 530, 533, 537, 542, 546, 549, 550, 551, 562, 567, 568, 570, 578, 581, 583, 584, 590, 593, 598, 599, 604, 606, 610, 631, 632, 635, 639, 640, 641, 649, 652, 655, 658, 664, 678, 689, 693, 715, 716, 717, 718, 722, 723, 726, 727, 733, 743, 751, 752, 757, 763, 776, 789  
 Rombach, Wilhelm, Oberbürgermeister von Aachen 714, 715, 717  
 Roncalli, Angelo Giuseppe, als Papst Johannes XXIII., Papst 322, 613  
 Rosenberg, Alfred 221, 222, 223, 224, 226, 261, 262, 314, 621, 788  
 Rosentreter, Augustinus, Bischof von Kulm 409, 411  
 Rossi, Raffaele Carlo, Kurienkardinal 385  
 Roth, Joseph, Ministerialdirigent im RMfdkA 13, 194, 195, 251, 252, 255, 259, 268, 269, 270, 276, 289, 301, 302, 306, 314, 349, 352, 370, 372, 373, 379, 381, 396, 416, 449, 480, 492, 503, 512, 513, 514, 516, 518, 521, 522, 534, 546, 548, 569, 570, 571, 572, 586, 587, 592, 596, 606, 607, 608, 616, 635, 646, 743, 746, 747, 748, 749, 750, 753, 788  
 Roth, Dr., Leiter des Eichstätter Bezirksamtes 187, 194  
 Roth, Regierungsrat beim Chef der Sicherheitspolizei 645  
 Rottenburg 45, 46, 64, 761, 784  
 Röver, Karl, Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen 81, 98  
 Royal Air Force 653, 682  
 Ruch, Charles, Bischof von Straßburg 500, 501  
 Rumänien 224, 481  
 Ruppert, Oberregierungsrat im Oberpräsidium Hannover 130  
 Rust, Bernhard, Preußischer Wissenschafts- und Kultusminister 79, 104, 111, 115, 121, 125, 127, 129, 133, 149, 150, 155, 172, 179  
 SA 73, 86, 96, 168, 220, 270, 339, 432, 435, 625, 730, 775  
 Sachsen 246, 247, 284, 351, 595  
 Sakramentenkongregation 383  
 Salzgitter 123  
 Sawatzki, Senator in Danzig 406

- Schachinger, Ministerialrat im Büro des Reichsstatthalters in Bayern 196, 197, 205, 688, 689, 705
- Schäfer, Richard, Konviktdirektor 583
- Scheel, Gustav Adolf, Reichsstatthalter und NSDAP Gauleiter im Reichsgau Salzburg 664, 665, 670, 673
- Scheiderich, Kriminalsekretär 716, 724
- Schelde 495
- Schemm, Hans, Bayerischer Kultusminister 189, 784
- Scheringer, Ministerialrat im Preußischen Kultusministerium 108, 109
- Scheyern, Abtei 320, 321, 325, 326, 327, 790
- Schimmel, Senator 485
- Schlachtenwerth (Sudetenland) 513
- Schleicher, Kurt von, General, Reichswehrminister 239, 240, 241, 275, 338
- Schlömer, Generalleutnant 698
- Schlüsselfeld 675
- Schlüter, Johannes, Ministerialrat im Preußischen Kultusministerium 104, 115, 116, 129, 130, 131, 141, 153, 154, 155, 164, 168, 170, 179
- Schmidt, Legationsrat im Auswärtigen Amt 484
- Schmitt, Albert, Abt in Grüssau (Schlesien) 81, 105, 785
- Schmitt, Richard 105
- Schmitthenner, Paul, badischer Kultusminister 502
- Schnägerl, Anton, Auslandsdeutscher 104, 105
- Schneidawind, Alfred, Ministerialrat im Bayerischen Kultusministerium 587
- Schneidemühl 69, 78, 79, 174, 477, 483, 484, 773, 774
- Schneider, Dr., Domkapitular in Mainz 289
- Schönstatt-Bewegung 583
- Schreiber, Christian, Bischof von Berlin 69, 126, 236
- Schreiber, Georg, Professor 237, 239
- Schröcker, Dr. 638
- Schulte, Karl Joseph, Kardinal, Erzbischof von Köln 73, 234, 236, 237, 340, 362, 363, 370, 466, 514, 589, 631, 632, 634, 635, 655, 656, 659, 759
- Schuschnigg, Kurt von, Österreichischer Bundeskanzler 394, 444, 448, 789
- Schütz, Konsistorialrat in Danzig 424, 426, 429, 434
- Schwammborn, Gregor, Dechant in Krefeld 718
- Schweiz 71, 222
- Seelmeyer, Otto, Domkapitular in Hildesheim 102, 129
- Seiterich, Eugen, Weihbischof in Freiburg 283
- Seligenstadt 147
- Semler, Ministerialdirigent in der Wehrmachtsrechtsabteilung des Kriegsministeriums 262, 278
- Senger, Adam, Weihbischof in Bamberg 677
- Seßlach (Oberfranken) 674
- Sethe, Dr., Referent im Auswärtigen Amt 302, 303
- Seys-Inquart, Arthur, Reichskommissar für die besetzten Niederlande 494
- Siebenbürgen 224, 225, 787
- Siebert, Ludwig, Bayerischer Ministerpräsident 196, 206, 213, 323, 327, 587, 588, 591
- Simar, Hubert Theophil, Erzbischof von Köln 361
- Sittlichkeitsprozesse 267, 339, 709, 764, 782
- Societas perfecta 24, 25, 64
- Soppa, Generalvikar in Meißen 347
- Sozialdemokratie 76
- SPD 32, 350
- Spießbach, Regierungsrat im Oberpräsidium Hannover 131, 132
- Spittal an der Drau 663
- Sprenger, Jakob, Reichsstatthalter in Hessen 149, 150, 151
- Sprünken, Franz, Pfarrer 68
- Spülbeck, Otto, Weihbischof in Meißen 347
- St. Pölten 514, 516, 783
- St. Vith 365, 387, 494
- Staatliches Erinnerungsrecht, politische Klausel 10, 11, 12, 14, 15, 20, 30, 31, 35, 36, 37, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 90, 97, 118, 139, 157, 182, 183, 281, 282, 304, 307, 310, 357, 361, 365, 366, 387, 401, 436, 474, 477, 533, 534, 572, 573, 577, 578, 579, 598, 605, 607, 609, 611, 612, 616,

- 624, 625, 626, 627, 676, 700, 701, 732, 733, 763, 773, 779, 781, 792  
 Staatspolizeileitstelle Münster 623, 624  
 Staatspolizeistelle Aachen 364, 384, 642, 654, 715, 723  
 Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth 680, 681, 682, 683, 684, 700  
 Stab des Führers 351, 355, 356, 504, 548  
 Stadtpolizeiamt Bamberg 297, 298  
 Stalingradskj 698  
 Stark, Johannes, Professor 87  
 Staugaitis, Justinus, Bischof von Telschen 479  
 Stecher, Reinhold, Bischof von Innsbruck 451  
 Steinman, Paul, Generalvikar des Bistums Berlin 69, 103, 104, 106, 115, 116, 126, 163, 167, 170, 175, 179, 184, 233  
 Stellvertreter des Führers 178, 254, 255, 257, 258, 264, 268, 271, 275, 298, 334, 348, 350, 351, 352, 372, 373, 535, 546, 560, 561, 637  
 Stengel, Freiherr von, Sachbearbeiter in der Bayerischen Staatskanzlei 196, 198, 681, 682, 683  
 Steuer, Albert, Domherr 566  
 Steyel 104  
 Stöckle, Kaplan 105  
 Stockums, Wilhelm, Dr., Weihbischof in Köln 635, 654, 655  
 Strehl, Johannes, Pfarrer in Potsdam 126, 128  
 Stresafrent 183  
 Stuckart, Wilhelm, Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 142, 143, 144, 739  
 Stutthof, Konzentrationslager 413  
 Stutz, Ulrich, Kirchenrechtler 31, 57, 58, 791  
 Sudetendeutschen 512  
 Sunkel, Ministerialdirektor 171  
 Suwalki 559  
 Suwalkidreieck 559  
 Tannenberg, Schlacht von Tannenberg 1914 224  
 Tarnow 557, 558, 559, 570, 749  
 ten Hompel, Adolf, Rechtsanwalt 87  
 Terboven, Josef, Gauleiter, Oberpräsident der Rheinprovinz 372, 373, 375  
 Teuchert, Freiherr von, Regierungsrat im Büro des Reichsstatthalters in Bayern 327  
 Theegarten, Felix, Ministerialrat im RMfdkA 272, 286, 289, 296, 372, 571, 619, 646, 653, 680, 687, 721  
 Thüringen 299, 584  
 Thurm, Franz, Freiherr von im, Prälat 371  
 Tiessler, Hans Fritz Karl, Leiter des Reichsringes 86  
 Tillman, Generalvikar in Trier 101  
 Tiroler Landeshauptmann 455  
 Tödtmann, Wilhelm, Dr., Oberbürgermeister von Neuss 643  
 Trautenau (Sudetenland) 513  
 Triennallisten 32, 209, 335, 679  
 Trier 100, 103, 107, 362, 723, 726  
 Troppau 512  
 Trunstadt 283  
 Tschann, Franziskus, Weihbischof in Feldkirch 450  
 Tschechoslowakei 53, 54, 110, 322, 476, 514, 541, 564  
 Übach-Palenberg 706  
 Ultramontanismus 87  
 Untersteiermark 505  
 Urbsys, litauischer Außenminister 478  
 US-Air Force 613  
 US-Armee 675  
 Vassallo di Torregrossa, Alberto, Erzbischof, Apostolischer Nuntius in München 679  
 Vatikanische Mission in Kronberg (Taunus) 751  
 Vatikanische Verbalnote vom 18. Januar 1942 10, 508, 509, 561, 577  
 Vatikanisches Staatssekretariat 38, 52, 90, 113, 128, 133, 228, 238, 241, 293, 407, 425, 463, 468, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 489, 497, 502, 505, 506, 509, 525, 526, 527, 528, 529, 531, 532, 533, 538, 539, 544, 545, 548, 550, 556, 564, 572, 573, 574, 575, 577, 579, 581, 595, 667, 678, 679, 693, 739, 743, 751, 762  
 Vechta 71, 344, 785  
 Verteidigung 81, 82, 83, 84, 85, 91, 92, 93, 94, 95, 107, 115, 116, 133, 145, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 179, 204, 206, 298, 299, 300, 326, 327, 328, 329, 338, 596, 597, 598, 606, 607, 608, 622, 623,



- 646, 653, 683, 688, 704, 722, 724, 730, 747
- Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 73
- Versailler Vertrag 404, 405, 410, 411, 477, 494, 495, 496, 498
- Vichy 494, 500
- Vichy-Frankreich 494, 500
- Viersen 369
- Vierzehnheiligen 283
- Vogesen 224
- Vogt, Joseph Bischof von Aachen 362, 363, 364, 368, 370, 374, 400, 787
- Völkerbund 111, 141, 435, 732
- Volkmann, Klaus 26, 27, 792
- Volksrepublik Polen 416
- Volkstumspolitik 408, 550, 783
- Vollmar, Heinrich, Feldpropst 236
- Vorarlberg 446, 449, 450, 460
- Wagner, Adolf, Bayerischer Innen- und Kultusminister 323
- Waitz, Sigismund, Erzbischof von Salzburg 371, 450, 451, 664, 665, 670
- Waldkarpaten 224
- Wannseekonferenz 745
- Weber, Dr. Oberregierungsrat im Heeresseelsorgeamt 271
- Weber, Ministerialdirektor 172
- Wechner, Bruno, Bischof von Vorarlberg 451, 792
- Wehrbezirkskommando Ingolstadt 191, 192, 193, 194, 198, 199
- Wehrkreis I. 227
- Wehrmacht 35, 193, 218, 220, 228, 229, 230, 234, 247, 248, 256, 257, 260, 261, 263, 264, 266, 269, 270, 271, 272, 273, 277, 278, 308, 337, 364, 368, 414, 435, 439, 444, 473, 481, 485, 494, 550, 612, 619, 627, 632, 656, 659, 696, 699, 723, 727, 745, 771, 773, 774, 781, 786, 792
- Weidenau 187
- Weihnachtsansprache Papst Pius XI. 1933 113, 121, 382, 393, 396
- Weimarer Nationalversammlung 25
- Weimarer Reichsverfassung von 1919 25, 26, 27, 28, 29, 45, 48, 63, 101, 140, 362, 772
- Weimarer Reichsverfassung, Artikel 137 25, 29, 63, 64, 362
- Weimarer Republik 11, 14, 35, 64, 68, 72, 76, 96, 107, 218, 227, 231, 256, 345, 478, 638, 652, 661, 757, 781, 782, 785, 789, 791
- Weingartner, Josef, Propst 450, 452
- Weirather, Pfarrer 699
- Weltwirtschaftskrise 1929-1933 15, 707
- Westfalen 87, 96, 250, 617, 618, 619, 621, 623, 719, 781, 791
- Wiener Nuntiatur 444
- Wienstein, Ministerialrat 84, 95, 115, 121
- Wilna 409, 477, 575
- Winkelnkemper, Toni, Dr., Oberbürgermeister von Köln 632, 652
- Winterhilfswerk 378, 644
- Wittowski, Michael von, Abt in Weingarten 260, 277
- Wloclawek 489, 564
- Wohlmannstetter, Dr., Geheimrat, Mitarbeiter verschiedener Landes- und Reichsministerien 637
- Wolf, Hubert, Historiker 67, 78, 80, 91, 793
- Wolfsburg 123
- Wolga 670, 697
- Wolkenau, Karl, Dr., Domkapitular in Bamberg 685
- Wolker, Ludwig 146
- Wühlisch, von, Gesandter des Auswärtigen Amtes beim Oberbefehlshaber Ost 482, 483, 556, 558
- Würzburg 158, 361, 409, 779
- Wyczinski, Stefan, Kardinal, polnischer Primas 416
- Zach, Lorenz 100, 103, 116, 117, 121, 793
- Zandtner, Major, Wehrbezirkskommandeur 191, 192
- Zbor (Sudetenland) 525
- Zeiger, Ivo, SJ 723, 726, 727
- Zell am Rhein 282
- Zeller, Laurentius, Abt in Trier 321
- Zentrum 26, 30, 35, 45, 72, 96, 103, 118, 226, 287, 358, 402, 412, 602, 608, 618, 643, 709, 725, 764
- Zlagowski, Anton, Erzbischof von Warschau 561
- Zoppot 410